4° Bor. Amtsblatt
119 b (1813)

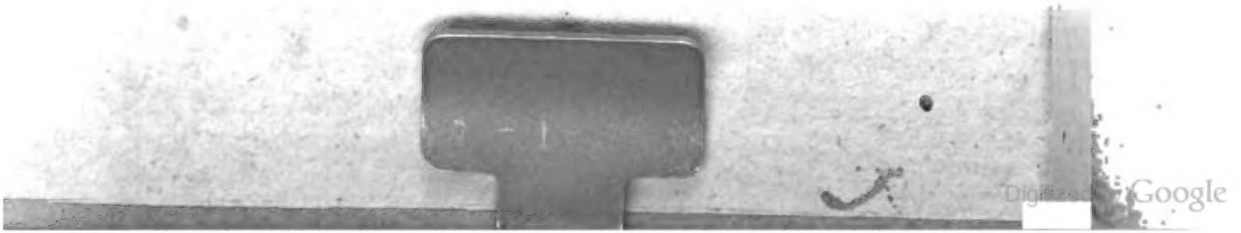

Digitized by Google

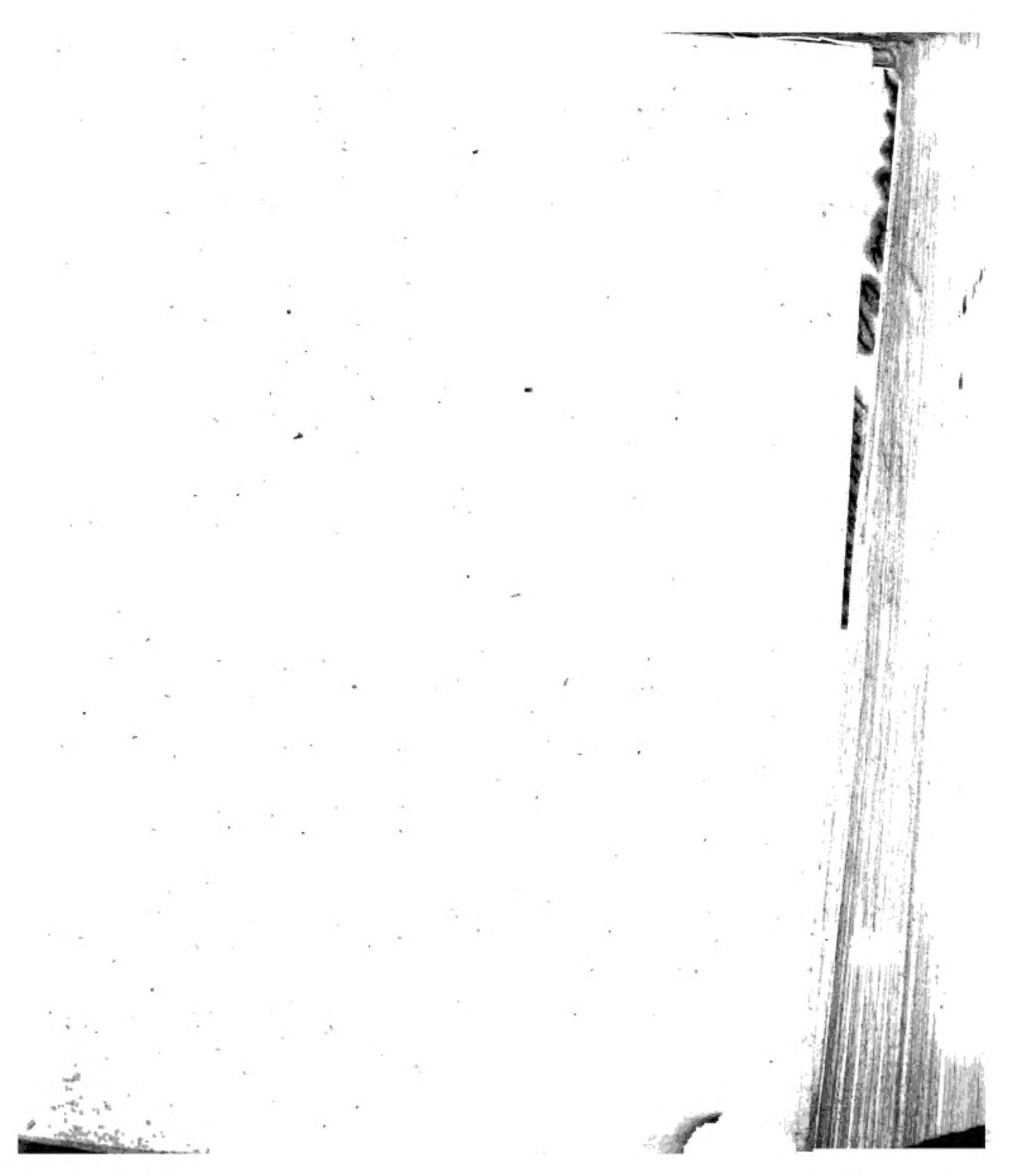

4° Bor. Amtsblatt
119 (1813)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Pommerschen Regierung.

1813.

Dritter Jahrgang.

Stargard,
gedruckt bei seel. Herrm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königlichen Pommerschen Regierung vom Jahre 1813 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.		
		Polizei-Angelegenheiten.		
d. 14. Decbr. 1812	5	Wegen Prüfung der Maurer- und Zimmer-Gesellen.	2	13
d. 21. Decbr.	1	Wegen Beachtung der gesetzlichen Form bei den Verhandlungen der Stadtverordneten Versammlungen.	1	1
d. 23. Decbr.	6	Die ärztliche Behandlung kranker Gensd'armes betreffend.	2	23
d. 23. Decbr.	7	Wegen Verhütung der Pferdediebstähle.	2	24
d. 23. Decbr.	8	Betreffend den Beitrag zu den Kosten der Separationen.	2	24
	12	Wegen der Wagenspur der Ausländer und Bewohner anderer Provinzen.		
d. 5. Januar 1813	13	Betreffend die fremden jüdischen Glaubensgenossen, welche in diesseitigen Lande Geschäfte treiben wollen.	3	31
d. 12. Jan.	9	Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung ansteckender hitziger Fieberkrankheiten.	3	31
d. 14. Jan.	14	Betreffend die Errichtung der Bürgergarden.	2	25
d. 16. Jan.	31	Die Vorsichtsmaasregeln beim Gebrauch des Arsenicks gegen Wechselfieber.	3	32
d. 19. Jan.	32	Wegen Unterschreibung der Gewerbescheine durch die Inhaber.	5	57
d. 21. Jan.	23	Betreffend die Einreichung des Subrepartitionsplans zu außerordentlichen Leistungen.	5	58
d. 23. Jan.	24	Betreffend die im Umlaufe befindlichen im Mecklenburgischen fabricirten falschen Pässe.	4	47
			4	48

Digitized by Google

Be

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 27. Jan.	46	Betrift das Paßwesen.	6	73
— —	47	Erneuerung der Verordnung wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordener Personen.	6	74
d. 2. Febr.	48	Wegen der Gehülfen zum Handwerksbetriebe.	6	74
d. 3. Febr.	49	Die Anzeigen der Todesfälle verstorbener Pensionairs betreffend.	6	75
d. 10. Febr.	70	Das Sostrum bei Impfung der Schutzblattern betreffend.	8	95
d. 11. Febr.	134	Betrift das Verbot wegen Einfangen der Nachtigallen.	14	167
d. 17. Febr.	86	Nähere Bestimmung wegen des Schlachtens des erkrankten oder verunglückten Viehes zur Gewinnung der Haut.	10	109
d. 20. Febr.	79	Betrift die gesetzwidrige Eintheilung von Interims-Concessionen.	9	101
d. 26. Febr.	122	Betrift die Verordnung wegen der Steckbriefe.	13	151
d. 28. Febr.	87	Die Errichtung eines engern Ausschusses der Stadtverordneten für dringende Geschäfte betreffend.	10	110
d. 7. März	101	Wegen Instandsetzung der Wege, Brücken und Fähren.	11	131
d. 9. März	102	Wegen der den Hausirern zu ertheilenden Reisepässe.	11	131
d. 10. März	115	Wegen Verhütung und Erstickung der bösartig herrschenden Nervenfiebers, imgleichen wegen der Ausrottung der in hiesiger Provinz eingeschleppten Krätze und ausgebrochenen Pockenkrankheit.	12	141
d. 17. März	116	Wegen der Todtenscheine von Preußischen in der französischen Gefangenschaft verstorbenen Soldaten	12	145
d. 17. März	125	Wegen des städtischen Rechnungswesens.	14	168
d. 20. März	148	Das Aufhören der Rinderpest im Herzogthum Warschau betreffend.	14	173
d. 20. März	152	Wegen Bestrafung des verbotenen Hausirens.	15	179
d. 20. März	—	Allgemeines Paß-Reglement für gesammte Königl. Preuß. Staaten.	18	Supplement. 247
d. 20. März	204	Die Instruction für die, mit der Paßpolizei in den Königl. Staaten beauftragten Provinzial- und Ortsbehörden betreffend.	19	257
d. 23. März	136	Wegen Prüfung der Candidaten der Chirurgie.	14	169
d. 23. März	137	Wegen Gewinnung des Bürgerrechts.	14	169
d. 24. März	139	Wegen Abledern des crepirten Viehes.	14	170
d. 25. März	175	Wegen der in den Städten und auf dem platten Lande sich aufhaltenden Gefangenen.	16	210
d. 28. März	140	Die Besetzung des zu Garz erledigten Stadt-Physikats betreffend.	14	170

Die

Inhalt.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.		Nummer des Stücks.	Seite
d. 28. März.	133	Die Nachtheile der zu nahe an den Landstraßen belegenen Windmühlen betreffend.		
d. 6. April.	141	Ueber die Erreichung polizeilicher Zwecke bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen.	15	179
d. 6. April.	154	Die Essigfabrikation auf dem platten Lande betreffend.	14	170
d. 7. April	155	Die Unschädlichkeit des mit Blei versetzten Zinns betreffend.	15	179
d. 12. April.	—	Publikandum, daß die höhere und Sicherheits-Polizei den Militair-Gouvernements zustehe.	15	180
d. 14. April.	171	Die Postverbindung in Vorpommern betreffend.	15	177
d. 21. April.	176	Betrift eine Kaiserlich Russische Ukase wegen Aufhebung des auf das englische Eigenthum gelegen gewesenen Embargo und Sequesters.	15	198
d. 23. April.	177	Wegen der Executions-Gebühren der Gensd'armes.	16	210
d. 26. April.	174	Anzeige der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt.	16	212
d. 28. April.	193	Wegen Ertheilung von Concessionen zum Marionettenspiel.	15	204
d. 18. Mai.	192	Das Gewerbesteuer-Edict vom 2. Novembr. 1810 betreffend.	18	241
d. 20 Mai.	205	Wegebesserung und Baumpflanzungen betreffend.	18	240
d. 24. Mai.	214	Publikandum die Sicherheitspolizei betreffend.	19	273
d. 25. Mai.	—	Betrift die Concessionirung der Ein- und Ausländer zum Handel im Umherziehen.	20	282
d. 27. Mai.	215	Wegen größerer Aufmerksamkeit bei Erfüllung der Vorschriften des Paß-Reglements.	22	307
d. 31. Mai.	216	Bestimmungen wegen der Diätarien, welche sich unter die Vertheidiger des Vaterlandes stellen.	20	283
d. 5. Juni.	217	Die Executions-Gebühren-Ordnung vom 28sten Septbr. 1779 betreffend.	20	284
— —	224	Wegen der Wollmärkte zu Berlin.	20	284
d. 11. Juni.	—	Wegen der Messe zu Frankfurth an der Oder.	21	289
d. 16. Juni.	—	Erinnerung an die Vorschriften wegen sicherer Aufbewahrung, Bewachung und Transportirung der Verbrecher und Vagabonden.	20	281
d. 19. Juni.	236	Betrift die Wittwen Cassen-Angelegenheit der Interessenten, welche in den Militairstand getreten sind.	22	307
— —	—	Eine neue Ausgabe der Pharmacopoeae Borussicae betr.	22	308
d. 22 Juni.	260	Betrift die Berechtigung der Zollbeamten die ihre Zollstätte passierende Reisende nach ihrem Passe zu fragen.	23	313
	247		26	345
			24	321

Inhalt.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung		Nummer des Stücks	Seite.
d. 22. Juni.	247	Betrift die den zum Hausirhandel concessionirten Personen über ihre Führung zu ertheilten Atteste.		
d. 29. Juni.	282	Declaration wegen Bestrafung der Contraventionen mit genengten Getreide.	24	331
d. 3. Juli.	261	Wegen Austheilung der Päße zu Reisen ins Ausland.	28	363
— —	249	Das Postwesen betreffend.	26	346
d. 6. Juli	287	Die Lieferung der Schreibmaterialien für die Königl. Neumärk Regierung.	24	333
d. 10. Juli.	252	Betrift die Errichtung der Prüfungs-Commissionen für die Maurer und Zimmerleute.	27	350
d. 12. Juli.	275	Wegen der Reisen der auswärtigen Handelsleute außerhalb der Reise-Route.	25	337
d. 14. Juli.	252	Wegen des Handels nach Rußland.	27	355
d. 17. Juli.	262	Wegen Annahme der Plaster und Kreuzerstücke in den Königlichen Cassen.	25	339
— —	276	Die strengere Beobachtung und Handhabung der gegen die Einlassung auswärtiger Marktschreier u. s. w. ergangenen Gesetze betreffend.	26	347
d. 1 Juli.	248	Betrift die Besorgung der Geschäftsverwaltung des Saziger Kreys Directorii.	27	355
d. 18. Juli.	283	Wegen Strafen der Contraventionen gegen die Paß-Gesetze.	24	332
— —	365	Wegen Befugniß der Plaz Commandanten, die Päße zu visiren.	28	364
d. 26. Juli.	292	Wegen der Schiffsbau-Tabellen.	35	448
d. 1. August.	293	Wegen Instandhaltung der Stadtmauern.	29	377
d. 3. August.	—	Steckbrief den Lazareth-Chirurgus Berlin betreffend.	29	378
d. 6. August.	294	Die Executionen durch Genedarmes betreffend.	28	372
— —	312	Wegen Veredlung der Schäfereyen.	29	378
d. 7. August.	313	Verdienstliche Handlung.	30	405
d. 9. August.	303	Die Verwaltung der Postpolizei betreffend.	30	405
d. 17. August.	304	Neue Anlagen von Staatslasten betreffend.	30	387
d. 22. August.	318	Wegen der in Stargard niedergesetzten interimistisch technischen Medizinal-Commission.	30	388
d. 25. August.	319	Die Befolgung der Paß Instruction betreffend.	31	411
d. 26. August.	320	Wegen Anfertigung zweckmäßiger Stadt-Chroniken.	31	412
d. 2. April.	—	Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll.	31	412
			32	

Beilage N. 31

Inhalt.

Datum der Verordnungen.	Nummer des Gesetzes.		Nummer des Stücks.	Seite.
d. 31. August.	329	Wegen vorheriger Aufnahme des Thatbestandes bei Absendung der Vagabonden und Verbrecher.	32	419
— —	—	Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, ingleichen wie es bei u. s. w. (Fortsetzung)		
d. 3 Septbr.	345	Das erlangte Staats-Bürgerrecht der zu Pyritz wohnenden 29 selbstständigen jüdischen Glaubensgenossen betreffend.	Beilage N. 32	
— —	338	Wegen der Leisten-Brüche.	33	433
d. 13. Septbr.	337	Die Nothwendigkeit eines russischen Passes für die nach Rußland Reisenden betreffend.	33	427
— —	—	Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderen ansteckenden Krankheiten, ingleichen wie es bei eingetretenen Viehsterben gehalten werden soll (Fortsetzung)	33	427
d. 17. Septbr.	369	Der Transport der Vagabonden aus einer Provinz in die andere betreffend.	Beilage N. 33	
— —	429	Wegen der in die Transport-Zettel bei Absendung der Arrestanten aufzunehmenden Person-Beschreibung.	35	452
d. 17. Septbr.	344	Die Amtskleidung der Kreis- und Stadt-Physici betreffend.	39	497
d. 27. Septbr.	350	Betrift die Einfuhr russischen Getreides in diesseitige Häfen.	38	472
d. 29. Septb.	370	Betreffend die neuen Anlagen der Staatslasten.	34	435
d. 3. Octbr.	341	Betrift die im Herzogthum Warschau herrschende Viehseuche.	35	453
d. 4. Octbr.	352	Betrift die Vertheilung der für die Truppen erforderlichen Lieferungen solcher Bedürfnisse, welche vom Lande aufgebracht werden.	34	436
— —	—	Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuche und anderer ansteckenden Krankheiten, ingleichen wie es bei eingetretenen Viehsterben gehalten werden soll. (Fortsetzung)	34	436
d. 6. Octbr.	388	Die Kosten über den Transport der Vagabonden und Bettler betreffend	Beilage N. 34	
d. 8. Octbr.	385	Den aufgehobenen Viehmarkt in Rummelsburg betreffend.	36	463
d. 9. Octbr.	389	Betrift die Erlangung von Gewerbescheinen und Hausirer-Concessionen	35	460
			36	462

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
— —	—	Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuche und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenen Viehsterben gehalten werden soll. (Fortsetzung.)		Beilage N. 35
d. 9. Octbr.	390	Die Festnehmung der Marodeurs und sich sonst im Lande ohne Legitimation aufhaltende Militair-Personen betreffend.	36	464
d. 10. Octbr.	391	Betrift die Einsendung der Conduiten-Listen.	36	464
d. 14. Octbr.	371	Betrift die Vertheilung der für die Truppen erforderlichen Lieferungen solcher Bedürfnisse, welche vom Lande aufgebracht werden.	35	453
d. 15. Octbr.	402	Wegen Befugnisse des Polizei-Präsidenten in Königsberg bei Ertheilung der Pässe.	36	473
d. 20. Octbr.	392	Die Ertheilung der Pässe zu Reisen im Innern des Landes betreffend.	36	464
— —	—	Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenen Viehsterben gehalten werden soll. (Fortsetzung.)		Beilage N. 36
— —	407	Warnung gegen schädliche Mittel zur Vertreibung der Krähe.	37	479
— —	—	Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenen Viehsterben gehalten werden soll. (Fortsetzung.)		Beilage N. 37
d. 27. Octbr.	416	Die Gültigkeit diesseitiger Pässe in den Königl. Schwedischen Lande betreffend.	38	487
d. 2. Novbr.	417	Die Viehseuche im Herzogthume Warschau betreffend.	38	487
d. 6. Novbr.	418	Die Rinderpest in Westpreußen betreffend.	38	488
— —	—	Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenen Viehsterben gehalten werden soll. (Beschluß.)		Beilage N. 38
d. 11. Novbr.	427	Die Wege-Reparaturen betreffend.	39	495
d. 13. Novbr.	428	Betrift das Bereiten und Verkaufen von bittern Weine und gebrannten Wassern.	39	496
d. 18. Novbr.	441	Die Gültigkeit diesseitiger Pässe in den Königl. Schwedischen Landen betreffend.	40	513
d. 19. Novbr.	449	Die Aufsicht auf die, eine herumziehende Lebensart führende, mit Gewerbescheinen versehene Personen, imgleichen auch die Ausländer betreffend.	41	519

Inhalt.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung	
d. 23. Novbr.	441	Betrift die Einfuhr des schwedischen Eisens.
d. 24. Novbr.	442	Betrift die Aufnahme der neuen Producten-Tabelle.
d. 27. Novbr.	443	Wegen des Verfahrens beim Transport der Krieges-Gefangenen.
— —	—	Wegen der interimistischen National-Repräsentation
— —	—	Ueber künstliche Salpeter-Erzeugungen in den Viehställen,
d. 29. Novbr.	452	Das Gewerbe-Steuer-Edict vom 2ten Novembr. 1810 betreffend.
d. 30. Novbr.	460	Betrift den Gebrauch der Entets ausländischer Tabacks-Fabriken von inländischen Fabriken.
d. 1. Decbr.	453	Das neue Feldmesser-Reglement betreffend.
— —	453	Wegen der Paßpolizeilichen Behandlung der preußischen Einwohner des linken Elbufers und der Einwohner des diesseitigen Landes.
— —	461	Nachträgliche Bestimmungen zu den Viehseuchen-Patent vom 2ten April 1803.
d. 10. Decbr.	462	Die Listen von den Apothekern und Chirurgen betreffend.

Finanz-Angelegenheiten.

d. 25. Decbr. 1812.	3	Betreffend die Gehalts-Abzüge der Officianten
d. 19. Decbr.	—	Verordnung über die Compensation des zweiten und dritten Entrichtungs-Termin der Vermögens- und Einkommensteuer.
d. 15. Januar 1813.	13	Betrift die Unterstützung der aus den abgetretenen Provinzen überkommenden Officianten.
d. 15. Febr	52	Die Tresor- und Thalerscheine sollen bei den Königl. Cassen einstweilen weder angenommen noch ausgegeben werden.
d. 16. Febr.	74	Betrift die den Predigern obliegende Bescheinigung der Quittungen der Unterthanen über Zahlungen, welche den letztern aus den Kreis- und Amts-Cassen geleistet werden sollen.
d. 8. April.	—	Wegen Veräußerung der Staatsgüter.
d. 24. April.	—	Wegen Veräußerung der Staatsgüter.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks	Seite.
d. 23. April.	179	Die Provinzial-Schulden-Commission betreffend.	16	216
d. 3. Juni.	217	Die Treforschein-Quote bei Grundsteuern betreffend.	21	297
d. 12. Decbr.	15	Betrift die Stempelung und Berechnung der Kundschaften, Lehrbriefe und Fähigkeits-Zeugnisse, imgleichen die Bestimmung der Tantieme der Accise-Aemter vom Debit dieser Handwerksmaterialien.	3	33
d. 15. Decbr. 1812.	2	Wegen Bestrafung derjenigen Gewerbetreibenden, welche den Umfang ihres Gewerbes zu gering angegeben haben.	1	2
d. 16. Decbr.	16	Betreffend den Werthstempel in Prozessen.	3	64
— —	17	Auf den, den Dorf-Einnehmern behändigten Steuer-Quittungen soll deren Wohnort bemerkt werden.	3	34
d. 18. Decbr.	10	Wegen des Nachweises der Versteuerung bei gemeinschaftlichen Schlachtungen.	2	16
d. 22. Decbr.	18	Nähere Bestimmung wegen Ertheilung der Gratis-Gewerbescheine.	3	35
d. 25. Decbr.	13	Betreffend die Lösung des Stempelpapiers zu dem im Lande auszustellenden, auf vaterländische Handelsplätze zu ziehenden Wechseln und kaufmännischen Anweisungen.	3	36
d. 2. Januar 1813.	19	Die Dorf-Einnehmer sollen ihre Einnahmen monatlich abliefern.	3	36
d. 5. Januar.	20	Wegen der von den städtischen Fleischer zu haltenden Quittungsbücher.	3	37
d. 7. Januar.	21	Wegen Bonifikation der Gold- und Silbersteuer von versteuerten Waarenläger der Gold- und Silberarbeiter.	5	59
d. 9. Januar.	33	Wegen der Mitwirkung der Gensd'armerie zur Entdeckung der Land-Consumtions-Steuer-Defraudationen.	4	49
d. 14. Jan.	25	Die Versteuerung inländischer Tabacksblätter betreffend.		
d. 17. Jan.	25	Aufforderung an das Publikum wegen Deklaration der luxussteuerpflichtigen Gegenstände für das 2te halbe Jahr $18\frac{12}{13}$.	4	50
d. 19. Jan.	34	Betrift die Sicherstellung der Gewerbesteuer von den einländischen Schiffern.	5	59
d. 24. Jan.	35	Betreffend die Aufnahme und Einreichung der Gewerbe-Steuer-Rollen pro $18\frac{13}{14}$.	5	61
d. 25. Jan.	36	Betreffend die Plombirung der Tragepacken der Hausirhändler.	5	62
d. 26. Jan	37	Wegen der von den Einwohnern in den Stadt-Eigenthümern künftig bei den Kreis-Landräthen nachzusuchenden Gewerbescheine.	5	61

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 16. Jan.	38	Betreffend das zu beobachtende Verfahren, wenn die Luxussteuer von den Hunden und die Strafe für Unterschlagung nicht bezahlt werden kann.	5	61
d. 27. Jan.	39	Betreffend die Einziehung der alten Gewerbescheine.	5	62
— —	50	Betrift die Stempelfreiheit der Dechargen über Lazareth-Rechnungen, imgleichen über Rechnungen der Garnisoncompagnien und der Depots.	6	75
d. 28. Jan.	40	Aufmunterung der Land-Consumtions-Steuer-Officianten zur thätigen Dienstführung.	5	63
d. 2. Febr.	51	Betreffend den Gebrauch der gestempelten Meldezettel.	6	76
d. 5. Febr.	59	Betrift den Werthstempel in Concurs- und Liquidations-Prozessen.	7	83
— —	71	Betreffend die den verurtheilten Gewerbe-Steuer-Defraudanten über die Einzahlung der Strafe und der einfachen Gefälle auszustellenden Quittungen.	8	95
d. 10. Febr.	60	Wegen der Stempelfreiheit der Interims-Quittungen über Pachtgelder und Gegenforderungen des Pächters.	7	84
— —	72	Betrift die Stempelpflichtigkeit des auswärtigen Mobiliar-Nachlasses eines Verstorbenen, der zwar in den Preußischen Staaten seinen Wohnsitz gehabt, aber im Auslande ansässig gewesen ist.	8	96
d. 12. Febr.	73	Betreffend die Erläuterung des Art. 7. No. 4. des Stempel-Gesetzes vom 20. Novembr. 1810.	8	97
d. 16. Febr.	88	Wegen der Lösung eines Gewerbescheins zum Hausiren.	10	110
d. 20. Febr.	81	Den verbotenen Gebrauch der Handmühlen in den Städten betreffend.	9	102
d. 21. Febr.	89	Vorschrift wegen Versteurung des jungen Rindvihes bis zum Alter von einem Jahre nach den Sätzen für Kälber.	10	110
— —	—	Den Ruderzoll zu Neuwarp betreffend.	9	107
d. 22. Febr.	90	Betrift die Kupferstiche und Landkartenhändler und Verleger, auch Kupferstecher, welche eigene Kupferplatten besitzen.	10	112
d. 4. März.	103	Wegen Verhaftung der Gewerbetreibenden und anderer Personen für die Contraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen.	11	132
d. 6. März.	123	Betrift die von den Verpflegungs-Bedürfnissen der französischen Truppen zu entrichtenden Abgaben.	13	154
d. 9. März.	118	Betreffend die Verbindlichkeit der Landleute, welche Grütze und Graupen fertigen, zur Lösung eines Gewerbescheins.	12	146
— —	119	Nähere Bestimmung über die Festsetzung des Werthstem-		pels

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		pels an Polizei-, Konsumtionssteuer, Zoll-, Kontraventions- und Defraudations Sachen.	12	147
d. 13. März.	138	Publikandum vom 23. März 1813 betreffend den verbesserten Nachtrag zur Mühlen-Waage-Tabelle vom 15ten Febr. 1811.	17	229
d. 16. März.	178	Betrift das Verfahren bei Revision der Registraturen in Ansehung des Stempelwesens.	16	213
d. 23. März.	142	Aestimations-Sätze für die eingehenden fremden Taschenuhren, Behufs der Versteurung.	14	171
— —	156	Wegen Befreiung der einländischen Tabacksblätter vom Ausgangszoll.	15	181
d. 26. März.	143	Wegen der Meßabgabe von feinen Haaren und Wolle.	14	172
d. 31. März.	157	Betrift die Uniformirung der den ländlichen Revisions-Dienst verrichtenden Accise- und Zoll-Officiant-n.	15	181
d. 4. April.	158	Betrift die Gewerbescheine für die Victualienhändler zum Brandweinschank, wenn sie Brandwein schenken.	15	182
d. 6. April.	159	Betrift den Tarif zur künftigen Versteurung der Brennmaterialien in den Städten der Kurmark incl. der ehemaligen Magdeburgischen Kreise in der Neumark und Pommern.	15	182
d. 7. April.	144	Die Verlegung der Abgaben-Deputation von Stettin nach Stargard betreffend.	14	172
— —	160	Die bei Versendung des Biers und Brandweins auf dem platten Lande erforderlichen Atteste des Eigenthümers der ländlichen Getränke-Fabrikations-Rolle betreffend.	15	187
d. 8. April.	161	Betreffend die Stempelfreiheit der Atteste und Verhandlungen, welche eine Erbschaftsstempelbestimmung oder Lösung eines Werthstempels in Erbfällen zum Gegenstande haben.	15	187
d. 15. April.	164	Nähere Bestimmung wegen der von überseeischen Waaren während der Dauer des gegenwärtigen Krieges zu überhebenden Ein- und Durchgangs- auch Consumtionsgefällen.	15	191
d. 18. April.	163	Die Annahme von Tresor- und Einthalerscheinen auf die Grund-, Gewerbe- und Luxus-Steuer betreffend.	15	188
d. 23. April.	180	Betrift die Erhebung sämmtlicher Transito-Abgaben in Golde.	16	216
d. 5. May.	194	Betreffend die Gewerbesteuer der Weber.	18	241
d. 23. May.	218	Deklaration wegen des Stempels bei Sequestrations-Verhandlungen.	20	285

Inhalt.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung		des Etats.
d. 14. Mai.	219	Betrift die Besteurung des Essigs.	1
d. 27 Mai.	226	Wegen französischer Erzeugnisse und Waaren.	1
d. 12. Juni.	228	Berichtigung eines Druckfehlers im publicirten Holztarif.	1
d. 17. Juni.	109	Die Heusteuer betreffend.	2
d. 18. Juni.	237	Wegen Einführung aller baumwollenen Fabrikwaaren aus dem Königreiche Preußen.	2
d. 20. Juni.	24	Wegen der Ein- und Durchgangs-Abgaben von den Pomeranzen- und Citronen-Schaalen.	2
d. 29 Juni.	282	Deklaration wegen Bestrafung der Contraventionen mit gemengten Getreide	2
d. 1. Juli.	234	Instruction für sämmtliche Pommersche Steuer- und Verpflegungs-Behörden über die Besteuerung derjenigen Bedürfnisse, welche zum Unterhalt der vaterländischen Truppen sowohl als den russischen alliirten hergegeben werden.	2
d. 8. Juli	254	Betrift die Besteurung des Braunroths und andere gröberer Fabrikate aus Eisen.	2
d. 9 Juli.	263	Deklaration des Artikels 7 No. 7 des Stempel-Gesetzes vom 20sten Novbr. in Betref der Erbschafts-Stempel Gefälle.	2
— —	264	Verbot wegen des Handels der Müller mit geschrotetem Braumalz und Brandweinschroot ohne Gewerbeschein.	2
d. 16. Juli.	265	Betrift den Kriegs-Impost Satz vom englischen Senf.	2
d. 17. Juli.	266	Einige nähere Bestimmungen wegen Erhebung des Kriegs-Imposts von überseeischen Waaren.	2
— —	285	Betreffend die Stempelfreiheit der Atteste über Bau-Abnahmen Behufs der Brandschadens Vergütungen.	2
— —	281	Nachricht von guten Schlössern Behufs des Verschlusses der Roß- und Handmühlen.	2
d. 19. Juli.	295	Wegen Kontrolirung der Deklarationen zur Luxussteuer.	2
d. 24. Juli.	268	Wegen der Luxus-Steuerpflichtigkeit der Ausländer bei deren Aufenthalte in diesseitigen Staaten.	1
d. 28. Juli.	296	Betrift die von den Brauern und Brennern zu entrichtende Gewerbesteuer.	1
d. 7. August.	297	Betreffend die Versteurung der geringern Consumtibilien der Prediger und Schullehrer.	2
d. 10. August.	298	Bekanntmachung an das Publikum, wegen Versteurung der Luxus-Artikel für das Etats-Jahr $18\frac{1}{4}$.	2
— —	299	An sämmtliche Landräthe, Beamte, Intendanten und Accise-Aemter, wegen Aufnahme des Luxus-Steuer Registers für das erste halbe Jahr $18\frac{1}{4}$.	2

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 11. Auguſt.	321	Befreiung der Fabrikunternehmer oder Kaufleute von der Gewerbeſteuer für die Schiffahrt mit ihren eignen zum Transport ihrer Waaren und Materialien unterhaltenen Kähnen.	31	414
d. 16. Auguſt.	322	Die Tantieme von der Land-Conſumtions-Steuer betreffend.	31	414
d. 18. Auguſt.	323	Wegen Nachweiſung der Straf Ueberſchüſſe in den Land-Conſumtions-Steuer Extracten.	31	415
d. 16. Auguſt.	324	Auf Meliorations Zinſen ſollen keine Treſor- und Einthaſcheine angenommen werden.	31	416
d. 22. Septbr.	376	Wegen Verſteurung der Kartoffeln zum Brandweinbrennen.	35	455
d. 30. Septb.	377	Betrift die Annahme der italieniſchen 5 Lireſtücke bei den Königl. Kaſſen.	35	455
— —	378	Betreffend die Befreiung der Frauen und Kinder der Freiwilligen Soldaten und Landwehrmänner von Entrichtung der Perſonenſteuer während der Dauer des Krieges.	35	456
d. 5. Octbr.	379	Wegen Reſtitution der Steuer von dem zwangsweiſe in die Magazine gelieferten ſtädtiſchen Brandtwein.	35	456
d. 6. Octbr.	380	Einige Declarationen der Stempelgeſetze.	35	457
— —	408	Betrift die Compenſation der weggenommenen Bier- und Brandtwein-Berichtigungen der Vermögensſteuer	37	480
d. 7. Octbr.	301	Wegen der zum Kriegs-Vorſpann angezogenen Luxuspferde.	35	458
d. 11. Octbr.	393	Die Beſtimmungen über die Perſonen-Steuer-Ausfälle der zum Militair abgehenden Subjecte betreffend	36	465
d. 12. Octbr.	394	Die Anweiſung der Quittungs-Stempel in Servis Angelegenheiten betreffend.	36	466
— —	420	Die Stempelfreiheit der Atteſte über das Abſterben penſionirter und auf Wartegeld geſtandener Officianten betreffend.	38	489
d. 17. Octbr.	395	Die Tantieme der Dorfs-Einnehmer vom Blaſenzins betreffend.	36	467
d. 22. Octbr.	409	Betrift die Entrichtung der Vermögensſteuer von ſämmtlichen ſowohl zur General Liquidation bereits gebrachten, als dahin zu bringenden Forderungen an den Staat.	37	480
d. 24. Octbr.	430	Das Verfahren bei Einbringung des Wildprets betreffend.	39	498
— —	410	Wegen der zum Kriegs-Vorſpann angezogenen Luxuspferde.	37	480

Die

Datum der Verordnungen.	Nummer des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 26. Octbr.	419	Die Versteurung der Cottbusser wollenen und leinen Waaren betreffend.	38	489
d. 28. Octbr.	421	Betreffend die Anwendung der Lieferungen und Leistungen für die Landwehr.	38	490
d. 1. Novbr.	411	Wegen der Gewerbscheine im Liegnitzischen Regierungs-Departement pro 1814.	37	481
d. 4. Novbr.	431	Wegen Behandlung der abwesenden Ausländern gehörenden Luxus-Wagen.	39	498
d. 6. Novbr.	432	Wegen der Steuerfreiheit der zwangsweise in die Magazine zu liefernden Gegenstände.	39	498
d. 17. Novbr.	444	Bekanntmachung wegen der Termine zur Versiegelung der Luxussteuerpflichtigen Wagen.	40	515
d. 18. Novbr.	445	Bekanntmachung wegen der zum 1ten halben Jahre abzugebenden Deklarationen der Luxussteuerpflichtigen Gegenstände.	40	516
d. 20. Novbr.	450	Nähere Bestimmungen in Absicht der Versteurung der in Cotbus und Peitz gefertigten Fabrikwaaren.	41	519
d. 24. Novbr.	451	Betrift die Lehrbriefe und Fähigkeits-Zeugnisse der in die Landwehr tretenden unvermögenden Lehrburschen.	41	523
— —	454	Vorschrift in Betreff des zur See zu exportirenden restitutionsfähigen städtischen Brandtweins.	42	529
d. 26. Novbr.	446	Das Schlachtmasteh betreffend.	40	517
— —	455	Bestimmung wegen des zu beglaubten Abschriften der Gewerbescheine anzuwenden Stempels.	42	530
d. 27. Novbr.	456	Die Schreiber sind nicht der Luxus, sondern der Gewerbesteuer unterworfen.	42	531
d. 2. Decbr.	457	Wegen Innehaltung der Termine zur Einsendung der Administrations-Extracte.	42	531
d. 3. Decbr.	463	Betrift den Einlaß der fremden kleinen Spiegel.	43	540
— —	464	Die von dem Brasilien-Taback zu erhebenden Gefälle betreffend.	43	540
d. 10. Decbr.	465	Wegen Annahme der im Meklenburgischen u. s. w. kourirenden neuen Zweidrittelstücke bei den Königl. Kassen.	43	541
d. 11. Decbr.	466	Die freiwilligen Beiträge für die Lazarethe und für die Armee sind von Accise-, Zoll- und Kanal- und Schleusen-Gefällen befreiet.	43	541
d. 12. Decbr	—	Publikandum wegen Ermäßigung des Kriegs-Imposts für diejenigen überseeischen Waaren, welche zum Absatz ausserhalb der Königl. Preußischen Staaten westlich versendet werden.	43	535

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 21. Decbr.	474	Betrift die Verlegung eines Theils der Regierungs-Abgaben-Deputation nach Stettin.	43	549
d. 22. Juni.	277			
		Finanz-Angelegenheiten.		
d. 17. Juli.	262	Wegen prompterer Beförderung der den im Felde stehenden freiwilligen Militairs von ihren Eltern, Angehörigen u. s. w. zu gebenden Zulagen und Unterstützungen.	27	356
d. 7. August.	305	Wegen der Piaster und Kreuzerstücke.	26	347
d. 14. August.	306	Wegen Annahme und Verausgebung der Piaster und des Conventionsgeldes bei Königl. Cassen.	30	389
d. 28. August.	330	Wegen Auswechselung der außer Cours gesetzten Russischen Banko-Assignationen zu 100 und zu 50 Rubeln.	30	389
d. 30. Septbr.	377	Die in Cours gesetzten fremden Münzsorten betreffend.	32	420
d. 6. Octbr.	408	Betrift die Annahme der italienischen 5 Lirenstücke bei den Königl. Cassen.	32	455
d. 22. Octbr.	409	Betrift die Compensation der Verluste an weggenommenen Bier und Brandtwein bei der Vermögenssteuer.	37	480
d. 10. Decbr.	465	Wegen der Vermögenssteuer und den Forderungen an dem Staat.	37	480
		Wegen Annahme der im Meklenburgischen u. s. w. kourirenden neuen Zweidrittelstücke bei den Königl. Cassen.	43	541
		Geistliche und Schul-Angelegenheiten.		
d. 13. Decbr. 1812.	28	Kollecte von den Küstern für den durch Brandschaden verunglückten Küster Frost.	4	52
d. 13. Jan. 13.	29	Kollecte von den Küstern und Schulhaltern.	4	53
— —	42	Betrift die Abnahme der Kirchen-Rechnungen.	5	64
d. 14. Jan.	30	Wegen Concurrenz der Geistlichen zu den Getreide und Fourage Lieferungen.	4	53
d. 16. Januar.	43	Wegen des kirchlichen Verhältnisses der stationirten Gens-d'armes.	5	65
d. 26. Januar.	44	Die Geistlichen sollen keinen in Reihe und Glied stehenden Soldaten und Invaliden ohne Consens der Obern proklamiren und kopuliren.	5	65
d. 1. Febr.	45	Bewilligung eines doni charitativi für den Prediger Machemehl.	5	66

Be-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite
d. 9. Febr.	82	Betreffend die Betreibung der Zinsen von den, den Kirchen und milden Stiftungen gehörigen, auf Grundstücke eingetragenen Kapitalien.		
d. 13. Febr.	92	Verordnung wegen der an die Regierung einzureichenden Stipendien-Tabellen.	9	102
d. 3. März.	106	Betreffend die Vieh- und Fleischlieferungen der Geistlichen.	10	114
d. 12. März	107	Wegen der Abnahme-Protokolle der Kirchenrechnungen.	11	133
d. 5. April.	166	Betreffend die Naturallieferungen der Küster und Schullehrer.	11	133
— —	167	Bestimmung wegen des Verbots der Trauungen in der Advents- und Fastenzeit.	15	195
d. 5. Mai.	196	Kollecte von den Küstern und Schulhaltern.	15	196
d. 26. Mai.	220	Wegen der patriotischen Beiträge.	18	240
d. 16. August.	309	Bekanntmachung wegen der Todten-Listen von den Militair Personen.	20	285
d. 24. August.	333	Das Donum Charitativum von den Küstern und Schulhaltern für den Schulhalter Ihlenfeld betreffend.	30	391
d. 2 Septbr.	332	Wegen der jährlich von den städtischen Schuldeputationen zu erstattenden Berichte.	32	421
d. 4. Novbr.	412	Wegen der Aufgebote, Trauungen u. s. w. der Landwehrmänner als Militairpersonen.	32	421
— —	434	Wegen der Stempelpflichtigkeit kirchlicher Zeugnisse und Verantwortlichkeit der Prediger in Ansehung der Nichtbefolgung der Stempelgesetze.	38	490
— —	435	Donum charitativum für den Prediger Klamroth.	39	503
d. 11. Novbr.	436	Donum charitativum für den Schulhalter Pieper.	39	504
d. 17. Novbr.	458		39	506
			42	531

Militair-Angelegenheiten.

d. 19. Decbr. 1812	—	Verordnung über die Erleichterung aller durch die Truppenmärsche vorzüglich mitgenommenen Gegenden.		
— —	11	Wegen der Preisbestimmung, wenach die gelieferten Verpflegungsgegenstände und sonst den vaterländischen und fremden Truppen gereichten Bedürfnisse bei ihrer Compensation mit der Vermögenssteuer zur Anrechnung gebracht werden sollen.	1	8
			2	28

Inhalt.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.		Nummer des Stücks.	Seite
d. 21. Januar 1813.	27	Betreffend die Naturalienlieferung nach Colberg für das Approvisionnement der Festung.	4	50
d. 1. Febr.	62	Betrift das illegale und eigenmächtige Verfahren der Subaltern mehrerer Unterbehörden.	7	85
d. 6. Febr.	53	Die Naturalienlieferung der Geistlichen und Forstbedienten betreffend.	6	77
d. 7. Febr.	63	Betrift die Compensations-Berechnung über die Russischen Durchmarsch-Kosten.	7	85
d. 9. Febr.	—	Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Cantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges.	Suppl.	s. 71
d. 10. Febr.	—	Das Dienstalter der Freiwilligen und deren Marsch betreffend.	6	73
— —	68	Kabinetsordre das Approvisionnement zu Colberg betreffend.	8	93
d. 13. Febr	—	Aufruf an unsre Mitbürger.	11	129
d. 14. Febr.	—	Die Ausrüstung der freiwilligen Jäger betreffend.	2. Suppl.	7. 91
d. 15. Febr.	69	Betrift die Offiziersstellen bei Artillerie-Krümper-Compagnien	8	94
d. 16. Febr.	58	Bekanntmachung mit Bezug auf die in den öffentlichen Blättern erschienenen Verordnung wegen Formirung des Jägerkorps.	7	81
— —	105	Tagesbefehl wegen Aufhörung der Verbindung mit Stettin.	11	132
d. 18. Febr.	—	Die Bekleidung der freiwilligen Jäger betreffend.	9	104
d. 24. Febr.	76	Betrift die Waffen für die freiwilligen Jäger.	8	98
— —	77	Die Verpflegung, Bekleidung und Dienstübung der Freiwilligen betreffend.	8	98
— —	83	Wegen der Serviszahlung an die Frauen der bei der Gensd'armerie angestellten Soldaten.	9	103
d. 26. Febr.	—	Betrift das Colberger Approvisionnement.	8	93
— —	84	Deklaration des §. 15. des Edicts vom 19ten December 1812, die Kompensation der Vermögenssteuer betreffend	9	103
— —	78	Wegen der Annahme der sich freiwillig zum Pionir-Dienst meldenden einländischen Handwerker.	8	99
d. 4. März	91	Betrift die Vergütigung des für mobiles vaterländisches Militair gestellten Vorspann.	10	114
d. 10. März	—	Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes.	12	137
d. 18. März	124	Wegen des Vorspanns für die Kaiserlichen Russischen Truppen.	13	158
d. 20. März	104	Betrift die Lieferungs-Geschäfte für die französischen Truppen.	11	132
d. 24. März	120	Die Auflösung der bisher bestandenen General-Verpflegungs-Kommission betreffend.	12	147

Die

Inhalt.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung		Nummer des Stücks
d. 25. März	121	Die Eintheilung des Landes in 4 Militair-Gouvernements betreffend.	12
d. 26. März	125	Wegen Vergütigung des Stallgeldes für die bei Truppenmärschen in den Städten untergebrachten Militairpferde.	13
d. 27. März	—	Das neu errichtete Militair-Gouvernement betreffend.	12
d. 31. März	—	Declaration die Landwehr betreffend.	13
— —	—	Wegen Organisation der Landwehr.	13
d. 1. April.	126	Verordnung wegen sichrer und kostenfreier Beförderung der ins Feld ziehenden Krieger von ihren Angehörigen zu gebenden Zulagen und Unterstützungen.	13
d. 2. April.	127	Wegen Bestrafung derer, die mit dem Feinde Gemeinschaft haben.	13
d. 5. April.	128	Wegen des von Lützowschen Freikorps.	13
d. 6. April.	165	Betrift die Naturalienlieferung der Küster und Schullehrer.	15
d. 7. April	129	Wegen der periodischen Polizei-Berichte über Militair-Angelegenheiten.	13
— —	—	Betrift die Besorgung für Ausrüstung freiwilliger Jäger.	14
d. 15. April.	182	Betreffend die bei den Russischen Hauptquartiere errichteten Wechsel-Comtoirs.	16
d. 30. April.	—	Wegen der Kundschafter und Entdeckung derselben.	17
d. 5. Mai.	274	Verordnung über die Stiftung eines bleibenden Denkmahls für die, so im Kampfe für Unabhängigkeit und Vaterland bleiben.	27
d. 10. Mai.	—	Publikandum wegen der Verordnung über den Landsturm vom 21. April	Sup
d. 11. Mai.	—	Wegen der periodischen Berichte der Polizeibehörden in Betreff der Militair- und höheren Polizei-Angelegenheit.	17
d. 16. Mai.	—	Betrift die Reise-Pässe der Landsturmmänner.	18
d. 20. Mai.	195	Wegen Ausschreibung von Kriegskosten nach der Kriegessteuer.	18
— —	206	Wegen der Lieferungen und Leistungen der Geistlichen und Schulbedienten.	19
d. 23. Mai.	207	Wegen Anschaffung des Pirschpulvers und Blei's.	19
— —	—	Convention wegen des Waffenstillstandes.	24
d. 24. Mai.	208	Wegen der Hemden für die Soldaten.	19
	230	Patriotisches Geschenk.	21
	—	Bekanntmachung wegen des Waffenstillstandes.	21

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 10. Jun.	231	Die Beschwerden über ausgeschriebene Lieferungen und Leistungen betreffend.	21	299
d. 12. Juni.	242	Betrift die Frauen und Kinder der als vormalige Soldaten in die Landwehr eingestellten Individuen.	23	315
d. 13. Juli	270	Des Assessor Grävel Aufsatz „der Landsturm" betreffend.	26	350
d. 16. Juli	291	Wegen der Aerzte und Wundärzte bei der Armee.	29	375
d. 23. Juli	280	Die Ernennung des General-Lieutenant v. Stutterheim als Militair-Gouverneur zwischen der Oder und Weichsel.	27	359
— —	273	Wegen Anstellung der Chirurgen bei der Armee.	26	352
d. 25. Juli	278	Wegen Behandlung der Familien der Landwehrmänner.	27	358
d. 26. Juli	279	Das gezwungene Darlehn der Landwehr-Löhnung u. s. w. betreffend.	27	358
d. 30. Juli	288	Berichtigung eines Druckfehlers.	28	372
d. 5. August	300	Betrift die Beneficien, welche den Familien der extraordinair in Kriegsdienste getretenen Individuen zugestanden sind.	29	384
d. 13. August	307	Betreffend den chirurgischen Dienst in der Armee.	30	390
d. 16. August	308	Belobung der Bürgerschaft zu Cammin wegen des dortigen Lazareths.	30	391
d. 22. August	325	Die disciplinar Strafen der Landsturmmänner betreffend.	31	416
d. 8. Septbr.	331	Die Erstattung der sich auf Militair- und höhere Polizei-Gegenstände beziehende Berichte an das Militair-Gouvernement betreffend.	32	420
d. 13. Septbr.	447	Publikandum wegen Vergehungen der freiwilligen Jäger.	40	517
d. 18. Septbr.	339	Betrift die Aufhebung der den Dorfschulzen ertheilten Befreiung von der Vorspannleistung.	33	428
d. 21. Septbr	341	Betreffend die Unterstützung der kranken und verwundeten vaterländischen Krieger.	33	430
— —	343	Aufforderung, Bandagen und Charpie für die Provinzial-Lazarethe zu liefern.	33	432
— —	353	Betrift die Befreiung der Dienst-Grundstücke der Kirchen-, Schul-, Forst-, Berg- und Hütten-Officianten von allen Naturallieferung.	34	439
d. 23. Septbr.	354	Die Erstattung der sich auf Militair- und höhere Polizei Gegenstände beziehende Berichte betreffend.	34	440
d. 25. Septbr.	342	Wegen der vertriebenen Zöglinge des Danziger Waysenhauses.	33	431
— —	355	Die Landwehr betreffend.	84	440
d. 27. Septbr.	369	Wegen des Mangels, woran das Detaschement der freiwilligen Jäger des pommerschen Grenadier Bataillons leidet.	35	451

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 8. Octbr.	372	Betrift die Unterſtützung der Nordarmee mit Lebensmitteln.		
d. 9. Octbr.	373	Aufforderung, dem Jäger Detaſchement des pommerſchen Huſaren Regiments als Freiwilliger beizutreten.	35	451
d. 12. Octbr.	364	Armeebefehl wegen Auszeichnung der Landwehr.	35	454
d. 13. Octbr.	366	Betrift das Verbot, von Soldaten etwas an ſich zu bringen.	35	447
d. 17. Octbr.	396	Aufforderung wegen Ankauf der Armaturen.	35	449
d. 20. Octbr.	397	Die Verpflegung der Königl. Schwediſchen Truppen betreffend.	36	467
d. 21. Octbr.	—	Wegen der wollenen Leibbinden für die Armee.	36	468
— —	—	Ueberſicht der Begebenheiten des gegenwärtigen Krieges von dem Wiederausbruch der Feindſeligkeiten nach dem Waffenſtillſtande bis zur Schlacht von Leipzig.	Supol. 35.	
d. 22. Octbr.	—	Wegen Uniform der Servis-Offizianten.	Supol. No. 36	
d. 23. Octbr.	414	Verzeichniß von den eingekommenen freiwilligen Beiträgen für die bleſſirten Soldaten des erſten Pommerſchen Infanterie-Regiments aus dem Belgardſchen Kreiſe.	42	527
d. 27. Octobr.	412	Betreffend die Vorpommerſchen Kollecten Sammlungen zum Beſten der verwundeten vaterländiſchen Krieger.	37	483
d. 28. Octbr.	432	Die Beſtimmung betreffend, daß alle Reiſen, welche eine militairiſche Beziehung haben, durch Kriegs Vorſpann bewirkt werden ſollen.	37	481
d. 30. Octbr.	413	Die Bequartirung der nicht im Felde befindlichen Militair Perſonen betreffend.	39	485
d. 1. Novbr.	415	Wegen der Leibbinden für die Armee.	37	482
d. 15. Novbr.	433	Betreffend den Tod der zu den Invaliden-Korps und Kompagnien gehörigen, mit halben Tractement auf Urlaub entlaſſenen Unteroffizieren und Gemeine.	37	486
d. 16. Novbr.	447	Publikandum wegen Vergehungen freiwilliger Jäger.	39	503
d. 21. Novbr.	470	Betreffend die freiwilligen Beiträge des Demminſchen Kreyſes.	39	517
— —	—	Artikel der Kapitulation der Feſtung Stettin und der dazu gehörigen Forts.	43	543
d. 16. Decbr.	467	Betrift die militairiſchen Feld-Rückſtände aus dem vorjährigen Feldzuge in Rußland.	Beilage No. 49	
			45	542

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		Justiz-Angelegenheiten.		
d. 14. Decbr. 1812.	—	Betreffend den Nachtrag zu dem im Jahr 1810 angefertigten Schulden-Tableau.	1	9
d. 7. Januar 1813	1	Wegen Vertheilung der Abgaben bei Abtretung einzelner Theile ländlicher Grundstücke.	4	53
d. 25. Jan.	2	Betreffend die Umschreibung der von den jüdischen Glaubensgenossen vor dem Edict vom 11ten März 1811 nach jüdischen Gesetzen errichtetem Testamente u. s. w.	5	66
d. 1. Febr.	64	Betrift die Rechtspflege der Güter Chinnow, Reckow und Schwantuk.	7	86
d. 8. Febr.	65	Betrift die Justizverwaltung in Freienwalde.	7	86
— —	—	Betreffend die Jurisdiction über den Dom und Kapitelwyk zu Cammin.	9	105
d. 11. Febr.	66	Wegen der Stadtgerichte in Labes, Wangerin und Regenwalde.	7	86
— —	3	Wegen der aus den Depositis bei der Königl. Bank bestätigten Capitalien.	8	100
d. 13. Febr.	4	Wegen der minorennen freiwilligen Jäger.	9	105
d. 18. Febr.	96	Betreffend die Jurisdiction über die Kornmühlen bei Gollnow.	10	116
d. 22. Febr.	97	Betrift das Stadtgericht zu Pasewalk	10	116
d. 25. Febr.	5	Wegen der minorennen freiwilligen Jäger.	9	105
— —	93	Betreffend die vereideten Protokollführer der Untergerichten.	10	115
d. 1. März	94	Betreffend die polizeiliche Genehmigung der Veräußerungs-Contracte, womit eine Abtrennung einzelner Theile eines Grundstücks verbunden ist.	10	115
— —	95	Betreffend die Unterstützung minorenner freiwilliger Jäger.	10	116
— —	109	Wegen der Justizverwaltung in Jarmen	11	134
d. 11. März	145	Das Stadtgericht zu Neuwarp betreffend.	14	172
d. 18. März	108	Die Aufsicht der Untergerichte des Stettiner Departements betreffend.	11	134
d. 5. April.	168	Betrift die Zulagen der minderjährigen Freiwilligen.	15	197
d. 12. April.	169	Wegen der Assistanze, welche die Gerichte und Polizeibehörden sich in Verfolgung entwichener Verbrecher leisten sollen.	15	197
d. 13. May	201	Daß die Justiz-Aemter die Sportel-Designationen gehörig attestiret und unterschrieben, einreichen sollen.	18	245

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.
d. 13. May	209	Wegen Trauung derjenigen Personen, welche aus einer frühern Ehe minderjährige Kinder gehabt.	19
d. 21. May	221	Wegen Anzeige der Unter-Gerichte von Capitals-Bestätigung bei der Bank.	20
d. 10. Junt	243	Wegen der interimistischen Dienstverwaltung in dem Jurisdictions-Bezirk des Stadt Gerichts Stettin.	23
d. 24. Junt	250	Die Landwehr betreffend.	24
d. 28. Junt	254	Die Vermögens- und Einkommen-Steuer betreffend.	25
d. 1. Juli	255	Betreffend das Verfahren der Registraturen in Anschung des Stempelwesens.	25
d. 8. Juli	256	Exekutionen gegen diesseitige Unterthanen zu Gunsten der eines feindlichen Staats betreffend.	25
— —	267	Wegen des Vermögensumstände der Angeschuldigten.	26
d. 15. Juli	268	Den Geschäfts-Umfang des Cösliner Ober-Landes-Gerichts als Interimisticum in dem Gerichts-Bezirke des Ober-Landes Gerichts zu Stettin betreffend.	26
d. 29. Juli	287	Wegen der Quartal-Sportel-Berechnungen der Justiz-Aemter des Stettiner Departements.	28
— —	301	Betrift die Berechnung der Sporteln bei den Justiz Aemtern.	29
d. 12. August	310	Deklaration des Landsturms-Edicts.	30
— —	326	Wegen des Holzbedarfs für das Cöslíner Ober-Landes-Gerichts.	31
d. 30. August	327	Betreffend die in Anschung der Grund Eigenthümer während der Monathe suspendirten executivischen Maaßregeln.	31
d. 20. Septbr.	356	Wegen der in Stargard etablirten interimistischen Deputation des Stettiner Ober Landes-Gerichts.	34
d. 27. Septbr.	357	Betrift die Zahlung der Gelder ad Depositum.	34
d. 28. Septbr.	358	Wegen der rückständigen Listen von den getrennten Ehen	34
d. 5. Octobr.	383	Wegen der Obductionen, Sections-Protokolle und Medicinischen Gutachten.	35
d. 7. Octobr.	384	Wegen der Obductionen, Sections-Protocolle und medicinischen Gutachten.	35
d. 18. Octbr.	398	Wegen der Conduiten-Listen, Criminal- und andern Proceß-Tabellen.	36
d. 19. Octobr.	399	Betrift die Correspondence der Gerichte mit den in feindlichen Ländern.	36
— —	400	Wegen der in die Armee getretenen Justiz Officianten.	36
d. 21. Octobr.	401	Wegen Compensationen der diesseitigen mit dem Gerichten feindlicher Länder.	36

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Stück.	Seite
d. 4. Novbr.	423	Die Erbschaftsstempel betreffend.	38	491
d. 5. Novbr.	437	Wegen der Tantieme von den in Criminal-Sachen vorkommenden Werthstempeln.	39	506
d. 8. Novbr.	438	Bei Großjährigkeits Erklärungen soll die Liquidation der Kosten erst als richtig anerkannt werden, ehe die Gelder selbst einzusenden sind	39	507
d. 27. Novbr.	468	Daß die Untergerichte die Todesfälle der Eximirten anzeigen sollen.	43	542
d. 6. Decbr.	459	Wegen Suspension aller Executionen auf Capital, Zinsen und Kosten gegen Grundbesitzer.	42	532
d. 12. Decbr.	469	Wegen des erneuerten Wirkungs-Creyses des Stettiner Ober-Landes-Gerichts.	43	543

Verfügungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Commissionen.

A. Provinzial-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

d. 12. Januar 1813.	—	Wegen der Anträge zur Ernennung eines Commissarii zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.		
d. 14. Septb.	340	Betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.	5	69
			33	428

B. Provinzial-Commission wegen der Vermögens- und Einkommensteuer.

d. 21. Decbr. 12	4	Wegen der Vermögens- und Einkommensteuer.		
d. 24. Decbr.	4	Wegen der Vermögens- und Einkommensteuer.	1	3
d. 16. Jan. 1813.	22	Wegen Compensation der Vermögens- und Einkommensteuer.	1	3
d. 16. Febr	61	Daß Grundbesitzer auch Anerkenntnisse ihrer Gläubiger über Naturalleistungen, in Zahlung zu geben, beigt sind.	3	42
d. 12. April.	162	Betreffend die Vermögenssteuer der Pension beziehenden Wittwen.	7	84
d. 28. April.	187	Betrift die Vermögens- und Einkommensteuer.	15	188
			16	217

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer des Gesetzb.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite
d. 15. August	315	Wegen Ernennung des Hrn. Präsidenten v. Brauchitsch zum Chef der Departements Commission.	30	406
d. 4. Octbr.	361	Wegen Compensation des Verlusts an weggenommenen Bier und Brandwein bei der Vermögenssteuer.	34	444
d. 12. Octbr.	382	Wegen Nicht-Annahme der ungestempelten Tresor- und Thalerscheine statt baar auf die Vermögens- und Einkommen-Steuer.	35	459

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 1.

Stargard den 1sten Januar 1813.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 26. enthält:

No. 145. Die Bekanntmachung, die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Debits im Inlande, der im Auslande gedruckten, inländischen Buchhändlern in Kommission oder auf andere Art zum Absatze zugesendeten Schriften betreffend. Vom 15. v. M.

No. 146. Die Verordnung über die Kompensation des zweiten und dritten Entrichtungs-Termins der Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 19ten v. M. und

No. 147. Die Verordnung, über die Erleichterung aller durch die Truppenmärsche vorzüglich mitgenommenen Gegenden. Von demselben Dato.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

I.

Wegen Beachtung der gesetzlichen Form bei den Verhandlungen der Stadt-Verordneten Versammlungen.

Die von den Magistraten eingehenden Verhandlungen der Stadt Verordneten-Versammlungen, besonders über die Wahl der Magistratspersonen geben sehr häufig zu Erinnerungen über den Mangel der gesetzlichen Form Anlaß.

Zu dieser Form gehört es namentlich, daß in jeder Verhandlung der Stadt-Verordneten-Versammlung, gemäß dem §. 21. der Städte-Ordnung ausdrücklich bemerkt werde, ob sämmtliche Stadt Verordnete, oder wie viele davon anwesend und wie viele abwesend waren. Denn jeder Beschluß, bei dessen Fassung weniger als zwei Drittheile der Stadt-Verordneten anwesend waren, ist ungültig. In Wahl-Protocollen insbesondere muß auch angezeigt

werden, ob außer demjenigen Subjecte, welches die Stimmen-Mehrheit erhalten hat, noch mehrere andere Candidaten auf der Wahl gewesen sind, und wie über jeden derselben einzeln ballotirt worden ist, damit sich übersehen lasse, ob das gewählte Subject auch wirklich die absolute Stimmen-Mehrheit für sich gehabt hat.

Die Magistrate werden daher hiedurch angewiesen, darauf zu halten, daß sowohl bei den hier besonders bemerkten Punkten, als auch im Allgemeinen die gesetzliche Form von den Stadt-Verordneten Versammlungen genau beobachtet werde, indem wir fernerhin keine Verhandlung, worin gegen diese Form verstoßen ist, als gültig anerkennen werden.

Stargard den 21ten Decbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

2.

Wegen Bestrafung derjenigen Gewerbetreibenden, welche den Umfang ihres Gewerbes zu gering angegeben haben.

Die Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben hat unterm 21sten Novembr. declarirt, daß die Bestrafung derjenigen Gewerbetreibenden, welche den Umfang ihres Gewerbes zu gering angegeben haben, durch die Erlegung des 6fachen Betrages der Steuer, um welche sie den Staat durch die unrichtige Angabe verkürzt, nach §. 2. des Edicts vom 2ten Novembr. 1810 erfolgen muß.

Stargard den 15ten December 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Betreffend die Gehaltsabzüge der Officianten.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben, nach der Verfügung der Königlichen Departements der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29sten October d. J., in Absicht derjenigen Officianten, deren Besoldungen oder Pensionen zum Theil zum Besten ihrer Creditoren mit Beschlag belegt sind, unterm 4ten October c. festgesetzt: daß die, ihnen zur Berichtigung öffentlicher Abgaben, inclusive der Unterstützungs-Beiträge für brodlose Officianten, zu machenden Gehalts-Abzüge, zur Hälfte von dem, den Offician-

cianten und Penſionairs freibleibenden Theile des Gehalts, oder Jahrgeldes und zur andern Hälfte von der Quote der Gläubiger entnommen werden ſollen. Sämmtliche von uns reſſortirende Kaſſen werden daher hiedurch angewieſen, ſich nach dieſer Feſtſetzung genau zu achten, ſo wie ſolche ſämmtlichen Gehalts- und Penſions-Empfängern zur Nachricht dient.

Stargard, den 15ten Decbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Wegen der Vermögens- und Einkommenſteuer

Sämmtliche mit Einziehung der Vermögens und Einkommenſteuer beauftragte Behörden fordere ich hiemit auf, ſchleunigſt und kräftigſt alle die Ihnen zur Diſpoſition geſtellten Mittel anzuwenden, damit der volle Betrag der Vermögens- und Einkommenſteuer für den erſten Termin ſofort von den Steuerpflichtigen eingezogen und zur Vermögensſteuer-Receptur der Regierungs-Haupt-Caſſe eingeſandt werde.

Gleichmäßig iſt ohne allen weitern Verzug die Einkommenſteuer für den 2ten und 3ten Termin von allen ſolchen Perſonen, welche vermöge ihres Verhältniſſes keine Abrechnung zu machen, oder Gegenſtände zur Compenſation zu bringen haben, beizutreiben.

Wegen Abſchätzung der Grundbeſitzungen und Prüfung der vorläufigen Vermögensangaben wird zwar noch binnen kurzen eine nähere Inſtruction erlaſſen werden. Der Beitrag zur Vermögens Steuer, welchen Grundbeſitzer für den 2ten und 3ten Termin gegenwärtig einzahlen werden, iſt daher mit Vorbehalt der definitiven Abſchätzung anzunehmen, und dieſer Vorbehalt in den Quitungen ausdrücklich zu bemerken.

Stargard den 21ſten Decbr. 1812.

Provinzial-Commiſſarius für Pommern.

v. Oertzen.

4.

Wegen der Vermögens- und Einkommenſteuer.

Die von des Königs Majeſtät erlaſſenen Verordnungen:

1) Ueber die Compenſation des zweiten und dritten Entrichtungs-Termins der Vermögens- und Einkommensſteuer, und

2) Ueber die Entrichtung aller, durch Truppenmärſche vorzüglich mitgenommenen Gegenden

werden hierdurch, wie folget, bekannt gemacht.

Stargard den 24ſten December 1812.

Provinzial-Commiſſarius für Pommern.

v. Oertzen.

1. Verordnung.

über die Compensation des zweiten und dritten Entrichtungs-Termins der Vermögens- und Einkommensteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben in dem Edict wegen Erhebung der Vermögens und Einkommensteuer vom 24sten May d. J. §. 2. und 6. und in der dazu gehörigen Instruction §. 5 und 6 die Mittel angeordnet, durch welche der zweite und dritte Zahlungstermin berichtigt werden darf, und bestimmen zur Ausführung dessen, wie folget.

§. 1.

Die Anrechnung von Natural-Leistungen auf den zweiten und dritten Entrichtungs-Termin soll in der Ordnung statt finden, daß der Steuerpflichtige zuerst die Leistungen in Compensation angeben kann, welche auf Befehl der vorgesetzten Behörden geschehen sind, dann diejenigen, die von einheimischen und fremden Truppen durch Requisition, und gegen Quittung entnommen, und endlich solche, die ohne Bescheinigung hinweggenommen worden sind. Nur in dieser Reihefolge darf der Steuerpflichtige die Compensation seiner Leistungen anbringen.

§. 2.

Erst, wenn durch Leistungen der vorbezeichneten Art die beiden letzten Termine der Vermögenssteuer nicht berichtigt sind, dürfen sie in Steuerscheinen nach §. 6. des Edicts vom 24sten May abgetragen werden.

§. 3.

Es kann jedoch die Compensation mit Natural-Leistungen, so wie die Abtragung der Steuer durch Steuerscheine nur bis zum 15ten Februar 1813 nachgegeben werden. Nach Verlauf dieses Zeitraums wird der Rückstand in baarem Gelde beigetrieben.

§. 4.

Entrichtet der Schuldner nach §. 8. des Edicts vom 24sten May die beiden letzten Termine der Vermögenssteuer baar, oder an Guthserzeugnissen für seinen Gläubiger, so kommt diesem das ersparte halbe Procent zu seinem Antheile zu gute, wenn er sich den geleisteten Vorschuß auf die laufenden Zinsen in zwei Terminen, am 24sten December 1812, und am 24sten Juni 1813 abrechnen läßt. Willigt er aber nur in die Abrechnung auf Capital, oder rückständige Zinsen, so kommt das ersparte halbe Prozent dem Schuldner als Prämie für den geleisteten Vorschuß ganz zu statten.

§. 5.

§. 5.

Nur Leistungen aus dem Zeitraume vom 1sten März d. J. bis zum 1sten Januar 1813 dürfen compensirt werden. Spätere sind einer besondern Liquidation vorzubehalten.

§. 6.

Getreide, Heu und Stroh wird nach dem Durchschnittspreise desjenigen Monats angerechnet, in welchem die Lieferung geleistet ist.

§. 7.

Die Durchschnittspreise werden durch die Haupt-Marktplätze einer jeden Provinz für die ihnen zunächst gelegenen Orte bestimmt. Für die Kur- und Neumark sind dies die Städte Berlin, Potsdam, Frankfurth; für Pommern Stettin, Colberg und Danzig; für Schlesien Grüneberg, Glogau, Liegnitz, Hirschberg, Jauer, Breslau, Neiße, Brieg, Glatz, Ratibor, Oppeln, Löwenberg; für Westpreußen Elbing; für Ostpreußen und Litthauen Königsberg und Memel.

§. 8.

Die Regierungen sind gehalten, 8 Tage nach der Publikation der gegenwärtigen Verordnung die Durchschnittspreise eines jeden Monats vom 1sten März d. J. ab, nach den Mittelsätzen für alle Getraidearten und für Stroh und Heu in ihren Amtsblättern bekannt zu machen, auch damit monatlich fortzufahren.

§. 9.

Bier und Brandwein wird gleichfalls nach dem Durchschnitts-Marktpreise des Monats, in welchem die Ablieferung geschehen ist, berechnet. Die Stärke des Brandweins wird so vorausgesetzt, wie sie in jeder Provinz gebräuchlich ist, muß aber mindestens 36 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles betragen.

§. 10.

Das Schlachtvieh wird nach einer kurz vor, oder bei der Ablieferung durch Sachverständige statt gefundenen Taxe, die aber jedesmahl nachgewiesen werden muß, angerechnet. Hat sie nicht statt finden können, oder ist sie nicht gültig nachzuweisen, so wird das Pfund Fleich zu 2 gr. angenommen, der Fleischgehalt des Viehes nach Durchschnitts-Sätzen, die den Viehracen der Provinzen angemessen seyn müssen, von den Regierungen bestimmt, und ebenfalls mit den Getreide- und Fourage-Preisen nach §. 8 publicirt, dabei aber, wegen des mehrern, oder mindern Gewichts, darauf Rücksicht genommen, ob das abgelieferte Vieh fett, halbfett oder mager gewesen ist.

§. 11.

§. 11.

Die abgelieferten Pferde werden durch Sachverständige abgeschätzt, und nach dem Schätzungswerthe angerechnet.

§. 12.

Die durch das französische Militair weggenommenen, oder bei dem Vorspann über die Landesgrenzen mitgeführten, und nicht wieder zurückgegebenen Pferde, sollen aus besonderer Rücksicht gegen die Provinzen, welche solche Verluste erlitten haben, ebenfalls angerechnet werden. Die Preise werden durch die Regierungen auf Höhe von 20 bis 60 Rthlr. bestimmt, je nachdem der Werth der verlohrnen Pferde sich erweisen läßt, oder sie, nach gewissen Districten, von so notorisch gleichförmiger Beschaffenheit sind, daß darnach eine districtweise Regulirung der Preise statt finden kann.

§. 13.

Eine Anrechnung soll auf ähnliche Weise für das mitgenommene Schlachtvieh, das Getreide, die Fourage und die Waagen statt finden, die letztern sollen nicht über 20 Rthlr. geschätzt werden. Die Schätzung von Schlachtvieh, Getreide, Fourage, geschieht nach den obigen Sätzen §. 7 bis 10.

Andere Verluste dürfen nicht in Anrechnung kommen.

§. 14.

Die Ausgleichung des Vorspanns wird einer jeden Provinz überlassen.

§. 15.

Die Einquartirungskosten werden für den Mann und Tag in den mit Commandanten versehenen Etappenplätzen mit Vier guten Groschen, außerdem mit 6 guten Groschen berechnet, wenn der Einquartirte die volle Beköstigung erhalten hat. Ist Brod aus den Magazinen gegeben, so erfolgt die Anrechnung nur mit 3 und 4 guten Groschen. Ist Brod und Fleisch aus den Magazinen gegeben, so erfolgt sie mit der Hälfte, oder mit 2 und 3 Gr. Ist sogar Gemüße und Getränke aus den Magazinen gegeben, so wird für den Mann und Tag nur 1 Gr. gerechnet. Subaltern-Officiere werden zu 3 Mann, Capitaine und Bataillons-Chefs werden zu 6 Mann, Obristen zu 8 Mann, Brigade-Generale zu 12 Mann, und Divisions-Generale zu 16 Mann gerechnet, mit Ausschluß der gemeinen Soldaten, oder der, diesen gleich zu rechnenden Domestiken, die sie bei sich führen. In Berlin, Stettin, Glogau, Cüstrin, Elbing und Königsberg wird für die Obersten und Generale durchaus keine Beköstigung gerechnet. An andern Orten muß ein zureichender Beweis geführt werden, daß sie wirklich vollständig beköstigt sind.

§. 16.

§. 16.

Sublevations-Beiträge, welche für Befreiung von Natural-Einquartirung an die Servis- oder Communal-Cassen gezahlt sind, dürfen mit ihrem vollen Betrage compensirt werden.

§. 17.

Futter-Rationen werden ohne Unterschied der Pferde bis zum 1sten August mit 10 guten Groschen, von da ab, mit 8 Gr. berechnet.

§. 18.

Für andere Leistungen, z. B. Leinwand müssen jedesmahl so schleunig wie möglich die Preise durch die General-Verpflegungs-Commission auf den Bericht der Regierungen, festgesetzt werden.

§. 19.

Ueber alle Leistungen muß der Beweis geführt werden

a) durch Quittungen der Verpflegungs-Behörden, oder der Empfänger, deren Quittungen aber von den erstern legalisirt seyn müssen.

b) In Rücksicht der Einquartirung durch die Quartier-Billets oder die Quartier-Listen.

c) Wenn keine Billets oder Quittungen z. B. wie über die weggenommenen Pferde, zu erlangen sind, durch Bescheinigungen der Landräthe, Verpflegungs-Commissionen und Etappen-Directoren, oder, wenn diese davon nicht Wissenschaft hätten, durch jeden andern gerichtlichen, durch die Ortsgerichte aufzunehmenden, Beweis.

Die Behörde, welche dergleichen Bescheinigungen giebt, oder aufnimmt, wird verantwortlich für jede wissentliche Unrichtigkeit.

§. 20.

Wenn der Steuerpflichtige sich solchergestalt mit den nöthigen Beweisen über die zur Compensation kommende Leistungen versehen hat, so meldet er sich damit bei den vorgesetzten Kreis- oder Stadt-Behörden zur Liquidation. Diese sind gehalten, seine Forderung möglichst genau, aber schleunig zu prüfen, und ihm ein Anerkennung zwiefach darüber auszufertigen.

Hierdurch muß er seine Compensations-Ansprüche begründen, und beide Exemplare des Anerkenntnisses der Kreis- oder Communal-Steuer-Commission zum Abschreiben seiner Steuer hingeben. Das eine Exemplar bleibt als Belag bei der Stener Commission, das andere dient ihm zur Quitung.

Da in der Vermögens- und Einkommensteuer, und in der darauf verstatteten Compensation von Natural-Leistungen der Maaßstab einer möglichst richti-

richtigen Ausgleichung liegt, so hegen Wir das Vertrauen zu Unsern getreuen Unterthanen, daß sie jede durch die gegenwärtige Kriegeszeit, auf welche die Verordnung vom 30sten November 1810 über die Aufhebung der Natural-Lieferungen nicht anwendbar ist, nothwendig werdende Leistung für vaterländische und fremde Truppen, als ein unvermeidliches Opfer willig tragen werden.

Gegeben Berlin den 19ten December 1812.

Friedrich Wilhelm.

von Hardenberg.

2. Verordnung

über die Erleichterung aller, durch die Truppenmärsche vorzüglich mitgenommenen Gegenden.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, um den durch die Truppenmärsche vorzüglich mitgenommenen Gegenden alle Hülfe und Erleichterung zu gewähren, welche die Lage des Staats irgend gestattet, Folgendes:

§. 1.

Es soll die Anrechnung von Natural-Leistungen für den Zeitraum vom 1sten März d. J. bis zum 1sten Januar 1813 auf alle drei Entrichtungs-Termine der Vermögens- und Einkommensteuer gestattet werden.

a) in den Provinzen jenseits der Weichsel und Nogat, alle denjenigen, welche in diesem Zeitraum so viel geleistet haben, als ihre ganze Vermögens- und Einkommen-Steuer beträgt.

b) in den Provinzen diesseits der Weichsel und Nogat, allen denjenigen, deren Natural-Leistungen das Doppelte ihrer ganzen Vermögens- und Einkommensteuer ausmachen.

Die Berechnung wird nach den Grundsätzen der heute erlassenen Verordnung angelegt.

§. 2.

In den Etappenplätzen, wo die Verpflegung der Truppen bisher aus Magazinen statt fand, oder wo diese noch mit gutem Erfolge eingerichtet werden kann, soll selbige so verbleiben, oder schleunig eingerichtet werden.

§. 3.

In den, an den Etappenstraßen gelegenen Orten aber, wo die Magazine

zin-Verpflegung nicht einzuführen ist, sollen die Einwohner den Ersatz der vorgeschossenen Verpflegung monatlich durch Natural-Lieferung aus dem übrigen Theile der Provinzen, in denen sie belegen sind, nach der Zahl der gehabten Einquartirung, und den reglementsmäßigen Rations- und Portionssätzen erhalten.

§. 4.

Es soll ihnen außerdem noch durch einen angemessenen Aufschlag von mindestens Zwölf Prozent an Brodt, Fleisch und Gemüse die Beschwerde des Vorschusses vergütet werden.

Die General-Commission für das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Marsch-Wesen, und sämmtliche Regierungen haben schleunig diese Anordnung in Ausübung zu bringen.

Gegeben Berlin den 19ten December 1812.

Friedrich Wilhelm.

von Hardenberg.

Justiz-Angelegenheiten.

Betreffend den Nachtrag zu dem im Jahre 1810 angefertigten Schulden-Tableau.

Durch die Cirkulair-Verfügung vom 23sten Decbr. v. J. sind sämmtliche Untergerichte und Justitiarien hiesigen Departements angewiesen worden, alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar, einen Nachtrag zu dem im Jahre 1810 angefertigten Schulden-Tableau einzureichen, woraus sich ergiebt, was von den am Schlusse des vorhergehenden Jahres auf den unter ihrer Jurisdiction stehenden Grundstücken eingetragen gewesenen Schulden gelöscht, was dagegen an neuern Schulden hinzugekommen ist, und um wie viel dadurch die Schuldenmasse sich im Ganzen vergrößert oder verringert hat.

Indem den Untergerichten und Justitiarien diese Verfügung in Erinnerung gebracht, und deren Befolgung nochmals hierdurch zur Pflicht gemacht wird, wird ihnen zugleich eröffnet, daß es, außer dem jährlich einzureichenden Nachtrage, der Einsendung besonderer Schulden-Tabellen nicht bedarf.

Stettin den 14ten December 1812.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

In dem hiesigen Zuchthause, ist für
3 männliche und
2 weibliche
und in dem zu Stettin für
5 weibliche Personen
Raum vorhanden.

Stargard den 9ten Decbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Da der Hof- und Regierungs-Fiskal, auch Justiz-Commissarius und Notarius Pfeil hieselbst aller dieser Aemter rechtskräftig entsetzt worden ist; so wird dies, und daß demnach derselbe zu allen Geschäften, welche er, vermöge dieser Aemter, zu betreiben befugt gewesen, für die Zukunft unfähig ist, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stettin den 14ten Decber 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

An patriotischen Geschenken für die verwundeten Preuß. Krieger sind ferner bei mir eingegangen.

Von dem Hrn. Doctor Wilde in der Bublitzschen Synode eingesammlet	15	Rthlr.	25	gr.	3 pf.
„ Hrn. Superintendent Enckelmann in der Usedomschen Synode von den Predigern colligirt	13	„	12	„	— „
„ Hrn. Land-Stallmeister v. Bülow auf Cummerow	10	„	in Golde.		
„ dem Magistrat in Pölitz	12	„	4	gr.	4 pf.
„ Amte Saatzig	3	„	1	„	2 „
„ Hrn. Oberamtmann Hausmann in Treptow an der Rega	6	„	—	„	— „
Vom demselben im Amte eingesammelt	21	„	4	„	6 „
Vom Amte Massow	6	„	—	„	— „
„ Hrn. Geheimen Legations Rath Bilfinger	5	„	—	„	— „
Von demselben im Kreise colligirt	11	„	14	„	3 „
Vom Amte Schmolsin	9	„	19	„	3 „

Stargard den 26. December 1812.

Hoppe.

Chro-

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Hofrath Damerow zu Stettin hat seinen Posten als Justiz-Amtmann des Domainen-Justiz-Amts Stettin und Jasenitz niedergelegt. An seine Stelle ist der bisherige Justiz-Assessor des Domainen-Justiz-Amts Colbatz und Pyritz, Johann Ernst Friedrich Wilhelm Nürnberg zum Justiz-Amtmann in Stettin und an dessen Stelle der ehemalige Westpreußische Landrichter Fleischer zum Justiz-Amts-Assessor in Colbatz bestellt worden.

Digitized by Google

Beylage
zum
Amtsblatt der Pommerſchen Regierung
Nro. 1.
1813.

Wegen der Preisbeſtimmungen, wornach die gelieferten Verpflegungs-Gegenſtände und ſonſt den vaterländiſchen und fremden Truppen gereichten Bedürfniſſe, bei ihrer Compenſation mit der Vermögensſteuer zur Anrechnung gebracht werden ſollen.

In Gemäßheit des §. 8. der Verordnung vom 19ten d. M. über die Compenſation des 2ten und 3ten Termins der Vermögens- und Einkommenſteuer, in deren Gefolge die Kreislandräthe bereits mit den nöthigen ſpeciellen Anweiſungen verſehen ſind, werden hiemit die Durchſchnittspreiſe für Getreide, Victualien und Getränke in den Städten Stettin und Colberg pro März bis Dezember d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, nemlich

Nachweiſung
der Marktpreiſe in der Stadt Stettin von nachbenannten Artikeln, in den nebenbemerkten Monathen.

Monath	Waizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerſte der Scheffel			Haafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel		Heu der Ctnr.		Stroh das Schock		Bier das Quart		Brandtwein das Quart	
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	ſgr.	gr	pf.	gr.	pf.
März 1812	3	2	3	2	4	9	1	7	4	1	8	7	1	20	1	—	12	—	1	5 5/7	6	10 5/7
April	3	18	—	2	15	—	1	16	—	1	12	—	2	14	1	6	14	—	1	2	9	2
May	3	22	—	2	19	—	1	21	—	1	21	—	3	—	1	6	16	—	1	8 4/7	9	1 5/7
Juni	3	18	—	2	18	—	1	14	—	1	20	—	2	18	1	8	16	—	1	8	9	2
Juli	2	14	—	2	1	—	1	8	—	1	6	—	2	16	1	8	16	—	1	10	8	—
August	2	12	—	2	4	—	1	1		1	1		2	9	—	11	8	14	1	9	9	2
Septembr.	1	17	—	1	3	—	—	19	—	—	19	—	1	17	—	12	4	8	1	2	6	10
October	1	12	—	1	6	—	—	20	—	—	15	6	1	8	—	16	4	12	1	8	6	—
November	2	—	—	1	14	—	—	18	6	—	14	6	1	4	—	8	2	21	1	5	6	5
December	2	4	6	1	19	5	1	1	1	—	22	10	1	20½	—	9	3	3	1	8	6	10 7/7

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

der Marktpreise in der Stadt Colberg von nachbenannten Artikeln, in den nebenbemerkten Monathen.

Monath	Waizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Haafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel		Heu der Ctnr.		Stroh das Schock		Bier das Quart		Brandt- das Quart	
	thl.	gr	pf	thl.	gr.	pf.	thl.	gr	pf	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	gr.	pf.	gr.	pf.
März 1812	3	20	—	2	17	—	1	17	—	1	6	—	2	12	1	8	11	9	1	10	6	10½
April	3	15	—	2	9	—	1	15	—	1	4	—	2	7	1	8	9	8	1	9	6	10½
May	4	3		2	20	—	1	18	—	1	15		2	14	1	18	10	21	1	11	7	5½
Juni	4	9	—	3	5	—	2	3		1	19	—	3	20	2		12		1	11	7	5
Juli	4		—	2	10		1	17	—	1	10	—	2	12	1	9	9	12	2		9	—
August	3	20	—	2	10	—	1	16	—	1	15	—	2	16	1	9	10	—	2	—	8	—
Septembr.	2	20		1	20	—	1	7	—	1	—	—	2	16	1	2	9	8	2		7	5
October	2	8	—	1	19	—	1	9	—	1	—	—	1	23	1	3	9	6	2	—	7	5
November	2	8	—	2	4	—	1	8	—	1	1	—	1	22	1	3	7	8	1	9	7	5
December	2	11	—	1	20		1	10	—	1	—		1	20	1	3	6	8	1	10	6	10

und wird dem dabei interessirten Publiko zugleich hiedurch bekannt gemacht,

daß die Marktpreise von Stettin für ganz Vorpommern, den Greiffenhagen-, Pyritzer- und Saziger Kreis, und die Marktpreise von Colberg für den Fürstenthumschen, Schlawschen, Neustettin-, Belgardt-, Osten-, Greiffenberg-, Flemming, Börck- und Daberschen Kreis angewandt werden sollen.

Wegen des Stolpeschen, Lauenburgschen, Bütowschen und Rummelsburgschen Kreises wird übrigens mit nächsten eine besondere Bekanntmachung im Amtsblatt ergehen, weil für diese der Marktpreiß von Danzig gelten soll.

Stargard, den 31sten Decbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 2.

Stargard den 8ten Januar 1813.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

5.

Wegen Prüfung der Maurer und Zimmer Gesellen.
No. 1496. Novembr. P. D.

Die nachstehenden, von dem Königl. Departement für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern unterm 14ten v. M. ertheilten Instructionen wegen Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen, welche Meister zu werden wünschen, werden dem Publiko hiermit vorläufig mit dem Bemerken bekannt gemacht: daß die Commissionen selbst erst ernannt werden sollen; und wird der Ort, wo solche etablirt werden, gleichfalls im Amtsblatt nachträglich bekannt gemacht werden.

Stargard den 14ten Decbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Instruction

wonach die Prüfungen der Maurer-Gesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen sollen.

Damit die Prüfung derjenigen Gesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben, und als solche einen Gewerbschein nach dem Gesetze vom 7ten September 1811 erhalten wollen, gleichförmig bewirkt werde, sollen die nach §. 99. dieses Gesetzes zu errichtenden Prüfungs-Commissionen hiedurch mit besondern Vorschriften versehen werden. Zugleich sind durch diese Instruction alle älteren auf die Prüfungen Bezug habenden Vorschriften aufgehoben, und es wird hiemit festgesetzt: daß vom Tage der Publikation an, nach die-

sen

sen Verordnungen in folgender Art bei den Prüfungen der Maurergesellen verfahren werden soll.

§. 1.

Die bestätigte Prüfungs-Commission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten, und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammelt sich monatlich wenigstens ein Mal, um sich über die sämmtlichen Angelegenheiten ihrer Bestimmung zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die des Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden. Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältnisse ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebauet wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, weche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-Kunst- und Bau-Handwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesem zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches, im Fall des Nichtbestehens, an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Fall, während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2.

Wird nach §. 1. ein Geselle zum Meisterstück qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister

ſter gehört, und es müſſen von letzterm die Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußern und innern Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiter anderer Gewerke erfordern, verlangt werden; ſondern es iſt zureichend, wenn der Maurer-Geſelle zu den ihm angegebenen Einrichtungen einiger Gebäude, als: gewöhnlicher Wohngebäuden und größerer öffentlichen Gebäude, Kirchen und Thürme den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen, richtig auszuzeichnen verſteht, und wenn er im Stande iſt, dergleichen Haupttheile eines Gebäudes und ihre richtige Conſtruction, z. B. die Fundament und andere Mauern, die Bogenſtellungen, die Eindeckungen der Dächer, die Gewölbe, die Feurungsanlagen, die Geſimſe ꝛc. durch Zeichnungen detaillirt zu entwickeln. Hierdurch kann ſich die Commiſſion völlig überzeugen, ob der Examinand ſich die Sache bildlich vorzuſtellen vermag.

Der Examinand muß ferner einen Anſchlag berechnen von den Koſten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Maurerarbeit bei dem ihm zur Probearbeit gegebenen, oder bei einem andern Baugegenſtande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit iſt zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geſelle das Detail ſeiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohne multiplicirt werden, ſein Ueberſchlag in aller Art zureiche. Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3.

Sobald die beendigte Probearbeit eingeſandt iſt, circulirt ſie unter ſämmtlichen Mitgliedern der Commiſſion, und wird in der nächſten Verſammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und dieſe, ſo wie der Beſchluß in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geſchritten, und die ihm vorgelegten Fragen, ſo wie ſeine Antworten werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenſtände, worüber der Maurer geprüft werden muß und worauf ſich die ihm zu machenden Fragen beziehen müſſen, ſind folgende:

a) Wie die Unterſuchung des Baugrundes geſchehen müſſe, welche Werkzeuge dazu dienen, welcher Kennzeichen man ſich bei dieſer Beurtheilung bediene, um ſich von ſeiner Beſchaffenheit und Feſtigkeit zu überzeugen.

b) Wie die Stärke der Mauern nach Maaßgabe ihrer Höhe gebräuchlich iſt.

c) Wie die Stärke der Widerlagen, die Dicke der Gewölbe-Bogen, die Zubereitung und Aufstellung der Leerbogen nach practischen Regeln geschehen müsse.

d) Worin die verschiedenen Verbände bei Mauern von Feld- und Mauersteinen, bei Schornsteinröhren, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bogen, Stichkappen ꝛc. bestehen.

e) Wie Ziegeldächer, Dachlucken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade wasserdicht eingedeckt werden müssen.

f) Wie gerohrte Decken, Gesimse sowohl am Aeußern als Innern gemauert und gezogen, wie die Chablonen dazu eingerichtet werden müssen, wie ungemauerte Gesimse zu construiren sind.

g) Wie Sandsteine und andere Steinhammer-Arbeiten beim Versetzen, Vermauern und Vergießen behandelt werden müssen.

h) Wie ein Gebäude auf der Baustelle abgesteckt, wie die Leeren, Stichmäße, Eintheilungslatten, eingerichtet, und wie die Gerüste aufgestellt werden müssen.

i) Wie die zu den Maurerarbeiten gehörigen Materialien rücksichtlich ihrer Güte beurtheilt werden; wie ihre zweckmäßige Zubereitung geschieht, besonders wie ein tüchtiger Mörtel, Cement und Wasserkitt zu bereiten ist.

k) Worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart bestehen.

l. Fragen über Fälle, wo die Maurerarbeiten mit den Zimmerarbeiten collidiren; wie bei Vertrumpfungen, Legung der Fußboden über Gewölbe ꝛc.

§. 5.

Hat der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Partie ganz allein als Stückmeister leiten muß; es müssen darin Feuerungs-Anlagen und Gewölbe vorkommen, ohne daß es indessen nothwendig ist, daß jedesmal ein Kreuzgewölbe darunter begriffen sey, die Mauermeister der Examinations-Commission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausgeführet.

Dieser Bau wird revidirt, bevor er abgeputzt ist, und wenn alle Theile noch in rohem Mauerwerk zu sehen, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können.

Die Revision geschieht von der ganzen Commission, die bemerkten Fehler

ler werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

§. 6.

Den Prüfungs-Commissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen: allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerbe abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 7.

Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen, gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig, und sogar gegen die Vorstellungen der Commission gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei statt findet.

§. 8.

Die Commission kann unter dem Vorwande, daß schon Maurermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren.

Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städte-Ordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 9.

Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Baudirectoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung, der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht.

Im Fall derselbe so bestanden ist, daß er wenigstens nicht abgewiesen werden muß, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, worin aber jedesmal

desmal nach Beschaffenheit des Examinations Protokolls die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben, und möglichst genau bestimmt werden muß, in welchen Baugegenständen er sich besonders geschickt bewiesen hat.

§. 10.

Es ist der Wahl eines Jeden, der in dieser Prüfung bestanden ist, und das Attest darüber von der Regierung erhalten hat überlassen, ob er einer Maurerzunft beitreten will oder nicht. Im erstern Falle kann jedoch keinesweges noch irgend Meisterstück von ihm erfordert werden, sondern er ist ohne Anstand gegen Zahlung der in den Innungs-Artikeln vorgeschriebenen Meisterrechts-Gebühren, und sofern er seinen Wohnsitz in einer Stadt nimmt, nach vorgängiger Erlangung des Bürgerrechts, aufzunehmen.

§. 11.

Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter den Mitgliedern der Kommission vertheilt werden.

§. 12.

Diejenigen Maurer, welche nach dem Gesetz vom 7ten Septbr. 1811. §. 101. einen Gewerbeschein auf Maurer Flickarbeit suchen wollen, bedürfen der vorstehenden Prüfung nicht; und es ist zureichend, wenn sie durch Atteste nachweisen können, daß sie wenigstens zwei Jahre lang bei einem oder mehrern gesetzlich geprüften Maurermeister zur Zufriedenheit derselben gearbeitet haben.

Berlin, den 14ten Novber 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern.

Sack.

Instruction

wornach die Prüfung der Zimmergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll.

Damit die Prüfung derjenigen Gesellen, welche als Meister ihre Gewerbe treiben, und als solche, einen Gewerbeschein nach dem Gesetze vom 7ten September 1811 erhalten wollen, gleichförmig bewirkt werden, sollen die nach §. 99. dieses Gesetzes zu errichtenden Prüfungs-Commissionen, hierdurch mit besondern Vorschriften versehen werden. Zugleich sind durch diese Instruction alle ältern, auf die Prüfungen Bezug habenden Vorschriften aufgehoben, und es wird hiermit festgesetzt: daß vom Tage der Publication

an

an, nach diesen Verordnungen in folgender Art bey den Prüfungen der Zimmergesellen verfahren werden soll.

§. 1.

Die bestätigte Prüfungs-Commission, bestehend aus dem Polizey-Dirigenten oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizey-Behörden des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die sämmtlichen Angelegenheiten ihrer Bestimmung mit einander zu berathen und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich, mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist; und ob sie, die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können; damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bey den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden. Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältnisse ihrer sonstigen Ausbildung, merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebauet wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial Kunst- und Bau Handwerks-Schulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehens, an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Fall während des ganzen Verlaufs des Examens, fortgesetzt wird.

§. 2.

Wird nach §. 1. ein Geselle zum Meisterrecht qualificirt befunden; so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister

meister gehört, und es müssen von letztern nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußern und innern Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden; sondern es ist hinreichend, wenn der Zimmergesell zu den ihm gegebenen Grundrissen einiger Gebäude, als gewöhnlicher Wohn- und Oeconomie-Gebäude, offentlicher Gebäude, Kirchen, Thürme ꝛc. die Balkenlagen und den Dachverband richtig anzugeben und zu zeichnen versteht, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen weiß, und wenn er im Stande ist, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten, auch Zeichnungen zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. Hierdurch kann sich die Commission völlig davon überzeugen, ob der Examinand sich die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinand muß ferner einen Anschlag berechnen, von den Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Zimmer-Arbeit bei dem ihm zur Probearbeit dienenden, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden im Protokoll eingetragen.

§. 3.

So bald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, circulirt sie unter sämmtlichen Mitgliedern der Commission und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen, vorgetragen und diese, so wie der Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenstände, worüber der Zimmermann geprüft werden muß, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, sind folgende:

a) Woran die gute Beschaffenheit des Holzes, unter den verschiedenen vorkommenden Umständen zu erkennen, und was in Absicht des Fällens des Holzes und seiner Dauer zu bemerken ist.

b) Wie die Construction eines liegenden Bohlen- und Balkenrostes, eines Pfahlrostes, einer Spundwand ꝛc. geschehen müsse.

c) Worin die Einrichtung der einfachsten Maschinen zur Ausschöpfung des Wassers besteht.

d) Wie eine Ramme richtig zu bauen, aufzustellen und anzuwenden ist.
e) Wie gewöhnliche und gesprengte Wände verbunden werden.
f) Wie sich die einfachsten Verbindungsarten der einzelnen Verbandstücke von einander unterscheiden und wie sie aussehen, z. B. das Verkämmen, Blatten, Versetzen, Zapfen, Verzahnen, Verdäbeln ꝛc.
g) Wie diese Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschifftungen bei Trägern und Unterzügen auszuführen sind.
h) Wie Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, Thürme ꝛc. ausgeführt werden. In Gegenden, wo Wasserbauten häufig vorkommen, sind die Examinanden auch zu befragen, wie Schleusenthore, Schleusen-Drempel und Erdanker zu verbinden sind.
i) Wie Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen, Unterschwellen der Gebäude ꝛc. auszuführen sind.
k) Wie beim Absteiffen, in verschiedenen Fällen, verfahren werden müsse, welcher Vorrichtungen man sich dazu bediene.
l) Wie verbundene Gerüste eingerichtet und benutzt werden, desgleichen, worin die Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Baustücke und die Hebewerkzeuge bestehen, und wie sie angewandt werden müssen.
m) Worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart ꝛc. bestehen.
n) Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Maurerarbeiten collidiren.

§. 5.

Ist der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Partie ganz allein als Stückmeister leiten muß. Es brauchen darin nicht immer verzahnte oder verdöbelte Träger oder freiliegende Balken-Verbindungen vorzukommen, wenn nur der Gegenstand verschiedene Arten von Verbindungen begreift, woraus sich die practischen Fähigkeiten und die Geschicklichkeit des Examinanden beurtheilen lassen. Die Zimmermeister der Examinations-Commission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können. Die Revision geschieht von der ganzen Commission, die bemerkten Mängel werden den Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

§. 6.

Es ist nützlich, daß ein Zimmermann auch ein einfaches Modell von Zimmerungen, wenigstens nach dem Maßstabe von einem Zolle für einen Fuß auszuführen verstehe, und die Examinations-Commission hat auch hierauf ihre Prüfung mit zu richten, ohne jedoch Fertigkeit im modelliren unbedingt zu fordern.

§. 7.

Den Prüfungs-Commissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen, allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerbe abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres Nothpfennigs, der vielmehr zu Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 8.

Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen, oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig, und sogar gegen die Vorstellungen der Commissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei statt findet.

§. 9.

Die Commission kann unter dem Vorwande, daß schon Zimmermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 10.

Das Examinationsprotokoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Baudirectoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verliehen oder nicht. Im Fall derselbe so bestanden ist, daß er wenigstens nicht abgewiesen werden muß,

wird

wird von der Regierung das Attest ausgestellt, worin aber jedesmal nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt werden muß, in welchen Baugegenständen er sich besonders geschickt bewiesen hat.

§. 11.

Es ist der Wahl eines Jeden, der in dieser Prüfung bestanden ist und das Attest darüber von der Regierung empfangen hat, überlassen, ob er einer Zimmermannszunft als Meister beitreten will oder nicht. Im erstern Falle kann jedoch keinesweges noch irgend ein Meisterstück vom ihm erfordert werden, sondern er ist ohne Anstand gegen bloße Zahlung der in den Innungsartikeln vorgeschriebenen Meisterrechts Gebühren, und sofern er seinen Wohnsitz in einer Stadt nunmit, nach vorgängiger Erlangung des Bürgerrechts aufzunehmen.

§. 12.

Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür Fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Commission vertheilt werden.

Berlin den 14ten November 1812.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern.

Sack.

6.

Die ärztliche Behandlung kranker Gensd'armen betreffend.
No. 1074. Decbr P. D.

Zur ärztlichen Behandlung der Kranken von der jetzt errichteten Gensd'armerie haben keine besondere Chirurgen angestellt werden können.

Es ist vielmehr an den Orten, wo Militair-Chirurgen vorhanden sind, solchen zur Pflicht gemacht worden, diese Behandlung unentgeldlich zu übernehmen, da, wo besoldete Kreis- oder Stadt Physici oder Chirurgen existiren, werden diese die ärztliche Pflege besorgen und ihre Auslagen bei dem Ober-Brigadier Herrn Major v. Raumer zu Stargard liquidiren. Damit es nun aber auch den Gensd'armen an solchen Orten, wo weder Militair- noch besoldete Civil-Aerzte vorhanden sind, erforderlichen Falls nicht an medizinischer Behandlung fehle, wird nichts anders übrig bleiben, als die Cur den am Orte befindlichen Arzte zu übertragen. In einem solchen Falle würde denn die für einen kranken Gensd'armen erforderliche Medizin auf das Recept dieses Arztes in eben der Art, wie in den Militair-Lazarethen aus der Orts-Apothe-

ke verabfolgt und mit Beifügung der Recepte, nach Abzug eines Rabats von 25 pC nach der Medizinal-Taxe bei dem Ober-Brigadier liquidirt werden, bei welchem auch der Arzt seine Gebüren und Auslagen zu liquidiren haben und von demselben bezahlt erhalten wird.

Sämmtliche Magistrate derjenigen Orte, wo kein Militair-Arzt vorhanden ist, werden daher auf Veranlassung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements hierdurch angewiesen, den Aerzten und Wundärzten des Orts anzuempfehlen, sich menschenfreundlich der kranken Gensd'armen anzunehmen, und ihre Gebühren und Auslagen nach möglichst billigen Sätzen, bei dem Ober-Brigadier der Provinz, Herrn Major v. Raumer, zu liquidiren.

Stargard den 23sten December 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

7.

Wegen Verhütung der Pferdediebstäle.
No. 1127. Decbr. P. D.

Es ist zur Kenntniß der unterzeichneten Regierung gekommen, daß die gegenwärtig so häufigen Pferdediebstähle besonders dadurch veranlaßt werden, daß auf den Jahrmärkten Verkäufer öfters ohne Legitimations-Atteste zugelassen werden, wodurch der Verkauf des gestohlenen Viehes erleichtert wird.

Die Polizei-Behörden der Provinz werden daher hiedurch angewiesen, genau darauf zu attendiren, daß keine Pferde-Verkäufer ohne Legitimations-Atteste auf Jahrmärkten zugelassen werden, wobei ihnen die genaueste Beobachtung der hierüber ergangenen Verordnungen und namentlich der wegen Verhütung der Pferdediebstäle sub dato Königsberg den 20sten Septbr. 1808 erlassenen Patent-Verordnung zur Pflicht gemacht wird.

Stargard den 23sten Decber 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8.

Betreffend den Beitrag zu den Kosten der Separationen.
No. 1143. Decbr. P. D.

Es ist bemerkt, daß die ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. März 1806, welche bereits in Mathis juristischer Monatsschrift Band III. Seite 98 abgedruckt ist, und wornach bei Separationen, sobald die Nützlichkeit derselben feststeht, jeder Interessent, verhältnißmäßig, und ohne Rücksicht, ob er Provocant oder Provocat ist, zu den Kosten der Separation und selbst

zu

zu den Vorschüssen für die Vermessungen und Bonitirungen beitragen muß, verschiedentlich übersehen worden. Gedachte Allerhöchste Ordre wird daher zur genauesten Befolgung in vorkommenden Fällen, hiedurch in Erinnerung gebracht.

Stargard den 23ten December 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

Vorsichtsmaaßregeln zu Verhütung ansteckender hitziger Fieberkrankheiten.
No. 652. Jan P. D.

Die nahe bevorstehenden Truppendurchmärsche so wie einzelne Militair-Transporte durch hiesige Provinz machen nachstehende Anordnungen zur Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten, so in andern Provinzen bereits sehr um sich greifen, nothwendig. —

So bald ein Transport mehrerer oder wenn auch eine einzelne Militair-Person von der Armee irgend wo ankommt, worunter sich angebliche oder wirkliche Kranken befinden, muß die Ortspolizei-Behörde den Physikus und in Ermangelung dessen, einen Arzt, Wundarzt, Apotheker, welche auf innere Curen verpflichtet, je nachdem sie vorhanden sind, sofort auffordern, den Gesundheitszustand des Angekommenen ohne Verzug zu untersuchen, und im Fall sich Kranke mit hitzigen oder auch andern innerlichen Krankheiten, welche das Niederlegen des Befallenen erfordern, darunter befinden, für deren Unterkommen Vorzugsweise in einer öffentlichen Krankenanstalt, oder wenn diese nicht vorhanden, in besondere möglichst abgesonderte Zimmer, und demnächst für ihre Heilung Sorge tragen. Die Orts-Einwohner müssen sich so viel als möglich von diesen Kranken entfernt halten, und wenn das Unterbringen derselben in ihren eigenen Zimmern besonders während des Marsches in kleinen Orten unvermeidlich ist, bei andern gesunden Einwohnern für ihr eigenes Unterkommen sorgen. Die mitgebrachten Kleidungsstücke der Kranken müssen, besonders wollene Zeuge, unausgepackt an abgelegenen Orten verwahrt oder bei den Kranken gelassen und in keinem Fall zerstreuet werden.

Aller unnützer Zulauf muß verhütet, dagegen eigene Wärter für die Kranken, so lange diese im Orte sind, bestellt, und nicht ohne dringende Ursache von diesen entfernt werden.

So bald an den nächsten Tagen die Kranken den Ort verlassen haben, so müssen die Zimmer, worin sich selbige befunden, sorgfältig geschäuert, geheizet, mit Dämpfen, so aus den Uebergüssen von concentrirter Schwefelsäure

säure (Vitriol-Oel) auf Kochsalz entwickelt worden, ausräuchert, die Thüren und Fenster aber zuvor sorgfältig verschlossen und nach vier und zwanzig Stunden wieder geöffnet werden.

Nach dem Eintröpfeln müssen sich, um nicht durch die Dämpfe zu leiden, sämmtliche Gegenwärtige schleunig entfernen. In Ermangelung der Schwefelsäuren muß mit Schießpulver, Essig und Wacholderbeeren geräuchert werden.

Die zurückgebliebenen oder ganz unbrauchbaren Lumpen und Kleidungsstücke, so wie das Stroh, worauf die Kranken gelegen, müssen an abgelegenen Orten sorgfältig verbrannt, das von den Kranken Gebrauchte als Laken, Ueberzüge, Strohsacke ꝛc. erst Acht Tage gelüftet, die Federn im Ofen ausgebrannt, dann mit scharfer Lauge das Leinen gewaschen, die Zimmer gekalket und die Fußböden derselben geschauert werden.

Vorzügliche Reinlichkeit ist den Wärtern und den in der Nähe der Kranken befindlichen Personen zu empfehlen. Säuren sind, häufig genossen, einigermaßen Vorbeugungsmittel gegen die Ansteckung. Kaminfeuer unterhalten die Reinlichkeit der Luft. In den Fenstern müssen, wo diese nicht vorhanden, Oeffnungen zur freien Luftzüge, so wie in den entgegengesetzten Thüren dergleichen angebracht und nach Umständen verschlossen werden. Tabackrauchen in den Krankenzimmern verdirbt die Luft und ist zu vermeiden. Wo der Wein nicht zu haben ist, muß der Genuß des Essigs und der mäßige Genuß des Brandtweins seine Stelle vertreten. In dem Krankenzimmer zu essen, ist schädlich. —

Die Todten müssen außer dem Ort 6 bis 8 Fuß tief vergraben, die Grabstellen mit Hügeln und Merkmalen versehen werden. Sobald dennoch Jemand erkrankt, muß sogleich der Arzt herbeigeholt und von der Aeußerung einer ansteckenden Krankheit hieher Bericht ungesäumt erstattet werden.

Stargard den 12ten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

10.

Wegen des Nachweises der Versteuerung bei gemeinschaftlichen Schlachtungen. No. 857. Novbr. A. D.

Die Königl. Section für die Abgaben hat mittelst Verfügung vom 12. v. M. näher bestimmt, wie in den Fällen gemeinschaftlicher Schlachtungen die

die Fleischbestände der verschiedenen Theilhaber an der gemeinschaftlichen Schlachtung, rücksichtlich des Nachweises der Versteuerung, zu legitimiren sind. Wie es damit in den Städten gehalten werden soll, ist bereits mittelst besonderer Verfügung bekannt gemacht worden.

In Absicht der gemeinschaftlichen Schlachtungen auf dem platten Lande wird folgendes zur allgemeinen Befolgung hierdurch vorgeschrieben:

1) in Absicht der Schlächter auf dem platten Lande, und zwar

a) wenn solche an einem und demselben Orte wohnen:

Die in Gemeinschaft schlachtenden Fleischer haben mit Bemerkung des Antheils eines jeden, die bei Lösung der Schlachtquittung abzugebende Deklaration mit zu unterschreiben, welche nach den schon vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen bei der Dorfsreceptur bleibt. Die Schlachtquittung bleibt in den Händen desjenigen, der die Schlachtung verrichtet. Bei dieser Form bleibt zwar der Mitschlachtende ohne Legitimation über seinen vorhandenen Fleischbestand; der Revisionsbeamte kann sich indessen, im Falle des Vorgebens einer gemeinschaftlichen Schlachtung, sogleich bei der Dorfsreceptur von der Richtigkeit dieser Angabe überzeugen. Er muß jedoch in jedem Falle bei demjenigen, der im Besitz der Schlachtquittung ist und überhaupt bei allen Mitschlachtenden die Revision gleichzeitig abhalten.

b) In dem Falle, wenn die zusammenschlachtenden Schlächter nicht an einem und demselben Orte wohnen, wird wegen Mitunterschrift der Deklaration eben so verfahren, wie ad a vorgeschrieben ist, und die Quittung muß in demjenigen Dorfe gelöset werden, in welchem die Schlachtung selbst geschiehet. Die Quittung bleibt zunächst bei der Schlachtung und dient dann zur Begleitung desjenigen Antheils, welcher versendet wird, jedoch muß die Versendung in einem Zeitraum von längstens drei Tagen, den Tag der Ausstellung und des Transports mit eingerechnet, geschehen. In dem Dorfe, in welchem die Schlachtung erfolgt ist, findet also der Revisions-Beamte bei der Dorfsreceptur die Deklaration; in demjenigen Dorfe aber, wohin ein Theil abgeschickt worden, findet er die Schlachtquittung vor. Hier tritt also eine Ausnahme von der Regel ein, nemlich, daß auf dem platten Lande ein steuerpflichtiges Object mit keiner Steuerquittung legitimirt werden kann, welche nicht von derjenigen Ortsreceptur expedirt ist, zu welcher der Inhaber des Objects gehört. Um solche möglichst unschädlich zu machen, muß sich der Revisions-Beamte auch

auch nach demjenigen Orte hinverfügen, wo die Quittung ausgestellt ist, insofern solcher im Distrikt liegt oder mit demselben grenzt, und sich dort, durch Einsicht der Deklaration, von der Richtigkeit der Sache überzeugen.

2) In Absicht der Partikuliers auf dem platten Lande gilt folgende Vorschrift:

Wohnen diese an einem und demselben Orte, so sind, da sie in der Regel nicht der speciellen Revision unterworfen sind, keine besondern Maaßregeln erforderlich. In Fällen eines Verdachts muß zur Stelle Nachfrage bei demjenigen geschehen, welcher sich im Besitze der Quittung befinden soll.

Wohnen solche in verschiedenen Dörfern, so dient Quittung nach vollendeter Schlachtung zur Begleitung des Antheils, der versandt wird, und zwar auf eben so lange, als vorhero bei den Schlächtern bestimmt worden.

Sämmtlichen Accise- und Bezirks-Aemtern, so wie dem Publikum wird die genaue Befolgung dieser Vorschriften hiedurch aufgegeben.

Stargard den 18ten December 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

I b.

Wegen der Preisbestimmungen, wonach die gelieferten Verpflegungs-Gegenstände und sonst den vaterländischen und fremden Truppen gereichten Bedürfnisse bei ihrer Compensation mit der Vermögenssteuer zur Anrechnung gebracht werden sollen.

No. 190. und 275. Jan. 13. Milit. Dep.

Mit Bezug auf das Avertissement vom 31. v. M. und J. (Beilage zum Amtsblatt No. 1. 1813.) werden für die Eingesessenen des Stolpschen, Lauenburgschen, Bütowschen und Rummelsburgschen Creises die in Danzig statt gehabten Marktpreise der betreffenden Artikel, Behufs der Compensation der gemachten Leistungen mit der Vermögens- und Einkommensteuer durch die folgende Nachweisung öffentlich hiemit bekannt gemacht.

Nach-

Nachweisung

der Marktpreise in der Stadt Danzig von nachbena in den nebenbemerkten Monathen.

Monath	Waitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Haafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel		
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
März 1812	2	15	—	1	19	2	2	3	—	1	9	—	3	1	3
April	2	15	—	1	19	2	2	3	—	1	9	7	3	1	3
May	3	1	3	2	1	3	3	—	—	1	18	—	4	1	3
Juni	3	—	—	1	21	7	2	7	2	1	12	—	3	19	2
Juli	2	19	2	1	22	10	2	9	—	1	12	—	3	18	—
August	2	21	—	1	21	—	2	7	2	1	12	—	3	7	—
Septembr.	2	13	2	1	13	6	1	1	2	1	7	2	2	15	—
October	2	7	2	1	9	7	1	6	—	1	1	2	1	19	2
November	2	7	2	1	10	10	1	5	7	—	21	—	1	18	—
December	2	9	—	1	14	5	1	9	7	1		—	2	2	5

Stargard den 16ten Januar 1813.

Königl. Preuß. R

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 3.

Stargard den 20sten Januar 1813.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

12.

Wegen der Wagenspur der Ausländer und Bewohner anderer Provinzen.
No. 1077. Dec. 12. P. D.

In Gefolge höherer Bestimmung, wird sämmtlichen Polizei-Behörden hiesiger Provinz hiedurch bekannt gemacht, daß die Bewohner solcher Gegenden des Preußischen Staats, für die das breite Wagengeleise nicht durch das Edict vom 14ten May 1805 eingeführt worden, so wie auch Ausländer aller Art, nicht verpflichtet seyn sollen, sich in solchen Gegenden, für die das Gesetz nur emanirt worden, des breiten Wagengeleises zu bedienen.

Stargard den 23ten Decbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

13.

Betreffend die fremden jüdischen Glaubensgenossen, welche in diesseitigen Landen Geschäfte treiben wollen.
No. 624 Decembr. 12. P. D.

Von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz ist unterm 12ten October v. J. definitiv bestimmt worden:

daß fremde jüdische Glaubensgenossen, welche innerhalb Landes Geschäfte treiben wollen, aus solchen Ländern, in welchen die Juden alle staatsbürgerlichen Rechte haben, in allen Stücken, folglich auch in Ansehung der Abgaben, wie die christlichen Unterthanen ihres Vaterlandes behandelt, bei Anwendung dieses Grundsatzes jedoch stets mit Sorgfalt darauf

auf Rücksicht genommen werden soll, ob in dem Vaterlande des Juden, den man zu Abgaben heranziehen will, den jüdischen Glaubensgenossen alle staatsbürgerlichen Rechte, wie in den hiesigen Staaten, beigelegt worden sind, oder nicht?

Den von der unterzeichneten Regierung ressortirenden Behörden wird diese Bestimmung nachrichtlich bekannt gemacht, und ihnen, um selbige gehörig anwenden zu können, vorläufig eröffnet,

daß die Juden im Königreich Sachsen, im Herzogthum Warschau, in der freien Stadt Danzig, im Königreiche Beyern, in dem Schweizer Bundes-Staate und in den gesammten Kaiserlich Oesterreichischen Staaten die wesentlichen Staats Bürgerrechte nicht haben; dagegen aber die Juden im Königreiche Westphalen und in dem Herzogthum Frankfurth derselben theilhaftig sind.

Im Königreich Würtenberg werden zwar die Juden den übrigen Staatsbürgern nicht völlig so gleich gehalten, daß sie nicht mancherlei Einschränkungen unterworfen wären; doch gehen ihnen schon jetzt keine wesentlichen Staats-Bürgerrechte ab, und da man mit Gewißheit erwartet, daß aus den ihrentwegen eingeleiteten Verhandlungen ein für sie noch günstigeres Resultat hervorgehen werde; so sind selbige den Westphälischen und Frankfurther Juden gleich zu behandeln. Im Königreich Dännemark und Norwegen ist die Verfassung in den verschiedenen Theilen des Staats verschieden.

In dem eigentlichen Dännemark, d. h. den Inseln und Jütland, sind die Juden den Christen völlig gleich, in den Herzogthümern Holstein und Schleswig findet das Gegentheil statt, und in Norwegen soll es gar keine Juden geben, und nur deshalb ein altes Reichsgesetz, welches ihnen entgegen ist, noch nicht aufgehoben seyn, weil es seit Menschendenken keinen Fall der Anwendung gegeben hat.

Die übrigen Resultate über die Staatsbürgerliche Rechte der Juden anderer Staaten werden nach und nach, so wie sie zu unserer Kenntniß kommen, bekannt gemacht werden.

Stargard, den 5ten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

14.

Betreffend die Errichtung der Bürgergarden.

No. 526. Jan. 15. P. D.

Der Magistrat und die Kommune zu Pasewalk haben bei Errichtung der

der Bürgergarde eine lobenswerthe Thätigkeit bezeigt, und es sind seit den 1sten d. M. 40 Mann, völlig reglementsmäßig uniformirt, in Activität getreten

Indem die unterzeichnete Königl. Regierung dies hiedurch bekannt macht, erwartet sie, daß die übrigen Städte, aufgemuntert durch dies Beispiel, die definitive Organisation der Bürgergarden vorzüglich beschleunigen werden.

Stargard den 14ten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

15.

Betreffend die Stempelung und Berechnung der Kundschaften, Lehrbriefe und Fähigkeitszeugnisse, imgleichen die Bestimmung der Tantieme der Accise-Aemter vom Debit dieser Handwerks-Materialien.

No. 665. Octobr. 12. A. Dep.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben unterm 14ten Septembr. d. J. genehmigt, daß

a) die Kundschaften zu . — = 12 gr.
b) die Lehrbriefe zu . 1 Rthl. 8 = und
c) die Fähigkeitszeugnisse zu = 1 = 8 =

gestempelt werden sollen, und der Debit dieser auf solche Art gestempelten Handwerksmaterialien durch die Accise-Aemter mit dem 1sten März 1813. beginnen soll.

Diese Anordnung wird, in Folge einer ergangenen Verfügung der Königl Abgaben Section vom 12ten Octobr. d. J hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Königl. Accise-Aemter wegen Berechnung gedachter Handwerksmaterialien nähere Anweisung erhalten.

Auch hat ferner die genannte Hohe Section unterm 11ten v. M. festgesetzt

daß die Accise-Aemter, da sie bei dem Debit der Handwerks-Materialien die mehrste Arbeit haben, vom 1sten März k. J. ab, die Tantieme zu zwei Procent von dem ganzen Betrage der debitirten Handwerks-Materialien, d. h. sowol vom Stempel, als von dem zur Casse der milden Stiftungen fließenden Betrage, ungetheilt beziehen sollen, die Steuerräthe und übrigen Revisoren dagegen das ihnen etatsmäßige zukommen-

kommende halbe Prozent nur von dem eigentlichen Stempelbetrag à 8 gr. pro Stück erhalten.

Stargard den 14ten Decbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

16.

Betreffend den Werthstempel in Prozessen.
No. 621. Decembr. 12. A. D.

In Gemäßheit der Verfügung der Hohen Section des Departements der Staatseinkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 4ten dieses wird im Verfolge des in dem diesjährigen Amtsblatt pag. 311. befindlichen Publicandi vom 25sten Septbr. c. hierdurch bekannt gemacht, daß es in Absicht des Werthstempels in Civil-Prozessen lediglich bei der Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20sten Novbr. 1810 verbleiben muß, und danach der Stempel bei einem Gegenstande

von	50	Rthlr.	bis	100	Rthlr.	incl.	—	12 gr.
über	100	"	"	200	"	"	1	Rthl. — "
"	200	"	"	300	"	"	2	" — "
"	300	"	"	400	"	"	3	" — "
"	400	"	"	500	"	"	4	" — "
"	500	"	"	600	"	"	5	" — "
"	600	"	"	700	"	"	6	" — "
"	700	"	"	800	"	"	7	" — "
"	800	"	"	900	"	"	8	" — "
"	900	"	"	1000	"	"	9	" — "
"	1000	"	"	1100	"	"	9	" 12 gr.
"	1100	"	"	1200	"	"	10	" — "

u. s. w. bis zu dem Maximum von 150 Rthlr. beträgt.

Stargard den 16ten December 1812.

Königl. Preuß Regierung von Pommern.

17.

Auf den den Orts-Einnehmern behändigten Steuer-Quittungen soll deren Wohnort bemerkt werden.
No. 444. Decbr. 12. A. D.

Es ist höhern Orts bemerkt worden, daß die Vorschrift des §. 11. der Instruction für die Consumtions-Steuer-Bezirks-Einnehmer vom 31sten Oct. 1810,

1810, wornach auf den den Dorfs-Einnehmern behändigten Steuer-Quittungen deren Wohnort bemerkt werden soll, nicht überall gehörig befolgt wird. Sämmtlichen Bezirks Aemtern wird solche dahero hiedurch in Erinnerung gebracht und deren strenge Befolgung aufgegeben, weil die Steuer-Quittungen sonst von den Dorf-Einnehmern leicht dadurch gemißbraucht werden können, daß sie sich gegenseitig mit Zetteln aushelfen, um etwanige Defecte zu decken

Stargard den 16ten Decembr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

18.

Nähere Bestimmung wegen Ertheilung der Gratis-Gewerbescheine.
No. 101. Dec. 12. A. D.

Im Gefolge der Verfügung der Hohen Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 9ten Octob. d. J. betreffend das Verfahren bei Ertheilung der Gratis-Gewerbescheine, ist durch die im 32sten Stück des Amtsblatts enthaltene Verfügung vom 12. d. M. das Erforderliche bekannt gemacht worden.

Mehrere gegen die erstgedachte Verfügung eingegangene Reklamationen haben die gedachte hohe Section nach einer unterm 21sten v. M. erlassenen Verfügung zu folgenden näheren Bestimmungen dieses Gegenstandes veranlaßt. In den Städten sollen die Anträge auf Gratis-Gewerbescheine von den Aufnahme-Behörden, gemeinschaftlich mit den Accise-Aemtern, geprüft werden. Dadurch wird ihnen die Arbeit mehr erleichtert, als wenn sie die Prüfung bei Attestirung der Nachweisung vornehmen sollen.

Es ist hier lediglich von solchen Gewerbetreibenden die Rede, bei welchen die Exemtion nicht aus einer, einer ganzen Klasse von Gewerbetreibenden gesetzlich zustehenden Begünstigung, z. B. bei der einfachen Weberei, Hebammen in kleinen Städten ꝛc. sondern aus besondern aus dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes u. s. w. hergenommenen Gründen entsteht. Dergleichen Ausnahmen dürfen nur sehr selten seyn, und daher werden die Accise Aemter in großen Städten, und in diesen namentlich die General- und Stadt-Inspectoren, sich auch diesem Geschäft unterziehen können. Auf dem Lande will die gedachte Hohe Section im Vertrauen, daß die Landräthe und Beamten nur nach vorheriger strenger Prüfung und in Fällen, wo der Gewerbetreibende völlig unvermögend ist, die Gewerbesteuer zu zahlen und sein Gewerbe von eben so geringem Ertrage ist, als das der gesetzlich befreiten Personen, welche sich lediglich vom Spinnen, Wollkämmen und Sortiren,

Spulen,

Spulen, Zwirnen, Federreißen nähren, auf die Gratis-Gewerbescheine der gedachten Art antragen werden. fürs erste von dem Attestiren der Nachweisungen durch die Steuerräthe abstehen, so lange nicht ein Grund vorhanden ist, hier ein laxes Verfahren zu vermuthen.

Wenn indessen ein Grund obwaltet, eine nähere Recherche dieser Nachweisungen zu veranlassen, so müssen die Steuerräthe sich derselben unterziehen und kann dies ihren übrigen Geschäften nicht nachtheilig seyn, so lange, wie vorgeschrieben, nur wenig Gratis Gewerbescheine ertheilt werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Aufnahme- und Hebungs-Behörden zu achten.

Stargard den 22sten Decbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

18.

Betreffend die Lösung des Stempelpapieres zu den im Lande auszustellenden, auf ausländische Handelsplätze zu ziehenden Wechseln und kaufmännischen Anweisungen.

No. 854. Decbr. 12. A. D.

Es wird in Folge einer Verfügung der hohen Section des Departements der Staats Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 13. d. M. hierdurch bekannt gemacht: daß zu allen, im Lande auszustellenden, auf ausländische Handelsplätze zu ziehenden Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, die, durch die Deklaration des Stempeledicts vom 27sten Juni 1811 §. 3. c. eingeführten gestempelten Wechsel- und Assignations-Formulare, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, gebraucht werden müssen.

Stargard den 25. Decbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

19.

Die Dorf-Einnehmer sollen ihre Einnahmen monatlich abliefern.

No. 1090. Dec. 12. A. D.

Erheblicher Ursachen wegen, wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß die Dorfs-Einnehmer ihre Einnahmen vom Januar, Februar und März d. J. nicht von 2 zu 2 oder 3 Monaten, sondern mit Ablauf jedes Monats, wenn auch die Einnahme des betreffenden Monats nur gering gewesen ist, abliefern sollen. Sämmtliche Acciſe und Bezirks-Aemter haben sich hienach zu achten und die Verfügung vom 15ten Septembr. v. J., im 25sten Stück des vorjährigen Amtsblatts sub No. 336, bis 1sten April c. als suspendirt anzusehen.

Stargard den 2ten Jan. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

20.

20.

Wegen der von den städtischen Fleischern zu haltenden Quittungs-Bücher.

Nach einer bei uns eingegangenen Sections-Verfügung bestehet bereits in mehreren Provinzen die Einrichtung, daß die städtischen Fleischer besondere Quittungs und Revisions Bücher nach dem unter dieser Verfügung befindlichen Schema halten.

Diese Einrichtung hat für das Steuer-Interesse den Nutzen, daß

1) die Orts Visitations- und auswärtigen Revisions-Beamten augenblicklich das Steigen und Fallen des Gewerbe-Betriebes eines jeden Einzelnen übersehen können, eine Notiz, welche von aufmerksamen Beamten vortheilhaft benutzt werden kann; daß sie
2) einen bestimmten Anhalt zur Normirung der Gewerbesteuer gewährt, und die Accise-Aemter der Mühe, zu dem Behuf besondere Nachweisungen zu fertigen, überhebt; daß sie
3) eine sehr gute Controlle abgiebt, eine jede Unterschlagung der Schlacht-Accise Seitens der Cassen-Beamten zu verhindern, wenn die Bücher mit zur Calculatur Revision gesendet werden, und daß
4) bei den Fleischern gehörige Revisionen vorgenommen werden können, welches ohne die obgedachten Bücher eigentlich nicht möglich ist.

Es ist daher beschlossen,

daß die Haltung dieser Quittungs-Revisions-Bücher neben der Expedition der Schlacht Quittungen allgemein angewendet werden soll, und dieserhalb folgendes festgesetzt worden.

Ein jeder städtischer Schlächter ist verbunden v. 1sten März d. J. ab, ein solches Quittungs- und Revisions-Buch zu führen, in welchem eine Versteuerung eingeschrieben, und bei jeder Revision die vorgefundenen Fleischbestände in den dazu bestimmten Rubricken notirt werden müssen.

Trift es sich, daß bei der Ankunft der Revisions Beamten, das Quittungs-Buch auf die Casse gesendet ist, und die Rückgabe desselben in größern Städten nicht abgewartet werden kann; so muß der Beamte den vorgefundenen Bestand sich nachrichtlich bemerken, an demselben Tage aber die Revision wiederholen und den früher bemerkten Bestand in dem Buche nachtragen. Diese Bücher müssen zu einem Bogen stark eingerichtet, gratis geliefert und vierteljährlich mit den Registern zur Calculatur Revision eingesendet, nach erfolgter Zurückkunft bei dem Amte aber einem jeden Interessenten zu seinem Gebrauch zurückgestellt werden, wenn zuvor der summarische Betrag der gezahlten Gewerbesteuer extrahirt und notirt worden ist.

In-

Indem solches den von uns ressortirenden Officianten und dem Publiko hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird, werden die Accise-Aemter zugleich hiernit angewiesen, den erforderlichen Bedarf an dergleichen Bücher quartaliter von dem Formular-Magazin zu committiren.

Den Herrn Steuerräthen, Ober- und Stadt-Inspectoren wird aufgetragen, darauf zu halten, daß diese Verfügung genau befolgt, die Quittungs- und Revisions-Bücher accurat geführt und zur Revision dem Calculator prompt eingesandt werden, welche letztere darauf zu halten, und eine genaue Confrontation dieser Bücher mit den Registern stets anzustellen hat.

Stettin den 5ten Januar 1813.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Quittungs-

Quittungs-
und
Revisions-Buch
über
das Schlachtvieh und Fleisch
des
Fleischermeisters
zu
für das Quartal 18

Zur Nachricht.

Dieses Buch bleibt stets bei dem Fleischer, außer wenn derselbe ein Stück Vieh versteuer wo er es denn auf das Accise-Amt zur Eintragung der Versteuerung schickt. Derjenige, der so ches abhänden kommen läßt, bezahle einen Thaler Strafe und in wieder vorkommenden Fäll wird solche verdoppelt.

Benennung des versteuerten Schlachtviehes						Betrag der bezahlten Gefälle			Monat und Datum von der veranlaßten Revision nebst Bemerkung der Stunden Vor- und Nachmittags.
Ochsen St.	Kühe St.	Kälber St.	Hammel St.	Lämmer St.	Schweine St.	Rthlr.	Gr.	Pf.	

von de
nebst
unden
tags.

Bei selbigem ist an Fleisch im Bestande be

Ochsen				Kühe				Kälber				Hammel				Lan	
im Ganzen	Vorder-Viertel	Hinter Viertel	Pfunde	im Ganzen	Vorder Viertel	Hinter Viertel	Pfunde	im Ganzen	Vorder Viertel	Hinter-Viertel	Pfunde	im Ganzen	Vorder-Viertel	Hinter Viertel	Pfunde	im Ganzen	Vorder-Viertel

Wegen Be-
iß,
Na af,
Section
zugestand
und Staf-
macht, zu-
lassen, u
Steuer
In
tion der
vorhand er
stern zu
mit gr n,
maaßen
es sich je
vorhande
nifikatio
Rücksichte-
Der-
beitern wer
zum stedie
denden at-
gestempelit
tionen, wis-
tät und ts
erlegten ist-
d. J. hu
angenom
Ste die
ie-
ei-
ng
ir-
Die
Compensa al,
sind berei r-
gt,

Digitized by Google

21.

Wegen Bonifikation der Gold- und Silbersteuer von versteuerten Waarenlägern der Gold- und Silberarbeiter.

Nach einer bei uns eingegangenen Verfügung der Königl. Abgaben-Section haben hier und da einzelne Gold- und Silberarbeiter von der ihnen zugestandenen Befugniß, während der bestandenen Gold- und Silbersteuer und Stempelung unversteuerte Waarenläger zu halten, keinen Gebrauch gemacht, sondern einen Theil ihrer Geräthe zum täglichen Debit stempeln lassen, und nunmehro seit der Deklaration vom 9ten Juli c., wodurch die Steuer aufgehoben ist, die bezahlten Stempel-Gefälle reklamirt.

In so ferne dergleichen Geräthe noch vorhanden sind, ist die Bonifikation der erlegten Steuer billig, nur wird in jedem Fall die Aufnahme der vorhandenen gestempelten Geräthe erfolgen müssen und nach den Heberegistern zu eruiren seyn, ob davon die volle Steuer ad 3 gr. pro Loth oder nur mit 1 gr. 6 pf pro Loth erhoben worden ist, da demnächst das bescheinigtermaaßen erhobene zur Restitutions-Liquidation gebracht werden muß, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß nur auf das bei der Aufnahme würklich vorhandene neu gestempelte Geräth, welches specifice zu designiren ist, die Bonification geleistet und auf das früherhin gestempelt verkaufte Geräth keine Rücksicht genommen werden kann.

Den von uns ressortirenden Aemtern, so wie den Gold- und Silberarbeitern wird solches hiedurch zur Kenntniß gebracht, letztern ein Termin bis zum 1sten März d. J. gesetzt und die Aemter angewiesen, bei den sich meldenden Gold- und Silber-Arbeitern die Aufnahme des vorhandenen neuen gestempelten Geräths zu bewirken, demnächst aber die Restitutions-Liquidationen, welche auf den Grund des Journals sowohl in Ansehung der Qualität und Quantität der einzelnen Stücke als in Ansehung der davon würklich erlegten Abgaben gehörig bescheiniget seyn müssen, spätestens den 1sten März d. J. hieselbst eintreffen zu lassen, indem späterhin keine dergleichen werden angenommen werden.

Stettin den 7. Januar 1813.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

22.

Wegen Compensation der Vermögens- und Einkommensteuer.

Die Allerhöchsten Verordnungen vom 19ten December v. J. wegen Compensation der Vermögens- und Einkommensteuer mit Naturalleistungen, sind bereits dem Publiko durch das Amtsblatt No. 1. unterm 1ten Januar

1813

1813 bekannt gemacht worden. Ich bringe hierinit auch die näheren Bestimmungen wegen Ausführung der gedachten Verordnungen zur Kenntniß, und fordere insbesondere sämmtliche Special-Commissionen der Provinz auf, sich darnach zu achten.

§. 1.

Die Herren Kreis-Landräthe sind von der Königl. Regierung beauftragt, den Einwohnern ihrer Kreise die Anerkenntnisse über geschehene Naturalleistungen zu ertheilen.

§. 2.

Sie werden besondere Anerkenntnisse

a) über Leistungen, welche auf Befehl der vorgesetzten Behörden,
b) über solche, welche auf unmittelbare Requisition von einheimischen oder fremden Truppen, gegen Quittungen, geschehen sind, und
c) über Gegenstände, welche ohne besondere Bescheinigung weggenommen, deren Wegnahme aber anderweitig bewiesen ist,

ausfertigen.

§. 3.

Rücksichtlich der Städte, werden die Herren Landräthe für jede der gedachten drei Arten von Leistungen besondere General-Anerkenntnisse ausfertigen, auf deren Grund die Magistrate den Mitgliedern der Commune über die, von diesen geschehenen Leistungen Special-Anerkenntnisse ertheilen; die Magistrate werden ein Tableau der, von ihnen ertheilten Special-Anerkenntnisse dem Kreis-Landrath zur Prüfung vorlegen; stimmt der Geldbetrag mit dem General-Anerkenntnisse überein, so wird dies Tableau von dem Kreis-Landrath unterzeichnet, und der Vermögens-Steuer-Commission des Orts übergeben. Diese ist verpflichtet, die in Zahlung eingehenden Anerkenntnisse demnächst mit dem Tableau zu vergleichen.

§. 4.

In den ritterschaftlichen Kreisen und geistlichen Gütern ertheilen die Herren Landräthe für die omnia Special- für die Communen aber General-Anerkenntnisse. Auf den Grund der letztern fertigen die Ortsobrigkeiten, und in deren Abwesenheit die Herrn Prediger des Orts, mit Zuziehung einiger Gemeinde-Mitglieder, die Special-Anerkenntnisse für die einzelnen Wirthe aus.

Es wird ein General-Tableau angefertigt, und dies, mit den Special-Anerkenntnissen, welche die Wirthe erhalten sollen, dem Kreis-Landrathe vorgelegt,

gelegt, findet dasselbe die Hauptsummen übereinstimmend, und sonst nichts dagegen zu bemerken, so werden die Special-Anerkenntnisse von demselben mit vollzogen.

§. 5.

In den Domainen-Aemtern ertheilen die Kreis-Landräthe für die Vorwerke Special- und für die Dorfschaften General-Anerkenntnisse. Die Domainen-Beamten fertigen demnächst die Special-Anerkenntnisse für die Individuen aus, welche dem Kreis-Landrathe mit dem General-Tableau zur Prüfung und Vollziehung vorgelegt werden.

§. 6.

Ein gleiches Verfahren findet in den Cämmerei-Dorfschaften Statt, und liegt hier den Magistraten die Verbindlichkeit ob, die Special-Anerkenntnisse auszufertigen und dem Kreis-Landrathe mit dem General-Tableau zur Prüfung und Vollziehung vorzulegen.

§. 7.

Alle Special-Anerkenntnisse werden in duplo ausgefertigt, diejenigen, welche die Kreis-Landräthe mit vollziehen, werden mit dem Kreis-Siegel, und die, welche die Magistrate den städtischen Einwohnern ertheilen, mit dem Stadtsiegel versehen.

§. 8.

Nur Anerkenntnisse, welche nach der vorangegebenen Bestimmungen ausgefertigt sind, können zur Compensation angenommen werden.

§. 9.

Die Special-Commissionen haben darauf zu sehen, daß die Steuerpflichtigen nach der §. 2. angegebenen Ordnung, ihre Anerkenntnisse zur Compensation anbringen.

§. 10.

Wenn der Steuerbetrag den Compensations-Anerkenntnissen gleich kommt, oder dieselben übersteigt, quittirt der Inhaber des, in Zahlung zu gebenden Anerkenntnisses dahin, daß ihm dessen voller Betrag (welcher mit Buchstaben ausgefüllt ist) bei der Steuer-Entrichtung vergütiget worden, und auf dem zweiten Exemplar attestirt die Special-Commission, unter Beidruckung des Stempels, daß der Betrag wirklich bei der Steuer-Entrichtung compensirt, und mithin der Anspruch des Inhabers berichtigt worden sey.

§. 11.

§. 11.

Wenn die Leistungs-Anerkenntnisse auf höhere Summen lauten, als der Steuerpflichtige zu bezahlen hat, so ist auf demjenigen Exemplar des Anerkenntnisses, welches derselbe in Zahlung giebt, von ihm zu quittiren und mit Buchstaben auszudrücken, wie viel ihm darauf durch die Steuer vergütiget worden; und auf dem Duplicat, welches dem Steuerpflichtigen verbleiben soll, dagegen von der Steuer-Commission mit Buchstaben, und unter Beidruckung des Stempels zu vermerken, auf wie hoch das Unicat in Zahlung angenommen ist, und auf wie hoch das Duplicat für denselben noch gültig sey. Mit diesem mit einem solchen Atteste versehenen Exemplar, begründet der Inhaber bei künftigen Liquidationen seine noch habenden Ansprüche.

§. 12.

Auch können Steuerpflichtige, wenn sie bei verschiedenen Commissionen zu steuern haben, das mit einem solchen Atteste versehene Duplicat bei einer andern Special-Commission mit einer gleichlautenden Abschrift zur Zahlung präsentiren. Die Commission collationirt diese Abschrift, vidimirt solche, und läßt von dem Inhaber in der §. 11. angegebenen Art darauf quittiren, auf wie hoch der Rest bei ihr angebracht worden, und wie viel ihm noch zu gute bleibt.

Diese so versehene Abschrift behält die Commission als Zahlungs-Belag, und bescheinigt dagegen gleichfalls auf dem Duplicat: wie viel von dem Reste desselben in Zahlung angenommen worden, und wie viel dem Inhaber noch zu gute bleibt. In gleicher Art kann bei mehreren Commissionen verfahren werden; die Commission muß aber jederzeit im Besitz der vidimirten Abschrift sammt Attesten, mit der Quittung des Steuerpflichtigen versehen, verbleiben, dieser aber das Unicat des ursprünglich erhaltenen Anerkenntnisses mit den darauf befindlichen Abschreibungs-Attesten in Händen behalten. Sollten die Atteste der Special Commissionen nicht mehr auf dem Anerkenntniß selbst ausgestellt werden können, so muß darauf bemerkt werden, daß solche auf einem beigehefteten besonderen Bogen expedirt worden sind.

§. 13.

Die Commissionen bringen jeder Zeit den Betrag des Anerkenntnisses, über welchen sie quittirt haben, in ihren Berechnungen zur Einnahme, und dient den erstern das angenommene Unicat, denen andern aber die vidimirte Absch ist nebst Quittung des Steuerpflichtigen zum Belage.

§. 14.

Die Anerkenntnisse dürfen aber nur von denjenigen in Zahlung gegeben und angenommen werden, welche solche für eigene Leistungen empfangen haben. Es dürfen daher:

a) weder

a) weder Cessionen der Anerkenntnisse Statt finden, noch
b) mehrere zusammen treten, um mit demselben Anerkenntnisse gemeinschaftlich ihre Steuer zu berichtigen.

§. 15.

Die Grundbesitzer bleiben, wie solches im Edict vom 24sten May und der Deklaration vom 13ten Juli bestimmt ausgedrückt ist, verpflichtet, die Steuer für ihre Gläubiger vorschußweise zu berichtigen, können sie diese Berichtigung nicht durch Anerkenntnisse über solche Naturalleistungen, welche von ihnen selbst geschehen sind, beschaffen, so müssen sie das Fehlende baar, oder durch solche Papiere, welche bei der Vermögenssteuer als baar angenommen werden, einzahlen.

§. 16.

Rückscheine, welche von den Steuer-Commissionen bei der Berichtigung des ersten Steuertermins auf Scheine aus der freiwilligen Anleihe von 1810 ertheilt worden sind, werden ebenfalls als baar und die von dem Magistrat zu Memel ausgestellten Scheine über Beiträge zur Staats-Anleihe vom 12. Februar 1810 werden von jetzt an, zu 77 pC. bei Berichtigung der Vermögenssteuer angenommen.

§. 17.

Nur den Steuerpflichtigen, welche durch Naturalleistungen oder durch baare Zahlung ihre Steuer für den 2ten und 3ten Termin entrichten, kommt der Erlaß eines halben Procentes für den letztern zu gute.

§. 18.

Grundbesitzer, welche auf diesen Wegen ihre Steuer zu berichtigen nicht im Stande sind, und nach §. 6. des Edicts vom 24sten May v. J. über den Betrag der Steuer für die beiden letzten Termine, Steuerscheine ertheilen wollen, sind verpflichtet, für diese 2 Procent zu entrichten, und ihren Entschluß, die Steuer in Scheinen berichtigen zu wollen, sogleich bei der Special-Commission ihres Wohnorts anzumelden; welche bis zum 15ten Februar c. der Departements-Commission ein vollständiges Verzeichniß derselben einzureichen, verpflichtet ist.

Sämmtliche Steuerpflichtige fordere ich auf, sich auf das schnellste wegen der Leistungs-Anerkenntnisse bei den ihnen vorgesetzten Behörden zu melden, und unfehlbar bis zum 15ten Febr c. die Compensation bei den Vermögens-Steuer-Commissionen nachzusuchen, widrigensfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie später nicht mehr zur Compensation zugelassen werden. Stargard den 16ten Januar 1813.

Provinzial-Commissarius für Pommern.
v. Dertzen.

Supplement zum Amts-Blatt No. 4.

1813.

Aufforderung.

Die eingetretene gefahrvolle Lage des Staats erfordert eine schnelle Vermehrung der vorhandenen Truppen, während die Finanz-Verhältnisse keinen großen Kosten-Aufwand verstatten. Bei der Vaterlandsliebe und der treuen Anhänglichkeit an den König, welche die Bewohner der Preußischen Monarchie von je her beseelt und sich in den Zeiten der Gefahr immer am Lebhaftesten geäußert haben, bedarf es nur einer schicklichen Gelegenheit, diesen Gefühlen, und dem Durste nach Thätigkeit, welcher so vielen braven jungen Leuten eigen ist, eine bestimmte Richtung anzuweisen, um durch sie die Reihen der ältern Vertheidiger des Vaterlandes zu verstärken, und mit diesen in der schönen Erfüllung der ersten, von den uns obliegenden Pflichten zu wetteifern.

In dieser Hinsicht haben Seine Majestät der König die Formirung von Jäger-Detaschements bei den Infanterie-Bataillonen und Kavallerie-Regimentern der Armee zu befehlen geruhet, um besonders diejenige Klasse der Staatsbewohner, welche nach den bisherigen Cantonsgesetzen vom Dienste befreit und wohlhabend genug sind, um sich selbst bekleiden und beritten machen zu können, in einer ihrer Erziehung und ihren übrigen Verhältnissen angemessenen Form zum Militair-Dienst aufzufordern, und dadurch vorzüglich solchen jungen Männern Gelegenheit zur Auszeichnung zu geben, die durch ihre Bildung und ihren Verstand sogleich ohne vorherige Dressur gute Dienste leisten und demnächst geschickte Offiziere oder Unteroffiziere abgeben können.

Zur Erreichung dieser Allerhöchsten Absichten, haben des Königs Majestät folgende nähere Bestimmungen zu erlassen geruhet.

Ein jedes Infanterie-Bataillon und jedes Kavallerie-Regiment wird mit einem Jäger-Detaschement vermehrt, und zwar in nachstehenden Verhältnissen:

1) Die Jäger-Detaschements bestehen blos aus Freiwilligen, die sich selbst kleiden und beritten machen. Sie können zu jeder Zeit den Dienst verlassen, nur nicht im Laufe des Feldzuges und nicht Detaschementsweise.

2) Die Kleidung ist dunkelgrün. Sowohl bei der Infanterie als Kavallerie sind die Montirungsstücke denen der Regimenter gleich, und nur die grüne Farbe des Rocks verschieden. Die Jäger zu Fuß tragen Stiefeln. Die Armatur ist der, der Regimenter gleich; nur sind denjenigen Büchsen erlaubt, welche damit versehen sind, und mit denselben umzugehen wissen. Bei der Kavallerie können die Jäger, welche einen eignen Säbel oder Degen haben, den des Regiments vorziehen oder jenen tragen. Die gewöhnliche Armatur wird geliefert.

3) Die Jäger haben die Besoldungen der Truppengattung, mit der sie dienen, stehen aber übrigens in den Verhältnissen des Feldjäger-Corps zu Fuß.

4) Kein junger Mann, welcher jetzt 17 Jahr erreicht, und noch nicht das 24ste zurückgelegt hat, und in keinem activen Königlichen Dienst stehet, kann, wenn der Krieg fortgesetzt

setzt werden sollte, zu irgend einer Stelle, einer Würde, einer Auszeichnung (eines Ordens) ꝛc. kommen, wenn er nicht ein Jahr bei den activen Truppen oder in diesen Jäger-Detaschements gedient hat. Hiervon sind nur diejenigen ausgenommen, deren Körper solche Gebrechen haben, welche sie zum activen Militair-Dienst unbrauchbar machen, oder die einzigen erwachsenen Söhne einer Wittwe, deren häusliche Verhältnisse und Erhaltung den Beistand des Sohnes erfordern.

5) Aus diesen Jäger-Detaschements werden nach Umständen Offizier- und Unter-Offizier-Stellen in den Bataillonen und Regimentern besetzt, wenn die Individuen diese Anstellung wünschen, sich dazu eignen, und sich die Gelegenheit dazu darbietet.

6) Die Jäger-Detaschements werden bei ihren Regimentern und Bataillonen zum Detaschiren, zum Dienst der leichten Truppen ꝛc. gebraucht. Ihre vorzüglichste Uebung ist: ihre Waffe gehörig brauchen zu können. Zum innern Dienst in Garnisonen, zu Schildwachen — ausser zur Sicherheit des Regiments, Bataillons ꝛc. — werden sie nicht gebraucht, auch nicht zu Arbeits-Commando's, Ordonanzen, Transport- und Bagage-Kommando's.

7) Sie sind übrigens den allgemeinen militairischen Gesetzen gleich den Jäger-Corps unterworfen.

8) Ein jedes Individuum kann sich das Regiment und Bataillon wählen, bei welchem es dienen will, und sich zu dem Ende bei dem Kommandeur dieses Regiments oder Bataillons zur Annahme melden; wenn aber das Detaschement so stark ist, daß es bei dem Kavallerie-Regiment eine Eskadron und bei dem Infanterie-Bataillon eine Kompagnie formirt, und dagegen bei andern Bataillonen und Regimentern die Anzahl der Jäger nur gering ist: so werden die, bei jenen sich meldenden Individuen zu diesen geschickt.

9) Die Jäger werden von kommandirten Officieren und Unterofficieren befehligt, bis sie 2 oder 3 Monate gedient haben, alsdann gehen jene nach und nach in das Regiment oder Bataillon zurück und die Stellen derselben werden aus den Jägern, wenn sie sich qualificiren, nach ihrer eigenen Wahl ersetzt. Die Erstern werden nach dieser bei Sr. Majestät und die Letztern bei den Regiments- und Bataillons-Kommandeuren in Vorschlag gebracht.

10) Diejenigen, welche bei diesen Detaschements sich durch Tapferkeit, Diensteifer und Patriotismus auszeichnen, sollen auch in ihrer dereinstigen Civildienst-Laufbahn vorzugsweise berücksichtigt werden, so weit es ihre Qualifikation erlaubt.

Vorstehende Allerhöchste Vorschriften werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der vertrauungsvollen Erwartung, daß der bekannte Gemeinsinn der in oben gedachter Klasse befindlichen Staatsbewohner nicht verabsäumen werde, durch zahlreichen Beitritt zur Vertheidigung des Vaterlandes den darauf gegründeten Hoffnungen zu entsprechen.

Breslau, den 3ten Februar 1813.

Hardenberg.

Diejenigen Freiwilligen, welche diese schöne Gelegenheit, ihre Anhänglichkeit an König und Vaterland zu beweisen, benutzen werden, können sich beym Herrn General-Major von Bülow in Neustettin, oder beym Herrn General-Major von Borstell in Colberg, oder beym Unterzeichneten melden.

Stargard, den 8ten Februar 1813.

Ingersleben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 4.

Stargard den 28sten Januar 1813.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 1. enthält:

No. 148. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten December 1812, wodurch hypothekarischen Schuldnern Königlicher Kassen, die Zurückzahlung der schuldigen Kapitalien in Staatspapieren gestattet wird.

No. 149. Die Deklaration wegen des Anfangs der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen. Vom 14ten d. M. u. J.

No. 150. Die Verordnung betreffend die Eintragung des fiskalischen Vorrechtes auf die Grundstücke der Kassenofficianten, Domainenbeamten und anderer öffentlichen Verwalter. Von demselben Dato.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

23.

Betreffend die Einreichung des Subrepartitionsplans zu außerordentlichen Leistungen. No. 1110. Jan. 13. P. D.

Die seit längerer Zeit getroffene Anordnung:

daß der Subrepartitionsplan außerordentlicher Leistungen Uns eingereicht, und die Genehmigung nachgesucht werden soll,

ist von mehreren Landräthen und Domainen-Aemtern bisher außer Acht gelassen worden. Es fehlt uns in diesem Falle die Uebersicht, ob der vorgeschrie-

bene Repartitions-Maaßstab beobachtet worden, und die deshalb öfters eingehenden Beschwerden gegründet sind. Dies darf nicht länger statt finden.

Wir setzen hierdurch fest:

a) daß die Landräthe und Domainen-Aemter sogleich nach Eingang des Ausschreibens außerordentlicher Leistungen, den Subrepartitionsplan nach dem vorgeschriebenen Maaßstabe entwerfen, und solchen, wenn nicht Beschleunigung erforderlich ist, eiligst zur Genehmigung bei Uns einreichen müssen.

Ist Gefahr beim Verzuge, und die Einziehung der ausgeschriebenen Leistungen vor Eingang der nachgesuchten Genehmigung nothwendig, so muß sofort nach dem Subrepartitionsplan die Einziehung erfolgen, indeß unsere Genehmigung vorbehalten, und dieser Subrepartitionsplan eingereicht werden.

b) In den Circularien und Verfügungen an die Corpora, Communen und Guthsbesitzer muß die Summe der auf den Kreis oder das Domainen-Amt gelegten Leistungen, und der gewählte Repartitions-Maaßstab bemerkt, und denselben Abschrift des ganzen Subrepartitionsplan beigefügt werden. Wir werden künftig die Haupt-Repartitionspläne den Amtsblättern inseriren, und die Steuerpflichtigen darauf aufmerksam machen, daß den Verfügungen der Landräthe und Domainen-Beamten die Subrepartitionspläne beigelegt werden müssen.

c) Wenn außerordentliche Leistungen von der Provinzal-Commission, andern Commissarien oder vaterländischen, alliirten oder feindlichen Truppen ohne unsere Genehmigung verlangt werden, und es nicht zulässig ist, letztere wegen der Subrepartition einzuholen, so bleibt den Landräthen und Domainen-Aemtern die Vertheilung und Einziehung überlassen. Sie sind indeß verbunden, uns sofort Anzeige zu machen, und den Subrepartitionsplan nachträglich einzureichen.

Wir werden mit Strenge darauf halten, daß diese Vorschriften befolgt werden, und machen es daher zur Pflicht, solche nicht außer Acht zu lassen, und jede Prägravation so viel als möglich zu vermeiden.

Stargard den 21ten Jan. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

24.

Betreffend die im Umlauf befindlichen, im Mecklenburgschen fabricirten falsche Pässe. No. 1062. Jan. 13. P. D.

Es sind seit einiger Zeit verschiedene falsche, unter dem Namen des Bürgermeister

germeister und Raths der im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin belegenen Stadt Sülz ausgefertigte und mit dem Siegel der gedachten Stadt versehene, angeblich von einem Juden ausgetheilte, aber offenbar von einem, im Schreiben nicht sehr geübten Menschen herrührende Pässe in den hiesigen Landen und namentlich in der Mark und in Pommern angehalten und zur weiteren Untersuchung gebracht worden. Diese Pässe sind besonders dadurch kenntlich, daß sie nicht mit einem nachgemachten oder aufgeklebten Siegel, sondern mit dem Original-Abdruck des Stadtsiegels versehen sind, welches aus einem zwischen zwei Blumen über Wellen schwebenden Büffelskopfe besteht und die Umschrift: Sülzer Stadt Siegel anno 1719, hat. Unter andern haben die neuerlich durch Steckbriefe verfolgten Pferdediebe Johann Friedrich Bruno, Heinrich Peterson und Christian Eichler, solche Pässe sowohl in Perleberg, als bei Demmin bei sich geführt.

Alle Orts-Obrigkeiten werden diesemnach hiermit aufgefordert, die ihnen vorkommende Pässe dieser Art nebst den Paßführern anzuhalten, und erstern sofort zur weiteren Verfügung bei dem Departement der höheren und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerio des Innern einzureichen, gegen die Letzteren aber in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Stargard den 23sten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

25.

Die Versteuerung inländischer Tabacksblätter betreffend.
No. 623. Decbr. 1812. A. D.

Es ist bemerkt worden, daß bei Versteuerung der inländischen Tabacksblätter an einigen Orten ein Unterschied zwischen den gewöhnlichen Blättern und dem sogenannten Geitze, oder dem, nach dem Abnehmen der guten Blätter erfolgenden Triebe; und des Erdgutes oder den zunächst der Erde wachsenden sogenannten Sandblättern, in der Art gemacht wird: daß von den letztern beiden Sorten nur der 5te Theil der auf guten Blättern ruhenden Abgabe erhoben wird; nemlich, daß 5 Centner für 1 Centner gerechnet, und selbige erst vom 1sten December jeden Jahres ab, dem gewöhnlichen guten Blätter-Taback gleich gesetzt werden, ungeachtet der Geitz und die Sandblätter schon trocken, und nicht frisch, wie die guten Tabacksblätter eingesammelt und verkauft werden.

Dieſes Verfahren iſt in Hinſicht der oben angeführten Thatſache: daß der Geitz und die Sandblätter ſchon trocken eingeſammelt werden, irrig; und es iſt daher von der höhern Behörde feſtgeſetzt worden, daß künftig die Sandblätter und der Geitz gleich nach der Einſammlung, und nicht vom 1ſten December ab, als trockene Blätter behandelt, und nach dem befundenen Gewicht ohne Unterſchied, denſelben Gefällen, als die trocknen, innländiſchen Tabacksblätter unterworfen werden ſollen.

Den betreffenden Behörden wird dies hierdurch eröffnet, und haben ſelbige darauf zu halten, daß dieſe Vorſchrift genau befolgt wird.

Stargard den 14. Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

26.

Aufforderung an das Publikum wegen Deklaration der Luxus-Steuerpflichtigen Gegenſtände für das 2te halbe Jahr $18\frac{13}{13}$.

No. 521. Jan. 13. A. D.

Der Termin nahet heran, in welchem die Luxusſteuer für das 2te halbe Jahr $18\frac{13}{13}$ berichtigt werden muß. Es werden daher die Steuerpflichtigen hiedurch aufgefordert, ihre Deklarationen der Luxusgegenſtände bis Ende Februar d. J bei den Behörden einzureichen, welche in unſerer Aufforderung wegen Deklaration dieſer Gegenſtände für das erſte halbe Jahr $8\frac{13}{13}$ vom 13ten Juli v. J Amtsblatt No. 17. benannt worden ſind. In dieſer Verfügung ſind zugleich die Vorſchriften enthalten, wie und in welcher Form dieſe Abgaben geſchehen ſollen. Hierauf wird Bezug genommen. Bei denjenigen, welcher die Deklaration zu der beſtimmten Zeit abzugeben unterlaſſen, wird vorausgeſetzt, daß ſich der Zuſtand ſeiner ſteuerpflichtigen Gegenſtände ſeit der letzten Aufnahme nicht verändert hat.

Die Folge iſt, daß er in Fällen, wo ſich die ſteuerbaren Gegenſtände vermehrt haben, als Defraudant beſtraft, in Fällen der Verminderung aber, dennoch zur Entrichtung der vollen Steuer des vorigen halben Jahres angehalten werden wird.

Stargard den 17ten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

27

Betreffend die Naturalien-Lieferung nach Colberg für das Approviſionnement der Feſtung.

No. 409. Jan 13. A. D

Es leidet keinen Zweifel, daß die Provinz Pommern nicht nur durch die Ereig-

Ereigniſſe des letzten Krieges, ſondern auch durch die der neueren Zeit viel gelitten hat. Auch dieſe machten Opfer von Leiſtungen mancherlei Art nothwendig. Vornemlich gehören dazu die beträchtlichen Naturallieferungen, welche neuerdings Behufs der Verpflegung der vaterländiſchen und fremden Truppen, ſo wie zum Approviſionnement der Feſtung Colberg auf ſelbige haben vertheilt werden müſſen. Der unterzeichneten Regierung iſt es ſchmerzhaft, durch die Ausführung ſolcher, vom Drang der Umſtände geforderten Maasregeln, der ihrer Leitung und Vorſorge anvertrauten Provinz, deren ungünſtige Lage in Bezug auf die Ablieferungs-Punkte manche Schwierigkeiten darbietet, noch fernerhin wehe thun zu müſſen; um ſo erfreulicher iſt ihr aber die Ueberzeugung, bei den größten Theil der Eingeſeſſenen ſo viel Einſicht, Patriotismus und Anhänglichkeit für ihren König vorausſetzen zu können, daß ſie diejenigen Opfer, welche die Erhaltung und das künftige dauerhafte Glück des Staats noch für einige Zeit gebieten möchten, ſelbſt für unabläſſig nothwendig erkennen, durch ihre willige Tragung zur Erreichung des großen Zwecks gerne mitwirken, und dadurch die heiligſte aller Unterthanen-Pflichten erfüllen; ein Zeugniß, welches beſonders die Eingeſeſſenen Hinterpommerns bisher verdient haben.

Jedoch hat die unterzeichnete Regierung hierüber neuerlichſt auch einen Belag aus Vorpommern, durch das gute Benehmen eines verdienten Mannes erhalten, deſſen hier öffentlich mit Beifall erwähnt werden muß. Es iſt dieſes der Oberamtmann Weſenberg zu Spantekow, welcher ſich dadurch rühmlichſt ausgezeichnet hat, daß ſein Amt beinahe die einzige Behörde in ganz Vorpommern iſt, welche die zum Approviſionnement der Feſtung Colberg ausgeſchriebene Naturallieferung ſofort repartirt, und zu deren Ablieferung ernſtliche Schritte gethan hat, ohne an den in der vom Kreislandrath veranlaßte Convocation genommenen Beſchluß, wodurch die übrigen Eingeſeſſenen ſich dieſer Lieferung noch einſtweilen zu entziehen geſucht, Antheil genommen zu haben; wogegen andere Behörden und namentlich die Landräthe des Demminſchen, Anclamſchen und Randowſchen Kreiſes, ſo wie der Kammerrath Ladewig zu Werchen für die Erfüllung der erhaltenen Aufträge theils unzureichende Maaßregeln genommen, theils gar nichts gethan, theils aber ſogar durch eine höchſtunangemeſſene Zuſammenberufung der Einſaſſen und durch Aufnahme völlig unſtatthafter Proteſtationen derſelben entgegen gewürkt haben.

Indem nun die unterzeichnete Regierung dem Oberamtmann Weſenberg für ſein pflichtgemäßes Benehmen die wohlverdiente Zufriedenheit hiemit bezeigt, fordert ſie alle übrigen Officianten, ſo wie die Eingeſeſſenen der Provinz ernſt-

ernstlichst hiedurch auf dem Beispiel dieses patriotisch gesinnten Mannes nachzuahmen, erklärt jedoch auch zugleich hiedurch aufs bestimmteste den Officianten, daß jede Lauigkeit gegen die unverzügliche Befolgung ihrer Befehle, die härteste Ahndung sofort zur Folge haben wird; den Einsassen aber, daß jede Widersetzlichkeit gegen die von ihren Behörden ihnen zugehenden Aufträge mit augenblicklicher Arretirung, Untersuchung, und der angemessensten Bestrafung nach der Vorschrift der Gesetze geahndet werden soll.

Stargard, den 21sten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

28.

Kollecte von den Küstern für den durch Brandschaden verunglückten Küster Frost. No. 418. Decbr. G. D.

Bei der in Buddendorff, in der Gollnowschen Synode, den 29sten Novbr. plötzlich ausgebrochenen Feuersbrunst, welche bei starken Winde die Küster- und Schulwohnung schnell ergriffen hat, ist, nach dem eingegangenen Zeugniß der Dorfsgerichte und des Predigers, der Küster Frost mit seiner Familie um alles Ihrige, durch Erbschaft Erhalte·e und durch langen Fleiß und Sparsamkeit Erworbene, gekommen, und einer schnellen und thätigen Unterstützung in einem hohen Grade bedürftig. Der Verlust an Mobilien und Effecten ist auf 539 Rthlr. geschätzt worden. Der Verunglückte hofft auf den Beistand seiner Amtsgenossen jetzt eben so zuversichtlich als er selbst bei Unglücksfällen derselben jederzeit beigetragen hat. Die nachgesuchte Sammlung eines doni charitativi ist daher bewilliget, und werden die Herren Superintendenten dieser Provinz hiedurch aufgefordert, solches von den Küstern und Schulhaltern ihrer Inspection einzufordern, auch andern wohlthätige Personen zur Unterstützung dieser unglücklichen Familie in Anspruch zu nehmen, und den Ertrag an den Superintendent Milarch in Gollnow unter der Rubrik „Brand-Kollecten-Gelder" in Sechs Wochen zur Aushändigung einzusenden, auch, wie solches geschehen, anhero zu berichten.

Stargard den 23ten Decbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

29.

Kollecte von den Küstern und Schulhaltern.

No. 675. Decbr. 12. G. D.

Dem Küster Rautenburg zu Linde bei Bahn, der durch gewaltsamen nächtlichen Einbruch einen auf 129 Rthlr. 18 gr. geschäzten Schaden erlitten hat, der auch vorher schon dreimal bestohlen worden ist, ohne um Unterstüzzung bei seinen Amtsbrüdern angesucht zu haben, ist das reglementsmäßige donum charitativum auf sein Ansuchen bewilligt worden, daher die Herrn Superintendenten in Pommern angewiesen werden, solches von den Küstern und Schulhaltern ihrer Inspection einzufordern und in 6 Wochen an den Superintendenten Belitz zu Bahn zur weitern Aushändigung einzusenden, auch wie solches geschehen, unter Anzeige des Betrages, anhero zu berichten.

Stargard den 13ten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

30.

Wegen Concurrenz der Geistlichen zu den Getreide und Fourage-Lieferungen.

No. 239. Jan. G. u. M. D.

Um den häufigen Anfragen und Mißverständnissen vorzubeugen, wird auf den Grund der Verfügung Einer Königl. General-Commission für das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Marschwesen vom 8ten May v. J., und bis zum Eingang der noch nähern Bestimmung derselben, hierdurch als Norm vorläufig festgesetzt:

daß die Geistlichen in Rücksicht des Ertrages ihres Pfarrackers, von den Getreide- und Fourage-Lieferungen, in so fern solche nicht gegen andere allgemeine Abgaben z. B. Vermögens- und Einkommensteuer ꝛc. sogleich in Abrechnung gebracht werden können, gänzlich befreiet bleiben sollen,

welches den Herrn Landräthen, Beamten und den Magisträten zur Achtung bekannt gemacht wird.

Stargard den 14ten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

1.

Wegen Vertheilung der Abgaben bei Abtretung einzelner Theile ländlicher Grundstücke.

Auf den Antrag der Königl. Regierung von Pommern werden sämmtliche

liche Untergerichte hiesigen Departements hierdurch angewiesen, sich bei Abschließung der Veräußerungs Contracte, womit eine Abtrennung einzelner Theile verbunden ist, nach dem §. 3. des Edicts vom 14ten September 1811. wegen Beförderung der Landes Cultur zu achten und die Partheien aufzufordern, die Genehmigung der obern Polizei-Behörde zur Vertheilung der Abgaben nachzusuchen und beizubringen.

Stettin den 7ten Januar 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

Nachstehende Besitzveränderungen sind im laufenden Jahr im Fürstenthumschen Kreise vorgekommen:

1) die Guthsantheile Rützow a und b sind von dem Hauptmann von Stempel, und
2) das Guth Lübchow ist von dem Landschaftsrath v. Löper an den Kaufmann Schröder zu Colberg;
3) das Guth Neu Buchow von den von Münchowschen Erben an den Landschafts Deputirten von Kleist;
4) das Guth Zeblin von dem Hauptmann v. Hellermann an den Landrath von Hellermann überlassen, und
5) das Guth Schulzenhagen c ist mit dem Antheil Borkenhagen den Testaments-Erben der bisherigen Besitzerin, Majorin von Schlottheim, den Geschwistern von Kamke, von Unruh und von Drygalsky erb- und eigenthümlich zugefallen.

Stargard den 19ten Decbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 5.

Stargard den 7ten Februar 1813.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 2. enthält:

No. 151. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten d. M. betreffend die Bestimmung, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig seyn soll, und

No. 152. Das Edict wegen Annahme der Tresorscheine, vom 19ten d. M.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten März 1809 und vom 10ten September 1809 geruhten des Königs Majestät die Prozent-Abzüge von den Gehältern der Königl. Officianten zu genehmigen, die einen Fonds bildeten, der zur Aufhülfe der inactiven Officianten und der entlassenen Königl. Diener aus den abgetretenen Provinzen diente. Diesen Fonds vermehrten: einige fiskalische Strafen, die dahin flossen, ein Geschenk des Königs Majestät von 30000 Rthlr. und die Beiträge, die die Königl. Prinzen und Prinzessinnen dazu gaben. Das Zuströmen der unglücklichen und verarmten entlassenen Beamten und Pensionairs aus den abgetretenen Provinzen jenseits der Weichsel nach dem Mutterlande, machte es nothwendig, das Unterstützungswesen derselben in eine mehr systematische Form zu bringen, und die Prüfung der Unterstützungswürdigkeit nach den verschiedenen Ressorts zu organisiren. Nachdem die Fürsorge für

die Justiz- }
" Accise- }
" Post- } Officianten
" Salz- }

von ihren respect. Ober-Behörden übernommen war, wurde für die übrigen Officianten eine eigene Kasse, unter dem Namen der Civil-Unterstützungs Kasse, konstituirt, deren specielle Curatel zwar dem Kassen- und Rechnungs-Departement des Finanz Ministerii verblieb, die Disposition über die abgegrenzten Fonds aber mit dem Ministerio des Innern getheilt wurde.

Die regelmäßige Unterstützung durch fortlaufende Wartegelder und Pensions, oder durch momentane Beihülfe nahm vom 1sten November 1809 ihren Anfang.

Die Einnahme bestand in dem Zeitraum vom 1sten Novbr. 1809 bis Ende May 1811 in . . . 11,990 Rthlr. 14 Gr. 10 Pf.
und vom 1. Juni 1811 bis Ende May
1812 in . . . 99,987 " 17 " 3 "

in Summa in 2,11,977 Rthlr. 8 Gr. 1 Pf.

Die Ausgabe betrug in dem bemeldeten Zeitpunkte überhaupt 209657 thl. 5 gr.

Von dieser Summe haben an Unterstützung erhalten

1.	im Novbr.	1809	276	Personen	fortlaufende	Beihülfe		
2.	" Decbr.	"	318	"	"	"		
3.	" Jan.	1810	318	"	"	"	5 Pers.	extraord. Beih.
4.	" Febr.	"	349	"	"	"	7 "	" "
5.	" März	"	358	"	"	"	6 "	" "
6.	" April	"	375	"	"	"	12 "	" "
7.	" May	"	390	"	"	"	10 "	" "
8.	" Juni	"	404	"	"	"	2 "	" "
9.	" Juli	"	412	"	"	"	5 "	" "
10.	" August	"	412	"	"	"	3 "	" "
11.	" Septbr.	"	423	"	"	"	6 "	" "
12.	" Octbr.	"	430	"	"	"	5 "	" "
13.	" Novbr.	"	430	"	"	"	7 "	" "
14.	" Decebr.	"	429	"	"	"	12 "	" "
15.	" Jan.	1811	424	"	"	"	3 "	" "
16.	" Febr.	"	433	"	"	"	3 "	" "
17.	" März	"	432	"	"	"	10 "	" "
18.	" April	"	445	"	"	"	7 "	" "
19.	" May	"	453	"	"	"	10 "	" "
20.	" Juni	"	455	"	"	"	4 "	" "
21.	" Juli	"	460	"	"	"	4 "	" "
22.	" August	"	471	"	"	"	6 "	" "

23. im

23. im Septbr. 1811	493	Pers.	fortlaufende	Beihülfe	4	Pers.	extraord.	Beih.
24. = Octbr. =	494	=	=	=	3	=	=	=
25. = Novbr. =	494	=	=	=	5	=	=	=
26. = Decbr. =	496	=	=	=	5	=	=	=
27. = Jan. 1812	490	=	=	=	9	=	=	=
28. = Febr. =	496	=	=	=	3	=	=	=
29. = März =	498	=	=	=	6	=	=	=
30. = April =	497	=	=	=	1	=	=	=
31. = May =	500	=	=	=	8	=	=	=

Die meisten dieser Zahlungen sind von den respectiven Regierungs-Haupt-Kassen für Rechnung der Haupt-Civil-Unterstützungs-Kasse geleistet, und wenn selbige den ersteren die bis ultimo May 1812 gemachten Vorschüsse ersetzt, so verschwindet nicht allein der nach der vorstehenden Berechnung anscheinend vorhandene Bestand, sondern es bleibt noch ein ansehnlicher Vorschuß, welcher aus Königl. Kassen erbeten werden muß.

Die Civil-Unterstützungs-Kasse legt übrigens förmliche Rechnung über ihre ganze Verwaltung bei der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ab, es dient diese Uebersicht daher nur zu einer allgemeinen Nachricht, und mag einem jeden Beitragenden das frohe Gefühl geben, daß mehrere Hunderte höchstbedürftige Mitbürger auf diese Weise erhalten sind.

Am Schlusse des Etats Jahres pro $18\frac{12}{13}$ wird auch für diesen Zeitraum eine ähnliche Uebersicht bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15ten Januar 1813.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements im Finanz-Ministerio für die Staats-Kassen.

Helsen.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

31.

Die Vorsichts-Maasregeln beim Gebrauch des Arseniks gegen Wechsel-Fieber. No. 642. Jan. P. D.

Das Königl allgemeine Polizei-Departement hat sich durch besondere Gründe veranlaßt gefunden, uns mittelst Verfügung vom 22. Decbr. p. a. die strengste Wachsamkeit auf die Befolgung der Vorschriften in der den

Herren Kreis-Physicis am 15ten Novbr. p. a. mitgetheilten Verfügung vom 25sten Octbr. 1810 anzuempfehlen, welche die Warnung der Nachtheile betreffen, die aus dem Gebrauch des Arseniks gegen Wechselfieber entstehen können.

In dessen Folge werden die Herren Physiker nicht nur auf diesen Gegenstand überhaupt, sondern auch ganz besonders auf den zweiten Punct der gedachten Verfügung aufmerksam gemacht, indem danach nur approbirte und zwar solche Civil- und Militair-Aerzte, welche durch die in dem Prüfungs-Reglement vom 1sten Febr. 1798 §. 19. und 20. vorgeschriebenen oder denselben gleich zu achtenden ältern Prüfungen qualificirt sind, die Befugniß haben, den Arsenik als inneres Heilmittel aus den Apotheken zu verschreiben. Hiedurch ist es mithin allen Medicinal-Personen, die unter der Autorität irgend eines approbirten Arztes stehen, oder mit höherer Zustimmung an Orten, wo kein approbirter Arzt vorhanden ist, die innere Heilkunde ausüben dürfen, untersagt, den Arsenik zu verordnen und anzuwenden, worauf die Herren Physiker auch besonders bei Apotheken-Visitationen und Revision der Recepte und Giftscheine ihr vorzügliches Augenmerk richten, und die Contravenienten gehörigen Orts anzeigen müssen.

Stargard den 16. Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

32.

Wegen Unterschreibung der Gewerbescheine durch die Inhaber.
No. 596. Jan. 13. P. und A. D.

Von der höhern Behörde ist wegen Unterschreibung der Gewerbescheine durch die Inhaber, bestimmt worden:

daß zuvörderst unterschieden werden soll, ob die Gewerbescheine nur für den Wohnort des Inhabers, oder auch außerhalb desselben gelten sollen?

Im erstern Falle ist die eigenhändige Namens-Unterschrift des Inhabers zu der Gültigkeit des Gewerbescheins entbehrlich; im andern Falle aber wird diese Unterschrift ein wesentliches Erforderniß der Gültigkeit des Scheins.

Es soll jedoch hiebei von der Wahl des Inhabers abhangen, ob er solche gleich bei Lösung des Gewerbescheins demselben beifügen, oder es bei der Extrahirung des Reisepasses nachholen will, und die Polizeibehörden müssen daher, der Controlle wegen, keinen Reisepaß für Gewerbetreibende anders, als gegen Vorzeigung des Gewerbescheins ausfertigen.

Auf diese Weise ist die Forderung der Namens Unterschrift für das Publi-

Publikum nicht beschwerlich, indem in dem letztgedachten Falle der den Reisepaß Extrahirende sich ohnedieß persönlich gestellen, und seinen Namen auch in dem Reisepaß unterzeichnen muß.

Den Polizeibehörden hiesiger Provinz wird solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Stargard den 19ten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

33.

Wegen der Mitwirkung der Gensd'armerie zur Entdeckung der Land-Consumtions-Steuer-Defraudationen.

No. 170. Jan. 13. A. D.

Bereits in der Verfügung vom 26. Novbr. v. J. im 32sten Stück des vorjährigen Amtsblatts, sub No. 395 ist der Gensd'armerie zur Pflicht gemacht worden, ihre Aufmerksamkeit auch auf die Entdeckung der Defraudationen an Land-Consumtions-Steuer zu richten. Wir wiederholen hiedurch diese Aufforderung, da der Erfolg uns die Befolgung derselben noch nicht bewiesen hat.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Gensd'armerie nicht ermächtiget ist, die entdeckten Unordnungen und Contraventionen selbst zu untersuchen. Die entdeckten Unordnungen und Contraventionen müssen Uns als Oberbehörde von dem Kreis Brigadier angezeigt werden.

Sämmtliche Kreis-Brigadiers werden im Einverständniß mit dem Ober-Brigadier, Herrn Major von Raumer, hiedurch aufgefordert, ihre Untergebenen hiernach gemessenst zu instruiren, damit alle Collisionen vermieden werden.

Stargard den 9ten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

34.

Betrift die Sicherstellung der Gewerbesteuer von den einländischen Schiffern.

No. 130. Jan. 13. A. D.

Die Königl. Hohe Abgaben Section hat, mittelst Verfügung vom 25. d. M, darüber, wie es in Absicht des zur Legitimation dienenden Gewerbe-

scheins

scheins gehalten werden soll, wenn das Schiff eines Schiff-Eigenthümers durch einen Setzschiffer geführt wird, folgende Bestimmungen erlassen

Um etwanigen Unterschleifen vorzubeugen, ist es nöthig, daß von jedem Schiffe nachgewiesen wird, ob es der Eigenthümer selbst führe, oder ein Setzschiffer, und im ersten Fall, daß der Gewerbeschein für den Kahnschiffer, im letztern für diesen und den Setzschiffer gelöset werden; es ist daher, da die Zahl und Numer der Kähne, die einen Eigenthümer haben, künftig konstirt, beides in dem Original-Gewerbeschein des Eigenthümers aufzunehmen, und muß derselbe so viel vidimirte Abschriften seines Gewerbescheins erhalten, als er mehr Kähne als einen hat Wer den Original Gewerbeschein producirt, ist Kahnschiffer. Der Setzschiffer muß eine vidimirte Abschrift desselben Gewerbescheins, und außerdem einen Original-Gewerbeschein für seine Person als Setzschiffer haben

Außerdem ist festgesetzt: daß die Aufnahme der Gewerbetreibenden in diesem Jahre für das folgende instructionsmäßig und die Aushändigung der Gewerbescheine in dem vorgeschriebenen Zeitraum geschehen muß.

Sollte nun auch der Schiffer zu dieser Zeit abwesend seyn, so ist es doch seine Sache, Anstalten zu treffen, damit der Gewerbeschein durch seine Angehörigen oder sonst eingelöset und ihm übermacht werde; der Schiffer mag noch so entfernt seyn, so kann und muß er den Gewerbeschein am 1sten Sept. haben.

Die Königl. Polizeibehörden, Accise- und Zollämter werden daher hierdurch angewiesen, denjenigen Schiffer, er sey Kahn- oder Setzschiffer, der nach dem 1sten Septbr. mit keinem Gewerbeschein versehen ist, anzuhalten; und ihn eine angemessene Caution für die jährliche Gewerbesteuer so lange deponiren zu lassen, bis Ersterer sich durch Vorzeigung des Gewerbescheins im Original, Letzterer aber durch Producirung seines urschriftlichen Gewerbescheins als Setzschiffer und einer Abschrift des Gewerbescheins des Kahnschiffers, dessen Kahn er führt, und der also in Absicht der Nummer mit dem Kahn übereinstimmen muß, legitimirt, daß die Gewerbesteuer bezahlt sey.

Der Depositenschein dient zu seiner Legitimation bei den folgenden Zollämtern bis zur Production des Gewerbescheins, und hat die Behörde, bei welcher die Gewerbesteuer deponirt worden ist, uns davon zur weitern Verfügung Anzeige zu machen.

Stargard, den 19ten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

35.

Betreffend die Aufnahme und Einreichung der Gewerbe Steuer-Rollen pro $18\frac{13}{14}$.
No. 668. Jan. 13. A. D.

Sämmtliche Landräthe, Beamte, Magistrate und Polizei-Directoren werden hiedurch aufgefordert, zur Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen pro $18\frac{13}{14}$ alles so vorzubereiten, daß nach Maßgabe der Instruction vom 2ten Februar v. J. die Rollen und Heberegister noch vor dem 1sten April d. J. hieher eingesandt werden können, weil wir sonst die instructionsmäßige Ordnungsstrafe von 16 gr. für jeden Tag der Verspätung unfehlbar einziehen lassen werden.

Stargard den 24sten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

36.

Betreffend die Plombirung der Tragepacken der Hausirhändler.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 15ten Decb. v. J. Amtsblatt No. 34. sub No. 414. werden die Accise-Aemter annoch angewiesen, sich außer der zum Anstempeln an den Passierschein bestimmten Deklaration, von dem Deklaranten annoch ein zweites Exemplar geben zu lassen, welches bei dem Passierschein-Register zurückbleibt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß es der Beifügung und der Anstempelung eines Verzeichnisses, nur in dem Fall bedarf, wenn der Raum des Passierzettels nicht zureicht, die deklarirten Gegenstände auf solchen selbst verzeichnen zu können.

Stettin, den 25sten Januar 1813.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

37.

Wegen der von den Einwohnern in den Stadt-Eigenthümern künftig bei den Kreis-Landräthen nachzusuchenden Gewerbescheine.
No. 750. Jan. 13. A. D.

Die Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben hat bestimmt, daß die directen Steuern in den Stadt-Eigenthums-Dörfern künftig von den Kreis-Landräthen controlliret, und die Gefälle von den Kreis-Cassen erhoben werden sollen.

Nach dieser Bestimmung haben sich daher die Gewerbetreibenden in den Stadt-Eigenthümern vom 1sten Juni d. J. ab, zu achten, ihre Gesuche wegen der pro $18\frac{13}{14}$ zu ertheilenden Gewerbescheine aber schon jetzt und

zwar

zwar vor dem 15ten März d. J. bei den Kreis-Landräthen anzubringen, wogegen die noch rückständige Gewerbesteuer bis den 1sten Juni d. J. und die Berechnung der Steuer von denjenigen, welche vor den 1sten Juni c. noch ein Gewerbe anfangen, den bisher damit beauftragten Behörden verbleibt.

Die Kreis-Landräthe haben die Gewerbetreibenden in den Stadt-Eigenthums-Dörfern in den am 1sten April d. J. einzusendenden Aufnahme-Rollen aufzunehmen, jedoch unter besondern Abschnitt für die zu jeder Stadt gehörenden Dörfer aufzuführen, die Magistrate dagegen die Gewerbesteuer-Acten des Stadt-Eigenthums auf Erfordern jetzt schon den Landräthen mitzutheilen, am 1sten Juni aber ganz zu überliefern, und alle auf das Jahr $18\frac{12}{13}$ Bezug habende Angelegenheiten zu Ende zu bringen.

Stargard den 26sten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

38.

Betreffend das zu beobachtende Verfahren, wenn die Luxussteuer von den Hunden und die Strafe für Unterschlagung nicht bezahlt werden kann.

No. 507. Jan. 13. A. D.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben, nach einer an die unterzeichnete Regierung ergangenen Verfügung des Hohen Departements für die Allgemeine Polizei im Ministerio des Innern und für die Staats-Einkünfte im Ministerio der Finanzen vom 29sten v. M. bestimmt:

daß derjenige, welcher die Luxussteuer von den Hunden und die Strafe für Unterschlagung derselben nicht bezahlen kann, seinen Hund verlieren und dieser dem Scharfrichter abgeliefert werden soll.

Sämmtliche mit der Luxussteuer-Erhebung beauftragte Behörden werden daher hierdurch angewiesen, die Polizei-Behörden in einem jeden solchen Falle davon zu benachrichtigen, damit sie für die Wegschaffung eines solchen Hundes sorgen können, welche hauptsächlich in polizeilicher Hinsicht eintritt, da von demjenigen, welcher die unbedeutende Steuer für seinen Hund zu bezahlen nicht im Stande ist, angenommen wird, daß er die gehörige Sorge für dessen Verflegung nicht anwendet.

Stargard den 26ten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

39.

Betreffend die Einziehung der alten Gewerkescheine.

No. 576. Januar 13. A. D.

Die Königl. Hohe Abgaben-Section hat durch eine Verfügung vom 9. dieses

dieſes beſtimmt: daß die Aushändigung der neuen Gewerbeſcheine nur gegen Rückgabe der alten bei ſolchen Perſonen geſchehen ſoll, die ſchon früher mit Gewerbeſcheinen verſehen waren. Gewerbeſcheine von ſolchen Individuen dagegen, welche keine neue erhalten, müſſen bei niedergeſchlagener oder ausfallender Gewerbeſteuer, unbedingt, in andern Fällen aber ſo viel als möglich eingezogen werden. Dies wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard, den 27ſten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

40.

Aufmunterung der Land-Conſumtions-Steuer-Officianten zur thätigen Dienſtführung.
No. 760. Jan. 13. A. D.

Die im Monat Decembr. v. J. eingegangene Land-Conſumtions-Steuer hat Beweiſe von der thätigen Dienſtführung vieler Acciſe Aemter gegeben. In Hinſicht der Branntweinſteuer bleibt eine höhere Einnahme zu wünſchen, die durch eine genauere und zweckmäßigere Controlle erreicht werden kann. Wir haben uns bewogen gefunden, den Officianten der Acciſe Aemter zu Werben, Stargard, Maſſow, Daber, Zanow, Freyenwalde, Regenwalde und Stepnitz öffentlich unſere Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und ſie aufzufordern, auch künftighin gleich thätig und genau ihre Pflicht zu erfüllen, und den übrigen ein Muſter der Nachahmung zu werden.

Denjenigen Acciſe Aemtern aber, welche den Etat nicht erreicht haben, eröffnen wir, daß, wenn in den nächſten Monaten nicht eine unſern Erwartungen entſprechende Einnahme aufkommen ſollte, ſie auf eben die Art durch die Amtsblätter als unthätige und ſäumige Officianten bekannt gemacht werden ſollen.

Stargard den 28ſten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

41.

So dringend nothwendig die Verhältniſſe des Staats eine ſchleunige Verſammlung einer bedeutenden Maſſe von Streitkräften unter den Mauern Colbergs machen, und ſo löblichen Eifer die meiſten Behörden der Provinz Pommern zu dieſem Zwecke und bei dieſer Allerhöchſt verfügten Zuſammen-

ziehung der Krümper und Kantoniſten darthun, ſo iſt dennoch anderer Seits in einigen Kreiſen eine ſehr große pflichtwidrige Lauigkeit bemerkbar, die ſich nicht nur in der Geſtellung Hinſichts der Quantität, ſondern auch der Qualität, durch Einſendung vieler Krüppel, Kranke und Fehlerhafte, die zu jedem Dienſte unbrauchbar ſind, dem Zwecke, und dem Allerhöchſten Intereſſe nachtheilig äußert. Um zum warnenden Beiſpiel dergleichen öffentlich zu rügen, werden diejenigen Kreisbehörden, die in dieſer Sache mit ſo weniger Energie zu Werke zu gehn fortfahren, in dem Amtsblatte genannt werden.

Eben ſo ſollen diejenigen Krümper und Kantoniſten, die ſich höchſt pflichtvergeſſen in den gegenwärtigen Verhältniſſen der Einſtellung unter den Waffen zu entziehen ſuchen, öffentlich nahmhaft gemacht, ſelbige überall fortdauernd verfolgt, die Krümper nach ihrer Verhaftung, den Kriegsartikeln gemäß, geſetzlich beſtraft, die Kantoniſten aber ſogleich in die 2te Klaſſe des Soldatenſtandes verſetzt, und als ſolche, der Leibesſtrafe unterworfene Subjecte eingeſtellt werden. Ich mache dies der Provinz zur ſtrengſten Nachachtung und Warnung hierdurch bekannt.

v. Borſtell.
General-Major und Gouverneur.

Geiſtliche und Schul-Angelegenheiten.

42.

Betrift die Abnahme der Kirchen-Rechnungen.
No. 168. Decbr. 12. G. D.

Bei Abnahme der Kirchenrechnungen hat ſich ergeben, daß Unterſchleife begangen worden, die früher entdeckt worden wären, wenn dem Reglement vom 30. Januar 17.2 gemäß, bei der Abnahme der Rechnung verfahren und nahmentlich die Activ-Documente der Kirche revidirt, der Beſtand nachgeſehen, und erſtere ordnungsmäßig in dem vorſchriftmäßig eingerichteten Kirchen-Depoſiten-Kaſten aufbewahrt wären. In der unterm 29ſten October p. a. an ſämmtliche Herren Superintendenten erlaſſenen Verfügung iſt zwar nur zunächſt von denjenigen Kirchen und piis corporibus die Rede, bei welchen der Superintendent ſelbſt ſein geiſtliches Amt verwaltet. Es muß aber bei den übrigen Kirchen eben daſſelbe von dem Orts-Pfarrer beobachtet werden. Sämmtlichen Herren Predigern der Provinz wird daher das Reglement vom 3. Januar 1742 in Erinnerung gebracht, und dieſelben werden angewieſen, bei der ſtrengſten Ahndung ſich genau darnach zu achten und darauf zu ſehen, daß jedesmahl in den Abnahme-Protokollen ausdrücklich aufgenommen

nommen werde, daß die vorhanden seyn sollenden Documente, so wie der baare Bestand spezifik, nachgesehen und richtig befunden worden. Die Herren Superintendenten haben daher bei den Kirchenvisitationen jedesmal bei eigener Vertretung zu prüfen, ob von dem Visitirer dem gemäß gehandelt wird, und solches in den Visitations Protocollen zu bemerken.

Stargard den 13ten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

43.

Wegen des kirchlichen Verhältnisses der stationirten Gensd'armes.

No. 254. Jan. 13. G. D.

Von dem Königl Departement für den Kultus im Ministerio des Innern, ist in Vereinigung mit dem Königl allgemeinen Militair-Departement festgesetzt worden, daß, wenn Gensd'armen, Officiere und Gemeine, an einem Orte stationirt sind, wo ein besonderer Garnison-Prediger angestellt ist, sie in allem zu dessen Gemeinde, imgleichen an denjenigen Orten, wo ein Militair-Prediger in Garnison steht, zu der Militair Gemeinde, in allen andern Orten hingegen zu der Civil Gemeinde, in welcher sie wohnen, gehören sollen, so daß die bei denenselben vorfallenden kirchlichen Handlungen im letzten Falle von dem Civilprediger ohne Dimißoriale von einem Militairprediger verrichtet werden können. Jedoch dürfen Aufgebothe und Trauungen der in Rede stehenden Militairpersonen nicht anders geschehen, als wenn von den Officieren der Königl. Konsens, und von den Gemeinen der gewöhnliche Trauschein beigebracht wird.

Die Herrn Superintenden und Prediger in Pommern werden hiedurch angewiesen, diese Vorschrift genau zu befolgen.

Stargard den 16ten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

44.

Die Geistlichen sollen keinen in Reihe und Glied stehenden Soldaten und Invaliden ohne Consens der Obern proklamiren und kopuliren.

No. 475. Jan. 13. G. D.

Die unterzeichnete Regierung sieht sich abermals veranlaßt, sämmtliche Herren Geistliche der Provinz daran ernstlich zu erinnern, daß sie keinen in Reihe und Glied stehenden Soldaten und Invaliden ohne Consens der Obern proklamiren und kopuliren.

Stargard den 26sten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

45.

Bewilligung eines doni charitativi für den Prediger Machemehl.
No. 176. Jan. 13. G D.

Der Prediger Machemehl, welcher erst vor kurzem von Retzkow nach Buddendorf in der Gollnowschen Synode versetzt worden ist, hat daselbst das Unglück gehabt, am 26sten November v. J. durch eine in der Pfarrscheune plötzlich ausgebrochene Feuersbrunst, seinen ganzen Wintervorrath an Futter, einen neu gekauften Wagen, drei Schlitten, Dielen, vieles Ackergeräth und Nutzholz, wie auch einige ihm gehörige Wirthschafts Gebäude zu verlieren. Sein Verlust ist auf 387 Rthlr. 20 gr. gewürdigt worden und beträgt nach der gewissenhaften Angabe des Predigers Machemehl die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens. Wir haben daher demselben das halbe, durch das Reglement vom 13ten Julii 1797 fixirte donum charitativum von sämmtlichen lutherischen Predigern der Provinz zugestanden.

Dasselbe beträgt 8 gr vollgültige Münze, und werden demnach die Herren Superintendenten hierdurch angewiesen, die Prediger ihres Bezirks zur Leistung dieses milden Beitrags aufzufordern, und die eingekommenen Gelder unter der Rubrik

„Brand-Kollecten Gelder"

an den Superintendenten Milarch in Gollnow zur Aushändigung an den Verunglückten binnen 4 Wochen zu übermachen, wie solches geschehen, anhero zu berichten, und die Nachweisung beizufügen, von den etwanigen Restanten aber Anzeige zu machen.

Stargard den 1sten Febr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

2.

Betreffend die Umschreibung der von den jüdischen Glaubensgenossen vor dem Edict vom 11ten März 1812 nach jüdischen Gesetzen errichteten Testamente ꝛc.

Nach dem allgemeinen Landrechte, Einleitung §. 14. können neue Gesetze auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Diese Vorschrift ist in dem §. 28. des Edicts vom 11ten März vorigen Jahres, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden; bestätiget und es sind daher die von denselben, vor der Publikation des Edicts, errichteten Testamente und anders letzte Willens-Erklärungen nach den damaligen, zur Zeit der Errichtung, bestandenen Gesetzen zu beurtheilen.

Bei

Bei den Gerichten und Vormundschaftlichen Behörden sind aber durch die eigenen Schwierigkeiten der Sprache, in welcher diese Willenserklärungen abgefaßt sind, und durch die daraus entstandenen zweifelhaften und oft ganz von einander abweichenden Uebersetzungen, so wie durch mancherlei Beziehungen auf schwankende Ritualgesetze, die nach aller Erfahrung von den jüdischen Gelehrten selbst, bald in diesem, bald in jenem Stücke bestritten werden, endlich auch durch die Verschiedenheiten der Form der Errichtung und Aufbewahrung, schon jetzt solche erhebliche Bedenken veranlasset und angezeigt, daß das Entstehen einer Menge verwickelter Rechtsstreitigkeiten vorherzusehen ist, deren Instruction und Entscheidung noch durch die gesetzlich nothwendige Annahme beständiger Familiennamen, und die hiernach unvermeidliche Verdunkelung der Identität der Personen sehr erschwert werden wird. Diese Wahrnehmung ist von wichtigem Einfluß auf das eigene Interesse der Juden, welchen nothwendig daran gelegen seyn muß, das Eigenthum ihrer Nachkommen zu sichern, die Gewißheit der von ihnen angeordneten Familien- und Erbrechte zu befestigen und verderbliche Uneinigkeiten und Mißverständnisse unter ihren Erben zu verhüten. Alle diejenigen, welche vor der Publikation des Edicts vom 11. März v. J. nach damaligen jüdischen Gebräuchen, Testamente und andere letztwillige Verordnungen errichtet, oder Erb-, Ehe- und Schenkungs-Verträge geschlossen, oder Versicherungen über künftige Erbtheile, in Form von Schuldbriefen, oder andere Instrumente solcher Art, vollzogen haben, werden daher auf die nachtheiligen Folgen jener alten Form und Fassung aufmerksam gemacht und zu ihrem eigenen und ihrer Familien Besten hiermit aufgefordert, ihre in hebräischer oder rabinischer Sprache abgefaßten Willens-Erklärungen, Verträge, Schenkungen, Versicherungen und andere auf Zuwendungen nach dem Tode sich beziehende Instrumente, mit vorzüglicher Rücksicht auf den wesentlichen Sinn und Inhalt derselben, und mit Auswahl der gemeinverständlichsten und bestimmtesten Ausdrucke, noch bei ihren Lebzeiten, und bei Verträgen in Uebereinstimmung mit den dabei zuzuziehenden Interessenten, in deutsche Sprache und Schrift umschreiben zu lassen, und diese umgeschriebenen Aufsätze zur gerichtlichen Vollziehung oder Genehmigung und Niederlegung oder Bestätigung, den Gerichten nach den allgemeinen Landesgesetzen, zu übergeben. Diejenigen Mitglieder der jüdischen Gemeinden, welche die vorstehenden Maaßregeln der Vorsicht innerhalb Sechs Monaten, von heute an gerechnet, freiwillig beobachten, erhalten zugleich die Versicherung, daß für die bei diesen Handlungen eintretenden Bemühungen der Gerichte keine Gebühren angesetzt, sondern nur die zu erstattenden baaren Auslagen von ihnen gefordert werden sollen.

Nach

Nach dem Ablaufe der Sechs Monate findet die Gebühren-Freiheit nicht weiter statt und haben die, welche der gegenwärtigen Aufforderung kein Gehör geben, zu erwarten, was nach den in der Folge vielleicht nothwendig werdenden gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand ferner verfügt werden wird.

Berlin den 15ten Januar 1813.

Der Justiz Minister von Kircheisen.

Vorstehende Verordnung wird in Folge der Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Insbesondere werden sämmtliche Untergerichte der Provinz angewiesen, sich darnach überhaupt und besonders wegen der Gebühren für die darin erwähnten Umschreibungen zu achten.

Stettin und Cöslin den 25sten Januar 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgerichte von Pommern.

Bekanntmachungen.

Sämmtliche Glasfabrikanten der Provinz Pommern, welche bei dem unterzeichneten Comtoir die Bewirkung von Pässen zur Einführung von schwarzen Salze aus dem Auslande, Behufs der Glasfabrikation, nachsuchen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß ihnen diese Pässe nicht anders ausgewirkt werden können, als wenn sie zuvor durch ein Attest der Königl. Regierung

1) der Größe der Glashütten nach Oefen und Häfen,
2) das Quantum Glas, welches im Lauf eines Jahres darin gefertigt und
3) das Quantum schwarzen Salzes, welches zu diesem während einem Jahre fabricirten Glase gebraucht wird, näher dargethan und besonders dadurch den einjährigen Bedarf dieses Salzes bescheiniget haben;

ferner, daß auf ein größeres als das einjährige Bedarfs-Quantum, keine Pässe ertheilt werden, und endlich, daß ein solches Attest nur für ein Jahr gültig ist, und daher dem jedesmaligen Gesuche, wenn solches auf einen einjährigen Bedarf gerichtet ist, auch ein neues Attest beigefügt werden muß, um überzeugend darzuthun, daß der Umfang der Fabrikation sich nicht verändert habe, und der Salzbedarf demselben angemessen sey.

Stettin den 24sten Novbr. 1812.

Königl. Salz- und Seehandlungs-Comtoir für Pommern.

An

An patriotischen Geschenken für die verwundeten Preuß. Krieger sind ferner bei mir eingegangen.

Von Einem Wohllöbl. Magistrat in Stolpe 24 Rthlr. 13 gr. Von Einem Wohll. Magistrat in Swinemünde 52 Rthl. 11 gr. 4 pf. Von einer kleinen Gesellschaft in Labes 5 Rthlr. 20 gr. Von einem Wohllöblichen Magistrat zu Stargard 24 Rthlr. 13 gr 7 pf. Von Sr Excellenz dem Herrn General von der Infanterie v. Pirch durch vorhin gedachten Wohllöbl. Magistrat 10 Rthlr. Durch denselben für den Kaufmann Herrn Weinreich 10 Rthlr. Von einer am 31sten Decbr. 1812 in Stargard versammlet gewesenen Gesellschaft sind zusammengebracht 34 Rthlr. Von der Intendantur Friedrichswalde 34 Rthlr. 21 gr. 3 pf. Von der Stadt Usedom 7 Rthlr. 12 gr. Von dem Magistrat in Pasewalk 60 Rthlr. 2 gr. Vom Hrn. Polizei-Commissair Freyberg in Stettin in einer Gesellschaft gesammlet 3 Rthlr. 6 gr. 6 pf. Vom Hrn. Burgermeister Krause in Neuwarp gleichfalls in einer Gesellschaft kolligirt 8 Rthlr. 14 gr. Von der Stadt Jarmen 8 Rthl. 4 gr. Vom Dom und Capituls-Wieck Cammin 18 Rthl. 12 gr. Von dem Magistrat in Bahn 2 Rthl. 18 gr. Vom Hrn. Prediger Zschock in Cono 2 Rthl. Von einem Ungenannten in Stettin 1 Rthl. Von Einem Wohllöbl Magistrat in Stettin 354 Rthl. 13 gr. 1 pf. Vom Hrn. Forstmeister Otto in Stepenitz 3 Rthl. Vom Hrn. Generallandschafts-Rath v. Plötz 3 Rthl. Vom Kreise Flemming durch Hrn. von Marwitz 9 Rthl. 2 gr. 6 pf. Von dem Hrn. Cammerrath Ludewig 5 Rth. Von dem Hrn. Oberförster Linz 3 Rthl. Vom Amte Verchen 21 Rth. 14 gr. Vom Amte Stolpe 3 Rthl. 8 gr. Vom Hrn. Superintend Mund kolligirt 2 Rthl. Vom Prediger Wichmann in Kagendorf gesammlet 2 Rthl. 19 gr. Vom Prediger Wellmann in Kagendorf 5 Rthl. 8 gr. 3 pf Vom Prediger Abraham in Warsin 2 Rthl. 5 gr. Durch das Postamt in Treptow an der Rega eingesandt 13 Rthl. 4 pf. Von dem Hrn. Prediger Lör und Gemeine Arnhausen 4 Rthlr. 14 gr. Von dem Hrn. Prediger Just in Naseband 2 Rthl.

Ueberhaupt sind bis zum 16ten Jan. eingekommen 2045 Rthl. 14 gr.

Hoppe.

Die Anträge auf Ernennung eines Kommissarius zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vermehren sich täglich, und es wird daher nothwendig, daß Kommissarien für bestimmte Bezirke, vorläufig nach der Zahl der zu den Regulierungen sich Meldenden, ernannt werden, um die Reisekosten und den Zeitverlust zu vermindern, die bei Reisen aus einer nach der andern entfernten Gegend unvermeidlich sind.

Ich

Ich fordere daher die Guthsbesitzer, die die Absicht haben, ihre Verhältnisse im nächsten Frühjahre und Sommer reguliren zu lassen, auf, baldigst ihre Anträge deshalb bei mir einzureichen, und bemerke dabei, daß die zu den freiwilligen Regulirungen gestattete Frist mit dem 11ten Septbr. dieses Jahres zu Ende geht.

Stargard den 12. Januar 1813.

Königl. Preuß. General-Kommissarius zu Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

v. Brauchitsch.

Durch ein Versehen ist in dem diesjährigen Kalender der sogenannte Fastenmarkt zu Pencun, auf den 18ten April, als am ersten Osterfeyertag angesetzt.

Nach dem Antrag des Magistrats zu Pencun soll derselbe jedoch am Donnerstag nach Oculi, also am 25sten März d. J., abgehalten werden, wovon dem Handlung treibenden Publiko hiermit Nachricht gegeben wird.

Stargard den 23sten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nach dem diesjährigen Kalender fällt der Ostermarkt zu Pollnow auf den 18ten April, also am ersten Oster-Feyertag.

Es wird deshalb dem Publiko bekannt gemacht, daß dieser Markt für dies Jahr am 14ten April abgehalten werden wird.

Stargard den 23sten Januar 1813

Königl. Preuß Regierung von Pommern.

Nachweisung

der Markt-Preise von nachbenannten Artikeln in nebenmerkten Städten pro Monath Januar 1813.

Nummer	Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel th gr. pf.	Roggen der Scheffel th gr. pf.	Gerste der Scheffel th gr. pf.	Hafer der Scheffel th gr. pf.	Erbsen der Scheffel th gr. pf.	Heu der Centner th gr pf.	Stroh das Schock th gr. pf.	Bier das Quart gr pf.	Brandtwein das Quart gr pf.
1	Stettin	2 4 6½	1 19 5½	1 3 5½	1 1 8½	1 17 1½	— 11 5½	4 — —	1 8½	6 10½
2	Colberg	2 12 —	2 — —	1 10 —	— 23 —	1 20 —	1 3 —	7 20 —	1 10	6 10

Supplement zum Amts-Blatt No. 5.

1813.

Verordnung

über

die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Cantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges.

Wir Friedrich Wilhelm, König ꝛc. haben in Erwägung der von Unsern getreuen Unterthanen längst anerkannten Verbindlichkeit eines jeden waffenfähigen Bürgers, sein Vaterland zu vertheidigen, dessen Erhaltung ihm und seinem Vermögen Schutz und gesetzliche bürgerliche Freiheit gewährt, bereits mittelst der auf Unsern Befehl erlassenen Aufforderungen, allen gebildeten Jünglingen Gelegenheit zu geben, beabsichtigt, durch den Dienst bei der Artillerie oder unter den freiwilligen Jägern ihren guten Willen mit der That zu äußern und sich Ansprüche auf unvergänglichen Ruhm und auf den Dank eines erkenntlichen Vaterlandes zu erwerben.

In Uebereinstimmung mit diesen Anordnungen und um jeder Unkunde über Unsere Absichten zu begegnen, verordnen Wir, daß für die Dauer des Krieges alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militair-Dienst nach der bisherigen Canton-Verfassung unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit aufgehoben seyn sollen; es soll zwar einem jeden bisher Eximirten zwischen dem vollendeten 17ten und 24sten Jahr überlassen werden, sich freywillig den Jäger-Abtheilungen zu Fuß oder zu Pferde, oder der Artillerie, nach eigener Wahl zu widmen, derjenige aber, der nicht binnen 8 Tagen nach der Publication dieser Verordnung, sich bei der Orts-Obrigkeit dazu freiwillig mel-

meldet, welche die Verpflichtung hat, solches sogleich dem gewählten Bataillon oder Kavallerie-Regiment anzuzeigen, soll jene Wahl nicht mehr auszuüben befugt seyn und er soll bei derjenigen Truppen-Gattung angestellt werden, welcher die Militair-Behörden ihn zuzutheilen sich veranlaßt finden. Es haben hievon jedoch folgende Ausnahmen statt:

1) Bleiben eximirt alle gebrechlichen jungen Männer aus dem obigen Alter;
2) alle diejenigen, welche keine Väter haben, und bereits die Bewirthschaftung eines Bürgerhauses, Bauerhofes oder einer größern Besitzung führen und Eigenthümer derselben sind;
3) die Söhne von Wittwen, wenn keine ältere, nicht im Militair-Dienst befindliche, Brüder vorhanden sind;
4) jeder, der notorisch der einzige Ernährer seiner ohne ihn hülflosen Familie ist;
5) in Unserm Dienst stehende active und besoldete Officianten und in geistlichen Aemtern stehende junge Männer.

Sämmtliche Behörden, die dies angeht, besonders die Landräthe, Magistrate, Gutsbesitzer und Schulzen-Gerichte haben bei der größten Verantwortlichkeit diese Verordnung sogleich in Ausübung zu bringen.

Wir wiederholen die Versicherung, daß jeder im Militair-Dienst Angestellte, ohne Unterschied des Standes und Vermögens, nach seinen Fähigkeiten und nach seinem Betragen, sobald er einen Monat gedient und sich die Gelegenheit dazu ereignet, zum Officier oder Unterofficier befördert werden, und vorzugsweisen Anspruch auf Versorgung im Civil-Dienst erhalten soll.

Gegeben zu Breslau den 9ten Februar 1813.

gez. Friedrich Wilhelm.

von Hardenberg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 6.

Stargard den 15ten Februar 1813.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 3. enthält:

No. 153. Die Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Kantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges Vom 9ten d. M.

Der patriotische muthvolle Sinn so vieler braven jungen Männer, welche ihre Dienste über das auf 24 Jahr bestimmte Alter hinaus, dem Vaterlande als Freiwillige zu widmen wünschen, veranlaßt mich zu erklären:

daß die gesetzliche Bestimmung der Königl. Verordnung vom gestrigen Tage über das Dienstalter nur die Verbindlichkeit abmessen, keinesweges aber diejenigen ausschliessen soll, die, älter als 24 Jahr, ihr innerer Beruf zu den Waffen führt.

Auch ist bereits die Anordnung getroffen, das alle Freiwilligen in jeder großen Stadt bei den Polizei-Präsidien und in jedem Kreise bei den Kreis-Brigadiers erfahren können, wo die Truppen stehen, zu denen sie sich zu begeben wünschen.

Besondere Marsch-Commissarien werden sie führen, und für ihre Verpflegung sorgen.

Die näheren Bekanntmachungen erfolgen durch die Regierungen.

Breslau den 10. Februar. 1813.

Der Staats-Kanzler von Hardenberg.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

46.

Betrifft das Paßwesen. No. 859. Jan. 13. P. D.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß mehrere Polizei-Behörden, insbesondere

dere auf dem platten Lande, die ihnen in Beziehung auf das Paßwesen obliegenden Pflichten größtentheils unverantwortlich vernachlässigen, und dadurch verdächtige Personen, ja selbst Verbrecher, der Controlle entziehen. Sämmtliche Polizei-Behörden, besonders die Dorfsschulzen, werden daher gemessenst angewiesen, hierunter ihre Pflichten aufs genaueste und besser, als bisher geschehen, zu erfüllen, oder die nachdrücklichste Bestrafung ganz unfehlbar zu gewärtigen. Den Herrn Creis-Landräthen wird auch in dieser Hinsicht die strengste Aufsicht auf die Schulzen zur Pflicht gemacht.

Stargard den 27sten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

47.

Erneuerung der Verordnung wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordener Personen.

No. 977. Jan. 13. P. D.

Die Erfahrung, daß bei Auffindung von Personen, welche durch Frost oder andere Zufälle leblos erscheinen, die vorschriftsmässigen Rettungs-Mittel nicht immer gehörig angewendet werden, veranlaßt uns, die Verordnung vom 15ten November 1775. wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen Personen, ferner die Instruction für die Prediger ꝛc. vom 31sten October 1794. und die tabellarische Anzeige der Rettungs-Mittel des Ober-Collegii-Medici de 1807. in allen Arten des Scheintodes ernstlich in Erinnerung zu bringen.

Derjenige, welcher sich in solchen Fällen erweißliche Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, soll zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

Stargard den 27sten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

48.

Wegen der Gehülfen zum Handwerksbetriebe.

No. 1122. Jan 13. P. D.

Von dem Königlichen Departement für Gewerbe und Handel ist festgesetzt worden, daß es Jedem, der mit einem Gewerbescheine zum Betriebe eines Handwerks versehen ist, er sey zünftiger Meister oder nicht, gestattet seyn soll, sich zünftige oder unzünftige Gehülfen zum Betriebe dieses Handwerks zu verschaffen, ohne daß er nöthig hat, dieselben sich auf der Herberge von dem Wirthe, oder von den Aeltesten des Gewerks anweisen zu lassen.

Jedoch

Jedoch ist jeder, der einen Gehülfen zum Betriebe seines Handwerks annimmt, verpflichtet, sich nach §. 13. des Edicts vom 7ten September 1811. nachweisen zu lassen, daß er unverdächtig und sich als Gehülfe zu verdingen befugt sey. Dieser Nachweis ist nach §. 9. und 10. der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810. durch ein Attest des vormaligen Lohnherren, oder in Ermanglung dessen, durch ein obrigkeitliches Zeugniß zu führen, und hat derjenige, welcher die gesetzliche Vorsicht hierin versäumt, nicht allein nach §. 12. der Gesinde-Ordnung auf jeden Fall eine Strafe von einem bis zehn Thalern zur Armen-Kasse des Orts verwirkt, sondern muß sich auch nach §. 11. derselben, gefallen lassen, daß auf den Antrag eines Jeden, dem ein Recht zusteht, dem Gehülfen die anderweitige Verbindung zu untersagen, der eingegangene Miethe-Contract für aufgehoben erklärt werde; so wie er überhaupt für allen Nachtheil aus seinem illegalen Unternehmen, nach gemeinen Rechten verhaftet bleibt.

Dem Publiko wird solches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard den 2ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

49.

Die Anzeigen der Todesfälle verstorbener Pensionairs ꝛc. betreffend.

No. 1466. Jan 13. P. D.

Sämmtliche Herrn Geistliche der Provinz Pommern werden hierdurch aufgefordert, den Todesfall oder die Verheirathung der Wittwen und Waysen, welche aus dem Pensions-Fonds für adeliche Wittwen und Waysen Pensionen erhalten, den Herren Landräthen schleunigst anzuzeigen.

Stargard den 3ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

50.

Betreffend die Stempel-Freiheit der Dechargen über Lazareth-Rechnungen, ingleichen über Rechnungen der Garnison-Compagnien und der Depots.

No. 598. Jan. A. D.

Die Königliche hohe Abgaben-Section hat unterm 12ten dieses bestimmt:

1) daß

1) daß die Garniſon-Lazareth-Rechnungen, imgleichen die Rechnungen der Garniſon-Compagnien und der Depots als ſtempelfrei erachtet, mithin ſolche, wie bisher geſchehen, ohne Ausfertigung einer förmlichen Decharge für berichtigt angenommen werden, und
2) daß von den verſchiedenen für jede Truppen-Abtheilung jährlich abzulegenden Spezialrechnungen nur eine, nehmlich die Rechnung über die kleinen Montirungs-Gelder, auf Stempel-Papier zu 8 Gr. dechargirt werden ſoll.

Sämmtlichen Stempel-Fiskälen wird ſolches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 27ſten Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

51.

Betreffend den Gebrauch der geſtempelten Meldezettel.

No. 579 Jan. A D.

Bei der in dem Stempel-Edikt vom 20ſten November 1810. Art. VI. No. 1. ertheilten Vorſchrift, nach welcher zu jeder Fremden-Meldung ein zu 2 Gr. geſtempelter Melde-Zettel gebraucht werden muß, wird hierdurch, in Folge der Verfügung der Königlichen hohen Abgaben Section vom 7ten v. M., näher beſtimmt, daß, wenn die Meldung mehrerer Fremden durch einen Zettel geſchieht, es keines höhern Stempels als zu 2 Gr. bedarf.

Erfolgt dagegen eine öftere Meldung z. B. nicht blos der Ankunft, ſondern auch des Abgangs, ſo iſt jeder Melde-Zettel der Stempel-Abgabe zu 2 Gr. unterworfen.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Polizei Behörden ſo wie das Publikum zu achten. Stargard den 2ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

52.

Die Treſor- und Thalerſcheine ſollen bei den Königl. Caſſen einſtweilen weder angenommen, noch ausgegeben werden.

No. 671. Febr. 13. F. D.

Da der Zwangs-Cours, welchen die Treſor- und Thalerſcheine durch das Allerhöchſte Edict vom 19ten v. M. erhalten haben, durch veränderte Umſtände und dadurch veranlaßte anderweite Maaßregeln entbehrlich gemacht iſt; ſo ſind ſämmtliche Königl. Caſſen dato angewieſen worden, vor der Hand keine Treſor- und Thalerſcheine weiter anzunehmen, noch auszugeben, bis eine in dieſen Tagen zu erwartende Königl. Verordnung das Nähere dieſerhalb beſtimmen wird.

Dem

Dem Publico wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard den 15ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

53.

Die Naturallieferungen der Geistlichen und Forstbedienten betreffend.

No. 418. Jan 13. M. D.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14ten Januar d. J. festzusetzen geruhet, daß von den Predigern und Förstern, in Ansehung der zu ihren Stellen gehörigen Dienstgrundstücke, insofern sie diese selbst bewirthschaften und nutzen, keine Beiträge zu Naturallieferungen gefordert werden sollen.

Dieses wird den gedachten Beamten zur Nachricht und den Kreis-Landräthen zur Achtung und Befolgung hiedurch bekannt gemacht.

Stargard, den 6ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

54.

Die Provinz Pommern hat sich im allgemeinen immer durch Liebe an König und Vaterland ausgezeichnet. Es gereicht mir zur angenehmen Pflicht, solches hierdurch öffentlich anzuerkennen. Neue Beweise davon hat die Stadt Swienemünde, der Schiffarts-Director Maas und Burgermeister Kastner daselbst dadurch abgelegt, daß sie am 20sten d. M. bei Gelegenheit der Zurückbringung der auf den Inseln Usedom und Wollin aus der hiesigen Festung detaschirt gewesenen 15 Stück Geschütze auf eigene Kosten das Aufeisen des Stroms, und die Herstellung der nöthigen Flösse besorgten, und durch ihr thätiges Bemühen, und die Beschäftigung von 12 Arbeitern aus der Bürgerschaft, es in 5 Stunden möglich machten, sämmtliche Geschütze nebst den Pulverwagen auf das diesseitige Ufer überzusetzen. Vorbenannten beiden achtbaren Männern besonders meinen aufrichtigen Dank öffentlich zu bezeugen, macht mir ein um so größeres Vergnügen als ihre uneigennützige Anstrengung in den jetzigen, Opfer nothwendig machenden, Zeiten nur Ausdauer und Nacheifer erwecken kann.

Colberg den 27sten Januar 1813.

v. Borstell, General-Major und Gouverneur.

Be-

Bekanntmachungen.

55

Betrifft die Besitz-Veränderungen der Güter Schöningen und Jamiko im Randowschen Kreise.
No. 1393. Dcbr. P. D.

Im Randowschen Kreise sind in diesem Jahre folgende Besitz-Veränderungen Rücksichts der adelichen Güter, vorgekommen:

das Guth Schöningen ist durch Erbschaft auf den v. Schierstädt und das Guth Jamikow ebenfalls durch Erbschaft an den Hauptmann von Owstien übergegangen. Stargard, den 29sten December 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

56.

Wegen Besetzung des Stadtphysikats zu Pyritz.
No. 826. Jan. 13. P. D.

Alle diejenigen resp. Medizinal-Personen, welche sich für qualificirt halten, das durch die Dienstentlassung des Doctor Küster zu Pyritz erledigte Stadtphysikat anzunehmen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Dokumente bei Uns zu melden.

Es sind mit der Stelle 50 Rthlr. Gehalt und einige Emolumente als Holz ꝛc. verknüpft. Stargard den 20. Januar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

57.

An patriotischen Geschenken für die verwundeten Preuß. Krieger sind ferner bei mir eingegangen.

Vom Domainen Amte Neukertin 14 Rthlr. 16 Gr. Vom Domainen-Amte Marienfließ 2 Rthlr. 8 Gr. Von der Stadt Jacobshagen 2 Rthlr. 16 Gr. Von den Hrn. Prediger Sperling eingesammelt 9 Rthlr. 5 Gr. Vom Schulhalter Köpke in Durow 1 Rthlr. Vom Hrn. Landrath von Flemming collegirt 14 Rthlr. 17 Gr. Vom Hrn. v. Weyherr in Lechnitz bei Lauenburg 6 Rthlr. Vom Hrn v. Bülow auf Osseckn 4 Rthlr. Vom Hrn. Landrath v Weyherr collegirt 13 Rthlr. 8 Gr. Von den Hrn. Prediger Möhring in Persantzig 6 Rthlr. 3 Gr. Vom Amte Casimirsburg 15 Rthlr. 2 Gr. Von der Stadt Cammin 10 Rthlr 11 Gr. Von dem Hrn. Oberamtmann Krafft 10 Rthlr. Von der Frau Kriegesräthin Heinrici 6 Rthlr. Von dem Hrn v. Enckevort in Hammelstall 5 Rthlr. Von dem Hrn. Amtsrath Brahtz 3 Rthlr. Von dem Hrn Prediger Wegner in Luckow 3 Rthlr. Von dem Hrn. Prediger Gentzen in Torgelow 2 Rthlr. Von dem Hrn. Oberförster Hillner 3 Rthlr. Von dem Hrn. Oberförster Weber 2 Rthlr. Von dem Hrn. Oberförster Rummel 2 Rthlr. Von dem

Ober-

Oberförster Klockner 2 Rthlr. Von dem Hrn. Erbpächter Köpcke 2 Rthlr. Von dem Hrn. Forstsecretair Steinhardt 2 Rthlr. Von dem Hrn. v. Bessel in Segrund 2 Rthl. Von der Dorfschaft Stoltenburg 2 Rthlr. Von dem Hrn. Forstmeister Meisner 2 Rthlr. Von E. Wohllöbl. Magistrat in Stettin nachträglich 12 Friesdecken, Charpie, Leinwand und 8 Rthlr. 10 Gr. Von dem Königl. Domainen-Amt Ueckermünde 24 Rthlr. 17 Gr. 8 Pf. Von dem Königl. Domainen-Amt Pudagla 20 Rthlr. 10 Gr. Von dem Hrn. Intendantur Jancke in der Intendantur collegirt 31 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. Von dem Hrn. Rentier Tilebein in Stepenitz 10 Rthlr. Von dem Hrn. Landrath v. Kleist 1 Rthlr. Von der Gemeine in Coltzow 1 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. Von dem Unterförster Erdmann 1 Rthlr. Vom Königl. Domainenamt Wollin 20 Rthlr. 7 Gr. Im Greiffenhagenschen Kreise collegirt 11 Rthlr. 11 Gr. 9 Pf. Von dem Hrn. Prälat v. Berg 3 Rthlr. Von der Frau Obrist-Lieutenant v. Berg 5 Rthlr. Von der Dorfschaft Solchow 9 Rthlr. 14 Gr. 7 Pf. Von der Dorfschaft Streslow und Steinwehr 7 Rthlr. 19 Gr. Von der Dorfschaft Schönfeldt 7 Rthlr. 22 Gr. Von den Dorfschaften Uchtdorff, Roderbeck und Jägersfelde 4 Rthlr. 14 Gr. 3 Pf. Von der Dorfschaft Wildenbruch 5 Rthlr. 14 Gr. 7 Pf. Von der Dorfschaft Linde 1 Rthlr. 18 Gr. 11 Pf. Von der Dorfschaft Liebnow 2 Rt. 19 Gr. 5 Pf. Von der Dorfschaft Marienthal und Thönsdorff 14 Rthlr. 21 Gr. Von der Dorfschaft Neuendorff 7 Rthlr. 3 Pf. Von einem Ungenannten in Bahn 6 Gr. Die letzten 10 Posten sind von dem Hrn. Superintendent Beelitz in Bahn eingesammelt worden. Stargard den 6. Febr. 1813. Hoppe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Sr. Königl. Majestät haben dem Herrn Landrath v. Flemming wegen seiner anhaltenden Kränklichkeit die nachgesuchte Entlassung von den landräthlichen Geschäften im Flemmingschen Kreise zu ertheilen, und ihm über seine bisher geführte treue Dienstführung Allerhöchst Dero besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben geruhet. Die landräthlichen Geschäfte des Flemmingschen Kreises sind einstweilen dem Greiffenbergschen Kreis-Directorio übertragen.

Dem Stadt-Physico, Medizinal-Rath Doctor Häger zu Stettin sind auf den Grund höherer Verfügung, die sämmtlichen dem verstorbenen Dr. Koelpin sen., als sonstigem Colonie-Physikus und Medicus, obgelegenen Geschäfte übertragen worden.

Der Kaufmann A. G. E. Kugler zu Stettin, ist von Sr. Majestät dem

dem Könige von Dännemark zum Vice-Consul zu Stettin ernannt worden, und Ein Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat ihn in dieser Eigenschaft anerkannt.

Die durch die Versetzung des Forstmeisters v. Kummer nach der Neumark erledigte Forstmeister Stelle in hiesiger Provinz ist dem bisherigen Litthauischen Forst-Commissarius Schulemann verliehen worden.

Der bisherige Prediger Wilde in Carow bei Bublitz, Doctor der Philosophie, Verfasser einiger Schriften und seit 25 Jahren im Amte, ist zum Superintendenten und Prediger in Bublitz, als Nachfolger des verstorbenen Harder, ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige Diaconus Klütz in Greiffenberg ist in die Stelle des auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzten Superintendenten Kolbe zum Superintendenten der Greiffenbergschen Synode ernannt worden.

Der bisherige Prediger Meinhold in Nezelkow hat die Pfarre in Liepen im Amte Pudagla auf der Insel Usedom erhalten, nachdem von dort der Prediger Crell in eine Colbatzsche Amts-Pfarre versetzt worden ist.

Die Pfarre in Retzow im Domainen-Amt Naugard ist, nachdem der Prediger Machemehl das Pfarr-Amt zu Buddendorf erhalten hat, dem pro Ministerio geprüften und ordinirten Kandidat Dreist zu Massow verliehen worden.

Der Kaufmann Kaßschky, der Stadt-Secretair Schulz, der Kaufmann Fritz und der Altermann des Zimmergewerks, Raddatz, zu Stolpe sind zu Rathsherrn gedachter Stadt gewählt und als solche bestätiget und eingeführt worden.

Der Schlösser Erny,
der Baumann Vetter und
der Brauer Lüttcher sind zu Rathmänner der Stadt Bahn erwählt, und als solche bestätiget worden.

Der bisherige Accise-Inspector Gerhardt zu Pölitz ist zum Bürgermeister in Usedom gewählt und bereits introducirt worden.

Von den Stadtverordneten zu Cammin ist

1) der Kaufmann Steffen daselbst zum Stadt-Secretair, Registrator und Rathmann, und
2) der Stadt-Chirurgus Reinicke
3) der Kaufmann Dumstrey und
4) der Schneidermeister Grunow

sind zu Rathmännern gedachter Stadt gewählt und bestätiget worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 7.

Stargard den 22sten Februar 1813.

58.

Bekanntmachung;

mit Bezug auf die in den öffentlichen Blättern erschienene Verordnung wegen Formirung der Jäger-Korps.

Von Seiner Majestät dem Könige angewiesen, für die Kantontheile der Pommerschen Brigade mich dem ehrenvollen Errichtungs-Geschäfte der Pommerschen Jägerkorps zu Fuß und zu Pferde zu widmen, welche aus jungen Männern, die sich aus eigenen Mitteln equipiren, zusammengesetzt werden sollen, bringe ich Nachstehendes den jungen hochherzigen Freiwilligen, so wie auch ihren Eltern, Vormündern und Verwandten zur Kenntniß.

1) Es soll jeder Freiwillige jeden Standes in der Regel dem Jägerkorps des Canton-Regiments zugetheilt werden, zu welchem sein Geburtsort ihn bestimmt.
2) Ich werde demnach den speciellen Wunsch jedes Freiwilligen, zur Anstellung als Jäger zu Fuß oder zu Pferde bei einem oder dem andern Regimente gern berücksichtigen.
3) Wer sich den Lauf des Krieges hindurch aus eignen Mitteln mit Gehalt versehen kann und will, wird bei seiner Einschreibung mir seine Erklärung, von der väterlich abhängenden Behörde unterzeichnet, zustellen, in welcher bemerkt ist, auf wie lange diese für den Unterhalt sorgen will. Diese Verpflegung bezieht sich jedoch nur auf baares Geld.
4) Jedem Freiwilligen wird vom Tage seiner Bekleidung an, falls er es

verlangt, die tägliche Feldportion an Brod für sich und Feldration für ein Pferd aus dem Königl. Magazin unentgeldlich verabreicht.

5) Die Freiwilligen werden bei ihrem Korps mit dem Inhalte der Kriegs-Artikel zur genauesten Beachtung bekannt gemacht, ohne Schwur, dessen es bei dem Ehren-Manne nicht bedarf, mit einem Handschlage für König und Vaterland in Pflicht genommen. Von dem Augenblick an sind sie militairischer Disziplin unterworfen, bis dahin stehen sie unter dem Civil-Gesetze.

6) Mit der genauesten Befolgung des bereits publizirten Beförderungs-Ganges werde ich Seine Majestät dem Könige die ausgezeichnesten und gebildesten Offiziere aus denen bereits bestehenden activen Truppenkorps zu Befehlshabern dieser Jäger-Detaschements in Vorschlag bringen, denen die freiwilligen jungen Männer sofort zur Aufsicht, Ausbildung und Besorgung ihrer ökonomischen Angelegenheiten untergeordnet werden sollen.

Bis zum Eingange dieser Bestimmungen werden die Commandeurs der Regimenter es sich zur Pflicht gereichen lassen, so viel es seyn kann, sich selbst diesem Geschäfte zu unterziehen.

7) Die Freiwilligen gehen zu ihrer Bestimmung im Kriege nicht ab, bevor sie gehörig in den Waffen und ihrem Dienste geübt sind.

8) Die Bekleidung ist nach Schnitt und Form wie die des Regiments, denen sie beigeordnet werden, mit dem einzigen Unterschiede, daß statt der blauen Mondirung, selbige von dunkelgrünen Tuch seyn muß. Bei den Husaren wird jedoch statt des Pelzes und Dollmanns eine sogenannte Kutka von dunkelgrünen Tuch mit gelben Schnur-Besatz, wie auf den Husaren-Dollmanns, verordnet. Der Mantel ist für Fuß- und reitende Jäger dunkelgrün, die Hose grau, gewöhnliche Montirungsstiefeln, Czakot mit Lederbesatz, eisernen Ring und Schuppenkette, das Lederzeug schwarz und zwar für die Fußjäger das Koppel über die rechte Schulter, der Kartouschriemen über die linke Schulter, das Pulverhorn nebst Räumnadel und Kette vor der Brust an dem letztern befestigt, die Kartousche selbst ist für 30 Patronen eingerichtet, um die Hüften einen Leibriemen mit einer Schnalle. Die reitenden Jäger tragen die Kartouschen zu 20 Patronen eingerichtet über die Schulter. Die Fußjäger haben jägermäßige Tornister, die reitenden Jäger Mantelsäcke von dunkelgrünen Tuch. Die Bewaffnung besteht für den Fußjäger aus einer Büchse und nicht zu kurzen, wenigstens 2 Fuß langen Hirschfänger mit starken Handbügeln, für die Jäger zu Pferde in einer Büchse,

se, einen krummen Husarensäbel, 2 auch allenfalls nur einer Pistole. Zur Equipirung des Letztern gehört noch außerdem ein rasches, leichtes Dienstpferd mit einem ungarischen Sattel und Zaumzeug, die obere Decke oder Schabracke von grünen Tuch mit Besatz einer Tuchborte nach der Farbe der Aufschläge des Regiments.

9) Die Freiwilligen haben sich nach Möglichkeit in dem Orte ihres zeitigen Aufenthalts zu versehen, je nachdem sie bei dem Jäger-Korps zu Pferde oder zu Fuß zu dienen entschlossen sind, mit Pferd und Waffen auch mit der höchstnöthigen Wäsche und außerdem

der reitende Jäger mit cirka 4 Ellen grauen und 12 Ellen grünen Tuch,

der Fußjäger mit 4 Ellen grauen und 9 Ellen grünes Tuch.

10) Die Freiwilligen der Pommerschen Brigade-Cantons, denen sich auch andere brave junge Männer der Königl. Residenzen, der übrigen Provinzen und des Auslandes anschließen können, lade ich ein, sich bei mir ohne Zeitverlust hier einzustellen.

Colberg den 16ten Februar 1813.

v. Borstell,

General-Major und Gouverneur der Festung Colberg.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

59.

Betreffend den Werthstempel in Concurs- und Liquidations-Prozessen.
No. 71. Febr. 13. A. D.

Gemäß der Verfügung der Hohen Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 21sten Jan. d. J. wird hiedurch bekannt gemacht:

1) daß es in einem durch Vergleich sistirten Concurs- oder Liquidations-Prozesse zu dem ergehenden Präclusions-Erkenntnisse gegen die im Liquidations-Termin nicht erschienenen Gläubiger, nur eines Acht Groschen Stempels bedarf, indem ein dergleichen Urtel nicht als ein den ganzen Prozeß umfassendes und dem Werthstempel unterworfenes Prioritäts- oder Classifikations-Erkenntniß, sondern nur als eine partiale, zum Ganzen

zen gehörige, Verhandlung anzusehen, zu welcher nach Beendigung der Sache durch Vergleich, nur ein gewöhnlicher Acht Groschen Stempel zu suppliren ist.

2) Daß nach Analogie des §. 6. No. 4. der Instruction vom 5ten Septb. 1811. in Concurs- und Liquidations-Prozessen, die durch Vergleich beendiget werden, nur der halbe Werthstempel zu den Acten gebracht werden darf, dafern die zu den einzelnen Verhandlungen und Eingaben zu supplirenden gewöhnlichen Stempel zu resp. 8 gr. und 2 gr. den Betrag des halben Werthstempels übersteigen würden.

Stargard, den 5ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

60.

Betreffend die Stempelfreiheit der Interims-Quittungen über Pachtgelder und Gegenforderungen des Pächters.
No. 164. Febr. 13. A. D.

Nach der Verfügung der Königl. Hohen Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 27sten v. M. ist von des Herrn Staatskanzlers Excellenz unterm 14ten ejd. festgesetzt worden:

1) daß Interims-Quittungen über Pachtgelder, die ihrem Wesen nach gerade das, was Quittungsbücher sind, stempelfrei ausgestellt werden können, wobei jedoch der Aussteller gehalten ist, am Ende des Kalender- oder Pachtjahrs eine General-Quittung auf dem vorgeschriebenen Stempelbogen auszustellen.

2) Daß die Gegenforderung eines Pächters, so weit sie aus dem Pachtverhältniß entspringt, keine Forderung constituirt, deren Aufrechnung dem Stempel unterworfen ist, vielmehr im eigentlichen Sinne nur die Forderung des Verpächters vermindert und daß es daher zu dergleichen Berechnungen keines Stempelpapier bedarf.

Stargard den 10ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

61.

Nach den neuern Bestimmungen der Hohen Central-Commission, ist es nachgegeben, daß Grundbesitzer, welche nicht den vollen Betrag der Vermögens-

mögens-Steuer für den 2ten und 3ten Entrichtungs-Termin, mit Anerkenntnissen über eigene Naturalleistungen berichtigen können, befugt sind, auch Anerkenntnisse, welche ihre Gläubiger über dergleichen Leistungen erhalten haben, in Zahlung zu geben.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Vermögens-Steuer-Commissionen zur Nachachtung empfohlen.

Stargard den 16ten Februar 1813.

Königl. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

von Oertzen.

Militair-Angelegenheiten.

62.

Betrifft das illegale und eigenmächtige Verfahren der Subalternen mehrerer Unterbehörden.
No. 299 Jan. 13. M. D.

Es hat sich aufs neue der Fall ereignet, daß der Subaltern eines Landraths im Nahmen des letztern eine Aufforderung zur Vorspanngestellung hat ergehen lassen. Die Nachtheile, welche hieraus entstehen, sind zu wesentlich, als daß diesem Unwesen länger nachgesehen werden könnte.

Alle Subalternen und Mitarbeiter der Unterbehörden, werden daher verwarnt, ohne höhere Autorisation keine Requisitionen im Nahmen ihrer zunächst Vorgesetzten zu erlassen, wenn sie nicht als Verfälscher zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen werden wollen.

Stargard den 1sten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

63.

Betrifft die Compensations-Berechnung über die Russischen Durchmarsch-Kosten aus dem Jahre 1806.
No. 845 Jan. 13. M. D.

Diejenigen Landräthe, Beamte und Magistrate, welche die Kompensations-Berechnungen über die bereits angewiesenen Russischen Durchmarsch-Kosten aus dem Jahre 1806, noch nicht bei uns eingereicht haben, werden hier-

hierdurch wiederholt aufgefordert, sie nunmehr, bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen, unfehlbar in 8 Tagen einzusenden.

Stargard den 7ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

64.

Die Gräfin von Dyhrn geborne von Köller auf Chinnow hat dem Stadtgerichte in Wollin die Verwaltung der Rechtspflege in ihren auf der Insel Wollin belegenen Güthern Chinnow, Reckow und Schwantus mit unserer Genehmigung übertragen. Es bleibt also jedem, den dies interessirt, überlassen, sich in solcher Beziehung an das genannte Stadtgericht zu wenden.

Stettin den 1sten Februar 1813.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

65.

Da die Justiz-Verwaltung in Freyenwalde in Pommern mit den schon verbundenen Stadtgerichten in Massow und Daber vereinigt, dieselbe dem Stadtrichter Becker in Massow übertragen, und der bisherige Stadtrichter Naatz in Freyenwalde in dieser Eigenschaft auf sein Ansuchen entlassen, ihm jedoch die bisherige Praxis als Justiz-Commissarius und Notarius vorbehalten worden ist, so wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 8ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht von Pommern.

66.

Nachdem die Jurisdiction der bisherigen beiden Burggerichte in Labes und Wangerin, so wie in Regenwalde, und deren Qualität als Gerichtshöfe, in Folge allgemeiner Verordnungen, ganz aufgehört hat, sind alle zu deren Ressort gehörige Justiz-, Vormundschafts-, Hypothequen- und Deposital-Sachen auf die neu eingerichteten Stadtgerichte der genannten drei Städte übergegangen. Zum Stadtrichter bei den combinirten Stadtgerichten in Labes und Wangerin ist der vormalige Justiz-Commissarius Carl Ferdi-

nand

nand Kloer mit Anweisung seines Wohnorts in Labes, und mit der Verpflichtung, seine Praxis als Justiz-Commissarius niederzulegen; zum Stadtrichter bei den vereinigten Stadtgerichten in Regenwalde und Plathe, aber der ehemalige Justizburgemeister Carl Friedrich Hooff, mit Anweisung seines Wohnorts in Plathe bestellt worden. Dies wird für jeden, den es interessirt, nachrichtlich bekannt gemacht.

Stettin den 11ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

67.

An patriotischen Beiträgen für die verwundeten Preuß. Krieger sind bei mir eingegangen:

Vom Kreise Pyritz 28 Rthlr. 15 Gr. 7 Pf. Von dem Hrn Superintendent Beelitz 4 Rthlr. 4 Gr.

Stargard den 13. Februar 1813.

Hoppe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des verstorbenen Magazin-Inspector Caman zu Swinemünde ist der zeitherige Controlleur Möck, und in des letztern Stelle, der bisher auf Wartegeld gestandene Lieutenant Eichholtz zum Magazin-Controlleur ernannt und bestätiget worden.

Der Stadtphisicus, Doctor Wecker zu Gartz ist zum Rathmann der gedachten Stadt erwählt, und als solcher bestätiget.

Der ehemalige Bezirks-Aufseher Fischer ist zum Calculator bei der Abgaben-Deputation zu Stettin bestellt worden.

An die Stelle des verstorbenen Accise-Rendanten Mauer zu Plathe ist der invalide Feldjäger und Supernumerarius Behrends vom 1sten Januar ab ernannt worden.

Der bisherige Stadt-Inspector Struve ist in den Ruhestand versetzt und der Stadt-Inspector Accise Rath Köhler zu Cöslin zu seinem Nachfolger, der ehemalige Stadt Inspector Bendel zu Rügenwalde zum Stadt-Inspector in Cöslin ernannt und dem Stadt-Inspector v. Hohendorff zu Rügenwalde die dortige Salz-Factor-Stelle conferiret worden.

An

An die Stelle des auf Pension gesetzten Accise-Rendanten Werner zu Demmin ist der bisherige Accise-Rendant Sebauer zu Zanow, an die des letztern der bisherige Accise-Rendant Eschenbach zu Rummelsburg und der bisherige Bezirks-Einnehmer Thomas zu Zerrin interimistisch zum Accise-Rendanten in Rummelsburg vom 1sten Februar c. ab ernannt worden.

Der invalide Escadrons-Chirurgus Denza ist an die Stelle des verstorbenen ꝛc. Kupfer interemistisch zum Accise-Kassen-Kontrolleur in Cörlin ernannt worden.

Der bisherige Stadtrichter zu Nörenberg, Justiz-Commissions-Rath Kloer, ist von dem Königl. Justiz-Ministerium zum Justiz-Beamten der Aemter Neustettin und Draheim bestellt worden.

Supplement zum Amts-Blatt No. 7.

1813.

Betreffend den Marsch und die Verpflegung der jungen Leute, welche sich dem Militair-Dienst freiwillig widmen, bis zu ihrem Bestimmungs-Orte.

In Verfolg der durch die Amtsblätter und Zeitungen geschehenen Bekanntmachungen, im Betreff der Aufhebung der bisherigen Exemtionen von der Kantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges, imgleichen wegen Gestellung derjenigen jungen Leute, welche sich freiwillig dem Militair-Dienste widmen, wird folgendes über die Ausführung bemerkt und angeordnet:

Es bleibt den jungen Leuten, welche sich einzeln oder Truppweise nach Breslau, oder Colberg, oder Neustettin begeben wollen, unbenommen, ihren Weg dahin anzutreten, nur werden sie in diesem Falle selbst für ihr Fortkommen und ihre Verpflegung zu sorgen haben.

Die Kreis-Behörden werden schleunigst die Sammelplätze für die, welche nicht für sich selbst abgehen wollen, bestimmen, und sie, so wie die Polizey-Behörden der großen Städte, die Stellen der Distrikts-Marsch-Kommissarien selbst vertreten, oder einen qualifizirten Kreis-Bewohner dazu ernennen, und denselben in den Bezirken schleunigst bekannt machen.

Von den Sammelplätzen ab, werden die jungen Leute durch die Marsch-Commissarien in die Quartier-Orte geführt, den nächsten Kommissarien zur weitern Führung übergeben, und wird durch die Kommissarien die Natural-Verpflegung nach den Preußischen Verpflegungs Sätzen besorgt.

Die einzelnen Marsch Quartiere werden von den Kreis Behörden angeordnet, und haben die der hinterliegenden Kreise den vorliegenden aufs schleunigste die Orte zu benennen, wo die gesammten jungen Leute den Kreis der Ersteren verlassen werden, um daran die folgende Marschroute anzuknüpfen. In der Regel werden die großen Städte als Marschwege gewählt.

Von Schwedt und Königsberg in der Neumark nach Colberg geht die Marschstraße über Bahn, Pyritz, Stargard, Massow, Naugard und Greiffenberg.

Gänz-

Ganz besonders kommt es nun wohl darauf an, daß diejenigen jungen Leute, welche sich in der nachgelassenen Frist nicht freiwillig zum Königl. Militair-Dienst gemeldet haben, sobald es erfordert wird, ausgehoben, und nach dem Orte ihrer Bestimmung schleunigst abgeführt werden können.

Das Königl Militair-Departement wird zwar noch die Militair-Kommissarien ernennen, welche Districsweise die nöthigen Anweisungen hiezu ertheilen sollen, und werden solche bekannt gemacht werden. Um dies aber alles so vorzubereiten, daß die allerhöchste Absicht in möglichst kurzer Frist erreicht werde, haben die Kreis-Polizey-Behörden, und Magistrate, Guts-Besitzer, Schulzen und Gerichte sofort ganz vollständige namentliche Listen von allen bisher eximirt gewesenen jungen Leute, welche von der Königl. Verordnung betroffen werden, anzufertigen, und dabei ausser dem Namen, Stand der Eltern, und dem Alter der jungen Leute, aufs genaueste zu bemerken, ob und an welchem Tage sie sich freiwillig, auch zu welcher Art von Dienst sie sich gemeldet haben.

Diese Listen werden von den genannten Behörden aufbewahrt, bis die Militair-Kommissarien bekannt gemacht sind, und alsdann letzteren eingehändigt, um die jungen Leute, welche sich in der gesetzten Frist freiwillig gemeldet haben, mit näherer Anweisung zu versehen, und wegen Aushebung der übrigen das Erforderliche zu veranlassen.

Für die schleunigste und vollständigste Ausführung dieser Anordnung werden sämmtliche betreffende Behörden verantwortlich gemacht, denjenigen aber, die sich durch Dienst Eifer in dieser Angelegenheit auszeichnen werden, auf ausdrücklichen Befehl Sr. Exzellenz des Herrn Staats-Kanzlers, Belohnungen und die ehrenvollste Erwähnung bei des Königs Majestät zugesichert.

Stargard, den 18ten Februar 1813.

Königlich Preußische Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 8.

Stargard den 1sten März 1813.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 4. enthält:

No. 154. die Bekanntmachung in Betreff der zu errichtenden Jäger-Detaschements. Vom 3ten, und

No. 155. die Deklaration vom 10ten d. M., daß die gesetzliche Bestimmung der Königl. Verordnung vom 9ten d. M. über das Dienstalter, nur die Verbindlichkeit abmessen, keinesweges aber diejenigen ausschließen soll, die älter als 24 Jahre, ihr innerer Beruf zu den Waffen führt.

68.

Ich habe aus dem Zeitungs-Bericht der Regierung vom 2ten d. M. mit besondern Wohlgefallen ersehen, daß die Provinz Pommern das Vertrauen, welches Ich jederzeit in ihren Patriotismus setzte, auch jetzt durch ihre Anstrengungen für das Colberger Approvisionnement und für die vaterländischen Truppen rechtfertigt; und Ich mache es der Pommerschen Regierung hierdurch zur Pflicht, durch ein öffentliches Anerkenntniß in dem Amts-Blatt dieses Geistes bewährter Vaterlands-Treue rühmlichst und mit Bezeigung Meines Beifalls zu erwähnen.

Breslau, den 10ten Februar 1813.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Königl. Pommersche Regierung
zu Stargard.

Es ist uns ein sehr willkommener Auftrag Sr. Königl. Majestät Beifall

fall den Eingesessenen Pommerns durch Mittheilung der vorstehenden Königlichen Cabinets-Ordre vom 10ten d. M. zu erkennen zu geben. Der sich bisher gezeigte Geist der Anhänglichkeit an Sr. Königl. Majestät und an das Vaterland, muß in diesem Anerkenntnisse Belohnung und Aufmunterung zur willigen Darbringung der ausgeschriebenen, so wie der freiwilligen Leistungen finden. Wenn der Erfolg unsern Erwartungen entspricht, so werden wir künftig gern Veranlassung nehmen, die von der Provinz Pommern gegebenen Beweise des Patriotismus jedesmal zu Sr. Königl. Majestät Kenntniß zu bringen, und auf diese Art der Provinz auch unsern Dank zu erkennen zu geben.

Stargard den 26sten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

69.

Da es zur Besetzung der Offizier-Stellen bei den Allerhöchst zu formirenden befohlenen Artillerie-Krümper Compagnien noch an Offizieren fehlt; so haben Sr. Königl. Majestät Mich bevollmächtiget, Offiziere, welche früherhin bei der Artillerie gestanden haben, oder solche, die sich zum Dienst dieser Waffe eignen, zur provisorischen Dienstleistung bei der Artillerie aufzufordern. Indem Ich dies hierdurch thue, zeige Ich allen denen, die Lust haben, dieser Aufforderung zu genügen, an, daß die in Preußen sich beim Oberst von Oppen in Graudenz; die in Schlesien beim Major Braun in Neisse; und die in den Marken und Pommern beim Major von Holzendorf in Colberg aufs Baldigste zu melden haben. Um unnützen Bemühungen vorzubeugen, bemerke Ich noch, daß jeder, der sich meldet, physisch und moralisch brauchbar seyn muß, damit er, wenn nicht die Anstrengungen im freien Felde, doch wenigstens die, welche mit dem Artillerie-Dienste in Festungen verbunden, zu bestehen fähig ist.

Alle diejenigen, welche dieser Aufforderung Folge leisten, können mit Gewißheit darauf rechnen, daß auf ihre dereinstige Versorgung ganz besonders Rücksicht genommen werden wird. Diejenigen, die vielleicht eine Bedienung verlassen, können versichert seyn, daß im Fall es nöthig gewesen, ihre Stellen anderweitig zu besetzen, sie bestimmt ein angemessenes Wartegeld bekommen werden.

Breslau, den 15ten Februar 1813.

August
Prinz von Preußen.

Poli-

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

70

Das Sostrum bei Impfung der Schutzblattern betreffend.
No. 193. Febr 13. P. D.

Ueber das Sostrum für Impfung der Schutzblattern ist früher schon von der ehemaligen Ober-Medizinal-Behörde unterm 22sten Octobr. 1804 festgesetzt:

daß für eine Impfung zwei bis fünf Thaler liquidirt werden können, worunter jedoch schon die nöthigen Besuche, wenn sie sich nicht über drei erstrecken, mit begriffen seyn sollen; ferner,

daß dem Wundarzt ein gleicher Satz zukommt, wenn aber mehr als drei Besuche nöthig und dies gehörig nachgewiesen worden, dem Arzte wie dem Wundarzte die Besuchsgebühren nach der Medizinal-Taxe zukommen.

Dies wird nachrichtlich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Taxe nur bei begüterten Personen Statt hat, Arme hingegen nach der Vorschrift des Amtsblatts No. 4. 1811 S. 27 gratis Impfungen zu verlangen berechtiget sind.

Wir versehen uns von den resp. Medizinal-Personen, daß hier keine Klagen über Hartherzigkeit zu Unserer Kenntniß kommen werden, damit die wohlgemeinte Absicht Unserer allegirten Verfügung nicht vereitelt, vielmehr die Impfung der Schutzblattern möglichst befördert werde.

Die Veranlassung zu dieser Bekanntmachung gründet sich auf die Anfragen einiger Medizinal Personen Hinsichts ihrer Gebühren für Impfungen, im Fall ihnen solche von Wohlhabenden streitig gemacht werden sollten.

Stargard den 10ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

71.

Betreffend die den verurtheilten Gewerb-Steuer-Defraudanten über die Einzahlung der Strafe und der einfachen Gefälle auszustellenden Quittungen.
No. 516. Jan. A. D.

Es werden die betreffenden Behörden hiedurch angewiesen, allen denje-

nigen, welche wegen defraudirter Gewerbe-Steuer in Untersuchung und Strafe gezogen sind, sobald sie sonst zur Betreibung des Gewerbes die nöthige Befugniß haben, in den über die Einzahlung der Strafe und der einfachen Gefälle auszustellenden Quitungen ausdrücklich zu attestiren, daß dieselben eben dadurch einstweilen, und bis dahin, daß der Gewerbe-Schein auf den Grund der nächsten Zugangs-Liste eingeht, zur Betreibung des versteuerten Gewerbes für das laufende und zu benennende Steuer-Jahr legitimirt sind.

Stargard den 5ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

72.

Betreffend die Stempelpflichtigkeit des auswärtigen Mobiliar-Nachlasses eines Verstorbenen; der zwar in den Preußischen Staaten seinen Wohnsitz gehabt, aber im Auslande ansässig gewesen ist.

No. 165. Febr. 13. A. D.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben zufolge einer Verfügung der hohen Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 27sten v. M. über die Grenzen der Stempelpflichtigkeit des auswärtigen Mobiliar-Nachlasses eines Verstorbenen, der zwar in den Königlichen Preußischen Staaten seinen Wohnsitz gehabt hat, aber im Auslande ansässig gewesen ist, entschieden: daß solchem Nachlasse die Stempelfreiheit nicht blos in Hinsicht auf Mobilien im gewöhnlichen Sinne des Worts, sondern auch in Hinsicht auf die dazu gehörigen im Auslande entstehenden Capitalien und Forderungen, angedeihen soll, vorausgesetzt, daß nachgewiesen wird, daß der Erblasser nicht sein inländisches Vermögen ausserhalb Landes angelegt hat, sondern daß ihm sein ausländisches Vermögen auf einem andern rechtlichen Wege zugeflossen ist, oder daß er solches eher erworben und im Auslande angelegt hat, als sein Wohnsitz im hiesigen Staate fixirt war.

Stargard den 10ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

73.

Betreffend die Erläuterung des Art. 7. No. 4. des Stempel-Gesetzes vom 20. Novbr. 1810.

No. 265. Febr. 13. A. D.

Die Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben hat unterm 30sten v. M., mit Zustimmung des Herrn Justiz-Ministers, den Art.

7.

7. No. 4. des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. dahin erläutert: daß auch Bevollmächtigte der Erb-Interessenten die Berichtigung der gesetzlichen Stempel-Abgabe vor Ausantwortung der Erbschaft, eines Erbtheils oder Vermächtnisses, bei eigener Verantwortlichkeit zu bewirken verbunden sind.

Stargard den 12ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

74.

Betrifft die den Predigern obliegende Bescheinigung der Quitungen der Unterthanen über Zahlungen, welche den letztern aus den Kreis- und Amts-Cassen geleistet werden.

No. 614. Jan. 13. A. D.

Wir haben leider die Erfahrung machen müssen, daß bei der, den Predigern nach dem Rescript des General-Directorii vom 25. Januar 1781. und dem Reskript des Geistlichen-Departements vom 2 September 1784. obliegenden Bescheinigung der Quitungen der Unterthanen über Zahlungen, welche ihnen aus den Kreis- und Amts-Cassen geleistet werden, sehr leichtsinnig zu Werke gegangen wird, indem dergleichen Bescheinigungen von den Predigern auf Ansuchen der Rechnungsführer ertheilt worden, ohne daß in ihrer Gegenwart die Zahlungen geschehen, und die Quitungen ausgestellt worden sind. Da dies Verfahren aber ganz dem Zwecke entgegen ist, und geradehin auf ein falsum hinausläuft, indem niemand ein Factum bescheinigen kann, von dessen Richtigkeit er sich vorher nicht völlig überzeugt hat: so werden sämmtliche Prediger hiermit aufgefordert, pro futuro bei Ertheilung solcher Bescheinigungen aufs gewissenhafteste zu Werke zu gehen, und mithin keine Quitung- oder Auszahlungs-Nachweisung in Absicht der geschehenen eigenhändigen Vollziehung durch den Geld-Empfänger und der wirklich geleisteten Zahlung zu attestiren, ohne daß beide in ihrer Gegenwart geschehen, oder von den Geld-Empfängern anerkannt worden sind.

Diese Anordnung liegt so sehr in der Natur der Sache, daß jede Uebertretung derselben, so weit sie an den Tag kömmt, für die Zukunft unausbleiblich streng geahndet werden wird.

Stargard, den 16ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

75.

Wegen Bezahlung und Controllirung der indirecten Steuern.

No. 719. Febr. 13. A. D.

Die bisher geforderten ausserordentlichen Leistungen haben sehr bedeutend aus-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

ausfallen müssen, weil die früher bestimmten directen und indirecten Steuern den Bedürfnissen der Staats-Cassen nicht angemessen sind, und der Ertrag der indirecten Steuern, vorzüglich der Land-Consumtions-Steuer, bisher den Erwartungen nicht entsprochen hat. Wir finden uns veranlaßt, die Eingesessenen Pommerns hierauf aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern, auch durch prompte und willige Entrichtung der Steuern und genaue Controllirung ihrer Untergebenen in Hinsicht der indirecten Steuern die Anhänglichkeit an Sr. Königl. Majestät und an das Vaterland zu beweisen.

Stargard den 26sten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

76.

Es findet in den hiesigen Waffen-Vorräthen ein um so bedeutenderer Mangel an Jägerbüchsen statt, als die einkommenden geschäzten jungen Männer nur selten mit dieser Waffe versehen sind.

Ich fordere demnach alle Einwohner des an hochherzigen Freunden des Vaterlandes so reichen Preußischen Staats und insbesondere Pommerns und der Churbrandenburgischen Provinzen hierdurch auf, diesem so wichtigen Mangel durch Hersendung der brauchbaren Büchsen mit und ohne Kugelformen abzuhelfen. Viel einzelne Gaben bilden ein bedeutendes Ganze, und wer gäbe in dieser Zeit nicht gern, was er besitzt!

Colberg, den 24. Februar 1813.

v. Borstell,
General und Gouverneur.

77.

Auszug aus dem Tagesbefehl de dato Colberg den 24sten Februar 1813.

Die Freiwilligen treten bei ihrer Ankunft in dem Orte ihrer Bestimmung gleich in Verpflegung und Militairrechte; es muß ihnen, so viel es seyn kann, gutes Quartier angewiesen, und für sie als junge Männer gesorgt werden, die zum Theil noch nicht an das Soldaten-Leben gewöhnt sind, ohne sie jedoch zu verwöhnen.

Ich mache es sämmtlichen Vorgesetzten zur Pflicht, hierin mit zweckmäßiger Umsicht zu verfahren.

Die

Die Bekleidung und der Anzug der Freiwilligen soll genau montirungsmäßig, aber lang und weit, besonders bei denen seyn, deren Jugend noch Wachsthum verspricht.

Die Dienstübung muß sich besonders auf Abhärtung des Körpers durch allmählig steigende Marschanstrengungen, Erlangung einer gründlichen Kenntniß des Schießgewehrs, und Uebung im Schießen beschränken; künstliches Marschieren besonders im Parade-Schritt ist hierbei Zeit-Verschwendung. Bei den Jägern zu Pferde ist festes und sicheres Reiten das nächste Ziel der Dressur.

(gez.) v. Borstell.

78.

Wegen der Annahme der sich freiwillig zum Pionnier-Dienst meldenden einländischen Handwerker.

Bei der von des Königs Majestät unter den gegenwärtigen Verhältnissen anbefohlenen Vermehrung der Pionniere sind bei selbigen noch eine bedeutende Anzahl von Handwerkern erforderlich, daher die bereits im December 1810 in den öffentlichen Blättern geschehenen allgemeinen Bekanntmachungen, wegen Annahme der sich freiwillig zum Pionnier-Dienst meldenden einländischen Handwerker hierdurch erneuert, und die darin enthaltenen Bestimmungen über die erforderlichen Eigenschaften der sich meldenden Subjecte hiermit nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1) Die Handwerker, deren der Pionnier-Dienst bedarf, sind:
Maurer, Zimmerleute, Bergleute, Steinmetzer, Steinsprenger, Dammsetzer, Schlösser, Schmiede, Tischler, Stell- oder Rademacher, Torfgräber, Deichgräber, Töpfer, Estrichschläger, Schiffsleute, Fuhrleute, Fischer, Klempner, Seiler und Korbflechter.

In der Regel kann von andern Handwerkern beim Pionnier-Corps kein Gebrauch gemacht werden.

2) Alle dergleichen einländische Handwerker, wenn sie nemlich noch nicht bei einem andern Truppentheile in Reihe und Glied stehen, sie mögen übrigens nach der bisherigen Verfassung kantonpflichtig oder eximirt gewesen seyn, können sich zur Annahme als Pionniere melden.

3) Diese Meldung geschieht bei den in den Königl. Festungen befindlichen Pionnier-Compagnien selbst oder bei den Ingenieur-Offizieren in den Festungen, welche die weiter nöthigen Anweisungen ertheilen werden.

4) Die sich meldenden Handwerker dürfen aber nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß, nicht unter 18 oder über 30 Jahr alt, müssen auch von gutem

und

und starkem Körperbau, grade gewachsen, übrigens keine Vagabonden, schlechte oder sonst zum Dienst bei andern Truppen unbrauchbare Subjecte seyn. Jeder sich Meldende muß daher durch ein Attest seiner Orts-Obrigkeit, oder seines dermaligen Wohnortes über seine Aufführung sich ausweisen, und Leute mit einem der erwähnten Mängel behaftet, werden geradehin abgewiesen.

5) Bei der Annahme solcher zum Dienst des Pionnier-Corps geeignet befundenen Handwerker findet keine Vergütigung statt, und die Kantonpflichtigen stehen bei selbigem in eben dem Verhältnisse, als wenn sie bei ihren Kanton-Regimentern eingestellt wären.

6) Unter obigen Bedingungen können auch Ausländer, wenn sie geschickte, zum Pionnier-Dienst brauchbare Handwerker sind, dabei angestellt werden.

Uebrigens haben Se. Majestät der König bereits früherhin ausdrücklich erklärt, daß künftig die Pionniere noch besonders begünstigt werden sollen, um dieses kunstmäßig und wissenschaftlich gebildete Corps auf eine seinen wichtigen Dienst-Verrichtungen angemessene Art auszuzeichnen.

Vorstehende Bestimmungen werden hiernach von Neuem allgemein bekannt gemacht, mit der Aufforderung an sämmtliche betreffende Handwerker, durch freiwilligen Beitritt zu dem Pionnier-Corps die Anzahl der benöthigten Handwerker zu vervollständigen, indem sie dadurch eben so dem allgemeinen Aufruf zur Vertheidigung des Vaterlandes genügen, als wenn sie sich zur Anstellung bei andern Truppen-Abtheilungen melden.

Justiz-Angelegenheiten.

3.

Wegen der aus den Depositis bei der Königl. Bank bestätigten Capitalien.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden aufgefordert, den Betrag der von ihnen seit der Wiederherstellung des Banco-Verkehrs bei der Königl. Bank aus den Depositis bestätigten Capitalien innerhalb 4 Wochen anher anzuzeigen.

Cöslin, den 11ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Oberlandes Gericht von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 9.

Stargard den 7ten März 1813.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

79.

Betrifft die gesetzwidrige Ertheilung von Interims-Concessionen.
No. 685. Febr. 13. P. D.

Es sind bereits mehrere Personen beim Hausirhandel betroffen und angehalten worden, die sich durch eine Interims-Conzession des Magistrats ihres Wohnorts haben legitimiren wollen.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt, sämmtliche Magistrate der Provinz vor dergleichen gesetzwidriger Ausfertigung von Interims-Hausir-Conzessionen zu warnen, wenn sie sich nicht der nachdrücklichsten Ahndung aussetzen wollen, und fordern deshalb alle Polizei-Behörden und Gensd'armen auf, dergleichen Interims-Hausir-Conzessionen den Besitzern abzunehmen und an uns einzusenden.

Ein Magistrat der Provinz, der sich eine Gesetzwidrigkeit dieser Art zu Schulden kommen lassen, ist in Fünf Thaler Strafe genommen worden.

Stargard den 20sten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

80.

Das Selbstabledern des gefallenen Viehes betreffend.
No. 190. Jan. 13. P. D.

Da sich an einigen Orten die Viehseuche wieder auszubreiten anfängt,

so wird das Publikum auf die schon im voriährigen Amtsblatte No. 57. p. 49 erlassene Verfügung, wonach das Selbabledern des [illegible] Ausschluß der scharfrichterlichen Concurrenz nicht gestattet ist, nochmals verwiesen.

Stargard den 20sten Febr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

§1.

Den verbotenen Gebrauch der Handmühlen in den Städten betreffend.

In Folge des Rescripts Einer Hohen Section vom 27. v. [illegible] wird hierdurch nochmals bekannt gemacht, daß es bei dem bestehenden Verbote des Gebrauchs der Handmühlen in den Städten sein Verbleiben behält, weshalb die Accise-Aemter, mit Bezug auf die Verfügung der Königl. Regierung vom 21. August. v. J. Amtsblatt No. 23. §. 320 anderweit angewiesen werden, die in den Städten eingehenden Handmühlen anzuhalten und nicht verabfolgen zu lassen, die nach dem platten Lande gehenden aber sowohl wegen des richtigen Ausgangs aus den Städten, als auch wegen des nur bedingt erlaubten Gebrauchs auf dem platten Lande, unter Controlle zu nehmen und wie solches geschehen, der Königl. Regierung zu Stargard anzuzeigen.

In Absicht der in Städten eingegangenen und in Beschlag genommenen Handmühlen ist dagegen an uns zu berichten.

Stettin den 20sten Februar 1813.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

§2.

Betreffend die Beitreibung der Zinsen von den, den Kirchen und milden Stiftungen gehörigen, auf Grundstücken eingetragenen Kapitalien.

No. 73. Febr. 13. G. D.

Zum Zweck der schnelleren Beitreibung der Zinsen von den, den Kirchen und milden Stiftungen gehörigen, auf Grundstücke eingetragenen Kapitalien,

talien, erhalten sämmtliche Administrationen der Kirchen und milden Stiftungen die Anweisung, sobald Zinsen von den auf Grundstücken ausgeliehenen Kapitalien zurückgeblieben sind, den Konsistorial-Fiskalen, resp. Kriminal-Rath Schmeling und Hof-Fiskal Hellwing, und gleichzeitig anhero Anzeige zu machen, auch an Erstere eine Abschrift der Schuld-Documente einzusenden, indem dieselben generaliter authorisirt sind, die Zins-Mandate zu extrahiren, auch wenn die Debitoren nicht Einwendungen anbringen, die Exekution nachzusuchen und zu verfolgen.

Stargard den 9ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

83.

Wegen der Servis Zahlung an die Frauen der bei der Gensd'armerie angestellten Soldaten.

No. 560. Februar 13. M. D.

Mehrere Gensd'armen haben bisher noch nicht eine bestimmte Station gehabt, und es sind deshalb deren Frauen und Kinder auf das Ungewisse, ob sie nicht ihren zweiten Wohnort mit einem dritten würden vertauschen müssen, ihnen bis jetzt noch nicht gefolgt. Es ist daher festgesetzt, daß die Servis-Zahlung an die in ihren bisherigen Garnison-Orten zurückgebliebenen Gensd'armen-Frauen bis zum 1sten März d. J. geleistet werden soll.

Den betreffenden Magistraten wird solches zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 24sten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

84.

Deklaration des §. 15. des Edikts vom 19ten December 1812., die Kompensation der Vermögens-Steuer betreffend.

No. 815. Febr. 13. M. D.

Nach einer höchsten Orts erfolgten nähern Bestimmung soll der im Kompensations-Edict vom 19ten December v. J. §. 15. vorgeschriebene Einquartirungs-Vergütungs-Satz durchweg für die gemeinen Soldaten auf den Tag bei vollständiger Beköstigung auf 6 Groschen angenommen, nach diesem Verhältnisse

hältnisse der Betrag der Vergütung für Offiziere mindern und höhern Ranges berechnet werden können und solchergestalt der Unterschied zwischen den Etappen-Orten und den übrigen Städten wegfallen.

Dies wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten gebracht.

Stargard den 26sten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

85.

Ich fordere hierdurch alle geschickte Gesellen der Stadtmusiker und jeden andern brauchbaren Musikus der Provinz auf, sich hieher zu begeben und bei dem Kommandanten, Major von Rottenburg, zu melden, um als Hautboist, Trompeter oder Hornist, sowohl bei den Regimentern, als auch bei den Kompagnien der freiwilligen Jäger angestellt zu werden.

Diesen letztern sollen diejenigen vorzugsweise zugetheilt werden, welche im Stande sind, sich aus eigenen Mitteln uniformmäßig zu kleiden. Ich erwarte, daß ein jeder sein Instrument, Trompete oder Waldhorn mit sich bringt, und das Signalhorn sich selbst wird anschaffen können.

Ein jeder Stand muß dem Staate nach seinen Kräften nützen, daher ich es auch diesem jetzt zur Pflicht mache, sich möglichst bald hier einzufinden.

Colberg, den 27sten Februar 1813.

v. Borstell,

General-Major und Gouverneur der Festung Colberg.

Justiz-Angelegenheiten.

4.

Wegen der minorennen freiwilligen Jäger.

Diejenigen Pflegebefohlenen, die das 17te Jahr zurückgelegt haben, und der Aufforderung des Staats vom 3ten d M. zufolge, sich bei den zu formirenden Jäger-Baitaillons anstellen zu lassen, gewilligt sind, haben über ihren Entschluß, ihre Ausrüstung und die ihnen zu bewilligende monatliche Zulage mit den ihnen bestellten Vormündern Rücksprache zu nehmen, und letztere deshalb unverzüglich an die ihnen vorgesetzte obervormundschaftliche Behörde zu berichten. Pflegebefohlene, denen es an zureichenden Mitteln fehlt, haben ihre Anstellung als Jäger bei der Infanterie nachzusuchen. Sind sie ganz unbemittelt, so haben sie dennoch ihren Entschluß den Vormün-

mündern, und dieſe der obervormundſchaftlichen Behörde anzuzeigen, damit dieſe für die Herbeiſchaffung der erforderlichen Ausrüſtungskoſten möglichſt Sorge tragen können.

Stettin den 13ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Ober-Vormundſchafts-Collegium von Pommern.

5.

Wegen der minorennen freiwilligen Jäger.

Des Königs Majeſtät haben durch die allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 14ten dieſes Monats zu verfügen geruhet, daß den Minorennen, die ſich in Folge der ergangenen Aufforderungen zum Militair-Dienſt melden, in Abſicht der Koſten ihrer Equipirung, von ihren Vormündern und Vormundſchafts-Behörden keine Schwierigkeiten gemacht werden ſollen. Den in der Aufforderung zum Militairdienſt, durch die Beſtimmung des Alters ſchon mit begriffenen Curanden müſſen, je nachdem ſie die Infanterie, oder Cavallerie wählen, und ſolches ſelbſt, oder durch die Vormünder ihren Vormundſchafts-Behörden anzeigen, die zur Beſchaffung der Equipage erforderlichen Gelder aus ihrem bereiteſten Vermögen aufs ſchleuniaſte und mit Beſeitigung aller ſonſt wohl in Betracht kommenden Bedenklichkeiten gewährt werden. Die Vormundſchafts-Behörden haben auf dem kürzeſten Wege dafür zu ſorgen, daß die hergegebenen Gelder zu dem gedachten Zweck verwendet werden. Mit Bezug auf unſer früheres Publikandum vom 13. d. M. wird dies ſämmtlichen Vormündern und Vormundſchafts-Behörden cantonfreier Minorennen zur genaueſten Befolgung bekannt gemacht.

Stettin den 25ſten Februar 1813.

Königl. Preuß. Ober-Vormundſchafts-Collegium von Pommern.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Jurisdiction über den Dom und Kapitelwyck zu Cammin.

Da die von dem Dom-Kapitels-Gericht in Cammin bisher ausgeübte Jurisdiction über den dortigen Dom, die Kapitelwyck, und deren nicht eximirte Bewohner dem jetzt neu eingerichteten Stadtgerichte daſelbſt, beigelegt, und dem gemäß das Dom-Capitels-Gericht zur ſofortigen Abgabe der betreffenden Proceß-, Vormundſchafts- und Grund-Acten, nebſt den Hypothekenbüchern

büchern an das Stadtgericht angewiesen worden ist, so wird dies zur Nachricht und Achtung für jeden, der dabei interessirt, hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 8ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Verdienstliche Handlung.
No. 431. Febr. 13. P. D.

Das am 3ten d. M. niedergebrannte Wohnhaus des Schulzen Levezow zu Behlckow im Amte Treptow an der Rega, hätte das ganze Dorf der größten Gefahr aussetzen können, wäre es nicht den thätigen Anstrengungen des Pächter Fenzke zu Suckowshoff und Guthsbesitzer Neste aus Molstow, welche mit ihren Leuten zu Hülfe geeilt sind, gelungen, dem weitern Vordringen des Feuers Einhalt zu thun.

Dies lobenswerthe Benehmen verdient zur Nachahmung öffentlich gerühmt zu werden.

Stardgard den 13ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Die beiden Fettviehmärkte zu Gros-Sabow, Amts Naugardten, betreffend.
No. 561. Febr. 13. P. D.

Die zu Gros-Sabow, Amts Naugardt, jährlich statt findenden beiden Fettviehmärkte, wovon der erste auf den 29sten April und der 2te auf den 8ten September fällt, sind in dem diesjährigen Kalender nur aus einem Versehen ausgelassen worden, sollen aber an den gedachten Tagen gehalten werden.

Dem Publico wird solches nachrichtlich bekannt gemacht.

Stargard, den 16ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

An patriotischen Geschenken für die verwundeten Preuß. Krieger sind ferner bei mir eingegangen.

Von der Stadt Lauenburg 5 Rthlr 16 Gr. Vom Creise Randow 25 Rthlr. Von der Dorfschaft Rezowsfelde 5 Rthlr. Vom Königl. Wohllöbl. Post Amt Treptow a. R. collegirt 14 Rthlr. 5 Gr. 2 Pf. Vom Hrn. Polizey-Director Pustar in Anclam 8 Rthr. Vom Hrn. Stadtgerichts-Director Kolbe daselbst 5 Rthlr. in Golde. Vom Kaufmann v. Stade daselbst

daselbst 5 Rthlr. Von Einem Wohllöbl. Magistrat in Anclam 34 Rthlr. 3 Pf. Stargard den 27. Februar 1813.

Hoppe.

Den Ruderzoll zu Neuwarp betreffend.

Das Accise-Amt zu Neuwarp ist in Gefolge Reskripts vom 30. v. M. dato angewiesen worden, von Trinitatis d. J. ab, den zur General-Pacht des Amts Uekermünde gehörig gewesenen sogenannten Ruder-Zoll zu erheben, welches hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Patriotische Handlung.

No. 789. Febr. 13. M. D.

Die adeligen Guthsbesitzer des Fürstenthumschen-Kreises haben beschlossen, zum Dienst des Vaterlandes 10 reitende Jäger mit Pferden, Waffen und Zeug, auf eigene Kosten vollständig zu stellen.

Dieses patriotische Opfer verdient eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung.

Stargard den 26sten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Zum Superintendenten der Cöslinschen Synode ist nach dem Absterben des Consistorial-Raths Wichmann, der bisherige Archi-Diaconus Wegner in Cöslin von dem Königl. Departement für den Cultus im Ministerio des Innern unterm 1sten d. M. auf den Grund der ergangenen Königl. Kabinets-Ordre bestellt worden.

Der bisherige Kandidat Henning aus Rügenwalde, jetzt designirter Lehrer an der neuen Mutter-Schule in Ohlau, hat seine Geschicklichkeit zum Predigt Amt in der bestandenen Prüfung vollkommen dargethan, daher ihm das Zeugniß pro Ministerio zuerkannt und ausgefertigt worden ist.

Von den Stadt Verordneten zu Fiddichow, ist der bisherige Senator Galle zu Bahn zum dortigen Burgemeister, und der Schneidermeister Fischer zum Kämmerer erwählt, auch sind solche von der Königl. Regierung bestätigt und hiernächst eingeführt worden.

Aver-

Avertissement.

Bei den an der Weichsel formirten Depots- und Reserve-Bataillons fehlt es nach der uns gewordenen Benachrichtigung des Herrn Obristen von Thümen annoch an Büchsenschmieden.

Diejenigen Büchsenschmiede, welche sich bei gedachten Corps engagiren wollen, werden deshalb aufgefordert, sich bei dem Herrn Obristen von Thümen zu Freienwalde in Pommern zu melden und vortheilhafte Bedingungen zu gewärtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 10. —

Stargard den 15ten März 1813.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Nro. 5. enthält:

No. 156. Die fernerweite Beſtimmung über die Verhältniſſe des Jägerdetaſchements. Vom 19ten des vorigen Monats.

No. 157. Die Verordnung über das Ausweichen des Kriegs-Dienſtes. Vom 22ſten deſſelben Monats; und

No. 158. Die Verordnung wegen Tragens der Preußiſchen National-Kokarde. Von demſelben Tage.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

86.

Nähere Beſtimmung wegen des Schlachtens des erkrankten oder verunglückten Viehes zur Gewinnung der Haut.
No. 288. Febr. 13. P. D.

Durch die Verfügung des vorjährigen Amtsblatts No. 23. Seite 291. ad 319 iſt zwar den Unterthanen des platten Landes nachgegeben worden, ihr erkranktes oder verunglücktes Vieh, zu Gewinnung der Haut, unter der Bedingung zu ſchlachten, daß ſie ſich zuvor von dem Dorfſchulzen einen Gratis-Erlaubnißſchein dazu löſen, und das Fleiſch vergraben werde; es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß die Ertheilung ſolcher Erlaubnißſcheine, nur in den Fällen eintreten kann, wo dem Unterthan in polizeilicher Hinſicht verſtat-

ert ist, sein erkranktes Vieh selbst zu tödten und abzuledern, und daß da, wo solches nicht anders, als durch die Abdecker geschehen darf, auch kein Erlaubnißschein erforderlich ist, sondern der Eigenthümer des Viehes solches dem Scharfrichter oder Abdecker anzeigen muß, um die Tödtung ꝛc. zu bewürken.

Dies wird nachträglich zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Stargard, den 17ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

87.

Die Errichtung eines engern Ausschusses der Stadtverordneten für dringende Geschäfte betreffend.

No. 1031. Febr. 13. P. D.

Auf den Antrag einer Stadtverordneten-Versammlung ist von dem Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern die Errichtung eines engern Ausschusses der Stadtverordneten-Versammlungen für dringende Geschäfte unter den jetzigen Verhältnissen, wo die Zeitumstände oft schleunige Beschlüsse nothwendig machen, um so zweckmäßiger gefunden, als derselbe nur als Mandatarius der Stadtverordneten zu betrachten ist, und letzteren nach §. 133. der Städte-Ordnung die Befugniß zusteht, dergleichen Vollmachten zu ertheilen, in sofern ihr Beschluß an sich selbst legal und gültig gefaßt ist.

Den Magistraten wird solches hierdurch zur Nachricht und Anwendung bei vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Stargard den 28ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

88.

Betrifft die Lösung eines Gewerbscheins zum Hausiren.

No. 265. Jan. 13. A. D.

Obgleich schon in dem Publikando vom 27. Novbr. Amtsblatt de anno 1812 No 33. darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß alle diejenigen, welche Konzessionen zum Betriebe eines Gewerbes erhalten haben, außerdem noch den Gewerbeschein lösen müssen, widrigensfalls sie in die geordnete Gewerbesteuer-Defraudations-Strafe verfallen; so ist doch bemerkt worden, daß die-

diejenigen, welchen erlaubt worden iſt, mit ihren Fabrikaten und Erzeugniſſen zu hauſiren, dazu keinen beſondern Gewerbeſchein gelößt haben. Das Edikt vom 7ten September 1811 §. 62. ſchreibt aber vor, daß ein Jeder, welcher mit ſeinen Erzeugniſſen und Fabrikaten hauſiren, d. h. im Umherziehen, außer ſeinem Wohnorte und außer den Jahrmärkten, Handel treiben will, außer dem, zum Betriebe ſeines Gewerbes erhaltenen Gewerbeſchein, noch einen beſonderen Gewerbeſchein als Krämer löſen muß. Damit nun ein jeder die durch Unterlaſſung dieſer Vorſchrift ſich zuzuziehende Strafe vermeide, wird ſolches hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht; ſo wie denn auch die Polizei-Behörden angewieſen werden, von denen zur Aushändigung ihnen zugefertigten Conzeſſionen Notiz zu nehmen, um dadurch die, durch unterlaſſene Löſung der Gewerbeſcheine, begangene Defraudationen leicht zu kontrolliren und zu entdecken.

Stargard den 16ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

89.

Vorſchrift wegen Verſteuerung des jungen Rindviehes bis zum Alter von einem Jahre nach den Sätzen für Kälber.
No. 517. Febr. 13. A. D.

In Hinſicht deſſen, daß nach ökonomiſchen Grundſätzen ein Stück Rindvieh bis nach zurückgelegten erſten Jahre als Kalb betrachtet wird, und die Städter hierunter mit den Conſumenten des platten Landes gleich behandelt werden ſollen, iſt in Gemäßheit der von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz erhaltenen Genehmigung von der Königl. Section für die Abgaben mittelſt Verfügung vom 3ten d. M. feſtgeſetzt worden, daß ſowohl für die Städte, als das platte Land das Alter, in welchem die Zuzucht von Rindvieh unter der Benennung von Kälbern und nach den für dieſe beſtimmten Sätzen zur Verſteuerung deklarirt werden kann, auf ein volles Jahr normirt, nach deſſen Ablaufe aber die Steuer vom jungen Rindvieh, nach deſſen verſchiedenen Gattungen als Kuh oder Ferſe, Ochs oder Stier und nach den für ſolche vorgeſchriebenen Sätzen, ohne Rückſicht auf Werth, Größe oder Stärke erheben und jede hiermit nicht übereinſtimmende Deklaration als intendirte Defraudation betrachtet und geſetzlich beſtraft werde, wonach der §. 4. Abtheilung 4. des Acciſe-Reglements vom 3ten May 1787 hierdurch deklarirt und ſolches Jedermann zur Achtung bekannt gemacht wird.

Stargard den 21ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Digitized by Google

90.

Betrifft die Kupferstich- und Landkarten-Händler und Verleger, auch Kupferstecher, welche eigene Kupferplatten besitzen.

Mit Beziehung auf die Verfügung vom 4ten August 1812, Amtsblatt No. 19. §. 283 wird sämmtlichen Accise-, Zoll- und Lizent-Behörden hierunter ein Verzeichniß der Kupferstich- und Landkarten-Händler und Verleger, auch Kupferstecher, welche eigene Kupferplatten besitzen, worinn deren Nahme und Wohnort eingestochen sind, mitgetheilt, mit der Anweisung, diejenigen Kupferstiche und Landkarten, die vorgedachtermaßen bezeichnet sind, bei deren Versendung mit richtigen Accise-Passierzetteln nach einländischen Städten accisefrei eingehen zu lassen, auch diejenigen dieser Kupferstiche und Landkarten, welche nach fremden Messen und Märkten versendet werden, aber zum Theil unverkauft retour kommen, in dem Falle ebenfalls accisefrei passieren zu lassen, wenn bei der Absendung und Zurückkunft alle diejenigen Modalitäten beobachtet werden, welche in Betreff der übrigen einländischen Fabrikate auf solchen Fall vorgeschrieben sind. Bis dahin, daß der etwa vorhandene Vorrath der einländischen Kupferstiche und Landkarten, welche mit dem in die Platten gestochene Namen und Wohnort der Kupferstecher und Verleger noch nicht versehen, dagegen aber mit den Accise-Stempeln derjenigen Städte, wo sie verfertiget worden, bezeichnet sind, müssen auch diese bei vorschriftmäßiger Begleitung eines Accise-Passierzettels, und wenn sonst gegen die Richtigkeit dieser Stempel nichts zu erinnern ist, ohne anderweite Accise-Abgaben eingelassen werden.

Stettin, den 22sten Februar 1813.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Verzeichniß

der dermalen vorhandenen sämmtlichen inländischen Kupferstich- und Landkarten-Händler und Verleger, auch Kupferstecher, welche eigene Kupferplatten besitzen, worinnen deren Namen und Wohnorte eingestochen sind.

A. in Berlin.

Gaspare Weiß & Comp., Kunsthändler.
J. B. Schiavonetti dito
J. B. Weiß dito
Sim. Schropp & Comp. dito
A. Philipson dito
L. W. Wittich dito

C. G.

E. G. Lüderitz dito
J. W. Schmidt dito
C. F. Gubitz, dito
J. G. Haſelberg, dito
Hofrath von Mechels, Kupferſtecher und Verleger,
J. F. Freidhoff, dito dito
D. Berger, dito dito
Fr. Frick, dito dito
J. F. Bolt, dito dito
Meno Haas, dito dito
Peter Haas, dito dito
L. Buchhorn, dito dito
F. Jügel, dito dito
G. A. Lehmann, dito dito
Clave, dito dito
L. Schmidt, dito dito
Kriegesrath Sotzmann, Landkarten-Verleger,
D. G. Reymann, dito
J. G. Gotthold, dito
Mahler Bardou dito
Zeichner Calau, dito
Geheimer Oberbaurath Riedel, Architect,
Hofrath Bußler dito
M. F. Rabe, dito
F. Aßner, Kupferdrucker und Verleger,

B. in Breslau.

B. Endler, Kupferſtecher,
Balth. Buffa, dito und Kupferſtichhändler,

C. in Potsdam.

Buchhändler Horvath, Kunſthändler,

D. in Frankfurth an der Oder.

Giovanni Griſoldi, Kupferſtichhändler,
Sebaſtian Granelli, dito

Militair-Angelegenheiten.

91.

Betrifft die Vergütung des für mobiles vaterländisches Militair gestellten Vorspanns.
No. 987. Febr. 13. M. D.

Es ist höchsten Orts über die Frage:

ob der gestellte Vorspann für mobiles vaterländisches Militair auch nach dem feststehenden Vergütungssatz von 6 gr. pro Pferd und Meile liquidirt werden kann,

dahin entschieden, daß die Kriegsfuhren nicht bezahlt werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Stargard den 4ten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

92.

Verordnung wegen der an die Regierung einzureichenden Stipendien-Tabellen.
No. 621. Decbr. 12. G. D.

Nach dem Reskript vom 30sten März 1734 und dem Edict vom 23. December 1749 ist verordnet, daß die Herren Kollateren der Stipendien alljährlich eine Tabelle über die Verwaltung der Stipendien einreichen sollen.

Dies ist jedoch bisher nicht mit der gehörigen Ordnung geschehen. Sämmtliche Kollatoren der von der Regierung ressortirenden Stipendien werden daher hierdurch angewiesen, eine Stipendien-Tabelle mit dem letzten December jedes Jahren nach den in der Anlage vermerkten Colonnen, worin die aufgestellten Fragen richtig und genau beantwortet werden müssen, anhero einzusenden.

Auch werden die Herren Collatoren dieser Stipendien auf den §. 24. der durch das Amtsblatt unterm 1sten Decbr. v. J. publicirten Instruction vom 25sten Juni 1812, die Prüfung zur Universität gehenden Schüler betreffend, hiermit aufmerksam gemacht und verwiesen.

Stargard den 13ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

93.

Betreffend die vereideten Protokollführer der Untergerichten ꝛc.

Da verschiedene Untergerichte und einzelne Justiz-Bediente unsers Departements eigenmächtig ohne unser Vorwissen und Genehmigung Subjecte zu vereideten Protokollführern angenommen und verpflichtet haben; so wird ihnen solches nicht allein für die Zukunft als gesetzwidrig hierdurch untersagt, sondern auch aufgegeben, binnen 14 Tagen das Protokoll über die Verpflichtung ihrer Protokollführer, mit pflichtmäßiger Anzeige deren Qualifikation, originaliter bei uns einzureichen, und bei jeder künftigen Annahme eines Protokollführers zuvor erst unsere Genehmigung nachzusuchen.

Stettin den 25sten Februar 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

94.

Betreffend die polizeiliche Genehmigung der Veräußerungs-Contracte, womit eine Abtrennung einzelner Theile eines Grundstücks verbunden ist.

Nach der Verfügung des Herrn Justiz Ministers vom 16ten v. M. wird durch das Edikt vom 14ten September 1811 wegen Beförderung der Landeskultur die Nothwendigkeit: daß bei Veräußerungs-Contracten, womit eine Abtrennung einzelner Theile verbunden ist, zuvor die Genehmigung der obern Polizei-Behörde von den Partheien nachgesucht und beigebracht werde, nicht aufgehoben; vielmehr währt dieselbe in Gemäßheit der Grundsätze des Edikts vom 9ten October 1807 fort, da die Repartition der Abgaben, und die Sorge für die nicht abgelößten Realrechte zu den Vorbereitungen gehören, welche bei allen Parcelirungen beobachtet werden müssen. Bei Abschließung der auf eine Abtrennung einzelner Theile zielenden Veräußerungs-Contracte ist daher auf die nöthige Repartition der Grund-Abgaben Rücksicht zu nehmen, und deshalb nicht ohne Vorwissen der Polizei-Behörde zu verfahren, als welches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober Landes Gerichts und deren Gerichtseingesessenen zur Beachtung bekannt gemacht wird.

Cöslin den 1sten März 1813.

Königl. Preuß. Oberlandes Gericht von Pommern.

95.

Betreffend die Unterstützung minorennner freiwilliger Jäger.

Es ist der Wille Seiner Majestät des Königs, daß den Minorennen, welche sich in Gemäßheit der ergangen Aufforderungen zum Militair-Dienst melden, keine Schwierigkeiten in Absicht der Kosten gemacht werden, welche — je nachdem sie die Infanterie oder Cavallerie wählen — zu ihrer Equipirung erforderlich sind; das hierzu nöthige Geldquantum soll denselben aus ihrem Vermögen vielmehr aufs Schleunigste und mit Beseitigung aller sonst wohl in Betracht kommenden Bedenklichkeiten gewährt, und auf dem kürzesten Wege nur für die Verwendung der hergegebenen Gelder zu dem gedachten Zwecke gesorgt werden. Das unterzeichnete Collegium hält sich überzeugt, daß die Unterbehörden und Vormünder im Departement desselben in Bethätigung des Allgemeinen Eifers für das Beste des Staats nicht zurückbleiben, vielmehr diesen Allerhöchsten Willen zur strengsten Richtschnur nehmen, und, des ehrenvollen Berufs ihrer Curanden, das Vaterland zu vertheidigen, eingedenk, die überall sich zeigende Bereitwilligkeit, dieser Pflicht zu folgen, nicht erschweren, sondern nach Kräften unterstützen werden.

Die Unterbehörden und Vormünder im Departemement des unterzeichneten Collegii haben sich daher hiernach gebührend zu achten, als wozu sie in Gemäßheit des Rescripts des Königl Justiz-Ministeriums vom 19. v. M. hierdurch angewiesen werden. Cöslin den 1sten März 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht und Vormundschafts-Collegium von Pommern.

Bekanntmachungen.

96.

Betreffend die Jurisdiction über die Kornmühlen bei Gollnow.

Da die bisher von dem Domainen-Justiz-Amte Stettin ausgeübte Jurisdiction über die beiden in der Vorstadt von Gollnow belegenen, sogenannten Kornmühlen und deren nicht eximirte Bewohner auf das Stadtgericht in Gollnow übergegangen ist; so wird dies zur Nachricht für jeden, den es interessirt, hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 18ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

97.

Betrifft das Stadtgericht zu Pasewalk.

Da nunmehr das Stadtgericht in Pasewalk neu eingerichtet und bei dem-

denſelben der ehemalige Kreis-Juſtiz-Rath Holz zum Director ernannt, der bisherige Gerichts-Aſſeſſor Hellwig als erſter Aſſeſſor beibehalten und der bisherige Stadtgerichts-Secretair Damerow hieſelbſt, zum zweiten Aſſeſſor und Secretair, ingleichen der bisherige Regiſtratur und Canzley-Gehülfe Carl Ewald Floß zum Regiſtrator, Sportel-Caſſen-Rendanten und Kanzliſten beſtellt worden; ſo wird ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Stettin den 22ſten Februar 1813.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

98.

An patriotiſchen Beiträgen zum Ankauf von Pferden und Sattelzeug ſind bei mir eingegangen.

Von H. D. v. R—r 41 Rthlr. Von H. G. L. R. v. B—r. in S—e 100 Rthlr. Von H. R. L—n in G—d 67 Rthlr. Von H. K. C. K. C. B—n in R—n 103 Rthlr. 12 gr. Von H. G. v. P—h in S—d 10 Rthlr. Von H. G. C. R. v. K. in S—e 100 Rthlr. Von H. C. H. in S—d 10 Rthlr. Von H. K. C. v. P—ß 50 Rthlr. Von H. K. C. v. G—s 20 Rthlr. Von einem Ungenannten M—w. 5 Rthlr. Von H. M. in S—n 1450 Rthlr. Von H. H. P. D. S—e in S—n 62 thl. Von denen K. und A. in S—g. 120 Rthlr. Von H. K. R. R—n 10 Rthlr. Von H. M. in P—n 24 Rthlr. 2 gr. 6 pf. Von H. M. in F—w 44 Rthlr. 2 gr. Vom H. M. in B—n 59 Rthlr. 21 gr. 7 pf. Vom H. K. D. v. D—ß 51 Rthlr. 23 gr. Vom H. M. in P—n 33 Rthlr. 16 gr. Vom Magiſtrat in B—d 75 Rthlr. 5 gr. 10 pf. Vom Magiſtrat in S—e 300 Rthlr. Vom Magiſtrat in J—g 13 Rthlr. 17 gr. 5 pf. Vom Magiſtrat in P—e 129 Rthlr. 20 gr. Vom Magiſtrat in N—d 95 Rthlr. 2 gr. 6 pf. Vom Magiſtrat in S—e 94 Rthlr. 18 gr. Vom Magiſtrat in N—p 53 Rthlr. 6 gr. 8 pf. Vom Magiſtrat in D—r 18 thl. Vom Hrn. M. in S—n. 575 Rthlr. Vom Hrn. v. O. in P. 100 Rth. Vom Hrn. v. A. in N—w 20 Rthlr. Vom Hrn. A. R. L—g in B—n 250 Rthlr. Gold. Vom Hrn. S. B. in C. 1 Rthl. Vom Hrn. S. G. in F—w 10 Rthlr. Vom Hrn. O. L. G. in C—n 171 Rthlr. Vom Hrn. C. D. v. D—ß 28 Rthl. 18 gr. 11 pf. Vom Hrn. K. C. v. G—s. 10 Rthlr.

In Summa bis zum 10ten März eingekommen 4305 Rthlr. 22 gr. 4 pf.

Stargard den 10. März 1813.

Hoppe.

Des Herrn Staats Kanzlers Freiherrn von Hardenberg Excellenz haben mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, die zur Bekleidung freiwilliger Jäger einkommenden Beiträge in Empfang nehmen, die Bekleidungs-Gelder den sich meldenden auszuzahlen, und die desfalsige Rechnung öffentlich abzulegen.

Diesem gemäß zeige ich hierdurch an: daß, ungeachtet die Bekanntmachung vom 14ten d. M. bei weitem noch nicht allen zu Gesicht gekommen ist, in den wenigen Tagen, bis heute früh folgende Beiträge bei mir eingegangen sind:

		Rthlr.	gr.	pf.
1.	Vom Schneidermeister Herrn Hanns Hoffmann hier .	100	=	=
2.	Von den Herren Gebrüdern Behrend u. Comp. aus Potsdam, jetzt in Berlin . . 50 Stück Fried.d'or.	291	16	=
3.	Vom Prälat Archidiakonus Herrn von Wostrowsky hier 200 Rthlr. Nominalmünze.	114	6	10
4.	= Kaufmann Herrn Marcus Meyer hier . . .	200	=	=
5.	= K. G. S. Herrn P. hier . 4 Stück Fried. d'or.	23	8	=
6.	= Königl. Geheimen expedirenden Secretair Herrn Barbe hier	20	=	=
7.	= Königl. Geheimen Kanzlei-Director im Oberlandeshauptmannschaftlichen Bureau Herrn Fluge hier 2 Stück Fried.d'or.	11	16	=
8.	= Herrn Israel Berel Frank, Banquier, hier . .	100	=	=
9.	= Geh. L. R. v. K . . . pfl. 6 Stück Fried.d'or. .	35	=	=
10.	= Kreis-Justiz-Rath Herrn v. Woyrsch hier 2 alte Tresorscheine à 50 Rthlr.	50	=	=
11.	= Herrn v. H. hier . . . 5 Stück Fried.d'or.	29	4	=
12.	= Kaufmann Herrn Johann Christian Förster hier dito	29	4	=
13.	= Kaufmann Herrn Heymann Oppenheim hier . .	50	=	=
14.	= Kattunfabrikant Hartungs Wittwe hier . . .	50	=	=
15.	= Domherrn Herrn L. v. Montmartin hier . . .	20	=	=
16.	= Königl. Ob. R. Kpffr. hier	30	=	=
17	= = Hauptmann Herrn Kpffr. hier . . .	10	=	=
18.	= T. aus N.	1	=	=
	Summa	1165	6	10

Hievon sind Bekleidungs-Gelder ausgezahlt werden, an

	Rth.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
31 Jäger im Detaschement des Bataillons der Jägergarde à 25 Rthl.	775	=	=			

7 Jäger

		Rth.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
7	Jäger im Detaschement der Garde zu Fuß .	175	=	=			
1	= = = Uhlanen	25	=	=			
1	= = = des Dragoner-Regiments Prinz Wilhelm von Preußen . .	30	=	=			
1	= = = des Brandenburgischen Husaren Regiments	30	=	=			
1	= = = der Normal-Garde .	25	=	=			
1	= = = des Westpreußischen Grenadier Bataillons .	25	=	=			
1	= = = des Schlesischen Schüzzen-Bataillons .	25	=	=			
2	= = = des Leib-Grenadier-Bataillons . . .	50	=	=			
46	Jäger.				1160	=	=
		Bestand			5	6	10

Außerdem hat ein Kaufmann in einer benachbarten Provinz, dessen Name, seinem Wunsche gemäß, nicht genannt werden soll, die sehr bedeutende Summe von 2000 Rthlrn. angeboten, die kommende Woche eingezahlt wird.

Ein Offiziant, dessen ganzes Vermögen 4 bis 5000 Rthlr. beträgt, hat den vierten Theil seines Haabes, mit 1000 Rthlrn., auf den Altar des Vaterlandes zu legen, sich anheischig gemacht, die ebenfalls in Kurzem einkommen werden.

Der Lotterie-Collecteur E. J L. Rolin und dessen Gattin, geborne Groth, zu Stettin, haben ihre goldene Trauringe zum Opfer dargebracht, mit dem Wunsche, daß ihr Beispiel, zum Wohl des Vaterlandes, mehrere Nachfolger finden möge, in dem auf diesem Wege eine bedeutende Quantität entbehrlichen Goldes zusammen kommen würde.

Der Bauer Johann Hinze aus Deutsch Borgh, im Amte Saarmund, hatte erst im November v. J. ein Pferd zur Remontirung der fremden Truppen hergeben müssen, das ihm noch nicht vergütet war; dessen ungeachtet erklärte er bei der am 21sten v. M. in Potsdam angesagten Pferde-Aushebung für die vaterländischen Truppen, frei und herzlich, daß er für diese, zwei Pferde hergeben wolle. Der Abnahme-Commissarius wählte indessen nur eins.

Der

Der Bauer Meyer aus Elsholz in demselben Amte, der sich in weit bedrängteren Umständen befindet, und dem nur zwei Pferde im ganzen Vermögen geblieben sind, stellte die Hälfte seines Gespannes, eine schöne junge Stute.

Der Kammerherr Herr Graf Hardenberg equipirt 4 Mann, und giebt jedem derselben, auf die Dauer des Krieges, 15 Rthlr. monatlich Zuschuß.

Der Marsch-Commissarius und Kreis-Deputirter Herr von Arleben hieselbst, liefert 100 Schfl. Hafer in ein noch zu bestimmendes Magazin, unentgeldlich.

Die Stände des Hirschberger Kreises in Schlesien, stellen 20 Stück der besten Pferde als Geschenk.

Die Einsassen des Jauerschen Kreises, zwölf Küraſſier-Pferde.

Die Stände des Goldberg Haynauschen Kreises, zehn Stück Pferde.

In verschiedenen andern Departements haben sich die Stände bereits zusammengethan, um wegen Aeußerung ihres Antheils an den großen Anstrengungen des Staats, allgemeine Beschlüsse zu fassen; ich hoffe, meinen Lesern nächstens die erfreulichen Resultate derselben mittheilen zu können.

Schlüßlich bemerke ich noch, daß verschiedene Einsender der oben nachgewiesenen und versprochenen Beiträge, den Wunsch geäußert haben, nicht öffentlich genannt zu werden; ich habe erstere daher nur mit den Anfangsbuchstaben der Namen ihrer edlen Geber aufgeführt, um diese von dem richtigen Eingang ihrer Gelder dadurch in Kenntniß zu setzen.

In dem Rechnungs Auszuge aber, und in dem Berichte, die Sr. Majestät dem Könige, und Sr. Excellenz dem Herrn Staats-Kanzler wöchentlich vorgelegt werden, sind, hoffentlich ihren Wünschen nicht entgegen, ihre Namen mit genannt werden.

Bei dieser Gelegenheit wiederhole ich aus der Bekanntmachung des Herrn Staatskanzlers Excellenz vom 14ten d. M.:

1) daß die von auswärts einzusendenden Gelder wenn auf dem an mich zu addressirenden Couvert bemerkt ist, daß es Beiträge zur Bekleidung freiwilliger Jäger sind, postfrei gehen;

2) daß diejenigen, welche wegen Auszahlung der Bekleidungsgelder sich bei mir persönlich melden, ersucht werden, täglich, den Sonntag ausgenommen, nur früh von 8 bis 9 Uhr sich bei mir, im Büreau Sr. Excellenz, auf der Bischöflichen Residenz, einzufinden, indem ich, wegen meiner übrigen Dienst-Arbeiten, nur gedachte Zeit diesem Geschäfte widmen kann;

3) daß nur diejenigen freiwilligen Jäger, nach Maasgabe der eingekommenen Beiträge, Bekleidungsgelder empfangen können, welche die Bescheinigungen:

a) ihrer

a) ihrer frühern Cantonfreiheit,
b) ihres Unvermögens, sich diese Kleidung selbst anzuschaffen, und
c) ihrer Anmeldung bei dem Chef des Bataillons oder Regiments, bei dem sie sich engagiren wollen, beibringen, und

4) daß auswärtige freiwillige Jäger, wenn sie sich schriftlich bei mir dieserhalb melden, gedachte Bescheinigungen beizufügen, und auf dem Couvert, freiwillige Jägersachen, zu bemerken ersucht werden.

Breslau, den 19. Februar 1813.

Heun.

		Rthlr.	gr.	pf.
Nach dem Rechnungsauszuge vom 19. d. M. betrug die Einnahme der zur Bekleidung freiwilliger Jäger eingegangenen Beiträge		1165	6	10
Hierzu sind bis heute früh gekommen:				"
19. Vom Herrn Grf. v. B.		11	18	"
20. Vom Lotterie-Collecteur Herrn Rollin und dessen Gattin aus Stettin, 2 Ringe		4	4	"
21. Von einem Berliner für einen armen Berliner		50	"	"
22. Vom R. R. E. G. W.		200	"	"
23. Vom Gastwirth Herrn Grocke aus Altwasser		5	"	"
24. Von einem Ungenannten	20 Fried.d'or	117	3	"
25. Vom Landrathe Herrn von Helmrich		10	"	"
26. Von einer Gesellschaft aus Potsdam durch den Regierungs-Cassen-Controlleur Herrn Eipent		365	"	"
27. Vom Herrn St. R. W.	20 Frd. d'or.	116	"	"
28. Vom Herrn v. M.		40	"	"
29. Von M.	1 Fried.d'or	5	19	"
30. Vom Kastellan Herrn Sender, hier	2 Aug.d'or.	11	14	"
31. Vom Verein verschiedener Hausväter hierselbst		2310	"	"
32. Vom Herrn O. v. D.		100	"	"
33. Vom Erssenator Herrn Riepelt aus Münsterberg		1	"	"
34. Vom Landschaftsdirector Herrn v. Czettritz zu Kolbnitz		400	"	"
35. Von P. aus O.		5	"	"
36. Von der jüdischen Gemeinde zu Zülz — 6 Tresorscheine à 5 Rthlr., 1 Tresorschein à 1 Rthlr., und baar 69 Thlr. 16 Gr., zusammen		85	16	"
37. Vom Accise-Einnehmer Herrn Nagel aus Münsterberg		5	17	1
Von demselben, eine frühere Sammlung		4	18	4
	Latus	5013	20	3

		Rthlr.	gr.	pf.
	Transport	5013	20	3
38.	Vom Professor Herrn D. Schultz ein Staatsschuldschein à 25 Rthlr.	8	8	"
39.	Vom Kaufmann Herrn Pleßner in Neiße	50	"	"
40.	Vom Regierungs Calkulatur Herrn Samler, hier	25	"	"
41.	Von A. v. L. ein Staatsschuldschein à 14 Rthlr.	4	14	6
42.	Vom R. R. M., hier	25	"	"
43.	Vom Vereine verschiedener Hausväter, hier, Fortsetzung von Nro. 31.	551	16	"
44.	Vom J. G. M.	1	"	"
45.	Vom Commerzienrathe Herrn Wäber in Schniedeberg	500	"	"
46.	Vom Geheimen Sekretär Herrn Binner, hier	5	20	"
	Summa	6185	6	9

Hievon sind verausgabt worden an

49.	Jäger im Detaschement des Bataillions der Jägergarde	1295	Rthlr.				
49	" " " der Garde zu Fuß	1240	"	6	gr.		
1	Jäger " " der Garde Uhlanen	25	"	—	—		
1	Jäger im Detachement des Dragoner-Regiments Prinz Wilhelm von Preußen	30	"	—	—		
5	Jäger im Detachement des Brandenburg. Husaren-Regiments	170	"	—	—		
1	Jäger im Detachement der Normalgarde	25	"	—	—		
2	Jäger im Detachement des Westpreuß. Gren. Bataillons	50	"	—	—		
3	Jäger im Detachement des Schlesischen Schützenbataillons	75	"	—	—		
7	Jäger im Detachement des Leibgrenadierbataillons	175	"	—	—		
2	Jäger im Detachement der Gardekosaken	60	"	—	—		
3	Jäger im Detachement der Gardejäger zu Pferde	90	"	—	—		
1	Jäger im Detachement des Schlesis. Infant. Regiments	25	"	—	—		
	Laus	2785	"	6	—	6185	6 9

4 Jäger

				Rthlr.	gr.	pf.
	Transport	3310 Rthl.	6 gr.			
4	Jäger im Detachement des Füselier-Bataillons des 1sten Westpr. Infant. Regiments	100 Rthl.	— —	618	6	9
1	Jäger im Detachement des Reservebataillons der Leib-Grenadier	25 "	— —			
5	Jäger vom Lützowschen Freikorps	125 "	— —			
	An dasselbe Corps auf Ordre des Vereins verschiedener Hausväter	500 "	— —			
134				4060	6	—
			Bleibt Bestand	2125	—	9

Der Amtsrath Hr. Hagemann in Herrnstadt hat einen völlig bewaffneten und berittenen freiwilligen Jäger, und außerdem ein Husaren-Pferd bei dem Brandenburgschen Husaren Regiment gestellt, mit dem Wunsche, letzteres einem jungen Manne zu geben, der sich im gedachten Detachement engagiren will, dem es aber an Mitteln fehlt, sich selbst ein Pferd anzuschaffen.

Der Geheime Rath und Professor Herr Hermbstädt zu Berlin hat auf die 250 Rthlr., die er als ordentlicher Professor der medicinischen und chirurgischen Akademie für das Militair bezieht, vom 1sten März d. J. an, zum Besten des Staats, so lange die Bedürfnisse desselben es erheischen, Verzicht geleistet.

Der Bau-Conducteur Herr Stenz zu Schwedt hat 200 Rthlr. in Banco-Obligationen zur Belohnung zweier ausgezeichneter Gardisten gegeben, welche die Curm. Regierung so lange aufbewahren soll, bis die Bedingung der Auszeichnung in Erfüllung geht.

Der Criminalrath Herr Wagner zu Jauer, kleidet und bewaffnet einen eingestellten Soldaten vollständig.

Der Geheime Kriegsrath Herr Eichmann in Berlin stellt seine zwei Söhne völlig equipirt, und übernimmt ihre Unterhaltung aus eignen Mitteln.

Der Oberschlesische Landschaftssyndikus Herr Elsner zu Ratibor stellt sich selbst als Soldat, und bekleidet und bewaffnet drei freiwillige Jäger zu Fuß, und besoldet sie, so lange er lebt, während dieses Krieges.

Der Stadt-Rath Herr Müller hier hat 2 braune Wagenpferde gestellt, die dem Herrn General Major und Geheimen Staatsrath von Hake zur Disposition für das Militair abgegeben worden sind.

Der Kaufmann Herr Marcus Mayer hier hat außerdem im Extrablatt No. 1. schon erwähnten Beitrag von 200 Rthlr., und außer der bei einer

einer andern zu diesem Behuf veranstalteten Sammlung gezahlten Summe, einem jungen hiesigen Studirenden, der als Freiwilliger bei dem Jäger-Detaschement Dienste genommen, 40 Rthlr. zur Equipirung gegeben.

Der Steuer-Einnehmer Herr Beyerlein des Lublinitzer Kreises, hat dem Prinzen August Königl Hoheit, zwei junge Leute equipirt, und mit Pferden versehen, überschickt, um sie als Bombardiers bei der reitenden Artillerie einzustellen.

Der hiesige ordentliche Professor der Naturgeschichte Herr Gravenhorst hat die Hälfte seines Gehalts für das laufende Jahr angeboten, das in monatlichen Raten wird eingezahlt werden. Derselbe führt in seiner desfalsigen Eingabe an: „für die Entbehrung einiger Bequemlichkeiten und Genüsse, die nicht zu den nothwendigen Bedürfnissen des Lebens gehören, werde ich durch das reine Bewußtseyn, meinem Könige und meinem Vaterlande nach Kräften gedient zu haben, aufs süßeste mich belohnt fühlen.“

Der Ohlauer Kreis hat sich erboten, 50 Küraſſiersattel nebst Zubehör, und 50 Hauptgestelle unentgeldlich zu liefern, und überdem 100 Mann auf seine Kösten zu kleiden.

Von Waldenburg sind am 9. d. M. dreizehn Bergleute mit drei Bergeleven als freiwillige Jäger nach Breslau aufgebrochen. Die Beamten und Knappschaften des Waldenburger Reviers haben 221 Rthlr. 6 Gr. 9⅗ Pf. gesammelt, die sie an das hiesige Ober-Bergamt für gedachte Bergleute einsenden wollen. Dies sind die ersten Bergknappen, die sich zur Vertheidigung des Vaterlandes in Reih und Glied stellen.

Ein Freund des Vaterlandes hat ein silbernes Besteck eingesandt, welches 2 Mark 1 Loth wiegt; es wird kommende Woche verkauft, und der Betrag dann vereinnahmt werden.

Eben so soll es mit den zwei dreiärmigen Girandolen, einer Theemaschine, und den zwei Präsentirtellern gehalten werden, die auf 31 Mark 13 Loth Silber angegeben sind, und die ein wohlwollender Freund des allgemeinen Besten eingeliefert hat.

Sein Sohn hat sich erboten, von seinem Gute binnen 6 Wochen 100 Scheffel Hafer unentgeldlich zu liefern. Der General Major und Geheime Staatsrath Herr v. Hake ist zur Empfangnahme bereits aufgefordert.

Der Professor Herr D. Schulz hieselbst, hat außer dem, im heutigen Rechnungsauszuge No. 38. dargebotenen Opfer, die ihm vor kurzem bewilligte jährliche Gehaltszulage von 100 Rthlr. offerirt, die er, so lange der Krieg dauert, monatlich an mich einsenden wird.

Der

Der Kaufmann Herr Albert Schück zu Neiſſe hat verſprochen, einen Jäger zu uniformiren und zu bewaffnen.

Der Kaufmann Herr Moritz Pleßner daſelbſt, hat zu dieſem Behuf, 50 Rthlr. an das daſige Polizei-Direktorium gezahlt.

Der Schneidermeiſter Herr Andreas Gottfried Baer hier, hat des Königs Majeſtät ein Koſaken-Pferd mit türkiſchem Sattel und Zaumzeug angeboten, auch außerdem ſeinen Bruder als Jäger equipirt.

Ein Ungenannter hat drei mit Brillanten ſehr reich beſetzte Tabatieren, von äußerſt geſchmackvoller Façon und Arbeit, eingeſand; die eine davon iſt von vereideten Taxatoren abgeſchätzt worden auf

950 Rthlr.
die andere 2000 =
die dritte 2350 =

Summa 5300 Rthlr.

Bis zum dereinſtigen Verkauf dieſer drei Pretioſen, bei deſſen Ueberellung das Intereſſe der mir anvertrauten Kaſſe gefährdet ſeyn würde, ſoll der Taxwerth derſelben aus den Beſtänden der General-Staats-Kaſſe, gegen Deponirung der Tabatieren hergegeben werden; die desfalſige Summe wird ſich daher in dem nächſten Extrablatt vereinnahmt finden.

Eine junge ſehr gebildete Frau hieſelbſt, hat ihren Brautſchmuck, ein goldnes, modiſch und geſchmackvoll gearbeitetes Halsband, dem Vaterlande geſchenkt. Es war ihr das Theuerſte, darum gab die treue Bürgerin es zum edelſten Zwecke Ich kenne kein ſchöneres Geſchenk, mit dem der Vater die Tochter, der Gatte die Gatrin, der Liebende die Geliebte, der Bräutigam die Braut ſchmücken könnte, als dieſes Halsband. Es lag als freiwilliges Opfer der reinen Liebe zu König und Vaterland, auf dem Altar, den ſich die Treue des Volks gebaut hat. Es ziere eine Preußin, und bleibe ihren Kindern und Kindeskindern ein immerwährendes Denkmal der heutigen Zeit, in der Jeder ſein Liebſtes hergab, um Theil an der Rettung des Vaterlandes zu nehmen; es bleibe vorzüglich ihren Töchtern und Enkelinnen ein heiliger Beweis, daß es in unſerm ſo verſchrieenen Zeitalter, Preußiſche Frauen gab, die durch die That darthaten, daß die Stimme der Eitelkeit ſchwieg, und zu jedem Opfer gern bereit war, ſobald es das Wohl der Nation galt, daß Schmuck und Gold für die preußiſche Bürgerin keinen Werth haben, ſobald ſie ſich das Glück damit erkaufen kann, für Ihr Vaterland etwas zu thun. Erbt dies Band in dieſem Sinne von Mutter auf Tochter und Urenkelin fort, ſo wird es jeder Beſitzerin den Seegen bringen, der im Gefolge der ſchönſten weiblichen Tugend, der treuen Liebe zu Mann, zu König und Gott, unausbleiblich iſt.

Mit dieser Ansicht war es mir nicht möglich, diesen schönen bräutlichen Schmuck, blos nach dem Taxwerth von 15 Rthlr., dem ersten besten, vielleicht zum Einschmelzen zu verkaufen. Ich biete es daher allen, die Sinn für eine solche Reliquie der neuen Zeit haben, hierdurch an; wer bis zum zehnten März d. J. das beste Gebot in Preuß Courant dafür gethan hat, der erhält das Halsband zugeschlagen. Desfalsige Briefe erwarte ich unter der Rubrik „freiwillige Jägersachen."

Eben beim Schlusse dieser Anzeigen kommt ein ähnliches Geschenk, eine ungemein geschmackvolle goldene Kette, aus der Hand einer jungen hiesigen Frau von vollendeter Bildung, ein. In dem Begleitungsschreiben wünscht sie die Verschwiegenheit ihres Namens, weil sie diese Kleinigkeit nur zu ihrer Freude, nicht aber zur Schau für andere darbringe. Der Werth der Kette ist von vereideten Taxatoren auf 46 Rthlr. angegeben. Sie ist aber durch ihre gefällige Form, und besonders durch die stille Bescheidenheit der patriotischen Geberin, um diesen Preis viel zu wohlfeil; wenn sie der künftigen Besitzerin die Tugenden der bisherigen mitbringt, so ist sie unschätzbar. Auch zur Veräusserung dieser Kette schlage ich den oben beschriebenen Weg der öffentlichen Versteigerung ein. Um keine Verwechselungen zu veranlassen, bemerke ich, daß jenes ein Halsband, dieses eine Halskette ist.

Die Meistbietenden bitte ich daher, in ihren mir schriftlich zu machenden Geboten ausdrücklich zu bestimmen, ob sie ihr Gebot auf das erstere oder auf die letztere richten.

Die an die Herren Majors v. Lützow und v. Petersdorff unmittelbar eingegangenen Beiträge sind aus Nachstehenden ersichtlich.

Breslau, den 27. Februar. 1813. Heun.

99.

Danksagung für patriotische Beiträge.

Indem unterzeichnete nicht verfehlen, ihren edlen patriotischen Mitbürgern für die zur Verwendung an unbemittelte Jäger im Königl. Frei-Corps geleisteten Beiträge, ihren aufrichtigsten Dank hiemit öffentlich auch im Namen derjenigen jungen Männer abzustatten, welche nur durch diese Unterstützung in den Stand gesetzt wurden, mit besonderm Nutzen zu dienen, und in dem Kampfe für König und Vaterland zu streiten, bemerken wir, daß dem Königl. Frei-Corps bereits zugegangen sind:

1) Von Elise . . . 4 Holländische Rand-Dukaten als Whistmarken, 2) vom Herrn Rittmeister von Hedemann 3 Friedrichsd'or, 3) Unterstützungsgelder für 10 bestimmte Jäger, übergeben vom Herrn Hauptmann von Häser, 60 Rthlr. Courant, 4) vom Herrn von Caprivi, 1 Kremnitzer Dukaten, 5) durch Herrn Doktor Lange vom Herr Justizrath Stöckel in Neisse,

3 Rthlr.

3 Rthlr. Courant, 6) vom Herrn Rudolf von Rehdiger, 2 Denkmünzen, verwechselt zu 2 Rthlr. 6 Gr. und 12 Gr. Cour., 7) vom Herrn Staats-Rath von Rehdiger, 2 Büchsen, 2 Pistolen, 1 kleiner Säbel; 8) vom Major Herrn Baron von Hemm, 2 Büchsen; 9) vom Herrn Lieutenant von Kropf, 1 Büchse, 1 Säbel, 1 Sattel; 10) vom Herrn Grafen von Burghaus auf Suhlan, 500 Rthlr. Nominal-Münze; 11) vom Kammerherrn Herrn Grafen von Strachwitz, 2 Pferde; 12) vom Herrn Weihbischof von Schimonsky, 10 Packete, a) von einem Ungenannten, 25 Rthlr. Cour., b) vom Herrn Prälaten von Wostrowsky, 20 Rthlr. Münz-Courant, c) von C. v. A., 5 Rthlr. Cour., d) von einem Ungenannten, 8 Rthlr. Cour., e) vom Prälaten Herrn Steinert, 5 Rthlr. Cour, f) vom Domherrn Herrn Lindner, 5 Rthlr. Cour., g) vom Domherrn Herrn Schöpe, 5 Rthlr. Cour., h) von einem Ungenannten, 2 Tresorscheine zu 5 Rthlr. p. Stück, i) vom Domherrn Herrn Krüger, 3 Rthlr. Cour., k) vom Domherrn Herrn von Frankenberg, 3 Rthlr. Cour., 13) von dem Verein verschiedner Hausväter hier, durch den Herrn Commissions-Rath Heun eingesandt, 500 Rthlr Courant; 14) vom Herrn Grafen von Zedlitz, 2 Büchsen; 15) vom Kammerherrn Herrn von Rutius, 100 Rthlr. Münz-Courant; 16) vom Herrn Kommerzienrath von Wallenberg, 30 Rthlr. Courant; 17) vom Herrn Grafen von Sandretzky, 50 Rthlr. Courant; 18) vom Herrn Grafen von Schaffgotsch zu Warmbrunn, 100 Rthlr. Courant; 19) vom Herrn Friedr. Wilh. Kuh, 100 Rthlr. Courant., 20) vom Herrn H. Hilliger, 15 Rthlr. Courant.

Zugleich beehren wir uns bekannt zu machen, daß der Herr Justiz-Rath von Harlem, Altbüßergasse No. 166., und der Herr Hofrath Bein, Junkerngasse N. 899, sich gütigst erboten haben, alle ferneren freiwilligen Beiträge an Geld, Tuch, Büchsen und allen Arten von Waffen und Kriegsgeräth, gefälligst in Empfang zu nehmen, vorläufig darüber zu quittiren und an uns zu befördern. Wir werden den Empfang öffentlich und mit Dank zu bescheinigen nicht verfehlen. Breslau, den 25sten Februar 1813.

v. Lützow, Major und Chef. v. Petersdorff, Major und Commandeur.

100.

Da ich die Ehre habe, die reitende Jäger-Esquadron des Leib-Husaren-Regiments zu organisiren, so fordere ich alle diejenigen jungen Männer hiemit auf, welche Lust haben bei gedachtem Regimente sich zu engagiren, hier in Dramburg bei mir, sich zu melden. Dramburg den 4. März 1813.

v. Blanckenburg, Rittmeister und Commandeur der reitenden Jäger-Esquadron des Leib-Husaren-Regiments.

Bitte

Bitte an die Freunde des Vaterlandes.

Die vaterländische Jugend ist von allen Seiten dem hohen Ruf des Königs gefolgt, und übt sich in den Waffen; sie verlies gern und willig Vater und Mutter und Alle, die ihrem Herzen theuer sind. Eingedenk ihres hohen Berufs, ihrer heiligen Bestimmung, wird sie auch ferner die schwereren Pflichten ihres neuen Standes mit Treue und deutscher Redlichkeit erfüllen, und allen Gefahren muthig entgegen gehen. Dieses erwarten wir, die wir zurückbleiben müssen, mit Recht. Sie dagegen, die edlen Jünglinge haben auf unsere fortwährende Fürsorge gerechten Anspruch. Das unvermeidliche Ungemach des Krieges ist uns nicht unbekannt; viele kennen es selbst aus eigener Erfahrung.

Diejenigen jungen Leute, die vermögende Eltern und Verwandte zurücklassen, erfreuen sich deren Unterstützung; sie geben gewiß das letzte, damit ihr Sohn, ihr Vetter nicht nothleide; allein vielle haben keine Eltern mehr und keine Verwandte, oder sie können auf ihre Hülfe nicht rechnen.

Bey dieser Voraussetzung halte ich es für heilige Pflicht:

eine zweyte Subscription zur fortwährenden Unterstützung unserer vaterländischen freywilligen Jäger hiermit zu eröffnen:

Sr. Excellenz der Königl. Geheime Staats-Minister Herr v. Ingersleben genehmigen auch diese Subscription und übernehmen gern die Vertheilung der eingegangenen Beyträge, die ich getreulich befördern und berechnen werde.

Diese fortdauernde Sorgfalt, die wir unsern wackern Jünglingen angedeihen lassen, wird jedem die schwere Pflichterfüllung erleichtern, sie wird ihn ermuntern an trüben Tagen, anfeuern, wo Muth und Standhaftigkeit die Pflicht erheischt.

Die gütige Aufnahme meiner Bitte um Unterstützung zur Bekleidung unserer freiwilligen Jäger läßt mich hoffen, daß viele edle Männer meine Absicht gut aufnehmen und sie nach Kräften unterstützen werden.

Es bleibt auch Jedem anheim gestellt, den jungen Mann selbst zu nennen, dem er eine Unterstützung zugedacht hat, nur bitte ich, in diesem Fall, um genaue Bekanntmachung des Detaschements, bei welchem er angestellt ist. Stargard den 15ten März 1813.

Gesell.

Druckfehler.

In der Beylage No. 7. des Amtsblatts No. 9. dieses Jahres, lese man in der letzten Zeile der ersten Seite statt ihrem, ihren und setzte zur zweiten Zeile der zweiten Seite hinter dem Worte, dadurch, noch hinzu „sich bewährt."

Beilage

zu Nr. 92. des 10ten Amtsblatts vom Jahr 1813.

Wegen der an die Regierung einzureichenden Stipendien-Tabelle.

Die Stipendien-Tabelle enthält in zwölf Kolonnen

in der 1ſten a) Ort,
b) Benennung des Stipendii,
in der 2ten Namen des Stifters,
— — 3ten a) Datum des Fundations-Dokuments,
b) wo es ſich befindet,
c) urſprüngliches Stiftungs-Kapital,
— — 4ten a) das Kapital-Vermögen beſteht gegenwärtig

in	und iſt
fundirt	(alles ſpeciel)

b) Urſache der Verringerung der Kol. 3. angegebenen urſprünglichen Stiftungs-Summe.
— — 5ten Beſtimmung des Stipendii.
— — 6ten Kollator.
— — 7ten Rendant.
— — 8ten Betrag der jährlichen Hebung.
— — 9ten a) wie viel Hebungen fundirt ſind und
b) in welchen Ratis.
— — 10ten mit welcher Bedingung der Genuß verbunden iſt.
— — 11ten a) bis wie lange es vergeben iſt.
b) an wen.
(die Quitungen ſind ſub fide remiſſionis zur Einſicht beizufügen.)
— — 12ten Anmerkung.
a) was für eine Aufſicht darüber geführt wird.
b) wann die letzte Rechnung präſentirt, abgenommen und dechargirt iſt.
c) Urſache der Verzögerung.

Digitized by G

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 11.

Stargard den 24sten März 1813.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 6. enthält:

No 159. die fernerweite Verordnung, wegen der Tresorscheine. Vom 5ten März 1813.

No. 160 die fernerweite Verordnung, wegen der Veräußerung der Staats-Güter. Vom 5ten März. 1813.

Aufruf an unsre Mitbürger.

Das Vaterland ist in Gefahr! — Es braucht zu seiner Vertheidigung eine schnelle Verstärkung des Heeres ohne Kostenaufwand für die Staats-Kassen. — Der Liebe seiner Unterthanen vertrauend, hat der Landesvater selbst dies ausgesprochen, und durch seinen Staats-Kanzler Freiwillige aufberufen. Freudig werden die Jünglinge und waffenfähigen Männer der Nation diesem ersehnten Rufe folgen.

Märker und Schlesier, Pommern und Preußen, vereint durch das gemeinschaftliche Band der Treue für den König und die Nationalehre, werden wetteifernd zu den Fahnen strömen, und mit dem Feldgeschrei, „Friedrich Wilhelm," und „Preußisches Vaterland," jeder Gefahr trotzen. Diejenigen aber, welche körperliche Schwäche oder Dienstverhältnisse zurückhalten, werden trauern, Gefahr und Ehre nicht theilen zu können — doch auch diesen giebt der Aufruf Raum für ihre Vaterlandsliebe.

Sie können mit den Kämpfenden gleiches Verdienst erwerben, wenn sie im gleichem Geiste handeln, und von dem, was sie besitzen, dasjenige dem Vaterlande darbringen, was dasselbe für seinen Zweck brauchen kann, und

jetzt zur Ausrüstung der ärmern Freiwilligen beitragen, um diese dadurch in den Stand zu setzen, ihre hohe Bestimmung früher und besser zu erfüllen.

Auf diese Weise kann jeder Staatsbürger die heilige Bahn des Mitwirkens zur Rettung des Vaterlandes betreten. Der kleine Beitrag des Armen, und der große des Reichen, in gleichem Geiste dargebracht, werden an den Segnungen der Nachwelt gleichen Antheil haben.

Durch das Vertrauen unsrer Mitbürger zu Stellvertretern aller Provinzen und Stände erwählt, halten wir es für Pflicht, in diesem Augenblick, wo nur der Gedanke an König und Vaterland erfüllen kann, auch unsrerseits vereint unsre Mitbürger aus allen Ständen und in allen Theilen des Vaterlandes zur thätigen Unterstützung des ergangenen Rufs aufzufordern.

Das Vaterland ist in Gefahr, und Friedrich Wilhelm fordert sein treues Volk zur freiwilligen Unterstützung auf. Welcher Preuße kann da noch zaudern, dieser Aufforderung nach allen Kräften zu genügen! —

Der Allmächtige wird die Maaßregeln des besten Königs, und den freudigen Eifer seines treuen Volkes segnen. Friede und Selbstständigkeit werden den Preußischen Staat beglücken, und künftige Geschlechter aus unsern Beispiele lernen, alles zu opfern für König und Vaterland.

Berlin, den 13ten Februar 1813.

Die National-Repräsentanten.

In Gefolge des vorstehenden Aufrufs an unsre Mitbürger ersuchen wir sämmtliche Herrn Kreislandräthe, Wohllöbl. Magistrate, Dominien, Dominial-Beamten und Dorfschulzen unsre gemeinnützige Absicht gütigst zu unterstützen. Mit voller Ueberzeugung setzen wir bei unsern Mitbürgern den Willen voraus, ihre treue Anhänglichkeit für den König und Vaterland in der jetzigen Krisis durch außerordentliche Opfer zu bethätigen; — aber viele unter ihnen dürften entweder gar nicht, oder nur in geringen Summen baar Geld beschaffen können, und verlegen seyn, auf welche Weise sie dasjenige, was ihr Gewerbe und ihre Lage ihnen darzubringen gestattet, nützlich für den Staat verwenden können.

Wenn da die Localbehörde durch einsichtsvollen Rath ins Mittel tritt, und theils die Beiträge mehrerer zu einem bestimmten Zweck vereiniget, theils sie zu dem großen allgemeinen Zweck, Namens des Staats in Empfang nimmt, so wird der Eifer der Nation in seinem ganzen Umfange wohlthätig für das Vaterland werden, denn in einem Augenblick, wie der jetzige, wo der Staat nur durch außerordentliche Anstrengung seine Selbstständigkeit erhalten kann, hat jedes Opfer für denselben Werth.

Pferde,

Pferde, Vieh, Getreide, Fourage, ungemünztes Silber, Waffen, Tuch, Eisen, Stiefeln, Schuhe, Leder, Strümpfe ꝛc., selbst Fuhren und Handarbeit, je nachdem ein jeder dieses oder jenes freiwillig darzubringen vermag, unterstützt die gemeinschaftliche Sache, deren Gelingen nicht zweifelhaft ist, wenn ein jeder für sie thut, was seine individuelle Lage ihm gestattet.

Berlin, den 13ten Februar 1813.

Die National-Repräsentanten.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

101.

Wegen Instandsetzung der Wege, Brücken und Fähren.
No. 117. März 13. P. D.

Sämmtliche Landräthe, Beamte und Magistrate werden hierdurch aufgefordert, der Verpflichtung: „Wege und Brücken stets in gutem Stande zu erhalten," jetzt mit verdoppelter Sorgfalt nachzukommen, und da, wo durch kriegerische Ereignisse Brücken oder Fähren abgebrannt oder zerstört, oder auch bei starken Truppenmärschen und Transporten unfahrbar gemacht werden, solche sofort wieder herstellen zu lassen; und werden die Landbaumeister verpflichtet, hierauf besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Stargard den 7ten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

102.

Wegen der den Hausirern zu ertheilenden Reisepässe.
No. 292. März 13. P. D.

Es ist angezeigt worden, daß mehrere Polizei-Behörden den Hausirern den erforderlichen Reise-Paß aus dem Grunde verweigern, weil der Hausirschein auch die Personen-Beschreibung und vermeintlich auch alles übrige enthält, was ein Paß nachweisen soll.

Da durch eine solche unrichtige Ansicht die auffallendsten Verwirrungen veranlaßt werden, so wird den Polizei-Behörden die Abstellung dieses Mißbrauchs hierdurch besonders aufgegeben.

Stargard den 9ten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

103.

Wegen Verhaftung der Gewerbetreibenden und anderer Personen für die Contraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen.
No. 1111. Decemb. 12. A. D.

Die bereits durch die Gesetzsammlung publicirte Deklaration der §. §. 293 und 294 Tit. 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts, vom 19ten October 1812,

daß die daselbst vorgeschriebene Verhaftung mehrerer Gewerbtreibenden und anderer Personen für die Contraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen sich nicht blos auf die Confiscation der Waaren oder Sachen, woran das Vergehen verübt worden, sondern auch auf die verwirkte Geldstrafe beziehe,

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stargard den 4ten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

104.

Da nach der Bestimmung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz die Abwickelungen der Forderungen, welche aus völlig beendigten, für die französischen Truppen geschehenen, Lieferungs-Geschäften entstanden und sich auf abgeschlossene Verträge gründen, der Staatsschulden-Partie überwiesen und die Befriedigung dieser Gläubiger durch den Herrn Geheimen Staats-Rath von Stägemann zu Berlin verfügt werden soll, so fordere ich sämmtliche Gläubiger hiemit auf, sich wegen Ertheilung der zur Nachsuchung ihrer Befriedigung erforderlichen Schulden-Atteste bei mir binnen 4 Wochen zu melden, und ihre Berechnungen, wodurch die Forderungen gültig erwiesen werden, einzureichen. Stargard, den 20sten März 1813.

General-Verpflegungs-Commissarius für Pommern.

v. Rohr.

105.

Nachstehender:

Tagesbefehl

im Hauptquartir Stargard den 23sten März 1813.

Es soll von heute an alle Verbindung der umliegenden Gegend mit der

Festung

Festung Stettin aufhören. Die mit der Ausführung dieses Befehls beauftragten Herrn Truppen-Commandeurs werden dem gemäß die Vorposten instruiren. Jede Unterhaltung einer Communication mit Stettin und Damm wird als Gemeinschaft mit dem Feinde betrachtet und das kriegsrechtliche Urtheil gegen das derselben überwiesene Individuum 24 Stunden nach der Bekanntmachung vollzogen werden.

v. Tauenzin,

Königl. Preuß. General-Lieutenant, commandirender General und Gouverneur des Landes zwischen der Weichsel und der Oder.

wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard, den 16ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche- und Schul-Angelegenheiten.

106.

Betreffend die Vieh- und Fleischlieferungen der Geistlichen.

No. 631 Febr. 13. G. D.

In Verfolg des im Amts-Blatt No. 4. p. 53. enthaltenen Publikandi vom 14ten Januar c. wird hiedurch bekannt gemacht:

daß die Geistlichen auch in Hinsicht desjenigen Viehstandes, welcher zum Betrieb der eigenen Bewirthschaftung ihrer Dienstländereyen gehalten werden muß, von dem Beitrage zu den Vieh- und Fleischlieferungen, in so fern solcher nicht schon bis jetzt auf sie repartirt und ausgeschrieben ist, befreiet seyn sollen. Stargard den 3ten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

107.

Wegen der Abnahme Protocolle der Kirchen-Rechnungen.

Sämmtliche Behörden, denen die Abnahme der Jahres-Rechnungen der Kirchen und piorum corporum und die Einreichung derselben zur Revision der Königl. Regierung obliegt, werden angewiesen, künftig bei Einreichung solcher Rechnungen gleich Abschrift von den Abnahme-Protocollen zu behalten, indem in Zukunft weder die Originale noch Abschriften davon werden zurück gesandt werden. Stargard den 12. März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-

Justiz-Angelegenheiten.

108.

Da die Festung Stettin von dem Kayserl. französischen Gouvernement in Belagerungszustand erklärt und dadurch die Communication mit dem hiesigen Königl. Oberlandes-Gericht gehemmt worden ist, so hat der Chef der Justiz interimistisch dem unterzeichneten Oberlandes-Gericht die Aufsicht über die Untergerichte des Stettiner Departements durch das hohe Reskript vom 13. d. M. übertragen. Diese Maaßregel wird hierdurch den Untergerichten, Einsassen und sonstigen Behörden des Stettiner Oberlandes-Gerichts-Departements bekannt gemacht, und damit die Anweisung für die Ersteren verbunden, in allen zur Berichts-Erstattung geeigneten Justiz-Angelegenheiten, in sofern sie nicht auf bereits bei dem Königl. Oberlandes-Gericht zu Stettin anhängige Sachen Beziehung haben, oder in diesem Falle Nachtheile von dem Verzuge abzusehen sind, welchen abgeholfen werden kann, anher zu berichten. Eben so wird die Geistlichkeit des Stettiner Departements aufgefordert, während dieses Interimistici die eintretenden Todesfälle der Eximirten, zur Controlle der Erbschafts-Stempel und etwa nöthigen Einleitung der Vormundschaften vorschriftsmäßig anhero anzuzeigen.

Uebrigens ist diese interimistische Anordnung von dem Chef der Justiz ausdrücklich nur für die Zeit getroffen, während welcher die Communication mit dem Königl Oberlandes-Gericht zu Stettin unterbrochen seyn wird.

Cöslin den 18ten März 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

109.

Da nach dem am 2ten v. Monats erfolgten Ableben des Stadtrichters Funcke in Jarmen die dortige Justiz-Verwaltung unterm 8ten ejusd. dem Stadtgerichte in Demmin interimistisch übertragen worden ist; so wird dies allen Gerichts-Eingesessenen und dem sonst dabei interessirten Publico, hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 1sten März 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

110.

Wegen des 5ten Jahrmarkts zu Wangerin.
No. 424. März 13. P. D.

Aus einem Verſehen iſt im diesjährigen Kalender der fünfte Kram- und Viehmarkt zu Wangerin, welcher auf den Montag und Dienſtag nach dem 3ten Advent fällt, ausgelaſſen.

Nach dem Antrage des Magiſtrats ſoll ſelbiger aber, nach wie vor, zu dieſer Zeit abgehalten werden, welches dem Publiko hiedurch bekannt gemacht wird.

Stargard den 14ten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

111.

Da der Rendant des mir untergeordneten Verpflegungs-Fonds, Regierungs-Calkulator Kaliſch, als Rendant der Feld-Kriegs-Caſſe des hochlöbl. von Borſtelſchen Corps angeſtellt iſt, ſo iſt die Führung der erſtgedachten Caſſe dem Calculator Bolz übertragen worden, welches ich hiermit den Intereſſenten zur Nachricht bekannt mache.

Stargard den 16ten März 1813.

General-Verpflegungs-Commiſſarius für Pommern.
v. Rohr.

112.

Derjenige Theil der Abgaben-Deputation, welcher ſonſt in Stettin die Acciſe-, Licenz- und Zoll-Geſchäfte ausſchließlich bearbeitete, hat ſich veranlaßt gefunden, ſich hieher zu begeben und ſich mit der Abgaben-Deputation der Königl. Regierung hieſelbſt zu vereinigen, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Stargard den 18ten März 1813.

Abgaben-Deputation der Pommerſchen Regierung.

113.

Der Herr K — e, Erb Herr zu T — w, hat als einen freiwilligen Beitrag zum Ankauf von Pferden und Sattel-Zeug 676 Loth façonnirtes Silber, worunter 12 große und 4 kleinere neue moderne Tafel-Leuchter befindlich ſind, an mich eingeſandt.

Indem ich nun den Empfang dieſes Geſchenks hiemit öffentlich bekannt mache

mache, wünsche ich auch, daß mehrere edle Männer und Freunde des Vaterlandes diesem ruhmwürdigen Beispiel durch Ablieferung des entbehrlichen Silber-Geräths zu obigen so dringenden Behuf, folgen mögen.

Stargard den 18ten März 1813.

Hoppe.

114.

An patriotischen Beiträgen zum Ankauf von Pferden und Sattelzeug sind bei mir eingegangen.

Vom S. S. D. R-g in S-d 80 Rthlr. Von den S. S-d 229 Rthlr. 5 gr. 4 pf. Von den S. R-r. 5 Rthlr. 18 gr. 7 pf. Von S. M-w. 60 Rthlr. Von S. C-n. 50 Rthlr. 14 gr. 9 pf. Von S. D-n 50 Rthlr. Von S. W-n 8 Rthlr 22 gr. 7 pf. Von einem Ungenannten aus C-g 20 Rthlr. Vom J. C. L-s in T-w 43 Rthlr. Von A. N-d 22 Rthlr. 21 gr. 3 pf. Von D. C. C-g 42 Rthlr. 5 gr. 6 pf. Von M. in Z-n 5 Rthlr. 14 gr. Von M. in U-m 7 Rthlr. 9 gr. 6 pf. Vom Hrn. M. in R-e 586 Rthlr. 9 gr. Vom Hrn. C. D. v. F. in U-n 88 Rthlr. 3 gr. 9 pf. Vom Hrn. P. S. in S-d 6 Rth. Von A. D-ß 13 Rthlr. 14 gr. Von S. N-n 56 Rthlr. 14 gr. Von P. S. in B-n 27 Rthlr. 6 gr. 3 pf. Von L. J. B-r und S. 75 Rthlr. Von F. W. A. in S-e 100 Rthlr. Von S. P-k 285 Rthlr. Von dem Herrn Präsidenten von Köller zu Jasenitz 494 Loth Silber.

In Summa bis zum 20. März eingekommen:

6169 Rthl. 12 gr. 10 pf. und
1170 Loth Silber.

Hoppe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der ordinirte Candidat des Predigt Amts, Helm, ist zum ordentlichen Prediger in Werder, Wodarg und Grischow bei Treptow an der Tollense berufen, die Vocation bestätigt und dessen Introduction verfügt worden.

Der bisherige Kandidat Gottlieb Friedrich Last ist zum Rector an der Stadtschule und zum Hülfsprediger an der Nicolai-Kirche zu Wollin berufen worden.

Der bisherige Cantor Neumann in Rügenwalde ist zu der Pfarre in Wusterwitz in der Rügenwaldschen Synode als Nachfolger des gestorbenen Predigers Schmalz berufen und bestellt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern

No. 12.

Stargard den 1sten April 1813.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 7. enthält:

No. 161. die Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes. Vom 10ten;
No. 162. den Königl. Befehl wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen. Vom 17ten;
No. 163. Die Verordnung über die Organisation der Landwehr. Vom 17ten;
No. 164. die Allerhöchste Kabinetsordre wegen Auszeichnung der Staatsdiener, so sich freiwillig zum Kriegsdienst stellen. Vom 18ten März.

Urkunde

über die Stiftung des eisernen Kreuzes.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

In der jetzigen großen Katastrophe, von welcher für das Vaterland Alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation so hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Daß die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderstehlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabsank, bewährt der hohe Muth, welcher jetzt jede Brust belebt und welcher nur auf Religion und auf treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sich stützend ausharren konnte.

Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege entweder im würklichen Kampf mit dem Feinde, oder außerdem, im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen großen

Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit, erworben wird, besonders auszuzeichnen, und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Dem gemäß verordnen Wir wie folget.

1) Die nur für diesen Krieg bestehende Auszeichnung des Verdienstes Unserer Unterthanen um das Vaterland ist

das eiserne Kreuz

von zwei Klassen und einem Groß-Kreuz.

2) Beide Klassen haben ein ganz gleiches in Silber gefaßtes schwarzes Kreuz von Gußeisen, die Vorderseite ohne Inschrift, die Kehrseite zu oberst Unsern Namenzug F. W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter, und unten die Jahreszahl 1813., und beide Klassen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch getragen; die erste Klasse hat neben dieser Decoration noch ein Kreuz von schwarzem Bande mit weißer Einfassung auf der linken Brust; und das Groß-Kreuz, noch einmal so groß als das der beiden Klassen, wird an dem schwarzen Bande mit weißer Einfassung um den Hals getragen.

3) Die Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse werden während der Dauer dieses Krieges nicht ausgegeben; auch wird die Ertheilung des rothen Adler-Ordens zweiter und dritter Klasse, so wie des Ordens pour le merite, bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel suspendirt. Das eiserne Kreuz ersetzt diese Orden und Ehrenzeichen und wird durchgängig von Höheren und Geringeren auf gleiche Weise in den angeordneten zwei Klassen getragen. Der Orden pour le merite wird in außerordentlichen Fällen mit drei goldnen Eichenblättern am Ringe ertheilt.

4) Die zweite Klasse des eisernen Kreuzes soll durchgängig zuerst verliehen werden; die erste kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war.

5) Daraus folgt, daß auch diejenigen, welche Orden oder Ehrenzeichen schon besitzen, und sich in diesem Kriege auszeichnen, zunächst nur das eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten können.

6) Das Groß-Kreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen muß, desgleichen für die Wegnahme einer bedeutenden Festung, oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

7) Die

7) Die jetzt schon vorhandenen Orden und Ehrenzeichen werden mit dem eisernen Kreuz zusammen getragen.

8) Alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt schon das Ehrenzeichen zweiter Klasse besitzt, kann bei anderweitiger Auszeichnung nur zuerst das eiserne Kreuz der zweiten Klasse erhalten; jedoch erhält er mit demselben zugleich die mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster Klasse verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

9) In Rücksicht der Art des verwürkten Verlusts dieser Auszeichnung hat es bei den in Ansehung Unserer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Breslau den 10ten März 1813.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Was Ich heute wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen an die commandirenden Generale erlassen habe, gebe Ich Ihnen aus der Anlage zu ersehen, und beauftrage Sie zugleich, solche als gesetzliche Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Es versteht sich dabei von selbst, daß die den commandirenden Generalen übertragene Gewalt, auch den Gouverneurs der Provinzen und den Festungs-Commandanten zustehen muß. Breslau, den 17 März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Freiherrn von Hardenberg.

Nicht weil ich glaube, daß es Verräther an der Sache des Vaterlandes unter Meinem Volke oder in Deutschland geben könne, sondern um die Schwachen, besonders unter den Staatsdienern, welche Drohungen nachzugeben geneigt sind, durch die Gewißheit größerer Gefahr, von Uebelthaten abzuhalten, setze Ich Folgendes fest:

1. Jeder, der ohne durch vaterländische Behörden dazu beauftragt zu seyn mit dem Feinde in Verbindung bleibt, oder in solche tritt, sey es durch schriftliche oder mündliche Mittheilungen,
2. jeder, der dem Feinde Pferde, Waffen, Munition, oder Kleidungs-Bedürfnisse zukommen läßt,
3. jeder, der dem Feinde erweislich Fourage oder Mundbedürfnisse zuführt,

führt, ohne anders als durch überwiegende, durch Gewalt nicht abzutreibende Militair-Macht dazu gezwungen zu seyn,

soll vor ein Kriegs-Gericht gestellt und hingerichtet werden.

4. Das Kriegs-Gericht wird von dem commandirenden Generale in dessen Bereich das Verbrechen vorfällt, in der gewöhnlichen Form ernannt.

Es muß jedoch ein Staats-Diener der nächsten höheren Civilbehörde, als Mitglied des Kriegs-Gerichts zugezogen werden.

5. Der Beweiß muß zur Ueberzeugung der Mitglieder des Kriegs-Gerichts geführt seyn und

6. auf den Grund desselben ausgesprochen werden:

ob der Angeklagte schuldig

oder unschuldig,

oder meiner Gnade zu empfehlen ist.

7. Im ersten Falle wird gegen den Angeklagten als Verbrecher eine Stunde nach dem Ausspruche des Kriegs-Gerichts, das Urtheil vollzogen; im zweyten wird er entlassen; im dritten wird Mir berichtet, und der Angeklagte unterdessen nach einer Festung gesandt.

8. Zwey Drittheile der Stimmen entscheiden.

Nach diesen Vorschriften, welche der Staats-Kanzler zur allgemeinen Kenntniß im Vaterlande und da, wo die Truppen sonst hinkommen, bringen wird, haben Sie in vorkommenden Fällen strenge zu verfahren.

Breslau, den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den General von der Cavallerie von Blücher,
und
an den General-Lieutenant von York.

Wir machen dem Publiko und allen dabei interessirten Behörden hiermit bekannt, daß wir Sr. Königl. Majestät Befehlen gemäß in der Eigenschaft als Militair-Gouvernement der Königl. Preußischen zwischen der Oder und Weichsel belegenen Provinzen in Thätigkeit getreten sind, und die obere Leitung aller Militair-Angelegenheiten, welche sich auf diese Provinzen beziehen, übernommen haben. Stargard in Pommern, den 27. März 1813.

Militair-Gouvernement der Königl. preußischen Länder zwischen der Oder und Weichsel.

Der Militair-Gouverneur
Graf von Tauenzien.

Der Civil Gouverneur
Beyme.

Wegen Organisation der Landwehr.

Mit Bezug auf den §. 2. der Verordnung über die Organisation der Landwehr, mache ich hierdurch bekannt, daß des Königs Majestät mittelst Cabinets-Ordre vom 28sten d. M. mich zu Höchst Dero General-Commissarius für die Errichtung der Landwehr in Pommern zu ernennen geruhet haben.

Stargard den 31sten März 1813.

Königlicher Geheimer Staats-Minister und Chef-Präsident der Königl. Regierung von Pommern.

v. Ingersleben.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

115.

Wegen Verhütung und Erstickung des bösartig herrschenden Nerven-Fiebers, imgleichen wegen der Ausrottung der in hiesiger Provinz eingeschleppten Krätze, und ausgebrochenen Pockenkrankheit.

No. 431. März. 13. P. D.

1) Die Verordnung des Amts Blatts No. 2 Jan. c. Seite 25 ad 9 des rubrizirten ersten Gegenstandes wegen, scheint nicht gehörig in den auf den Etappenstraßen und andern Gegenden belegenen Ortschaften, wo die Krankheit ausgebrochen ist, befolgt zu seyn, weshalb es erforderlich gehalten wird, nicht nur den Inhalt jener Bekanntmachung hier nochmals, sondern auch die genaueste Befolgung der nachstehenden Maasregeln, den sämmtlichen Polizey-Behörden in sorgfältige Erinnerung zu bringen.

Es ist ausgemacht richtig, daß das typhöse Fieber durch kranke Militairpersonen, welche ungeachtet jener Erwähnung nachlässig in Bauer- und Bürgerhäusern einquartirt worden, eingeschleppt ist, obgleich die Anlage zu dergleichen Krankheiten in der jetzigen Witterungs-Constitution, welche in der Regel gegen Ende des Winters, nur sonst weit minder bösartig, ohne jenen Einfluß herrscht, ihren Grund hat.

Die Ansteckung wird vermindert und gänzlich erstickt, wenn schleunig ein Haus zur Aufnahme der Kranken eingerichtet und dies unter genauer Aufsicht gehalten wird. Leider verhindern mancherlei Umstände unter jetzigen Conjuncturen die strenge Ausführung dieser Maasregel; demungeachtet liegt der Polizey in Verbindung mit den resp. Militairbehörden ob, durch strenge Auf-

Aufsicht das Auslassen der Kranken und Einlassen der gesunden Personen in den Lazarethen zu verbieten und zu verhindern.

Eine ganz strenge Sperre ohne Rücksicht auf Umstände, schlägt das Gemüth der Kranken und Gesunden durch Furcht, Traurigkeit und Angst darnieder, begünstigt dusch Schwächung die Zunahme und größere Bösartigkeit der Krankheit. Anstalten solcher Art, müssen daher so wenig als möglich das Publikum erschrecken, so wie die Furcht vor der Krankheit die Aufnahme des Fieberstofs in die gesunden Körper befördert.

Bey dem Ausgang aus den Lazarethen, müssen diejenigen Personen, als Aerzte, Chirurgen, Polizey-Officianten, welche nothwendig außerhalb denselben Geschäfte haben, sich gehörig mit sauern Dämpfen auf heiß gemachten Gefäßen, so über Kohlen gestellt werden, durchräuchern lassen, ihre leinene Ueberkleider am Eingange des Lazareths zurücklassen und sie bei dem neuen Eintritt in dieselben wieder anlegen. — Das fleißige Ausspülen des Mundes mit Essig und Auswerfen des Speichels während des Aufenthalts in den Krankenzimmern ist sehr heilsam. Zu Krankenwärtern müssen junge nicht alte schächliche Personen genommen werden.

Unreine Wäsche und Kleidung, Inlette, Ueberzüge, Bettstellen ꝛc. müssen immer im Lazareth, niemals außer demselben, von den Wärtern, welche dasselbe nicht verlassen dürfen, gereinigt werden.

Heiße Stuben sind höchst schädlich.

Unreine Gefäße müssen, da sie die Luft verderben, außerhalb dem Zimmer auf dem Gange, so mit Luftzügen zu versehen, oder in eigenen Behältnissen aufbewahrt werden. Das gebrauchte Stroh muß ohne Unterschied nicht auf die Misthaufen geworfen, sondern verbrannt werden. Alte Pelze und wollene verdächtige Zeuge müssen nach der Verordnung des allg. Land-Rechts Th. 2 Tit. 20 §. 726 und 727 behandelt, nicht verkauft, sondern aller Althandel so lange die Krankheit dauert, allgemein untersagt werden. — Die Hergestellten müssen in besondere Zimmer untergebracht, vor Ablauf von 14 Tagen bis 3 Wochen dieselben und in keinem Fall eher verlassen, bis sie die vorschriftsmäßige schon früher angeordnete allgemeine Reinigung ihrer selbst und ihrer Kleider und Sachen ausgestanden haben.

Leichen dürfen nicht ausgestellt; der Sarg muß sogleich verschlossen, auch nach dem Gutachten der Aerzte in besondern Fällen verpicht und die Todten an abgelegenen Orten des Kirchhofes still und ohne Geläut, worauf die Herrn Geistlichen zu halten haben, beerdigt, und diejenigen Körper, welche binnen 24 Stunden bis 3 Tagen an dieser Krankheit verstorben sind, mit Kalk überschüttet und dann mit höheren Erdhügeln der Sarg bedeckt werden.

— In

— In Dörfern, wo diese Krankheit herrscht, muß keine Einquartirung gelegt werden. Kein Apotheker darf sich bei Ahndung weigern, für Kranke sofort Arzneimittel zu verabreichen. Es wäre zu wünschen, daß sich eine Gesellschaft zur Pflege und Untersuchung der Nothleidenden in jeden bedeutenden Orte vereinigte.

Da wo unsere Cassen zur Zahlung verbunden sind, treten diese, sonst die nächsten Verwandte oder Communen, Rücksichts der Arzenei-Kosten, zu.

2) Die Krätze ist wahrscheinlich aus Rußland und Polen von den zurückkehrenden Truppen, vorzüglich durch alte Pelze der Militair-Personen, eingeschleppt. Ein jeder, wer dergleichen alte Pelze gegen die bestehende Verordnung dennoch gekauft hat, muß selbige, im Fall sie noch brauchbar sind, sofort wie ad 1 bereits angezeigt ist, reinigen, wohl durchschwefeln, auch mehrere Wochen in der Luft hängen lassen, bei Strafe selbige aber nicht verkaufen, um nicht diese eckelhafte, hartnäckige, und in ihren Folgen öfters verderbliche Krankheit sich und den Seinigen mitzutheilen. Kranke der Art müssen nicht bei den gesunden Einwohnern einquartirt, sondern in eine Kranken Anstalt abgesondert untergebracht und nicht eher daraus entlassen werden, bis sie nach dem Atteste des Arzts oder Wundarzts gründlich geheilt sind.

Sollte bereits Verdacht der Ansteckung vorhanden, oder diese würklich auf die Orts-Einwohner übergegangen sein, so muß ein jeder die größte Reinlichkeit beobachten, seine Hausthür, Schlösser, Klinken und Handgriffe täglich einige Mahl mit Seiflauge abscheuern, die Betten, worin Kranke gelegen mit allem Zubehör auswaschen, die Federn in Backöfen ausbrennen alles wohl durchschwefeln, auch die Bettstellen abscheuern lassen. Pappiere, Kleider, Meubel ꝛc., die krätzige Personen in Händen gehabt haben, müssen eben so, besonders aber wenn sie dergleichen Verfahren ohne Ruin nicht ertragen, durchgeschwefelt und gelüftet, auch nur mit glasirten Handschuhen angefaßt werden. —

Bei dem Verziehen und Miethen des Gesindes, muß Vorsicht angewandt und ohne Besichtigung Niemand in Dienst genommen; die abziehenden Krätzigen aber zur Cur und Reinigung von der Polizey angehalten und unter Aufsicht gestellt werden. Vor der Heilung dürfen sie keinen Schein erhalten.

Aerzte und Wundärzte müssen besonders vorsichtig sein, daß diese Krankheit nicht weiter verbreitet wird.

Wer die Krankheit an sich spüret, muß aus Liebe zu seinem Nächsten sich sofort besichtigen und curiren lassen, bei wissentlicher Verbreitung der Krankheit bleibt dem Angesteckten wegen Bezahlung der Kurkosten der Entschädi-

schädigungs-Anspruch vorbehalten. — Fleißig angeordnete lauwarme Seif- und Schwefel-Bäder, sind vorzüglich zu empfehlen — Krätzige Kinder dürfen nicht die Schule besuchen, bis sie geheilt sind. Die Schullehrer müssen auf die Ansteckung vigiliren und die Aeltern und Polizei Behörden von den angesteckten Subjekten benachrichtigen. Diese müssen zur Cur angehalten werden. Leinene Kleider verbreiten die Ansteckung weniger, als wollene; welche ganz zu vermeiden sind.

3) Die Menschenpocken sind durch französisches Militair leider nun schon in verschiedenen Ortschaften verbreitet. In Stettin sind sie durch die treflichen Anstalten des Polizey Director Stolle und Stadt Physici Medizinal-Rath Doctor Häger erstickt. Auf dem platten Lande und hiesigen Orts sind gleichfalls möglichst wirksame Maasregeln zur Hemmung und Vertilgung dieses höchst verderblichen Uebels getroffen worden.

Ein Haus, worin die Menschen-Blattern sich äußern, muß nach der Ausmittelung der Krankheit durch Sachverständige sofort streng gesperrt, mit Wachen versehen und den angesteckten Familien desselben zur schleunigen Ausziehung Zeit verstattet, sonst aber wenn sie dies nicht wollen sie mit eingesperrt werden. Im ersten Fall sorgt die Polizey-Behörde für ihr Unterkommen. Die Vorsicht der Aerzte, ist wie ad 1 bereits erwähnt, zu beobachten.

Eben so die Reinigung und das Ausweißen der Zimmer, Reinigung der Utensilien, Betten ꝛc. die Krankheit wird vorzüglich durch wollene Zeuge, Talg, Fett ꝛc. verbreitet.

Mit Pockentodten muß wie ad 1 oben wegen der Gestorbenen, verfahren, Peckentod auf das Grab geschrieben, auch das Haus worinn der Kranke gestorben, bis zur erfolgten Reinigung mit der Aufschrift „Pockenkrankheit" versehen werden.

Die Polizey Behörden sorgen schleunigst dafür, sobald sich die Krankheit blicken läßt, daß im Ort und 3 Meilen im Umfange die Schutzblattern-Impfung an Kindern über 8 Wochen geschehe. Sämmtliche Medizinal-Personen müssen sich zu diesem Zweck vereinigen. Es muß die Anzahl der Impflinge deshalb genau ausgemittelt und, bei Strafe, die Impfung allgemein bewürkt, auch der Name der Renitirenden öffentlich bekannt gemacht werden. Die Sperre der Häuser hört nach der Reinigung derselben auf. Diese fängt zehn Tage nach der völligen vollendeten Abtrocknungs-Periode der Blattern an. — Sollte ein Ort wider Vermuthen mit Blattern allgemein befallen werden, so ist er ganz zu sperren. In völlig inficirten Häusern und Oertern kann weder Einquartirung gelegt, noch Vorspann von den Ortschaften gegeben werden.

Von

Von den Medizinal-Personen wird schließlich erwartet, daß sie in diesen bedrängten Zeiten die Gebühren der Medizinal-Taxe nicht in Anwendung bringen, sondern billige Remuneration von den Wohlhabenden für die Impfung annehmen werden. Arme und nicht besonders Wohlhabende müssen daher besonders von den besoldeten Medizinal-Personen umsonst geimpft werden.

Von den Ereignissen ad 1 2 und 3 wird sofort Bericht an uns erwartet.

Stargard den 10ten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

116.

Wegen der Todtenscheine von Preußischen in der französischen Gefangenschaft verstorbenen Soldaten.

No. 411. März 13. P. D.

Unter mehreren, durch den Königl. Geschäftsträger in Paris eingesandten, Todtenscheinen von Preußischen, in verschiedenen französischen Hospitälern verstorbenen kiegsgefangenen Soldaten, haben die in der beygefügten Nachweisung verzeichneten, nicht weiter befördert werden können, weil so wenig die Geburtsörter der Verstorbenen, als die Provinzen, darinn benannt sind.

Dies wird in Gemäßheit des Reskripts vom 16ten v. M. bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Todtenscheine von den etwanigen Angehörigen bei einem Hohen Departement der allgemeinen Polizey im Ministerio des Innern zu Berlin in Empfang genommen werden können.

Die Scheine über das Absterben der Soldaten Johann Brokoff 1807. im Lazareth zu Portieres, in einem Alter von 38 Jahren, und Johann Bolanni 1807. zu Troyes verstorben, beide aus Pommern gebürtig, haben wegen undeutlicher Angabe des Geburtsorts nicht extradirt werden können; wir fordern die Erben der Verstorbenen daher hierdurch auf, sich wegen Aushändigung derselben bei uns zu melden.

Stargard den 17ten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Liste von Preußischen Kriegesgefangenen, welche in Hospitälern des französischen Reichs verstorben sind.

No.	Namen.	Alter	Geburts-Ort.	Sterbetag.	Sterbeort.
26	Braun			15. Octbr. 1806.	Lübeck.
28	Bargard			15. — —	—
63	Christ. Bossor			18. Januar 1807.	Erfurth.
110	Ahlfeld			27. Septbr. —	Spandau.
230	Elias Arend			2. März —	Erfurth.
232	Aßinger			9. Decbr. 1806.	Weimar.
234	Arras			23. — —	Lübeck.
238	Johann Albrei			29. — —	Erfurth.

No.	Namen.	Alter.	Geburts Ort.	Sterbetag.	Sterbeort.
149	Johann Arno			29. März 1807.	Mejieres.
170	Barin Adam	33		26. Febr. 1808.	Mortieres.
176	Daniel Bohmrosh			9. Januar 1808.	Compiegne.
177	Jean Bachlann			21. Febr. 1809.	Landreen.
280	Ackermann			1. Decbr. 1806.	Tonnelles Hauß.
299	Brigge			20. Octbr. 1806.	Jena.
326	Boyer			24. — —	Lübeck.
329	Jac. Braun			20. — —	Erfurth.
330	Friedr. Bousdiguer			23. Decbr. —	—
333	Christ. Bondach			1. Febr. —	—
351	Bujack			13. Octbr. —	Saalfeld.
353	Joj. Berg			27. Febr. 1807.	Spandau.
354	Antoubar			24. Jan. —	—
355	Andr. Auften			19. — —	—
356	Batscher			5. Septbr. 1807.	Stettin.
359	Baumann			28. Juni —	—
361	Baumeister			9. April —	Venlow.

117.

Betrift die Aufhebung der Ober-Regierungs-Commission zu Berlin.

No. 842. März 13. P. D.

In Gefolge einer, von des Königl. Staats-Canzlers Herrn v. Hardenberg Excellenz unterm 15ten dieses an die unterzeichnete Königl. Regierung erlassenen Verfügung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät die bisher bestandene Ober-Regierungs-Commission zu Berlin mittelst Cabinets-Ordre vom 15ten d. M. aufzulösen geruhet haben.

Stargard den 23sten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

118.

Betreffend die Verbindlichkeit der Landleute, welche Grütze und Graupen fertigen, zur Lösung eines Gewerbescheins.

No. 94. März 13. Abgab. Dep.

Auf die zur Sprache gebrachte Frage, ob Landleute, welche Grütze und Graupe Behufs des Verkaufs in den Städten fertigen, einen Gewerbeschein lösen müssen, ist von des Herrn Staats Kanzlers Excellenz, zufolge der Verfügung der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für directe und indirecte Abgaben, vom 20. Februar d. J. entschieden worden:

daß dergleichen Landbewohner zur Lösung eines Gewerbescheins verbunden sind, bei denselben jedoch, nach Verhältniß, nur ein sehr mäßiger Zahlungssatz angenommen werden soll.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.

Stargard den 9ten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

119.

119.

Nähere Bestimmung über die Festsetzung des Werthstempels in Polizei, Konsumtionssteuer, Zoll-Kontraventions- und Defraudations-Sachen.

No. 306. März 13. Abgab. Dep.

Ueber die Deutung und Anwendung der Bestimmung in der Instruction vom 5ten Septembr. 1811. §. 6. No. 12. Litt. d. e.

daß Behufs der Bestimmung des Werthstempels der Werth des Konfiskations-Objects der erkannten Geldstrafe nicht hinzugerechnet werden darf,

hat die Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für directe und indirecte Abgaben mit Zustimmung des Herrn Justizministers, am 25sten Febr. d. J. festgesetzt: daß, wenn eine Defraudation verübt worden, welche lediglich mit der Konfiskation zu bestrafen ist, der Werth des Konfiskats den Maasstab zur Regulirung des Stempelbetrags abgeben soll. Beträgt demnach der Werth des Konfiskats nur 50 Rthlr., so findet ein Stempelsatz von 2 Rthlr. statt; beträgt er aber mehr, so treten die Vorschriften wegen des Werthstempels in Kriminalsachen ein.

Stargard den 9ten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

120.

Die Auflösung der bisher bestandenen General-Verpflegungs-Kommission betreffend.

No. 880. März 13. Militair-Deputation.

Des Königs Majestät haben, da die Verpflegung der vaterländischen und alliirten Truppen der Leitung der Militair- und Civil-Gouvernements übertragen worden ist, die bisher in Berlin bestandene General-Verpflegungs-Kommission mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15ten d. M. aufzulösen geruhet. Dieses und daß unter der Leitung des Herrn Geheimen Staatsrath von Klewitz das Rechnungswesen der General-Verpflegungs-Kommission beendigt werden soll, wird den Unterbehörden der Provinz, so wie dem dabei interessirten Publiko, hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 24sten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

121.

Die Eintheilung des Landes in 4 Militair-Gouvernements betreffend.

No. 900. März 13. Milit. Deput.

Des Königs Majestät sind durch die gegenwärtigen Zeitumstände veranlaßt worden, das ganze Land von der Elbe bis an die russische Grenze

in

in 4 Militair-Gouvernements abzutheilen, und jedem derselben einen Militair- und Civil-Gouverneur vorzusetzen. Zu Militair- und Civil-Gouverneurs sind ernannt:

1) für das Land zwischen der Elbe und der Oder mit Ausschluß von Schlesien der Herr General-Lieutenant v. L'Estocq und der Herr Geheime Staatsrath Sack;
2) für das Land zwischen der Oder und der Weichsel, Schlesien ausgeschlossen, der Herr General-Lieutenant Graf v. Tauenzien und der Herr Groß-Canzler Beyme;
3) für das Land zwischen der Weichsel und der russischen Grenze zum Militair-Gouverneur vorläufig der Herr General Major v. Massenbach, zum Civil-Gouverneur der Herr Geheime Staatsrath von Schön.
4) für ganz Schlesien der Herr General-Major Graf von Götzen und der Herr Staatsminister Freiherr von Altenstein.

Die Bestimmung dieser Militair-Gouvernements besteht in der Leitung aller Militair-Angelegenheiten, mit Ausnahme der Bewegungen der unter besonderen commandirenden Anführern stehenden Truppen, mithin auch die Leitung alles desjenigen, was die Verpflegung der vaterländischen und alliirten Truppen betrift: in welchen Beziehungen den Gouvernements alle und jede Autoritäten ihres Departements völlig untergeordnet sind. Sie stehen übrigens unter den unmittelbaren Befehlen Sr. Majestät des Königs.

Die Leitung der Civil-Angelegenheiten bleibt dagegen in der bisherigen Verfassung, ausgenommen die höhere und Sicherheits Polizei, worüber die Gouvernements unter der Leitung des Fürsten zu Sayn und Wittgenstein Durchlaucht die Aufsicht führen.

Den Unterbehörden der Provinz so wie dem dabei interessirten Publiko werden diese Allerhöchste Bestimmungen zur Achtung hiemit bekannt gemacht.

Stargard, den 24sten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Druckfehler.

In dem bei den Effenbartschen Erben hieselbst veranstalteten und allen öffentlichen Behörden mitgetheilten Abdruck der Verordnung über die Organisation der Landwehr vom 17ten März d. J. muß es im 5. f. Zeile 2 heissen:

„vom 17ten bis 40sten Jahre einschließlich" statt ausschließlich.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern

No. 13.

Stargard den 7ten April 1813.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 8. enthält:

Nr. 165. Das Edict wegen Aufhebung des sogenannten Kontinentalsystems und der hinführo von überseeischen Waaren zu erhebenden Abgaben. Vom 20sten des vorigen Monats.

Nr. 166. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten desselben Monats, betreffend die Milderung in Abgabe-Kontraventionsfällen, insofern die darauf gesetzte gesetzliche Strafe und das Konfiskat die Summe von Funfzig Thalern nicht übersteigt.

Nr. 167. Den Königlichen Befehl in Beziehung auf die, in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und Parochial-Abgaben, vom 6ten Februar v. J. und

Nr. 168. Das Publikandum vom 13ten des vorigen Monats, betreffend den verbesserten Nachtrag zur Mühlen-Waage-Tabelle vom 15ten Februar 1811.

Nro. 9. enthält:

Nr. 169. Das allgemeine Paßreglement für gesammte Königlich Preußische Staaten vom 20sten v. M.; und

Nr. 170. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten desselben Monats, wegen Organisation der Landwehr.

Wiewohl die §. §. 6 und 10. Meiner Verordnung über die Organisation der Landwehr ausdrücklich bestimmen, daß durch die Errichtung derselben, und bevor der Landsturm eintritt, die polizeilichen und bürgerlichen Verhältnisse nicht gestört werden sollen, so finde Ich, um alle Zweifel hierüber zu heben, für nöthig, ausdrücklich festzusetzen:

1) daß nicht blos die Präsidenten und Directoren der Landes-Collegien, sondern auch solche Räthe und Subalternen, so wie überhaupt alle diejenigen Offizianten von der Landwehr ausgenommen werden sollen, welche nach dem Urtheil der Landes-Behörden oder notorisch, weder durch andere übertragen, noch bei der Verwaltung des Landes entbehrt werden können.

2) Muß dafür Sorge getragen werden, daß auf Gütern, die von der vierfachen Größe eines gewöhnlichen Bauerhofes sind, entweder der Guts-Besitzer oder ein tüchtiger Wirthschafter zurückbleibe.

3) Auf gleiche Weise muß jeder Fabrique oder jeder bedeutenden Handlung, der Inhaber derselben, oder im Fall sie für Wittwen und Waisen verwaltet würde, der Disponent derselben belassen werden.

4) Alle hiernach von der Landwehr Ausgenommenen treten jedoch dem Landsturm ohne Ausnahme bei, und Ich erwarte

5) von dem Patriotismus derselben, daß sie, je nachdem es der Zustand ihres Vermögens erlaubt, die völlige Ausrüstung eines Landwehrmannes zu Fuß oder zu Pferde, statt ihrer freiwillig übernehmen werden.

Endlich finde Ich Mich veranlaßt zur Vermeidung von Mißverständnissen

6) zu bestimmen, daß der Ersatz des Abgangs der Armee aus der Gesammtheit des dazu geeigneten Theils der Nation, es mag sich derselbe in oder außer der Landwehr befinden, nach der bestehenden Verfassung geschehen soll. Der dadurch bei der letztern entstehende Abgang wird nach den Vorschriften der ersten Beilage zur Verordnung über die Organisation der Landwehr schleunig ersetzt.

Die vorstehenden Festsetzungen haben Sie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 31sten März 1813.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler, Freiherrn
von Hardenberg.

Da fast täglich bei Mir Briefe von jungen Leuten eingehen, die Artilleristen werden wollen, so sehe Ich Mich genöthigt zu erklären, daß die unmittelbare Anstellung Sache der Brigadiers oder ihrer Stellvertreter ist. Aus diesem Grunde werden alle dergleichen Gesuche von Mir an diese geschickt, daher jeder seinen Wunsch, dem Vaterlande nützlich zu werden, dadurch, daß er sich an Mich wendet, nur verzögert, nicht aber beschleunigt.

Wer

Wer also Lust hat, in die Artillerie zu treten, der wende sich:
wenn er zur Preußischen Brigade will, da der Brigadier Major von Schmidt mobil, an den Major Streit in Graudenz,
wenn er zur Brandenburgischen Brigade will, an den Oberst und Brigadier Decker in Neiße und
wenn er zur Schlesischen Brigade will, da der Brigadier Major von Blumenstein mobil, ebenfalls an den Oberst Decker in Neiße.

Hauptquartier Bunzlau den 23sten März 1813.

August von Preußen.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

122.

Betrifft die Verordnung wegen der Steckbriefe.
Nr. 681./März 13. P. D.

Da die Erfahrung hinreichend gelehrt hat, daß die, zur Verfolgung entsprungener Verbrecher oder Vagabunden erlassenen Steckbriefe, den Nutzen, welchen man von ihnen erwarten kann, nicht gewähren, und daß theils die Verzögerung ihrer Publication, theils der Mangel an Aufmerksamkeit auf dieselben, theils aber auch ihre beschränkte Publicität diesen Uebelstand verursachen, diese Mängel aber besonders bei ländlichen Polizey-Behörden zu bemerkbar, und für die öffentliche Sicherheit zu nachtheilig sind: so wird in Gemäßheit des dieserhalb von dem Departement der höhern und Sicherheits-Polizey im hohen Ministerio des Innern ergangenen Reskripts folgende Verordnung zur Abstellung dieses Uebelstandes bekannt gemacht.

§. 1.

Jede Obrigkeit muß, wenn ein bei ihr zur Haft gebrachter Verbrecher oder Vagabond aus derselben entspringt, ihn schleuniger, als bis jetzt gewöhnlich geschehen ist, sofort, nachdem die Entweichung ihr bekannt geworden ist, mit Steckbriefen verfolgen und letztere mit dem genauen Signalement des Entwichenen versehen, nicht allein in das Provinzial- — und dem Befinden nach, in ein anderes öffentliches Blatt einrücken, sondern auch an die benachbarten, so wie an die Obrigkeiten derjenigen Orte, an welchen der Entsprungene actenmäßige oder wahrscheinliche Verbindungen hat, mit Bemerkung der letzteren, besonders ergehen lassen.

§. 2.

Die Expeditionen der Intelligenz- und anderer öffentlicher Blätter haben die Steckbriefe auf das schleunigste abdrucken zu lassen, und für diesen Gegenstand zur erleichterten Uebersicht desselben in den öffentlichen Blättern eine eigene Rubrik einzuführen.

§. 3.

Jede mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande muß die Provinzial- und anderen öffentlichen Blätter in besonderer Beziehung auf die darin enthaltenen Steckbriefe mit der genauesten Aufmerksamkeit und Prüfung lesen und eine eigene Steckbriefs-Controlle und zu dem Ende ein besonderes Buch anlegen, in welchem der Inhalt aller von ihr erlassenen, oder in öffentlichen Blättern abgedruckten, oder bei ihr eingegangenen Steckbriefe von der Justiz- oder anderen Behörden in chronologischer Ordnung nach folgenden Rubriken:

1) Nummer
2) Name, Stand und vollständiges Signalement des verfolgten Verbrechers oder Vagabonden
3) Verbrechen, weshalb er verfolgt wird
4) Behörde, von welcher der Steckbrief erlassen worden
5) Datum des Steckbriefs
6) öffentliches Blatt oder Acten, worin derselbe enthalten ist,

bemerkt wird und eine 7te Rubrik für Bemerkungen über die Resultate des Steckbriefs oder andere hierher gehörige Rücksichten, offen zu lassen ist.

§. 4.

Bei Austheilung oder Visirung der Päße ist auf diese Steckbriefs-Controlle genaue Rücksicht zu nehmen und dieselbe daher von demjenigen Polizey-Offizianten zu führen, welcher mit der Aufnahme des Paß-Signalements und der Paß-Visirung beauftragt ist.

§. 5.

Jede Behörde, welche einen Steckbrief erläßt, hat denselben sofort dem competenten Kreis-Brigadier der Gensd'armerie abschriftlich mitzutheilen, und überdem jede Obrigkeit von den durch die öffentlichen Blätter oder sonst zu ihrer Wissenschaft gekommenen Steckbriefen, den, in ihrem Sprengel stationirten Gensd'armes unverzüglich genaue Kenntniß oder Abschrift zu geben.

§. 6.

§. 6.

Jede Polizey-Obrigkeit muß die, von ihr selbst erlassenen oder zu ihrer Notiz gekommenen oder ihr von Justiz- oder andern Behörden in Ur- oder Abschrift oder dem Inhalte nach mitgetheilten Steckbriefe an das Stadt- oder Amt-Haus und sonst an dazu geeigneten öffentlichen Orten anschlagen lassen, und in so weit sie die, oben §. 3. Nr. 2, 3, 4 und 5 gedachten Rubriken betreffen, den Polizey-Unterofficianten, Zollbedienten, Land- und Amtsreutern, Schulzen, Thor-, Nacht-, Straßen- und Feld-Wächtern, Gast- und Schenkwirthen und Krügern ihres Sprengels, schleunigst abschriftlich mitzutheilen, damit auch diese auf die darin signalisirten Personen aufmerksam seyn können.

§. 7.

Die Gast- und Schenkwirthe und Krüger sind schuldig, die ihnen solchergestalt mitgetheilten Extracte der Steckbriefe sich genau bekannt zu machen, in der Gaststube öffentlich anzuheften, bei einkehrenden Fremden strenge zu beachten, und jeden, dabei sich ergebenden Verdacht, sofort der Obrigkeit anzuzeigen, bis zu deren Verfügung aber der Entweichung des verdächtigen Fremden vorzubeugen. Diejenigen von ihnen, welche hierin nachläßig sind, sollen nicht allein das im Edict vom 7ten September 1811. §. 131. vorgeschriebene Attest nicht erhalten, sondern auch noch außerdem polizeylich mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt, und dem Befinden nach, criminalrechtlich bestraft werden.

§. 8.

Die Obrigkeiten müssen überdem die, zur Erhaltung der Ordnung auf Jahrmärkten patrouillirenden Wachen, mit den in den letztern Zeiten bekannt gewordenen Steckbriefen und den darin enthaltenen Signalements, genau bekannt machen, auch letztere auf Jahrmärkten öffentlich anschlagen, und dem Befinden nach, einzelnen Kaufleuten oder anderen, zur Entdeckung des steckbrieflich verfolgten Menschen geeigneten Personen, abschriftlich mittheilen.

§. 9.

Bei der Verhaftung eines fremden Verbrechers oder Vagabonden muß derselbe mit der Steckbriefs-Kontrolle (§. 3.) genau verglichen werden, um dadurch auszumitteln, ob er in derselben bereits vorkommt.

§. 10.

§. 10.

Jede Obrigkeit, welche einen Steckbrief erlassen hat, muß, wenn der dadurch verfolgte Verbrecher an sie wieder abgeliefert ist, dies durch das Provinzial-Blatt öffentlich bekannt machen.

Sämmtliche Polizey- und Obrigkeitliche Behörden der Provinz haben sich hiernach auf das genaueste zu achten, und alle Landräthe, so wie die Local Kommissarien, werden zugleich angewiesen, bei ihrer Anwesenheit an einzelnen Orten ihre Revisionen auch auf die Beobachtung dieser Verordnung zu erstrecken.

Stargard den 26. Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

123.

Die bei dem Einmarsch der französischen Truppen, in Absicht der von den Verpflegungs-Bedürfnissen zu entrichte den Abgaben in Anwendung gebrachten, für einzelne vorgekommene Fälle vorgeschriebenen, zum Theil auch circulariter bekannt gemachten Grundsätze, sind nunmehro höchsten Orts genehmiget worden, und werden jene Anordnungen hiermit nicht nur bestatiget, sondern auch zur bessern Uebersicht nochmals wiederholt.

Es ist nemlich zu unterscheiden

A. Die Verpflegung der fremden Truppen auf dem platten Lande, und

B. die Verpflegung in den Städten.

ad A. kömmt es darauf an, ob die Verpflegung durch die Unterthanen selbst, oder durch Lieferanten, oder aus den Magazinen geschiehet.

I. Bei der Verpflegung durch die Unterthanen selbst muß

a) von den Getränken die volle ländliche Consumtions-Steuer entrichtet werden, und ist daher das zum Brauen und Brennen erforderliche Malz und Schrot tarifmäßig zu versteuern. Werden Getränke aus dem Auslande bezogen; so ist davon die volle tarifmäßige Accise zu bezahlen, und nur in besonders dringenden Fällen, und wenn das Getränk schlechterdings nicht aus dem Inlande beschafft werden kann, sind die fremden Getränke auf Pässe der Verpflegungs-Bezirks-Directoren gegen Erlegung des unbedeutenden Einfuhrzolles und der Land-Consumtions-

tions-Steuer-Sätze mit 3 Pf. pro Quart Branntwein und 6 Gr. pro Tonne Bier einzulassen. Von dergleichen ertheilten Pässen sind monatliche Nachweisungen zu fertigen und bei uns zu übergeben.

b) Von dem Schlachtvieh muß in Gemäßheit des Circulairs vom 21. Octbr. 1812. die volle Land-Consumtions-Steuer entrichtet werden.

Das vom Auslande eingehende lebendige Vieh ist dem Einfuhr-Zoll unterworfen, das von daher eingehende geräucherte und frische Fleisch aber ist nur dann gegen Erlegung des Zolles und des ländlichen Steuersatzes ad 1½ Pf. pro Pfund einzulassen, wenn darüber Atteste der Bezirks-Verpflegungs-Direction ertheilt worden, und sind davon ebenfalls monatliche Nachweisungen zu fertigen und einzusenden.

c) Reis, Salz, Wein, Weinessig und andere ausländische Objecte müssen aus inländischen Städten genommen, oder bei dem Bezug derselben vom Auslande tarifmäßig versteuert werden.

d) Hafer, Roggen, Weizen, Heu und Stroh aus dem Auslande können bei dem reichlichen Ausfall der Erndte die geringen Zölle tragen.

e) Brennholz und Kohl dürfen, um Mißbräuche zu verhüten, nur auf Atteste der Verpflegungs-Bezirks-Directoren Zoll- und Accisefrei eingelassen werden.

II. Wenn die Verpflegung durch Lieferanten oder aus den Magazinen geschiehet, und Letztere entweder durch Lieferanten oder durch Zwangs-Lieferungen der Unterthanen gefüllt werden, dann treten folgende Bestimmungen ein.

1. In Absicht der Lieferanten.

a) Die Getränke sind nur von inländischen versteuerten Beständen zu nehmen, oder müssen, falls sie aus dem Auslande bezogen werden, die geordneten Abgaben bezahlen.

b) Von dem ausländischen Vieh oder Fleisch sind die Zoll-, Handlungs- und Consumtions-Accise-Abgaben zu erheben. Dasjenige Vieh, welches die Magazin-Officianten selbst zur Militair-Verpflegung schlachten müssen, ist mit ⅓ der tarifmäßigen Steuer für das platte Land um deswillen zu belegen, weil die Haut, das Geschlinge, der Kopf und der Talg davon nicht von dem Militair consumirt werden. Die Versteuerung muß monatlich auf den Grund attestirter Nachweisungen Seitens des Magazins geschehen und der Betrag extraordinarie vereinnahmt werden.

c) Vom Mehl und überhaupt von sämmtlichen ausländischen Objecten ohne Unterschied sind die geordneten Abgaben zu entrichten.

2.

2. Die von den Unterthanen zwangsweise in die Magazine zu liefernde Objecte werden eben so behandelt, als die Gegenstände, so sie zur unmittelbaren Verpflegung des Militairs verabreichen, nur dürfen sie von den eingelieferten lebendigen Vieh keine Schlachtsteuer entrichten, weil solche in der vorbeschriebenen Art vom Magazin bezahlt wird.

ad B. Wenn die Verpflegung in den Städten geschiehet.

I. Wenn die Einwohner solche leisten,

a) müssen die Getränke in der Regel von versteuerten Vorräthen genommen werden, und ist von dem vom platten Lande eingehenden Getränk die Ergänzung zu entrichten.

Sollten hier und da kleine Städte vorhanden seyn, die selbst ohne bedeutende Brennereien, dabei stark bequartirt, und von andern Städten entfernt sind, und in Ansehung der vom ländlichen Branntwein zu zahlenden Ergänzung Erleichterung bedürfen, dann erwarten wir davon Anzeige und Vorschläge zu deren Erleichterung.

b) Schlachtvieh und Fleisch muß von den Fleischern unter allen Umständen versteuert werden.

c) Andere Bedürfnisse, z. E. Mehl, Graupen u. s. w. können nicht von der Versteuerung ausgenommen werden.

II. Wenn die Verpflegung durch Lieferanten erfolgt, oder aus Magazinen geschiehet, die durch Lieferanten gefüllt werden, so müssen diese

a) vom Bier, Branntwein, Fleisch, Mehl, Brod ꝛc. die Accise so, wie vom Bier, Branntwein und andere Objecten, welche vom platten Lande in die städtischen Magazine eingeführt werden, den geordneten Nachschuß zahlen.

b) Das Schlachtvieh, welches in solche Magazine geliefert wird, muß dagegen Accise frei geschrieben werden, und es ist nur für Talg, Kopf, Haut, Geschlinge, der 8te Theil der städtischen Accise auf den Grund monatlicher Nachweisungen aus den Magazin-Kassen zu zahlen. Von der Handlungs-Accise, so wie von dem Zoll für das ausländische Vieh, findet jedoch keine Befreiung der Lieferanten statt.

III. Wenn die Verpflegung durch Zwangs-Lieferungen bewirkt wird.

1. Durch Land-Bewohner,

dann ist es nur in Ansehung des Getränks und des Fleisches nöthig, sich davon zu überzeugen, daß dafür die Land-Consumtions-Steuer-Gefälle berichtigt sind.

Nachschußzahlung oder Besteuerung solcher Objecte, welche auf dem platten Lande nicht Accisepflichtig sind, findet in keinem Falle statt, vielmehr

vielmehr ſind ſolche, ſo wie das lebendige Schlachtvieh, Gefällefrei einzulaſſen.

2. Durch ſtädtiſche Bürger und Einwohner.

Dieſe müſſen als Regel

a) Getränke nur völlig verſteuert aus der Stadt entnehmen, oder wenn ſie ſolche vom platten Lande beziehen, die tarifmäßige Ergänzung davon zahlen. Sollte zu Gunſten einzelner Städte Erleichterung in Abſicht der von ländlichen Getränken zu zahlenden Ergänzung nöthig ſeyn, dann müſſen ſpecielle Anträge gemacht werden. Sichern Steuerſchuldigen dürfen bis zur Entſcheidung der Sache die Ergänzungs-Gefälle creditirt werden.

b) Schlachtvieh, wenn ſolches lebendig eingeliefert wird, entrichtet keine Abgabe, da die Steuer für die Abgänge bei der Schlachtung durch das Magazin bezahlt wird.

c) Mehl in natura bleibt ebenfalls Abgabefrei, und ſind auf das dazu erforderliche Getreide auf Atteſte des Magazins Freizettel zu ertheilen.

d) Hülſenfrüchte, Heu, Stroh und Brennholz, wenn ſie von Bewohnern des platten Landes oder der Städte zwangsweiſe in die Magazine geliefert werden müſſen, ſind ebenfalls auf ſchriftliche Atteſte der Magazin-Beamten frei zu ſchreiben. Dieſe Magazin-Atteſte ſind zuſammen und in ein beſonderes Regiſter einzutragen, auch iſt monatlich davon eine Nachweiſung zu fertigen, welche den Magazin-Beamten zugeſtellt werden muß, um bei den einzelnen Poſitionen den Tag und die Nummer der geſchehenen Vereinnahmung zu bemerken.

Den Abgaben-Deputationen der Regierungen wird die Befugniß eingeräumt, durch die Steuerräthe und Ober-Inſpectoren die Bücher mit den atteſtirten Nachweiſungen vergleichen zu laſſen, um ſich von der geſchehenen Vereinnahmung zu überzeugen.

Die Nachweiſungen ſelbſt ſind zu ſammeln, und zu ſeiner Zeit derjenigen Behörde zur Confrontation zuzufertigen, welche die Rechnungen, ſo wie die Buchführung der Magaziniers revidirt.

Uebrigens verbleibt es bei der den 4ten April 1812 ergangenen Beſtimmung, daß diejenigen Objecte, welche fremdes Militair bei ſeinem Durchmarſche mitbringt, oder auf Atteſte des commandirenden Generals oder ſeines Commiſſariats nachholend aus dem Auslande kommen läßt, Acciſe und Zollfrei bleiben ſollen, und wird dieſerhalb, und zur Vermeidung aller Mißbräuche, da, wo es nöthig iſt, mit den commandirenden Generalen die erfor-

derliche Uebereinkunft getroffen werden, so wie denn hierunter die schon früher ergangenen Bestimmungen zu beobachten sind.

Vorstehendes Reskript wird sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden mit der Anweisung bekannt gemacht, überall dem Inhalte desselben gemäß zu verfahren.

Stettin den 6ten März 1813.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

124.

Wegen des Vorspanns für die Kaiserl. Russischen Truppen.

Zur Vorbeugung der für die Unterthanen drückenden Forderungen an überflüßigen Vorspann, werden für die mir anvertrauete Armee folgende Bestimmungen erlassen:

1) Keine Person, kein Regiment oder Commando darf Vorspann ohne eine schriftliche oder gedruckte Ordre, worin die Anzahl der Vorspannwagen bestimmt angezeigt seyn muß, weder fordern noch nehmen.

2) Die offenen Ordres müssen in russischer und deutscher Sprache ausgefertigt, mit der Unterschrift des General-Intendanten der Armee, und des bei der Armee sich aufhaltenden Landesbeamten oder sonst einer dazu ernannten Behörde, versehen seyn.

3) Der General-Intendant der Armee muß alle Regimenter, Bataillons, Artillerie und Pioneurs Compagnien mit diesen offenen Ordres versehen, damit sie auf dem Marsch folgenden Vorspann erhalten können:

Ein Infanterie-Regiment	6	Zweispännige Vorspannwagen.
Ein Bataillon	3	
Ein Dragoner-Regiment oder Husaren- und Uhlanen Bataillon	3	
Eine Artillerie- und Pioneurs-Compagnie	2	
Eine Infanterie Compagnie oder Cavallerie Escadron, welche abgetheilt marschirt	1	
Außerdem für die Fouriere, welche vorausgehen und Quartier bestellen, für das Bataillon und für das Kavallerie Regiment	1	
Für die Artillerie- und Pioneurs-Compagnie	1	

4) Sollte außerdem Vorspann nöthig seyn, so müssen die Regimenter darüber dem Corps oder dem etwa nicht anwesenden Chef Rapport abstatten,

statten, welche nach geschehener Prüfung der Nothwendigkeit offene Ordres ihnen zufertigen. Für dergleichen Fälle wird der General Intendant den Corps oder Chefs eine gewisse Anzahl Blanquets zustellen.

5) Für das Hauptquartier wird der Vorspann durch den General-Intendanten nach der Bestimmung des Chefs des Generalstaabes beschaft. Die Vertheilung der Wagen und Pferde wird dem Chef des Convoys überlassen, unter welchem der Vorspann überhaupt stehen muß.

6) Strenge wird es verboten, Vorspann weiter als bis zu dem bestimmten Ort mitzunehmen. Sogleich nach der Ankunft müssen die Vorspänner entlassen werden.

7) Den Landesbehörden wird es zur Pflicht gemacht, bei der Gestellung des Vorspanns sich hiernach zu achten. Wie viel Vorspann und wohin selbiger bestimmt ist, muß in den offenen Ordres bemerkt seyn und im Fall diejenigen, die den Vorspann erhalten, sich nicht strenge nach diesen Vorschriften und Bestimmungen richten, muß von den Landesbehörden dies in der Anzeige bemerkt und darüber dem Oberbefehlshaber raportirt werden.

Berlin, den 4ten März 1813.

Unterzeichnet von Sr. Excellenz dem kommandirenden General

Graf Wittgenstein.

Mit dem Original gleichlautend.

M. Joukowsky,

General-Intendant der Armee unter dem Befehl des Generals Grafen Wittgenstein.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18ten März 1813.

Königl. General-Kommission für das Verpflegungs- Einquartierungs- und Marschwesen.

125.

Wegen Vergütung des Stall-Geldes für die bei Truppenmärschen in den Städten untergebrachten Militairpferde.

No. 1092. März 13. Mil. Dep.

Es ist höchsten Orts festgesetzt, daß Gastwirthe und andere Besitzer städtscher Stallungen, welche ihre Ställe, weil sie mit Militairpferden belegt gewesen, nicht haben vermiethen können, und außerdem Stallutensilien und Beleuchtung haben liefern müssen,

1) für so viel Pferde, als sie dazu gehörige Mannschaft als Einquartierung erhalten, Stallung unentgeldlich herzugeben verpflichtet sind;

2) für

2) für jedes Pferd aber, welches bei ihnen über diese Zahl einquartiert wird, eine Entschädigung von Sechs Pfennige Stallgeld für den Tag liquidiren dürfen.

Dies wird sämmtlichen Magistraten der hiesigen Provinz mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Forderungen mit allen übrigen, welche gegenwärtig nicht zur Compensation kommen und nicht getilgt werden, künftig befriediget, und dieserhalb diejenigen, welche dergleichen haben, mit vollständigen Anerkenntnissen versehen werden sollen.

Stargard den 26sten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

126.

Verordnung wegen sicherer und kostenfreyer Beförderung der den ins Feld ziehenden Kriegern von ihren Angehörigen zu gebenden Zulagen und Unterstützungen.

No. 1171. März 13. Finanz Depart.

Nach der von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz unterm 22sten v. M. erlassenen Bekanntmachung ist die Angelegenheit, wegen sicherer und kostenfreier Beförderung der von den Angehörigen der ins Feld ziehenden Krieger, diesen letzteren zu gebenden Zulagen und Unterstützungen, unter besondere Aufsicht des Chefs des Departements für die Staats-Cassen, Herrn Geheimen Staats-Raths Baron von Oelsen, gestellt worden. Der Verfügung desselben vom 26sten d. gemäß soll daher der in der erwähnten Bekanntmachung enthaltenen Vorschrift zufolge, die Annahme der gedachten Zulagen und Unterstützungs-Gelder bei sämmtlichen Cassen unsers Ressorts ohne die mindeste Schwierigkeit geschehen. Damit aber hiebei alle Unordnungen möglichst vermieden, und vorkommende Differenzen leicht gehoben und beseitigt werden können, wird allen Cassen hiermit zur strengsten Pflicht gemacht, über die eingezahlten Gelder sogleich einen Empfangschein auszustellen, und dabei jedesmal von den Einzahlern in dem Augenblick der Zahlung, diejenigen Nachrichten mit größter Genauigkeit einzuziehen, welche zur Ausfüllung der in dem anliegenden Schema der monatlichen Nachweisung der eingezahlten Gelder enthaltenen Rubriken erforderlich sind. Wenn das Corps, die Truppen-Abtheilung und das Regiment oder Bataillon ꝛc., bei welchem sich der zu Unterstützende befindet, nicht genau angegeben werden können, so haben die Einzahlenden wenigstens doch alles das anzugeben, was sie über den Eintritt des zu Unterstützenden in das Militair wissen, und im Betreff seines dermaligen Dienst-Verhältnisses muthmaßen. Die zur Unterstützung bestimmten Summen selbst, müssen in der Regel in baarem Gelde, ohne daß

dabei

dabei die Einzahler in Absicht der Münzsorten beschränkt werden dürfen, entrichtet werden. Es können indessen auch Staatspapiere eingezahlt werden, nur müssen dabei die Einzahler sich zugleich erklären, ob sie wünschen, daß diese Staatspapiere in Natura, oder in Berlin nach dem Cours des Tages in baares Geld umgesetzt, ihren Angehörigen übermacht werden sollen. In jedem Falle wird möglichst darauf gesehen werden, daß die Auszahlung des baaren Geldes in den Münzsorten erfolgt, die an dem Orte gangbar sind, wo sich der zu Unterstützende befindet.

Mit dem 10ten jeden Monats schließen sämmtliche Cassen die Annahme dieser Gelder für den folgenden Monat, senden selbige sogleich mit den vollständigen Nachweisungen versehen an die Regierungs-Haupt-Casse ein, von welcher sodann ohne allen Verzug mit Inbegriff der bei ihr selbst eingegangenen Gelder eine Hauptnachweisung, genau nach vorgedachtem Schema angelegt, und schleunig an das Departement für die Staats-Cassen eingesandt wird, so wie denn zugleich auch die Gelder selbst an die General-Staatscasse eingesandt werden sollen, damit die weitere Ueberweisung zur Auszahlung an die Feldcassen noch vor dem ersten des folgenden Monats geschehen kann.

Alle Zahlungen, die nach dem 10ten jeden Monats bei den Königl. Cassen angemeldet und geleistet werden, können nicht für den nächstfolgenden sondern für den zweiten Monat angenommen werden; so daß z. B. die Zahlung, welche am 11ten April geschieht, erst für den Juni gilt.

Sämmtliche uns untergeordnete Königliche Kassen haben sich hiernach aufs genaueste zu achten, so wie dem Publico solches zur Nachricht dient, um von dieser Anordnung Gebrauch machen zu können.

Stargard den 1sten April 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Schema

zur Nachweisung

der pro Monat 1813. baar eingezahlten Unterstützungs- und Zulage-Gelder für die ins Feld gerückten Truppen.

N. N. Kasse

den 1813. Unterschrift der Kassen-Officianten

No.	Wohnort derjenigen, die die Unterstützungs-Gelder zahlen.	Namen und Stand derjenigen, die die Unterstützungs-Gelder zahlen.	Vor- und Zunamen und militairischer Rang des unterstützten Kriegers.	Namen des Corps, der Truppen-Gattung und des Regiments, Bataillons oder der Compagnie bei welchen der Unterstützte steht.

Betrag der Unterstützung			Datum der Einzahlung.	Bemerkungen.
in Golde.	in Silber-Geld.	in Staats-Papiere.		
Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.		

127.

In Bezug auf die von Sr. Majestät erlassene und dem Publicum durch die Zeitungen bekannt gemachte Verordnung d. d. Breslau den 17. März, die Bestrafung derjenigen Personen betreffend, welche mit dem Feinde Gemeinschaft halten oder mit ihm unterhandeln, wird hiermit nachträglich meinerseits bekannt gemacht, daß ein jeder, welcher betroffen wird, mit dem Feinde auch nur die mindeste Kommunikation erhalten und ihm Lebensmittel zugeführt zu haben, ohne Unterschied des Geschlechts, vor ein Kriegsgericht gestellt und binnen 24 Stunden vom Leben zum Tode gebracht werden soll.

Stargard den 2ten April 1813.

v. Tauentzien.

128.

Wegen des von Lützowschen Frei-Korps.
Nr. 167. April. M. D.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Herr Rittmeister von Petersdorff sich bei uns als Bevollmächtigter der Stifter des von Lützowschen Frei Korps legitimirt hat, und nach seiner Vollmacht beauftragt ist, zur Organisation des Korps mitzuwirken. Das Publikum und insbesondere die uns untergeordneten Behörden werden hierdurch aufgefordert zur schleunigen Bildung des Frei-Korps beizutragen und zu diesem Zweck nach Möglichkeit Pferde, Bekleidungsstücke und Geld zu geben.

Stargard den 5ten April 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

129.

Es werden die sämmtlichen Landräthe, Kreis-Brigadiers der Gens-d'armerie und Polizey-Directoren der Provinz Pommern hierdurch aufgefordert, von 14 zu 14 Tagen uns regelmäßig einen Bericht über alle in dem verflossenen Zeitraum vorgekommene Gegenstände, welche sich auf Militair- und höhere Polizey-Angelegenheiten beziehen, zu erstatten, und darin vorzüglich alles aufzunehmen, was sich auf Einquartierung und Verpflegung von Truppen jeder Art, so wie auf Leistungen und Lieferungen ohne Unterschied bezieht.

In

In dringenden und wichtigen Fällen erwarten wir außerdem besondere Anzeige.

Stargard den 7ten April 1813.

Das Königl. Preuß. Militär-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel.

Der Militair-Gouverneur v. Tauenzien. — Der Civil-Gouverneur Beyme.

Bekanntmachungen.

130.

Wegen Erhöhung der Druckkosten für Einrückung von Bekanntmachungen in dem öffentlichen Anzeiger des Pommerschen Amtsblatts.

No. 338. Jan. 13. P. D.

Es sind bisher für Einrückung von Annoncen, Avertissements ꝛc. in den öffentlichen Anzeiger für die Zeile 2 gGr. bezahlt worden. Dieser Satz ist aber bei der starken Auflage des Amtsblatts zu gering, und hat daher auf 5 gGr. erhöhet werden müssen: dem Publiko wird solches hiedurch zur Nachricht und dabei bekannt gemacht, daß diese Zahlung an die Effenbartschen Erben vom 1sten April c. ihren Anfang nimmt.

Stargard den 25ten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

131.

Patriotische Handlung.

No. 1333. März 13. M. D.

Es verdient eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung, daß der Herr Kreisssenior von Mitzlaff, Stolpschen Kreises, durch einen patriotischen Aufruf an seine Mitstände und sein damit verbundenes eifriges Bemühen, zur Equipirung des vaterländischen Militairs 172 Rthlr. 1 gr. baar und 2 Pferde zusammengebracht hat, und dabei selbst mit dem Geschenk eines Pferdes vorangegangen ist.

Stargard den 30ten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

132.

Der Königl. Landjäger Furbach zu Ahlbeck in Vorpommern, verdient wegen seiner ächt patriotischen Gesinnung, unter denjenigen Personen, welche

zu jetzigen Zeiten sich durch Anstrengung auszeichnen, einer besondern Erwähnung und öffentlich genannt zu werden.

Er hat gegeben

1) für die Kranken und blessirten Preuß. Soldaten	15	Rthl. in Golde
2) zur Equipirung freiwilliger Jäger	40	"
3) zu einer Collecte zur Zulage für bedürftige Jäger	2	"
4) Zum Ankauf von Pferden	10	"
5) Zur Equipirung des Candidat Hoppe aus Torgelow	80	" in Golde.
6) an denselben zum Ankauf eines Pferdes	80	"
7) zu dessen Armirung eine Büchse		
8) demselben während des Krieges eine monatliche Zulage von vier Thaler		

außerdem hat er noch an mich zum beliebigen Verkauf und Verwendung für das Armement vaterländischer Krieger übersandt.

Einen französischen Kronenthaler
Ein holländisches Dreigulden Stück
Einen halben französischen Laubthaler
Einen alten Brandenburgischen Gulden
Vier Stück altes dänisches Geld
Ein Oesterreichsches 20 Kreuzer Stück
Zwanzig Groschen, Polnisch, Sächsisch, und Mecklenburgsche Münze
Eine goldene Damenuhr
Eine Forderung an den Staat von 26 Rthlr. 13 gr.

Das Verdienst des edlen Mannes ist um so größer, als mir bekannt ist, daß er kein eigenes Vermögen besitzt, und als ein sehr redlicher Forstbediente, sich jeder unrechtmäßigen Vermehrung seiner Einnahme, strenge enthält.

Stargard den 31. März 1813.

Ingersleben.

112.

Da Sr. Excellenz der Herr Geheime Staats Minister von Ingersleben mir die Annahme an Gelder, Präciosis und andern Sachen, welche auf den Aufruf in den Berliner Zeitungen von edelmüthigen und patriotischen Frauen und Töchtern zur Verwendung von Armeebedürfnissen dargebracht werden, aufzutragen geruhet, so bitte ich, diese Geschenke an mich gegen Quitung abzuliefern. Jeden Beitrag werde ich auch in den öffentlichen Blättern bekannt machen. Stargard, den 3. April 1813.

Hoppe.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 14.

Stargard den 15ten April 1813.

Bekanntmachung.

Die Ausrüstung und Bekleidung der freiwilligen Jäger kann künftighin zweckmäßiger in den Gouvernements selbst besorgt werden, und da der in meinem Büreau angestellte Commissions-Rath Heun, welcher bisher dieses Geschäft zu meiner vollkommensten Zufriedenheit verwaltet hat, jetzt wieder zu seinen eigentlichen Berufs-Arbeiten zurückkehren soll, so ist die Verfügung getroffen worden, daß sämmtliche Herren Militair- und Civil-Gouverneurs von nun an, die fernerhin aus ihren Gouvernements eingehenden Beiträge, welche an sie unter der Rubrik „freiwillige Jäger-Sachen" portofrei gesandt werden können, vereinnahmen, zu dem gedachten Behuf verwenden und auf die bisherige Weise öffentlich verrechnen.

In Rücksicht der monatlichen Zulagen und Unterstützungen für einzelne im Felde stehende Krieger, behält es lediglich bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 22sten v. M. sein Bewenden. Letztern Beiträgen wird die Portofreiheit hiermit ebenfalls bewilligt.

Breslau, den 7ten April 1813.

Der Staats-Kanzler Hardenberg.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

134.

Betrift das Verbot, wegen Einfangen der Nachtigallen.

No. 346. Febr. 15. P. D.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß durch Einfangung der Nachti-

gallen und durch Ausnehmung ihrer Nester, auf die Vertilgung dieses Singevogels durch gewinnsüchtige Menschen hingearbeitet wird. Wir finden uns daher bewogen, solches hiemit gänzlich zu verbiethen, und setzen zugleich fest, daß Niemand sich fernerhin, bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe, oder im Unvermögensfalle, bei verhältnißmäßiger Leibesstrafe, für jeden Kontraventionsfall, unterstehen soll, Nachtigallen in Pommern, es sey in Wäldern, Brüchern, Gesträuchern, Gärten oder sonst zu fangen, ihre Jungen auszunehmen, oder ihre Brut zu zerstören, und soll von der erkannten Geldstrafe jedesmahl dem Denunzianten die Hälfte der Geldstrafe, die andere Hälfte aber der Armen-Casse des Orts, wo die Kontravention begangen worden, anheim fallen. Hiernach hat sich Jeder genau zu achten, und werden die sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, auf die genaueste Befolgung dieses Verbothe mit Nachdruck zu halten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Straf-Resolute für Kontraventionen, die gegen das Gesetz von Personen auf dem Lande begangen werden, durch die Landräthe und Beamte, für diejenigen aber, welche Einwohner der Städte zur Last fallen, von den Polizei-Directoren oder von den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Magistraten, abgefaßt werden müssen. Stargard den 11ten Febr. 1813

Königl. Preuß Regierung von Pommern.

135.

Wegen des städtschen Rechnungswesens.

No 395. März 13. P. D.

Es ist festgesetzt worden, daß die Abnahme und Dechargirung der städtschen Krieges- Geld- und Naturalien Rechnungen den Stadtverordneten überlassen bleibt.

Davon ist jedoch die Entscheidung über etwanige Differenzien bei den Repartitionen, ausgenommen, welche der unterzeichneten Regierung als Polizei-Behörde gebührt; und nur, — in sofern Individuen Forderungen zu haben vermeinen, die nicht auf den Grund einer unrichtigen Repartition, sondern auf den Grund einer anderweitigen Prägravation oder sonstigen Veranlassung gestützt sind — gehört dies nach der Instruction vom 9ten Juli v. J. zur Cognition der Königl. General-Krieges-Schulden-Commission zu Berlin.

Den Magistraten wird solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Stargard, den 17ten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

136.

136.

Wegen der Prüfung der Candidaten der Chirurgie.
No. 1095. Decbr. 12. P. D.

Die mit den Candidaten der Chirurgie angestellten Prüfungen haben zu der Ueberzeugung geführt, wie viel diesen Leuten abgeht, um ihnen auch nur mittelmäßige Kenntnisse zuzugestehen.

Sie sind theils in der ersten Bildung vernachlässiget, denn es fehlen ihnen die nöthigsten Schulkenntnisse, z. B. Schreiben, theils sind sie auch von ihren Lehrherrn versäumt worden, die sie nur vorzüglich zu ihrem Broderwerb, und wohl gar zu mechanischen und ökonomischen Handarbeiten, benutzen, um ihre weitere Ausbildung sich aber nicht bekümmern.

Wir setzen daher hierdurch fest, daß sowohl die von den Chirurgen anzunehmenden Lehrlinge, als auch die bereits ausgelernten, von den Kreysphysikern geprüft werden sollen, erstere, ob sie gehörige Schulkenntnisse besitzen, letztere ob sie ihre Lehrjahre gut angewendet haben. Diejenigen Chirurgen, welche Pflicht vergessen genug sind, die ihnen anvertrauten Lehrlingen zu vernachläßigen oder zu mißbrauchen, werden zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden. Die früher hiernach schon instruirten Herrn Physici müssen Lehrlinge ohne Schulkenntniße nicht zum Unterricht in der Chirurgie zu lassen, so wie die Chirurgen sich hiernach genau zu achten haben.

Stargard den 2sten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

137.

Wegen Gewinnung des Bürgerrechts.
No. 533. März 13. P. D.

Auf nähere Anfrage von Seiten des Königl. Departements für die allgemeine Polizei und die Gewerbe, ist von den Herrn Staats Kanzlers Excellenz unterm 28. Jan. d. J. die Entscheidung erfolgt, daß Justiz-Commissarien, approbirte Aerzte und Chirurgen, in sofern letztere nicht zugleich Bader und Barbierer sind, aus keinem andern Grunde, als wegen des etwanigen Besitzes eines bürgerlichen Grundeigenthums, zu Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten angehalten werden dürfen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard den 23sten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

139.

Wegen Abledern des crepirten Viehes.
No. 693. März 13. P. D.

Mit Hinweisung auf die Verordnungen im vorjährigen Amtsblatte No. 57. pag. 49 und in dem dießjährigen No. 9. pag. 101. und No. 10. pag. 109 wegen Abledern des crepirten Viehes, wird in Gemäßheit der unterm 8ten dieses in Betreff dieses Gegenstandes höhern Orts erlassenen Deklaration hiedurch bekannt gemacht: daß, so lange die bisherige Verfassung in Ansehung der Scharfrichter und Abdecker noch besteht, Niemanden die Befugniß zusteht, das zum Gebrauch der Menschen untüchtig gewordene und deshalb zu tödtende, so wie das von selbst abgestandene Vieh, selbst abzuledern. Es soll vielmehr nach der Bestimmung älterer Gesetze und namentlich der Publicandorum vom 29sten April 1772. und vom 12ten April 1787., sowohl das erkrankte und deshalb zu tödtende, als auch das von selbst abgestandene Vieh dem Scharfrichter und Abdecker in so weit angesagt werden, als die Eingesessenen schon bisher dazu verpflichtet gewesen sind.

Die Nichtbefolgung dieser Verfügung wird gebührend geahndet werden. Stargard, den 24. März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

140.

Die Besetzung des zu Garz erledigten Stadt-Physikats betreffend.
No. 1215. März 13. P. D.

Der Stadt-Physicus Dr. Wecker zu Garz ist mit Tode abgegangen.

Behufs der Wiederbesetzung werden die resp Medizinal-Personen hierdurch aufgefordert, sich bei uns und dem Magistrat zu Garz zu melden, und die erforderlichen Atteste über Qualifikation und Conduite beizufügen.

Stargard, den 28. März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

141.

Ueber die Erreichung polizeilicher Zwecke bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen.

Da die Gemeinheitstheilungen, insbesondere diejenigen, welche gegenwärtig, Behufs der Dienstablösung, eingeleitet werden, die Gelegenheit darbieten

1) zweckmäßige Bauplätze bei dem Auseinanderbau und der Versetzung feuergefährlicher Gebäude, namentlich der Schmieden, auszumitteln,

2) die

2) die Dorfstraßen und öffentlichen Wege auf der Feldmark zweckmäßig zu führen,
3) die Begräbnißplätze aus den Dörfern wegzuschaffen,
4) das den Schullehrern nach den Verordnungen beizulegende Land anzuweisen, und
5) Entwässerungen zu veranlassen, die deshalb etwa nöthigen Entschädigungen auszumitteln, und landespolizeiliche Maaßregeln überhaupt zur Ausführung zu bringen: so werden alle Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Commissarien angewiesen, nicht nur selbst für Ausführung dieser Zwecke zu sorgen, sondern auch den Landräthen und Domainen-Aemtern von jeder vorkommenden Theilung Nachricht zu geben, damit diese die vorkommenden Gegenstände zur Sprache bringen, und zu deren Ausführung mitwirken können.

Stargard, den 6. April 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern

Finanz-Angelegenheiten.

142.

Aestimations-Sätze für die eingehenden fremden Taschenuhren Behufs der Versteuerung.
No. 174. März. A. D.

Mittelst Verfügung des Königl. Departements für die Gewerbe im Ministerio des Innern und der Staats-Einkünfte im Ministerio der Finanzen vom 23sten des vorigen Monats sind die Aestimations-Sätze für die eingehenden fremden Taschenuhren, Behufs der Versteuerung, für die Zukunft folgendermaßen bestimmt worden, als:

ordinaire silberne und tombackene Uhren das Stück zu	6	Rthlr.
dergl. Repetir-Uhren das Stück zu . .	18	—
goldene platte Uhren das Stück zu . .	25	—
dergleichen Repetir Uhren das Stück zu . .	45	—

Diese ermäßigten Evaluations-Sätze werden hiedurch bekannt gemacht und die Accise-Aemter angewiesen, von nun an die Accise Abgaben für die eingehenden fremden Taschenuhren hiernach zu erheben.

Stargard, den 23sten März 1813.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

143.

143.

Betreffend die Meßabgabe von feinen Haaren und Wolle.

Zur Vervollständigung des Meß-Acciſe Tarifs von 15. May 1810, worin die Abgaben-Sätze für mehrere Gattungen Haare fehlen, iſt von der Königl. Section des Departements der Staats Einkünfte ꝛc. für die directen und indirecten Abgaben mittelſt Verfügung vom 10. d. M. feſtgeſetzt worden:

daß für alles feinere Haar und Wolle, mithin auch für das Menſchenhaar und das Haar von Haſen, Kaninchen und Bibern, wie für die Schaafwolle, eine Meßabgabe von Funfzehn gr. pro Centner, für Kühe-, Kälber-, Hirſch-, Reh-, und gemeine Ziegen-, auch ähnliche Haare, desgleichen für Pferdehaare und Schweinborſten dagegen eine dergleichen Meßabgabe von Acht gr. pro Centner von der diesjährigen Reminiscere Meſſe an erhoben werden ſoll;

als welches dem Publikum und den Acciſe-Aemtern hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stargard, den 26 März 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

144.

No. 177. Aprll. A. D.

Das Publikum iſt bereits durch die Bekanntmachung vom 18. v. M. im 11ten Stück des diesjährigen Amtsblatts von der Verlegung der Königl. Abgaben-Deputation von Stettin nach Stargard unterrichtet worden. Mit Bezug hierauf fordern wir ſämmtliche Behörden und die Eingeſeſſenen der Provinz hierdurch auf, alle Official Sachen und Eingaben, welche das Reſſort der Abgaben-Deputation betreffen unter der Adreſſe:

Der Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern zu Stargard

einzuſenden.

Stargard, den 7. April 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

145.

Da das Stadtgericht in Neuwarp nunmehr neu eingerichtet und bei demſelben der bisherige Stadtrichter Haſelberg in gleicher Eigenſchaft beibehalten

halten und der vormalige Senator Mahlendorff daselbst zum Registrator, Kanzlisten und Sportul-Cassen-Rendanten bestellt worden ist; so wird dies hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Stettin den 11ten März 1813.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

146.

Die künftige Benennung des bisherigen Collegii Medici et Sanitatis betreffend.

Nr. 422 März 13. P. D.

Im Gefolge Höherer Bestimmung soll das bisherige Collegium Medicum et Sanitatis zu Stettin künftig nicht mehr mit diesem Namen belegt, sondern interimistische wissenschaftliche Medizinal Commission der Königl. Regierung von Pommern genannt werden.

Zugleich werden sämmtliche Behörden und Privatpersonen wiederholentlich erinnert, Ihre Anträge immer zuerst an Uns zu richten, da die vorgedachte Commission auf den Grund Höherer Verfügung nur allein in Unsern Aufträgen zu handeln befugt seyn soll

Stargard den 13ten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

147.

Der berittene Bezirks-Aufseher Seger zu Greiffenhagen hat sich durch Thätigkeit und Dienst Eifer schon in seinen frühern Verhältnissen als Aufseher in Maßow, und jetzt besonders durch Entdeckung von 37 Defraudationen in dem einzigen Monate Januar c. sehr rühmlich ausgezeichnet, und verdient hiedurch öffentlich genannt zu werden.

Stargard den 14ten März 1813.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

148.

Das Aufhören der Rinderpest im Herzogthum Warschau betreffend.

No. 714. März 13. P. D.

Die im Herzogthum Warschau geherrschte Viehseuche hat aufgehört, und es findet der freye Viehverkauf wieder Statt.

Stargard den 20sten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

149.

149.

Betreffend die für das Jahr $18\frac{11}{12}$ zu vergütenden Braud-Schäden.
No. 752. Febr. 13. P. D.

Nach der gemachten Anlage von denen für das Jahr $18\frac{11}{12}$ zu vergütenden Brandschäden des platten Landes in Hinterpommern, sollen pro 100 Rthlr. 5 gr. aufgebracht werden. Die Corpora sind angewiesen, diese Gelder nach dem Feuer-Kataſtro zu repartiren und solche von den Interessenten des schleunigsten einzuziehen, welches hiermit denenselben zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stargard den 29. März 1813.

Konigl. Preuß. Regierung von Pommern

150.

An patriotischen Beitägen für die Armee-Bedürfnisse sind ferner bei mir eingegangen.

Vom A. S—n 39 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. Vom H. v. C. in S—e 8 Rthlr. Vom A. B—ß 26 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. Vom A. N—d 1 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. Vom A. S—w 29 Rthlr. 4 Gr. Vom N. in N—p 1 Rthlr. 8 Gr. Vom H. v. B. in O—n 161 Rthlr 20 Gr.

in Summa eingekommen 6437 Rthlr. 20 Gr. 11 Pf.
1170 Loth Silber.

Stargard den 27. März 1813.

Hoppe.

1) Von den S J—n 38 Rthlr. 12 Gr. 2) Von den Forst-Bedienten in L—n Revier 101 Rthlr. 4 Gr. 3) Von einem Ungenannten in Uckermünde 3 Rthlr.

Das Personale der Regierung von Pommern hat zusammengebracht . . . . . 1068 Rthlr. 14 Gr.
Herr Amtsrath Geibler hat beigetragen . 50 Rthlr. ,

Es sind also in allem eingekommen . 1118 Rthlr. 14 Gr.

Davon sind angekauft und an freiwillige Jäger verabfogt.

Acht Pferde.

Sechs complette ungarische Sättel nebst Zaum-Zeug auch Unter- und Ober-Decke.

Vier Paar Pistolen.

Ferner

Ferner haben.

Drey berittene Jäger haben zu ihrer Equipirung jeder 25 Rthlr. erhalten.

Einem berittenen Jäger der ein Pferd ohne Sattel erhalten hat, sind zur Anschaffung des Sattel-Zeuges verabreicht 25 Rthlr.

Der Bestand von 140 Rthlr. wird zu gleichem Behuf annoch verwandt werden.

Stargard den 3ten April 1813. Hoppe.

151.

Nachweisung

der Markt-Preise von nachbenannten Artikeln in nebenmerkten Städten pro Monath Februar 1813.

Nummer	Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel th gr. pf.	Roggen der Scheffel th gr. pf.	Gerste der Scheffel th gr. pf.	Hafer der Scheffel th gr. pf.	Erbsen der Scheffel th gr. pf.	Heu der Centner th gr. pf.	Stroh das Schock th gr. pf.	Bier das Quart gr. pf.	Brandwein das Quart gr. pf.
1	Stettin	2 9 1½	1 19 5½	1 5 8½	— 22 3½	1 19 5½	— 11 5½	4 — —	1 8½	6 10½
2	Colberg	2 14 —	2 5 —	1 8 —	1 — —	2 — —	1 4 —	8 — —	1 10	7 —

Desgleichen pro Monath März 1813.

1	Colberg	2 12 —	1 14 —	1 6 —	— 24 —	1 22 —	1 — —	6 20 —	1 10	6 10

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Conrector Tornow zu Anclam ist zum Rector der höhern Bürgerschule daselbst einstimmig gewählt und als solcher bestätigt und bestellt worden.

In Cöslin ist an die Stelle des verstorbenen Konsistorial-Rath Wich-

mann der bisherige Prediger in Jamund, Kirchhoff, zum ersten Prediger an der Pfarrkirche bestellt worden.

Der Kaufmann Dresow zu Colberg ist von den Stadtverordneten zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt, als solcher bestätigt und bereits eingeführt.

Der invalide Feldwebel Lüdcke ist zum Accise-Cassen-Controlleur zu Werben an die Stelle des pensionirten Controlleur Lautz ernannt worden.

Der invalide Unter-Officier Schmiegel ist zum Visitator zu Penenn bestellt worden.

Der bisherige berittene Aufseher Esklony ist zum Accise-Rendant zu Daber interimistisch ernannt worden.

Der bisherige Supernumerarius Buchka zu Treptow a. d. Tollensee ist zum interimistischen Cassen-Controlleur zu Jarmen bestätiget worden.

Steckbrief.

Der Vagabonde Ernst Ferdinand Moderitzky ist gestern Abend von dem hiesigen Land-Armenhause heimlich entwichen. Alle Behörden werden ersucht, ihn, wo er sich betreten läßt, sofort arretiren und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Neustettin den 7. April 1813.

Königl. Spezial-Landarmen-Direction. Klatten.

Signalement.

Der Maderitzky ist etwa 24 Jahr alt, kleiner schwächlicher Statur, hat blonde Haare, blaue Augen, ein plutziges längliches Gesicht, einen großen Mund und bleiche Gesichtsfarbe. Bekleidet ist er mit einem grauen tuchenen Mantel, dergleichen Mütze, leinenen Hosen und Stiefeln.

Supplement zum Amts-Blatt No. 14.

1813.

Quittung.

An patriotischen Beyträgen zur Bekleidung unbemittelter freywilliger Jäger sind vom 7ten bis 20. d. M. bei mir eingegangen.

Von dem Herrn Förster Loose zu Bodenberg bei Stettin. 3 Rthlr. Von dem Herrn Accise-Officiant zu Schlawe 9 Rthlr. Von der Loge Maria zum goldenen Schwerdt zu Cöslin 50 Rthlr. Von dem Herrn Regierungs-Secretair v. Crell allhier 2 Rthlr. Von dem Herrn Accise-Rendant Schön zu Pyritz 2 Rthlr.; von den Domestiquen des Herrn Regierungs-Raths Gebler allhier, nemlich:

von dem Ferdinand Klätzke 2 Rthlr.
von der Frau Wilken 1 Rthlr.
von der Frau Ebert 1 Rthlr.
— 4 Rthlr.

Von dem Herr Cassierer Franz allhier 6 Rthlr. Von dem Herrn Cassierer Klemm allhier 5 Rthlr. Von den Einwohnern auf den Güthern des Herrn v. Bonin zu Lupow 17 Rthlr. Durch das Königl. Accise Amt zu Cöslin dort gesammelt und eingesandt 20 Rthlr. 20 Gr. Durch das Königl. Accise-Amt zu Rügenwalde 83 Rthlr. 18 Gr. incl. 22 Rthlr. 18 Gr. im Golde. Durch das Königl. Accise-Amt zu Massow 28 Rthlr. 20 Gr. Von der Gemeinde Arnimswalde bei Damm 7 Rthlr. 2 Gr. Von dem Reg. Hpt. Cass Diener Holzknecht 1 Rthlr. Von dem Herrn Ober-Förster Richter zu Clausbagen 10 Rthlr. Von dem Herrn Doctor Schüler zu Stargard 8 Rthlr. Von den Herren Accise-Officianten zu Usedom 6 Rthlr. Von den Herren Accise-Officianten zu Uckermünde 12 Rthlr. 16 Gr. Von den Herren Accise-Officianten zu Pollnow 4 Rthlr. Von den Herren Accise-Officianten zu Daber 3 Rthlr. 18 Gr. Von den Herren Accise-Officianten zu Cammin 21 Rthlr. 22 Gr. Von den Herren Accise-Officianten zu Greiffenhagen 9 Rthlr. In dem Land-Consumtions-Steuer-Bezirk Penkun von dem Königl. Accise-Amt gesammelt 93 Rthlr. 16 Gr. incl. 5 Rthlr. im Golde. Von dem Krüger Herrn Technow zu Cörlin 2 Rthlr. Durch den Herrn Prediger Klempin in seiner Gemeinde zu Pritter im Amt Wollin gesammelt 44 Rthlr. 8 Gr. Von dem Schuhmacher Meister C. Schwander zu Damm 1 Rthlr. Von dem Herrn Stadt-Richter

ter Fromholz 5 Rthlr. Von dem Herrn Accise-Officiant zu Pölitz 4 Rthlr. Von dem Herrn Prediger Wellman zu Frauendorff bei Stettin nach gehaltener Predigt:

über die thätigen Beweise der Vaterlandsliebe wenn dasselbe in Gefahr ist, gesammelt, und zwar

von der Gemeinde zu Frauendorff	6 Rthlr.	20 Gr.	
" " Fil. " Warsow	11 "	5 "	
" " " " Wussow	8 "	23 "	
" den 7 Bechmühlen	21 "		
	— 48 Rthlr.		

Außerdem widmete Herr Prediger Wellman diesem Zwecke seine beide goldenen Trauringe, die noch nicht taxirt sind, und 3 von seinen 6 Söhnen sind im vaterländischen Kriegsdienste.

Von dem Herrn Accise-Officiant zu Freyenwalde 5 Rthlr. 12 Gr. Von dem Herrn Regierungs-Secretair Volbrecht allhier 50 Rthlr.

in Summa	568 Rthlr.	16 Gr.	
Bis zum 6. d. M. waren eingegangen	1167 Rthlr.	6 Gr.	
Summa	1735 Rthlr.	22 Gr.	

incl. 98 Rthlr. im Golde und 71 Rthlr. in Treforscheinen.

Von der Verwendung dieser Gelder, wovon bis dato 1367 Rthlr. ausgegeben sind, soll nächstens spezielle Rechnung abgelegt werden.

Stargard den 20. März 1813.

Gesell, Reg. Hpt. Cassen-Buchhalter.

Quittung.

über die vom 21. bis 27. d. M. eingegangene patriotische Beyträge, zur Unterstützung unbemittelter freywilliger Jäger.

Herr Stadt-Inspector Jahn zu Wollin ließ seinen meerschaumenen mit Silber beschlagenen Pfeifenkopf ausspielen, wozu sich von den dortigen Einwohnern 66 Interessenten einfanden, jeder bezahlte das Loos mit 12 Gr., der Gewinner noch außerdem 1 Rthlr., wodurch die Summe von 34 Rthlr. aufgebracht und eingesandt worden ist; ferner von dem Herrn Arrendator Kannenberg zu Wusleritz bei Schlawe 150 Rthlr.; von dem Müllerssohn Behm zu Sassenburg bei Freyenwalde 5 Rthlr. in Treforscheinen; von dem Herrn Regierungs-Registrator Ziemann allhier 20 Rthlr. in Fr do'r; von dem Herrn General-Pächter Kannenberg zu Braunsberg 20 Rthlr.; von dem Herrn Stadt-Inspector Perin zu Stargard 2 Rthlr.; von dem Herrn Regie-

Regierungs-Secretair Volbrecht 5 Rthlr. An Agio für 17½ Fr.d'or à 18 Gr. für 1 Nap.d'or und 2 Dukaten à 14 Gr.
14 Rthlr. 16 Gr.

in Summa baar 250 Rthlr. 16 Gr.
bis zum 20. d. M. waren eingegangen 1735 " 22 "

Summa 1986 " 14 "

Außerdem ging eine silberne Denkmünze vom Jahre 1640 ein, mit folgendem Schreiben

Mit herzlicher Theilnahme opfere ich, weil ich nichts mehr zu geben übrig habe, mein Scherflein, besteht in einem Schaustück, welches ich vor 30 Jahren als einen Beweis meines guten Verhaltens einst in einer Condition zum Andenken erhielt; es war mir immer ein liebes Andenken, aber mit Freuden opfere ich es in Hoffnung besserer Zeiten als
ein 66jährige Hospitaliter im Stift St. Petri
weil es die Worte mit sich führt:
„Friede ernährt, Unfriede verzehrt!"
Stargard den 27. März 1813. Gesell.

Quittung.

über die vom 28sten März bis 3ten April, zur Unterstützung freywilliger unbemittelter Jäger, eingegangenen patriotischen Beyträge.

Von dem Königl. Accise-Amt zu Bärwalde 1 Rthlr. 12 Gr.; von dem Königl. Accise Amt zu Rügenwalde einen Dukaten; von der Frau Majorin v. d. Marwitz allhier 20 Rthlr.; von den Herren Kaufleuten und Apothekern allhier durch Herrn Weinreich 120 Rthlr.; von dem Magistrat zu Bahn 5 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf; von dem Magistrat zu Neuwarp 53 Rthlr. 6 Gr. 8 pf. Von Colbergs Einwohnern durch den Herrn Polizey-Commissair v. d. Heyde 48 Rthlr.; von der Stadt Bubliz 8 Rthlr. 6 gr. 6 pf.; von dem Reg. Haupt-Cassen Diener Holzknecht 1 Rthlr.; von den Herren Geistlichen in der Provinz durch Herrn Consistorial-Rath Stumpf 150 Rthlr.; von der Frau Witwe B. zu Treptow 2 Fr.d'or und Agio für 4 Fr.d'or und 1 Dukaten 3 Rthlr. 16 Gr.

in Summa baar 423 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf.
bis zum 27. April waren eingegangen 1986 " 14 "

Summa 2410 Rthlr. 10 gr. 6 pf.
Die Ausgabe beträgt . . 2029 Rthlr. 14 gr. 6 pf.

Bestand 380 Rthlr. 20 gr. — "

Außerdem

Außerdem sind aber noch eingegangen

Von dem Hrn. Kämmerey-Controlleur Wellmann ein goldner Ring v. J. 1781; desgl. v. d. Hrn Registrator Lüpke vom Jahr 1794; von Hrn. L. B. a. Z. ein silb. Schaustück und ein Kreuz; von d. Hrn. Landjäger Fuhrbach ein fr. Kronenthaler v. J. 1102, ein holländ. 3 fl. Stück vom J. 1707; ein halber fr. Laubthaler; ein Brandenburg. Gulden v. J. 1690; 4 Stück altes dänisches Geld; ein 20 Kreuzer Stück, 7 polnische, sächsische und mecklenb. Münzen, und eine goldne Damenuhr; ferner von H. J. F. Fr. z. Woll. ein Pommerscher Pfandbrief No. 122. über 100 Rthlr; v. d. Hrn. BürgeMstr. Weissenborn zu Demmin 2 goldene Trauringe; v d. Hrn. Justiz-Commissair Liers zu Treptow v P. 12 Stück silb. Gabeln und Messerschaalen und v. dem Hrn. R. R. G r allhier eine Banco-Obligation über 400 Rthlr. nebst Zinsen zu 2½ pC. seit dem 16ten Febr. 1807.

Stargard, den 4ten April 1813.

Gesell.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern

— No. 15. —

Stargard den 24sten April 1813.

Publikandum.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, den neu errichteten Militair-Gouvernements die Aufsicht über die höhere und Sicherheits-Polizei unter meiner Leitung zu übertragen, so werden in Gemäsheit dieser allerhöchsten Verfügung sämmtliche von dem Departement der höhern und Sicherheits-Polizei ressortirende Behörden hiedurch angewiesen, künftighin alle Berichte, Anfragen und Eingaben, welche polizeiliche Gegenstände betreffen, in der Regel an die hochlöbl. Königl. Militair-Gouvernements zu richten, und von diesen die Verfügungen darüber zu erwarten. Es bleibt ihnen jedoch überlassen, in einzelnen besonders dringenden Fällen sich auch in der Zukunft noch, wie wohl immer nur zur Ausname, damit unmittelbar an mich selbst zu wenden

Breslau, den 12. April 1813.

Königl. Oberkammerherr, Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements der höhern und Sicherheits-Polizei im Ministerium des Innern.

(gez.) Fürst zu Wittgenstein.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission macht hierdurch bekannt, daß sie nunmehr in Wirksamkeit getreten ist.

Zugleich findet dieselbe nöthig zu erklären, daß von mehreren bereits bei derselben eingegangenen Anträgen auf Verkäufe von Staatsgütern aus freier Hand, deswegen kein Gebrauch gemacht werden kann, weil die Kauflusti-

gen in den irrigen Wahn stehen, sich selbst Minima des Kaufpreises berechnen, und dafür die Ueberlassung des ausgewählten Grundstücks geradehin verlangen zu können.

Beim Verkaufe aus freier Hand sind die Minima ihrer Natur nach ein Geheimniß der Commission, und den Kauflustigen können nur Forderungen mitgetheilt werden; diese wird die Commission stets zeitgemäß mit Berücksichtigung sowohl des Wirthschafts-Ertrages, als aller Nebenumstände, jedoch nur auf ganz bestimmte Zahlungsmittel und Fristen einrichten, da sie nur auf diesem Wege, neben Erfüllung des Zwecks der Veräußerung, dem Vorwurf der Verschleuderung des Staats-Eigenthums vermeiden zu können, voraus siehet.

In der Regel wird zwar jedes Staatsguth, welches nicht etwa einen Inbegriff von Grundstücken zerreißt, auch aus freier Hand verkäuflich seyn; da inzwischen die Commission in den wenigsten Fällen, wo ihr Anträge auf dergleichen Käufe gemacht werden, im Stande seyn dürfte, sofort ohne vorhergegangene Nachfragen, bestimmte Forderungen zu machen, ohne alle Bürgschaft für den Erfolg aber weder sich noch ihren Unterbehörden, unnütze Arbeiten aufladen darf, und will; so wird ein jeder, welcher ein nicht ausdrücklich zum Verkauf aus freier Hand ausgebotenes Grundstück, auf diese Weise zu erwerben wünscht, wohlthun, wenn er seinem desfalsigen Antrage sofort ein, in Rücksicht der Zahlungsmittel und Fristen ganz bestimmtes, und ihn wenigstens 6 Wochen lang bindendes Gebot beifüget, da sich erst hieraus abnehmen läßt, ob es der Mühe werth sey, sich mit ihm einzulassen, und die nöthigen Ausmittelungen vorzunehmen.

Es soll noch näher bekannt gemacht werden, auf welchem Wege diejenige Erwerblustige, welche das aus freier Hand zu kaufen begehrte Grundstück nicht genau genug kennen, um darauf ein bestimmtes Gebot abzugeben, über desselben Größe und übrige den Administrations-Behörden bekannte, jedoch nie zu evincirende, Eigenschaften, Belehrung erhalten können.

Es wird noch bemerkt, daß, für ganz in klingendem Gelde baar bezahlt, nur dasjenige Kauf-Pretium angesehen werden kann, welches wenigstens zur Hälfte vor oder bei der Uebergabe, der Rest aber binnen 6 Monaten nach derselben, berichtiget wird.

Berlin, den 2ten April 1813.

Königl. Immediat-Commission zur Veräußerung der Staats-Güter.
v. Heydebreck. Wlömer. Hartig. v. Könen. v. Dewitz.
Gr. Hardenberg.

Poli-

Polizei-Angelegenheiten.

152.

Wegen Bestrafung des verbotenen Hausirens.
No. 1033 Febr. 13. P. D.

Auf eine, wegen Bestrafung des verbotenen Hausirens, gemachte Anfrage, ist von Seiten der Königl. Gewerbe- und Polizei Departements unterm 11ten Febr. d. J. die Entscheidung erfolgt;

daß diejenigen Contravenienten, welche ohne Erlaubniß den Hausirhandel betreiben, nicht ferner nach Anleitung des Hausir-Edicts vom 11ten November 179 mit Confiskation der Waaren bestraft, sondern, außer der Strafe für die defraudirte Gewerbesteuer, mit einer nach Höhe derselben zu bestimmenden willkührlichen polizeilichen Strafe belegt werden sollen.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard den 20sten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

153.

Die Nachtheile der zu nahe an den Landstraßen belegenen Windmühlen betreffend.
No 1068. März 13. P. D.

Die zu nahe an den Landstraßen belegenen Windmühlen haben schon oft Veranlassung gegeben, daß Pferde scheu geworden und dadurch Unglücksfälle mancher Art entstanden sind.

Den resp. Polizei-Behörden wird daher aufgegeben, bei den Anlagen neuer Windmühlen dafür zu sorgen, daß selbige entfernt von den Landstraßen erbauet und alles Unglück verhütet werde.

Stargard den 28ten März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

154.

Die Essigfabrikation auf dem platten Lande betreffend.
No. 73. April 13. P. D.

Mittelst eines, aus den Königl. Departements für die Gewerbe- und die Staats Einkünfte unterm 19ten v. M. erlassenen Reskripts, sind in Betreff der Essigfabrikation auf dem platten Lande folgende Bestimmungen erfolgt:

a) die Essigfabrikation auf dem platten Lande ist an kein Grundvermögen gebunden.

b) Der Essigfabrikant ist verpflichtet, einen Gewerbeschein zu lösen,

c) seine Gewerbe-Steuer wird nach dem Umfange des Gewerbes arbitrirt, und ist andern Gewerben gleich zu stellen, welche einen muthmaslich gleichen Gewinn abwerfen.

d) Der Essigfabrikant des platten Landes, welcher nur Getreide verbraucht, entrichtet keine andere Consumtionssteuer von seiner Fabrikation, als die Steuer, die von dem Braumalz zu zahlen ist. Bedient er sich anderer Früchte, so bezahlt er nichts; nimmt er hingegen zu versteuernde ausländische Waaren dazu, als Rosinen u. s. w. so muß er diese aus einer accisbaren Stadt beziehen.

e) Der Essigfabrikant ist zur Vermeidung des Unterschleifes der Revision seines Fabrikats unterworfen.

Diese Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard den 6. April 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

155.

Die Unschädlichkeit des mit Blei versetzten Zinns betreffend.
Nr. 1138. März 13. P. D.

Die entgegengesetzten Behauptungen verschiedener ausländischer Chemiker, über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des mit Blei versetzten Zinnes, hat auch das Königl. Allgemeine Polizei-Departement veranlaßt, durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen in den hiesigen Staaten hierüber genaue Versuche anstellen zu lassen, deren Resultat dahin ausgefallen ist, daß die Allioge von Zinn und Blei in den verschiedenen Verhältnissen mit destillirtem Essig digerirt, durchaus keine Blei-, sondern blos eine Zinn-Auflösung zu erkennen gegeben hat. Es können daher auch die aus Zinn und Blei bestehenden Geräthschaften beim ökonomischen und technischen Gebrauch der menschlichen Gesundheit nicht nachtheilig werden.

Dies wird sämmtlichen Behörden mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nunmehr eine weitere Aufsicht hierauf nicht nöthig ist, jedoch muß jeder Schein einer Aufforderung zur Einführung schlechter zinnernen Geräthschaften vermieden werden.

Stargard den 7ten April 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

156.

Wegen Befreiung der einländischen Tabacksblätter vom Ausgangs-Zoll.
No. 178. März. A. D.

Die Königl. Section ꝛc. für die directen- und indirecten Abgaben hat mittelst Verfügung vom 28sten v. M. festgesetzt, daß die einländischen Tabacksblätter nichts anders, als zur Consumtion völlig versteuert ausgeführt werden dürfen, auch von ihnen kein weiterer Ausgangs Zoll erhoben werden soll. Dies ist mit dem jetzt bestehenden Grundsatze, wornach von völlig zur Consumtion versteuert nach dem Auslande gehenden Waaren, wenn darauf keine Bonifikation der davon bezahlten Consumtions-Gefälle geleistet wird, kein Ausfuhrzoll erhoben werden soll, übereinstimmend. Dieser sonst allgemein und rein zu befolgende Grundsatz leidet jedoch die in der Natur der Sache liegende und um Unterschleife zu verhüten nothwendige Einschränkung, daß, wenn die Zoll-Abgaben incl. des Transito höher sind als die Consumtions-Abgaben, alsdann der Mehrbetrag der erstern bei der Ausfuhr nachgehoben werden muß. Sämmtliche Accise-, Zoll- und Lizent-Behörden werden hierdurch aufgefordert, sich hiernach zu achten.

Stargard, den 23. März 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

157.

Betrift die Uniformirung der den ländlichen Revisions-Dienst verrichtenden Accise- und Zoll-Officianten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. v. M. genehmigt, daß die den ländlichen Revisions-Dienst verrichtenden Accise und Zoll-Officianten eine eigene Uniform, bestehend in einem hellblauen Leibrock mit rothen Kragen und Aufschlägen, langen Beinkleidern von gleicher Farbe mit willkührlich gewählter Weste, den Huth mit goldenen Schnüren und dem Seiten-Gewehr gleich dem der Polizei-Officianten tragen können.

Dem Publicum wird solches in Gefolge der Verfügung der Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben vom 11ten d. M. hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 31ten März 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

158.

158.

Betrift die Gewerbsscheine für die Victualien-Händler zum Brandweinschank, wenn sie Brandwein schenken.

No. 178. März 13. A. D.

Nach der Verfügung der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben soll den Victualienhändlern nicht gestattet werden, Brandwein zu verschenken, wenn sie nicht einen Gewerbeschein zum Schank haben. Eben so auch müssen die Victualienhändler einen besondern Gewerbeschein zum Weinschank lösen, wenn sie Wein ausschenken.

Der Verkauf beider Getränke ist für das Abgaben-Interesse zu wichtig, als daß nicht auf Lösung besonderer Gewerbescheine für diesem Handel gehalten werden sollte.

Die Polizei-Behörden haben Sich daher hiernach genau zu achten.

Stargard, den 4. April 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

159

Betrift den Tariff zur künftigen Versteuerung der Brennmaterialien in den Städten der Kurmark incl. der ehemaligen Magdeburgschen Kreise, in der Neumark und Pommern.

No. 505. März 13. A. D.

Gemäß der Verfügung der Königl. Section des Departments der Staats Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben sollen die Brennmaterialien künftig nach dem unten stehenden Tarif in der Kurmark, einschließlich der ehemaligen Magdeburgschen Kreise, in der Neumark und Pommern versteuert werden.

Sämmtlichen Behörden und Eingesessenen wird solches zur Nachricht und Achtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß

1) von 1sten May d. J. ab, die Gefälle darnach für die Feuerungsmaterialien in den Städten überall werden erhoben werden,
2) der bisher an den Thoren statt gehabte Holzkloben-Abwurf gänzlich aufhört und niemand fernerhin dazu verpflichtet ist.
3) Rücksichtlich der Holzhandlungs-Accise es bei der bisherigen Verfassung sein Verbleiben behält,
4) Da, wo die Holz-Accise firirt ist, das Fixum nach den neuen Tarif-Sätzen regulirt werden wird,
5) bei Ausmessung der Klobenlänge der Kamm oder Schlag nicht mitgerechnet und
6) Uebertrags-Accise von den Consumtions-Steuergefällen für Brennholz, welche

welche ſonſt ſtatt gefunden, ferner nicht erhoben wird, da ſolche in den Sätzen mit eingerechnet worden iſt. Stargard, den 6. April 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Tarif

zur Verſteuerung der Brennmaterialien in der Kurmark, einſchließlich der ehemaligen Magdeburger Kreiſe, in der Neumark und in Pommern.

No. der Poſitionen.	Benennung der Brenn-Materialien.	Maaß.	Deſſen Dimensions-Verhältniße nach Rheinländiſchen Füßen.	Cubic-Gehalt nach Rheinländiſch. Fußen.	Gefälle-Betrag. Rthl.	Gr.	Pf.
1.	Weiches Holz, wozu gerechnet wird: Kienenes, tannenes, fichtenes, pappelnes und eſpenes — — beträgt die Klobenlänge mehr als 3 Fuß, ſo ſteigt die Abgabe für jeden ½ Fuß mehrerer Länge um 5 Pf.	Klaſter	6 Fuß hoch, 6 — breit, 3 — Klobenlänge,	108	—	4	4
2.	Dergleichen — — — — beträgt die Klobenlänge mehr als 3 Fuß, ſo ſteigt die Abgabe für jeden ½ Fuß mehrerer Länge um 1 Gr. 8 Pf.	Haufen	9 Fuß hoch, 18 — breit, 3 — Klobenlänge,	486	—	19	6
3.	Dergleichen — — — — beträgt die Klobenlänge mehr als 2 Fuß, ſo ſteigt die Abgabe für jeden ½ Fuß mehrerer Länge um 6 Pf.	Faden	7 Fuß hoch, 6½ — breit, 2 — Klobenlänge,	91	—	3	8

No.

No. der Positionen.	Benennung der Brenn-Materialien.	Maaß.	Deßen Dimensions-Verhältniße nach Rheinländischen Fußen.	Cubic-Gehalt nach Rheinländisch. Fußen.	Gefälle-Betrag. Rthl.	Gr.	Pf.
4.	Dergleichen — — — — beträgt die Klobenlänge mehr als 2 Fuß, so steigt die Abgabe für jeden 1. Fuß mehrerer Länge um 6 Pf.	Faden	7 Fuß hoch, 7 — breit, 2 — Klobenlänge,	98	—	3	11
5.	Hart Holz, zu welchem alle diejenigen Holzarten gerechnet werden, die oben beim weichen Holze nicht namentlich aufgeführt sind; beträgt die Klobenlänge mehr als 3 Fuß, so steigt die Abgabe für jeden 1. Fuß mehrerer Länge um 5 Pf.	Klafter	6 Fuß hoch, 6 — lang, 3 — Klobenlänge,	108	—	4	7
6.	Dergleichen — — — beträgt die Klobenlänge mehr als 3 Fuß, so steigt die Abgabe für jeden 1. Fuß mehrerer Länge um 1 Gr. 9 Pf.	Haufen	9 Fuß hoch, 18 — breit, 3 — Klobenlänge,	486	—	20	7
7.	Dergleichen — — — beträgt die Klobenlänge mehr als 2 Fuß, so steigt die Abgabe für jeden 1. Fuß mehrerer Länge um 6 Pf.	Faden	7 Fuß hoch, 6⅓ — breit, 2 — Klobenlänge,	91	—	3	10

No. der Positionen.	Benennung der Brenn-Materialien.	Maaß.	Dessen Dimensions-Verhältniße nach Rheinländischen Füßen.	Cubic-Gehalt nach Rheinländisch. Füßen.	Gefälle-Betrag. Rtlr.	Gr.	Pf.
8.	Dergleichen — — — berrägt die Klobenlänge mehr als 2 Fuß, so steigt die Abgabe um jeden ½ Fuß mehrerer Länge um 7 Pf.	Faden	7 Fuß hoch, 7 — breit, 2 — Klobenlänge,	98	—	2	2
	Wenn örtlich oder in gewißen Districten noch andere hier nicht übernommene Holmaaße existiren, so bestimmt sich die Abgabe davon nach dessen Cubicgehalt, und den Sätzen: daß 108 Cubicfuß weich Holz . — 4 Gr. 4 Pf. und 108 — hart 4 Gr. 7 Pf. zahlen						
9.	Holz so Fuderweise eingebracht wird, ohne weitern Unterschied:						
	1 Fuder, mit 4 Stallpferden bespannt, zu 2 Klafter —	—	— —	—	—	8	8
	1 — — 3 — — zu 1½ — —	—	— —	—	—	6	6
	1 — — 2 — — zu 1 — —	—	— —	—	—	4	4
	1 — — 1 — — zu ½ — —	—	— —	—	—	2	2
	1 — — mehr als 2 Graspferden bespannt — — — —	—	— —	—	—	4	4

No. der Positionen.	Benennung der Brenn-Materialien.	Maaß.	Dessen Dimensions-Verhältniße nach Rheinländischen Füßen.	Cubic-Gehalt nach Rheinländisch. Fußen.	Gefälle: Betrag. Rtlr.	Gr.	Pf.
	1 — — 2 Graspferden und weniger bespannt — — —	—	— — —	—	—	2	2
	Die Versteuerung nach Fuder, darf nur denn geschehen, wenn diejenige nach denen ortsüblichen Maaßen, wegen einer ungewöhnlichen Art der Aufladung, oder wegen Vermischung der Holzsorten ihrer Quantität oder ihrer verschiedenen Klobenlänge nach, nicht statt finden kann.						
10.	Rien, so karrenweise eingebracht wird beim Eingange in Fudern, wird derselbe gleich dem Holze versteuert.	Karre	— — —	—	—	—	4
11.	Holzkohlen, ein groß Fuder zu 30 Tonnen gerechnet — —	—	— — —	—	—	14	—
	ein klein Fuder zu 15 Tonnen gerechnet — — —	—	— — —	—	—	7	—
	einzeln in Säcke oder Tonnen	Tonne	— — —	—	—	—	5
12.	Steinkohlen fremde, die Tonne zu 3 Bergscheffel und diesen zu 26 Berliner Metzen gerechnet — —	Tonne	— — —	—	—	2	8
	einländische — — —	dito	— — —	—	frey		
13.	Torf — — — —	Haufen	zu 6000 Stück gerechnet —	—	—	14	—
	einzeln eingehend — —	Tausend	— — —	—	—	2	4
14.	Lohkuchen — — —	Tausend	— — —	—	—	3	3

Berlin, den 20. März 1813.

Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben.

Ladenberg.

160.

Die bei Versendung des Biers und Brandweins auf dem platten Lande erforderlichen Atteste des Eigenthümers der ländlichen Getränke Fabrikations-Stelle betreffend.

Durch die Verfügung der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 13ten März c. ist festgesetzt worden, daß die in der Verfügung vom 8ten März v. J. nur bei Versendung des Biers und Brandweins des platten Landes über $\frac{1}{4}$ Tonne und resp. über 5 Quart nach den Städten, vorgeschriebenen Atteste des Eigenthümers, Pächters oder Verwalters der ländlichen Getränke-Fabrikations-Stelle auch denn ertheilt werden sollen, wenn eine Versendung von dergleichen Getränken auf dem platten Lande selbst, innerhalb zweier Meilen von der Landes-Grenze geschieht. Finden sich hiernächst bei Revision der solchergestalt verlegten ländlichen Schenkstätten dergleichen Atteste vor, so sind sie durch den Revisions-Beamten abzunehmen und an das ihm vorgesetzte Land-Consumtions-Steuer-Amt, durch dieses aber an dasjenige abzugeben, in dessen Bezirk die Fabrikations-Stelle liegt, dessen Pflicht es sodann ist, die Atteste mit den Hausfabrikationsbüchern zu vergleichen, und wenn sich hierin eine Unrichtigkeit findet, die Sache weiter processualisch zu behandeln.

Die Accise- und Bezirks-Aemter haben sich hiernach genau zu achten.

Stargard den 7ten April 1813.

Königl Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

161.

Betrift die Stempelfreiheit der Atteste und Verhandlungen, welche eine Erbschaftsstempel-Bestimmung oder Lösung eines Werthstempels in Erbfällen zum Gegenstande haben.

No. 114. April. A. D.

Nach Vorschrift der Instruction vom 5ten September 1811 sind Atteste und Verhandlungen, welche eine Erbschaftsstempel-Bestimmung oder Lösung eines Werthstempels in Erbfällen zum Gegenstande haben, stempelfrei. Die Stempelfreiheit der Vorstellungen in dergleichen Angelegenheiten ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt, indessen wird sie, nach der Analogie, nicht zweifelhaft. Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben daher auf den Antrag der Königl. Abgaben-Section festgesetzt:

daß die Vorstellungen in Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten so wie die darauf ergehenden Bescheide, stempelfrei seyn, und davon nur folgende Fälle ausgeschlossen bleiben sollen:

a) Wenn die Eingaben ungegründete Ausstellungen oder Beschwerden ge-

gen eine gesetzlich geschehene Erbschafts-Stempel-Bestimmung enthalten,

b) wenn außergewöhnliche Stundung oder Zahlungs-Frist, oder

c) Erlaß der Stempel-Abgaben in Wege der Gnade nachgesucht wird.

In diesen 3 Fällen ist, vorausgesetzt, daß die betreffende Stempel-Abgabe 50 Rthlr. oder mehr beträgt, zu den Eingaben der gewöhnliche 2 gr. und zu den darauf ergehenden Bescheiden ein 8 gr. Stempel zu brauchen.

Stargard den 8ten April 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

162.

Betreffend die Vermögenssteuer der Pension beziehenden Wittwen.

In Gefolge höherer Verfügung ist festgesetzt worden, daß, da den Wittwen, welche aus der Militair-Wittwen Kasse Pensionen beziehen, die Steuer bereits abgezogen ist, in so fern sie solche durch Compensanda ausgleichen können, ihnen frei gestellt seyn soll, die Rückzahlung derselben, bei den respectiven Vermögenssteuer-Kommissionen, in deren Bezirk sie wohnen, nachzusuchen.

Hingegen soll die Einkommensteuer von den Wittwen, deren Pensionen aus der Civil-Wittwen-Kasse fließen, unmittelbar eingezogen werden, da es füglich nicht angeht, daß von der Pension, welche in Golde berichtigt wird, die, in Silbergeld abzuführende Steuer, oder die, deshalb nachgelassene Kompensanda abgezogen werden können.

Die Vermögens-Steuer-Kommissarien werden zugleich angewiesen, jedes von den Militair-Wittwen bei Ihnen eingehende Restitutions-Gesuch bei der Departements-Kommission einzureichen; von den Wittwen der Civil-Wittwen-Kasse aber, die noch rückständige Einkommensteuer, nach der, dabei etwa statt findenden Kompensation, sofort einzuziehen.

Stargard den 12ten April 1813.

Königl. Departements Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer für Pommern. v. Oertzen.

163.

Die Annahme von Tresor- und Einthalerscheinen auf die Grund-, Gewerbe- und Luxus-Steuer betreffend.

Im Verfolge der fernerweiten allerhöchsten Verordnung wegen der Tresorscheine vom 5. März d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß die im §. 7. sub 2 gegebene Bestimmung, nach welcher:

Tresor- und Einthalerscheine auf die Grund-, Gewerbe- und Luxussteuer, zum 3ten Theile angenommen werden sollen,

nur dahin zu deuten ist:

daß

daß dieses $\frac{1}{3}$ nur, nach Abzug der unter dem Steuer-Betrage für den einzelnen Zahlungs-Termin, etwa zu entrichtenden Gold-Quote von dem verbleibenden Residuo in Silbergelde berechnet werden darf.

Wer also z. B. für einen und eben denselben Termin 40 Rthlr. Grund-Steuer, und darunter 10 Rthlr. in Golde zu entrichten hat, von dem dürfen nicht mehr, als 10 Rth. in Tresorscheinen, als soviel das $\frac{1}{3}$ von 30 Rth. Silbergeld beträgt, angenommen werden.

Ferner wird zu Vermeidung jeder zu weiten und unrichtigen Ausdehnung obgedachter Bestimmung hier nochmals wiederholt:

daß das in Tresor- oder in Einthalerscheinen annehmbare $\frac{1}{3}$, nur nach Maaßgabe des in Silbergelde zu entrichtenden Grund-, Gewerbe- und Luxus-Steuer Betrages jedes einzelnen Zahlungspflichtigen, und für jeden einzelnen Zahlungstermin zu berechnen ist.

Es ist also

a) bei der Grundsteuer, wenn gleich sie für ganze Communen durch die Schulzen in einer Summe abgeführt wird, dennoch nicht den dritten Theil dieser Summe, in sofern sie 15 Rthlr. und darüber beträgt, in alten Tresorscheinen und in sofern sie unter 15 Rthlr., aber über 3 Rthlr. beträgt, in Einthalerscheinen, sondern nur in so weit $\frac{1}{3}$ in Tresor- oder resp. in Einthalerscheinen anzunehmen, als einzelne Gemeinde-Glieder und Steuerpflichtige, für den einzelnen Zahlungs-Termin resp. 15 Rthlr. und darüber oder 3 Rthlr. und darüber zu entrichten haben.

b) Bei der Gewerbesteuer wird der halbjährliche Betrag des einzelnen Steuerpflichtigen, als selbstständige Post betrachtet. Wer daher halbjährlich nicht wenigstens 3 Rthlr. zu entrichten hat, muß die Steuer ganz in klingender Münze bezahlen, und wer halbjährlich unter 15 Rth. z. B. 14 Rthl. zu entrichten hat, der kann darauf keinen alten Tresorschein a 5 Rthl. anbringen, sondern nur 4 Rthl. in Einthalerscheinen einzahlen.

c) Bei der Luxussteuer gilt eben dies.

Bei allen 3 Arten von Steuern muß, wenn sie auch für mehrere Termine gleichzeitig eingezahlt werden, das $\frac{1}{3}$ in Tresor- oder Einthalerscheinen, dennoch nur nach dem Steuerbetrage für den einzelnen Zahlungs-Termin berechnet werden.

Auf Gefälle, die schon vor Emanirung der Verordnung vom 5. März c. hätten entrichtet werden sollen, sind jetzt gar keine Tresor- und Einthalerscheine mehr annehmbar, vielmehr müssen dergleichen Reste jetzt ganz in klingender Münze eingezahlt werden.

Hiernach

Hienach haben sich sämmtliche uns untergeordnete Special-Cassen und Behörden, welche mit Einhebung der Grund-, Gewerbe- und Luxus-Steuern zu thun haben, aufs genaueste zu achten, auch der schon früher erhaltenen Anweisung gemäß in die Heberegister, Journale und Manualien, die Einnahmen aufs gewissenhafteste nach den Münzsorten einzutragen, so daß also jedes Heberegister, Journal und Manual, oder sonstiges Cassen-Buch, die Geld-Colonnen

in Friedrichsd'or à 5 Rthlr.
in Ducaten à 2 - 18 gr.
in Courant
in Münze
in Tresorscheinen
in Einthalerscheinen und
in Summa

enthalten muß, in soweit überhaupt Einnahmen in einer oder der andern Münzsorte vorkommen.

Auf die Befolgung dieser Vorschriften haben bei den Kreis-Kassen die Herrn Land Räthe, bei den Accise-, Zoll- und Licent Kassen die Herrn Stadt-Inspectoren Ober-Stadt-Inspectoren und Steuerräthe genau zu sehen.

Auch haben bei sämmtlichen Cassen die Revisoren derselben am Schlusse des RechnungsJahres auf den Grund der Bücher zu attestiren:

daß und wie wie viel in Tresor- und in Einthalerscheinen eingegangen ist

und diese Atteste sind in Absicht der Grundsteuer den Jahres-Rechnungen der Creis-Cassen beizufügen, in Absicht der Gewerbe- und Luxussteuer aber besonders an uns einzusenden, um sie mit den Büchern der Regierungs-Haupt-Casse vergleichen und den von ihr abzulegenden Jahres-Rechnungen beifügen lassen zu können.

Gleichwie in den Jahres-Rechnungen die Münzsorten nachzuweisen sind, eben so muß von jetzt ab auch in den Administrations-Extracten über die Gewerbe- und Luxussteuer nachgewiesen werden, ob und wie weit die Berichtigung der Gefälle

in klingendem Silbergelde
in Tresorscheinen
in Einthalerscheinen

geschehen ist.

Endlich verweisen wir nicht nur sämmtliche Cassen-Beamte und Rechnungs-Führer nochmals auf das Cassen-Edict vom 20. May 1769 und auf die

die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 410 seq. und ins besondere auf den §. 426., nach welchem derjenige, welcher baares Geld erhebt, aber in Tresor- oder Einthalerschein umwechselt und nur diese zur Casse abliefert und berechnet, als ein solcher, der Cassen-Gelder veruntreuet, zur Untersuchung zu ziehen und mit Cassation und Festungs-Arrest zu bestrafen ist, sondern es sind auch mit diesen Strafen insbesondere die Dorfschulzen durch die Herrn Landräthe und Domainen-Beamte, wiederholentlich bekannt zu machen, indem diese sich allerdings so wenig, als eigentliche Cassen-Bediente, unterstehen dürfen, falls sie von Contribuenten, welche $\frac{1}{3}$ ihrer Abgaben in alten Tresor- oder Einthalerscheinen zu zahlen, befugt sind, baar Geld erhalten, solches in Papiergeld, oder Einthalerscheine in alte Tresorscheine umzusetzen, als worunter sie also ebenfalls aufs genaueste zu controlliren sind.

Stargard den 18ten April 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

164.

Nähere Bestimmung

wegen der von überseeischen Waaren während der Dauer des gegenwärtigen Krieges, zu erhebenden Ein- und Durchgangs-, auch Consumtionsgefälle.

In Gefolge des allerhöchsten Königlichen Edicts vom 20. v. M. und Kraft der dem Unterzeichneten darin ertheilten unumschränkten Vollmacht, sind von demselben, die während der Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Frankreich, in den Königlich Preußischen Staaten zu erhebenden Ein- und Durchgangs-, auch Consumtions-Gefälle, von den hauptsächlichsten überseeischen (größtentheils außer-europäischen und süd-europäischen) Waaren, näher normiret, und die Abgaben-Deputationen der Provinzial-Regierungen, zu deren in allen Königlichen Provinzen gleichförmigen Erhebung angewiesen worden.

Es soll nemlich während der Dauer des Krieges

I. nach Analogie der schon im Jahr 1810. eingeführt gewesenen, eine nachfolgend näher normirte extraordinaire Ein- und Durchgangs-Abgabe unter dem Namen: Kriegs-Impost, in klingenden preußischen Courant, wenn der Eingang in die preußischen Staaten zu Wasser erfolgt, in dem ersten Löschungsorte, beim Eingange zu Lande aber, beim Eingangs-Zollamt, oder dem ersten Ablade-Ort, und zwar nach folgenden, für den Berliner-Centner Brutto-Gewicht, berechneten Sätzen erhoben werden:

Vom

Vom raffinirten Zucker . . . . . Zwölf Thaler.

Vom Thee, Kaffe, Cacao, Pfeffer (weißen und schwarzen), englischem Gewürz, von allen Sorten rohen Zuckers, von allen Sorten fremden Tabacks, einschließlich der Tabacksblätter und Stengel, China, Rhabarber, Campfor, Ingwer, (braunem und weißem), rohem Elfenbein, Schildkröten-Schaale Wallroß-Zähne Sago . . . . . Neun Thaler.

Von allen Sorten Baumwolle, Gummi-Senegal, Gummae, Sandrac ꝛc. . . . . Sechs Thaler.

Von Indigo, Cochenille, Zimmt, (feinem und ordinairem), Cassia-Lignea, Muskaten-Blumen, Muskaten-Nüssen, Nelken, Vanille, Cardemom und sonstigen feinen Gewürzen, von allen überseeischen Manufaktur-Waaren aus Seide, Baumwolle, Wolle, Haar u. dergl.

Fünf und Zwanzig Thaler.

Von Baumwollen-Garn . . . . . Zwanzig Thaler.

Von rohem Perlmutter, Fischbein und Wallfisch Barden Vier Thaler Zwölf gute Groschen.

Vom Zucker-Syrup, Rosinen, Mandeln, fremden Hölzern, als: Mahageni, Fernambuck, Campeche, Roth-, Gelb-, Eben-Holz und dergleichen, Curcume, Orseille, Orleans, Schellack, Schmack, Häuten, Fellen und Pelzwerk, überseeischen Fabrik-Waaren, ganz oder zum Theil aus Metall, Glas, Erde, Leder, Horn ꝛc. . . . . Drei Thaler.

Vom Thran . . . . . Zwei Thaler.

Vom Reis und Stockfisch . . . . . Ein Thaler.

Endlich von Rum und Arrac, ohne Rücksicht auf Leccage, pro Orhoft . . . . . Funfzehn Thaler.

Von überseeischem Wein, alle Arten ohne Unterschied, und ohne Rücksicht auf Leccage, pro Orhoft . . . . Sechs Thaler.

Außer vorstehenden Krieges-Impost-Gefällen, denen alle vorbenannte Waaren beim Eintritt in die Königlichen Staaten zu Wasser oder zu Lande, unterworfen sind, werden

II. für die zur Consumtion innerhalb Landes zu deklarirenden Waaren, die in den bisherigen Tarifs und Verordnungen vorgeschriebenen Consumtions-Accise-Sätze, in so weit sie nachstehend nicht abgeändert sind, erhoben.

An die Stelle der alten Consumtions Accise-Sätze treten jedoch auf die Dauer des Krieges bei nachbenannten Waaren, die daneben bemerkten, nach Netto Gewicht, ohne Uebertrag, in den reglementsmäßigen Münzsorten zu erhebenden Sätze:

Vom feinen spanischen Taback pro Pfund Berl. . Ein Thaler.

Vom

Vom Thee, Zimmt, (feinen und ordinären) Cassia lignea, Muskoten-Blumen, Nüssen, Nelken, Vanille, Kardemom, Kanaster-Taback, und allen übrigen Sorten fremden fabricirten Tabacks, exclusive Portorico in Rollen, pro Berliner Pfund . . . Sechs gute Groschen.

Vom Kaffee, Cacao, Ingwer (braunen und weißen), Portorico-Taback in Rollen pro Pfund Berl. . . . Drei gute Groschen.

Vom Pfeffer (weißen und schwarzen), englischem Gewürz, Sago, pro Pfund . . . Ein guter Groschen Sechs Pfennige.

Von außereuropäischen Tabacks Blättern und Stängeln pro Pfund Ein guter Groschen.

Vom Rohzucker aller Arten pro Berliner Centner, zur Fabrikation Sechs Thaler.

zur unmittelbaren Consumtion . . Neun Thaler.

Vom ganzen und gestoßenen Lumpenzucker, zur Fabrikation Acht Thaler.

zur unmittelbaren Consumtion . . Zwölf Thaler.

Von Raffinade und Melis . . Funfzehn Thaler.

Von Rosinen und Mandeln pro Berliner Centner Ein Thaler Zwölf gute Groschen.

Von Reis pro Centner . . Ein Thaler.

Von Rum, Arrac ꝛc. pro Orhoft . Dreißig Thaler.

III. Folgende zur Fabrikation nothwendige Gegenstände, welche nach frühern gesetzlichen Bestimmungen zum Vortheil der einländischen Fabriken, entweder von den Consumtions-Abgaben schon befreiet, oder nach sehr niedrigen Sätzen besteuert waren, ferner einige Medizinal-Waaren ꝛc., sollen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges von Entrichtung der Consumtions-Gefälle gänzlich befreit bleiben, als: China, Rhabarber, Indigo, Cochenille, Mahagoni, Fernambuck, Campeche-, Roth-, Gelb-, Ebenholz und ähnliche fremde Holzarten, Curcume, Thran, Gummi Senegal, Guttae, Sandrac ꝛc. Orseille, Orleans, Schmack, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatte, Wallroßzähne, Fischbein, Wallfischbarden, baumwollen Garn, rohe Häute und Felle.

IV. In Absicht der von den fremden zur einländischen Consumtion entweder schon erlaubten, oder noch frei zu gebenden Manufaktur- und Fabrikwaaren, bleiben die näheren Bestimmungen der davon zu entrichtenden besondern Consumtions-Gefälle, nach vorgängiger Vereinigung mit dem Königl. Departement im Ministerio des Innern für Gewerbe und Handel, noch vorbehalten.

V. Die in jedem Hafen gesetzlichen Eingangs-, Licent- und See-Zoll-Gefälle, so wie bei Versendungen auf den Strömen, die Wasser-Zoll-, Schleusen- und Canalgefälle, werden von allen hierin specificirten Waaren, nach wie vor, besonders berichtiget, wogegen der Land-Eingangs-Zoll, die Handlungs-Accise, der ordinaire Transito- und der Ausgangs-Zoll von den mit dem Kriegs-Impost versteuerten Waaren, einstweilen gänzlich wegfallen.

Die Wirksamkeit vorstehender Verordnung erstreckt sich auf alle seit Publikation des Eingangs allegirten Königl. Edicts vom 20. v. M. eingegangenen Waaren.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und besonders dem Handlung treibenden Publiko zur Achtung und mit der Warnung bekannt gemacht, daß jede falsche Deklaration mit unausbleiblicher Confiskation der Waaren, und außerdem noch mit der gesetzlichen Strafe geahndet werden wird.

Berlin, den 15ten April 1813.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements der Staats-Einkünfte im Finanz-Ministerio.

v. Heydebreck.

Indem wir vorstehende Verordnung hiermit bekannt machen, werden die Accise-, Zoll- und Licent-Beamten hiedurch angewiesen, sich nach den darin enthaltenen Vorschriften überall zu achten, wegen deren Ausführung sie auf die heute besonders erlassene Circular-Verfügung verwiesen werden.

Dem Publikum dient hiebei annoch zur Nachricht, daß eine Stundung der Ein- und Durchgangs-Abgaben, welche unter dem Namen Krieges-Impost erhoben werden, in der Regel nicht statt findet, sondern solche gleich beim Eingange der Waaren in den Hafenplätzen und zu Lande bei den Grenz-Zoll Eingangs-Aemtern bezahlt werden müssen.

Bei bedeutenden Importationen steht es dem Importanten jedoch frei, diese Abgabe bei der unterzeichneten Deputation, oder directe in Berlin bei dem Herrn Chef eines Königl. hohen Departements der Staats-Einkünfte zu berichtigen. Wer dieses beabsichtiget, muß sich deshalb bei Zeiten melden, indem selbst in diesem Falle die Waaren von den Eingangs-Aemtern nicht eher freigegeben werden, als wenn diese Behörden von gedachtem Herrn Chef oder von uns angewiesen sind.

Alle Waaren-Vorräthe innerhalb der Preuß. Staaten, wovon früher an

an Preuß. Caſſen der Continental-Impoſt entrichtet worden iſt, bleiben von Bezahlung der Ein- und Durchgangs Gefälle, ſo wie von den Conſumtions-Abgaben, nach wie vor, befreit, weshalb die vorhandenen Beſtände von den Acciſe-Aemtern werden aufgenommen und controllirt werden.

Wegen der Conſumtions-Gefälle von den zum innern Landes Debit erlaubten überſeeiſchen Manufactur- und Fabrik-Waaren wird das Nähere noch bekannt gemacht werden, bis dahin es bei den vor Einführung des Continental-Syſtems gültig geweſenen Verordnungen in dieſer Hinſicht ſein Bewenden behält.

In denjenigen Orten, wo etwa zum Beſten der Städte mit höherer Genehmigung eine beſondere ſtädtiſche Uebertrags-Acciſe erhoben werden ſollte, darf ſolche von den in der obigen Verordnung nahmhaft gemachten Waaren bis auf weitere Ordre nicht erhoben werden.

Stargard, den 21. April 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

165.

Betreffend die Naturallieferungen der Küſter und Schullehrer.

No. 268. April 13. Militair-Depart.

Die, No. 53. und 133. gegebenen Verordnungen, nach welchen von den Geiſtlichen, in Anſehung der zu ihren Stellen gehörigen Dienſt-Grundſtücke, in ſofern ſie dieſe ſelbſt bewirthſchaften und nutzen, keine Beiträge zu allen Naturallieferungen gefordert werden ſollen, finden nicht allein auf die Prediger, ſondern auch auf die Küſter und Schullehrer Anwendung, welches denſelben zur Nachricht, den Kreis Landräthen aber zur Achtung und Befolgung hierdurch bekannt gemacht wird.

Stargard den 6ten April 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geiſtliche- und Schul-Angelegenheiten.

166.

Wie es in Anſehung der Studirenden, welche Stipendien genießen, und dem Aufruf zur Vertheidigung des Vaterlandes gefolgt ſind, zu halten.

No. 103. April 13. G. D.

Auf dem Grund eines bei dem Königl. Departement für den Kultus

und öffentlichen Unterricht von der unterzeichneten Regierung gemachten Vertrages und in Gemäsheit einer darauf ergangenen Festsetzung des gedachten Königl. Departements wird hiemit sämmtlichen von der Regierung ressortirenden Collatoren, Rendanten und Empfängern der Stipendien bekannt gemacht: daß solchen Studirenden, welche sich nach dem ergangenen Königl. Aufrufe vom 9. Febr. c. zum Militairdienst gestellt haben und wirklich in denselben getreten sind, die Stipendien für das halbe Jahr vom 1. Decembr. pr. bis ult. May c. gegen glaubwürdige Bescheinigung, daß sie wirklich ins Militair getreten sind, unverkürzt gezahlt, von da an aber ganz für jeden derselben, bis auf weitere Bestimmung, asservirt werden sollen. Dagegen sollen Stipendia, welche noch nicht vergeben sind, nur solchen jungen Studirenden den Stiftungsurkunden gemäß, conferirt werden können, die das Testimonium maturitatis beigebracht haben, zum Militairdienst jetzt nicht verpflichtet oder brauchbar befunden sind, und auf der Universität sich den Studien widmen.

Stargard den 5ten April 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

167.

Bestimmung wegen des Verbots der Trauungen in der Advents- und Fastenzeit.

No. 1. April 13. G. D.

Den Herrn Superintendenten und Predigern in Pommern wird hierdurch zu ihrer Achtung bekannt gemacht, daß auf unsern Antrag, vorläufig und bis zur Vollendung der allgemeinen Revision der Liturgischen Gesetze das Königl. Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern, das seit alter Zeit bestehende Verbot, Hochzeiten im Advent, in der Fastenzeit und an hohen Festtagen zu halten,

bis auf 8 Tage vor Weihnachten und auf 14 Tage vor Ostern eingeschränkt hat. Die Erlaubniß zur Trauung an hohen Festtagen und während obiger Zeiträume, besonders in der Char-Woche kann künftig nur aus sehr erheblichen Gründen und ohne Gestattung eines Hochzeitmals und anderer rauschenden Lustbarkeiten ertheilt werden.

Stargard den 5. April 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

168.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachung des Herrn Staats-Kanzlers

von

von Hardenberg, Excellenz, vom 22sten März d. J., wegen der von den Vormündern, den ins Feld ziehenden Curanden zu verabreichenden Zulagen und Unterstützungen, werden sämmtliche Vormünder der unter der Aufsicht des unterzeichneten Ober-Vormundschafts-Collegii stehenden ins Feld ziehenden Curanden authorisirt und angewiesen, die ihren Curanden, nach Verhältniß der freien Vermögens-Revenüen, monatlich zu verabreichenden Zulagen und Unterstützungen prompt aus den bereitesten Einkünften abzuführen, und sich bei etwanigen Bedenken über das zu verabreichende Quantum mit Auseinandersetzung des Vermögens und der Einkünfte der gedachten Curanden an das Königl. Ober-Landesgericht zu Cöslin zu wenden, und dessen Vorbescheidung zu erbitten.

Stettin den 5ten April 1813.

Königl. Preuß. Pomm. Ober-Vormundschafts Collegium.

169

Das Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerio des Innern hat sich veranlaßt gefunden, sämmtliche Regierungen mit näheren Anweisungen über das Verfahren bei Befolgung der in den öffentlichen Blättern eingerückten oder sonst ergehenden Steckbriefe zu versehen. Die Erreichung des Zwecks bei diesem für die öffentliche Sicherheit so wichtigen Gegenstand erfordert in ganz vorzüglichem Grade die gemeinschaftliche Thätigkeit der Justiz und Polizei-Behörden. Der Verfügung des Chefs der Justiz vom 31sten v. M gemäß, werden daher sämmtliche Untergerichte von Vor- und Hinterpommern hierdurch angewiesen, den Polizei-Behörden in dem Geschäft der Verfolgung entwichener Verbrecher nach ihren Kräften hülfreiche Hand zu leisten, insonderheit aber die Steckbriefe, sobald als möglich zu erlassen, und den Polizei-Behörden zum weitern Verfahren und Mitwirken mitzutheilen.

Cöslin, den 12ten April 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

170.

Wegen Verlegung des Laurentii- und Francisci-Jahrmarkts in Arnswalde.

Die in dem diesjährigen Kalender bestimmten Jahrmarkts-Termine der Stadt Arnswalde und zwar der Laurentius- und der Francisci Jahrmarkt treffen auf solche Tage, an denen jüdische Feste einfallen. Nach dem

Antra-

Antrage des Magistrats ist daher der Laurentius-Viehmarkt auf den 15ten August und der Krammarkt auf den 16ten August, der Franciscus-Krammarkt aber auf den Siebenten October verlegt worden: welches dem commercirenden Publiko hiedurch bekannt gemacht wird.

Königsberg i. d. N., den 26. März 1813.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

171.

Die Postverbindung in Vorpommern betreffend.
No. 341. April 13. P. D.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß während der Sperrung der Festung Stettin die Postverbindung in den übrigen Städten Vorpommerns überall Statt findet.

Stargard den 14ten April 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

172.

An patriotischen Beiträgen zur Errichtung eines National-Dragoner-Regiments sind ferner bei mir eingegangen.

Von der Stadt S—e 254 Rthlr. 6 gr. 3 pf.; vom Hrn. Oberförster S—dt 12 Rthlr.; vom Amte M—d 1 Rthlr. 2 gr.; vom Hrn. Amtsrath H—r 100 Rthlr.; vom Hrn. Landschaftsrath v. G—s 5 Rthlr.; vom Kreis N—g 433 Rthlr. 10 gr.; von der Stadt N—g 119 Rthlr. 7 gr. 3 pf.; vom Amte S—n 1 Rthlr. 17 gr.; von der Kreis-Casse in U—m 8 Rthlr.; vom Hrn. Major v. R—l 40 Rthlr.; vom Magistrat in C—u 50 Rthlr. 19 gr. 10 pf.; vom Hrn. Oberamtmann Fleischmann Prätiosa an Werth 90 Rthlr. 12 gr.

Ueberhaupt bis heute eingekommen 7605 Rthlr. 3 gr. 3 pf.
und Prätiosa an Werth . 821 " 18 "

Stargard den 10ten April 1813.

Hoppe.

173.

Auf den Aufruf der Durchlauchtigsten Prinzessinnen sind von Frauen und Töchtern zur Verwendung von Armee-Bedürfnissen an mich abgeliefert worden.

Frau R—t H—e 2 goldene Trauringe, 1 Paar goldene Ohrringe;

Frau

Frau R. H—r G—e 2 goldene Trauringe; die Kinder des Herrn C—r M – 9 6 Loth alt Silber; Frau M—r v. B—n 1 Ducaten 12 gr. Courant.

Stargard den 11ten April 1813.

Hoppe

174.

An patriotischen Beiträgen sind bei mir ferner eingegangen.

a) Für das Pommersche Cavallerie-Regiment.

Hrn. Prediger B. in K. 9 Rthlr. 12 gr.; Frau Hauptmann v. M—n 40 Rthlr. in Golde und 2 goldene Schaustücken, 13¾ Ducaten an Gewicht; den Hrn. Landrath v. D. in Berlin 75 Rthlr.

b) von Frauen und Töchtern zu Armee-Bedürfnissen.

Frau Registrator Gutknecht 2 goldene Trauringe; Frau Registrator Lindemann 2 goldene Trauringe; Frau Kaufmann Peterson 3 Paar Strümpfe, 3 Paar Socken; Demoiselle Falkenberg 1 doppelten Carolin; Frau verwittwete Landräthin Buge in Demmin 1 zerbrochenen goldenen Ring und 1 Paar Pistolen.

175.

Quittung

über die seit dem 4ten bis 17ten d. M. bei mir eingegangenen patriotische Beiträge zur Ausrüstung und Unterstützung freiwilliger Jäger

Von dem Hrn. Justizrathe Kreich zu Cammin im Amtsbezirke gesammelt 18 Rthlr.; von den Hrn. Prediger Krüger und Hrn. Kaufmann Schulze im Langenberg. Kirchspiel gesammelt, und zwar

in Langenberg	12	Rthlr.	19 gr.
= Brackhorst	5	=	14 =
= Cameelsberg	12	=	11 =
= Schwabach	11	=	17 =
= Schwankenheim	11	=	7 =
= Forcadenberg	3	=	— =
= Wollfshorst	5	=	— =
Summa	61	Rthlr.	20 gr.

von 2 Königl. Accise-Officianten zu Rügenwalde 5 Rthlr. in Golde; von der Gemeinde zu Fledertow 12 Rthlr 17 gr von Hrn. Jac. Flemming zu Neuwarp 30 Rthlr. in Golde; von einem Ungenannt. zu Treptow V. P. 27 Rth. 15 gr. 6 pf, von der Frau Burgemeister Stüwert das. 16 Rth. 12 gr.

12 gr. in 6 Ducaten, von dem K. Acc. Amt zu Stepenitz 2 Rthl. 12 gr., von dem Hrn. Verfasser des Aufsatzes:

„die Freiwilligen aus den gebildeten Ständen an die Krieger des stehenden Preußischen Heeres"

22 Rthlr., für einen selbst genannten Freiwilligen, von den Hrn. Grafen von d G. auf H. im H. W. 60 Rthl., von den Hrn. St. Insp. Hedemann zu Demmin 3 Rthlr. 14 gr., von einer Gesellschaft zu Stolpe 38 Rthlr. Unterstützung für selbstgenannte Jäger pro May c.; von dem Hrn. Cantor Krause zu Schlawe durch Veranstaltung eines Concerts 15 Rthlr.; von d. Hrn. Rittmeister von Belling zu Tietzow 2 Rthlr. 12 gr. in Golde; von der Gemeinde daselbst 6 Rthlr. 19 gr. 6 pf.; von der Gemeinde zu Goldbeck und Gust 4 Rthl. 13 gr. 2 pf. an Agio für 4 Fr.d'or 3 Rthlr.

überhaupt 329 Rthlr. 15 gr. 2 pf.

Bis zum 3ten d. M. waren eingegangen	2410	=	10 =	6 =
Summa	2740 Rthlr.		1 gr.	8 pf.
Die Ausgabe beträgt, nach specieller Sr. Excellenz dem Hrn Minister v. Ingersleben eingereichten Nachweisung	2615	=	14 =	6 =
Bestand	124 Rthlr.		11 gr.	2 pf.

Außerdem sind an Pretiosen eingegangen: von dem Hrn. Apotheker Glosse zu Wollin 2 goldene Trauringe; von dem Schneider Gewerk daselbst ein sibernen Willkommen an Gewicht 1 Pf. 22½ Loth und 8 Stück dergl. Schilder 12½ Loth, dann vom dortigen Schumacher-Gewerk 14 dergl. Schilder 29⅛ Loth.

Mögten doch mehrere Zünfte diesem edlen Beyspiele folgen!

Ferner von der Familie des genannten Hrn. Rittmeisters von Belling ein silbernes Tümmelchen 1⅞ Loth, ein 5 Franc Stück, ein goldener Ring mit blauem Stein und ein Paar goldene Ohrringe; dann von der Frau Superintendentin Wilde zu Kurow und deren Tochter 2 goldene Ringe ⅞ Loth.

Stargard, den 17. April 1813.

Gesell, Reg. Haupt-Cassen-Buchhalter.

176.

Für das Pommersche Cavallerie-Regiment sind bei mir nachstehende Beiträge ferner eingegangen.

a) Von der Stadt Wollin:

1) Hr. Obrist-Lieutenant v. Donopp 2 Friedrichsd'or, 2 Rubel 2 Huldigungs-

gungs-Medaillen, 2 goldene Ringe. 2) Fräulein v. Below eine tombachne Uhr. 3) Frau Hofräthin v. Rikitsch 2 goldene Trauringe. 4) Hr. Superintendent Backe 2 Ducaten. 5) Dessen Kinder 4 Rthlr. 6) Hr. Bürger-Meister Hartmann 2 silberne Löffel. 7) Dessen Kinder 1 Ducaten und 1 Paar silberne Ohrringe. 8) Herr Kaufmann Maaß 2 Paar goldene Trauringe und 10 Rthlr.; 9) dessen Tochter 1 Rthlr. 10) Kaufmann Peterson 3 Rthlr. 10 gr. 11) Tischler Zanow 1 Rubel und 2 silberne Löffel. 12) Stadt-Inspector Jahn 4 Rthlr. 13) Tischler Eblert 3 Rthlr. 14) Tischler Fehr 1 Rthlr. 15) Kaufmann Itzig 1 Rthlr. 16) Böttcher Schenk 8 gr. 17) Schneider Wendt 18 gr. 18) Klemhändler Schwarz 1 Rthlr. 19) Brauer Brandt 3 Medaillen und 1 Rthlr 2 gr. 20) Schneider Binder 8 gr. 21) Pastor Thur 5 Rthlr. 22) dessen Vater 1 Rthlr. 23) Kupferschmidt Peters 1 goldenen Ring und 1 Paar silberne Schnallen. 24) Witte Brose 8 gr. 25) Registrator Brose 3 Rthlr. 26) Secretair Cascorbi 9 gr. 27) Provisor Jahn 12 gr. 28) Handlungsdiener Malkewitz 1 Rthlr. 29) Schmidt Streich 4 gr. 30) Cantor Werth 1 Rthlr. 31) Schumacher Herg 1 silbernen Löffel und 18 gr. 32) Schumacher Flemming 4 gr. 33) Brauer Städe senior 2 goldene Ringe 34) Kaufmann Städe 1 Ducaten. 35) Schumacher Ramlow 12 gr. 36) Nagelschmidt Blum 1 Rthlr und 1 Paar silberne Schnallen. 37) Glaser Heinrich 4 gr. 38) Schneider Rebentisch 1 silberner Löffel. 39) Knopfmacher Molitz 8 gr. 40) Schlächter Albert 1 silbernen Ring, 6 silberne Knöpfe und 1 Goldstück. 41) Schlösser Goldmann 1 Rthlr. 42) Dessen Sohn 12 gr. 43) Schumacher Hartmann 12 gr. 44) Schlächter Quase 8 gr. 45) Schneider Malach 8 gr. 46) Hausbäcker Diege 12 gr. 47) Handlungsdiener Penther eine silberne Uhr. 48) Hausbäcker Witte 8 gr. 49) Conrector Heinze 1 Rthlr. 50) Schmidt Stüncke 12 gr. 51) Frau Cämmerer Callis einen silbernen Löffel. 52) Demoiselle Bluhm 1 Rthlr. 53) Schumacher Krüger 4 gr. 55) Schumacher Kaufmann 1 Rthlr. 56) Kaufmann Braun eine Pistole. 57) Buchbinder Vogt 1 Rthl. 58) Diener Heuer 2 Rthl. 59) Zinngießer Becklow 4 gr. 60) Demoiselle Jahnholz einen goldenen Ring. 61) Huthmacher Lehnert einen silbernen Löffel und 1 Rthl. 62) Nagelschmidt Redloff 2 silberne Löffel. 63) Demoiselle Hilgardt 2 Rth. 64) Tischler Vollbrecht zwei silberne Ringe und ein Paar silberne Schnallen. 65) Schiffer Manthey einen silbernen Löffel. 66) Doctor Schilling eine silberne Uhr und 2 goldene Ringe. 67) Schumacher Bornemann 18 gr. 68) Färber Dahms 2 goldene Ringe, 1 Rthlr und ein Münzschein 1 Rthl. 69) Schumacher Malkewitz einen goldenen Ring und ein Paar silberne

Schnallen. 70) Schumacher Speck 12 gr. 71) Schumacher Flemming junior 14 gr. 72) Frau Malkewitz ein silbern Schaustück. 73) Apotheker Stahr 9 Rthlr. 74) Schumacher Bäcker 4 gr. 75) Schiffer Maaß einen silbernen Löffel. 76) Wolf einen silbernen Ring. 77) Wittwe March 16 gr. 78) Schumacher Krüger 4 gr. 79) Cantor Neumann 1 Rthl. und ein P. silberne Schnallen 80) Tischler Kressin einen silbernen Löffel, ein Schild und ein Dänisches Stück Geld. 81) Einnehmer Last 8 gr. 82) Christine Albrecht einen silbernen Ring. 83) Bauer Ebert einen goldenen Ring, eine silberne Schwammbüchse und eine silberne Gäspe. 84) Demoiselle Stammer 8 gr. 85) Musicus Winter 1 Rthl. 86) Roßmüller Schäde zwei silberne Ringe und 1 Rthl. 87) Kaufmann Linde 5 Rthl. 88) Töpfer Lorenz 4 gr. 89) Schiffer Krettin einen Friedrichsd'or. 90) Schiffer Heinrich Labs 1 Rthl. 91) Zöllner Hildebrandt 4 gr. 92) Händler Müller 8 gr. 93) Schiffer Ockerlandt 8 gr. 94) Jesence Krüger 12 gr. 95) Schiffer Gottfried Chmck einen silbernen Löffel. 96) Schiffer Peter Schentz 4 silberne Löffel, einen goldenen Ring, ein goldener Heacken, 18 Stück silberne Knöpfe, 3 Stück alte Münzen und ein Punschlöffel. 97) Schiffer Tobias Seger ein silberner Löffel. 98) Schiffer Krolow 1 Rthl. 99) Schiffer David Seeger 2 Rthl. 100) Schiffer Malckwitz 1 Rthl 101) Einnehmer Hintz 8 gr. 102) Pastor Hube 5 Rthl. 103) Schulllehrer Macher 12 gr. 104) Chirurgus Bischoff ein silberner Löffel. 105) Schornsteinfeger List 3 Rthl. 106) Schneider Osterreich 1 Rthl. 107) Töpfer Köhncke 8 gr. 108) Frau Superintendent Bertuch 6 Schaustücke. 109) Herr Kaufmann Maaß senior und dessen Kinder eine große und zwei kleinere Medaillen. 110) Schiffer Daniel Seeger ein silberner Löffel und 1 Rthl. 111) Schiffer Krause ein silberner Löffel. 112) Tucker Strohhase ein silberner Löffel. 113) Tucker Heinrich ein silberner Löffel. 114) Tucker Böse ein silberner Löffel. 115) Tucker Matz ein silberner Löffel 116) Tucker Kriesen ein silberner Löffel. 117) Tucker Mäntey ein silberner Löffel. 118) Hr. Major v. Zumeskall 2 Paar Pistolen. 119) Kaufmann Hart 2 Rthl. 120) Kaufmann Merholtz 5 Medaillen 121) Demoiselle Milarey 2 Schaustücke. 122) Gastwirth Emrich ein Paar silberne Schnallen. 123) Ackerbürger Ehmcke 8 gr. 124) Wittwe Wilde 12 gr. 125) Ackerbürger Gutz 4 gr. 126) Schiffer Timm 12 gr. 127) Rathmann Lobeck 16 gr. 128) Ackerbürger Schmurr 8 gr. 129) Grünewaldt 4 gr. 130) Stellmacher Krese 8 gr. und ein silberner Löffel. 131) Gastwirth Malkewitz 14 gr. 132) Ackerbürger Radmann 1 Rthl. 133) Stellmacher Maaß 1 Rthl. 134) Ackerbürger Martin Flemming 16 gr. 135) Maurer Lambrecht 1 Rthl. 136) Ackerbürger

bürger Oloff 6 gr. 137) Radmann 10 gr. 138) Wendt 8 gr. 139) Schiffer Medewaldt 1 Rthl. 140) Willm Gätke 2 Schaumünzen. 141) Ackerbürger Wölffgramm 1 Rthl. 142) Pächter Heuer 8 gr. 143) Ackerbürger Scharlock 1 Rthl. 144) Born 4 gr. 145) Schiffer Callis ein silberner Löffel. 146) Gastwirth Fritze ein silber Löffel. 147) Zesener Schmorow ein silber Löffel. 148) Schiffer Post ein silberner Löffel. 149) Schiffer Schentz ein silberner Löffel. 150) Wagemeister Kreyer 2 Rthl. 151) Stadtchirurgus Wermuth 1 Rthl. 152) Kaufmann Landt 12 Rthl. 21 gr. und 2 goldene Ringe, dessen Sohn eine silberne Medaille. 153) Das Bäckergewerk 16 silberne Schilder an Gewicht 1 Pfund 6 Loth. 154) Bäcker Friedrich Peterson ein Tresorschein a 5 Rthl. 155) Johann Petersen 4 Rthl. 2 gr. 156) Meister Hein, Benner und Rücker jeder 2 Rthl. 157) Meister Titscher 1 Rthl. 158) Die Kinder des Gottlieb Petersen 3 Goldstücke. 159) Mstr. Eggert 4 gr. 160) Bäcker Schmidt 12 gr. 161) Schröder 4 gr. 162) Tucker David Böse junior und Johann Krieſen jeder einen silbernen Löffel. 163) Scharfrichter Falckenberg ein silberner Löffel und 2 Medaillen. 164) Daniel Dietz 10 gr. 165) Gärtner Leitzke 1 Rthl. 166) Schmidt Frey 1 Rthl. 167) Schiffer Christian Mantey ein silberner Löffel, Tucker Mantey 1 Rthl. Mandelkow 12 gr.

168) Drechler Maaß, Brauer Strade jun. und Steuermann Zubke jeder 1 Rthl. 169) Timm 8 gr. 170) Erdmann Knuth 12 gr. und Johann Krause 2 Goldstücke. 171) Ackerbürger Völker 14 gr. 172) Ackerbürger Bahn. 12 gr. 173) Ackerbürger Flemming und Schwantz jeder 12 gr. 174) Hr. Kreis-Steuer-Einnehmer Blendow 2 Rthl. 175) Brauer Köppe ein goldener und ein silberner Ring, eine Schwammdose, ein Goldstück, 1 Rthlr. und 24 Mariengroschen. 176) Ackerbürger Michel Kroger 1 Rthlr. 4 gr. 177) Tucker Heinrich Wagner ein silberner Löffel. 178) Lohgärber Winkelsesser 1 Rthl. 179) Schmidt Streich junior 8 gr. 180) Tucker Berndt und Tucker Brick jeder 1 Rthl. 181) Schiffer Johann Ohmcke ein silberner Löffel. 182) Hr. Ferdinand von Flemming 4 Rthl. 183) Schiffszimmer-Mstr. Wack ein silbern Löffel. 184) Bork junior 16 gr. 185) Reepschläger Kundt ein Brandenb. Gulden, ein silberner Pfeifenbeschlag und ein Paar silberne Knöpfe. 186) Müller Neukirch 2 silberne Löffel und 1 Rthl. 187) Kaufmann Schlutius 10 Ellen graues Tuch. 188) Accise-Inspector Kayserling 20 Rthl. 189) Tucker Wagner und Böse junior jeder einen silbernen Löffel. 190) Tucker Schentz ein silberner Löffel und 2 silberne Krampen. 191) Assessor Herr Ladewig giebt so lange der Krieg währt, monatlich 1 Rthl. 192) Kaufmann Stoltzenhagen 4 silberne Löffel und ein Paar silberne Schuschnallen.

b) Von

b) Von der Stadt Anclam durch den Herrn Polizei-Director Pustar.

An goldenen Finger- und Ohrringen, goldenen Ketten, 2 goldenen und 2 silbernen Uhren, Löffeln, Medaillen, Schaustücken, diversen Silber und anderen Pretiosis nach dem Tax-Werth 391 Rthl. 21 gr. und baar Geld 402 Rthl. 8 gr. c) Von den Herrn General der Infanterie von Pirch 5 Rt. d) Von der Dorfschaft Stoltenburg 9 Rthl. 2 gr. e) Von den Kindern des Herrn General-Landschafts-Präsidenten von Köller 1 Rthl. und 2 silberne Salzfässer, eine silberne Zuckerzange, 4 goldene Ringe mit Brillanten, 4 Paar goldene Ohrringe, 5 goldene Ringe, eine goldene Kette, eine goldene Damenuhr mit Berlock, eine silberne Uhr. f) Vom Kriegs-Commissair v. Tritschler in Pankin 3 Rthl.

2) zu Armee-Bedürfnissen.

Frau Wilhelmi hieselbst 15 Loth alt Silber; Demoiselle Escloni ein goldener Ring und eine silberne Medaille; Demoiselle Holzknecht 4 silberne Schaustücke an Werth 5⅓ Rthl. Frau G. F. Fischer und Töchter ein großen goldenen Ring einen alten Ducaten 24 Stück Medaillen und Münzen, 12³ Loth; L. L. einen goldenen, 4 silberne Ohrringe und 2 Knöpfe; Herr Prediger Ritter in Gestin 18 Rthl. 8 gr. 4 pf.

Stargard den 24ten April 1813. Hoppe.

174.

Anzeige der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt.

§. 1. Die Berlinische Feuerversicherungs Anstalt übernimmt Versicherungen gegen Feuersgefahr im In- und Auslande, auf alle Gegenstände, ausgenommen Dokumente und baares Geld.

§ 2. Wer versichern lassen will, wendet sich entweder persönlich, schriftlich, oder durch seinen Korrespondenten an die Anstalt oder deren Agenten.

Der Versicherungs Antrag muß enthalten:

1. Was, für welche Summe, auf welche Dauer versichert werden soll.
2. Ob das Gebäude, welches versichert werden soll, oder worin der zu versichernde Gegenstand sich befindet, feuerfest, von Fachwerk oder noch leichterer Art gebauet, mit Ziegeln, Schindeln, Rohr, Stroh oder wie sonst gedeckt sey, ob darin ein Geschäft getrieben werde, welche eine größere als gewöhnliche Feuersgefahr veranlassen kann.
3. Wie die Nachbarschaft und Umgebung beschaffen sey, und ob bevorstehende Veränderungen, welche die Feuersgefahr vermehren, dem sich Versichernden bekannt geworden; desgleichen
4. ob seines Wissens in dem Gebäude, oder, in der Nachbarschaft, leicht feuer-

feuerfangende Sachen in größrer Menge, als zum gewöhnlichen Wirthschaftsgebrauch erforderlich, besonders ob Schießpulver, Schwefel, Salpeter, Theer, getheertes Tauwerk, Pech, Terpentin, Oel, Spiritus, Branntwein, Hanf, Flachs, Heede, ausgedroschenes Getreide, Heu, Stroh u. s. w. aufbewahrt liegen, und ob ihm bekannt sey, daß es künftig der Fall seyn werde.

5. Wer Gebäude versichern lassen will, muß eine von einem Zimmer- und einem Maurermeister — bekannte und glaubwürdige Männer — aufgenommene Beschreibung und Taxation eines jeden Gebäudes besonders beibringen. Hierbei wird aber nur auf den Werth des Gebäudes an sich, nicht aber auf den Grund und Boden, oder die etwanige vortheilhafte Lage gesehen.

6. Wer Waaren und und Fabrikate versichern läßt, muß selbige der Gattung nach näher bezeichnen, und falls sie in mehreren Gebäuden liegen, die Summe, welche darauf in jedem einzelnen Gebäude versichert werden soll, angeben. Bei Waarenläger, deren Werth und Inhalt wechseln, dürfen leicht feuerfangende Waaren in keinem Falle verschwiegen werden.

7. Wer Fabrikgeräthschaften versichern läßt, muß angeben, worin sie bestehen, mit Beifügung ihres Taxwerths.

8. Bei Versicherungen auf Möbeln ist folgende Eintheilung nebst Beifügung des Taxwerths zu machen:

Rthl.	
"	auf Möbeln und Hausgeräthe.
"	" Kleider und Leinenzeug.
"	" Silberzeug.
"	" Porzellan und Glas.
"	" Preziosen und Juwelen.
"	" gedruckte Bücher.
"	" physikalische und andere Instrumente.
Rthl.	

9. Gegenstände der Liebhaberei, Gemählde und andere Kunstsachen, Naturalien, Münzsammlungen, überhaupt alle Gegenstände, deren vorstehend nicht schon besonders gedacht worden, müssen speciell angegeben, und wenn es verlangt wird, von Sachverständigen taxirt werden.

10. Ist oder wird der zu versichernde Gegenstand noch anderweitig versichert, so muß davon ausführlich Anzeige gemacht, und der Polize beigefügt werden, bei Strafe der Ungültigkeit der Polize.

§. 3. Die Premien lassen sich ohne Kenntniß der zu versichernden Gegen-

gen-

genstände nicht genau angeben. Ungefähr werden sie folgendermaßen berechnet:

Für Häuser, welche feuerfest gebaut, mit Ziegeln, Schiefer oder Kupfer gedeckt sind, und darin befindliche Gegenstände, welche die Feuersgefahr nicht vermehren, für das Jahr $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Procent.

Für Häuser mit Schindeln, Rohr oder Stroh gedeckt, und darin befindliche Gegenstände, welche die Feuersgefahr vermehren für das Jahr $\frac{3}{4}$ bis 1 Procent.

Für Schiffe, so auf dem Wasser oder auf dem Stapel liegen, und darin befindliche nicht feuergefährliche Waaren, für jeden Monat $\frac{1}{8}$ Procent.

In Gegenden, wo schlechte oder keine Lösch-Anstalten sind; Gebäude, worin Gewerbe getrieben werden, oder die Nachbarschaften haben, welche die Feuersgefahr vermehren; für leicht feuerfangende oder leicht verderbliche Waaren; für Fabriken, Mühlen und Maschinenwerke; für Gegenstände der Liebhaberei, Kostbarkeiten u. s. w., wird nach einem billigen Maaßstabe eine verhältnißmäßig höhere Premie berechnet.

§. 4. Wer auf fünf Jahre versichern läßt, bezahlt die Premie nur für vier Jahre, und genießt die Versicherung in dem fünften unentgeldlich.

§. 5. Die Versicherung tritt in Kraft, sobald die Premie bezahlt ist, und beginnt von dem Tage Mittags 12 Uhr, welcher in der Polize bemerkt wird. Die Anstalt haftet dem Versicherten bis zum Verfalltage der Polize Mittags um 12 Uhr.

§. 6. Wird die Prolongazion einer Polize verlangt, so muß zugleich die Anzeige geschehen, ob die Umstände unverändert geblieben, und wenn dies nicht der Fall ist, eine neue Aufgabe nach §. 2. gemacht werden.

Die Prolongazion geschieht dann unter den alten oder unter neuen Bedingungen; für Einheimische auf der alten Polize; für Auswärtige, wenn sie die Polize nicht einsenden, vermittelst eines Prolongazions-Scheins.

§. 7. Werden die versicherten Gegenstände an einen andern als den in der Polize bemerkten Ort gebracht, oder beabsichtigt der Versicherte eine Veränderung der Umstände, welche nach §. 2. bei Schließung der Versichrung angezeigt werden müssen; so ist er verpflichtet, vorher davon der Anstalt Anzeige zu machen, und hat sich, wenn dieselbe es gerathen findet, den veränderten Risiko zu übernehmen, erforderlichen Falls über eine den Umständen angemessene Erhöhung der Premie zu vereinigen. Die Veränderung der Umstände und die etwanige Erhöhung der Premie müssen auf der Polize bemerkt werden.

Wenn zwischen der Anstalt und dem Versicherten keine Vereinigung

zu

zu erreichen ist, so hört von dem Augenblick des Anfanges der beabsichtigten Veränderung die Versicherung auf. Wer die vorgeschriebene Anzeige versäumt, verliert bei entstehendem Feuerschaden allen Anspruch auf Ersatz.

§. 8. Auf Verlangen überträgt die Anstalt den Risiko unentgeldlich auf andere Gegenstände oder auf andere Personen, vorausgesetzt, daß es ohne Vergrößerung der Gefahr geschehen könne. Dergleichen Uebertragungen sind aber nur gültig, wenn sie von den verwaltenden Directions-Mitgliedern auf der Polize schriftlich genehmigt werden.

§. 9. Bei eingetretener Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, nach allen Kräften die versicherten Gegenstände zu retten und in Sicherheit zu bringen. Er ist ferner verpflichtet, von dem eingetretenen Feuerschaden sogleich eine vorläufige Anzeige an die Anstalt oder deren Agenten zu machen. Wer diese Anzeige nicht spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Brandes an gerechnet, macht, verliert allen Anspruch auf Schadenersatz.

§. 10. Feuerschäden, welche durch Erdbeben, kriegerische, höhere oder unrechtmäßige Gewalt und Aufruhr veranlaßt werden; ferner Feuerschäden, welche durch Bosheit oder vorsetzlichen Muthwillen des Versicherten entstehen, werden nicht vergütet.

Dagegen wird jeder andere wirkliche Schaden, welcher die versicherten Gegenstände trift, und der die versicherte Summe nicht übersteigt, er sey übrigens durchs Feuer selbst, durchs Wasser beim Löschen, durch Niederreissen, beim Retten oder durch die stats genannten Unkosten entstanden, von der Anstalt nach geschehenem Beweise zum vollen Betrage ohne Abzug innerhalb zwei Monaten baar bezahlt; vorausgesetzt, daß der ganze Werth bei der Anstalt versichert ist, sonst in dem Verhältniß der von ihr gezeichneten Summe, zu dem Werth des versicherten Gegenstandes.

§. 11. In ungewissen und strittigen Fällen unterwirft sich die Anstalt dem kompromissarischen Ausspruche unpartheiischer Schiedsrichter.

§. 12. Wenn von der Anstalt 20 Procent Schaden oder mehr auf einer Polize vergütet werden, so ist solche für den Rest erloschen. Schäden vom geringerm Betrage werden auf der Polize abgeschrieben, welche alsdann noch für den Rest gültig bleibt.

§. 13. In so fern es sich irgend mit der Vorsicht gegen unredliche Handlungen vereinbaren läßt, wird die Anstalt den Versicherten den Erweis des Schadens und der Größe desselben möglichst erleichtern, auch jederzeit bei Schadenberechnungen billige Rücksichten nehmen, und überhaupt stets nach liberalen Grundsätzen verfahren.

Steck-

Steckbriefe.

In der vergangenen Nacht ist der Mühlenmeister Spielberg aus Hohengrap, welcher wegen gefährlicher Drohungen gegen die Grundherrschaft gestern zur gefänglichen Haft gebracht werden, und welcher unten näher beschrieben stehet, aus dem Gefängnisse ausgebrochen und entsprungen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir ergebenst, auf diesen Menschen vigiliren zu lassen, und im Betretungsfall denselben arretiren und gegen Erstattung der Kosten an den unterschriebenen Gerichtshalter hieselbst abliefern zu lassen.

Berlinchen, den 23sten April 1813.

Das Patrimonial-Gericht zu Hohengrape. Langemaß.

Signalement.

Der Spielberg ist 9 bis 10 Zoll groß, schlanker Statur, hat blaue Augen, braunes Haar, gewöhnliche Nase, schwarzen Backenbart, und ist bei seiner Entweichung mit einem Mantin von altem braunen Kalmuck ohne Kragen, grünen manschesternen Hosen, eine olivengrüne Tuchweste, schwarz seiden Hals-Tuch, schwarze lederne Stiefeln, und einen runden Filzhut bekleidet gewesen.

Der mehrerer Pferdediebstähle überführte Carl Weydemann ist in vergangener Nacht wegen Nachlässigkeit der Wache mit Entledigung der Ketten aus hiesigem Gefängniß entsprungen. Die Festnehmung dieses höchst gefährlichen Diebes ist für jedermann sehr wichtig und wir ersuchen daher sämmtliche Behörden hiermit dringend

den Carl Weydemann (der sich indessen vielleicht auch andre Namen giebt) im Betretungs-Fall arretiren und uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Bahn den 26sten April 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der Carl Weydemann ist seiner Angabe nach 17 Jahre, vielleicht einige Jahre älter, angeblich aus Speck bey Massow, eines dortigen Colonistensohn, noch nicht 5 Fuß groß, hat ein rundes von der Sonne verbranntes Gesicht, kurz abgeschnittenes bräunliches Haar. Bey seiner Entweichung trug er eine blau gedruckte alte leinene Jacke und alte blau gestreifte leinene lange Hosen, wovon der linke Theil bis an das Knie aufgerissen war, ohne Stiefel oder Schuhe.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 16.

Stargard den 1sten May 1813.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 10. enthält:

No. 171. Der General-Pardon für alle Deserteurs und alle ohne Erlaubniß außer Landes gegangene, oder wegen leichter Vergehungen entwichene Preußische Unterthanen, die sich bis zum 15ten Juni d. J. freiwillig wieder einfinden. Vom 12ten d. M. und

No. 172. Das Edict die Abberufung der in feindlichen Kriegesdiensten stehenden Preußischen Unterthanen und den General-Pardon für dieselben betreffend. Vom demselben Tage.

Im Verfolge der Bekanntmachung vom 8ten d. M. die Veräußerung der Staatsgüter betreffend, in welcher die nähere Anzeige darüber, wie diejenigen Erwerblustigen, welche Staatsgüter aus freier Hand erwerben wollen, sich von der Größe und den sonstigen Eigenschaften derselben Belehrung verschaffen können, noch vorbehalten ist, wird das Publikum hierdurch benachrichtigt, daß die betreffenden Regierungen und Domainen-Kammern angewiesen worden sind, gegen Copialien, jedem, der es verlangt, die neuesten Nachrichten von dem Umfange und der sonstigen Beschaffenheit der zu veräußernden Staats-Güter, aus ihren Acten mitzutheilen.

Berlin, den 14ten April 1813.

Königl. Immediat-Kommission zur Veräußerung der Staats-Güter.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

175.

Wegen der in den Städten und auf dem platten Lande sich aufhaltenden Gefangenen.
No. 717. April 13. P. D.

Durch Veranlassung Sr. Excellenz des Ruß. Kaiserl. General-Lieutenants und Commandanten Herrn Grafen von Sievers, wird nachstehende zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verordnung hierdurch nochmals wiederholt, u. alle Polizei-Behörden ohne Ausnahme, die strengste Befolgung, bei nachdrücklicher Ahndung anempfohlen.

Es haben sich nämlich mehrere von den aus der Kriegesgefangenschaft bei der deutschen Legion in Dienst getretenen Soldaten, von Königsberg in Ostpreußen entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt weiter zu ermitteln ist. Bei einiger Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden in der Stadt und auf dem platten Lande, ist es unmöglich, daß diese nicht mit einem Legitimationsschein versehene Leute irgendwo Aufenthalt finden können. Es soll daher von jetzt ab, jeder Preußische Unterthan gehalten seyn, nicht nur keine ausländischen Gefangenen, ohne besondern Erlaubnißschein, bei sich zu beherbergen, oder in Arbeit zu nehmen, sondern auch ihn sofort anzuhalten, und an die nächste Commandantur oder Polizeibehörde zum Transport hierher abzuliefern.

Diese Maasregel muß auch bei den Gefangenen Statt finden, welche sich zur Feldarbeit oder bei Professionisten verdungen haben, insofern für selbige nicht ein Erlaubnißschein ausgewirkt werden kann.

Stargard, den 25. März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

176.

Betrifft eine Kaiserlich-Russische Ukase, wegen Aufhebung des auf das englische Eigenthum gelegt gewesenen Embargo und Sequesters.
No. 616. April 13. P. D.

Auf höheren Befehl wird dem Publiko die Russisch-Kaiserliche Ukase vom 12ten Septembr v. J. bekannt gemacht, wodurch alles Embargo und Sequester, welches auf jede Art von englischen Eigenthum während der, zwischen Rußland und England obgewalteten kriegerischen Verhältnisse, gelegt war,

war, aufgehoben, und den Privatpersonen die Rückgabe ihres Eigenthums zugesichert worden ist.

Ihr Inhalt ist folgender:

Da Wir ꝛc. nach der Aufhebung des, auf das Englische Eigenthum gelegt gewesenen Embargo und Sequesters, die Geschäfte der Liquidations- und der neutralen Commissionen, bei deren Errichtung man blos die Sicherheit des Privat-Eigenthums der russischen Unterthanen ohne die geringste Prätension von Seiten der Krone, zum Zweck gehabt, auf das baldigste zu Ende gebracht zu sehen wünschen; so befehlen Wir:

1) nach Grundlage des, am 11ten März 1810 von Uns bestätigten Gutachtens des Reichs Raths, nach der Befriedigung der in die Liquidations Commission in Concurssachen eingelaufenen Prätensionen erster Gattung die nach dem Verkauf noch übrig gebliebenen sequestrirten Waaren, so auch die Handschriften, auf welche die Betreibung geschehen, ihren Eigenthümern wieder zurück zu geben.

2) Mit jedem Comtoir die Berechnung desselben über die für ihre Rechnung geschehenen Zahlungen und Ausgaben zumachen, und das hiernach übrig bleibende baare Capital den Eigenthümern zurück zu geben.

3) Die Prätensionen von der zweiten und dritten Gattung ihrem gesetzlichen Laufe zu überlassen.

4) Was die Prätensionen der Russischen Unterthanen betrift, die in die Liquidations-Commission wegen Prisesachen eingegangen sind, und zur vierten Gattung gehören, so werden Wir wegen ungesäumter Befridigung derjenigen, welche gegründet anerkannt worden, ohne dieselbe auf das unter Sequester befindliche Eigenthum der Engländer zu verweisen, nicht unterlassen, alle Kräfte bei der englischen Regierung anwenden, und in der Ueberzeugung von den freundschaftlichen Gesinnungen dieser Macht, bürgen Wir dafür, daß jede gerechte Befriedigung dieser Prätensionen erfolgen wird.

5) Die Sachen der neutralen Commissionen sowohl in Petersburg, als auch in den Häfen, die in den Commissionen noch nicht zur endlichen Entscheidung gebracht worden sind, oder sich zur Untersuchung in den höhern Instanzen befinden, auch immer ohne weitere Verhandlung nachzulassen, und deswegen werden den Empfängern der Ladung, sowohl die Reserve, Bürgschaften und Unterpfänder, die sie auf die Darstellung der Scheine, wegen der Neutralität der Ladungen und der Schiffe von sich gegeben haben, als auch die sich, bis zur endlichen Entscheidung unter Sequester be-

findenden Ladungen, an welche für die Zukunft von Seiten der Krone nicht die geringsten Prätensionen gemacht werden sollen, wieder zurück gegeben.

6) Hiernach sollen alle Sachen der Liquidations- und der neutralen Commission in das Archiv des einstweiligen Departements des Kommerz-Kollegiums abgegeben und selbige geschlossen werden.

Der Zweck dieser Bekanntmachung ist, den dabei Interessirten Anlaß zu geben, ihre Gerechtsame und Ansprüche in Rußland geltend machen zu können, wobei ihnen überlassen bleibt, gegen etwanige Schwierigkeiten, die ihnen dort bei der Betreibung gegründeter Reklamationen dieser Art gemacht werden sollten, die Unterstützung und Verwendung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten nachzusuchen.

Stargard den 21. April 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern

177.

Wegen der Executions-Gebühren der Gensd'armes.

No. 299. April 13. P. D.

Sämmtliche Landräthe sind unterm 6ten Januar c. bereits angewiesen, daß die Executions-Gebühren der Gensd'armerie mit Ausschluß der Executionen wegen Einkommen- und Vermögenssteuer, nicht den Gensd'armes zu bewilligen, sondern ad Depositum zu nehmen und daß der Betrag monatlich Uns angezeigt und von Uns Behufs der Verpflegung der Gensd'armes darüber disponirt werden soll.

Wir erwarten, daß die Herren Landräthe diese Verfügung befolgt haben, und wollen binnen 8 Tagen der Nachweisung der eingezogenen Executions Gebühren insofern solche nicht eingezogen ist, entgegen sehen. Da nun über die Anwendung dieser Verfügung noch einige Zweifel entstanden sind, so wird folgendes festgesetzt:

die gemeinen Gensd'armes können bei Exekutionen freyes Quartier und Beköstigung verlangen und erhalten deshalb keine Entschädigung.

Dahingegen haben auf letztere die Kreis Officiere Anspruch, weil ihnen nach §. 67. des Edicts vom 30sten Juli v. J bei Dienstverrichtungen, wozu Executionen gehören, eine mäßige Entschädigung zugesichert ist.

Diese Entschädigung wird für die Kreis-Officiere pro Tag auf 1 Rthl. festgesetzt, und muß aus dem durch die Executions-Gebühren gebildeten Fonds, von den Herren Landräthen gezahlt und der Betrag monatlich angezeigt werden.

Die

Die in den Städten, Aemtern und Eigenthums-Dörfern für die erwähnten von den Gensd'armes verrichteten Executionen erhobenen Gebühren, müssen dem Kreis-Landrath eingezahlt werden.

Der Kreis-Brigadier muß dem Landrath monatlich eine Nachweisung der von den Gensd'armes verrichteten Executionen zustellen, und die Landräthe die Einzahlung der Gebühren zur Casse bewirken.

Wenn der Kreis-Brigadier eine Execution selbst leitet, welches nur als Ausnahme Statt finden wird, so werden wir dessen Entschädigung auf die eingereichte Liquidation bestimmen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es ohne Einfluß ist, ob die Executionen von gemeinen Gensd'armes oder Kreis-Officiers vollstrekt werden, und in beiden Fällen bis zum Eingang näherer Bestimmung die Executions- und Gebühren-Ordnung vom 28sten Septembr. 1779 befolgt werden muß.

Sämmtliche Herren Landräthe, Magistrate und Domainen-Beamte haben sich hiernach zu achten, und nähere Bestimmungen wegen der Executionen in Hinsicht der Vermögens- und Einkommensteuer zu erwarten.

Stargard, den 23. April 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern

Finanz-Angelegenheiten.

178.

Betrift das Verfahren bei Revision der Registraturen in Ansehung des Stempelwesens.

Zur Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens bei Revision der Registraturen in Ansehung des Stempelwesens, besonders bei Einziehung und Nachberichtigung der defectirten Stempel-Gefälle, sind von der Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben mittelst Verfügung vom 17. Jan. d J folgende den Finanz- und Justiz-Behörden zur Vorschrift dienende Bestimmungen bekannt gemacht worden, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

1) Um zu jeder Zeit übersehen zu können, welche Acten der Stempelfiscal bei den Gerichten ratione der Stempel revidirt hat, muß derselbe auf jedem von ihm geprüften Actenstücke die Worte:

ist revidirt,
das Datum und

seines

seines Namens Unterschrift,

setzen.

2) Der Stempel-Fiscal trägt die bei der Revision gefundenen Defecte in eine Tabelle, die folgende Rubriken haben muß:

a) die fortlaufende Nro.
b) das Actenzeichen,
c) die Namen der Parteien,
d) das Folium Actorum wo Stempel fehlen.
e) die Bezeichnung der Verhandlungen, wozu sie fehlen.
f) der Betrag der defectirten Stempel.

3) Nach beendigter Revision überreicht der Stempel-Fiscal die Liste der defectirten Stempel der competenten Behörde und diese communicirt dann vi- Gerichte eine vidimirte Abschrift der Nachweisung von den defectirten Stemsirtenpeln, um diese einzuziehen und an das nächste Accise-Amt gegen Empfangnahme eines gleich hohen Betrages an Stempel-Papier zahlen zu lassen.

Zugleich weiset die Finanzbehörde das betreffende Accise-Amt an, den Geld-Betrag von dem betreffenden Gerichte anzunehmen, dagegen demselben einen gleichen Betrag an Stempelpapier in möglichst wenigen Bogen, auszuhändigen, und auf jedem dieser Bogen unter Beifügung des Datums und der Namensunterschrift zu bemerken, zu welchem Behuf das Stempel-Papier ausgeantwortet oder gelöset worden, dergestalt, daß solche zu keinem andern Behuf, als zur Supplirung des Stempels bei den Acten zu dienen, gebraucht werden kann.

4) Mit dem zu 3 bemerkten Requisitionsschreiben der Finanz-Behörde werden bei dem Gerichte, welches wegen der Stempel visitirt ist, General-Acten, die Stempelvisitation des Gerichtes im Jahre 18 . . betreffend angelegt.

5) Ist es ein Gericht der ersten Classe, so besorgt die Registratur zu jedem Actenstücke, welches einen Stempeldefect enthält, einen Extract aus den Monitis des Stempelfiscals. Dieser Extract wird zum Vortrag befördert, der Decernent prüft nunmehr das Monitum und bestimmt, von wem der Stempel einzuziehen ist.

6) So wie die Extracte vom Vortrage zurückkommen, werden sie dem Decernenten in den General-Acten wegen der Stempelvisitation vorgelegt. Dieser erläßt ein Mandatum de solvendo, welches alle Interessenten enthält, in sofern sie nicht auswärts wohnen, und nur an diese ergehen besondere Mandate.

7) Ist die im Zahlungs-Mandate bestimmte Frist verstrichen, so werden

Acten

Acten ex officio wieder vorgelegt; Hiernächst wird Auskunft von dem Officianten, welcher die Stempelgelder erheben soll, über die unbezahlten Posten gefordert.

8) Derjenige Officiant, welcher die Erhebung dieser Stempel-Gelder zu besorgen hat, fertigt eine Abschrift der beim Gerichte eingegangenen Liste der Stempel-Defecte an, welche noch die Colonnen

ist bezahlt und
ist nieder geschlagen

enthält; er füllt diese Colonnen sogleich, wie die Zahlung erfolgt, oder eine Niederschlagung verfügt ist, aus, und sammelt die ihm zuzustellenden Niederschlagungs-Decrete.

Mit dem Schlusse jedes Monats zahlt er die eingegangenen Summen an das nächste Accisamt so lange, bis der ganze defectirte Betrag nach Anleitung der Designation eingegangen und resp. niedergeschlagen ist.

Außerdem geschieht auch die Ablieferung zu den gedachten Cassen im Laufe des Monats so oft, als 25 Rthlr. für defectirte Stempel eingegangen sind. Gegen jedesmalige Zahlung erhält der Officiant einen gleichen Betrag an Stempelpapier in möglichst wenig Bogen, mit der §. 3. vorgeschriebenen Unterschrift versehen, welches die Bestimmung des Stempels ergiebet.

9) Wenn solchergestalt die Einziehung oder Niederschlagung sämmtlicher Stempeldefecte bewirkt ist, übergiebt der Officiant seine Liste mit den justificirenden Quittungen und Niederschlagungs-Decreten dem Gerichte, und dieses communicirt sie der competenten Finanz-Behörde, jedoch ohne Beilage, worauf von dieser die etwa erforderliche Superrevision durch den Stempelfiscal veranlaßt wird.

10) Von den solchergestalt eingezogenen Stempeln erhält sodann der Stempelfiscal die ihm gesetzlich gebührende Quote zu Zehn pCt.

11) Bei kleineren Gerichten, die nicht mit einem Stempel-Vertheiler versehen sind, fallen die Extracte zu einzelnen Acten fort. Der Richter veranlaßt sogleich die Einziehung der Stempel auf das Schreiben der competenten Finanz-Behörde, und befolgt die obigen Vorschriften §. §. 4, 7, 8 und 9 resp. wegen Anlegung der General-Acten zu verfügenden Execution, Fertigung und Vervollständigung der Liste, Abführung der eingegangenen Stempelgelder zur bestimmten Casse und Einreichung der die Berichtigung der Stempeldefecte nachweisenden Liste bei der competenten Finanz-Behörde.

12) Die Notare sind verpflichtet, mit der ihnen von der competenten Behörde zuzufertigenden Liste den vom Stempelfiscal bei Revision der Notariats-Acten defectirten Stempel ebenfalls besondere Acten anzufangen, den

defec-

defectirten Stempelbetrag jedesmal sofort und längstens binnen 4 Wochen aus eigenen Mitteln mit Vorbehalt ihres Regresses an die Parteien, zu der, in der an sie ergangenen Verfügung benannten Casse abzuführen, und wie dieses geschehen, der competenten Finanz-Behörde anzuzeigen.

13) Die von den Cassen gegen Zahlungs-Empfang auszuhändigenden mit der §. 3. bestimmten Ueberschrift versehenen Stempelbogen, sind sowohl bei den Gerichten als von den Notaren zu den §. §. 4. und 12. gedachten Acten zu bringen.

Stargard, den 16. März 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

179.

No. 373. April-13. Finanz-Deputation.

Des Königs Majestät haben mittelst einer an den Herrn Staats-Minister Freyherrn von Schrötter Excellenz erlassenen Kabinetsordre vom 31. v. M. die Königl. General-Krieges Schulden-Liquidations-Commission zu Berlin, während der jetzigen außerordentlichen Anstrengungen, und bis zur hergestellten Ruhe zu suspendiren, dagegen die Leitung der bei der Provinzial-Schulden Kommission für die Kurmark, Neumark und Pommern vorkommenden Geschäfte, dem Herrn Geheimen Staatsrath von Bülow anzuvertrauen geruht.

Den sämmtlichen Herrn Kreis Landräthen, Domainen-Beamten und Magistraten der hiesigen Provinz machen wir diese Veränderung mit der Aufforderung bekannt, in allem, worüber von dem Herrn Geheimen Staatsrath v. Bülow in Kriegesschulden-Angelegenheiten von ihnen Nachrichten erfordert werden dürften, damit eben so willig zur Hand zu gehen, als es nach der unterm 13ten August v. J. an jede Behörde erlassenen Verfügung in Ansehung der suspendirten Königl. General Krieges-Schulden-Commission angeordnet ist.

Stargard den 23sten April 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

180.

Betrift die Erhebung sämmtlicher Transito-Abgaben in Golde.
No. 854. April 13.

Durch die Verfügungen der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben, vom 9ten und

14ten

1sten d. M. ist festgesetzt, daß sämmtliche Transito-Abgaben ohne Unterschied in Golde erhoben werden sollen.

Es muß mithin auch die geordnete Abgabe von 1 Rthlr. 3 Gr. vom Centner durchgehender fremder, nicht überseeischer Tabacksblätter als ein reiner Transito-Zoll angesehen und solche gleich allen übrigen Transito Gefällen, ganz in Golde erhoben werden, sowie auch da wo, (wie zum Beispiel bei dem Conventions-Zoll) die Erhebung nicht nur in Gold im allgemeinen, sondern insonderheit in Ducaten vorgeschrieben worden, auf die Bezahlung in gedachter Münz-Sorte bestanden werden muß.

Den Behörden und dem Publiko wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard den 23sten April 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

181.

Wegen Versteuerung derjenigen Forderungen an den Staat, welche aus Verhältnissen vor dem 24sten May v. J. entspringen und worüber noch keine förmliche Schuld-Dokumente, als Staats-Schuld-Scheine, Bons, Gehaltsscheine, Zinsscheine ꝛc. ausgefertigt sind, habe ich mich im Verfolg der Bestimmungen §. 14. der Abschätzungs-Instruction vom 25sten Januar d. J. mit der Staatsschulden-Behörde in nähere Correspondenz gesetzt, und wir sind über folgenden Grundsatz übereingekommen:

daß es einem jeden, der solche Ansprüche an den Staat zu machen hat, die einen Theil seines Vermögens bilden, freistehen solle, solche, sie mögen schon anerkannt, oder nicht anerkannt seyn, jetzt zu declariren, und entweder nach dem Nominalwerthe, oder nach einer eigenen beliebigen Taxe zu versteuern, oder aber auf Stundung der Steuern zu provociren;

daß für den Fall der unterlassenen Deklaration die Strafe der Confiskation der Hälfte nicht anzuwenden ist, daß dagegen die Staatsschulden-Behörde die Controlle, daß das diesartige Vermögen gehörig versteuert werde, dadurch übernimmt, daß sie sich bei Berichtigung solcher Schulden oder bei Ausfertigung förmlicher Schuld-Documente darüber, von dem Extrahenten die schon erfolgte Versteuerung und nach welcher Abschätzung solche geschehen ist, nachweisen läßt, und wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, die volle Steuer mit 2½ pCt. entweder von dem Nominalwerth der Forderung, oder von dem vom Creditor angenommenen Damno in Abzug bringt.

Aus diesen Bestimmungen resultirt nun für die Steuer-Commissionen bei Behandlung dieser Vermögens Steuer-Angelegenheit folgendes Verfahren,

daß sie bei diesem Theile des Vermögens ganz den Deklarationen der Steuerpflichtigen ohne weitere Nachfrage oder sonstiges Eingehen in das nähere Sachverhältniß folgen; und daß sie über diejenigen Posten, welche bei ihnen zur Versteuerung deklarirt, und wirklich versteuert werden, neben der allgemeinen Quittung dem Deklaranten noch ein besonderes Attest behändigen, in welchem bescheinigt wird, mit wie viel die bestimmte und genau anzugebende Forderung bei ihnen versteuert worden. Hat deshalb keine würkliche Versteuerung statt gefunden, weil der Passivzustand des Deklaranten seine Activmasse ganz oder zum Theil absorbirt hat, so erfolgt die Expedition des Attests gleichfalls mit der Bemerkung, wie hoch die Forderung zur Deklaration gebracht worden, weil in solchen Fällen die Aufnahme der Forderung unter den Activis einer Versteuerung gleich kommt.

Sind die Kreditoren klassificirte Kaufleute, und sind sie schon vor dem 24sten May v. J. im Besitze solcher Forderungen gewesen, so müssen sie dies der Königl. Departements-Commission anzeigen, welche sodann zu prüfen hat, ob und auf wie hoch die Forderung durch die Klassifikation mit getroffen ist, und dem Kaufmann darüber eine Bescheinigung ertheilt, in welcher die Forderung genau bezeichnet seyn muß. Glaubt die Königl. Departements-Commission nach Ihrer Ueberzeugung, daß durch die klassificirte kaufmännische Vermögens-Steuer eine solche Forderung gar nicht, auch nicht nach einer schlechtern Schätzung mit zur Versteuerung gekommen seyn kann, so ist eine solche Bescheinigung lediglich zu versagen, da deren Verweigerung den Abzug des Steuerbetrages von der die Forderung regulirenden Behörde zur Folge hat.

Der größte Theil der Forderungen der Art werden bei den Staatsschulden-Behörden nur als Buchschulden geführt, und die Creditoren haben darüber in der Regel keine Anerkenntnisse in den Händen. Sind solche jedoch vorhanden, und werden selbige präsentirt, dann kann dasjenige, was durch die Atteste nachgewiesen werden soll, auf diesen Anerkenntnissen selbst vermerkt werden.

Hiernach hat sich die Königl. Departements-Steuer-Commission zu achten,

achten, die Special-Commissionen darnach zu instruiren, auch diese Bestimmungen durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 12ten April 1813.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef der Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Sack.

An
die Königliche Pommersche Departements-Steuer-Commission.

Vorstehende Verfügung wird den mit Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer beauftragten Behörden, so wie dem Publico hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard, den 28sten April 1813.

Königl. Provinzial-Kommissarius für Pommern.

v. Oertzen.

Militair-Angelegenheiten.

182.

Betreffend die bei dem Russischen Hauptquartier errichteten Wechsel-Comtoirs. No. 466. M. D.

Der von dem Kaiserlich Russischen General-Feldmarschall Fürsten Kutusof Smolenskoi zu Kalisch unterm 14ten März c. herausgegebene Armee-Befehl, welcher also lautet:

Da die Reichsgesetze die Einfuhr der Bank-Assignationen aus dem Auslande nach Rußland verbieten, so haben Se. Majestät der Kaiser aller Reußen zur Erleichterung des freien Umlaufs dieser Assignationen in der von den Russisch-Kaiserlichen Truppen besetzten Ländern, in Gefolge einer Allerhöchst derselben von dem Finanz-Minister am 8ten dieses März Monats gemachten Vorstellung, Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß diejenigen, welche Bank-Assignationen nach Rußland übersenden wollen, solche jederzeit in eines von den beiden Wechselkomtoirs, welche in meinem Hauptquartier und dem des Herrn Generals von der Infanterie Barklai de Tolli errichtet worden sind, einzureichen und zugleich zu erklären haben, in welcher Grenzstadt, nemlich Grodno, Wilna und Riga, oder St. Petersburg, sie die eingetragenen Summen wieder zu empfangen wünschen. das Wechsel-

Komtoir stellt, nach dem Empfang der Assignationen und der gedachten Erklärung, dem Einträgenden, nach der hier beygelegten Form A. unverzüglich eine Quittung aus; die Finanz-Kammer des bestimmten Orts aber hat, sobald ihr eine solche Quittung vorgelegt wird, dem Vorzeiger derselben die ganze darin angegebene Summe unverzüglich und noch denselben Tag auszuzahlen. Bey dieser Maasregel können unsere Bank-Assignationen jederzeit und ohne die geringste Schwierigkeit aus dem Auslande nach Rußland übertragen werden, und die Einwohner der Länder außerhalb der Russischen Grenzen, erhalten die Möglichkeit, ihre Bank-Assignationen ohne den mindesten Verlust umzusetzen.

Die bestimmten Wechsel-Comtoirs nehmen den $\frac{1}{13}$ April dieses Jahres ihren thätigen Anfang. Indem ich zur schuldigen Nachricht, hievon den Armeen zu wissen thue, werden die für die Erklärungen und Quittungen verfaßten Formen A. und B. beigelegt.

Das Original ist unterzeichnet

General-Feldmarschall Fürst Kutusof Schmolenskoi.

Kalisch den 4ten März 1813.

wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stargard, den 15. April 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Form A.

An das Wechsel-Comtoir der Russisch Kaiserlichen Armee.

(von N. N. Rang oder Stand, Namen und Familie.)

Erklärung.

Für die hier beiliegenden russischen Bank-Assignationen (so viele Rubel) ersuche ich mir eine Quittung auszustellen und zugleich eine Anweisung an die Finanz-Kammer zu N über die Rückzahlung der obenbenannten Summe gegen Vorzeigung dieser Quittung, an mich oder meinem Bevollmächtigten N. N. zu erlassen.

(Datum, Monat und Jahr.)

Form B.

Quittung.

Auf 10,000 Rubel Assignationen.

Nach dem Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserl. Majestät des Kaisers und Selbstherrschers aller Reußen hat das bei dem Hauptquartier

quartier errichtete Wechsel-Comtoir von Hrrn N. N. (Name oder Stand, Namen und Familie) in Russischen Bank-Assignationen (die Summe muß mit den Buchstaben ausgeschrieben werden) Rubel empfangen und diese Summe hat die Finanz-Kammer zu N. denselben Tag, an welchem diese Quittung vorgezeigt wird, und mit einem Mahle, an den Herrn N. N. oder seinen Bevollmächtigten N. N. auszuzahlen.

Unterschrift des Directors
Kassirers
Kanzleiführers

Komtoirs-Petschaft.
Datum Monat und Jahr.

Bekanntmachungen.

183.

Belobung.
No. 799. April. M. D.

Ein Einwohner der hiesigen Provinz hat seine Anhänglichkeit und Liebe zum Vaterlande auf eine sehr ausgezeichnete Art an den Tag gelegt, indem er, zur Equipirung freiwilliger und anderer Krieger seine Tuch-Vorräthe, bestehend in

648 Ellen grauen,
297 " blauen und
28 " weißen Tuch,

als ein patriotisches Geschenk hergegeben.

Diese edle Handlung, verschönert dadurch, daß er die Verschweigung seines Namens sich ausbedungen, verdient eine öffentliche Belobung und unsern verbindlichsten Dank, welcher dem milden Geber hierdurch mit Vergnügen auch öffentlich ertheilt wird.

Stargard den 22. April 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

184.

Nachstehende Bürger aus Pölitz haben zur Bewaffnung des vor Stettin versammelten Jäger-Detaschements Kugelbüchsen freiwillig hergegeben:

Der Bürger und zeitige Schützen-König, Johann Michel Dinse,
der Bürger Christoph Mauthe,

der

der Töpfer-Meister Fahl,
der Bürger Joachim Knak,
der Schneider-Meister Tiede,
der Tischler-Meister Rues,
der Bürger Michel Carnesin,
der Bürger Christian Boge-schmieder,
der Mühlenmeister Olwig aus Jasenitz.

Die löbliche Bereitwilligkeit, mit der diese biedern Bürger dem Wunsche, einige Jäger mit Büchsen bewaffnen zu können, entgegen gekommen sind, wird hiermit der Provinz zur Kenntniß gebracht und den gütigen Gebern zugleich mein verbindlichster Dank öffentlich abgestattet.

Haupt-Quartier Curow den 23sten April 1813.

Gr. Tauentzien,
General-Lieutenant und Gouverneur.

185.

Die Städte Schwedt, Greiffenhagen, Gartz, Wollin, imgleichen die Dörfer Meseritz, Reineckendorf haben durch die freiwillige Zusammenbringung einer bedeutenden Quantität Lebensmittel den vor Stettin stehenden Truppen zum Osterfeste ein Geschenk dargebracht. Ich erfülle hierdurch mit Vergnügen die angenehme Pflicht, den biedern Bürgern und Einwohnern genannter Orte für diese freiwilligen Geschenke, durch welche sie einen neuen Beweis patriotischer und theilnehmender Gesinnungen an den Tag gelegt haben, in meinem und der Truppen Namen den aufrichtigsten Dank abzustatten.

Haupt-Quartier Curow den 23sten April 1813.

Gr. Tauentzien.
General-Lieutenant und Gouverneur.

186.

Aus der, ohnweit Treptow auf dem Vorwerks-Felde bei Gumminshof stehenden Kirche Wischow genannt, sind in der Zeit vom 5ten bis 11ten April c. durch gewaltsamen Einbruch nachstehende Sachen geraubt worden:

1) Drei große zinnerne Altarleuchter, nebst Wachslichte.
2) Ein messingenes Becken.
3) Ein weiß leinen Altarlacken 5 Ellen lang, 3 Ellen breit.
4) Ein bunt seidenes Altartuch.

5) Ein

5) Ein grün tuchener 3 Ellen langer Altar-Umschlag mit weiß seidenen Franzen, und

6) aus einem eichenen Kasten durch Zerschlagung des Deckels 5 Rthlr. 16 gr. baares Geld und 4 Wachslichte.

Die Kirche ist ganz unvermögend, und durch diesen Raub noch ärmer geworden, und wäre daher zu wünschen, daß der Diebstahl entdeckt würde. Ein jeder, dem von den gedachten Sachen etwas zu Gesichte kommen sollte, wird recht dringend ersucht, solche anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an das unterzeichnete Domainen-Amt abzuliefern, auch zur Ausmittelung der Diebe gefälligst hülfreiche Hand zu leisten.

Amt Treptow a. d. Rega den 13ten April 1813.

Königl. Domainen-Amt.
Hausmann.

187.

Quittung

über die vom 18ten bis 24sten d. M. zur Ausrüstung und Unterstützung freiwilliger Jäger eingegangenen patriotischen Beiträge.

Von dem Herrn Prediger Bensel zu Teschendorff und seiner Gemeinde 9 Rthl.; von Mad. St.— s allhier 5 Rthl.; von den Gemeinden Warnitz und Stresen 3 Rthl. 12 gr.; von den Gemeinden Buslar und Schlötnitz 1 Rthl. 6 gr.; und von dem Königl. Schwedischen Agenten Herrn Paris zu Stralsund, ältesten Sohne des Herrn Baumschreibers Paris zu Anclam 150 Rthl. in Fr. d'or, begleitet von einem Schreiben des letztern, dessen Inhalt Alle, die es gelesen, tief gerührt hat. Möge der glückliche Vater seines Glücks noch lange ungetrübt sich erfreuen, dessen Gefühl er so treu und lebhaft dargestellt hat, möge es ihm und seinem edlen Sohne stets wohl ergehen!

Ueberhaupt sind in dieser Woche eingegangen	168 Rthl.	18 gr.	—
bis zum 17ten waren eingenommen	2740 "	1 "	8pf.
Summa	2908 Rthl.	19 gr.	8pf.
Die Ausgabe beträgt bis heute . .	2700 "	14 "	6 "
Bestand	208 Rthl	5 gr.	2pf.

Außerdem haben eingesandt Herr Oekonomie Commissair Krüger einen goldenen Trauring, und 4 junge Mädchen, in ihren Freistunden gestrickt, 12 Paar wollene Socken.

Stargard den 24sten April 1813. Gesell.

Chro-

Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet den Kreis-Brigadier des Anklammer Kreises Hrn. Major von Puttlitz, und den Kreis-Brigadier des Greiffenberg- und Flemmingschen Kreises Hrn. Capitain v. Zepelin zur Armee zu versetzen.

An diese Stellen treten die Herren Majors von Hoppe und von Lübtow vom 1sten schlesischen und 4ten Ostpreußischen Infanterie-Regiment.

Auch ist der Herr Rittmeister und Kreis-Brigadier Ferno zu Pasewalk zum Major avancirt.

Der städtische Landrath Wursdorf ist an die Stelle des verstorbenen Bürgermeister Lehmann zum Bürgermeister der Stadt Stargard erwählt, bestätigt, und in dieser Qualität introducirt worden.

Der Chirurgus Paul ist von den Stadtverordneten zu Garz zum unbesoldeten Rathmann gewählt und dessen Wahl bestätigt worden.

Steckbrief.

Ein angeblich in Russischen Diensten gestandener, sich seit mehrern Wochen hier aufhaltender Mensch, Namens Eduard August Wallich, hat den Verdacht wider sich erregt, 2 Stück am 10ten hujus früh hierher gebrachte Arbeitspferde, eine dunkelbraune tragende Stute und einen schwarzen Wallach, gestohlen zu haben, da er sich gleich darauf entfernt hat. Alle resp. Behörden ersuchen wir dienst- und ganz ergebenst, den nachstehend näher bezeichneten Wallich, wo er sich betreten lassen sollte, sofort aufheben, und sicher anhero transportiren zu lassen.

Dubbertech, den 11ten April 1813.

Das Stadtgericht hieselbst.

Signalement.

Der Eduard August Wallich ist ungefehr 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, braune Augen, eine große gebogene Nase, frische Gesichtsfarbe, und überhaupt einen starken Körper. Er ist vorzüglich daran kenntlich, daß es beim Sprechen den Anschein gewinnt, als wenn er engbrüstig sey. Bekleidet ist derselbe mit einer grün tuchnen Jacke, weißtuchnen oder gelb und schwarz melirten Feibel Weste, grau tuchnen oder weiß leinen Hosen, Stiefeln und runden Hut, und führt einen vom Fürstenthumschen Kreis-Directorio erhaltenen auf 4 Wochen lautenden Paß zum Glaßhandel bei sich.

Supplement zum Amts-Blatt No. 16.

1813.

Publicandum

wegen der Verordnung über den Landsturm vom 21sten April.

No. 396. May 13. M. D.

Der ernste Kampf für Freiheit und Unabhängigkeit, für Erhaltung unserer National-Ehre, unserer Verfassung und der Sicherheit des Eigenthums unter dem Schutze weiser Gesetze und eines gerechten Regenten ist mit großer muthvoller Anstrengung begonnen; der Erfolg liegt in Gottes Hand, aber die erste und heiligste Pflicht jedes Staatsbürgers ist es:

an diesem Kampfe mit allen seinen Kräften Theil zu nehmen.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben Sr. Majestät der König die Verordnung wegen des aufzubietenden Landsturms unterm 21sten April c. erlassen, deren öffentliche Bekanntmachung noch außer dem gewöhnlichen Wege durch Anschlag in jeder Ortsgemeinde erfolgt.

Der Inhalt dieser Verordnung wird jede obrigkeitliche Behörde und jeden Unterthanen über den Zweck sowohl als auch über die Mittel, welche zur schnellen und sichern Erreichung desselben vorgeschrieben sind, vollständig belehren. In der pünktlichsten Befolgung derselben liegt die Bürgschaft für die Freiheit des Vaterlandes, dadurch allein kann das Vertrauen unseres Monarchen auf seine treue Unterthanen, der, mit edlem Beispiel vorangehend, selbst in den Kampf gezogen, gerechtfertigt werden.

Indem wir daher sämmtliche Behörden und Einwohner des uns anvertrauten Departements auf diese Verordnung verweisen, dürfen wir mit Zuversicht von der Gesinnung jedes Pommern, von seiner Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an den König erwarten, daß mit der eifrigsten Thätigkeit, mit Unterdrückung jeder einseitigen oder eigennützgen Rücksicht, zur Ausführung geschritten werden wird.

Schon haben Sr. Majestät der König die Geistlichkeit in dem §. 28. der Verordnung vertrauungsvoll aufgefordert, ihren Gemeinden den Geist und Zweck der Verordnung deutlich zu erklären, wir fügen jedoch hinzu: daß in jedem Bezirk nach Einrichtung der Schutz-Deputationen alle Landsturm-

furmpflichtige Einwohner in den Kirchen versammelt und von den betreffenden Geistlichen des Versammlungsorts eine der Veranlassung anpassende Rede gehalten werden soll, welchemnächst der zur Schutz-Deputation gewählte Deputirte der Versammlung über die vorzulesenden Kriegs-Artikel den Eid abnimmt.

Wir wünschen, daß dies auf eine solche feierliche Weise geschehe, daß dadurch der Eifer: für Gott, König und Vaterland alles aufzuopfern, in aller Herzen noch mehr befestigt werde und rechnen hiebei insbesondere auf die einsichtsvolle patriotische Mitwirkung der Geistlichkeit.

Das Nähere werden die Herren Landräthe an die Hand geben.

Stargard den 10ten May 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 17.

Stargard den 14ten May 1813.

Für das allgemeine Interesse ist es von der größten Wichtigkeit, diejenigen Personen auszumitteln, welche der Feind als Kundschafter oder Spione gebraucht um Nachrichten über die diesseitigen Armeen, deren Stärke, Stellungen, Bewegungen, Operationen u. s. w. einzuziehen, so wie es auch nicht minder wichtig ist, zu entdecken, wer in den diesseitigen Staaten, oder in den von vaterländischen oder alliirten Truppen besetzten fremden Ländern, noch in irgend einer Verbindung mit dem Feinde steht, sey es durch Mittheilung von Nachrichten, Beförderung der feindlichen Kundschafter und Spione, oder deren Korrespondenz, Ausbreitung von falschen dem Feinde vortheilhaften Nachrichten und Gerüchte, oder Verheimlichung von Geldern, Militair-Effecten oder andern dem Feinde gehörigen Objecten.

Zwar erfordert es die Pflicht einer jeden Militair- und Civilbehörde hierauf genau zu wachen und von dem erprobten rühmlichen Eifer und der Vaterlandsliebe der Preußischen Bürger und Einwohner, so wie aller gutgesinnten Deutschen und Fremden ist mit Recht zu erwarten, daß sie alle dergleichen, der guten Sache gefährliche Personen und deren Verbindungen, so bald sie solche wahrnehmen und kennen, gehörigen Orts anzeigen werden, um sich auch auf diese Weise Verdienste um das Vaterland zu erwerben; aber um Jedermann desto mehr zu ermuntern, hierauf ganz besonders bedacht zu seyn, wird demjenigen, welcher einen feindschaftlichen Kundschafter oder Spion, oder sonst Jemanden, der mit dem Feinde Verbindungen unterhält, oder demselben gehörige Waffen, Gelder, Effecten u. s. w. in Verwahrsam hat, wenn es im Innern des Landes ist, der Orts-Polizei Behörde, oder der Regie-

zung, und im Auslande dem Kommandanten oder kommandirenden Officier des Orts, oder aber dem kommandirenden Herrn General selbst anzeigt, und zur Habhaftwerdung des Schuldigen beiträgt, um ihn der gerechten Strafe zu überliefern, eine der Wichtigkeit und den Vortheilen der gemachten Entdeckung angemessene Belohnung von 500 Rthlr. bis 2000 Rthlr. und selbst, nach Bewandniß, lebenslängliche Versorgung oder Unterstützung, so wie Verschweigung seines Namens hiedurch zugesichert wird.

Eine gewisse Belohnung haben aber auch alle diejenigen zu erwarten, welche nützliche, der guten Sache vortheilhafte Nachrichten mittheilen, wozu des allgemeinen Besten wegen hiedurch Jedermann aufgefordert wird.

Dresden, den 30sten April 1813.

Der Staats-Kanzler
von Hardenberg.

Unserer in das Pommersche Regierungs Amts-Blatt No. 13 pag. 164. eingerückten Verfügung, welche wir zur sicheren Publicität hier nochmals wiederholen:

„Es werden die sämmtlichen Landräthe, Kreis-Brigadiers der Gens„d'armerie und Polize.directoren der Provinz Pommern hierdurch auf„gefordert, von 14 zu 14 Tagen uns regelmäßig einen Bericht über „alle in dem verflossenen Zeitraum vorgekommene Gegenstände, welche „sich auf Militair- und höhere Polizei-Angelegenheiten beziehen, zu er„statten, und darin vorzüglich alles aufzunehmen, was sich auf Ein„quartirung und Verpflegung von Truppen jeder Art, so wie auf Lei„stungen und Lieferungen ohne Unterschied, bezieht.

In dringenden und wichtigen Fällen erwarten wir außerdem besondere Anzeige.

Stargard, den 7ten April 1813.

ist bis jetzt nur von wenigen der genannten Behörden, an welche sie gerichtet ist, genügt worden. Wir befehlen hierdurch sämmtlichen Landräthen, Kreis-Brigadiers und Polizei Directoren der Provinz Pommern, unverzüglich und in regelmäßigen vorgeschriebenen Kontinuationen dieser Unserer Verfügung zu genügen, und im entgegengesetzten Fall zu gewärtigen, daß Wir gegen die Säumigen von der Uns durch Sr. Königl. Maj. verliehenen Autorität Gebrauch machen werden. Stargard den 11ten May 1813.

Das Königl. Preuß. Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

188.

Publicandum vom 13ten März 1813 betreffend den verbesserten Nachtrag zur Mühlen-Waage-Tabelle vom 15ten Febr. 1811.

No. 653. April 13. A. D.

Da sich in den, auf den Grund der allerhöchsten Verfügung vom 20sten October pr. durch das 14ste Blatt der Gesetzsammlung publicirten Nachtrag zur Mühlenwaage-Tabelle vom 15ten Febr. 1811 wegen der gebeutelten Gerste, einige Rechnungs-Fehler eingeschlichen haben und mit deren Verbesserung eine anderweite völlig richtige Nachtrags-Tabelle über das Gewicht und die Zersetzung des Gersten-Gemahls besorgt worden ist, so wird solche unter Aufhebung jenes früher abgedruckten Nachtrags in der Anlage dem Publicum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 13ten März 1813.

Hardenberg.

Obiges Publicandum wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Accise-Aemter hiedurch angewiesen, nicht nur in den Königl. Mühlen-Waagen genau darnach verfahren zu lassen, sondern auch dafür zu sorgen, daß eine deutliche und richtige Abschrift des beikommenden Nachtrags zur Mühlenwaage-Tabelle in allen Mühlen angeschlagen werde. Der in den Amtsblättern unserer Provinz unterm 11ten Nov. pr. publicirte Nachtrag wird dagegen hiedurch gänzlich aufgehoben.

Stargard den 11ten May 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Nach-

Nach
zu der mittelst Königl. Verordnung
Mühlen-Waa
rücksichtlich der

Nachrichtlich: Geschrooten Gerstenmehl wird nach

Gerste in gebeutelten Mehl, genetzter Probe.

Gerste in Körnern.		Soll netto eingewogen werden.	Davon soll geliefert werden: an Mehl netto.		an Kleye netto		an Steinmehl netto		Summa netto.		Hat Abgang netto.	
Wspl.	Schfl.	Pfund.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Lth.	Pfund.	Lth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.
—	½	35¼	28	24	4	—	—	16	33	8	2	—
—	1	70½	57	16	8	—	1	—	66	16	4	—
—	2	141	115	—	16	—	2	—	133	—	8	—
—	3	211½	172	16	24	—	3	—	199	16	12	—
—	4	282	230	—	32	—	4	—	266	—	16	—
—	5	352½	287	16	40	—	5	—	332	16	20	—
—	6	423	345	—	48	—	6	—	399	—	24	—
—	7	493½	402	16	56	—	7	—	465	16	28	—
—	8	564	460	—	64	—	8	—	532	—	32	—
—	9	634½	517	16	72	—	9	—	598	16	36	—
—	10	705	575	—	80	—	10	—	665	—	40	—
—	11	775½	632	16	88	—	11	—	731	16	44	—
—	12	846	690	—	96	—	12	—	798	—	48	—
—	13	916½	747	16	104	—	13	—	864	16	52	—
—	14	987	805	—	112	—	14	—	931	—	56	—
—	15	1057½	862	16	120	—	15	—	997	16	60	—
—	16	1128	920	—	128	—	16	—	1064	—	64	—
—	17	1198½	977	16	136	—	17	—	1130	16	68	—
—	18	1269	1035	—	144	—	18	—	1197	—	72	—
—	19	1339½	1092	16	152	—	19	—	1263	16	76	—
—	20	1410	1150	—	160	—	20	—	1330	—	80	—
—	21	1480½	1207	16	168	—	21	—	1396	16	84	—
—	22	1551	1265	—	176	—	22	—	1463	—	88	—
—	23	1621½	1322	16	184	—	23	—	1529	16	92	—
1	—	1692	1380	—	192	—	24	—	1596	—	96	—
2	—	3384	2760	—	384	—	48	—	3192	—	192	—
3	—	5076	4140	—	576	—	72	—	4788	—	288	—
4	—	6768	5520	—	768	—	96	—	6384	—	384	—
5	—	8460	6900	—	960	—	120	—	7980	—	480	—
6	—	10152	8280	—	1152	—	144	—	9576	—	576	—
7	—	11844	9660	—	1344	—	168	—	11172	—	672	—
8	—	13536	11040	—	1536	—	192	—	12768	—	768	—
9	—	15228	12420	—	1728	—	216	—	14364	—	864	—
10	—	16920	13800	—	1920	—	240	—	15960	—	960	—

trag
vom 15. Februar 1811. herausgegebenen
ge=Tabelle
gebeutelten Gerſte.
der Mühlen Waage-Tabelle Lit. B. behandelt.

Gerſte zu gebeutelten Mehl, trockener Probe.

Gerſte in Köpfern. Mtl.	Sch.	Soll netto eingewogen werden. Pfund.	Davon ſoll geliefert werden. an Mehl netto Pfund.	Loth	an Kleie netto. Pfund.	Loth.	an Stemmehl netto Pfund.	Lth.	Summa netto. Pfund.	Lth.	Hat Abgang netto Pfund.	Loth.
—	1	34½	28	20	4	—	—	16	33	4	1	12
—	1	6⅞	57	8	8	—	1	—	66	8	2	24
—	2	138	114	16	16	—	2	—	132	16	5	16
—	3	207	171	24	24	—	3	—	198	24	8	8
—	4	276	229	—	32	—	4	—	265	—	11	—
—	5	345	286	8	40	—	5	—	331	8	13	24
—	6	414	343	16	48	—	6	—	397	16	16	16
—	7	483	400	24	56	—	7	—	463	24	19	8
—	8	552	458	—	64	—	8	—	530	—	22	—
—	9	621	515	8	72	—	9	—	596	8	24	24
—	10	690	572	16	80	—	10	—	662	16	27	16
—	11	759	629	24	88	—	11	—	728	24	30	8
—	12	828	687	—	96	—	12	—	795	—	33	—
—	13	897	744	8	104	—	13	—	861	8	35	24
—	14	966	801	16	112	—	14	—	927	16	38	16
—	15	1035	858	24	120	—	15	—	993	24	41	8
—	16	1104	916	—	128	—	16	—	1060	—	44	—
—	17	1173	973	8	136	—	17	—	1126	8	46	24
—	18	1242	1030	16	144	—	18	—	1192	16	49	16
—	19	1311	1087	24	152	—	19	—	1258	24	52	8
—	20	1380	1145	—	160	—	20	—	1325	—	55	—
—	21	1449	1202	8	168	—	21	—	1391	8	57	24
—	22	1518	1259	16	176	—	22	—	1457	16	60	16
—	23	1587	1316	24	184	—	23	—	1523	24	63	8
1	—	1656	1374	—	192	—	24	—	1590	—	66	—
2	—	3312	2748	—	384	—	48	—	3180	—	132	—
3	—	4968	4122	—	576	—	72	—	4770	—	198	—
4	—	6624	5496	—	768	—	96	—	6360	—	264	—
5	—	8280	6870	—	960	—	120	—	7950	—	330	—
6	—	9936	8244	—	1152	—	144	—	9540	—	396	—
7	—	11592	9618	—	1344	—	168	—	11130	—	462	—
8	—	13248	10992	—	1536	—	192	—	12720	—	528	—
9	—	14904	12366	—	1728	—	216	—	14310	—	594	—
10	—	16560	13740	—	1920	—	240	—	15900	—	660	—

Bekanntmachungen.

189.

An patriotischen Beiträgen zur Ausrüstung und Unterstützung freiwilliger Jäger sind vom 25sten v. M. bis incl. 1sten May eingegangen.

Durch den Herrn Polizey Canzelisten Gerlach zu Stolpe gesammelt 9 Rthlr. 6 Gr; durch das Königl. Accise-Amt zu Gollnow in der Stadt gesammelt 88 Rthlr. 1 Gr. 2 Pf.; von der Gemeinde zu Grabow 2 Rthlr. 6 Pf., von der Gemeinde zu Cöselitz bei Cammin 5 Rthlr 19 Gr.; von dem Herrn Superintendenten Müller zu Clebow 8 Rthlr. incl. 5 Rthlr. Gold und von dem Müller Meister Wegener daselbst 1 Rthlr. hiernächst an Agio für Gold, und zwar für 10 Fr.d'or zu 16 Gr. 6 Rthlr. 16 Gr., für 25 Fr.d'or zu 15 Gr. 15 Rthlr. 15 Gr., für 6 Dukaten 16 Gr. 4 Rthlr.

in Summa	140	Rthlr.	9	Gr.	8	Pf.
bis zum 24. v. M. waren eingegangen	2,908	=	19	=	8	=
Summa	3,049	=	5	=	4	=
ausgegeben sind bis heute . . .	2,945	=	2	=	6	=
Bestand	104	=	2	=	10	=

Außerdem sind eingegangen:

Von Dem. Joh. Hoffmann zu Rackow bei Cammin 2 goldene Ohrringe und dergl. Fingerring; von dem Herrn Ober-Calculator Klar und seiner Gattin 2 goldene Trauringe gegen 2 eiserne v. J. 1813; von einen Ungenannten zu Stepenitz auf die Post gegeben und eingegangen 1 silb. Kreutz mit eingefaßten Steinen, 1 goldener Ring; 1 dito, 1 dito, 1 dito, 1 dito und 1 dito; von S — f aus T w 6 paar wollene Socken.

Indem ich über den Empfang dieser Gelder und Sachen dankbar quittire, finde ich mich veranlaßt, noch zu bemerken: daß

1) diese Quittung und die vorhergehende, wegen Mangel am Personal in der Druckerey, und der Menge wichtiger Gegenstände, deren Aufnahme in den Amtsblättern keinen Aufschub leidet, nicht früher, wie geschiehet, hat abgedruckt werden können, und daß nur

2) Gelder und Sachen, welche mit der ausdrücklichen genauen Bestimmung

„zur Ausrüstung, oder Bekleidung und Unterstützung freywilliger Jäger"

eingesandt werden, zu dem von mir verwalteten Fonds fließen, und

der

der Bestimmung gemäß, alle übrigen Beyträge aber zu andern, jedoch gleichen Zwecken verwandt werden.

Stargard, den 1. May 1813.

Gesell.

190.

An patriotischen Beiträgen sind ferner bei mir eingegangen.

A Für das Kavallerie-Regiment.

Vom Herrn Koch in Cammin 50 Rthlr.; vom Herrn Prediger Misch 7 Rthlr. 14 Gr.; vom Herrn Hollatz in Zebbin 19 Rthlr.; vom Herrn Werth 4 Hemden 6 paar Strümpfe; vom Herrn Prediger Mehring 11 Rthlr. 19 Gr.; vom Amte Neustettin 37 Rthlr. 7 Gr.; vom Amte Wollin 2 Rthlr. 2 Gr., von der Stadt Gartz 50 Rthlr.

B. Für den Frauen-Verein haben gegeben.

Frau Registrator Kujawa 2 goldene Trau-Ringe; Frau Registrator Preuß 1 paar goldene Ohrringe in Futteral; Demoiselle W. M. 1 paar goldene Ohrringe in Futteral, 1 Ring und 1 goldener Hacken; eine ungenannte Patriotin durch Herrn Blaurock 1 goldene Hals Kette mit blauen Steinen; Demoiselle Liede 6 neue Hemden.

C. Für die Verwundeten

Vom Herrn Prediger Richter in Gestin für die Lüneburger Verwundeten 18 Rthlr. 8 Gr 4 Pf.; Vom Herrn O. A. Fermow in Wollin für die Damnschen Verwundeten 25 Rthlr; von der Gemeinde Kritter für die Damnschen Verwundeten 7 Rthlr. 10 Gr. und 2 Medaillen 3 Loth; vom Herrn Prediger Nagell 3 Rthlr. 12 Gr..

Möchten doch die Herrn Geistlichen in ihren Gemeinden mehrere milde Beiträge für die Verwundeten einsammlen, wozu gewiß ein jeder Patriot sehr gerne bereit sein wird. Ich bemerke hiebei, daß 53 Rthlr. 16 Gr. von mir heute selbst an die hier befindlichen 139 Blessirten von Damm vertheilt, auch 100 Rthlr für die Verwundeten bei Lüneburg, und eben so viel für die Verwundeten bei Möckern abgesandt worden.

Stargard den 1sten May 1813. Hoppe.

191.

Der Justiz-Beamte und Stadtrichter Matthias zu Bütow hat die in der Beilage verzeichneten Beiträge zur Ausrüstung eines reitenden Jäger Detasche-

taschements gesammlet, welche in 9 Pferden, 570 Rthlr. 6 gr. baar Geld, und verschiedenen Kleidungsstücken ꝛc. bestehen, und für die dortige arme Gegend sehr beträchtlich sind.

Stargard den 4. May 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verzeichniß

der zur Ausrüstung eines reitenden Jäger-Detaschements eingegangenen Beiträge.

	Namen der Personen.	Zahl der Reitpferde.	Geld. Rthl.	gr.	Sonstige Sachen, Verpflichtungen, Anmerkungen.
1	Der Lieut. v. Zitzwitz von der Gensd'armerie.	.	5	.	1 Säbel.
2	Der Justizamtmann Matthias,	.	30	.	1 Säbel, Zaumzeug, und die Verpflichtung, einen bedürftigen Freiwilligen, der zum Krüppel geschossen, lebenslang so lange er selbst dazu im Stande ist, zu ernähren.
3	Der Justizactuarius Bendziulli	3	50	.	Auf diese Verpflichtung.
4	Der Mühlenmeister Dramburg,	1	11	.	Sattelzeug, Pistolen, Säbel und 5 Ellen graues Tuch.
5	Der Capitain v. Glischinskyferl,	.	15	.	
6	Der Accise-Inspector Ganzkow,	.	4	.	
	Latus	4	115	.	

Der

	Namen der Personen.	Zahl der Reitpferde.	Geld. Rthl.	gr.	Sonstige Sachen, Verpflichtungen, Anmerkungen.
	Transport	4	115	-	
7	Der Major von Goskowsky,	-	5	-	
8	Der Amts-Actuarius Leonhard,	-	20	-	
9	Der Großbrauer Hartmann junior	-	8	-	
10	Der Stadtchirurgus Freund,	-	3	-	
11	Der Thorschreiber Heuer,	-	-	4	
12	Der Glasermeister Rogge,	-	-	4	
13	Der Tuchmacher Ramm,	-	-	12	
14	Der Beirks-Aufseher Haße,	-	1	-	
15	Der Thorschreiber Rohde,	-	1	-	
16	Der Schumacher Bach,	-	-	6	
17	Der Leinweber Winsing,	-	-	16	
18	Der Großbrauer Kramer,	-	-	4	
19	Der Großbrauer Schilling,	-	6	-	
20	Der Großbrauer Goldmann,	1	-	-	
21	Der Schmidt Müller,	-	-	12	
22	Die Wittwe Blumenberg	-	-	12	
23	Die Wittwe Walter,	-	-	8	
24	Der Post-Commissair Bose,	-	10	-	
25	Der Bürgermeister Schäden,	-	4	-	
26	Der Huthmacher Christian Zils,	-	1	-	
27	Das Fräulein von der Röck,	-	5	-	
28	Der Kaufmann Herzberg,	-	15	-	
29	Der Superintendent Berndt,	-	5	-	und seinen Sohn zum Fußjäger ausgerüstet
30	Der Großbrauer und Bäcker Kramer,	-	-	16	
	Latus	5	202	22	

Der

	Namen der Personen.	Zahl der Reitpferde.	Geld. Rthl.	gr.	Sonstige Sachen, Verpflichtungen, Anmerkungen.
	Transport	5	202	22	
31	Der Kaufmann König	=	40	=	und Tuch zu einem Mantel.
32	Der Apotheker Gehlen,	=	6	=	
33	Der Müller Westphal in Barwinkel,	=	1	=	
34	Der Großbrauer Junge,	=	6	=	
35	Der Schlossermeister Hormong junior,	=	4	=	
36	Der Großbürger Wedtke,	=	1	=	
37	Der Accise-Aufseher Damant,	=	1	=	
38	Der Großbürger Schleitker,	=	3	=	
39	Der Töpfer Sckolowsky,	=	1	=	
40	Der Cassen-Controlleur Volckmann,	=	1	=	
41	Der Töpfer Geduhn,	=	=	12	
42	Der Schumacher Schmidt,	=	=	12	
43	Der Kaufmann Glagau,	=	12	=	
44	Der Seiler Meister Menand,	=	=	12	
45	Der Kaufmann Philipsth l,	=	9	=	
46	Der Stadtchirurgus Rubow,	=	2	=	
47	Die Wittwe des Super. Scheerbarth,	=	=	12	
48	Der Kaufmann Dramburg,	=	26	=	
49	Der Kaufmann Borchard,	=	2	=	
50	Der Kämmerer Hartmann,	=	4	=	
51	Der Kaufmann Schmergel,	=	3	=	und seinen Sohn vollständig als reitender Jäger ausgerüstet.
52	Der Kriegsrath von Schmodde,	=	5	=	
53	Der Gastwirth Drawe,	=	1	=	
54	Der Schmiedemeister Radant,	=	=	16	
		5	333	14	

Der

	Namen der Personen.	Zahl der Reitpferde.	Geld. Rthl.	Sgr.	Sonstige Sachen, Verpflichtungen, Anmerkungen.
	Transport	5	333	14	
55	Der Strumpffabrikant Harter,	"	"	4	
56	Der Schumacher Peter Sokolowsky,	"	"	12	
57	Der Schumacher Friedrich Sokolowsky,	"	1	12	oder 1 Pr. Stiefeln.
58	Der Schumacher Gotth. Sokolowsky,	"	1	12	desgleichen:
59	Der Färber Rosenow,	"	40	"	
60	Der Sattlermeister Schauer,	"	2	8	oder 2 Zaumzeuge.
61	Der Capitain von Glischinsky junior,	"	5	"	
62	Der Pachter Steinhorst in Wossken.	"	5	"	
63	Der Handelsmann Elias,	"	2	"	
64	Der Schulz Christeck in Gustkow,	"	2	"	
65	Der Schulz Thomas in Wusseken,	"	2	10	collectirt und seinen Sohn als reitenden Jäger vollständig gerüstet.
66	Der Schlächter Abel,	"	2	"	
67	Der Viehhändler Burtzlaff aus Neuhutten 1 Friedrichsd'or	"	6	"	
68	Die separirte Fasse in Wigoda	"	3	"	
69	Der Müller Schaar in Niedersin,	"	1	"	
70	Der Bürger Röthor in Jesowe,	"	"	8	
71	Der Probst Hoffmann in Bernsdorf,	"	1	"	
72	Der Rector Wilm,	"	3	"	
73	Die Kaufmanns-Gilde,	"	50	"	
74	Der Prediger Arndt in Borntuchen,	"	5	6	wovon 6 gr. collectirt.
75	Der Unterförster Lange in Borre,	"	3	"	
76	Der Unterförster Klingbeil in Neuhutten	"	5	"	
	Latus	5	475	14	

Der

	Namen der Personen.	Zahl der Reitpferde.	Geld. Rthl.	gr.	Sonstige Sachen, Verpflichtungen, Anmerkungen.
	Transport	5	475	14	
77	Der Unterförster Bottcher in Jesewe,	=	3	=	
78	Der Unterförster Schmidt in Fennin,	=	1	=	
79	Der Unterförster Helmholz in Bernsdorf	=	1	=	
80	Der Unterförster Sasse in Somin,	=	1	=	
81	Der Unterförster Westphal in Jesewe,	=	2	=	
82	Der Unterförster Röther in Wunckow	=	1	=	
83	Der Capitain von Chamier vom Füsilier-Bataillon No. 1. . . .	1	50	=	vollständiges Reitzeug
84	Der Baron von Puttkammer auf Jassin	1	5	=	desgleichen.
85	Der Gutsbesitzer v. Zitzewitz auf klein Gustkow	1	30	=	desgl. und 1 Mantel.
86	Der Freischulz Lenz in Gr. Hassowitz.	1	*	=	
	Summa	9	570	6	

87 Der Dorfschneider Puhnke hat sein ganzes kleines Vermögen zu seiner Ausrüstung als reitender Jäger verwandt. 88) Verschiedene Patrioten haben ihre Pferde sehr billig verkauft und dadurch sehr wesentlich die Ausrüstung einer verhältnißmäßig so bedeutenden Zahl von bedürftigen freiwilligen reitenden Jägern erleichtert.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 18.

Stargard den 24sten May 1813

Publicandum.

Jeder zum Landsturm pflichtige Mann, welcher auf einige Zeit aus dem Unterbezirke, zu welchem er gehört, zu verreisen genöthigt ist, muß sich mit einem schriftlichen Urlaub des Befehlshabers dieses Bezirks versehen und diesen seinem Reisepasse beifügen. Allen Polizeibehörden wird hiemit untersagt, ohne Vorzeigung eines solchen Urlaubs einen Paß auszustellen oder auch nur zu visiren, bei 3 Rthlr Strafe für jeden Uebertretungsfall. Im Gegentheil ist jeder Reisende, welcher diese Vorschrift übertreten hat, anzuhalten und an seinen Landsturm-Bezirks Befehlshaber abzuliefern.

Stargard, den 16ten May 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement.

Wegen der für den Loosen-Debit 18ter kleiner Geldlotterie Statt gehabten Stöhrungen, wird die auf den 1sten und 2ten Juni d. J. festgesetzte Ziehung gedachter Lotterie hierdurch gänzlich aufgehoben. Sämmtliche, den Lotterie Einnehmern zu dieser Lotterie zum Debit zugetheilten Loose, sind demnach null und nichtig, und werden dem zu Folge die Einnehmer hierdurch angewiesen, denjenigen Spielern, welche bereits Loose zur gedachten Lotterie von ihnen gekauft haben, gegen Aushändigung derselben, die gezahlten Einsatzgelder zurückzugeben, hiernächst aber die sämmtlichen in ihren Händen befindlichen Loose zu cassiren.

Was diejenigen Einnehmer der Provinzen Pommern, der Neumark und Westpreußen diesseits der Weichsel betrift, welche ihre Bestandgelder

bis incl. 17ter Lotterie noch nicht nach Berlin abgesandt haben; so werden selbige hierdurch angewiesen, solche an die Königliche Regierung zu Marienwerder für unsere Rechnung abzuliefern.

Königsberg in der Neumark den 18ten May 1813.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Bornemann.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

192.

Wegen Ertheilung von Concessionen zum Marionetten-Spiel.

No. 506. April 13. Pollz. Dep.

Zur Steuerung der Misbräuche, welche sich hin und wieder die Inhaber von Marionetten-Spielen durch unmoralische Darstellung derselben zu Schulden kommen lassen, ist, im Gefolge früherer Bestimmungen, höheren Orts verordnet, daß die Erlaubniß zum Marionetten-Spiel nur solchen Subjecten ertheilt werden soll,

a) welche sich durch eine mehr als gewöhnliche Bildung und durch einen streng sittlichen Lebenswandel auszeichnen;

b) welche die Sache in einem höhern, als dem gewöhnlichen, Style mit Kunstsinn behandeln, und mehr für ein großes und großstädtsches Publikum arbeiten,

c) welche wohlhabend genug sind, um für die Erweiterung und Vervollkommnung ihres Gewerbes wirken zu können.

Es wird daher allen Ortsobrigkeiten und Polizei-Behörden zur strengsten Pflicht gemacht,

1) bei Prüfung der Qualifikation der sich zum Betriebe des Marionetten-Spiels meldenden Impetranten auf vorbemerkte Punkte genau zu achten, und alle diejenigen mit ihrem Gesuche zurückzuweisen, bei welchen jene Erfordernisse fehlen;

2) auf die bereits concessionirten Marionetten-Spieler ein strenges Augenmerk zu haben, und ihnen ohne weiteres die Concession abzunehmen, wenn sie durch Unsittlichkeit und schmutzige Gaukeleien die Moralität beleidigen;

3) in Gemäsheit der bereits bestehenden Polizei-Verordnungen darauf zu halten, daß diese Volkslustbarkeit, so wenig wie alle andere, durch ungebühr-

gebührliche Verlängerung derselben bis in die Nacht in verderbliche Schwelgereien ausarten.

Da nun besonders diejenigen Marionetten-Spieler, welche sich in den kleinen Städten und auf dem platten Lande umhertreiben, fast durchgängig schmutzige Gaukler sind und deren Controllirung schwieriger wird, so werden sämmtliche Prediger und Pfarrer hierdurch aufgefordert, die nächste Polizei-Behörde von den zu ihrer Kenntniß gekommenen Misbräuchen durch specielle Anzeigen der Thatsachen in den Stand zu setzen, gegen die Contravenienten ihr Amt zu verwalten.

Dieser Anordnuug haben die betreffenden Behörden zur Erreichung des vorbemerkten Zweckes auf das strengste Folge zu leisten.

Stargard, den 28sten April 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

193.

Wegen der Executions-Gebühren der Gensd'armes.

No. 299 April 23. P. D.

Die Herren Kreis Brigadiers und Herren Kreis-Officiere der Gensd'armerie werden angewiesen, sich nach der Verfügung der Königl. Pommerschen Regierung vom 23sten April d. J. Amtsblatt No. 16. Seite 212. zu achten.

Stargard den 26sten April 1813.

Königl. Ober-Brigadier der Gensd'armerie der Provinz Pommern.
von Raumer.

Finanz-Angelegenheiten.

194.

Betrift die Gewerbesteuer der Weber.

No. 66. May 13. Abgaben- und Polizei-Deput.

Auf den Antrag der beiden hohen Departements für Gewerbe und Handel und für die Staats-Einkünfte ist von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz mittelst Verfügung vom 11ten v. M. genehmigt:

Daß die, in Absicht Schlesiens getroffene Anordnung, nach welcher diejenigen Weber, welche mehr als einen Stuhl beschäftigen, in so fern dieses vermittelst ihrer noch unter väterlicher Gewalt

stehenden Kinder, oder durch ihre Pflegebefohlenen geschiehet, von der Gewerbe Steuer-Entrichtung vor der Hand dispensirt werden, unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen auch auf die, gleiche Unterstützung bedürftigen, Weber in allen übrigen Königl. Provinzen ausgedehnt werden soll.

Dies wird sämmtlichen Polizei- und Steuer-Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stargard, den 5. May 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

195.

Wegen Ausschreibung von Kriegskosten nach der Klassensteuer.

M. D.

In verschiedenen Kreisen ist von den Krieges-Leistungs-Kommissionen beschlossen worden, die zur Errichtung der Landwehr und zu andern Bedürfnissen erforderlichen Gelder nach der Klassensteuer, welche durch das Edict vom 6ten December 1811. verordnet worden, zu erheben. Es wird dagegen nichts eingewandt, den Krieges Leistungs Kommissionen aber bemerklich gemacht, daß sich der Vermögenszustand der Einwohner der Provinz seit Erhebung der Klassensteuer sehr verändert hat und dieser Maaßstab daher zum Theil nicht ohne Prägravation wird angewandt werden können. Insofern die nach der Klassensteuer geforderten Beiträge willig eingezahlt werden, hat es dabei sein Bewenden; wer aber prägravirt zu seyn glaubt, ist befugt, auf Untersuchung seines Vermögens anzutragen und in diesem Falle muß die Kriegesleistungs-Kommission seine Beschwerde gründlich prüfen, bei ihrer Festsetzung soll es aber lediglich verbleiben.

Stargard den 20. Mai 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche- und Schul-Angelegenheiten.

196.

Kollecte von den Küstern und Schulhaltern.

No. 577. April 13. G. D.

Der Schullehrer Schalo in Jadersdorf, Bahnscher Synode, hat während seiner Abwesenheit von Hause, um Militair-Kleidungsstücke zu verfertigen, diebischen Einbruch erlitten, wodurch ihm und seiner Frau zugleich auch alles Leinenzeug genommen worden, sein Verlust ist, nur geringe gerechnet, auf 67 Rthlr. 4 gr. geschätzt worden. Es ist daher die Einsammlung

frei-

freiwilliger Gaben von seinen Amtsbrüdern, auf geschehenes Ansuchen des Superintendenten, in Rücksicht, daß der Schalo in seiner sehr schlechten Stelle nicht im Stande ist, ohne Unterstützung die nöthige Wäsche sich wieder anzuschaffen, bewilliget Es werden die Herren Superintendenten hiemit angewiesen, die Küster und Schulhalter ihrer Synode zur Unterstützung des hülfsbedürftigen Schalo aufzufordern, und die gesammelte Gabe an den Superintendent Belitz in Bahn abzusenden, auch wie solches geschehen, binnen 4 Wochen anhero zu berichten, und den Betrag anzuzeigen.

Stargard den 5. May 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

197.

An patriotischen Beiträgen zur Unterstützung freiwilliger Jäger sind vom 2ten bis 8ten d. M. eingegangen.

Von Elisabeth Kauthack zu Colberg 3 Rthl.; von dem Hrn. Calc. W—t allh. 2 Rthl. in Tres. Sch.; von den Gemeinden Hackenwalde 2 Rthl. 17 gr. Kattenhof 2 Rthl. Amalienhoff 2 Rthl. 2 gr. und Fürstenfluch 6 Rthl. 14 gr.; durch Hrn. Sup. Mularch und Hrn. Diacon. Sormann zu Gollnow eingesandt; von der Gemeinde Schwessow und Woistenthin durch Hrn. Pred. Sell 4 Rthl. 8 gr, von dem Kaufmann A. O. zu Stettin eine silberne doppelte gehäusige Taschenuhr mit Stunden, Minuten- und Monatszeiger, verkauft um 10 Rthlr. 8 gr. desgleichen gingen für eine veräußerte goldene Damenuhr 13 Rthl. 8 gr. ein, noch an Agio für ½ Fr.d'or 8 gr. und für ein 5 Francs Stück 1 Rthl. 7 gr.

	in Summa	48 Rthl. — ,	— ,
Einnahme bis zum 1sten d.	3049 ,	5 gr.	4 pf.
	Summa 3097 Rthl.	5 gr.	4 pf.
Ausgabe betrug	3055 ,	2 ,	6 ,
	Bestand 42 Rthl.	2 gr.	10 pf.

Außerdem sind von A. O., C. S. und J. C. O. zu Stettin 36 Paar baumwollene gewürkte Socken eingesendt.

Wenn unsere Frauen und Mädchen nur täglich 2 Stunden aufs Strikken und täglich nur 1 gr. von der in ihren Wirthschaften leicht zu machenden Ersparnissen zum Ankauf von Wolle verwenden wollten; so würden unsere freiwilligen Krieger um den Winter nicht besorgt seyn dürfen, sondern

mir

mit Strümpfen hinlänglich verſehen werden können. Ich würde übrigens die vaterländiſche Wolle der Baumwolle vorziehen, denn ſie iſt wohlfeiler, hält wärmer und ſchützt mehr gegen das Durchgehen der Füße.

Stargard den 8ten May 1813.

Geſell.

198.

An patriotiſchen Beiträgen für die Armee-Bedürfniſſe ſind ferner bei mir eingegangen.

1) Fürs Cavallerie-Regiment.

Von der Stadt Wollin nachträglich 20 Rthlr; von der Stadt Stolpe 5 Rthl.; Vom Hrn. Prediger Mertzger in Stolpe 12 Rthl. 20 gr.

2) Für den Frauen-Verein zu Armee-Bedürfniſſenhaben eingeſandt.

Eine ungenannte Demoiſelle aus U—e 4 Napoleond'or; Hr. Superintendent Reelitz in Bahn 2 Hemden 1 Paar Piſtolen; die Familie des Hrn. Kaufmann Meyer in Cumerow 1 goldnen Halsband, 1 Paar Ohrringe, 2 goldene Ringe, und ein Ring mit Deviſe; ein Dienſtmädchen aus Pyritz durchs Poſtamt 1 Paar goldne Ohrringe und 1 Rthl. 8 gr.; Hr. Prediger Beltz in Kopitz 15 Rthl. 22 gr.

3) Für verwundete Krieger.

Von Demoiſelle Preuß hieſelbſt 2 Rthl.; vom Hrn. Regiſtrator Klatt 12 Paar Strümpe; vom Hrn. Prediger Sperling 1 Rthl. 18 gr.; Superintendent Beelitz 1 Schauſtück von 2 Loth Silber und 5 Rthl. 5 gr. 8 pf. vom Hrn. Prediger Prochel in Waldow 4 Rthl.; von der Gemeinde in Stolp 2 Rthl.; von der Gemeinde Sarnow und Risnow 4 Rthl. 18 gr. 7 pf.; vom Hrn. Schloßprediger Küß in Stolpe 39 Rthl. 10 gr. 9 pf.; vom Hrn. Prediger Frankenfeldt in Redkow 10 Rthl. 13 gr.

Stargard den 8ten May 1813.

Hoppe.

199.

Der durch die Herren Prediger Stenger und Gantzkow, in der Gemeine zu Zirckvitz bei Treptow a. d. Rega für die bei Damm Verwundeten, geſammelten 16 Rthl. $\frac{1}{24}$; ſo wie auch die durch den Hrn. Prediger Neuland von den Gemeinden zu Carzig, Damerow und Volchow zu gleichem Zweck eingenommenen 6 Rthl. 18 gr. 7 pf. ſind mir richtig überſandt worden und habe ich dieſe Gelder ſelbſt den Verwunderten eingehändigt, die

ihren

ihren Wohlthätern herzlichen Dank sagen, so wie ich wünsche, daß diesem schönen Beispiele mehrere Gemeinen folgen mögen.

Stargard den 12ten May 1813.

Stumpf.

200.

Die Gemeinde zu Triebsow bei Camin hat zur Unterstützung der vor Stettin und Damm verwundeten Soldaten 6 Rthl. an mich überschickt, welche zu dem bestimmten wohlthätigen Zweck angewandt worden sind, und wofür ich Namens der damit Unterstützten den besten Dank abstatte.

Hauptquartier Curow vor Stettin den 13ten May 1813.

Gr. v. Tauentzien.

201.

Den Domainen-Justiz-Aemtern im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die quartaliter einzureichenden Sportel-Designationen nicht allein von dem Justizbeamten, sondern auch von dem Domainen-Beamten attestirt, auch von dem Actuarius, als Rendanten der Special-Cassen unterschrieben werden müssen.

Cöslin den 13ten May 1813.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

202.

An patriotischen Beiträgen sind bei mir vom 9ten bis 15ten May eingekommen.

1) Für das Cavallerie-Regiment.

Von einer ungenannten Dame aus dem Kreise Demmin 50 Rthl. in Golde.

2) Zu Armee-Bedürfnissen.

Gutsbesitzer Herr v. G. auf B. 300 Rthl. Gold; Demoiselle T. aus Cöslin 26 Loth alt Silber; Hr. v. Pirch auf Pegenitz $12\frac{3}{4}$ Lth. alt Silber; Hr. W. aus Gartz 10 Rthl.; Hr. P. Schröder aus Vorwerk eine goldene Hals-Kette und ein S. St. von $\frac{3}{4}$ Loth Silber; Hr. C. St. E. Hackendahl in Demmin $10\frac{3}{4}$ Loth Silber; eine Dame aus Stargard, statt des abhanden gekommenen Trauringes 5 Rthl.; Hr. P. Sternberg in Solchow 1 goldenen Ring.

3) Für

3) Für verwundete und kranke Preuß und Russische Truppen.

Ein Ungenannter Wohlthäter aus Stargard 50 Rthl; Hr. Sup. Mund in Demmin incl. Gold-Agio 109 Rthl 14 gr. 3 pf. und 9½ Loth alte Münzen, 1 silb. Lonnette, eine Uhr, 1 Paar kleine Schnallen und 2 goldene Trauringe; Hr. Prediger Bachmann in Lübzin 38 Rthlr. 6 gr.; Hr. Canzlist Radke hieselbst 3 Rthl.; Hr. Klamroth in Dobberpfuhl 4 Rthl. 10 gr.; von der Stadt Wollin 100 Rthl.; A. Oesterreich, Fr. S. Klug und K Wollenberg in der Neumark 11 Loth alt Silber, 1 Ducaten und 6 gr; von der Dorfschaft Henckenhagen 7 Rthl.; von der Dorfschaft Dorphagen 6 Rthl.; ich bemerke hiebei, daß auf die Anweisung des Hrn. Staats-Ministers von Ingersleben Excellenz, an den Hrn. G. L. v Blücher, 400 Rthlr und an den Hrn. G L. v. Bülow 200 Rthl. zur Pflege für die in der Schlacht bei Lützen verwundeten Preußischen Krieger abgesandt, auch anderweit an die Kranken und Verwundeten in den hiesigen Lazarethen und in Schwedt 50 Rthl. ausgezahlt worden.

Stargard, den 15ten May 1813.

Hoppe.

203.

Nachweisung

der Markt-Preise von nachbenannten Artikeln, in der Stadt Collberg, pro Monath April 1813.

Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandwein das Quart	
th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
2	6	—	1	14	—	1	5	—		—	—	1	25	—	1	—	—	3	16	—	1	10	6	0

Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Wirksamkeit der in den Häfen und andern Handelsplätzen angestellten Handels-Commissarien hat durch die Allerhöchste Königl. Verordnung vom 20sten v. M. ihr Ende erreicht.

Der Thorschreiber Morosiny zu Garz ist mit einer Pension in den Ruhestand versetzt und dessen Posten dem invaliden Unteroffizier Johann Morosiny anderweitig interimistisch verliehen worden.

Supplement zum Amts-Blatt No. 18.
1813.

Allgemeines Paß-Reglement für gesammte Königl. Preuß. Staaten. Vom 20sten März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wenn gleich die bisherigen Verhältnisse Unsres Staats Uns bewogen haben, die Publikation des, bereits entworfenen, allgemeinen Paßedikts bis zu einem, dazu geeignetern Zeitpunkt auszusetzen; so sehen Wir doch durch die, zur Behauptung der Selbstständigkeit Unsrer Krone und Unsres Volks jetzt herbeigeführten, Ereignisse Uns veranlaßt, in besonderer Berücksichtigung derselben bis auf weitere Verordnung für Unsre gesammte Monarchie und zur Nachachtung für alle Behörden und Bewohner derselben, nachstehendes allgemeines Paßreglement hiermit zu publiciren:

Erster Abschnitt.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsre Staaten.

§. 1. Der Eintritt aus dem Auslande in Unsre Staaten soll einem Jeden, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, ohne Unterschied, ob er zu Wasser oder zu Lande, oder mit der ordentlichen Post, oder sonst zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unsern Staaten verweilen oder sie nur durchreisen will, nicht anders, als auf den Paß einer der, in den §. §. 3. 4. und 5. gedachten Behörden gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind lediglich ausgenommen:

I. Auswärtige, mit Uns in freundschaftlichen Verhältnissen stehende Fürsten;

II. Unsre, jetzt im Auslande befindlichen Unterthanen, welche als solche sich legitimiren und in Unsre Staaten zurückkehren;

III. Armeekorps und Truppen der, mit uns alliirten Mächte, und die Befehlshaber der ersteren;

IV. Diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt und mit gehörig qualificirten Steckbriefen oder andern Documenten competenter Behörden versehen sind; jedoch liegt solchen nachgesandten Perso-

nen

nen ob, von der Polizeibehörde der ersten einheimischen Stadt, durch welche sie kommen, einen Paß zu nehmen.

§. 3. Alle übrige Personen sind in Unsre Staaten nur auf einen einheimischen Paß einzulassen.

Bis auf weitere Verordnung soll ein solcher Eingangspaß aber nicht von einer Ortsbehörde, sondern nur entweder:

I. von Unsrem Staatskanzler, oder

II. von Unsrem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, oder

III. von dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei in Unsrem Ministerium des Innern; oder endlich

IV. von der Polizeideputation der Regierung derjenigen Provinz, in welche der Fremde in Unsre Staaten hineinkommen will,

von der zuletzt gedachten Behörde jedoch nur in ganz unbedenklichen Fällen und allemal unter Bestimmung einer speciellen Reiseroute, ertheilt werden, dagegen aber bis auf weitere Verordnung ausser den, in §. 5. gedachten Ausnahmen, ein, von einer blos örtlichen Polizeibehörde ertheilter Paß zum Eintritt in Unsre Staaten nicht genügen.

Die, von der unter II. erwähnten Behörde zu Reisen in das Ausland oder aus demselben ins Inland ausgegebenen Pässe sind jedoch von der Behörde unter No. III. und dagegen die, von der letztern zu den eben gedachten Reisen ertheilten Pässe von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu visiren.

§. 4. Ausnahmsweise ist aber auch ohne Paß einer der im vorigen §. gedachten Behörden der Eintritt in Unsre Staaten gestattet:

I. den diplomatischen Personen und Kourieren der mit Uns alliirten Mächte auf den Paß ihres Hofes;

II. denjenigen, welche von dem Generalkommando oder einem kommandirenden General oder Officier Unsrer, oder der Kaiserlich-Russischen oder der Armee oder eines Armeekorps einer andren, mit Uns oder Rußland alliirten Macht einen Paß erhalten haben, insofern die Reise des Dienstes wegen geschiehet;

III. denjenigen, welche mit dem Paß Unsrer oder der Kaiserlich-Russischen Gesandten, Geschäftsträger oder Handelsagenten und Consuls oder denen einer andren, mit Uns oder Rußland alliirten Macht versehen sind;

IV. denjenigen, welche von einer Kaiserlich-Russischen höhern Civilbehörde, oder von einer höhern Behörde einer andren alliirten Macht einen Paß führen; und

V. den-

V. denjenigen, die mit dem Paß einer höhern Militair- oder Civilbehörde eines von Unsren oder alliirten Truppen besetzten Landes versehen sind.

Wenn gleich die hier gedachten Pässe in Ansehung der obbenannten Personen die Kraft und Wirkung der von den §. 3. erwähnten einheimischen höhern Staats- oder Provinzialbehörden ertheilten Passe haben; so müssen sie doch bei der Polizeibehörde der an der Uebergangsgrenze zunächst gelegenen Stadt und auch nachher in Gemäßheit des §. 7. noch weiter visirt werden.

§. 5. Zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten befreundeten Staaten, soll indeß folgenden Personen die Berufsreise in Unsere Staaten, auch auf den bloßen Paß der unten genannten Ortspolizeibehörden gestattet seyn, es mithin des Passes einer der in den vorhergehenden §. §. gedachten Behörden nicht bedürfen:

I. denjenigen auswärtigen Handels- und Kaufleuten und Fabrikanten, welche die Frankfurter Messe besuchen und welchen der Eintritt in Unsre Staaten auch auf den Paß des Polizeidirectoriums zu Frankfurt an der Oder gestattet seyn soll; Wir behalten Uns jedoch vor, nöthigenfalls gewisse Oerter, über welche sie zur Messe zu reisen haben, zu bestimmen und öffentlich bekannt machen zu lassen;

II. denjenigen Einwohnern eines unmittelbar an einer Unsrer Provinzen grenzenden Landes, welche in einer Unsrer Provinzen mit liegenden Gründen angesessen sind, zu Reisen nach den letzteren, auf den Paß der Polizeiobrigkeit desjenigen einheimischen Orts, worin sie angesessen sind;

III. den Bewohnern des an Unsren Staaten grenzenden platten Landes zum Verkehr mit ihren Produkten auf den Paß der Polizeiobrigkeit der ersten einheimischen Stadt, durch welche sie reisen, oder des Orts, in welchem sie ihren Verkehr treiben;

IV. überhaupt allen denjenigen, welche glaubhaft darthun, daß sie in einer Unsrer Provinzen öfters wiederkehrende dringende Geschäfte haben, auf den Paß der Polizeiobrigkeit desjenigen Orts, an welchem diese Geschäfte zu betreiben sind.

Allen diesen Individuen dürfen die Pässe aber nicht anders ertheilt werden, als insofern sie derjenigen Behörde, welche den Paß ertheilt, durch Notorität oder durch glaubhafte Legitimation als unbescholtene und bei den jetzt eingetretenen Verhältnissen Unsres Staats, unverdächtige Personen hinlänglich bekannt sind, auch müssen letztere ihren Paß nicht allein von der Polizeibehörde der ersten einheimischen Grenzstadt, durch welche sie kommen, sondern auch nachher noch weiter in Gemäßheit des §. 7. visiren lassen.

§. 6.

§. 6. Alle diejenigen, welche ausser den in den vorhergehenden §. §. gedachten Ausnahmen, Unsre Staaten oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen vor dem Eintritt in dieselbe den Paß von einer der, im §. 3. angeführten, Behörden erwirken und vor dem Eingang in Unsere Staaten damit sich versehen, bis zur Produktion desselben aber, wenn sie auch übrigens unverdächtige und gültige Pässe bei sich führen, nicht über die Grenze Unsers Reichs gelassen, sondern zurückgewiesen, und wenn sie dessen ungeachtet dieselbe überschreiten sollten, unter polizeiliche oder militairische Observation, oder dem Befinden nach, Verwahrsam gesetzt, gehörig vernommen und dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei in Unsrem Ministerium des Innern zur weitern Verfügung angezeigt werden.

§. 7. Alle Eingangspässe, sie mögen von der einen oder von der andern der obgedachten Behörden ertheilt seyn, sind bei der Polizeibehörde nicht allein der, zunächst an der Grenze belegenen, einheimischen Stadt, durch welche der Paßführer kommt, sondern auch eines jeden Orts, ohne Unterschied zwischen den Städten und dem platten Lande, in welchem derselbe übernachtet, zu produciren und zu visiren, diese Behörden aber schuldig, wenn in dem Paß eine Reiseroute vorgeschrieben und von dem Reisenden verlassen ist, die Visa zu verweigern und den Paßinhaber auf dessen Kosten an die Polizeibehörde der zunächst belegenen, auf der Route vorgeschriebenen, Stadt zurückzusenden und, dem Befinden nach, in Gemäßheit des Schlusses des § 6 zu verfahren, auf jeden Fall aber diese Abweichung von der Reiseroute sowohl der vorgesetzten Regierung, als dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern anzuzeigen.

Keine Polizeibehörde im Innern des Landes, soll bei einer Ordnungsstrafe von Zwanzig Thalern, und, bei wiederholter Uebertretung, bei Strafe der Amtsentsetzung, einen Paß visiren, der nicht von der kompetenten Grenzbehörde visirt worden ist.

§. 8. Die Polizeibehörden der Grenzstädte sind schuldig, alle Wochen ein Verzeichniß der, von ihnen visirten, Eingangspässe, unter Abschrift der letzteren und Bemerkung des Datums der Visa, der Abreise des Paßführers und andrer, dabei eintretenden Umstände zum Ministerialdepartement der höhern und allgemeinen Sicherheitspolizei und zur Provinzialregierung einzusenden.

§. 9. Die Vorschriften der §. §. 3. 5. und 6. finden insonderheit auch in Ansehung der einwandernden Künstler- und Handwerksgesellen, ohne Unter-

terschied, ob sie mit einem Wanderbuch oder nur mit einem fremden Paß versehen sind, Anwendung. (§. 28.)

§. 10. Bei See- und Stromreisen bedarf indessen die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das, Vor- und Zunahmen, Alter und Gewerbe eines Jeden enthaltende, nahmentliche Verzeichniß derselben dem, von der competenten Behörde ertheilten, Passe des Schiffers oder Capitains in beglaubter Art angeheftet ist; Reisende und Passagiers sind jedoch hierunter nicht begriffen, sondern bedürfen, nach den bei ihnen eintretenden Vorschriften dieses Reglements eines besondern Passes und können nur in dringenden Fällen von Erwirkung desselben vor ihrem Eintritt an's Land gegen Bürgschaft eines bekannten und sichern Einwohners oder des Schiffscapitain oder gegen selbst bestellte Bürgschaft, allemal aber nur unter einstweiliger angemessener Observation, und in so fern sie nicht Unterthanen einer mit Uns oder mit Rußland im Kriege begriffenen Macht sind, an's Land gelassen werden. (§. 26.)

§. 11. Um die, durch die gegenwärtigen Umstände nothwendig gewordene, größere Strenge für den Verkehr zwischen Unsren und befreundeten Staaten so wenig als möglich, drückend zu machen; erlassen Wir den §. 5. unter No. II. III. und IV. gedachten, Personen die Nothwendigkeit, zu einer jeden, dort erwähnten, einzelnen Berufsreise in Unsre Staaten einen besonderen Paß zu nehmen, sondern gestatten ihnen, zu den, hierhin gehörigen, Reisen von den, in §. 5 II. III und IV. bemerkten resp. Behörden einen, auf Drei auf einander folgende Monathe gültigen, allgemeinen Paß zu nehmen, welcher ihnen aber nur unter der, am Schlusse der §. 10. angeführten, vollständigen Legitimation und unter der, eben daselbst festgesetzten, Visirungsverbindlichkeit stempelfrei ertheilt, und von der Behörde allemal sowohl der Provinzialregierung, als dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern angezeigt werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen für Reisen aus Unsren Staaten in das Ausland.

§. 12. Niemand, ohne Unterschied, ob er Inländer oder Fremder ist, soll ohne einen inländischen Paß zu Lande oder zu Wasser auf irgend eine Art Unsere Staaten verlassen und über die Grenzen derselben reisen.

§. 13.

§. 13. Ausnahmen finden nur in Ansehung der, §. 2. unter I. III. und IV. gedachten, Personen Statt.

§. 14. Die Pässe zum Ausgange aus Unsren Staaten sollen in der Regel nur von einer der, in §. 3. erwähnten, Behörden, und unter den, dort enthaltenen, Bestimmungen, bis auf weitere Verordnung aber nie von einer Lokalbehörde ertheilt werden.

§. 15. Ausser diesen Behörden sind jedoch auch zur Ertheilung der Ausgangspässe befugt:

I. die, an Unsrem Hoflager akkreditirten, fremden Gesandten und Geschäftsträger, an diplomatische Personen und Kouriere, insofern diese Unterthanen der fremden Macht sind; jedoch sind diese Pässe sowohl von Unsrem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als von Unsrem Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern zu visiren, und ohne diese doppelte Visa als ungültig anzusehen und zu behandeln,

II Unsre Militairbehörden und kommandirende höheren Officiere, zu Reisen in Dienstangelegenheiten;

III. die, in Unsren Staaten befindlichen, kommandirenden Generale einer, mit Uns alliirten, Macht, an Personen, welche im Dienst der letzteren stehen;

IV. Auch bedürfen diejenigen, welche mit vorschriftsmäßigen Pässen in Unsre Staaten gekommen sind, zur Rück- oder weitern Reise aus und in denselben keines besondern Passes, wenn der Eingangspaß auch auf letztere lautet, und von Unsren Behörden gehörig visirt, und noch nicht abgelaufen ist.

Alle diese, so wie die, von den §. 14. gedachten Behörden ausgegebene, Pässe müssen aber von der Polizeibehörde der letzten einheimischen Grenzstadt und eines jeden Orts, wo der Fremde, auf der Reise übernachtet, vorschriftsmäßig visirt werden.

§. 16. Die Grenzbehörden haben auf keinen Fall zu gestatten, daß, den vorstehenden Vorschriften entgegen, Jemand zu Lande oder zu Wasser, es sey auf welche Art es wolle, aus Unsren Staaten sich begiebt. Sollte dennoch Jemand versuchen, ohne einen gehörig qualifizirten Paß und ohne Visa der Polizeibehörde der Grenzstadt die Grenze zu überschreiten; so liegt der Grenzbehörde, der Gensd'armerie und überhaupt jeder obrigkeitlichen Behörde ob, ihn festzuhalten und an die Polizeibehörde der nächsten Stadt abzuliefern, welche ihn unter polizeiliche oder militairische Observation, und nach Befinden, in Arrest zu nehmen, und Verhaltungsbefehle vom Departement

tement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerio des Innern einzuholen, und daneben diesen Fall der, ihr vorgesetzten, Regierung anzuzeigen hat. Sollte der Reisende nicht mehr auf Unsrem Territorium angehalten werden können; so hat die Grenzpolizeibehörde ihm schleunigst nachsetzen zu lassen und seine Festhaltung und Rücklieferung zu bewirken, übrigens aber in Gemäßheit der obstehenden Bestimmung zu verfahren, auch für die Beschlagnahme des, etwa im Lande befindlichen, Vermögens des unbefugten Reisenden Sorge zu tragen und dies alles nicht blos Unsrem mehrmals gedachten Ministerialdepartement, sondern auch dem Landrath und der Regierung, wie auch dem nächsten Officier der Gensd'armerie und der Polizeibehörde des einheimischen Wohn- oder letzten Aufenthaltsorts des Reisenden anzuzeigen. Wenn es sich ergiebt, daß der Reisende die ihm vorgeschriebene Reiseroute verlassen und eine andere genommen hat; so treten die obigen Bestimmungen gleichfalls ein.

§. 17. Auch Künstler- und Handwerksgesellen dürfen ohne den Paß einer der, im §. 3. gedachten, Behörden und zwar, so viel die Polizeideputation der Regierung betrifft, derjenigen der Provinz, in welcher sie zuletzt gearbeitet haben, Unsere Staaten nicht verlassen. (§. 28.)

§. 18. In Ansehung der Schiffsmannschaft und Schiffspassagiere treten auch bei der Abreise die Bestimmungen des §. 10 ein (§. 26.)

§. 19. Für diejenigen Verhältnisse und Fälle, für welche nach dem §. 5. zum Eingange in Unsre Staaten der Paß von einer Lokalpolizeibehörde genügt, und, nach dem §. 11., ein Quartalpaß ertheilt werden kann, ist das eine und das andere auch zum Behuf der Reisen in das, zunächst belegene, Ausland unter den dort gedachten Bestimmungen gestattet.

Dritter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Bei der, unter den gegenwärtigen Verhältnissen allenthalben an den Tag gelegten, rühmlichen Anhänglichkeit Unsrer Unterthanen an den Staat bedarf es keiner Beschränkung derselben in Ansehung der Reisen im Innern Unsres Landes. Wir begnügen Uns daher, allen Unsern Unterthanen mehr, wie je, Vorsicht und Bedacht auf ihre, nöthigenfalls erforderliche, Legitimation Landesväterlich zu empfehlen, um dadurch Aufenthalt und Kosten, bei der erhöheten Aufmerksamkeit der Polizeibehörden auf Reisende zu vermeiden.

§. 21. Allen und insonderheit den, mit der Paß- und Fremdenpolizei

zei beauftragten, höhern Behörden, der Gensd'armerie, den Landräthen, der städtischen Polizeibehörden, den Guthsbesitzern, Magistraten, Amtleuten, Pächtern und Schulzen, den Bürgergarden, Thorwachen, und überhaupt allen und jeden, welche es angeht, schärfen Wir eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand und die strengste Erfüllung ihrer Pflichten hiermit ernstlich ein, insonderheit sollen sie ohne die genaueste Prüfung und Vergleichung der Pässe, des Signalements und der Reiseroute weder Pässe ertheilen, noch visiren, noch Fremde durchlassen; letztere sind genauer, wie sonst, zu examiniren und die Gasthöfe fleißig zu visitiren und zu kontrolliren.

§. 22. Ganz vorzüglich ist dies wichtig und nothwendig in Ansehung der, im Lande befindlichen, Ausländer. Die Polizeibehörden müssen daher das Betragen derselben genau beobachten und jeden, sich ergebenden, Verdacht entweder gesetzmäßig behandeln oder der, ihnen vorgesetzten, Regierung und diese, nach Befinden, dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern anzeigen.

Eine besondere Aufsicht verdienen diejenigen, welche der Verdacht einer Verbindung mit dem Feinde oder wohl gar der Spionerie auch nur entfernt trifft.

§. 23. Jeder Auswärtige, mit Ausnahme derjenigen, welche keines Eingangspasses bedürfen (§. 2.), der über Vierundzwanzig Stunden in einer Unsrer Städte sich aufhalten will, soll den mitgebrachten Paß bei der Polizeibehörde des Orts niederlegen und dagegen von derselben eine Aufenthaltskarte nehmen, jede, zum Gefolge des Fremden gehörige, Person, dessen Ehefrau, Kinder und Dienstboten, insofern sie nicht unter Vierzehn Jahr alt ist, muß eine besondere Aufenthaltskarte nehmen, auch wenn sie keinen besondern Paß führt, sondern auf dem des Familienvaters enthalten ist. Die Gültigkeitszeit der Aufenthaltskarte ist, wenn kein Verdacht sich ergiebt, nach dem Verlangen des Fremden, sonst aber nach dem Ermessen der Polizeibehörde zu bestimmen, die Karte muß aber bei einem längern Aufenthalt vor Ablauf der ersten Zeit verlängert und bei der Abreise gegen Ausantwortung des Passes zurückgegeben werden.

§. 24. Kein Postamt soll bei Vermeidung willkührlicher nachdrücklicher Strafe einem, in Gemäßheit dieses Reglements zur Reise in Unsre Staaten eines Passes bedürfenden, Ausländer zur weiteren Reise in's Land eher Extrapost geben, oder auf die ordentliche Post ihn nehmen, als nachdem derselbe den vorschriftsmäßigen Paß zu dieser Reise und, wenn die Visirung desselben am Orte der Poststation nöthig ist, (§. 7. und 15.) die erhaltene Visa producirt hat.

Die

Die Grenzpostämter werden dieserhalb zu ganz besonderer Aufmerksamkeit angewiesen, und müssen auch zu Reisen aus Unsren Staaten in's Ausland, die im §. 13. gedachten, Fälle ausgenommen, Niemanden ordentliche oder Extrapost geben, als bis der Reisende den, §. 14. und 15. vorgeschriebenen, Ausgangspaß, mit der Visa der Polizeibehörde der Grenzstadt produzirt hat; nur an denjenigen Grenzörtern, in welchen die ordentliche Post in der Nacht ankommt, und weiter abgeht, bedarf es in Ansehung der, mit derselben in's Ausland reisenden, Passagiere, dieser Visa nicht, wenn anders der Paß selbst durchaus unverdächtig ist.

Die Postämter haben jeden, hierbei in Ansehung sowohl der Reise in Unsre Staaten, als aus denselben in's Ausland sich ergebenden, erheblichen Zweifel und Verdacht sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und letzterer liegt überdies ob, durch ihre Gegenwart im Posthause bei Abfertigung der Reisenden durch ordentliche oder Extrapost die genaue Befolgung Unserer gegenwärtigen Vorschrift von Zeit zu Zeit zu kontrolliren.

§. 25. Die Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche sowohl in den Städten, als auf dem Lande Pferde vermiethen, sollen bei willkührlicher, polizeimäßiger und, dem Befinden nach, kriminalrechtlicher Strafe keinen Reisenden über die Grenze Unserer Staaten oder von den Grenzörtern weiter in Unsre Staaten fahren, wenn er nicht zuvor den, in dieser Verordnung vorgeschriebenen, mit der Visa der Polizeibehörde der Grenzstadt versehenen Paß vorgezeigt hat. Die Polizeiobrigkeiten in den Städten und die Landräthe haben hiernach eine besondere Verordnung an die, ihnen untergebenen Einwohner zu erlassen und sie anzuweisen, einem Reisenden, unter keinem Vorwande und auf keine Strecke zu den obgedachten Reisen, eher Pferde zu geben, als bis sie dazu die Einwilligung resp. der städtischen Polizeibehörde oder des Guthsherrn oder, in dessen Abwesenheit, seines Stellvertreters oder des Schulzen erhalten haben.

§. 26. Gleichergestalt wird den Schiffern aufgegeben, keinen Reisenden zur See oder auf Strömen aus Unsern Staaten oder in dieselben hinein zu bringen, als mit Bewilligung der Polizeiobrigkeit des Orts, von welchem der Fremde abreiset, oder an welchem er ankommt. (§. 10. und 18.) Die Schiffsherrn und Schiffsvorsteher sind hierbei für die Versehen oder Vergehungen ihrer Untergebenen gehalten, und allen den, im vorigen §. gedachten Strafen unterworfen.

§. 27. Den Polizeiobrigkeiten, sowohl in den Städten als auf dem Lande liegt eine verdoppelte Aufmerksamkeit und Aufsicht über die Gasthäuser, Herbergen und Krüge, und die fleißige Controlle und Visitation derselben

ben auf; allein denjenigen, welche Reisende beherbergen, ist von neuem die Verbindlichkeit einzuschärfen, Niemanden, der mit einem Paß nicht versehen ist, zu beherbergen, auf die Pässe genaue Obacht zu haben, den, bei ihnen eingekehrten Fremden die Pässe abzufordern, und letztere bei der Meldung, der Polizeibehörde zu überliefern. Jeder, der hierin nachläßig ist, oder wohl gar einen, mit keinem Paß versehenen Reisenden, ohne Anzeige bei der Polizeibehörde, beherbergt, soll nachdrücklichst mit vierwöchigem Gefängniß, bei Kollusionen mit einem solchen Reisenden aber mit angemessener Zuchthausstrafe und, dem Befinden nach, mit derjenigen Strafe belegt werden, welche die Gesetze auf strafbare Verbindungen mit den Feinden des Staats verordnen, ein Gastwirth aber noch außerdem seine Gastgerechtigkeit verwirkt haben.

§. 28. Ohne Genehmigung der Ortspolizeiobrigkeit soll kein Künstler oder Handwerker einen auswärtigen oder, vom Auslande einwandernden, eingebornen Gesellen in Arbeit nehmen, oder, aus derselben ins Ausland entlassen, und auch die Zünfte ohne diese Genehmigung keine Kundschaften zur Reise ins Ausland ausstellen, alles bei Vermeidung angemessener, nachdrücklicher Strafe. (§. §. 9. und 17.)

Wir befehlen Unsern Regierungen, dem Chef Unsrer Gensdarmerie, den Landräthen, den Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande, den Guthsbesitzern, Amtleuten, Postofficianten, Pächtern, Schulzen und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizeiadministration beauftragt sind, das gegenwärtige Reglement, seinem ganzen Inhalte nach, sofort nach seiner Publikation in Ausführung zu bringen, darnach die, ihnen untergebenen Behörden und betreffenden Einwohner Unserer Staaten genau zu instruiren und auf die unausgesetzte Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften mit obrigkeitlichem und pflichtmäßigem Nachdruck zu halten, insonderheit beauftragen Wir aber das Departement der hohern und Sicherheitspolizei in Unserm Ministerium des Innern mit der Fürsorge, für die Ausführung des gegenwärtigen Edikts, welches zu dem Ende nicht allein durch die Gesetzsammlung und resp. Amtsblätter, sondern auch durch einen besondern Abdruck zu Jedermanns Wissenschaft publizirt werden soll.

Gegeben zu Breslau den 20sten März 1813.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 19. —

Stargard den 1sten Juni 1813.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

204.

Die Instruction für die, mit der Paßpolizei in den Königlichen Staaten beauftragten Provinzial- und Ortsbehörden betreffend.

Zur Abstellung mehrerer, in die Paß-Polizeiverwaltung eingerissenen, Unregelmäßigkeiten und Unbestimmtheiten, und zur Einführung der so nothwendigen Gleichförmigkeit hat das, mit der obersten Leitung des gesammten Paßwesens allerhöchst beauftragte, Departement der höhern und allgemeinen Sicherheitspolizei im Königlichen Ministerium des Innern sich bewogen gefunden, in mehrerer Beziehung auf das heute vollzogene Paß-Edict zur Nachachtung für alle, mit der Verwaltung der Paßpolizei in den Königlichen Staaten beauftragte, Provinzial- und Ortsbehörden und die, dazu gehörigen, Officianten folgende

Paß-Instruktion

bis auf weitere Verfügung zu erlassen.

§. 1. Von jetzt an sollen sämtliche Pässe lediglich auf den, nach den unter A. B. C. D. und E. befindlichen, Formularen, abgedruckten und gestempelten Exemplaren ausgefertigt, dagegen aber weder geschriebene, noch anders gedruckte Pässe ertheilt werden. Die Regierungen werden diese Paß-Blanquets aus der Königl. Hauptstempelkammer sowohl zum eigenen Ge- 1. Paß-Formulare.

brauch, als zur Vertheilung an ihre Unterbehörden erhalten und haben daher letztere sich bei der, ihnen vorgesetzten, Regierung deshalb zu melden.

2. Aeußere Form der Pässe.

§. 2. Diese Paßformulare sind in jedem einzelnen Falle, in weiterer Anweisung der auf den hier beigefügten Formularen eingeklammerten Bemerkungen, auszufüllen und auszufertigen, wozu in den distribuirten Exemplaren gehöriger Raum gelassen werden wird. Diese Räume sind aber vollständig auszufüllen; die, auf den in Rede stehenden Fall etwa nicht passenden Rubriken, müssen aber nicht durchstrichen, sondern in denselben von der Hand, von welcher der Paß ausgefüllt ist, bemerkt werden, daß und warum sie nicht ausgefüllt worden. Jeder Paß, auch in Ansehung des Alters und des Maaßes des Paß-Inhabers und des Datums muß durchweg mit Buchstaben, nie mit Zahlen ausgefüllt, mit der eigenhändigen Unterschrift des Dirigenten und Sekretärs und mit dem, nicht in Siegel- oder Mundlack oder Wachs, sondern nur in Schwärze deutlich ausgedruckten Amtssiegel der Paßertheilenden Behörde versehen werden und daneben über der zuerst gedachten Unterschrift, unter dem Datum den Offizial-Namen eben dieser Behörde und oben die Nummer, unter welcher der Paß in das Paß-Journal eingetragen ist, enthalten. Rasuren, Löschungen, Durchstreichungen, Anhänge, angeklebte Stellen und dergleichen Zusätze und gar Veränderungen müssen auf keinen Fall weder bei Ertheilungen, noch bei Visirungen der Pässe, vorgenommen und geduldet, sondern etwanige Lücken oder Ergänzungen oder, aus dringenden besondern Gründen nothwendigen Durchstreichungen unter des Paßausstellers eigenhändiger Unterschrift besonders bemerkt werden. Sollte sowohl bei der Ausstellung, als bei der Visirung eines Passes der Raum des Paßformulars nicht hinreichend, sondern ein Anhang nothwendig seyn, so muß derselbe mit einer Schnur dem Paß angeheftet und diese Schnur unter einer besondern Registratur mit dem Amtssiegel auf dem Passe versehen und befestigt werden. Nur auf einem solchergestalt befestigten Anhange darf Rücksicht genommen, und die Visa ertheilt werden.

3. Wesentlicher Inhalt eines Passes.

§. 3. In jedem Passe ist wesentlich zu bemerken:

a) Die Dauer der Gültigkeit.

4. Dauer der Gültigkeit.

Diese ist nicht allein oben in dem Formular dafür gelassenen Raum, sondern auch im Paß-Inhalt selbst auszudrücken und, wenn nicht besondere Gründe entgegen stehen, nach dem Verlangen des Paßnehmers, sonst aber nach der, zu der vorhabenden Reise erforderlichen, Zeit, allein zu Reisen im

Lande

Lande nicht über ein halbes Jahr zu bestimmen. Ein abgelaufener Paß ist als gar nicht vorhanden anzusehen; die Verlängerung eines Passes kann indessen vor seinem Ablauf, allein nur unter der, bei Ertheilung eines neuen Passes eintretenden Untersuchung bewilligt werden.

§. 4. b) Das Signalement des Paßführers. b. Signalement.

Dasselbe ist nach den auf dem Formular bezeichneten, Rücksichten aufzunehmen, und der Paßnehmer daher in der Regel schuldig, vor der Paßbehörde sich persönlich zu stellen, und wenn er derselben nicht bekannt ist, auf deren Verlangen durch Zeugen oder auf andre glaubhafte Art sich zu legitimiren; nur den, der Polizeibehörde hinreichend bekannten unverdächtigen Personen, besonders denen aus höhern Ständen, ist nachgelassen, die Ertheilung des Passes schriftlich, oder durch einen bekannten Bevollmächtigten nachzusuchen, sie sind jedoch schuldig, das von ihnen unterschriebene, Signalement der Polizeibehörde schriftlich zuzusenden.

§. 5. c) Die eigenhändige Unterschrift des Paßnehmers. c. Eigenhändige Unterschrift des Paßnehmers

Der Paßnehmer muß seinen vollen Tauf- und Familien-Namen oder, wenn er nicht schreiben kann, sein Handzeichen sowohl auf dem Paß, an der dazu befindlichen Stelle, als im Paßjournal eigenhändig bemerken. Wann er nicht schreiben kann; so muß die Paßausstellende Behörde, falls gegen jene Angabe kein Zweifel obwaltet und also eine vorgängige nähere Untersuchung nothwendig macht, dies unter den Paß bemerken. Das Erforderniß der eigenhändigen Unterschrift führt oft leichter, als das Signalement, zur Entdeckung der Wahrheit und ist daher durchaus nicht zu unterlassen.

§. 6. d) Die Bestimmung der Reiseroute. d. Reiseroute.

In der Regel genügt die Anführung der Hauptzwischenörter, allein bei irgend einem sich ergebenden Verdacht ist der Paß mit einer speciellen, so viel wie möglich, selbst jedes auf der Tour liegende, Dorf angebenden, Reiseroute auszufertigen und dieselbe in möglichst gerader Richtung zu bestimmen. Sollte eine solche spezielle Reiseroute der Paßbehörde nicht bekannt seyn; so kann sie dieselbe, so weit sie ihr bekannt ist, vorschreiben und ersucht im Passe selbst die Polizeibehörde des darauf gedachten letzten Orts, um Bezeichnung der weitern Reiseroute. In allen Fällen ist diese Route im Passe selbst oder auf dem Rücken desselben oder, wenn dies unthunlich seyn sollte, auf einem besondern Anhange (§. 2.) zu bemerken, in beiden letztren Fällen aber beson-

besonders zu unterschreiben und zu besiegeln. Ausserhalb der Reiseroute ist der Paß ungültig, und der Paßführer als verdächtig zu behandeln. Wenn jedoch dringende Gründe eine Abweichung von der Reiseroute nothwendig machen; so ist die Polizeibehörde des Orts, an welchem der Reisende zuerst von derselben abweichen will, zur Veränderung derselben befugt, allein dies kann nur bei völliger Unverdächtigkeit des Reisenden und bei bescheinigten erheblichen Gründen ohne Rücksprache mit der Behörde, die den Paß ertheilt hat, geschehen und muß letztere in jedem Fall davon benachrichtigt werden. Die in den von höhern Staatsbehörden und von Königlichen Regierungen ertheilten Pässen vorgeschriebene Reiseroute kann aber von keiner denselben untergeordneten resp. Provinzial- oder Ortsbehörden abgeändert werden.

3. Reise-Zweck.

§. 7. e) Reisezweck.

Personen, welche nicht durchaus unverdächtig sind, besonders die aus niedern Ständen, müssen über den Zweck der Reise, wozu sie den Paß verlangen, sich speciell ausweisen und derselbe muß genau im Passe bemerkt werden; bei andern Personen genügt die allgemeine Angabe.

4. Befugniß Pässe zu ertheilen.

§. 8. Im Allgemeinen ist nur eine würkliche Polizeibehörde berechtigt, einen Paß zu ertheilen. Zu Reisen innerhalb der Königlichen Staaten werden an Inländer die Pässe in der Regel nur von der ordentlichen Polizeibehörde des Wohnorts des Impetranten ohne Rücksicht auf dessen privatrechtliche Exemtion ertheilt; das Departement der höhern und allgemeinen Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern, die Provinzial-Regierungen und die Militairvorgesetzten sind indessen hiezu gleichfalls befugt. In Ansehung der Ausländer enthält das heute vollzogene Paßreglement die nähere Bestimmungen.

5. Jede Person muß einen eigenen Paß haben.

§. 9. Jede Paßpflichtige Person ist in der Regel gehalten, einen besondern Paß für sich zu lösen. Ehefrauen, welche mit ihren Männern reisen, Kinder, wenn sie mit ihren Eltern oder einem derselben reisen und annoch unter deren Gewalt stehen, Pflegebefohlene, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, alle diejenigen, die in des Paßnehmers Lohn, Brodt und Gefolge sich befinden, und die Schiffsmannschaft bedürfen jedoch keines eigenen Passes, sondern können in dem resp. der Eltern, des Vormundes, Dienstherrn und Schifführers mit aufgenommen werden.

6. Verbindlichkeit ei-

§. 10. Das heute vollzogene Paß-Edict enthält in Ansehung der Verbindlichkeit, Reisepässe zu nehmen, so viel die Reisen aus den Königlichen

Staaten

Staaten und in dieselben betrift so bestimmte Vorschriften, daß es keine weitere Erläuterung derselben bedarf. Mit vollem Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Staatsbewohner haben Seine Majestat die Reisefreiheit im Inlande nicht beschränkt; allein jeder ist schuldig, sich auf seine Legitimation als Inländer gefaßt und bereit zu halten, und jede Polizeibehörde so befugt, als verbunden, diese Legitimation zu fordern, und bis dahin in Gemäßheit bestehender Vorschriften zu handeln. Allein dessenungeachtet bleiben diejenigen, die nach den bereits erlassenen, frühern Gesetzen zu Reisen im Innern der Königlichen Staaten paßpflichtig sind, gehalten, dazu Pässe zu nehmen; dahin gehören namentlich Postreisende, Kantonpflichtige, Juden, die nicht Staatsbürger sind, Handwerksgesellen, Tagelöhner und andre Personen niedern Standes, insonderheit Beurlaubte, verabschiedete oder active Soldaten geringern Grades, überhaupt alle diejenigen, die nach den bestehenden Gesetzen paßpflichtig sind. uen Reis paß zu nehmen.

§. 11. Keine Paßbehörde darf ohne vorgängige Legitimation des Paßnehmers demselben einen Paß ertheilen. Wenn er der Paßbehörde nicht bekannt ist; so muß diese Legitimation durch den, bei sich habenden, unverdächtigen Paß einer andern kompetenten Behörde, durch andre Dokumente, Bürgen, Zeugen oder auf andere genugsam überzeugende Art beigebracht, genau, jedoch bei unverdächtigen Personen ohne unnöthige Schwierigkeiten geprüft und im Paßformular in der dazu bestimmten Rubrik allemal bemerkt werden, auf welche Art diese Legitimation geführt ist. Die Paßbehörde ist dafür, daß diese Untersuchung und Prüfung gehörig angestellt worden, verantwortlich. An gemeine Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Militairpflichtige, Schüler, Minderjährige oder ähnliche, von andern Personen abhängige Individuen ist ein Reisepaß überdies nur nach vorgängiger Bescheinigung der Erlaubniß desjenigen, von dem sie abhängen, oder der Auflösung dieses Verhältnisses zu ertheilen. 7. Vorgängige Legitimation

Denjenigen, welche zur Ausübung ihres Gewerbes einer besondern Conzession bedürfen, darf der Paß nicht anders, als nach erfolgter Production der noch gültigen, von der kompetenten Behörde ausgestellten, Conzession ausgegeben werden; auswärtige Personen dieser Classe können ihn aber nach dem heute emanirten Paßreglement nur von den darin genannten höhern Staats- oder Provinzialbehörden erhalten.

§. 12. Es ist durchaus irrig, wenn hin und wieder Gewerbs-Concessionen 8. Gewerb

Konzessionen und Handwerksgesellenbücher.

nen als die Stelle der Pässe vertretend angesehen werden; dies darf künftig schlechterdings nicht gestattet werden, sondern ist derjenige, der nach den Grundsätzen des §. 10. paßpflichtig ist, schuldig, ohne Rücksicht auf die Gewerbs-Konzession, einen Paß ordnungsmäßig zu lösen.

So viel die Gesellenbücher der Handwerksgesellen betrift; so sollen auch sie, bis ein allgemeines Gesetz darüber etwas anderes bestimmt, die Stelle der Pässe nicht vertreten, mithin die Verbindlichkeit, den letztren noch ausserdem zu lösen, nicht aufheben.

Verdächtige Pässe.

§. 13. Pässe, die abgelaufen, im wesentlichen Inhalte unvollständig, durchstrichen und verändert sind, werden als gar keine Pässe angesehen, sondern müssen dem Paß-Inhaber abgenommen werden, und begründen gegen denselben einen Verdacht, mithin eine polizeiliche, und dem Befinden nach, kriminalrechtliche Untersuchung und die, in den Gesetzen vorgeschriebene, weitere Verfügung.

Visirung der Pässe.

§. 14. Jeder paßpflichtige Reisende muß seinen Paß an jedem Orte, wo er übernachtet, es mag eine Stadt oder ein Dorf seyn und am Orte seiner Bestimmung von der Polizeiobrigkeit visiren lassen. Keine Behörde darf anders einen Paß visiren, als wenn der Inhaber denselben persönlich produzirt hat; von dieser persönlichen Gestellung findet eine Ausnahme nur in den Fällen statt, in welchen sie auch binnen der Paßertheilung nicht nothwendig ist. (§. 4.) Die visirende Behörde muß vor Ertheilung der Visa die Aechtheit, Vollständigkeit und Vorschriftsmäßigkeit des Passes, des Signalements und der Unterschrift, so wie der frühern Visirungen und der Reiseroute genau prüfen und vergleichen und bei entstehendem Verdacht durch Prüfungen, Anstellung der Handwerksproben und dergleichen, die Identität ausmitteln. Durch die ertheilte Visa macht die Polizeibehörde für die angestellte Prüfung und Untersuchung sich verantwortlich. Die Visirung muß, unter Beobachtung der §. 2. gedachten äussern Form unter dem Paß und wenn es an Raum fehlen sollte, auf einen dem Paß anzuheftenden, an der Schnur mit dem Amtssiegel zu versehenden besondern Blatte geschehen. Triftige Gründe berechtigen die visirende Behörde die Reiseroute specieller, als im Passe geschehen, zu bestimmen oder, wenn sie ganz fehlen solite, anzugeben, ja selbst wider den Willen des Reisenden auf eine andre Route zu visiren; jedoch müssen die Gründe in der Visa angegeben werden. Jede visirende Behörde ist nicht allein für ihr eignes, sondern auch für das Verfahren der vorher-

vorhergehenden Behörde verantwortlich, wenn sie der von der letzteren begangenen Unregelmäßigkeit ungeachtet, die Visa für richtig anerkennt und das Versehen nicht binnen 8 Tagen der ihr vorgesetzten Behörde anzeigt.

Es soll nicht mehr geduldet werden, daß fehlerhafte Pässe zwar nicht visirt, dafür aber neue Pässe gegeben werden.

§. 15. In Gemäßheit des Paßreglements müssen in allen Städten die Aufenthaltskarten ohne Verzug eingeführt werden und zwar nach dem unter den Buchstaben F. angefügten Formular mit Ausnahme von Berlin und Königsberg, wo das jetzt übliche Formular bleiben kann. Es ist am zweckmäßigsten, daß jede Polizeiobrigkeit einen angemessenen Vorrath gedruckter und gestempelter Aufenthaltskarten durch die ihr vorgesetzte Regierung erhält, und sich deshalb an dieselbe wendet. Es bedarf nicht erst der Bemerkung, daß nur die ordentliche Polizeibehörde der Stadt befugt ist, Aufenthaltskarten zu ertheilen. Diejenigen, die nicht paßpflichtig sind, sind nicht schuldig, mit diesen Karten sich zu versehen. In den Fällen, in welchen es zur Erhaltung des Passes der persönlichen Gestellung nicht bedarf (§. 4.), fällt dieselbe auch bei den Aufenthaltskarten weg; Frauenzimmer und aufenthaltskartenpflichtige Kinder insonderheit sind, ausser dem Fall eines Verdachts, befugt durch den Familienvater die Aufenthaltskarte nachzusuchen. Diese Karten können aber in keinen Fall anders, als nach angestellter, bei der Visirung des Passes vorgeschriebenen, Prüfung (§. 14.) ertheilt werden. 11. Aufenthaltskarten.

Die Polizeibehörde muß von Amtswegen darauf sehen, daß der Inhaber derselben, nach Ablauf der bestimmten Zeit, seine Karte erneuere.

§. 16. In den Städten sollen die Pässe und Aufenthaltskarten in der Regel nur in einem bestimmten Zimmer des Polizei- oder Stadthauses resp. ertheilt und visirt werden und deshalb daselbst täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags ein, zu den vorkommenden Geschäften berechtigter, qualificirter Officiant gegenwärtig seyn: allein dessenungeachtet müssen auch ausserhalb dieser Stunden und diesem Lokale, im Falle der Eile die hieher gehörigen Geschäfte besorgt werden. 12. Verfahren in Absehung des Paßwesens.

Eine jede, zur Verwaltung des Paßwesens berechtigte, Behörde muß folgende vier Journale halten:

1) das Paß-Journal,

2) das

2) das Visa-Journal,

3) das Journal der Aufenthaltskarten,

4) das Journal der Fremden-Meldungen.

Auch zu diesen Journalen empfehlen sich gedruckte Formulare, wegen deren Einführung das weitere den Regierungen überlassen wird.

Diese Journale vertreten die Stelle des, bei der ganzen Handlung aufgenommenen, Protokolls und müssen daher alle die Materialien enthalten, welche der Ertheilung, Ausstellung, oder Visirung des Passes zum Grunde liegen und also insonderheit die Legitimation, auf deren Grund der Paß ertheilt ist, angeben und sowohl vom Polizei-Officianten, als vom Paß-Inhaber eigenhändig unterzeichnet werden. In denselben sind die ausgegebenen und visirten Pässe und die ertheilten Aufenthaltskarten in chronologischer Ordnung zu verzeichnen.

Das Journal der Fremden-Meldung hingegen, braucht nicht von der Polizeibehörde geschrieben zu werden, sondern wird aus den von den Gastwirthen täglich eingehenden Fremden-Meldungen angelegt, welche letztere hier die Stelle der Folien vertreten.

Allen, mit der Paßpolizei beauftragten, Polizeiofficianten wird zwar die genaueste Pünktlichkeit, Aufmerksamkeit und eine unnachsichtige Strenge, dagegen aber auch in Ansehung unverdächtiger Reisenden die möglichste Prompetitüde, Willfährigkeit und Höflichkeit empfohlen, indem die Paßpolizei hauptsächlich nur die Sicherung der Königlichen Staaten und des Publikums gegen verdächtige Personen, nicht aber eine unnöthige Belästigung unverdächtiger Reisenden zum Zweck hat.

Aufsicht auf Gastwirthe.

§. 17. Zugleich werden die Polizeiobrigkeiten an ihre Pflicht erinnert, die Gasthäuser aller Klassen auf das genaueste zu kontrolliren und gegen diejenigen Gastwirthe, welche ihre Pflichten versäumen, mit unnachsichtlicher Strenge zu verfahren. Die Polizeibehörden müssen hierbei von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Gast- und Schenkwirthe und Herbergirer als Unterofficianten der Fremdenpolizei anzusehen sind, und daher gegen diejenigen, die in den ihnen deshalb obliegenden Pflichten nachläßig sich zeigen, nach der Vorschrift bestehender Gesetze verfahren und ihnen insonderheit das im Edikt vom 7ten September 1811 §. 131. gedachte Attest versagen und dabei mit größerer Strenge, als bisher verfahren.

§. 18.

§. 18. So viel schließlich die bei dem Paßwesen vorkommende Stempel und Gebühren betrift; so betragen: 14.

I. die Stempelsätze, mit Ausschluß der reglementsmäßig stempelfrei auszufertigenden Quartal-Pässe:

A) für einen Reisepaß,

1) bei bemittelten Paßnehmern . . 8 Gr. Cour.

2) bei gar nicht bemittelten aber doch nicht unvermögenden Personen . . . . 2 Gr. Cour.

B) für eine Aufenthaltskarte:

1) bei Standespersonen,

a) bei einem Aufenthalt von 1 Tag bis zu 8 Tagen 2 Gr. Cour.

b) bei einem Aufenthalt von 8 bis 14 Tagen 4 Gr. Cour.

c) bei einem längern Aufenthalt . . 8 Gr. Cour.

2) bei Personen geringern Standes die Hälfte der obigen Normalsätze.

Unvermögende Personen erhalten aber sowohl den Paß, als die Aufenthaltskarte unentgeldlich.

II. Die Gebühren

A) für die Pässe anlangend; so bleibt es deshalb bis auf weitere Verfügung bei der bisherigen Ueblichkeit, welches auch

B) bei den Aufenthaltskarten, an den Orten, wo sie bereits üblich sind, der Fall ist, wogegen aber an den Orten, wo sie erst jetzt eingeführt sind, an Gebühren mit Einschluß der Ausfertigungskosten und Zustellungsgebühren, nicht mehr als eben so viel, wie der Stempel jedesmal beträgt, genommen werden darf, mithin die Gebührenfreiheit armer Personen auch hierin beobachtet werden muß.

Die Gebühren für die Quartalpässe, sie mögen Eingangs- oder Ausgangspässe seyn, betragen nur die Hälfte der bei andern Pässen eintretenden Gebühren.

Sämtliche Paßbehörden haben sich nach der gegenwärtigen Instruktion auf das genaueste zu richten.

Breslau den 20sten März 1813.

Departement der höhern und Sicherheits-Polizei, im Königlichen Ministerium des Innern.

Formulare zu der Paß-Instruction de dato Breslau den 20. März 1813.

A.

(Formular)

(des gewöhnlichen Reisepasses)

Königlich Preußische Staaten.

No.
des Paß-Journals
Reise-Paß
gültig auf (Zeit der Reise)

(L. S.
Regii)

(Stempel)

Signalement de (s, r)
Paß-Inhaber (s, in)

1. Alter
2. Größe Fuß Zoll.
3. Haare
4. Stirn
5. Augenbraunen.
6. Augen
7. Nase
8. Mund
9. Bart
10. Kinn
11. Gesicht
12. Gesichtsfarbe
13. Statur, (stark, mager)

Besondere Kennzeichen.

Unterschrift de (s, r)
Paß-Inhaber (s, in)

(Bemerkung der erlegten Paßgebühren.)

Da d (er, ie, Name und Stand)
gebürtig aus
wohnhaft in
um (Zweck der Reise)
von hier über (Bestimmung der Reiseroute)
nach
mit (Frau, Kindern, Knaben, Mädchen, Bedienten)
reiset, und durch (Grund der Legitimation)

als unverdächtig legitimirt ist; so werden alle Civil- und Mil
tairbehörden ersucht, gedachte (n) auf der a
gegebenen Route nach frei und ungehinde
reisen, und von dort hieher zurückreisen, auch nöthigenfalls ih (m,
Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

D (er, ie) Inhaber (in,) dieses Passes ist aber gehalten, de
selben an allen Orten wo (er, sie) übernachtet, es sei in der Sta
oder auf dem Lande, der Polizeiobrigkeit zum Visiren vorzuze
gen, und die Visa nachzusuchen.

Gegeben

(Name der Paßertheilenden Behörde)

(Siegel derselben)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds derselben)

(Unterschrift des Secretairs derselben)

B.

(Paß zu Reisen aus dem Auslande in die Königl. Staaten)

Königlich Preußische Staaten.

(Name der Provinz.)

No.
des Paß-Journals

(L. S.
Regii)

(Stempel)

Reise-Paß
gültig auf (Zeit der Gültigkeit)

Signalement:

1. Alter
2. Größe Fuß Zoll
3. Haare
4. Stirn
5. Augenbraunen
6. Augen
7. Nase
8. Mund
9. Bart
10. Kinn
11. Gesicht
12. Gesichtsfarbe
13. Statur, (stark, mager)

Besondre Kennzeichen

Unterschrift de (s, r) Paß-Inhaber (s, in)

Bemerkung der erlegten Gebühren.)

Da d (er, ie, Name und Stand)
in (Ort des Aufenthalts)
zu (Zweck der Reise)
um die Erlaubniß, in die Königlich Preußische Staaten und insonderheit über (Reiseroute)
nach (Bestimmungsort) auf (Zeit der Anwesenheit in den Königlichen Staaten) zu reisen nachgesucht und durch (Grund der Legitimation) als unverdächtig sich legitimirt und daher diese Erlaubniß erhalten hat; so werden alle Civil- und Militairbehörden resp. angewiesen und ersucht gedachte (n) mit (Name und Alter der Ehefrau, Kinder und Dienstboten des Reisenden)

auf der angeführten Reiseroute ungehindert und frei nach passiren, und von da nach repassiren, und ih (m, r) auf dieser Route für die Dauer dieses Passes allen Schutz angedeihen zu lassen.

D (er, ie) Inhaber (in) dieses Passes ist schuldig, denselben auf der Grenze und an allen Orten, wo (er, ie) übernachtet, es sei in den Städten oder auf dem Lande, von der Polizeiobrigkeit visiren zu lassen.

Gegeben

(Name der Behörde)

(Siegel derselben)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds)

(Unterschrift des Secretärs)

C.

(Paß zu Reisen aus den Königlichen Staaten in's Ausland)

Königlich Preußisches Land.

(Name der Provinz.)

No. (L. S. Regii)

des Journals

Reise-Paß

gültig auf (Zeit der Gültigkeit desselben)

Signalement:

1. Alter.
2. Größe Fuß Zoll
3. Haare.
4. Stirn.
5. Augenbraunen.
6. Augen.
7. Nase.
8. Mund.
9. Bart.
10. Kinn.
11. Gesicht.
12. Gesichtsfarbe.
13. Statur (stark, mager)

Besondre Kennzeichen

Unterschrift de (s, r) Paß-Inhabers (s, in)

(Bemerkung der erlegten Gebühren.)

Da d (er, ie, Name und Stand)
aus (Ort des Aufenthalts)
zu (Zweck der Reise)
um einen Paß, über (Reiseroute)
nach (Bestimmungsort)
auf (Zeit der Abwesenheit aus den Königlichen Staaten) nachgesucht
hiezu durch (Grund der Legitimation)

sich legitimirt und daher den gegenwärtigen Paß erhalten hat, so werden alle Civil- und Militairbehörden resp. angewiesen und ersucht, gedachte (n) mit (Namen und Alter seiner Ehefrau, Kinder und Dienstboten) auf der angeführten Reiseroute ungehindert und frei nach reisen, und von nach zurückreisen, auch ih (m, r) für die Dauer dieses Passes allen Schutz angedeihen zu lassen.

D (er, ie) Inhaber (in) dieses Passes ist schuldig, denselben an allen Orten, wo (er, sie) übernachtet, es sei in den Städten oder auf dem Lande, so wie auf der Landesgrenze, von der Polizeiobrigkeit visiren zu lassen.

Gegeben

(Name der Behörde)

(Siegel derselben)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds)

(und des Secretairs derselben.)

D.

(Quartal-Paß zum Eingang in die Königliche Staaten.)

Königliche Preußiſche Staaten.

(Stempel erlaſſen.)

No.
s Journals.

(Name der Provinz)

(L. S. Regü.)

Gültig bis zum

)auer der Gültigkeit des Paſſes.)

Wann d (er, ie, Name und Stand des Paß-Inhabers) in (Wohnort deſſelben und Land, in welchem er belegen) zum Zweck (Anführung der Geſchäfte) in Gemäsheit des Königlichen Paß-Reglements vom 20. März 1815 §. §. 5. und 6. die Erlaubniß erhalten hat, in die Provinz (Name derſelben) von heute bis zum (Tag des Ablaufs der Gültigkeit des Paſſes) ſo oft als (ſeine, ihre) vorgedachten Geſchäfte es erfordern, zu reiſen und in derſelben ſich aufzuhalten, ohne daß (er, ſie) dazu jedesmal eines beſondern Paſſes bedarf; ſo werden alle Civil- und Militairbehörden erſucht, de (m, r)
nebſt (Namen und Alter der Frau, Kinder und Domeſtiken)
den Aufenthalt in der Provinz (Name derſelben) und die Rückreiſe aus derſelben nach (ſeinem, ihrem) obgedachten Wohnort, auch ohne Production eines beſondern Paſſes, ſondern auf Verzeige des gegenwärtigen Quartalpaſſes frei und ungehindert zu geſtatten, auch nöthigenfalls ih (m, r) Schutz und Beiſtand angedeihen zu laſſen.

Gegeben (Datum)

(Name der Paßertheilenden Behörde)

(Siegel derſelben)

(Bemerkung der Paß-
ührer.)

(Unterſchrift des vorſitzenden Mitglieds)

(und des Secretairs derſelben.)

E.

(Quartalpaß zum Ausgang aus den Königlichen Staaten.)

Königlich Preußische Staaten.

No. des Journals. (Name der Provinz.)

(Stempel erlassen)

(L. S. Regii.)

Gültig bis zum

(Dauer der Gültigkeit des Passes.)

Wann d (er, die) Name und Stand des Paß-Inhabers) in (Wohnort desselben)
zum Zweck (Zweck seiner Reise)
die Erlaubniß erhalten hat, in Gemäsheit des Königlichen Paß-Reglements vom 20. März 1813 §. 19. von heute bis zum (Tag des Ablaufs der Gültigkeit des Passes) in die benachbarten (Name derselben) Staaten und namentlich (Gegend oder Oerter derselben, wohin der Paßnehmer reiset) so oft als obgedachte (seine, ihre) Geschäfte es erfordern, zu reisen, ohne daß (er, sie) zu jeder Reise eines besondern Passes bedarf; so werden alle Civil- und Militairbehörden ersucht, de (m, r) (Name des Paßnehmers) nebst (Name und Alter der Ehefrau, Kinder und Dienstboten) die Reise in die angeführten (Staaten oder Gegend) so wie die Rückreise aus denselben in die Königliche Provinz (Name derselben) auch ohne Production eines besondern Passes, sondern auf Vorzeige des gegenwärtigen Quartalpasses, frei und ungehindert zu gestatten, auch nöthigenfalls ih (m, r) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Gegeben

(Name der Paßbehörde)

(Siegel derselben)

(Bemerkung der Paßgeführen.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds und)

(des Secretairs derselben)

F.

Aufenthalts-Karte

nur allein gültig in der Stadt (Name derselben)

und deren Polizeibezirk

auf (Zeit auf welche sie gültig ist)

(Stempel)

No. des Journals

Inhaber (in) dieses (Name und Stand)
aus (Wohnort) in (Vaterland) hat die Erlaubniß erhalten, sich (Zeit der Dauer) in hiesiger Stadt und deren Polizeibezirk aufzuhalten, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß (er, sie) sich in Gemäsheit der Gesetze aufführen, und die Stadt nur nach vorgängiger Rückgabe dieser Karte, gegen Rückempfang des Reisepasses verlassen solle.

(Datum)

(Name der Polizeibehörde)

(Siegel derselben)

(Unterschrift des Vorsitzers und)

(Empfang der Ge-
[illegible]n.)

(des Secretairs derselben)

205.

Das Gewerbesteuer-Edict vom 2ten Novembr. 1810 betreffend.
No. 477. May 13. Pol. und Abgab. Dep.

Auf geschehene Vorlegung eines Special-Falles ist höhern Orts entschieden, daß nach §. 16. des Gewerbesteuer-Edicts vom 2ten Novembr. 1810 zwar ein Gewerbetreibender auf den Grund seines Gewerbescheins seine Dienste (wenn das Gewerbe in Dienstleistungen besteht) an jedem Orte der Monarchie anbieten, oder seine Waaren (wenn das Gewerbe in Fabrication auf den Kauf bestehet) verkaufen könne, ohne von den örtlichen Gewerbsgenossen daran verhindert zu werden, daß aber dadurch keinesweges Jemanden gestattet sey, sein Gewerbe auf den Grund eines einzigen Gewerbescheins, zugleich an allen Orten, wo er es für gut und vortheilhaft findet, zum Nachtheil derjenigen Gewerbetreibenden auszuüben, welche, vermöge ihrer individuellen Lage, sich nur mit der Betreibung desselben an einem Orte begnügen müssen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard den 18. Mai 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

206.

Wegen der Lieferungen und Leistungen der Geistlichen und Schulbedienten.
No. 145. May 13. Mil. und Geistl. Deput.

Das sub No. 53 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Publicandum vom 6ten Febr. c, wornach, in Gefolge der allerhöchsten Cabinetsordre vom 14ten Januar c., von den Predigern und Förstern, in Ansehung der zu ihren Stellen gehörigen Dienstgrundstücke, in so fern sie diese selbst bewirthschaften und nutzen, keine Beiträge zu Naturallieferungen gefordert werden sollen, hat hin und wieder die Auslegung gefunden, daß Geistliche, welche ihre Aecker durch einen Colonus bewirthschaften lassen oder auf andere Art verpachtet haben, von ihren Ländereien zu Naturallieferungen angezogen worden sind.

Insofern von diesen Geistlichen nicht der ganze Beitrag, der nach Maaßgabe ihrer Ländereien auf sie repartirt worden, sondern nur $\frac{1}{3}$ gefordert und eingezogen worden ist, kann dagegen nichts erinnert werden, weil bei einer genauen Auslegung, die allerhöchste Cabinetsordre vom 14ten Januar c.

zum Vortheil der nicht selbstwirthschaften zusammen den Geistlichen nicht angewandt werden kann. Dagegen aber leidet es auch kein Bedenken, daß diejenigen Behörden, welche von den nicht selbstwirthschaftenden Geistlichen, den ganzen Betrag der auf dieselben ausgeschriebenen Naturallieferungen eingezogen haben, Unrecht gethan haben, denn die Circularverfügung vom 19ten April 1809

daß die Geistlichen nur zum dritten Theil zu den Lieferungen concurriren sollen, welche nach Aussaat oder den contribuablen und freien Hufenstande ausgeschrieben werden,

ist durch die mehrgedachte allerhöchste Cabinetsordre nicht aufgehoben.

Es wird daher hierdurch allgemein bestimmt:

1) daß die Geistlichen, welche ihren Acker selbst bewirthschaften und nutzen von allen Naturallieferungen frei sind.
2) Daß die Geistlichen, welche nicht selbst wirthschaften, nur zum dritten Theil zu denjenigen Lieferungen angezogen werden können, welche nach der Aussaat oder dem Hufenstande ausgeschrieben werden. In gleicher Art ist es mit den Lieferungen nach dem Viehstande zu halten.
3) Was von den Geistlichen gesagt worden ist, gilt völlig von den Schullehrern.
4) Alle Leistungen, die nicht Naturallieferungen sind, müssen von den Geistlichen und Schullehrern, gleich allen andern Einwohnern getragen werden.

Stargard den 20sten May 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

207.

Alle Nachrichten stimmen darin überein, daß es fast aller Orten an Pirschpulver und Blei in den Kaufläden dergestalt mangelt, daß die Landsturmmänner, welche sich mit Gewehr bewaffnet haben, dessen gar nicht zu kaufen bekommen können. Wenn das Schießgewehr aber allerdings eine der zuverlässigsten Waffen ist, und daher jedermann zu seiner eigenen Vertheidigung sowohl als zum Schutz des Ganzen, Bedacht darauf nehmen wird, sich in den Stand zu setzen, dasselbe gebrauchen zu können, so ist es nun Sache der Kaufleute, aus dem Auslande durch ihre Bekanntschaften Vorrath an Pirsch-Pulver und Blei herbeizuschaffen, indem die inländische Pulverfabrikation von dem im Felde stehenden Heere in Anspruch genommen wird. Der Speculationsgeist verbindet sich hier auf eine vortheilhafte Weise mit dem Sinne für das allgemeine Wohl, weshalb das unterzeichnete

Gouver-

Gouvernement nicht hat unterlassen wollen, auf diesen Bedarf hierdurch öffentlich aufmerksam zu machen. Stargard den 23sten May 1813.

Königl Preuß. Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel.

208.

Die Einwohner Unsres Gouvernements haben ihren edlen Patriotismus auch dadurch, daß sie ihre Vorsorge für ihre gegen den Feind unter den Waffen stehenden Brüder thätig an den Tag gelegt haben, schon so sehr bewiesen, daß Wir Uns völlig gesichert halten, es dürfe ein Mangel, welchem durch die Bereitwilligkeit der Gouvernements-Einsassen ab geholfen werden kann, nur öffentlich angezeigt werden, um auch würklich auf der Stelle abgeholfen zu werden. Bei mehreren Bataillonen fehlen unsern braven Soldaten gegenwärtig Hemden und auf dem gewöhnlichen Wege ist diesem Mangel sobald nicht abzuhelfen. Unsre an Reinlichkeit gewöhnte Landsmänninnen werden eben so sehr das drückende desselben fühlen, als sie bereitwillig seyn werden, diese Arbeit selbst zu übernehmen, um die braven Vertheidiger ihrer Ehre und all ihrer Güter damit zu erquicken. Die abzuliefernden Hemden können an jedes Ortsobrigkeit abgegeben werden und sind von dieser an das unterzeichnete Gouvernement einzuschicken sub Rubro H. Milit. S.

Stargard, den 24. May 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement.

Militair-Gouverneur, von Tauentzien. Civil-Gouverneur, Beyme.

Justiz-Angelegenheiten.

209.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß Prediger Personen, die aus einer frühern Ehe minderjährige Kinder gehabt, getraut haben, ohne daß der letztern gesetzliche Abfindung nachgewiesen, oder doch ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts beigebracht worden, indem sie einen Erlaubnißschein und ein Attest des Guthsherrn schon für genügend angenommen haben. Dies ist aber nicht hinreichend, und die Prediger im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts werden deshalb auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 18. und 149. und Tit. 20. §. 503. hierdurch aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 13ten May 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

210.

No. 33. Mai 13. P. D.

Auf den Rath einer unbekannten Frau hat die Frau des Bauer Plazzer zu Saarow eine ſtarke Portion Vorſprung und Eſſig wider das kalte Fieber zu ſich genommen. Dieſer unvorſichtige und unzweckmäßige Genuß hat zu heftigen Fieber-Anfällen Veranlaſſung gegeben, und den Verluſt des Lebens der Kranken zur Folge gehabt.

Dem Publiko wird dies zur Warnung bekannt gemacht.

Stargard den 9ten May 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

211.

An patriotiſchen Beiträgen ſind bei mir vom 9ten bis 15ten May eingekommen.

1) Für das Cavallerie-Regiment.

Von dem Hrn. Oſterreich in Cammin 15 Rthl; aus dem Kreis-Fürſtenthum 118 Rthl. 12 gr. 2 pf. nebſt einem Etui und einem goldenen Ringe.

2) Für den Frauen-Verein zu Armee-Bedürfniſſen.

Vom Amte Schmolſin 8 Rthl; von dem Hrn. Prediger Heering in Buche 4 Rthl. 18 gr. und ein Ring mit Roſetten auch 1¼ Loth alt Silber; von dem Hrn. Poſt-Meiſter von Kleiſt in Stolpe 24 Paar Strümpfe und 2 Hemden; von dem Hrn. Prediger Prochnow in Marienthal 2 goldene Trauringe; von der Frau Juſtiz-Commiſſarius Wegener hieſelbſt 2 goldene Trauringe; von dem Hrn. Amtmann Schneider in Warſin 2 goldene Trauringe.

3) Für verwundete und kranke Krieger.

Von dem Hrn. Predig. Dewitz in Hoff 3 Rthl.; von dem Hrn. Predig. Zſchock in Conow 16 Rthl. 16 gr.; von dem Hrn. Pred. Sprengel in Babbin 3 Rthl. 4 gr.; von dem Hrn. Sup. Freyſchmidt in Stolpe 21 Rth. 8 gr.; von dem Hrn Super. Drews in Neuſtettin 24 Rthl. 22 gr. 6 pf. und ein Ring von ordin. Gold; von dem Hrn. Juſtiz Commiſſarius Wegener hieſelbſt 5 Rthl.; von dem Hrn. Syndicus Hohmann in Lauenburg 121 Rthl. 10 gr.; von dem Hrn. Borchert aus Anclam in Pfandbriefen 100 Rthl.; von den Hrn. Bergfactor Lenz und Mack in Carolinhorſt 5 Rth.

Stargard den 22ſten May 1813.

Hoppe.

ooo.

212.

In dem Publikando vom 18ten d. M. ist zwar bestimmt worden, daß die früherhin auf den 1sten und 2ten Junii d. J. festgesetzte Ziehung der 18ten kleinen Geldlotterie gänzlich aufgehoben sey. Es haben sich aber inzwischen die Verhältnisse so geändert, daß wir für nöthig finden, gedachtes Publikandum dahin abzuändern: daß die Ziehung dieser Lotterie nur vor der Hand aufgeschoben ist, und der anderweitig anzuberaumende Ziehungstermin baldigst inden öffentlichen Blättern näher bekannt gemacht werden wird. Es behalten demnach die von den Spielern zur 18ten Lotterie gekauften Loose ihre Gültigkeit. Berlin den 23. May 1813.

Königl. Preuß. General Lotterie-Direction.
Scherzer. Bornemann.

213.

Die biedern Pommern haben zeither schon so viele und so rührende Beweise ihrer lebhaften Theilnahme an dem Schicksaal unserer für den jetzigen großen Kampf streitenden Waffenbrüder gegeben, daß es gewiß nur der erneuerten Anzeige bedarf

daß der Rendant Hoppe hieselbst angewiesen ist, alle und jede milde Beiträge für unsere verwundete Krieger in Empfang zu nehmen,

daß derselbe pflichtmäßige Rechnung über Einnahme und Ausgabe führt, und

daß die Verwendung unter meiner besondern Leitung geschieht, selbige auch auf die bedürftig hinterlassenen der ruhmwürdig gefallenen Familien-Väter, möglichst sich erstrecken soll,

um fernere Mitleidenheit zu erwecken; Möge niemand dabei ermüden! möge ein jeder bedenken, daß nur von den blutigen Anstrengungen unserer braven Truppen, endlich Ruhe, Freiheit des Gewerbes, Sicherheit der Personen und des Eigenthums, erwartet werden kann.

Seit dem Ausbruch des gegenwärtigen Krieges sind von den eingekommenen Beiträgen, bis jetzt verwandt und abgesendet worden

1) An den Herrn Major von Bork für die Verwundeten des 3ten Füsilier-Bataillons bei der Einnahme von Lüneburg . 100 Rthl. — gr.

2) An den Herrn Gen. Major von Borstell, für die Verwundeten des 1sten Pommerschen Infanterie-Regiments bei den Gefechten von Möckern, . 100 „ — „

3) An den Hrn. Gen. von der Cavallerie von Blücher,

200 Rthl. — „

die

für die Preuß. Verwundeten in der Schlacht bei Groß-Görschen	400	‘	—	‘
4) An den Hrn. Generallieuten. von Bülow, für die Preuß. Verwundeten in den Gefechten bei Halle	200	‘	—	‘
5) An die Verwundete vor Stettin und Damm	254	‘	8	‘
Summa	1054	Rthl.	8	gr.

Es lebe der König hoch!
Hoch und dreimal hoch unsere vortreflichen Truppen!
Glück und Seegen allen biedern Pommern.

Stargard, den 29sten May 1813.

von Ingersleben.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Bezirks-Aufseherstelle zu Greiffenberg ist dem Invaliden Unterofficier des Dragoner-Regiments Königin Johann Friedrich Müller v. 1. May c. ab, übertragen worden.

Der vormalige Bezirks Einnehmer Nagel und der Bäckermeister Dieckmann sind, ersterer zum Bürgermeister und letzterer zum Rathmann beim Magistrat zu Bärwalde gewählt, in dieser Qualität bestätigt und introducirt worden.

Der vormalige Kämmerer Dulitz zu Greiffenberg ist zu dieser Stelle daselbst wieder erwählt, und der vormalige Senator Buchholz daselbst zum 3ten besoldeten Rathmann erwählt und bestellet worden.

Der ehemalige Bezirks-Einnehmer Hoffmann ist zum int. Accise-Rendanten zu Treptow an der Tollense vom 1sten April ab ernannt worden.

Der Mühlenmeister Liewert, der Kaufmann Petsch und der Schiffs-Capitain Flemming sind von den Stadtverordneten zu Neuwarp zu unbesoldeten Rathmännern gewählt, und ist die Wahl derselben bestätiget worden.

Der bisherige Rector und Hülfsprediger Thur in Wollin, ist zum Prediger in Rosow, im Amte Stettin, berufen und bestellt worden.

Der bisherige invalide Quartiermeister Mausslen ist zum interimistischen Fuß-Aufseher in Fiddichow bestellt worden.

Der bisherige Thorschreiber Lohmann zu Anclam ist auf Pension gesetzt, und an dessen Stelle der invalide Unteroffizier Geschwind zum Thorschreiber

schreiber daselbst ernannt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der ehemalige Land-Consumtions-Steueraufseher Schmiedicke ist zum interimistischen Accise-Aufseher zu Stargard bestellet worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Der ehemalige berittene Aufseher Hacker ist hinwiederum in gleicher Eigenschaft in Stargard angestellt worden.

Die vacant gewesene Thorschreiber Stelle zu Greiffenhagen ist dem invaliden Unteroffizier Pohl conferirt worden.

Der vormalige Kämmerer Ladewig zu Gollnow, ist von den dortigen Stadtverordneten als solcher zum unbesoldeten Rathmann gewählt, und nach Bestätigung der Wahl introducirt worden.

Der bisherige Stadtverordnete zu Cöslin, Stadtchirurgus Casten, ist zum besoldeten Rathmann, Kämmerer, Secretair und Registrator daselbst gewählt, dessen Wahl bestätigt, und die Introduction veranlaßt worden.

Dem Hauptmann von Diemar ist die Stadt-Inspector-Stelle zu Rügenwalde vom 1. Juni d. J. ab conferirt worden.

Der Bürger Paul Schmidt zu Massow ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt, als solcher bestätigt und introducirt worden.

Die Kaufleute Bahn und Keyling und der Stadt Chirurgus Crusius zu Rügenwalde sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt, deren Wahl bestätigt und die Introduction veranlaßt worden.

Dem Unterförster Sasse zu Sommin, Amts Bütow, ist der Character als Hegemeister kostenfrei bewilliget worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 20.

Stargard den 9ten Juni 1813.

Bekanntmachungen.

Die gegenwärtige Stellung der Armeen, verbunden mit der die Provinz auszeichnenden Thätigkeit und Lebendigkeit in Anschaffung der nöthigen Bedürfnisse für die Truppen, welche in derselben stehen, völliger Ausrüstung der Landwehr, und Bildung des Landsturms, läßt mit Gewißheit voraussehen, daß der nahe bevorstehende hiesige Wollmarkt kein günstiges Resultat gewähren kann. Derselbe soll also zum Besten der Käufer und Verkäufer bis zum 1sten Julii dieses Jahres ausgesetzt, dann aber bestimmt abgehalten werden.

Dies wird zur allgemeinen Nachricht und Achtung dem betreffenden Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 3ten Junii 1813.

Königl. Geheimer Staats Rath und Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern.

Sack.

Durch das Publikandum vom 23sten May c., ward die Ziehung der 18ten kleinen Geld-Lotterie blos suspendirt, und der Ziehungs-Termin einer anderweitigen öffentlichen Bekanntmachung vorbehalten. Da aber der Loosen-Debit zu dieser Lotterie wegen der Zeitumstände zu unvollständig ausgefallen ist: so hat die General-Lotterie-Direction beschlossen, die Ziehung der 18ten Geldlotterie gar nicht geschehen zu lassen, dagegen, sobald es nur immer die Umstände gestatten, sogleich mit der folgenden 19ten Lotterie vorzuschreiten.

Es sind demnach sämmtliche den Einnehmern zur 18ten Lotterie zugetheilte Loose null und nichtig, und haben die gedachten Einnehmer denjenigen Spielern, welche Loose von ihnen gekauft, gegen Aushändigung dieser die gezahlten Einsatzgelder zurück zu geben, und die sämmtlichen Loose zu vernichten. Sobald die Loose zur folgenden 19ten Lotterie an die Einnehmer ausgegeben sind, wird das Publikum davon benachrichtigt werden.

Berlin den 1sten Junii 1813.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.
Scherzer. Bornemann.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

214.

Wegebesserungen und Baumanpflanzungen betreffend.
No. 434. May 13. P. D.

Die Aufforderung zur Besserung und Anpflanzung der Landstraßen ist in diesem Jahr nicht wiederholt worden, weil wir zu bemerken Gelegenheit hatten, daß der von uns beabsichtigte wohlthätige Zweck zum größten Theil bereits anerkannt war, und es den jetzigen Zeitumständen nicht angemessen gefunden ist, die Bepflanzung der Landstraßen zwangsweise zu verlangen.

Desto angenehmer ist es, wenn diese Sache demungeachtet berücksichtigt ist, und die Eingesessenen mit Besserung der Wege und Bepflanzung der Landstraßen fortgefahren haben.

Der Rummelsburgsche Kreis und der Landrath von Puttkammer hat sich wieder, wie schon öfters der Fall war, ausgezeichnet. Es sind in diesem Jahre 6621 Bäume nachgepflanzt und die Summe der von sämmtlichen Communen dieses Kreises an den Landstraßen gepflanzten Bäume auf 95962 gebracht worden. Indem wir den gedachten Communen und dem Herrn Landrath unsern Beifall zu erkennen geben, hegen wir die Hoffnung, daß auch sämmtliche übrige Communen der Provinz die Bepflanzung nicht ausser Acht lassen, zugleich auf Anlegung von Baumschulen Bedacht nehmen und zur Erreichung des guten Zwecks, welchen unsere Nachkommen mit Dank erkennen müssen, mitwürken werden.

Stargard den 20sten May 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

215.

betrift die Conceſſionirung der Ein- und Ausländer zum Handel im Umherziehen.
No. 147. May 13. P. D.

Um unter den jetzigen Zeitumſtänden die Vorſchriften der §. §. 146 und 160 des Edicts vom 7ten Septembr. 1811 über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe mit aller Strenge in Ausübung zu bringen, iſt von dem Königl. Polizei-Departement mittelſt Verfügung vom 27ſten v. M. folgendes verordnet:

1) es ſoll Niemand, der umherziehend ein Gewerbe treiben will, dazu verſtattet, oder höhern Orts die Genehmigung nachgeſucht werden, für den nicht ſehr glaubwürdige, auf ſorgfältige Beobachtung gegründete Zeugniſſe ſeiner Rechtlichkeit und Zuverläſſigkeit ſprechen. Vornehmlich ſoll

2) die §. 160 wegen der Ausländer ertheilte Vorſchrift genau beobachtet, und denſelben nur aus ganz beſonders dringenden Gründen die polizeiliche Erlaubniß zu einem umherziehend zu betreibenden Gewerbe ertheilt werden, und dieſe bei den erſt einwandernden Ausländern nur unter der erhaltenen Ueberzeugung, daß die im Paßreglement vom 26. März a. c. enthaltenen Vorſchriften beobachtet und deren Befolgung vorausgegangen iſt,

3) ſoll die §. 22. des eben gedachten Reglements getroffene Beſtimmung wegen ſorgfältiger Beobachtung der Ausländer und verdächtigen Perſonen, vor allen auf dergleichen Gewe betreibende gerichtet, und die dem Imploranten zu ertheilenden polizeilichen Atteſte nicht blos auf den Grund der §. §. 148 und 149 des Edicts vom 7ten September 1811 dahin ausgeſtellet: daß gegen deren Rechtlichkeit keine gegründeten Beſchwerden vorgekommen, ſondern vielmehr, nach vorgängiger Recherche über das Verhalten der betreffenden Perſonen, dahin gerichtet werden:

daß nach ſorgfältiger Beobachtung nichts vorgekommen ſey, was die Rechtlichkeit und Zuverläſſigkeit derſelben verdächtig mache.

4) Soll denjenigen, welche ſich durch dergleichen Atteſte nicht vollſtändig auszuweiſen vermögen, oder die ſich auf irgend eine Weiſe verdächtig gemacht haben, aufs neue keine Genehmigung ertheilt, und ihnen ſolche zuſammt dem Gewerbeſchein abgenommen, und im übrigen gegen ſie nach den Regeln der Sicherheits-Polizei verfahren werden.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben ſich

besonders alle von der unterzeichneten Königl. Regierung ressortirende Polizei-Behörden in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Stargard, den 25. Mai 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

216.

Wegen größerer Aufmerksamkeit bei Erfüllung der Vorschriften des Paß-Reglements.
No. 814. Mai. P. D.

Es hat sich neuerdings wiederholentlich ereignet, daß Personen in und aus den Königl. Staaten gereiset sind, ohne daß man sie weder auf der Route noch am Grenz-Orte nach ihren Pässen gefragt und selbige visirt hat, auch sind im Haupt-Quartier Päße vorgekommen, die nicht nach der allgemeinen Form ausgestellt waren, und worin weder die Reise-Route noch der Zweck der Reise und die Art der geschehenen Legitimation angegeben.

Der Beweis von der wenigen Aufmerksamkeit der Grenz-Polizei-Behörden ist zu klar, indem selbst angesehene und bewährte Personen dies benutzt haben, welche nach dem Auslande gereiset, und von da zurückgekehrt sind, ohne daß man sie an den Grenzen nach Pässen gefragt hat.

Wir werden genau auf die Befolgung des Paß-Reglements halten und weisen sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch gemessenst an, sich danach zu achten, damit ähnliche Fälle nicht weiter vorkommen.

Diejenigen Behörden, welche sich hierin irgend einer Saumseeligkeit zu Schulden kommen lassen sollten, werden nach aller Strenge bestraft und der höhern Behörde nahmhaft gemacht werden.

Es kann nicht genug Wachsamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand empfohlen werden.

Stargard den 27ten Mai 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

217.

Bestimmungen wegen der Diätarien, welche sich unter die Vertheidiger des Vaterlandes stellen.
No. 587 May 13. P. D.

Auf den Grund höherer Verfügung wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei den Staatsdienern, welche mit fixirten Diäten in vollzogene Etats namentlich aufgenommen sind, und sich jetzt unter die Vertheidiger des Vaterlandes freiwillig stellen, die im 28sten Stück der Berliner Zeitung befindliche Cabinets-Ordre vom 27sten Febr. c. Anwendung findet, und solche mit den wirklich etatsmäßig besoldeten Officianten gleich behandelt werden müssen.

müssen. Bei nicht fixirten Tagegeldern, kann diese Begünstigung nicht statt finden, indeß ist es nachgegeben, daß in solchen Fällen, die Diäten auf 3 Monate zur Equipirung gezahlt werden.

Stargard den 31. Mai 1813.

Konigl. Preuß. Regierung von Pommern

Finanz-Angelegenheiten.

218.

Deklaration wegen des Stempels bei Sequestrations-Verhandlungen.
No. 451. Mai 13. A. D.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben das Stempelgesetz vom 20. Novembr. 1810 Art. 7. No. 1. und die Instruktion vom 5. Septbr. 1811. §. 6. No. 12. dahin deklarirt:

> das zu allen gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen in Sequestrationssachen, welche im Wege der Execution statt finden, die gewöhnlichen Stempel zu 2 gr. und 8 gr., je nachdem der Gegenstand 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. incl. oder über 200 Rthl. beträgt, imgleichen zu den, in diesen Angelegenheiten an die Gerichte gelangenden Eingaben bei Gegenständen zu 50 Rthlr. und darüber, der gewöhnlichen Stempel zu 2 gr. angewendet, dagegen aber den Verhandlungen zwischen dem Curator der Masse und dem Sequester oder dem Pächter in Wirthschafts-Angelegenheiten, so wie den Sequestrations-Verhandlungen, die bei Concurs- und Liquidations-Prozessen vorkommen, die völlige Stempelfreiheit zugestanden werden soll.

Diese Bestimmung wird hiemit in Gefolge der Verfügung der Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben vom 5ten d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard den 13ten May 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

219.

Betreffend die Besteuerung des Essigs.
No. 135. Mai 13. A. D.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung No. 73. v. 6. v. M. Amtsblatt No. 15. wird in Folge des, aus den Königl. Departements für die Gewer-

be

be und Staats-Einkünfte unterm 19ten März erlassenen Reskript annoch hiedurch bekannt gemacht:

wegen der Gefälle von dem auf dem platten Lande aus Getreide gefertigten Essig wird die nähere Bestimmung annoch erwartet. Weinessig wird mit der Hälfte des Satzes, welcher auf dem fremden Essig ruht, also mit 1 Rthl. 21 gr. pro Eimer zur Versteuerung gezogen, wogegen der künstlich fabricirte Essig, im Gegensatz desjenigen, wozu Getreide und Wein verwendet wird, beim Eingang in die Städte, den im Ostpreuß. Tarif, für Wein-, Cider- und Frucht-Essig angeordneten Satz von 1 Rthl. 3 gr. pro Eimer bezahlt. Stargard, den 24. May 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

220.

Wegen der patriotischen Beiträge.
No. 612. May. 13. G. D.

Nachdem nun die patriotischen Beiträge der Herren Geistlichen zur Ausrüstung freiwilliger Krieger durch die Herren Superintendenten eingegangen sind, der Abschluß gemacht und die Rechnung vorgelegt ist, so wird hiermit das Resultat dieser Sammlung nur im Ganzen bekannt gemacht, da viele der Herren Einsender die spezielle Anzeige der einzelnen Beiträge aus rühmlichen Gründen verbeten haben; bei allen aber gewiß nur der edle Zweck, ohne alle Nebenabsicht, berücksichtiget seyn wird; über dem aber auch die Stärke und Beschaffenheit der Synoden zu ungleich ist, um Resultate ziehen zu können.

Es sind nun überhaupt 1472 Rthlr. 3 gr. 3 pf. eingesandt. Diese sind mit sehr wenigen Ausnahmen, dazu angewandt worden, die Söhne unvermögender Prediger, welche sich freiwillig dem Dienste des Vaterlandes widmeten, auszurüsten, und haben 65 freiwillige Jäger eine Unterstützung in der Art erhalten, daß ihnen die Bedürfnisse angekauft und besorgt wurden. Je mehr die Herren Geistlichen der Provinz, besonders auf dem Lande und auf den Militairstraßen in den Jahren des Krieges gelitten haben; desto achtungswerther ist der Beweis ihrer Vaterlandsliebe, den sie durch diese rühmlichen Beiträge abgelegt haben, da ohnhin viele dadurch dem Staate noch größere Opfer brachten, daß sie ihre hoffnungsvollen Söhne zum Kampfe für Freiheit und Ruhe ausrüsteten. Wir sagen Ihnen und den guten Gemeinen, welche zu diesem Zwecke mit gewirkt haben, hiermit den wärmsten

sten Dank und wünschen, daß auch diese milde Gabe zur Beförderung der großen Sache des Vaterlandes gesegnet seyn möge.

Stargard, den 26. May 1813.

Die Geistliche Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

221.

Zur vollständigen Uebersicht des Geschäftsverkehrs mit dem Königl. Haupt-Banko-Directorium zu Berlin ist es erforderlich, daß die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichtes dem letztern von jeder Capitals Bestätigung bei der Bank aus den Depositorien, so wie von jeder Einziehung der seit der Wiederherstellung des Deposital-Banko-Verkehrs belegten Capitalien Anzeige leisten, und werden dieselben in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 24sten v. M. hierzu angewiesen. Cöslin, den 21. Mai 1813.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

222.

Von den Müttern und Töchtern zu Stepenitz ist unterm 19. d. M. ein Faß mit Bandagen und Charpie für die verwundeten Söhne des Vaterlandes eingesandt und zu unserer Disposition gestellt worden.

Auch sind von dort an patriotischen Beiträgen eingegangen: von der Gattin des Hrn. Lehrers Sewerin ein Paar stark vergoldete Ohrringe, eine silberne Kette und ein Thalerstück; von der Demoiell Selneck ein Paar goldene Ohrringe, 2 silberne Medaillen und eine goldene Kapsel; von einer ungenannten Dame ein goldener Trauring. Ferner sind von dem Superintendenten Wegner zu Cöslin 102 Rthl. 9 gr. 1½ pf. eingesandt, welche bei Gelegenheit des Dankfestes für den erfochtenen Sieg bei Groß-Görschen für die verwundeten vaterländischen Krieger gesammelt wurden.

Stargard den 29. Mai 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement.

223.

An patriotischen Beiträgen zur Unterstützung freiwilliger Jäger sind vom 9ten bis 29sten d. M. eingegangen.

A) an baaren Gelde und Treforscheinen: von dem Hrn. D. Keibel allhier 20 Rthl. in Treforscheinen; durch den Hrn. Pred. Wilde zu Kunow

bei

bei Bublitz von H. v. W. z. G. 5 Rthl. in Golde und 5 Rthlr. 12 gr. in einem doppelten holl. Ducaten, dann 4 Rthlr. 12 gr Cour.; von Pfl. und Familie zu T. 5 Rthlr. Cour.; von der Gemeinde zu Kl 4 Rthl 2 gr. 4 pf. von Pr. C. z. Schw. 24 Rthlr. 8 gr.; v. S. D. W. zu K. und Z. 2 Rth. 5 gr. 7 pf.; v. S. D. W. v. B. 8 Rthl. 11 gr.; v. Landr. v. H. 5 Rth. v. der Gemeinde z. Ka. 2 Rthl.; durch den Hrn. Pred. Plönzig zu Stolpe von einer Wittwe daſ. 2 Rthlr.; ferner v. d. Hrn. Major v. Kleist daſelbſt 15 Rthl. 8 gr.; v. den Hrn. Accise-Off. zu Demmin 5 Rthl. 6 gr.; v. dem B. A. Gerhard 4 gr.; v. d. H. Acc. Off. z. Stolpe 4 Rthl. 12 gr.; von einem Ungenannten zu Damsdorf bei Bütow 1 Rth.; durch das Königl. Accise-Amt zu Zanow geſammelt a) in der Stadt 9 Rthl. 4 gr b) in dem Land-Conſ. Steuer-Bezirk deſſelben 39 Rthl. 4 gr. in Summa 48 Rthlr. 8 gr. von dem Hrn. Landbaumſtr. Boy zu Anclam 12 Rthl. in Cr. Sch. Ferner an Agio für Gold 1 Rthlr. 14 gr. für verkaufte Sachen, laut Auctions-Protocoll 15 Rthl. 19 gr. Außerdem hat der Hr. Staabs-Capitain v. Below ſeine jährliche Penſion von 96 Rthl. auf die Dauer des Krieges vom 1ſten April d. J. zur Dispoſition geſtellt, und es ſind darauf pro April und May c. erhoben 16 Rthl. Summa 208 Rthl. 1 gr. 11 pf.

Bis zum 8ten d. M. waren eingegangen	3097	=	5	= 4 =
Summa	3305	Rthlr.	7 gr.	3 pf.
Ausgegeben ſind	3216	=	12	= 6 pf.
Beſtand	88	Rthlr.	18 gr.	9 pf.

B) an Sachen: von den Hrn. D. Keibel allhier 3 ſilberne Eßlöffel 1 dergl. Zuckerzange, 3 dergl. Theelöffel 16 Loth an Gewicht und 2 goldene Ringe. Durch den Hrn. Pred. Wilde zu Kurow v. H. v. W. zu G. eine ſilberne Schnalle; von Frau Pr. R—r. zu Kl. ein goldner Ring; v. Hrn. Pr. C. zu Schw. 3 goldene Ringe 2 dergl. Ohrringe; v. Frau v. C. zu H—n. 2 goldene Ohrringe mit Steinen, und noch 3 goldene Ringe ohne Benennung des Gebers. Durch den Hrn Pred. Plänzig zu Stolpe von einer Dame ein goldenen Trauring und eine ſilberne Denkmünze. Von dem Herrn Major von Kleist daſ. 2 ſilb. Zuckerzangen 5 Loth an Gewicht. Von dem Hrn. Apotheker Groſſe zu Wellin 2 goldene Trauringe, und von dem Hrn. St. C Aſſeſſor Struve allhier 12 Paar wollene Socken. Außerdem wurden für die Verwundeten im hieſigen Lazareth eingeſandt, und ſogleich dahin befördert von Dem. Fl. B—ch allh. 10 Rthl. nebſt einigen Pfunden Charpie und Binden und von dem Hrn. Bürgermeiſter Hoffmann zu Trepkow a. d. Tollenſe 5 Pfund Charpie.

Stargard den 29ſten May 1813. Geſell.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 21.

Stargard den 18ten Juni 1813.

Der Feind hat einen Waffenstillstand angeboten; Ich habe ihn mit Meinen Alliirten bis zum 20sten Juli angenommen. Dies ist geschehen, damit die National-Kraft, die Mein Volk bis jetzt so ruhmvoll gezeigt hat, sich völlig entwickeln könne. Rastlose Thätigkeit und ununterbrochene Anstrengungen werden Uns dazu führen.

Bis jetzt war Uns der Feind an Zahl überlegen und wir konnten nur den alten Waffenruhm wieder gewinnen; wir müssen jetzt die kurze Zeit benutzen, um so stark zu werden, daß wir auch Unsere Unabhängigkeit erkämpfen.

Beharrt in Eurem festen Willen, vertraut Eurem Könige, wirkt rastlos fort und wir werden auch diesen heiligen Zweck erringen.

Ober Gröditz bei Schweidnitz den 5ten Juny 1813.

Friedrich Wilhelm.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

224.

Die Executions-Gebühren-Ordnung vom 28sten September 1779 betreffend.

Nr. 902. Mai 13. P. D.

Die Gensd'armerie der Provinz Pommern ist wegen Einziehung der Exekutions-Gebühren, bis auf weitere Verfügung auf die Exekutions-Gebühren-Ordnung vom 28sten Septbr. 1779. verwiesen worden. Da dies Gesetz den Gensd'armes unbekannt seyn wird, so wird solches, wie folgt, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard, den 3ten Juni 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Ex-

Erneuerte Executions-Gebühren-Ordnung.

		In Sachen bis 10 Rt. excl.		In Sachen von 10 Rt. incl. bis 50 Rt. excl.		In Sachen von 50 Rt. incl. bis 200 Rt. excl.		In Sachen von 200 Rt. incl. bis 2000 Rt. excl.		In Sachen von 2000 Rt. incl. bis 10,000 Rt. excl.		In Sachen von 10,000 Rthlr. und darüber.	
		Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.
1.	Für die Ankündigung der Exekution	=	2	=	3	=	6	=	12	=	16	1	=
2.	Für die wirkliche Vollstreckung der Execution, und zwar:												
	a) den ersten Tag . .	=	6	=	8	=	12	=	16	1	=	1	4
	b) für jeden der übrigen . .	=	4	=	8	=	8	=	12	=	16	=	20
	P. M. Der bisherige Gebrauch, daß von Schloßgessenen, Immediat-Städten, ganzen Raths-Collegiis, ganzen Bürgerschaften, Zünften und Dorfs Communen, erhöhete Exekutions-Gebühren genommen, wird hier durch zugleich untersaget und aufgehoben.												
3.	Wenn die Ankündigung oder Vollstreckung der Execution außer dem Orte des Aufenthalts des Executoris geschiehet: so erhält derselbe												
	a) für jegliche Meile, sowohl auf der Hin- als Rückreise .	=	2	=	2	=	2	=	3	=	3	=	3
	b) den ersten Tag . .	=	6	=	8	=	12	=	16	1	=	1	4
	c) jeden der übrigen Tage .	=	4	=	6	=	8	=	8	=	12	=	16
	d) jeden Tag zum Unterhalt für sich und sein Pferd . .	=	8	=	8	=	10	=	12	=	16	1	=
	Insofern aber die Schuldner diesen Unterhalt in natura reichen, fällt die dafür angesetzte baare Summe weg. 4.												

		In Sachen bis 10 Rt. excl.		In Sachen von 10 Rt. incl. bis 50 Rt. excl.		In Sachen von 50 Rt. incl. bis 200 Rt. excl.		In Sachen von 200 Rt. incl. bis 2000 R. excl.		In Sachen von 2000 R. incl. bis 10,000 Rt. excl.		In Sachen von 10,000 Rthlr. und darüber	
		Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.
4.	Für die Aufhebung des Schuldners oder einer andern Person. Außer der Wohnung des Executoris, außerdem:	-	-	-	8	-	12	-	16	1	-	1	8
	1.) Wenn vom Extrahenten die Fuhre und das Pferd zu Transportirung des Aufzuhebenden, nebst dem erforderlichen Futter sowohl dafür, als für das Executoris-Pferd besorget wird.												
	a) für jegliche Meile sowohl bei der Hin- als Rückreise . .	-	2	-	2	-	2	-	3	-	3	-	3
	b) an Wartegeld täglich . .	-	4	-	4	-	4	-	6	-	8	-	12
	2.) Wird vorgedachtes vom Extrahenten nicht besorget, und werden von dem Exekutore seine eigene Pferde und Wagen, und insofern es nöthig, gebrauchet.												
	a) für jede Meile sowohl der Hin- als Rückreise für sich und den Aufgehobenen . .	-	4	-	4	-	6	-	6	-	8	-	8
	b) an Wartegeld täglich . .	-	4	-	4	-	4	-	6	-	8	-	12
	3.) Muß der Exekutor Pferde und Wagen miethen, so erhält er, außer dem zu bescheinigenden bezahlten, aufs genaueste zuvor bedungenen Quanto, an Miethe und Futter für die Pferde												
	a)												

Erneuerte Executions-Gebühren-Ordnung.

		In Sachen bis 10 Rt. excl.		In Sachen von 10 Rt. incl. bis 50 Rt. excl.		In Sachen von 50 Rt. incl. bis 200 Rt. excl.		In Sachen von 200 Rt. incl. bis 1000 R. excl.		In Sachen von 2000 R. incl. bis 10,000 Rt. excl.		In Sachen von 10,000 Rthlr. und darüber	
		Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.
	a) für jede Meile der Hin- und Rückreise . . .	=	2	=	2	=	2	=	3	=	3	=	3
	b) an Wartegeld täglich . .	=	4	=	4	=	4	=	6	=	8	=	12
	4.) Wird von Extrahenten zwar die Fuhre oder die Pferde, zur Transportirung des Aufzuhebenden nebst dem dazu erforderlichen Futter, nicht aber auch die Futterung für das Pferd des Executoris besorget, alsdann erhält der Exekutor.												
	a) für jede Meile der Hin- und Rückreise . . .	=	2	=	2	=	3	=	3	=	4	=	4
	b) an Wartegeld täglich . .	=	4	=	4	=	4	=	6	=	8	=	12
5.	Für die Observation eines Schuldners, oder einer andern Person,												
	A. An dem Orte des Aufenthalts des Executoris												
	a) den ersten Tag . .	=	8	=	8	=	8	=	12	=	16	1	=
	b) für jeden der folgenden Tage	=	6	=	6	=	8	=	8	=	12	=	16
	B. Außer dem Orte des Aufenthalts des Executoris,												
	a) für jegliche Meile sowohl der Hin- als Rückreise . .	=	2	=	2	=	3	=	3	=	4	=	4
	b) für den ersten Tag . .	=	8	=	8	=	12	=	16	1	=	1	4
	c) für jeglichen der übrigen Tage	=	6	=	6	=	8	=	12	=	16	=	16

d)

		In Sachen bis 10 Rt. excl.		In Sachen von 10 Rt. incl. bis 50 Rt. excl.		In Sachen von 50 Rt. incl. bis 200 Rt. excl.		In Sachen von 200 Rt. incl. bis 2000 R. excl.		In Sachen von 2000 R. incl. bis 10,000 Rthlr. excl.		In Sachen von 10,000 Rthlr. und darüber	
		Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.
	d) zum Unterhalt für sich und sein Pferd täglich . .	-	6	-	8	-	10	-	12	-	16	1	-
6.	Für die Arretirung oder Captur des Inculpati												
	a) in loco . . .	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
	b) Außerhalb, auſſer vorigen, auch												
	1. für jede Meile der Hin- und Rückreiſe . .	-	4	-	4	-	4	-	4	-	4	-	4
	2. Jeden Tag zum Unterhalt für ſich und ſein Pferd .	-	16	-	16	-	16	-	16	-	16	-	16
7.	Den Inculpaten zum Verhör zu ſiſtiren, und während des Verhörs zu beobachten . .	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2
8.	Für eine Auction, wegen eines Capitals unter 50 Rthlr. und zwar für Anfertigung einer Specification, die Anſchlagung, für den Ausruf, die Einlieferung des Geldes, und abzuſtattenden Bericht . . .	-	12	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Sollte die Auction nicht in einem Tage beſtritten, werden können, ſo bekömmt der Executor auſſer dem Orte ſeines Aufenthalts, ausſchließlich der täglichen Unterhaltungs-Koſten . . .	-	6	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-
	Für jeden der übrigen Tage .	-	6	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-

		In Sachen bis 10 Rt. excl.		In Sachen von 10 Rt. incl. bis 50 Rt. excl.		In Sachen von 50 Rt. incl. bis 200 Rt. excl.		In Sachen von 200 Rt. incl. bis 2000 R. excl.		In Sachen von 2000 R. incl. bis 10,000 Rthlr. excl.		In Sachen von 10,000 Rthlr. und darüber	
		Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.
	Insofern ein Notarius oder eine Gerichtsperson, zur Auction adhibirt werden muß, bekommt dieselbe, ausser der freien Fuhre, die gewöhnlichen Gebühren.												
9	Denen Taratoribus bezahlt der Exekutor:												
	a) in Städten . . .	⸗	2	⸗	4	⸗	6	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
	b) auf dem Lande . .	⸗	2	⸗	2	⸗	4	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
	welches Exekutor hiernächst von dem beigetriebenen Quanto abziehet.												
10	Einem jeden Beistand, womit der Exekutor sich, bei etwaniger Pfandkehrung, nach Maasgabe, des 2ten Abschnitts §. 20. der Executions-Ordnung, verstärken muß, entrichtet derselbe . .	⸗	6	⸗	6	⸗	6	⸗	6	⸗	6	⸗	6
	welche Auslagen Exekutor hiernächst von dem beigetriebenen Quanto wieder einziehet.												
	Außer allen diesen gedachten Sätzen, ist denen Exekutoribus so wenig für Abstattung der Berichte, als auch für Abschriften, Futter und Mahl, und alle dergleichen bisher gebräuchliche Sätze												

	In Sachen bis 10 Rt. excl.	In Sachen von 10 Rt incl. bis 50 Rt. excl.	In Sachen von 50 Rt. incl. bis 200 Rt. excl.	In Sachen von 200 Rt. incl. bis 2000 Rt. excl.	In Sachen von 2000 Rt. incl. bis 10,000 Rthlr. excl.	In Sachen von 10,000 Rthlr. und darüber
	Rt. gr.	Rt. gr.	Rt. gr.	Rt. gr.	Rt. gr.	Rt. gr.
Sätze, etwas zu passiren, vielmehr sollen die Executores, in so fern dieselben überführet werden, daß sie von denen Partheyen mehr, als vorbestimtermaaßen festgesetzet ist, beigetrieben, außer der Bestrafung, das Zwiefache des zuviel erhobenen, den Bedrückten sofort herauszugeben, angehalten werden.						

225.

225.

Die Pässe für die aus den Land-Armenhäusern der Provinz Pommern zu entlassenden Personen betreffend.

No. 51. Juny 13. P. D.

Da das unterm 20sten März vorgeschriebene Paß-Formular für die aus den Land-Armenanstalten zu entlassenden Personen nicht paßt, jedoch auch hierin ein gleichförmiges Verfahren nothwendig ist; so werden die Pässe für gedachte Personen künftig nach dem beiliegenden Formular ausgefertigt werden.

Stargard den 5ten Juny 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

(L. S.)

Register No. gültig auf

Land-Armen- und Invaliden-Anstalt zu

Beschreibung

Alter
Größe
Statur
Haare
Stirn
Augenbrauen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Kennzeichen

Unterschrift des Reisenden

D Paß-Inhaber ist gehalten, in allen Oertern, wo d selbe übernachtet, diesen Paß zur Visa zu produciren.

Alle und jede Militair- und Civil-Obrigkeiten werden hierdurch gebührend ersucht, Vorzeiger dieses

gebürtig

welche am heutigen Tage aus hiesiger Anstalt entlassen worden, von hier über

nach

frei und ungehindert passiren zu lassen.

Es ist D

vor der Entlassung unter Verständigung der gesetzlichen Vorschriften verwarnt worden, von der vorgeschriebenen Reise-Route nicht abzuweichen, und alles Bettelns und Vagabondirens sich zu enthalten.

D ist übrigens mit Reisegeld versehen.

Gegeben Land-Armen-Haus

den 18

Königl. Inspection

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

226.

Wegen französischer Erzeugnisse und Waaren.
No. 1003. May 13. A. D.

Es sind in Betref der im Lande sich befindenden und der noch vor Publikation des Verbots committirten französischen Erzeugnisse und Waaren von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

1) daß über alle französische Waaren, sowohl Producte als Fabrikate welche sich bereits in den Häusern der Kaufleute befinden, keine weitere Nachweisung, wessen Eigenthum sie sind, verlangt werden soll.
2) Daß auch die auf den Packhöfen bereits befindlichen Waaren der Art gegen Erlegung der gewöhnlichen bisherigen Abgaben freigegeben werden sollen; und
3) daß der peremtorische Termin bis zu dessen Ablaufe nur noch die erweislich vor Emanirung jenes Verbots verschriebene französische Erzeugnisse und Waaren zum Eingange zu verstatten, auf 2 Monate vom Tage der Publikation des Verbots angerechnet, bestimmt werden soll.

Dies wird sämmtlichen Accise-Aemtern der hiesigen Provinz und dem Publiko hiedurch bekannt gemacht.

Stargard den 27sten May 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

227.

Die Tresorschein-Quote bei Grundsteuern betreffend.

Wenn nach der Bekanntmachung vom 18ten April d. J. das auf Grund-, Gewerbe- und Luxussteuern in Gemäßheit der Verordnung vom 5. März d. J. annehmbare $\frac{1}{3}$ in Tresor- oder Einthalerscheinen nur nach Maaßgabe des Steuerbetrages jedes einzelnen Zahlungspflichtigen und für jeden einzelnen Zahlungstermin zu berechnen ist, so liegt es zwar schon in der Natur der Sache und versteht sich also von selbst:

daß bei Grundsteuern nur derjenige, der von einem und eben demselben Grundstücke Steuern zu entrichten hat, als ein einzelner Zahlungspflichtiger zu betrachten ist, und daß also z. B. die Steuer von mehrern Bauerhöfen oder Vorwerkern, wenn sie auch von einer und eben derselben Person als eigenthümlichen oder pachtweisen Besitzer dieser Grundstücke bezahlt werden,

bei Ausmittelung der Treſorſchein-Quote nicht zuſammen gerechnet werden dürfen, ſondern daß nur die Steuer von jedem Grundſtücke, in ſo fern ſie für einen und eben denſelben Termin reſp. 3 Rthl. oder 15 Rthl. beträgt, zum 3ten Theile in Einthaler- oder reſp. alten Treſorſcheinen angenommen werden darf.

Es wird dies indeſſen auf Veranlaſſung deshalb gemachter Anfragen hiermit noch ausdrücklich zur Nachricht und Achtung ſo wohl für die Creis-Steuer-Einnehmer und Contributions-Recepturen, ingleichen für die Herrn Landräthe, als auch für das Publikum bekannt gemacht.

Stargard den 8ten Juny 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

228.

Berichtigung eines Druckfehlers im publicirten Holztarif.

No. 519. Juny 13. A. D.

In dem unterm 24ſten April c. im 15ten Stück des Amtsblatt unter No. 8. Seite 185. publicirten Holz-Tarif iſt der Steuer-Satz von einem Faden hartes Holz von 98 Cubik-Fuß durch einen Druckfehler unrichtig auf 2 gr. 2 pf. angegeben. Zur Berichtigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Tarif-Satz dafür 4 gr. 2 pf. beträgt.

Stargard, den 12. Juny 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

229.

Die Heuſteuer betreffend.

No. 712. Juny. 13. A. D.

Nach der im Amtsblatt des Jahres 1811. No. 13. aufgenommenen Verfügung vom 30. Septbr. 1811. iſt feſtgeſetzt, daß nach der jetzt erfolgten Aufhebung der fixirten Wieſen-Steuer, das in die Städte eingeführte Heu, nach den im Acciſe-Tarif vom 20ſten Febr. 1787. pag. 37. (nicht pag. 38, wie aus einem Irrthum allegirt iſt) beſtimmten Sätzen verſteuert werden ſoll.

Nach Anleitung des Reſcripts der Section des Departements der Staats-Einkünfte für directe und indirecte Abgaben vom 5. d. M. wird dieſe Verfügung dahin declarirt:

daß von dem Heu, welches auf den, in der ſtädtiſchen Feldmark belegenen Wieſen gewonnen und in die Städte eingeführt wird, nach den Sätzen des allegirten Tarifs pag. 80

für das Fuder von 3 und 4 Pferden . . 1 gr. 4 pf.

für

für das Fuder von 2 Pferden : : — : 8 pf.
in den Thören erhoben werden soll.

Stargard den 17ten Juny 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

230.

Patriotisches Geschenk.

Ein patriotisch gesinnter Kaufmann aus Colberg hat dem Staat, zum Gebrauch für die Jäger bei dem Einschließungs Corps vor Stettin, ein Geschenk von einem halben Centner Pörschpulver gemacht. Das unterzeichnete Militair Gouvernement kann sich nicht die Genugthuung versagen, diesem verdienstvollen Manne, welcher im Gefühl des Werths seiner Handlung um die Verschweigung seines Namens gebeten hat, hiermit öffentlich für dieses überaus willkommene Geschenk zu danken, und sein Beispiel zugleich Anderen zur löblichen Nachahmung zu empfehlen.

Stargard den 3ten Juny 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement.

Militair-Gouverneur abwesend. — Civil Gouverneur. Beyme.

231.

Die Beschwerden über ausgeschriebene Lieferungen und Leistungen betreffend.

No. 505. Jun. 13. M. D.

Gegen die unter den jetzigen Verhältnissen dringend nothwendigen Lieferungen und Leistungen gehen bei der unterzeichneten Königl. Regierung fortwährend Anträge auf Erlaß oder Stundung ein. Wenn es indes unmöglich ist, diese Anträge zu berücksichtigen, und selbige nur die an sich schon überhäuften Geschäfte ohne allen Zweck vermehren, so siehet sich gedachte Regierung genöthiget, hiedurch bekannt zu machen, daß alle bei ihr eingehende Gesuche um Befreiung von ausgeschriebenen Lieferungen und Leistungen oder um Stundung derselben unbeantwortet zurückgelegt werden müssen. Ein gleiches gilt wegen der Befreiung vom Militairdienst, wenn der Bittsteller den Civil-Canton-Commissarius als die nächste Instanz vorbeigegangen ist, so wie überhaupt in Erinnerung gebracht wird, daß bei allen nothwendigen

wendigen Anträgen die erste Entscheidung der zunächst vorgesetzten Kreis-Amts- oder städtschen Behörde competirt.

Stargard, den 10ten Juny 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

232.

An patriotischen Beiträgen für die verwundeten Krieger sind bei mir vom 23sten bis 29sten May eingegangen.

Vom Hrn. Bau-Meister Kugel in Bärwalde 38 Rthl. 12 gr. und 9 goldene Ringe, 1 Paar Ohrringe und 15 Loth alt Silber; von der löbl. Kaufmanns-Schützen-Gilde in Cammin 21 Schilder 2 Pfund 14¾ L. alt Silber; von der löbl. Kaufmannschaft daselbst einen silbernen Becher 1 Pf. 3¾ L. alt Silber; von der löbl. Schützengilde in Wollin außer dem bereits baar eingezahlten 100 Rthl. annoch in Schildern 2 Pf 4¾ L. alt Silber; vom Hrn. Mühlenmeister Knuth in Wollin ein goldner Ring und 10 Rthl. vom Hrn. Mühlenmeister Krüger in Wollin 7 Loth alt Silber; vom Hrn. Mühlenmeister Reckow 18 Loth alt Silber; vom Müllergewerk in Wollin 8 Rthl. und 8¾ L. alt Silber; vom C. G—t in Ratzebuhr 1 Loth ausgebranntes Silber 1 Stück Geld 1½ Loth und 1½ Pfund Strumpfwolle; von der Stadt Ratzebuhr 7 Rthlr. 14 gr.; von Hrn. Prediger Sperling in Oberhagen 4 Rthl. 16 gr; von dem Hrn. Hauptmann von Osten und Familie in Blumberg 26 Rthl.; von der Dorfschaft Blemberg 11 Rth. 19 gr.; von der Dorfschaft Wartin 12 Rthl. 20 gr.; von der Dorfschaft Cosekow 3 Rthl. 17 gr.; vom Hrn. Et. G. A Sturm in Cammin 10 Rthl.; vom Prediger Schmagerow in Neuwary 7 Rthl. 12 gr.; vom Hrn. Prediger Krohn in Wechmühl 2 Rthl. 6 gr.; von K. Vanselow in Naseband 1 Rthl.; in den Kirchen zu Stargard am Dankfest sind collegirt 122 Rth. 18 gr.; vom Magistrat in Treptow an der Rega 3 Mark 15 Loth Silber und 17 Rthl. 12 gr.; von der Frau Gräfin von Wartensleben auf Schwirsen 9¼ Pfund Charpie und Bandagen, 106¾ Loth Facionirt Silber und baar 100 Rthlr.; die löbl. Schützengilden in Anclam, Wollin und Cammin, wie auch mehrere Gewerke an beiden ersten Orten haben den entbehrlichen Silber-Schmuck an Schildern, Medaillen und Bechern zur Pflege der kranken und verwundeten Krieger freiwillig dargebracht. Möchten doch auch sämmtliche Gilden und Gewerke diesem rühmlichen Beispiel folgen, und dies so

ganz

ganz entbehrliche Silber zur Pflege der großen Anzahl von Kranken und Verwundeten opfern! Es würden die Leiden der letztern hiedurch erträglicher gemacht werden können. Uebrigens bin ich von Sr. Excellenz dem Hrn. G. Staats-Minister von Ingersleben beauftragt, für die löbl. Gülden und Gewerker, welche diesen Schmuck abliefern, auf ihr Verlangen ein eisernes oder kupfernes Schild verfertigen zu lassen, worauf ihre rühmliche und patriotische Handlung zum steten Denkmahl verzeichnet ist.

Stargard den 29sten May 1813.

Hoppe.

233.

An patriotischen Beiträgen für die Kranken und Verwundeten sind ferner bei mir eingegangen.

Von der Frau Majorin v. Bork in Stargard nachträglich 1 Schfl. gebackene Pflaumen; von dem Hrn. Prediger Carmesin in Wartenberg 11 Rt. 2 gr.; von den Forst Officianten S. R. 68 Rthl. 4 gr.; vom Hrn. Superintendenten Freyschmidt in Stolpe 25 Rthlr. 14 gr. 3 pf.; von der Dorfschaft Marrin 10 Rthlr. 8 gr.; von der Dorfschaft Parsow 4 Rthl. 12 gr. von der Dorfschaft Coserow 13 Rthl. 12 gr.; von der Dorfschaft Zempin 6 Rthl. 4 gr.; von der Dorfschaft Uckeritz 13 Rthl. 9 gr.; von der Dorfschaft Lodden 14 Rthl. 11 gr.; vom Vorwerk Damerow 1 Rthl. 12 gr.; vom Ll. F. Dinse in Stagnieß 1 Rthl.; Frau Henning aus Blaurocksmühle 2 goldene Ringe; vom Hrn. Superintendent Freyschmidt abermahls 32 Rthl. 19 gr.; vom Hrn. Prediger Mertger in Stolpe 2 Rthl. 17 gr. 9 pf.; vom Hrn. Prediger Mathias in Hohenmoor 24 Rthl. 18 gr.; 2 goldene Ringe 2½ Ducat. schwer und 3½ Loth alt Silber; vom Hrn. Pred. Carmesin in Barnimscunow 11 Rthl. 18 gr. 6 pf.; vom Hrn. Prediger Herrmann in Pölitz 18 Rthl; vom Hrn. Predig. Kindermann in Brasewitz 3 Rthl. 8 gr.; vom Hrn. Polizei-Director Pustar in Anclam 81 Rthl. 10 gr. und 50 Loth alt Silber, auch 1 gold. Ring 1¼ Duc. schwer; vom Hrn. Pred. Sprengel in Rischow 5 Rthl. 20 gr. 9 pf.; vom Hrn. Pred. Tobold in Coltzow 12 Rthl. 12 gr.; vom Hrn. Sup. Wilde in Bublitz 5 Rthlr. 6 gr. 5 pf.; vom Hrn. Pred. Krantzin und Hausgenossen 5 Rthl. 16 gr.; von der Dorfschaft Pegelow, Dalkow und Wurkow 6 Rthl. 8 gr.; vom Hrn. Sup Distel 2 kleine Stücke alt Geld ¾ Loth, 1 goldenen Ring 1 D. 12 As; vom Hrn. Predig. Just eine große Medaille von der Kuhpockenimpfung 7½ Loth.

Hoppe.

234.

234.

Nachweisung

der Markt-Preise von nachbenannten Artikeln, in der Stadt Collberg, pro Monath May 1813.

Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Haser der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandwein das Quart	
th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
2	7	—	1	13	—	1	4	—	—	20	—	1	20	—	1	2	—	3	—	—	1	10	7	—

235.

Patriotische Gesinnungen.

Durch den Hrn. Superintendenten der Werbenschen Synode sind an die Kranken und Blessirten im hiesigen Lazarethe 15 Hemden vertheilt, und überdem noch

113 Binden und Bandagen
15 Pfund Charpie,
4 Lacken und
1 Pack alte Leinewand.

Von dem Hrn. H—g 1 Packet mit Binden, Bandagen und Charpie,
Von der Demois. B—e hieselbst 2 Päckchen Charpie,
Von der Demois. V. und N. aus Stettin 4 Pf. Charpie,
Durch das Hochlöbl. Krieges-Commissariat des Militair-Gouvernements zwischen der Oder und Weichsel von einer Ungenannten ein Päckchen Charpie,
} von vorzüglicher Güte.
Von der Soldatenfrau Arnold hieselbst 2 Pfund Charpie,
Von der Madame Mendel ein Pack alte Leinwand

zum Gebrauch übergeben. Den edlen Gebern unsern Dank öffentlich abzustatten, finden wir um so mehr uns bewogen, als es bei der täglich sich mehrenden Anzahl der Kranken uns an den vorbenannten Gegenständen zu mangeln anfing.

Stargard den 3. Jun 1813.

Königl. detachirte Lazareth-Direction vom Haupt-Feld-Lazareth No. 1.

Marquett.

Chro-

Chronik der öffentlichen Behörden.

Nach Abgang des Rektors Schäfer von Colberg, welcher eine Prediger-Stelle im Mecklenburgschen angenommen hat, ist der Candidat der Theologie Stosch nach abgelegten Examen zum Rektor an der reformirten Schule in Colberg bestellt worden.

Der invalide Unter-Officier Sam. Fried. Frank ist zum Visitator zu Neuwarp interimistisch bestellt worden.

Die Thorschreiber-Stelle am Pyritzer-Thor zu Stargard ist dem Bezirks-Aufseher Johann Schulz zu Werben ertheilt worden.

Der invalide Unter-Officier Johann Jacobs ist zum interimistischen unberittenen Land-Consumtions-Steuer-Aufseher zu Werben ernannt.

Der Visitator Lemp zu Neuwarp ist als Thorschreiber nach Anklam versetzt.

Der bisherige Supernumerarius und invalide Feldwebel Mirow ist zum interimistischen Accise-Aufseher zu Leba ernannt worden.

Der gewesene Bezirks-Aufseher Ehrenwerth ist zum interimistischen Visitator in Bublitz ernannt worden.

Der vormalige Referendarius Kuschke ist zum unbesoldeten Rathmann beim Magistrat zu Treptow an der Rega gewählt, als solcher bestätigt und introducirt worden.

Der invalide Feuerwerker Fried. Wilh. Müller ist zum Bezirks-Aufseher in Demmin an die Stelle des entlassenen Aufsehers Kauffmann, interimistisch ernannt und angesetzt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 22. —

Stargard den 24sten Juni 1813.

Publikandum.

Das Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Königlichen Ministerium des Innern hat mißfällig wahrgenommen, daß verschiedene Paßbehörden die Vorschriften des, unterm 20sten März dieses Jahres emanirten, Paßreglements und der, an eben dem Tage erlassenen, Paß-Instruction, insonderheit aber das Signalement und die Vermerkung der Reiseroute vernachlässigen, auch Pässe, welche von dazu nicht berechtigten Personen ausgestellt oder sonst fehlerhaft sind, visiren, ohne einmal die etwa eingeschlichenen Mängel im Visa nachträglich zu ergänzen und dem Departement anzuzeigen. Die Behörden, welche solchergestalt gefehlt haben, sind zur Verantwortung gezogen und werden zur Vermeidung ähnlicher Fälle alle Paßbehörden nochmals ernstlich zur genauesten Beobachtung der obgedachten Gesetze bei Vermeidung unnachläßiger Strafen hiermit erinnert und angewiesen.

Zugleich werden folgende Bestimmungen zur Nachachtung aller Paßbehörden hiemit bekannt gemacht:

I. Nach einer neueren Bestimmung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz sollen die Aufenthaltskarten durchgehends stempelfrei ertheilt werden; die Polizeibehörden haben daher von nun an die Aufenthalts-Karten ungestempelt, jedoch nach dem instructionsmäßigen Formular, zu ertheilen und des Endes schleunigst für den Abdruck der letztern zu sorgen.

II. Polizei-Obrigkeiten, welche für die in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Personen zu Reisen aus den Königl. Staaten ins Ausland oder aus letzterem in erstere Pässe bei den zu deren Ertheilung berechtigten Staats- oder Provinzial-Behörden nachsuchen, müssen dies Gesuch bei derjenigen dieser Behörden, welche ihnen am nächsten ist, mithin in der Regel bei

der Regierung der Provinz anbringen, allemahl aber sowohl diesem Gesuch, als einem etwa ausgestellten bloßen Legitimations-Attest das vollständige Signalement des Paßsuchers, so wie die Bemerkung aller derjenigen Notizen, welche zur Ausfertigung des Passes nothwendig sind, z. B. über die Dauer der Reise, die Reiseroute, den Zweck der Reise, die Begleitung des Reisenden u. dergl. so vollständig und erschöpfend beilegen, als wenn sie selbst den Paß ausfertigten, welches am zuverlässigsten erreicht werden wird, wenn die Polizei-Behörden hierbei eben so, als bei der eigenen Paßertheilung verfahren.

Diejenige Behörde, welche diese Vorschrift nicht befolgt soll nicht allein in eine Ordnungsstrafe genommen werden, sondern auch gehalten seyn, dem Paßsucher die Kosten des verzögerten Aufenthalts ex propriis zu erstatten.

III. Bei den Schwierigkeiten mancherlei Art, welchen die Verwaltung der Paßpolizei und insonderheit die Visirung der Pässe auf dem platten Lande unterworfen ist, wird hiemit den Landräthen in allen Provinzen aufgegeben, aus den im § 21. des Paßreglements genannten Personen in jedem Dorfe diejenige zu bestimmen, welche dem Geschäft der Paß-Visirung sich zu unterziehen hat, und dieselbe nöthigenfalls mit einer behufigen Instruction so wie in Ermangelung eines öffentlichen Siegels, mit einem Stempel zu versehen und die Geschäftsführung derselben sowohl selbst, als durch Andre zu controlliren. Die Landräthe haben dies auf das schleunigste in Ausführung zu bringen.

IV. Es ist irrig, wenn einige Paßbehörden glauben, den Auswärtigen müsse bei Ertheilung eines inländischen Passes sein mitgebrachter, auswärtiger Paß abgenommen werden. Der Auswärtige bedarf seinen mitgebrachten Paß, so bald er ins Ausland zurückkehrt, zu nothwendig, als daß dies gestattet werden könnte. Um indessen dem Uebelstande eines doppelten Passes abzuhelfen, ist von jetzt an auf dem auswärtigen Paß zu notiren, daß, unter welchem dato und auf wie lange Zeit ein inländischer Paß ertheilt worden, so wie auch auf dem letztren mit Anführung des Datums auf den auswärtigen Paß Bezug genommen werden muß.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Vorschrift der einstweiligen Deposition des Passes gegen eine Aufenthalts-Karte hiedurch nicht aufgehoben ist, sondern vielmehr nach als vor besteht.

V. Mehrere Paßbehörden wenden die Vorschrift des § 6. des Paßreglements, nach welcher Paßlose Ausländer von der Grenze zurückgewiesen werden sollen, auch auf entwichene Conscribirte und andre Flüchtlinge aus den, vom Feinde besetzten Ländern, an. Dies ist aber eine zu strenge Anwendung

des

des Gesetzes und mit dem Nachtheil verbunden, daß dergleichen Personen abgehalten werden, sich in die hiesigen Staaten zu begeben. Die Grenz-Polizeibehörden können, wenn kein besonderer Verdacht gegen diese Individuen obwaltet, sie vielmehr auch ohne Rücksicht auf den Mangel eines Passes in die Königl. Staaten einlassen, aber sie müssen nicht allein aufs genaueste prüfen, ob ein Verdacht gegen den Einwandernden obwaltet, sondern auch ihn unter Bestimmung einer speciellen Reiseroute mit einem Paß nach dem Ort, den er sich wählen wird, versehen, und zugleich die Polizei-Behörde dieses Orts so wie das Militair-Gouvernement, die vorgesetzte Regierung und den nächsten Gensd'armen-Officier hievon benachrichtigen. Die übrigen Polizeibehörden haben auf ein solches Individuum ganz besonders zu vigiliren und dasselbe bei der geringsten Abweichung von der vorgeschriebenen Reise-Route, nach Befinden, zur Untersuchung zu ziehen oder an die Grenzbehörde, welche ihm den Paß ertheilt hat, zum Transport über die Grenze zurück zu schicken. Die Militair-Gouvernements, so wie die Regierungen, werden die Zulässigkeit des von der Grenzbehörde solchergestalt ertheilten Passes sorgfältig prüfen und bei eintretendem Verdacht nach dessen Beschaffenheit weitere Verfügungen, allenfalls nach vorgängiger Anfrage bei dem unterzeichneten Departement, erlassen.

Allen die hier gedachten Individuen dürfen ohne einen reglementsmäßigen Paß nicht wieder aus den Königl. Staaten sich begeben und müssen in denselben in Beziehung auf ihre auswärtigen Verbindungen möglichst genau controllirt werden.

VI. Wenn gleich im §. 3. des Paßreglements festgesetzt ist, daß die Pässe des unterzeichneten Departements vom Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten visirt werden sollen; so gestattet doch die gegenwärtige Anwesenheit des erstern in Breslau die Beobachtung dieser Vorschrift nicht; der Mangel dieser Visa steht daher der Gültigkeit der, vom unterzeichneten Departement ertheilten, Pässe überall nicht entgegen.

Breslau, den 24sten May 1813.

Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerium des Innern.

Wegen der Messe zu Frankfurth an der Oder.

Da von mehreren Seiten angefragt wird: ob der Besuch der diesjährigen Margarethen-Messe zu Frankfurth a. d. Oder, welche Sonntag den 11. Julius bestimmt anfängt, ohne Gefahr geschehen könne; so wird dem handelnden Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß nach allen hierbei zu

Betrachtung kommenden Rücksichten für die völlige Sicherheit der Personen und Güter, welche zur Messe gehen, nicht das mindeste zu besorgen ist. Bei dieser Gelegenheit wird aus dem Königl. Paßreglement vom 20sten März d. J. §. 5. in Erinnerung gebracht, daß denjenigen auswärtigen Handels-Kaufleuten und Fabrikanten, welche die Frankfurther Messe besuchen, der Eintritt in die Königl. Staaten auch auf dem Paß des Polizei-Directoriums zu Frankfurth a. d. Oder gestattet ist, so daß es für diese Gewerbetreibenden eines der in dem Gesetz §. 3. ausgeschriebenen Eingangs-Pässe nicht bedarf.

Berlin, den 11. Juni 1813.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements für Handel und Gewerbe im Ministerio des Innern.
Soeck.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

236.

Erinnerung an die Vorschriften wegen sicherer Aufbewahrung, Bewachung und Transportirung der Verbrecher und Vagabonden.
No. 787. May 13. P. D.

Von den unterm 2sten May c. in Pyritz entsprungenen, bereits mit Steckbriefen verfolgten Verbrechern, ist bis jetzt noch keiner wieder eingeliefert worden. Die Polizei-Behörden werden nicht nur angewiesen, die Vigilance auf diese, der Sicherheit so sehr nachtheilige, Personen, ununterbrochen fortzusetzen, sondern auch hiermit zugleich aufs neue an die genaueste Befolgung der Vorschriften, wegen sicherer Aufbewahrung, Bewachung und Transportirung der Verbrecher und Vagabonden erinnert.

Jede zur Kenntniß der Königl. Regierung kommende Nachlässigkeit wird aufs strengste geahndet werden.

Der Magistrat zu Pyritz ist wegen seines Benehmens in Aufbewahrung und Bewachung der obgedachten Verbrecher in 50 Rthl. Ordnungsstrafe genommen worden.

Stargard den 16. Juni 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

237.

Wegen Einführung aller baumwollenen Fabrikwaaren aus dem Königreich Preußen.
No. 730. Juni. A. D.

Die Allerhöchste Königl. Verordnung vom 13ten Juni 1811. nach deren Inhalt

> einstweilen die Einführung aller baumwollenen Fabrikwaaren aus dem Königreich Preußen in die übrigen Königl. Staaten verboten worden,

ist noch nicht ausdrücklich aufgehoben, obgleich die Gründe, welche selbige damals nothwendig machten, keine weitere Anwendung finden.

Damit nun, durch eine fortdauernd strenge Anwendung jener den Zeitumständen nicht mehr angemessenen Verordnung, besonders der Verkehr auf der nahe bevorstehenden Messe zu Frankfurth a. d. Oder nicht ohne Noth leide: so finde ich mich bewogen, bis zum Eingange der Allerhöchsten Königl. Bestimmung wegen gänzlicher Aufhebung der Eingangs allegirten Verordnung, worüber sofort von mir berichtet werden wird, hiermit provisorisch zu bestimmen:

> wie das bisher bestandene Verbot gegen die Einführung aller baumwollenen Fabrikwaaren aus Ost- und Westpreußen nach den übrigen Königl. Staaten auf solche Fabrikwaaren, welche aus den obgedachten Preußischen Provinzen nach Frankfurth a. d. Oder zur nächst bevorstehenden Margarethen-Messe geführt werden möchten, keine Anwendung finde.

Hiernach haben sich alle betreffende Accise- und Zollbehörden, so wie das commercirende Publikum zu achten, und wird übrigens durch diese provisorische Festsetzung in Absicht der gesetzlichen Vorschrift, wonach gewisse Gattungen fremder Manufactur-Waaren in einigen Königl. Provinzen zur Consumtion noch verboten sind, wie sich von selbst versteht, nichts geändert.

Berlin, den 13ten Juni 1813.

Königl. Geheimer Staats-Rath, Chef des Departements der Staats-Einkünfte im Finanz-Ministerio.

gez. von Heydebreck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stargard den 18ten Juny 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

238.

An patriotischen Beiträgen für die verwundeten Krieger sind bei mir eingegangen.

Vom Hrn. Pred. Stolzenburg und Conr. Bauer in Demmin 60 Rth. 16 gr.; vom Hrn. Superint. Bartz in Colberg 1 goldenen Ring, 1 silbernen Löffel und 129 Rthl. 23 gr. 3 pf.; vom Hrn. Superint. Klütz in Greiffenberg 1 goldenen Ring 2 Ducaten 3 As, 2 Ringe von schlechten Gold, 1 silb. Petschaft und 2 Rthl.; vom Hrn. Superint. Schulz in Neumark 4 Rthl. 17 gr. 9 pf.; vom Hrn. Superint. Wilde in Bublitz 19 Rth. 4 gr. 3 pf.; vom Hrn Pred. Thebesius in Labes 1 Rthl. 13 gr. 2 pf.; vom Hrn. Burgermeister Hufnagel in Ratzebuhr 16 Rthl 1 gr.; vom Hrn. Burgermeister Zäpfel in Poltzin 3 Rthl. 16 gr.; vom Hrn Cämmerer Mayes in Poltzin 3 Rthl.; von der Schützengülde in Schlawe 8 Rthl. 12 gr.; von dem Hrn. Landjäger Langefeld in Stepenitz in Golde 20 Rth.; vom Hrn. Superint. Beclitz in Bahn 24 Hemden, 6 pr. Strümpfe, 23 Pfund Charpie und Bandagen; von Frau Prochnow und Tochter aus Bahn einen kleinen goldenen Ring, ein Rubel und ein silberner Strickhacken; vom Hrn. Prediger Clausius 2 goldene Ringe 2 Duc. 24 As; von einem Ungenannten 5 Rthl.; vom Hrn Superint. Steinbarth 19 Rthl. 4 gr.; vom Hrn. Küster Wollenberg in Wollin 1 Rthl.; vom Hrn. Schmidt in Borin 13 gr. 6 pf.; vom Hrn. Superint. Freyschmidt abermahls 32 Rthl. 22 gr. und ein goldnen Ring.

Stargard den 19ten Juni 1813.

Hoppe.

239.

An patriotischen Beiträgen zur Unterstützung freiwilliger Jäger sind vom 30sten May bis 19ten Juni eingegangen.

Durch den Hrn. Kreis-Kassen-Controlleur Born zu Neustettin, auf ein von dem Hrn. Landrath von Münchow erlassenes Circulair: von dem Hrn. Lieutenant von Dorpowsky zu Dolgen 13 Rthl. 16 gr.; von dem Hrn. von der Osten zu Lümzow 5 Rthl.; von dem Hrn von Ostien zu Lübgast 5 Rth.; von dem Hrn. Hauptmann von Reckowsky 2 Rthl.; von des Hrn. Hauptmann von Kleist Erben zu Altenwalde 5 Rthl.; von dem Hrn. Hauptmann von Glasenapp zu Wurdchow 13 Rthl.; von dem Hrn. Hauptmann von

Froreich

Froreich zu Bärbaum 1 Rthl.; von dem Hrn. Hauptmann von Zastrow zu Wüsterhausen 5 Rthl.; von dem Hrn. Justiz Commissarius Elstich zu Bärwalde 3 Rthl.; von dem Hrn. Landrath von Zastrow zu Cölpin 10 Rth. von dem Eigenthümer Blank zu Altmühl 1 Rthl.; von dem Hrn. von Döringshofen zu Eulenburg 5 Rthl.; von dem Hrn. Lieutenant von Herzberg zu Lotten 3 Rthl; von dem Hrn. von Wangerow zu Wangerow 5 Rth.; von dem Hrn. Grafen von Herzberg zu Strabeln 5 Rthl.; von dem Hrn. Kreis-Kassen-Kontrolleur Born 1 Rthl. 8 gr. Summa 83 Rthl. Courant Durch den Hrn. Superintendenten Wilde zu Kurow bei Bublitz 5 Rthl. von denen Kindern des Herrn Präsidenten von Brauchitsch ein monatliches Taschengeld 3 Rthl. 8 gr.; von dem Landjäger Fuhrbach 26 Rthl. 13 gr.; von dem Hrn. Major von Kleist zu Stolpe 8 Rthl. 8 gr.; von dem Königl. Accise Amte zu Zanow aus dessen Land-Consumtions-Steuer Bezirk 1 Rthl. 8 gr.; von den Königl. Herren Accise-Offizianten zu Stolpe pro Junii 4 Rthl. 12 gr; von den Königl. Herren Accise-Offizianten zu Demmin 4 Rthl. 12 gr.; von dem Bezirksaufseher Hrn. Gerhard pro Mai 4 gr.

Summa	136 Rthl.	17 gr.	— pf.
bis zum 29. v. M. waren eingegangen	3300 "	21 "	3 "
Summa	3437 "	14 "	3 "
Ausgabe bis heute	3267 "	10 "	6 "
Bestand	170 Rthl.	3 gr.	9 pf.

Stargard, den 19. Juni 1813.

Gesell.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Königl. Majestät haben das erledigte Post-Amt zu Cörlin dem Hrn. Oberst-Lieutenant von Pfeifer allergnädigst conferirt.

Der Hafen Kassen-Diener Daniel Mews ist als Schiffs-Visitator zu Swinemünde vom 1sten Jul. c. ab, interimistisch angestellt.

Der Invalide Unterofficier Kuhtz ist vom 1. Juli an zum Licent-Kassen-Diener in Swinemünde interimistisch ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 23.

Stargard den 1sten Juli 1813.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 11. enthält:

No. 173. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten April d. J., daß auch die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer von der Verbindlichkeit, der Landwehr beizutreten, ausgenommen seyn sollen;

No. 174. desgleichen die vom 28sten desselben Monats, daß, in Hinsicht der Streitigkeiten zwischen Pächtern und Verpächtern, nicht der Tag des Tilsiter Friedens-Traktats, sondern die Evakuation des Landes, als der Zeitpunkt des beendigten Krieges-Zustandes, anzunehmen ist;

No. 175. die Verordnung über die Stiftung eines bleibenden Denkmahls für die, so im Kampfe für Unabhängigkeit und Vaterland blieben, vom 5ten May; und

No. 176. die Verordnung über die Annahme der Russischen Bank-Assignationen als zirkulirendes Geld; vom 12ten v. M.

Da der §. 4 des Reglements für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt festsetzt:

> daß diejenigen Interessenten des Instituts, welche in den Militairstand treten, im Fall eines entstehenden Krieges, mit Zurücknahme ihres Antrittgeldes, und wenn sie 10 Jahre und darüber in der Societät gewesen, auch der Zinsen davon a 3 pC. seit dem Beitritt, aus der Societät scheiden sollen;

so haben des Königs Majestät mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse, auf meinen dieserhalb erstatteten Bericht mittelst höchster Kabinets-Ordre vom 19ten May c. huldreichst zu verordnen geruhet:

> daß die §. 4. des Reglements für die allgemeine Wittwen-Anstalt

gegebene Vorschrift, wegen Ausschließung der in den Militairstand übertretenden Mitglieder, auf diejenigen nicht Anwendung finden soll, welche sich auf Veranlassung des gegenwärtigen Krieges und im Laufe desselben der Vertheidigung des Vaterlandes schon gewidmet haben, oder noch widmen werden, und haben Allerhöchstdieselben zugleich der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt die Versicherung ertheilt, daß Höchst Sie aus Ihren Cassen derselben den Betrag der Pensionen überweisen lassen werden, welche Stiftungsmäßig den Nachgelassenen solcher Societäts-Mitglieder zu gewähren sind, welche im Dienste des Vaterlandes, sey es im wirklichen Militair- oder im Dienste der Landwehr oder des Landsturms das Leben verloren haben, und daß diese Ueberweisung in demjenigen Verhältnisse statt finden soll, in welchem die Wittwenanstalt den übrigen Pensionairs-Zahlung leisten wird.

Diese Bestimmungen werden hierdurch mit Allerhöchster Genehmigung zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums gebracht.

Berlin, den 19ten Juni 1813.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements der Allgemeinen Polizey im Ministerio des Innern.
von Schuckmann.

Finanz-Angelegenheiten.

240.

Da nachträglich bestimmt worden, daß von den trockenen Pommeranzen- und Citronen-Schaalen, welche bei Regulirung des Tarifs wegen der von überseeischen Waaren zu entrichtenden Kriegs-Impost-Gefälle übergangen sind, die Ein- und Durchgangs-Abgabe mit 2 Rthlr. pro Centner brutto erhoben werden soll: so wird solches dem Publiko in Gefolge des dieserhalb eingegangenen Reskripts des Departements der öffentlichen Einkünfte im Ministerio vom 11ten d. M. hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Stargard den 20sten Juny 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Mili-

Militair-Angelegenheiten.

242

Betrift die Frauen und Kinder der als vormalige Soldaten in die Landwehr eingestellten Individuen.

No. 510. Juny 13. M. D.

Nach der Verfügung des Königl. Militair-Gouvernements des Landes zwischen der Oder und Weichsel vom 7. d. M. sollen die Frauen und Kinder der als vormalige Soldaten in die Landwehr eingestellten Individuen, sofern sie nemlich vor 1810 verheirathet worden, eben so behandelt werden, als ob diese Soldaten in die active Armee eingestellt worden

Sämmtliche Behörden haben sich daher hiernach zu achten.

Stargard den 11ten Juni 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

243.

Mit Bezug auf die vom Stadtrichter Regen zu Greiffenhagen in den öffentlichen Blättern erlassene Bekanntmachung: daß ihm in allen zum Jurisdictionsbezirk des Stadtgerichts zu Stettin gehörigen außerhalb der Festung gelegenen Ortschaften bis zur wiederhergestellten Communication die Verwaltung der Justizpflege übertragen sey, wird es zur Kenntniß des Publici gebracht, daß hiervon in Rücksicht der Stadt Pölitz eine Ausnahme Statt findet, und die Justiz-Verwaltung in dieser interimistisch dem Stadt-Justiz-Rath Hanff übertragen ist, der sich zu dem Ende nach Pölitz begeben wird. Cöslin, den 10ten Juni 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

244.

Nachweisung

der bei dem Königl. Preuß. Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel aus der Provinz Pommern eingegangenen patriotischen Beiträge.

		Rthl.	gr.	pf.
1	von dem Herrn Superintendent Berndt zu Bütow die am Dankfeste für den erfochtenen Sieg bei Groß-Görschen gesammelten Kollecten aus Bütow 9 Rthl. 1 gr. — pf.			

							Rthlr.	gr.	Pf.
	aus Gr. Tuchen	— Rthl.	20 gr.	— pf.					
	= Borntuchen	2 =	— =	— =					
	= Pomeiske	— =	13 =	— =			12	10	—
2	von dem Herrn Superintendent Drews zu Neustettin bei derselben Gelegenheit gesammelt								
	in der Stadt Neustettin	10 Rthl.	— gr.	— pf.					
	= der Stadt Bärwalde	8 =	2 =	— =					
	in der Parochie Solnitz	3 =	8 =	— =					
	desgl Lottin	4 =	10 =	— =					
	desgl. Wallache	— =	10 =	— =					
	desgl Hasenfier	3 =	8 =	— =					
	desgl. Hütten	1 =	16 =	— =					
	desgl. Sparsee	4 =	2 =	6 =					
	desgl. Persanzig	3 =	22 =	6 =					
	desgl. Altenwalde	— =	6 =	— =					
	desgl. Cöpin	2 =	10 =	— =					
	desgl. Poehlen	4 =	4 =	— =					
	desgl. Coprieben	3 =	10 =	— =					
	desgl. Wutterhause	12 =	23 =	— =					
	desgl. Crossin	2 =	14 =	— =					
	desgl. Gramenz	— =	18 =	— =			83	2	—
3	von dem Herrn Superintendent Klütz zu Greifenberg bei derselben Gelegenheit gesammelt								
	in der Stadt Greiffenberg	51 Rthl.	18 gr.	— pf.					
	in der Stadt Plate	41 =	8 =	— =					
	im Kirchspiel Woldenburg	12 =	19 =	6 =					
	desgl. Sellin	4 =	22 =	7 =					
	desgl. Görke	3 =	8 =	6 =					
	desgl. Batzwitz	27 =	20 =	— =					
	desgl. Witzmitz	4 =	8 =	— =					
	desgl. Renscko	4 =	2 =	— =					
	desgl. Trieglerff	13 =	6 =	— =					
	nebst 1 sächsischer Dukaten, eine silberne Schaumünze a $1\frac{7}{8}$ Loth, 1 Lüneburger $\frac{1}{8}$ Stück, 1 sächsisch $\frac{1}{2}$ Stück und 1 Mecklenburg Stück.								
	in dem Kirchspiel Wittenfelde	5 Rthl.	— gr.	7 pf.					
	desgl. Cölpin	10 =	17 =	— =					
	desgl. Heidebreh	5 =	14 =	— =					

in

					Rthlr.	gr.	pf.
	in den Kirchspiel Radduhn	3	"	6 " — "			
	desgl. Vandekow	8	"	1 " — "			
	desgl. Ribbekard	5	"	17 " — "			
	desgl. Dorphagen	8	"	2 " — "			
	desgl. Reselko	4	"	— " — "			
	desgl. Woistenhin	3	"	8 " — "			
4	von dem Herrn Superintendent Enkelmann bei derselben Gelegenheit kollectirt in Usedom	8 Rthl.	13 gr.	— pf.	125	10	2
	in Mönchow	1 "	11 "	— "			
	" Caseburg	4 "	18 "	— "			
	" Swinemünde	47 "	— "	— "			
	und in Golde	5 "	— "	— "			
	" Casserow	2 "	16 "	— "			
5	von dem Herrn Prediger Wittke zu Schwessin bei Rummelsburg gesammelt in der Gemeine zu Schwessin	— Rthl.	22 gr.	— "	69	10	—
	in den Westpreuß. Filial Kirchen						
	1) in Peterkow	— "	20 "	— "			
	2) in Darsen	— "	10 "	— "			
6	von dem Herrn Superintendent Wagner zu Rügenwalde bei derselben Gelegenheit kollectirt				2	4	—
	in Rügenwalde	57 Rthl.	12 gr.	— pf.			
	" Zizow	1 "	2 "	— "			
	" Barzewitz	5 "	6 "	— "			
	" Rützenhagen	2 "	18 "	— "			
	" Lanzig	7 "	11 "	— "			
	" Marsow	2 "	— "	— "			
	" Ruddezow	3 "	13 "	— "			
	" Sambow	5 "	15 "	— "			
	" Arnemschlawe	3 "	3 "	— "			
	" Kratow	2 "	9 "	— "			
	in Jarshagen	4 Rthl.	1 gr.	— pf.			
	Grapenhagen	2 "	20 "	— "			
	Schlawin	3 "	2 "	— "			
	Molchow	— "	10 "	— "			
	Rehmitz	5 "	1 "	— "			

in

					Rthlr.	gr.	pf.
	in Cösternitz	3	4	—			
	Damerow	5	4	—			
	Abtshagen	6	7	—			
	Erentin	6	10	—			
	Bukow	5	2	—			
	Petershagen	4	18	—			
					137	—	—
7	von dem Herrn Superintendent Fischer zu Greiffenhagen bei derselben Gelegenheit gesammelt in Greiffenhagen 65 Rthl. 20 gr. — pf.						
	ferner 3 goldene Trauringe						
	1 Paar goldene Ohrringe						
	5 silberne Schaustücken						
	1 silberne Uhr und 2 Ducaten						
	in der Gemeine zu Stecklin, Rosenfelde und Langenhagen	9	3	2			
	in der Gemeine Lindow, Wilhelmsfelde und klein Zarnow	6	—	6			
	in der Gemeine Kladow und Kehrberg	4	1	1			
	in der Gemeine Brüsenfelde und Marwitz	13	—	3			
	NB. der Krüger Orfert zu Marwitz trug hiezu 2 Rthl. bei						
	in der Gemeine zu Packulent, Heinrichsdorff und Buddenbrock	4	7	5			
	in der Gemeine Ferdinandstein, Eichwerder und Wintersfelde	2	6	10			
					104	15	3
8	von den Herrn Superintendent Belitz zu Bahn bei derselben Gelegenheit gesammelt in der Stadt Bahn						
	a) von der Gemeine	28 Rthl. 16 gr. $2\frac{2}{7}$ pf.					
	b) von der Judenschaft	10 Rthl. 20 gr. — pf.					
	c) von denen Herren Unterofficiers und den Chirurgen vom Depot des Litqueschen Dragoner Regiments	3	—	—			

d) von

					Rthlr.	gr.	pf.
	d) von einigen jungen Mädchens	2	12	—			
	in Fiddichow und Nipperwiese	11	—	—			
	" Sellchow und Schönfeld	4	16	—			
	" Neuendorff und Rohrsdorff	6	—	1			
	" Marienthal und Thänsdorff	2	20	6 4/7			
	" Uchtdorff und Roderbeck	4	—	—			
	" Rörichen und Jädersdorff	1	21	—			
	" Stresow und Steinwehr	2	21	5 5/7			
	" Linde und Gurnow	1	7	10 2/7			
	" Wildenbruch	—	13	8 4/7			
	" Liebenow	—	19	6 3/7			
9	der Herr Geheime Kommerzienrath Krause zu Swinemünde hat zur Equipirung freiwilliger Jäger bei dem Herrn General Lieutenant Grafen von Tauenzien Excellenz deponirt				81	—	5 4/7
					500	—	—
10	ein Patriot aus Colberg, der nicht genannt seyn will, 1 doppelten Karlsd'or						
11	der Herr Superintendent Wegner zu Cöslin hat den als Kollecte bei Gelegenheit des Dankfestes gesammelten patriotischen Beitrag von 90 Rthl. 18 gr. 3 1/2 pf. und die von der 2ten Escadron Pomm. Husaren-Regiments zusammengebrachte Summe von	11	14	10			
	also in Summe eingesandt				102	9	1 1/2
12	von dem Herrn Prediger Henkel zu Stolzenhagen ist in seinen Gemeinen zu Stolzenhagen, Neuendorfs und Scholwin bei Gelegenheit des Dankfestes zusammen eingebracht die Summe von				12	—	—
13	von den Herrn Hofprediger Franke zu Colberg ist bei Gelegenheit des Dankfestes ebenfalls eine Kollecte gesammelt und uns übersandt, als 2 goldene Ringe 1 Paar goldene Ohrringe 1 kleine silberne Denkmünze und im baarem Gelde				25	—	—

von

		Rthlr.	gr.	pf.
14	von den Hrn. Superintendent Gutbier zu Pyritz sind die nach abgehaltenen Dankfeste gesammelten patriotischen Beiträge eingesandt: als			
	1) der bisherige Schmuck des jedesmaligen Schützen-Königs, bestehend in 25 Schildern und verschiedenen silbernen Schaustücken überhaupt an Gewicht 2 Pfund 30 Loth			
Sammlung des Herrn Stadtverordneten Häse.	2) 1 Paar silberne Schuhschnallen 3½ Lth schwer,			
	3) 1 mit Silber beschlagener Pfeiffenkopf,			
	4) 1 gold. Trauring mit dem Zeichen C. S V. 1802			
	5) 1 goldener Ring V. H. V. L. und S. P. V. L. gezeichnet,			
	6) 1 Galanterie-Ring,			
	7) 2 Paar kleine goldene Hackenschlösser,			
	8) 2 silberne vergoldete Armschlösser,			
	9) 1 silberne Geburtstags-Denkmünze (Kaufpreis 1 Rthl. 12 gr.)			
	10) 2 Dänische Schaustücke a 16 gGr.			
	11) 2 Rubel ein schwerer und ein leichter,			
	12) 1 29Xer Stück,			
	13) 6 Mariengroschen,			
	14) 1 Preuß. 18 gr. Stück a 4 gr. Cour.			
	15) in baarem Gelde Courant 29 Rthl. — gr. — pf. Münze 7/12 14 " 12 " — "			
		43	12	—
	16) 3 silberne Eßlöffel sign.			
Sammlung des Herrn Stadtverordneten Kluge.	a) Wittwe Ihlenfeld			
	b) Christian Kreklow,			
	c) Z. zusammen 8 Loth 1 Q. schwer,			
	17) 3 Paar silberne Ohrringe ¾ Loth schwer,			
	18) 1 vergoldeter silberner Ohrring,			
	19) 5 silberne Ringe ½ Loth schwer,			
	20) verschiedene alte silberne Knöpfe und a. m überhaupt ½ Loth			
	21) 2 vergoldete silberne Ringe sign. 1) M. E. B. J. J. 1796. 2) J. G. H. E. B. 1795. zusammen ½ Loth.			

22)

		Rthlr.	gr.
	22) 1 Halsbandschloß, 1 Tuchnadel, 1 zerbrochener Galanterie-Ring, sämmtlich von Semi-d'or,		
	23) an Schaustücken,		
	a) eine Medaille seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm 1786 (Werth 1 Rth 12 gr)		
	b) 1 Baierscher Thaler,		
	c) 1 Brandenburgscher Gulden,		
	d) zwei 5 Franks Stücke,		
	e) 1 Braunschweigscher Gulden,		
	f) zwei 20Xer Stücke,		
	g) 1 Braunschweiger Carld'or,		
	24) an baarem Gelde,		
	in Cour. 30 Rthl. 18 gr. — pf		
	in Münze $1\frac{1}{2}$. 13 " 8 " — "		
		44	2
Sammlung	25) 1 Halskette von Galanterie-Gold,		
des Herrn	26) 1 goldener Trauring J. C. B. — D E. S.		
Vorsteher	1795 —		
Scheyde.	27) 1 goldener Tauring mit denselben Buchstaben und derselben Jahreszahl,		
	28) 1 dergl. G. L. — P. S. — 1795.		
	29) 5 silberne Ringe $1\frac{1}{4}$ Loth schwer,		
	30) 3 Paar silberne Ohrringe $\frac{3}{4}$ Loth,		
	31) 2 zerbrochene silberne Ohrringe $1\frac{1}{6}$ Loth,		
	32) an Medaillen und Schaustücken,		
	a) 1 silbernes Schaustück, die Taufe vorstellend 2 Loth schwer (1 Rth. 16 gr. werth)		
	b) 1 sächsisches Schaustück von 1583. an Werth 1 Rthl. 8 gr.		
	c) 3 Fünf Franks Stücke,		
	d) 1 englisches $\frac{1}{3}$ Rthlr. Stück,		
	33) in baarem Gelde,		
	1 Friedr.d'or und 1 Ducaten,		
	in klingend Cour. 26 Rthl. 10 gr. — pf.		
	" Münze $1\frac{1}{2}$. 15 " 8 " — "		
		41	18

					Rthlr.	gr.	pf.
Sammlung des Herrn Cantor Brauns.	34) in baarem Gelde						
	in klingend Cour.	7 Rthlr.	14 gr.	— pf.			
	= Münze 3 1/3.	7 =	= =	— =	14	14	—
Nachträgliche Sammlung des Hrn. Superintend. Gutbier.	35) an Gold und Silber,						
	a) 1 goldenen Ring A. R. R. gezeichnet, an Werth	3 Rthl.		gr			
	b) 1 silberner Theelöffel	— =		8 =			
	c) 2 silberne Fingerhüte	— =		12 =			
	36) an baarem Gelde,						
	a) in ganabarer Münze	13 =		16 =			
	b) in 4 sächsische 2/3 Stücken	3 =		— =	16	16	—
	37) aus dessen Parochien,						
	a) klein Rischow	4 Rthl.		16 gr.			
	b) Altengrape	5 =		6 =			
	und c) Gr. Zarnow	18 =		4 =	28	2	—
	38) noch eine silberne Medaille, die ein Dienstbote später noch gebracht hat.						

245.

An patriotischen Beiträgen für die verwundeten Krieger sind bei mir eingegangen.

Von der Kirche in Gustin und Schwirsen 25 Rthl. 19 gr; von der Accise-Casse in Rügenwalde 43 Rthl.; vom Hrn. Actuarius Dietrich in Zachan 3 Rthl.; vom Hrn. Superintendent Wilde in Bublitz 20 Rthl. 11 gr. 4 pf; vom Hrn. Superintendent Schultz in Neumark 37 Rthl. 11 gr. 8 pf. vom Hrn. Superint. Dorry in Freyenwalde 41 Rthl.; vom Prediger Michaelis in Bentz 42 Rthl. 8 gr.

Stargard, den 26. Juny 1813. Hoppe.

246.

Es sind 2 ausländische Vagabonden wegen Pferdediebstahls jeder mit 100 Peitschenhieben in dreien Tagen, ein Frauenzimmer wegen Theilnahme an diesem Verbrechen mit 50 Peitschenhieben in 2 Tagen, 2 hiesige Einwohner wegen Ankaufs gestohlener Pferde ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorsichtsmaaßregeln, jeder mit einer Geldbuße von 50 Rthl, zwei andere wegen Pferdekaufs von Unbekannten ohne Legitimations-Attest, jeder mit einer

ner Geldbuße von 5 Rthl. und ein Jude wegen dringenden Verdachts der Diebsheelerei mit dreimonatlichen Gefängniß, bestraft werden, welches zur Warnung und Abschreckung mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß die drei erstern Personen bis zum Nachweiß des ehrlichen Erwerbes in die nächste Corrections-Anstalt abgeliefert worden sind.

Bütow den 20sten April 1813.

Königl Preuß. Stadtgericht.
Matthias.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherigen Kreis-Schreiber Bäthge ist zum Accise-Aufseher zu Anclam interimistisch ernannt worden.

Der bisherige Visitator Wegener zu Bärwalde ist als Thorschreiber in Polzin angestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 24.

Stargard den 8ten Juli 1813.

Cejourdhui $\frac{23. \text{ Mai}}{4. \text{ Juin}}$ les plénipotentiaires nommés par les puissances belligérantes:

le Duc de Vicence, grand Ecuyer de france etc.

le Comte de Schouwaloff, Lieutenant général au service de S. M. l'Empereur de Russie,

M. de Kleist, Lieutenant général au service de S. M. le Roi de Prusse,

munis des pleins pouvoirs de S. A. le Prince de Neuchatel vice connétable, major général de l'armée, et de ceux de S. E. Mr. le Général Barclai de Tolly, Command. en Chef etc.

Après aroir échangé leurs pleinpouvoirs à Gaebersdorff le $\frac{20. \text{ Mai,}}{2. \text{ Juin,}}$ et signé une suspension d'armes de trente-Six heures et s'étant réunis au village de Pläswitz, neutralisé à cet effèt entre les avant-postes de armées respectives, pour continuer les négociations d'un armistice propre à su-

Heute den $\frac{23 \text{ Mai}}{4. \text{ Juny}}$ haben sich nachbenannte von den kriegführenden Mächten Bevollmächtigte nämlich:

Der Herzog von Vicenza, Ober-Stallmeister von Frankreich ꝛc.

Der Graf von Schuwaloff, Generallieutenant, Adjudant Sr. Maj. des Kaisers von Rußland ꝛc.

v. Kleist, Generallieutenant, im Dienste Sr. Maj. des Königs von Preußen ꝛc.

mit den Vollmachten Sr. Hoh. des Fürsten von Neufchatel, Vice-Connetable ꝛc. und Sr. Exzel des Herrn General en Chef ꝛc. Barclay de Tolly, versehen.

Nachdem sie ihre Vollmachten am $\frac{20. \text{ Mai}}{2. \text{ Juny}}$ zu Gäbersdorf ausgewechselt, und eine 36stündige Waffenruhe unterzeichnet hatten, haben sie sich, in dem zu diesem Ende neutral erklärten Dorfe Pläswitz versammelt, um die Unterhandlungen über einen Waffen-

spendre les hostilités entre toutes les troupes belligérantes n'importe sur quel point elles se trouvent,

sont convenus des articles suivans:

Art. 1.

Les hostilités cesseront sur tous les points à la notification du présent armistice.

Art. 2.

L'armistice durera jusqu'au 20. Juillet inclus, plus 6 jours pour le dénoncer, à son expiration.

Art. 3.

Les hostilités ne pourront en conséquence recommencer que 6 jours après la dénonciation de l'armistice aux quartiers généraux respectifs.

Art. 3.

La ligne de démarcation entre les armées belligérantes est fixée ainsi qu'il suit: En Silésie la ligne de l'armée françoise partant de la frontière qui touche à la Bohême passera par Seifershau, Alt-Ramnitz, suivra le cours de la petite rivière qui se jette dans le Bober, jusqu'à Lähn, de la à Neukirch sur la Katzbach par la ligne la plus directe, d'où elle suivra le cours de cette rivière jusqu'à l'Oder.

Les villes de Parchwitz, Liegnitz,

stillstand zwischen den kriegführenden Truppen fortzusetzen, (auf welchem Punkte diese Truppen sich auch befinden,) und sind über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1.

Die Feindseligkeiten hören auf allen Punkten bei Bekanntwerdung des gegenwärtigen Waffenstillstandes auf.

Art. 2.

Der Waffenstillstand dauert bis zum $\frac{8.}{20.}$ July einschlüßig; und noch sechs Tage weiter zur Aufkündigung bei seinem Ablaufe.

Art. 3.

Die Feindseligkeiten können daher nur sechs Tage nach Aufkündigung des Waffenstillstandes in den gegenseitigen Hauptquartieren, wieder anfangen.

Art. 4.

Die Demarkations-Linie zwischen den kriegführenden Heeren ist folgendermaßen festgesetzt:

In Schlesien geht die Linie der französischen Armee von der böhmisch-schlesischen Grenze über Seifershau, Alt-Ramnitz, längs dem Flüßchen, das sich unweit Berthelsdorf in den Bober ergießt; von da längs dem Bober bis Lähn, von da auf der kürzesten Linie nach Neukirch am Katzbach, von wo aus sie dem Laufe dieses Flusses bis an die Oder folgt.

Die Städte Parchwitz, Liegnitz,

Goldberg et Lähn quelque soit la rive sur laquelle elles sont situées pourront ainsi que leurs fauxbourgs être occupées par les troupes françoises.

La Ligne de démarcation de l'armée combinée, partant aussi des frontières de la Bohême, passera par Dittersbach, Pfaffendorff, Landshut, suivra le Bober jusqu'à Rudolstadt, passera de là par Bolkenhayn, Striegau; suivra le Striegauer-Wasser jusqu'à Canth et joindra l'Oder en passant par Bettlern, Oltaschin, et Althoff.

L'armée combinée pourra occuper les villes de Landshut, Rudolstadt, Bolkenhayn, Striegau, et Canth ainsi que leurs fauxbourgs.

Tout le territoire entre la ligne de démarcation des armées françoises et combinées sera neutre et ne pourra être occupé par aucune troupe même par le Landsturm. Cette disposision s'applique par conséquent à la ville de Breslau.

Dépuis l'embouchure de la Katzbach, la ligne de démarcation suivra le cours de l'Oder jusqu'à la frontière de Saxe; longera la frontière de Prusse, de manière que toute la Saxe, le pays de Dessau et les états environnans des Princes de la confédération du Rhin appartiendront à l'armée françoise et à ses alliés et toute la Prusse à l'armée combinée. Les enclaves prussiennes dans la Saxe seront cousidérées comme neutres et ne pourront être occupées par aucune troupe.

L'Elbe jusqu'à son embouchure,

Goldberg und Lähn, auf welchem Ufer sie auch gelegen sind, so wie die Vorstädte derselben, können von den französischen Truppen besetzt werden.

Die Demarkations-Linie der verbündeten Armeen geht gleichfalls von der böhmischen Grenze aus, und läuft über Dittersbach, Pfaffendorff, Landshut, folgt dem Bober bis Rudolstadt, geht von da über Bolkenhayn, Striegau, längs dem Striegauerwasser bis Canth, und schließt sich von da über Bettlern, Oltaschin und Althoff an die Oder an.

Die verbündeten Armeen können die Städte Landshut, Rudolstadt, Bolkenhayn, Striegau und Canth nebst den Vorstädten derselben besetzen.

Das ganze Gebiet zwischen der Demarkationslinie der französischen und vereinigten Armee soll neutral seyn, und kann von keinerlei Truppen, auch nicht einmal vom Landsturm besetzt werden; diese Verfügung ist mithin auch auf Breslau anwendbar. Vom Einflusse des Katzbachs in die Oder folgt die Demarkations-Linie dem Laufe der Oder bis zur sächsischen Grenze hin, und stößt an die Elbe, indem sie unweit Müllrose von der Oder abgeht, und längs der preußischen Grenze hinläuft, so daß ganz Sachsen, das Dessauische und die kleinen angrenzenden Rheinbundstaaten, der französischen Armee und deren Alliirten, und ganz Preußen der verbündeten Armee gehören.

Was vom Preußischen Gebiete

fixe et détermine la ligne de démarcation entre les armées belligérantes à l'exception des points indiqués ci-après.

L'armée françoise gardera les isles et tout ce qu'on occupera dans la 32me division militaire le $\frac{26. \text{ Mai}}{7. \text{ Juin}}$ à minuit.

Si Hambourg n'est qu'assiégée, cette ville sera traitée comme les autres villes assiéges; tous les articles du présent armistice qui leur sont relatifs, lui sont applicables.

La ligne des avant postes des armées belligérantes à l'époque du $\frac{26. \text{ Mai}}{7. \text{ Juin}}$ à minuit formera pour la 32me Division militaire celle de démarcation de l'armistice, sauf les rectifications militaires que les commandans respectifs pourront juger nécessaires; les rectification, seront faites de concert par un officier de l'Etatmajor de chaque armée d'après le principe d'une parfaire réciprocité.

Art. 5.

Les places de Danzig, Modlin, Zamosk, Stettin et Cüstrin seront ravitaillées tout les 5 jours, d'après la force

in Sachsen eingeschlossen liegt, soll als neutral betrachtet und von keinerlei Truppen besetzt werden.

Die Elbe bis zu ihrer Mündung bestimmt und schließt mit Ausnahme der hier unten angezeigten Punkte, die Demarkationslinie zwischen den kriegführenden Heeren.

Die französische Armee behält die Inseln und alles, was sie am $\frac{26. \text{ Mai}}{7. \text{ Juny}}$ um Mitternacht in der 32sten Militairdivision in Besitz hatte.

Wenn Hamburg blos belagert ist, soll diese Stadt, wie die übrigen belagerten Städte behandelt werden. Alle Artikel des gegenwärtigen Waffenstillstandes, die sich hierauf beziehen, sind auch auf Hamburg anwendbar.

Die Vorposten-Linie der kriegführenden Heere, wie sie am $\frac{26. \text{ Mai}}{7. \text{ Juny}}$ um Mitternacht seyn wird, bildet für die 32ste Militairdivision die Demarkationslinie des Waffenstillstandes, mit Vorbehalt der militairischen Berichtigungen, welche die respectiven Commandanten allenfalls für nöthig erachten könnten; diese Berichtigungen sollen mit gegenseitiger Uebereinkunft von einem Offiziere des Generalstaabs jeder Armee nach dem Grundsatze der strengsten Reciprocität gemacht werden.

Art. 5.

Die Festungen Danzig, Modlin, Zamosc, Stettin und Cüstrin werden alle 5 Tage durch die Commandanten

de leurs garnisons par les commandans des troupes du blocus. Un commissaire nommé par le commandant de chaque place sera près de celui des troupes assiégeantes pour veiller à ce qu'ils fournissent exactement les vivres stipulés.

Art. 6.

Pendant la durée de l'armistice, chaque place aura au delà de son enceinte, un rayon d'une lieue de France. Ce terrain sera neutre. Magdebourg aura par conséquent sa frontière à une lieue sur la rive droite de l'Elbe.

Art. 7.

Un officier françois sera envoyé dans chaque place assiégée pour prévenir le commandant de conclusion de l'armistice et de son ravitaillement. Un officier Russie ou prussien pourra l'accompagner pendant la route, soit en allant, soit en venant.

Art. 8.

Des commissaires nommés de part et d'autre dans chaque place règleront les prix des vivres qui seront fournis. Le Compte arrêté à la fin de chaque mois par les commissaires chargés de veiller au maintien de l'armistice, sera payé au quartier général par le payeur de l'armée.

Art. 9.

Des officiers de l'Etatmajor seront

der Blokadetruppen, im Verhältniß der Stärke ihrer Garnisonen, verproviantirt werden.

Ein von dem Commandanten jeder dieser Festungen ernannter Commissair wird sich bei dem Befehlshaber der Belagerungstruppen befinden, um darauf zu sehen, daß die stipulirten Lebensmittel genau geliefert werden.

Art. 6.

Jede Festung hat während der Dauer des Waffenstillstandes außer ihrem Umfange, einen Umkreis von einer französischen Meile. Dieses Gebiet ist neutral. Magdeburg hat mithin seine Grenze eine französische Meile weit auf dem rechten Elbufer.

Art 7.

Ein franzöſ. Offizier soll in jede belagerte Festung geschickt werden, um den Commandanten von der Abschließung des Waffenstandes und obgedachter Verproviantirung zu benachrichtigen. Ein russischer oder preußischer Offizier kann ihn beim Hin- und Hergehen begleiten.

Art. 8.

Beiderseits in jeder Festung ernannte Commissäre setzen den Preiß der gelieferten Lebensmittel fest; diese Rechnung wird am Ende jedes Monats von den mit der Aufsicht über die Aufrechthaltung des Waffenstillstandes beauftragten Commissären abgeschlossen und im Hauptquartiere von dem Zahlmeister der Armee bezahlt.

Art. 9.

Es sollen beiderseits Offiziere vom

nommés de part et d'autre pour rectifier de concert la ligne générale de démarcation sur les points qui ne seroient point determinés par un courant d'eau et sur les quels il pourroit y avoir quelques difficultés.

Art. 10.

Tous les mouvemens de troupes seront règlés de manière à ce que chaque armée occupe sa nouvelle ligne le $\frac{31.\text{ Mai}}{12.\text{ Juin}}$. Tous les corps ou partis de l'armée combinée qui peuvent être au delà de l'Elbe ou en Saxe rentreront en Prusse.

Art. 11.

Des officiers de l'armée françoise et de l'armée combinée seront expédiés conjointement pour faire cesser les hostilités sur tous les points, en faisant connoître l'armistice; ils doivent être munis des pouvoirs nécessaires par les commandans en chef respectifs.

Art. 12.

On nommera de part et d'autre deux commissaires officiers généraux pour veiller à l'exécution des stipulations du prèsent armistice; ils se tiendront dans la ligne de Neutralité à Neumarkt pour prononcer sur les différens qui pourroient survenir.

Ces commissaires devront s'y rendre dans les 24 heures pour expédier

Generalstaabe ernannt werden, um durch gegenseitige Uebereinkunft die allgemeine Demarkationslinie auf denjenigen Punkten zu berichtigen, die nicht durch den Wasserlauf bestimmt sind und worüber einiger Anstand obwalten könnte.

Art. 10.

Die Truppenbewegungen werden dergestalt regulirt, daß jede Armee am $\frac{31.\text{ Mai}}{12.\text{ Juny}}$ in ihrer neuen Linie steht; alle Corps oder Theile der verbündeten Armee, welche sich jenseits der Elbe oder in Sachsen befinden könnten, kehren nach Preußen zurück.

Art. 11.

Es sollen gemeinschaftlich Offiziere von den französischen und verbündeten Armeen abgeschickt werden, um die Feindseligkeiten durch Kundmachung des Waffenstillstandes auf allen Punkten einzustellen. Die beiderseitigen Obercommandanten werden sie hiezu mit den nöthigen Vollmachten versehen.

Art. 12.

Es werden von beiden Seiten zwei Generale zu Commissären ernannt, um über die Vollziehung der Stipulationen des gegenwärtigen Waffenstillstandes zu wachen. Sie werden sich innerhalb der Neutralitätslinie in Neumarckt, aufhalten, um über Zwistigkeiten, die vorkommen könnten, zu entscheiden.

Diese Commissäre sollen sich binnen 24 Stunden dahin verfügen, um

les officiers et les ordres, qui doivent être envoyés en vertu du présent armistice.

Art. 13.

Fait et arrêté le present acte en treize articles et en double expedition les jours, mois et an que dessus.

die Offiziere und Befehle abzufertigen, die kraft des gegenwärtigen Waffenstillstandes abgeschickt werden müssen.

Art. 13.

So geschehen und abgeschlossen in 13 Artikeln, und doppelt ausgefertigt an oben benannten Tagen, Monat und Jahr.

Signé Caulincourt,
Duc de Vicence.

Cte. Schouwaloff,
Lieutenantgénéral.

de Kleist,
Lieutenantgénéral.

gez: Caulincourt,
Herzog von Vizenza.

Graf von Schuwaloff,
General Lieutenant.

v. Kleist,
General Lieutenant.

pour copie conforme,
de Kleist.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

247.

Betrift die den zum Hausirhandel concessionirten Personen über ihre Führung zu ertheilenden polizeilichen Atteste.

No. 283. Juni 1813. P. D.

Es ist schon verschiedentlich zur Sprache gekommen, daß die Polizei-Behörden den zum Hausirhandel concessionirten Personen, wenn sie sich nur kurze Zeit an einem Orte aufhalten, die Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse über ihre Führung versagen, unter dem Vorgeben, daß es deren bei der kurzen Dauer ihres Aufenthalts nicht bedürfe, und die Visirung des Passes zum Beweise ihres Wohlverhaltens diene.

Ein solches verfassungswidriges Verfahren wird den betreffenden Polizei-Behörden hiemit ernstlichst untersagt, und ihnen die Weisung gegeben, auf dem ihnen von den Concessionirten vorgelegten Passe oder deren Hausirscheinen, und wenn

wenn ihr Aufenthalt noch so kurz ist, zu attestiren, wie sie sich aufgeführt haben.

Die Beobachtung dieser Vorschrift wird um so mehr eingeschärft, als nach der, vor kurzen durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verordnung der höheren Behörde die größeste Aufmerksamkeit auf alle diejenigen gerichtet werden soll, welche umherziehend Gewerbe treiben.

Stargard den 22ten Juni 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

247.

Betreffend die Berechtigung der Zoll-Beamten die ihre Zollstätte passirende Reisenden nach ihren Pässen zu befragen.

No. 354. Juny 13. Pol. und Abg. Deput.

Die vorgesetzten Departements der Staatseinkünfte und der höhern und Sicherheits-Polizei, sind nach einer anhero ergangenen Verfügung darüber einig, daß den Zollbeamten die Verbindlichkeit und Berechtigung die, ihre Zollstätte passirende Reisende in Ansehung der Pässe zu befragen, und sie, wenn sie derselben bedürfen, damit aber nicht versehen sind, zu arretiren und an die Polizei-Behörde abzuliefern, — resp. obliegt und zustehe.

Die Herren Zollbeamten haben sich also hiernach auf's genaueste zu achten.

Stargard den 22. Juni 1813.

Konigl. Preuß. Regierung von Pommern

248.

Betrift die Besorgung der Geschäfts-Verwaltung des Saatziger Kreisdirectorii.

No. 684. Juni 13. P. D.

Dem bei der Königl. Commission zur Erhebung der Einkommensteuer ꝛc. angestellten Assessor von der Marwitz, sind die Geschäfte des Saatziger Kreis-Directorii interimistisch übertragen worden, nachdem der Kreis-Deputirte, Kriegsrath v. Petersdorff, von dieser Geschäfts-Verwaltung, seinem Wunsche gemäß, entbunden ist.

Sämmtliche Eingesessenen des Saatziger Kreises werden angewiesen, den ꝛc. v. d. Marwitz als interimistischen Landrath anzuerkennen, und seinen Verfügungen ein Genüge zu leisten.

Stargard, den 1. Juli 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

249.

249.

Das Paßwesen betreffend.
No. 64. Jul. 13. Pol. Dep.

In Bezug auf den §. 16. der Paß-Instruction vom 20sten März c. werden die zur Verwaltung des Paßwesens berechtigten Behörden angewiesen, das Paß Journal, Visa Journal und Journal der Aufenthalts-Karten genau nach den beigefügten Formularen zu führen. Diejenigen Behörden, welche gedruckte Exemplare verlangen, können den Bedarf in der hiesigen Hendeschen Buchdruckerei erhalten.

Stargard den 3ten Juli 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Journal

Laufende No.	Datum, wenn der Paß visirt worden	Stand Vor- und Zunamen des Reisenden.	Geburts-Ort.	Wohn-Ort.	letzter Aufenthalt.	Sig- Alter, Jahr.	Größe Fuß	Zoll	Haar.

der visirten

nalement. Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	besondere Zeichen	Behörde, welche den Paß ausgestellt und Datum desselben.	Tag der Ankunft.	Tag der Abreise.	Wohin der Fremde gereiset ist.

Päſſe.

Wohin der Paß lautet.	Dauer der Gültigkeit des Paſſes.	Zweck der Reiſe.	Wie lange der Fremde dort bleiben will.	Erlegte Gebühren. ßr.	Bemerkungen.

Journal

Laufende No.	Datum der Ausfertigung	Stand Vor- und Zunamen des Fremden.	Geburts-Ort.	Wohn-Ort.	Letzter Aufenthalt.

der Aufenthalts-Karten.

Namen und Stand des Wirths.	Dauer der Gültigkeit der Aufenthalts Karte.	Prolongirt bis	Erlegte Gebühren.	Datum der Rückgabe der Karte.	Urſache des Aufenthalts.	Bemerkungen.

Journal

Journal

Laufende No.	Datum der Ausstellung	Stand Vor- und Zunamen des Reisenden.	Geburts-Ort.	Wohn-Ort.	Zweck der Reise.	Bestimmungs-Ort der Reise.	Zwischen-Stationen.

der ausgestellten

Benennung der den Reisenden begleitenden Personen.	wodurch der Reisende sich als unverdächtig ausgewiesen.	Dauer der Gültigkeit des Passes.	Signa-							
			Alter, Jahr.	Größe		Haar	Stirn.	Augenbraunen	Augen.	Nase.
				Fuß	Zoll					

Päße.

lement.						Besondere Zeichen.	Erlegte		Raum zu Bemerkungen und zur Handschrift des Paßführers.
Mund.	Bart.	Kinn	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.		Stempel gr.	Ausfertigungs-Gebühren. Rth. gr.	

Justiz-

Justiz-Angelegenheiten.

250.

Die Landwehr betreffend.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 18ten d. M. werden die Untergerichte im Departement des unterzeichneten und des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin angewiesen, sich der Untersuchung der bei den in ihrer Nähe stehenden Landwehrbataillons vorfallenden Excesse und Vergehungen auf die Requisition des Bataillons- oder Compagnie-Chefs, so wie hiernächst der Abfassung des Erkenntnisses zu unterziehen. Die Vollstreckung der Strafe ist dagegen den Bataillons-Chefs zu überlassen.

Cöslin den 24ten Juny 1813.

Königl Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

An patriotischen Beiträgen für die Blessirten sind ferner bei mir eingegangen.

Von der Frau Hauptmann Ursinus v. Bär in Schlawe 2 goldene Trau-Ringe; vom Hrn. Hauptmann U. v. Bär von mehrern Patrioten collegirt 56 Rthl. 6 gr. 2 franz. 2 holl. Thaler, 1 Schaustück 1¼ Loth; ein ⅔ Stück 3 M. 10 Loth alt Silber, 8 goldene Ringe, 3 ord. goldene Ringe, 2 Paar ord. goldene Ohrringe, 2 Paar Strümpfe; vom Hrn. Syndicus Hohmann in Lauenburg collegirt 32 Rthl. 14 gr, 2 goldene Ringe, 71 Pfund Bandagen und Charpie; von der Frau Majorin v. Bork in Regenwalde abermahls 18 Paar Strümpfe und eine Partie Bandagen und Charpie, auch sind von der Frau Majorin bei einer Hochzeitsfeier in Regenwalde 36 Rth. colligirt worden; vom Hrn. Superintendent Freyschmidt in Stolpe 22 Rth. 20 gr. und bemerke ich hiebei, daß nun schon von dem Hrn. Einsender zu fünf mahlen 135 Rthl. 11 gr. 3 pf. eingesandt sind, und derselbe sich den größten Dank der Verwundeten für diese patriotischen Bemühungen verdient hat; vom Herrn und Frau Buchhalter Gesell allh. ein großer und ein kleiner goldener Ring, 9 Ringe und ein Ohrring von ord. Golde 1¼ Loth an Gewicht; vom Hrn. Super. Tägen in Pasewalk 76 Rthl. 17 gr.; vom Hrn. Superint. Wilde in Bublitz 2 Rthl. 22 gr.; vom Schneidergewerk in Treptow a. d. Toll. 4 Rthl. 11 gr.; vom Hrn. Pred. Lausin in Fürstensee 2 Rthl. 21 gr.; vom Hrn. Superint. Distel 1 goldner Ring; ein ungenannter 1 silberne Medaille 1¼ Loth; vom Hrn. Pred. Meinhold in Liepe 6 Rthl. 3 gr.; vom Hrn. Polizei-Director Temme in Stolpe 12 Rthl. 8 gr.

Stargard den 5ten July 1813. Hoppe.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 25.

Stargard den 20sten Juli 1813.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

251.

Betrifft die Errichtung der Prüfungs-Commissionen für die Maurer und Zimmerleute. No. 795. Juni 13. P. D.

Mittelst Verfügung vom 14ten Decbr. v. J. No. 5. des Amtsblattes pro 1813. ist dem Publiko bereits die Instruction wegen Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen zu Meistern mitgetheilt, und die Bekanntmachung der Commission und des Orts ihrer Errichtung vorbehalten.

Es wird daher auf den Grund des Reskripts des Königl. hohen Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern vom 15ten v. M. hierdurch bekannt gemacht, daß für die Provinz Pommern sechs Prüfung-Commissionen errichtet sind, und zwar in Stettin, Anclam, Stargard, Bellgardt, Stolpe und Cammin.

Sie bestehen aus folgenden Mitgliedern:

a) Für Stettin
1) aus dem Polizei-Assessor Weler,
2) = = Landbaumeister Boy,
3) = = Stadtbaumeister Brockmann,
4) = = Maurermeister Burchardt,
5) = = = Hoffmann,
6) = = = Stier,
7) = = Zimmermeister Müller,

8) aus dem Zimmermeister Mandelkow,
9) " " " Krauß,

b) für Anclam
1) aus dem Polizeidirector Pustar,
2) " " Landbaumeister Boy,
3) " " Maurermeister Dietrich senior
4) " " " Dietrich junior,
5) " " Zimmermeister Säger,
6) " " " Nürnberg,

c) für Stargard
1) aus dem Polizei-Director Struensee,
2) " " Landbaumeister Jüterbock,
3) " " Maurermeister Schwabe,
4) " " " Elcke,
5) " " Zimmermeister Brandt junior,
6) " " " Brandt senior,

d) für Belgard
1) aus dem Bürgermeister Dallmer,
2) " " Landbaumeister Wobelitz,
3) " " Maurermeister Dequine,
4) " " " Haack,
5) " " Zimmermeister Kempff,
6) " " " Otte,

e) für Stolpe,
1) aus dem Polizei Director Temme,
2) " " Landbaumeister Fischer,
3) " " Maurermeister Härtel,
4) " " " Dicht,
5) " " Zimmermeister Raddatz,
6) " " " Granzow,

f) für Camnin,
1) aus dem Bürgermeister Reinholz,
2) " " Landbaumeister Liers,
3) " " Maurermeister Lenz,
4) " " " Zillmer,
5) " " Zimmermeister Hage,
6) " " " Wilke,

Ein jeder Maurer- oder Zimmergeselle, welcher Willens ist, das Meisterrecht

zu gewinnen und sich ansäßig zu machen, wird daher hierdurch angewiesen, sich wegen seiner Prüfung an diejenige Commission zu wenden, welche seinem zu nehmenden Wohnsitze die nächste ist.

Ohne ein Prüfungsattest wird jedes Gesuch wegen Etablirung als Zimmer- oder Maurermeister zurückgewiesen.

Stargard den 10. Juli 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

252.

Wegen des Handels nach Rußland.
No. 400. Juli 13. Pol. und Abg. Dep.

In Gemäßheit der Verfügung des Hohen Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern vom 1sten huj. mens. werden dem Handel treibenden Publiko die Bestimmungen bekannt gemacht, welche von Seiten des Departements des auswärtigen Handels zu Petersburg in Ansehung der in Rußland einzuführenden Waaren erlassen sind.

Es sind folgende:

1) Bei Benennung der Waaren in den Connoissements, welche seewärts eingeführt, und in den Frachtbriefen bei Landtransporten muß nicht allein die Qualität und Quantität der Waaren, die Zahl der Waaren-Pensseelen, sondern auch namentlich, wie viel und was jede Pensseele an Gewicht, Zahl oder Maaß enthält, angegeben seyn

2) Wenn im Connoissement oder dem Frachtbriefe dieses nicht umständlich angezeigt ist, so muß unfehlbar bei selbigen die Factur mit der Unterschrift des Abfertigers der Waaren beigesiegelt seyn, mit der besonderen Anzeige der Waaren, des Gewichts, der Zahl oder des Maaßes.

3) Alle Waaren, welche mit den Connoissements oder Frachtbriefen nicht mit obigen Vorschriften übereinstimmend befunden worden, sollen den doppelten Zoll bezahlen.

4) Diese Vorschriften erstrecken sich auch auf die Häfen des weißen, baltischen, schwarzen und asowschen Meeres, und auf alle Grenzen, mit Ausschluß derjenigen Waaren, die aus den ottomannischen Besitzungen herstammen, und auf Schiffen unter der türkischen Flagge eingeführt werden, welche zufolge Tractats von 1811 von der Beibringung der Connoissements befreit sind.

5) Diese Vorschriften sollen in Erfüllung gebracht werden

1) von landwärts einzuführenden Waaren sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Vorschriften,

2) von den aus den europäischen Häfen seewärts einkommenden Waaren nach vier Monaten und
3) von den aus allen übrigen Orten eingebrachten Waaren nach sechs Monaten dieser geschehenen Bekanntmachung.

Stargard den 14. Juli 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern

Finanz-Angelegenheiten.

253.

Betrift die Versteuerung des Braunroths und anderer gröberer Fabrikate aus Eisen.
No. 67. Juli 13. A. D.

Von der höhern Behörde ist mittelst Reskripts vom 25sten v. M. bestimmt worden, daß von Braunroth aus dem Grunde, weil es ein ganz ordinaires, aus Eisen-Ocker verfertigtes, hauptsächlich nur zum Anstreichen brauchbares, den hiesigen Gegenden vorzüglich aus Schweden zugeführtes Färbe-Material ist, kein Krieges-Impost, sondern nur die gewöhnliche Consumtions-Accise erhoben werden soll, und durch das Reskript vom 30sten ejusd. ist diese Bestimmung auch auf die aus den nördlichen Europa, und namentlich aus Schweden, eingeführt werdenden gröbern Fabrikate aus Eisen, als auch Anker, Eisen, Weisblech, Aexte, Spaten ꝛc. ausgedehnt worden. Dem handelnden Publiko und dem mit Erhebung des Krieges-Imposts beauftragten Behörden wird solches hiemit bekannt gemacht.

Stargard den 8ten Juli 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

254.

Die Vermögens- und Einkommensteuer betreffend.

Auf den Antrag der Königl. Pommerschen Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer werden sämmtliche Executoren in der Provinz hierdurch angewiesen, die in Vermögens- und Einkommen-Steuer-Angelegenheiten nöthigen Executionen auf Requisitionen der Special-Commissarien in der Provinz, nach Anleitung der deshalb von dem Provinzial-Commissarius für Pommern entworfenen Executions-Ordnung vom

20sten

20sten November 1812 und gegen die darin festgesetzten Executions-Gebühren-Sätze zu vollstrecken. Die Special Commissarien sind übrigens folgende:

1) Anclamsche Kreis: Graf von Schwerin auf Schwerinsburg bei Anclam.
Oberamtmann Kraft zu Ferdinandshoff bei Ueckermünde.
2) Demminsche Kreis: Hauptmann von Dullack zu Hohenbrünzow bei Demmin.
3) Randowsche Kreis: ist noch kein Commissarius ernannt.
4) Usedom-Wollinsche Kreis: Oekonom Winkler zu Chinnow bei Wollin.
5) Belgardsche Kreis: Amtsrath Bütow zu Belgard.
6) Borcksche Kreis: Herr von Löper auf Zachow bei Labes.
7) Daber-Naugardsche Kreis: Herr von Dewitz auf Mesow bei Naugard.
8) Greiffenberg- und Flemmingsche Kreis: Herr von Köller-Banner auf Moratz bei Cammin.
9) Fürstenthumsche Kreis: Kriegsrath Tempelhoff zu Cöslin.
10) Greiffenhagensche Kreis: Oekonom Hering zu Bahn jetzt in Anclam.
11) Lauenburg-Bütowsche Kreis: Herr von Selchow auf Rettkewitz bei Lauenburg.
Justizamtmann Matthias zu Bütow.
12) Neustettinsche Kreis: Oberamtmann Bomsdorff zu Neustettin.
13) Ostensche Kreis: Herr von Osten auf Witzmitz bei Plathe.
14) Pyritzsche Kreis: Herr von der Heyden zu Pyritz.
15) Rummelsburgsche Kreis: Oberamtmann Bomsdorff zu Neustettin
16) Saatziger Kreis: Kammer-Assessor von Wolde zu Karkow bei Freienwalde.
17) Schlawsche Kreis: Rittmeister von Schlieffen auf Soltikow bei Schlawe.
18) Stolpsche Kreis: Herr von Zitzwitz junior zu Cosemühl bei Stolpe.

und haben sich die Executoren wegen Einhändigung der gedachten Executions-Ordnung an diese zu wenden.

Cöslin den 28sten Juny 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

255.

Betreffend das Verfahren bei Revision der Registraturen in Ansehung des Stempelwesens.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Justizministers vom 22sten v. M. werden die Untergerichte im Departement des unterzeichneten und des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Stettin angewiesen, sich nach dem Publikando der Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern vom 16ten März d. J. (No. 178 des 16ten Amtsblatts d. J.) betreffend das Ver-

Verfahren bei Revision der Registraturen in Ansehung des Stempelwesens genau zu achten.

Cöslin den 1sten July 1813.

Königl Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

256

Executionen gegen diesseitige Unterthanen zu Gunsten der eines feindlichen Staats betreffend.

Durch die Allerhöchste Kabinets Ordre vom 31sten May d. J. ist festgesetzt worden, daß die Execution gegen diesseitige Unterthanen zu Gunsten der des feindlichen Staats nur alsdann sistirt werden dürfen, wenn der zu requirende eine baare, lediglich durch Unterbrechung der Communication veranlaßte Sicherheitsbestellung leistet, und wird dies in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Justizministers vom 22sten v. M. den Untergerichten im Departement des unterzeichneten und des Königl Oberlandes Gerichts zu Stettin hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Cöslin den 8ten Juli 1813.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

257.

An patriotischen Beiträgen für die Blessirten sind ferner bei mir eingegangen.

Vom Herrn Superintendent Milarch in Gollnow 69 Rthl. 3 gr. 9 pf. vom Hrn. Baumeister Behm in Leba 17 Rthl. 9 gr. und 5 Stück alte Hemden, 3 Paar Strümpfe und eine Partie Bandagen und Charpie; von dem Fräulein v. M. ein Ring von ordin. Gold mit Stein; von der Frau Emmerich und Frau List in Wollin 2 goldene Trauringe; vom Prediger Schmalbruch in Zirchow 10 Rthl. 12 gr.

Stargard den 10ten July 1813. Hoppe.

258.

Für die verwundeten vaterländischen Krieger im hiesigen Feldlazarethe sind von neuem bei uns eingegangen:

1) von der Gemeine zu Neuwarp 32 Pfund Charpie, 20 Stück Binden, und

und 2 Päckchen alte Leinewand durch den Herrn Prediger Schmagrow zu Neuwarp,

2) von der Demoiselle Robe in Ravenstein 5 Pfund Charpie,

3) von den Gemeinen zu Billerbeck und Blankensee durch den Herrn Superintendenten zu Werben 8 Pfund Charpie und 2 Hemden,

4) von Schladebachs Erben hierselbst 4 Pfund Charpie und Bandage,

5) von der Frau eines sich im Felde befindenden Soldaten 1 Pfund Charpie,

6) von einer Ungenannten 8 Pfund Charpie,

7) von dem Herrn Oberförster Meyer zu Ziegenorth 5 Pfund Charpie,

8) von den Fräulein Geschwistern von Wobeser zu Vieschen bei Stolpe 2 Pfund 6 Loth Charpie.

Auch öffentlich unsern besten Dank für diese gutgemeinten Gaben.

Stargard den 11. Juli 1813.

Königl. detachirte Lazareth-Direction vom Haupt-Feld-Lazareth No. 1. für das Belagerungs-Corps von Stettin und Damm.

Marquett.

259.

Nachweisung

der Markt-Preise von nachbenannten Artikeln, in der Stadt Collberg, pro Monath Juny 1813.

Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandwein das Quart	
th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
2	6	—	1	14	—	2	2	—	—	20	—	1	22	—	1	14	—	3	20	—	1	10	7	—

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Senator Ewald zu Gollnow ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt, als solcher bestätigt und introducirt.

Der Kaufmann Bentzin und Baumann Elsebusch zu Anclam sind zu Rathsherrn beim dortigen Magistrat erwählt und in dieser Qualität bestätigt.

Der bisherige Thorschreiber Zitzwitz zu Stolpe ist in den Ruhestand gesetzet, und diese Stelle dem ehemaligen Consumtions-Steuer-Aufseher Zühlke wiederum interimistisch übertragen worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 26. —

Stargard den 25sten Juli 1813.

Geſetz-Sammlung.

Nro. 12. enthält:

No. 177. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 19ten April d. J., betreffend die zwiſchen verſchiedenen Kontrahenten beſtehenden Verträge, welche die geſetzlich gegebene Gewerbefreiheit beſchränken.

No. 178. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 4ten Mai d. J., wegen der Suspenſion der Prozeſſe, bei welchen Militairperſonen intereſſirt ſind, während der Dauer des Krieges.

No. 179. Allerhöchſte Verordnung vom 12ten Mai d. J., wegen der Aufhebung der Vorſchrift des §. 1. Tit. III. Sect. III. des Juſtiz-Reglements für den Magiſtrat der Stadt Breslau, vom 1ſten November 1787.

No. 180. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 19ten Mai d. J., die im Stempelgeſetze vom 20ſten November 1810. Art. 7. No. 7. zu 3 und 4. enthaltenen Beſtimmungen der Erbſchafts-Stempelgefälle betreffend.

No. 181. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 31ſten Mai 1813., betreffend die Grundſätze, nach welchen rückſtändige Zinſen bei Königl. Kaſſen in Staatspapieren angenommen werden ſollen.

No. 182. Deklaration wegen Beſteuerung der Kontraventionen mit gemengtem Getreide. Vom 19ſten Juni d. J.

260.

Eine dritte verbeſſerte und nach dem Zeitbedürfniſſe vermehrte Ausgabe der Pharmacopoeae Borussicae iſt im Verlage der Nicolaiſchen Buchhandlung hie-

hieselbst erschienen, die auch in allen übrigen Buchhandlungen der Preußischen Staaten für den festgesetzten Preiß von 20 gr. klingend Courant zu haben seyn wird. Diejenigen Vorschriften derselben, welche neu hinzugekommen oder geändert worden sind, müssen vom Monat September d. J. an, in sämmtlichen Apotheken in Ausübung gebracht seyn, worauf bei den darin vorzunehmenden Visitationen gesehen werden wird.

Bis zur Erscheinung eines eigenen Formulars zur Erleichterung des Heilgeschäfts in Epidimien bei armen Kranken, und in öffentlichen Krankenhäusern haben sich die damit beschäftigten Aerzte und Apotheker nach der für Berlin vom Staatsrath Herrn Doctor Hufeland entworfenen Armen-Pharmakopöe, 2te Auflage 1812. zu richten.

Berlin, den 19ten Junii 1813.

Das Departement der Allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

v. Schuckmann.

261.

Da, nach mehreren eingegangenen Anzeigen verschiedene Polizei-Behörden sich das Recht anmaßen, Pässe zu Reisen ins Ausland zu ertheilen, obgleich das unterm 20sten März d. J. allerhöchst vollzogene Paß-Reglement ihnen diese Befugniß keinesweges beilegt, so werden hiermit alle und jede Polizei- und andere betreffende Behörden so ernstlich als wiederholt angewiesen, hiebei auf das genaueste nach dem Paßreglement sich zu achten, mithin anders nicht Ausgangs- oder Eingangs-Pässe zu ertheilen, als in soweit sie zu den in den §. §. 1. 3. und 14. des Paßreglements genannten Staats- oder Provinzial-Behörden gehören oder von den, auch zur Competenz der Orts-Polizei-Behörden gehörigen Quartalpässen die Rede ist, indem allein nur diese letztgedachte Gattung von Pässen, keinesweges aber andere Aus- und Eingangs-Pässe von Ortspolizei-Behörden ausgestellt werden können.

Keine Behörde soll daher bei Vermeidung einer nachdrücklichen Ordnungs-Strafe einen von einer solchergestalt unbefugten Behörde ertheilten Paß visiren, sondern gehalten seyn, denselben den Reisenden abzunehmen und sofort zum unterzeichneten Departement einzusenden, die Grenz-Polizei-Behörden insonderheit werden hiemit persönlich dafür verantwortlich gemacht, wenn sie Reisenden auf Pässe dergleichen unberechtigter Behörden den Aus- oder Eingang über die Grenze gestatten und nicht vielmehr ihnen diese Pässe abnehmen und anhero einsenden.

Schließlich wird allen Behörden in Erinnerung gebracht, daß alles, was auf Gegenstände der Paß-Polizei Bezug hat, in so weit es durch das

Paß-

Paß-Reglement andern Behörden nicht ausdrücklich beigelegt ist, einzig und allein vom unterzeichneten Departement ressortirt, an welches die demselben untergeordneten Behörden sich daher in Paßangelegenheiten allein zu wenden haben.

Berlin, den 3ten Juli 1813.

Ober-Kammerherr, Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements der Höhern und Sicherheits-Polizei im Königl Ministerium des Innern.
In dessen Abwesenheit
Kamptz.

262.

Sämmtliche Königliche Kassen werden hierdurch angewiesen und autho-risirt, in allen an sie zu leistenden Zahlungen neben der Landes-Münze auch die Piaster und das Conventions-Geld von den Zahlungs-Verpflichteten unweigerlich anzunehmen, und zwar:

den Piaster zu Einem Thaler zehn guten Groschen sechs Pfennigen,
das Zwanzig Kreuzer-Stück zu fünf guten Groschen vier Pfennigen,
das Zehn Kreuzer-Stück zu zwei guten Groschen acht Pfennigen.
Einzelne Kreuzer werden nicht angenommen.

Diese Anordnung wird zugleich zur Kenntniß des Publikums gebracht, um sich in seinen an landesherrliche Kassen zu leistenden Zahlungen darnach zu achten.

Berlin, den 17. Juli 1813.

Der Staats-Kanzler
Hardenberg.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

263.

Deklaration des Artikels 7. No. 7. des Stempelgesetzes vom 10sten November 1810 in Betreff der Erbschafts-Stempel-Gefälle.

No. 88. Juli 13. A. D.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wegen des eigentlichen Sinnes des Ausdrucks: Kinder, bei den Bestimmungen im Stempelgesetz vom 10sten No-

November 1810 Art. 7. No. 7. ad 3 und 4 ist von des Königs Majestät unterm 11ten Mai c. Allerhöchstselbst festgesetzt worden:

daß die gedachten Gesetzes-Stellen, in sofern sie sich auf die erbnehmenden Kinder vollbürtiger Brüder und Schwestern, so wie des Halbgeschwisters beziehen, nur auf die Descendenten im ersten Grade ausschließlich anzuwenden, die Abkömmlinge im entferntern Grade aber der Erbschafts-Stempel-Abgabe von drei vom Hundert zu unterwerfen sind.

In Gefolge der Verfügung der Königl. Abgaben-Section vom 26sten Juni c., wird diese Deklaration hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard den 9ten July 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

264.

Verbot wegen des Handels der Müller mit geschrootetem Braumalz und Brandweinschroot ohne Gewerbeschein.

No. 1022. Juli 1813. A. D.

Die Müller, welche die Mahlmetze nehmen, sind verpflichtet, diese in harten Körnern von jedem zur Mühle gebrachten Getreide abzunehmen. Es steht ihnen nicht frey, diese in geschrootetes Braumalz und Brandweinschroot, um damit Verkauf zu treiben, zu verwandeln, wenn ihnen nicht ein Gewerbschein zum Handel mit geschrootetem Braumalz oder Brandweinschroot ertheilt ist.

Sämmtliche Accise und Bezirks-Aemter werden hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, die Müller hierunter genau zu controlliren und Anzeige zu machen, wenn sie sich diese Contravention erlauben.

Stargard, den 9. July 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

265.

Betrifft den Krieges-Impost-Satz von englischen Senf.

No. 450 Juli 13. A. D.

Der Königl. Geheime Staatsrath und Chef des Departements der Staats-Einkünfte Herr von Heydebreck, hat der Ostpreußischen Regierungs-Abgaben-Deputation auf ihre Anfrage wegen des Krieges-Impost-Satzes vom englischen Senf eröffnet, wie der englische Senf zwar unstreitig zu den Fabrikaten gehöre, welche mit drei Thlr. pro Centner Brutto zufolge des

Tarifs

Tarifs vom 15ten April c. versteuert werden müsse; jedoch werde in Absicht des in Gläser kommenden englischen Senfs, wegen der unverhältnißmäßigen Thara dabei, nachgegeben, daß die Versteuerung nur nach dem Netto-Gewicht mit Hinzurechnung einer Thara von 20 Procent geschehen dürfe; welches den Steuer-Behörden und dem handelnden Publikum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stargard den 16ten July 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

266.

Einige nähere Bestimmungen wegen Erhebung des Kriegs-Imposts von überseeischen Waaren. No. 474. Juli 13. A. D.

Auf diesseitige Anfrage ist vom Chef des Departement der Staats-Einkünfte mittelst Verfügung vom 5ten d. M., noch folgendes in Betreff der Grundsätze bei Erhebung des Kriegs-Imposts von überseeischen Waaren festgesetzt worden.

1) Von dem Baumöl ist der Satz von drei Thlr. pro Centner Brutto als Kriegs-Impost zu erheben.
2) Der englische Putz oder Sohlleder gehört unstreitig zu den Fabrikaten aus Leder, welche den Satz von drei Thaler pro Centner Brutto erlegen müssen.

Ueberhaupt ist der Tarif vom 15ten April d. J. nur alsdann extensiv zu interpretiren, wenn er selbst auf Analogien deutlich hinweiset, wie solches bei einzelnen Rubriken der Fall ist.

Dem handelnden Publikum werden diese näheren Bestimmungen hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Stargard den 17ten July 1811.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

267.

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß die Unterrichter bei Untersuchungen die Vorschrift der Criminal Ordnung §. 261. darin außer Acht lassen, daß der Angeschuldigte nicht aber sein Vermögen vernommen wird. Sie werden daher angewiesen, nicht allein diese Vorschrift genau zu befolgen, sondern auch in dem Berichte, mit welchem die Einsendung der Akten geschieht,

schicht, das Resultat dieser Vernehmung und ihre sonstige Kenntniß von den Vermögensumständen der Angeschuldigten kurz zu vermerken, damit deshalb auch dann noch, wenn die Untersuchungs-Acten wieder zurückgesandt worden, das Nöthige bei den hiesigen Acten constirt.

Cöslin den 8ten Juli 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

268.

Da der Geschäftsumfang des unterzeichneten Ober-Landesgerichts in dem Departement des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, während dem von dem Chef der Justiz angeordneten und unterm 18ten März d. J. öffentlich bekannt gemachten Interimisticum mißverstanden werden soll, so wird hiedurch annoch mit Bezug auf das Publicandum vom 18ten März d. J. bekannt gemacht, daß das unterzeichnete Ober Landesgericht in Folge der Authorisationen des Chefs der Justiz vom 13ten und 27sten März d. J., während dem Interimisticum zur Verwaltung aller und jeder zum Ressort des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin gehörigen Geschäfte in dessen Departement in so weit dies ohne die in Stettin befindlichen Vorcoten geschehen kann berechtiget und verpflichtet ist, und daß demselben während eben dieser Zeit gegen die Untergerichte und Gerichtsgesessenen des Stettiner Departements die Befugnisse und Verpflichtungen eines Landes-Justiz-Collegiums gebühren.

Cöslin, den 15ten Juli 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

269.

Durch die Verfügung des Königl. allgemeinen Polizei-Departements vom 25sten v. M., ist dem minderjährigen Georg Wilhelm Weidemann in Stettin, der Name seines daselbst verstorbenen natürlichen Vaters, des Kaufmanns Gothenbeutel beigelegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stargard den 10ten July 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

270.

Ein von dem Oberlandesgerichts-Assessor und Divisions-Adjudanten, Herrn

Herrn Grävel geschriebener Aufsatz: der Landsturm, ein Wort an Preußens Söhne und Töchter! ist von demselben der Unterstützung der verwundeten Krieger gewidmet worden. Das unterzeichnete Gouvernement fordert daher das Publikum der ihm anvertrauten Provinzen um so mehr auf, durch den Ankauf desselben die wohlthätige Absicht des Verfassers zu befördern, als der Aufsatz selber ganz ein Wort zu seiner Zeit ist. Es ist derselbe hierselbst im Büreau des Gouvernements, in Königsberg i. d. N. bei der Königl. Regierung und in den andern Städten Pommerns und der Neumark auf den Königl. Postämtern für 8 gr. Courant zu bekommen.

Stargard, den 13ten Juli 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel.

Militair-Gouverneur, abwesend.

Civil-Gouverneur, Beyme.

271.

An patriotischen Beiträgen zur Unterstützung freiwilliger Jäger sind vom 20sten v. M. bis 17ten d. M. eingegangen.

Von dem Herrn Hauptmann von Below dessen Pension pro Juni und Juli 16 Rthl; von dem Haupt Münz-Comtoir zu Berlin, für dahin geliefertes Gold und Silber 119 Rthl. 20 gr. inc. 40 Rt. in Golde; von der Gemeinde Zeellin im Amte Treptow a. d. R. durch den Herrn Prediger Curtius 8 Rthl 8 gr. von den Königl. Herrn Accise-Offizianten zu Demmin als monatlicher Beitrag pro Juli 4 Rth. 12 gr.; desgl. 4 Rth. 12 gr.; von den Königl. Acciseoffizianten zu Stolpe und Agio für 4 Stück Friedd'or 3 Rthl.

in Summa	166 Rthl.	4 gr.	— pf.
die Einnahme bis zum 19ten v. M.	3437 "	14 "	3 "
Summa	3603 Rthl.	18 gr	3 gr.
Ausgabe	3483 "	18 "	6 "
Bestand	119 Rthl.	23 gr.	9 pf.

incl 89 Rthl. in Treforscheinen und 4 Friedd'or

Außerdem sind eingesandt: 6 Paar wollene Socken für die hiesigen Lazareth-Kranken und dahin sogleich befördert; 12 Paar dergleichen nebst 1 Pf. Charpie von dem Herrschaftlichen Hofe zu Schwellin, durch den Herrn Superintendenten Wilde zu Kurow bei Budlitz.

Stargard den 17ten Juli 1813.

Gesell.

272.

272.

An patriotischen Beiträgen für die Verwundeten sind ferner bei mir eingegangen.

Von dem Hrn. Obrist Lieutenant von Borin in Lupow die Pension pro Juli 16 Rthl. 16 gr.; vom Hrn Justiz-Rath Neumann hieselbst 10 Rthlr. vom Hrn. Prediger Frankenfeld in Siedkow ein Ring von ord. Gold; vom Accise-Amt Rügenwalde nachträglich 50 Rthl.

Stargard, den 17. July 1813. Hoppe.

273.

Bei der Landwehr unseres Militair-Gouvernements fehlt es noch sehr an dem nöthigen chirurgischen Personal, als: Oberchirurgen und Unterchirurgen bei den Kavallerie-Regimentern, und Bataillons- und Compagniechirurgen bei den Infanterie-Bataillons und wir fordern daher hierdurch jeden Wundarzt, der sich diesem Dienst widmen will und über seine Qualification darzu gehörig ausweisen kann, auf, sich mit seinen Attesten bei dem Kriegs-Kommissär, Hauptmann von Altenstein, allhier zu melden und die Art und Weise, wie er angestellt zu werden wünscht, anzuzeigen, imgleichen über die etatsmäßige Besoldung von demselben Erkundigung einzuziehen.

Stargard, den 23. Juli 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel.

Steckbrief.

Der aus Pützerlin gebürtige, in Massow in Arbeit gestandene Müllergeselle Johann Friedrich Erdmann, hat sich heimlich entfernt, und sich auf diese Weise seiner Verpflichtung bei der Landwehr zu dienen, entzogen.

Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf den Erdmann ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und an den Magistrat zu Massow abliefern zu lassen.

(Signalement.) Der Erdmann ist 22 Jahr alt, aus Pützerlin gebürtig, ist mittler Statur, hat blaue Augen, gebogene Nase, und ein längliches Gesicht.

Stargard den 17ten Juli 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 27.

Stargard den 1ſten Auguſt 1813.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Nro. 13. enthält:

No. 183. die Allerhöchſte Erklärung der Verordnung vom 11ten März v. J., daß kein Staatsbürger jüdiſcher Religion höhere als den Kaufleuten erlaubte Zinſen rechtsgültig gemeiſe ſich verſprechen noch zahlen laſſen dürfe. Vom 20ſten April d. J.

No. 184. die Allerhöchſte Verordnung über den Landſturm. Vom 21ſten deſſelben Monats.

No. 185. die vom 17ten des laufenden Monats in Betref der Modifikationen des eben erwähnten Landſturm Edikts; und unter

No. 186. die Bekanntmachung, wornach ſämmtliche Königl. Kaſſen angewieſen und autoriſirt werden, in allen Zahlungen neben der Landesmünze auch die Piaſter und das Conventions-Geld anzunehmen. Vom 17ten d. M.

274.

Verordnung über die Stiftung eines bleibenden Denkmahls für die, ſo im Kampfe für Unabhängigkeit und Vaterland blieben.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſere Urkunde über die Stiftung des Ordens vom eiſernen Kreuze beſtimmt die Belohnung für ausgezeichnetes Verdienſt in dem gegenwärtigen entſcheidenden Kampfe für Ehre und Unabhängigkeit. Um aber auch das Andenken derjenigen Helden zu ehren, und der Nachwelt zu überliefern, denen der Orden nicht mehr zu Theil werden kann, weil ſie für das Vaterland fielen, finden Wir Uns veranlaßt, als Zuſatz zu der Urkunde vom 10. März dieſes Jahres zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Jeder Krieger, der den Tod für das Vaterland in Ausübung einer

Heldenthat findet, die ihm nach dem einstimmigen Zeugniß seiner Vorgesetzten und Kameraden den Orden des eisernen Kreuzes erworben haben würde, soll durch ein auf Kosten des Staats in der Regimentskirche zu errichtendes Denkmahl auch nach seinem Tode geehrt werden.

§. 2. Es soll zu dem Ende in jeder Regiments-Kirche eine einfache Tafel, oben mit dem Kreuze des Ordens in vergrößerten Maaßstabe verziert, auf Kosten des Staats errichtet werden. Sie soll die Aufschrift enthalten:

die gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland. Es starben den Heldentod aus dem . . . Regiment,

und unter derselben die Namen der Gebliebenen, mit Bezeichnung des Ortes und des Tages, die Zeugen ihres rühmlichen Muths waren.

§. 3. Außerdem soll für alle, die auf dem Bette der Ehre starben, in jeder Kirche eine Tafel auf Kosten der Gemeinden errichtet werden, mit der Aufschrift:

Aus diesem Kirchspiele starben für König und Vaterland:

Unter dieser Aufschrift werden die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen eingeschrieben. Oben an die, welche das eiserne Kreuz erhalten, oder desselben würdig gewesen wären.

§. 4. Zu ihrem Andenken wird nach geendigtem Feldzuge eine kirchliche Todtenfeyer gehalten. Bei derselben werden die Namen der Gebliebenen von dem Prediger genannt, und es wird alles Merkwürdige und Löbliche aus ihrem Leben und über ihren Tod der Gemeinde zur Nacheiferung mitgetheilt.

§. 5. Nach dem Gottesdienste dieser Todtenfeyer legen der Prediger und die Gemeinde-Vorsteher öffentlich Rechenschaft ab von dem, was für die etwa hinterlassenen Wittwen und Waisen der Gebliebenen geschehen ist, und verabreden das, was zu ihrer Unterhaltung oder Erziehung ferner geschehen muß, damit, wenn die Gemeinden dazu unvermögend sind, der Staat die nöthigen Kosten übernehme.

§. 6. Der Prediger und die Vorsteher reichen ihre Vorschläge darüber dem Magistrate der Stadt oder dem Landrathe des Kreises ein, welcher die dazu nöthigen Anordnungen treffen, und die Genehmigung der höhern Behörden sogleich nachsuchen muß.

Die kommandirenden Generale müssen die erforderlichen Nachrichten den Regie-

Regierungs-Präsidenten der Provinzen mittheilen, und diese haben für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen, und die etwa noch nöthigen besonderen Anweisungen von Unserm Staatskanzler einzuholen. Gegeben Dresden, den 5ten May 1813.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

275.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Departements gekommen, daß hin und wieder Kaufleute, Handlungsdiener und andere Kommissionairs, aus den unter der Herrschaft des Feindes stehenden Ländern, außerhalb der, in den erhaltenen Pässen vorgeschriebenen Reiseroute angeblich oder wirklich um ausstehende Schulden einzukassiren, herumreisen. Wenn diese Abweichung von der Route oder von dem Bestimmungsort schon im Allgemeinen paßgesetzwidrig ist; so darf sie in den angegebenen Fällen noch weit weniger und schlechterdings nicht geduldet werden. Alle Polizeiobrigkeiten werden daher hiermit auf das allergemessenste angewiesen, auf dergleichen Personen die genaueste Aufmerksamkeit zu richten, ihnen außerhalb der Reiserouten das Reisen schlechthin nicht zu gestatten und die Pässe zu visiren, sondern dergleichen von der Reiseroute abgegangene Personen anzuhalten, ihnen die Pässe abzunehmen und gegen sie in Gemäsheit der Paßgesetze zu verfahren. Jede Anzeige einer Kontravention gegen diese Vorschrift, wird als Beweis besonderer Dienstaufmerksamkeit aufgenommen, dagegen aber gegen die, hierin nachlässigen Behörden ohne auf die Entschuldigung einer schon früher erfolgten Visa zu sehen, unnachsichtlich nach der vollen Strenge der Gesetze verfahren werden. Berlin, den 12. Juli 1813.

Ober-Kammerherr, Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements der Höhern und Sicherheits-Polizei im Königl Ministerio des Innern.
In dessen Abwesenheit
von Kamptz.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

276.

Die strengere Beobachtung und Handhabung der gegen die Einlassung auswärtiger Marktschreier ꝛc. ergangenen Gesetze betreffend.

No. 486. Juli. 13. P. D.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß die, gegen die Einlassung der auswärti-

wärtigen Marktschreier, Topfbinder, Hausirer, Kammerjäger, Schleifer, Marionettenspieler, Olitäten-Krämer, reisender Musikanten, Leierspieler, Schauspieler geringer Klasse, Landkartenhändler, Mechaniker, Seiltänzer, Orgeldreher, Führer fremder Thiere und anderer in diese Kathegorie gehöriger Personen bestehenden so vielfach erlassenen Gesetze nicht allenthalben beobachtet worden. Zu den Nachtheilen, welche mit dem Herumziehen dieser Personen verbunden sind, und daher die obgedachten Gesetze motivirten, gesellt sich unter den gegenwärtigen Staats-Verhältnissen der Umstand, daß sie der Sicherheit des Staats und seiner Bewohner in mehr als einer Hinsicht gefährlich sind.

Aus diesen Gründen fordern wir, durch höhere Befehle veranlaßt, sämmtliche Polizei Behörden der Provinz hierdurch gemessenst auf, obgedachte Gesetze auf das Strengste zu handhaben, und weisen dieselben zugleich an, allen obenangeführten Personen insoweit sie mit keinem reglementsmäßigen Paß und mit keiner von der kompetenten Behörde ertheilten, annoch gültigen Conzession versehen sind, den Eingang in die Königliche Staaten und den Aufenthalt in denselben nicht zu gestatten, und, wenn sie dessen ungeachtet darin sich einschleichen, oder darin sich aufhalten sollten, aus denselben herauszuschaffen und gegen sie nach Maasgabe der Gesetze zu verfahren.

Stargard den 17. Juli 1813.

Konigl. Preuß. Regierung von Pommern

Finanz-Angelegenheiten.

277.

Wegen prompterer Beförderung der den im Felde stehenden freiwilligen Militairs von ihren Eltern, Angehörigen ꝛc. zu gebenden Zulagen und Unterstützungen.

No. 683. Jul. 13. Finanz-Dep.

Um den, bei der, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verordnung vom 1sten April c.

wegen sicherer und kostenfreier Beförderung der, den ins Feld ziehenden Kriegern von ihren Angehörigen zu gebenden Zulagen und Unterstützungen,

zum Grunde liegenden Hauptzweck,

den Unterstützten prompten Empfang ihrer Gelder zu bewirken, um so sicherer zu erreichen, und den häufigen Klagen über verzögerte Zahlungen zuvor zukommen, sind nicht nur an die verschiedenen Feld-Krieges-Cassen

die

die gemessensten Verfügungen dieserhalb erlassen, sondern es ist auch von dem Königl. Geheimen Staats-Rath, Herrn Baron von Oelssen, durch die Verfügung vom 17 d. verordnet worden.

daß die Haupt-Nachweisung der aus der hiesigen Provinz geschehenden Zalungen dieser Art von jetzt an nicht mehr monatlich, sondern von acht zu acht Tagen eingereicht und gleichzeitig auch die Gelder mit einem Duplikat der Nachweisung an die General-Staats-Casse eingesandt werden sollen.

Dem gemäß werden daher sämmtliche uns untergeordnete Spezial-Kassen hierdurch angewiesen: die bei ihnen eingezalten Gelder dieser Art, nebst den vollständigen Nachweisungen derselben von jetzt an, nicht mehr monatlich, wie durch die Verordnung vom 1sten Aprill c. bestimmt wurde, sondern von acht zu acht Tagen an unsere Haupt-Casse zur weiteren Beförderung einzusenden, und diese Anordnung auf das pünktlichste zu befolgen.

Es hat hiebei keinen Einfluß, ob in diesem achttägigen Zeitraum viele oder wenige Einzalungen erfolgt sind, sondern die vorgeschriebene Frist muß überall auf jeden Fall, bestimmt eingehalten werden, damit diese Angelegenheit in beständiger Bewegung bleibe, und der dabei statt findende Geschäftsgang nicht selbst Ursache werde, daß die oft sehr bedürftigen Empfänger erst nach Monaten Zahlungen erhalten.

Ungeachtet übrigens in der erwähnten Verordnung vom 1sten Aprill c. es sämmtlichen uns untergeordneten Königl. Cassen zur strengsten Pflicht gemacht worden ist, diejenigen Nachrichten mit größter Genauigkeit einzuziehen, welche zur Ausfüllung der, in dem mit abgedruckten Schema zur Nachweisung enthaltenen Rubriken erforderlich sind; so hat sich doch oft schon ergeben, daß die Rubricke:

„Namen des Corps, der Truppen-Gattung und des Regiments,
„Bataillons oder Compagnie, bei welchem der Unterstützte steht,"

von mehreren Cassen nur oberflächlich und bei weitem nicht mit gehöriger Pünktlichkeit ausgefüllt worden ist, wodurch denn der große und zu unaufhörlichen Klagen führende Nachtheil entsteht, daß der Aufenthalt der Empfänger erst nach langer Zeit, oder gar nicht ausgemittelt werden kann.

Sämmtlichen Spezial-Cassen wird daher hiedurch nochmals gemessenst aufgegeben, hierüber von den Einzelnen die möglichst genauesten Nachrichten, und wenn auch nicht gerade Hinsichts der Armee-Corps, doch unfehlbar von den Regimentern, Bataillons ꝛc bei welchen sich der Unterstützte befindet, einzuziehen, und in der betreffenden Rubrik sorgfältig zu bemerken, auch den

Ein-

Einzelnen den Nachtheil, der aus unbestimmten diesfälligen Angaben hervorgeht, gehörig bekannt zu machen.

Dem Publikum dient dies zur Nachricht, und werden alle diejenigen, welche über verzögerte Beförderung der Zulagen an ihre Söhne, Angehörige ꝛc. Beschwerde zu führen Ursache zu haben glauben, zugleich hiedurch aufgefordert, sich mit ihren Beschwerden an uns zu wenden.

Stargard den 22ten Juni 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

278.

Wegen Behandlung der Familien der Landwehr-Männer.
No. 1199. Juli. 1813. M. D.

Die Familien der Landwehr-Männer sollen, der Festsetzung des Königl. Militair-Gouvernements zufolge, in allen Verhältnissen den Familien wirklich im Felde stehender Soldaten aller Grade gleich behandelt werden, und daher auch von der Einquartirungs-Last befreiet seyn.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard, den 25. Juli 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

279.

Das gezwungene Darlehn zur Landwehr-Löhnung ꝛc. betreffend.

Durch die rasche Ausführung der Einzahlung des von der Kaufmannschaft der Provinz zur Landwehr-Löhnungs- und Festungs Ravitaillements-Kosten-Zahlung geforderten gezwungenen Darlehns-Vorschusses, haben die Behörden und der sämmtliche christliche und jüdische Handelsstand mit wenigen Ausnahmen aufs neue den Eifer und guten Willen, mit eigenen Aufopferungen zu dem allgemeinen Zweck mitzuwirken, bewährt, und unsere volle Zufriedenheit erreicht. Das Anerkenntniß der gebrachten Opfer können wir nicht sicherer zeigen, als daß wir, wie solches geschieht, gegenwärtig diejenigen Summen unverkürzt, ohne eine fremdartige Verwendung uns zu

erlau-

erlauben, zurückzahlen, welche für das Ravitaillement berechnet waren, und jetzt nicht gebraucht werden

Stargard den 26ten Juli 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement.

Bekanntmachungen.

280.

Sr. Königl. Majestät haben, nachdem der General-Lieutenant Graf von Tauentzien von Höchstdenenselben zum kommandirenden General des 4ten Armee-Korps ernannt worden, denselben von den Geschäften als Militair-Gouverneur in dem Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel zu entbinden und den General-Lieutenant von Stutterheim in dessen Stelle zum Militair-Gouverneur zu ernennen geruhet. Ersteren wird jedoch bis zur Ankunft des letztern noch die Geschäfte verwalten.

Stargard, den 23ten Juli 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel.

281.

Da die Lieferung des Schreibmaterialienbedarfs für die unterzeichnete Regierung bestehend in

22 Ballen Herrn oder Mundirpapier,
20 — Conceptpapier,
2 — Packpapier,
1 — 5 Ries gefärbtes rothes, gelbes, grünes und blaues Actendeckelpapier,
1 — fein holländisch Briefpapier,
15 Ries groß Realister Herrnpapier,
10 — ordinair Register-Herrnpapier,
2 — englisch Velin-Herrnpapier,
2 — Medianpapier,
14000 Stück Federposen,
74 Pfd. feinen Siegellack,
136 — ordinair Siegellack,
22 — große Siegeloblaten,

30 Dutzend

30 Dutzend Schachteln dergleichen,
18 — Rothstifte bester Sorte,
24 — Bleistifte, bester Sorte,
2 — Papierscheren,
9 — Federmesser,
31 Pfd. feinen Aleppo Gallus,
6½ — Gummi arabicum,
9¼ — ungarisch Vitriol,
1¼ — Alaun,
3 Quart rothe Dinte,
18 Stücken Wachsleinewand,
6 Loth Heftseide,
24 Stück grauen Heftzwirn,
3 weißen dergleichen,
144 Pfd. Bindfaden,
6 Dutzend Heft- und Packnadeln,

dem Mindestfordernden von Michaeli d. J. an, auf ein Jahr in Entreprise gegeben werden soll, und der Bietungstermin auf den 18ten August d. J. angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Lieferung geneigt sind, hiemit vorgeladen, an benanntem Tage, Vormittags um 10 Uhr, in dem Geschäftshause der Königl. Regierung sich einzufinden, Proben der benannten Materialien vorzuzeigen, und ihre Forderung zu Protokoll zu geben, welchemnächst der Mindestfordernde und der die besten Materialien zu liefern im Stande ist, den Zuschlag entweder auf das Ganze oder einen Theil zu gewärtigen hat. Königsberg i. d. N. den 6ten Juli 1813.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

282.

Nachricht von guten Schlössern Behufs des Verschlusses der Roß- und Handmühlen.

Es werden jetzt sehr gute Schlösser, Behufs des Verschlusses der Roß- und Handmühlen für den Preis von 2 Rthlr. 4 Gr. Courant das Stück allhier gefertiget. Sie sind mit einem Kasten versehen, mit Leinöl abgeschwärzt, und können weder mit einem Dietrich noch mit einem Hauptschlüssel aufgemacht werden.

Die Besitzer von Roß- und Handmühlen, können sich mit ihren Bestellungen an den Regierungs-Sportel-Rendanten Sitas in frankirten Briefen wenden, welcher sie für den besagten Preis besorgen wird.

Stargard den 17ten July 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Chronik

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Thorschreiber Becker zu Stolp ist altershalber pensionirt, und dessen Stelle hinwiederum dem invaliden Unteroffizier Carl Döring interimistisch übertragen worden.

Der als Supernumerarius zu Rügenwalde angestellte Invalide Baum, ist als Thorschreiber am Steinthore daselbst vom 1sten August c. ab, interimistisch ernannt worden.

Mittelst Verfügung der Königl. Section für die Abgaben vom 29sten April c. ist der invalide Wachtmeister Heinrich Simon als Grenzbereiter zu Wollin, und der ehemalige Bezirks-Aufseher Hochsprung als Grenzbereiter zu Usedom ernannt worden.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete wegen gewaltsamen Diebstahls zu zwanzigjähriger Einsperrung verurtheilte Gärtner Heinrich Gottfried Cobien, hat Gelegenheit gesucht, aus der hiesigen Festung zu entweichen.

Alle Behörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfall an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen.

Colberg den 23sten Juli 1813

Königl. Preußische Commandantur.

(Signalement.)

Der Cobien ist 40 Jahr alt, zu Berlin geboren, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, hohe Stirne, blaue Augen, blonde Augenbraunen, mittelmäßige Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, und etwas pockennarbigtes Gesicht, volle Backen und ein gesundes Ansehen. Bei seiner Entweichung trug er eine graue Jacke und Beinkleider.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 28.

Stargard den 7ten August 1813.

282.

Declaration wegen Bestrafung der Contraventionen mit gemengten Getreide. Vom 29sten Juni 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. zu Beseitigung der entstandenen Bedenken:

wie mit Bestrafung der vorfallenden Contraventionen mit gemengten Getreide zu verfahren sey?

ergehen hierdurch folgende nähere Festsetzungen:

1) wer dem Land-Cons. Steuer-Reglement vom 28sten October 1810 §. 5. und dem für die städtische Brauer, Branntweinbrenner, Bäcker, Mehlhändler und Müller geltenden Reglement vom 28sten März 1787 §. 20. 87 und 102. entgegen, verschiedene Getreidegattungen nicht in besonderen Säcken, sondern vermischt zur Mühle bringt, hat durchaus und abgesehen von der geschehenen oder unterlassenen Versteuerung, die Confiscation dieses gemischten Getraides verwirkt;

2) derjenige, welcher die Gefälle von dem gemengten Getreide ganz defraudirt, soll, außer der ihn treffenden Confiscation, angehalten werden, von der ganzen Masse desselben, diejenige Geldstrafe zu erlegen, welche gesetzlich auf Defraudation der Gefälle, von der unter dem gemischten Getreide befindlichen, am höchsten impostirten Getreidegart gesetzt ist;

3) derjenige aber, welcher das gemischte Getreide zwar, jedoch nach dem Satze der darunter befindlichen minder hochimpostirten Gattung versteuert hat, soll, außer der ihn treffenden Confiscation gehalten seyn,

für die ganze gemischte Getreide-Quantität die Hälfte der gesetzlichen Strafe zu erlegen, womit die Defraudation der Gefälle von der am höchsten besteuerten Gattung des in der Vermischung befindlichen Getreides verpönt ist.

Hiernach haben sich daher die Behörden bei vorkommenden Contraventionsfällen und deren Bestrafung zu achten.

Hauptquartier Neudorf, den 29sten Juni 1813.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

283.

Wegen Contravention gegen die Paßgesetze und insonderheit wegen unbefugter Ertheilung von Pässen zu Reisen in die Königliche Staaten und aus denselben ins Ausland, ist heute ein Magistrat in eine Geldstrafe von Zwanzig Thalern Courant und ein andrer in eine Strafe von Zwei Thalern verurtheilt; dagegen ist aber das aufmerksame Benehmen des Magistrats zu Luckenwalde mit Wohlgefallen bemerkt.

Berlin, den 18ten Juli 1813.

Ober-Kammerherr, Geheimer Staatsrath und Chef des Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Königlichen Ministerium des Innern.

(gez.) Fürst zu Wittgenstein.

Finanz-Angelegenheiten.

284.

Instruction für sämmtliche Pommersche Steuer- und Verpflegungs-Behörden über die Besteuerung derjenigen Bedürfnisse, welche zum Unterhalt der vaterländischen Truppen sowohl, als den russischen, alliirten, hergegeben werden.

Die vielfachen, in dieser Angelegenheit erlassenen Verfügungen, deren allgemeine Bestimmungen öfters dennoch nicht auf manche einzelne Fälle zweifellos haben angewendet werden können, und selbst auch der Umstand, daß es bis jetzt an einer, der sich veränderten Lage der Dinge, ganz angemessenen Vorschrift mangelte: haben uns, um mancher Anfrage einzelner Behörden zu genügen und andern zu begegnen, veranlaßt, nach den von Einer hohen Section für die directen und indirecten Abgaben vestgestellten Grundsätzen eine möglichst vollständige Instruktion entwerfen zu lassen.

Es

Es ist zuvörderst zu unterscheiden:

A. Wenn die Verpflegung für Rechnung der Regimenter oder Corps aus den Militair-Fonds geschieht und die Bedürfnisse durch solche, für Rechnung des Staats angenommene Lieferanten angeschafft werden.

Dieser Fall kann nur allein bei dem vaterländischen Militair eintreten, und muß alsdann alles, was zur Unterhaltung der Truppen durch Lieferanten oder durch Militair-Beamte herbeigeschaft wird, die vollen Steuersätze zahlen, insofern nicht durch Passierscheine dargethan wird, daß die Gefälle davon bereits erleget sind.

Selbst die auf Getränke in gewissen Fällen eintretende Ergänzungs-Accise muß erhoben werden.

Auf dem platten Lande, im Fall daselbst Magazine vorhanden sind, werden nur das zu schlachtende Vieh, das Malz zu Bier und das Getreide zum Branntweinbrennen mit den Landconsumtions-Steuersätzen betroffen.

Werden Bedürfnisse aus dem Auslande bezogen, wie dies wohl in den Ortschaften, die an der Landesgrenze belegen sind, der Fall seyn kann, so müssen nicht nur die für ausländische Produkte und Fabrikate der Art, feststehenden tarifmäßigen Accise-Abgaben, sondern auch ausserdem noch der Grenz-Eingangs-Zoll bezahlt werden.

Wären die Magazine, wenn sie selbst das eingelieferte Getreide mahlen lassen, etwa nicht mit dem nöthigen Gelde versehen, um die Steuer zu bezahlen: so können ihnen solche gegen gehörige Bescheinigung gestundet und auf das zu vermahlende Getreide Freizettel gegeben werden.

Von den gestundeten Gefällen haben die Steuer-Behörden tertialiter Nachweisungen an uns einzureichen, und dies in dem neu eingeführten Termin-Kalender nachzutragen.

Diese Nachweisung muß in Absicht ihrer Richtigkeit von dem Magazin-Beamten bescheinigt seyn.

Falls eine Bonification der Fleisch- oder Schlachtsteuer gefordert werden sollte, so müssen dergleichen Anträge von den liquidirenden Behörden besonders bei uns eingereicht und die desfallsige weiteren Bestimmungen, welche höheren Orts, nachgegeben werden sollen, abgewartet werden.

Sollte indessen der Fall, der hier unter A. angeführt ist, bei den russischen alliirten Truppen eintreten, und dieselben aus solchen Magazinen verpflegt werden, welche für Rechnung des preußischen Staats und durch die aus königlichen Kassen deshalb entnommenen Gelder entweder durch direkten Ankauf der Magazine selbst, oder durch dazu

engagirte Lieferanten gefüllt worden: so finden folgende Bestimmungen Anwendung, und zwar:

a) Wenn die Magazine sich auf dem platten Lande befinden.

Die Getränke sind nur von inländischen versteuerten Beständen zu nehmen, oder müssen, im Fall sie aus dem Auslande bezogen werden, die geordneten Abgaben in den Grenzeingangsorten zahlen.

Von dem ausländischen Vieh oder Fleisch sind die Zoll-, Handlungs- und Consumtions-Accise-Abgaben zu erheben. (Es versteht sich, daß der Zoll, und beim lebendigen Vieh die Handlungs- so wie die Consumtions-Accise vom Fleisch, im Grenz-Eingangsorte erhoben werden müssen.)

Dasjenige Vieh, welches die Magazin-Officianten selbst zur Verpflegung schlachten lassen, ist mit dem vierten Theil der tarifmäßigen Schlachtsteuer für das platte Land um deswillen zu belegen, weil die Haut, das Geschlinge, der Kopf und der Talg davon, nicht von dem Militair consumirt werden. Die Einziehung dieser Gefälle muß monatlich auf den Grund attestirter Nachweisungen von Seiten des Magazins, aus der Magazin-Kasse bewirkt und solche extraordinarie vereinnahmt werden.

Vom Mehl und überhaupt von sämtlichen ausländischen Objecten ohne Unterschied sind die geordneten Abgaben zu entrichten.

b) Wenn die Magazine sich in Städten befinden.

Von Bier, Branntwein, Fleisch, Mehl, Brodt ꝛc. muß die Accise-Abgabe beim Brauen, Brennen, Schlachten und Einmahlen des Brodgetreides, so wie von dem vom platten Lande in die Magazine eingehenden Bier, Branntwein, Fleisch und andern Objecten, der geordnete Nachschuß gezahlet werden.

Das lebendige Schlachtvieh, welches in solche Magazine geliefert wird, muß dagegen frei in die Städte eingelassen werden, da von solchem auf den Grund monatlicher Nachweisungen aus den Magazin Kassen der achte Theil der städtischen Schlachtsteuer für Talg, Haut, Kopf und Geschlinge gezahlt werden muß.

Von der Handlungs-Accise und dem Zoll, welches in den Grenz-Eingangs-Orten zu erheben ist, finden jedoch keine Befreiungen statt.

B. Wenn die Verpflegung durch Zwangslieferungen in die errichteten Magazine bewirkt wird, gleichviel, ob solche den vaterländischen oder den russischen Truppen geleistet werden soll.

Diese Lieferungen können auf zweierley Weise statt haben: entweder durch die Unterthanen selbst, oder durch Lieferanten, welche ganze Communen engagirt haben. Solche Lieferanten sind aber keinesweges denjenigen

gleich

gleich zu behandeln, welche Seitens der Magazine, der Regimenter oder Corps angenommen worden, sondern sie treten in die Stelle der zwangspflichtig liefernden Unterthanen und müssen also rücksichtlich der einzuliefernden Bedürfnisse auch diesen gleich behandelt werden. In diesem Falle müssen aber die Lieferanten sich durch Atteste des Landraths legitimiren, welche bescheinigen,

daß die Lieferungen für die Kreis-Eingesessenen geschehen.

Diese Atteste müssen genau diejenigen Verpflegungs-Artikel sowohl nach ihrer Anzahl, als nach ihrer Gattung enthalten, welche die Lieferanten für die Kreiseingesessenen zu liefern übernommen haben. Demnächst sind uns solche von den städtischen Steuerbehörden einzusenden, damit wir uns durch Concurrenz mit der Militair-Deputation überzeugen, ob die darauf eingebrachten Objekte mit den ausgeschriebenen Zwangslieferungen übereinstimmen, und nicht etwa ungebührliche Freischreibungen der in den Städten sonst noch zu bezahlen gewesenen Nachschuß- oder Ergänzungs-Gefälle geschehen sind.

Rücksichtlich der Besteuerung dieser durch Zwangslieferungen in die Magazine kommenden Verpflegungs-Bedürfnisse ist Folgendes zu beobachten:

a) Wenn die Magazine auf dem platten Lande sind.

Von den Getränken muß die volle ländliche Consumtions-Steuer entrichtet werden, und ist daher das zum Brauen und Brennen erforderliche Malz und Schroot tarifmäßig zu versteuern. Werden Getränke aus dem Auslande bezogen, so ist in den Grenz-Eingangsstädten die volle tarifmäßige Accise und der Eingangszoll zu bezahlen. Nur in besonders dringenden Fällen und wenn das Getränke schlechterdings nicht aus dem Inlande beschafft werden kann, sind die fremden Getränke, auf Pässe der Verpflegungs-Bezirks-Direktoren gegen Erlegung des unbedeutenden Eingangs-Zolles und der Landconsumtions-Steuersätze mit 3 Pf. pro Quart Branntwein und 6 Gr. pro Tonne Bier (welches bei dem Grenz-Eingangs-Amte unter der Accise zu berechnen ist) einzulassen. Von dergleichen ertheilten Pässen sind Nachweisungen monatlich einzureichen, welche die Quantität der darauf eingeführten, mit den erwähnten Sätzen betroffenen Getränken, enthalten.

Von dem eingelieferten lebendigen Vieh wird dagegen Seitens der Unterthanen oder deren Lieferanten nichts gezahlt, weil beim Schlachten desselben durch die Magazine aus deren Kassen der vierte Theil der ländlichen Schlachtsteuer auf den Grund monatlicher Nachweisungen berichtiget wird.

Das vom Auslande eingehende lebendige Vieh ist dem Eingangs-Zoll unterworfen, das von daher eingehende geräuchert und frische Fleisch, aber ist nur dann gegen Erlegung des Zolles und des ländlichen Steuersatzes von 1½ Pf. pro Pfund einzulassen, wenn darüber, gleich wie bei den Getränken,

Atteste

Atteste der Bezirks-Verpflegungs-Directoren ertheilt worden, im Gegentheil aber müssen die tarifmäßigen Accise-Abgaben erlegt werden. Von den etwa desfalls ertheilten Pässen erwarten wir ebenfalls durch die Grenzämter monatlich Nachweisungen.

Reis, Wein, Weineßig und andere ausländische Objekte müssen aus inländischen Städten genommen, oder bei dem Bezug derselben vom Auslande, tarifmäßig versteuert werden.

Hafer, Roggen, Waitzen, Heu und Stroh aus dem Auslande zahlen den Eingangs-Zoll.

Brennholz und Mehl dürfen, um Mißbräuche zu verhüten, nur auf Atteste der Verpflegungsbezirks-Directoren vom Auslande Zoll- und Accisefrei eingelassen werden.

b) Wenn die Magazine sich in Städten befinden,
und die Zwangslieferung geschieht

1.) durch Landbewohner:

Dann ist es nur in Ansehung des Getränkes und des Fleisches nöthig, sich davon zu überzeugen, daß dafür die Landconsumtions-Steuer-Gefalle berichtigt sind.

Nachschuß und Ergänzungs-Zahlung oder Besteuerung solcher Objecte, die auf dem platten Lande nicht accisepflichtig sind, z. B. Hulsenfrüchte, Mehl in natura, Heu, Stroh und Brennholz, findet in keinen Falle statt, vielmehr sind solche auf schriftliche Atteste der Magazin-Beamten freizuschreiben.

Das lebendig eingehende Schlacht-Vieh wird ebenfalls frei einzelassen, weil beim Schlachten durch das Magazin der achte Theil der städtischen Gefälle, auf ähnliche Weise berichtiget wird, als schon in dieser Instruction vorgeschrieben worden.

2.) Durch städtische Einwohner:

Diese müssen als Regel die Getränke nur völlig versteuert aus der Stadt entnehmen, oder wenn sie solche vom platten Lande beziehen, die tarifmäßige Ergänzung davon zahlen. (Sollte zu Gunsten einzelner Städte, Erleichterung in Absicht der von ländlichen Getränken zu zahlenden Ergänzung nöthig scheinen, dann müssen spezielle Anträge bei uns geschehen, damit das Nöthige dieserhalb bei Einer hohen Abgaben-Section eingeleitet werden könne. Sichern Steuerschuldigen dürfen bis zur Entscheidung der Sache die Ergänzungs-Gefälle creditiret werden.)

Schlachtvieh, wenn solches lebendig eingeliefert wird, entrichtet keine Abgabe, da die Steuer mit dem achten Theil des Tarifsatzes für die Abgänge, bei der Schlachtung, durch das Magazin bezahlt wird.

Mehl,

Mehl, wenn solches in natura geliefert werden muß, bleibt ebenfalls Abgaben frei und sind deshalb beim Vermahlen des dazu erforderlichen Getreides, gegen Atteste des Magazins, Freizettel zu ertheilen.

Hülsenfrüchte, Heu, Stroh und Brennholz sind gegen solche Atteste des Magazins nicht minder frei.

C. Wenn die Verpflegung durch unmittelbare Verabreichung von den Wirthen an die Einquartirten geschieht, sie mögen von vaterländischem oder russischen Militair seyn.

Dann treten

1) auf dem Lande alle diejenigen Bestimmungen ein, welche ad B, a. bei Zwangs-lieferungen in die Magazine auf dem platten Lande, vestgestellt sind. Nur beim Schlachtvieh findet eine Ausnahme statt, indem dasselbe in diesem Fall von den Einwohnern mit den vollen ländlichen Consumtions-Steuer-Sätzen versteuert werden muß.

2) In Städten müssen die Getränke in der Regel von versteuerten Vorräthen genommen werden und ist von dem vom platten Lande eingehenden Getränke die Ergänzung zu entrichten.

(Sollten hier und da kleine Städte vorhanden seyn, die, selbst ohne bedeutende Brennereien, dabei stark bequartirt und von andern Städten entfernt sind, und in Ansehung der vom ländlichen Brandwein zu zahlenden Ergänzung, Erleichterung bedürfen: dann erwarten wir davon Anzeige und Vorschläge zu deren Erleichterung, um bei Einer hohen Sektion für die Abgaben, das Nöthige einleiten zu können.)

Schlachtvieh und Fleisch muß unter allen Umständen voll versteuert werden.

Andere Bedürfnisse, z. B. Mehl, Graupen u. s. w. können ebenfalls nicht von der Versteuerung ausgenommen werden.

Nach diesen aufgestellten Vorschriften nun sind nicht nur alle künftigen-, sondern auch die zur Anfrage gekommenen zweifelhaften Fälle zu behandeln. Wir glauben dadurch alle ferneren Zweifel gehoben und alle Behörden in den Staud gesetzt zu haben, richtig und so zu verfahren, daß unter den concurrirenden Beamten keine Streitigkeiten entstehen.

Endlich müssen die oft erwähnten Magazin Atteste, auf deren Grund Gefälle-Freyschreibungen geschehen sind, in ein besonderes Notiz-Register eingetragen und gesammlet werden; auch ist monatlich davon eine Nachweisung zu fertigen, welche den Magazin-Beamten zugestellt werden muß, um bei den einzelnen Positionen den Tag und die Numer der geschehenen Vereinnahmung in die Magazin-Register, zu bemerken.

Den

Den Steuerräthen und Stadt-Inspektoren wird die Befugniß eingeräumt, die Bücher der Magazin-Officianten mit den attestirten Nachweisungen zu vergleichen, um sich von der geschehenen Vereinnahmung zu überzeugen.

Die Nachweisungen selbst sind zu sammlen und zu seiner Zeit derjenigen Behörde zur Confrontation auf Erfordern zuzufertigen, welche die Rechnungen, so wie die Buchführung der Magaziniers revidirt.

Uebrigens verbleibt es auch jetzt bei dem russischen Militair bei der Bestimmung, daß diejenigen Objekte, welche fremdes Militär bei seinem Durchmarsche mitbringt, oder auf Atteste des commandirenden Generals, oder seines Commissariats, nachholend aus dem Auslande kommen läßt, Accise- und zollfrey bleiben sollen, und muß dieserhalb, da, wo es nöthig ist, mit den commandirenden Generalen, die erforderliche Uebereinkunft getroffen werden.

Kommen etwa Versendungen aus einem Magazin in das andere vor: so müssen über die zu versendenden Objekte Passierscheine mit der Bemerkung ertheilt werden, daß solche aus einem Verpflegungs-Magazin entnommen sind. Damit im Eingangsorte nicht, wie es sonst geschehen müßte, die Accise-Gefälle gefordert werden.

Stargard den 1. July 1813.

Die Abgaben- und Militair-Deputation.

285.

Betreffend die Stempelfreiheit der Atteste über Bau-Abnahmen Behufs der Brandschadens-Vergütungen.

Die Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben hat, auf vorgekommene Anfrage, mittelst Verfügung vom 3 d M. entschieden, daß es zu Attesten über Bau-Abnahmen Behufs der Brandschadens-Vergütungen nach Analogie Art. 10. No. 3. des Stempelgesetzes vom 20. Novemb. 1810. keines Stempels bedarf, indem solche zur Justification der zu bewilligenden Remissionen ꝛc. dienen und als Rechnungs-Belage anzusehen sind, welche die Sicherung des Königl. Interesse bezwecken.

Den Behörden wird diese erläuternde Bestimmung hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard, den 17. July 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

286.

Wegen der Luxussteuerpflichtigkeit der Ausländer bei deren Aufenthalte im diesseitigen Staate.

In Gefolge der Verfügung der Königl. Section für die Abgaben vom 1oten

noten d. M. werden folgende Festsetzungen des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz in Absicht der Luxus-Steuerpflichtigkeit der Ausländer bei deren Aufenthalt im diesseitigen Staate den Behörden und dem Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

1) So lange ein sich im diesseitigen Staate aufhaltender Ausländer seine Wohnung in einem Wirthshause hat, ohne darin eine eigene Oeconomie zu führen, kommt demselben die Exemtion von der Luxussteuer-Entrichtung zu statten. Ein gleiches findet

2) bei denjenigen Ausländern Anwendung, welche in sogenannten Chambres garnies ohne schriftlichen Miethskontract wohnen, in sofern ihr Aufenthalt an einem Orte nicht volle 3 Monate dauert. Uebersteigt selbiger aber diesen Zeitraum; so sind Ausländer verbunden, für die ihnen gehörigen im hiesigen Staate der Luxussteuer unterworfenen Gegenstände diese Abgabe nach halbjährigem Betrage und wenn ihr Aufenthalt im Lande ohne Unterbrechung über sechs Monate dauert, die Steuer für ein volles Jahr zu entrichten. Zur Constatirung der Zeit des Aufenthalts der Ausländer haben die Accise-Behörden sich die nöthigen Data von den Polizei Behörden zu verschaffen.

3) Bei solchen periodisch wiederkehrenden Ausländern, welche sich eigene Wohnungen als Absteige-Quartiere miethen, ist anzunehmen, daß ihr Aufenthalt im diesseitigen Staate wenigstens 3 Monate vom Jahre beträgt und es sind selbige daher, falls sie nicht eine kürzere Aufenthalts-Dauer zu beweisen vermögen, mit der halbjährigen Steuer zu belegen.

Stargard den 24sten July 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

287.

Die Königl. Justiz-Aemter in dem Departement des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin werden angewiesen, die Quartal-Sportel-Berechnungen, so weit sie rückständig sind, einzureichen, und Anträge wegen Bezahlung des Gehalts nach Abzug der darauf anzunehmenden Sportuln unter pflichtmäßiger Anzeige des Terminus a quo des Rückstandes zu bilden.

Cöslin den 29sten July 1813.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

288.

In dem Amtsblatt vom 1sten July No. 23. ist der patriotische Beitrag der Gemeine zu Gramentz mit 18 gr. aufgeführt; solcher beläuft sich aber auf

„Achtzehn Thaler"

welches hiedurch berichtigt wird.

Stargard den 30sten Juli 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement.

289.

An patriotischen Beiträgen für die Blessirten sind bei mir ferner eingegangen.

Von einem ungenannten aus Säger 1 Rthlr. und 8 Pfund Bandagen und 1½ Pfund Strumpfwolle; von der Stadt Treptow a. d. R. 184 Rthlr. 6 gr. 0 pf. und 16½ Loth alt Silber; von Hrn. von W. zu L. bei L. 100 Rthlr; von der Frau Jancke ein kleiner Goldring und 8 gr. alte Münzen.

Stargard den 31sten July 1813. Hoppe.

290.

Nachweisung

der Markt-Preise von nachbenannten Artikeln, in der Stadt Collberg, pro Monath July 1813.

Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandwein das Quart	
th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
2	7	—	1	16	—	1	6	—	1	2	—	2	—	—	1	12	—	4	—	—	1	0	10	7

Steckbrief.

No. 1090. Pol. Dep.

Der bei den hiesigen Lazarethen angestellte Chirurgus Berlin, hat sich am 21sten vorigen Monats heimlicherweise von hier entfernt. Da nun an der

der Habhaftwerdung desselben viel gelegen, weil er wahrscheinlich aus Furcht vor Untersuchung begangener Dienstfehler entwichen ist, so werden sämmtliche städtische und ländliche Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, auf den unten näher signalisirten ꝛc. Berlin genau zu vigiliren und im Betretungsfall denselben unverzüglich arretiren und hieher transportiren zu lassen.

Signalement des Chirurgus Berlin.

Johann Joachim Berlin aus Memel gebürtig, angeblich 27 Jahr alt, hat 3 Jahr im Infanterie-Regiment von Reinhard als Compagnie Chirurgus gestanden und ist seit dem 18ten Mai d. J. bei dem Provinzial-Militair-Lazarethe angestellt. Er ist von mittler, jedoch eher großer Statur, hat ein längliches blatternarbiges finsteres Gesicht und trägt gewöhnlich einen blauen Rock.

Stargard den 3. August 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 29.

Stargard den 14ten August 1813.

291.

Der rege patriotische Sinn, welcher jetzt überall die Jünglinge des Staats zur freiwilligen Vertheidigung des Vaterlandes unter die Waffen geführt hat, und noch immer fortfährt, sich in solchen schönen Erbietungen zu äußern, hat auch viele junge Aerzte und Wundärzte, oder Jünglinge, welche zu diesem Beruf Anlage und schon Vorkenntnisse haben, den ehrenvollen Reihen der würklichen Krieger zugesellt, indem sie nur durch unmittelbaren Kampf für das Vaterland demselben nützlich werden zu können vermeint haben.

So achtungswerth einer Seits diese Hingebung auch immer bleibt, so beruht doch anderer Seits jene Ansicht auf eine, durch heiße Vaterlandsliebe erzeugte Täuschung, indem auf diese Weise der Armee die erforderliche Zahl von Aerzten und Wundärzten — besonders der untern Klassen — entzogen, und sie durch den Mangel an Heilkünstlern, — der sich jetzt schon sehr fühlbar äußert — gewiß in größere Verlegenheit, als durch Entziehung einiger Streiter gesetzt wird.

Mit dem braven Willen für König und Vaterland kann jeder Jüngling sich durch eine kurze Vorbereitung zum Vertheidiger, zum aktiven Krieger geschickt machen.

Hoher Muth und Treue ersetzen bei ihm oft längere Einübungen und Erfahrungen, und krönen die Anstrengungen mit dem rühmlichsten Erfolge.

Aber, weit längere Vorbereitungen, weit mehr Mühsamkeit und Zeit, selbst natürliche Anlagen gehören dazu, wenn junge Leute sich zu dem ehrenvollen Beruf ausbilden wollen: dem kranken und verwundeten Krieger Leben und Gesundheit zu erhalten, und thätigst dazu mitzuwürken, um ihn

zum neuen Kampf für sein Vaterland wieder herzustellen, wenn es ferner seiner bedarf. Guter Wille und Eifer vermögen hier nicht den Mangel der mühsam zu erlernenden Kunst zu ersetzen, ohne welche die Pflicht nicht erfüllt, und der gewünschte Nutzen nicht geleistet werden kann.

Ein gleiches Verdienst, wie der tapfere Kämpfer selbst, erwirbt sich unstreitig der Mann, welcher den tapfern Krieger von den Pforten des Todes zurückruft, ihm Gesundheit und den Gebrauch seiner Glieder wiedergiebt, ihn dem Staate und seinen Angehörigen erhält. Auch geschieht dies nicht selten mit Aufopferung der eigenen Gesundheit, wie die Sterbelisten darthun, welche die Todesfälle so mancher wackern Aerzte und Wundärzte in den Hospitälern anzeigen.

Se. Majestät der König haben Allerhöchstselbst diese gleichen Ansprüche anerkannt und deshalb durch eine an mich erlassene Kabinetsordre zu verordnen geruhet: daß außer den Zöglingen der medicinisch chirurgischen Pepiniere und der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militair, auch alle Söhne des Vaterlandes, welche schon früher sich dem edeln Berufe eines Arztes oder Wundarztes widmeten und darin fortschritten oder auch bisher nur die nöthigen Vorkenntnisse dazu sammelten, und Anlage zu diesem Beruf in sich fühlen, vom Dienst mit den Waffen, sowohl bei dem stehenden Heere, als bei der Landwehr, befreit bleiben sollen, wenn sie als Aerzte oder Wundärzte und als Pharmaceuten sich dem Dienst der Armee und Lazarethe entweder sogleich, oder nachdem sie die dazu nöthigen Vorbereitungen und Kenntnisse zu sammeln, bemüht gewesen sind, widmen.

Ich eile, die Allerhöchste Königl Erklärung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und fordere, derselben gemäß, alle Jünglinge des Vaterlandes, welche sich durch die schon erworbene Wissenschaft und Kunst tüchtig, oder durch den Wunsch belebt fühlen, sich zum ärztlichen und chirurgischen Militair-Dienst geschickt zu machen, hiermit dringend auf, diesem Rufe zu folgen; — und bin befugt, sie zu versichern, daß des Königs Majestät ihre solchergestalt zu leistende Dienste für eben so ersprießlich und ehrenvoll anerkennen werden, als die der aktiven Krieger selbst.

Der Herr General-Staabs Chirurgus Dr. Goercke wird in einer nachfolgenden, mit dieser Bekanntmachung in Beziehung stehenden öffentlichen Anzeige, in sämmtlichen Provinzen mehrere Orte und Personen nennen, wo sich die schon der Arznei- und Wundarznei-Kunde Beflissenen sowohl, als auch junge Leute, welche darin ihre Bildung noch fortzusetzen haben, persönlich

lich melden und nach den Umständen einer vorläufigen Prüfung sich unterziehen werden.

Die zum ärztlichen und chirurgischen Dienst bei der Armee schon mit hinlänglicher Kenntniß versehenen Männer werden dort mit Zeugnissen und Anweisungen zu ihrer Anstellung, die noch auszubildenden Jünglinge aber mit Bescheinigungen versehen werden, auf deren Vorzeigung sie bei den medizinischen Fakultäten zu Berlin, Breslau oder Königsberg in Pr auf unentgeldliche Zulassung zu den medizinischen und chirurgischen Collegiis, zu rechnen haben, wobei die Wahl einer dieser Residenzen ihnen selbst überlassen bleibt.

Derselbe patriotische Sinn, welcher hierbei eben so wie bei der unmittelbaren Vertheidigung des Vaterlandes in Berührung tritt, wird sich hier in den Eltern, Vormündern und den Jünglingen selbst, gewiß mit gleicher Kraft aussprechen; und so hoffe ich mit Zuversicht, auf diesem Wege recht bald dafür gesorgt zu sehen, daß es der tapfern Armee nie an Männern fehlen könne, welche mit warmer Theilnahme sich der Heilung und Wiederherstellung so wie der sorgsamsten Behandlung der für das Vaterland blutenden Krieger, unterziehen.

Neisse am 16ten Juli 1813.

Königl. General-Major und Chef beider Kriegs-Departements.
v. Hacke.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

292.

Wegen der Schiffsbau-Tabellen.
No. 481. Juli. 13. P. D.

Sämmtliche Unter-Behörden werden hierdurch auf das gemessenste angewiesen, sich künftig bei Einreichung der Schiffsbau-Tabellen genau nach der ihnen durch das vorjährige Amtsblatt No. 19. S. 275. bekannt gemachten Verordnung zu richten.

Stargard, den 26. Juli 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

293.

Wegen Instandhaltung der Stadtmauern.
No. 780. Juli 13. P. D.

Zur Verhütung von Unterschleifen durch heimliche Einbringung von Waaren ꝛc. ist in dem Accise-Reglement vom 3ten May 1787. §. 44. unter andern vorgeschrieben:

daß in den Stadtmauern keine Oeffnungen und niedrige Stellen geduldet und den, bei den öfter vorzunehmenden Untersuchungen, etwa vorgefundenen Mängeln sogleich abgeholfen werden soll.

Diese Anordnung schließt schon von selbst das Verbot in sich, daß ohne höhere Autorisation keine Veränderungen in der Stadtmauer durch Anlegung von Häusern ꝛc. vorgenommen werden dürfen.

Die hin und wieder vorgekommenen Abweichungen von diesen Vorschriften, welche durchaus nicht geduldet werden können, haben die Veranlassung gegeben, sämmtliche Accise-Aemter und Magistrate der Provinz Pommern hierdurch ernstlich anzuweisen, besser, als bisher geschehen, für die Instandhaltung der Stadtmauern Sorge zu tragen, und unter keiner Bedingung ohne vorgängige Anzeige und Genehmigung unserer Polizei- und Abgaben-Deputation den Anbau von Wohnhäusern innerhalb der Stadtmauern, oder sonstige Veränderungen in und an derselben, zu gestatten, wobei zugleich nachrichtlich bemerkt wird, daß, wenn auch ausnahmsweise ein solcher Bau ꝛc. gestattet werden sollte, der Neubauende nie auf die Erlaubniß Rechnung machen darf, Thüren, Fenster, Lucken, oder sonstige Oeffnungen nach dem Felde zu anzulegen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird strenge gerügt werden.

Stargard den 1ten August 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

294.

Die Exekutionen durch Gensd'armes betreffend.
No. 1059. Juni 13. P. D.

Sämmtliche Behörden, welche Gensd'armes als Exekutoren bedürfen, werden hierdurch angewiesen, sich nicht unmittelbar an den Kreis-Brigadier, sondern an das landräthliche Officium mit ihren Requisitionen zu wenden, wenn nicht Gefahr beim Verzuge ist.

Stargard den 6ten August 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

295.

Wegen Kontrollirung der Deklarationen zur Luxussteuer.
No. 173. Jul. 13. Abg.-Dep.

Bei Aufnahme der Luxussteuer-Artikel ist den Deklarationen der Steuerpflichtigen gefolgt worden. Der geringe Ertrag dieser Steuer läßt indessen besorgen, daß mehrere Kontraventionen vorgefallen und vorzüglich mehrere Pferde, die der Luxussteuer unterworfen werden mußten, nicht deklarirt sind. Sämmtliche Steuer-Offizianten, so wie die bei den Acciseämtern angestellten Acciseaufseher, desgleichen sämmtliche Polizeioffizianten werden dahero hierdurch angewiesen, sich bei den Acciseämtern von den deklarirten Luxussteuer-Objekten Kenntniß zu verschaffen, die Steuerpflichtigen bei ihren Angaben genau zu kontrolliren und Anzeige zu machen, sobald sie finden, daß Domestiken, Wagen, Pferde und Hunde der Luxussteuer entzogen und falsche Deklarationen gemacht worden sind.

Stargard den 19ten July 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

296.

Betrifft die von den Brauern und Brennern zu entrichtende Gewerbesteuer.
No. 606. Juli 13. A. D.

Nach der uns unterm 27. Juni c. gewordenen Verfügung der Königlichen Departements für die allgemeine Polizei und Gewerbe und der Königl. Sektion für die direkten und indirekten Abgaben sind Brauer und Brenner, die resp. ihr verdorbenes Bier dazu, um daraus Biereßig zu machen, und die Treber und Schlempe zur Viehmastung und Haltung der Kühe benutzen, nicht gehalten, für diese Benutzungen noch eine besondere Gewerbesteuer zu entrichten und besondere Gewerbescheine zu lösen.

Dies wird hiedurch dem Publiko und den mit der Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen beauftragten Behörden bekannt gemacht.

Stargard, den 28. Juli 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

297.

Betreffend die Versteuerung der geringern Consumtibilien der Prediger und Schullehrer.
No. 51. August 13. A. D.

Die Königl. Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die dir. u. indir. Abgaben hat durch das Reskript vom 24. v. M. festgesetzt, daß vor-

kom-

kommende Beschwerden der Geistlichen und Schulbedienten über Versteuerung ihrer geringern Consumtibilien an Gemüse, Eyer, Butter ꝛc. um somehr zurück gewiesen werden müssen, als durch das Edikt und Reglement über die neuen Consumtionssteuern vom 28. Okt. 1810. alle früheren Accise-Befreiungen allgemein gesetzlich aufgehoben worden, und die Entschädigung, wie sie für die Geistlichen, wegen des Verlusts ihrer Accise-Freiheit expost reguliret worden, eine bloße Vergünstigung sey, deren Grenzen zu bestimmen, denselben keineswegs zustehe, welches sämmtlichen Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Aemtern zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Stargard den 7ten August 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

298.

Bekanntmachung an das Publikum, wegen Versteurung der Luxus Artikel für das Etats-Jahr $18\frac{1}{14}$.

No. 167. August 13. A. D.

Mit Verweisung auf die, wegen Entrichtung der Luxussteuer erlassenen Edikte vom 28sten Oktober 1810 und 14ten September 1811 und unsere früheren Aufforderungen wegen Deklaration der zu versteuernden Gegenstände werden hiedurch die Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei Erhebung dieser Steuer für das 1ste halbe Jahr $18\frac{1}{14}$ statt finden sollen.

I. Abgabe der Deklarationen über die zu versteurenden Gegenstände.

Die Bewohner der Provinz, welche die durch das Gesetz vom 28. Okt. 1810 bestimmten Luxus-Artikel zu versteuren haben, zeigen diese schriftlich — und zwar

a) die Bewohner der adlichen Kreis Antheile und Städte-Eigenthümer — dem betreffenden Kreis-Landrathe,

b) die Einwohner in den Königl. Aemtern und Intendanturen — dem Beamten oder Intendanten,

c) die Einwohner in sämmtlichen Städten — dem Accise-Amte ihres Wohnorts,

nach dem hiebei gefügten Schema vor dem 10ten September d. J., an. Wer die Deklaration bis dahin abzugeben unterläßt, wird als Defraudant landesherrlicher Gefälle angesehen, und als solcher neben Nachzahlung der einfachen Abgabe, mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Dem Denuncianten solcher Contraventionen sollen drei Viertel dieser Strafe ausgezahlt werden. Daß die Zahl der bisher versteuerten Artikel sich nicht vermindert

mindert habe, wird von jetzt an nur bei der Bestimmung der Steuer für das 2te Semester jeden Jahres angenommen werden. Es ist nothwendig, daß die Festsetzung der Steuer in dem 1sten Semester nach den eigenen Deklarationen erfolge, und es hat sich daher Jeder für den ihm, durch die unterlassene Deklaration entstehenden Nachtheil zu hüten.

II. Die Vorschriften wegen Versiegelung der Wagen

bleiben unverändert, so wie sie bisher zum öftern, und ganz ausführlich in unserem Publikando vom 23. Juli v. J., Amtsblatt No. 17. bekannt gemacht sind, es wird daher jetzt nur die genaueste Befolgung dieser Vorschriften empfohlen.

Stargard 10ten August 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

299.

An sämmtliche Landräthe, Beamte, Intendanten und Accise Aemter, wegen Aufnahme des Luxus Steuer-Registers für das 1ste halbe Jahr 18$\frac{13}{14}$.

No. 167. August 13. A. D.

Die Herren Landräthe, Beamten, Intendanten und die Accise-Aemter werden hiedurch angewiesen, von den, nach dem vorstehenden Publikando abzugebenden Deklarationen, das nach der Instruktion wegen Erhebung und Berechnung der Luxussteuer anzufertigende Aufnahme-Register unfehlbar am 20sten September d. J. zu übergeben, und nach der unterm 30sten May d. J. erlassenen besondern Verfügung dasselbe sofort mit den für das 2te Semester des abgelaufenen Steuer Jahres eingezogenen Beträgen zu vergleichen und zu untersuchen, ob die Deklaration mit oder ohne Grund unterlassen ist. In dem letztern Fall sind die Defraudanten sofort zur Untersuchung zu ziehen.

Damit wir jedoch eine vollständige Uebersicht erhalten, daß diese Untersuchungen nicht vernachläßigt werden, so ist dem Aufnahme Register eine Balance auf besondern Bogen beizulegen, in welcher nachzuweisen ist, welche Beträge wirklich ausfallen und wegen welcher die Untersuchung eingeleitet ist.

Stargard, den 10. August 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Declaration

von den der Luxus-Steuer unterworfenen Subjecten.

I. An männlichen Domestiquen, und zwar:

a) wirkliche Bediente

An Haus- und Hofmeister
" Kammerdiener
" Schreibern
" Portiers
" Bedienten
" Kutschern
" Köchen
" Kunst-Gärtnern

b) solche männliche Bediente, die nur nebenher Domestiquen-Dienste verrichten . . . . . .

II. An weiblichen Domestiquen, und zwar:

An Haushälterinnen
" Kammermädchen
" Stubenmädchen
" gewöhnliche Dienstmädchen
" Köchinnen

davon gehet gesetzlich ab . . .

sind zu versteuern . . . . . .

den ten 181 Summa . .

Da-

Declaration

von den der Luxusſteuer unterworfenen Objekten.

	Gattung.	Zahl
1) An Hunden		

	Farbe.	Kutſch- oder Reitpferde.	Zahl.
2) An Pferden			

	Zahl.
3) An Wagen	
a) vierrädrige Wagen	
b) zweirädrige Wagen	
c) ganz offene Korbwagen	
Summa	

	Zahl.
4) Wagen, welche verſiegelt worden ſind:	

Nota. Hier iſt die Beſchreibung der Wagen, welche verſiegelt worden ſind, und der Tag der Verſiegelung anzuführen.

Militair-Angelegenheiten.

300

Betrift die Benefizien, welche den Familien der extraordinair in Krieges-Dienste getretenen Individuen zugestanden sind.

No. 160. August 13. Milit.-Depart.

Es ist der Grundsatz festgestellt worden, daß alle Truppen-Gattungen und Abtheilungen, die mit der stehenden Armee gleich dienen, mit ihr auch gleiche Rechte haben sollen.

Hiernach haben die Frauen und Kinder der Landwehr-Officiers und Gemeinen, so wie die Frauen und Kinder der den Jäger-Detaschements beigetretenen Freiwilligen in Rücksicht des Servis, der Brodgelder und der übrigen Benefizien, dieselben Ansprüche, welche den Frauen und Kindern anderer Militairpersonen zustehen.

Auf Offizianten indessen, welche in den Kriegesdienst getreten sind, in guten Gehalten stehen und deren Familien es fortwährend beziehen, mithin in der gewohnten Lage bleiben, darf dies keine Anwendung finden.

Im Verfolg der Verfügung vom 25sten v. M. wird solches den betreffenden Behörden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard, den 5ten August 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

301.

Betrift die Berechnung der Sporteln bei den Justiz-Aemtern.

Als Ausnahme von der Regel:

daß alle Gerichtssportuln in den Königl. Justizämtern zu derjenigen Haupt-Justiz-Aemter Sportul-Casse fließen, aus welcher die Justiz-Aemter Offizianten ihre Besoldungen erhalten,

haben die Justizbeamten und Aktuarien zeither einige Gebühren für sich erhoben und der gedachten Casse nicht berechnet. Sowohl in der Art derselben, als auch in dem Theilnahme Verhältniß waltet überall eine Verschiedenheit ob, und es ist dadurch eine Willkühr eingetreten, welcher durch Feststellung allgemeiner Principien abgeholfen werden muß.

Um diese und dadurch eine Gleichförmigkeit des Verfahrens vorzubereiten, werden sämmtliche Königliche Justizämter sowohl des hiesigen als des

Stet-

Stettiner Departements hierdurch aufgefordert, innerhalb 4 Wochen pflichtmäßig anhero anzuzeigen:

1) sämmtliche Gerichtssportuln und Accidenzien, welche die Justiz-Aemter-Offizianten auſſer dem etatsmäßigen Gehalt zeither genoſſen haben, und den Haupt-Justiz Aemter Sportul-Coſſen nicht berechnet sind;
2) den rechtlichen Grund solcher Gebührniſſe, in sofern sie durch die pommersche Justiz-Aemter-Sportul-Taxe vom 19. Septbr. 1782 nicht gerechtfertigt werden, unter abschriftlicher Beifügung der etwa deshalb vorhandenen Verordnung der vormaligen Königl. Krieges- und Domainen-Kammer;
3) das Theilnahme-Verhältniß an solchen Sportuln, die etwa getheilt werden, z. B. des Justiz-Beamten und Aktuarius an den Sportuln für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
4) den Betrag der jährlichen Einnahme eines jeden Offizianten an solchen Sportuln und Accidenzien nach der Fraction der Jahre 180⅔.

Es wird hiebei bemerkbar gemacht, daß auf diejenigen Gerichtssporteln und Accidenzien, welche in den zu erstattenden Berichten nicht angezeigt sind, den Justiz-Aemter-Offizianten demnächst nach erfolgter Festsetzung der principia regulativa kein weiterer Anspruch gestattet werden kann.

Sollte übrigens wegen der in Rede stehenden Punkte bereits von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin für dessen Departements etwas festgesetzt seyn; so haben die Königl. Justizämter des Stettiner Departements ihrem Berichte eine Abschrift der desfallsigen Verfügung des gedachten Ober Landesgerichts beizufügen.

Cöslin, den 29ten Juli 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

302.

Die Stadt Märkisch-Friedland hat für die freiwilligen Jäger

35 Stück graue Mäntel,
34 Stück Tornister,
12 Paar Kamaschen,
6 Feldmützen,
1½ Recken Leinewand,

aus eigener Bewegung als Geschenk zusammen gebracht und abgeliefert.

Das

Das unterzeichnete Militair-Gouvernement sieht sich bewogen, den Einwohnern des Orts, welche an dieser Gabe Antheil haben, für den dadurch gegebenen Beweis patriotischer Gesinnungen hiemit öffentlich zu danken, und zugleich die Versicherung hinzuzufügen, daß dieses recht sehr schätzbare Geschenk vorzüglich denjenigen freiwilligen Jägern zu gut kommen soll, welche aus der Stadt Märkisch Friedland dem Dienst fürs Vaterland sich geweiht haben.

Stargard den 4ten August 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement.

Steckbrief.

Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, auf die nachstehend signalisirten, in der Nacht vom 14. auf den 15ten Juni 1813 aus dem Gefängnisse zu Greiffenberg entwichenen 3 Verbrecher, als:

1) den Friederich Wilhelm Groß, (hat früherhin Johann Gottlieb Paul sich genannt, ist mittler Größe, trägt abgeschnittenes braunes Haar, hat hellblaue Augen, einen scheuen Blick, und stößt beim Sprechen etwas mit der Zunge an, ist bekleidet mit einem blau tuchenen Ueberrock, runden Huth und Stiefeln;)
2) den Meyer Lepser, (ist großer Statur, hat blonde Haare, blaue Augen, glattes Gesicht, hat einen rothen Backenbart und spricht den jüdischen Dialekt. Er ist bekleidet mit einem Ueberrock von grauer Leinewand, bunten cattunenen Weste mit kleinen metallenen Knöpfen, leinen langen Beinkleidern, Stiefeln und einen runden Huth;)
3) den Carl Friederich Schidel, (ist ohngefähr 5 Fuß 6 Zoll groß, starken Körperbaues, hat schwarzes Haar, blaue Augen und einen unbefangenen Blick. Er ist bekleidet mit einem blau tuchenen Ueberrock mit gelben metallenen Knöpfen, dergleichen Weste, einem bunt cattunenen Halstuche, leinenen Beinkleidern, runden Huth und Stiefeln.)

genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle sofort zu arretiren, und an die Special-Direktion des Landarmenhauses zu Neustettin abliefern zu lassen.

Stargard den 11. August 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 30.

Stargard den 22sten August 1813.

303.

Zu meinem Bedauern verwenden die Ortsobrigkeiten zum Theil auf die Verwaltung der Paß-Polizei so wenige Aufmerksamkeit, daß mehrere derselben deshalb in Strafe genommen sind, und daß ich mich genöthiget sehe, mit dieser Beahndung strenge fortzufahren. Zur Nachachtung sämmtlicher, mit der Paß-Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden, und zur Vervollständigung der so nothwendigen Gleichförmigkeit derselben, wird zugleich folgendes festgesetzt:

I. Da verschiedene Orts-Obrigkeiten Reisenden, die ins Ausland wollen, Pässe bis zur Grenze geben, und ihnen eröffnen, daß sie die vorschriftsmäßigen Ausgangspässe dort erhalten können; so wird dieß Verfahren für die Zukunft untersagt.

II. Bis auf weitere Bestimmung sind die Pässe für Handwerksgesellen, wenn sie gleich nicht immer mit einer speciellen Reiseroute versehen werden können, doch nicht auf unbestimmte, sondern nur auf eine gewisse, nach individuellen Verhältnissen zu normirende, den Zeitraum eines halben Jahres jedoch nicht überschreitende, Zeit zu ertheilen.

III. Abgelaufene oder in Ansehung der Reiseroute überschrittene Pässe, müssen nie visirt, sondern nach den in §. 3. und 6. der Paß-Instruction vom 20sten März d. J. vorgeschriebenen Grundsätzen behandelt werden.

IV. Diejenige Reisende, welche wegen Mängel in den Pässen, oder Paßkontraventionen, in den Provinzen angehalten werden, sind keinesweges mit den, sie betreffenden Acten und Berichten an das unterzeichnete Departement abzuliefern, sondern, bis zur erfolgten Entscheidung desselben auf den erstatteten Bericht bei derjenigen Behörde, welche sie angehal-

gehalten hat, in polizeilichen oder Criminal-Verwahrsam zu behalten, und nur allein die, sie betreffenden Verhandlungen einzusenden.

V. In den, von den Orts-Polizei-Behörden vorschriftsmäßig anhero einzusendenden Uebersichten der visirten Pässe ist allezeit die Behörde, welche den Paß ertheilt und der Ort, wohin derselbe ausgestellt worden, zu bemerken, indem diese Bemerkungen der Hauptzweck jener Uebersichten sind.

VI. Die im §. 23. des Paßreglements vorgeschriebenen Aufenthaltskarten für Ausländer sind entweder in der Karte selbst, oder auf deren Rücken mit dem Signalement des Inhabers zu versehen.

Berlin, den 9ten August 1813.

Ober-Kammerherr, Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerium des Innern.

(gez.) Fürst zu Wittgenstein.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

304.

Neue Anlagen von Staatslasten betreffend.

No. 645. Aug. Pol.-Depart.

In Gefolge des Befehls des Königl. allgemeinen Polizei-Departements wird hierdurch sämmtlichen Herren Landräthen, Magisträten und Domainen-Aemtern aufgegeben, alle und jede neue Anlagen von Staats-Lasten zur Genehmigung anhero einzusenden. Es ist daher in den Kreisen nicht hinreichend, daß die Kriegsleistungs-Commission einen Revartitionsmaaßstab beschlossen hat, noch ist in den Städten die Sache damit abgemacht, daß die Stadtverordneten eine neue Anlage beschließen, und der Magistrat seine Genehmigung dazu ertheilt; vielmehr ist erforderlich, daß sowohl das Bedürfniß der neuen Anlage als auch die dabei anzunehmenden Grundsätze von der unterzeichneten Regierung geprüft und genehmigt werden, widrigenfalls alle und jede Beschlüsse der Behörden null und nichtig sind und Niemand verbunden ist, der an ihn ergehenden Forderung zu genügen. Sämmtliche Herren Landräthe, Magisträte und Domainen-Aemter dürfen daher ohne erhaltene Genehmigung

migung der unterzeichneten Regierung keine neue Anlage zur Ausführung bringen, wenn sie sich nicht verantwortlich machen wollen.

Allein ausgenommen von dem Erforderniß der Genehmigung der unterzeichneten Regierung sind in den Städten die Anlagen, welche die laufenden ordentlichen Kommunal-Lasten betreffen.

Stargard den 17ten August 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

305.

Wegen Annahme und Verausgabung der Piaster und des Conventionsgeldes bei Königl. Kassen.

No. 12. Aug. 13. Finanz-Deputation.

Durch das Publikandum des Herrn Staatskanzlers Excellenz vom 17ten v. M. sind sämmtliche Königliche Kassen authorisirt und angewiesen worden, in allen an sie zu leistenden Zahlungen neben der Landesmünze auch die Piaster und das Conventions-Geld, und zwar:

den Piaster zu	1 Rthlr. 10 gr. 6 pf.
das Zwanzig-Kreuzer-Stück zu	5 " 4 "
das Zehn-Kreuzer-Stück zu	2 " 8 "

von den Zahlungs-Verpflichteten unweigerlich anzunehmen. Da nach der auf Veranlassung Seiner Excellenz an uns ergangenen Verfügung der Königl. Departements für die Staats Einkünfte und Staats Kassen vom 22. vorigen Monats, die einkommenden Piaster und Conventions-Münze nach dem nemlichen vorbemerkten Werthe auch wieder zu den Ausgaben verwendet werden sollen, so werden hierzu sämmtliche uns untergeordnete Kassen hiermit angewiesen, so wie solches hierdurch auch zugleich zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, um gedachte fremde Münzsorten in allen Zahlungen unweigerlich anzunehmen.

Stargard den 7. August 1813.

Konigl. Preuß. Regierung von Pommern

306.

Wegen Auswechselung der außer Cours gesetzten Russischen Banko-Assignationen zu 100 und zu 50 Rubeln.

No. 103. Aug. 13. Finanz-Deputation.

Folgende auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Kaisers von Rußland

land durch den kommandirenden Herrn General en Chef Barclay de Tolly unterm 24sten v. M., wegen Auswechselung der außer Cours gesetzten Russischen Banko-Assignationen zu 100 und zu 50 Rubeln erlassene

Bekanntmachung

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät, des Kaisers, ist in den Preußischen Staaten und im Herzogthum Warschau bereits bekannt gemacht worden, daß die Russischen Bank Assignationen von 100 und von 50 Rubeln, aus den Kassen nicht mehr ausgegeben werden.

Ich finde mich daher veranlaßt, allen Einwohnern der von unsern Truppen besetzten Länder hiemit anzuzeigen, daß von dem heutigen Tage die Assignationen von 100 und von 50 Rubeln außer Cours gesetzt sind, und selbige zur Auswechselung gegen kleinere von 25, 10 und 5 Rubeln, entweder in die bei meinem Haupt-Quartier, oder in Königsberg und Warschau etablirte Wechselbank abgeliefert werden müssen.

Im Haupt-Quartier zu Reichenbach den $\frac{12}{24}$ Juli 1813.

Der kommandirende General en Chef der sämmtlichen Armeen,
General von der Infanterie
Barclay de Tolly.

wird hiedurch im Verfolge der durch die Gesetzsammlung publicirten Allerhöchsten Verordnung vom 11ten Juny c. wegen Annahme der Russischen Banco-Assignationen als circulirendes Geld zur Kenntniß sämmtlicher uns untergeordneten Königl. Kassen und des Publikums gebracht, um sich darnach aufs genaueste zu achten.

Stargard den 14. August 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

307.

Betreffend den chirurgischen Dienst in der Armee.

Des Königs Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die Zöglinge der medizinisch chirurgischen Pepiniere und medizinisch chirurgischen Akademie für das Militair so wie andere Subjecte, welche sich diesem Berufe gewidmet, oder nur Vorkenntnisse und Anlagen dazu haben, vom Militairdienst befreit bleiben, auch weder zur Landwehr noch zum Landsturm bestimmt werden sollen, wenn sie zum chirurgischen Dienst in der Armee eintreten oder ihre Bildung dazu auf dem vorzuschreibenden Wege bewirken wollen.

len. Es sind deshalb in verschiedenen Orten des unterzeichneten Gouvernements von Seiten des Herrn General-Chirurgus Görcke Männer authorisirt worden, die sich zu obiger Bestimmung meldenden Subjecte zu prüfen, und ihnen ein eximirendes Zeugniß zu geben, als:

1) zu Landsberg a. d. W. Herr Doctor Med. Ollenroth,
2) zu Stargard in Pommern Herr Doctor Med. Berg,
3) zu Colberg Herr Doctor Med Johann Friedrich Müller,
4) zu Marienwerder der Herr Regierungs-Rath Doctor Märcker,
5) zu Conitz der Herr Physikus Doctor Allerdt.

Stargard, den 15ten August 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel.

Militair-Gouverneur v. Stutterheim. — Civil-Gouverneur Beyme.

308.

Ueber die menschenfreundliche Art, mit welcher die Bürgerschaft zu Cammin sich der Verpflegung der in dem dort etablirten Provinzial-Lazareth befindlich gewesenen kranken und verwundeten Preußischen Krieger, so thätig angenommen hat, bezeugen wir derselben hierdurch unsere besondere Zufriedenheit

Stargard den 16. August 1813.

Königlich Preußisches Militair-Gouvernement.

Militair-Gouverneur v. Stutterheim. — Civil-Gouverneur Beyme.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

309.

Wegen der Todten-Listen von den Militair-Personen.
No. 136. August 13 Geistl. Dep.

Die Herrn Superintendenten werden hierdurch beauftragt, die sämmtliche Civil-Geistliche ihres Distrikts anzuweisen, von den während des Krieges verwundeten oder sonst erkrankten aktiven Militairpersonen, welche in Privathäusern ihrer Parochieen sterben, ausser der Eintragung der Todesfälle in die Sterberegister ihrer Kirche, noch besondre genaue und namentliche Todtenlisten nach folgenden Rubriken:

Vor-

Vor- und Zunahmen, Stand und Charakter, Vaterland, Nahmen und Stand der Eltern, Tag des Todes, Ort wo er gestorben, Todesart, Bemerkungen,

zu führen. Diese Listen sind dann von den Superintendenten halbjährig zu Ostern und Michaelis anhero zur Veranlassung der weitern gehörigen Aufbewahrung einzureichen.

Stargard den 16ten August 1813.

Geistl. und Schul-Deputation der Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

310.

Deklaration des Landsturm Edikts.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31sten v. M. ist die über das Landsturms Edikt vom 17ten ejusd. ergangene Verordnung, so weit sie die Justizbehörden betrift, dahin deklarirt worden:

daß sämmtliche örtliche und städtische Justizbehörden, so wie auch die Landes Justiz-Collegia selbst, bei feindlicher Occupation ihres Gerichts Bezirks, in der Verwaltung ihrer Aemter fortfahren, und nur ihre Cassen und Depositа in Sicherheit bringen sollen;

als welches in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Justizministers vom 5ten d. M. den Untergerichten im Departement des unterzeichneten und des Ober-Landes Gerichts zu Stettin hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 12ten August 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

311.

Fortgesetztes Verzeichniß

der bei dem Königl Preuß. Militair-Gouvernement aus der Provinz Pommern eingegangenen Collekten und anderweitigen patriotischen Beiträgen.

		Rthlr.	gr.
1	Der Hr. Superintendent Zscheck zu Ueckermünde hat bei Gelegenheit des für den bei Gr. Görschen erfochtenen Sieg gehaltenen Dankfestes in seiner Synode eingesammelt, und zur Pflege der verwundeten Krieger eingesandt: a) 49 Rthlr. Courant, b) 26 " in $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$. c) 5 " in Golde, 1 Friedrichsd'or.	80	—
2	Von dem Hrn. Superintendent Dieſtel zu Belgard, bei derſelben Gelegenheit in den 16 Parochicen ſeiner Synode geſammelt 115 Rthlr. 11 Gr. 9 Pf. in der Juden-Synagoge daſ. 5 " — " — " zuſammen eingeſandt	120	11
3	Von dem Hrn. Superintendent Mundt zu Demmin, bei derſelben Gelegenheit in der Demminſchen Synode geſammelt und eingeſandt: a) 16 Rthlr. Gold, nämlich 2 Fr d'or u. 2 Dukaten, b) 44 Rthlr. 10 Gr. preuß. kl. Courant, c) 1 " 12 " dito (nämlich) zwei Zweidrittel à 18 Gr.), d) 13 " 11 " 5 Pf. Münze, in $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$. St.	75	9
4	Von dem Hrn. Superintendent Hildebrandt zu Maſſow, kollekrirt in der Maſſowſchen Synode: a) in Maſſow . . 8 Rt. 12 gr. — pf. b) " Freiheide . . 2 — 14 — $10\frac{2}{7}$ — c) " Neumaſſow . 2 — 20 — $6\frac{6}{7}$ — d) " Pagenkopf und Wittenfelde . . 3 — — — — — Latus 16 Rt. 23 gr. $5\frac{5}{7}$ pf.		

			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport .	16 Rt. 23 gr. $5\frac{1}{7}$ pf.			
	c) = Schönau, Walsleben u. Zampelhagen	4 Rt. 8 gr. $10\frac{2}{7}$ pf.			
	f) = Pflugrade, Wangeritz und Wismar	22 — 14 — $6\frac{6}{7}$ —			
	g) = Retzlow, Crivitz und Glevitz	1 — 18 — $6\frac{6}{7}$ —			
	h) = Wachlin u. Roggow	1 — 22 — $3\frac{3}{7}$ —			
	i) = Mulkenthin, Storkow und Buchholtz	2 — 18 — $6\frac{6}{7}$ —			
	k) = Rehfeel . .	— — 8 — — —			
	zusammen in $\frac{1}{7}\frac{1}{2}$.		50	18	$3\frac{3}{7}$
5	Von dem Hrn Prediger Goltz zu Neuenkirchen bei Alt-Stettin, in seiner Parochie bei dem Dankfeste gesammelt und eingesandt		5	20	7
6	Von dem Hrn. Superintendent Gutbier zu Pyritz, bei dem für den am 2ten Mai erfochtenen Sieg gehaltenen Dankfeste in den Parochieen seiner Synode gesammelt, als:				
	a) in Pyritz .	281 Rt. — gr. — pf.			
	b) = Klein-Rischow	4 — 16 — — —			
	c) = Isinger . .	12 — 10 — — —			
	d) = Altengrape . .	5 — 6 — — —			
	e) = Kunow vor Bahn	5 — 2 — — —			
	f) = Gr. Zarnow	18 — 4 — — —			
	g) = Gr. Möllen	7 — 3 — — —			
	h) = Beiersdorff .	— — 15 — $5\frac{1}{7}$ —			
	i) = Köselitz . .	— — 3 — $8\frac{4}{7}$ —			
	k) = Altstädt . .	7 — 5 — $1\frac{5}{7}$ —			
	l) = Wobbermin .	3 — 14 — $3\frac{3}{7}$ —			
	m) = Brietzig . .	13 — 11 — $5\frac{1}{7}$ —			
	n) = Coßin . . .	4 — 12 — — —			
	o) = Klonin . .	5 — 6 — — —			
	p) = Plöntzig . .	1 — 12 — $6\frac{6}{7}$ —			
	q) = Gr. Letzkow .	2 — 19 — $\frac{5}{7}$ —			
	r) = Schönow . .	— — 8 — — —			
	in Summa also eingesandt .		373	4	$4\frac{4}{7}$

		Rthlr.	Gr.	Pf.
7	Vom Hrn. Prediger Frank zu Mandelkow a) in der Mandelkowschen Parochie 5 Rt. 12 gr. b) in der Stöwenschen Parochie 6 — 12 — gesammelt, und in Summa eingesandt . . .	12	=	=
8	Von dem Hrn. Superintendent Backe zu Wollin, in seiner Synode für die verwundeten Krieger gesammelt, als: a) in Wollin zu St. Nicolai 18 Rt. 3 gr. $2\frac{3}{7}$ pf. = = = = George 3 = 10 = 9 = b) in Tonnin und Kolzow 7 = 2 = — = c) = Pritter . . 2 = 12 = — = d) = Lebbin . . 1 = 21 = 7 = e) = Zebbin . . 4 = 14 = — = f) = Marterthin . 2 = 17 = 10 = g) = Konow . . 17 = 12 = — = h) = Sarnow . . 9 = 10 = — = i) = Stepenitz . . 22 = 6 = — = k) = Köpitz . . 14 = 20 = — =	104	9	$4\frac{3}{7}$
9	Von dem Hrn. Superintendent Schröder zu Daber, in einigen Gemeinen seiner Synode beim Dankfeste gesammelt und vorläufig eingesandt . . .	56	$18\frac{6}{7}$	=
10	Von dem Hrn. Superintendent Medenwaldt zu Naugardt, in seiner Synode kollektirt und eingesandt . .	39	8	=
11	Von der Schützen-Zunft zweiter Gilde, sind bei dem am 10ten d. M. feierlich begangenen Scheibenschießen, für die verwundeten vaterländischen Krieger zusammen gebracht	10	=	=
12	Die 3te Kompagnie des 9ten Landsturms-Bezirks, im Fürstenthumschen Kreise, so die Dorfschaften Cowanz und Mulkow in sich begreift, hat durch den Herrn Stadtrichter Backe zu Cörlin, als deren Hauptmann, zur Erquickung verwundeter Krieger einreichen lassen	12	=	=

		Rthlr.	gr.	pf.
13	Von dem Hrn. Superintendent Keiper zu Cörlin, die bei der am Dankfeste wegen des bei Gr. Görschen erfochtenen Sieges veranstaltete Kollekte gesammelte Gelder eingereicht, als:			
	a) aus Cörlin incl. 1 Rt. von der Wittwe Häfner und zwei 20Xerstücke, 5 Rt. 7 gr. 4 pf.			
	b) aus Marrin . . — = 6 = = =			
	c) = Fritzow . . 1 = 3 = 2 =			
	d) = Kersten . . 8 = 12 = = =			
	e) = Claeptow in der Kirche eingekommen 4 Rt. 18 gr. 6 pf. vom Schneider Ehlert 1 Rt. = gr. = pf. vom Pächter Gniedke in Lübchow ein Tresorschein 5 Rt. = gr. = pf. — 10 Rt. 18 gr. 6 pf.			
	f) = Raulow . . 6 = 18 = = =			
	g) = Rogzow . . 3 = 12 = = =			
	h) = Petershagen . 3 = 4 = = =			
		39	9	=
	i) In Carvin ist nach Anzeige des Prediger Hanisch nichts eingekommen, weil derselbe kurz zuvor schon eine Kollekte für die verwundeten Krieger veranstaltet hat, deren Ertrag er an die Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit eingesandt.			
14	Von dem Hrn. Prediger Strehz zu Naugardt, in seinen Gemeinen zu Naugardt, Langkavel und Minten kollektirt und eingesandt	4	1	=
	von dessen drei ältesten Söhnen:			
	1) ein alter Brandenburg. $\frac{2}{3}$tel,			
	2) ein Lüneburg. $\frac{2}{3}$tel,			
	3) ein Ritter St. George an ungefähren Werth 2 Rthlr.			

Von

		Rthlr.	gr.	pf.
15	Von dem Hrn. Prediger Krüger zu Langenberg, kollektirt und eingesandt . . .	2	16	—
16	Von dem Hrn. Consistorial-Rath Stumpf hieselbst, ist die in der kleinen Stargardschen Synode gesammelte Kollekte für verwundete Krieger eingesandt mit . 25 Rthlr. 17 Gr. in $\frac{1}{24}$., und 4 " 14 " in Courant,	30	7	—
17	Von dem Hrn. Superintendent Borns zu Labes, die bei Gelegenheit der Feier des Dankfestes, wegen des über die französische Armee bei Gr. Görschen erfochtenen glorreichen Sieges, für die verwundeten Preuß. Krieger in seiner Synode gesammelten Kollekten-Gelder mit 46 Rthlr. 4 Gr. $1\frac{2}{7}$ Pf. und 1 Düttchen, und haben dazu beigetragen:			
	a) die Labessche Pfarre 17 Rt. — gr. $3\frac{1}{2}$ pf.			
	b) " Zulsitzsche dito 1 " 10 "			
	c) " Borkenhagensche dito 1 " 23 " 7 "			
	d) " Schönwaldesche dito 2 " 6 " — "			
	e) " Claushagensche dito 1 " 20 " — "			
	f) " Wangerinsche dito 4 " 22 " 10 "			
	g) " Neukirchensche dito 7 " — " — "			
	1 Düttchen			
	h) " Wurowsche dito 5 " 12 " 3 "			
	i) " Rosenfeldsche dito 3 " 4 " $10\frac{2}{7}$ "			
	1 Düttchen	46	4	$1\frac{2}{7}$
18	Von dem Hrn. Superintendent Engelke zu Penkun, die in seiner Superintendentur am Tage des Dankfestes für den bei Gr. Görschen erfochtenen Sieg, zur Erquickung verwundeter vaterländischer Krieger gesammelten Kollekten-Gelder mit . . .	32	13	$9\frac{6}{7}$
19	Von dem Hrn. Superintendent Drews zu Neustettin, für verwundete Krieger durch Kirchen-Kollekten			

a) im

		Rthlr.	gr.	pf.
a) im Kirchspiel Wulfflatzig	4 Rtlr. 8 Gr.			
b) = = Plutnitz	— = 16 =			
c) = = Juchow	— = 4 =			
d) = = Pielburg	— = 2 gr. 6 pf.			
gesammelt und eingesandt.		5	6	6

Von dem Hrn. Superintendent Peters zu Anklam, sind für verwundete vaterländische Krieger gesammelt und eingesandt.

I. In der Stadt Anklam:

a) in den Becken der beiden Parochial-Kirchen	33 Rt.	16 gr.	
b) von Wohlthätern an die Prediger besonders gesandt	44 =	18 =	
c) von den Schülern der lateinischen Schule	20 =	4 =	
d) von den Schülern der deutschen Schulen	26 =	12 =	
e) von der Tochterschule	10 =	20 =	
f) von den Konfirmanden des Hrn. Predigers Biesenthal	8 =	2 =	
g) von den Dienstmädchen in der Stadt	50 =	12 =	
h) von den Dienstmädchen in den Vorstädten	6 =	22 =	
in der Stadt zusammen	211 =	11 =	

II. Vom Lande aus der Synode:

von den Parochien

a) Bargischow	9 =	2 =	
b) Kagendorf	7 =	— =	
c) Leopoldshagen	1 =	12 =	
d) Ducherow	20 =	8 =	
e) Ratheburg	8 =	8 =	
f) Bolleckow	6 =	— =	
g) Wussken	2 =	9 =	
h) Tetrin	4 =	2 =	

i) Span-

			Rthlr.	gr.	pf.
	i) Spanteckow .	16 s 14 s			
	k) Jeen . .	13 s — s			
	l) Erien . .	6 s 14 s			
	m) Liepen . .	5 s 20 s			
	n) Medow . .	2 s 12 s			
	o) Bleſewitz . .	2 s — s			
			3	6	14 s
	Auſſerdem noch:				
	1) eine goldene Halskette, 2) ein paar goldene Ohrringe, } von einer ungenannten fremden Dame.				
	3) zwei ſilberne Denkmünzen, 2³ Loth ſchwer, von dem Herrn Prediger Bluth zu Spanteckow.				
21	Von dem Hrn. Superintendent Drews zu Neuſtettin, für die verwundeten vaterländiſchen Krieger in der Parochie Zamborſt eingeſammelt, und nachträglich eingereicht . . .		3	—	—
22	Von dem Hrn. Prediger Stephani zu Stramehl, bei Gelegenheit des Dankfeſtes in der Regenwaldeſchen Synode kollektirt und eingeſandt:				
	a) aus Stramehl	28 Rt. — Gr. — Pf.			
	b) = Kankelfitz	2 = 12 = — =			
	c) = Radow	6 = 23 = 5 =			
	d) = Regenwalde	6 = 22 = — =			
	e) = Labuhn	12 = 4 = — =			
	f) = Stargord	7 = 18 = 7 =			
	g) = Obernhagen	2 = 6 = — =			
	h) = Carow	— = 20 = 3 =			
		in Summa .	67	10	3
23	Von dem Hrn. Superintendent Enkelmann zu Uſedom, die aus Stolpe eingegangene Kollekte für verwundete vaterländiſche Krieger von . . .		4	12	—
	mit dem Bemerken eingeſandt, daß der Gutsherr in Stolpe bereits auſſer vielen Naturalien 100 Rthlr. in Golde und die Gemeine 22 Rthlr zu den Bedürfniſſen des Staats freiwillig hergegeben hat.				
	Von demſelben		16	4	—

Von

		Rthlr.	gr.	pf.
24	Von dem Hrn. Superintendent Fink zu Lauenburg, die Kirchen-Kollekte aus seiner Synode, für die am 2ten May 1813 verwundeten Krieger, wozu einzeln beigetragen:			
	die Stadt Lauenburg, woselbst nach der ersten eingelaufenen Nachricht bereits den 11ten May ein freiwilliger Beitrag von 100 Rthlr. gesammelt worden war	3	21	—
	die Dörfer:			
	a) Bukowin — Rt. 3 gr. — pf.			
	b) Bresen, sind nachträglich unterm 21. May eingesandt — " 10 " 6 "			
	c) Charbrow 10 " 2 " — "			
	d) Szineelitz — " 11 " — "			
	e) Garzlyer 10 " 1 " — "			
	f) Gnewin — " 6 " — "			
	g) Gr. Jannewitz 3 " 18 " — "			
	h) Lehba 4 " 9 " — "			
	i) Labuhn 6 " 8 " — "			
	k) Oßeken 6 " 12 " — "			
	l) Saulin 5 " 20 " — "			
	in Summa	49	4	6
25	Von dem Hrn. Superintendent Obenaus zu Gartz, die aus seiner Synode eingegangenen Kollekten-Gelder für verwundete Krieger, und haben dazu beigetragen:			
	a) Gartz 6 Rt. 6 gr. — pf.			
	b) Pargow 4 " 12 " — "			
	c) Schillersdorff 19 " 4 " — "			
	d) Hohenzaden 1 " 10 " — "			
	e) Güstow 9 " — " — "			
	f) Barnimslow 4 " 6 " 7 "			
	ausserdem von Hrn. Prediger Grau daselbst 3 Silberstücke, 1 sächsis., 1 französis. und 1 schwedis., sämtlich 5½ Loth schwer.			

g) Rosow

		Rthlr.	gr.	pf.
	g) Rosow . 15 Rt. 12 gr. 2 pf.			
	h) Hohenreinkendorf 2 „ 4 „ — „			
	i) Hohenselchow . 4 „ 20 „ — „			
	in Summa .	67	2	9
26	Von dem Hrn. Superintendent Adam, eine aus der Parochie Wildberg ihm nachträglich zugesandte Kollekte für die verwundeten Krieger von . .	1	13	„
27	Von dem Hrn. Superintendent Engelke zu Penkun, sind nachträglich Kollekten Gelder eingesandt worden, wozu folgende Gemeinen beigetragen, als:			
	a) die Gemeinen zu Glasow und Hohenholz 13 Rt. — gr.			
	b) „ „ der Sonnenburgschen Parochie 6 „ — „			
	c) „ „ der Radrensseeschen Parochie 19 „ 6 „	38	6	„
28	Von dem Hrn. Polizei-Direktor Temme zu Stolpe sind für die vaterländischen Vertheidiger 24 Hemden und 3 paar wollene Strümpfe eingesandt worden.			
29	Von dem Hrn Superintendent Wegener zu Cöslin, sind ausser der früher eingereichten und bereits in dem Amtsblatte verzeichneten Summe von 102 Rthlr. 9 Gr. 1½ Pf, bei der an dem Dankfeste für den bei Gr. Görschen erfochtenen Sieg veranstalteten Kollekte, folgende Summen eingesammelt, als:			
	a) aus der Stadt Cöslin nachträglich 1 Rt. 12 gr. — pf.			
	b) aus der Parochie Kratzig 16 „ — „ — „			
	nachträglich . . 3 „ — „ — „			
	c) „ „ „ Varchmin 8 „ 16 „ — „			
	d) „ „ „ Teßin 5 „ 4 „ — „			
	e) „ „ „ Zanow 8 „ — „ — „			
	f) „ „ „ Sohrenbohm 2 Rt. 5 „ — „			
	g) „ „ „ Möllen 4 „ 14 „ — „			
	h) „ „ „ Betz 4 „ — „ 7 „			

i) aus

					Rthlr.	gr.	pf.
i)	Manow	1	"	—	"	—	"
k)	Streitz	—	"	12	"	—	"
l)	Steeger	1	"	6	"	—	"
m)	Neu-Buckow	1	rt.	—	"	6	"
n)	Jamund	8	"	—	"	—	"
o)	Wußeken	5	"	2	"	—	"
p)	Strippau	2	"	14	"	—	"
q)	Bast	10	"	—	"	—	"
r)	Gerig	3	"	9	"	—	"
s)	Laßehn	9	"	—	"	—	"
t)	Wisbuhr	10	"	10	"	1	"
u)	Schultzenhagen	3	"	—	"	—	"
v)	Cordeshagen	2	rt.	—	"	—	"
w)	Konickow						

1) vom Schulzen Christoph Rutzen
1 Rt.
2) vom Brauer Paul Rutzen
1 Rt.
3) vom Brauer Friedrich Knoop
1 Rt.
4) vom Dienstknecht Christoph Treichel
1 Rt.
5) vom Dienstknecht Christoph Pumpluhn
1 Rt
6) die übrige Summe beträgt
6 Rt. 12 gr. — 11 Rt. 12 gr. — pf.

in Summa . 121 21 2

Vom Herrn Prediger Wellmann zu Frauendorff bei Stettin, die bei Gelegenheit des Dankfestes eingekommenen Kollektengelder, als:

a)	aus der Parochie Möringen	8	Rt.	—	gr.	— pf.
b)	" " Scheune	4	"	18	"	— "
c)	" " Pomerensdorff	5	"	14	"	6 "

a) aus

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	d) aus der Parochie Frauendorff 4 Rt. 12 gr.			
	e) " " Völschendorff 4 " 2 "			
	in Summa .	26	22	6
31	Vom Herrn Superintendent Kauffmann zu Cammin, die beim Dankfeste aus der Camminschen Synode für verwundete vaterländische Krieger eingegangenen Kollekten Gelder mit	81	5	1½
32	Vom Herrn Superintendent Adam zu Treptow an der Tollense, die bei Gelegenheit des Dankfestes für den bei Gr. Görschen erfochtenen Sieg in seiner Synode eingegangenen Kollekten Gelder mit . . . . an Silber 30 Loth à 12 Gr. — 15 Rthlr.	78	12	10
33	Vom Herrn Superintendent Wegener zu Tychow bei Schlawe, die aus der Schlawschen Synode eingegangenen Kollekten-Gelder mit . . . . . und 2 Fünf Franks-Stücke.	53	2	3
34	Vom Herrn Superintendent Wandamm zu Werben, die für die Verwundeten am Sonntag Rogate nach gehaltener Siegespredigt in der Werbenschen Synode eingekommenen Kollekten-Gelder:			

	Cour.			Münze $2\frac{1}{2}$		
a) aus Werben und Gr. Schönfeldt	2	2	—	13	16	—
b) aus Warniß und Stresen	—	4	—	1	17	6
c) aus Barnimscunow und Crüßow	—	—	—	—	—	—
d) aus Sallenthin, Clemmen u Muschrin . . .	2	—	—	8	10	6
e) aus Suckow und Lübtow .	—	—	—	32	12	—
f) aus Fürstensee u. Pumptow	4	8	-	13	23	4
g) aus Warsin und Falckenberg	1	8	—	3	7	—
h) aus Hohengrape u. Jagow	—	—	-	—	—	—
i) aus Rehfeldt u. Haßelbusch	—	—	—	1	8	—
k) aus Gertzlow . . .	—	—	—	6	—	—
l) aus Mandelkow u. Ehrenberg	1	12	-	10	1	3

	Cour.			Münze 24.			Rtlr.	gr.	pf.
m) aus Gottberg und Lebbehn	1	22	—	2	17	—			
n) aus Billerbeck u. Blankensee	—	—	—	10	18	6			
o) aus Sandow u. Hohenwalde	—	—	—	15	2	6			
p) aus Brallentin und Linde	—	—	—	7	21	-			
q) aus Replin, Cremzow, Blumenberg . . .	6	16	—	27	2	3			
r) Collin	—	—	—	—	—	-			
s) aus Wittichow und Klützow	-	6	—	3	8	—			
t) aus Schellin und Verchland	1	4	—	7	22	—			
u) aus Buslar und Schlötnitz	6	—	—	9	13	6			
v) aus Gr Küßow, Kl. Küßow und Damnitz:									
1. 3 holl. 3 Gulden-Stücke, à 1 Rt. 16 Gr. . .	5	—	—	—	—	—			
2. 1 Medaille, an Werth	—	16	—	—	—	-			
3. in Courant .	11	2		—	—	—			
in Summa .	44	4	—	175	8	4			

35 Vom Hrn Prediger Homann zu Budow im Stolpeschen Kreise, bei Gelegenheit der Vereidung der Landsturmmänner gesammelt:

a) an baaren Gelde eine Kollekte . . . 2 8 —

b) 3 Tresorscheine à 1 Rt. vom Hrn. von Gottberg auf Labußow,

c) 2 goldne Trauringe des Hrn. und der Frau von Zitzwitz, auf Göschen, und ein dito Haarring,

d) 2 goldene Trauringe des Herrn und der Frau von Zitzwitz auf Budow,

e) 1 goldener Ring des Herrn von Zitzwitz auf Kl. Gansen.

36 Vom Hrn. Superintendent Schröder zu Daber, ausser den unterm 12ten Juni eingesandten

56 Rtlr. 18 6/7 Gr, noch nachträglich:

a) von der Parochie Maldewin 6 Rt. 8 gr — pf.

b) " " " Zeisbeck 2 " 19 " 4/7 "

9 3 4/7

312. Kein

312.

Wegen Veredelung der Schäfereyen.

Kein Zweig der Oekonomie kann wohl jetzt für den Landwirth ergiebiger seyn, als die Veredlung der Schäfereyen, die aber wegen Mangel an Merino-Böcken von ganz reinem Blute nur sehr unvollkommene Fortschritte macht. Um diesen Mangel einigermaßen abzuhelfen, verschafte ich mir vor 3 Jahren durch Mitwürkung des Herrn Staatsrath Thaer von dem Transporte ausgezeichneter leoneſischer Merinos, die der König von Sachsen der Zeit aus Frankreich hatte kommen lassen, einen kleinen Stamm ganz vorzüglicher Thiere, die ich bis jetzt unvermischt erhalten und davon Abkömmlinge erzogen habe, die ihre Eltern an Feinheit und Gewicht der Fliesse übertreffen, im Durchschnitte über 4 Pfund Wolle (nach Pelzwäsche) gegeben, und wofür ich 40 Rthlr. Courant pro Stein erhalten habe. Kenner, die diesen Stamm gesehen, namentlich der Herr Landrath von Dewitz und der Herr Amtmann Ahlke aus Schlesien zu Wißbur betheuerten, nie etwas ähnliches getroffen zu haben.

Um aber den Vortheil dieses Unternehmens gemeinnützliger zu machen, habe ich 12 vorzügliche Böcke davon bestimmt, andere veredelte oder recht ausgezeichnete Landschaafe zu bedecken, und bin bereit, zu dem Ende 200 Stück derselben aus andern Schäfereien auf 4 bis 6 Wochen, von Mitte dieses bis Ende künftigen Monats gegen eine geringe Vergütigung von 6 gr. Courant Weide- und Sprunggeld und 1 gr. für meinen Schaafmeister pro Stück, zu mir hieher zu nehmen. Für gute Weide und Pflege stehe ich ein.

Wer Neigung hat, Gebrauch von diesem Anerbieten zu machen, beliebe sich bald bei mir deshalb zu melden.

Güdenhagen bei Cöslin, den 6ten August 1813.

Der Oberforstmeister von Schmeling.

313.

Verdienstliche Handlung.

No. 1101. Juli 13. Pol. Deput.

Die Ehefrau des Rathsdieners Görcke zu Stolpe hat das in den Stolpestrohm gefallene kleine Kind der Unteroffizier-Frau Hill auf eine der Nachahmung würdige Art gerettet. Sie hat nicht, wie viele auf der Schmiedethorschen Brücke gestandene Personen ihre Theilnahme durch ein unnützes Geschrey um Hülfe geäußert, sondern sie ist aus ihrer Wohnung zum Fluß geeilt, und hat durch den raschen, nicht die eigene Gefahr des Lebens achtenden Entschluß: in dem an dieser Stelle sehr reißenden Stolpestrohm bis unter die Arme ins Wasser zu springen, das Kind ergriffen und es gerettet.

Die edle Handlung dieser Frau ist vom Staate besonders belohnt worden, und verdient überdies ein öffentliches Anerkenntniß.

Stargard, den 7ten August 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

314.

Für die Kranken und Blessirten ist ferner bei mir eingekommen:

Von der Frau Canzlei Direktor Lickfeld 2 Rthl. und 2 Pfund Charpie; von dem Kaufmann Hrn. Stresemann 31 Loth alt Silber, 2 Goldringe und 1 goldenes Kreuz, zur Erquickung der Kranken am Geburtstage des Königs; von der Frau Doctor Simon in Stolpe 1 Rthl. 12 gr.; von der Demoiselle Sperling in Obernhagen 2 Loth alt Silber; von der Demoiselle Sprenger 6 Paar Strümpfe, 3½ Pfd. Bandagen; von der Demoiselle L. in R. ein goldner Ring.

Stargard, den 7. August 1813. Hoppe.

315.

Die Hohe Central-Commission hat auf meinen desfalsigen Antrag von der fernern Leitung des Vermögens-Steuer-Geschäfts in hiesiger Provinz mich entbunden, und in meiner Stelle dem Herrn Präsidenten von Brauchitsch zum Chef der Departements Commission ernannt, welches ich hierdurch dem Publiko zur Nachricht bekannt mache.

Stargard den 15ten August 1813.

v. Oertzen.

316.

An patriotischen Beiträgen zum Unterstützungs-Fonds für freiwillige Jäger sind seit dem 18ten v. bis 13ten d. M. eingegangen.

An Agio für Gold 2 Rthl. 18 gr.; vom Hrn. v. W. zu L. bei L ein Münzschein über 100 Rthl.; vom Hrn. Landbaumeister Boy zu Anclam 4 Rthl. in Tresorscheinen; von den Königl. Herren Accise-Offizianten zu Demmin pro August 4 Rthl. 12 gr.; desgleichen von denen zu Stolpe 4 Rth. 12 gr.; für verkaufte Gold- und Silber-Sachen 35 Rthl. 5 gr. und auf das — durch Uebertragung der erledigten Registrator-Stelle bei dem Königl. Justiz-Amte zu Treptow a. d. Rega ersparte jährliche Gehalt von 144 Rth. sind pro Juny, July und August c. erhoben 36 Rthl.

in Summa . . 190 Rthl. 23 gr. — pf.

Ein-

Einnahme bis zum 17ten v. M.	3603	‘	18	‘	3	‘
Summa	3794	Rthl.	17	gr.	3	pf.
Ausgabe . . .	3639	‘	6	‘	6	‘
Bestand	155	Rthl.	10	gr.	9	pf.
In Staats Papieren	193	‘	—	‘	—	‘
Vorschuß	37	Rthl.	13	gr.	3	pf.

Stargard den 15ten August 1813.

Gesell.

317.

An patriotischen Beiträgen für die Blessirten sind ferner bei mir eingegangen.

Vom Hrn. Prediger Obenaus in Schönfeld 7 Rthl. 6 gr.; von dem Herrn Superintendent Klütz in Greiffenberg 11 Rthl. 15 gr.; von dem Magistrat zu Greiffenberg am Geburtstage Sr. Majestät des Königs eingesammelt 82 Rthl. 7 gr.; aus dem Kreise Pyritz von dem Herrn Landrath von Schöning 13 Rthl. 17 gr. 2 pf.; von dem Herrn Salzfactor Koch von Herrenhausen zu Liepgarten 2 Rthl. 16 gr.; von dem Magistrat zu Gulnow 2 goldene Ringe mit Devisen, 1 goldene Kette 1⅞ Loth, 1 silbene Madaille, 10¼ Elle grau Tuch und 173 Rthl. 16 gr. 2 pf. incl. 1 Frd'or und 2 Stück Tresorscheine à 5 Rthl.; von dem Hrn. Superintendent Steinbarth zu Jacobshagen 39 Rthl. 17 gr. 5 pf.; von der Frau v. W. zu L. bei L. 50 Rthl.; von der Frau Obrist-Lieutenant v. T. in Golde 30 Rthl.; von N. N. in S. 2 goldene Ringe 2 Ducaten weniger 22 As schwer; von dem Herrn Gelch zu Granhausen 1 Rthl.; von dem Hrn. Prediger K zu Z. bei K. 3 Hemden und 3 Paar Strümpfe.

Stargard, den 21. August 1813.

Hoppe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Seconde Lieutenant von Dewitz verwaltet interimistisch die Stelle des Kreis-Brigadiers und Kreis-Officiers im Saatziger Kreise.

Der Cantor und Registrator Krohn zu Cörlin ist zum Bürgermeister und Dirigens daselbst gewählt, und als solcher bestätigt.

Der

Der Bäckermeister Dreist zu Fiddichow ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und als solcher bestätigt.

Der Cämmerer Kuß ist zum Bürgermeister, der Bäckermeister Matthies zum Rathmann und Cämmerer und der Stadtverordneten Vorsteher Retzlaff zum unbesoldeten Rathmann in Naugardt gewählt, und sind sie als solche bestätigt worden.

Der bisherige Accise-Rendant Barner zu Zachan ist in Rücksicht seiner Kränklichkeit mit einer Pension verabschiedet und der Accise-Cassen-Controlleur Krull zu Pasewalk zu seinem Nachfolger wiederum ernannt worden.

Dem Invaliden Albrecht ist die Verwaltung des Revisions-Dienstes im Land-Consumtions-Steuer-Bezirk zu Bütow interimistisch übertragen worden.

Steckbrief.

Ein französischer Deserteur, welcher sich Heinrich Lindhorst nennet und unten näher beschrieben stehet, ist auf dem Transport von Penkuhn nach Greiffenhagen in der Gegend bei Meschern den Transporteurs entsprungen. Alle resp. Militair- und Civil Behörden werden ersucht, den Heinrich Lindhorst im Betretungs-Fall arretiren und gegen Erstattung der Kosten an den unterzeichneten Magistrat abliefern zu lassen.

Penkuhn den 26sten August 1813.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Lindhorst ist 23 Jahre alt, mittelmäßiger Statur, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, graue Augen, spitze Nase, rundes Kinn, längliches Gesicht und war bei seiner Entweichung mit einer blauen Tuchjacke, langen grauen Tuchhosen, Schuhen, Strümpfen und einen schwarzen runden Huth bekleidet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 31.

Stargard den 7ten September 1813.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

318.

Wegen der in Stargard niedergesetzten interimistisch technischen Medicinal-Commission.

No. 496. August 13. P. D.

Es ist höhern Orts, unter Vorsitz des Regierungs- und Medicinal-Raths Sponitzer, eine interimistisch technische Medicinal-Commission in Stargard niedergesetzt worden, welche vom 1. Septbr. c. ab bis zur aufgehobenen Sperre der Festung Stettin, die Stelle der durch die gedachte Sperre inaktiv gewordenen Commission vertreten wird.

Dies wird sämmtlichen Polizei- und Justizbehörden nachrichtlich bekannt gemacht.

Stargard, den 22. August 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

319.

Die Befolgung der Paß-Instruktion betreffend.

No. 823. August 13. P. D.

Mißfällig hat bemerkt werden müssen, daß die Reisepässe immer noch nicht ganz ordnungsmäßig ausgefertigt werden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher nochmals an die genaueste Befolgung der Paß-Instruktion vom 20. März c. erinnert, und besonders aufmerksam gemacht, die Vorschrift: das Alter, die Größe des Paß-Inha-

bers, das Datum und die Jahreszahl mit Buchstaben zu schreiben, auch nichts in den Pässen durchzustreichen oder zu radiren, — streng zu befolgen.

Jede Uebertretung wird mit einer nachdrücklichen Ordnungsstrafe belegt werden.

Stargard den 25ten August 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

320

Wegen Anfertigung zweckmäßiger Stadt-Chroniken.

Nachstehende, von der Königl. ostpreußischen Regierung im diesjährigen Amtsblatte an die Magistrate ihres Departements erlassene Aufforderung:

Eine ehedem häufig beobachtete Sitte unserer Vorfahren in Teutschland brachte es mit sich, daß man in den Städten Jahrbücher hielt, in welchen die bedeutenden Vorfälle jedes Orts unter obrigkeitlicher Mitwirkung und Aufsicht verzeichnet wurden. Hierdurch erhielten sich manche, dem Geschichtschreiber höchst schätzbare Angaben wichtiger Thatsachen, deren Kunde ohne jenen Gebrauch ganz verloren gegangen wäre. Der Hauptgewinn aber bestand darin, daß die Aufbewahrung des Andenkens merkwürdiger Ereignisse eine Theilnahme an dem Gemeinwesen weckte oder nährte, welche die gleichzeitigen Mitbürger nicht nur untereinander, sondern auch mit den Vorfahren und Nachkommen enger verknüpfte. Daß jene schöne Sitte hie und da ganz außer Gewohnheit gekommen ist, hat zum Theil unstreitig seinen Grund in den vielen durch den Druck verbreiteten Zeitungen und Tagesblättern. Diese aber müssen sich, ihrer Bestimmung nach, auf das Allgemeine, ganze Provinzen und Länder Betreffende einschränken, und das Besondere, nur für den einzelnen Ort Wichtige ausschließen. Sie können daher die erwähnten Stadt und Orts Chroniken nicht ersetzen und entbehrlich machen.

Die Provinz Ostpreußen ist seit einer Reihe von Jahren der Schauplatz sehr merkwürdiger Begebenheiten gewesen. Manche unserer Städte, die früher im Auslande nicht genannt wurden, haben in ganz Europa einen Namen bekommen. Um so unverzeihlicher wäre es, wenn man von Seiten der Obrigkeit versäumte, in dem Andenken der Einwohner lebendig zu erhalten, was für die Mitwelt und Nachwelt ein Gegenstand der Aufmerksamkeit ist und immer bleiben wird. Wichtiger vielleicht, und hoffentlich auch erfreulicher, als die Ereignisse der nächstvergangenen Jahre, sind die bevorstehenden. Um so mehr sehen wir uns veranlaßt, die Magistrate dringend aufzufordern, daß sie für die Anfertigung zweckmäßiger Stadt-

Chro-

Chroniken eifrig Sorge tragen, und zwar nicht nur von jetzt an, sondern auch mit Einschluß des schon verflossenen Zeitraums des laufenden Jahrhunderts. Das Verdienstliche solcher Chroniken besteht nicht in rednerischer Ausschmückung, sondern in verständiger Auswahl der Thatsachen, und in Genauigkeit der Angaben. Aus dem monatlichen Zeitungs-Bericht, welcher von den Magistraten schon bisher pflichtmäßig abgestattet werden mußte, gehört in ein Jahrbuch nicht alles, sondern nur dasjenige, was außer polizeilicher und staatswirthschaftlicher Wichtigkeit auch eine geschichtliche und sittliche hat. Dagegen gehört in ein Jahrbuch vieles, was in dem Zeitungs-Berichte keine Stelle findet. So wird man sich hier z. B. begnügen, die Zahl derer, welche während der bisher bei uns herrschend gewesenen Seuche hingerafft worden, im Allgemeinen anzugeben. Das Jahrbuch wird nicht unerwähnt lassen dürfen, wenn etwa ganze Familien ausgestorben, andere von der Krankheit völlig verschont geblieben sind. Ueber die Einrichtung besagter Chroniken aber mehr in das Einzelne zu gehen, enthalten wir uns absichtlich, um dem eigenen Urtheil der Stadt-Behörden nicht vorzugreifen, und im Vertrauen, daß die Herrn Geistlichen nicht ermangeln werden, jenen auf Erfordern Rath und Unterstützung zu ertheilen. Nur dieses wollen wir bemerken, daß alles auf den gegenwärtigen Krieg Bezügliche, was sich in Ansehung der Freiwilligen, in Beziehung auf die Landwehr und den Landsturm irgend Bedeutendes zugetragen hat, oder zutragen wird, ganz vorzüglichen Anspruch auf eine Stelle im Jahrbuche hat. Die Namen derer, welche sich das eiserne Kreuz erworben, nebst Anzeige der Verdienste, durch welche dieses geschah, werden zu den vorzüglichsten Zierden der Jahrbücher gehören. Dem Einflusse und der Aufsicht einer vorgesetzten Behörde soll die Anfertigung dieser Jahrbücher in keiner Art unterworfen seyn; doch versteht es sich, daß man nie verfehlen wird, sie Mitgliedern des Regierungs-Kollegiums, welche bei ihren Bereisungen der Städte Kenntniß davon nehmen wollen, vorzulegen.

Königsberg, den 22. Juni 1813.

Königl. Ostpreußische Regierung.

hat andere Regierungen schon zu gleichen Verfügungen veranlaßt, und ist von einem solchen allgemeinen Interesse, daß wir die Anfertigung der Stadt-Chroniken auch den sämmtlichen Magistraten in Pommern nicht dringend genug hiedurch empfehlen können.

Stargard den 26ten August 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

321.

Befreiung der Fabrik-Unternehmer oder Kaufleute von der Gewerbesteuer für die Schiffahrt mit ihren eignen zum Transport ihrer Waaren und Materialien unterhaltenen Kähnen.
No. 128. August 13. A. D.

In Gefolge der Verfügung der Königl. Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerium des Innern, und der Staats-Einkünfte im Ministerium der Finanzen vom 21. Juli c, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Fällen, wo Unternehmer von Fabriken oder Kaufleute eigne Kähne halten, und sich erweislich derselben blos zum Transport ihrer eigenen Waaren, Materialien oder Fabrikate bedienen, ohne damit für Andere zu Lohn zu fahren, sie zur Entrichtung einer Gewerbesteuer als Schiffer nicht verpflichtet sein sollen, obgleich die in ihren Diensten stehenden Steuerleute und Schiffer derselben nach Maaßgabe ihres Verdienstes unterliegen.

Die concernirenden Behörden haben sich nach dieser Bestimmung zu achten, auch genau zu kontrolliren, ob mit dergleichen Kähnen auch für Lohn gefahren wird.

Stargard den 11ten August 1813.

Königl. Abgaben- und Polizei-Deputation der Regierung von Pommern.

322.

Die Tantieme von der Land-Consumtionssteuer betreffend.
No. 611 August 13. A. D.

Wenn gleich die Land Consumtions-Steuer-Etats und mehrere Verfügungen bestimmen, daß von denjenigen Objekten, welche unmittelbar bei den Accise-Aemtern versteuert werden, 4 Procent, ferner von der ganzen Brutto-Einnahme der Dorf-Recepturen 2 Procent Tantieme für den Rendanten und Controlleur in Ausgabe gestellt werden können; so wird dennoch bei Revision der zweimonatlichen Extrakte gefunden, daß entweder die ergangenen Verfügungen von mehreren Aemtern unrichtig verstanden worden, oder aus Unachtsamkeit denselben entgegen verfahren wird.

Mehrere Rendanten berechnen nämlich die dem Accise Amte zustehende Tantieme nur von dem Betrage, welcher nach Abzug der den Dorf Einnehmern gezahlten Tantieme übrig bleibt; andere dagegen bringen von der Einnahme, welche unmittelbar bei dem Bezirks-Amte vorgekommen ist, 4 Procent für sich in Abzug, und verausgaben noch außerdem 2 Procent vom Ganzen, so daß von diesem Theil der Einnahme 6 Procent in Ausgabe erscheinen

scheinen. Dies giebt bei den Extrakten und demnächst bei den Rechnungen, wenn solche zur Revision vorgelegt werden, zu sehr vielen Monitis Veranlassung, welche für die Folge durchaus vermieden werden müssen.

Wenn nemlich für diejenigen Objekte, deren Versteurung bei dem Accise-Amte unmittelbar geschehen ist, während eines Monats eingekommen wären 25 Thaler; so werden davon für das Accise Amt 4 Procent verausgabt mit . . . . . 1 Rthlr.

Hätte dagegen die von den Dorf-Einnehmern abgelieferte Einnahme überhaupt betragen 50 Rthlr., so passiren davon für das Accise-Amt 2 Procent in Ausgabe mit . . . 1 Rthlr.

überhaupt also 2 Rthlr.

Davon erhält der Rendant $\frac{2}{3}$. mit 1 Rthlr. 8 Gr.
der Kontrolleur $\frac{1}{3}$. mit . . . 16 Gr.

Wir glauben daß dies aufgestellte Beispiel von denjenigen Accise-Aemtern, welche bis dahin nicht nach dem Sinn unserer Verfügungen verfahren haben, begriffen werden wird und hoffen, daß von jetzt ab keine Verstöße weiter vorkommen werden.

Stargard den 16. August 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

313.

Wegen Nachweisung der Straf-Ueberschüsse in den Landconsumtions-Steuerextracten.
No. 742. Aug. A. D.

Unter dem 19ten October v. J ist sämmtlichen Consumtions-Steuer-Aemtern mittelst Circulair-Verfügung zwar aufgegeben worden, die Straf-Ueberschüsse vierteljährlich in den Land-Consumtions-Steuer-Extracten in Einnahme nachzuweisen. Wenn jedoch den ergangenen neuern Bestimmungen zufolge alle Register und Extracte ohne Ausnahme, die bisher nach Quartal-Gängen geführt worden sind, vom 1. Jun. c. ab auf Vier Monate, mithin auf Terziale angelegt und eingereicht werden sollen; so folgt daraus, daß auch die Str.-Überschüsse nur in den Extracten der Monate August und September, December und Januar, April und May in Einnahme gestellt und an unsere Haupt-Casse abgeführt werden dürfen.

Demohnerachtet haben mehrerer Aemter in den Land-Consumtions-Steuer Extracten pro Junn und July c. dergleichen Gelder vereinnahmt, welches unsere Calculatur veranlaßt hat, die Beträge zu streichen und als Vorschüsse zu notiren.

Sämmt-

Sämmtlichen Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Aemtern wird also aufgegeben, die Straf-Ueberschüsse nur in den Monaten September, Jan. und May in Einnahme zu stellen, und abzuführen, auch die defraudirten einfachen Gefälle nicht mit diesen zu vermischen, sondern hinführo bei den Objecten, wovon sie berichtiget worden sind, zu verrechnen.

Jede Abweichung von dieser Verfügung wird von jetzt ab mit Ordnungs-Strafe geahndet werden.

Stargard den 18ten August 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

324.

Auf Meliorations-Zinsen sollen keine Tresor- und Einthalerscheine angenommen werden. No. 161. August 13. A. D.

Es ist zur Anfrage gekommen:

ob auf die, gleich den Contributions-Gefällen zu den Kreis-Kassen fließenden Zinsen von den auf mehreren adlichen Gütern haftenden Meliorations-Capitalien ebenfalls $\frac{1}{3}$ in Tresor- und Einthalerscheinen anzunehmen sey?

Da dies keinesweges geschehen darf, weil die Meliorations Zinsen nicht zu den Grund, Gewerbe- und Luxussteuern, auf welche nach dem Edicte vom 5 März c. $\frac{1}{4}$ in Tresorscheinen eingezahlt werden kann, gehören; so wird dies, obwohl es sich von selbst versteht, hiemit noch ausdrücklich zur genauesten Nachachtung für die Kreis-Cassen und Nachricht für das Publikum bekannt gemacht.

Stargard, den 26. August 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

325.

Die Disciplinar-Strafen der Landsturm-Männer betreffend.

Mit Bezug auf den §. 9. der Verordnung vom 17ten Jul. c. über die Modificationen des Landsturm-Edicts haben des Königs Majestät, mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre sub dato Neudorff den 7ten August c. zu bestimmen geruhet, daß in Rücksicht der Disciplinar Strafen über die Landsturm-Männer sowohl für die Zeit ihrer Uebungen, als wenn sie im wirklichen Dienst gegen den Feind stehen, die hierauf Bezug habenden Kriegs-Artikel, welche

welche für die Armee und die Landwehr, als Militairgesetz, gegeben sind, gelten sollen, und daß der Landsturm sich durch diese Anordnung geachtet finden müsse.

Wir bringen diesen allerhöchsten Königl. Befehl zur allgemeinen Kenntniß, damit er überall aufs genaueste befolgt werde. Um ihn ohne Ausnahme in Anwendung bringen zu können und jedem Einwande der Unwissenheit vorzubeugen, werden sämmtliche Herrn Kreis-Obersten des Landsturms unsers Gouvernements hierdurch gemessenst angewiesen, die Kriegsartikel sofort bei jeder Landsturms-Compagnie verlesen und darüber eine Verhandlung aufnehmen und niederlegen zu lassen.

Stargard, den 22sten August 1813.

Königl. Preuß. allerhöchst verordnetes Militair Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel.

Justiz-Angelegenheiten.

326.

Die Lieferung des Holzes zum Bedarf des Königl Oberlandes-Gerichts hieselbst für den bevorstehenden Winter zum Betrage von ohngefähr 30 Klaftern fichten und 30 Klaftern eichen, (die Höhe zu 6 Fuß, die Breite ebenfalls zu 6 Fuß und die Klobenlänge zu 3 Fuß) soll dem Mindestbietenden unter den feststehenden Bedingungen, welche in der General-Registratur zu ersehen sind, überlassen werden. Es ist hierzu ein Licitationstermin vor dem Canzlei-Director Hahn auf den 16ten Septbr. d. J. angesetzt worden, und werden diejenigen, welche gesonnen sind, die Lieferung zu übernehmen, aufgefordert, ihr Gebot abzugeben.

Cöslin den 12ten August 1813.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

327.

Gemäß der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 18ten d. M. wird die nachstehende allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14 d. M. betreffend die in Ansehung der sämmtlichen Gutsbesitzer und Grund-Eigenthümer während zweier Monate suspendirten executivischen Maasregeln:

Da alle Guthsbesitzer und Grund-Eigenthümer durch außerordentliche und anhaltende Anstrengungen für die kräftige Fortsetzung

des

des gegenwärtigen Krieges beinahe von allen Mitteln entblößt werden, welche ihnen zur Befriedigung ihrer Gläubiger übrig bleiben und sie demnach dem Staate größere Opfer bringen müssen, als andere Staatsbürger; da die Ausgleichung dieser Lasten erst in der Folge geschehen kann, die drückende Lage der Gutsbesitzer aber eine augenblickliche Hülfe erheischt; so habe Ich beschlossen, vorläufig alle und jede executivische Maasregeln gegen sämmtliche Guthsbesitzer und Grundeigenthümer in Meinen Staaten während zwei Monate, wegen rückständigen Capital- und Zinsforderungen, so wie insonderheit wegen rückständiger Gerichts-Sporteln, zu suspendiren. Ich trage Ihnen auf, diese Meine Willensmeinung dem Justizminister und den betreffenden Justizbehörden bekannt zu machen, und fordere Sie auf, Mir vor Ablauf der gedachten Frist Vorschläge zu einer Ausgleichung der Kriegslasten und zur Unterstützung der Guthsbesitzer und Grundbesitzer zur näheren Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

Landeck, den 14ten August 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Canzler Freiherrn
von Hardenberg.

den Untergerichten in Departement des unterzeichneten und des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Cöslin den 30sten August 1813.

Königl Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

328.

Sämmtlichen Herrn Kreis-Brigadiers und Polizeibehörden, die zur Verfolgung und Arretirung des ehemaligen freiwilligen Jägers Ferdinand Klempe nach Inhalt der Pommerschen Zeitung und des Pommerschen Amtsblattes aufgefordert waren, dienet hierdurch zur Nachricht, daß der gedachte Ferdinand Klempe am 17ten August von dem Magistrat zu Ueckermünde arretiret und von da hieher zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Stergard den 23ten August 1813.

v. Raumer.
Königl. Major, Ober-Brigadier der Genedarmerie und Platz Commandant.

Beilage zum Amts-Blatt No. 31.
1813.

Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 2ten April 1813.

Da seit der Erlassung der allgemeinen Instruction und gesetzlichen Vorschrift des Verfahrens beim Viehsterben, vom 13ten April 1769, durch angestellte Beobachtungen und Erfahrungen bewährter Sachverständigen, beträchtliche Verbesserungen des Verfahrens, sowohl zu Abwendung der Verbreitung dieser verderblichen Seuche, als auch zur richtigen Beurtheilung und Bestimmung der eigentlichen Kennzeichen und der zu gebrauchenden Vorbeugungs- und Kurmittel beigebracht worden; so haben Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr eine nähere Prüfung derselben durch die ressortmäßigen Behörden anstellen und nach den Resultaten solcher Prüfung folgende gesetzliche Vorschrift, in Absicht dieses Gegenstandes, zu ertheilen geruhet.

Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuche und anderer ansteckenden Krankheiten.

Von der Wartung und Behandlung des Viehes.

§. 1. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, in der Behandlung und Wartung seines Viehes so zu verfahren, daß durch grobe Vernachlässigung nicht Krankheiten entwickelt werden.

Von den Tränken und deren Räumung.

§. 2. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Tränken. Wenigstens zweimal im Jahre, nämlich Herbste und Frühjahre muß deren Räumung geschehen, und von dem Vorsteher der Gemeinde darauf gehalten, auch daß es geschehen, von ihm, dem Landrathe, ausdrücklich angezeigt werden. Dieser läßt die Anzeige kontrolliren, muß bei seinen Bereisungen von deren Richtigkeit sich selbst gelegentlich zu unterrichten suchen, und ist verbunden, wenn diese Vorschriften verabsäumet werden, die nöthigen Tränken auf Kosten der Verpflichteten anfertigen und die verfallenen aufräumen zu lassen.

Von der Anzeige des erkrankten Viehes und dessen Absonderung.

§. 3. Erkrankt ein Stück Rindvieh an einem Zufalle, der von keiner äußerlichen Verletzung entstanden ist, oder stirbt solches plötzlich, so ist der Besitzer verbunden, es dem Gemeindevorsteher zu melden, und das erkrankte Stück sogleich vom übrigen Vieh abzusondern. Dieser muß bei irgend einem Grunde des Verdachts einer ansteckenden Krankheit, oder wenn bei einem Viehstande im Orte über 50 Stück, zwei, und bei einem größern, drei oder mehr Stück binnen 14 Tagen sterben, dem Landrathe und der Gutsobrigkeit den Fall anzeigen, vorher aber für Absonderung des erkrankten Stücks von allen gesunden Vieh sorgen. Außerdem ist in dem letzten Falle auch der Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks zu einer gleichen Anzeige verpflichtet. Nicht weniger ist jeder Viehartzt, Schäfer oder Hirte, welcher bei einer innern Viehkrankheit zu Hülfe gerufen wird, oder davon etwas erfährt, verbunden, es der Ortsobrigkeit zu melden.

Von der Anzeige des gefallenen Viehes beim Scharfrichter.

§. 4. Jeder Viehbesitzer ist verbunden, sobald ihm ein Stück Vieh umgefallen ist, solches sofort gegen Vergütung des gesetzlich bestimmten Ansage-Lohnes, dem Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks anzumelden, auch wenn es nicht in Ställen, abgelegenen Hütungen oder Brüchern liegt, 36 Stunden lang vor dem Anfressen von Thieren zu bewachen: der Scharfrichter der Ansage anhören lassen.

Anlage der Grabstellen.

§. 5. Die Grabstellen müssen soviel als möglich entfernt vom Orte, von den Hütungen und Triften des Rindviehes gelegen seyn, auch jedes gefallene Stück Rindvieh 4 Fuß tief vergraben werden. Die Gruben werden von dem Viehbesitzer aufgeworfen, das Vieh aber von dem Abdeckerknechte vergraben, so wie auch von diesem das Zuwerfen der Gruben geschehen muß.

Umgraben der Stellen, wo krankes Vieh gelegen hat.

§. 6. Alle Flecke, worauf krepirtes Rindvieh außer den Ställen gelegen hat, müssen umgegraben, auch solche, wenn es Hütungs-Flecke sind, 4 Tage hindurch mit Behutung und mit den Triften des Rindviehes vermieden werden.

Vorsichten beim Schlachten.

§. 7. Jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh muß vor dem

Schlach-

Schlachten von dem Gemeindevorsteher oder Hirten besichtiget, und nur dann die Erlaubniß dazu von ersterm gegeben werden, wenn kein Merkmal einer innerlichen Krankheit sich zeigt. Wegen des oft schädlichen Eindrucks, welchen Blut und Mist des geschlachteten Stücks beim übrigen Rindvieh verursachen, ist das Schlachten selbst, an solchen Orten zu verrichten, wohin kein anderes Vieh kommt, Blut und Mist aber sogleich zu vergraben.

Prüfung der Schlächter.

§. 8. Den Schlächtern liegt ob, sich die Kennzeichen der Viehseuche bekannt zu machen, und um dieses zu bewirken, muß jeder angehende Meister einer Prüfung des Stadt- oder Kreisphysikus sich unterwerfen, und bei der Aufnahme zum Meister, durch ein Attest über diese Prüfung sich ausweißen, wozu die Physici, gegen Erlegung der Gebühren verbunden sind. Einer gleichen Prüfung müssen sich solche Viehhändler unterwerfen, welche aus dem Viehhandel in den ehemaligen polnischen Provinzen ein Gewerbe machen.

Ohne Gesundheitsattest soll kein Vieh eingebracht werden.

§. 9. Niemand darf aus einem andern Orte Rindvieh einbringen, wenn er nicht darüber ein zuverlässiges Gesundheitsattest vorzeigen kann. Dies muß den Namen des Verkäufers und Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufs, Stückzahl, Geschlecht, Farbe und Zeichen [illegible] sicherung enthalten, daß in dem Orte, wo das Vieh bisher gewesen ist, keine Spur einer ansteckenden Krankheit binnen den letzten drei Monaten sich gezeigt hat.

Ohne Gesundheitsattest soll kein Vieh auf den Märkten gekauft werden.

§. 10. Auch wegen des Rindviehes, welches auf dem Markte gekauft worden, ist bis auf den Namen des Käufers ein gleiches Attest erforderlich, und ohne solches darf es nicht in den Marktort gelassen werden, woselbst der Verkäufer es vorzeigt, aber an sich behält und verbunden ist, demnächst es dem Käufer mitzugeben.

Vorsicht am Bestimmungsorte.

§. 11. Am Bestimmungsorte muß ungeachtet dieser Vorsicht, das Vieh noch 72 Stunden, und wenn solches aus den ehemaligen polnischen Provinzen ist, 8 Tage lang, von dem übrigen abgesondert bleiben, und von dem Gemeindevorsteher besichtigt werden. Aeußert sich kein Merkmal einer Krankheit, so ertheilt die Polizeiobrigkeit des Orts, in deren Abwesenheit aber der

Gemeindevorsteher, den Erlaubnißschein, es zu den andern Vieh zu bringen. Ohne diesen darf kein Hirte solches in der Heerde aufnehmen.

Verhalten der Viehhändler.

§. 12. Viehhändler müssen beim einländischen Einkaufe, gleiche Atteste sich ausstellen lassen, und solche demjenigen einhändigen, dem sie das Vieh wieder verkaufen; auch den Polizeibehörden der Oerter, durch welche sie treiben, auf Erfordern vorzeigen.

Form der Atteste.

§. 13. Die Atteste muß die Gerichtsobrigkeit oder deren Stellvertreter und wenn diese nicht anwesend sind, der Gemeindevorsteher ausstellen, und darnach müssen solche mit der herrschaftlichen oder Gemeindesiegel bedruckt werden. Diese Atteste sind nach beiliegenden Formular auszustellen.

Von Untersuchung des Viehes an der Grenze und der Quarantainezeit.

§. 14. Ausländisches Rindvieh darf nur versehen mit Attesten unter obrigkeitlichen Siegeln über gewisse Einlaßörter, welche die Polizeibehörde jeder Provinz annoch zu bestimmen hat, ins Einland gebracht werden.

Hierzu werden in der Regel Grenz-Zollstädte gewählt, und daselbst verordnete Beamte, welche die zur Beurtheilung der Gesundheit des Viehes nöthigen Kenntniße besitzen. An diesen Oertern werden die mitkommenden Atteste, mit der Anzahl, Farbe und dem Abzeichen des Viehes verglichen, auch im übrigen der Inhalt geprüft, das Vieh selbst aber 48 Stunden aufgehalten, und in der Zeit von den Revisoren beim Fressen und in seinen Bewegungen beobachtet. Bei dem Vieh aus den ehemaligen pohlnischen Provinzen, Süd- und Neu Ostpreußen eingeschlossen, ist die Quarantaine auf 4 Tage zu bestimmen.

Maaßregeln beim Erkranken des eingehenden Viehes.

§. 15. Zeigen sich Merkmale einer ansteckenden Krankheit an einem oder dem andern Stück, oder stirbt eins derselben, so wird solches sofort dem Landrathe gemeldet, der dann mit dem Kreisphysikus die nöthige Untersuchung abhält. Bis dies geschehen, muß das Vieh in gehörige Entfernung von dem Viehe des Orts gebracht, dort bewacht, und das Fortreiben des fremden Viehes ins Einland nur dann erlaubt werden, wenn die Untersuchung eine völlige Gesundheit der Heerde bewährt hat.

Aus-

Ausstellung der Revisions-Atteste.

§. 16. Wird aber das Vieh ganz gesund befunden, so stellen die Revisoren unter Mitzeichnung des Grenz-Zollbedienten und der Gerichtsobrigkeit des Einlaßorts das Gesundheitsattest aus, worin der Name des Viehhändlers oder einländischen Käufers, nebst der Anzahl, Farbe und dem Abzeichen des Viehes bemerkt ist. Außerdem wird aber jedes Stück noch mit einem Zeichen am Horne gebrannt, welches den Einlaßörtern und zwar jedem verschieden beizulegen ist.

Provinzial-Quarantaine.

§. 17. Alsdann kann zwar der Weg zu dem Bestimmungsorte fortgesetzt werden, doch ist der Viehtreiber zur Vorzeigung des Attestes an jede darum fragende Polizeiobrigkeit verbunden, und muß beim Eintritt in die folgende einländische Provinz einer daselbst anzuordnenden gleichartigen Nachrevision sich unterwerfen. Deshalb werden dort ebenfalls Eingangsörter vorgeschrieben, woselbst der Grenz-Revisionspaß durchgesehen und mit der Stückzahl verglichen, auch die Heerde selbst beim Futtern beobachtet, und deshalb eine 24stündige Quarantaine angeordnet wird. Bewährt solche die Gesundheit des Viehes, so wird von den Revisoren ein gleichartiges Attest, als im §. 16. verordnet worden, ausgestellt.

Verfahren, wenn krankes Vieh bei der Revision gefunden wird.

§. 18. Wird dagegen durch diese Provinzialrevision die Seuche oder eine andre ansteckende Krankheit in der Heerde entdeckt, so müssen die damit behafteten Stücke sogleich getödtet, und die Heerde beim Weitertreiben unter beständiger sorgfältiger Aufsicht auf Kosten des Eigenthümers dergestalt gehalten werden, daß jedes krank werdende Stück entdeckt und todt geschlagen werden könne. Um dieses zu bewirken, muß der Gemeindevorsteher des Orts, wo die Krankheit entdeckt wird, den Fall dem Landrathe anzeigen, damit dieser die Begleitung der Heerde anordnen, und damit von Kreis zu Kreis fortgefahren werden kann. Außerdem ist die Ankunft der Heerde Tages vorher an jedem Orte zu melden, woselbst nicht nur von demselben das Vieh des Orts zurückgehalten, sondern auch alles das beobachtet werden muß, was im §. 20. wegen des Viehes aus den ehemaligen pohlnischen Provinzen vorgeschrieben ist.

Verfahren, wenn krankes Vieh beim Durchtreiben gefunden wird.

§. 19. Gastwirthe und Krüger, bei denen das Treibevieh übernachtet, sind

sind verpflichtet, die Grenz-Revisionsatteste nachzusehen, das Vieh beim Fressen, Wiederkäuen und Saufen zu beobachten und jede Spur von Unrichtigkeit des Attestes oder von Krankheit des Viehes, der Polizeibehörde des Orts zu melden, welche dann zur weitern Untersuchung und Anzeige, zugleich aber zur Besorgung der Absonderung des Treibviehes von dem Viehe des Orts verbunden ist.

Vorsichtsregeln beim Vieh aus den ehemaligen pohlnischen Provinzen.

§. 20. Das Vieh aus den ehemaligen pohlnischen Provinzen, darf nicht anders als außerhalb den Oertern, Futter- und Lagerstellen halten. Die Treiber sind verbunden, der Polizeiobrigkeit, oder wenn sie nicht anwesend ist, dem Gemeindevorsteher des Orts, wo das Vieh in Lager- oder Futterstellen sich aufhalten soll, Tages vorher die Ankunft zu melden. In diesen Stellen darf aus den Oertern kein Rindvieh kommen, der zurückbleibende Mist ist am folgenden Tage mit Pferden unterzupflügen, und die Treiber dürfen zu Heuboden und Scheunen, worin noch Rauchfutter ist, nicht gelassen werden.

Was beim Sterben und Ermatten des Viehes zu beobachten ist.

§. 21. Viehhändler und Treiber haben die Obliegenheit, ihre Heerde zu beobachten und jedes Krankheitsmerkmal der Ortsobrigkeit oder dem Gemeindevorsteher zu entdecken. Stirbt daher ein Stück des Treibviehes, oder ermattet solches außerhalb eines Orts, so müssen sie sofort der Obrigkeit oder dem Gemeindevorsteher der Feldmark zur nähern Untersuchung es anzeigen. Verkauft der Händler oder Treiber das ermattete Stück, so muß es noch 3 Tage in einem abgesonderten Stalle bleiben, und dem Käufer nicht eher verabfolgt werden, als bis eine durch Sachverständige anzustellende Untersuchung die völlige Gesundheit begründet. Darüber stellt die Polizeiobrigkeit des Orts dem Verkäufer und Käufer ein Attest aus, damit dieser das Vieh in seinen Wohnort bringen, jener aber wegen der verminderten Stückzahl bei der nächsten Untersuchung sich ausweisen kann.

Vorsicht beim Schlachten des ermatteten Viehes.

§. 22. Soll das ermattete Stück geschlachtet werden, so muß bei der Untersuchung ausgemittelt seyn, daß keine Krankheit zum Grunde liege, und dann sind nicht nur eben die Vorschriften zu befolgen, die §. 7. wegen des Schlachtens gegeben worden, sondern es muß auch der innere Zustand von Sachverständigen untersucht werden.

Gift-

Giftfangende Sachen dürfen nicht eingebracht werden.

§. 23. Ist es bekannt, daß in einer benachbarten ausländischen Provinz die Seuche ausgebrochen ist, so dürfen Hornvieh und giftfangende Sachen, als: rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle und Rauchfutter aus selbiger weder eingebracht noch eingelassen werden.

Capitel II.

Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche zu beobachten sind.

Erste Abtheilung

Allgemeine Vorschriften.

Aufhebung der Gemeinschaft des angesteckten Orts mit andern.

§. 24. Ist an einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landraths dahin reisen oder Vieh und giftfangende Sachen dorthin senden. Von dem Orte, worin die Seuche ausgebrochen ist, dürfen eben so wenig Rind- und Schafvieh, oder giftfangende Sachen, auf [illegible], wenn der Ort gesperret ist, gar nicht, und so lange er dies nicht ist, nur dann daselbst zugelassen werden, wenn sie durch die §. 71 geordneten Zeugnisse nachweisen, daß sie beim Rindviehe keine Geschäfte gehabt haben.

Verfahren bei Uebertretungen.

§. 25. Im Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geordnet ist, verscharrt; giftfangende Sachen aber nach dem angesteckten Orte zurück gesandt. Kann dies ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr der fernern Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Orts erkannt werden und keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurückgeführt, und diese hat selbige der Obrigkeit zur Bestrafung abzuliefern.

Aufhebung der Viehmärkte und Verfahren beim nothwendigen Viehankauf.

§. 26. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise müssen alle Viehmärk-

märkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Besatz der Höfe, oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muß nicht bloß der Gemeindevorsteher, sondern auch die Gerichtsobrigkeit das Attest über den Bedarf ausstellen, und dieses muß an allen Orten, durch welche das Vieh getrieben wird, genau durchgesehen und geprüft werden, weshalb der Treiber verbunden ist, mit diesem Atteste bei der Polizeibehörde des Orts sich zu melden.

Anlegen der Hunde.

§. 27. In einem gleichen Bezirke von 3 Meilen sind alle Hunde anzulegen, und nur bei den Heerden außerhalb des Orts dürfen die Hirten solche vom Stricke loslassen, wenn sie dafür haften können, daß die Hunde sich nicht von der Heerde entfernen.

Wachen von den benachbarten und in Verbindung stehenden Orten.

§. 28. Von den mit dem angesteckten Orte grenzenden Ortschaften werden Wachen gestellt, welche den Eingang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen, aus selbigem verhindern. In wiefern auch bei solchen Orten, die zwar nicht mit diesem Orte grenzen, wohin man jedoch, ohne einen Zwischenort zu berühren, aus dem angesteckten kommen kann, diese Vorsicht nöthig ist, muß der Beurtheilung des Landraths überlassen bleiben.

Pflichten und Pflichten des Aufsehers.

§. 29. Zur Aufsicht über die Beobachtung [illegible] Vorschriften, muß der Landrath einen Aufseher bestellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen bestimmten Bezirk zu revidiren, und bei diesen Revisionen zu untersuchen: ob die Vorschriften genau beobachtet werden; er muß insbesondere darauf Acht geben, ob die angeordneten Wachen gehörig bestellt werden, und die Wächter ihre Pflicht erfüllen.

Unordnungen, welche er vorfindet, muß er sogleich abstellen, auch dem Landrathe und der Obrigkeit des Orts anzeigen. Dieser Aufseher ist vom Landrathe, nach Maaßgabe der vorstehenden Vorschriften, mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, und in sofern er nicht bereits als Kreisbedienter verpflichtet ist, auf diese Instruction besonders zu vereiden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 32.

Stargard den 14ten September 1813.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 14. enthält:

No. 187. das Kartel zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz. Vom 7ten Juli d. J.

No. 188. die Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm Vom 21ßen;

No. 189. das Publikandum, den Cours der Conventions- und Kronenthaler, so wie der Rubel und Fünffrankenstücke betreffend. Vom 29sten desselben Monats und

No. 190. die Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Bestimmung der Disziplinarstrafen über die Landsturmmänner. Vom 7ten August d. J.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

329.

Wegen vorheriger Aufnahme des Thatbestandes bei Absendung der Vagabonden und Verbrecher.

Sämmtliche Polizei-Behörden der Provinz werden hierdurch angewiesen, bei Ablieferung von Vagabonden und Verbrecher an die Special-Landarmen-Directionen sich genau nach den Vorschriften des Landarmen-Reglements und besonders des §. 6. desselben zu achten.

Stargard den 31. August 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

330.

Die in Cours gesetzten fremden Münzsorten betreffend.
No. 553. August 13. Finanz-Deput.

Dem Publikum wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß die Beschreibung und Abbildung der durch das Publikandum vom 29sten v. M. in Cours gesetzten fremden Münzsorten bei den Magistraten und Landräthen eingesehen werden kann.

Stargard, den 28sten August 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

331.

Die Erstattung der sich auf Militair- und höhern Polizei-Gegenstände beziehende Berichte an das Militair-Gouvernement betreffend.

Die sämmtlichen Landräthe und Kreis-Brigadiers der Provinz Pommern werden hiemit an die pünktlichste Befolgung unserer Verordnung vom 12ten May c. wegen Erstattung der Berichte von 14 zu 14 Tagen über alle in dem verflossenen Zeitraum vorgekommene Gegenstände, welche sich auf Militair- und höheren Polizei-Gegenstände beziehen, erinnert. Zugleich werden alle städtische Polizei-Behörden ohne Ausnahme gemessenst angewiesen, alle Monath an das unterzeichnete Militair-Gouvernement einen ausführlichen Polizei-Bericht, ganz in der durch die Verfügung des Departements der höhern und Sicherheits-Polizei im Ministerio des Innern vom 12sten October 1812 vorgeschriebenen Form und bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 2 Rthl zu erstatten. Endlich werden sämmtliche Kreis und städtische Behörden mit Verweisung auf das Publikandum des Departements der höhern und Sicherheits-Polizei vom 12ten April c. erinnert, alle Anfragen und Berichte, welche polizeiliche Gegenstände betreffen, in der Regel an das unterzeichnete Militair-Gouvernement zu richten, und von demselben die Verfügung darüber zu erwarten.

Stargard, den 8ten Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel.

Geist-

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

332.

Das Donum charitativum von den Küstern und Schulhaltern für den Schulhalter Ihlenfeld betreffend.

Der Schulhalter Ihlenfeld in Klein-Schwarzsee bei Tempelburg der, um seine alten dürftigen Eltern mehr unterstützen zu können, noch kein eigenes Hauswesen angefangen und mit ihnen in ihrem Büdner Hause gewohnt hat, hat in der Nacht vom 22. zum 23. April d. J., wo das Haus von einer schnellen Feuersbrunst ergriffen, und gänzlich ein Raub der Flammen geworden, so daß nichts gerettet werden können, das Unglück gehabt, bei diesem Brande alles Seinige zu verlieren und besonders alles wieder einzubüßen, was er zur künftigen Führung seiner eigenen Wirthschaft und zur Verheirathung an Betten, Kleidung, Wäsche, Hausgeräth und Lebens-Unterhalt sich angeschaft und nach und nach mühsam erworben hat. Es ist sein Verlust, wozu auch eine namhafte Geld-Summe gehört, von den Dorfgerichten und dem Prediger zu 200 Rthl. angegeben worden. Der Ihlenfeld, der jetzt arm ist und sein ganzes Mobiliar-Vermögen verlohren hat, verdient, daß theilnehmende Menschenfreunde ihm behülflich sind, sich von dem schweren Verlust wieder aufzuhelfen; es ist daher auch die in solchen Unglücksfällen gewöhnliche freiwillige Beisteuer von den sämmtlichen Küstern und Schulhaltern in der Provinz auf geschehenes Ansuchen und Beglaubigung nachgegeben, demnach die Herrn Superintendenten hiermit angewiesen werden, von den Küstern ihres Inspections-Bezirks einen milden Geldbeitrag für den Ihlenfeld sofort einzusammlen, und an den Ober-Prediger Runze in Tempelburg zur weitern Aushändigung innerhalb 6 Wochen einzusenden. Letzterer hat dann von den aufgekommenen Gaben und aus welchen Synoden solche etwa rückständig geblieben uns Anzeige zu machen.

Stargard, den 2. Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern

Bekanntmachungen.

333.

Der Herr Graf Heinrich von Schwerin, Landschafts-Deputirter des Anclamschen Kreises, überzeugt: daß die Erhebung der Accidentien von den

Gemeinde-Mitgliedern der Würde eines Geistlichen nicht angemessen sei, hat bei der in Gefolge des Königl Edicts vom 14ten Septbr. 1811 zu Stande gebrachten Auseinandersetzung mit den Bauern seiner Boldekowschen Güter, im Einverständniß mit dem Prediger daselbst ein Uebereinkommen mit demselben rücksichtlich der Pfarr-Einkünfte getroffen, wodurch jene Erhebungen und alle und jede Accidentien und Stol-Gebühren aufgehoben sind und der Prediger sämmtliche Amts-Geschäfte in der Gemeinde unentgeldlich verrichtet, dagegen der Pfarre von der Herrschaft mehrere Aecker, Wiesen rc. beigelegt sind, wodurch die Pfarr-Einkünfte ansehnlich verbessert und dem Prediger Steinmetz und seinen Nachfolgern eine unabhängigere und sorgenfreyere Existenz verschaft worden ist. Auch auf die Verbesserung der Schulen hat der Herr Graf von Schwerin bei den Veränderungen in seinen Gütern sein Augenmerk gerichtet und die Ausführung des Edicts vom 14ten September 1811 ihm die Mittel an die Hand gegeben, der Schule in Boldekow wesentlich aufzuhelfen. Dem Schulhalter hat derselbe neben einer bequemern Wohnung einen größern mit Obstbäumen gut besetzten Garten, eine Wörde hinter dem Hause von 268 □Ruthen, eine Wiese und Weyde-Freiheit, jedes von einem pommerschen Morgen zu seinem bisherigen Einkommen zugelegt und die ganze Besoldung des Küsters und Schulhalters allein übernommen, so daß derselbe nicht nur alle Geschäfte als Küster, sondern auch den Schul-Unterricht aller Kinder der Gemeinde ohne besondere Vergütigung von derselben verrichtet, und das unanständige Einsammeln der Accidentien für den Schulhalter gleichfalls abgestellt worden ist.

Diesen Königl Verordnungen ganz entsprechende wohlwollende und humane Fürsorge des Herrn Patrons wird von uns mit verdientem Beifall anerkannt und als ruhmwürdiges Beispiel der Nachahmung öffentlich in der Provinz bekannt gemacht.

Stargard den 24sten August 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

334

Für verwundete Krieger sind ferner nachfolgende Beiträge eingegangen.

Von dem Prediger Fahlandt zu Gros-Justin 3 Rthl.; von dem Hrn. Kletzke 2 Rthl.; von dem Justizrath Neumann abermals 10 Rthl.; von dem Hrn Prediger Bachmann zu Lübzin 5 Rthl. 22 gr. 7 pf.; von N. N. zwei Recken Leinewand zu Bandagen.

Hoppe.

335.

335.

An patriotischen Beiträgen zur Unterstützung freiwilliger Jäger sind vom 16ten v. bis 12ten d. M eingegangen.

Von dem Königl. Accise-Amt zu Garz in dessen Land Consumtions-Steuer-Bezirk gesammelt, laut Nachweisung, 25 Rthl. 10 gr 9 pf.; von dem Königl. Torfwerke zu Carolinenhorst zum Besten der Freiwilligen des Regiments Colberg 10 Rthl.; von dem Herrn Hauptmann von Below pro August 8 Rthl.; von dem ersparten Registratur Gehalt bei dem Königlichen Justiz-Amte zu Treptow a. d. Rega pro Septbr. 12 Rthl.; von dem Hrn. Cassirer Frentz allhier 5 Rthl.; von den Königl. Herrn Accise-Offizianten zu Stolpe pro Septbr. 4 Rthl. 12 gr.; von denen zu Demmin desgleichen 4 Rthl. 12 gr.; von dem Herrn Landbaumeister Boy zu Anklam 5 Rthlr. in Tresorscheinen; von dem Bezirks-Aufseher Gerhard 4 gr.

in Summa		74 Rthl.	14 gr. 9 pf.
bis zum 15ten v. M. waren eingegangen	3794	17	3
Summa	3869 Rthl.	8 gr.	— pf.
die Ausgabe beträgt	3658	18	6
Bestand incl. 198 Rthl. in Staatspapieren	210 Rthl.	14 gr.	6 pf.

Die eingegangene 72 Paar baum- und schafwollene Socken sind an das Colbergsche Regiment gesandt, und laut Antwortschreiben des Commandeurs desselben, Herrn Majors von Zastrow richtig angelangt.

Stargard den 12ten Septbr. 1813.

Gesell.

336.

Nachweisung

der Markt-Preise von nachbenannten Artikeln, in der Stadt Collberg, pro Monath August 1813.

Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandwein das Quart	
th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
2	8	—	1	10	—	1	4	—	—	20	—	2	—	—	—	22	—	3	—	—	1	10	7	—

Chronk

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schul-Amts-Candidat Herr Bethcke ist als erster Collaborator und Lehrer der Mathematik an dem vereinigten Königl. und Gröningschen Stadt-Gymnasio in Stargard bestellt worden, nachdem er seine Tüchtigkeit zu dieser Lehrstelle dargethan hat, und darauf von Einem hohen Departement des Cultus und des öffentlichen Unterrichts bestätigt worden ist. Das erwähnte Gymnasium zu Stargard, welches das bisherige Gröningsche Collegium, die Raths- und Realschule in sich vereinigt, ist seit dem Anfange des 1812ten Jahres organisirt und führt nun in Zukunft mit Genehmigung des Hochpreißlichen Departements des Cultus und des öffentlichen Unterrichts den Namen eines Königl. und Gröningschen Stadt-Gymnasiums. Von seiner Einrichtung giebt das letzte Programm des der Anstalt vorgesetzten Schulraths Falbe Nachricht.

Das Conrectorat an der Stadt-Schule in Ueckermünde ist mit dem Kandidaten der Theologie, Herrn Gleuwitz, hinwiederum besetzt, und die Vocation für denselben dato bestätigt worden.

Der Apotheker Wittke zu Pasewalk ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und als solcher bestätigt.

Der Posthalter Meisner zu Bahn ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Der Webermeister Tornow, Schneidermeister Werner und der Kaufmann Wibcker zu Jarmen sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und als solche bestätigt.

Der Stadt-Secretair Schlegel zu Schlawe ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und in dieser Qualität bestätigt worden.

Der Thorschreiber Schulz und der Visitator Schüremann, beide am Pyritzer Thor zu Stargard, werden ihre Stellen vom 1sten September c. ab gegenseitig vertauschen, indem der rc. Schulz von da ab zum Visitator und der rc. Schüremann zum Thorschreiber ernannt worden ist.

Der Thorschreiber Geschwind zu Anklam ist als Thorschreiber nach Ueckermünde und der Thorschreiber Schamel zu Ueckermünde in gleicher Qualität nach Anklam versetzt worden.

Der Thorschreiber und Mühlen-Waagenmeister Darsow zu Rügenwalde

walde ist mit Pension vom 1sten September c. ab in den Ruhe-Stand gesetzt und zu seinem Nachfolger der Supernumerarius ehemalige Feldwebel Hanstein interimistisch ernannt worden.

Der bisherige Diaconus in Greiffenhagen und nunmehriger erster Prediger in Treptow a. d. Rega Herr Droyse ist Allerhöchsten Orts als Superintendent der Treptowschen Synode approbirt und als solcher unterm 21sten Juni d. J. förmlich bestellt worden.

Der Thorschreiber Tietz am Gelder-Thor zu Colberg ist vom 1sten October c. ab, in den Ruhestand gesetzt, und an dessen Stelle der Thorschreiber Dornek am Münder-Thore daselbst versetzt worden.

Die erledigte Cantor-, Schullehrer- und Organisten-Stelle in der Stadt Cörlin ist dem bisherigen Musik-Lehrer Herrn Scheffler verliehen worden.

Der Thorschreiber Gehrmann ist vom 1sten Septbr. c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und zu dessen Nachfolger der Invalide Landt ernannt worden.

Zum interimistischen Thorschreiber am Münder-Thor zu Colberg ist der zeitherige Visitator Zier zu Bärwalde vom 1sten October c. ab, ernannt worden.

Steckbrief.

Sämmtliche Orts-Polizey-Behörden werden hierdurch angewiesen, auf den nachstehend signalisirten, auf den Transport nach Colberg zwischen Naugardt und Greiffenberg entsprungenen Arrestanten, den Soldaten der russisch-deutschen Legion, Namens Eichhorn, welcher 22 Jahr alt, großer Statur ist, blonde Haare hat und mit einer grauen Jacke und leinenen Hosen bekleidet ist, genau zu vigiliren, ihn im Betretungs-Falle sofort zu arretiren und an die Commandantur der Festung Colberg abliefern zu lassen.

Stargard, den 12ten Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Digitized by Google

Beilage zum Amts-Blatt No. 32.
1813.

Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 2ten April 1813.

(Fortsetzung.)

Absonderung bei gemeinschaftlicher Hütung, Holzung und Mühlen.

§. 30. Diejenigen Oerter, welche mit dem angesteckten Orte in Ansehung der Hütung, Holzung oder Mühlen, irgend eine Gemeinschaft haben, müssen sich der Anordnung unterwerfen, welche der Landrath zur Trennung dieser Gemeinschaft nach dem, was im Folgenden, §. 63 bis 67. festgesetzt ist, trifft, und die Hirten werden auf deren Befolgung vereidet.

Die Hirten müssen umgefallenes, erkranktes und zurückbehaltenes Vieh melden.

§. 31. Nicht nur in diesen, sondern in allen bis auf 2 Meilen entfernten Orten, muß jeder Viehbesitzer auch die kleinste Spur einer Krankheit, dem Gemeindevorsteher anzeigen, auch sind die Hirten verpflichtet, es sofort dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, wenn ein Eigenthümer ein Stück zurückbehält, oder in der Heerde es umfällt, oder doch Spur einer Krankheit sich zeiget.

Fernere Anzeige des Gemeindevorstehers und einstweilige Sperrung.

§. 32. Findet nun der Gemeindevorsteher, daß keine äußere Verletzung die Ursach der Krankheit oder des Todes sey, so muß er den Fall gleich der Gerichtsobrigkeit und dem Landrathe melden, und letzterer ist zur Anordnung der Obduction durch den Kreisphysikus, und in seinem Beisein verpflichtet. Bis zu deren Vollendung liegt dem Gemeindevorsteher die Sorge ob, daß nicht nur das erkrankte Stück abgesondert, sondern auch der Hof, wo es gestanden, einstweilig dergestalt gesperrt werde, daß niemand aus demselben, der mit dem Rindviehe zu thun gehabt, solchen verlasse, und kein anderer Einwohner selbigen betrete, oder Rindvieh und giftfangende Sachen von demselben fortgebracht werden.

Verfahren, wenn das erkrankte Stück stirbt.

§. 33. Ist das erkrankte Stück gestorben, so muß der Abdecker bestellt werden, dieser auch sich unverzüglich, jedoch ohne Hund und Karren einfinden, und das Vieh auf die gewöhnliche Grabstelle bringen, woselbst es mit einem halben Fuß Erde bedeckt, bis zur Ankunft des Landraths und Physikus liegen bleibt, und bis dahin vor dem Anfressen von Thieren bewahrt werden muß. Die Ankunft des Landraths muß aber der Abdecker abwarten oder sogleich sich wieder einfinden, wenn er dazu Anweisung erhält.

Untersuchung durch den Landrath und Physikus.

§. 34. Auch außer diesem Fall, wo die Seuche in der Gegend ausgebrochen, ist der Landrath verbunden, sobald ihm nach der Vorschrift des §. 3. eine Viehkrankheit angezeigt wird, bei irgend einem Verdachte der Ansteckung, solche mit Zuziehung des Kreisphysikus zu untersuchen, in diesem so wie in dem Falle des vorigen §. sich nicht bloß mit der Obduction von krepirten Stücken zu begnügen, sondern auch noch lebende kranke Stücke tödten, und durch deren Obduction den wahren Krankheitszustand durch den Physikus ausmitteln zu lassen.

Wie bei Verschiedenheit der Resultate dieser Untersuchung zu verfahren.

§. 35. Ergiebt sich durch die Untersuchung das Daseyn der Seuche oder einer ansteckenden Krankheit, oder ist wenigstens solches zweifelhaft, so ist aus dem Folgenden zu entnehmen, was hierbei beobachtet werden muß. Sind aber alle diese Fälle nicht vorhanden, so bleibt es bei den vorstehenden Vorschriften und dem Abdecker ist das Abledern und die Mitnahme der Haut erlaubt.

Scharfrichter und Abdecker stehen unter dem Landrathe.

§. 36. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks müssen in allen Angelegenheiten, welche das Viehsterben oder die Ausmittelung dieser Krankheit betreffen, die Befehle des Landraths und Kreisphysikus befolgen; sie sind in Uebertretungsfällen der Obrigkeit ihres Wohnorts und in Ansehung der bestimmten Geldstrafen, den executivischen Verfügungen des Landraths unterworfen, und für das Verhalten ihrer Knechte müssen sie einstehen.

Ihre Entschädigung für die Haut.

§. 37. So lange das Abledern des krepirten Viehes ihnen nachgelassen ist, sind sie verbunden, dessen Transport, Oeffnung und Section unentgeldlich zu verrichten. In allen Fällen, wo ihnen das Abledern untersagt

ist

ist, erhalten sie für dies Geschäft mit Inbegriff des Aufhauens und der Sektion eine Vergütung von 8 Gr. fürs Stück.

Zweite Abtheilung

Specielle Vorschriften für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für das platte Land.

A. Wenn das Vieh auf der Weide gehet.

Fälle, wo der ganze Rindviehstand und das Erkrankte todt geschlagen wird.

§. 38. Bricht die in vorstehender Art ausgemittelte Seuchenkrankheit innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Etablissement aus, dessen Rindviehstand nicht über zehn Stück beträgt, so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand, nach aufgenommener Taxe tödten zu lassen In allen andern Fällen muß alles erkrankende Rindvieh, wenn nicht untrügliche äußere Merkmale die Gewißheit geben, daß die Krankheit nur von äußern Verletzungen oder von vorübergehenden innern Zufällen herrührt, getödtet und hierbei in nachstehender Art verfahren werden.

Vorhergehende Absonderung in Quarantainefällen, und Untersuchung.

§. 39. Jedes erkrankte Stück, es mag im Stalle oder unter der Heerde erkranken, muß ohne Zeitverlust abgesondert, nach dem ersten Quarantainestalle, dessen Anlage in den folgenden Bestimmungen angeordnet ist, gebracht und in diesem die Krankheit untersucht werden; ergiebt sich bei dieser Untersuchung durch äußere Kennzeichen die Wahrscheinlichkeit, daß die Krankheit durch äußere Verletzungen, oder durch innere vorübergehende Zufälle, als die Blatter, das rothe Wasser ꝛc. entstanden ist, so muß das erkrankte Stück 48 Stunden lang, unter Aufsicht und Wartung eines anzusetzenden Viehwärters in diesen Quarantainestall gestellt werden. Findet sich dies aber nicht, so ist es sogleich nach den Grabstellen zu bringen und zu tödten. Nach Verlauf der vorbestimmten 48stündigen Quarantainezeit, wird eine zweite Untersuchung angestellt. Ergeben sich bei solcher an dem erkrankten Stücke untrügliche Merkmale der Gesundheit oder eines nicht tödtlichen Zufalles, so muß es in den zweiten Quarantainestall gebracht, dort ebenfalls

unter

unter Aufsicht eines andern Viehwärters gestellt werden, und in diesem abgesondert von aller Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehstande des Orts so lange stehen bleiben, bis der Landrath oder Kreisphysikus nach vorgängiger Besichtigung, die Erlaubniß zu dessen Aufnahme unter den gesunden Viehstand ertheilt haben. Finden sich jene untrüglichen Merkmale aber nicht, so muß es ebenfalls nach den Grabstellen gebracht und getödtet werden.

Bestellung des Revisors für das erkrankte Vieh.

§. 40. Zur Besichtigung und Untersuchung des erkrankten Viehes in den Quarantaineställen ist ein Revisor zu bestellen, und hierzu ein mit den Krankheiten des Rindviehes bekannter auch verständiger Mann zu wählen.

Verfahren, wenn das Erkranken abnimmt.

§. 41. Damit jedoch das Tödten des erkrankten Viehes seine Grenzen erhalte: so müssen, wenn das Erkranken abnimmt, von dem Kreisphisikus von Zeit zu Zeit Obductionen an erkrankten Stücken vorgenommen, und es muß nach Beschaffenheit der innern und äußern Merkmale desselben, von diesem ein Gutachten über die Krankheit selbst abgegeben werden.

Aufmerksamkeit der Einwohner auf das Vieh und Anzeige, nebst Absonderung des Erkrankten.

§. 42. Jeder Besitzer eines Rindviehstandes und alle Einwohner eines Orts, welche mit der Wartung und Fütterung dieses Viehes zu thun haben, sind verbunden, ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes zu verdoppeln; bei dem mindesten Verdachte einer Krankheit sogleich das kranke oder verdächtige Stück von dem übrigen Viehstande abzusondern, auch solches dem angesetzten Aufseher anzuzeigen, welcher sodann unverzüglich den Transport des erkrankten oder verdächtigen Stücks nach dem ersten Quarantainestall bewirken muß.

Pflichten der Hirten und Bestellung ihrer Gehülfen.

§. 43. Bei der Rindviehheerde, worin die Seuche sich äußert, müssen, nach Maaßgabe ihrer Größe, ein bis zwei Gehülfen des Hirten bestellt, hierzu aber nur, so wie zu den Hirten selbst erwachsene und verständige Menschen angenommen werden. Diese sind verbunden, nebst den Hirten, auf das Fressen, Wiederkäuen, auch auf alle Bewegungen des Viehes genau zu achten. Sobald sie bei einem Stücke die Spur einer Krankheit bemerken, müssen sie es sogleich von der Heerde absondern, und es muß durch den Gehülfen des Hirten nach dem ersten Quarantainestall gebracht, der Vorfall aber dem Aufseher des Orts angezeigt werden. Auch die Hirten der übrigen

Rind-

Rindviehheerden, haben mit gleicher Aufmerksamkeit den Gesundheitszustand des Viehes zu beobachten, und wenn sie Kennzeichen einer Krankheit an selbigen bemerken, solches dem Aufseher des Orts sogleich anzuzeigen, welcher sodann verbunden ist, unverzüglich die Absonderung des erkrankten Stückes und dessen Transport nach dem ersten Quarantainestalle zu besorgen.

Verbot der Verheimlichung. Revisoren des gesunden Viehes.

§. 44. Alle Verheimlichungen des erkrankten Rindviehes werden verboten. Zur Aufsicht auf die Beobachtung dieser Vorschrift, sind nach Verschiedenheit der Größe des Orts ein oder zwei Revisoren des gesunden Viehstandes zu bestellen. Ihre Pflicht ist es, in den Ställen und Gehöften der der Viehhaltenden Bewohner täglich einmal zu untersuchen, ob von den Heerden Rindvieh im Stalle behalten worden, und ob sich an diesem Kennzeichen einer Krankheit vorfinden: auch eine gleiche Untersuchung wöchentlich zweimal bei jeder Rindviehheerde des Orts anzustellen Sie sind ferner verbunden, die Absonderung aller kranken oder verdächtigen Stücke, die sich vorfinden, sogleich zu veranstalten, diese Vorfälle aber dem Aufseher des Orts anzuzeigen, welcher dann nach den Vorschriften des §. 42. zu verfahren hat.

Verdacht der Verheimlichung.

§ 45. In allen Fällen, wo Rindvieh umfällt, ohne daß der Viehbesitzer oder die Hirten und ihre Gehülfen das Erkranken desselben in den Ställen oder unter der Heerde angezeigt haben, sollen diese Personen nebst demjenigen, welchen das Geschäft der Wartung des Viehes obliegt, einer Verheimlichung verdächtig gehalten, und deshalb in Untersuchung gezogen werden.

Vorsicht beim Transport des kranken Viehes in die Quarantaineställe. Viehleiter.

§. 46. Zu dem Transporte des erkrankten Viehes nach den Quarantaineställen, ist ein Viehleiter zu bestellen. Das in den Ställen erkrankte muß von den Gehöften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, hinter den Höfen über Grundstücke, zu welchen kein Rindvieh kommt, gebracht, und hierzu müssen in Nothfall Zäune weggebrochen, und kleine Brücken über Graben angelegt werden. Das in den Heerden Erkrankte ist in gleicher Art, und folglich nie auf Wegen und Triften zu transportiren. Der Wärter des Quarantainestalles, dessen Ansetzung im §. 50. bestimmt wird, muß abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten vom Stalle überliefert werden.

Entfällt dem Vieh beim Trasporte Mist oder Blut, so sind diese Abgänge von demjenigen, der den Transport besorgt, sofort zwei Fuß tief unter-

zu-

zugraben; auch ist die Gegend, durch welche der Transport geschehen, 8 Tage lang mit Behütung des Rindviehes und wo möglich eben so lange mit Uebertriften desselben zu meiden.

Sperrung des Stalles oder Hofes, wo ein Stück erkrankt ist.

§. 47. Der Stall, wo ein Stück Rindvieh erkrankt ist, muß so lange, bis derselbe vollständig nach den im dritten Kapitel ertheilten Vorschriften gereinigt worden, mit Wachen besetzt und dergestallt gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang des Rindviehes und der Menschen in und aus demselben bis auf diejenigen, welchen die Reinigung übertragen ist, dadurch verhindert wird; kann aber wegen der Lage des Stalles die Sperrung desselben nicht mit dem gehörigen Erfolge geschehen, so ist bis zur vollendeten Reinigung das ganze Gehöft zu sperren.

Entfernung des gesundes Viehes von demselben.

§. 48. Das gesunde Vieh, welches mit dem erkrankten in einem Stalle gestanden, muß während dieser Zeit, wenn der Stall gesperrt wird, in den andern Ställen des Gehöftes, wenn aber die Sperrung des letztern nöthig ist, der ganze Rindviehstand dieses Gehöftes in abgelegenen Schaafställen oder in Buchten untergebracht werden.

Größe, Lage und Gebrauch der Quarantaineställe.

§. 49. Die im §. 39. angeordneten zwei Quarantaineställe, müssen gleich nach dem Ausbruche der Seuche erbauet, und nur im höchsten Nothfalle kann der Gebrauch von Buchten so lange gestattet werden, bis solche vollendet sind. Von diesen Ställen muß der erste auf 3 bis 4, und der andere auf 5 bis 6 Stück angelegt werden. In dem ersten, hält das erkrankte Vieh nach den Anordnungen des §. 39 eine 48stündige Quarantaine, in den letzten wird dasjenige Vieh gebracht, an welchem nach Ablauf dieser Quarantaine, untrügliche Merkmale einer nicht vorhandenen Seuche vorgefunden werden, und bleibt darin so lange stehen, bis es vom Landrathe und Kreisphysikus besichtigt ist, und diese dessen Wiederaufnahme unter den gesunden Viehstand nachgelassen haben. Diese Quarantaineställe müssen von Straßen und Triften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, so wie vom Orte selbst 800 Schritt entfernt seyn, und dergestalt angelegt werden, daß von selbigen das kranke Vieh ohne Triften und Hütungen zu berühren, nach den Grabstellen gebracht werden kann, auch das Wasser nicht zu entfernt ist.

Pflichten der Viehwärter in demselben.

§. 50. Für jeden Quarantainestall werden die §. 39. gedachten Viehwärter angenommen. Diese müssen zur Fütterung und Wartung des Viehes besondere Gefäße, auch zur Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie sind verpflichtet

1) die sämmtlichen Gefäße gehörig zu reinigen;
2) das melkende Vieh täglich zweimal zu melken, die Milch aber zu vergraben;
3) aus den Ställen täglich zweimal den Mist herauszubringen, diesen 2 Fuß tief zu untergraben, und die Ställe überall gehörig zu reinigen:
4) die Ställe täglich zu lüften, mit luftreinigenden Dingen zu durchräuchern, sie täglich mit frischer trockner Erde zu bestreuen, und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abzuhalten; auch endlich
5) das Vieh gehörig zu futtern, zu tränken und zu warten.

Sperrung der Quarantaineställe.

§. 51. Zwischen dem Vieh in den Quarantaineställen und dem übrigen Rindvieh des Orts, muß alle Gemeinschaft unterbrochen werden. Die bestellten Viehwärter müssen in den Quarantaineställen und in dem zum Betriebe ihres Geschäfts anzuweisenden Bezirke oder neben den Ställen zu errichtenden Hütten bleiben; dürfen mit Niemanden Umgang haben, und weder nach dem Orte selbst, noch nach andern Orten kommen. Damit diese Vorschriften um so sicherer erfüllt werden, ist die Sperrung dieser Ställe durch Besetzung von 2 Wachen bei jedem Stalle zu veranstalten. Diesen Wächtern sind die Nahrungsmittel für die Wärter, das Futter und nöthigenfalls auch das Getränke für das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten von den Ställen abzuliefern. Die Wachen müssen sodann die Viehwärter abrufen, diese aber nach deren Entfernung solches abholen. Sollte auch die Entfernung dieser Ställe von dem Orte es nöthig machen, daß diese Nahrungsmittel angefahren werden müssen, so darf dies nicht mit Ochsen geschehen.

Eigenschaft der Wächter.

§. 52. Zu diesen, so wie zu allen übrigen Sperrungswachen im Orte, müssen solche Menschen ausgesucht werden, welche mit dem Rindvieh in keiner Verbindung stehen.

Bestel-

Bestellung eines Menschen zum Tödten und Verscharren des Viehes.

§ 53. Zur Tödtung des Viehes muß ein dazu tüchtiger Mensch mit einem Pferde angesetzt, und, je nachdem die Lokalität es erfordert, ein Karren oder Schleife zum Transporte gebraucht, und zu dessen und des Pferdes Unterkommen bei den Grabstellen eine Bucht angelegt werden. Auch dieser darf mit Niemanden im Orte oder außerhalb desselben Umgang haben, und in dem Orte selbst sich nicht betreffen lassen, in sofern das instruktionsmäßige Geschäft es nicht nothwendig macht. Ihm sind die Nahrungsmittel ebenfalls in einer Entfernung von hundert Schritten bis zu den Wachen des ersten Quarantainestalles zuzubringen, und es ist hiebei in eben der Art zu verfahren, als es in dem §. 51. in Rücksicht der Viehwärter und des Viehes in den Quarantaineställen vorgeschrieben ist. Der zu diesem Geschäfte angesetzte Mensch hat zugleich die Verbindlichkeit, die zur Verscharrung des Viehes nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen, aus den Quarantaineställen das kranke und gefallene Vieh, aus dem Orte selbst aber nur das letztere abzuholen, auch bei denen vom Kreisphysikus vorzunehmenden Obduktionen, das Vieh zu öffnen.

Verpflichtung dies Geschäft zu übernehmen.

§. 54. Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreises, der sich als Arbeitsmann ernährt, ist verbunden, dies Geschäft, wenn er vom Landrathe dazu bestimmt wird, gegen Festsetzung eines hinreichenden Lohns zu übernehmen, und es wird bei ernstlicher Bestrafung verboten, ihm einen Vorwurf wegen dessen Besorgung zu machen; auch soll demselben, wenn er seinem Geschäfte treu und genau vorgestanden, aus der Kreiskasse eine Belohnung von 5 bis 10 Rthl. gegeben werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 33.

Stargard den 23sten September 1813.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

337.

Die Nothwendigkeit eines russischen Passes für die nach Rußland Reisenden betreffend.

Es sind bereits mehrere Fälle vorgekommen, daß Reisende, welche mit Päſſen nach Rußland von den Königl. Regierungen versehen, wegen der ihnen fehlenden Russischen Pässe, von der Grenze zurückgewiesen wurden, welche sie sich darum nicht verschaft hatten, weil sie in der Meinung gestanden, daß jetzt die Königl. Regierungspässe eben so in den Kaiserlich-Russischen Staaten gültig sind, als es mit den Russischen Päſſen in den Preußischen Staaten der Fall ist.

Da dies indessen eine ganz irrige Meinung ist, und in Rußland noch immer die Verordnung besteht, daß Niemand ohne einen Russischen Kabinetspaß oder ohne Visa eines kommandirenden Kaiserlich Russischen Generals über die Grenze gelassen werden soll, so wird das reisende Publikum hierdurch davon benachrichtigt, um sich bei vorhabenden Reisen nach Rußland mit diesem hiezu nothwendigen Requisite zu versehen, damit nicht vergebliche Reisen und Kosten verursacht werden.

Stargard den 13ten September 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

338.

Wegen der Leisten-Brüche.

Die Untersuchung der Militair-Personen hat zu der Bemerkung geführt,

daß jetzt viele Personen einen Leisten-Bruch haben, und daß dieser höchst wichtige Krankheitszustand vernachlässigt, geringe geachtet und dagegen ein schädliches, nicht elastisches, von den Riemern und Sattlern ohne alle Sachkenntniß angefertigtes Bruchband angelegt wird, welches, da es den Bruch nicht zurückhalten kann, zu Einklemmung und Krampfzufällen, Erbrechen, Verstopfungen, Entzündung des Netzes und des Bruchsacks, besonders aber zu Verwachsungen, und Unmöglichkeit der Reposition direkte Veranlassung giebt.

Das Publikum wird daher vor allen diesen Uebeln gewarnt und demselben angerathen, sich nur eines von einem Sachverständigen Instrumentenmacher bearbeiteten elastischen Bruchbandes unter Rath und Beistand eines geschickten Wundarztes, selbst zugleich für die gesunde Seite mit doppelter Pelotte zu bedienen, da sonst so leicht aus einem einzelnen Bruch ein zweiter entsteht.

Stargard den 3ten September 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

339.

Betrifft die Aufhebung der den Dorfsschulzen ertheilten Befreiung von der Vorspann-Leistung.

Nach der Verfügung des Königl. Militair-Gouvernements des Landes zwischen der Oder und Weichsel, soll unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo die häufigen lästigen, besonders auf die Schulzen beschwerlich einwirkenden, Durchmärsche aufgehört haben, die unterm 12ten Juli 1812 von der damaligen General-Kommission für das Verpflegungs- und Marschwesen festgesetzte Befreiung der Schulzen von der Vorspann-Leistung aufhören. Es wird daher die sub No. 272 des vorjährigen Amts-Blatts erlassene Verordnung und die darin den Dorfsschulzen bewilligte Befreiung von der Vorspann Leistung hiermit aufgehoben.

Stargard den 18ten September 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

340.

Betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniss.

Mit dem heutigen Tage läuft die Frist ab, welche zur freiwilligen Regu-

gulirung der künftigen gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wie sie das Edict vom 14ten Septbr. 1811 bestimmt, nachgelassen war. Von jetzt an tritt die Nothwendigkeit der Regulirung ein, und die Ausführung des Edicts wird nach und nach erfolgen, so wie das weitläuftige Geschäft bestritten werden kann. Zu dem Ende sind von den Kreisen Nachrichten eingezogen, in welcher Reihefolge der Dörfer es vorzunehmen seyn wird. Es bedarf also des Andringens auf die Auseinandersetzung von Seiten der Dorfschaften nicht mehr, sondern eine jede wird in Ruhe abzuwarten haben, bis die Reihe an ihr kömmt, wobei jede zu erwägen hat, daß, da so viele zu Commissarien taugliche Männer sich bei der Armee im Kampfe für das Vaterland befinden, davon nicht genug in der Provinz zurückgeblieben sind, um die Sache so sehr, als sie es wünschen mag, zu beschleunigen.

Damit aber denen, in so vielen Vorstellungen geäußerten Mißverständnissen begegnet werde, als sollten die bisher schuldigen Hofedienste und gutsherrlichen Abgaben jetzt nächstens aufhören, so werden die Dorfschaften hierdurch auf das erwähnte Edict vom 14ten September 1811 aufmerksam gemacht, in dessen §. 1 es heißt:

„daß kein Besitzer der bäuerlichen Nahrung das Eigenthum derselben „eigenmächtig ergreiffen, noch die bisherige Verbindlichkeiten „zu Leistung und Abführung seiner Dienste und Abgaben „verweigern darf, bis die Abfindung entweder durch Vergleich, oder durch die hiezu verordnete Behörden bestimmt seyn wird, bei Vermeidung der, in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe geordneten Strafen.

Diese Strafen setzt das allgemeine Landrecht im 2ten Theil 20 Tit. 158. §. folgendergestalt fest:

„wer dergleichen Selbsthülfe der schon erfolgten obrigkeitlichen Entscheidung zuwider, verübt, ist, wenn es ohne Gewalt geschiehet, „mit sechswöchentlicher bis sechsmonatlicher, bei gebrauchter Gewalt hingegen mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Vestungsstrafe zu belegen.

Ferner ist §. 23. des oberwähnten Edicts ausdrücklich vorgeschrieben, daß „wie bald auch die Auseinandersetzung mit der Guthsherrschaft „erfolgen möge, doch zur Vollziehung eine Frist von vier Jahren „bewilligt werde, die mit dem ersten Umzugs-Termin der Dienstleute des Jahres 1812 ihren Anfang nehmen, und eben daselbst, „daß wenn auch die Regulirung früher erfolgt, doch der Anspruch „auf die Dienste diese vier Jahre hindurch geltend bleiben soll.

Hiernach sind die Bauern schuldig, die bisherigen guthsherrlichen Dienste und Abgaben bis 1816, erstere zu leisten, und letztere zu bezahlen, es sey denn, daß sie die in dem eben angeführten §. gemachten Bedingungen erfüllen könnten, welches bei der Regulirung ausgemittelt werden wird; oder daß sie sich mit der Gutsherrschaft über ein früheres Aufhören der Dienste vergleichen sollten.

Die Kosten, die durch das Regulirungs-Geschäft veranlaßt worden, sind zur Hälfte von den Guthsherrschaften und zur Hälfte von den Bauern zu bezahlen, und werden nach denen, von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz vorgeschriebenen Grundsätzen von mir bestätigt, denen, die die Zahlung zu leisten haben, bekannt gemacht werden.

Indessen muß ich den Guthsbesitzern anheim stellen, ob sie nicht zu Vermeidung der Kosten, und zu Gewinnung der Zeit, sich mit den Bauern ohne kommissarische Vermittelung auseinandersetzen wollen. Zwei Beispiele sind bereits vorhanden, daß bei richtiger Kenntniß und williger Ausführung des Gesetzes, diese Art der Regulirung sehr leicht statt haben kann. Diese Beispiele haben der Herr Ober-Landes-Gerichts-Rath von Eickstädt auf Hohenholz mit seinem Guthe Boock, und der Herr Kammer-Director Grotzen, mit seinem Guthe Schillersdorf gegeben. Beide haben sich gütlich und liberal mit ihren Bauern in der Art gesetzt, daß, nachdem ich ihre Verhandlungen für gesetzmäßig anerkannt hatte, die danach von den Patrimonial-Gerichten angefertigten Rezesse von mir haben bestätigt werden können. Wo ein Guthsbesitzer über das dabei zu beobachtende Verfahren noch zweifelhaft seyn sollte, werde ich die deshalb an mich ergehenden Fragen gern beantworten, und solchergestalt auch hier alles, so viel es mir möglich ist, zu erleichtern mich bemühen.

Stargard den 14ten Septbr. 1813.

Königl. Preuß. General-Commissarius zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

von Brauchitsch.

341.

Betreffend die Unterstützung der Kranken und Verwundeten vaterländischen Krieger.

Die Bewohner der Provinzen unsers Gouvernements haben vielfache Beweise gegeben, mit welchem regen Eifer sie für die Unterstützung der Kranken und verwundeten vaterländischen Krieger sorgen zu helfen bereit sind.

Die erwünschtesten Resultate haben sich bei der früher in Anspruch genom-

nommenen Concurrenz der Bürgerschaften zu der Leitung der ökonomischen Verpflegung der Kranken in den Provinzial-Lazarethen gezeigt, — die Städter von allen Klassen haben gemeinschaftlich vereint gewürkt — und Controlle und Ordnung hat durch sie ohne kostspielige Administrations-Erweiterung bewürkt werden können. —

Der blutige siegreiche Kampf jenseits der Oder — die Strapatzen des Feldzuges — bringen den Andrang einer Menge von Verwundeten in unser Gouvernement mit sich, für welche thätig zu sorgen heilige Pflicht der Behörden und jedes Staats-Bürgers nach seinem individuellen Verhälnisse ist.

In den Provinzen werden überall, wo es die Localität gestattet, Provinzial-Lazarethe etablirt; wir erwarten mit Zuversicht, daß bei dem Mangel des freyen disponiblen ärztlichen und chirurgischen Personals, die in den Lazareth-Orten angesessenen Aerzte und Chirurgen bereitwillig dem Institute ihre thätige Hülfe nicht versagen werden; — wir haben keine unausführbare Engagements oder Administrations zur Verpflegung der Kranken eingeleitet, sondern den Communen die innere Administration und Ausführung der Verpflegung ganz überlassen, indem wir denselben dabei alle Hülfsmittel zur Disposition gestellt haben, die uns zu Gebote stehen, und welche pünktlich werden verabfolgt werden.

Die Bürgerschaften in den Städten, wo Lazarethe angelegt worden und werden, sind also diejenigen, in deren Hände unmittelbar diese wichtige Sorge für das Wohl der Kranken und Verwundeten gelegt wird, welcher sie sich durch Deputationen aus ihrer Mitte unter thätiger Mitwürkung der Frauen unterziehen; — in der Ausführung sind dieselben, wie ihnen die, von den Königl. Regierungen mitzutheilende Instruction zeigen wird, durchaus nicht beschränkt, und wir dürfen des besten Erfolges gewärtig seyn.

Wir empfehlen den Bürgerschaften hierdurch nur, mit Einigkeit und Vertrauen zu ihren gemeinschaftlichen Kräften das Werk zu beginnen, und es mit der Pünktlichkeit, Sorgfalt und Uneigennützigkeit durchzuführen, welche sich von Staatsbürgern erwarten lassen, welchen die gewünschte Gelegenheit gegeben worden ist, für das Wohl ihrer für sie leidenden Mitbrüder zu sorgen.

Stargard, den 21ten Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement.

342.

Vor mehreren Wochen hat der General Rapp 160 Zöglinge des Danziger Waisenhauses, um ihrer Unterhaltung überhoben zu seyn, aus Danzig her-

heraustreiben lassen; der Kaufmann Gehrt ihr Vorsteher, begleitete sie mit Hinterlassung seiner eigenen Familie und seines Erwerbes. Sie irrten geraume Zeit zwischen der Blockade Linie und der Festung ohne Obdach und ohne Nahrung umher, und hätten ohne die Mildthätigkeit der Bewohner von St. Albrecht dem Hungertode unterliegen müssen. Zwar sind sie endlich die Blockade-Linie passirt: allein ihr Zustand ist und bleibt darum nicht minder hülflos, sie wandern ohne bestimmten Aufenthalt von Dorf zu Dorf und es fehlt ihnen ganz an Unterhalt, den die Mildthätigkeit der Bewohner jener Gegend allein auf die Dauer nicht gewähren kann. Das unterzeichnete Militair Gouvernement wird für ihr Unterkommen sorgen, nimmt aber bei dem Mangel an Fonds zu ihrem Unterhalt die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch. Die hiesige detaschirte Militair Casse wird die zu diesem Zweck eingesandten Beiträge einnehmen, und das Militair Gouvernement selbst über deren zweckmäßige Verwendung wachen.

Stargard, den 25 September 1813

Königlich Preußisches Militair-Gouvernement.

343

Aufforderung, Bandagen und Charpie für die Provincial-Lazarethe zu liefern.

Die im hiesigen Gouvernement zu etablirenden Provinzial-Lazarethe erwarten eine bedeutende Anzahl von Kranken und Blessirten; für letztere bedürfen wir ansehnliche Vorräthe von Charpie und Bandagen und Verbandstücke. Bereits sind bei dem Gouvernement mehrere Beiträge der Art eingegangen, worüber zu seiner Zeit, so wie über das künftig Eingehende öffentliche Anzeige zu machen, wir uns vorbehalten. Mit Zuversicht dürfen wir daher die Milde mitleidiger Herzen in Anspruch nehmen, und bitten auf das angelegentlichste, uns soviel als möglich mit Beiträgen der Art gütigst zu unterstützen und unsers gerechtesten Dankes im Namen der Höchstbedürftigen stets versichert zu seyn. Stargard den 21. Septbr. 1813.

Königl. Preuß chirurgischer Provinzial Staab im Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel.

344.

Die Amtskleidung der Kreis- und Stadt-Physici betreffend.

Mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. v. M. ist den Kreis- und Stadt-Physicis die Tragung einer Uniform nachgelassen worden.

Stargard, den 17. Septb. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

345.

345.

Das erlangte Staatsbürger-Recht der zu Pyritz wohnenden 29 selbstständigen jüdischen Glaubensgenossen betreffend.

Die zu Pyritz wohnenden 29 selbstständigen jüdischen Glaubensgenossen haben als nunmehrige Staatsbürger folgende Namen, als:

1)	Der Wolff Schey: den Namen	Herwitz.
2)	Der Itzig Joel Hirsch	Hirschberg.
3)	Der Joel Hirsch	Barfeldt.
4)	Der Salomon Wigdor	Victor.
5)	Der Ascher Abraham Cohn	Cohnfeldt.
6)	Der Salomon Salamon	Cohnfeldt.
7)	Die Hanne Fischel und Samuel Fischel	Peschel.
8)	Der Koppel Heymann	Heymann.
9)	Der Michael Salomon	Samuel.
10)	Der Lewin Moses	Neumann.
11)	Die Wittwe Heymann Abraham Elcka, geb. Meyer	Heymann.
12)	Der Hirsch Nachmann	Nachmann Neumann.
13)	Der Jacob Lewin	Oppenheim.
14)	Der Gabriel Hirsch	Ephraimsohn.
15)	Der Isaak Hirsch	Lieber.
16)	Der Samuel Isaak	Hirschfeld.
17)	Der Samuel Moses	Spando.
18)	Der Friedmann Abraham	Frauensohn.
19)	Der Chaye Isaak	Berchert.
20)	Der Jüdes Isaak	Berchert.
21)	Der Scholem Isaak	Berchert.
22)	Der Gimpel Isaak	Berchert.
23)	Der Lewin Machol	Michaelis.
24)	Der Salomon Moses	Silber.
25)	Die Wittwe des Marcus Moses Lara geb. Meyer als Familien-Namen angenommen.	Meyer.
26)	Der Gerson Heymann den Namen	Heymann.
27)	Der Moses Mayer	Moses Meyer.
28)	Der Salomon Marcus Szymkowsky	Szymkowsky.
29)	Die Perle Meyer als Familien Namen beibehalten.	Meyer.

Stargard, den 3ten Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

346.

346.

Der zu Bublitz wohnende jüdische Glaubens-Genosse Salomon Simon, hat als nunmehriger Staatsbürger den Familien-Namen Manteufel angenommen.

Stargard den 7ten Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

347.

Der in der Stadt Stolpe wohnhafte jüdische Glaubensgenosse Tanzlehrer Simon Kallmann hat, als nunmehriger Preuß. Staats-Bürger seinen bisherigen Namen Kallmann als Familien-Namen beibehalten.

Sargard den 7. Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

348.

Der vormals zu Polzin jetzt zu Nörenberg wohnende jüdische Glaubens-Genosse, Moses Elias, hat als nunmehriger Staats-Bürger seinen bisherigen Namen Elias als Familien-Namen beibehalten.

Stargard den 7ten Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

349.

Für verwundete Krieger sind ferner nachfolgende Beiträge eingegangen.

Von dem Hrn. Oberforstmeister v. Bülow 30 Rthl.; von der Töchterschule zu Greiffenhagen 1 Rthl. 8 gr. 9 pf.; von dem Prediger K. zu Z. bei P. 1 Rthl. 4 gr.; von dem Hrn. Prediger Voß zu Stargard 3 Rt. 20 gr.; von der Frau v. B. 12 Paar Socken; von der Frau und dem Fräulein v. Zastrow zu Wusterhausen 2 goldene Ringe und ein silberner Strickhacken; von der Dorfschaft Sinzlow durch den Mühlenmeister Hrn. Krahnert 21 Rthl. 6 gr., 20 Stück Hemden, 16 Pf. Bandagen, ein Paar Strümpfe und 1 silbernen Löffel 2½ Loth schwer.

Stargard den 18ten Septembr. 1813.

Hoppe.

Beilage zum Amts-Blatt No. 33.
1813.

Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 2ten April 1813.

(Fortsetzung.)

Vorsicht beim Transporte zur Grabstelle.

§. 55. Bei dem im §. 53 angeordneten Transporte des Viehes, ist mit möglichster Vorsicht zu verfahren, das kranke aus den Quarantaineställen von dem Viehwärter bis zur Grenze des anzuweisenden Bezirks abzuliefern, dort von dem zur Tödtung desselben bestimmten Menschen abzuholen, und nach der Grabstelle zu bringen. Fällt in den Quarantaineställen ein Stück Vieh, oder ist es so krank, daß es nicht geleitet werden kann, so wird es von dem letztern aus dem Stalle selbst abgeholt, der Viehwärter aber muß sich während der Abholung aus dem Stalle entfernen.

Verfahren, wenn im Orte selbst ein Stück fällt.

§. 56. Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte selbst fallen, so muß der Transport mit eben der Vorsicht nach den Grabstellen geschehen, als es in den §§. 46 und 55 bestimmt ist. Dieser Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenommen werden, da das Vieh ausgetrieben ist, er muß auch unter Aufsicht des Revisors des kranken Viehes geschehen, welcher dafür zu sorgen hat, daß niemand im Orte mit dem Menschen, der das Vieh abholt, sich in Gemeinschaft setzt. Mist und Blut, welches dem Vieh abfällt, ist in den Fällen des §. 55. von dem, der den Transport besorgt, und in dem Falle dieses §. von dem Revisor zu vergraben.

Lage der Grabstellen.

§. 57. Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, jedoch in der Nähe des ersten Quarantainestalles und in einer Entfernung von 800 Schritten von Wegen und Triften gewählt, und in dieser Entfernung von allem Viehe gemieden werden.

Beschaffenheit der Gruben.

§. 58. Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8 Fuß tief angefertigt werden, wenn aber das Grundwasser diese Tiefe nicht verstattet, so muß so viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig ist, damit das unverscharrte Vieh von 6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde, auch ist der zu den Grabstellen bestimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben, und mit einem Steinpflaster zu belegen.

Verbot des Ablederns.

§. 59. Die Ablederung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten verboten, und es soll statt dessen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, vergraben und die Kadaver in den Gruben mit ungelöschtem Kalke bedeckt werden.

Zulässigkeit der Obductien und Verfahren dabei.

§. 60. Die Oeffnung der Kadaver darf nur in dem einzigen Falle geschehen, wenn eine Obduction derselben durch den Kreisphysikus vorgenommen werden soll, oder solche durch den Landrath ausdrücklich nachgegeben wird. Aber auch in diesem Falle bleibt es verboten, Talg heraus zu nehmen, oder Luder auszuschneiden; die Obductionen dürfen nur auf den Grabstellen vorgenommen werden, auch ist während dieses Geschäfts von Tanger und Reis, Feuer zu machen, und durch den davon aufsteigenden Rauch der bösartige Geruch der Kadaver zu vermindern.

Heimliches Vergraben.

§. 61. Sollte gegen die Vorschriften des §. 56. ein krepirtes Stück Rindvieh in den Ställen, Gärten oder auch auf den Höfen des Orts, vergraben worden seyn, so muß diese Grabstelle gleich nach Entdeckung eines solchen Vorfalles, worauf genau Obacht zu halten, zu einer Zeit, wenn kein Rindvieh in der Nähe ist, aufgegraben, und der Kadaver mit ungelöschtem Kalke, auch sodann mit Erde wieder hinlänglich bedeckt werden, auch dürfen, wenn es in Ställen geschehen ist, diese nie wieder zu Rindvieh gebraucht werden.

Verfahren beim Umfallen eines Stück Viehes in der Heerde.

§. 62. Fällt in den Heerden ein Stück Rindvieh um, so muß solches sogleich von dem Hirten dem im Orte bestellten Aufseher angezeigt werden, welcher zu veranstalten hat, daß es unverzüglich auf der Stelle, wo es gelegen, 6 bis 8 Fuß tief vergraben, und der Fleck zur Abhaltung des Viehes, mit

mit einem Graben und Zaun umgeben werde, und in eben dieser Art ist zu verfahren, wenn außer diesem Falle, Kadaver von Rindvieh oder Theile desselben auf der Feldmark sich vorfinden sollten.

Aufhebung der zur Verbreitung führenden Gemeinschaften.

§. 63. Alle Gemeinschaft zwischen Heerden, in welchen die Seuchen ausgebrochen, und allen übrigen Heerden dieser Art, zwischen dem kranken und gesunden Rindvieh im Orte selbst, zwischen allem Rindviehe dieses und dem jedes andern Orts, zwischen den Gegenständen, die mit dem kranken Vieh in unmittelbarer Verbindung gestanden haben, und allen übrigen, und endlich zwischen giftfangenden und andern Dingen, sowohl im Orte selbst als ausserhalb desselben, muß unterbrochen werden.

Bei Hütung und Tränken.

§. 64. Besonders muß eine Trennung der Hütung, der Tränken und der Triften, zwischen derjenigen Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Rindviehheerden des Orts, geschehen; die Hütung durch einen Zwischenraum von 800 Schritten abgesondert, und dieser, in sofern er nicht durch sichtbare Merkmale, als: Graben, Gestelle und dergleichen kenntbar ist, mit Wischen abgesteckt und mit einer Fahre abgepflügt werden.

Absonderung und Vertheilung der Hütungsreviere.

§ 65. Gleiche Trennung muß sowohl in Absicht dieser als der übrigen noch gesunden Rindvieh- und Schafviehheerden des Orts von denen der benachbarten, und in der Hütung zusammentreffenden oder angrenzenden Oerter eingerichtet und bei Bestimmung derselben und des mit der Hütung zu verschonenden Zwischenraums ein nach dem Hütungsbedarf billiges Verhältniß durch Anordnung des Landraths getroffen, auch müssen die Grenzen in der im vorhergehenden §. festgesetzten Art bezeichnet werden.

Vorsicht bei Mühlen-, Holz- und sonstigen Fuhren, ingleichen bei der Ackerbestellung.

§. 66. Alle Mühlenfuhren, die Mühlen mögen innerhalb oder außerhalb der Feldmark liegen, müssen nur mit Pferden geschehen; in gleicher Art dürfen in einem Zwischenraume von 800 Schritten von den Grenzen des Orts, zu den Ackerbestellungen, Holz- und allen Gattungen von Fuhren, nur Pferde gebraucht werden, und dieser Zwischenraum ist nach den Bestimmungen des §. 64. ebenfalls zu bezeichnen, für solche Einwohner aber, welche nur Ochsen halten, sind diese Fuhren und Bestellungen von den übrigen Pferde

haltenden Einwohnern und nöthigenfalls auch von den benachbarten Oertern des Kreises nach einer Repartition des Landraths zu bestreiten.

Desgleichen beim Holzen.

§. 67. Holzreviere, in welchen den Einwohnern der inficirten, mit Einwohnern aus andern Oertern ein gemeinschaftliches Holzungsrecht zustehet, sind in eben der Art, als es in dem §. 65. in Ansehung der gemeinschaftlichen Hütung bestimmt ist, zu theilen; den erstern ein durch eine Entfernung von 800 Schritten von den Bezirken der andern Interessenten abgesonderter Distrikt, auch solche Holztage anzuweisen, an welchen sie mit den Einwohnern aus andern Oertern nicht zusammentreffen können.

Verbot der Ausführung des Viehes und giftfangender Sachen.

§. 68. Aller Verkauf von Rindvieh, Schaafen, Rauchfutter und der im §. 23. benannten giftfangenden Sachen außerhalb des Orts wird verboten; eben so wenig dürfen diese Gattungen von Vieh und Sachen unter einem andern Vorwande aus dem Orte ausgeführt, noch durch den Ort selbst und über die Feldmark desselben gelassen werden. Bei Uebertretungsfällen ist in gleicher Art, als es im §. 25 bestimmt worden, zu verfahren.

Vorschriften wegen des Hofedienstes und Vorspanns.

§. 69. Hofedienste, Kriegs-, Kreis- so wie alle Gattungen von Vorspannfuhren außerhalb des Orts und dessen Grenzen, dürfen nicht geleistet werden, und innerhalb desselben sind sie in der Art zu beschränken, daß zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, so wie zu den Fuhren des Mistes aus denselben, keine Hofedienste gebraucht werden.

Verlegung der Wege.

§. 70. Die Passage über die Straßen und Wege, welche durch den Ort oder dessen Feldmark führen, ist aufzuheben; den Reisenden, so wie den Posten und Extraposten zu verbieten; solche nach andern Straßen, so wie die in dem Orte befindlichen Posthaltungen nach andern Oertern zu verlegen. Diese Verlegung muß in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, auch müssen wenigstens in der ersten Zeit, Wachen vor dem Orte gestellt werden.

Verbotener Ausgang der Menschen.

§. 71. Menschen aus dem Orte, welche beim Rindvieh beschäftigt sind, dürfen nicht nach andern Oertern oder Feldmarken kommen; die übrigen sind zwar diesem Verbote nicht unterworfen, müssen aber durch ein Zeugniß des

be-

bestellten Aufsehers sich ausweisen, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

Verhalten der Geistlichen, Hebammen und Offizianten beim Besuchen des Orts.

§ 72. Wohnt der Prediger außerhalb des Orts, so muß der Küster, und wenn nur ein Schulmeister im Orte vorhanden ist, dieser den gewöhnlichen Gottesdienst verrichten. Wird der Prediger zu Kranken gerufen, so ist ihm zwar der Besuch gestattet, er darf sich aber mit seinem Wagen, Pferden und Fuhrmann nur auf 100 Schritte dem Orte nähern, auch solche nicht in denselben nehmen; beim Eintritt in das Haus, in welchem er sein Geschäft hat, so wie beim Ausgang muß er seine Kleidung mit Essigdämpfen durchräuchern, und diese bei seiner Zurückkunft noch einige Tage auf dem Boden durchlüften lassen. Eine gleiche Vorsicht wird bei den auswärtigen Hebammen in Verrichtung ihrer Geschäfte verordnet, und eben diese Vorsichten haben auch der Landrath und Kreisphysikus zu beobachten, wenn sie in dem Orte Untersuchungen über die Krankheit und die geordneten Anstalten vornehmen.

Verbot der Aufnahme der Auswärtigen, imgleichen der Wallfahrten.

§ 73. Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes, so wie auch alle Wallfahrten in und aus dem Orte, werden verboten. Bei festgesetzten Wallfahrten, zu denen es keiner obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, muß die Obrigkeit dies Verbot allgemein bekannt machen.

Handel mit Vieh und Rauchfutter im Orte.

§. 74. Der Verkauf des Rindviehes auch Rauchfutters zum Bedarf der Einwohner, darf im Orte nur mit Erlaubniß des bestellten Aufsehers, und in Ansehung des Rindviehes gegen ein von demselben auszustellendes Gesundheitsattest geschehen, welcher solches aber dem Landrathe zur Genehmigung anzuzeigen hat.

Vorsicht beim Schlachten.

§. 75. Bei Besichtigung des Schlachtviehes sind die im §. 7. angeordneten Vorschriften zu beobachten. Außerdem muß der zur Besichtigung des gesunden Viehstandes bestellte Reviser beim Schlachten selbst gegenwärtig seyn, und eben so wie die Schlächter und Hirten, und alle diejenigen, welche das Geschäft des Schlachtens besorgen, dahin sehen, ob in den innern Theilen des Viehes, Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit sich finden.

den. In solchem Falle sind sie sämmtlich verbunden, solches dem Aufseher anzuzeigen, welcher sodann die Verscharrung des geschlachteten Stücks in eben der Art, als es bei dem an der Seuche gestorbenen, verordnet ist, zu veranstalten hat. Die Häute des gesund befundenen Viehes müssen eingekalkt werden.

Befugniß des Landraths zu andern nothwendigen Einschränkungen.

§. 76. Finden sich außerdem noch Gegenstände in Ansehung derer in- oder außerhalb des Orts, eine Gemeinschaft schädlich seyn könnte, oder sind in einzelnen auf die Lokalität beruhenden Fälle Ergänzungen nothwendig, so ist der Landrath verbunden, nach Anleitung des Vorstehenden die Anordnungen zu treffen.

Allgemeine Sperrung der Feldmark.

§. 77. Sollte aber bei Ausführung aller dieser Vorschriften, die Ausbreitung der Krankheit nicht verhindert werden, sondern diese auf andere Rindviehheerden des Orts übergehen, oder sich auf andere Oerter des Kreises ausdehnen, so müssen die Gränzen dieses Orts und der übrigen angesteckten Oerter gesperrt und mit Postirungen besetzt werden. Sobald diese allgemeine Sperrung angeordnet ist, fällt die im §. 74. gemachte Ausnahme weg. Es dürfen alsdann weder Menschen noch Vieh aller Gattung aus dem Orte über die Grenzen desselben kommen, und die zur Postirung bestellten Wachen haben dieses zu verhindern, und bei Uebertretungsfällen nach den Vorschriften des §. 25. zu verfahren.

Verfahren beim Einbringen der Bedürfnisse.

§. 78. In welcher Art für die Bedürfnisse der Einwohner des Orts gesorgt werden soll, ist in dem §. 122. festgesetzt. Außerdem ist aber die Vorsicht zu beobachten, daß diese Bedürfnisse nur bis zu den Wachen gebracht und dort nach Entfernung der Ueberbringer und Wachen von den Einwohnern des angesteckten Orts abgeholt werden.

Aufsicht über die Wachen.

§. 79. Zur Revision der bei den Postirungen angestellten Wachen, hat der Landrath einen Aufseher anzusetzen, welcher verpflichtet ist, den bestellten Wachen die Anweisung darüber zu ertheilen, was sie zu beobachten haben, und darauf zu sehen, daß derselben von ihnen genüget werde. Unordnungen, welche er vorfindet, muß er abstellen, die Vorfälle aber dem Landrathe gleich anzeigen. Letzterm bleibt es überlassen, ob das Geschäft dieses

Auf-

Aufsehers mit dem der Aufsicht über die allgemeine Vorschriften außerhalb des Orts verbunden werden kann. Wegen der Instruktion und Vereidung dieses Aufsehers, wird auf die im §. 29. ertheilten Vorschriften Bezug genommen.

Ausnahme von verschiedenen der vorstehenden Einschränkungen.

§. 80. Sollten auch bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etablissements außer dem Falle des §. 38. die Besitzer sich die Tödtung alles erkrankten Viehes ohne Unterschied gefallen lassen wollen, so bedarf es der Anlage der Quarantaineställe, der Bestellung der Viehwärter, des Revisors zur Besichtigung des kranken Viehes, so wie der Ausführung der übrigen damit in Verbindung stehenden Anordnungen nicht; dagegen muß vorzüglich die Absonderung des erkrankten Viehes geschehen, auch sind alle andere vorstehende Vorschriften dessen ungeachtet genau zu beobachten.

Wegen der Pflichten, der bei den Anstalten anzusetzenden Personen.

§. 81. Was endlich die Pflichten und Anweisungen der nach Vorstehendem zur Ausführung der geordneten Einrichtungen anzustellenden Personen betrifft, so sind solche in dem §. 98. ꝛc. festgesetzt.

B. Wenn das Vieh im Stalle stehet.

Fälle der Abweichung von verstehenden Vorschriften.

§. 82. Die auf die Absonderung der Hütung, den Hirten und dessen Gehülfen Bezug habenden Vorschriften, fallen ihrer Natur nach weg. Dagegen bleiben die übrigen, wiewohl mit nachstehenden Veränderungen und Ergänzungen in Kraft.

Früheres Einstallen und späteres Austreiben des Viehes.

§. 83. Wenn auch die Einwohner eines Orts das Recht haben, ihr Vieh so lange von dem Hirten zu treiben, als es Nahrung auf der Weide findet, so ist doch beim Eintritte der Viehseuche jeder Eigenthümer verpflichtet, schon am 1sten October das Vieh einzustallen, und nicht vor dem 1sten Mai auszutreiben.

Untersuchung des Viehstandes und Absonderung des erkrankten.

§. 84. Statt der im §. 44. angeordneten Revision der Viehheerden, und des von den Heerden in den Ställen zurückbehaltenen Viehes, muß täglich der ganze Viehstand jedes viehhaltenden Einwohners genau besichtigt, nach-

nachgezählt und untersucht werden, ob das Vieh beim Fressen und Sauffen und bei allen Bewegungen sich so beweigt, als es ein vollständiger Gesundheitszustand mit sich bringt. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Kennzeichen eines Verdachts oder einer wirklichen Krankheit, so muß das verdächtige oder erkrankte Vieh sogleich abgesondert, und damit in eben der Art verfahren werden, als es in den §§. 39. ꝛc. vorgeschrieben ist. Zu dieser Untersuchung sind so viel Revisores anzusetzen, als es die genaue Besorgung dieses Geschäfts nach Verhältniß der Größe des Orts erfordert.

Sperrung des Gehöftes.

§. 85. Statt der im §. 47. angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden, muß, mit Ausnahme der Erndtezeit, wenn die Krankheit nach Vollendung der Erndte ausbricht, oder bis zur Erndte fortdauert, das ganze Gehöfte, auf welchem Rindvieh erkrankt ist, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß weder Vieh noch Menschen, oder giftfangende Sachen durchgelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, welchen die Aufsicht über die gesperrten Gehöfte und deren Reinigung übertragen ist. Diese specielle Sperrung der Gehöfte muß, wenn nicht statt derselben die allgemeine Sperrung verordnet wird, so lange fortgesetzt werden, bis die Seuchenkrankheit in dem Gehöfte aufgehöret hat, der hierzu erforderliche Zeitpunkt abgelaufen ist, und die im dritten Kapitel angeordneten Vorkehrungen der Reinigung in Ausführung gebracht sind. In Ansehung der Auswahl der Wachten und der Aufsicht über dieselben, treten hier die Vorschriften der §§. 51. und 52. ein.

(Die Fortsetzung folgt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 34.

Stargard den 7ten October 1813.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 15. enthält:

No. 191. Die Allerhöchste Bestimmung vom 26sten Juli d. J. wegen der Klagen gegen öffentliche Beamte, aus Kontracten, welche diese Beamte Namens des Staats über Lieferungen von Armee-Bedürfnissen eingegangen sind.

No. 192. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Befreiung von der Entrichtung der Personensteuer derjenigen Frauen und Kinder, deren Männer und Väter als Freiwillige, Soldaten oder Landwehrmänner im Militair dienen, für die Dauer des Krieges. Vom 11ten August d. J.

No. 193. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten desselben Monats, daß künftighin die Bergleute, wenn sie zum Kriegsdienst ausgehoben werden, nur zum Mineur- oder Pionierdienst gebraucht werden sollen; und

No. 194. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten dieses Monats, daß außer den, im §. 13. des Edicts vom 19ten December v. J. genannten Verlusten auch die am Bier und Branntwein zur Kompensation gebracht werden können.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

350.

Betrift die Einfuhr russischen Getreides in diesseitige Häfen.
No. 994. Septebr. 13. P. D.

Dem handelnden Publiko der Provinz wird hierdurch bekannt gemacht,

daß des Kaisers von Rußland Majestät die Ausfuhr aller Getreidearten aus Rußland nach den diesseitigen Häfen nachzulassen, geruhet haben.

Stargard den 27sten Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

351.

Betrift die im Herzogthum Warschau herrschende Viehseuche.
No. 83. Octobr. 13. P. D.

Es ist zwar unterm 20. März c. durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden, daß die Viehseuche im Herzogthum Warschau aufgehört, und der freie Handels-Verkehr wieder statt finden könne. Eine Untersuchung des Miliz-Trachenbergischen Kreisphysikus, Doctor Namsler, hat jedoch ergeben, daß das Viehsterben blos unter den Schaafen und dem Schwarzvieh aufgehört habe, die Natur der unter dem Rindvieh ausgebrochenen Krankheit aber vollkommen eine Rinderpest sey, und daß sich diese bereits sehr verbreitet habe.

Der freie Viehhandel mit dem Herzogthum Warschau ist daher jetzt wieder unterbrochen, und wird hierdurch allen Einwohnern hiesiger Provinz, besonders denen an der Grenze des Herzogthums wohnenden, bei strenger Verantwortlichkeit untersagt, Rindvieh aus jenen Gegenden in diesseitige Lande unter irgend einem Vorwande einzubringen, und allen Behörden aufgegeben, auf das gewissenhafteste darüber zu wachen, daß dieser Verwarnung nicht zuwider gehandelt werde

Stargard den 3. Octobr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

352.

Betrift die Vertheilung der für die Truppen erforderlichen Lieferungen solcher Bedürfnisse, welche vom Lande aufgebracht werden.

Behufs einer möglichst gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der für die Truppen erforderlichen Lieferungen solcher Bedürfnisse, welche vom Lande aufgebracht werden, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14ten Januar c. folgende Grundsätze vorzuschreiben geruhet:

1) Lieferungen von Getreide aller Art und von Streh sollen nach dem Ertrage aller Getreide-Arten nach Abzug der Saat ausgeschrieben werden. Es soll daher aus den Producten-Tabellen einiger Jahre, und

und zwar solcher, in welcher die Erndte weder ganz schlecht, noch vorzüglich gut ausgefallen ist, ein Durchschnitt gezogen, davon die Aussaat abgerechnet, und sodann der Bedarf nach Verhältniß des bleibenden Ertrages aller Getreide-Arten auf die Kreyse vertheilt, auch auf die einzelnen Lieferungs Pflichtigen subrepartirt werden. Es versteht sich von selbst, daß von jedem Kreyse diejenige Getreide-Art vorzüglich verlangt werden darf, welche vorzugsweise in demselben gebauet wird.

2) Heu-Lieferungen sollen zwar ebenfalls nach dem vorher angegebenen Maasstabe vertheilt, jedoch besonders diejenigen Kreyse herangezogen werden, welche einen vorzüglichen Heu-Gewinn haben, wogegen auf dieselben wieder nach Verhältnis weniger Körner gelegt werden sollen.

3) Fleisch Lieferungen und Lieferungen von Schlacht-Vieh sollen nach der Zahl des vorhandenen Rindviehes und der Schaafe, deren 10 Stück einem Haupt-Rindvieh gleich zu rechnen sind, ausgeschrieben werden, jedoch mit nöthiger Rücksicht auf die größeren oder kleineren Vieh-Racen.

4) Pferde sollen nach dem Pferde-Stande vertheilt, und der abgeschätzte Werth derselben soll, falls solcher vom Staate nicht voll oder nicht gleich ersetzt, oder auf die Vermögens-Steuer abgerechnet werden kann, auf sämmtliche Einwohner des Kreyses ohne Unterschied, ob sie Pferde-Besitzer sind, oder nicht, repartirt, eingezogen, und derjenige damit entschädigt werden, der das Pferd geliefert hat.

Die Anwendung dieser Allerhöchst vorgeschriebenen Grundsätze erfordert eine genauere Producten-Tabelle, und genauere Verzeichnisse vom Vieh- und Pferde-Stande, als wir haben.

Um dazu mit dem geringsten Zeitverlust und ohne Kosten zu gelangen, verordnen wir, daß jeder Ritterguths-Besitzer, Erbpächter, Zeitpächter, städtischer Ackerbürger und Bauer, kurz jeder, der ein ländliches Grundstück bewirthschaftet, selbst Forst-, Bergwerks- und Hütten-Officianten, Geistliche, Küster und Schullehrer nicht ausgeschlossen, den Ertrag seiner kultivirten Grundstücke, auch Holzungen, bei dem Prediger seiner Parochie gewissenhaft bis zum 15ten November c. angebe.

Die Angabe geschieht von allen Getreide-Arten, die gebauet werden, und zwar von jeder die Aussaat und der Erbau nach Scheffeln, ohne Abzug der Aussaat, und von den Wiesen der jährliche Heugewinn nach Centnern. Sowohl vom Getreide als Heu wird der bekannt gemachten Königl. Absicht gemäß, der Ertrag nach Mitteljahren angegeben.

Der Ertrag von den Holzungen wird nach einem mäßigen, der Holz-Art und dem Beſtande angemeſſenen Durchſchnitt in Gelde angegeben.

Außer dem Ertrage von den Grundſtücken und Holzungen muß endlich auch noch der Pferde-, Rind-Vieh und Schaaf-Stand gleichzeitig bei dem Prediger der Parochie angegeben werden.

Um Irrthümer und abſichtliche Unrichtigkeiten zu vermeiden, werden die Angaben der öffentlichen Prüfung unterworfen, da die Oeffentlichkeit und die wechſelſeitige Kontrolle der verſchiedenen Intereſſenten unter einander nach aller Erfahrung der allein mögliche Weg iſt, in dergleichen Dingen zur Wahrheit zu gelangen.

Die von den Predigern nach jenen Angaben aufgenommenen Verzeichniſſe werden demnach bei ihnen bis zum 1ſten December zu jedermanns Einſicht offen ausliegen. In dieſer Zeit ſteht es jedem frei, die Angaben zu prüfen, ſeine Zweifel dagegen bemerklich zu machen, und offenbare Unrichtigkeiten zu rügen. Die Herren Prediger werden beides kurz vermerken, und wenn es nöthig iſt, die Sache aufzuklären ſuchen, mit dem 1ſten December aber die Verzeichniſſe nebſt den dagegen gemachten Bemerkungen im Unikat, und zwar von den Königl. Aemtern an den Kreys-Landrath, und von den Rittergütern, dem Stadteigenthum und den adlichen Bauern an den nächſten Königl. Domainen-Beamten abgeben, das Duplikat aber gleichzeitig der Königl. Regierung einreichen. In den Kreyſen, wo keine Königliche Aemter ſind, werden ſtatt der Beamten, beſondere Commiſſarien dazu ernannt; als für den Rummelsburgſchen Kreys der Juſtiz-Commiſſionsrath Zernin in Rummelsburg; für den Borcker Kreys, der Bürgermeiſter Nitze in Regenwalde; für den Oſtenſchen Kreys, der Bürgermeiſter Keller in Plathe.

Der Landrath und der Domainen Beamte, oder der ſtatt ſeiner ernannte Commiſſarius, laſſen die Verzeichniſſe hiernächſt noch 14 Tage öffentlich zu jedermanns Einſicht und Aeußerung ausliegen, prüfen und unterſuchen mit Gewiſſenhaftigkeit nicht nur ſelbſt die geſchehenen Angaben, ſondern auch die Bedenken, Zweifel und Rügen, die ihnen von den Predigern ſchon übergeben ſind, ſo wie auch diejenigen, welche bei ihnen während der 14 Tage des öffentlichen Ausliegens noch angebracht werden mögten. Sie ſuchen aber auch alles auszugleichen und beizulegen, und zu einem feſten der Wahrheit angemeſſenen Reſultat zu gelangen. Den 15ten December aber werden dieſe Verzeichniſſe von ihnen unfehlbar an uns abgeſandt, und die etwa zur Feſtſtellung der Angaben nöthig gewordenen Verhandlungen werden denſelben beigefügt.

Alle

Alle Interessenten werden aufgefordert, während der 4 Wochen, wo die Verzeichnisse öffentlich ausliegen, ihr Interesse wahrzunehmen, und darüber zu wachen, daß keiner von ihnen durch falsche Angabe die Andern prägravire.

Die Herren Prediger werden zu diesem ihnen anvertrauten Geschäft mit besonderer Anweisung versehen, erhalten auch zu den Verzeichnissen gedruckte Schemata, in welche sie die Angaben blos einzutragen haben.

Von den Herrn Predigern, die durch die Königl. Gnade von den Naturallieferungen befreyet sind, wird erwartet, daß sie sich diesem Geschäft gern und mit Sorgfalt unterziehen, und hierin einen neuen Beweis ihres Eifers für das Beste des Staats in dieser wichtigen Angelegenheit mitzuwirken, geben werden.

Je größer das Vertrauen auf die Wahrheitsliebe und der Gemeinsinn der Grundbesitzer ist, welches dadurch bewiesen wird, daß man ihnen die eigene Angabe der Erträge ihrer Grundstücke überläßt, und sie dabei nur der Prüfung ihrer Mitbürger unterwirft, desto strenger verdient derjenige bestraft zu werden, der sich durch absichtlich falsche und zu geringe Angaben den nach der allerhöchsten Vorschrift auf die Production zu legenden außerordentlichen Naturalleistungen zu entziehen, und andere dadurch zu prägraviren sucht.

Entsteht desfalls ein gegründeter Verdacht, so bleibt die genaueste Prüfung durch eigene Commissarien nicht nur vorbehalten, sondern es sollen auch nach beendigter Untersuchung diejenigen, welche den Staat zu bevortheilen suchten, öffentlich genannt, und ihnen auf das verschwiegene Quantum der doppelte Satz der darauf treffenden Naturallieferung so lange auferlegt werden, bis dereinst eine neue Producten-Tabelle aufgenommen wird,

Stargard den 4ten October 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

353.

Betrift die Befreiung der Dienst-Grundstücke der Kirchen-, Schul-, Forst-, Berg- und Hütten-Officianten von allen Naturallieferungen.

No. 946. Septbr. 13. M. D.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben mittelst Verfügung vom 31sten v. M. bestimmt, daß die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Schullehrer, Forst-, Berg- und Hütten-Beamten, ohne Unterschied, ob sie solche selbst bewirthschaften oder in Zeitpacht ausgethan haben, von allen Naturallieferungen

gen frei seyn sollen, und wird daher solches mit Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatte sub No. 206. erlassene Verfügung, welche hierdurch zugleich in soweit geändert wird, und mit der Bestimmung, daß diese Exemtion vom 1sten October c. zu laufen anfängt, bekannt gemacht.

Stargard den 21sten Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

354.

Die Erstattung der sich auf Militair- und höhere Polizei-Gegenstände beziehenden Berichte betreffend.

Es ist nothwendig, daß wir regelmäßiger, wie bisher geschehen ist, durch die Landräthe, Kreis Brigadiers und die dazu besonders aufgeforderten städtischen Polizei-Behörden zwischen der Elbe und Oder, von allen in ihrem Wirkungskreise vorkommenden Ereignissen unterrichtet werden, welche auf Kriegsvorfälle, so wie auf militairische, höhere und Sicherheits-Polizei Bezug haben.

Wir erwarten daher von denselben regelmäßig alle 14 Tage einen vollständigen Bericht über alles dasjenige, was in dieser Hinsicht Bemerkenswerthes vorgekommen ist, und ist damit zum letzten September der Anfang zu machen.

Berlin, den 23sten September 1813.

Allerhöchst verordnetes Militair-Gouvernement für das Land zwischen der Elbe und Oder.

v. l'Estocq. Sack.

355.

Die Landwehr betreffend.

Die ausdrückliche Vorschrift Sr. Majestät des Königs, hat die Pflicht der Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige, den Eintritt der Officianten in die Landwehr zu erleichtern, sehr erweitert. Nur diejenigen Räthe und Subalternen dürfen frei vom Eintritt in die Landwehr bleiben, welche nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Chefs jeder Behörde, dem Civil-Dienste würklich völlig unentbehrlich sind, und von keinem andern zum Militair-Dienst durch Alter oder körperliche Gebrechen, oder andere Umstände, unfähigen Subjecte vertreten werden können.

Wir finden uns veranlaßt, an diesen Grundsatz hierdurch um so mehr zu erinnern, als uns von den, mit der Ergänzung der Landwehr beauftragten Behörden angezeiget wird, daß sich sehr viele Landwehrpflichtige Personen

sonen bei irgend einem Bureau, Commissariate, Lazarett ꝛc. als Hülfs-Arbeiter engagiren, und ohne Prüfung, ob sie landwehrpflichtig oder zur Einstellung in die Landwehr nicht geeignet sind, von den Behörden angestellt, hernach als unentbehrlich in Schutz genommen, und die Veranlassung zu zeitraubenden Rückfragen werden.

Fortan soll also niemand bei einem Bureau, Commissariate oder Lazareth angenommen und angestellt werden, ohne vorher glaubhaft nachgewiesen zu haben, daß er von Seiten der Landwehr außer Anspruch sey; die bereits angestellten Subjecte aber müssen binnen 8 Tagen ein Zeugniß darüber beibringen, daß sie der Landwehr nicht angehören.

Zeugnisse der Unentbehrlichkeit sollen in diesen Fällen nur dann berücksichtigt werden, wenn die ausstellende Behörde auf Dienstpflicht bescheiniget, daß sie keine andere für den Zweck brauchbare, nicht landwehrpflichtige Person für die Stelle sich verschaffen können.

Berlin, den 25sten September 1813.

Allerhöchst verordnetes Militair-Gouvernement.

von l'Estocq. Sack.

Justiz-Angelegenheiten.

356.

Mit Bezug auf das in No. 112. der Berliner und in No. 76. der Pommerschen Zeitungen von des Herrn Justiz-Ministers von Kircheisen Exc. unterm 14ten dieses Monats erlassene Publikandum wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei der fortdauernden Sperrung der Communikation mit Stettin, aus den Mitgliedern des dortigen Ober-Landes-Gerichts, welche sich von da fort begeben haben, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs, durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26sten vorigen Monats hier in Stargard eine Deputation zur interimistischen Verwaltung aller und jeder Geschäfte des Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, unter der Direktion des Ober-Landes-Gerichts-Raths Schultz, gebildet worden und nunmehr in Thätigkeit getreten ist. Es werden hiervon sämmtliche Behörden und Gerichte, welche mit dem Ober-Landes-Gericht zu Stettin in Geschäfts-Verbindung stehen, und alle diejenigen, welche bei demselben Rechts-Angelegenheiten zu betreiben haben, benachrichtigt, um sich mit ihren Schreiben, Berichten, oder Vorstellungen an die unterzeichnete Deputation zu wenden. Da jedoch in manchen Fällen, wegen fehlender Vorakten, oder aus andern, durch die Sperrung ent-

entstehenden Gründen, nicht wird hauptsächlich verfügt werden können; so kann es nicht befremden, wenn dergleichen Gesuche zur Anbringung bei dem Ober-Landes-Gerichte selbst, nach wiederhergestellter Communikation, werden verwiesen werden. Die Rendantur der Deputations-Salarien-Casse ist dem Controlleur Schweder und die Controlle dem Calculator Pfeil übertragen worden. Jede an Erstern zu leistende Zahlung muß zugleich in die Controlle mit eingetragen und von dem Controlleur mit attestirt werden. Es wird daher den Debenten der gedachten Casse keine an dieselbe geleistete Zahlung, bei entstehender Differenz darüber, als richtig paßirt, und keine von ihnen zu producirende Quittung zur Befreiung von der Zahlungs Verbindlichkeit als hinlänglich angenommen werden, welche nicht solchergestalt von dem Rendanten und von dem Controlleur mit attestirt worden ist.

Indem dies nach Vorschrift des Sportel-Cassen-Reglements für die Ober-Landes-Gerichts Justiz Collegien vom 20sten April 1782 Abschnitt 5. §. 292. und 293. Seite 84. und 85. dem Publiko zur Nachricht und Achtung dient, werden zugleich sämmtliche Untergerichte des Stettiner Ober-Landes-Gerichts-Departements, welche für die Salarien-Casse dieses Collegii Kosten einzuziehen beauftragt worden, hierdurch angewiesen, dieselben, soweit sie schon eingezogen sind, ungesäumt an die hiesige Deputations-Salarien-Casse, gegen Quittung des Rendanten Schweder und Controlleurs Pfeil, postfrei einzusenden, auch dem miteinzureichenden Auftrags-Mandat die Anzeige der Sache und des Einzahlers, in Criminal-Sachen aber die genaue Benennung aller Inculpaten beizufügen.

Stargard, den 20. Septb. 1813.

Königl. Preuß. Pommersche Ober-Landesgerichts-Deputation.

357.

Da seit einiger Zeit die meisten ad Depositum einzuzahlenden Gelder mit der Post eingehen, und dabei die Münzsorten größtentheils sehr nachläßig und ohne Ordnung durcheinander geworfen eingepackt sind, welches wegen des nothwendig werdenden Auseinandersuchens und Nachzählens einen unnützen Zeitaufwand verursacht, so wird die Befolgung der Vorschrift der Deposital-Ordnung Tit. II. §. 66. und §. 100. seq.

wonach die Untergerichte und Commissarien die mit der Post ad Depositum einzusendenden Gelder mit Ordnung in festes Papier und Beutel, jede Münzsorte abgesondert, einzupacken, alle Privatpersonen aber die von ihnen ad Depositum einzuzahlenden Gelder vorher zur Annahme zu offe-

offeriren, und solche in dem darauf anzusetzenden Termin entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten aufzuzählen haben, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin den 27ten Sept. 1813.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

358.

Da noch mehrere Untergerichte unsers Departements mit Einreichung der, zur Vervollständigung der Bevölkerungs-Listen, jährlich einzusendenden Tabelle, der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen, für das Kalender-Jahr 1812. in Rückstand sind, so werden dieselben hierdurch erinnert, diese Tabelle binnen 8 Tagen, bei Vermeidung eines mit Kosten verbundenen Excitatorii, in der vorgeschriebenen Form bei uns einzureichen.

Stargard, den 28. September 1813.

Königl. Preuß. Pommersche Ober-Landesgerichts-Deputation.

Bekanntmachungen.

359.

Die Verhaftung des ohnlängst noch verfolgten französischen Emissairs Kochendorff ist kürzlich zu Neustadt in Schlesien, desgleichen des angeblichen Lieutenants von Knobelsdorff zu Königsberg in Preußen erfolgt.

Stargard den 29ten September 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

360.

Für verwundete Krieger sind ferner nachfolgende Beiträge eingegangen.

Von dem Hrn. Superintendent Zillmer in der Synode Gültzow am Siegesfeste colligirt 49 Rthlr. 12 Gr.; von dem Hrn. Superintendent Kinck in Lauenburg 18 Rthlr.; von dem Hrn. Prediger Gentzen in Torgelow 43 Rthlr.; von dem Hrn Prediger Hummel in Pansin 1 Rthlr. 4 Gr.; von dem Hrn. Prediger Wiehl in Treptow an der Rega 50 Rthlr. 12 Gr. 3 Pf.; von dem Hrn. Prediger Sachs in Rosenow. 4 Rthlr. 12 Gr.; von dem Hrn Ober-Prediger Runtze in Tempelburg und den Draheimschen Amtsdorfern 35 Rthlr.; von dem Wohllöbl. Magistrat in Schlawe 29 Rthlr.

20 Gr.; von der Dorfschaft Woltersdorf 2 Rthlr.; von der Dorfschaft Tunow 3 Rthlr. 21 Gr. 7 Pf.; von der Dorfschaft Schönow 2 Rthlr. 5 Gr. 10 Pf.; von dem Hrn. Prediger Heinrich in Gervin 1 Rthlr.; von dem Hrn. Prediger Loeck in Schwirsen 2 Rthlr.; von dem Hrn Prediger Sprengel in Babbin 6 Rthlr. 8 Gr.; von dem Hrn. Prediger Obenaus in Schönfeldt 4 Rthlr. 6 Gr; von dem Hrn. Hof-Prediger Mettger in Stolpe 11 Rthlr. 12 Gr; von dem Hrn. Prediger Gerschow in Garnow 4 Rthlr. 18 Gr.; von dem Hrn. Prediger Schultz in Ramelow 4 Rthlr. 16 Gr.; von der Dorfschaft Garrin 4 Rthlr.; von der Dorfschaft Rossenthin 4 Rthlr.; von der Dorfschaft Seefeldt 2 Rthlr. 16 Gr.; von der Dorfschaft Semerow 2 Rthlr.; von dem Hrn. v. Bülow auf Osseken 1 Rthlr.; von Frau Prediger Frankenfeldt in Siedkow 6 Paar wollene Socken; von Frau Mosner 2 wollene Leibbinden; von dem Hrn. Superintendent Beelitz 1 neues Hemde, 1 Paar Socken und 24 Pfund Bandage, Charpie und alte Hemden.

Stargard den 2ten Octbr. 1813.

Hoppe.

361.

Durch die unterm 10ten Septbr. c. ergangene Königl. Allerhöchste Cabinetsordre ist bestimmt worden, daß bei Berichtigung der Vermögens- und Einkommen-Steuer für den 2ten und 3ten Termin, auch die Verluste an weggenommenen Bier und Brandtwein zur Compensation gebracht werden können, welches den Steuerpflichtigen zu ihrer Nachricht bekannt gemacht wird.

Stargard den 4ten Octbr. 1813.

Königl. pommersch. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.
v. Brauchitsch.

362.

Nur allein für diesen Herbst, sind gesunde, hochstämmige, verpflanzbare Aepfelbäume, von 120 der edelsten unter den bekannten Sorten, a Stück sechs gGr., wovon 2 Gr. 6 Pf. Münze pro Stück, zu einem patriotischen Zwecke bestimmt sind, gegen baare Zahlung gleich bei der Bestellung durch portofreie Briefe — oder doch bei der Verabfolgung — bei dem Prediger Thiele zu Pitzerwitz bei Pyritz zu haben.

363.

363.

Nachweisung

der Markt-Preise von nachbenannten Artikeln, in der Stadt Colberg, pro Monath Septbr. 1813.

Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandwein das Quart	
th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
2	7	—	1	10	—	1	—	—	—	20	—	1	16	—	—	22	—	3	—	—	1	10	6	8

Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Stadt-Phisico Doctor Roesecke zu Belgard ist das bisherige Creis-Phisicat des Dr. Scheele mit Beibehaltung seines Wohnorts übertragen worden, da der ꝛc. Scheele resignirt hat.

Der Candidatus Pharmaciae Christian Friedrich Erfurth ist als Apothecker in Demmin approbirt worden.

Der Kaufmann Schubbert zu Gollnow ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Bürger und Hospital-Provisor Fuscke zu Treptow an der Rega ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt, und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Accise-Aufseher Lange, ist zum Accise-Cassen-Controlleur zu Pasewalck befördert worden.

In Gemäßheit der Verfügung der Königl. Section für die Abgaben, vom 12ten v. M., ist der vormalige Bezirks-Aufseher Kleist zu Neu-Stettin, zum Accise-Cassen-Controlleur in Bublitz, vom 1sten Septbr. c. an, interimistisch ernannt worden.

Der bisherige Mühlen-Visitator Vogel zu Greiffenhagen, ist zum Thorschreiber daselbst bestätiget worden

Der beim Accise-Amte zu Gollnow angestellte Supernumerarius Rethenning, ist zum Thorschreiber in Uckermünde interimistisch ernannt worden.

Steck-

Steckbrief.

Es sind gestern auf dem Transport von hier nach Stargard nachstehend signalisirte 4 Arrestanten den Begleitern entsprungen, indem sie sich dem Transport der zugleich abgegangenen französischen Kriegsgefangenen angeschlossen, sich unter diese zu verstecken gewußt, und so Gelegenheit zu ihrem Entkommen gefunden haben.

1) Johann Wilhelm Schlösser vom 2. Husaren Regiment Rußisch Teutscher Legion, 28 Jahr alt, aus Neuenhoff bei Cöllen gebürtig, 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, bekleidet mit einer grauen Jacke, Schuhen und Feldmütze.
2) Johann Nagell, von demselben Regiment, gebürtig aus Till in Holland, 23 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, bekleidet mit einer kurzen blauen Jacke, Schuhen und Mütze.
3) Johann Winckler, von demselben Regiment, 26 Jahr alt, aus Trier gebürtig, 5 Fuß 6 Zoll groß, bekleidet mit einem grauen Mantel und Feldmütze und Stiefeln.
4) Heinrich Dietze, vom 1. Bataillon Rußisch-Teutscher Legion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, bekleidet mit einer grauen Jacke, Schuhen und Feldmütze.

Alle respective Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch dienstlich ersucht, auf vorgenannte Arrestanten gehörig vigiliren, sie im Betretungsfall zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Pyritz den 25. Sept. 1813. Der Magistrat.

Beilage zum Amts-Blatt No. 34.
1813.

Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 2ten April 1813.

(Fortsetzung.)

Aus den Ställen, wo erkranktes Vieh gestanden, wird das gesunde weggebracht.

§. 86. Auf den infizirten Gehöften muß das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen erkranktes gestanden hat, heraus und in andere Ställe desselben Hofes gebracht werden. Fehlt dazu die Gelegenheit, so ist der Mist aus diesen Ställen täglich zweimal auszutragen, und im Garten oder hinter dem Gehöfte zwei Fuß tief zu vergraben.

Die zur Wartung des erkrankten Viehes gebrauchten Menschen dürfen zu dem andern Viehe nicht gelassen werden.

§. 87. Auch müssen auf diesen Höfen diejenigen Menschen, welche die Wartung des Viehes in solchen Ställen besorgen, in welchen es erkrankt ist von allem übrigen Vieh sich entfernt halten, und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden.

Aufsicht des Revisors über das kranke Vieh.

§. 88. Ueber die Befolgung dieser und der Vorschriften der §§. 86. und 87. hat der Revisor des kranken Viehes die besondere Aufsicht zu führen. Auch die tägliche Revision des Viehstandes auf den gesperrten Gehöften liegt ihm ob, jedoch hat er dabei die Vorsicht zu beobachten, daß er den Theil des Viehstandes, unter welchem die Krankheit herrscht, zu einer andern Zeit der Tages besichtigt, als den übrigen Viehstand, auch vor der letzten Besichtigung die leinenen Ueberkleider, mit welchen er das erste Geschäft vorgenommen hat, umwechselt.

Gesundes Vieh bleibt in den Ställen, welche vom Miste gereinigt werden müssen.

§. 89. Alles Vieh, sowohl auf den infizirten als nicht infizirten Gehöften, muß bis auf die §. 86 gedachte Ausnahme nicht aus dem Stalle gelassen,

lassen, sondern in diesem gefüttert, gewässert und gewartet werden; auch aus den letzten Ställen und Gehöften ist der Mist wöchentlich zweimal auszutragen und wegzufahren. Es ist eine vorzügliche Pflicht des Aufsehers darauf zu halten, daß überhaupt kein Vieh aus den Ställen und besonders alsdann nicht kömmt, wenn krankes oder krepirtes Vieh transportirt wird.

Engere Sperrung des Orts

§. 90. Verhindern diese Maaßregeln nicht, daß in Orten, wo unter 20 viehhaltende Einwohner sich befinden, 3 Ställe, in solchen, wo von jenen zwischen 20 und 30 vorhanden sind, deren 4, und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner noch größer ist, deren 5 angesteckt werden, so ist in dem Zeitraume vom 1sten April bis zum 1sten October die §. 77 ꝛc geordnete allgemeine Sperrung der Feldmark, in der übrigen Zeit aber statt der speciellen Sperrung, eine allgemeine enge Sperrung des Orts einzurichten, so daß dieser, die Quarantaineställe und Grabstellen mit eingeschlossen, mit Wachen besetzt und weder Vieh noch Menschen so wenig in den Ort als aus demselben gelassen werden. Wegen Anweisung der Wachen, der Aufsicht über dieselben, so wie über die Sperrung selbst, sind im übrigen die Vorschriften bei allgemeiner Sperrung der Feldmark nach §. 77. ꝛc. zu beobachten.

Wie es mit den Bedürfnissen der Einwohner zu halten.

§. 91. Wegen der Bedürfnisse der Einwohner auf den gesperrten Gehöften, und wegen der Bedürfnisse aller Einwohner des Orts in dem Falle der vorgeschriebenen allgemeinen engen Sperrung, wird auf die Bestimmungen des §. 78. und wegen der Hülfsleistungen und Hülfsfuhren auf die Vorschriften des §. 122. Bezug genommen.

Sperrung einzeln belegener Gehöfte.

§ 92. Bei einzeln liegenden Vorwerken und Etablissements ist statt der speciellen Sperrung, die allgemeine enge Sperrung des ganzen Etablissements gleich bei der ersten Entstehung der Krankheit einzurichten, und im übrigen nach dem Vorstehenden zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Städte und Flecken.

Fälle, wo die vorstehenden Vorschriften statt finden oder nicht.

§. 93. Alles, was vorstehend für die Oerter des platten Landes angeordnet

ordnet worden, muß auch in den Städten und Flecken beobachtet werden, in sofern solches nicht in den Vorschriften dieses Abschnitts ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert ist.

Aufhebung der Märkte.

§. 94. So wie die Aufhebung der Viehmärkte als eine allgemeine Vorsicht in dem §. 26. bereits angeordnet worden, so muß solche besonders in den Städten und Flecken, wo die Seuche ausgebrochen ist, geschehen, und außer den Viehmärkten sind auch die Kram- Woll- und Wochenmärkte aufzuheben.

Wie es in Residenz- und Handelsstädten zu halten ist.

§. 95. In großen Residenz- und Handelsstädten fällt die Verlegung der Wege und Straßen, so wie der Posthäuser weg. Auch dürfen daselbst Menschen und Vieh aus andern Orten in nicht inficirte Stellen aufgenommen werden. Die im §. 90. angeordnete allgemeine enge Sperrung ist dahin durch eine genaue Aufsicht an den Thoren zu beschränken, daß weder Rind- und Schafvieh, noch Menschen, die bei dem Rindvieh Geschäfte haben, noch giftfangende Sachen aus der Stadt oder durch dieselbe gelassen werden. Die im §. 77. vorgeschriebene allgemeine Sperrung an den Grenzen, beschränkt sich dahin, daß der Ausgang der vorbenannten Menschen, Viehgattungen und giftfangenden Dinge, über dieselben verhindert wird. Dagegen müssen alle inficirte Stellen ohne Unterschied auf deren Anzahl und die Jahreszeit, mit Wachen besetzt und so genau gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen in diese Stellen und aus denselben unterbleibt. Auch ist der ganze Bezirk, in welchem die Quarantaineställe und Grabstellen angelegt sind, mit einer Postirung dergestalt einzuschließen, daß aller Zugang von Menschen, bis auf diejenigen, welche in demselben Geschäfte haben, nach solchen verhindert wird.

Anwendung des Vorstehenden auf andre Städte.

§. 96. Sollen die im vorstehenden §. festgesetzten Ausnahmen auch auf andere Städte Anwendung finden, so muß dieses von den vorgesetzten Landesbehörden ausdrücklich bestimmt werden, so lange dies aber nicht geschehen ist, sind die Anordnungen des vorigen Abschnitts für das platte Land genau zu beobachten.

Wer in Städten die Anstalten anzuordnen und auszuführen hat.

§. 97. Alle Vorschriften, welche auf die Gemeindevorsteher und Schul-

zen Bezug haben, finden in den Städten auf die Magistrate und Polizeivorsteher; alle Vorschriften, die für den Landrath gegeben sind, wenn statt dessen der Steuerrath oder eine Magistratsperson die Direction führt, auf diese und endlich die Vorschriften für den Kreisphysikus auf den Stadtphysikus Anwendung, wenn dieser die Physikatsgeschäfte zu besorgen hat.

Dritte Abtheilung.

Von den Personen, welche zur Ausführung der bei der Seuchenkrankheit angeordneten Vorkehrungen zu bestellen sind, und deren Instruction; imgleichen von der Direction über diese Anstalten und der Oberaufsicht der Landescollegien.

Von den Pflichten des Aufsehers.

§. 93. Zur Aufsicht auf die Befolgung aller in der vorigen Abtheilung gegebenen Vorschriften, in sofern solche auf den Ort selbst oder innerhalb des Grenzbezirks desselben Bezug haben, ist am Orte ein Aufseher zu bestellen. Diesem liegt es ob, darauf zu sehen, daß alle zur Ausführung der Vorkehrungen angesetzte Personen ihre Pflicht erfüllen, und daß sowohl im Orte als in dem Bezirke der Grenzen desselben sämmtliche Vorschriften auf das genaueste beobachtet werde. Er muß die Heerden und das Vieh in den Ställen von Zeit zu Zeit revidiren und untersuchen, ob von den Revisoren und von den Viehhaltenden Einwohnern pflichtmäßig verfahren wird, auch den ganzen Viehstand des Orts aufnehmen. Ihm liegt ferner die örtliche Leitung aller Anstalten ob, und unter ihm stehen alle angesetzte Personen. Bei allen Vorfällen, die ihm angezeigt werden, hat er die vorgeschriebenen Vorkehrungen auf das schleunigste zur Ausführung zu bringen, den im Orte und bei den Quarantaineställen bestellten Wachen, bestimmte Anweisungen über ihre Geschäfte zu ertheilen, diese Wachen täglich zu revidiren, den vorgefundenen Unordnungen schleunig abzuhelfen und Uebertretungsfälle dem Landrathe anzuzeigen. Beziehen sich diese Uebertretungen auf Rindvieh und giftfangende Sachen, so muß er erstes tödten und letzte verbrennen, die Uebertreter aber arretiren lassen, und solche den Gerichten des Orts zur Bestrafung überliefern. Er muß ein Tagebuch halten, darin den ganzen Viehstand nach den einzelnen Einwohnern, die Anzahl der erkrankten, der getödteten, und der von vorübergehenden Zufällen wieder genesenen Stücke, nebst allen vorgefallenen Veränderungen eintragen; ferner wöchentlich zweimal, und wenn die Krankheit schnell um sich greift, auch wenn außerordentliche Vorfälle es erfordern, sogleich dem Landrath Bericht abstatten, ihm wöchentlich einen Auszug aus seinem Journale über die erkrankten, getödteten und in den Quarantaineställen wieder genesenen Stücke zuser-

zufertigen. Dem Landrathe bleibt es überlassen, dies Geschäft dem Polizeyvorsteher des Orts zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen, oder auch die Geschäfte unter sie zu theilen.

Pflichten des Revisors beim kranken Vieh.

§. 99. Außer diesem Aufseher müssen nach den Bestimmungen der §§. 40 und 44. Revisores des kranken und des gesunden Viehes bestellt werden. Der erste hat die Verbindlichkeit, die Krankheit zu untersuchen und dabey nach dem §. 39 zu verfahren. Ihm liegt besonders die Verantwortlichkeit dafür ob, daß das erkrankte Vieh nur unter den zulässigen Merkmalen in den Quarantaineställen stehen bleibe; er hat darauf zu sehen, daß die Viehwärter und der zum Tödten des Viehes bestimmte Mensch, so wie der Leiter des kranken Viehes ihre Pflichten erfüllen; er muß die gesperrten Ställe und Gehöfte und in diesen auch den Viehstand, jedoch unter den Bestimmungen des §. 88. besichtigen, erkranktes Vieh sogleich absondern lassen und Unordnungen, auch Uebertretungsfälle dem Aufseher des Orts anzeigen.

Pflichten der Revisoren des gesunden Viehes.

§. 100. Der Revisor des gesunden Viehes, muß zu der Zeit, wenn es auf der Weide gehet, die Heerden wöchentlich zweimal und die Ställe und Gehöfte täglich revidiren, und besonders das in diesen zurückbehaltene Vieh genau untersuchen. Zu der Zeit, wenn es eingestallt ist, muß er den ganzen Viehstand jedes einzelnen Einwohners täglich genau revidiren, und dabei nach den Vorschriften der §§. 44 und 84 verfahren; er ist auch nach der Anweisung des Aufsehers, außerdem alle Aufträge zu übernehmen verbunden, welche auf die Ausführung der Vorkehrungen Bezug haben.

Obliegenheiten der übrigen anzustellenden Personen.

§. 101. Außer diesen Revisoren sind nach Anleitung der §§. 43. 46. 50 und 53. annoch ein Leiter des kranken Viehes, zwei Viehwärter und ein Mensch zur Tödtung des erkrankten, und für die Hirten der Heerde, unter welchen die Seuche ausgebrochen ist, Gehülfen zu bestellen. Auch diese stehen sämmtlich unter dem Aufseher. Der Viehleiter hat die Verbindlichkeit, den Transport des erkrankten Viehes zu übernehmen, und hierbei nach den Vorschriften des §. 46 zu verfahren. Wegen des Geschäfts der Viehwärter und ihres Verhaltens, wird auf die Vorschriften des §. 50. und 53., wegen des zum Tödten angesetzten Menschen auf die Vorschriften der §§. 53. 55. 56. und 58., und wegen der Geschäfte und des Verhaltens der Hirten und ihrer Gehülfen, auf die Vorschriften der §§. 43. und 63. Bezug genommen.

Vorsichts-

Vorsichtsregeln für diejenigen Personen, welche mit dem kranken Vieh zu thun haben.

§ 102. Von diesen zur Ausführung der geordneten Anstalten angesetzten Personen, müssen diejenigen, welche nach ihrem Geschäfte mit dem kranken Vieh zu thun haben, mit solchen Einwohnern des Orts, deren Vieh gesund ist, so wie mit den Hirten der gesunden Heerden, keinen Umgang haben; eben dieser Umgang wird ihnen mit Einwohnern aus andern Oertern verboten; sie müssen zu der Zeit, wenn sie ihre Geschäfte mit dem kranken Vieh treiben, leinene Ueberkleider anziehen, solche demnächst wieder ablegen, durchräuchern und lüften, und damit sie diese Ueberkleider wechseln können, müssen sie sich doppelt damit versehen, und solche so oft wie möglich gewaschen werden. Gleichen Vorsichten sind auch die Revisoren des kranken Viehes, die Viehwärter in den Garantaineställen, so wie der Aufseher, und zwar letzter alsdann unterworfen, wenn er die Revision in den Quarantaineställen und den gesperrten Gehöften und Ställen vornimmt.

Von der Vereidung und schriftlichen Anweisung.

§. 103. Der Aufseher, die Revisoren, die Hirten und alle übrige in dem § 101. benannte Personen, sind nach Maaßgabe der für sie ertheilten Vorschriften und unter den Ergänzungen auch nähern Bestimmungen, welche die örtlichen Verhältnisse erfordern, von dem Landrathe mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, und müssen auf deren Befolgung von demselben vereidet werden.

Wem die Direction obliegt.

§. 104. Die Direction führt mit Zuziehung des Kreisphysikus auf dem platten Lande, und in solchen Städten, worin ein Steuerrath nicht wohnet, der Landrath; in denjenigen Städten aber, wo ein Steuerrath sich aufhält, ist von diesem die Direction zu besorgen.

Pflichten des Landraths und Kreisphysikus.

§. 105. Der Landrath hat mit Zuziehung des Kreisphykus alle verdächtige Viehkrankheiten zu untersuchen. Für verdächtig ist aber jede Krankheit zu halten, die nach dem §. 2. dem Landrathe angezeigt werden muß. Bei dieser Untersuchung sind alle Umstände der Krankheit, so wie die äußern Merkmale derselben aufzunehmen, gefallene Stücke zu obduciren auch einzelne kranke zu tödten, und an ihnen die Obduction vorzunehmen. Die Kreisphysici sind verbunden, alle innere Theile sorgfältig zu prüfen, die Beschaffenheit derselben und vorgefundenen Merkmale der Krankheit in den innern Theilen genau aufzunehmen, und ein bestimmtes mit Gründen unterstütztes

stütztes Gutachten über die Gattung der Krankheit, und ob sie solche für ansteckend oder gar für eine Seuche halten, abzugeben. Sie sind ferner verbunden, auf Verlangen des Landraths diese Obduction zu wiederholen, auch die zweckmäßigen Präservativmittel vorzuschreiben.

Verbindlichkeit zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

§ 106. Beide, der Landrath und Krisphysikus, sind verpflichtet, unverzüglich ihren vorgesetzten Behörden von allen verdächtigen Krankheiten Bericht abzustatten, und selbigen die Untersuchungs- und Obductionsverhandlungen beizufügen. Wird bei der angestellten Untersuchung die Krankheit für eine wirkliche Seuche erkannt, so sind beide verbunden, ihren Behörden Nachweisungen über den ganzen Viehstand des Orts, und die Anzahl der erkrankten und krepirten Stücke nach den verschiedenen Klassen des Viehes einzureichen, von 4 zu 14 Tagen über den Verlauf der Krankheit mit diesen Berichten fortzufahren, und zugleich die getroffenen Vorkehrungen, so wie die von dem Zeitpunkte eines Berichts bis zum andern erkrankten, gefallenen und getödteten Stücke anzuzeigen, nach aufgehörter Krankheit aber eine Generalnachweisung über den ganzen Abgang des Viehes, ingleichen über die Anzahl des gesund gebliebenen einzureichen. Beide haben ferner die Verbindlichkeit, die Entstehung der Krankheit genau zu untersuchen, und ihren Behörden die darüber aufgenommene Verhandlung einzusenden.

Nähere Bestimmung über die Pflichten des Landraths.

§. 107. Der Landrath ist insbesondere verbunden, sogleich, nachdem die Seuchenkrankheit ausgemittelt ist, den benachbarten Aemtern und Obrigkeiten, so wie allen Gemeinden, Obrigkeiten und Magistraten des Kreises von dem Ausbruche der Krankheit Nachricht zu geben, und ihnen ihr Verhalten nach Maaßgabe der allgemeinen Anordnungen in den §§. 24. bis 37. vorzuschreiben. Er muß ferner auf die Ausführung dieser und aller übrigen angeordneten Polizeivorschriften halten, und alle Bestimmungen der Instruktion in Anwendung bringen, welche auf ihn Bezug haben, auch nach den örtlichen Verhältnissen alle Vorkehrungen, welche diese Instruktion der Lokalität überläßt, ergänzen und deren Genehmigung nachsuchen.

Besonders bei vorallenden Streitigkeiten und in Uebertretungsfällen.

§ 108. Er hat das Recht, bei entstehenden Streitigkeiten über die Ausführung der geordneten Anstalten, solche vorschußweise aus der Kreiskasse vollführen zu lassen, hiernächst aber von den Verpflichteten nach Maaßgabe der eingegangenen Entscheidung wieder einzuziehen. Er hat ferner das

Recht,

Recht, in Uebertretungsfällen gegen die Vorschriften des Patents, geringe Polizeystrafen zur Vollstreckung zu bringen, und es wird allen Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, ihm zu dieser Vollstreckung Beistand zu leisten. Er ist aber auch verbunden, dergleichen Fälle seiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Vorgesetzte Behörden des Landraths und Kreisphysikus.

§. 109. Die nächsten Behörden sind für den Landrath die Kammerkollegien, für den Kreisphysikus aber die Medizinalkollegien der Provinz und in der Kurmark das Obermedizinalkollegium; die höhern Behörden sind für die Medizinalkollegien das Obermedizinalkollegium und für dies letzte das Medizinaldepartement, für die Kammer aber das Generaldirektorium.

Fälle der unmittelbaren Berichtserstattung an die höhern Behörden und Rücksprache der nächsten Behörden untereinander.

§. 110. Bei wichtigen Vorfällen, besonders beim Ausbruch der Seuchenkrankheit und bei deren weitern Verbreitung, sind die Kreisphysici und Landräthe auch verbunden, nicht bloß ihren nächsten, sondern auch den höhern Behörden von diesen Vorfällen Bericht abzustatten; auch sind die Kammern und Medicinalkollegien verpflichtet in solchen Fällen unter sich über die zu treffenden zweckmäßigen Maaßregeln, in sofern diese nicht bereits durch die Instruktion angeordnet sind, zu vereinigen, sodann aber ihren höhern Behörden darüber Bericht abzustattrn.

In welchen Fällen das vorhergehende auf Steuerräthe und Stadtphysici Anwendung findet.

§. 111. Alles was in dieser Abtheilung in Ansehung des Landraths verordnet ist, findet auch in solchen Fällen, da der Steuerrath die Direction hat, auf diesen Anwendung und in gleicher Art gelten die Vorschriften in Bezug des Kreisphysikus auch für die Stadtphysici, wenn die eintretenden Fälle zu ihrem Ressort gehören.

(Die Fortsetzung folgt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 35.

Stargard den 18ten October 1813.

364

Armeebefehl.

Mit dem lebhafteſten Wohlgefallen habe Ich vernommen, auf welche ausgezeichnete Art die Landwehren aller Provinzen faſt ohne Ausnahme gewetteifert haben, ihren hohen Beruf zu erfüllen, den Lohn der Befreiung des Vaterlandes mit ihren älteren Waffenbrüdern zu theilen. Ich habe den Landwehrmännern, die wie tapfere Soldaten ſich bewährt, Meinen Dank und Meine Achtung ſchon unmittelbar ausgedrückt; Ich will dies aber auch vor der geſammten Nation thun, und erkläre daher hierdurch, daß ich denjenigen Regimentern der Landwehr, welche am ausgezeichnetſten gefochten haben, Fahnen verleihen werde. Ich glaube, daß es bald kein Regiment mehr geben wird, welches nicht die Gelegenheit gefunden hätte, ſeine Schuld gegen das Vaterland abzutragen, und welches ohne jenes Zeichen aus dem Kriege zurückkehren müßte. Ehe die Landwehren vor den Feind geführt waren, habe Ich die Rang-Ordnung ihrer Officiere im Dienſte unter ſich und mit denen der Armee, durch Ertheilung von Landwehr-Patenten, für jetzt feſtzuſtellen verordnet. Es iſt dabei der Kriegs-Erfahrung und dem ſchon erprobten kriegeriſchen Verdienſte der Vorzug eingeräumt, der ihnen gebührt, indem die Landwehrpatente ſolchen Officieren, welche ſchon früher in der Armee gedient haben, nur in dem Fall, daß ſie mit erhöhetem Grad in die Landwehr getreten ſind, für dieſen höheren Grad verliehen werden ſollen, da ſie außerdem ſchon Armee-Patente beſitzen, die ihre Rang-Ordnung zu den übrigen Armee-Officieren beſtimmen. Diejenigen Regimenter, die es ſchnell vergeſſen gemacht haben, daß ſie Anfänger in der Ausübung der Soldaten-Tugenden ſind, haben damit auch gleichen Anſpruch auf das höhere Vertrauen ſich erworben, und Ich will es ihnen dadurch bezeugen, daß

Ich den Officieren solcher Regimenter, ohne Ausnahme Armee-Patente verleihen werde, wonach sie mit den Officieren des stehenden Heeres nach ihrem Dienstalter rangiren sollen. Die commandirenden Generale werden berichten, welche Regimenter in ihren Corps so gefochten haben, daß sie auf die beabsichtigten Auszeichnungen einen Anspruch haben. Indem Ich sie ihnen nach dem Maaße dieses Anspruchs zuerkennen werde, hege Ich das Vertrauen zu allen Meinen Landwehren, daß sie nur der Gelegenheit bedürfen werden, um zu zeigen, daß sie den Erprobtesten unter sich nicht nachstehen wollen.

Töplitz, den 1sten October 1813.

gezeichnet. Friedrich Wilhelm.

Vorstehenden Armee-Befehl Seiner Königl. Majestät machen wir mit dem Vertrauen, daß die Bildung der Landwehr-Reserven nun einen eben so glücklichen Fortgang, als diejenige der Landwehren selbst gewinnen wird, hierdurch bekannt.

Stargard den 12ten October 1813.

Königl. Preuß. allerhöchst verordnetes Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel.

365.

Sämmtliche, mit der Paß-Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden werden hierdurch benachrichtiget, daß den, bei dem Vorrücken der alliirten Armeen in den resp. Städten vom commandirenten General angestellten Platz-Commandanten die Befugniß beigelegt ist, die ankommenden Reisenden genau zu examiniren, und ihre Pässe zu visiren, indem kein von einem Magistrat oder einer andern Unterbehörde, in einem von der Armee besetzten fremden Lande, ausgestellter Paß ohne eine solche Visa gültig ist. Es versteht sich indessen von selbst, daß hiedurch die Bestimmungen des Allerhöchst vollzogenen Paßreglements vom 20sten März d. J. weder überhaupt, noch insonderheit, in Ansehung der Befugniß, zu Reisen aus dem Staat oder in denselben, Pässe zu ertheilen, abgeändert sind, mithin dergleichen von Platz-Commandanten visirte Pässe weder zum Eingang in die Königl. Staaten, noch zum Ausgang aus demselben berechtigen, sondern nur zur Legitimation dienen, die vorschriftsmäßigen Ein- und Ausgangs-Pässe zu erwürken; wogegen in Gemäßheit des §. 4. No. II. und V. des Paßreglements die von dem Generalcommando der Armee, oder eines Armee-Corps, oder von einer höhern Militair- oder Civilbehörde eines von den Königl. oder alliirten Truppen besetzten Landes ertheilten Eingangs-Pässe allerdings eben so als die von

den

den einheimischen Staats- oder Provinzial-Behörden ausgegebenen Pässe zu beachten sind, und nur der reglementsmäßigen Visa bedürfen.

Bei dieser Gelegenheit mache ich sämmtliche Paßbehörden darauf aufmerksam, daß ungeachtet das Paß-Reglement §. 4. No. II. und §. 15. No. II. und III. nur dem Commandanten eines Königlichen oder alliirten Armee-Corps die Ertheilung von Ein- und Ausgangs-Pässen gestattet, und diese Vorschrift noch kürzlich durch einen Armee-Befehl wiederholentlich eingeschärft worden, dennoch mehrere mit dem Commando eines Armee-Corps nicht beauftragte, sondern in geringern Graden stehende, ja selbst zum regulairen Militair nicht gehörige Militair-Personen Pässe zum Eingang in die Königl. Staaten oder zum Ausgang aus denselben ertheilen.

Da dies dem Königl. Willen gerade zu entgegen ist, und zu Irregularitäten aller Art Anlaß gegeben hat; so werden sämmtliche Polizei-Behörden hiermit gemessenst angewiesen, dergleichen unbefugterweise ausgestellte Pässe überall nicht zu beachten, noch weniger aber sie zu visiren, sondern vielmehr sie den Inhaber abzunehmen und mir unmittelbar einzusenden.

Berlin, den 18ten Juli 1813.

Ober-Kammerherr, Geheimer Staatsrath und Chef des Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Königlichen Ministerium des Innern.

(gez.) Fürst zu Wittgenstein.

366.

Es ist durchaus nothwendig, daß die Kräfte des Landes, welche zur Vollendung des großen Kampfes aufgebothen worden sind, nicht durch übelgesinnte oder eigennützige Menschen in ihren Privatnutzen verwendet, und dadurch der Verschwendung preis gegeben werden.

Wir verordnen deshalb Folgendes:

1) Es ist nicht erlaubt, von Militairpersonen der vaterländischen oder der verbündeten Armeen irgend etwas an Verpflegungs-Gegenständen, namentlich an Getreide aller Art, Brod, Fleisch, Gemüse, Hafer, Heu, Stroh, Brandtwein und Salz anzukaufen oder sonst zu erwerben.

2) Wer dies dennoch thut, wird außer der Confiskation mit einer polizeilichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, und wenn er von diesem Geschäft ein Gewerbe macht, aus der Nähe der Armee-Corps verwiesen.

3) Der Handel mit Armatur- und Militair-Effecten ist nicht anders, als mit besonderer Erlaubniß der Polizei gestattet. Es wird daher Jedem

verboten, von Militairpersonen solche Gegenstände anzukaufen, und dagegen allen Inhabern von Armatur- und Militair-Effecten aufgegeben, diejenigen Stücke, deren sie nicht zum eigenen Gebrauch bedürfen, an die Zeughäuser des Staats gegen die gesetzliche Vergütung abzuliefern. Die Uebertretung dieser Anordnung zieht den Verlust dieser gesetzlichen Prämie und polizeiliche Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich.

4) Zu den Militair-Effecten gehören auch die Lazareth Utensilien, chirurgische Apparate, Feldapotheken und dergleichen, weshalb wir uns auf die Bekanntmachung vom 29sten Septbr beziehen und einen Jeden, welchem dergleichen Gegenstände zu Händen kommen, zur gleichmäßigen Ablieferung unter eben der Strafe verpflichten.

5) Es macht in Rücksicht der Kriegs-Armatur, Militair-Effecten, Magazine, Lebensmittel und Fourage, keinen Unterschied, wenn dieselben etwa vom Feinde erbeutet worden sind, da im Allgemeinen Land Recht Theil I. Tit. IX. §. 195. die Ablieferung solcher Gegenstände an den Staat, wenn sie auch erbeutet seyn möchten, ausdrücklich befohlen ist.

6) Auch die erbeuteten Pferden gehören zu den Gegenständen, die unter den oben angeführten Strafen dem Staate gegen billige Vergütung überlassen werden müssen.

7) Nach der Bekanntmachung des hiesigen Polizei-Präsidii vom 20. September und nach den uns sonst zugekommenen Anzeigen, wird an mehreren Orten mit lebendem Vieh aller Art, so wie mit Sachen und Hausgeräthe, welches angeblich als Beute eingebracht seyn soll, ein Handel getrieben. Dergleichen Sachen können aber nur mit Sicherheit erworben werden, wenn der Besitzer derselben vollständige Bescheinigungen seiner vorgesetzten Behörde beibringt, daß solche als gesetzliche Beute zu betrachten sind, wobei zu bemerken ist, daß das Eigenthum feindlicher Unterthanen nach der gesetzlichen Vorschrift in der Regel nicht als Beute betrachtet werden kann. Demzufolge wird ein Jeder gewarnt, sich für den Ankauf der angeblichen Beute-Güter zu hüten, indem alles dasjenige, was nicht als rechtmäßige Beute nachgewiesen wird, in Beschlag genommen und der Inhaber zur Untersuchung gezogen werden soll, um dadurch festzustellen: ob er noch überdem als unvorsichtiger oder wissentlicher Ankäufer gestohlnen oder geraubten Guts, nach Vorschrift der Criminal-Gesetze zu bestrafen sey.

Berlin, den 12ten October 1813.

Allerhöchstverordnetes Militair-Gouvernement zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estocq. Sack.

367.

Die südlichen Kreise des Landes zwischen der Elbe und der Oder, namentlich der größere Theil des Teltowschen und Luckewaldschen, sind seit dem Wiederausbruch des Krieges, dem sie zum Schauplatz gedient haben, und wo der Feind, wegen der mislungenen Versuche auf die Residenz, seine ganze Wuth ausgelassen hat, überaus hart getroffen, und die Bewohner aller ihrer Habe verlustig gegangen. Zur ersten Abhülfe der dringendsten Noth ist durch die Königliche Kurmärkische Regierung bereits früher Vorkehrung getroffen, und es hat sich demnächst in Berlin ein Verein zur Unterstützung und Wiederaufhelfung der Bewohner jener Gegend gebildet. Wir sind aufgefordert worden, zu diesem edlen Zwecke behülflich zu sein, und obgleich von der Provinz Pommern mit rühmlichen Eifer und Thätigkeit schon so viel geleistet ist; so dürfen wir doch mit Zuversicht hoffen, daß in Rücksicht, daß wir hier von den Drangsalen und schauerlichen Scenen des Krieges, gänzlich verschont geblieben sind, und in ununterbrochener Ruhe der frohen Nachrichten über die glorreichen Siege in jenen Gegenden, wodurch auch die unsrigen geschützt wurden, uns herzlich erfreuet haben, — auch zur Abhelfung des Mangels und der Leiden derer unserer Mitbürger, die das nothwendige Opfer haben werden müssen, annoch um so williger Beiträge geleistet werden wollen.

Wir fordern daher hiezu dringend auf, und werden die Herrn Prediger der Orte und der Parochien, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, beauftraget, solche anzunehmen, und mit einem Verzeichniß an die Herrn Superintendenten der Synode, mit Bemerkung der Bestimmung der Gelder auf dem Couvert, einzuschicken, welche sie sodann an den mit unterzeichneten Regierungs-Vice-Präsidenten Bielke abzusenden haben, welcher auch unmittelbare Beiträge, sowohl auswärtige, als von den hiesigen Einwohnern, annehmen wird. Eine schleunige ist eine doppelte Hülfe, daher wir den Eingang der Beiträge bis spätestens den 1sten December d. J. vollständig erwarten dürfen. In den Amtsblättern wird hierüber, so wie über den Fortgang des Unterstützungs-Geschäfts und Verwaltung der sämmtlichen Beiträge von dem Verein in Berlin, öffentlich Nachricht gegeben werden.

Stargard den 13ten October 1813.

Präsidium der Königlichen Regierung von Pommern.

v. Ingersleben. Bielke. v. Rohr.

368.

Der Hauptmann von Schmeling, welcher das Detaschement der freiwilligen Jäger vom pommerschen Grenadier Bataillon kommandirt, zeigt dem un-

unterzeichneten Gouvernement an: daß, obwohl seit Wiedereröffnung der Feindseligkeiten erst wenige Wochen verflossen, doch durch die ununterbrochene Thätigkeit, die diesen kurzen Zeitraum auszeichen, durch immerwährendes Bivouacquiren und fortgesetzte Anstrengungen aller Art bei sehr übler Witterung, das Detaschement in seiner Ausrüstung sehr gelitten habe, und daß, wenn gleich freilich die Volontairs ihre Equipage aus eigenen Mitteln im Stande halten müssen, dies doch theils bei so schneller Consumtion aller Artikel das Vermögen vieler einzelnen Individuen übersteige, theils auch in den von dem Feinde ausgesogenen Ländern weder verarbeitetes, noch rohes Material zu haben und selbst für baares Geld nichts zu erlangen, auch bei dem steten Umherziehen zu Ausbesserungen der Kleidungsstücke oder Anfertigung neuer fast niemals Zeit übrig sei. Er fügt dieser Anzeige den Wunsch bei, daß das Publikum in Pommern den ihm anvertrauten jungen Leuten nicht sowohl mit Geld, als vielmehr mit Equipage-Artikeln, namentlich Stiefeln, grünen Mänteln und Hemden, als woran der Mangel am empfindlichsten geworden, zu Hülfe komme, und versichert, daß das Detaschement sich bisher seiner Landsleute würdig betragen, namentlich in den Gefechten von Hoyerswerda und Dennewitz ausgezeichnet, und bei Erstürmung des Dorfes Gehlsdorf im Wetteifer mit den Grenadieren des Bataillons den Feind mit den Kolben zu Boden geschlagen habe.

Wir begnügen uns, dem pommerschen Publicum diese Anzeige bekannt zu machen, und werden, wenn von vorerwähnten Artikeln etwas hieher, sei es für das Detaschement oder einzelne Individuen in demselben, an unsern Material-Rendanten Klein eingeliefert wird, uns gern der Sorge unterziehen, solches zu seiner Bestimmung hinzuschaffen.

Stargard, den 27. Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement.

Verordnungen

Polizei-Angelegenheiten.

369.

Den Transport der Vagabonden aus einer Provinz in die andere betreffend.
No. 607. Septbr. 13. Polizey-Dep.

Sämtlichen Polizey-Behörden wird hiermit die Verordnung vom 14. May 1799, wornach aufgegriffene unbekannte und verdächtige Personen nicht an eine andere Behörde eher abgesandt werden sollen, bevor nicht mit der-

derselben correspondirt, und die Wahrheit der Angabe der Arrestanten über ihren Geburts- oder letzten Aufenthaltsort ermittelt worden, zur genessenen Befolgung in Erinnerung gebracht. Stargard den 24sten Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

370.

Betreffend die neuen Anlagen von Staatslasten.

No. 866. Pol. Dep.

Durch die Verfügung vom 17. August c., Amtsblatt No. 30, ist zwar festgesetzt worden, daß jede neue Anlage von Staatslasten vor ihrer Ausführung zu unserer Genehmigung eingereicht werden soll; da jedoch zuweilen Fälle eintreten, wo die Ablieferung der requirirten Gegenstände so eilig ist, daß die Genehmigung vor Ausführung der Subrepartition nicht wohl eingeholt werden kann; so wollen wir für solche dringende Fälle nachgeben, daß die Subrepartition sogleich angefertigt, und selbst executivisch zur Ausführung gebracht werden kann. Dieselbe muß aber sodann nachträglich mit umgehender Post und so zur Genehmigung eingesandt werden, daß sie in 8 spätestens 10 Tagen hieselbst unfehlbar eintreffe.

Stargard, den 29. Septb. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

371.

Betrift die Vertheilung der für die Truppen erforderlichen Lieferungen solcher Bedürfnisse, welche vom Lande aufgebracht werden.

No. 612. October 13. P. D.

Da in vielen Gegenden der Provinz die Gewohnheit herrscht, Garben zu futtern; so wird im Verfolg der Aufforderung vom 4. d. M., No. 34 des Amtsblatts, den Grundbesitzern noch eröffnet, daß bei der dort angeordneten Angabe des Getreide-Ertrages auch der Betrag der verfutterten Garben nicht übergangen werden darf, sondern die in den Garben verfutterten Körner mit ihrem Betrage in Scheffeln ebenfalls gewissenhaft dem Ertrage zugerechnet und angegeben werden müssen.

Stargard den 14ten October 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

372

Da mehrere Communen unsers Gouvernements aus eigenem Antriebe die Zusammenbringung von Lebensmitteln zur Unterstützung der Truppen der Nord-Armee veranstaltet haben, und es bei der Stellung der Truppen und

und dem notorischen Mangel an Transportmitteln im Rücken der Armee nothwendig ist, daß wegen dieser Transporte sichernde Vorkehrungen getroffen werden; so haben wir deshalb mit dem Intendanten der Nord-Armee correspondirt.

Demselben ist jede Hülfslieferung für die Truppen sehr erwünscht, er hat indeß, um die Erreichung des Zwecks zu sichern, vorgeschlagen, daß alle dergleichen Verpflegungs-Gegenstände nach Wriezen geschafft, und von dort zu Wasser in das Hauptmagazin zu Brandenburg abgeliefert werden möchten, von wo aus weiter mit specieller Nachweisung der Vertheilung darüber zum Besten der Truppen disponirt werden soll.

Stargard, den 8. October 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement.

Militair-Gouverneur v. Stutterheim. — Civil-Gouverneur Beyme.

373.

Militair-Deput. No. 366. October 13.

Das Jäger-Detaschement des dem Commando des Herrn Major von Thümen zu Kulse vor Wittenberg anvertrauten Pommerschen Husaren-Regiments, welches sich in der Schlacht bei Dennewitz dem Ruhme seiner Vorfahren würdig bezeigt, und zum guten Ausgang der Schlacht durch seinen Muth beigetragen, hat einen bedeutenden Abgang gehabt.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß im Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel sich noch mehrere junge Leute finden, die Neigung haben, sich dem gedachten Detaschement anzuschliessen und es wird daher ein Jeder, der hiezu Lust hat, in Gemäsheit einer an die Königl. Regierung ergangenen Verfügung des hiesigen Königlichen Militair Gouvernements, aufgefordert, sich im Depot zu Jüterbock bei Wittenberg einzufinden.

Da jedoch die Anschaffung der Pferde sehr kostspielig ist, und dadurch mancher Unvermögende abgehalten wird, sich bei dem in Rede stehenden Jäger Corps zu gestellen, so werden von dem Herrn Major von Thümen den Mindervermögenden Beutpferde für den Beutepreis von 18 Rthlr pro Stück nebst Sattelzeug überlassen werden und es können sich solche nur, wenn sie übrigens vorläufig equipirt sind, unberitten in Jüterbock einfinden.

Stargard den 9. Octobr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-

Finanz-Angelegenheiten.

376.

Wegen Versteuerung der Kartoffeln zum Brandtweinbrennen.
No. 724. Septbr. 13. A. D.

Es ist schon früher angeordnet worden, daß die Versteurung der Kartoffeln zu Brandtweinschroot von Seiten der ländlichen Brennereien bei den Accise-Aemtern geschehen soll. Es ist dagegen eingewandt worden, daß die Steuerschuldigen dadurch zu sehr belästiget würden.

Die Königliche Section für die direkten und indirekten Abgaben hat die nähere Prüfung der Frage:

> ob den ländlichen Brennern die Deklaration und Versteurung der Kartoffeln zu Brandwein bei den Dorf Einnehmern zu verstatten seyn mögte?

veranlaßt. In Erwägung der überwiegenden, für die Negative sprechende Gründe ist jedoch, mittelst Verfügung vom 9 d. M. festgesetzt worden, daß es bei den bishero bestandenen gesetzlichen Bestimmungen,

> nach welchen die Kartoffeln zu Brandwein nur bei den Bezirks- und Consumtions-Steuer-Aemtern, nicht aber bei den Dorfs Einnehmern deklarirt und versteuert werden dürfen,

verbleiben soll.

Zur Erleichterung der Gewerbetreibenden soll jedoch, die Deklaration und Versteuerung in größern Quantitäten, allenfalls von 4 zu 4 Wochen nachgelassen werden, nur sind die einzumeischende Quantitäten in dorso der Quittungen jedesmal zu bemerken und im Brennbuche vor der Einmeischung durch den Eigenthümer, Administrator, oder Pächter der Brennerei einzutragen; auch ist letzteres mit der Quittung zu belegen und bei den Revisionen muß die Qantität der verbrauchten Kartoffeln mit den geleisteten Versteuerungen genau verglichen werden.

Hiernach hat das betreffende Publikum sich zu achten und die Accise- und Bezirks Aemter haben hiernach überall zu verfahren.

Stargard den 22sten Septbr. 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

377.

Betrift die Annahme der italienischen 5 Lirenstücke bei den Königl. Kassen.
No. 684. Septbr. 13. Finanz-Deput

Nach der Verfügung der Königl. Departements für die Gewerbe, für die Staats Einkünfte, für die Staats-Cassen und des Finanz Collegii vom

31. v. M., sind diejenigen, durch die fremden Truppen jetzt in Umlauf gekommenen italienischen 5 Lirenstücke, welche nach dem französischen Münzfuß ausgeprägt sind, den französischen 5 Frankenstücken gleich zu achten, und mithin auch nach der von des Herrn Staatskanzlers Excellenz für letztere erlassenen Bestimmung vom 29. Juli c. zu

Einen Thaler sieben Groschen sechs Pfennige Preuß. Courant anzunehmen.

Sämtlichen uns untergeordneten Königl Kassen wird dieses zur Achtung und dem Publiko zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 30. Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

378.

Betreffend die Befreiung der Frauen und Kinder der Freiwilligen, Soldaten und Landwehrmänner von Entrichtung der Personensteuer während der Dauer des Krieges.

A. D. No. 4521. Septbr. 13.

Seiner Majestät der König haben mittelst Cabinets-Ordre vom 11ten v. M., die Frauen und Kinder der Freiwilligen, Soldaten und Landwehrmänner von Entrichtung der Personensteuer während der Dauer des Krieges zu befreien geruhet.

Die seit den 1sten Juni c von diesen Personen schon erhobene Personensteuer wird denselben, nach Eingang der Liquidationen erstattet werden.

Stargard, den 30sten Septbr. 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

379

Wegen Restitution der Steuer von dem zwangsweise in die Magazine gelieferten städtischen Brandwein.

A. D. No. 1062. September 13.

Nach der Instruction vom 1. Juli d. J. wegen der Besteuerung der, zur Verpflegung der Truppen hergegebenen Bedürfnisse, müssen die durch städtische Magazine gelieferten Getränke völlig versteuert aus der Stadt entnommen, oder wenn sie solche vom platten Lande beziehen, die tarifmäßige Ergänzung davon gezahlt werden.

Zur Erleichterung der städtischen Lieferungspflichtigen, welche hierdurch gegen die ländlichen prägravirt worden, ist von der Königl. Sektion für die directen und indirecten Abgaben, mittelst Verfügungen vom 15. Juli und 13 Septbr. d. J. vestgesetzet, daß vom 1. Juni d. J. an, auf den zwangsweise in die Magazine gelieferten städtischen, gehörig versteuerten Brandwein

von

von 36 Procent Alcohol (zu welcher Stärke er in die Magazine eingeliefert wird) auf gehörige Bescheinigungen der Magazine, eine Restitution von sechs und dreiviertel guten Pfennigen pro Quart, geleistet werden soll.

Wenn in dringenden Fällen städtische Lieferungspflichtige zu Erfüllung des geforderten Quantums, ländlichen Brandwein einbringen müssen und die Consumtions-Steuer-Einrichtung davon überzeugend erwiesend ist: so findet darauf keine Bonification statt; dagegen wird davon auch keine Ergänzung weiter gehoben.

Ein solcher Fall darf jedoch nur dann eintreten, wenn die Lieferungen dergestalt beschleunigt werden müssen, daß den städtischen Brennern keine Zeit zur Fabrikation der Zwangslieferung übrig bleibt, und deren Bestände dazu nicht hinreichen, so wie die Accise Aemter wegen dieser Modificationen bereits instruirt worden sind, so werden solche hiermit auch zur Kenntniß des Publikums gebracht

Stargard, den 5ten October 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

380.

Einige Declarationen der Stempelgesetze.
No. 662. Sepbr. 13. A. D.

Zur Declaration der Stempelgesetze sind mit Zustimmung des Herrn Staats-Canzlers Excellenz von der Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben mittelst Verfügung vom 17ten v. M. folgende nähere Bestimmungen erlassen worden:

1) Die Vorschrift des Stempel-Gesetzes Art. 4. No. I.
daß auch die, zu den Special-Acten gehenden Extracte der Prioritäts- und Classifications-Urtheile, dem Werthstempel unterworfen sind,
ist durch die Bestimmungen der Instruction vom 5ten September 1811 §. 6. No. 6 und 12 implicite aufgehoben und es erfordern demnach die Urtheils-Extracte nur den gewöhnlichen Stempel zu 8 gGr.

2) Der Werthsstempel in Criminal Sachen steigt nur bis volle 50 Rthlr., da der Urtheils-Gebühren-Satz nach der, der Criminal-Ordnung beigefügten Taxe nicht über 50 Rthlr. gehen darf.

3) ist entschieden worden.
daß, da das Stempelgesetz vom 20. Novbr. 1810 allgemein sowohl Militair- als Civil-Personen verpflichtet, bloß die aus militairischen

Dienstverhältnissen entspringenden Angelegenheiten stempelfrei sind; keinesweges aber andere persönliche Rechtssachen der Unteroffiziere und Soldaten, wie auch deren Ehefrauen. Nur dann tritt Stempel-Freiheit bei diesen, das Dienst-Verhältniß nicht betreffenden, persönlichen Rechtssachen ein, wenn die Subjekte sich zum Armenrechte qualifiziren.

4) verbleibt es dabey,

daß die Bestimmung des Stempelgesetzes vom 20. Novbr. 1810 Art. 7. No. 1., welche Sicherheitsbestellung für den Prozeß-Werths-Stempel zuließ, durch die Instruction vom 5ten Septbr. 1811 §. 6. No. 1 und 2. für ganz aufgehoben zu achten, und daß der Werthsstempel bei Prozessen gleich in baarem Gelde gezahlt werden muß.

5) Muß zu Erbes- und Nicht-Erbes-Erklärungen, in welcher Form sie auch eingekleidet worden, jedesmals nach klarer Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20. Novbr. 1810 Art. 6. No. 2. der gewöhnliche Stempel zu 8 Gr. gebraucht werden.

6) Monita gegen Vormundschafts-Rechnungen sind gleich diesen stempelfrei, wogegen es sich von selbst versteht, daß in stempelpflichtigen Vormundschaftssachen auch die Verfügungen und Eingaben, wenn sie einen Gegenstand von 50 Rthlr. oder mehr betreffen, mit einem gewöhnlichen Stempel zu resp. 8 Gr. und 2 Gr. versehen werden müssen.

Stargard den 6ten October 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

381.

Wegen der zum Kriegs-Vorspann angezogenen Luxuspferde.
No. 36. Oktbr. 13. A. D.

Auf diesseitige Anfrage ist von Sr. Excellenz des Herrn Staats-Kanzlers Freiherrn von Hardenberg mittelst Verfügung vom 24sten v. M. näher festgesetzt worden, daß von den zum Krieges-Vorspann angezogenen Luxuspferden die angeordnete Steuer nicht erlassen werden kann; dagegen dem Steuerpflichtigen in dem Entrichtungstermine frei gestellt werden soll, den geleisteten Vorspann a Sechs gute Groschen pro Meile und Pferd, worüber er jedoch den von der Behörde justificirten Belag in Händen haben muß, von der zu erlegenden Steuer abzurechnen.

Diese Bestimmung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken;

a) daß

a) daß die hiernach beizubringenden Quitungen über den geleisteten Vorspann sowohl den Tag der Abfahrt und die Entfernung, als auch die Zahl der Pferde enthalten und von der Behörde, welche den Vorspann ausgeschrieben hat, vollzogen und untersiegelt sein müssen und

b) daß der Betrag der auf die Steuer abzurechnenden Vergütigung unter Beifügung der vorbeschriebenen Quitungen angegeben werden muß, wobei jedoch die Forderungen aus dem vergangenen Etats-Jahre nicht mit denen für das laufende vermischt werden dürfen. Es können mithin z. B. pro $18\frac{13}{14}$ auch nur die im Laufe des Jahres $18\frac{13}{14}$ mit Luxussteuerpflichtigen Pferden geleisteten Fuhren liquidirt werden.

Stargard den 7ten October 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

382.

Wegen Nicht-Annahme der ungestempelten Tresor- und Thaler-Scheine statt baar, auf die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Durch ein Mißverständniß sind hin und wieder noch ungestempelte Tresor- und Thalerscheine statt baar auf die Vermögens- und Einkommensteuer angenommen worden.

Dieses ist jedoch der ausdrücklichen Bestimmung des Edicts vom 19ten Januar d. J. §. 15 geradezu entgegen, und daher von der hohen Central-Commission ausdrücklich untersagt worden. Die sämmtlichen, mit Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer beauftragten Kassen haben sich hiernach zu achten, und keine ungestempelte Tresorscheine anzunehmen.

Stargard den 12ten Octbr. 1813.

Königl. pommersch. Departements Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

v. Brauchitsch.

Justiz-Angelegenheiten.

383.

Nach dem Rescript des Königl Justiz Ministerii vom 18. d. M., in Uebereinstimmung mit dem Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern, sollen in allen Criminal-Untersuchungssachen, in welchen eine Obduction des Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sections Protocolle und medicinischen Gutachten abschriftlich der Königlichen Provinzial-Re-

Regierung mitgetheilt, auch zu den medicinisch-gerichtlichen Geschäften jeder Zeit die competenten Physici und gerichtlichen Chirurgi zugezogen, und von dieser Regel nur dann abgegangen werden, wenn der Physikus, oder gerichtliche Wundarzt nicht zu gehöriger Zeit herbeigeholt werden kann.

Sämtliche Untergerichte unsers Departements werden hiedurch angewiesen, diese Bestimmung in allen, bei ihnen vorkommenden Criminal-Untersuchungen genau zu befolgen.

Stargard, den 5ten October 1813.

Königl. Preuß. Pommersche Ober-Landesgerichts-Deputation.

384.

In Gemäsheit der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 22sten vorigen Monats, werden die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hiedurch angewiesen, in allen Criminal-Untersuchungssachen, in welchen eine Obduction des Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sections Protocolle und medicinischen Gutachten abschriftlich der Königl. Regierung mitzutheilen, auch zu den medicinisch-gerichtlichen Geschäften nur den competenten Physikus und gerichtlichen Chirurgus jeder Zeit zuzuziehen, und von dieser Regel durch Adhibirung bloß approbirter Aerzte und Wundärzte nur alsdann abzugehen, wenn der Physikus oder gerichtliche Wundarzt nicht zur gehörigen Zeit herbeigeholt werden kann. Cöslin den 7ten October 1813.

Königl Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

385.

Den aufgehobenen Viehmark in Rummelsburg betreffend.

No. 31. Octbr. 13. P. D.

In den zu Treten, Rummelsburgschen Kreises, gehörigen Vorwerken Mittel- und Stoßhoff herrscht eine ansteckende Rindvieh-Krankheit, die Lungenseuche, daher der nächste Viehmarkt am 9ten November c. in Rummelsburg, nach Vorschrift der Gesetze, hierdurch aufgehoben wird.

Stargard den 8ten Octbr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

386.

Für verwundete Krieger sind ferner nachfolgende Beiträge eingegangen.

Vom Hrn. Prediger Lötz in Stepnitz 60 Rt. 20 gr. 8 pf.; vom Hrn. Prediger

Prediger Am Ende in Freyenwalde 4 Rt. 1 gr. 4 pf.; vom Hrn. Prediger Brehmer in Pyritz 1 Rt. 6 gr.; vom Hrn. Prediger Allmus in Nadrensee 11 Rt. 22 gr. 3 pf; vom Hrn Prediger Runtze in Tempelburg 2 Rt. 21 gr; vom Hrn. Prediger Klamroth in Parlin 4 Rt.; vom Hrn. O F. Giese in Ziegenorth in Treſorſcheine 10 Rt; vom Hrn. Prediger Caſtner in Swinemünde incl. 25 Rt. Ruſſiſch Papiergeld 84 Rt. 16 gr.; vom Hrn Prediger Sprenzel in Groß-Riſchow 4 Rt. 16 gr. 7 pf.; vom Hrn. Prediger Olboeter zu Labuhn 6 Rt.; vom Hrn. Superintendenten Zillmer in Gülzow collegirt 8½ Pfund Bandage und Charpie.; vom Hrn. Prediger Blaurock 6 Paar Socken.

Stargard den 9ten Octbr. 1813.

Hoppe.

387.

An patriotiſchen Beiträgen für die Verwundeten ſind ferner bei mir eingegangen.

Von dem Hrn. Superintendent Diſtell in Belgard 15 Rt. 4 gr.; von der Gemeine Bulgerin 4 Rt. 6 gr. 8 pf.; von der Gemeine Raſeband 10 Rt. 12 gr.; von der Gemeine Siedkow 8 Rt. 10 gr.; von der Gemeine Groß-Tychow 2 Rt. 13 gr.; von der Gemeine Muttrin 2 Rt. 8 gr; von der Gemeine W. Tochow 15 gr.; von der Gemeine Wuſterbarth 4 Rt.; von der Gemeine Cellatz 1 Rt. 12 gr.; von der Stadt Polzin 8 Rt. 18 gr.; von der Gemeine Zizenet 7 Rt. 19. gr 3 pf.; von der Gemeine Arnhauſen 3 Rt. 12 gr; von der Gemeine Standemin 10 Rt.; von der Gemeine Lentzen 1 Rt. 12 gr.; von der Gemeine Lüttfitz 24 Rt. 15 gr.; von der Gemeine Naſeband 6 Rt 21 gr; von der Gemeine Kowalsk 1 Rt 3 gr.; von der Gemeine Schmenzin 2 Rt. 12 gr.; von der Gemeine Dumow 14 Rt. 16 gr. 4 P. Socken und Bandage; von der Gemeine Wintershagen 6 Rt. 19 gr; von der Gemeine Glowitz 12 Rt. 2 gr.; von der Gemeine Budow 1 Rt. 13 gr.; Frau Prediger Wettſcheibe 4 Paar Socken, 2 neue Hemden und 1 Pack Charpie; vom Hrn. Prediger Koſchitzke in Charbow 16 Rt 2 gr.; vom Hrn. Superintendent Engelke in Penkun 16 Rt. 10 gr.; vom Hrn. Prediger Sperling in Obernhagen 7 Rt. 8 gr.; vom Hrn. Prediger Fahland in Groß-Guſtin 27 Rt. 18 gr. 7 pf.; vom Hrn. Prediger Auſchkern in Dargeloff 5 Rt. 13 gr.; von der Dorfſchaft Zarben 18 Rt. 19 gr. 1 pf.; von dem Hrn. Hauptm. v. Marſchall in Drehnow 10 Rt.; von der Dorfſchaft Drehnow 8 Rt. 4 gr. 6 pf.; von der Dorfſchaft Zamow 2 Rt. 10 gr; von dem Hrn. G. B. Krüger

Krüger in Gandelin 2 Rt.; von der Dorfschaft Gandelin 1 Rt. 10 gr; von der Dorfschaft Naugardten 1 Rt. 2 gr. 6 pf; von der Dorfschaft Hagenow 28 Rt. 17 gr. 5 pf; von der Dorfschaft Gützlaffshagen 21 Rt. 12 gr. 6 pf.; von der Dorfschaft Glansee 14 Rt. 10 gr.; von der Dorfschaft Zenders 6 Rt. 4 gr. 6 pf; von dem Hrn. O. A. Hausmann in Treptow 10 Rt; von der Dorfschaft Pribus 12 Rt.; von der Dorfschaft Zedlin und Voigtshagen 15 Rt. 12 gr.; von der Dorfschaft Langenhagen 8 Rt. 4 gr. 10 pf.; von den Kindern des Prediger Hasemann 6 Rt. 14 gr.; von der Dorfschaft Beelkow 5 Rt. 16 gr; von der Dorfschaft Weschow 6 Rt. 21 gr. 5 pf.; von der Dorfschaft Drosedow 3 Rt 17 gr.; von der Dorfschaft Trinke 5 Rt. 3 gr. 2 pf.; von der Dorfschaft Demitz 3 Rt. 1 gr.; von der Dorfschaft Wachholzhagen 11 Rt. 12 gr; von der Dorfschaft Rode 4 Rt. 21 gr. 6 pf.; von der Dorfschaft Klatkow 2 Rt. 20 gr. 7 pf.; von dem Hrn. v. Hernhausen 16 gr.; von der Dorfschaft Dubsow 16 Rt. 2 gr; von den Schülern der Rathsschule in Stolpe 4 Rt. 1 gr. 6 pf.; von der Dorfschaft Quackenburg 20 gr.; von der Pfarrkirche in Altstadt Stolpe 5 Rt; von der Dorfschaft Miknow 5 Rt. 8 gr.; von der Dorfschaft Sawenitz 6 Rt 6 gr.; von der Dorfschaft Kozychlow 2 Rt.; von der Dorfschaft Arnshagen 2 Rt.; von der Dorfschaf Dammen 3 Rthlr. 14 gr.; von dem Lehrer Schulz in Stolpe 6 Paar Strümpfe; von Frau Jr in S. 3 p. Strümpfe und 22 Hemden; vom Hrn. Superintendent Freyschmidt in Stolpe 50 ℔. Bandage und Charpie; vom Hrn. Prediger Herrmann in Pölitz 60 ℔. Bandage und 14 Rt. 8 gr.; vom Hrn. Superintendent Freyschmidt in Stolpe collegirt 30 Rt. 12 gr. 9 pf.; vom Hrn. Prediger Retzloff in Kankelfitz 20 Rt.; vom Hrn. Prediger Thilow in Dölitz 12 Rt.; vom Hrn. Superintendent Schulz in Neumark 11 Rt. 12 gr.; von der Gemeine Varchmin 5 Rt. 16 gr.; von der Gemeine Tessin 4 Rt. 12 gr.; von dem Krüger Techenow 4 alte Hemden und 1 Rt.; vom Hrn. Superintendent Freyschmidt 70 ℔. Bandage und Charpie; vom Hrn. Superintendent Distel in Belgard 54 ℔. Bandage und 18 alte Hemden; vom Hrn. Schneidermeister Bolz hieselbst 40 Ell. ord. Leinwand zu Bandagen und 12 Leibbinden; vom Hrn. Prediger Frorcich in Pützerlin 31 ℔. Bandage und 3 Rt. 10 gr. 6 pf.; vom Hrn. Prediger Stiege in Polzin 1 Goldring 1 Ducaten 20 As $\frac{1}{4}$ Loth Silber; vom Hrn. geheimen Commerzien-Rath Krause in Swinemünde collegirt 23 Rt.; vom Hrn. Pred. König in Crummin 8 Rt. 6 gr.

Stargard den 16. October 1813.

Hoppe.

Beilage zum Amts-Blatt No. 35.
1813.

Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 2ten April 1813.

(Fortsetzung.)

Vierte Abtheilung.

Vorschriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreises, in welchem die Seuche ausbricht, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienstleistungen zu übernehmen und Geld- und Naturalbeiträge aufzubringen, auch über die aus den Kreis- und andern Kassen zu bezahlenden Vergütigungen.

Von der Verpflichtung, die Aufsicht im Orte zu übernehmen.

§. 112. Von den Einwohnern des Orts selbst sind die Polizeiobrigkeiten, die Stadtverordneten in den Städten, die Gemeindevorsteher und Gerichtsmänner auf dem platten Lande verbunden, nach der Anweisung des Landraths und in denen Fällen, wo der Steuerrath die Direction führt, nach dessen Anweisung die Aufsicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geschäfte zu übernehmen.

Auch Prediger und königliche Offizianten sind dazu verbunden.

§. 113. Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger, besonders an solchen Orten, wo die Polizeiobrigkeit nicht anwesend ist. Auch königliche Offizianten sind verpflichtet auf Verlangen des Land- oder Steuerraths, solche Aufsichtsgeschäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienstverwaltungen zu vereinigen sind.

In welchen Fällen eine Vergeltung erfolgt.

§. 114. In der Regel geschiehet dies unentgeldlich, in Ansehung der untergeordneten Polizeivorsteher hängt es aber von ihren speciellen Dienstverhält-

hältnissen ab, ob ihnen dafür eine billige Vergütung von der Kommune oder aus der Kommunenkasse zustehet oder nicht.

Gestellung der Wachen und Wärter.

§. 115. Die Wachen bei der speciellen Sperrung der Gehöfte und Ställe, so wie die zur Abweisung der Reisenden und die Wärter des Viehes in den Quarantaineställen muß der Ort selbst geben.

Von den fernern Obliegenheiten des angesteckten Orts.

§. 116. Ferner müssen von dem Orte selbst, die Fuhren und Dienstleistungen zur Anlage der Quarantaineställe und zum Ueberpflastern der Grabstätte nach §. 49. und 58. geschehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft; das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufseher und Revisoren, welche vom Kreise angesetzt werden, wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, beköstiget, und wenn ihr Geschäft die Ansetzung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalten desselben nöthige Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nöthigen Ueberkleider und Geräthschaften anschaffen.

Verhältniß der Obrigkeit und Gemeinde bei diesen Verpflegungen.

§. 117. Hat die Obrigkeit Holzungen bei dem Orte, so ist sie verbunden, das Holz, welches zu den bestimmten Anstalten nöthig ist, nach den Sätzen der königlichen Forsttaxe herzugeben. Muß sie aber zu den Gemeindegebäuden das Holz unentgeldlich liefern, so ist sie auch im jetzigen Falle dazu verpflichtet. Handdienste und Fuhren geschehen unentgeldlich von der Kommune in eben dem Verhältnisse als bei andern Kommuneanstalten. Das Lohn für die zu bestellenden Wächter, für die Viehwärter, das Arbeitslohn für die Sachverständigen, die Beköstigung der Aufseher, und das hergegebene Pferdefutter, ferner das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle übrige Materialien werden, wenn sie angekauft sind, nach dem Kaufpreise, und wenn sie in Natur gegeben werden, nach einem billig auszumittelnden Werthe von den Einwohnern des Orts nach der Häuptzahl des Viehstandes aufgebracht. Ist aber eine Versicherungsgesellschaft eingerichtet, so dient der darin angenommene Werth des Viehes zum Maaßstabe.

Was die Kreiskasse zu vergüten hat.

§. 118. Aus der Kreiskasse wird bezahlt, die Vergütung für den angesetzten Aufseher; das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum Tödten des kranken Viehes bestellten Abdeckerknecht oder dessen Substituten; die Vergütung des Scharfrichters mit 8 Gr. für

für den Verlust der Haut; die Kosten des anzuschaffenden Karren; der zur Bedeckung der Kadaver erforderliche Kalk; das Arbeitslohn für das Ueberpflastern der Grabstelle nach §. 58. die Gebühren der Kreisbedienten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind; die Entschädigung der Viehbesitzer für die Tödtung des Viehstandes in dem Falle des §. 38. und so lange keine Versicherungsgesellschaft eingerichtet ist, die Entschädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh.

Bestimmung der Vergütungssätze für die Aufseher u. s. w.

§. 119. Die Vergütungssätze, für die bei allen diesen Anstalten angesetzten Personen, werden der Bestimmung des Landraths und im eintretenden Falle, des Steuerraths, unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden überlassen.

Desgleichen für das Vieh.

§ 120. Von dem getödteten Viehe wird das gesunde nach seinem vollen Werthe, das kranke aber zum 3ten Theile des Werths, den es vor dem Eintritt der Krankheit gehabt hat, entschädigt und von dem Landrathe darüber eine gewissenhafte Taxe aufgenommen.

Aus welchen Fonds solche erfolgen.

§. 121. Die Entschädigung für das nach der Vorschrift des §. 38. getödteten erkrankten Viehes wird nach den Sätzen des vorigen § aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaft, sobald solche zu Stande gebracht ist, bezahlt, bis dahin aber erfolgt solche aus königlichen Kassen nach der Bestimmung der Departements.

Stellung der Sperrungswachen und Lieferung der Bedürfnisse.

§. 122. Die Wachen zur allgemeinen Sperrung eines Orts, so wie zur Sperrung einer Feldmark, geschehen von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer vom Landrathe anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Kommune die Wachen, welche in ihrem Orte und zu ihrer eigenen Sicherheit bestimmt sind, selbst zu stellen. Sollten auch wegen der im zweiten Kapitel vorgeschriebenen Einschränkungen, so wie in dem Falle der angeordneten Sperrung, die Einwohner an nothwendigen Bedürfnissen so wie an Viehfutter Mangel leiden, so muß beides gegen Bezahlung billiger Sätze und ohne Anrechnung der Fuhren von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer gleichmäßigen Repartition aufgebracht und geliefert werden; eine gleiche Verbindlichkeit haben bei spezieller Sperrung von Gehöften die Einwohner der übrigen nicht gesperrten Gehöfte unter einander. Nach eben die-

sen Grundsätzen müssen auch diejenigen Bestellungen und Fuhren geschehen, welche die Einwohner nach den ertheilten Vorschriften nicht selbst verrichten dürfen, so wie auch die zur Bepflasterung der Grabstätte etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeldlich geliefert werden müssen.

Kapitel III.

Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchenkrankheit.

Bestimmung des Zeitraums, wenn die Krankheit für beendigt zu halten und mit den Reinigungsanstalten der Anfang zu machen ist.

§. 123. Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle, sind die im vorigen Kapitel benannten Vorschriften und Einschränkungen genau zu befolgen. Im Winter kann, wenn keine allgemeine Sperrung verordnet war, dieser Zeitraum bis auf drei Wochen verkürzt werden. Vor Ablauf desselben und zwar dergestalt, daß 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle damit der Anfang gemacht werde, sind die Reinigungsanstalten in folgender Art zu bewirken.

Reinigung der Ställe und Vorsichten dabei.

§. 124. Die Ställe, worin krankes Vieh gestanden hat, ehe es nach dem Kranken- und Quarantainestalle gebracht ward, werden gereinigt, und zwar ist:

1) in Ansehung des Mistes zu bemerken, daß, da bereits §. 50 und 86 festgesetzt worden, wie es mit dem Miste in den Quarantaine- und denjenigen Ställen gehalten werden soll, wo das Vieh erkrankt ist, es hier nur auf die Bestimmung ankommt, wie es mit demjenigen zu halten, der in den gesunden Ställen desselben Gehöftes liegt, wo das Vieh krank geworden, oder aus solchen auf den Hof gebracht ist. Dieser muß mit Pferden auf das Feld geschafft, dort untergepflügt, und der Platz, wo solches geschehen, 4 Wochen mit keinem Rindvieh betrieben werden. Gestattet der Frost das Unterflügen nicht, so wird der Mist doch wenigstens gebreitet. Beim Wegfahren desselben darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit solches nicht dem Wagen begegne.

2) Im Stalle selbst wird die Erde 2 Fuß tief ausgegraben, mit derselben Vorsicht wie der Dünger weggeschaft, und solche durch frische ersetzt.

3) Krippen und Raufen von der Stelle, worin krankes Vieh gestanden, werden herausgerissen, und nebst den Geräthschaften und Gefäßen, welche

che bei demſelben gebraucht worden, imgleichen den zum Transporte des geſtorbenen Viehes gebrauchten Schleifen oder Karren verbrannt. In Anſehung der übrigen iſt nothwendig, daß ſie mit einer mit Salz vermiſchten ſcharfen Lauge abgewaſchen, und 14 Tage zum Auswittern in die freie Luft gelegt werden.

4) Auch das Holzwerk im Stalle wird dergeſtalt abgewaſchen, von den Lehmwänden aber der Lehm abgekratzt und vergraben, worauf denn die Wände mit Lehm oder Kalk friſch zu übertragen ſind. Steinerne Wände werden überſchlemmt.

5) Außerdem müſſen die Ställe mit folgendem Mittel bei verſchloſſenen Oeffnungen geräuchert werden. In einem Stalle von 8 Stück Vieh, ſchüttet man 3 Pfund Kochſalz in eine Schüſſel, und auf daſſelbe 1½ Pfund Vitriolöl. Dies rührt der Wärter, nachdem er ſich Mund und Naſe mit einem Tuche verbunden hat, um, und entfernt ſich ſchnell. Nach 24 Stunden werden die Thüren und Luken, jedoch von außen wieder geöfnet, und ein freier Durchzug der Luft geſtattet. Es darf aber niemand innerhalb der erſten zwei Stunden in den Stall gehen. Dieſe Vorſichtsregeln dürfen nicht verabſäumt werden, weil ſonſt der Menſch auf der Stelle erſtickt werden kann.

Verhalten des Geſindes, beſonders beim Wegziehen.

§. 125. Das Geſinde und alle Perſonen, welche bei dem kranken Vieh Geſchäfte gehabt haben, müſſen ihre Kleider waſchen, durchräuchern und 14 Tage lang auslüften. Erſt wenn dieſes befolgt, darüber ein Atteſt des Aufſehers ausgeſtellt und der §. 123. beſtimmte Zeitraum abgelaufen iſt, darf das etwa wegziehende Geſinde den Ort verlaſſen, und muß an dem Orte, wo es hinziehet, ſich mit dieſem Atteſte rechtfertigen.

Vorſicht in Anſehung des Rauchfutters.

§. 126. Das auf den Böden der §. 124. gedachten Ställe liegende Heu und Stroh, darf nur Pferden und Schaafen des Eigenthümers gegeben, und muß daher unter Anordnung des Aufſehers von den Böden über den Rindviehſtällen nach den Böden über den Schaaf- und Pferdeſtällen gebracht werden. Bei dieſem Transporte iſt die Annäherung alles Rindviehes zu verhüten, ſo wie denn überhaupt eine Veräußerung dieſes Rauchfutters nie Statt finden darf.

Verhalten bei dem An- und Verkauf des Rindviehes.

§. 127. Die Einwohner in dem angesteckt gewesenen Orte müssen innerhalb zwei Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch von andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden noch zwei Monate erfordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubniß des Landraths ein solcher An- und Verkauf geschehen darf

Wie es mit den Quarantaineställen zu halten.

§ 128. Die Quarantaineställe sollen in der Regel auf der Stelle verbrannt werden. Will aber eine Gemeinde solche erhalten, so ist sie verbunden, selbige mit dem §. 124. beschriebenen Mittel zu durchräuchern, acht Tage nachher alles Holzwerk abzuwaschen und zu übertünchen, Krippen und Raufen aber zu verbrennen, und die Stelle mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welche zur Abhaltnng alles Viehes ein halbes Jahr hindurch erhalten werden müssen.

Unterhaltung des Steinpflasters.

§. 129. Das §. 58. gedachte Steinpflaster ist ebenfalls zwei Jahre lang im Stande zu erhalten.

Kapitel IV.

Von dem Verfahren, welches bei der Lungenkrankheit, beim Milzbrande, bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist.

Von der Verbindlichkeit zur Angabe und Absonderung des kranken Viehes.

§. 130. Das Tödten des erkrankten Viehes, die Anlage der Quarantaineställe, die Ansetzung der Viehwärter und Leiter, imgleichen eines Abdekkers oder dessen Stellvertreters, wird bei diesen Krankheiten nicht zur Vorschrift gemacht. Dagegen wird jede Verheimlichung der Krankheit strenge verboten, und es muß das erkrankende Rindvieh ohne Unterschied, ob es unter der Heerde oder in den Ställen erkrankt, sofort von allem gesunden Vieh abgesondert, und in einen besondern Stall des Viehbesitzers gebracht, auf gleiche Weise auch das genesene von dem kranken und das kranke unter sich, so viel es die örtlichen Verhältnisse zulassen, separirt werden.

Vorsichtsregeln bei der Genesung des Viehes.

§. 131. Ohne vorgängige Besichtigung des nach §. 98. zu bestellenden Aufsehers und ohne dessen Erlaubniß, darf kein genesenes Stück unter das

gesunde

gesunde Vieh gebracht werden; dieser muß aber zuvörderst die Genehmigung des Landraths darüber nachsuchen, ehe er diese Erlaubniß ertheilt.

Absonderung durch Buchten und auf den Hütungen.

§. 132. Wo es den Viehbesitzern an Ställen zur Separation fehlt, müssen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf der Weide gehet, so sind dem kranken sowohl als genesenen Vieh besondere Hütungsflecke, jedoch unter eben den Vorsichten, welche in den §§ 64 — 68. in Ansehung der Absonderung der Hütung, der Triften und Tränken vorgeschrieben sind, anzuweisen.

Anstellung der Gehülfen und Revisoren.

§. 133. Bei der Heerde, in welcher sich die Krankheit äußert, müssen dem Hirten ebenfalls Gehülfen bestellt, und so auch Revisoren zur Untersuchung des ganzen Viehstandes des Orts, sowohl in der Heerde als in den Ställen angesetzt werden. Dagegen bedarf es keines besonderen Revisors zur Untersuchung des kranken Viehes.

Von Anwendung verschiedener Vorschriften des II. Kapitels.

§. 134. Mit eben der Vorsicht als es im II. Kapitel unter den speziellen Vorschriften verordnet ist, muß bei Auswahl der Grabstellen, beim Transporte des gefallenen oder kranken Viehes, bei den Obduktionen, auch überhaupt bei der Ausmittelung der Krankheit, und beim Verscharren des Viehes verfahren werden, in sofern die Vorschriften dieses Kapitels keine besondere Ausnahme begründen. Die Gruben zum Verscharren des Viehes müssen aber in diesen Fällen von dem Viehbesitzer selbst, jedoch ebenfalls nach den Vorschriften des §. 57. und 58. angefertigt werden.

Vom Verhalten beim Abledern.

§. 135. Das Abledern wird bei diesen Krankheiten nachgelassen, der Abdecker darf aber aus den Kadavern weder Talg herausnehmen noch Luder abschneiden, und von diesem weiter nichts als die Haut mitnehmen.

Pflichten des Scharfrichters.

§. 136. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks sind verbunden, während der Dauer dieser Krankheit gleich nach der Ansagung, ihre Knechte zur Abholung des Viehes abzuschicken, und müssen sich so viel Knechte halten, als die Erfüllung dieser Vorschrift erfordert. Diese Knechte müssen sich ohne Hund und Karren einfinden. Haben sie bei dem ersten Ausmittelungsfalle

einen

einen Karren mitgebracht, so muß dieser im Orte stehen bleiben, und so untergebracht werden, daß kein Vieh zu demselben kommen kann. Bei der Rückkehr müssen die Knechte alle Oerter möglichst vermeiden, von Rindviehheerden aber durchaus sich entfernt halten.

Anschaffung eines Karrens.

§. 137. Außer dem Falle, da bereits ein Karren am Orte stehet, bleibt es der Bestimmung des Landraths überlassen, ob zu dem Transporte des gefallenen Viehes ein besonderer Karren oder eine Schleife anzuschaffen ist.

Absonderung der Hütungen.

§. 138. Wegen Unterbrechung der Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehe des Orts, so wie auch mit dem Rindviehe aus andern Oertern, bleibt es in allen Stücken bei den speciellen Vorschriften des II. Kapitels, jedoch mit der Ausnahme, daß der zur Absonderung bestimmte Zwischenraum auf 500 Schritte beschränkt wird.

Abweichungen von den Vorschriften des II. Kapitels.

§. 139. Die Vorschriften des II. Kapitels, wegen Absonderung der Hütung der Schaafheerden, wegen der Beschränkung des Verkaufs dieser Gattung von Vieh außerhalb des Orts, wegen des verbotenen Ein und Ausganges der Menschen, wegen der verbotenen Aufnahme der Menschen aus andern Oertern, wegen der Vorsichten, welche die beim Geschäfte mit dem kranken und gefallenen Vieh angesetzten Personen in Rücksicht der Kleidungsstücke zu beobachten haben, und endlich wegen der speciellen und allgemeinen Sperrung und alle damit in Verbindung stehende Vorschriften, finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Verbot des Auebringens alles Rindviehes, Rauchfutters und Düngers.

§. 140. Dagegen darf kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte verkauft, oder auch unter einem andern Vorwande über die Grenze des Orts und des zur Absonderung bestimmten Zwischenraums gebracht werden.

Verbot des Durch- und Uebertreibens.

§. 141. Auch aus andern Orten darf kein Rindvieh so wenig durch den Ort selbst, als über dessen Feldmark und Hütungen gebracht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Supplement zum Amts-Blatt No. 35.

vom 18ten October 1813.

Die rege Theilnahme, welche das Publikum in allen Theilen der Monarchie, für das Wohl der Armee auf so mannigfaltige Weise bisher an den Tag gelegt hat, giebt dem unterzeichneten Militair-Gouvernement die Gewisheit, daß selbiges gern auch noch fernerhin bereitwillig seyn werde, gleiche Gesinnungen, und diejenige Erkenntlichkeit zu äußern, worauf die Armee bei allen übrigen Ständen sich bereits so gegründete Ansprüche erworben hat. Der ohnehin schon mit Gefahren, Anstrengungen und Entbehrungen verbundene Beruf des Soldaten wird jetzt durch die Rauhigkeit der Jahreszeit noch beschwerlicher, und es ist wohl mindestens die Pflicht der übrigen Stände, dasjenige Ungemach zu mildern, welches für den Soldaten aus einer unfreundlichen Witterung entsteht, und auf seine Gesundheit und Erhaltung einen so entschiedenen Einfluß hat. Dazu giebt es nun nicht leicht ein zweckmäßigeres Mittel, als dessen Versorgung mit warmen Leibbinden, indem von einer Seite deren Nutzen für die Gesundheit anerkannt, von der andern aber deren Anschaffung mit so geringen Kosten zu erreichen ist. Die Leibbinden können nämlich von Flanell oder Moltum gefertigt, oder von Wolle gestrickt seyn; eine jede derselben muß jedoch wenigstens die Länge von $1\frac{1}{2}$ Berliner Elle und 15 Zoll Breite haben.

Das unterzeichnete Militair-Gouverment darf sich demnach gewiß einen gewünschten Erfolg versprechen, wenn es den gutgesinnten Einwohnern seines Bezirks diese Gelegenheit bezeichnet, seiner öfter ausgedrückten Neigung, die Armee in den jetzigen wichtigen Momenten nach besten Kräften zu unterstützen, neue Befriedigung zu geben, und wenn es sie zugleich um eine reichliche Einlieferung von Leibbinden der beschriebenen Art hiedurch anspricht.

Die betreffenden Königlichen Regierungen werden wegen der Annahme und weitern Ablieferung derselben die erforderlichen Veranstaltungen treffen, und das unterzeichnete Militair-Gouvernement fügt seiner Seits nur noch den Wunsch hinzu, daß die Einlieferung der Binden so schnell als möglich geschehe, damit dieses Erwärmungsmittel dem Soldaten recht bald gereicht werden könne.

Stargard, den 21sten October 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement.

Im Verfolg der vorstehenden Aufforderung des hiesigen Königl. Militair-Gouvernements, werden die Magistrate, Landräthe und Domainen-Beamte angewiesen, auf die Lieferung der wollenen Leibbinden für die Armee resp. durch die Bezirks-Vorsteher und Dorfschulzen Subscription zu eröffnen, die Zahl der subscribirten Leibbinden uns demnächst binnen 8 Tagen anzuzeigen, die letztern selbst aber an den Rendant Klein bei dem hiesigen Montirungs-Depot unter der portofreien Rubrik von: Armee-Bekleidungs Gegenständen, in Paketen bis 20 ℔ schwer, einzusenden.

Stargard, den 26sten October 18 3.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 36.

Stargard den 1sten November 1813.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

388.

Die Kosten für den Transport der Vagabonden und Bettler betreffend.
No. 17. October 13. Polizey-Dep.

Sämtliche Provinzial-Behörden werden hierdurch angewiesen, die bei Abführung der zu den Landarmenhäusern bestimmten Vagabonden und Bettler, vorkommenden Transportkosten unweigerlich und prompt zu zahlen, und zu erwarten, daß die betreffende Landarmenhaus-Casse solche von jetzt an prompt erstatten wird.

Bis solches erfolgt, muß der vorliegende letzte Magistrat den Vorschuß leisten.

Stargard den 6ten October 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

389.

Betrift die Erlangung von Gewerbescheinen und Hausir-Concessionen.
No. 178. October 13. P. D.

Ungeachtet der §. 19. des Gewerbesteuer-Edicts vom 2. Novbr. 1810 deutlich genung vorschreibt, daß zur Erlangung von Gewerbescheinen, und eben so von Hausir-Concessionen, Minderjährige die Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder, Ehefrauen die ihrer Ehemänner, Staatsdiener die ihrer Dienstvorgesetzten und in Privatdiensten stehende Personen die ihrer Lohnherren beibringen sollen: so gehen doch häufig Gesuche ein, wo auf

diese Vorschrift gar keine Rücksicht genommen ist. Es wird daher der §. 19. des angeführten Edicts aufs neue zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht. Stargard, den 9. October 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

390.

Die Festnehmung der Marodeurs und sich sonst im Lande ohne Legitimation aufhaltende Militair-Personen betreffend.

Nr. 384. October 13. P. D.

Von mehreren Seiten ist angezeigt worden, daß hin und wieder Marodeurs von der Armee zurückkehren, und unter irgend einem nichtigen Vorwande: als Krankheit, Blessur, Selbstbefreiung aus französischer Gefangenschaft ꝛc. im Lande bleiben. Da dieser Misbrauch nicht geduldet werden kann, so hat das Königl. Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel verordnet, daß alle und jede im Lande sich aufhaltende oder ankommende Soldaten mit und ohne Waffen, welche sich nicht durch eine vorschriftsmäßige Marschroute als kommandirt oder marschierend legitimiren können, von den Polizey-Behörden des Orts, auf dem platten Lande, so wie in den Städten, angehalten werden sollen, sich bei dem nächsten Platz-Commandanten zu melden.

Die Platz-Commandanten sollen aber ihre Legitimation strenge prüfen und alle diejenigen, deren Befugniß zum Aufenthalte im Lande nicht vollständig dargethan werden kann, per Transport an das gedachte Militair-Gouvernement absenden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stargard den 9. Octobr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

391.

Betreffend die Einsendung der Conduiten-Listen.

Nr. 1023. Septbr. 13. P. D.

Sämtliche zu Anfertigung der Conduiten-Listen verpflichtete Behörden werden angewiesen, solche vor dem 1sten December c. einzureichen.

Stargard, den 10. October 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

392.

Die Ertheilung der Pässe zu Reisen im Innern des Landes betreffend.

Nr. 726. Septbr. 13. P. D.

Diejenigen Inländer, welche zu Reisen im Innern der Königl. Staa-

ten

ten eines Passes nicht bedürfen (Paß-Reglement §. 20., Paß-Instruction §. 10.) denselben aber dennoch zu leichtern Legitimation nehmen, sind nach einer Bestimmung des vorgesetzten Departements vom 14. Septbr. c. nicht gehalten, den Paß an den Orten, wo sie übernachten, visiren zu lassen.

Dieser Bestimmung steht auch der Inhalt des zu Reisen im Innern des Staats vorgeschriebenen Paß-Formulars (Paß-Instruction Anlage A) nicht entgegen, indem dasselbe für den am häufigsten sich ereignenden Fall der Ertheilung an Paßpflichtige entworfen und vorgeschrieben ist.

Damit aber dem Uebelstande, daß entweder der Paßführer gegen die unabgeänderte Vorschrift des Passes handelt, oder derselbe ohne Authorisation von der Paßbehörde durchstrichen und abgeändert wird, abgeholfen werde, so werden

1) für diejenigen, welche zu Reisen im Innern der Königl. Staaten nicht paßpflichtig sind, sondern dazu nur aus Vorsicht, und zur Erleichterung ihrer Legitimation, Pässe nehmen, nach Verbrauch der schon vorhandenen Paß-Exemplare, nach dem der Paß-Instruction sub A. anliegenden Formulare einige Pässe gedruckt werden, in welche der, auf die Visirungs-Verbindlichkeit sich beziehende Schluß des obgedachten Formulars ausgelassen wird. Bis zur Einführung dieser Form der freiwilligen Pässe aber muß

2) auf den jetzigen Formularen die oben angeführte Schlußstelle durchstrichen und von der nemlichen Hand, welche den Paß geschrieben hat, am Rande, oder unten auf dem Paß bemerkt werden, daß die Verbindlichkeit, den Paß visiren zu lassen, bei dem gegenwärtigen Paß-Inhaber, da er den Paß nur zu seiner leichtern Legitimation genommen, wegfalle, welche Bemerkung in Gemäsheit des §. 2. der Paß-Instruction mit der eigenhändigen Unterschrift derjenigen Mitglieder der Paßbehörde, welche den Paß selbst unterzeichnet, zu versehen ist.

Stargard den 20ten Octbr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

393.

Die Bestimmungen über die Personen-Steuer-Ausfälle der zum Militair abgehenden Subjecte betreffend.

No. 242. Septbr. 13. A. D.

Durch ein Reskript Sr. Excellenz des Herrn Staats-Kanzlers Freiherrn

von Hardenberg d. d. Töplitz den 16ten September c. ist die frühere gesetzmäßige Bestimmung, wornach für ein zum Militair abgehendes Subject nur erst nach einer 2monatlichen Abwesenheit und Aufenthalt beim Militair, dessen zu entrichtende Personen-Steuer cessirte, bis dahin aber von der Gemeine übertragen werden mußte, aufgehoben und festgesetzet, daß die Personensteuer eines zum Militair abgehenden Subjects sogleich nach seinem Abgange oder so wie er das Dorf verläßet, ausfällt. Diese Anordnung wird dem hiebei interessirenden Publico mit der Anweisung bekannt gemacht, falls dergleichen Personen bei einer oder der andern Gemeine abgehen sollten, solches der Kreis-Behörde, dem Amte oder dem Magistrat durch Einreichung eines Attestes der Orts-Obrigkeit und des Predigers sofort nach dessen Abgange nachzuweisen.

Wenn dieser Anweisung nicht Folge geleistet wird; so wird der dadurch entstehende Nachtheil der Gemeine oder demjenigen zur Last fallen, der den Abgang entweder gar nicht, oder nicht zeitig genug angezeigt hat.

Stargard, den 11ten Octbr 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

394

Die Anwendung der Quitungs-Stempel in Servis-Angelegenheiten betreffend.
No. 108. October 13. A. D.

Wegen Anwendung des Quitungsstempels in Servis Angelegenheiten ist Folgendes von der höhern Behörde festgesetzt:

1) Gehören die Behältnisse, welche dem Militair oder den Garnisonen miethsweise überlassen werden, den Communen selbst, so bedarf es keines Stempels zu den von den Communen über empfangene Miethe auszustellenden Quitungen, da städtsche Angelegenheiten, in sofern sie nicht blos das Privat-Interesse einzelner Individuen betreffen, nach §. 12. der Instruction vom 7ten September 18[illegible] stempelfrei sind.

Tritt dagegen der Fall ein, daß Communen, die dem Militair oder der Garnison einzuräumenden Behältnisse von Privatpersonen miethen, so müssen letztere zu den über die Miethen zu ertheilenden Quitungen den gesetzlich vorgeschriebenen Stempel gebrauchen.

2) Zu den Quitungen über Lieferungs- und Baukosten für die Kasernen, Lazarethe und Wachen ist jederzeit der vorgeschriebene Stempel anzuwenden, wenn der Gegenstand 50 Rthl oder mehr beträgt, und nicht unter einer gestempelten Rechnung quitirt wird

3) Quitungen der Bürger über Servis-Bonificationen sind stempelpflichtig,

tig, sobald das, einem Individuum zufließende Quantum 50 Rthl. oder mehr beträgt,

Dagegen sind Quitungen der Communen über Kasernen-Servis nach §. 12. l. c. stempelfrei.

4) Was übrigens der, an die zum Natural-Quartier nicht berechtigten Militair-Personen zu zahlende Servis betrift, so wird solcher ihnen monatlich verabreicht und da der Fall nicht eintritt, daß der zu zahlende Betrag sich monatlich auf 50 Rthl. oder mehr beläuft, so sind die darüber auszustellenden Quitungen stempelfrei.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stargard, den 12ten October 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

395.

Die Tantieme der Dorfs-Einnehmer vom Blasenzins betreffend.

No. 400. Octobr. 13. A. D.

Die Königl Abgaben-Section hat unterm 30sten v. M. festgesetzt: daß den Dorfs-Einnehmern auch von dem Blasenzins, welcher von den Brennereien ihres Wohnorts entrichtet wird, die Tantieme a 4 pC. gebührt, so wie denn auch außerdem das hebende Consumtions-Steuer-Amt sich die allgemein bewilligten zwei Prozent berechnen kann.

Stargard, den 17ten October 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

396.

Aufforderung.

Sämtliche Polizey-Behörden werden hiedurch angewiesen, alle bei den Einwohnern vorhandenen brauchbaren Armaturen, als Gewehre, Karabiner, Pistolen, Husarensäbel und andere Stücke zu sammeln, nach untenstehenden Preisen anzukaufen und an eins der Artillerie-Depots, hier an den Zeug-Capitain Sasse, oder in Spandow an den Zeug-Capitain Schmidt, abzuliefern.

Zu vergüten sind:

1) Für ein brauchbares Gewehr ohne Bajonet 1 Rt. = =
2) = = dergleichen ohne Schloß . = 20 gr. =
3) = = Bajonet . . = 2 gr. 8 pf.

4) für

4)	für ein Schloß	2 gr.	8 pf.
5)	= einen Flintenlauf	2 gr	8 pf.
6)	= = Ladestock	2 gr.	8 pf.
7)	= eine Pistole	8 gr.	=
8)	= einen Säbel mit Scheide	8 gr.	=
9)	= = Säbel mit Gefäß ohne Scheide	5 gr.	4 pf.
10)	= ein messingenes Säbelgefäß	2 gr.	3 pf.
11)	= eine messingene Trommel	5 gr.	4 pf.
12)	= = Patrontasche	4 gr.	=
13)	= ein Säbelgehenk	2 gr.	6 pf.

Berlin, den 17. October 1813.

Allerhöchst verordnetes Militair Gouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estocq. Sack.

397.

Die Verpflegung der Königl. Schwedischen Truppen betreffend.

Nachstehende, das Publikum interessirende Bestimmungen, über die Verpflegung der Königl. Schwedischen Truppen in den diesseitigen Staaten, welche in der zwischen Preußen und Schweden unterm 23. v. M. abgeschlossenen Convention enthalten sind, werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Die Verpflegung durch den Wirth soll bestehen, am Abend des Einmarsches in einer warmen Mahlzeit mit Fleisch, oder was dem gleich kömmt; und am nächsten Morgen in einem ordentlichen Frühstück, beides ohne Wein, aber zur völligen Sättigung; an Rasttagen werden zwei warme Mahlzeiten, die eine mit Fleisch, verabreicht.

Erfolgen die Verpflegungsmittel aus den Magazinen, so besorgt der Wirth die Zubereitung derselben.

Der beigesetzte Verpflegungs- und Fouragetarif ergiebt die Bestandtheile einer regelmäßigen Portion und Ration.

2) Allenthalben, wo sich Gelegenheit dazu findet, daß die Officiere und Beamte ihres Ranges ihren Aufenthalt für Geld erhalten können, dürfen sie von ihren Wirthen nichts, als Quartier, Licht und Heizung fordern; wo aber dies nicht der Fall ist, sind obige Personen berechtigt, von den Wirthen ihre Beköstigung nach deren Vermögensumständen zu verlangen, und zahlen dafür an die Wirthe selbst die weiter unten festgesetzte Vergütigung. In solchem Falle werden die Bedienten nach Art der gemeinen

Sol-

Soldaten verpflegt, und dafür der für letztere unten näher bestimmte Satz bezahlt.

3) Wenn in Cantonnirungsquartieren das Militair die Lebensmittel aus den Magazinen erhält, so empfängt es selbige immer auf drei oder vier Tage, compagnienweise, zur Bereitung in ihren eigenen Geschirren; die nothdürftige Feuerung wird verabreicht. Wo eigene Militairküchen und Speisehäuser vorhanden sind, werden diese eingeräumt. Wo es auf dem Lande an Platz zum Kochen mangelt, muß solches, wie im Lager, unter freiem Himmel geschehen.

4) Die einzelnen Detaschements auf dem Lande holen die Lebensmittel aus den größern Magazinen. Dasselbe findet in Absicht der Fourage statt, und ist das Militair gehalten, das Schneiden des Strohes zu Hechsel selbst zu besorgen.

5) Für oben erwähnte Leistungen finden folgende Vergütungen statt: für die Verpflegung von Unterofficieren ihres Ranges, wie auch der Mannschaft aller Waffen, sowohl von den Marsch und Rasttagen, also immer für 2 Mahlzeiten oder für eine Portion täglich 3 Gr.

Officiere bezahlen, wenn sie vom Wirth beköstigt seyn wollen, an Rasttagen, also mit Inbegriff des Mittagsmahls:

Ein Obrist 1 Rthlr. 9 Gr. Ein Obristlieutenant 21 Gr. Ein Capitain und Compagnie-Chef 17 Gr Subaltern-Officiere 11 Gr.

Während des Marsches also für Abendbrodt und Frühstück:

Ein Obrist 21 Gr. Ein Obristlieutenant 16 Gr. Ein Capitain und Compagnie-Chef 11 Gr. Subaltern-Officiere 9 Gr.

Alles mit Ausschluß des Weins.

6) Ueber alle Leistungen, für welche die baare Bezahlung nicht gleich erfolgt, sollen die Chefs der Corps oder Detaschements, oder die einzelnen Empfänger Quittungen ertheilen. Sind diese nicht in der gehörigen Form ausgestellt, so soll deshalb die Abrechnung mit der Preußischen Regierung nicht aufgehalten werden, sobald nur das, was geleistet worden, daraus hervorgeht. Alle Belage über Leistungen werden nach Verlauf eines Monats in den darauf folgenden 14 Tagen des andern Monats gesammelt, und bis zum Ende desselben die Rechnung wo möglich vollständig abgemacht. Die Berechnung wird nach den verschiedenen Gegenständen angelegt. Sind Quittungen verlohren gegangen, oder nicht ausgestellt, so gelten die Belage und Bescheinigungen der Ortsbehörden, so wie auch die Leistung als geschehen angenommen wird, wenn sie aus den vorhandenen Belägen erwiesen werden kann. Stargard den 20. October 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Tarif

Tarif der Portionen und Rationen der Königl. Schwedischen Truppen in den Preuß. Staaten.

	Berliner Maaß und Gewicht.			
	Pfd.	Lth.	Quart	Metz.
A. Bestandtheile einer Lebensmittelportion.				
Brod von Roggenmehl	2	—		
oder Zwieback	1	—		
Fleisch	—	16		
Speck	—	8		
Hülsenfrüchte, als Erbsen, Bohnen ꝛc.	—	16		
oder Reis	—	6		
= Grütze und Graupen	—	8		
= Speisemehl	—	16		
= Erdtoffeln, Rüben ꝛc.	1	8		
oder	—	—	—	$\frac{1}{4}$.
= Backobst	—	8		
= Sauerkraut	—	16		
Salz	—	2		
Brandwein	—	—	$\frac{1}{10}$.	—
B. Bestandtheile einer Ration Fourage.				
Hafer	—	—	—	$3\frac{1}{3}$.
Heu	4			
Stroh	4			

NB. Wird gesalzenes Fleisch verabreicht, so geschiehet die Ablieferung in Tonnen nach deren Innhalt, jedoch excl. des Gewichts der Tonne.

NB. In Ermangelung des einen oder andern Artikels kann theilweise für $\frac{1}{4}$. Metze Hafer 2 ℔. Heu oder 4 ℔. Stroh, so umgekehrt, gegeben werden.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard den 20sten Octbr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-

Justiz-Angelegenheiten.

398.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden mit Bezugnahme auf frühere Verordnungen, insbesondere auf die Circularien vom 9ten Juni, 27sten August und 24sten Decbr. 1810 imgleichen vom 18ten März 1811, erinnert:

1) Die vorschriftsmäßig einzureichende Conduitenlisten mittelst Addresse an das Präsidium dergestalt einzureichen, daß sie den 20sten November hier eingehen.
2) Die halbjährigen Criminal-Prozeß-Tabellen dergestalt abzusenden, daß sie mit der letzten Post vor dem 1sten December hier eintreffen.
3) Die General-Prozeß-Listen, nebst der generellen Anzeige der geschwebten Vormundschaften, den ersten Posttag nach dem 1sten Decbr. abzusenden und zur Post zu befördern.
4) Die Special-Prozeß-Tabelle, so wie die Special-Vormundschafts-Tabelle spätestens den 15ten Decembr. einzusenden.

Cöslin, den 18ten October 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

399.

Ich finde auf Ihren Bericht vom 17ten dieses Monats die Communication der diesseitigen mit den Gerichten feindlicher Länder, wenn letztere in Meiner oder Meiner Bundesgenossen Macht stehen, zum Besten der Rechtssachen Meiner Unterthanen unbedenklich, und genehmige das, was Sie namentlich in Absicht des Herzogthums Warschau deshalb veranlaßt haben. Befinden sich aber die feindlichen Staaten noch ganz oder auch nur theilweise außer der Gewalt der befreundeten Mächte, so sollen die diesseitigen Gerichte gehalten seyn, vor Einleitung irgend einer Correspondenz deshalb zuvor bei dem Justiz-Ministerio in Verbindung mit der zweiten Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten anzufragen.

Hauptquartier Töplitz, den 28sten September 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen
und den Geheimen Legations- und Geheimen Ober-Justiz-Rath von Raumer zu Berlin.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird auf Befehl des Königl. Justiz-Ministerii vom 5ten October dieses Jahres den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stargard, den 19ten October 1813.

Deputation des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Pommern. zu Stettin.

400.

Da das Königl. Justiz-Ministerium die unterzeichnete Deputation veranlaßt hat, ein Verzeichniß sämmtlicher aus dem Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Stettin, bei der Armee in Kriegs-Dienste getretenen Justiz-Offizianten einzureichen; so werden hiedurch sämmtliche Stadtgerichte und Justitiarien angewiesen, binnen 14 Tagen, eine Anzeige über die aus ihrem Gerichtssprengel in Kriegsdienste getretenen Justiz-Offizianten aller Classen, Richter, Justiz-Commissarien, Referendarien und Subalternen, nach folgenden Rubriken einzusenden,

1) Vor- und Zunahmen,
2) Character des Officianten und Nahmen des Gerichts, bei dem er angestellt gewesen ist,
3) bei welchem Corps, Regiment, oder Bataillon und in welcher Funktion er gegenwärtig im Kriegsdienst steht.

Stargard den 19. Octbr. 1813.

Deputation des Königl Preuß. Oberlandes-Gerichts von Pommern zu Stettin.

401.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. v. M. ist festgesetzt worden, daß die Communication der diesseitigen mit den Gerichten feindlicher Länder, wenn letztere in der Macht Seiner Majestät oder Dero Bundesgenossen stehen, zum Besten der Rechtssachen der Preußischen Unterthanen, Statt finden, in dem Fall aber, wenn sich die feindlichen Staaten noch ganz oder nur theilweise außer der Gewalt der befreundeten Mächte befinden, von den diesseitigen Gerichten vor Einleitung irgend einer Correspondenz deshalb zuvor bei dem Königl. Justizministerium, in Verbindung mit der zweiten Section des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, angefragt werden soll, als welches in Gefolge der Verfügung dieser hohen Behörden vom 5ten d. M. den Untergerichten im Departement des unter-

unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Cöslin den 21sten Octb. 1813.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

402.

Dem Polizei Präsidenten Herrn von Stein zu Königsberg in Preußen ist höchsten Orts die Befugniß ertheilt, unter besonderer Einwirkung der Polizei Deputation der Königl. Ostpreußischen Regierung Pässe zu Reisen nach dem Inlande und Auslande zu ertheilen. Den Polizeibehörden der Provinz wird dies daher nachrichtlich bekannt gemacht.

Stargard, den 15ten October 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

403.

Von den Seiten des unterzeichneten Ober Landes-Gerichts wird es hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Werner Lüdke Friedrich von Massow, welcher ehedem in Papenzin gewohnt, und zuletzt zwei Bauerhöfe in Strickershagen bei Stolp besessen, durch die rechtskräftigen, und durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten Febr. d. J. bestätigten Urtel vom 9ten November 1812 und 25. Januar 1813 seines Adels für verlustig erklärt worden ist.

Cöslin den 18ten Octbr. 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

404.

An patriotischen Beyträgen zum Unterstützungs-Fonds für freiwillige Jäger, sind vom 13 vorigen bis zum 22sten d. M. bei mir eingegangen.

Von dem Herrn Hauptmann v. Below dessen Pension pro Septbr. mit	8 Rt.	
Von dem Königl. Accise-Amt zu Bublitz	8 Rt.	10 gr.
Latus	16 Rt.	10 gr.

	Transp.	12 Rt.	10 gr.
Von den Königl. Herren Accise Amts-Offizianten zu Stolpe pro Octbr.		4 Rt.	12 gr.
Von den Königl. Herren Accise-Amts-Offizianten zu Demmin pro dito		4 Rt.	12 gr.
Für Gold und Silbersachen		36 Rt.	5 gr.
Von dem bei dem Königl. Justiz-Amt zu Treptow an der Rega ersparten Registrator-Gehalt pro Octbr.		12 Rt.	‑ ‑
Für eine verkaufte Medaille		1 Rt.	‑ ‑
Von dem Herrn Doctor Schüler allhier, zur Feier des Sieges bei Leipzig — eine goldene Medaille, taxirt zu		28 Rt.	12 gr.
	in Summa	103 Rt.	3 gr.

Bey dieser Anzeige kann ich nicht umhin, den Patriotismus meiner Landsleute wiederholentlich in Anspruch zu nehmen, und Sie dringend zu bitten, neben den Verwundeten und Kranken, die so viele Unterstützung zeither mit Recht genossen haben, auch die Gesunden nicht ganz zu vergessen. Von ihnen sind seit Kurzem mehrere Gesuche um Unterstützung eingegangen, die, wegen des erschöpften Fonds, leider fast alle unerfüllt bleiben mußten.

Wer aber giebt jetzt, nach den herrlichen und glänzenden Siegen, die, mit unerhörtem Muthe, in Leipzigs Ebenen errungen sind, nicht gern und willig, um die braven Krieger zu erfreuen, die für des Vaterlandes Freyheit, für unsere Ruhe und Sicherheit mit wahrem Heldensinn gefochten haben. Unsere Hoffnungen sind ja erfüllt bald feyern wir den Frieden! und, je größer unser thätige Antheil an dem Kriege war, je größer wird der Anspruch an den Frieden und seinen Segen seyn!

Stargard, den 22sten October 1813.

Gesell, Reg Haupt-Cassen-Buchhalter.

405.

An Beiträgen für die Verwundeten sind vom 17ten bis 23sten October bei mir ferner eingegangen.

Vom Hrn. Prediger Stiege in Polzin 60 ℔. Bandage, Charpie und alte Hemde; vom Hrn. Superintendent Zillmer 46 ℔ Bandage; vom Hrn. Pfarrer Schultz in Ramelow 3¼ ℔. Strumpfwolle 46 Ellen Leinewand, 40 alte Hemden; aus Wildenbruch 2 ℔ Charpie und Bandage; von M. R aus G. 6 paar Strümpfe, 3 ℔. Bandage und Charpie; vom Hrn. Superintendent Distel 24 ℔. Bandage; vom Hrn. Superintendent

Frey-

Freyschmidt collegirt 5 paar Strümpfe, 24 alte Hemden, 40 ℔. Charpie; vom Hrn. Superintendent Müller aus Chlebow 40 ℔. Bandage, Charpie und Hemden; vom Hrn. Prediger Cascorby in Cammin 36 Pfd. Charpie, Bandage, 15 alte Hemden, und 15 Ellen Leinewand; die Tochter des Prediger Backe in Abthagen und Leuen, in Bucknow 12 paar Strümpfe; vom Hrn. Prediger Just in Naseband 24 Pfd Bandage und Leinewand; vom Hrn. Prediger Kobligk in Zieroneff 14 Pfd. Bandage und Charpie; vom Hrn. Prediger Wegener in Tychow 4 Leibbinden, 4 Pfd. Charpie und Bandage; vom Hrn. Prediger Schille in Bulgerin 28 Pfd. Bandage und alte Hemden; von einem Ungenannten in Bahn 1 Rthlr. 12 Gr.; von einem Ungenannten in Fiddichow 1 Rthlr. 3 Gr. 5 Pf; von der Gemeinde zu Bahn 13 Rthlr. 15 Gr. 11 Pf; von der Judenschaft daselbst 5 Rthlr. 20 Gr.; von der Gemeinde zu Wildenbruch 3 Rt. 1 Gr. 2 Pf.; von der Gemeinde zu Marienthal und Thomse 3 Rt. 15 Gr.; aus Fiddichow 11 Rt. 12 Gr; aus Nipperwiese 14 Rt.; aus Neuendorff 4 Rt. 12 Gr; aus Rohrsdorff 1 Rt. 6 Gr.; aus Sellchow und Schönfel 6 Rt. 1 Gr. 9 Pf.; aus Liebenow und Gebersdorff 3 Rt. 16 Gr. 1 Pf.; aus Linde, Gornow und Rufen 4 Rt. 15 Gr. 2 Pf.; aus Streesow 2 Rt. 4 Gr.; aus Steinwehr 3 Rt. 4 Gr. 3 Pf.; aus Rohrichen 1 Rt. 18 Gr 3 Pf.; vom Hrn. Superintendent Medewald 6 Rt. 2 Gr.; vom Hrn. Prediger Gericke 4 Rt. 2 Gr.; vom Hrn. Prediger Strahl 1 Rt. 12 Gr.; vom Hrn. Prediger Reuland 2 Rt. 22 Gr.; vom Hrn. Prediger Meyer in Rummelsburg 1 Rt. 21 Gr.; vom Hrn. Prediger Loreck in Zezenow 2 Rt 14 Gr. 10 Pf; von der Gemeinde zu Rowe 8 Rt. 14 Gr; von der Gemeinde zu Wobesde 6 Rt. 12 Gr; vom Hrn. Prediger Stiege in Polzin 3 Rt. 12 Gr; vom Hrn. Prediger Heinrich in Gervin 2 Rt. 12 Gr. 1 Pf.; vom Hrn. Prediger Cascorby in Cammin 15 Rt. 2 Gr.; vom Hrn. Prediger Misch in Carnitz 9 Rt. 3 Gr. 4 Pf.; vom Hrn. Prediger Tebesius in Labes 1 Rt 18 Gr.; vom Hrn. Superintendent Hiltebrand in Massow 18 Rt. 20 Gr.; aus Mietzerow 1 Rt. 6 Gr. 6 Pf; aus Lipow 11 Rt. 16 Gr. 6 Pf; vom Hrn. Bürgermeister Huffnagel zu Ratzebuhr 5 Rt. 22 Gr 9 Pf.; von der Gemeinde zu Cordeshagen 1 Rt 8 Gr.; von der Gemeinde Kratzig und Bitzicker 21 Rt.; von zwei Ungenannten aus Klebow 13 Rt.; vom Hrn Kletzcke hieselbst 2 Rt.

Stargard, den 23sten October 1813.

Hoppe.

406.

406.

Der Oberprediger Runze zu Tempelburg hat daselbst und in den umliegenden Dorfschaften zur Pflege der verwundeten Krieger bei dem Dank- und Siegesfest wegen der Schlacht bei Groß-Görschen 18 Rthl. Cour. gesammelt und eingesandt, welches hierdurch nachträglich bekannt gemacht wird.

Stargard den 30ten October 1813.

Königl. Preuß. allerhöchst verordnetes Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doctor Medicinä Herr Eber ist zum Stadt-Physikus zu Pyritz bestellt worden.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Reetz zu Schlawe ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Schweder und Kupferschmidt Dacke zu Bärwalde sind, ersterer zum Bürgermeister, letzterer zum unbesoldeten Rathmann daselbst, gewählt und als solche bestätigt worden.

Der invalide Feuerwerker Guthmann ist zum Accise-Aufseher in Swinemünde ernannt worden.

Der bisherige Accise Aufseher Drewes zu Colberg ist vom 1sten October d. J. ab in den Ruhestand versetzt, und der ehemalige Bezirks-Aufseher Ellermann zu seinem Nachfolger ernannt worden.

Der Thorschreiber Schamel zu Ueckermünde ist an die Stelle des Rohr als Thorschreiber am Peen-Thor zu Anclam interimistisch angestellt worden.

Mit Genehmigung der Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben, haben der Kassen-Controlleur Lüdcke zu Bahn und der Accise-Aufseher Normann zu Stettin ihre Dienststellen vertauscht und hat der ꝛc. Normann den Controlleurposten zu Bahn bereits angetreten.

Der Supernumerarius Invalide Spieß, ist als Fuß-Aufseher zu Pencun interimistisch angestellt.

Der

Der bisherige Aufseher Jahnke zu Ratzebuhr ist zum berittenen Bezirks-Aufseher zu Neustettin ernannt worden.

Der ehemalige Polizei-Sergeant Johann August Breysacker ist zum Grenz-Bereiter in Vorpommern interimistisch angestellt worden.

Der Kandidat der Pharmacie Herr Friedrich Wilhelm Kurzhals ist als Apotheker zu Labes approbirt worden.

Der Doctor Medicinä Herr Simon ist zum Brunnenarzt bei dem Louisen-Bade zu Polzin bestallt worden.

Gesetz-Sammlung.

No. 16. enthält:

No. 195. Die Verordnung über die Errichtung einer Reserve zum Ersatz des Abgangs bei der Landwehr. Vom 8ten August d. J.

Pferde-

Pferde-Diebstahl.

Dem Bauer Anclam zu Schönfeld, Greifenhagenschen Kreises, der sehr arm ist, sind in der Nacht vom 5ten d. M. zwei Pferde von der Weide gestohlen worden, außer welchen er keine weiter besitzt. Es sind schwarze Stuten, die älteste 18, die jüngste 8 - 9 Jahr alt, beide von mittlerer Größe und mit einem weißen Stern bezeichnet, der bei der jüngsten noch verlängert nach unten zu herabläuft; auch hat dieser dicht über dem Hufe etwas weißes Haar. Die älteste, die unter den Naselöchern noch eine weiße Schnippe hat, geht etwas steif.

Jedermann, dem beide, oder eins von diesen beiden Pferden, zu Gesichte kommen sollte, wird hierdurch aufgefordert, solche sogleich anzuhalten, und entweder an den Eigenthümer, oder an den Prediger Sternberg zu Selchow abzuliefern.

Beilage zum Amts-Blatt No. 36.

1813.

Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 2ten April 1813.

(Fortsetzung.)

Von Aufhebung der Märkte.

§. 142. Viehmärkte, die an demjenigen Orte, wo die Krankheit ausgebrochen, einfallen, müssen gleichfalls aufgehoben werden. Dagegen findet die Vorschrift von der Aufhebung der Viehmärkte in dem Bezirke von 3 Meilen und von Aufhebung der Kram- und Wollmärkte im Orte selbst, keine Anwendung.

Vom Schlachten des Viehes.

§. 143. Bei dem Schlachten des Viehes, zum Bedarf der Einwohner des Orts, finden die Vorschriften des II. Kapitels keine Anwendung; dagegen muß nach den allgemeinen Vorschriften des I. Kapitels verfahren werden, welche §. 7. enthalten sind.

Von Anlegung der Hunde.

§. 144. Wegen Anlegung der Hunde bleibt es bei der Bestimmung des § 27, jedoch mit dem Zusatze, daß bei einer sich geäußerten Tollkrankheit alle Hunde, die von einem tollen Hunde gebissen worden sind, getödtet werden müssen, und keine Kur derselben gestattet werden darf.

Das von der Lungenkrankheit genesene Vieh soll gezeichnet und vor 3 Monaten nicht verkauft werden.

§. 145. Da es zu den seltenen Fällen gehört, daß ein Stück Vieh, welches die Lungenkrankheit gehabt, ganz geheilt wird, diese Krankheit auch Monate an dem Körper des Viehes nagt, ehe sie zur Entwickelung kommt, so muß alles daran erkrankende Vieh mit dem Buchstaben L. K. an den Hörnern gebrannt, und erst drei Monate, nachdem diese Krankheit ganz aufgehört hat, dessen Verkauf nachgelassen werden.

Vorbeugungs- und Heilmittel.

§. 146. Wegen der bei diesen Krankheiten zu gebrauchenden Präservativ- und Kurativmittel wird auf die Beilage B. Bezug genommen.

Anstellung der Aufseher und Revisoren.

§. 147. Zur Aufsicht der Befolgung der vorstehenden Vorschriften, sind zwei Aufseher, der eine im Orte, und der andere außerhalb desselben zu bestellen. Der erste hat die Aufsicht über diejenigen Vorschriften, welche im Orte selbst und dessen Bezirke, und der andere über diejenigen, welche außerhalb desselben zur Ausführung kommen sollen. Dem Landrathe aber bleibt es überlassen, die Aufsicht im Orte dem Gemeindevorsteher desselben zu übertragen, oder einen besonderen Aufseher anzusetzen. Außer diesem Aufseher müssen im Orte noch Revisoren des Viehstandes und Gehülfen des Hirten bestellt werden; diesen Personen, so wie den Hirten selbst, sind nach Anleitung der Vorschriften des II Kapitels schriftliche Anweisungen vom Landrathe zu ertheilen, auch sind sie auf deren Befolgung zu vereiden.

Vergütung, Hülfsleistung und Direction.

§. 148. Alle Vorschriften wegen der Vergütungen und Hülfsleistungen, wegen der Direction über die angeordneten Anstalten des II. Kapitels, sind auch in diesen Fällen genau zu beobachten.

Zeitraum, nach welchem die Beendigung der Krankheit zu bestimmen.

§. 149. Eben so finden auch die Vorschriften des III. Kapitels jedoch mit folgenden Ausnahmen ihre Anwendung. Der Zeitpunkt, von welchem es anzunehmen ist, daß die Krankheit im Orte aufgehöret hat, richtet sich nach Verschiedenheit der Krankheiten. Bei dem Milzbrande bleibt es bei dem im III. Kapitel angenommenen Termine. Bei der Tollkrankheit muß auf die Zeit mit Rücksicht genommen werden, zu welcher das Vieh vom tollen Hunde gebissen ist, und wenn diese nicht auszumitteln, kommt es auf den Zeitpunkt an wo das erste Vieh erkrankt ist, dergestalt, daß von demselben an, die Vorsichtsregeln noch 9 Wochen lang beobachtet werden. Bei der Lungenkrankheit wird dieser Termin statt der angenommenen 14 Tage auf 8 Wochen festgesetzt. Der Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termine untersagt, zum Einkauf desselben bedarf es aber nach Ablauf des Termins keiner besondern Erlaubniß.

Vorschriften, um die Ausartung der Krankheit in eine wirkliche Seuche auszumitteln.

§. 150. Da es bei diesen Krankheiten und besonders bei der Lungen-

krank-

krankheit nicht ungewöhnlich ist, daß die wirkliche Seuche sich mit derselben verbindet, so müssen von 14 zu 14 Tagen, Obductionen angestellt, und durch den Kreisphysikus oder einen andern bestellten Sachverständigen untersucht werden, ob äußere oder innere Merkmale der Seuche bei dieser Krankheit zutreten; finden sich diese, so müssen, wenn auch die Krankheit von den Sachverständigen nicht für eine wirkliche Seuche anerkannt wird, Versuche angestellt werden, ob die Krankheit bei einer entfernten oder mittelbaren Gemeinschaft ansteckend ist. Zur Anstellung dieser Versuche muß aus einem gesunden Orte ein Stück Vieh angekauft, mit dem kranken in einen Stall gebracht, jedoch entfernt von demselben gestellt, auch unter Wartung ein- und eben derselben Menschen gesetzt, und damit so lange fortgefahren werden, als die Merkmale der Seuche vorhanden sind. Wird in diesen Fällen aber das gesunde Stück mit angesteckt, so muß die Krankheit für eine pestartige Seuche anerkannt, und überall nach den Vorschriften des II. Kapitels verfahren werden.

In welchen Fällen die Krankheiten für zweifelhaft zu halten.

§. 151. Wenn zwar einige Hauptmerkmale der Seuche an dem kranken oder gefallenen Vieh ausgemittelt werden, die Krankheit aber wegen des Mangels anderer Haupt- und Nebenmerkmale dennoch von den Sachverständigen nicht für eine Seuche anerkannt wird, so ist diese Krankheit als zweifelhaft zu betrachten.

Wie alsdann zu verfahren, und wann sie für die Seuche zu halten ist.

§. 152. In allen diesen Fällen sind die vorbenannten Vorschriften in Ausführung zu bringen, und unter andern, muß auch der angeordnete Versuch, über den Ansteckungsgrad der Krankheit angestellt werden. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, ob die in der Beilage A. bemerkten Hauptmerkmale der Lungenkrankheit, des Milzbrandes und der Tollkrankheit sich finden, oder nicht. Im ersten Falle wird nach Inhalt dieses Kapitels verfahren, im letzten ist aber noch der Unterschied zu machen, ob binnen 14 Tagen bei einem Viehstande im Orte unter 50 Stück 8, und bei einem größeren Viehstande 12 Stück krank werden oder krepiren. Geschieht dieses, so ist nicht darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Krankheit von den Sachverständigen für die Seuche erklärt wird, oder nicht, vielmehr müssen alsdann eben die Vorschriften beobachtet werden, welche bei einer anerkannten Seuche im II. Kapitel verordnet sind.

Kapitel V.

Von den Strafen.

Bei Verbreitung der Seuche.

§. 153. Solche Handlungen, durch welchen Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. 20. Abschnitt 17. mit Festungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen.

Nach dem Grade der Verschuldung.

§. 154. Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe, sind sie aus grober Nachläßigkeit oder durch Uebertretung der Vorschriften des Viehsterbenpatents geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe verwirkt; sind sie aber um Gewinnstes willen geschehen, so soll eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe Statt finden.

Bei Vergiftungen der Weiden. ꝛc.

§. 155. Eben so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeindeweiden, Hütungen, Teiche oder Viehställe vergiften.

Außer dem Falle der Verbreitung.

§. 156. Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindviehe zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich.

Beim Einbringen des Viehes und der giftfangenden Sachen, aus solchen Gegenden des Auslandes, wo Seuchen herrschen.

§. 157. Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Auslande und zwar aus Gegenden, wo Rindviehseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen Staaten bringen, haben schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von drei Monat bis Ein Jahr verwirkt. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche wissentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringen. Entsteht daraus Schaden, so haben sie, außer dem Ersatz, ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. Diese kann bis zu zehen Jahre erhöhet werden, wenn bloße Gewinnsucht dabei zu Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, der hat

noch

noch härtere, und nach Maaßgabe des daraus erwachsenen Unglücks, wohl gar Lebensstrafe verwirkt. §. 14. und §. 23.

Bei unterlassener Anzeige der Krankheiten und Sterbefälle.

§. 158. Eben diese Personen verfallen in ein- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, wenn sie Krankheiten und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande sich zutragen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks, in welchem sich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlassen. §. 21.

Auf falsche Atteste.

§. 159. Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorsteher, so wie die an den Eingangsorten bestellten Revisoren, und alle öffentliche Polizeibediente, werden, wenn sie wissentlich falsche Gesundheitsatteste ausgestellt haben, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Festungsstrafe, wenn dies aber aus grober Nachlässigkeit geschehen ist, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. §. 13 — 17. inclusive.

Bei Verheimlichung der Sterbefälle beim Treibevieh.

§. 60. Gastwirthe und Krüger, wenn sie unter dem Treibevieh, welches bei ihnen gestanden hat, Krankheiten wahrnehmen, und solche der Obrigkeit und den Gemeindevorstehern anzuzeigen verabsäumen, verfallen in Festungsstrafe, §. 19; und eben diese Strafe verwirken Schlächter, Hirten und alle diejenigen Personen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes so wie des ermatteten Treibe- und des angekauften Viehes obliegt, wenn sie bei demselben Merkmale von Seuche oder andern ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, solche aber den Obrigkeiten und Gemeindevorstehern anzuzeigen unterlassen, §. 7. 11. 22. 75.; so wie auch die Gemeindevorsteher selbst, wenn sie die Anzeige an den Landrath verabsäumen. §. 18.

Festungsstrafe auf Uebertretungen im Falle der Seuche.

§. 161. Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh, von den zur Ausmittelung derselben gesetzten Behörden, für eine Seuche anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Festungsstrafe.

1) Viehbesitzer und Hirten, so wie alle Personen aus dem inficirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rind-

Rindvieh heimlich vergraben §. 61. oder die angeordnete Absonderung des kranken unterlassen.

Für eine Verheimlichung aber wird angesehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem bestellten Aufseher des Orts, und so lange dieser Aufseher noch nicht angestellt ist, bei dem Gemeindevorsteher, von denjenigen Personen unverzüglich geschieht, welchen solche obliegt, und zwar sobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden, §. 42. 43. 44. Anzeigen, die an andere Personen geschehen sind, können dieses Vergehen nicht entschuldigen.

2) Gemeindevorsteher, welche die Sperrung verabsäumen.

3) Diejenigen, welche in dem inficirten Orte bei dem Rindviehe Geschäfte haben, und sich nach andern Oertern oder Feldmarken begeben §. 71.

4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schaafvieh oder giftfangende Sachen aus dem inficirten Orte nach andern Oertern oder Feldmarken bringen. §. 24. 68.

5) Diejenigen, welche aus gesunden Oertern Rindvieh, Schaafvieh oder giftfangende Sachen durch den inficirten Ort, über dessen Feldmark oder über die für diesen Ort abgesonderten Hütungen, Holzungen und Beackerungsgrenzen bringen, in sofern nicht in dem Viehsterbenpatente ausdrückliche Ausnahmen hierüber festgesetzt sind. §. 24. 68.

6) Alle diejenigen, welche aus dem inficirten Orte mit Rindvieh und giftfangenden Sachen die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Ackerungs-Grenzen, ferner den zu den Quarantaineställen und zu den Vergrabungsflecken abgesonderten Bezirk überschreiten, so wie auch diejenigen, welche Mühlenfuhren mit Ochsen verrichten. §. 63 — 66.

7) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh oder giftfangende Sachen veräußern. §. 68.

8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehöftes im Orte, oder bei der Sperrung eines Orts selbst, oder bei der Sperrung einer Feldmark mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungsbezirk überschreiten. §. 77. 85. 90. 95.

9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem inficirten Orte Oeffnungen der gestorbenen Stücke vornehmen. §. 60.

10) Alle diejenigen, besonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen ist, abledern, aus diesem Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §. 59. 60.

11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und giftfangende Sachen veräußern oder herausbringen. §. 127.

12)

12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenkrankheit Rauchfutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt ist. §. 126.

13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus- und zu den inficirten Orten Wallfahrten gestatten, oder bei festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen, imgleichen die Wallfarthenden selbst, wenn sie im ersten Fall ohne Erlaubniß, und im zweiten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. §. 73.

14) Diejenigen Einwohner des inficirten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, insofern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterbenpatente oder durch den Landrath nachgelassen worden. §. 73.

15) Alle diejenigen, welche sich denen Personen, die zur Ausführung der im Viehsterbenpatente geordneten Anstalten sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben angesetzt sind, thätlich widersetzen, oder selbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wissentlich, sondern nur aus grober Nachläßigkeit gefehlt ist, nach Maaßgabe der Schuld, und des entstandenen Schadens Gefängniß- und Geldstrafe eintreten. Bei letzter werden zwar 5 Rthlr. einem achttägigen Gefängnißarrest in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Vermögensumstände sie auf 10 — 40 Rthlr. erhöhen.

Desgleichen bei andern ansteckenden Krankheiten.

§. 162. Bei andern Krankheiten unter dem Rindvieh, welche nach den Bestimmungen des Viehsterbenpatents als ansteckend oder zweifelhaft ausgemittelt sind, verwirken Festungs oder nach vorstehendem §. Gefängniß- und Geldstrafe:

1) Abdeckerknechte, welche von dem gefallenen Rindvieh Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §. 135.

2) Abdeckerknechte, welche den beim Transport der erkrankten und gefallenen Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniß des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in andern gesunden Orten zur Fortbringung des Viehes gebrauchen. §. 136.

In welchen Fällen drei bis vierwöchentliches Gefängniß Statt findet.

§. 163. In drei bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe verfallen.

1) Viehbesitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Rind-

Rindviehes Geschäfte haben, auch die Aufseher eines Viehstandes, wenn sie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirke von drei Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen. §. 31. Die Fälle der Verheimlichung sollen nach den Bestimmungen des § 161. beurtheilt werden. Einer gleichen Strafe sind die Gemeindevorsteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, sobald ihnen dieser Vorfall bekannt geworden, unterlassen oder die angeordnete Absonderung des kranken Viehes verabsäumen. §. 32.

2) Alle diejenigen Einwohner des von der Seuche angesteckten Orts, welche, wenn sie gleich bei dem Rindviehe keine Geschäfte haben, doch ohne Pässe des Aufsehers nach andern Orten und Feldmarken sich begeben. §. 24. 71. Doch kann hier nach Lage der Umstände die Strafe bis auf acht Tage gemildert, oder eine Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr. verfügt werden.

3) Diejenigen, welche für ihre Person oder mit andern, als giftfangenden Gegenständen und andern als den im §. 161. benannten Gattungen von Vieh, aus dem inficirten Orte selbst, oder aus andern Oertern bei der Sperrung eines Gehöftes, eines Orts oder einer Feldmark die gesperrten Bezirke überschreiten §. 24. 77. 85 90. 95. Ferner

4) diejenigen, welche in den Fällen, da bloß die Passage aufgehoben, für ihre Person oder mit den vorher bemerkten Gegenständen oder Viehgattungen sich nach dem inficirten Orte, oder durch denselben, oder über dessen Feldmark auch abgesonderte Hütungs- und Holzungsdistrikte begeben. §. 24. 70.

5) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Rindviehheerden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermattet sind, zurücklassen, ohne solches der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks anzuzeigen. Eben diese Personen, wenn sie sich ohne die geordnete Revisionsatteste ins Land und in die Provinzen einschleichen. §. 21.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilage zum Amts-Blatt No. 36.
1813.

Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 2ten April 1813.

(Fortsetzung.)

6) Diejenige, welche in dem Orte, wo Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, ohne Erlaubniß des Aufsehers, und wenn dieser nicht bestellt ist, ohne die des Gemeindevorstehers, Rindvieh oder giftfangende Sachen an andere Einwohner des Orts veräußern. §. 74. Ferner diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirke von 3 Meilen verboten, dennoch innerhalb dieses Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf ankaufen. § 26.

7) Alle Personen, welche, wenn sie mit der Wartung desjenigen Viehes, unter dem die Seuche herrscht, zu thun haben, doch bei Rindvieh in andern Ställen oder auf andern Gehöften, so lange diese von der Krankheit verschont geblieben, Geschäfte übernehmen, so wie auch diejenigen, welche sie ihnen übertragen. §. 87.

8) Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anstalten, Leistungen und Fuhren zu verrichten, oder Geldbeiträge aufzubringen, wenn sie sich in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auf die Anweisung ihrer Vorgesetzten oder der bei den Anstalten angesetzten Personen ungehorsam oder widerspenstig bezeigen.

9) Das Gesinde, welches bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt und die geordnete Reinigung der Kleidungsstücke unterläßt. § 125.

10) Alle diejenigen, welche bei den im Patente bestimmten ansteckenden Krankheiten, Oeffnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Landraths vornehmen. § 134.

11) Alle Viehbesitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit sich geäußert, so wie alle Personen, welche die Aufsicht über einen Viehstand oder bei der Wartung des Viehes Geschäfte haben, wenn sie Krank-

heiten oder Sterbefälle unter denselben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Absonderung des erkrankten unterlassen, oder endlich, wenn sie genesene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufsicht bestellten Behörden unter das gesunde Vieh bringen. §. 130. 131. 132.

Welche Handlungen aber für Verheimlichungen angesehen werden sollen, ist bereits in dem vorhergehenden §. No. 1. bestimmt.

12) Gemeindevorsteher, welche die ihnen angezeigten oder sonst in sichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrathe anzuzeigen verabsäumen.

13) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen oder nach andern Orten auch über die abgesonderten Hütungs- Holzungs- und Beackerungsgrenzen bringen, so wie diejenigen, welche mit Ochsen Mühlfuhren verrichten. §. 138. 139.

14) Alle diejenigen, die aus andern gesunden Oertern durch den inficirten Ort oder über dessen Feldmark und abgesonderte Hütungen Rindvieh bringen. §. 139.

15) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des bestimmten Termins, Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Kranken stellen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. 140. 149. 126.

Fälle der außerordentlichen Geldstrafen.

§. 164. Außer diesen Festungs- und Gefängnißstrafen, werden folgende außerordentliche Geldstrafen festgesetzt:

1) Eine Obrigkeit oder deren Stellvertreter, welche bei dem Ausbruche einer Seuche aus dem inficirten Orte, Hofedienste nach andern Feldmarken oder Oertern, wenn auch dadurch kein Schaden entstehet, verrichten läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 bis 100 Rthlr. Eben dieser Strafe ist sie unterworfen, wenn sie im inficirten Orte selbst, Hofediener zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und zu den Fuhren des Mistes aus demselben gebraucht. §. 69.

2) Abdeckerknechte, welche beim Transporte des Rindviehes keine Hunde mitbringen sollen, wenn sie gegen dieses Verbot handeln oder auch bei ihrer Rückkehr sich nicht von den Rindviehherden entfernt halten, verwirken eine Strafe von 25 Rthlr. §. 33. 136.

3) Die-

3) Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht so zeitig abschicken, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Anzeige fortgeschafft werden kann, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. §. 4. Geschiehet dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte selbst Krankheiten, die als ansteckend oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so verwirken selbige eine Geldstrafe von 20 Rthlr. §. 136., und geschiehet dies in den Fällen, da in dem Bezirke von 3 Meilen Seuchen herrschen, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 25 Rthlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrathe bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten, und eben so in allen Fällen, da sie gegen die Anweisungen des Landraths oder desjenigen, der an seiner Stelle die Polizeigeschäfte zu betreiben hat, handeln. §. 33 und 36.

4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht fest anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrscht, geschiehet, in eine Geldstrafe von 2 Rthlr. und wenn es außer demselben, in einem Bezirke von 3 Meilen von diesem Orte geschiehet, in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizeibehörden ob, dergleichen frei herumlaufende Hunde unverzüglich tödten zu lassen. §. 27. Hirten, deren Hunde sich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hiebei eine Ausnahme.

Fälle der kleinen Polizeistrafen.

§. 165. Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder auch die auf den Grund desselben von dem Landrathe ertheilten Vorschriften übertreten werden, finden die kleinern Polizeistrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß bei den niedern Klassen, und bei bemittelten Personen die Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. statt.

Bestrafung der Theilnahme.

§. 166. Obrigkeiten, Dienstherrschaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle, ihre Unterthanen, Dienstleute und Viehtreiber zur Uebertretung der Vorschriften dieses Patents, Anleitungen oder Befehle geben, verwirken die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafen. Auch finden die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen überall Anwendung.

Stra-

Strafen der bei den Anstalten angesetzten Personen.

§. 167. Alle zur Ausführung der geordneten Anstalten angestellte Personen, so wie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertretungen des Patents entweder wissentlich, oder durch grobe Vernachläßigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind. In allen andern Fällen, wo sie die Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnstes willen oder vorsätzlich unterlassen haben, verwirken sie Festungsstrafe. Geschieht dies aus grober Nachläßigkeit, so verfallen sie in 3 bis 4wöchentliche Gefängnißstrafe. Bei andern Nachläßigkeiten sind sie den geringern Polizeistrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß unterworfen.

Befugniß des Landraths, kleine Strafen zu vollstrecken.

§. 168. Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeistrafen von 8tägigem Gefängniß, oder Geldstrafen bis auf 5 Rthlr., sobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt sind, zur Ausführung zu bringen, worauf sodann bei Bestimmung der richterlichen Strafen, in sofern das Vergehen dazu geeignet ist, Rücksicht genommen werden soll.

Was hierbei dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

§. 169. Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände die Dauer der Festungs- und Gefängnißstrafen festzusetzen, so wie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und in wie fern solche in bloßen Arrest- oder in Arbeitsstrafen bestehen sollen, auch die Gefängnißstrafen in Geldbußen zu verwandeln; jedoch soll die Gefängnißstrafe in der Regel nur bei den niedern Klassen, Geldstrafen aber bei andern Klassen und bemittelten Personen Statt finden.

Wohin die Geldstrafen fließen.

§. 170. In Ansehung der Geldstrafen wird festgesetzt, daß diese zu den Kreiskassen fließen sollen, jedoch in Denunciationsfällen nach Abzug desjenigen Antheils, welcher den Denuncianten gesetzlich zustehet.

Bekanntmachung.

§. 171. Damit aber Niemand sich mit der Unwissenheit der Vorschriften dieses Viehsterbenpatents oder der darin bestimmten Strafen entschuldigen könne, so wird festgesetzt, daß ausser der gewöhnlichen Bekanntmachung gedruckte Auszüge angefertigt, und solche, so oft eine Seuche an einem Orte ausbricht, sowohl dort als in dem Bezirke von 3 Meilen, in den Krügen

und

und an den Kirchthüren angeschlagen, von den Landräthen aber diese Vorschriften erneuert, und diejenigen ausdrücklich darauf verwiesen werden sollen, welche solche zu der Zeit angehen.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, befehlen also hierdurch Dero Krieges- und Domainen-Kammern, Landräthen und übrigen dabei concurrirenden obrigkeitlichen Behörden, Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser gesetzlichen Vorschrift bei vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten, dadurch ihr eigenes wie das allgemeine Interesse des Landes zu befördern, und bei Vermeidung der bestimmten Strafen, nichts zu verabsäumen. So geschehen Berlin, den 2. April 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Formular.

zu dem §. 13. vorgeschriebenen Gesundheits-Atteste.

Da Vorzeiger dieses der allhier angezeigt hat, daß er von Farbe mit Abzeichen an den verkauft habe, und den abgehen lassen wolle; so wird hierdurch bescheinigt, daß seit länger als drei Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat.

den 18

Siegel.

N. N.

Beilage A.

Kennzeichen der Vieh-Pest.

Die in den hiesigen Gegenden unter der allgemeinen Benennung von Viehseuche bekannte ansteckende Krankheit des Rindviehes, erhält gar sehr verschie-

schiedene Namen. Sie wird Rinderpest, Rindviehstaupe, Viehpest, ächte Seuche, Uebergalle, Magenseuche, Löserdürre u. s. w. genannt. Sie ist ein dem Rindviehe nur allein eigenes, sehr heftiges Fieber, mit Nervenzufällen, welches durch Ansteckung sich verbreitet, daher auf die leichteste Art verschleppt werden kann, und durch, in den kalten Brand übergehende beträchtliche Entzündungen der Eingeweide (vorzüglich in den beiden letzten Magen und Gedärmen) tödtlich sich endiget.

Sie fängt durch leichte Zufälle an, auf eine fast unmerkliche Art, äußert sich, selbst in den beträchtlichsten Heerden, zuerst nur bei einzelnen Häuptern, hat jedoch das Eigene, daß, wenn sie bei ihrer Entstehung verkannt oder auch verheimlichet wird, sie sodann in 3 bis 4 Wochen in dem ganzen Viehstande schnell sich verbreitet, und solchen gänzlich zu Grunde richtet.

Ein trockner Husten, den man aber aus Erfahrung kennen muß, um ihn von andern Gattungen gehörig zu unterscheiden, ist meistentheils der erste Vorbothe dieses landverderblichen Uebels. Das Vieh fängt dabei an, zumalen nach dem Saufen, mit dem ganzen Leibe sich zu schütteln, es zittert, es bezeigt sich in allen seinen Bewegungen stiller und langsamer als gewöhnlich, es verliert die Lust zum Fressen und Saufen, ja es läßt davon in der Folge ganz und gar nach. Das Athemholen ist nicht mehr so frei, und die Nasenlöcher erweitern sich dabei widernatürlich. Das Wiederkäuen wird gleich bei dem ersten Ausbruche der Krankheit langsamer, und hört, wo nicht mit dem ersten, doch gewiß mit dem zweiten Tage derselben gemeiniglich schon völlig auf. Die Milch nimmt bei milchenden Kühen merklich ab, verliert sich auch wohl ganz und gar, und zwar sehr schnell. Zugleich findet sich ein stärkeres fieberhaftes Schaudern und Zittern ein, wobei man die Haare auf dem Felle in die Höhe steigen siehet. Der Rückgrad ist außerordentlich empfindlich, das Fell selbst schließt sich fester an, und das Athemholen wird schwerer. Das Vieh verliert seine Munterkeit, läßt Kopf und Ohren, die oft kalt, in einigen Fällen aber auch warm anzufühlen sind, traurig hängen, die Augen werden trübe und thränend, fallen mehr ein, und, welches eins der eigenthümlichsten Kennzeichen dieser Krankheit ist, es fließet sowohl aus denselben, als aus der Nase und dem Maule eine anfänglich wässericht oder schleimichte, in der Folge aber mehr eiterartige Flüssigkeit, und zwar in beträchtlicher Menge. Die Hitze im Rachen nimmt dabei zu, es äussert sich ein aashafter Geruch aus demselben. Das Vieh stehet dabei, indem die Hinterfüße desselben den vordern sich nähern, auf eine in die Augen fallende ganz besondere Art; es kann nicht gehen, wird kreuzlahm, und ist besonders

an

an den Hinterfüßen so erlahmt, daß es nur mit Mühe sich aufrecht erhalten kann, und deswegen fast beständig liegen muß.

Zwischen dem 5ten und 7ten Tage der Krankheit, auch noch früher, findet sich gewöhnlich ein heftiger und stinkender Durchfall ein, wobei sogar Blut zu Zeiten abgehet. Doch ist auch zuweilen, jedoch nur selten, eine gänzliche Verstopfung vorhanden, wo sodann das Vieh von Winden sehr aufgetrieben wird. Der Athem wird kurz, ist mit ängstlichen Aechzen und starken Stöhnen verbunden, wobei, wenn es nachläßt, das Vieh ohne sonderliche Zuckungen zu krepiren pflegt.

Zustand des gefallenen Viehes.

Bei dem gefallenen oder getödteten Viehe findet sich folgendes: Nach abgezogener Haut siehet man vom Blute strotzende Adern. Das Blut ist ungeronnen, flüssig, sehr dunkel, schwarzroth von Farbe. Das Gehirn ist weicher, als im natürlichen Zustande, und im Maule und Schlunde findet man aber ausser der vorerwähnten, schon während der Krankheit sich zeigenden Flüssigkeit nichts ungewöhnliches. Die Luftröhre ist dagegen roth, und gemeiniglich mit einem hellrothen Schaume angefüllt. Die Lungen sind zwar bei einigen Häuptern wenig, oft jedoch stark entzündet, und es werden sodann auf denselben Purpurflecke wahrgenommen. Das Herz ist weicher, und von einer dunklern Farbe als gewöhnlich; das Zwergfell meistentheils natürlich beschaffen. Die Leber ist mehrentheils aufgetrieben und mürbe. Vorzüglich findet man die Gallenblase bei einigen Häuptern, doch äußerst selten, widernatürlich klein, bei den meisten aber übermäßig ausgedehnt und groß, und sie enthält eine bald dunklere, bald hellere, flüssigere, beinahe wäßrige, aber allemal widernatürlich beschaffene fehlerhafte und verdorbene Galle. Die Milz ist zwar etwas kleiner als gewöhnlich, aber mehrentheils gesund, oder doch nur in einem sehr geringen Grade verdorben. In den Magen und in den Gedärmen des an der Seuche gefallenen Viehes zeigen sich insbesondere die vorzüglichsten und auffallendsten widernatürlichen Veränderungen. Bei der Seuche hört das Vieh schon dann gänzlich auf wiederzukäuen, wann es noch fortfährt, obgleich nur wenig, zu fressen. Daher ist nothwendig, daß sich in dem ersten Magen (Rumen Aquaticulus, Panzenwanst) eine gar übermäßige Menge von Futter anhäufen muß. Sonst ist sowohl in demselben, als auch im zweiten Magen (Reticulum, Haube) nichts krankhaftes zu bemerken, es müßte dann seyn, daß die innere Haut dieser Magen mürbe und lose, und die des zweiten auch wohl etwas entzündet angetroffen wird.

Der

Der dritte Magen (Omasus, Buch, Salter, Löser) ist vorzüglich widernatürlich beschaffen. Er ist sehr hart, das ihm befindliche Futter ist, anstatt daß es musartig seyn sollte, trocken, und so zusammengeballt und fest, daß es sich zu Pulver zerreiben läßt. Auf demselben befindet sich die von den Blättern dieses Magens abgelöste innere Haut. Die Blätter selbst sind mistfarbig, verdorben, in einem hohen Grade entzündet, und sehen daher ganz schwarz oder braun aus, sind auch so mürbe, daß sie bei dem bloßen Berühren auseinder gehen. Selbst bei Häuptern, die während der Krankheit getödtet werden, wird man in diesem dritten Magen stets einen auffallenden Entzündungszustand finden. Jedoch ist hierbei dieser wichtige Unterschied nicht aus der Acht zu lassen, daß bei Thieren, die bei dem Entstehen der Seuche todtgeschlagen werden, diese Entzündung des dritten Magens zwar bemerklich, aber nur noch geringe, auch das Futter noch nicht widernatürlich verhärtet ist, wie oben angezeigt worden, und es nur dann erst zu geschehen pflegt, wenn die Krankheit schon einen gewissen Grad von Stärke erreicht hat.

Der vierte Magen (Abomasus, Rohm) ist bis in den Zwölffingerdarm hin, allezeit stark entzündet, vom kalten Brande angegriffen, und sieht purpurroth oder braun aus. Im ganzen Kanale der Gedärme findet sich ebenfalls eine heftige Entzündung. Die dünnen Gedärme sind aber mehrentheils heftiger entzündet. Doch trift man in den dicken, besonders im Mastdarme, nicht selten Geschwüre und blutigen Eter an.

(Der Beschluß folgt.)

Supplement zum Amts-Blatt No. 36.

vom 1sten November 1813.

Uebersicht

der

Begebenheiten des gegenwärtigen Krieges von dem Wieder-Ausbruch der Feindseelichkeiten nach dem Waffenstillstande bis zur Schlacht von Leipzig.

Der gegenwärtige Kampf für die allgemeine Freiheit und für einen Frieden, der die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Deutschlands auf Jahrhunderte hinaus sichert, ist für jeden denkenden und fühlenden Menschen, für jeden treuen Sohn des deutschen Vaterlandes, und insbesondere für jeden Preußen von der höchsten Wichtigkeit. Sie wird erkannt diese hohe Wichtigkeit; denn woher sonst diese allgemeine Theilnahme, diese allgemeine Bewegung? Woher jene Beispiele von Aufopferung und Hingebung, die ihres Gleichen suchen?

Auch das Amtsblatt der Pommerschen Regierung kann die Ereignisse dieses Krieges um so weniger mit Stillschweigen übergehen, als die Söhne dieser Provinz einen so rühmlichen Antheil an dem glorreichen, entscheidenden Kampfe nehmen. Es wird daher die wichtigsten Begebenheiten, hauptsächlich mit Hinsicht auf den Antheil, den Pommern mittelbar oder unmittelbar an den glücklichen Fortgang der verbündeten Waffen genommen, in gedrängter Kürze den Lesern desselben vor Augen legen.

Der auf den Antrag des französischen Kaisers von Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Rußland bewilligte Waffenstillstand gieng am 17ten August zu Ende, ohne daß es der Vermittelung

des

des Kaisers von Oesterreich gelungen war, den französischen Kaiser zur Annahme gerechter Friedensbedingungen zu bewegen. Das Beharren des letzteren in seinen ungerechten Forderungen zwang daher die verbündeten Fürsten, den begonnenen Krieg fortzusetzen, um durch die Gewalt der Waffen gegen den übermüthigen Feind die gerechte Sache ferner zu vertheidigen, die in dem Kayser von Oesterreich, welcher sich nun ebenfalls ihrem Bündnisse anschloß, eine neue wichtige Stütze fand.

Durch diese Verbindung stellte sich nun dem französischen Kaiser ein Heer von solcher Stärke entgegen, als er bisher noch nicht gegen sich gehabt hat. Während die russische Armee, stärker als in dem Kriege des Jahres 1812, die österreichische, stärker als im Jahre 1809, und die preuß., die an Zahl und Kriegeserfahrenheit bei weiten die Armee übertrifft, die unser Vaterland selbst in den Zeiten seines höchstens Flors und seiner größten Ausdehnung ins Feld gestellt hat, sich mit einem Heere tapferer Schweden vereinigt haben, unterstützt England mit Schiffen und Kriegsbedürfnissen aller Art die Verbündeten.

Der Erfolg entspricht ganz den Anstrengungen der tapfern Heere; denn überall, wo sich der Feind gezeigt hat, ist er geschlagen worden.

Die Absicht des französischen Kaisers bei dem Wiederausbruch der Feindseeligkeiten gieng dahin, Berlin wegzunehmen und in Schlesien vorzudringen. Dem zufolge drang eine ansehnliche Heeresmacht von 80,000 Mann Infanterie und 10,000 Mann Cavallerie, mit vielem Geschütze versehen, über Wittenberg vor. Ihr stellte sich die Nordarmee unter Anführung des kriegserfahrnen Kronprinzen von Schweden entgegen. Bei dem Dorfe Groß-Beeren, 2 Meilen vor Berlin, kam es am 23sten August zu einer Schlacht, in welcher der Feind völlig geschlagen wurde. 1500 Mann, worunter 40 Officiere, wurden gefangen, 26 Kanonen, 30 Pulverkarren und eine Menge Bagage wurden erbeutet. Eben so siegreich waren die preußischen Truppen gegen den aus der Festung Magdeburg ausgefallenen und über Genthin und Ziesar vorgedrungenen Feind. Der preuß. General Puttlitz hielt diesen Heerhaufen 4 Tage lang auf, bis Verstärkung ankam, worauf der General Hirschfeld den Feind bei Belzig angriff, ihm 7 Kanonen und über 2000 Gefangene abnahm, und außerdem noch die ganze Bagage der Franzosen erbeutete.

Einer besonders rühmlichen Erwähnung verdient die ausgezeichnete Tapferkeit, welche die preuß. Krieger, und insbesondere die erst vor Kurzem aus den Kreisen zusammenberufenen Landwehrmänner in diesem Gefechte an den Tag gelegt haben. In den Heerberichten von der Armee des Kronprinzen

von

von Schweden wird ihrer Tapferkeit besonders erwähnt und es heißt darin ausdrücklich: „es ist nicht möglich, mehr Bravour und mehr Ausdauer zu „beweisen, als die im Kriegshandwerk noch jungen preußischen Soldaten be„wiesen haben. Die Landwehr-Bataillone sind jetzt so gute, tapfere Sol„daten, daß sie den besten Truppen in Europa nichts nachgeben" Inzwischen hatte der Kaiser Napoleon den Marschall Ney nach Wittenberg geschickt, mit dem Befehl, es koste, was es wolle, nach Berlin vorzudringen. Demzufolge verließen die Franzosen ihre Verschanzungen vor Wittenberg, und drängten das ihnen gegen über stehende schwächere preuß. Heer bis gegen Jüterbock zurück. Hier, und zwar bei dem Dorfe Dennewitz, kam es am 6ten September zu einer Schlacht, wo 40,000 Mann Preußen mit der heldenmüthigsten Tapferkeit die wüthendsten Angriffe des 70,000 Mann starken Feindes nicht nur aushielten, sondern auch überall ihren Platz behaupteten. Unterdessen rückten 70 russische und schwedische Bataillons Infanterie mit 10,000 Mann Cavallerie und 150 Kanonen zur Unterstützung heran. Jetzt war die Schlacht zum Vortheil der Verbündeten entschieden. Der Feind erlitt einen ungeheuren Verlust. Er zog sich in größerer Unordnung und Verwirrung auf Torgau zurück, weil er Wittenberg nicht mehr erreichen konnte. Ueber 60 Kanonen, an 400 Munitionswagen und viele tausend Gefangene fielen in unsere Hände.

In dieser Schlacht glänzte vor allen die Tapferkeit der preußischen Truppen hervor: „das heldenmüthige Beispiel," sagt der Kronprinz von Schweden selbst, „welches die Preußen bei dieser Gelegenheit gegeben, ist von der „Art, daß es in dem Andenken jedes Kriegers fortleben und alle die be„feuern wird, welche für Deutschlands Unabhängigkeit fechten."

Während so durch die beiden Schlachten bei Groß-Beeren und bei Dennewitz des Feindes Absichten auf Berlin vereitelt wurden, wurde sein Vorhaben, in Schlesien vorzudringen, nicht minder durch die Tapferkeit der unter dem Oberbefehl des Generals von Blücher stehenden Schlesischen Armee vernichtet. Nach einigen vorangegangenen Gefechten, in welchen der Vortheil stets auf unserer Seite war, kam es endlich am 25sten und 26sten August an der Katzbach zu einer Schlacht, welche das Schicksal Schlesiens entschied. Drei feindliche Armee-Corps, angeführt von den berühmtesten Feldherrn, wurden hier völlig geschlagen. Was nicht gefangen genommen wurde, blieb auf dem Schlachtfelde liegen, oder wurde von den unaufhaltsam vordringenden Siegern den steilen Thalrand der wüthenden Neiße und Katzbach herabgestürzt. Unermeßlich waren die Resultate dieses glorreichen Sieges. 103 Kanonen, 250 Munitionswagen, des Feindes Lazarethanstal-

ten,

ten, seine Feldschmieden, seine Mehlwagen, ein Divisionsgeneral, 2 Brigadegenerale, eine große Anzahl Offiziere, 18,000 Gefangene, 2 Adler und andere Trophäen, nebst der 2 Million starken Krieges-Kasse des Marschalls Ney fielen den Siegern in die Hände.

Seitdem hat die Schlesische Armee den Feind, welcher von neuem die Absicht zeigte, gegen Schlesien vorzudringen, bis Bischoffswerde und Stolpen, unweit Dresden, zurückgeworfen, und er hat auch diesen Versuch mit einem Verluste von über 2000 Mann büßen müssen.

Der General von Blücher hat hiernächst mit seiner Armee von Bautzen bis Elster an der Elbe einen Eilmarsch gemacht, dergleichen die Geschichte nur wenige aufzuweisen hat. Denn, ungeachtet er in seinem Train zugleich einen ganzen Zug von Schiff rück n mit sich führte, hat er dennoch jene große Strecke Weges, fast in eben so kurzer Zeit, als ein einzelner Reisender darauf zugebracht haben würde, zurückgelegt, und kaum hatte seine Armee auf dem jenseitigen Ufer den Fuß aufs Land gesetzt, als er am 3ten October das vom General Bertrand commandirte vierte Korps der französischen Armee bei Wartenburg angriff, die Verschanzungen desselben erstürmte, den Feind in die Flucht jagte und ihm 16 Kanonen, 70 Munitionswagen mit ihrer Bespannung und 1000 Gefangene abnahm.

Von hier drang nun die schlesische Armee immer weiter vor, um ihre Vereinigung mit der Armee von Norddeutschland unter dem Kronprinz n von Schweden, welcher ebenfalls bei Roslau und Aken die Elbe passirt hatte, zu bewirken. Diese ist erfolgt, und wir werden bald hören, welche Resultate ihre Vereinigung zur Folge gehabt hat.

Es bleibt uns nun noch übrig, auch auf die Fortschritte der großen böhmischen, aus Oesterreichern, Russen und Preußen zusammengesetzten und von dem Fürsten von Schwarzenberg commandirten Armee unsern Blick zu richten Sie war, während der Kaiser Napoleon mit dem K rn seiner Truppen nach Schlesien aufgebrochen war, gegen Dresden vorgerückt, und hatte das feste Lager von Pirna erobert, sah sich aber genöthigt, als Napoleon zur Vertheidigung Dresdens schnell herbeigeeilt war, sich wieder nach Böhmen zurückzuziehen. Der französische General Vandamme folgte ihr mit einer Armee von mehr als 30,000 Mann, und drang in die böhmischen Gebirgspässe vor, mußte aber dies verwegene Unternehmen mit dem Verluste seiner eigenen Freiheit und beinahe seiner g nzen Armee büßen. Am 30sten August wurde er von der verbündeten Armee bei Kulm, unweit Töplitz angegriffen und total geschlagen Von vorne von den Siegern in die Gebirgsschluchten hineingedrängt, im Rücken von den Preußen unter dem

Gene-

General v Kleist angegriffen, blieb dem Feinde nach der hartnäckigsten Gegenwehr, nichts als Tod oder Gefangenschaft übrig. Nur ein kleiner Theil des feindlichen Heeres rettete sich durch die Flucht über die Gebirge. Alles Geschütz, bestehend in 83 Kanonen, viele Pulverwagen und andere Kriegsbedürfnisse und über 10,000 Gefangene, worunter der commandirende General Vandamme selbst, imgleichen der berühmte Ingenieur-General und Adjudant des Kaisers Haxo, fielen in die Hände der Sieger. Vorzüglich ist dieser glänzende Sieg durch die guten Anordnungen unsers Königs herbeigeführt worden, indem er den General v. Kleist durch die Gebirge dem Feinde in den Rücken sandte und so dessen völlige Niederlage bewirkte.

Ein anderer Versuch, den der Kaiser Napoleon selbst machte, in Böhmen einzudringen, lief nicht minder verderblich für ihn ab. Am 17ten September wurde er zurückgeschlagen, 1 General 4000 Gefangene und 7 Kanonen waren die Früchte dieses Sieges. Ein dicker Nebel und die Dunkelheit der Nacht retteten den Feind vom völligen Verderben.

Während so alle Anstrengungen des Feindes auch von dieser Seite an die unerschütterliche Tapferkeit des verbündeten Heeres scheiterte, zog es neue Verstärkungen, welche der General v. Benningsen herbeiführte, an sich und drang nunmehr auch in Sachsen vor, um in Vereinigung mit den Armeen des Kronprinzen von Schweden und des General v. Blücher den entscheidenden Schlag auszuführen. Ueberall ist der Feind, wo er sich dem Vordringen der großen Armee entgegen setzen wollte, mit bedeutendem Verluste zurückschlagen worden.

Nicht minder glücklich war das Heer unter dem General Wallmoden, welches sich an der Nieder-Elbe den Fortschritten des Marschalls Davoust entgegensetzte. Nachdem es diesen genöthigt, das Mecklenburgsche zu räumen und sich über die Elbe zurückzuziehen, gieng es bei Dömitz über die Elbe, griff den Französischen General Pecheux, welcher mit 9000 Mann nach Magdeburg sich begeben wollte, zwischen Dannenberg und Dahlenburg an, schlug ihn völlig, nahm einen General, mehrere Officiere und 1500 Mann gefangen, und erbeutete 8 Kanonen und 10 Pulverwagen. Ausserdem hatte der Feind einen Verlust von 600 Todten und 1500 Verwundeten.

Zahlreiche Streif-Corps beunruhigen den Feind am Tage und bei Nacht. Nirgends sind kleinere Abtheilungen desselben sicher, und er ist genöthigt, seine Transporte durch ganze Divisionen zu begleiten. Eine große Anzahl der im Rücken des Feindes liegende Städte und Straßen ist von den Preuß. und verbündeten Truppen besetzt. Noch kürzlich erst ist unter andern der Obristlieutenant v. d. Marwitz mit einem Regiment Landwehr-Cavallerie in

Braun-

Braunschweig eingerückt, hat die daselbst gestandenen feindlichen Truppen, bestehend aus einem Obristen und 400 Mann gefangen genommen, und nebst anderen Kriegsbedürfnissen gegen 40000 Rthlr. Königl. Gelder erbeutet. Auch Cassel, die Residenz des Königs von Westphalen, ist von dem russischen General Czernitscheff besetzt worden.

Welch ein glänzender Erfolg des seit dem Waffenstillstande erneuerten Kampfes stellt sich hiernach dar! Der Feind ist aus den gesammten Preußischen Staaten, und dem größten Theile Sachsens und Westphalens vertrieben, das diesseitige Ufer der Elbe ist vom Feinde befreyt, und der Uebergang über diesen kurz zuvor so stark befestigten Fluß bewirkt. Der auf allen Punkten geschlagene und gedrängte Feind konnte jetzt nur an seine Vertheidigung denken. Sein bisheriger Verlust durfte ohne Uebertreibung auf 100000 Mann, 300 Kanonen und eine große Menge anderer Kriegsvorräthe angenommen werden, ohne der großen Anzahl Ueberläufer, und ohne der Muthlosigkeit zu gedenken, welche sich aller bis jetzt im Kampfe gewesenen feindlichen Armee-Corps bemächtigt hat.

Dagegen erhielt die große Angelegenheit Deutschlands mit jedem Tage neue Anhänger.

Der König von Bayern ist dem Bunde für Deutschlands Befreiung ebenfalls beigetreten. Seinem Beispiele werden mehrere andere Fürsten Deutschlands folgen. Auch das sächsische Volk fühlt seine und seines Königes Herabwürdigung.

Schon offenbart sich seine patriotische Erhebung, und man sieht in einer sächsischen Legion, welche sich aus den sächsischen Ueberläufern bildet, den Keim zu einer neuen Macht gegen den allgemeinen Feind.

So hat die Vorsehung bisher die gerechte Sache mit Sieg gekrönt, und reichlich alle die Anstrengungen vergolten, welche von sämmtlichen Bewohner des Staates zur glücklichen Fortsetzung des Kampfes haben gefordert werden müssen, reichlich auch alle die Gaben belohnt, welche der Eifer für die gerechte Sache, für König und Vaterland freywillig dargebracht hat.

Alle bisher erfochtenen Siege und Vortheile der verbündeten Heere sind aber nur als Einleitungen zu betrachten zu dem einen großen und glorreichen Siege bei Leipzig, der in den Jahrbüchern der Geschichte ewig denkwürdig bleiben wird. Auf den Feldern von Leipzig ist die Macht des Feindes gebrochen, und die Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands neu begründet worden.

Von dieser merkwürdigen Begebenheit wird das Amtsblatt nunmehr umständlichere Nachrichten mittheilen. Denn sie verdient es, von jedem genauer gekannt zu werden.

Be-

Bekanntmachung.

Meine Sache, ist die Sache Meines Volkes, und Aller Gutgesinnten in Europa — so sprach unser verehrter König vor sieben Monaten zu seinem treuen Volke. Sie hat gesiegt, diese heilige Sache; Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre, eigener Heerd, Bildung — sie sind durch den herrlichsten Sieg, welchen je die allmächtige Vorsehung gerechten Waffen schenkte, gesichert und fest begründet.

Heil dem Könige, und seiner ganzen Familie!

Folgendes sind für jetzt die nähern Nachrichten der ewig denkwürdigen Schlacht bei Leipzig, welche den nachdenkenden Geist auf eine höhere Ordnung der Dinge verweist: Die gemeinschaftliche Bewegung aller verbündeten Armeen von der Elbe und aus Böhmen auf Leipzig, veranlaßte am 16ten d. M. eine Schlacht bei diesem Orte. Die Armee des Fürsten von Schwarzenberg und des Generals v. Blücher haben sie glorreich bestanden. General Blücher nahm 34 Kanonen, einen Adler der Garde und einige Tausend Gefangene. Der Feind zog sich dichter an Leipzig heran, und wurde von den beiden siegreichen Armeen eng eingeschlossen. Tages darauf am 17ten trafen die Armee des Kronprinzen von Schweden und die Armee-Corps der Generale v. Benningsen und Colloredo ebenfalls vor Leipzig ein, und es wurde für den folgenden Tag ein allgemeiner Angriff von allen Seiten beschlossen. Dieser ist am 18ten ausgeführt, und der Feind nach einem tapfern Widerstande, der von früh 9 Uhr bis zum Einbruch der Nacht anhielt, gänzlich aufs Haupt geschlagen worden.

Er war am Ende der Schlacht nur auf die nächsten Umgebungen von Leipzig beschränkt. Ueber 30 Geschütze, wovon das Sächsische Corps, welches im Gefecht zu uns überging, 22 mitbrachte, fielen den Siegern zu. Zu ihnen gesellte sich eine Würtembergsche Brigade unter dem General Normann. Die Nacht benutzte der Feind, sich eilig über die Elster zurückzuziehn. Aber schon am 18ten Abends waren die Armee-Corps der Generale von Yorck, Kowaisky, und der Hettmann Platow, so wie ein großer Theil der Reserve-Kavallerie nach Merseburg und Weißenfels abmarschirt, um dem fliehenden Feinde dort vorzukommen, in dessen Flanken noch außerdem die Generale Gulay und Moritz v. Lichtenstein operiren.

Am 19ten früh wurde Leipzig mit stürmender Hand genommen. Zeichneten sich unsere Truppen durch Tapferkeit auf dem Schlachtfelde aus, so ist die Mäßigung und Schonung, mit der sie sich nach Einnahme der Stadt betrugen, nicht minder schön und edel. Der fliehende Feind hat viele Tausende an Gefangene verloren, wieviel, läßt sich noch nicht angeben. Der

Reichs-

Reichsmarschall Macdonald ist blessirt und gefangen, eben so wurden die Generale Bertraud, Lauriston, und Regnier gefangen genommen. Latour-Mauburg hat ein Bein verloren und wird — ein Zeuge der grenzenlosen Verwirrung des Heeres — auf dem Rückzuge höchst wahrscheinlich sterben.

Der Marschall Augereau soll vor den Thoren geblieben und Poniatowsky vor Schmerz in die Pleisse gesprungen seyn. Der Rest der Sächsischen Truppen, die Badenschen und Hessen-Darmstädtschen Truppen sind noch in Leipzig zu uns gekommen. Der König von Sachsen, bis zum letzten Augenblick dem französischen System treu, ist zum Dank dafür von Napoleon in Leipzig zurückgelassen, und das traurige Opfer seiner unseligen Verblendung geworden Er ist nach Prag abgegangen.

Gleich nach der Einnahme der Stadt haben unsers Königs und des Kaisers von Rußland Majestäten, nebst dem Kronprinzen von Schweden, Königl. Hoheit, ihren Einzug unter dem lautesten Jubel des befreieten Volkes und durch die en haye aufgestellten Truppen, welche noch vor wenig Stunden unsere Feinde waren, gehalten. Napoleon hat ein und eine halbe Stunde vorher verzweiflungsvoll die Stadt verlassen; am 15ten noch der belebende Geist, der große und einzige Beweger seiner Schöpfung — und drei Tage nachher fällt der stolze Bau seiner vergänglichen Größe in Trümmern. Denn nur Trümmer sind es, welche von seinen Massen übrig geblieben, ihr Heil in der Flucht suchen. Wir dürfen stündlich neuen glänzenden Resultaten des Hauptsieges entgegen sehen. Das feindliche Armee-Corps unter St. Cyr, welches bei Dresden geblieben, kann seinem Schicksal nun nicht entgehen.

Heil den tapfern Kriegern, welche an der Ehre dieser Weltschlacht Theil nehmen! unvergänglicher Ruhm und Preis denen, welche, ein blutiges Opfer, für das Vaterland, und ihren König fielen! Auf denn, ihr treuen Unterthanen des Königs, unsers allergnädigsten Herrn, laßt uns Gott von ganzem Herzen danken und preisen; denn an uns selbst sind wir nun gewahr worden, daß Gott die Völker in seinen besondern Schutz nimmt, die ihr Vaterland in unbedingtem Vertrauen zu ihrem Beherrscher mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung vertheidigen.

Gegeben Berlin, den 21sten October 1813.

Allerhöchst verordnetes Militair-Gouvernement für das Land zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estocq. Sack.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 37.

Stargard den 7ten November 1813.

Gesetz-Sammlung.

No. 17. enthält:

No. 196. die vollständige Verordnung über die Organisation der Landwehr vom 17ten März d. J. deren Einleitung sich bereits im 7ten Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckt findet; und

No. 197. die Allerhöchste Bestimmung vom 28sten September d. J. die Ausgleichung der von Unterthanen des Herzogthums Warschau gegen diesseitige gerichtlich ausgeklagt werdenden Forderungen betreffend.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

407.

Warnung gegen schädliche Mittel zur Vertreibung der Krätze.

No. 201. October 13. Polizey-Dep.

Mit Bezug auf den Inhalt der Verordnung des 12ten Stücks des diesjährigen Amtsblatts S. 141 wegen Verhütung und Erstickung der, unter andern Krankheiten auch in die hiesige Provinz eingeschleppten, Krätze, wird das Publikum hiemit angelegentlich vor dem Gebrauch der Merkurial-Salben gegen diese und ähnliche Ausschlags-Krankheiten gewarnt, um den daraus entstehenden mancherlei Nachtheilen und öfters tödtlichen Folgen zu entgehen. Die Beobachtung der größten Reinlichkeit und lauwarme Bäder, nebst Zuziehung eines Arztes, können nicht genug empfohlen werden.

Stargard, den 20. October 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

408.

Betrift die Compensation der Verluste an weggenommenen Bier und Branntwein bei Berichtigung der Vermögenssteuer.

No. 211. October 13. M. D.

Seiner Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10ten v. M. zu bestimmen geruht, daß bei Berichtigung der Vermögenssteuer für den zweiten und dritten Termin auf die Verluste an weggenommenen Bier und Branntwein zur Compensation der dritten Classe gebracht werden könne, welches in Gemäßheit der Verfügung der Central Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer vom 26sten Septbr. d. J. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stargard den 6ten October 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

409.

Betrift die Entrichtung der Vermögenssteuer von sämmtlichen sowohl zur General-Liquidation bereits gebrachten, als dahin zu bringenden Forderungen an den Staat.

No. 314. Septbr 13. M. D.

Nach der Verfügung des Königl. Kassen-Departements vom 30sten August c soll von sämmtlichen, sowohl zur General Liquidation bereits gebrachten, als dahin zu bringenden Forderungen an den Staat die Vermögenssteuer in der Art entrichtet werden, daß deren Betrag von der Forderung in Abzug, und also letztere nur mit der hiernächst verbliebenen Summe zur General Liquidation gebracht wird. Gemäß dieser Verfügung ist daher das Nöthige veranlaßt, und werden die Staats Gläubiger von der geschehenen Berichtigung der Steuer und der dadurch eingetretenen Verminderung ihrer Forderung hierdurch benachrichtigt.

Stargard den 22. Octobr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

410.

Wegen der zum Kriegs-Vorspann angezogenen Luxuspferde.

Nr. 342. Octbr. 13. A. D.

Die wegen der zum Kriegsvorspann angezogenen Luxuspferde erfolgten Bestimmungen des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz, sind durch die Verfügung

fügung vom 7ten d. M. im Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Nachträglich wird zufolge einer Verordnung der Königl. Abgaben-Section vom 2ten d. M. noch festgesetzt, daß die nach den Quitungen über den geleisteten Vorspann sich ergebende Vergütung bei den Luxussteuer-Kassen als baar angenommen; die Beträge bei derselben jedoch nicht in Ausgabe gestellt — sondern die Vergütigung der Regierungs Haupt-Casse unter Einreichung der Quittungen statt baar Geld angerechnet werden soll.

Stargard den 24ten Octbr. 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

411.

Wegen der Gewerbescheine im Liegnitzschen Regierungs-Departement pro $18\frac{1}{2}\frac{3}{4}$.

Die Königl. Schlesische Regierung zu Liegnitz hat sich durch die im Anfange des Etatsjahres $18\frac{1}{2}\frac{3}{4}$ statt gefundene feindliche Invasion der Provinz veranlaßt gefunden, die alten pro $18\frac{1}{2}\frac{3}{4}$ ertheilten Gewerbscheine auch noch pro $18\frac{1}{2}\frac{3}{4}$ gültig seyn zu lassen, in so fern solche von den betreffenden Steuer- und Accise-Aemtern mit dem Amtsstempel bedruckt sind, und darauf vermerkt ist, für welchen Zeitraum die Steuer entrichtet ist.

Den Polizeibehörden und Accise Aemtern hiesiger Provinz wird dies bekannt gemacht, um den Gewerbetreibenden aus dem Geschäfts-Bezirks der gedachten Regierung keine Hindernisse in den Weg zu legen, wenn sie dergleichen gestempelte Gewerbscheine präsentiren.

Stargard, den 1sten Novbr. 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

412.

Betreffend die Vorpommerschen Kollecten-Sammlungen zum Besten der verwundeten vaterländischen Krieger.

Sämmtliche Superintendenten und Prediger der Kirchen aller Konfessionen in unserm Gouvernements-Bezirk werden hierdurch aufgefordert, den Ertrag dessen, was an dem feierlichen Dankfeste für die in den Schlachten bei Leipzig den verbündeten Heeren von der göttlichen Vorsehung verliehenen Siege, zum Besten der verwundeten vaterländischen Krieger

gesammelt worden ist, an den Regierungs-Rath und Provinzial-Intendanten Carow hieselbst zur Berechnung und pflichtmäßigen Verwendung unter unserer Aufsicht einzusenden, von welcher sie hiernächst nicht nur in dem Kurmärkschen Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht, sondern auch die Quitungen darüber werden ertheilt werden.

Berlin den 27. October 1813.

Militair-Gouvernement für das Land zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estocq. Sack.

413.

Die Bequartierung der nicht im Felde befindlichen Militair-Personen betreffend.
Nr. 1370. Octobr. 13. M. D.

Mit Genehmigung des Königs Majestät ist höchsten Orts festgesetzt worden, daß alle inactive, pensionirte oder sonst angestellte nicht im Felde befindliche Militairs, gleich den Civil-Officianten, Einquartirung tragen sollen.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß diejenigen, welche selbst einquartirt sind, keine Einquartirung aufnehmen können, und deshalb nur die damit zu belegen sind, welche mehr als ihr reglementsmäßiges Quartier-Gelaß bewohnen und sich förmlich irgend wo niedergelassen haben, oder ansäßig sind, wobei es hinwiederum, wie auch bereits in unserer Bekanntmachung vom 26sten Mai v. J. vorgeschrieben ist, auf die Dienstverhältnisse ankömmt, ob jemand mit Natural-Bequartirung zu belegen oder statt dessen zur Zahlung einer Geld-Entschädigung anzuhalten ist.

Hiernach haben sich sämmtliche Einquartirungs-Behörden zu achten.

Stargard den 30sten Octbr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

44.

Verzeichniß

von den eingekommenen freiwilligen Beiträgen für die blessirten Soldaten des ersten Pommerschen Infanterie-Regiments aus dem Belgardschen Kreise.

No.	Namen der Dörfer.	Namen der Geber.	Rt.	gr.	pf.	Betrag Rthlr.	gr.	pf.	
1	Bleschlage . .	Die Dorfsgemeinde	—	—	—	—	16	—	
2	Ballenburg . .	Inspektor Wachholz	1	—	—				
		Förster Wolff	1	—	—				
		Die Dorfsgemeinde	—	18	7				
						2	18	7	
3	Battin . .	Die Dorfsgemeinde	—	—	—	—	18	10	
4	Bergen . .	Inspektor Voigt	—	—	—	1	—		
5	Bolkow . .	Die Dorfsgemeinde	—	—	—	1	—		
6	Bramstädt . .	Desgleichen	—	—	—	2	—	—	
7	Bulgrin . .	Desgleichen	—	—	—	3	4	—	
8	Buslar . .	Schulz Klitzcke	—	—	—	1	—	—	
9	Butzeke . .	Guthsbesitzer Mielke	—	—	—	—	—	—	
10	Camissow . .	Guthsbesitzer v. Kleist	15						
		Die Dorfsgemeinde	3	12	3				
						18	12	3	
11	Damerow . .	Die Dorfsgemeinde	—	—	—	—	4	7	
12	Dinkuhlen . .	Desgleichen	—	—	—	—	16	—	
13	Glötzin . .	Desgleichen	—	—	—	—	3	2	
14	Groß Rüchow . .	Desgleichen	—	—	—	1	12	—	
15	Groß-Tychow . .	Stadtinspektor Struwe	1	—	—				
		Die Dorfsgemeinde	3	11	—				
		Herr Prediger Walter	—	—	—	—	—	—	1 goldener Trauring.
						4	11	—	
		Latus —	—	—	—	37	20	5	

16. Groß

No.	Namen der Dörfer	Namen der Geber.	Rt.	gr.	pf.	Betrag Rthlr.	gr.	pf.
		Transport	—	—	—	37	20	5
16	Groß-Voldeckow	Frau von Versen	1	=	=			
		Die Dorfsgemeinde	=	10	7	1	10	7
17	Groß-Wardin	Die Dorfsgemeinde	=	=	=	1	2	=
18	Grüssow	Pächter Seefeld	=	=	=	1	=	=
19	Hohenwardin	Hauptm. v. Manteuffel	1	=	=			
		Lieuten. v. Manteuffel	1	=	=			
		Die Dorfsgemeinde	2	22	3	4	22	3
20	Jagertow	Die Dorfsgemeinde	=	=	=	1	=	=
21	Klein-Dubberow	Desgleichen	=	=	=	1	12	=
22	Kieckow	Pächter Kannenberg	1	=	=			
		Die Dorfsgemeinde	=	18	=			
		Kreis Secretair Butzke	1	5	6			
		Secretair Behmer	1	=	=			
		Hr. Otto v. Kleist	=	16	=			
		Demoiselle am Ende	2	=	=			
		Im Hause des Herrn Landraths	4	=	=	10	15	6
23	Klein-Crössin	Pächter Neitzke	1	=	=			
		Schulhalter Schneider	=	2	=			
		Hirte Gehrt	=	=	7	1	2	7
24	Klein-Reichow	Guthsbesitzer Ziemer	1	16	=			
		Die Dorfsgemeinde	1	10	=	3	2	=
25	Klein-Voldekow	Die Dorfsgemeinde	=	=	=	=	12	=
26	Laatzig	Desgleichen	=	=	=	1	20	=
27	Lankow	Desgleichen	=	=	=	=	11	=
28	Langen	Guthsbesitzer Fick	1	=	=			
		Die Dorfsgemeinde	1	12	=	2	12	=
29	Lutzig	Die Dorfsgemeinde	=	=	=	2	=	=
		Latus		—	—	70	22	4

30. Man-

No.	Namen der Dörfer.	Namen der Geber.	Rt.	gr.	pf.	Betrag Rthlr.	gr.	pf.	
		Transport				70	22	4	
30	Mandelatz	Die Dorfsgemeinde				2	13	5	
31	Mutirin	Frau Majorin v. Zollin	1						
		Prediger-Witwe Batzke		4					
		Die Dorfsgemeinde		6		1	10		
						1	16		
32	Maarstow	Die Dorfsgemeinde					12	7	
33	Naffin	Desgleichen					16		
34	Redell	Inspektor Marquard							
35	Reinfeld	Frau v. d. Osten	1						
		Herr Prediger Roloff		8					
		Pächter Hell		16					
		Die Dorfsgemeinde	3	18		5	18		
26	Retzin	Die Dorfsgemeinde				1		7	
37	Ristow	Desgleichen					10		
38	Rietzerow	Desgleichen				2	13		
39	Saager	Desgleichen				2	6	7	
40	Schintz	Hr. Arrendater Saam	1						nebst 1 Pfd. Charpie und 6 Paar Socken.
		Gärtner Blank		4					
		Wirthschafter Bom		4		1	8		
41	Schmenzin	Hauptmann v. Kleist	1						
		Dessen Gesinder	1						
		Die Dorfsgemeinde	2	14		4	14		
42	Stedkow	Die Dorfsgemeinde				1			
43	Standemin	Forstmeister v. Lebbin u. dessen Wirthschafterin	1	10					
		Hr. Pred. Bernhardi	1						
		Die Dorfsgemeinde	4	6		6	16		
44	Tietzow	Die Dorfsgemeinde				1	13		
45	Wietzow	Desgleichen					14		
46	Woldisch Tychow	Desgleichen						7	
		Latus				105	20	0	

47. Wutzow

No.	Namen der Dörfer.	Namen der Geber.	Rt.	gr	pf.	Betrag Rthlr.	gr.	pf.
		Transport -				105	20	10
47	Wutzow . . .	Die Dorfsgemeinde	—	—	-	—	17	—
48	Wusterbarth . .	Hr. Prediger Listich	1	—				
		Hr Generalpach. Kath	1	—	-			
		Schulz Kamholz	—	8	-			
		Küster Jahn	—	8	-			
		Schmidt Nitz	—	4	—	2	10	—
49	Warnin . . .	Kreis-Senior v. Kleist	2	-	-			
		Die Dorfsgemeinde		8	7	2	8	7
50	Zarnekow . .	Hr Lieuten. v. Kleist	2	—	—			
		Die Dorfsgemeinde	1	19	5	3	19	5
51	Zarnefanz . .	Hr. Lieuten v Versen	-	4	-			
		Die Dorfsgemeinde	1	4	4	1	8	4
52	Zietlow . . .	Die Dorfsgemeinde	—	—	—	2	—	—
53	Ziezenow . .	Hr. Prediger Koblingk	—	21	3			
		Die Dorfsgemeinde	-	-	-	1	21	3
54	Zwirnitz . . .	Die Dorfsgemeinde			—	—	8	7
		Summa -	—		—	121	4	

Kiekow den 23. October 1813.

Der Landrath v. Kleist.

415.

Mit Bezug auf die Aufforderung, welche an das Publikum unterm 21. v. M. wegen freiwilliger Einlieferung wollener Leibbinden für die Armee ergangen ist, sieht das unterzeichnete Militair-Gouvernement sich veranlaßt, sowohl der patriotischen Bemühungen des Herrn Regierungs Director von Rohr, durch welche im hiesigen Ort 693 solcher Leibbinden zusammen gebracht und zur weiteren Bestimmung abgeliefert sind, als auch der löblichen Gesinnungen der hiesigen Einwohner, welche dieses nützliche Geschenk dargebracht haben, hier öffentlich mit Dank zu erwähnen, und als Beispiel zur Nachahmung zu empfehlen. Stargard, den 1sten November 1813

Königl. Preußisches Militair-Gouvernement.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 38.

Stargard den 15ten November 1813.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

416.

Die Gültigkeit diesseitiger Pässe in den Königl. Schwedischen Landen betreffend.

Nr. 975. October 13. P. D.

Die Königl. Schwedische Regierung hat sich unter den jetzigen Zeitumständen veranlaßt gefunden, für jetzt und so lange die Conjunkturen es erfordern, nur solchen fremden Reisenden, welche Pässe von der höchsten Behörde der benachbarten Staaten, und namentlich in sofern sie aus dem Preußischen anlangen, Pässe des Königlichen Ministerii zu Berlin oder der Regierung derjenigen Provinz, aus welcher der Reisende kömmt, vorzeigen können, den Eintritt ins Land zu gestatten. Quartal-Pässe der Ortsbehörden sind bis jetzt noch davon ausgenommen.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 27sten Octbr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

417.

Die Viehseuche im Herzogthum Warschau betreffend.

No. 1200. Octbr. 13. P. D.

Die allgemeine Aufmerksamkeit muß jetzt auf die drohende Gefahr gerichtet seyn, die für die an das Herzogthum Warschau grenzende Provinzen durch die mögliche Verbreitung der verheerenden Viehseuche, welche in den südlichen Theilen des Herzogthums und im Liegnitzer Departement wüthet,

entstehen kann. Zwar sind alle diese Ortschaften zum Glücke für hiesige Gegenden, nur in dem südlichen Theile dieses Departements sowohl dies- als jenseits der Oder belegen, und die der Neumark angrenzenden Kreise sind bis jetzt damit verschont geblieben, auch hat sich diese Viehseuche in dem benachbarten Pohlen näher auf die Gegenden von Rawitsch und Jdunii nicht erstreckt; dennoch aber ist von Seiten der Königl. Neumärkschen Regierung die strengste Sperre gegen Pohlen, Schlesien und auch gegen die Lausitz (wo sich die Viehseuche ebenfalls gezeigt hat) eingeleitet worden. Mit Bezug auf die in dem 34sten Stück des diesjährigen Amtsblatts befindliche, vorgedachte Viehseuche betreffende Verfügung vom 3ten v. M, so wie auf die §. 68. u. f. w. des Viehsterben-Patents vom 2ten April 1803, wird den sämmtlichen Polizei-Behörden, besonders den landräthlichen Officiis nicht nur alle mögliche Vorsicht bei diesem für das Gemeinwohl im höchsten Grade gefährlichen Uebel zur unabläßigen Pflicht gemacht, sondern es wird auch die Einfuhr der polnischen Wolle und anderer von daher kommenden giftfangenden Waaren, als Hörner, Häute, Talg und dergl. hierdurch aufs strengste verboten.

Stargard den 2ten November 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

418.

Die Rinderpest in Westpreußen betreffend.
No. 119. Novbr. 13. P. D

In dem adlichen Gute und Dorf Eibsau bei Neuenburg und in dem Dorfe Halbendorff Amts Ostrowitt, in W.stpreußen, ist die Rinderpest ausgebrochen und höchstwahrscheinlich aus dem Herzogthum Warschau eingeschleppt worden.

Durch die Verfügung vom 2ten v. M. ist die nöthige Vorschrift, Rücksichts der zu vermeidenden Impoſten aus dem gedachten Herzogthum in das Amtsblatt aufgenommen, und die strengste polizeiliche Vorsicht empfohlen worden.

Es wird im gegenwärtigen Falle darauf Bezug genommen.

Stargard den 6ten Novembr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

419.

Die Versteuerung der Cottbusser wollenen und leinenen Waaren betreffend.
No. 1042. Octobr 13. A. D.

Da in Betreff des künftigen Abgaben-Systems im Cottbusser Kreise noch nichts Allgemeines bestimmt worden ist, sondern es einstweilen daselbst bei der bisherigen Verfassung verbleiben soll, so hat Eine hohe Section für die directen und indirecten Abgaben durch das Rescript vom 16ten d. M. nachgegeben, auch die zu der bevorstehenden Frankfurther Martini Messe kommenden Cottbusser wollenen und leinenen Waaren, in sofern solche als dortiges Fabrikat glaubhaft legitimirt worden, nach der Verfügung vom 7ten Juli c. behandeln zu lassen.

Es sollen nemlich gedachte Fabrik-Erzeugnisse

a) in Frankfurth ohne Erlegung der Meßgefälle frei eingehen,
b) auf dem Meßplatze gegen gehörig gestempelte Certificate der Verkäufer, an Einländer verkauft werden dürfen und
c) in den Bestimmungsörtern, mehr nicht als der Hälfte derjenigen Abgaben unterzogen werden, welche davon vor dem Monat März d. J. erhoben wurden.

Dem handeltreibenden Publiko wird solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Stargard den 26ten October 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

420.

Die Stempelfreiheit der Atteste über das Absterben pensionirter und auf Wartegeld gestandener Officianten betreffend.
No. 412. 13. A. D.

Es ist von der Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben in Gemäßheit des Stempelgesetzes für die ganze Monarchie vom 20sten November 1810 Art. 10. No. 3. erklärt worden: daß zu den, bei den Cassen zur Ordnung in der Cassen-Verwaltung und Sicherung des Königl. Interesse erforderlichen, Attesten über das Absterben pensionirter und auf Wartegeld gestandener Officianten kein Stempelpapier gebraucht werden darf; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stargard, den 12ten October 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Betref-

421.

Betreffend die Anwendung der Stempel bei Lieferungen und Leistungen für die Landwehr.

M. 413. Octbr. 13. A. D.

Des Herrn Staatskanzlers Excellenz haben unterm 11ten d. M. festgesetzt:

daß Verträge über Lieferungen und Leistungen für die Landwehr stempelfrei; Rechnungen und Quitungen über Lieferungen und Leistungen für die Landwehr aber, stempelpflichtig sein sollen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stargard den 28ten October 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

422.

Wegen der jährlich von den städtischen Schuldeputationen zu erstattenden Berichte.

No. 49. November 13. G. D.

Die jährlichen Berichte der städtischen Schul-Deputationen sind bisher nicht so zweckmässig angefertiget, der Regierung eingesandt worden, als es die Vorschrift im Amts-Blatt No. 9. 1811 §. 39 bestimmt. In vielen dieser Berichte hat man sich mit allgemeinen Bemerkungen begnügt, oder nur bloß angezeigt, daß die gewöhnlichen Prüfungen gehalten sind. Es soll aber eine deutliche Uebersicht des innern und äussern Zustandes des Schulwesens in jeder Stadt gegeben werden. In Ansehung des innern Zustandes soll bemerkt werden; ob jede der vorhandenen Schulen ihren Zweck als Elementar oder Bürger-Schule erreiche: in welchen Gegenständen Unterricht ertheilt wird: ob die Lehrer ihre Pflicht erfüllen, ob einer oder der andere sich auszeichne und wodurch: welche Hindernisse den Erfolg des Unterrichts stören und Vorschläge zu ihrer Hinwegschaffung: ob die öffentlichen Prüfungen gehörig gehalten und vom Publikum mit Theilnahme besucht werden. In Ansehung des Aeussern wird die Anzahl der Schulen und ihre Bestimmung angegeben: ob jede derselben ein eignes und passendes Locale hat und dieses in den durch den Krieg herbeigeführten etwanigen Verlegenheiten durch Vorsorge der Schuldeputationen nach §. 38 der Instructionen möglichst geschont worden ist: die Anzahl der schulfähigen Kinder und ob sie alle zur Schule gegan-

gangen sind: wieviel Schulgeld jährlich bezahlt wird, und ob dieses von der Deputation gehörig eingezogen und den Lehrern berechnet werde: ob Privatschulen vorhanden sind, die keine Conzession nachgesucht haben: was die Commune zum Besten der Schule gethan und wie die Deputation deshalb auf sie gewürket habe.

Da künftig die städtischen Schulen in den Schulkatalogen nicht mehr erwähnt werden, sondern diese Berichte die Stelle derselben vertreten; so erwartet man um so mehr vollständige Nachrichten über die angeführten Puncte, und müssen die Berichte unfehlbar in der Mitte des Dezembers eingesandt werden.

Stargard den 4ten November 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

423.

Die Erbschafts-Stempel betreffend.

In der Circular-Verordnung vom 18 April 1812 ist festgesetzt worden, daß zu Berichtigung der Erbschaftsstempelgefälle keine andere Stempelbogen für gültig zu erachten, und zu den Akten zu nehmen, als solche, auf welchen entweder von der Königl. Abgaben-Direction zu Berlin, oder von einem Accise-Amte, oder von einem Unter-Distributeur zu Potsdam, Breslau, Stettin und Königsberg in Preußen bezeugt worden, wann und zu welchem Behuf die Lösung geschehen. Da jedoch die genannte Direction sich der §. 46. der Instruction vom 5. Septbr 1811 vorgeschriebenen Ueberschreibung der bei den Stempel-Materialien-Distributeurs in Berlin gelößten Stempelbogen nicht unterziehen kann, wenn solche zur Erbschafts-Stempel-Berichtigung in den außerhalb Berlin eingetretenen Erfällen dienen sollen, so ist von Seiten der Section des Königl. Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben beschlossen worden, die Vorschrift des §. 43 der Instruction vom 5. Septbr. 1811 auch auf die Stempel-Materialien-Distributeurs zu Berlin (welche Benennung zur Unterscheidung von dem Stempel-Vertheilern bei den Gerichten beibehalten wird) zur Anwendung bringen zu lassen.

Es ist daher einem jeden der 16 Stempel-Materialien-Distributeurs zu Berlin ein Königliches Adler-Siegel mit der Unterschrift:

„Königlich Preußische Stempel-Materialien-Distribution"

be-

behändigt, und es sind dieselben angewiesen worden, künftig beim Debit eines Erbschaftsstempels nach Vorschrift des §. 43 der Instruction vom 5. Septbr. 1811 zu verfahren.

Der Verfügung des Herrn Justizministers vom 19. v. M. gemäß wird dies den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Cöslin den 4. November 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

424.

An Beiträgen zur Unterstützung der verwundeten Krieger sind ferner bei mir eingegangen

Von dem Herrn Hendes der Ertrag für ein gedrucktes Lied 3 Rthlr.; von dem Herrn Prediger Baltz in Köpitz 6 Rthlr. 1 Gr.; von dem Herrn Prediger Oestreich in Beelkow 2 Rthlr; von dem Herrn Prediger Haack in Zeest 2 Rthlr 3 Gr.; von dem Herrn Prediger Klamroth in Dobberpfuhl 6 Rthlr 22 Gr. 3 Pf; von dem Herrn Prediger Andree in Primhausen 1 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf.; von dem Herrn Prediger Ramdohr in Repplin 7 Rthlr. 7 Gr. 9 Pf.; von dem Herrn Prediger Laurin in Fürstensee 21 Rthlr 12 Gr.; von dem Herrn Prediger Mathias Clatzow 1 Rthlr.; von dem Herrn Prediger Rach in Klopin 6 Rthlr. 1 Gr.; von dem Herrn Prediger Blaureck in Arnhagen 5 Rthlr; von dem Herrn Prediger Cnuppius in Ziegenorth 8 Rthlr. 12 Gr.; von dem Herrn Kledzhn in Coserow 2 Rthlr. 12 Gr.; von dem Herrn Prediger Voß in Stargard 5 Rthlr. 10 Gr; von dem Herrn Prediger Klamroth in Parlin 34 Rthlr.; von den Herrn Superintendent Müller in Clebow auf den Höhen von Finkenwalde am Dankfeste den 24sten Oktbr. collegirt 36 Rthlr 4 Gr.; von dem Herrn Consistorialrath Langner in Jasenitz 44 Rthlr.; von Effenbarts-Erben der Ertrag für die Extrablätter 12 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf.; von B — r aus Stettin 10 Rthlr.; von dem Herrn Superintendent Finck in Lauenburg 4 Rthlr. 14 Gr; von dem Herrn Prediger Wegener in Tychow 64 Rthlr. 4 Gr.; von dem Herrn Prediger Arnhold in Weitenhagen 7 Rthlr 12 Gr.; von dem Magistrat in Regenwalde 18 Rthlr.; von dem Herrn Kreis-Steuer-Einnehmer Müller in Freienwalde 6 Rthlr.; von der Dorfschaft Lentz

16 Rthlr.; von dem Herrn Superintendent Freyschmidt 13 Rthlr. 17 Gr. 8 Pf; von den Herrn Prediger Stiege in Polzin 8 Gr.; von dem Herrn Prediger Frohreif in Pützerlin 6 Rthlr. 14 Gr. 10 Pf.; von dem Herrn Prediger Sturm in Stargard 2 Rthlr. 4 Gr.; von dem Herrn Prediger Neumann in Crangen 1 Rthlr.; von dem Herrn Prediger Olbörer in Stargordt 2 Rthlr.; von dem Herrn Prediger Frorcif in Pützerlin 14 Gr. 3 Pf.; von der Dorfschaft Petznick 2 Rthlr. 5 Gr. 5 Pf.; von der Dorfschaft Crangen 3 Rthlr. 22 Gr.; von der Dorfschaft Bussin 1 Rthlr.; von der Dorfschaft Cummerow und Zircho 1 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf; von der Dorfschaft Laatzig 1 Rthlr. 12 Gr.; von der Dorfschaft Bosens 14 Gr.; von der Dorfschaft Bucow 1 Rthlr.; von der Dorfschaft Drentzig 1 Rthl. 10 gr. 6 pf.; von der Dorfschaft Primhausen 18 gr. 6 pf.; von der Dorfschaft Stavenhagen und Dietrichswald 4 Rthl. 9 gr. 2 pf.; von J—e in R 7 Rthl.; von dem Bezirksaufseher Wenzelewskyin Regenwalde 13 Rthl. 2 gr.; von dem Mühlenmeister Quand in Molkenthin 3 Rthl.; ein ungenannter Guthsbesitzer im Schlawschen Kreise 40 Leibbinden, 23 neue Hemden, 18 Paar Strümpfe. Stargard den 13ten Novembr. 1813.

Hoppe.

426.

Nachweisung

der Markt-Preise von nachbenannten Artikeln, in der Stadt Collberg, pro Monath Octbr. 1813.

Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandwein das Quart	
th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
2	8	—	1	18	—	1	2	—	—	20	—	1	12	—	—	20	—	2	20	—	1	10	6	—

Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, den bisherigen Kriegsrath Mühlbach zu Stettin, zum Regierungsrath bei der Königl. Pommerschen Regierung zu ernennen.

Der

Der Landrath von Osten, seit einer langen Reihe von Dienstjahren als treuer redlicher Diener geschätzt, ist wegen seines Alters von den Geschäften des Landraths des Ostenschen Kreises entbunden, und sind solche vom 1sten December c. ab, den in dem benachbarten Daberschen Kreise bereits als Landrath angestellten Major von Dewitz interimistisch übertragen worden.

Der Candidat Herr Friedrich Wilhelm Stephani ist als Diaconus in Freyenwalde, auch als Rector der Schule daselbst, berufen und förmlich bestellt worden.

Die vacante Accise Aufseher-Stelle zu Leba hat der bisherige Fuß-Aufseher Zieche erhalten.

Der invalide Unterofficier Müller ist interimistisch als Accise-Aufseher zu Ratzebuhr angestellt worden.

Der Invalide Gottlieb Walter ist interimistisch als Mühlen Waage-Visitator zu Greiffenhagen angestellt worden.

Der bisherige Accise Aufseher Köhler zu Anclam ist zum Accise-Cassen-Controlleur zu Pölitz bestätigt worden.

Druckfehler.

In No. 37. des Amtsblatts in der Beilage pag. 49. lese man statt 36. 37.

Beilage zum Amts-Blatt No. 38.
1813.

Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 2ten April 1813.

(Beschluß.)

Es ist übrigens von der äussersten Wichtigkeit, daß die wahre Viehpest gleich bei ihrem Entstehen erkannt, und da noch unterdrückt werde, ehe und bevor durch dieselbe der ganze Viehstand hat angesteckt werden können. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es nöthig, sie von solchen andern Krankheiten richtig zu unterscheiden, mit denen sie, zum größten Nachtheile des Ganzen, sehr leicht verwechselt werden kann. Dieses ist nun vorzüglich der Fall bei dem Milzbrande. Sie unterscheidet sich von demselben:

1) durch den raschen Gang der Krankheit. Bei der Viehpest erfolgt der Tod den 6ten, 7ten auch 11ten Tag. Die Fälle, wo das Vieh schon in den ersten 24 Stunden an derselben fällt, sind äusserst selten. Treffen sie ein, so gehen vor dem Tode doch wenigstens Zeichen der Krankheit voraus. Bei dem Milzbrande aber frißt das Vieh, wiederkäuet, arbeitet, giebt Milch, und stürzt dennoch zuweilen im währenden Treiben, und die Ochsen nicht selten im Ziehen, oder vor dem Pfluge plötzlich todt zu Boden.

2) Der Milzbrand äussert sich nur in den Sommermonaten, wenn bei einer anhaltenden großen Hitze und Dürre der Regen fehlt, besonders in den Monaten Junius, Julius, August; die Viehpest herrscht dagegen durch das ganze Jahr.

3) Bei der Viehpest hat das Vieh thränende Augen, die in der Folge eitern. Aus Nase und Maul fließet eine wässericht schleimigte, oft zähe, eiterartige Flüssigkeit in beträchtlicher Menge. Das Wiederkäuen hört sogleich und gänzlich dabei auf, und die Kühe verlieren die Milch. Fängt das kranke Vieh aber erst wieder zu fressen, und welches eine Hauptsache ausmacht, wiederzukäuen an, dann kann man auf dessen Genesung rechnen. Bei dem Milzbrande verhält sich dieses ganz anders. Der Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlt entweder ganz, oder ist höchstens nur sehr unbedeu-

bedeutend. Das kranke Vieh frißt und wiederkäuet bis auf den letzten Augenblick. Hat es ja davon nachgelassen, so giebt es häufige Beispiele, wo es dennoch plötzlich krepirt ist, ob sich gleich Freßlust, ja sogar das Wiederkäuen bei demselben eingefunden hatte.

4) Die Viehpest ist nur eine dem Rindviehe allein eigenthümliche Krankheit. Der Milzbrand verbreitet sich auch auf Pferde und anderes Vieh, ja er wird sogar den Menschen nachtheilig, die mit dem kranken Vieh umgehen.

5) Das Vieh schäumet bei dem Milzbrande, es fängt oft auf den Vorderfüßen zu hinken an, und es zeigen sich dabei nicht selten, sowohl bei dem Rindvieh als selbst bei den Pferden, Geschwülste, Knoten und Beulen. Dieses findet sich nicht bei der Seuche, bei der die kranken Thiere dagegen auf eine besondere Art zu stehen pflegen, dergestalt, daß die Hinterfüße den Vorderfüßen sich nähern, wobei sie kreuzlahm werden.

6) Im Milzbrande sind die Lungen sehr oft in einem hohen Grade entzündet und brandigt. Die Milz ist insbesondere ganz vorzüglich verdorben, ob es gleich möglich ist, daß auch andere Eingeweide verdorben sind. Bei der Viehpest hingegen findet man den ersten Magen mit einer ganz außerordentlichen Menge von Futter angefüllt. Der Hauptsitz der Entzündung befindet sich aber stets in den beiden letzten Magens und in den Gedärmen. Die Anlage zu diesem auffallenden Entzündungszustande, besonders des dritten Magens, ist schon bei Häuptern bemerklich, die bei dem ersten Entstehen der Seuche getödtet werden.

7) Die Viehpest ist endlich in einem hohen Grade ansteckend. Ein Huhn, eine Katze, ein Hund, ein wenig an einem Schuh oder Stiefel kleben gebliebener Mist können sie nicht nur in entlegenen Gegenden hervorbringen, sondern sie wird auch durch die Einimpfung fortgepflanzt. Dieses letztere ist mit dem Milzbrande, nach den sorgfältigsten Beobachtungen, niemals der Fall gewesen. Sogar durch wiederholte Einreibungen des aus den geöffneten Beulen und Geschwülsten aufgefangenen Stoffes, hat sich diese Krankheit, bei gemachten Versuchen, in keinem Wege dem gesunden Viehe mittheilen lassen.

Dieses wird hinreichend seyn, den Milzbrand von der wahren Viehpest mit Gewißheit zu unterscheiden. Doch verstehet sich von selbst, daß man bei diesen, in Absicht ihrer Beschaffenheit und Folgen so verschiedenen Krankheitsgattungen, nicht auf einzelne sie begleitende Zufälle allein Rücksicht nehmen, sondern alle Symptome und den ganzen Gang der Krankheit, desgleichen ihren Fortgang, ob sie sich schnell oder langsam verbreitet, ob sie ansteckend

ſteckend iſt oder nicht, mit Ueberlegung beobachten, damit die bei den gefallenen oder getödteten Häuptern ſich findende Entzündung der Eingeweide vergleichen, und darauf beſonders Bedacht nehmen muß, ob der vorzüglichſte Sitz dieſer Entzündung mehr in der Milz und den Lungen, oder in den dritten und vierten Magen nebſt den Gedärmen iſt. Auch darf dabei die Beſchaffenheit des im dritten Magen enthaltenen Futters, der Aufmerkſamkeit nicht entgehen.

Noch hat die Viehpeſt Aehnlichkeit mit den Folgen des Biſſes eines tollen Hundes Das Rindvieh wird nach dieſem Biſſe eben ſo kreuzlahm, als bei der Viehpeſt; es kann nicht gehen, und liegt daher meiſtentheils. Selbſt im dritten und vierten Magen iſt in einzelnen Fällen ein bemerklicher, höchſt verdächtiger Entzündungszuſtand, und eine Anlage zur Verhärtung des Futters vorhanden. Allein dieſe Krankheit findet ſich nur bei einzelnen Häuptern, ſie iſt folglich weder ſo allgemein, noch viel weniger in dem Grade anſteckend, wie die Viehpeſt.

Das Rindvieh läßt dabei vom Saufen und Freſſen merklich nach, wird ſcheu, läuft mit aufgehobenem Schwanze umher, ſiehet wild um ſich, ſpitzet die Ohren, bei dem Antritt der Tollheit ſchabet und reibet es die gebiſſenen Stellen, es wird dabei wie wüthend, vorzüglich wenn es einen Hund ſiehet, gehet wohl gar auf Menſchen los, brüllet anhaltend und heftig mit ausgeſtrecktem Halſe, es geifert ſtark. Allein der bei der Viehpeſt ſich zeigende ſchleimigte und eiterige ſehr häufige Ausfluß aus Augen, Naſe und Maul fehlet ganz, und weder die Magen noch die Gedärme ſind in einem ſo hohen Grade entzündet, wie bei der Viehpeſt.

Die in vielen Gegenden ſo häufig ſich zeigende chroniſche Lungenentzündung des Rindviehes iſt zwar von den vorgenannten Krankheiten ſo weſentlich verſchieden, daß ſie mit ihnen nicht leicht verwechſelt werden wird. Sie verdient ihnen aber doch als ein gefährliches Uebel des Rindviehes beigeſellt zu werden, deſſen weitere Verbreitung durch gute Vollzeiverfügungen um ſo mehr zu verhindern iſt, da ohne dieſelben durch Arzeneien nichts dagegen ſich ausrichten läßt, und man ſich auch durch hinlängliche Erfahrungen vollkommen überzeugt hat, daß auch ſie durch Anſteckung, jedoch auf eine eigene Art, und nicht mit einer ſo großen Schnelligkeit als die wahre Viehpeſt, ſich ebenfalls fortpflanzet.

Ihr Gang iſt äußerſt langſam; ſie dauert drei, vier, ja ſechs Wochen, bevor ſie tödtet, hat aber auch dagegen das Eigene, daß beinahe kein einziges Hauptvieh davon vollkommen wieder hergeſtellt wird. Einige, die ſie überſtanden zu haben ſchienen, ſind fett gemacht und geſchlachtet worden. Es hat ſich ſodann gefunden, daß die Lungen an der ehemaligen ſchadhaften

Stelle

Stelle wie mit einer harten, beinah steinernen Kruste überzogen gewesen sind, unter der sich aber noch wahres Eiter verborgen hatte. Die Krankheit äußert sich übrigens auf folgende Art: das Vieh wird heiser, hustet, ist traurig, verliert die Milch, läßt im Fressen nach, manches hört gar auf wiederzukäuen. Hierauf vermehrt sich nach und nach der Husten, er wird keuchend, und es stellt sich dabei ein starkes Fieber ein. Das Vieh stöhnet, die Haare sträuben sich, es schlägt mit den Flanken, zehret ab, Hörner und Ohren werden heiß, die Augen sind trübe und roth, einige purgiren, bei andern ist der Mist verhärtet.

Bei dem krepirten Viehe hat man folgendes wahrgenommen: Sämmtliche Magen sind natürlich, und das darin enthaltene Futter hat seine gehörige Consistenz. Die kleinern Gedärme sind zuweilen leichte entzündet. Die Leber aber nebst der Gallenblase befindet sich im natürlichen Zustande. Die Milz ist zwar etwas schadhaft, doch nicht in einem so hohen Grade, daß man die Krankheit mit dem Milzbrande verwechseln könnte. In der Brusthöle findet sich aber der vorzüglichste und eigentlichste Sitz derselben. Sie enthält viel Wasser. Die Lungen sind verhärtet, zum Theil mit dem Brustfelle verwachsen, aber stets in einem sehr hohen Grade entzündet, ganz verdorben, voll Eiter, und an vielen Stellen wirklich brandigt.

Beilage B.

Vorbauungsmittel gegen die Viehpest

und andere tödtliche Krankheiten des Rindviehes.

Aeußert sich unter einer Heerde Rindvieh die Viehpest, so sind, um deren weitere Verbreitung möglichst zu verhindern, bei demjenigen gesunden Viehe, welches mit dem Seuchenkranken in einem Stalle gestanden hat, folgende Präservativmittel auf das schleunigste anzuwenden.

Demjenigen Vieh, welches sichtbarlich an Leibesverstopfung leidet, müssen zuförderst Klistire gesetzt, und wenn diese ohne Wirkung bleiben, kann das Glaubersalz gegeben werden. Für einen Ochsen und eine starke, nicht zu hoch trächtige Kuh, werden 8 Loth, für schwächere Kühe, oder für solche, die bald kalben wollen, 6 Loth, und für jüngeres Vieh 4 Loth in einem halben oder ganzen Quart Kleiwasser aufgelöset, und denselben frühe auf einmal eingegeben. Das Vieh muß darauf 2 Stunden nüchtern im Stalle

stehen

stehen bleiben, nach deren Verlauf es, im Sommer ausgetrieben werden kann, im Winter aber, am Laxirtage nur Hexel vom leichten Stroh erhält. Wenn das Laxmittel, wider Vermuthen, binnen fünf bis 6 Stunden nicht wirkt, muß ein Klistir von Kleiwasser und Salz zubereitet, oder eine Steckpille von Honig und Salz, oder ein Stück Hausseife mit Salz eingerieben und Oehl bestrichen, beigebracht werden.

Ferner ist dem Viehe vor der Brust am Kader, oder sogenannten Lapleder ein Haarseil zu ziehen, wozu auch die Christwurzel dienlich ist.

Eine vieljährige Erfahrung hat bei der Viehpest als Präservativmittel derselben, den ganz vorzüglichen Nutzen der Vitriolsäure außer allen Zweifel gesetzet. Man kann daher den Gebrauch derselben, zu diesem heilsamen Endzwecke, nicht dringend genug anempfehlen. In neuern Zeiten sind mit der übersauern Salzsäure Versuche angestellt worden, die auch für sie sehr günstig ausgefallen sind. Da aber nicht jeder Apotheker dieses Mittel gehörig zuzubereiten im Stande ist, und solches überdem theurer ist als die Vitriolsäure; so wird sie, sonder Zweifel, besonders bei dem ärmern Landmanne, der die Kosten scheuet, vor jenem kostbareren Mittel den Vorzug behalten. Sie wird auf folgende Art gewendet:

In ein Maaß gemeines Wasser werden 2 Loth Vitriolöhl, und zwar nach und nach getröpfelt, weil das Wasser sonst dadurch zu sehr erhitzet, und das Gefäß, worin es enthalten ist, wohl gar zersprenget werden möchte. Durch diese Mischung entsteht ein Sauertrank, davon man ein halbes Quart zu einem Eimer gemeinen Wassers gießet, solches mit Kleie vermischet und es so dem Viehe zum Saufen vorhält. Zum wenigsten muß diese Portion, und wann es möglich, auch noch mehr für ein erwachsenes Stück Vieh täglich verbraucht, auch damit, wenn das Mittel von einigem Nutzen seyn soll, sechs bis acht Tage hintereinander anhaltend fortgefahren werden.

Sollte das Vieh das Wasser mit dem Sauertranke nicht von selbst saufen wollen, so muß dieser Trank ihm mit Gewalt eingegossen werden. Man wird jedoch diese Vorsicht dabei zu beobachten haben, daß man ihn durch hinzugethane Kleie, durch Gerstenschroot oder grobes Mehl schleimig zu machen, und seine zu große Schärfe zu benehmen suchet.

Wenn das Vieh im Stalle ist, kann man mit Essig, der auf erwärmte Backsteine gegossen und abgedampft wird, und wozu auch Biereſſig brauchbar ist, räuchern.

Noch verdient das Schwimmen und Striegeln des Viehes einen vorzüglichen Platz unter den Vorbauungsmitteln, weil sie eine sehr wohlthätige Wirkung auf die Haut haben.

Bei

Bei dem Milzbrande wird auſſer dieſen Verbauungsmitteln, die dabei ebenfalls mit groſſem Nutzen gebraucht worden ſind, noch wiederholtes Aderlaſſen durchaus nöthig. Auch hat ſich das kalte Waſſer bei demſelben ſehr heilſam bewieſen. Man begieſſet entweder das kranke Vieh damit häufig, oder läßt es ſchwemmen, oder, welches bei weitem vorzuziehen iſt, man breitet über den Rücken deſſelben Decken, die in kaltes Waſſer eingetauchet, und wieder ausgedrücket worden ſind. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſes ſo oft wiederholt werden muß, als ſie warm zu werden anfangen.

Das vom tollen Hunde gebiſſene Vieh iſt, ſobald die Tollheit ſich bei demſelben völlig zu äußern anfängt, verlohren, und muß daher, weil es unheilbar bleibt, ſchleunig getödtet werden. Als Vorbauungsmittel kann, wenn die Wunde ſichtbar iſt, ſolche ausgewaſchen, mit ſpaniſch Fliegenpulver beſtreut und durch die Eiterung offen erhalten werden. Auſſerdem hat ſich die Belladonna wirkſam bewieſen. Von dem Pulver derſelben ſind für einen Ochſen oder ſtarke Kuh, 40 Gran, für eine ſchwächere Kuh 30 Gran, und für ein jüngeres Vieh 15 bis 20 Gran, mit Honig zu einer Pille zu machen, und dem gebiſſenen Viehe des Morgens nüchtern beizubringen, welches ſodann zwei Stunden ohne Futter bleibt; der Gebrauch dieſes Mittels wird aber 5 bis 6 Tage hintereinander fortgeſetzt. Auch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ein dergleichen Hauptvieh von dem übrigen geſunden ſogleich ſorgfältig abgeſondert wird.

Gegen die chroniſche Lungenentzündung, die den Rindviehheerden eben ſo verderblich iſt, als die wahre Viehpeſt, ſind Arzeneien mancher Art angerathen, aber leider, ſelbſt beim gewiſſenhafteſten Gebrauch, ſtets ohne allen Erfolg gegeben worden. Das von dieſem Uebel einmal befallne Vieh, iſt, nach oft wiederholten und unzubezweifelnden Erfahrungen, zwar Monate beim Leben erhalten, ſogar in dieſer Zeit gemäſtet, von der Krankheit ſelbſt aber niemals vollkommen geheilet worden. Die Lungen deſſelben ſind, wenn es geſchlachtet ward, immer mehr oder weniger verdorben geweſen, und haben weggeworfen werden müſſen. Nichts hat der Krankheit Grenzen geſetzet, als nur einzig und allein die ſchnelleſte und ſorgfältigſte Abſonderung des geſunden Viehes von dem Kranken, die wir daher auch als das einzige Mittel, auf deſſen Hülfe man mit Gewißheit rechnen kann, auf das angelegentlichſte empfehlen müſſen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 39.

Stargard den 22sten November 1813.

Geſetz-Sammlung.

No. 18. enthält:

No. 198. Der Freundſchafts- und Defenſiv-Allianz-Traktat zwiſchen den Höfen von Berlin und Wien. Geſchloſſen zu Töplitz am 9ten September d. J.

No. 199. Desgleichen den, zwiſchen den Höfen von Berlin und Petersburg. Geſchloſſen zu Töplitz am 9ten September (26ſten Auguſt) d. J., und

No. 200. Die Verordnung wegen ſtrenger Beſtrafung der in den Militair-Lazarethen verübten Betrügereien und Diebſtähle. Vom 13ten Oktober 1813.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

427.

Die Wege Reparaturen betreffend.
No. 214. Novbr. 13. Pol. Dep.

Sämmtliche Communen, adliche Dominia, Magiſträte, Domainen-Aemter und landräthliche Officia werden hiermit aufgefordert, dafür zu ſorgen, daß die öffentlichen Wege in einen möglichſt fahrbaren Zuſtand geſetzt werden.

Diejenigen, auf deren Fluren die öffentlichen Wege belegen, ſind nach dem Wege-Reglement vom 25ſten Juni 1752 §. 9. zunächſt dazu verpflichtet. Es iſt nicht zuläßig, da, wo ſehr viel Zeit und Arbeit erforderlich iſt, um die Wege in erträglichen Stand zu ſetzen, bei dieſer geſetzlichen Vorſchrift ſtehen zu bleiben, beſonders auch, weil die ſtatt gefundenen und noch

fortdauernden außerordentlich starken Transporte der Kriegsbedürfnisse häufigere Wegebesserungen nothwendig gemacht haben, als das besagte Wegereglement voraussetzt, auch die an den Landstraßen liegenden Communen vorzüglich durch Kriegsfuhren angezogen werden. In dieser Hinsicht, und bei den gegenwärtigen ungewöhnlichen Zeiten, finden wir uns veranlaßt, die Lasten der Reparaturen der Landstraßen, welche die Kräfte der nach dem Wegereglement verpflichteten Communen übersteigen, auf mehrere zu vertheilen und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des allgem. Landrechts §. 14 Tit. XV Th. II. festzusetzen, daß während des Krieges zur Verbesserung der Landstraßen eines Kreises sämmtliche innerhalb desselben belegenen städtschen und ländlichen Communen, welche das landräthliche Officium des Kreises beordern wird, mit Spann- und Handdiensten zu Hülfe kommen sollen. Diese Hülfsleistungen sind Folge des Krieges, und als Kriegslasten anzusehen, und mithin ohne Weigerung zu leisten. Die Communen und Ortspolizei-Behörden haben sich daher, wenn die Reparatur der innerhalb der Feldflur belegenen Landstraßen die Kräfte der Communen übersteigen sollte, an den Kreis-Landrath zu wenden, und bei diesem auf Hülfsleistung durch Hand- und Spanndienste der benachbarten, weniger belasteten Communen, anzutragen. Die Landräthe müssen eine zweckmäßige Repartition der Hand- und Spanndienste anfertigen, und allenfalls die entlegenern Communen durch Anfuhre von Sand oder Faschinen aus ihrer Gegend, wenn dergleichen in der Nachbarschaft der Landstraße sich nicht findet, anziehen. Eine gründliche Besserung sämmtlicher Wege wird zwar jetzt nicht überall ausführbar seyn; die Landräthe bleiben indeß dafür verantwortlich, daß die Wegebesserungen in soweit, daß die Landstraßen möglichst fahrbar bleiben, so schleunig als möglich ausgeführt werden.

Der §. 1. des Wegereglements vom 25. Juni 1752, nach welchen den Landräthen die Oberaufsicht über die Unterhaltung und Besserung der Wege obliegt, begründet die Verfügungen der landräthlichen Behörden. Es wird erwartet, daß sämmtliche Communen, Magistrate und Domainen-Aemter ohne Widerspruch denselben genügen, widrigenfalls die Landräthe die erforderlichen executivischen Maaßregeln ohne allen Zeitverlust zu veranlassen haben. Stargard den 11ten Novbr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

428.

Betrift das Bereiten und Verkaufen von bittern Weinen und gebrannten Wassern.
No. 319 Novbr. 13. Pol. Dep.

Nach einer jetzt ergangenen Verordnung des Königl. Departements der allge-

allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern, soll den Weinhändlern und Brandweinbrennern das Bereiten und Verkaufen von bittern Weinen und gebrannten Wassern nur unter den Bedingungen gestattet werden:

1) daß die dazu verwandten Species im ökonomischen Gebrauche hinreichend bekannt sind, und keine medizinisch specifische Eigenschaften haben, die auf die Gesundheit nachtheilig wirken können,
2) daß bei Benennung solches Brandweins oder Weins, entweder im Allgemeinen der Zusatz „bitter" gemacht, oder derselbe nach dem Ingredienz z. B. Wermuth-Wein, Wermuth-Brandwein u. s. w. benannt werden muß. Alle medizinische Benennungen und Etiquetten als: Essenz, Tinktur, Tropfen und ähnliche Beinahmen, die medizinische Wirkungen andeuten sollen, sind bei Vermeidung gesetzlicher Bestrafung gänzlich untersagt,
3) daß diese Weine oder Brandweine nur nach Landüblichen Maaße, nicht aber in Medizingläsern verkauft werden.

Dies wird hiemit allen Weinhändlern und Branntweinbrennern, und Polizey-Behörden der Provinz zur strengsten Nachachtung bekannt gemacht.

Stargard, den 13ten Novbr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

429.

Wegen der in die Transport-Zettel bei Absendung der Arrestanten aufzunehmenden Personen-Beschreibung.

No. 489. Novbr. 13. P. D.

Der bestehenden Vorschrift ohnerachtet, fehlt in den Transport-Zetteln bei Absendung der Arrestanten oft die Beschreibung des zu Transportirenden.

Da nun ohne diese es unmöglich ist, den etwa flüchtig gewordenen Verbrecher mit Steckbriefen zu verfolgen, so wiederholen wir hiemit die früher dieserhalb erlassenen Verordnungen, und setzen fest: daß jede Polizei-Behörde, der ein Arrestant zum weitern Transport überliefert wird, wenn in dem mitfolgenden Transportzettel kein Signalement enthalten ist, dem Zettel dieses Signalement vor dessen weitern Ablieferung schlechterdings beifügen, solches aber sofort zur Rüge dieser Vernachlässigung der betreffenden Polizei-Behörde, anher anzeigen muß.

Damit aber dieses künftig genau befolgt werde: so soll jede Polizei-Behörde, welche die Einrückung der Personen-Beschreibung in den Transport-Zettel unterläßt und den Arrestanten ohne solche abschickt, in eine Strafe von **Fünf Reichsthalern**, und die Behörde, welche beim weitern Trans-

port das fehlende Signalement noch beizufügen unterläßt, in eine Strafe von Zwei Reichsthalern genommen werden.

Stargard den 17. Septbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

430.

Das Verfahren bei Einbringung des Wildprets betreffend.

No. 966. October 13. A. D.

Es ist angezeigt worden, daß in mehreren Städten der hiesigen Provinz häufig Wildprett zum Verkauf eingebracht und unter der Taxe abgesetzt worden. Es entsteht daher die Vermuthung, daß entweder die Accise-Beamten nicht strenge auf Beibringung der vorschriftsmäßigen Atteste der Forstbediente und Jagdberechtigten halten, oder daß die Aufsicht an den Thoren mangelhaft ist, und heimlich Wildprett eingebracht werden könne.

Den Accise Aemtern wollen wir daher die Vorschriften, wornach Wildprett, welches ohne Atteste der Forstbedienten oder der Jagdberechtigten eingeht, angehalten und in Beschlag genommen werden soll, in Erinnerung bringen und dieselben anweisen, die Thor- und übrigen Aufsichts-Officianten mit Nachdruck dahin anzuhalten, daß sie auch auf die heimliche Einbringung des Wildprets vigiliren.

Ueber Wildprett, welches mit der Post aus andern Städten eingehet, müssen ebenfalls Atteste beigebracht und ohne solche dasselbe nicht verabfolgt werden, es sei denn: daß auf dem Passierscheine ausdrücklich bemerkt worden: daß es mit Attest im Ort der Versendung eingegangen.

Stargard, den 24sten October 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

431.

Wegen Behandlung der abwesenden Ausländern gehörenden Luxus-Wagen.

No. 462. October 13. A. D.

Die Königl. Abgaben-Section hat mittelst Verfügung vom 20sten v. M. festgesetzt:

daß, wenn ein Ausländer, welcher nach Maasgabe der Zeit seines Aufenthalts Luxussteuerpflichtig ist, bei seiner Abreise einen Wagen zurückläßt, derjenige, in dessen Gewahrsam derselbe bleibt, entweder für die Steuer zu haften, oder den Umstand binnen 8 Tagen

gen anzuzeigen und die Verſiegelung nachzuſuchen hat, welche dann auch auſſer den geſetzmäßigen Epochen cum effectu geſchehen kann.

Stargard, den 4ten Novbr. 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

432.

Wegen der Steuerfreiheit der Zwangsweiſe in die Magazine zu liefernden Gegenſtände. Abg. und Milit. Dep. No. 1041. October 13.

Was heute „wegen der Steuerfreiheit der zwangsweiſe in die Magazine zu liefernden Gegenſtände" an ſämtliche Steuer- und Verpflegungsbehörden erlaſſen worden, wird in nachſtehendem Auszug zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Bei den bedeutenden, von dem platten Lande und den Städten zwangsweiſe zu liefernden Quantitäten Getränke und Fleiſch und der verzögerten Vergütigung dafür, iſt durch die anderweiten Beſtimmungen Sr. Excellenz des Herrn Staats-Kanzlers feſtgeſetzt, daß von dieſen zwangsweiſe in die Magazine zu liefernden Objecten gar keine Steuer erhoben werden ſoll. Was die Getränke anlanget, ſo kann nur allein von Brandwein die Rede ſeyn, da zwangspflichtige Lieferungen an Bier gar nicht vorgekommen ſind, auch ſchwerlich vorkommen werden. Sollten indeſſen auch dergleichen Zwangslieferungen eintreten, dann findet ebenfalls die Gefälle-Freiheit darauf ſtatt, und es iſt deshalb ſogleich an uns zu berichten.

Betreffend den zwangsweiſe zu liefernden Brantwein, ſo muß nach wie vor von allem im Lande zu fabricirenden Brandwein, die geordnete reſp. ſtädtiſche oder ländliche Conſumtions Steuer entrichtet, und Hinſichts der Deklaration, Verſteurung und Controlle alles dasjenige beobachtet werden, was geſetzlich vorgeſchrieben iſt, da in der Regel kein Getränk-Fabrikant ausſchließlich zur Lieferung in die Magazine brennet, auch der größere Theil des zu liefernden Brantweins von den Lieferungspflichtigen angekauft werden muß.

Dagegen ſoll von allen vom 1ſten v. M. zwangsweiſe ohne Vergütigung in die Magazine gelieferten Brantwein, die davon bezahlte reſp.

resp. städtsche oder ländliche Consumtions-Steuer nach Verhältniß der Stärke des gelieferten Brantweins, voll vergütiget werden.

Da nun erwiesenermaßen resp. 18. 14. 12. und 5 Quart Branntwein von 48 pro Cent Alcohol, nach Tralles, aus einem Scheffel Weizzen, Rogaen, Gerste oder Kartoffeln gezogen werden können, so folgt: daß pro Quart Brantwein von 48 pCt. Stärke, die Steuer resp. 1 gr. oder 3 pf. beträgt, je nachdem die städtsche oder ländliche Consumtions-Steuer entrichtet worden, und daß also nur dann die Bonification mit 1 gr. oder 3 pf. pro Quart geleistet werden kann, wenn der gelieferte Branntwein jene Stärke erreicht, daß aber der Bonifications-Satz niedriger anstallen muß, wenn Branntwein von geringerer Stärke geliefert wird. Weil nun in der Regel die Magazine den Brantwein zu 36 proC. Alcohol annehmen, und von solchem Brandwein die Steuer nach jenem Verhältniß nur resp. 9 pf. und $2\frac{1}{4}$ pf. pro Quart beträgt, so folgt weiter, daß von dergleichen Branntwein nur diese Sätze; und falls der Branntwein von noch geringerer Stärke geliefert werden sollte, noch niedrigere, nach dem Verhältniß der Stärke berechnete Sätze zur Restitution liquidirt und gezahlt werden können.

Die Restitution der Steuer nach obengedachtem Verhältniß, von dem, seit dem 1sten v. M. zwangsweise in die Magazine gelieferten Branntwein, kann nur auf den Grund der von den Magazinen sowohl in Hinsicht der Quantität, als in Hinsicht der Stärke des gelieferten Branntweins, bescheinigten Nachweisungen geschehen. Damit der Ersatz der berichtigten Steuer, jedesmal gleich nach erfolgter Lieferung geschehen kann, werden wir den resp. Kreisen und städtschen Lieferanten, die Restitution der Steuer vorschußweise anweisen, zu welchem Ende die gehörig zu belegende Liquidationen sofort einzureichen sind. Diese Liquidationen zerfallen in zwei Abtheilungen, je nachdem die Zwangslieferung von den Städten oder von dem platten Lande geschehen ist.

Sie müssen die Namen der liefernden Kreise oder Städte, so wie die Stärke des Branntweins nach dem Alcoholometer von Tralles enthalten.

Sollte in einzelnen Fällen, das einem Getränke-Fabrikanten zur

Zwangs-

Zwangslieferung zugetheilte Quantum Branntwein so bedeutend seyn, daß ihm die nur auf kurze Zeit vorschußweise zu berichtigende Steuer zu lästig fallen sollte, so können in diesem Falle die Gefälle creditirt werden.

Der Getränke-Fabrikant, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß sich bei dem Steuer-Amt, in dessen Bezirk seine Fabrikations Stätte belegen ist, melden und durch ein Attest des Landraths sich über die Quantität Branntweine ausweisen, die zwangsweise auf ihn repartirt ist. Er muß deklariren, welche Getreide-Gattungen er zur Fabrikation benutzen will. Das Amt berechnet alsdann nach dem Maaßstabe, wonach aus

1	Berliner Schfl.	Waitzen	24	Berl. Quart
1	" "	Roggen	$18\frac{2}{3}$	" "
1	" "	Gerste	16	" "
1	" "	Kartoffeln	$6\frac{2}{3}$	" "

Brandwein zu 36 pCent Alcohol gezogen werden können, das Quantum Getraide, was zur Gewinnung des Branntweins erforderlich ist, ertheilt demselben darauf, gegen Bescheinigung die erforderlichen Steuerquittungen und trägt diese in eine besondere Controlle ein.

Ein Extract aus dieser, justificirt durch die eben erwähnten Bescheinigungen und durch die des Landraths, wird von den Steuer-Aemtern monatl. an uns eingesandt. Sobald die Ablieferung an das Magazin erfolgt ist, liquidirt der Getränke-Fabrikant mit Beilegung des Ablieferungsattestes des Magazin-Rendanten, welches die abgelieferten Quarte und den Grad der Stärke des Branntweins enthalten muß, die zu vergütenden Gefälle.

Nach vorhergegangener Revision und Festsetzung der Liquidation wird die zu vergütende Summe auf unsere Haupt-Casse angewiesen, die Liquidation aber dem Steuer-Amte remittirt, bei welchem der Fabrikant über den Empfang der Summe quittirt, und statt dieser, seine Bescheinigung über die ihm creditirten Steuer-Quittungen zurück empfängt.

Uebrigens ist die Brantweins Fabrication gegenwärtig vorzugsweise vor allen übrigen Gefälle-Branchen strenge zu controlliren und

wird

wird jede Defraudation strenge geahndet werden, indem dadurch nicht nur dem Staat seine rechtmäßigen Gefälle entzogen werden, sondern der Denunciat bei der Lieferung auch Summen ersetzt erhält, die er nie gezahlt hat, mithin kein Grund vorhanden ist, ihn von der gesetzlichen Strafe zu entbinden.

Was nun das von den Unterthanen zwangsweise in die Magazine zu liefernde lebendige Vieh betrifft, so werden die Steuer-Aemter aufs neue dahin angewiesen, daß sie für das zwangsweise in die Magazine zu liefernde lebendige Vieh von den Unterthanen oder Gemeinden keine Steuer erfordern, sondern solche, gemäß der frühern Vorschriften, von den Magazinen mit resp. $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$, für die nicht zur Consumtion des Militairs gelangenden, jedoch nutzbaren Abgänge erheben, und nur in dem Fall, die nemliche Steuer von den zwangsweise liefernden Unterthanen erheischen, wenn ein ganzes Stück Vieh geschlachtet, geliefert und verwendet wird. Alle andere Schlachtungen sind nach den bekannten allgemeinen Vorschriften zu behandeln und voll zu versteuern, da bei Lieferung einzelner Pfunde, oder einzelner Theile, eines Stück Viehes eine Freischreibung nicht statt finden kann, indem in diesen Fällen nur ein Theil des geschlachteten Viehes von dem Militair consumirt wird.

Stargard, den 6. November 1813.

Abgaben- und Militair-Deputation der Königl. Preuß. Pommerschen Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

432.

Die Bestimmung betreffend, daß alle Reisen, welche eine militairische Beziehung haben, durch Kriegs-Vorspann bewirkt werden sollen.

No. 1254. October 13. M. D.

Nach der Festsetzung des Königl. Departements im Ministerio des Innern für die allgemeine Polizei, und im Finanz-Ministerio für die Staats-Cassen vom 21sten August c., sollen die Reisen, welche eine militairische Beziehung haben, und von Civil-Officianten gemacht werden, durch Kriegs-Vor-

Vorspann bewirkt und nicht zur Vergütigung angenommen werden. Diese Bestimmung wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hat sich jeder in diesem Fall kommende Civil-Commissarius darnach zu achten. Alle dessen ungeachtet über solche Reisen einlaufende Fuhrkosten-Liquidationen werden zurückgewiesen werden.

Stargard den 28sten October 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

433.

Betreffend den Tod der zu den Invaliden-Corps und Compagnien gehörigen, mit halben Tractament auf Urlaub entlassenen Unterofficiere und Gemeine.

Militair-Deput. No. 351. Novbr. 13.

Es hat sich verschiedentlich ereignet, daß, wenn die zu den Invaliden-Corps und Compagnien gehörige, und mit halbem Tractament auf Urlaub entlassene Unterofficiere und Gemeine an ihrem Aufenthaltsort verstorben sind, deren Wittwen oder Verwandte den Sterbefall nicht nur sehr spät, oder oft gar nicht den Compagnie-Chefs gemeldet, sondern sich auch erlaubt haben, das gewöhnlich viertel- oder halbjährig erfolgende Tractament solcher Beurlaubten noch mehrere Monate nach deren Ableben in Empfang zu nehmen und in ihren Nutzen zu verwenden.

In solchen Fällen ist aber das von gedachten Wittwen ꝛc. zur Ungebühr bezogene Tractament entweder gar nicht, oder nur mit großen Schwierigkeiten zurück zu erhalten gewesen. Um diesen Mißbrauch für die Folge abzustellen, wird den Herrn Geistlichen jedes Orts hiedurch aufgetragen, dem betreffenden Herrn Compagnie Chef sofort und bei eigener Verantwortung eine kurze Anzeige davon zu machen, wenn ein zu einer Invaliden-Compagnie gehöriger beurlaubter Unterofficier oder Gemeiner in ihrem Kirchspiel mit Tode abgegangen ist.

Stargard den 1sten November 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

434.

Wegen der Aufgebote, Trauungen ꝛc. der Landwehrmänner als Militairpersonen.

No. 481. October 13. G. D.

Auf die bei dem Departement für den Cultus und öffentlichen Unter-

richt im Ministerio des Innern ergangene Anfrage: ob die Trauungen, Geburten und Todesfälle in den Familien der Landwehrmänner in die Populations Listen der Civil- oder in die der Militair-Personen aufgenommen werden sollen, ist von demselben festgesetzt: daß, da die Landwehrmänner nur temporair zum Kriegsdienste gezogen werden, dieselben zwar für ihre Person während der Dauer ihrer Dienstzeit zum Militair, ihre Familien aber immer noch zum Civilstande zu rechnen sind. Hiernach müssen die Aufgebote und Trauungen der Landwehrmänner von dem betreffenden Militair-Prediger verrichtet, und eben so wie die Todesfälle, in den Militair-Kirchenbüchern und Listen aufgeführt werden. Die in den Familien der Landwehrmänner vorfallenden Taufen, Begräbnisse und andere Actus ministeriales hingegen verbleiben dem dazu berechtigten Civilprediger, und sind von diesem auch in die Civilkirchenbücher und Listen einzutragen.

Hiernach haben die Herren Geistlichen sich zu achten.

Stargard, den 4ten November 1813.

Geistl. und Schul-Deputation der Regierung von Pommern.

435.

Wegen der Stempelpflichtigkeit kirchlicher Zeugnisse, und Verantwortlichkeit der Prediger in Ansehung der Nichtbefolgung der Stempelgesetze.

No. 487. October 13. Geistl. Dep.

Es sind von mehreren Geistlichen Zweifel über Stempelpflichtigkeit kirchlicher Zeugnisse, und über Verantwortlichkeit der Prediger in Ansehung der Nichtbefolgung der Stempelgesetze erhoben, daher zum nähern Unterricht der Prediger folgende gesetzliche Bestimmungen in Gefolge der ergangenen Verfügung der Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht, im Ministerio des Innern und für die Staats Einkünfte im Ministerio der Finanzen vom 29. Septbr. d. J., hiemit bekannt gemacht werden.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Stempelgesetzes für die Monarchie vom 20. Novbr. 1810 Art. 6. No. 2., und der Allerhöchst vollzogenen Instruction vom 5. Septbr. 1811. §. 4. No. 7. sind die Atteste, Zeugnisse und Extracte aus den Kirchenbüchern, z. B. Tauf-, Todten- und Copulations-Scheine, alle Privat- und öffentliche Verhandlungen, welche zum Gebrauch vor Gericht, oder vor einer andern öffentlichen Behörde dienen können, sie mögen einer Schätzung in Geld fähig seyn, oder nicht, gleich stempelpflichtig, und dem gesetzlichen Stempel zu 8 Gr. in der Regel unterworfen.

Die Ausfertigungen müssen auf dem Stempelpapier selbst geschrieben wer-

werden, und das Umschlagen und Nachbringen des erforderlichen Stempelpapiers findet ausnahmsweise in Städten innerhalb längstens 8, und auf dem Lande innerhalb längstens 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung angerechnet, nur für solche ungewöhnliche Fälle statt, wo dasselbe nicht zeitig genug zu haben ist.

Die Prediger sind für Beobachtung der Vorschriften der Stempelgesetze, bei Ausstellung kirchlicher Atteste oder Zeugnisse, eben so wie alle übrige Beamten nach den Bestimmungen am Schlusse des Stempelgesetzes vom 20sten Novbr. 1810 verantwortlich, und also auch verpflichtet, zu jedem Atteste oder Zeugnisse, den vorschriftsmäßigen Stempelbogen in der Regel zu gebrauchen, wogegen ihnen überlassen bleibt, sich den erforderlichen Stempelbogen von den betreffenden Interessenten liefern, oder den Geldbetrag dafür von demselben vorschußweise zahlen zu lassen.

Das Gesetz hat von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen, alle einer Schätzung in Gelde fähige Gegenstände, deren Werth unter 50 Rthlr. beträgt, alle Verhandlungen öffentlicher Behörden, die sich blos auf das gemeine Wohl oder Verwaltung des Staats und seiner Einkünfte beziehen, so wie die Eingaben von Privat-Personen über dergleichen Gegenstände, insofern ihr Privat-Interesse damit nicht in Verbindung steht, imgleichen alle Armen-Atteste, so wie die Verhandlungen über solche Personen, welche das Armenrecht erlangt haben.

Diese Ausnahmen finden auch auf kirchliche Zeugnisse Anwendung.

Ausserdem sind Stempelfrei, die den Confirmanden, Behufs ihrer Zulassung zur Confirmation nöthigen Altersbescheinigungen, Proclamations-Atteste und Demissorialien, als Bescheinigungen über bezahlte Kosten und dadurch erlangte Freiheit ausserhalb der Parochie getraut zu werden, Taufscheine, welche bei den Kanton-Revisionen von den Kantonisten beigebracht werden müssen und Lebensatteste, womit Pensions-Quitungen zu begleiten sind.

In Fällen, wo kirchliche Atteste auf ungestempeltem Papier ausgestellt werden, muß darin, oder auf demselben jedesmal angegeben werden, zu welchem Zwecke sie verlangt worden sind. Wird bei Ausstellung eines kirchlichen Attestes ein Stempelbogen durch Zufall, oder Versehen verdorben, so kann derselbe bei der Regierungs-Abgaben-Deputation hieselbst eingereicht werden, worauf baare Vergütigung des Stempelbetrags erfolgen wird.

Hiernach haben sich sämmtliche Geistliche in vorkommenden Fällen, bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafe genau zu achten.

Stargard den 4ten Novembr. 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

436.

Donum charitativum für den Prediger Klamroth.
No. 130. Novbr. 13. Geistl. Dep.

Die in der Nacht vom 31. October d. J. auf dem Pfarrhofe in Martentin, Wollinschen Synode, in den dem Colonus eingeräumten Hofgebäuden plötzlich ausgebrochenen Feuersbrunst, welche sämmtliche Pfarrgebäude in die Asche gelegt und so schnell um sich gegriffen hat, daß man nur auf die Rettung des Lebens allein bedacht seyn können, hat den dortigen Prediger Klamroth mit seiner starken Familie in höchst dürftige Umstände versetzt. Er hat alles verlohren, nicht allein sein Mobiliar-Vermögen, sondern auch sein Vieh und sein Meßkorn. Es ist daher demselben das im Reglement vom 13. Juli 1797 bestimmte Donum charitativum von Sechszehn Groschen vollgültige Münze von den Herrn Predigern in der Provinz, seinen Amtsbrüdern, zugestanden, welche hiemit dringend aufgefordert werden, diesen Beitrag binnen vier Wochen zu leisten. Die Herrn Superintendenten haben solchen ihres Orts sowohl, als aus den Parochieen der Synode anzunehmen, und unter der Bemerkung „Brandt-Kollecten-Gelder" an den Superintendent Backe in Wollin zur Aushändigung an den Klamroth sofort abzusenden, auch wie solches geschehen, uns zu berichten und die Nachweisung einzureichen, von den etwanigen Restanten aber Anzeige zu machen.

Stargard, den 11. November 1813.

Königl. Preuß. Regierung v. [illegible]mern.

Justiz-Angelegenheiten.

437.

Es ist bereits von dem Königlichen Oberlandesgericht zu Stettin in Gemäßheit der Stempel-Instruction vom 5ten September 1811 §. 22. die allgemeine Anordnung getroffen, daß in dessen Departement die Stempel-Tantieme von den in Criminal-Sachen vorkommenden Werthstempeln nicht den Inquirenten überlassen, sondern zu einem Unterstützungs-Fonds für dürftige verdiente Officianten gesammelt werden soll. Diese Vorschrift wird daher sämmtlichen Untergerichten unsers Departements in Erinnerung gebracht mit der Anweisung, diese Tantiemen zu berücksichtigen und zu obiger Bestimmung mit einem Berichte an uns zur hiesigen Salarien-Casse gegen Quittung

tung des interimistischen Rendanten Schweder und Controlleur Pfeil einzusenden.

Stargard, den 5. November 1813.

Deputation des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin.

438.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Vormundschafts-Collegiums werden hierdurch angewiesen, bei den von ihnen ertheilten Großjährigkeits Erklärungen zuförderst die Liquidation der zur hiesigen Salarien-Casse fließenden Kosten, die Gelder selbst aber erst dann einzusenden, wenn sie über die Richtigkeit der Liquidation beschieden worden sind.

Cöslin, den 8ten November 1813.

Königl. Preuß. Pommersch. Vormundschafts-Collegium.

Bekanntmachungen.

439.

Durch das in der weitern Vertheidigungs-Instanz bestätigte Erkenntniß von 17ten May dieses Jahres ist ein hiesiger Tagelöhner wegen begangenen gewaltsamen Diebstahls zu einer achtzehn monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, welches, und daß er diese Strafe bereits angetreten, zur Warnung hiedurch bekannt gemacht wird.

Demmin, den 9ten November 1813.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

440.

An Beiträgen zur Unterstützung der verwundeten Krieger sind ferner bei mir eingegangen

Vom Salzfactor Koch von Herrenhausen 16 gr; vom Hrn. Prediger Mützel in Manow 2 Rthl. 16 gr.; vom Hrn. Prediger Lötz in Stepnitz 37 Rthl 2 gr. 7 pf.; vom Hrn. Prediger Bachmann in Lubzin 7 Rthl.; vom Hrn. Prediger Strube in Wollin 9 Rthl. 16 gr.; vom Hrn. Prediger Dietrich in Klempin 4 Rthl. 8 gr.; vom Hrn. Prediger Utecht in Seefeld 3 Rthl. 4 gr. 3 pf.; vom Hrn. Prediger Sachse in Rosenow 7 Rthl. 12 gr. vom Hrn. Accise-Inspector Libon in Polzin 5 Rthl. 8 gr.; vom Hrn. Amtmann

mann Bomsdorff in Neuſtettin collegirt 15 Rthl. 12 gr.; vom Flecken Werben 4 Rthl. 19 gr. 7 pf.; von den Acciſe-Officianten in Demmin 6 Rt.; von der Dorfſchaft Gr. Schönfeld 13 Rthl. 17 gr. 1 pf.; von der Dorfſchaft Sandow und Hohenwalde 8 Rthl. 20 gr. 6 pf.; von der Dorfſchaft Gottberg 4 Rthl. 4 gr.; von der Dorfſchaft Labehn 1 Rthl. 13 gr.; von der Dorfſchaft Billerbeck 4 Rthl. 5 pf.; von der Dorfſchaft Blankenſee 7 Rthl. 10 gr.; von der Dorfſchaft Rehfeld 1 Rthl. 17 gr. 1 pf.; von der Dorfſchaft Hohengrape und Jagow 23 gr. 6 pf.; von dem Hrn. Prediger Bolzenhagen 4 Leibbinden, 102 Stück Hemden, beſter Güte, 4 Paar Strümpfe; von dem Hrn. Superintendent Windam 8 Stück auserleſene neue Hemden, 20 Stück brauchbare desgl, 100 Pfund beſter Bandage, Charpie und Binden; von dem Hrn. Prediger Strecker Leinewand zu 9 Stück Hemden, 9 Stück neue und 19 Stück noch brauchbare, ſtarke Hemden, 1 Paar Socken.

Stargard den 20ſten Novembr. 1813.

Hoppe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doctor Medicinä Müller zu Colberg, Doctor Medicinä Naumann zu Stolpe und der Apotheker Berndt zu Gollnow ſind mit Tode abgegangen.

Der bisherige Mählen-Waage-Meiſter Dauß zu Neuſtettin iſt zum Thor-Viſitator am Mühlen-Thor zu Cöslin ernannt und beſtellet worden.

Der Invalide Carabinier Schmidt iſt zum Land-Conſumtions-Steuer-aufſeher in Garz interimiſtiſch ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 40.

Stargard den 29sten November 1813.

Bey dem großen Interesse, welches die ganze Nation an der zweckmäßigen Ausgleichung der Kriegeslasten und der Erhaltung der Grundbesitzer nehmen muß, habe Ich beschlossen, daß diese wichtige Angelegenheit von den Repräsentanten der Nation erwogen, die Resultate ihrer Deliberationen einer besondern Commission vorgelegt, und von derselben mit ihrem Gutachten Mir eingereicht und von Ihnen vorgetragen werden sollen.

Ich beauftrage Sie zu dem Ende, die Zusammenberufung der interimistischen National-Repräsentanten nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 7ten September 1811. schleunig zu veranlassen.

Zu Mitgliedern der besonders für die Berathungen über die erwähnten Gegenstände niederzusetzenden Commission habe Ich den Staats-Minister Freyherrn von Schrötter, den Justiz-Minister von Kircheisen, die Geheimen Staatsräthe Stägemann und von Schuckmann ernannt, und setze über die von ihnen und der interimistischen National-Repräsentation zu beobachtende Geschäftsform vorläufig Folgendes fest:

1. Die Commission wohnt den Sitzungen der National-Repräsentanten bey, welche von derselben unter dem Vorsitze ihres Präsidenten gehalten werden, um dem Gange der Deliberationen zu folgen und die Veranlassung der nach der Stimmenmehrheit niederzuschreibenden Beschlüsse besser zu übersehen.

   Die Commissarien stimmen dabey nicht mit.

2. Die vorzunehmenden Gegenstände sind die Ausgleichung der Kriegslasten, und die Erhaltung der Grundbesitzer, ferner die Eigenthumsverleihung für die Bauern und deren Auseinandersetzung mit den Grund-

herren, und die Parzelirung der Güter, über welche leztere Gegenstände bereits früher Verhandlungen statt gefunden haben, auch zum Theil schon Beschlüsse der National-Repräsentanten vorliegen.

3. Da der Staatsrath Scharnweber Vorschläge wegen der zuerst genannten Objecte eingereicht hat; so soll er befugt seyn, solche der Versammlung der Repräsentanten persönlich vorzutragen, außerdem aber soll nicht nur jeder Repräsentant, sondern auch jeder andere Staatsbürger, der über diese oder damit genau verwandte Gegenstände nachgedacht hat, und einen geordneten Vortrag mündlich oder schriftlich zu halten fähig ist, berechtigt seyn, seine Meinung in der gedachten Versammlung vorzutragen und darüber stimmen zu lassen. Den Repräsentanten ertheilt der Präsident das Wort, andere aber müssen nach einer übersichtlichen Darlegung ihres Vortrages Tages vorher die Erlaubniß dazu von Meiner Commission einholen, ohne welche sie zu dem Vortrage nicht gelassen werden sollen; es sey denn, daß eine Sache von Mir Selbst oder von Ihnen, dem Staats-Kanzler, an die Versammlung der Repräsentanten gewiesen würde.

4. Die Beschlüsse der interimistischen National-Repräsentation sind zwar, wie sich von selbst versteht, nur als Gutachten anzusehen. Ich werde indessen immer gerne alle mögliche Rücksicht auf die Meinungen und Vorschläge der Repräsentanten als solcher Männer nehmen, die, mit dem praktischen Leben und den Bedürfnissen ihres Standes vertraut, als die Organe desselben anzusehen sind, und hege das Vertrauen zu ihnen, daß sie keinen andern Zweck, als das allgemeine Wohl vor Augen haben werden. Die gefaßten Beschlüsse derselben sind der obenerwähnten Commission zur ferneren Abgebung ihres Gutachtens und zur Einreichung an Mich zuzustellen. Wenn die Commissarien unter sich in ihren Meinungen verschieden sind, und sich darüber nicht einigen können, so haben die Dissentirenden ihr Votum besonders einzureichen. Alle Berichte an Mich gehen durch Sie, den Staats Kanzler. Wenn Sie noch eine besondere Instruction für den Geschäftsgang bey der Versammlung der Repräsentanten für nöthig erachten; so überlasse Ich Ihnen solche zu ertheilen.

Frankfurth am Main, den 27ten November 1813.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats Kanzler Freyherrn
von Hardenberg.

Ver-

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

441.

Die Gültigkeit diesseitiger Pässe in den Königlichen Schwedischen Landen betreffend.
No. 753. Novbr. 13. P. D.

Mit Bezug auf die im 38sten Amtsblatt enthaltene Verfügung vom 27sten v. M. wird nachträglich bekannt gemacht, daß die Königliche Regierung zu Stralsund die Verfügung erlassen hat, daß zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs auch die, von den Preußischen Ortsbehörden nach den Bestimmungen der §. §. 5. und 19. des Paßreglements ertheilt werdenden Pässe in den Schwedisch-Pommerschen Landen respectirt werden sollen.

Sämmtliche Pommersche Grenzbehörden werden daher zu einer gleichmäßigen Respectirung der von den Schwedisch-Pommerschen Orts-Obrigkeiten unter den Voraussetzungen der vorgedachten §. §. 5. und 19. des Paßreglements ertheilten Pässe, angewiesen.

Stargard den 18ten Novbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

442.

Betrift die Aufnahme der neuen Producten-Tabelle.
No. 979. Novbr. 13. Polizei-Deput.

In dem 34sten Stück des Amtsblatts Nr. 352. pag. 437 ist bestimmt, daß der Termin zur Angabe des Ertrages von den Grundstücken bei den Predigern Behufs der neuen Producten-Tabelle, mit dem 15ten Novbr. c. ablaufen soll.

Da sich aber zeigt, daß dieser Termin bei der Ausdehnung der Provinz und der Wichtigkeit des Geschäfts zu kurz ist; so wird derselbe bis zum 31sten December verlängert.

Vom 1sten bis 14ten Januar liegen die Aufnahmen demnächst noch bei den Predigern öffentlich aus, werden von ihnen dann am 15ten Jan. an die Landräthe, Beamten oder Commissarien gesandt, liegen bei diesen bis zum 15ten Febr. öffentlich aus, und werden mit dem 16ten Februar, aber auch unfehlbar, der Regierung eingereicht.

Stargard, den 24. November 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

443.

Wegen des Verfahrens beim Transport der Krieges-Gefangenen.
No. 1036. Novbr. 13. P. D.

Bereits unterm 19ten dieses sind die Behörden, welche der Transport der Kriegsgefangene auf den gewöhnlichen Marsch-Linien zunächst angehet, unterrichtet, wie sie sich zum Besten derselben und zur eignen Vorsicht zu verhalten haben. Diese kann aber zu jetziger Zeit nicht genug angewendet, sie muß verdoppelt und von jedermann beobachtet werden, wenn nicht der Keim zu den jetzt herrschenden Krankheiten sich immer mehr verbreiten soll.

Dahin zwecken nun folgende Anweisungen:

1) Muß gehöriger Gelaß zur Aufnahme der kranken Gefangenen in Bereitschaft gehalten werden; derselbe muß durch Luftzüge, Räuchern mit Pulver und durch Essigdämpfe gereiniget, mit einer reinlichen frischen Lagerstätte und reichlich mit Stroh versehen seyn. Dieses wird alles füglich geschehen können, wenn die vorliegende Ortsobrigkeit der folgenden von der Ankunft des Kranken-Transports bei Zeiten Nachricht giebt.

2) Förmlich Kranke müssen gar nicht weiter als bis zum nächsten Provinzial-Lazareth abgeliefert werden.

3) Denen Aufsehern, welche auf Verabreichung der den Gefangenen bestimmten Nahrungsmittel zu achten haben, wird es zur höchsten Pflicht gemacht, darauf sorgfältig zu sehen, daß keinem etwas entzogen werde. Die Quantität der Verpflegung ist schon früher bestimmt, warme Suppe muß, wo möglich, jedem gereicht werden. Wo keine Anstalten vorhanden sind, die Speisen in Masse zuzubereiten, muß die Verpflegung auf die Einwohner vertheilt, und genau controllirt werden, daß jeder das Seinige erhalte.

4) Wo Aerzte oder Wundärzte vorhanden sind, muß der Gesundheits-Zustand der Gefangenen untersucht und die intransportablen müssen in dem dazu bestimmten Gelaß untergebracht und so lange verpflegt und ärztlich behandelt werden, bis sie entweder weiter transportirt oder zum Lazareth abgeführt werden können.

5) Denen, welche blos ermattet sind, muß Ruhe verschaft werden. Wer nicht weiter gehen kann, erhält einen oder mehrere Ruhetage, bis er sich an den nächsten Transport wieder anschließen kann. Die Orts-Polizei-Behörde besorget dieses und ziehet den vorhandenen Stadt Physicus oder einen sonstigen Arzt zu.

6) Den Ortsbehörden wird die Vorsichtsmaaßregel in Erinnerung gebracht

bracht weder in Bürger- noch in Gasthäusern Kranke einzulegen. Auch sind

7) die Transporteurs und Fuhrleute der Gefangenen zu warnen, alle Gemeinschaft mit letztern zu vermeiden, besonders sich zu den Kranken nicht auf die Wagen zu setzen.

8) Alles Stroh, was auf den Wagen der Gefangenen und was ihnen sonst zur Lagerstätte in den Gebäuden gedienet, muß sogleich heraus genommen auf den Acker gefahren und verbrannt werden.

9) Bei den zurückbleibenden Kranken ist genau darauf zu sehen, daß sie die bestimmten Portionen auch wirklich erhalten und keinen Mangel leiden.

Stargard, den 27sten November 1813.

Polizei und Militair-Deputation der Königlichen Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

444.

Bekanntmachung wegen der Termine zu Versiegelung der Luxussteuerpflichtigen Wagen. No. 416. Octbr. 13. A. D.

Die Termine zur Versiegelung der Luxussteuerpflichtigen Wagen waren bisher, mit Bezug auf die Steuer-Befreiung für das 1ste und 2te halbe Steuerjahr, in den ersten 14 Tagen der Monate Junii und December, festgesetzt.

Damit den Steuerpflichtigen Gelegenheit gegeben werde, die Befreiung von der Steuer für das 2te halbe Jahr zu rechter Zeit nachzusuchen und zu erlangen, ist durch eine Verfügung der Königl. Abgaben-Section festgesetzt worden, daß die Versiegelung, welche die Steuer-Befreiung für das 2te halbe Jahr bewirken soll, statt in den ersten 14 Tagen des Decembers, in den ersten 14 Tagen des Novembers geschehe. Diese Bestimmung gilt für die Folgezeit, und es werden nach derselben nur diejenigen Wagenversiegelungen auf die Steuerbefreiung Einfluß haben, welche in den ersten 14 Tagen der Monathe Junii und November geschehen. Für die jetzige Periode des Monats November bleibt der Termin zur Wagenversiegelung in Beziehung auf die Steuerfreiheit für das 2te halbe Jahr $18\frac{13}{14}$, vom 1sten bis 14ten Dezember,

zember, nach der frühern Bestimmung stehen, da die ersten 14 Tage des Novembers bereits verflossen sind.

Stargard, den 17ten November 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

445.

Bekanntmachung wegen der zum 2ten halben Jahre abzugebenden Declarationen der Luxussteuerpflichtigen Gegenstände.

No. 416. Octbr. 13. A. D.

Es ist von der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben festgesetzt, daß die Einreichung der Declarationen der Luxussteuerpflichtigen Dienstbothen, Pferde, Hunde und Wagen für das 2te halbe Steuerjahr, welche nach der frühern Festsetzung im Anfange des Monats März geschehen mußte, in dem Zeitraum vom 2ten bis 15ten Januar erfolgen soll.

Wer bis zum 15ten Januar diese Declaration abzugeben unterläßt, muß die, für das 1ste halbe Jahr festgesetzte, Steuer bezahlen, auch in dem Fall, wenn die zu versteuernde Gegenstände vermindert worden.

Wer dagegen mehrere zu versteuernde Gegenstände angeschaft hat, ohne sie zur Versteuerung vor dem 15ten Januar zu declariren, wird als Defraudant bestraft werden. Diese Bestimmung gilt für die Declaration zur Erhebung der Luxussteuer im 2ten halben Jahr; wegen der, ohne alle Ausnahme, schriftlich abzugebenden Declaration zur Steuer-Erhebung des 1sten halben Jahres aber, bleibt es bei unserer im Amtsblatt No. 29. aufgenommenen Verfügung vom 10. August d. J. und bei der gesetzlichen Vorschrift:

daß ein dreimonatlicher Besitz zu einer halbjährlichen, ein sechsmonatlicher aber, zu einer jährlichen Steuer verpflichtet.

Da nun der Fall vorkommen kann, daß unter den am 2. Januar vorhandenen und seit der letzten Declaration erst angeschaften Gegenständen, einige noch nicht volle drei Monate, andere über drei Monate, aber noch nicht volle sechs Monate im Besitz ihres Eigenthums sind, der Steuerpflichtige in jenem Falle gar nicht und in diesem nur zu einer halbjährlichen Steuer zu declariren braucht, so sollen am 1sten Junii jeden Jahres durch eine öffentliche Bekanntmachung alle diejenigen, welche in einem solchen Falle sich befinden, so wie diejenigen, welche bei der Declaration am 2ten Januar einen Gegenstand noch nicht besaßen, ihn aber zwischen den 1sten Januar und 1sten März angeschafft, und volle 3 Monate behalten haben, zu einer nach-

nachträglichen Declaration mit getreuer Angabe der Zeit im Junii jedes Jahres verpflichtet seyn.

Wer diese Declaration abzugeben unterläßt, wird gleichfalls mit der, für die Defraudation bestimmten Strafe, belegt werden.

Hiernach hat sich jedermann zu achten, und für die nächst bevorstehenden Termine, die Wagenversiegelung in den ersten 14 Tagen des Decembers nachzusuchen, die Declarationen für das 2te halbe Jahr 18$\frac{13}{14}$ aber in den ersten 14 Tagen des Monats Januar k. J. bei seiner Behörde abzugeben.

Stargard den 18ten November 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

446.

Das Schlacht-Mastvieh betreffend.
No. 122. Novbr. 13. A. D.

Sämmtliche Accise- und Bezirks-Aemter werden angewiesen, die Verfügung vom 15. Septbr. v. J., wegen Einreichung der Nachweisung von dem schlachtbaren Mastvieh, bis zum 1sten Januar k. J. zu befolgen.

Stargard den 26sten Novbr. 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

447.

Publikandum wegen Vergehungen der freiwilligen Jäger.
No. 213. Octbr. 13.

Seine Majestät der König haben in Betreff der wegen Vergehungen zu den Garnison-Bataillons abgegebenen freiwilligen Jäger unterm 13. September c. nachstehende allerhöchste Cabinets-Ordre erlassen, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Auf das anliegende gutachtliche Attest des Militair-Justiz-Departements vom 3 d. M. setze ich nun hierdurch fest, daß diejenigen freiwilligen Jäger, welche wegen Vergehen nach erlittener Strafe zu einem Garnison-Bataillon als Gemeine abgegeben, dadurch zwar der ihnen einmal verheißenen Befugniß, nach Beendigung des Krieges den Militairdienst zu verlassen, noch nicht für ver-

verluſtig zu achten ſind, ihnen aber keine der Begünſtigungen zu Theil werden ſoll, welche gut dienenden Freiwilligen bei ihrem Rücktritt in das Civil-Verhältniß zugeſichert ſind. Ich trage dem Allgemeinen Kriegs-Departement auf, dieſen Beſchluß der Armee bekannt zu machen.

Töplitz den 13ten September 1813.

Friedrich. Wilhelm.

An
das Allgemeine Kriegs Departement.

Stargard den 16ten Novbr. 1813.
Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachung.

448.

Nachweiſung

der Markt-Preiſe von nachbenannten Artikeln, in der Stadt Collberg, pro Monath November 1813.

Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandwein das Quart	
th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
2	4	—	1	10	—	—	22	—	—	18	—	1	20	—	—	20	—	3	—	—	1	10	6	2

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 41.

Stargard den 7ten Deember 1813.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

449.

Die Aufsicht auf die, eine herumziehende Lebensart führende, mit Gewerbescheinen versehene Personen, ingleichen auch die Ausländer betreffend.

No. 754. Novbr. 13. P. D.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden, in Gemäsheit höherer Verfügung hiedurch ernstgemessenst angewiesen, auf alle diejenigen, welche nach dem Gesetze eine mit ihrem Gewerbsbetrieb verbundene herumziehende Lebensart führen, namentlich auf alle Ausländer, ein genaues und anhaltendes Augenmerk zu richten, und sich bey schwerer Verantwortlichkeit hierunter keine Nachläßigkeit zu Schulden kommen zu lassen.

Stargard, den 19ten November 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

450.

Nähere Bestimmungen in Absicht der Versteuerung der in Cottbus und Peitz gefertigten Fabrikwaaren.

No. 474. Novbr. 13. A. D.

Was wegen Behandlung der in die Städte Cottbus und Peitz

ein- und ausgehenden Fabrikwaaren an die Accise- und Zoll-Aemter erlassen worden ist, wird dem Publikum im Nachstehenden hiedurch bekannt gemacht:

Den Accise-Aemtern ist bereits unterm 26sten Novbr. c. bekannt gemacht worden,

wie die von der Frankfurter Messe abgehenden, mit einländischen Certificaten begleiteten Fabrik-Waaren des Cottbusser Kreises beim Eingange in die Städte, rücksichtlich ihrer Versteurung, behandelt werden sollen.

Bei dieser Vorschrift hat es auch in Betreff derjenigen Fabrik-Erzeugnisse, welche noch von den alten, unter der sächsischen Regierung gefertigten Fabrikaten herrühren, sein unabänderliches Verbleiben; da indessen der Cottbusser Kreis,

in welchem vorläufig noch keine vollständige neue Reorganisation des Abgaben-Systems geschehen soll,

besonders in Betreff der Fabrikate, die vom 1sten September d. J. dort verfertiget worden, auf eben die Begünstigungen Anspruch hat, die den andern ähnlichen Fabriken in den Preußischen Staaten eingeräumt sind; so ist von der Königlichen Section für die directen und indirecten Abgaben vorläufig mittelst Verfügung vom 9ten d. M. folgendes beschlossen worden:

1) alle schlesische Leinwand, welche seit dem 1sten September d. J. zu den Cottbusser Färbereien unversteuert eingeführt, ferner, alle Leinwand, welche in den jetzt wieder Preußisch gewordenen Dörfern gefertiget, in die Städte Cottbus und Peitz eingebracht worden ist und von jetzt an eingebracht wird, soll beim Eingange in gedachte Städte mehr nicht, als dem in den Marken und in Pommern üblichen Accise-Satze von acht Pfennigen vom Thaler Werth und dem Uebertrag von 3 Gr. pro Thaler der Gefälle unterworfen sein. Ferner soll sie eben so, wie alle andere inländische Leinwand, nach der Versteurung und resp. Appretur mit dem Accise-Siegel oder Stempel bezeichnet und mit Passir-Zetteln begleitet, nach dem In- und Auslande versendet wer-

werden dürfen, ohne im erstern Fall in dem Bestimmungsorte noch irgend eine Accise-Abgabe zu tragen.

2) In gleicher Weise ist auch den vom 1sten September d. J. an in Cottbus und Peitz fabricirten Tuchen, Casimiren, Friesen, Flanellen, Beyen ꝛc., welche nach vollendeter Appretur mit dem gewöhnlichen 4 Pf. Bley belegt worden, bei deren Versendung sowohl ins Land als nach dem Auslande auf gewöhnliche Passir-Scheine die völlige Abgaben-Freiheit zugestanden und

3) eben so den dort gefertigten Ledern und Leder-Waaren unter gleichen Bedingungen die abgabenfreie Versendung zugebilliget worden.

Wir machen jedoch die Accise-Aemter in Betreff der obigen Gegenstände ad 1. 2 und 3. darauf aufmerksam, daß sich solche in zweierlei Gattungen theilen, nämlich:

a) in solche, die vor dem 1sten September d. J. also noch unter sächsischer Hoheit fabricirt worden sind, von welchen also die Königl. Preußische Staats-Casse noch nichts erhalten hat, und

b) in solche, deren Fabrikation nach dem 1sten September d. J. also schon zur Zeit der erfolgten Wiedereroberung geschehen ist.

Von den erstern, nämlich den Bestands-Waaren, welche auch ein eigenes Siegel mit der Umschrift:

inländisches Waaren-Bestands Siegel (Cottbus / (Peitz.

führen werden, ist in den Bestimmungsorten die Hälfte der Abgabe zu erheben, welche statt gefunden hat, als der Cottbusser Kreis noch Ausland war; die letztere, nämlich die nach dem 1sten September c. gefertigten Waaren aber, sind ganz wie ähnliche andere inländische Fabrik-Erzeugnisse zu behandeln und es ist von solchen beim Eingange weiter nichts an Abgaben zu erheben.

Die Accise-Aemter Cottbus und Peitz sind bereits angewiesen, in den auszufertigenden Passirscheinen deutlich auszudrücken:

a) ob die Waare von den Beständen entnommen oder
b) ob sie seit dem 1sten September d. J. in den gedachten Städten fabricirt oder
c) ob sie seit dem 1sten September d. J. bei dem Eingange vom platten Lande und namentlich mit welchen Accise-Sätzen versteuert worden, auch
d) mit welchen Kennzeichen der Verfertigung und Versteurung sie versehen sind.

Wenn sich die Accise-Aemter hierbei merken,

daß die sub a gedachten Waaren der Hälfte der sonstigen Gefälle unterworfen sind, die sub b und c. aber völlig abgabenfrei eingehen;

so kann dabei keine Verwechselung zum Nachtheil der Königlichen Casse vorkommen.

Passir-Zettel, welche nicht die vorbemerkten data enthalten, dürfen nicht als gültig behandelt werden.

Die Herzsiegel, mit welchen die von Cottbus und Peitz zu versendenden inländischen Fabrik-Waaren bezeichnet werden sollen, sind mit der Jahres-Zahl 1813 versehen worden, damit ältere dergleichen Siegel nicht gemißbraucht werden können.

Auf dieses Kennzeichen werden die Accise-Aemter hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

4) Ist nachgegeben worden, daß die, über die aus andern inländischen Städten und Provinzen in Cottbus und Peitz eingehenden Waaren zu producirenden Passirscheine, welche die bereits geschehene Versteurung ausweisen, dort eben so geltend sein sollen, als wenn die Waare mit solchen in eine andere Preußische Stadt eingeführt würde. Da jedoch die Städte Cottbus und Peitz von fremden Waaren noch eigene Versteurungs-Sätze haben, so muß in den Passirscheinen, welche über Waaren dahin ausgefertiget werden, jederzeit und ohne Ausnahme mit Buchstaben deutlich ausgeschrieben werden:

mit

mit welchen Abgaben-Sätzen solche versteuert sind, damit in Fällen, wo der Tarif-Satz von Cottbus und Peitz höher ist, als in den Orten der Versendung beim dortigen Eingange das weniger Abgeführte daselbst als Ergänzung nach erhoben werden könne.

5) Auf Versendung fremder dort versteuerter Waaren nach andern inländischen Städten, dürfen dagegen die Accise-Aemter Cottbus und Peitz noch keine Passirscheine ertheilen, sondern sie sind für jetzt nur auf die ad 1. 2 und 3. gedachten inländischen Fabrik-Erzeugnisse eingeschränkt. Sollten dahero Passirscheine über fremde versteuerte Gegenstände von dort einkommen; so sind sie nicht zu respektiren, sondern die Waaren als unversteuert zu behandeln, und die Passirscheine an uns zur weitern Recherche einzusenden.

6) Ist auch die Continental-Abgabe für den Cottbusser Kreis aufgehoben und an deren Stelle der neue Krieges-Impost eingeführt worden.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter fortan genau zu achten.

Stargard, den 20sten Novbr. 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

451.

Betrift die Lehrbriefe und Fähigkeitszeugnisse der in die Landwehr tretenden unvermögenden Lehrburschen.

No. 181. Nov. 13. A. D.

Um den in die Landwehr tretenden Lehrburschen, welche unvermögend sind, eine Erleichterung in Absicht der Kosten für die Lehrbriefe und Fähigkeitszeugnisse angedeihen zu lassen, ist von den Departements für die allgemeine Polizei und für die Gewerbe im Königl. Ministerio des Innern und von dem Departement der Staats-Einkünfte im Königl. Finanz-Ministerio unterm 20. Septembr. d. J. festgesetzt worden, daß resp. den Magistraten, Ge-

Gewerken und Lehrherrn die Auslage zu 1 Rthl. 8 für einen Lehrbrief oder ein Fähigkeitsatteſt erſtattet werden ſoll, wenn die Unvermögenheit des in die Landwehr tretendenden Lehrburſchen, dieſen Geldbetrag zu zahlen, beſcheiniget wird.

Die reſtitutionsfähigen Lehrbriefsſtempel dieſer Art ſind dahero eben ſo bei uns zu liquidiren, als ſolches durch unſere an ſämmtliche Magiſträte erlaſſene Verfügung vom 25ſten September v. J. in Abſicht der den armen Soldaten- und Hospital-Knaben zu ertheilenden freien Lehrbriefe vorgeſchrieben iſt.

Stargard, den 24ſten November 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Bekanntmachung.

451.

Quittung

über die vom 24ſten v. bis zum 25ſten d. M. zum Unterſtützungsfonds für freiwillige Jäger eingegangene patriotiſchen Beiträge.

Von M. A. K. 4 Rthl.; von F. K. 1 Rthl.; von den Königl. Herren Acciſe Offizianten zu Regenwalde 5 Rthl.; von dem Herrn Hauptmann von Below zu Rebbin bei Schlawe die Penſion pro Octbr. 8 Rthl.; von dem Herrn R. N. allhier nebſt einer Büchſe 10 Rthl.; von dem Königl. Juſtiz Amt zu Treptow a. d. Rega das erſparte Regiſtrator Gehalt pro Novbr. 12 Rthl.; von dem Herrn Landbaumeiſter Boy zu Anclam in Treſorſcheinen 9 Rthlr.; von den Herren Acciſe Officianten zu Demmin 5 Rt. 12 gr.; von den Herren Acciſe Officianten zu Stolpe 4 Rthl. 12 gr.

Summa	59 Rthl.	— gr.	— pf.
bis zum 24ſten v. M. waren eingegangen	3972 „	11 „	— „
Summa	4031 Rthl.	11 gr.	— „
die Ausgabe beträgt	3799 „	18 „	6 „
Beſtand	231 Rthl.	16 gr.	6 pf.

incl. 207 Rthl. in Staatspapieren.

Stargard den 25ſten Novber 1813. Geſell.

Chro-

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige kurmärkische Ober Landesgerichts-Assessor von Mittelstädt ist zum Regierungsrath bei der Abgaben-Deputation zu Stargard und zum Stempel-Fiskal für die Provinzen Pommern und Westpreußen ernannt worden. Die bisherigen pommerschen Kreis-Stempel-Fiskalate sind dagegen aufgehoben worden.

Nach dem erfolgten Ableben des Polizei Director Lobach zu Demmin, sind dem Landrath von Malzahn die Geschäfte des Polizei-Directorii zu Demmin interimistisch übertragen, auch ist der gewesene Polizei Secretair Neuhauß in Anclam, zum interimistischen Polizei-Inspector zu Demmin ernannt worden.

Digitized by Google

Beilage zum Amts-Blatte
der
Pommerschen Regierung No. 41.
1813.

Ueber künstliche Salpeter-Erzeugung in den Viehställen

von
Schiebel,
Königl. Preuß. Regierungs-Rath.

Schon längst benutzte man in der Schweitz die Viehställe zur künstlichen Salpeter-Erzeugung. Der Fußboden, der gewöhnlich am Abhange der Berge erbauten Ställe, ruht an der niedrigen Seite auf Pfählen, wodurch zwischen dem Abhange des Berges und dem Fußboden des Stalles, ein Zwischenraum gebildet wird. Diesen füllt der Schweitzer mit einer lockern Erde aus, läßt sie einige Jahre darin liegen, laugt sie dann aus, bringt sie, wenn sie getrocknet ist, wieder an den vorigen Ort, und verschafft sich so eine ergiebige und wohlfeile Salpeter-Plantage.

Diese Erfahrung ist sehr alt; es geht uns aber damit wie mit den Kuhpocken, die das Publikum auch für etwas Neues hielt, und nicht traute als Jenner damit auftrat. Was dort Jenner that, that hier Chaptal. Er war der Erste, der das Publikum aufforderte, den leichten, wohlfeilen und sichern Weg, den der Schweitzer schon lange kannte, einzuschlagen, um auf diese Weise die Gewinnung eines Salzes zu befördern, dessen Bildung die Natur in nördlichen Gegenden so erschwert hat.

Will man das Verfahren des Schweitzers nachahmen und Schaaf- oder Pferde-Ställe zur Salpeter-Erzeugung benutzen; so mische man sieben

Theile

Theile tragbare Erde, die man von einer Wiese, von den Rändern der Graben, und will man es noch bequemer haben, vom Hofe; mit einem Wort: von jeder Stelle, wo man sie findet, wegnehmen kann, mit 1 Theil zerfallenen Kalk (Kalkmehl) oder selbst mit Kalkasche, aufs genaueste. Man menge ferner unter diese Erden getrocknete, etwas klein gehakte Kräuter, als Farren-Kraut, Nesseln, Schierling, Wermuth, Erdrauch u. s w. Um das Ganze noch lockerer und durchdringbarer, folglich zur Salpeter-Bildung fähiger zu machen, kann man zerhacktes oder zerschnittenes Rohr, altes wenig brauchbares Stroh Queken, kurz, solche Sachen, die den wenigsten Werth haben, und die man bei der Wirthschaft am leichtesten entbehren kann, hinzufügen. Auch der Zusatz von Holzerde, Holzgemüll, welches man auf Zimmerplätzen, Holzplätzen und in den Holzställen findet, wird von dem größten Nutzen seyn.

Von allen hier aufgeführten vegetabilischen Substanzen darf das zerhackte Rohr oder Stroh durchaus nicht, und wo irgend möglich, auch die Holzerde oder das Holzgemüll nicht fehlen, weil sonst die Masse zu fest, und zur Erzeugung des Salpeters unfähig wird: von den übrigen Kräutern nimmt man so viel, als man deren ohne bedeutende Kosten oder viel Arbeit habhaft werden kann.

Von der genauesten Mischung aller Ingredienzien hängt die gleichförmige, sichre, und reiche Ausbeute des Salpeters ab.

Man wird sich diese Arbeit des genauen Mischens vielleicht sehr durch folgendes Verfahren erleichtern können. Man theile nehmlich die ausgegrabene tragbare Erde nach einem bestimmten Maaß, z. B dem Scheffel, oder Fuder, in kleinere Haufen ab Schütte zu jedem dieser Haufen die bestimmte Quantität Kalkerde, nehmlich $\frac{1}{7}$, oder zu 7 Scheffel oder Fuder, 1 Scheffel oder Fuder; überschlage nun alle die vegetabilischen Stoffe, welche man hinzuthun will und vertheile sie auf alle die kleinern Haufen in gleichen Quantitäten. Es wird nun leicht seyn diese kleinen Massen umzustechen und aufs genaueste zu mischen. Außer dieser genauen und durchaus gleichen Mischung, worauf zur Erreichung des Zwecks so viel ankömmt, gewährt dies Verfahren auch noch den Vortheil, daß die ganze Arbeit in Stunden, wo Eins oder das Andere von dem Gesinde nichts zu thun hat, vorgenommen, und also als Nebenarbeit verrichtet werden kann.

Scheint es vielleicht, daß die eben beschriebene Arbeit etwas mühsam

und

und Zeit kostend seyn könnte, so bemerke man nur, daß ein Gemenge wie das hier angegebene, wenn es sorgfältig gemacht worden, und man ihm nach Verlauf einiger Jahre wieder etwas Kalk, Holzerde, Holzgemüll u. s. w. zusetzet, wohl durch 10 Jahre gebraucht werden kann, und man wird eingestehen, daß die etwa darauf verwandte Zeit und Arbeit, wirklich unbedeutend, fast für nichts zu rechnen sey.

Mit der hier ausführlich beschriebenen Mischung der Erden und andern Substanzen, wird nun der Fußboden des Stalles 1 Fuß hoch, oder etwas darüber, ausgeschüttet; der Ausschutt geebnet, und wenn es irgend nöthig seyn sollte, auch die Oberfläche ein wenig zusammen gedrückt oder getreten, nur aber ja nicht zu stark, sonst erzeugt sich kein Salpeter. Je lockerer man die Erde lassen kann, je gewisser kann man einer reichen Salpeter-Ausbeute seyn. Ueber den Ausschutt wird die Streu gebracht und alles Uebrige bleibt unverändert.

Dem Ackerbau muß durch diese Vorrichtung kein Dünger entzogen werden, und wird ihm auch nicht entzogen; sondern man vermehrt dadurch diese ihm so nöthige und wichtige Substanz. Hören die Erdmischungen nehmlich auf Salpeter zu tragen, so gewähren sie eins der vorzüglichsten Düngmittel. Außerdem ist es aber mehr als wahrscheinlich, daß durch diese Vorrichtung die Luft in den Ställen viel reiner als bis jetzt erhalten, und dadurch sehr wohlthätig auf die Gesundheit des Viehes gewirkt werden wird.

Nach Verlauf eines Jahres untersucht man, ob die Erde schon starke Spuren von Salpeter giebt. Man gräbt zu diesem Zweck etwas Erde aus, wobei man sich indeß der Vorsicht bedienen muß, die Probe nicht allein von der Oberfläche, die wahrscheinlich den mehresten Salpeter-Gehalt haben wird, sondern nach der ganzen Tiefe zu nehmen. Man läßt nun die wenige ausgegrabene Erde etwa acht oder vierzehn Tage unter Dach, an freier Luft liegen; prüft sie dann mit dem glühenden Eisen und durch den Geschmack, und zeigen sich Spuren von Salpeter, so laugt man sie aus, kocht die erhaltene klare Lauge ein, und unterwirft diese der weitern Prüfung, über den Gehalt an Salpeter. Da diese letzte Prüfung, wenn sie genau ausfallen soll, Bekanntschaft mit chemischen Arbeiten erfordert, so würde ich rathen, sie einem Apotheker zu überlassen. Erhält man aus einer schlesischen Metze der ausgegrabenen Probe-Erde nicht nahe an 1½ Loth Salpeter, oder aus

dem

dem Scheffel etwa ¾ Pfund, so glaube ich nicht, daß die künstliche Salpeter-Erde schon des Auslaugens werth sey.

Für diejenigen, die diese genauere Prüfung in der Folge selbst übernehmen und keinem Apotheker oder Scheidekünstler übergeben wollen, wird seiner Zeit die nöthige Anweisung zu Anstellung derselben gegeben werden.

Zeigt die Untersuchung, daß die Salpeter-Erde noch nicht laugewürdig ist, so läßt man sie noch 1 Jahr oder ½ Jahr im Stalle liegen; denn im Anfang geht die Salpeter-Erzeugung langsam von statten, in der folgenden Zeit trägt sie jedes Jahr.

So wie man die Salpeter-Erde siedewürdig findet, wird sie im Frühjahr oder im Herbst, wenn der Dünger aus dem Stall geführt wird, heraus, und unter einen Schuppen gebracht, wo man sie 7 bis 8 Fuß hoch aufschüttet, und durch 8 bis 14 Tage ruhig liegen läßt, bevor man sie in Arbeit nimmt.

Durch dieses Auslagen an freier Luft reift die Erde, wenn man sich dieses Ausdrucks bedienen darf. Nöthig ist daher, daß, wenn man von dem Haufen Erde zum Auslaugen nimmt, man sie nur immer von der Oberfläche hinweg nehme. Man verschaft sich dadurch den zwiefachen Nutzen, nur gereifte Erde zu bearbeiten und nach und nach die ganze Masse dem Einfluß des Lichts und der Luft auszusetzen.

Das Ausführen der Salpeter-Erde aus dem Stall kostet kaum mehr Mühe und Zeit, als das Ausführen des Düngers.

Beim Ausführen der Erde braucht man die Vorsicht, auf jeder Stelle durch die ganze Schicht, bis auf den Grund zu graben, und die Erde weg zu nehmen, damit alle Schichten, die obere wie die untere, durch einander gemischt werden, und man sich folglich einen gleichförmigen Ertrag des Auslaugens der ganzen Masse bereite.

Während die erste Mischung Salpetertragend wird, hat man eine zweite, der ersten, sowohl der Quantität als Qualität nach, ganz gleiche vorbereitet. So bald jene aus dem Stall ausgeführt worden, bringt man diese hinein, und verfährt in allem genau so wie mit der ersten.

sind

Sind die Erden einmal Salpeter tragend geworden, so wird man, wie schon oben gesagt, sie jedes Jahr auslaugen und benutzen und unter den oben angeführten Modalitäten mit großer Sicherheit darauf rechnen können, daß jede der Mischungen 10 Jahr, also beim Wechseln beider, 20 Jahr hindurch zu benützen seyn werden.

Nach allgemeiner Erfahrung giebt man jedem Schaaf im Stall einen Raum von 8 Quadrat-Fuß. Ein Schaafstall für 500 Stück Schaafe hat also einen Flächenraum von 4000 Quadrat-Fuß.

Um einen solchen Stall 1 Fuß hoch auszuschütten, bedarf man daher 4000 Kubik-Fuß Masse, von der, nach dem oben angegebenen Verhältniß:

3500 Kubik Fuß tragbare Erde, und
500 Kubik-Fuß Kalk-Erde, sind

Liegt die tragbare oder Garten-Erde (humus) nur 6 Zoll oder ½ Fuß mächtig, so sind 7000 Quadrat-Fuß Oberfläche erforderlich um sie auszustechen.

So groß dies auch klingt, so unbedeutend ist es; denn da ein Morgen Land 316 o schles. Quadrat-Fuß hat, so sind 7000 Quadrat-Fuß nur nahe an ⅛ Morgen.

Beide Mischungen erfordern also ¼ Morgen, und mit diesem Flächenraum reicht man 10 Jahr aus.

Ein Schlesischer Scheffel, hat bis auf eine unbedeutende Kleinigkeit, genau 3 Kubikfuß Schles.; demnach sind 500 Kubik-Fuß gleich 167 Schles. Scheffeln.

Fürchtet man, daß zu viel Arbeiter nöthig wären, um 3500 Kubikfuß Erde auszustechen, so ist dagegen anzuführen: daß, nach allgemeiner Erfahrung, ein Mann 1½ Kubik-Schacht, oder 216 Kubik Fuß, durch den Tag bequem ausgraben und auskarren kann; also bedarf man, um 3500 Kubik-Fuß in einem Tage auszustechen und auszukarren, etwa 16 bis 17 Menschen.

Die Kosten dieser Vorrichtung und Arbeit sind auch nicht bedeutend, gegen

gegen den Ertrag, den sie gewähren. Rechnet man zu dem Planiren der Erde und zum Einführen in den Stall, 48 Arbeiter, also 31 bis 32 mehr als zum Ausgraben und Auskarren nöthig wären, und veranschlagt das Arbeitslohn, auf dem Lande zu 6 Sgr. täglich, so sind dies auf

48 Menschen à 6 Sgr.	12 Rthl.	— Sgr.
der Scheffel Kalk (wenigstens in der Grafschaft Glatz 8 Sgr.		
166 Scheffel à 8 Sgr	55	8
Macht in Nominal-Münze	67 Rthlr.	8 Sgr.

wogegen man mit vieler Sicherheit einem jährlichen Ertrag von $7\frac{1}{2}$ bis 8 Centner Salpeter erwarten kann; also durch 20 Jahr über 150 Centner Salpeter, deren Werth nach dem heutigen schon gefallenen Preise 5 bis 6000 Rthl. beträgt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 42.

Stargard den 14ten Decembet 1813.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 19. enthält:

No. 201. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26sten v. M., betreffend die Ernennung eines eigenen Finanzministers und die Aufhebung des durch die Kabinets-Ordre vom 24sten April 1812 bisher interimistisch angeordneten Finanz-Kollegiums; und

No. 202. die Allerhöchste Kabinets Odre vom 22sten October d. J. wegen der den Servis-Commissionen bewilligten Uniform.

Um den Servis-Officianten die ihnen gebührende und ihrem Geschäfts-Verhältniß zu den Militairs und zum großen Publikum nöthigen persönliche Auszeichnung zu geben, ertheile Ich hierdurch den Mitgliedern der Servis- oder Einquartirungs-Commissionen in den Städten über 4000 Einwohnern die Erlaubniß, die Uniform des General-Staabes ihrer bisherigen Bürgergarden zu tragen. Die Subalternen dieser Commissionen aber so wie die Servis-Beamten in kleinern Städten, können die bisherigen Bürgergarden-Uniformen anlegen. Hiernach, überlasse Ich Ihnen, diese Meine Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Leipzig den 22sten October 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Freiherrn von Hardenberg.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

452.

Das Gewerbesteuer-Edict vom 2ten November 1810 betreffend.
No. 878. September 13. Pol und Abgaben-Deput.

Die unterm 18ten May d. J. in dem Amtsblatte No. 19. pag. 273. gegebene Erklärung des §. 16. des Gewerbesteuer-Edicts vom 2ten November 1810 ist durch die Königl. Departements für Gewerbe und Handel und für die Staats-Einkünfte dahin berichtigt worden: daß bei Gewerben, welche in bloßen Dienstleistungen bestehen, der Gewerbetreibende, unter jeden Umständen, nur zur Lösung eines einzigen Gewerbescheins verpflichtet werden kann. Dasselbe gilt ferner auch von allen Künstlern, Fabrikanten und Handwerkern, die ihre an ihrem Wohnorte verfertigte Waaren auswärts verkaufen, ohne an einem andern Orte dazu noch ein besonderes bestehendes Etablissement zu haben.

Dagegen sind solche Gewerbetreibende, welche an mehreren Orten ein solches Gewerbe treiben, wozu fortbestehende Anlagen und Etablissements erforderlich und gemacht sind, verbunden, eben so viele Gewerbescheine zu lösen, als sie an verschiedenen Orten eigene Etablissements zu einem und demselben Gewerbe besitzen.

Stargard, den 29sten November 1813.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

553.

Das neue Feldmesser-Reglement betreffend.
No. 1174. Novbr. 13. Pol. Dep.

Die Unbestimmtheit und Unvollständigkeit des bisherigen Feldmesser-Reglements hat höhern Orts die Veranlassung gegeben, ein allgemeines Reglement für die Feldmesser in den preuß. Staaten ausarbeiten zu lassen, und ist solches unterm 29sten April c. emanirt worden.

Das Erscheinen dieses Reglements wird daher dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß solches in hiesiger Provinz vom 1sten Januar 1814 an in Wirksamkeit treten wird.

Die in dem Königl. Regierungs-Departement befindlichen und wirklich angestellten Feldmesser werden angewiesen, sich von unserer Polizei-Registra-

tur

tur ein Exemplar dieſes Reglements zu ihrer Inſtruction verabreichen zu laſſen.

Stargard den 1ſten December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

453.

Wegen der paßpolizeilichen Behandlung preußiſcher Einwohner des linken Elbufers und der Einwohner des diesſeitigen Landes.

No. 2. December 13. Pol. Dep.

Der Verkehr zwiſchen den Königlichen Provinzen diesſeits und jenſeits der Elbe fordert es ſehr dringend, daß die Bewohner der Preuß Staaten des linken Elbufers in paßpolizeilicher Hinſicht den Einwohnern diesſeitiger Lande ganz gleich behandelt werden. Es ſollen daher auf den Grund höherer Anordnung die Bewohner dieſer Provinz von jetzt an auf einen Paß der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts in die Königl. Staaten des rechten Elbufers eingelaſſen werden. In Anſehung der durch die überelbiſchen Provinzen in die diesſeitige reiſenden Ausländer, kommen aber bis zur vollendeten Reorganiſation der erſtern die Beſtimmungen der Paßgeſetze vom 26ſten März c. noch ferner in Anwendung.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stargard, den 1ſten December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

454.

Vorſchrift in Betreff des zur See zu exportirenden reſtitutionsfähigen ſtädtiſchen Brandweins.

No. 564. Novbr. 13. A. D.

Durch die Verfügung der Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben vom 11ſten d. M. iſt, mit Aufhebung alles bisher ſtatt gefundenen Verfahrens rückſichtlich der See-Exportation des Brandweins, feſtgeſetzt worden, daß

1) bei dem ſtädtiſchen Brandwein eine Reſtitution von Neun guten Pfennigen pro Quart zu Acht und Vierzig prC. Stärke und darüber eintreten,

2) ſodann aber nicht allein bei dem ſtädtiſchen, ſondern auch bei dem länd-

lichen Brandwein nur der See-Zoll à Vier pCt. des wahren Werths erhoben werde soll.

Der hiernach restitionsfähige, zur seewärtigen Exportation bestimmte städtische Brandwein muß sogleich am Versendungs-Orte zu dem betreffenden Hafen-Platze schriftlich declarirt werden.

Die Accise-Aemter sind nicht allein instruirt, wie dieser Brandwein im Beyseyn zweier Beamten vorschriftsmäßig probirt, visirt und das Resultat sowohl auf der Declaration als in dem Begleitschein vermerkt werden soll, sondern es wird auch bei dem Hafen-Licent-Amt eine Nachrevision vorgenommen werden und nur nach richtigem Befund unter Aufsicht eines Officianten die Verladung in das Schiff und der See-Ausgang erfolgen können. Alles dieses wird im Begleitschein vermerkt, weil nur auf dessen Grund der Bonifications-Betrag zur Restitution liquidirt werden kann.

Das Publikum wird mit diesen Maasregeln zur Sicherstellung der Königl. Casse bei der in Rede stehenden Restitution hiedurch bekannt gemacht, besonders werden die städtischen Brandweinbrenner hiedurch aufgefordert, von diesem Verfahren Kenntniß zu nehmen und sich darnach zu achten.

Stargard, den 24sten Novbr. 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

455.

Bestimmung wegen des zu beglaubten Abschriften der Gewerbescheine anzuwendenden Stempels.

No. 448. Nov. 13. A. D.

Da Frauen und Kinder der Gewerbetreibenden, wenn sie das Gewerbe ihres Mannes und Vaters außer ihrem Wohnorte treiben wollen, einer beglaubten Abschrift des Gewerbescheins bedürfen; so hat die Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben in Beziehung auf die bereits bestehenden analogischen Vorschriften, mittelst Verfügung vom 13ten d. M. festgesetzt:

daß auch zu beglaubten Abschriften solcher Gewerbescheine, welche Steuersätze der ersten und zweiten Klasse des dem Edict vom 2ten Novbr. 1810 beigefügten Tarifs enthalten, nur ein 2 gr. Stempel erforderlich seyn soll,

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stargard den 26ten Novbr. 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

456.

456.

Die Schreiber sind nicht der Luxus-, sondern der Gewerbesteuer unterworfen.
No. 542. Nov. 13. A. D.

Nach der Bestimmung der Königl. Section des Departements der Staats Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 11ten September d. J. sind diejenigen Subjecte, welche blos als Schreiber gebraucht werden, nicht der Luxussteuer unterworfen, sondern zur Zahlung der Gewerbesteuer verpflichtet.

Wir machen dies den betreffenden Aufnahme-Behörden und zugleich dem Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt.

Stargard den 28sten Novbr. 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

457.

Wgen Innhaltung der Termine zur Einsendung der Administrations-Extracte.
No. 485. Novb. 13. A. D.

Wir sehen uns veranlaßt, sämmtliche mit Erhebung und Berechnung der directen und indirecten Steuern beauftragte Cassen hiedurch wiederholt anzuweisen, die Administrations-Extracte von gedachten Steuern ohnfehlbar zu den bestimmten Terminen einzusenden; widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sofort eine Strafe von Einem Thaler durch Postvorschuß von ihnen eingezogen werden wird.

Stargard den 2ten December 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

458.

Donum charitativum für den Schulhalter Pieper.
No. 218. November 13. G. D.

Dem Schulhalter Pieper in Döbel Bellgardschen Synode, welcher bei einer Feuersbrunst in der Nacht vom 24sten October alle seine Haabe und Lebensmittel und zugleich das wenige Gerettete noch durch Diebstahl verloren hat, ist das von seinen Vorgesetzten in Antrag gebrachte donum charitativum von seinen Amtsgenossen in der Provinz, bewilligt worden. Es werden daher die Herren Prediger angewiesen, die Küster und Schulhalter ihrer Ortschaften und Parochien zu einer freiwilligen milden Gabe zur Unter-

terstützung des Pieper, der das Zeugniß eines treuen fleißigen und geschickten Mannes für sich hat, dringend aufzufordern, da derselbe in ähnlichen Fällen seinen Beitrag auch stets willig geleistet hat. Die Herrn Superintendenten aber haben solche Beiträge aus der Synode einzuziehen und in 4 Wochen an den Herrn Superintendenten Diestel in Bellgard zur Aushändigung an den Pieper einzusenden, und wie solches geschehen, unter Bemerkung des Betrages uns anzuzeigen.

Stargard den 17ten Novembr. 1813.

Geistliche Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

459.

Des Königs Majestät hat, mittelst allerhöchster Cabinetsordre de dato Frankfurth a. M. den 17ten November c., über die Verlängerung des unter dem 14ten August d. J., wegen Suspension aller Executionen auf Kapital, Zinsen und Sporteln gegen Grundbesitzer gegebenen Befehls, folgende anderweitige Bestimmungen zu erlassen geruhet;

Da es, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und bei der Kürze der Zeit, nicht möglich gewesen ist, erschöpfende Grundsätze über die Ausgleichung der Kriegeslasten und über die Aushülfe und Erhaltung der Grundbesitzer aufzustellen, so habe ich beschlossen, Meinen, unter dem 14ten August dieses Jahres, wegen der Suspension aller Executionen auf Kapital, Zinsen und Sporteln gegen Grundbesitzer, gegebenen Befehl bis zum 1sten April künftigen Jahres zu verlängern und solchen zugleich ausdrücklich auf die Creditsysteme auszudehnen.

Während dieser Zeit soll, nach Meinen an Sie, den Staatskanzler, erlassenen anderweitigen Befehl, die ganze Angelegenheit bei der interimistischen National-Repräsentation erwogen, von einer angeordneten Commission geprüft und von deren Gutachten begleitet, Mir zur Entscheidung vorgetragen werden.

Um aber die verschiedenen Zweifel, welche sich, nach Ihrem, des Justiz-Ministers, Berichte vom 23sten Septbr. c., über die Anwendung der Suspension aller executivischen Maaßregeln erhoben haben, zu beseitigen, setze ich folgende Bestimmungen hierdurch fest:

1) Auf die von Kaufleuten als solchen eingegangenen Verbindlichkeiten — der verpflichtete Kaufmann mag Grundbesitzer seyn, oder nicht — fin-

— findet die Verordnung wegen Suspension der Executionen keine Anwendung, wohl aber auf die von den Gutsbesitzern ausgestellten Wechsel.

2) Als rückständige Kapital-, Zinsen- und Sportel-Zahlungen sind nicht nur diejenigen zu betrachten, welche am 14ten August d. J. schon rückständig und fällig waren, sondern auch diejenigen, welche bis zum 1sten April k. J. fällig werden.

3) Sind die Stempel und alle übrige baare Auslagen der Gerichte unter den Sporteln nicht zu verstehen, und können daher seldige sofort durch Execution beigetrieben werden.

4) Die im Wege der Execution verfügten Beschlagnehmungen aller Art bleiben in der Lage, in welcher sie sich zu der Zeit befunden haben, als Meine Ordre vom 14ten August d. J. zur Kenntniß der Gerichte gekommen; so daß weder die in Beschlag genommenen Gegenstände dem Schuldner zurückgegeben werden, noch auch über selbige weiter disponirt werden kann, um sie zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden. Eine weitere Disposition über dieselben tritt, mit Zuziehung der Interessenten, nur in soweit ein, als dies deshalb nöthig ist, weil sie sonst dem Verderben ausgesetzt seyn würden. Sind die in Beschlag genommenen Gegenstände bereits veräußert, so bleibt einstweilen die Loosung in gerichtlicher Verwahrung.

5) Die schon erfolgte Beschlagnahme von Revenüen der Grundstücke darf aber nicht fortgesetzt werden, weil dies eine Fortsetzung der ausdrücklich bis zum 1sten April k. J. suspendirten Executionen seyn würde, der Grund, welcher Meine Bestimmung vom 14ten August c. veranlaßt hat, daß nemlich die Leistungen für die Zwecke des Krieges mit den Leistungen für die Gläubiger gegenwärtig nicht vereinbar sind, es auch nicht zuläßt. Andere Einkünfte der Grundbesitzer, als die Revenuen ihrer Grundstücke, desgleichen Besoldungen und Pensionen gehören nicht hierher; in Absicht dieser hat es lediglich bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

6) Aus den bei No. 5. angeführten Gründen dürfen die eingeleiteten Sequestrationen und Administrationen nur dann fortgesetzt werden, wenn der Grundbesitzer sein Besitzthum bereits verlassen hat, oder der Unredlichkeit gegen seine Gläubiger verdächtig ist.

7) Bei den eingeleiteten Subhastationen dürfen die aus den getroffenen Verfügungen folgenden Geschäfte zwar fortgesetzt werden, es darf aber kein Zuschlag vor Ablauf der gegenwärtigen Suspension erfolgen.

Bei

Bei schlechtem Ausfall der Subhastations-Termine, nach Ablauf der Suspension, neue Termine, mit kurzen Fristen, auf Instanz eines, oder mehrerer Interessenten zu veranlassen, bleibt den Gerichten überlassen. Auf Concurse findet die Suspension keine Anwendung; weshalb auch die Fortsetzung der Subhastations-Prozesse, selbst in Rücksicht der Adjudicationen bei denselben, statt haben muß.

8) Die wider Grundbesitzer verfügten Observationen, welche nur die künftigen Executionen sichern, müssen ihren Fortgang behalten; wogegen die Personal-Arreste, sofern nicht außerdem die Gläubiger gehörig dafür gesichert werden können, daß nach abgelaufener Frist der Personal-Arrest in Ausübung zu bringen sey, in Observationen zu verwandeln sind.

9) In Absicht der Dauer der gegenwärtigen Suspension erledigt sich Ihre Anfrage jetzt von selbst; und nächstdem finde Ich

10) in Absicht der Minorennen, deren Kapitalien bei Grundbesitzern zinsbar ausstehen, festzusetzen nöthig, daß ein vierteljähriger Zinsbetrag dieser Kapitalien innerhalb der Zeit der Suspension der Executionen entrichtet werden soll; wegen eines vierteljährigen Zinsbetrages ihrer Pflegebefohlenen also die Vormundschafts-Behörden Executionen, auch innerhalb der bis zum 1sten April k. J. festgesetzten Frist, gegen Grundbesitzer verfügen können.

Diese Meine Bestimmungen haben Sie überall in Ausführung zu bringen, und in Ansehung des Ausfalls, den die Gerichte innerhalb der Suspensions-Frist an Sporteln erleiden, werden Sie, der Justiz-Minister, dem Staats-Kanzler einen Ueberschlag, Behufs der Deckung dieses Ausfalls aus den Staats-Cassen, einreichen.

Hauptquartier Frankfurth a. M. den 17ten November 1813.

(unterz.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Freiherrn von Hardenberg
und
den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen.

Wir bringen diese allerhöchste Verordnung, in Folge des Erlasses des Königlichen Justiz-Ministerii vom 7ten d. M., zur allgemeinen Kenntniß, und weisen besonders sämmtliche Untergerichte unsers Departements hierdurch an, sich danach genau zu achten, auch in sofern dieselben, oder einzelne Justiz-Bedienten zu Executiv-Mitteln von uns beauftragt worden sind, diese gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, jedoch gleichzeitig sofort über die Lage des erhaltenen Auftrags zu weiterer Vorbescheidung an uns zu berichten. Stargard, den 12ten December 1813.

Deput. des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 43.

Stargard den 21sten December 1813.

Gesetz-Sammlung.

No. 20. enthält:

No. 203. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten August d. J., wegen Suspension aller Exekutionen auf Kapital- und Zinsforderungen gegen Grundbesitzer.

No. 204. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten Novbr. d. J. die Verlängerung der Suspensionsfrist rücksichtlich der gegen Grundbesitzer exekutivisch ausgeklagten Forderungen betreffend.

Publikandum

wegen Ermäßigung des Krieges-Imposts für diejenigen überseeischen Waaren, welche zum Absatz außerhalb der Königl. Preußischen Staaten westlich versendet werden.

Kraft der mir von Seiner Königlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, in dem Edict vom 20sten März d. J. verliehenen Vollmacht und des, in der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26sten November d. J. erneuerten Auftrages, habe ich beschlossen, die, durch die Bekanntmachung vom 15ten April c. bestimmten Krieges-Impost-Sätze für den Durchhandel mit überseeischen Waaren über die westliche Grenze der preußischen Monarchie hinaus und mit ausdrücklichem Ausschluß aller derjenigen Waaren, welche zur Consumtion im Lande verbleiben, vorläufig um Ein Drittel hiermit zu ermäßigen.

Indem ich dies hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft bringe, setze ich über das dabei zu beobachtende Verfahren folgendes hiemit fest:

1) Alle von dem Tage der Publikation dieses ab angemeldete neue Ver-

steuerungen zum Kriegs-Impost geschehen deshalb, weil die einheimische Consumtion der Waaren möglich, auf diese aber zur Zeit die Ermäßigung nicht gerichtet ist, nominell zwar ferner nach dem alten Satze; es werden aber, insofern die zu versteuernden Objecte nicht sofort zur innern Consumtion declariret werden, nur Zwei Drittel der Kriegs-Impost-Gefalle, baar oder in guten Wechselbriefen gefordert. Für Ein Drittel werden Reverse einländischer guter Handlungs-Häuser nach drei Monaten zahlbar, angenommen.

2) Auf alle Exporten von Waaren, die den Kriegs-Impost bezahlt haben und vom 15ten d. M. ab, entweder gleich beim Eingange zur unmittelbaren Durchfuhr, oder von den Packhöfen, oder dieser gleich zu achtenden, unter Beschluß der Accise-Behörden stehenden Niederlagen, zum Ausgange nach dem Auslande declarirt werden, wird, insofern die Versendung mindestens 10 Centner auf einmal beträget und in ganzen, ungetheilten Fastagen und Colli's, geschiehet, Ein Drittel des erlegten Kriegs Imposts, durch von mir unterschriebene Guthabens-Scheine auf die Haupt-Kriegs Impost-Kasse, vergütet. Zu diesem Behuf müssen bei der Absendungs Expedition alle hierunten Formalitäten beobachtet werden, welche bei der Exportation unversteuerter, oder auf Bonification zu versendender Waaren gesetzlich sind, auch muß der Begleitschein den Nachweis, daß, wo und wenn der Krieges-Impost erlegt worden, enthalten; besonders aber muß das Attest des in dem Begleitscheine zu benennenden, zur Ausgangs-Bescheinigung bestimmten Zoll-Amts an der alten Grenze der Königl. Staaten über den Ausgang der Waare, in beweisender Form auf dem Begleitschein enthalten seyn. Der solchergestalt attestirte Begleitschein ist mir in der möglichst kürzesten Frist einzureichen, damit ich nach erfolgter Prüfung den obgedachten Guthaben-Schein ausfertigen und den Begleitschein dem Ausstellungs Amte zum Belage des Plombage Registers, remittiren lassen könne.

3) Die Bonification mit $\frac{1}{3}$ der Krieges Impost-Sätze findet jedoch nur bei den Waaren Statt, welche über die westliche von Ratibor an der Oder bis Lentzen an der Elbe reichende Grenze des Staats, ausgeführt werden, indem in der Behandlung der, über die übrigen Grenzen des Staats, ausgeführten Waaren, zur Zeit nichts verändert wird.

4) Die ad 2 gedachten Guthabens Scheine können angewendet werden:
a) zur Tilgung oder Auslösung der Reverse ad 1.

b) zur

b) zur Berichtigung neuer Kriegs-Impost-Gefälle, jedoch nur auf die jedesmalige Hälfte des baar zu erlegenden Kriegs-Impost-Betrages; so daß Jemand, der 3000 Thaler Krieges-Impost nach den vollen Sätzen zu berichtigen hat, solche

in baarem Gelde oder guten Wechseln mit . 1000 Rthl.
in Guthabens-Scheinen mit . . . 1000 —
und in den ad 1. gedachten Reversen mit . 1000 —

Summa 3000 Rthl.

abtragen kann.

Uebrigens werden diese Guthabens-Scheine zwar auf den Namen des Liquidanten ausgestellt, jedoch können sie von diesem auch an einen andern Inhaber cedirt oder verkauft werden, indem sie in den Fällen ad a. und b. auch von einem Dritten, der den rechtmäßigen Besitz derselben nachweiset, in Zahlung angenommen werden sollen.

Die Abgaben-Behörden sind bereits angewiesen, sich hiernach zu achten.

Berlin, den 12ten December 1813.

Königl. Geheimer Staats Rath und Allerhöchst verordneter Commissarius.
v. Heydebreck.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

460.

Betrifft den Gebrauch der Etikets ausländischer Tabacks-Fabriken von inländischen Fabrikanten.

No. 895. Novembr. 13. Pol. und Abgab. Dep.

Es bleibt den inländischen Tabacksfabrikanten zwar unverwehrt, ihre Fabrikate mit den Etikets ausländischer Fabriken zu versehen, jedoch werden dieselben hiedurch ein für allemal verpflichtet, ihre mit ausländischen Etikets versehene Tabacks-Pakete jedesmal mit ihrem Fabrikstempel, der wenigstens den Namenszug und den Wohnort des Fabrikanten enthalten muß, zu bezeichnen, widrigenfalls jene inländische Fabrikate als unversteuerte ausländische behandelt werden müssen.

Stargard, den 30sten November 1813.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

461.

Nachträgliche Bestimmungen zu dem Viehseuchen-Patent vom 2ten April 1803.
No. 590. Nomine G. Pol. Dep.

Die Beilagen der diesjährigen Amtsblätter sub Nris 31 bis 38. einschließlich enthalten das Patent und die Instruktion wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten ꝛc.

Bei dem Ausbruch und dem Tilgungs-Geschäft der Rinderpest unter einheimischen Vieh, leiden jedoch die Vorschriften des gedachten Patents hauptsächlich folgende Abänderungen:

1) das in Beilage B angerathene präservative Verfahren muß wegfallen, und alles curative unterbleiben. Nur die Salzsäuren oder übersalzsäuren Räucherungen in den Viehställen sind zu gestatten. Anstellungen wissenschaftlicher Versuche in dieser Hinsicht können nur mit Genehmigung der Königl. Regierung bei nachgewiesener Sicherheit gegen Verbreitung des Pestafts Statt finden.

2) Personen, welche Viehbesitzer zu Anwendung angeblich sicherer oder geheimer und abergläubischer Vorbauungs- und Heilmittel verleiten, sollen als besonders gefährlich zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

3) Außer dem §. 38. angegebenen Falle, wo der ganze unter 11 Stück betragende Viehstand getödtet wird, ist nicht nur das kranke Vieh zu tödten, sondern auch die 2 scheinbar gesunden Stücke, welche während der letzten 8 Tage dem kranken oder gefallenen Viehstück zunächst gestanden haben, wenn es nemlich nicht auf der Weide, sondern aufgestellt gewesen ist.

4) Das im IVten Kapitel bei der Lungenseuche vorgeschriebene Separiren des genesenen und kranken Viehes unter sich, ist auch in der Rinderpest bei Heerden anzuwenden, von welchen kranke oder verdächtige Stücke gefallen oder getödtet worden sind. Diese Abtheilungen können so klein gemacht werden, als der Raum und Gelegenheit solches gestatten. Zeigt sich in einer solchen Abtheilung ein neuer Ausbruch der Pest, so werden alle Viehstücke derselben getödtet.

5) Wo die Pest einmal erkannt ist, muß das öftere Aufhauen kranker Stücke nach §. 4. möglichst vermieden werden. Das Tilgungsgeschäft wird besser befördert, wenn alle Fälle auch einige an andern Seuchen erkrankte Stücke als pestverdächtig getödtet werden.

6) Aus gleichem Grunde ist in den von der Rinderpest angesteckten Orten die Anlegung der Krankenställe und das Beobachten erkrankter

Stücke

Stücke durch 48 Stunden nach §§. 39. und 40. nicht rathsam, und das Tödten derselben vorzuziehen.

7) Außer dem Anlegen der Hunde ist in angesteckten Orten auch das Einsperren der Katzen und des Federviehes erforderlich.

8) Bei der zur Zeit unübersehbaren ersten Verbreitung der Rinderpest ist die Vorschrift im § 31. nicht auf 2 Meilen zu beschränken, sondern es sind größere Distrikte nach dem Ermessen der Königl. Regierung festzusetzen, die in den diesfälligen Verordnungen werden namhaft gemacht werden.

9) Ställe, aus welchen alles Rindvieh entfernt ist, können früher als §. 123. bestimmt ist, vorschriftsmäßig gereinigt werden, wenn Ort und Gelegenheit solche Veranstaltungen gestatten, daß das Rindvieh des Gehöfts vollkommen gesichert ist, und wenn 8 Tage lang seit dem zuletzt gefallenen oder getödteten Vieh kein Stück wieder erkrankt ist.

10) In Fällen, wo der Vieh-Eigenthümer oder seine Dienstleute durch erweisliche Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften an der Ansteckung des Viehes Schuld sind, kann keine Entschädigung Statt finden. Wo die Verschuldung geringer und das Erkranken frühzeitig gemeldet worden ist, wird von der Regierung nach Billigkeit entschieden werden, ob die neben dem kranken gestandenen und getödteten 2 gesunden Stücke zu vergütigen sind. Vom 11ten Tage an, nachdem die erste Tilgung-Sperre und Parzellirung des gesundes Viehes geschehen ist, wird jede solche Verschuldung strenge geahndet und die dadurch von neuem angesteckte und getödtete Viehabtheilung kann nicht vergütet werden.

Diese Vorschriften sind aufs strengste zu beobachten. Abweichungen davon können nur als einzelne wissenschaftliche Versuche bei nachgewiesenen hinlänglichen Vorsichtsmaaßregeln von der unterzeichneten Regierung ausdrücklich erlaubt werden.

Stralsund, den 1sten December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

462.

Die Listen von den Apothekern und Chirurgen betreffend.
No 875. Novembr. 13. Pol. Dep.

Mit Bezug auf die im vorjährigen Amtsblatt No. 34 §. 382. befindliche Verfügung wegen vollständiger Einsendung der Listen von den Apothekern und Chirurgen, werden sämmtliche Magistrate hierdurch erinnert,

der

der Vorschrift gemäß, über jeden Gegenstand mittelst besonderer Berichte binnen 14 Tagen bei 2 Rthl. Strafe die Listen komplett einzusenden. Es muß den Ueberschriften der Colonnen vollständig genüget und dabei bemerkt werden, ob die verzeichneten Personen auch wirklich bestimmt erklärt haben, sich zum Feldienst zu engagiren.

Stargard den 10ten December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

463.

Betrifft den Einlaß der fremden kleinen Spiegel.
No. 35. Decbr. 13. A. D.

Das Departement für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern und für die Staats-Einkünfte im Finanz-Ministerio hat den Einlaß der fremden kleinen Spiegel, deren Höhe nicht über acht und deren Breite nicht über 6 bis 8 Zoll beträgt, gegen Entrichtung einer Abgabe von 12 pCt. von dem richtig zu würdigenden Werthe gestattet.

Dies machen wir sämmtlichen Accise Aemtern und dem Publiko hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt.

Stargard, den 3ten December 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

464.

Die von dem Brasilientaback zu erhebenden Gefälle betreffend.
No. 27. Decbr. 13. A. D.

Der Königl. Geheime Staats-Rath und Chef des Departements der Staats-Einkünfte im Finanz-Ministerio Herr von Heydebreck hat sich veranlaßt gefunden, in Absicht der von den Brasilien-Tabacken einstweilen zu erhebenden Konsumtions-Gefälle festzusetzen, daß von dem Brasilien-Taback, da er aufs höchste dem Portorico an Werth gleich zu achten ist, so lange als der Krieges-Impost erhoben wird, nur drei Groschen pro Pfund, gleich dem Portoriko, als Konsumtions-Steuer erhoben werden soll.

Sämmtlichen Accise Aemtern und dem Publiko wird daher solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Stargard den 3. December 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

465.

465.

Wegen Annahme der im Mecklenburgischen ꝛc. kursirenden neuen Zweidrittelstücke bei den Königlichen Kassen.

No. 574. November 13.

Nach der Verfügung der Königl. Departements im Ministerio des Innern für die allgemeine und Gewerbe-Polizei, und im Finanz-Ministerio für die Einkünfte des Staats und die Staats-Kassen vom 11. v. M. ist den in den Hannöverschen Landen, in Mecklenburgschen und in Schwedisch-Pommern gebräuchlichen sogenannten neuen Zweidrittel-Stücken auch in den hiesigen Landen der Umlauf als Geld, und die Annahme in den Staats-Kassen unserm Antrage zu Folge gestattet, und der Werth derselben auf Achtzehn Groschen Preußisch Courant, festgesetzt worden.

Sämmtlichen uns untergeordneten Königl Kassen wird dieses zur Achtung und dem Publiko zur Nachricht im Verfolge der Bekanntmachungen vom 1sten und 29sten July und 30sten September c. wegen mehrerer andern fremden Münzsorten bekannt gemacht.

Stargard, den 16ten December. 1813.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

466.

Die freiwilligen Beiträge für die Lazarethe und für die Armee sind von Accise, Zoll und Kanal- und Schleusen-Gefällen befreit.

No. 36. December 13. Abg. Dep.

Den freiwilligen Beiträgen einzelner Städte und Kommunen für die Lazarethe und für die Armee, wenn sie als solche mit den nöthigen Bescheinigungen versehen sind, ist von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz gleich andern Militair-Effekten, beim Transport eine völlige Zollfreiheit und insofern sie im Innlande zusammengebracht worden, auch die Accisefreiheit und selbst Befreiung von Kanal- und Schleusen-Gefällen zugestanden worden.

Sämmtlichen Accise-, Zoll- und Lizent-Behörden wird solches, in Gefolge der Verfügung der Königl. Departements für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern, und für die Staats-Einkünfte im Ministerio der Finanzen vom 14ten v. M. hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard, den 11ten December 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Mili-

Militair-Angelegenheiten.

467.

Betrift die militairischen Sold-Rückstände aus dem vorjährigen Feldzuge in Rußland.

Da höhern Orts beschlossen worden ist, daß die Sold-Rückstände aus dem vorjährigen Feldzuge in Rußland nicht nur an die wirklich vorhandenen Offiziers und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, sondern auch an die wegen Krankheit oder Invalidität im Vaterlande zurückgebliebenen, an Garnison- oder Invaliden-Compagnieen abgegebenen, oder sonst ohne Dienstverschuldungen in der Heimath befindlichen Offiziers und Soldaten nachträglich ausgezahlt werden sollen, so habe ich den Auftrag erhalten, hierdurch alle im Gouvernements-Bezirk des Landes zwischen der Oder und Weichsel sich aufhaltenden Offiziers und Soldaten, welche gedachten Feldzug mitgemacht, und aus solchen rechtliche Ansprüche an dieser rückständigen Zahlung besitzen, aufzufordern, bis zum 8ten Januar 1814 sich bei mir hieselbst schriftlich oder persönlich zu melden, und so genau als möglich nachzuweisen, wie lange sie für Rechnung des Truppentheils, wobei sie während des Russischen Feldzugs standen, zu verpflegen waren, und von welcher Zeit an sie ihren Sold zu fordern haben.

Stargard, den 16ten December 1813.

Königl. Preuß. Kriegs-Commissair des Militair-Gouvernements des Landes zwischen der Oder und Weichsel.
von Altenstein.

Justiz-Angelegenheiten.

468.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts werden hierdurch angewiesen, die Vorschrift in der Instruction für sämmtliche Staats-Verwaltungs-Behörden zur Anwendung der Stempelgesetze vom 5ten September 1811 Abschnitt III. §. 33., wonach die Unter-Gerichte die in ihren Gerichtssprengel erfolgende Todesfälle der Eximirten dem Ober Landesgericht der Provinz unverzüglich bey 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall, anzeigen sollen, genau zu befolgen.

Cöslin, den 27. November 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

469.

Die wegen der Blockade von Stettin und der dadurch gehemmt gewesenen freien Mittheilung unterbrochenen Geschäfte des unterzeichneten Ober-Landesgerichts, werden nunmehro in der vorgeschriebenen Ordnung wieder fortgesetzt werden. Das Publikum und insbesondere die Administratoren, Curatoren und Vormünder, so unter der Aufsicht des Ober Landesgerichts oder des hiesigen Vormundschafts Collegii Vermögen verwalten, werden hiervon benachrichtiget, und die Unterbehörden des Departements werden angewiesen, die rückständigen Berichte und Tabellen so wie die etwa aufbewahrten Gelder und Effecten sofort und unfehlbar im Laufe dieses Monats bei Vermeidung eines Excitatorii auf ihre Kosten einzusenden.

Die Königl Postämter werden ersucht, die unter der Addresse des unterzeichneten Ober-Landesgerichts liegen gebliebenen Briefe, Gelder und Effecten mit der nächsten Post abgehen zu lassen.

Stettin den 6ten December 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

470.

Von den Städten Demmin, Treptow a. d. T. und dem Demminschen Kreise sind für die von ihnen gestellten Landwehrmänner, welche 3 Compagnien des mir untergebenen Landwehr-Bataillons formiren, durch freiwillige Beiträge gesammelt, 443 Hemden, 657 paar Strümpfe, 6 paar Schuhe, und an baarem Gelde 325 Rthlr., und außerdem noch 2 Anker Wein, ein Oxhoft Branntwein, circa 400 Pfd. Speck, 5 große Holländer Käse und 252 Pfd. Toback, durch den dazu gewählten Commissarius Herrn C. W. Rudorf überschickt und dem Bataillon überliefert worden. Von denen 325 Rthlr. Geld, sind nur 200 Rthlr genommen worden, da die bedeutenden Transportkosten bis hier her einstweilen davon mit bestritten werden mußten. Zu diesen dem Bataillon besonders jetzt und hier sehr wohlthätig gewordenen Geschenken, haben fast alle Einwohner der Städte Demmin, Treptow a. d. T. und des Demminschen Kreises beigetragen; ich wähle daher den Weg durch das Pommersche Amtsblatt, jedem Einzelnen der Concurrenten, im Namen meines Bataillons herzlich zu danken. Das 1ste Bataillon des Regiments, ist mit dem meinigen, dem 3ten jetzt vereinigt; die Lebensmittel

sind daher, bei gleichem Dienst und bei gleichen Beschwerden, an alle Leute meines combinirten Bataillons zu gleichen Theilen vertheilt worden. Die vier Compagnien aus dem Randowschen Kreise und 1 Compagnie aus der Uckermark (d. h. Compagnie-Reste): danken also gleichfalls, für die ihnen dadurch gewordene wohlthätige Hülfe.

Vorposten Döbern bei Torgau den 21sten November 1813.

v. Dullack, Major und Commandeur des combinirten 1sten und 3ten Bataillons des 1sten Churmärkischen Landwehr-Infanterie-Regiments, und Ritter des Ordens vom eisernen Kreutz.

471.

Betrifft die Einfuhr des schwedischen Eisens.
No. 921. Novbr. 13.

Die steten Klagen über Mangel an schlesischem Eisen und die daraus entstehenden häufigen Gesuche um Einfuhr-Pässe auf schwedisches Eisen, veranlassen uns, dem Publikum hiermit bekannt zu machen, daß sich dasselbe, der gesperrten Oder-Schiffahrt ungeachtet, von Torgelow aus hinlänglich mit schlesischem Eisen versehen kann, von wo aus dasselbe nach der Wiedereröffnung Stettins größtentheils zu Wasser herangebracht, und nicht weiter als das aus Schweden kommende Eisen zu Lande transportirt werden darf.

Stargard, den 23 November 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

472.

An Beiträgen für die Verwundeten sind ferner bei mir eingegangen. Vom Hrn. von Bülow in Osseck 9 Paar Strümpfe; von der Demoiselle Couriol 6 Leibbinden; von dem Nagelschmidt Otto in Stepenitz 6 Leibbinden und 2 Hemden; von dem Büdner Lenz und Ganserin in Stepenitz 8 Leibbinden; von dem Prediger Thebesius in Labes 1 Paar Strümpfe; von dem Prediger Sprengel in Babbin 4 Paar Strümpfe; von dem Prediger Dietrich in Schönhagen 1 Paar Strümpfe, 4 Scheffel Erdtoffeln, 14¾ Metzen Grütze ¾ Metzen Backpflaumen; aus Schwanteshagen 1 Paar Strümpfe; von dem Prediger Fahland in Gustin 9 neue Hemden und 18 Paar Strümpfe; von dem Prediger Mützel in Rohe 108 Ellen Leinwand, 28 St. neue Hemden und 44 St. brauchbare Hemden; von dem Prediger Curtius in Zedlin 156 Hemden, worunter 92 Stück größtentheils neue, 2 Paar

Hand-

Handschuh, 7 Ellen Leinwand, und 2 St. Leibbinden; von dem Prediger Löck in Stepenitz durch den Beitritt des versammelten Landsturm-Bataillons 50 St. Leibbinden; von dem Prediger Kornmesser in Gützlaffshagen 88 St. gute Hemden, worunter 27 neue; von dem Magistrat in Cörlin 2 Paar Strümpfe; von Louise B. aus Stettin eine kleine goldene Kette und Ring 4 Ducaten weniger 14 As an Gewicht; von Frau v. B. 1 Goldring 1 Ducaten weniger 12 As; von einem Ungenannten aus Nemitz 50 Rthlr. in einer Churm. Obligation durch den Prediger daselbst; von dem Hrn. Superintendent Steinbarth 14 Rthlr. 17 Gr.; von einem Ungenannten in R. e. . . 12 Gr.; von B. m B. in C . . . m. . . 5 Rthlr.; von dem Schiffer Herwig in Ganserin 10 Rthlr. in Golde.

Stargard den 4ten December. 1813.

Hoppe.

473.

Zur Unterstützung und bessern Verpflegung der verwundeten und kranken Krieger des Anclammer, Demminer und Randowschen Kreises, von den edlen Bewohnern dieser drei Kreisen hierher gesandt, habe vom 9ten October bis dato an Beiträgen aller Art erhalten und meinem Auftrage gemäß hiezu verwandt, bis auf 200 Rthl., so vor meiner Abreise noch an die hiesigen Lazarethe vertheilen werde.

No.		Gold. Courant. Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Durch die Gräfin von Haacke aus Radewitz von Seiten des Damenvereins Randowschen Kreises . .	"	357	19	"
2	vom Demmer adelichen Kreis	100	73	16	9
3	vom Amte Ferchen	5	11	20	"
4	von der Stadt Demin	"	108	16	3
5	von der Stadt Treptow	"	20	"	"
6	durch den Superintendent Mundt aus der Demmer Synode	"	26	12	"
	durch den Superintendent Adam aus der Treptower Synode				
7	von der Parochie Treptow und Filia Barkow .	"	22	16	"
8	von der Parochie Groß-Tetzleben	"	2	2	"
9	von der Parochie Wilberg	"	3	9	"
10	von der Parochie Althagen	"	2	20	"
	Latus	105	629	1	"

von

No.		Gold.	Courant.		
		Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport	105	629	1	=
11	von der Parochie Tützbatz	50	4	10	=
12	von der Parochie Gülz	5	7	10	=
13	von der Parochie Hohen-Mockow	5	4	6	=
14	von der Parochie Golchen	=	6	16	=
15	von der Parochie Daberkow	10	17	=	=
16	von der Parochie Süden Bollenthin	=	8	20	=
17	von der Parochie Werden	=	9	12	=
18	von der Parochie Grapzow	=	8	=	=
	Durch den Hrn. Superintendent Peters aus der Anclamschen Sinode				
19	Parochie Anclam	=	129	6	6
20	Parochie Bargischow	=	14	1	6
21	Parochie Kagendorff	=	10	9	6
22	Parochie Leopoldshagen	=	3	=	=
23	Parrchie Ducherow	=	4	1	6
24	Parochie Ratebuhr	=	10	=	=
25	Parochie Altwigshagen	=	11	12	=
26	Parochie Boldeckow	=	13	14	=
27	Parochie Wasseken	=	9	4	=
28	Parochie Teterin	=	5	4	=
29	Parochie Spantickow	=	21	=	=
30	Parochie Joen	=	12	=	=
31	Parochie Krien	=	7	19	=
32	Parochie Gramzow	=	3	=	=
33	Parochie Liepen	=	8	4	=
34	Parochie Viedow	=	6	6	=
35	Parochie Blesewitz	=	3	8	=
36	Von den Guthsbesitzern, verschiedenen Pächtern und Predigern des adelich Anclamschen Kreises	=	528	19	=
37	Von der Stadt Ueckermünde	=	13	14	6
38	Vom Maurergewerk zu Ueckermünde	=	10	13	=
39	Vom Amt Ferdinandshoff	=	56	=	=
40	Vom Prediger Führgang aus Dargitz 2 goldene Ringe verkauft zu	=	6	=	=
	Latus	170	1581	4	6

Vom

No.		Gold.	Courant.		
		Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport	170	1581	4	6
41	Vom Accise-Amt zu Treptow eingesammelt bei Gelegenheit eines Balles	"	24	2	"
42	Durch den Hrn Syndicus Holm von der Stadt Anclam	"	200	"	"
43	Vom Hrn. Grafen von Schwerin zu Schwerinsburg verschiedene goldene und silberne Medaillen, verkauft zu	"	48	8	"
44	Vom Hrn. Hauptmann von Bessel	"	5	"	"
45	Von der Schule zu Ueckermünde	"	14	"	"
46	Von der Frau von Schwerin und Demoiselle Behrendts zu Anclam eingesammelt	5	104	"	"
47	Von den Anclammer Dienstmädchens durch Sophie Virgil und Dorothea Küster eingesammelt	"	34		"
48	Von den Anclammer Fuhrleuten	"	9	10	"
49	Von der Frau Oberforstmeister von Bülow	20	"	"	"
50	Durch den Prediger Stüver von Stadt Gurmen	"	34	4	"
51	Durch den Syndicus Hrn. Holm von der Stadt Anclam	"	120	"	"
	Summa	200	2175	5	6

Ferner an Effecten erhalten.

1 Durch Frau von Schwerin zu Anclam aus der Stadt und dortigen Kreise zusammen gebracht und in mehreren Absendungen erhalten 87 Hemden, 38 Paar Strümpfe, 8 Bettlacken, 14 wollene Leibbinden, 112 Pfd. Charpie, so wie noch eine bedeutende Parthie Bandagen und Compressen

2 Durch die Herrn von Malzahn auf Gulz und Rothmanshagen 23 Pfd. Charpie, 6 Servietten, 10 Stücken alte Leinewand und eine Parthie Bandagen.

3 Durch den Cantor Riepke aus Ueckermünde 9 Pfd. Charpie, 4 Hemden 6 Leibbinden und eine Parthie Bandagen und Compressen.

4 Von 15 junge Mädchen aus Ueckermünde 15 neue Hemden.

5 Durch den Hrn. Prediger Stüwer aus Jarmen 18 Hemden, 24 Paar Strümpfe, 13 Pfd. Charpie.

6 Durch den Hrn. Cämmerer Schulz aus Anclam 40 Pfd. Charpie, 8 Hemden, eine Parthie Bandagen, Compressen und alt Leinen.

7 Durch den Hrn. Syndicus Holm aus Anclam 11 Pfd. Charpie, 9 Hemden, 11 Paar Strümpfe, 4 Bettlacken.

No.

8 Von der Schule zu Ueckermünde 36 Pfd. Charpie.

9 Vom Hrn. Hauptmann von Bessel 5 Pfd. Charpie und eine Parthie Bandagen.

10 Aus Demmin vom Hrn. Oberförster Matthias, vom Hrn. Postmeister Bangarten und einen Ungenannten 25 Pfd. Charpie, 4 Bettlaken und eine Parthie Bandagen und Leinen.

11 Vom Hrn. Grafen von Eichstädt auf Cobelenz 14 wollene Binden, 8 Pfd. Charpie.

12 Vom Treptower Damenverein 18 Pfd. Charpie und eine Parthie Bandagen.

13 Vom Hrn. Grafen von Schwerin zu Busow und Frau Gräfin von Schwerin zu Schwerinsburg 23 Pfd. Charpie, 26 Hemden, 16 Leibbinden, 10 Paar Strümpfe und eine bedeutende Parthie Bandagen und Leinen

14 Von den jungen Ueckermünder Mädchen 6 Pfd. Charpie und eine Parthie Bandagen.

15 Von der Stadt Demmin 40 Pfd. Charpie.

Die Charpie, Bangagen und Laken habe theils in den hiesigen Lazarethen vertheilt, theils an das Leipziger Lazareth gesandt, die Hemden, Strümpfe und Leibbinden, so wie noch mehrere zu diesem Zweck von denen Geldbeiträgen allhier angekaufte, habe ich an die Reconvalescirte aus denen drei Kreisen bei ihrem Abgang zur Armee vertheilt. Sämmtliche verwundete, kranke und reconvalescirte Krieger derer 3 Kreise haben durch mich nach Verhältniß in baarem Gelde Unterstützung erhalten, so wie auch für die schwer Blessirten und Kranken in den Lazarethen 240 Bouteillen Wein geliefert und an alle zu mehreren mahlen Taback vertheilt habe. Im ganzen sind durch mich in die hiesigen und Potsdammer Lazarethe aufgefunden und laut Auftrag von den erhaltenen Beiträgen unterstützt worden

aus den Anclammer Kreise	671	}	verwundete, kranke und reconvalescirte Soldaten.
aus den Demminer	387	und	
aus den Randower	438		

Summa 1496 Mann,

wovon ich wöchentlich die Listen und Berechnungen an die verschiedene Kreise eingesandt habe. — Nahmens aller dieser braven Krieger, welche mit gerührten Herzen es dankbar erkennen, wie schön und liebevoll ihre entfernten Landesleute sich ihrer annehmen und erinnern, sage allen den edlen Gebern

den

den herzlichsten Dank. Das schöne Gefühl, ihre leidenden Brüder erquicket und erfreuet zu haben, möge sie dafür lohnen.

Berlin, den 5ten December 1813.

von Schwerin
auf Janow.

474.

Betrifft die Verlegung eines Theils der Regierungs-Abgaben-Deputation nach Stettin

Das Publicum wird hierdurch benachrichtigt, daß es sich vom 1sten Januar k. J. an, in den Angelegenheiten,

welche sich auf die Accise- Zoll- und Lizent-Abgaben, imgleichen auf die Land-Consumtions Steuer beziehen,

an die Königliche Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung zu Stettin; dagegen in allen Angelegenheiten,

welche die directen Steuern, das Contributions Wesen, die Personen-, Gewerbe- und Luxus-Steuer, ferner die Stempel-Abgaben und die Classen-Steuer betreffen,

an die Königliche Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung zu Stargard zu wenden hat.

Stargard, den 21. December 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Landrath von Münchow ist Alters halber von den Landräthlichen Geschäften des Neustettinschen Kreises entbunden und es sind solche dem Krieges- und Domainen-Rath von Foller vom 1sten k. M. interimistisch übertragen worden.

Die interimistischen Kreis-Physici, Geheime Stiftsrath Dr. Brennecke und der Doctor Peters jun., sind als wirkliche resp. Kreis- und Stadt-Physici, ersterer zu Treptow a. d. Rega, letzterer zu Anclam, bestellt worden.

Die erledigte Fuß-Aufseher-Stelle zu Stolpe ist dem invaliden Husaren-Unteroffizier Dominicus Beyer übertragen worden.

Der ehemalige Feld-Proviant-Kommissarius Seidt ist zum Accise-Kassen-Kontrolleur zu Usedom interimistisch ernannt worden.

Digitized by Google

Beilage zum Amts-Blatte

No. 43. 1813.

Die wegen der Uebergabe der Festung Stettin mit ihren Werken abgeschlossene und zur vollen Ausführung gekommene Kapitulation wird dem Publiko mitgetheilt.

Stargard den 8ten December 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement.

v. Stutterheim. Beyme.

Artikel der Kapitulation

der Festung Stettin und der dazu gehörigen Forts, abgeschlossen den 21. November 1813.

Preußischer Seits.

Im Namen Sr. Excellenz des Königl. Preuß. Generallieutenants, kommandirenden Generals des 4ten Armee-Corps, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Ordens pour le merite, des eisernen Kreuzes, des St. Johanniter-Orden, wie auch des Russischen Alexander-Newsky, St. Georgen-, und St. Annen-Ordens, und Großkreuz des Schwedischen Schwerdt-Ordens, Hrn. Grafen von Tauentzien; von den Königl. Preuß. General-Major, Divisionair der hinterpommerschen Landwehr, kommandirenden General des Einschließungs-Corps von Stettin und Damm, Ritter des Ordens pour le merite Herrn von Plötz, durch nachfolgende, zu diesem Geschäft ernannte Commissarien, als

1) durch den Königl. Preuß. Obrist im Generalstaabe und Brigadier en chef, wie auch Ritter des Ordens pour le merite, Herrn von Lossau.
2) durch den Königl. Preuß. Major im Ingenieur-Corps Herrn von Kleist.

Französischer Seits.

Im Namen des Hrn. Divisions-General, Baron Grandeau, eines der Commandeurs des Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Ordens von der eisernen Krone und des Königl. Beierschen Militair-Ordens, Gouverneur von Stettin und der dazu gehörigen Forts, durch nachfolgende dazu autorisirte Commissarien, als

1) durch den Herrn Brigade-General Dufresse, einen der Commandeurs der Ehrenlegion, Militair-Commandant zu Stettin;

2) durch

2) durch den Herrn Obrist Berthier, Offizier der Ehrenlegion und obersten Commandanten der Artillerie zu Stettin. Nachdem beiderseitige Commissarien ihre Vollmachten ausgewechselt, sind selbige über nachfolgende Punkte der Uebergabe vorgenannter Plätze einig geworden.

Artikel 1. Die Stadt und Festung Stettin, das Fort Preußen, die Lastadie die Stadt und Festung Damm mit allen dazu gehörigen Werken, nebst der gesammten Artillerie, aller Munition, Magazins aller Art, Carten, Planen, und Zeichnungen von der Festung, die Archive des Gouverneurs, des Commandanten, der Ingenieurs, der Artillerie und des Commissariats, desgleichen die Kaiserl Französischen Cassen und alles französische Eigenthum, was nicht in nachstehenden Artikeln, als Bagage der Generals, Offiziers und Soldaten ausgenommen ist, werden den 5ten December in den gegenwärtigen Zustande, ohne alle Einschränkung an die Königl. Preuß. Truppen zurückgegeben und ausgeliefert, wann die Festung nicht bis zum 5ten December entsetzt ist, auf welchen Fall gegenwärtige Kapitulation keine Anwendung findet.

Artikel 2. Die Garnison von Stettin marschirt zum Berliner, die von Damm zum Gollnower Thor heraus und streckt das Gewehr, der Ausmarsch kann mit den verlangten Ehrenbezeugungen geschehen. Die Unteroffiziere und Legionairs behalten ihr Seitengewehr, desgleichen wie die Soldaten ihre Torniſter. Ihre Marschroute wird ihnen gegeben, sie sind Kriegsgefangen in den Städten auf dem rechten Weichselufer im Preußischen Staat.

Artikel 3. Die Offiziers behalten ihre Degen und Bagage, Domestiken und Pferde, dürfen aber nichts mitnehmen, was als Kaiserl. Eigenthum angesehen werden kann, und ihnen nicht persönlich zugehöret.

Artikel 4. Die Unteroffiziere und Soldaten werden, wie die preußischen Truppen, verpflegt, und ihr Marsch wird von dem Königl. Gouvernement regulirt, von welchen auch die erforderlichen Transportmittel angewiesen werden.

Artikel 5. Die Generals, die Offiziers und Militair-Officianten erhalten das halbe Gehalt nach ihren Graden, wie es den Preußischen auf halben Sold stehenden Militair gezahlt wird, sie werden bis zu den Ort ihres Aufenthalts mit Quartieren, Verpflegung und Fourage versehen, sobald sie aber alldort angekommen, haben sie blos auf Quartier Anspruch.

Artikel 6. Alle Nichtkombattanten, desgleichen die Militair-Officianten der verschiedenen Dienstzweige, wie Sekretairs, Zahlmeister und dergleichen, wie auch alle Krüppel die zum Militairdienst unbrauchbar sind, können nach Frankreich abgehen, in welchem Fall die Unteroffizianten, welche den Unteroffi-

offiziers und Soldaten im Range gleich stehen, bis zu den französischen Vorposten Verpflegung erhalten; die Oberoffizianten reisen mit eigenen Pferden, es wird ihnen aber wo möglich die Fourage bis zu den französischen Vorposten verabreicht. Wollen sie im preußischen Lande verbleiben, so theilen sie das Schicksal ihrer kriegsgefangenen Kammeraden.

Artikel 7. Was diejenigen Rechnungen, Papiere, und Schriften anbetrifft, welche die innere Oekonomie der Truppen angehen, so können dieselben mitgenommen werden.

Artikel 8. Von heute an hören alle Feindseligkeiten von beiden Seiten auf, jedoch dürfen die beiderseitigen Truppen nicht über die Vorposten hinaus gehen, und halten sich in ihrer gegenwärtigen Position.

Artikel 9. Vier Tage vor Uebergabe des Platzes, werden zwei Ingenieurs, zwei Artillerieoffiziers und zwei Commissairs in die Festung geschickt, um die Inventur von allen denjenigen Gegenständen aufzunehmen, welche Artikel 1. aufgeführt sind.

Artikel 10. Der Antrag der französischen Commissarien, daß kein Einwohner von Stettin, Unterthan Sr. Majestät des Königs von Preußen, wegen seiner Gesinnungen zu Gunsten des französischen Gouvernement verantwortlich gemacht werden soll, bleibt der Gnade Sr. Majestät des Königs anheim gestellt.

Artikel 11. Den Tag vor der Uebergabe zu Mittag, werden das Berliner und Anklammer Thor zu Stettin, und das Gollnower Thor zu Damm, von den Königl. Preuß. Truppen besetzt.

Artikel 12. Sogleich nach Abschluß der Kapitulation, werden von beiden Seiten zwei Staabsoffiziers zur wechselseitigen Garantie für die Vollziehung dieser Kapitulation ausgeliefert.

Artikel 13. Für die verwundeten und kranken Offiziers und Soldaten, die bis zu ihrer Genesung in Stettin verbleiben, soll alle Sorgfallt statt finden. Es können zu ihrer Verpflegung und ärztlichen Behandlung ein Kriegs-Commissarius die nöthigen Chirurgen und Krankenwärter zurückbleiben. Der Kriegs-Commissarius und die Chirurgen erhalten nach ihrem Range das halbe Gehalt, die Krankenwärter das Gehalt was sie gegenwärtig beziehen.

Artikel 14. Es wird dem Herrn Gouverneur zugestanden, mit dieser Kapitulation einen Bataillons-Chef an Sr. Majestät den Kaiser von Frankreich abzuschicken. Dieser Bataillons-Chef wird einen Tag vor der Uebergabe den 4ten December abreisen und von einen Preußischen Offizier begleitet werden.

Artikel 15. Um für die Verpflegung der Kaiserl. Franz. Garnison zu Stettin, sobald sie Kriegsgefangen ist, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen,

bedür-

bedürfen die Preußischen Behörden eine genaue Liste von dieser Garnison, die ihnen das französische Gouvernement nach ratificirter Kapitulation aushändigen wird.

Artikel 16. Dieses Kaiserl. Franz. Gouvernement wird die größte Sorgfalt haben, daß den Einwohnern von Stettin und Damm diesen Städten und allen Festungswerken binnen den Zeitraum, von Abschluß dieser Kapitulation bis zur Uebergabe nichts zu Leide oder zu Schaden geschieht.

Artikel 17. Alle Preußische und Russische Gefangene, werden sogleich nach abgeschlossener Kapitulation ausgeliefert.

Artikel 18. Den Dänischen Schiffen, welche sich in Stettin befinden soll es frei stehen, für ihre Person und mit ihrer Bagage nach Dännemark frei abzuziehen, jedoch müssen sie ihre Schiffe und alles was als Königl. Dänisches Eigenthum angesehen werden könnte, unter der Obhut der Preußischen Behörden zurück lassen, und dürfen Stettin nicht eher verlassen, bis solches von den französischen Truppen geräumt ist.

Artikel 19. Den Offiziers- und Soldaten-Frauen der Stettiner Garnison steht es frei, ihren Ehemännern in die Kriegsgefangenschaft zu folgen oder nach Frankreich abzugehen, jedoch unbeschadet den Preuß. Landesgesetzen, in sofern sie geborne Preuß. Unterthanen sind.

Artikel 20. Die Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten der Stettiner Garnison werden auf den Marsche nach ihren künftigen Aufenthaltsörtern der Kriegsgefangenschaft vor allen Mißhandlungen von Seiten der Eskorte und der Landesbehörden gesichert sein und auf eben die Art, wie das Preußische Militair, behandelt werden.

Vorstehende Kapitulations-Artikel werden von den zu dieser Verhandlung authorisirten Commissarien, als von beiden Seiten zugestanden und genehmigt anerkannt. Sie bestätigen diese Anerkennung durch ihre Namensunterschrift, auch soll gegenwärtige Kapitulation binnen 24 Stunden ratificirt und ausgewechselt werden.

So geschehen Ober-Wiek bei Stettin den 21. November 1813.

von Lossau. Dufresse.

von Kleist. Berthier.

Angenommen und ratificirt. Güstow den 22. November 1813.

v. Plötz.

Approuvée et ratifiée la presente Capitulation dans tout son Contenu à Stettin le vingt-deux November mille huit cent treize.

Le General de Division, Gouverneur de la Place de Stettin et ses Forts.

Baron Grandeau.

Oeffentlicher Anzeiger

des

Amts-Blatts

der Königl. Pommerschen Regierung.

1813.

Stargard,
gedruckt bei seel. Herm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 1. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 1.

Die zu Schöneberg, eine Meile von Stargard, belegene Windmühle, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die dazu gehörige Landungen von 8 Scheffel Roggen-Aussaat in jedem Felde, Wiesen und Gärten, welche auf 1774 Rthlr. 2 Gr. taxirt worden, soll im Wege der Subhastation, Theilungshalber, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind den 28sten dieses Monats und 23sten December dieses und den 29sten Januar des künftigen Jahres, jedesmal Vormittags um 10 Uhr hieselbst, in Stargard, in der Wohnung des unterzeichneten Gerichtshalters, angesetzt. Der letzte Termin ist peremtorisch und wird auf die, nach demselben eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten zu diesem letzten, auf den 29sten Januar 1813. anstehenden Termin unter der Verwarnung und dergestalt vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf obenbenannte Grundstücke werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Stargard den 7ten November 1812.

Boninsches Gericht zu Schöneberg.
Mannkopf.

Auf den Antrag des Jacob v. Domarus sollen in Termino den 15ten Januar, den 15ten Februar und 15ten März a. k. um 9 Uhr Morgens, in der hiesigen Gerichtsstube, von denen der letzte peremtorisch ist, die adelichen Gutsantheile zu Reckow

1) das des verabschiedeten Lieutenants Mathias v. Wrydt Rekowski, wozu 2¼ Hufen Magdeb. gehören, welches auf 150 Rthlr.,
2) das des Lorenz v. Wrydt Rekowski, wozu 1¾ Hufe gehört, welches auf 200 Rthlr. und
3) das des Jacob von Wrydt Rekowski, von einer Hufe, welches auf 116 Rthlr. 16 Gr. abgeschätzt ist,

öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung bey Publication des Adjudicationsbescheides, verkauft werden. Sämmt-

Sämmtliche Kauflustige, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, werden daher aufgefordert, sich in denen angesetzten Terminen zu melden, und ihr Gebot abzugeben, da nach Ablauf des letzten Termins auf kein Gebot mehr Rücksicht genommen werden wird. Eine vid. Abschrift der Taxe dieser Grundstücke ist dem hier affigirten Subhastationspatent beygefügt und kann täglich in der hiesigen Registratur mit Masse nachgesehen werden.

Bütow den 15. December 1812.

Der Justizbeamte Matthias.
Im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts.

Da sich in dem, nach meiner Bekanntmachung vom 10ten d. M. in No. 27. dieses Anzeigers, heute angestandenen Verpachtungstermins der Fürstlich von Schöneburgschen Güther Teutsch Puddiger und Schmarsow, keine hinlängliche Anzahl von Licitanten eingefunden hat, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil jene Bekanntmachung dem Publikum noch nicht gehörig hat bekannt werden können, so zeige ich hiedurch an: daß ein anderweitiger Termin zur freiwilligen Verpachtung der Güther Teutsch Puddiger und Schmarsow, Schlawschen Kreises, auf den 23sten Januar k. Vormittags in meiner Behausung angesetzt ist, wozu ich alle Pachtliebhaber mit den Bemerken einlade, daß die Pachtbedingen bei mir jederzeit zu erfahren sind. Cöslin den 29sten December 1812.

Naumann, Justiz-Commissarius.

Das im Vorpommern, Demminschem Kreise, und zwar in der Nähe von Mecklenburg, eine Meile von den Städten Stavenhagen und Malchin, ein einhalbe Meile von Demmin, vier Meilen von Neu-Brandenburg und sechs Meilen von Anclam belegene Allodial Gut Wolekwitz, soll von Trinitatis 1813. auf sechs Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Flächeninhalt dieses in sechs Binnen und eben so viel Aussen-Schlägen bewirthschafteten Guts, beträgt an cultivirten und zur Hälfte Weitzenboden enthaltenden Acker, von circa Zwei und eine halbe Last Aussaat in jedem Schlage, desgleichen an ergiebigen Wiesen, Koppeln und Gärten, ungefähr 2279 Magdeburgsche Morgen 149 □R.

Das Gut besitzet eine geschlossene und separirte Feldmarkt, es hat auf etwa 850 Magdeburgsche Morgen mit Laubholz bestandnen Forstgrund, die Weidegerechtigkeit, und bei der Nähe obiger Städte eine eben so angenehme als zum Absatz der Producte besonders vortheilhafte Lage.

Der

Der Licitations-Termin ist auf den 26sten Februar 1813. Vormittags 10 Uhr in Demmin in der Wohnung des Kaufmanns und Gastwirths Herrn Rudolphy angesetzt, und die Pachtbedingungen werden von dem Besitzer des Gutes, dem Kaufmann D. W. Engel in Berlin, dem Kammerrath Herrn Ladewich auf dem Amte Verchen, dem Justizbeamten Herrn Hasselbach zu Trepiow a. d. Tollense, und dem Pächter Herrn Engel zu Sembsin bei Wahren in Mecklenburg, denen sich meldenden Pachtliebhabern jeder Zeit vorgelegt werden.

Das Guth Kannenberg im Saaziger und Wedelln Kreise, ohnweit Freyenwalde in Pommern, denen Minorennen von Wedell auf Sydow zugehörig, wird auf Johanni 1813. pachtlos, und soll anderweitig auf 3 Jahre, als von Johanni 1813. bis dahin 1816., durch Meistgebot verpachtet werden. Pachtlustige, die dies Guth zu pachten im Stande sind, wegen ihren Verhalten glaubhafte Atteste beibringen, und eine baare Caution von 2000 Rthlr. zahlen können, werden eingeladen, sich den 14ten Januar 1813. Morgens um 9 Uhr allhier in Karckow bei Freyenwalde in Pommern einzufinden, ihr Gebeth ad protocollum zu geben und gewärtig zu seyn, daß dem annehmlichsten Pächter unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Hochpreuß. Obervormundschafts Collegii das Guth Kannenberg zugeschlagen werden wird. Die Bedingungen, unter welches solches verpachtet werden kann, sollen in dem Licitations-Termine bekannt gemacht werden. Auch können diese Bedingungen noch schon vorhero sowohl bei dem unterschriebenen Vormund, als bei dem Herrn Justiz-Commissarius Raatz zu Freyenwalde in Pommern eingesehen werden.

Karckow den 16ten December 1812.

Der Hauptmann v. Wolde,
als Vormund der Minorenen v. Wedell auf Sydow.

Das, zur Concurs-Masse des hiesigen jüdischen Kaufmanns Joachim Ephraim gehörige Mobiliar-Vermögen, als: Uhren, Silber, Porzellan, Glaß, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Leinen, Betten, Meubles, Hausgeräthe, Wagen, Geschirre, desgleichen Tabacksfabricke-Utensilien; ein ansehnlicher Vorrath verfertigter, roher und geschnittener Tabacke, und endlich ein bedeutendes Waaren-Lager von Tuche, Rasch, Kasimir, Flanell, Nanquine, Atlas, Tücher, Gold- und Silber-Zeuge, Kattun, Kanten, Bänder, Galanterie-Waaren ꝛc. soll in Termino den 25sten Januar 1813. und folgende Tage, Vormittags um 9 Uhr,

in

in das Gemeinschuldners-Behausung zu Belgard, meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden, welches Kaufliebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Belgard den 21sten December 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf einem bedeutenden Ritterguth in Pommern, wo sämmtliche Zweige der Landwirthschaft betrieben werden, können noch zwei junge Leute, welche die nöthigen Schulkenntnisse besitzen, auf Neu-Jahr angenommen werden und erfährt man die nähern Bedingungen per Adresse R. zu Greiffenhagen.

Es wird zu einer Kuhpächterey, von 80 bis 100 Stück Kühe, auf einem bedeutenden Guthe, welches zum Absatz für eine Holländerey ganz vorzüglich gelegen ist, zu Marien ein Pächter gesucht, der hiezu indessen auch die erforderliche Caution zu stellen vermag. Rechtliche Männer, welche hierauf reflectiren sollten, erfahren den Ort, wo zu jeder Zeit die sehr billigen Bedingungen einzusehen sind, auf den Wohllöblichen Postämtern zu Bahn und zu Greiffenhagen.

Bey meinen Auffenthalt den 5ten October zu Stettin, zur Stempelung der Pfandbriefe, ist der von Strekentin Treptowsche Departement No. 2 groß 1000 Rthlr. ohne den Coupons, von Abhanden gekommen, so zeige solches einen Löblichen Publicum an und das solcher zur Amortisation, dem Creiß-Departement der Löblichen Landschaft angezeiget.

Coblenz den 15ten December 1812.

Schöber Gräfl. Eickstedtscher Rentmeister.

Zu Brutzen bey Polzin und Bärwalde in Hinter-Pommern wird wiederum im künftigen Sommer, so wie im Vorigen, Dammast, Drell, Leinewand und Garn jeder Art, ohne Kalk oder andere beitzende der Leinewand angreifende oder nachtheilige Mittel gebleicht werden.

Dies zur Antwort auf die vielen deshalb an mich geschehenen Anfragen. Zugleich zeige ich hierdurch ergebenst an: daß die Bleiche den 1sten May ihren Anfang nehmen und nur bis Anfang Juny Leinewand u. s. w. angenommen werden wird. Der Preis der Leinewand ist so, wie im vorigen Sommer pro Elle 6 Pf. Courant, das Dammast und Drells 9 Pf. Cour., des Garns pro Stück 1 Gr. 6 Pf. Cour. und des Zwirns pro Stück 3 Gr. Cour., und versteht es sich von selbst, daß ich für die Leinewand u. s. w. einstehe. Sollte Jemand noch etwas mehreres darüber zu wissen wünschen, der beliebe sich, in frankirten Briefen an Unterzeichneten zu wenden.

Brutzen bei Bärwalde in Hinterpommern den 12ten Decbr. 1812.

L. v. Jasmund.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 2. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 2.

Auf den Antrag des Jacob v. Domarus sollen in Termino den 15ten Januar, den 15ten Februar und 15ten März a. f. um 9 Uhr Morgens, in der hiesigen Gerichtsstube, von denen der letzte peremtorisch ist, die adelichen Gutsantheile zu Reckow

1) das des verabschiedeten Lieutenants Mathias v. Wrydt Rekowski, wozu 2¼ Hufen Magdeb. gehören, welches auf 150 Rthlr.,
2) das des Lorenz v. Wrydt Rekowski, wozu 1¾ Hufe gehört, welches auf 200 Rthlr. und
3) des des Jacob von Wrydt Rekowski, von einer Hufe, welches auf 116 Rthlr. 16 Gr. abgeschätzt ist,

öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung bey Publication des Adjudicationsbescheides, verkauft werden.

Sämmtliche Kauflustige, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, werden daher aufgefordert, sich in denen angesetzten Terminen zu melden, und ihr Gebot abzugeben, da nach Ablauf des letzten Termins auf kein Gebot mehr Rücksicht genommen werden wird. Eine vid. Abschrift der Taxe dieser Grundstücke ist dem hier affigirten Subhastationspatent beygefügt und kann täglich in der hiesigen Registratur mit Masse nachgesehen werden.

Bütow den 15. December 1812.

Der Justizbeamte Matthias.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts.

Drey vor dem Kriege wüstgewordene Bauerhöfe in Wintershagen bey Stolpe, sollen in Gemäßheit des Edicts vom 14. September 1811, in Termino den 1. April d. J. Vormittags um 10 Uhr, bey dem unterzeichneten Justiz-Commissario in Stolpe öffentlich licitirt werden. Diejenigen, welche hinreichendes Vermögen nachweisen, sämmtliche rückständige Lasten und Kosten abzuführen

und

und die verfallenen Gebäude wieder herstellen, werden zu diesem Termine hiemit vorgeladen.

Stolpe den 2ten Januar 1813.

Das Kroß-Wintershäger Patrimonialgericht
Schulte.

Das im Vorpommern, Demminschem Kreise, und zwar in der Nähe von Mecklenburg, eine Meile von den Städten Stavenhagen und Malchin, ein einhalbe Meile von Demmin, vier Meilen von Neu-Brandenburg und sechs Meilen von Anclam belegene Allodial Gut Wolckwitz, soll von Trinitatis 1813. auf sechs Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Flächeninhalt dieses in sechs Binnen und eben so viel Aussen-Schlägen bewirthschafteten Guts, beträgt an cultivirten und zur Hälfte Weitzenboden enthaltenden Aecker, von circa Zwei und eine halbe Last Aussaat in jedem Schlage, desgleichen an ergiebigen Wiesen, Koppeln und Gärten, ungefähr 2279 Magdeburgsche Morgen 149 []R.

Das Gut besitzet eine geschlossene und separirte Feldmarkt, es hat auf etwa 850 Magdeburgsche Morgen mit Laubholz bestandnen Forstgrund, die Weidegerechtigkeit, und bei der Nähe obiger Städte eine eben so angenehme als zum Absatz der Producte besonders vortheilhafte Lage.

Der Licitations-Termin ist auf den 26sten Februar 1813. Vormittags 10 Uhr in Demmin in der Wohnung des Kaufmanns und Gastwirths Herrn Rudolphy angesetzt, und die Pachtbedingungen werden von dem Besitzer des Gutes, dem Kaufmann D. W. Engel in Berlin, dem Kammerrath Herrn Ladewich auf dem Amte Verchen, dem Justizbeamten Herrn Hasselbach zu Treptow a. d. Tollense, und dem Pächter Herrn Engel zu Sembsin bei Wahren in Mecklenburg, denen sich mehrere Pachtliebhabern jeder Zeit vorgelegt werden.

Die sämmtlichen Hohenfeldeschen Güter bei Cöslin, im Fürstenthumschen Kreise belegen, sollen nebst allen Pertinentien und baaren Gefällen von Martini 1813 ab an einen General Pächter überlassen werden, doch muß derselbe eine Caution von 6000 Rthr. stellen können. Die Pachtbedingungen sind täglich im herrschaftlichen Wohnhause zu Hohenfelde einzusehen.

Hohenfelde den 18ten December 1812.

v. Wißmann.

Die

Die hiesige Holländerey aus 160 Stück Kühe bestehend, wird am 1. Mai d. J. pachtlos, Pachtliebhaber, welche das Vermögen zu dieser Entreprise besitzen, können sich bei mir melden, und die nähern Bedingungen erfahren.

Schwerinsburg den 3ten Januar 1813.

Graf v Schwerin.

Auf Befehl des Königl. Pupillen Collegii von der Neumark soll das, im Arnswalbeschen Kreise bei Neetz belegene, zur Verlassenschaft des verstorbenen Herrn General-Major v. Döbritz gehörige Guth, Klein-Spiegel, von Marien 1813 bis dahin 1816. verpachtet werden; Es ist ein Bietungs-Termin in dem Guthe selbst, auf den ersten Februar k. J. angesetzt worden und es wird solches den Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht.

Dramburg den 9ten December 1812.

Der Kreis-Justiz-Rath Rodenwoldt.

Es wird zu einer Kuhpächterey, von 80 bis 100 Stück Kühe, auf einem bedeutenden Guthe, welches zum Absatz für eine Holländerey ganz vorzüglich gelegen ist, zu Marien ein Pächter gesucht, der hiezu indessen auch die erforderliche Caution zu stellen vermag. Rechtliche Männer, welche hierauf reflectiren sollten, erfahren den Ort wo zu jeder Zeit die sehr billigen Bedingungen einzusehen sind, auf den Wohllöblichen Postämtern zu Bahn und zu Greiffenhagen.

Einen braven und erfahrnen Mann von gesetzten Jahren, der unverdient unglücklich ist und große Güter gepachtet und bewirthschaftet hatte — kann ich auf Treu und Glauben als Wirthschafts Inspector nachweisen und empfehlen. Er ist unverheyrathet. Im Friedensthale Medow bei Anclam am 5ten Decbr. 1812.

August Schröder.

Auf einem bedeutenden Rittergut in Pommern, wo sämmtliche Zweige der Landwirthschaft betrieben werden können noch zwei junge Leute, welche die nöthigen Schulkenntniße besitzen, auf Neu-Jahr angenommen werden und erfährt man die nähern Bedingungen per Adresse R. zu Greiffenhagen.

Zu Brutzen bey Polzin und Bärwalde in Hinter Pommern wird wiederum im künftigen Sommer, so wie im Vorigen, Damast, Drell, Leinewand und Garn jeder Art, ohne Kalk oder andere beißende der Leinewand angreifende oder nachtheilige Mittel gebleicht werden.

Dies

unterzeichneten Kreis-Direktorium sofort Anzeige zu machen, auch selbige bei sich anzuhalten, damit der ꝛc. Pribbnow wieder zu seinem Eigenthum gelange.

Die etwa hiedurch entstandene Kosten werden erstattet werden.

Weitenhagen bei Daber den 28. Januar 1813.

Königl. Kreis-Directorium. Dewitz.

Die in dem hiesigen Zuchthause befindlichen Sträflinge werden durch Wollspinnen beschäftigt und der mit dem bisherigen Entrepreneur wegen Verlegung des Zuchthauses mit Wollspinnerei abgeschlossene Contract, erreicht mit dem letzten May dieses Jahres seine Endschaft. Nach der Verfügung der Königlichen Regierung v. 22ten d. M. soll die Verlegung des Zuchthauses mit Wollspinnerei vom 1sten Juny d. J. ab, anderweitig in Entreprise gegeben, und Unternehmungslustige dazu aufgefordert werden. Diejenigen, welche sie zu übernehmen Willens sind, werden daher aufgefordert, ihre Anerbietungen sofort schriftlich einzureichen, oder in dem, auf den funfzehnten April d. J. auf dem Polizey Bureau anberaumten Termin persönlich abzugeben. Die näheren Bedingungen sind bei dem Polizey Secretair Engel zu erfahren.

Stargard den 30sten Januar 1813.

Königliche Zuchthaus-Inspection.

Am 16ten Februar d. J. Vormittags um 9 Uhr sollen abermals in dem Guthe Sazer bey Cörlin, eine bedeutende Parthey Eichen auf der Stelle selbst, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verauctionirt werden, wozu Liebhaber hiedurch eingeladen werden.

Cörlin den 20sten Januar 1813. Vigore Commissionis. Backe.

Eine Quantität kleine Sageböcke von etwa 7 bis 800 Stücken, welche in der hiesigen Stadtforst, nicht weit von dem zum Holzflößen und Verschiffen ganz bequemen Ihnafluße, geschlagen worden, sollen in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Metall-Courant, verkauft werden. Wir haben hiezu einen Bietungstermin auf den 24sten Februar 1813, des Vormittags um Zehn Uhr, hier auf dem Rathhause anberaumt und laden Kauflustige hierdurch ein, sich daselbst einzufinden und ihr Gebot zu Protocoll zu geben.

Gollnow den 22. December 1812.

Der Magistrat.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 8. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 6.

Es soll auf Ansuchen des Herrn und der Frau Hauptmann von Larisch auf Jüdenhagen, ihr, nachfolgend näher beschriebenes Guthsantheil Jüdenhagen b. in Termino den 15ten März d. J. Vormittags in des Unterzeichneten Behausung meistbietend aus freier Hand verkauft werden. Alle acquisitionsfähige Kaufliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sowohl die Kaufbedingungen, als auch die, zur Information dienenden Ertragsanschläge, bei dem Herrn Hauptmann von Larisch in Jüdenhagen, Herrn Oberforstmeister von Schmeling hieselbst und bei dem Unzeichneten vorher jederzeit eingesehen werden können.

Cöslin den 20sten Januar 1813.

Naumann, Justiz-Commissair.

Beschreibung des Guthsantheils Jüdenhagen.

Das freie Ritterguth Jüdenhagen ist im besten Waitzenboden, $\frac{3}{4}$ Meilen von Cöslin, nach der Ostsee-Küste zu, im Mittelpunkte von Rügenwalde und Colberg, belegen. Der nicht vermessenen Flächeninhalt hat in einem Turnus von 8 Feldern (durchaus Waitzenacker) 110 bis 120 Schfl. Winterkorn-, 55 bis 66 Schfl. Gerste-, 40 bis 45 Schfl. Bohnen und Erbsen-, 35 bis 40 Schfl. Wicken-, 65 bis 75 Schfl. Haafer- und 150 bis 160 Schfl. Erdepfelaussaat, 80 bis 100 vierspännige Fuder des nahrhaftesten Heu einschnittes, und eine mit der Dorfschaft noch nicht aus einandergesetzten Fläche von circa 3—400 Morgen gemeinschaftliche Weide, theils aus Wiesengrund, theils aus kraftvollen ganz zum Waitzbau geeigten Boden bestehend, welche nach geschehener Auseinandersetzung die Anlage eines sehr bedeutenden Vorwerkes darbietet, außer dem aber noch privative Weide in einem zum Guthe gehörigen, nicht unbedeutenden Eichen- und Buchenwalde und Ellernbruche, auch uneingeschränkt freien Torfstich in einem, mit andern Güthern gemeinschaftlichen Torfmoren, von großem Umfange. An Insentarium wird dem Käufer übergeben, 12 Pferde, 55 Haupt Rindvieh, 2 tragende Zuchtsauen, 1 Beer und 10 Schweine, 1 Gänserich mit 4 Zuchtgänsen und verschiedenes anderes Federvieh, 4 aufstehende 2schläfrige Gesindebetten,

Betten, sämmtliche erforderliche Milcherey-, Brau- und Branntwein-Brennerey-Geräthschaften, imgleichen sämmtliche zum gehörigen Betriebe der Wirthschaft nöthige Erndte- und Mistwagen, Pflüge, eiserne Eggen, Schlitten, Sielen, und Zaumzeug, Halftern, Sensen, Heugabe und Schneidemesser, Holzsägen, Axte, Beile, Kornmaaße, Säcke, Säelacken und dann ferner an Saaten 81 Scheffel 4 Metzen Weitzen und 3 Scheffel Roggen in der Erde, weil, wegen früh eingetretenen Froste die volle Wintersaat nicht hat bestellt werden können, 60 Sch. große Saatgerste, 30 Schfl. weiße Erbsen, 10 Schfl. Bohnen, 60 Schfl. Hauser und 70 Schfl. Erdoffeln im Scheffel, außerdem aber noch Brodkorn und Wirthschaftsvorräthe, worüber sich jedoch vor dem Termin nichts genaues angeben läßt.

Die dem Guthe zufließenden baaren Gefälle betragen, (außer einigen Naturalhebungen an Gänsen und Gespinnst, Fuhr- und Handdiensten und Stadtreisen) jährlich 388 Rthlr. 12 gr. incl. 21 Rthlr. 12 gr. Zinsgenuß von denen dem Käufer angewiesenen und vom Kaufpretio abgerechneten zinsfreien Vorstandsgelder von 430 Rthlr.

Die Onera publica belaufen sich nur auf 26 Rthlr. jährlichen Lehncanon.

Der Hof des Kolonisten Wiede zu Gneveckow hiesigen Amts soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist dazu ein Termin auf den 6ten April d. J. Vormittags 11 Uhr zu Gneveckow auf dem Vorwerke angesetzt.

Bey diesem Hofe ist eine ¾ Huse Landung von gutem Boden, und auch die nöthige Hennwerdung vorhanden, die Gebäude sind noch im baulichem Stande, die Wintersaat ist gehörig bestellt, und die Sommersaat kann der Käufer sich selbst bestellen. Die von dem Hofe aufgenommene Taxe, welche auf der hiesigen Gerichtsstube zu jeder Zeit eingesehen, und dabei auch die Beschaffenheit des Hofes näher erfahren werden kann, beträgt 800 Rthlr.

Kaufliebhaber werden also zu obigen Termin eingeladen, und hat der Meistbietende bei annehmlichen Gebote den Zuschlag sofort zu erwarten.

Clempenow den 5. Februar 1813.

Königl. Preuß. Pomm. Domainen Justiz-Amt.

Es sollen die in Lassehn belegene Windmühle mit dem Wohngebäude des Müllers und die zu diesem Hause gehörigen beiden Gärten in Termino den 17ten März dieses Jahres, Vormittags um 11 Uhr hieselbst, in des Unterschriebenen Behausung an den Meistbietenden öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden,

und

und es ist Unterschriebener von der Lassehnschen Guth-Herrschaft beauftragt, den etwanigen Kauflustigen die Bedingungen, unter welchen der Verkauf geschehen soll, bekannt zu machen, zu dem Ende selbige sich dieserwegen an Unterschriebenen zu wenden haben werden.

Cöslin den 7ten Januar 1813.

Braunschweig.

Nach einer Verfügung der Königl. Hochlöblichen Landschafts-Departements-Direction, soll das Guth Groß-Latzkow Vnriger Kreises, zu Johanni dieses Jahres öffentlich verpachtet werden. Hierzu sind folgende Termine angesetzt als: den 23sten Februar und den 24sten März dieses Jahres. Pachtliebhaber werden hiermit eingeladen, und hat der Best- und Meistbietende, nach Einholung der Genehmigung der Landschafts-Departements-Direction zu Stargard, den Zuschlag zu gewärtigen. Es wird noch bemerkt, daß das Inventarium complett, die Wintersaat gehörig bestellt ist, und eben so auch die Sommersaat bestellt werden soll. Die nähern Pachtbedingungen sind beim Inspector Päsecke in Groß-Latzkow einzusehen.

Liebbehne den 12. Januar 1813.

v. Köthen, Landschafs-Deputirter.

Wegen erfolgtem Absterben des Besitzers soll das Guth Alt- und Neu-Reblin, im Schlaweschen Kreise, an der großen Poststraße von Schlawe nach Stolpe belegen, auf Marien oder auf Johanni d. J., unter Vorbehalt der Genehmigung Eines Königl. Vormundschafts-Collegii zu Cöslin, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist hierzu Terminus auf den 8ten März a. c. vor dem Justitiario des Guthes, Hrn. Justiz Commissarius Schulte in dessen Behausung zu Stolpe, Vormittags um 9 Uhr, angesetzet. Die nähern Pachtbedingungen sind bei dem Hrn. von Böhm auf Beesow, bei dem Hrn. Hauptmann von Below zu Reblin und bey Unterzeichnetem zu jeder Zeit einzusehen.

Peest bey Schlawe den 24sten Januar 1813.

Der Landschafts-Director von Below,
als Vormund der minorennen v. Below zu Reblin.

Das, mit nicht unbeträchtlichen Aeckern und reichlichern Wiesewachs versehene Vorwerk Raminshagen bei Stolzenburg, wird auf Trinitatis dieses Jahres pachtlos, und soll öffentlich auf sechs Jahre anderweitig verpachtet werden. Zur Licitation ist ein Termin auf den 2ten April dieses Jahres Morgens um 10 Uhr in Stolzenburg auf dem Schlosse anberaumt, zu welchem die Pachtlieb-

liebhaber hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen der Verpachtung können schon vor dem Termin bei dem Inspector Röseke in Stolzenburg eingesehen werden. Stolzenburg den 13. Februar 1813.

Die Gevetter von Ramin.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von der Neumark sollen die im Dramburgschen Kreise belegenen Güter Sadelberg und Zanthier, auf sechs Jahre, nehmlich von Johanni 1813, bis dahin 1819, öffentlich verpachtet werden; ich habe dazu einen Termin auf den 15ten März dieses Jahres zu Sadelberg angesetzt, und mache solches Pachtliebhabern hierdurch bekannt, mit der Nachricht, daß der Anschlag und die Pachtbedingungen vor dem Termine bei mir eingesehen werden können, im Termine aber vorgelegt werden sollen.

Dramburg den 1. Februar 1813.

Königl. Kreis-Justiz Rath.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichte von Pommern werden alle diejenigen, welche an der hiesigen Haupt-Justiz-Aemter-Sportul-Casse wegen der von dem Justiz-Beamten Moldenhawer zu Neustettin und Drahein erhobenen unberechnet gelassenen und in seinen Nutzen verwendeten Kostenvorschüsse einige Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 18. Mai 1813. angesetzten Liquidations-Termine entweder hieselbst auf dem Ober-Landesgerichts-Collegienhause vor dem Deputirten, Referendarius Alverdes, oder in Neustettin vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor Stosch, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, die Quittungen, Briefschaften und übrige Beweismittel, womit sie ihre Ansprüche zu erweisen gedenken, vorzulegen und anzuzeigen, und das Nöthige zu Protokoll zu verhandeln.

Diejenigen, welche in diesem Termin ausbleiben, und ihre Ansprüche nicht anmelden werden, haben zu gewärtigen, daß sie ihrer Forderungen an der gedachten Haupt-Justiz-Aemter-Sportul-Casse werden für verlustig erklärt, und damit blos an das Vermögen und die Person des Justizbeamten Moldenhawer werden verwiesen werden. Uebrigens werden denjenigen Gläubigern, welche am persönlichen Erscheinen gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien Hentsch, Nauman, Deetz und Gneust in Vorschlag gebracht, von denen sie einen wählen, und mit Information und Vollmacht versehen können.

Cöslin den 31. December 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Es

Es sollen hieselbst circa 600 Morgen in Parcellen, die kleinste a 15 Morgen, veräussert werden, der Boden ist gut, und Holz und Heuschlag hinreichend. Vom 1sten bis 16ten März d. J. können die Bedingungen des Verkaufs täglich im herrschaftlichen Hause hieselbst eingesehen werden, und ist der hiesige Revierjäger angewiesen, den Interessenten jeder Zeit das feil gebotene Terrain anzuzeigen.

Lasbec bei Naugardt den 12. Februar 1813.

v. Kameke, Gutsherr.

Eine Quantität kleine Sageböcke von etwa 7 bis 800 Stücken, welche in der hiesigen Stadtforst, nicht weit von dem zum Holzflößen und Verschiffen ganz bequemen Ihnaflusse, geschlagen worden, sollen in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Metall-Courant, verkauft werden. Wir haben hiezu einen Bietungstermin auf den 24sten Februar 1813, des Vormittags um Zehn Uhr, hier auf dem Rathhause anberaumt und laden Kauflustige hierdurch ein, sich daselbst einzufinden und ihr Gebot zu Protocoll zu geben.

Gollnow den 22. December 1812.

Der Magistrat.

In Termino den 16ten März dieses Jahres sollen in Dünnow im Niederhofe, Veränderungswegen, Porzelain, Fayance, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Leinen, herrschaftliche und Gesindebetten, Meubles von mahagonie und ordinairem Holze, auch ein Wagen nebst Geschirr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Dünnow bei Stolpe den 10. Februar 1813.

In Termino den 22ten März d. J. und in denen folgenden Tagen, sollen in Dünnow bei Stolpe, im großen Gathe, Veränderungswegen, Porzelain, Fayance, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Gesindebetten, ordinaires Leinen, Meubles, Wagen, Ackergeräth und Geschirr, Pferde, Ochsen, Kühe, Häupter Jungvieh, Schweine, Schaafe auch allerhand Vorrath zum Gebrauch, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden.

Dünnow den 14. Februar 1813.

Am 16ten Februar d. J. Vormittags um 9 Uhr sollen abermals in dem Guthe Sager bey Cörlin, eine bedeutende Parthey Eichen auf der Stelle selbst, öffent-

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verauctionirt werden, wozu Liebhaber hiedurch eingeladen werden.

Cörlin den 20sten Januar 1813. Vigore Commissionis. Backe.

Am 17ten März dieses Jahrs Vormittags um 8 Uhr und den folgenden Tagen, sollen in dem herrschaftlichen Hause zu Basentin bei Gollnow eine große Stubenuhr, Mahagoni-Commoden, Spinde, Spiegel, Sophas, Stühle, ein großes Steinguth-Service, ein Kaffee-Service, Kupfer, Zinn, Betten, Tisch- und Leinenzeug und andere Meubles und Hausgeräth gegen gleich baare Zahlung in Courant öffentlich meistbietend verkauft werden.

Gollnow den 8. Februar 1813.

Block J. C. von Auftragswegen.

Ein auf hiesigem Adelichen fundo belegenes Wohnhaus, bestehend aus 3 heizbaren, 2 Sommer- und einer Gesindestube, Küche, Speise-Kammer und trockenem Keller, wie auch 1 Pferde- und 3 Vieh-Stelle, 1 Wagenschauer und 1 Brunnen auf dem Hofe, nebst Baum- und Küchen-Garten, soll auf Marien d. J. vermiethet werden, das Nähere erfährt man beim Cämmerer Weichbrodt in Wangerin.

Von den jetzigen Zeitumständen bewogen, finden wir Unterzeichnete uns veranlaßt, einem hiesigen und auswärtigen Publikum anzuzeigen, wie wir von heute an keine Waare auf Credit mehr verabfolgen lassen; jedoch ist hiervon unser en Gros-Waarenverkehr mit Kaufleute ausgeschlossen.

Cöslin den 1sten Februar 1813.

Götsch. Will. J. S. Borchardt. B. P. Borchardt.
J. F. Cällius & Comp. L. Just. Bluhm. Starck. Perrin.
Häfner. Igel. Jänicke. Dresow.

Zwei Jagd-Hunde, nemlich eine alte Hündin und ein junger Hund haben sich vor einiger Zeit verlaufen. Die Hündin ist von dunkelgelber Farbe mit einer Bleße vor dem Kopf, der Hund aber heller. Derjenige, welcher diese Hunde, dem Amts-Rath Tiede zu Collin zurückbringt, oder ihm davon, wo sie

sind

sind, Nachricht giebet, hat auſſer denen Futterungskoſten eine angemeſſene Belohnung zu gewärtigen.

Amt Collm den 11. Februar 1813.

Anzeige für auswärtige Guthsbeſitzer und Unterthanen, des Stettiniſchen Scharfrichterey Diſtricts.

Sollten wider allen Vermuthen die hieſigen Stadtthore geſperrt werden, ſo daß Niemand heraus oder herein paſſiren darf; ſo erſuche ich ſämmtliche Guthsbeſitzer und Unterthanen meines Diſtricts, bis dahin, daß die Thore wieder geöfnet werden, das ihnen krepirte und abgeſtandene Vieh ſofort nach der Scharfrichterey zu Penkun anſagen zu laſſen, woſelbſt ihnen das Meilen- oder Anſagegeld gereicht werden wird.

Stettin den 15ten Februar 1813.

Der Scharfrichter Koppen.

Warnungs-Anzeigen.

Die Eheſrau eines Schuhmachergeſellen aus Ferdinandshoff, iſt nach dem rechtskräftigen Erkenntniß Eines Hochlöbl. Criminal-Senats des Königl. Oberlandesgericht zu Stettin vom 8. Auguſt v. J. wegen eines auf dem Poſtwagen an einer Reiſegefährtin begangenen Diebſtahls, zu einer 3monatlichen Zuchthausſtrafe und Tragung der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt worden, und bereits an das Zuchthaus zu Stettin abgeliefert worden, welches hiemit zur Warnung bekannt gemacht wird.

Ferdinandshoff den 5. Februar 1813.

Königl. Preuß. Vorpomm. Domainen-Juſtiz-Amt Ueckermünde.

Dickmann.

Ein hieſiger Bürger iſt wegen thätlichen Widerſtandes, gegen die gerichtliche Execution, durch das zweite Erkenntniß des Königl. Ober Landesgerichts von Pommern zu Stettin, zu einer zweimonatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilt worden, welches zur Warnung hiedurch bekannt gemacht wird.

Anclam den 3. Februar 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein

Ein hiesiger Einwohner ist wegen Entwendung einer silbernen Taschenuhr durch das Erkenntniß des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, zu einer körperlichen Züchtigung von 30 Ruthenhieben in zwei auf einander folgenden Tagen, und einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anclam den 3. Februar 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Meinen auswärtigen Freunden und Bekannten zeige ich hierdurch an, daß ich nicht mehr mit meiner Mutter unter der Firma D. E. Aron Wittwe & Sohn wie bisher Geschäfte in Gemeinschaft, sondern selbige vom heutigen Dato für meine eigene Rechnung allein mache.

Bublitz den 1sten Februar 1813.

Levy Aron.

In Beziehung vorstehender Bekanntmachung meines Sohnes Levy zeige ich hierdurch an, wie ich meinem 2ten Sohne Elias in meiner Handlung aufnehme und selbige doch unter der Firma D. E. Aron Wittwe & Sohn fortsetzen werde.

Bublitz den 2ten Februar 1813.

Verwittwete Aron.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 9. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 7.

Drey vor dem Kriege wüstgewordene Bauerhöfe in Winterhagen bey Stolpe, sollen in Gemäßheit des Edicts vom 14. September 1811, in Termino den 1. April d. J. Vormittags um 10 Uhr, bey dem unterzeichneten Justiz-Commissario in Stolpe öffentlich licitirt werden. Diejenigen, welche hinreichendes Vermögen nachweisen, sämmtliche rückständige Lasten und Kosten abzuführen und die verfallenen Gebäude wieder herstellen, werden zu diesem Termin hiemit vorgeladen. Stolpe den 2. Januar 1813.

Das Kroß-Winterhäger Patrimonial-Gericht.
Schulte.

Veränderungshalber will der Rentier Tilebein zu Groß-Stepenitz sein dortiges Wohnhaus cum pertinentiis, aus freier Hand in öffentlicher Licitation verkaufen, und steht dazu ein Termin auf den 30sten April d. J. Vormittags in dem zu verkaufenden Hause an. Die Kaufsbedingungen können sowohl bei dem Besitzer selbst, als auch bei dem Justiz-Amtmann Homann in Stepenitz erfahren werden. Uebrigens ist Besitzer auch bereit, sich noch vor dem Licitations-Termin in Unterhandlungen einzulassen, und soll, wenn auf solchem Wege das Haus verkauft werden möchte, davon zeitig öffentliche Anzeige geschehen.

Stepenitz den 21sten Febr. 1813.

Homann.

(Widerruf.) Der auf den 15ten März d. J. angesetzte Termin zum Verkauf des Guths Antheils Jüdenhagen (b) wird aus bewegenden Ursachen vor der Hand wieder aufgehoben. Cöslin den 20. Febr. 1813.

Naumann, Justiz-Commissarius.

Bei Darnemann in Züllichau sind erschienen: Memorabilien für Heilkunde, Staatsarzneywissenschaft und Thierheilkunst von J. J. Rausch, Reg. und Medicinal Rath zu Liegnitz, 1stes Büchen 1813. — Diese ihrem Inhalt auf dem

Titel-

Titelblatt bekundende Zeitschrift ist von so einleuchtenden Nutzen als die Tendenz des berühmten Verfassers, dieselbe recht practisch nützlich zu machen, dadurch, daß spitzfindige Theorien und Systeme, welche sich nach dem Wechsel der Büchermärkte verändern, davon ausgeschlossen sind. In obiger Hinsicht ist sie daher allen practischen Aerzten, Wund- und Thierärzten angelegentlich zu empfehlen.

Stargard, den 29sten Jan. 1813.

Sponitzer.

Russischer Dolmetscher,

worin die nothwendigsten russischen Wörter, Gespräche und Zahlen, wie solche nach der französischen und deutschen Mundart ausgesprochen werden müssen, enthalten sind. Zweite verbesserte Auflage, brosch. 4 Gr. Cour. zu haben im Bureau de Musique à Stettin, Bollen-Straße 787.

Das von mir geführte Commissionslaager bestehet gegenwärtig in Coffee, Zucker, Syrop, französische Weine und Franzbrandwein, Rumm, guten Küsten- und vorzüglich schönen holländischen Heering, von letztern auch in $\frac{1}{8}$. und $\frac{1}{16}$. Gebinden. Nächst einer reellen Bedienung empfehle ich vorbemerkte Waare zu möglichst billigen Verkauf, und versichere jeden, der mich mit Aufträgen beehrt, bei der etwanigen Sperrung Stettins verhältnißmäßig gleichen Preiß.

Stargard, den 27sten Februar 1813.

Joh. Joach. Topp.

Ich bin willens meine Schäferei aus ohngefähr 500 Stück bestehend, zu Ostern 1813, Veränderungshalber meiner Wirthschaft, zu verkaufen. Sollte jemand diese Post Schaafe kaufen wollen, so sehe ich den Käufer bis in der Mitte April c. a. entgegen; ich bemerke noch, daß diese Schaafe mehrentheils veredelt sind, und ich mich verpflichte, durchaus gesundes Vieh zu liefern, auch verkaufe ich solche in kleinen Posten.

Genskow bei Camin den 24. Januar 1813.

Der Pächter Schultze.

Guter russischer Leinsaamen, Rigaer Flachs und schwedisches Eisen, hat zu billigen Preisen in Commission erhalten

J. S. Borchardt in Cöslin.

In Termino den 25sten März d. J. sollen auf dem Gute Schwetzkow bei Stolpe mehrere Acker- und Wagenpferde, Ochsen und Kühe, Kälber, so wie sämmt-

sämmtliches Wirthschafts- und Ackergeräth, an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden; welches Kaufslustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Stolpe den 26sten Febr. 1813.

Das Schwetzkowsche Patrimonial-Gericht.
Zernott.

In Termino den 16ten März dieses Jahres sollen in Dünnow im Niederhofe, Veränderungswegen, Porzelein, Fayance, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Leinen, herrschaftliche und Gesindebetten, Meubles von mahagonie und ordinairem Holze, auch ein Wagen nebst Geschirr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Dünnow bei Stolpe den 10. Februar 1813.

In Termino den 22ten März d. J. und in denen folgenden Tagen, sollen in Dünnow bei Stolpe, im großen Guthe, Veränderungswegen, Porzelain, Fayance, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Gesindebetten, ordinaires Leinen, Meubles, Wagen, Ackergeräth und Geschirr, Pferde, Ochsen, Kühe, Häupter Jungvieh, Schweine, Schaafe auch allerhand Vorrath zum Gebrauch, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden.

Dünnow den 14. Februar 1813.

Am 17ten März dieses Jahrs Vormittags um 8 Uhr und den folgenden Tagen, sollen in dem herrschaftlichen Hause zu Basentin bei Gollnow eine große Stubenuhr, Machayoni-Comoden, Spinde, Spiegel, Sophas, Stühle, ein großes Steinguth-Service, ein Kaffee-Service, Kupfer, Zinn, Betten, Tisch- und Leinenzeug und andere Meubles und Hausgeräth gegen gleich baare Zahlung in Courant öffentlich meistbietend verkauft werden.

Gollnow den 8. Februar 1813.

Block J. C. von Auftragswegen.

Am 23sten März d. J. und den folgenden Tagen Morgens um 8 Uhr, sollen auf dem Guthe Ribbertow bei Wollin 12 Stück herschaftliche große Pferde, 24 Stück Zug- und 4 Fettochsen, 29 Schweine, sämmtliches Ackergeräth, Wagen, Geschirre und Hausgeräth, gegen gleich baare Zahlung in klingendem Courant, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Gollnow den 22. Febr. 1813.

Die v. Flemming Zelbinschen Gerichte. Block.

Da

Da mein Pachtbrenner zum Militair eingezogen ist, so sehe ich mich genöthigt, meine Brennerei anderweitig auf 3 oder mehrere Jahre, von Marien c. angerechnet, zu verpachten; pachtlustige Brenner, die gute Zeugnisse über ihr Wohlverhalten und Tüchtigkeit beibringen und hinreichende Caution gestellen können, haben sich daher bei Unterzeichneten einzufinden und zu gewärtigen, daß mit einen oder den andern der Pacht-Contract auf billige Bedingungen wird abgeschlossen werden.

Bernhagen bei Naugarden den 7. Febr. 1813.

Dietz, Guthspächter.

Den 23sten März d. J. sollen abermals eine bedeutende Parthey stehende Eichen in dem Guthe Sager bey Cörlin, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verauctionirt werden, weshalb Liebhaber hiedurch um so mehr eingeladen werden, als dieses wahrscheinlich die letzte Holz-Auction in diesem Jahre in dem Guthe Sager seyn wird.

Cörlin den 28sten Februar 1813.

Vigore Commissionis. Backe.

Von den jetzigen Zeitumständen bewogen, finden wir Unterzeichnete uns veranlaßt, einem hiesigen und auswärtigen Publikum anzuzeigen, wie wir von heute an keine Waare auf Credit mehr verabfolgen lassen; jedoch ist hiervon unser en Gros-Waarenverkehr mit Kaufleute ausgeschlossen.

Cöslin den 1sten Februar 1813.

Götsch. Will. J. S. Borchardt. B. P. Borchardt. J. F. Cällus & Comp. L. Just. Bluhm. Starck. Perrin. Häfner. Igel. Jänicke. Dresow.

Zwei erledigte Bauerhöfe im Dorfe Cordeshagen 2 Meilen von Cöslin im Fürstenthum-Kreise, sollen nach der Bestimmung des Edicts vom 14ten September 1811 die Regulirung der bäuerlichen und guthsherrlichen Verhältnisse betreffend den 18ten März 1813 Vormittag um 10 Uhr zu Hohenfelde an denjenigen öffentlich verkauft werden, welcher die Bestimmungen des erwähnten Edicts erfüllt.

Hohenfelde den 18ten December 1812.

v. Wissmann.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 10. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 8.

Ich bin willens meine Schäferei aus ohngefähr 500 Stück bestehend, zu Urbani 1813, Veränderungshalber meiner Wirthschaft, zu verkaufen. Sollte jemand diese Post Schaafe kaufen wollen, so sehe ich den Käufer bis in der Mitte April c. a. entgegen; ich bemerke noch, daß diese Schaafe mehrentheils veredelt sind, und ich mich verpflichte, durchaus gesundes Vieh zu liefern, auch verkaufe ich solche in kleinen Posten.

Genskow bei Camin den 24. Januar 1813.

Der Pächter Schultze.

Der Hof des Kolonisten Wiede zu Gneveckow hiesigen Amts soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist dazu ein Termin auf den 6ten April d. J. Vormittags 11 Uhr zu Gneveckow auf dem Vorwerke angesetzt.

Bey diesem Hofe ist eine ½ Hufe Landung von gutem Boden, und auch die nöthige Heuwerbung vorhanden, die Gebäude sind noch im baulichem Stande, die Wintersaat ist gehörig bestellt, und die Sommersaat kann der Käufer sich selbst bestellen. Die von dem Hofe aufgenommene Taxe, welche auf der hiesigen Gerichtsstube zu jeder Zeit eingesehen, und dabei auch die Beschaffenheit des Hofes näher erfahren werden kann, beträgt 800 Rthlr.

Kaufliebhaber werden also zu obigen Termin eingeladen, und hat der Meistbietende bei annehmlichen Gebote den Zuschlag sofort zu erwarten.

Clempenow den 5. Februar 1813.

Königl. Preuß. Pomm. Domainen Justiz-Amt.

Die hieselbst belegene Grundstücke der verwittwet gewesenen Mittelstädt, jetzt verehlichte Dallmann, als: das Wohnhaus No. 199. in der Priesterstraße, eine Scheune vor dem Mühlenthor, eine halbe Hufe Landes in jedem der 3 Felder belegen, eine Kasel im Garten, eine Wiese nebst Hauswiese, sollen auf den Antrag eingetragener Gläubiger, in Termino den 26sten April d. J. des

Vor-

Vormittags um 10 Uhr, allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Freyenwalde in Pommern den 13. Februar 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht allhier.

Auf den Antrag eingetragener Gläubiger, sollen die hieselbst belegene Grundstücke der Wittwe Ladenthin, geborne Scharbius, als: das Wohnhaus im Wallbezirk No. 19. und ein Garten in der Karckowschen Stäte, in Termino den 27. April c. des Vormittags um 10 Uhr, allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu sich Kauflustige dann einzufinden, hiemit aufgefordert werden.

Freyenwalde in Pommern den 13. Februar 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht allhier.

Das in dem Amtsdorfe Marienfließ belegene, zum Nachlaß der daselbst verstorbenen Schneider Roloffschen Eheleute gehörige Wohnhaus von zwei Stuben, mit dabei befindlichen Garten, wird, auf den Antrag der sämmtlichen großjährigen Erben, in dem ein für allemal anberaumten Termin den 18ten May d. J., Vormittags um 9 Uhr, unter den von den Erben zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft und werden Kauflustige, die dies Grundstück zu besitzen und zu bezahlen fähig, ersucht, sich in dem anstehenden Termin in der Amts Gerichtsstube zu Marienfließ einzufinden.

Jacobshagen den 8ten März 1813.

Königl. Justizamt allhier.

Der den Erben des zu Meschkin verstorbenen Bauer Lange zugehörige Bauerhof, soll, Behufs der Erbtheilung verkauft werden. Dieses Grundstück ist mit seinen Rechten und Gerechtigkeiten nach Abzug der Abgaben und Lasten, 638 Rthlr. 23 Gr. gewürdiget, und sind die Bietungstermine auf den 12. April, den 12ten May und den 12ten Junii c. in unserm Gerichtszimmer, jedesmal Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden. Kauflustige, die ein solches Grundstück zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, werden hierdurch eingeladen, sich im gedachten Termin deren letzter peremtorisch ist, und nach dessen Ablauf kein weiteres Gebot angenommen werden wird, einzufinden, und der Meist- und Bestbietende zu gewärtigen, daß ihm nach nachgewiesener Zahlungsfähigkeit und sonst eingegangenen Bedingungen der Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, ertheilt werden wird.

Gatz den 18. Februar 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ver-

Veränderungshalber will der Rentier Tiebein zu Groß-Stepenitz sein dortiges Wohnhaus cum pertinentiis, aus freier Hand in öffentlicher Licitation verkaufen, und setzt dazu ein Termin auf den 30sten April d. J. Vormittags in dem zu verkaufenden Hause an. Die Kaufsbedingungen können sowohl bei dem Besitzer selbst, als auch bei dem Justiz-Actuarius Homann in Stepenitz erfahren werden. Uebrigens ist Besitzer auch bereit, sich noch vor dem Licitations-Termin in Unterhandlungen einzulassen, und soll, wenn auf solchem Wege das Haus verkauft werden möchte, darüber zeitig öffentliche Anzeige geschehen.

Stepenitz den 21sten Febr. 1813.

Homann.

In Termino den 27sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, soll das hieselbst im Marktbezirk in der Rabebruchsstraße No. 116 belegene Wohnhaus, der Wittwe Gollnow geborne Köhnen, mit dem dahinter befindlichen Garten, auf den Antrag eingetragener Gläubiger, öffentlich an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; so hiemit bekannt gemacht wird.

Freyenwalde in Pommern den 13. Februar 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht allhier.

Höhern Bestimmungen zufolge soll das zum Ständischen Amte Zehden gehörige, eine halbe Meile von hiesiger Stadt belegne völlig separirte Vorwerk Jaedickendorff mit der Jagdgerechtigkeit und dem Inventario von Trinitatis d. J. ab, auf drei Jahre in Zeitpacht ausgegeben werden, und ist Terminus zu dieser Verpachtung auf den 17ten April dieses Jahres, in hiesigen Collegien-Hause vor dem Herrn Regierungs-Rath Löper angesetzt, wozu daher Pachtlustige hiermit eingeladen werden. — Es gehören zu diesem Vorwerk 1278 Magdeburgsche Morgen Acker, 159 Morgen Wiesen und 8½ Morgen Gartenland.

Die nähern Pacht-Bedingungen werden in Termino vorgelegt werden, können auch vorher in unserer Registratur eingesehen werden.

Königsberg in der Neumarkt den 19ten Februar 1813.

Neumärkische Ständische Domainen-Verwaltungs-Commission.

Das, mit nicht unbeträchtlichen Aeckern und reichlichern Wiesewachs versehene Vorwerk Raminshagen bei Stolzenburg, wird auf Trinitatis dieses Jahres pachtlos, und soll öffentlich auf sechs Jahre anderweitig verpachtet werden. Zur Licitation ist ein Termin auf den 2ten April dieses Jahres Morgens um

10 Uhr in Stolzenburg auf dem Schlosse anberaumt, zu welchem die Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen der Verpachtung können schon vor dem Termin bei dem Inspector Röseke in Stolzenburg eingesehen werden. Stolzenburg den 13. Februar 1813.

Die Gevetter von Ramin.

Das von mir geführte Commissionslager besteht gegenwärtig in Caffee, Zucker, Syrop, französische Weine und Franzbrandwein, Rumm, guten Küsten- und vorzüglich schönen holländischen Heering, von letztern auch in ½. und ¼. Gebinden. Nächst einer reellen Bedienung empfehle ich verbemerkte Waare zu möglichst billigen Verkauf, und versichere jeden, der mich mit Aufträgen beehrt, bei der etwanigen Sperrung Stettins verhältnißmäßig gleichen Preiß.

Stargard, den 27sten Februar 1813.

Joh. Joach. Topp.

Da mein Pachtbrenner zum Militair eingezogen ist, so sehe ich mich genöthigt, meine Brennerei anderweitig auf 3 oder mehrere Jahre, von Marien c. angerechnet, zu verpachten; pachtlustige Brenner, die gute Zeugnisse über ihr Wohlverhalten und Tüchtigkeit beibringen und hinreichende Caution gestellen können, haben sich daher bei Unterzeichneten einzufinden und zu gewärtigen, daß mit einen oder den andern der Pacht-Contract auf billige Bedingungen wird abgeschlossen werden.

Bernhagen bei Naugarden den 7. Febr. 1813.

Dietz, Guthspächter.

Ein auf hiesigem Adelichen fundo belegenes Wohnhaus, bestehend aus 3 heizbaren, 2 Sommer- und einer Gesindestube, Küche, Speise-Kammer und trockenem Keller, wie auch 1 Pferde- und 3 Vieh-Stelle, 1 Wagenschauer und 1 Brunnen auf dem Hofe, nebst Baum- und Küchen-Garten, soll auf Marien d. J. vermiethet werden, das Nähere erfährt man beim Cämmerer Weichbrodt in Wangerin.

Auf dem Vorwerk Uberschlag zu Alt-Döberitz bei Regenwalde gehörig, sollen am 22sten d. M. verschiedenes Vieh, als: Pferde, Kühe und jung Vieh, Schweine, gegen gleich baare Bezahlung in kling. Courant oder 42 Gr., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der

Der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Oberförsters Henschel, bestehend in Gold, Silber, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Meubles, Haus- und Ackergeräth, Kleidungsstücken und Wäsche, soll in Termino den 1sten April d. J. im Vorwerken öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Bütow den 26. Februar 1813.

Vigore Commissionis, Matthiae.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Terminis den 1sten, 2ten und 3ten April c. im herrschaftlichen Hofe zu Eulenburg bei Tempelburg, Bärwalde und Neustettin folgendes Inventarium, als: 20 bis 30 Ochsen und Rinder, 30 bis 40 Kühe und Fersen, 2 Bullen jütländischer Art, 4 Pferde, 6 complette Pflüge mit Eisen beschlagenen Rädern, mehrere eiserne und hölzerne Eggen, verschiedene Wagen und Räder mit und ohne Eisen, verschiedenes Sielenzeug, mehrere große und kleine Hechselladen, mehrere Sägen, Bohrer, Aexte, Achsen, u. dgl., verschiedenes Brenn- und Hausgeräth, wegen Wirthschaftsveränderungen, an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden soll; hierzu werden Kaufliebhaber um 9 Uhr Vormittags eingeladen. Neustettin den 1sten März 1813.

Das v. Diringshofen Eulenburgsche Patrimonialgericht.

Platten.

Am 23sten März d. J. und den folgenden Tagen Morgens um 8 Uhr, sollen auf dem Gute Ribbertow bei Wollin 12 Stück herrschaftliche große Pferde, 24 Stück Zug- und 4 Fettochsen, 29 Schweine, sämmtliches Ackergeräth, Wagen, Geschirre und Hausgeräth, gegen gleich baare Zahlung in klingendem Courant, an den Meistbietenden verkauft werden.

Gollnow den 22. Febr. 1813.

Die v. Flemming Zelbinschen Gerichte. Block.

In Termino den 23sten März d. J. sollen auf dem Gute Schwetzkow bei Stolpe mehrere Acker- und Wagenpferde, Ochsen und Kühe, Kälber, so wie sämmtliches Wirthschafts- und Ackergeräth, an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden; welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Stolpe den 26sten Febr. 1813.

Das Schwetzkowsche Patrimonial-Gericht.

Zernott.

Zu

Im Termino den 22ten März d. J. und in denen folgenden Tagen, sollen in Dünnow bei Stolpe, im großen Gathe, Veränderungswegen, Porzelain, Fayance, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Gesundebetten, ordinaires Leinen, Meubles, Wagen, Ackergeräth und Geschirr, Pferde, Ochsen, Kühe, Häupter Jungvieh, Schweine, Schafe auch allerhand Vorrath zum Gebrauch, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden.

Dünnow den 14. Februar 1813.

Den 23sten März d. J. sollen abermals eine bedeutende Parthey stehende Eichen in dem Guthe Säger bey Cörlin, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verancionirt werden, weshalb Liebhaber hiedurch um so mehr eingeladen werden, als dieses wahrscheinlich die letzte Holz-Auction in diesem Jahre in dem Guthe Säger seyn wird.

Cörlin den 28sten Februar 1813.

Vigore Commissionis. Backe.

Auf dem Wege von Ueckermünde nach Anclam über Mönkebude und Ducherow ist mir gestern im Mantelsack von gelbem Leder, ausserhalb mit drei Schnallen und inwendig mit großen metallenen Knöpfen versehen, höchstwahrscheinlich durch Entwendung vom Wagen abhanden gekommen. Derselbe enthielt einen braunen cattunenen Schlafrock mit Parchent gefuttert, in welchem das Ermelfutter neuer als das Uebrige ist, ein weisses Schnupftuch mit rother Kante E. K. gezeichnet, ein weißes Halstuch, ein battistmouselinnes geflicktes Colleret mit battistenen Jabot und einen weißen leinenen Beutel mit 40 Rthlr. 7½. Dieser Beutel war mit H. K. und einer Summe von etwas über 300 Rthlr. gezeichnet. In den Klappentaschen des Mantelsacks befand sich ein Puderbeutel, ein Paar grüne Pantoffeln und eine wollene gestrickte Einlage zum Halstuch. Demjenigen, der mir ganz oder zum Theil zum Ersatz meines Verlustes verhilft, verspreche ich eine angemessene Belohnung, auch, wenn mir ein Entwender angezeigt wird, Verschweigung des Angebers.

Anklam den 8ten März 1813.

Kirstein.

In der Nacht vom 1sten zum 2ten März d. J., ist aus einer zur hiesigen Cämmerey gehörigen Kühlstelle, ein Kupfernes Schlangen-Rohr zu einer 1 Schessl. Blase gestohlen worden.

Es

Es wird Jedermann, dem dieses Schlangen-Rohr, zum Verkauf angeboten, oder auf eine andere Art zu Gesichte kommen sollte, gebeten, davon bei dem Unterzeichneten, sofort eine Anzeige gegen eine angemessene Belohnung zu machen.

Die etwanigen entstandenen Kosten werden erstattet werden.

Speck den 3ten März 1813.

Taddel in Auftrage des Herrn Ober-Amtmann Karbe.

Guter russischer Leinsaamen, Rigaer Flachs und schwedisches Eisen, hat zu billigen Preisen in Commission erhalten

J. S. Borchardt in Cöslin.

Zwey reisende handeltreibende Juden sind gestern und heute auf dem Priebckowschen Felde, ohnweit dortigen Wegen, gewaltsamer Weise ermordet, und ihrer Waaren beraubt gefunden worden, und da der Thäter dieses Straßenraubes und Mordes bis jetzt noch unbekannt ist; so werden sämmtliche Militair- und Civilbehörden von dieser die öffentliche Ruhe und Sicherheit gröblich verletzten Mordthat mit dem Ersuchen benachrichtiget, auf die Reisenden dieser Zeit ein genaues Augenmerk, insbesondere ob sie verdächtige Schnitt- und kurze Waaren, so die ermordeten nach ihren Pässen bei sich geführt haben, etwa besitzen und durch solche oder auf sonstige Art dieser That verdächtig sind, zu richten, und wenn sich dergleichen Thäter ausmittelt, selbigen, gegen Erstattung der Kosten an Uns sicher abliefern zu lassen.

Bärwalde in Pommern den 5ten März 1813.

v. Glasenappsches Patrimonialgericht zu Priebkow.

Auf Verfügung Einer Hohen Regierung von Pommern sind nachfolgende im hiesigen Landarmenhause gewesene ausländische Vagabonden:

1) Die Margaretha Wiesener gebohrne Müller.
2) Der Christian Schön und dessen Weib.
3) Der Friedrich Wilhelm Schrader.
4) Der Johann Friedrich Wagener.
5) Der Friedrich Fink und dessen Weib.
6) Die Carolina Sturban.

Deren Signalement unten beigefügt wird heute über die Grenze theils nach Westphalen, theils Mecklenburg, theils Pohlen und Sachsen transportirt, und vor der Rückkehr besonders den Vagabondiren und Betteln in den diesseitigen Staaten bei 2jähriger Festungs-Strafe gewarnt werden. Indem dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, so werden zugleich alle Behörden ersucht, auf

diese

diese Personen aufmerksam zu seyn, und falls sich einer oder der andere von ihnen auf Vagabondiren oder Betteln betreten lassen sollte, sie dingfest zu machen, und uns davon Anzeige zu leisten, damit gegen sie die Criminal-Untersuchung eingeleitet werden könne. Neustettin den 19 Februar 1813.

Königl Preuß. Special-Landarmen Direction von Hinterpommern.

Klatten.

Signalement.

1) Margaretha Wiesener geborne Müller, 50 Jahr alt, mittler Statur, blonde Haare, freie Stirn, blaue Augen, spitze Nase, klein Gesicht und rundes Kinn.

2) Christian Schön, 75 Jahr alt, kleiner hagerer Statur, weißes Haar, blaue Augen, hohe Stirn, runzliches Gesicht, breite Nase, runden Kinn, und trägt einen grauen Schnurbart.

3) Dessen Frau Maria Christina Schön geborne Beitzen, ist 30 Jahr alt, mittler schlanker Statur, braune Augen, kleines pockenärbigtes Gesicht, blonde Haare, kleine Stirn, runden Kinn, kleine Nase.

4) Friedrich Wilhelm Schrader ist 42 Jahr alt, kleine unterseßter Statur, hat schwarzbraunes Haar, hellbraune Augen, freie Stirn, spitze Nase, blonde Augenbraunen, spitzes Kinn und starkes Gesicht.

5) Johann Friedrich Wagener ist 59 Jahr alt, 4 Zoll groß, hat graue Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, grauen Bart, rundes Kinn und runzliches Gesicht.

6) Friedrich Fink. ist 56 Jahr alt, 5 Zoll groß, starker unterseßter Statur, hat blonde mit weißen vermischte Haare, blaue Augen, freie Stirn, ein glattes Gesicht, und trägt einen röthlichen Schnurbart auch Backenbart.

7) Dessen Ehefrau Anna Maria geborne Schiffbauer, ist 46 Jahr alt, großer schlanker Statur, hat blondes Haar, blaue Augen, ein volles glattes weißes Gesicht, blonde Augenbraunen und freie Stirn.

8) Carolina Sturban, ist 24 Jahr alt, kleiner Statur, hat schwarzes Haar, schwarzbraune Augen, volles rothes Gesicht, runden Kinn, freie Stirn und trägt Ohrringe.

Da ich besonderer Umstände wegen mein Guth Lustebuhr, welches 3 Meile von Cörlin lieget, von Marien d. J. an mit kompletten Inventarium auf 3 Jahre verpachten will, so habe ich vor hiesigem Patrimonial-Gericht hiezu auf den 23sten März Vormittages um 8 Uhr einen Termin angesetzet und wird der Meistbietende sogleich den Zuschlag zu gewärtigen haben. Das Guth, wie auch die Verpachtsbedingungen sind täglich bei mir zu sehen. Lustebuhr, den 10. März 1813.

von Berk.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 11. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 9.

Das in dem Amtsdorfe Marienfließ belegene, zum Nachlaß der daselbst verstorbenen Schneider Roloffschen Eheleute gehörige Wohnhaus von zwei Stuben, mit dabei befindlichen Garten, wird, auf den Antrag der sämmtlichen großjährigen Erben, in dem ein für allemal anberaumten Termin den 18ten May d. J., Vormittags um 9 Uhr, unter den von den Erben zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft und werden Kauflustige, die dies Grundstück zu besitzen und zu bezahlen fähig, ersucht, sich in dem anstehenden Termin in der Amts-Gerichtsstube zu Marienfließ einzufinden.

Jacobshagen den 8ten März 1813. Königl. Justizamt allhier.

Auf den Antrag der Gläubiger an die Jamickowsche Mühle, ist ein nochmaliger Bietungs-Termin auf diese Mühle auf den 21sten May d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Jamickow angesetzt, und können Kauflustige daselbst ihre Gebote abgeben, und bei einen annehmlichen Gebot den Zuschlag gewärtigen. Die davon aufgenommene Taxe ist an der Gerichtsstelle affiziret, und kann auch bei dem unterschriebenen Justitiario eingesehen werden.

Gartz, den 15ten Febr. 1813.

Adelich von Owstiensches Patrimonial-Gericht zu Jamickow.

Struve.

Veränderungshalber will der Rentier Tiedeke zu Groß-Stepenitz sein dortiges Wohnhaus cum pertinentiis, aus freier Hand in öffentlicher Licitation verkaufen, und steht dazu ein Termin auf den 30sten April d. J. Vormittags in dem zu verkaufenden Hause an. Die Kaufsbedingungen können sowohl bei dem Besitzer selbst, als auch bei dem Justiz-Actuarius Homann in Stepenitz erfahren werden. Uebrigens ist Besitzer auch bereit, sich noch vor dem Licitations-Termin in Unterhandlungen einzulassen, und soll, wenn auf solchem Wege das Haus verkauft werden möchte, davon zeitig öffentliche Anzeige geschehen.

Stepenitz den 21sten Febr. 1813. Homann.

Das

Das, mit nicht unbeträchtlichen Aeckern und reichlichern Wiesewachs versehene Vorwerk Raminshagen bei Stolzenburg, wird auf Trinitatis dieses Jahres pachtlos, und soll öffentlich auf sechs Jahre anderweitig verpachtet werden. Zur Licitation ist ein Termin auf den 2ten April dieses Jahres Morgens um 10 Uhr in Stolzenburg auf dem Schlosse anberaumt, zu welchem die Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen der Verpachtung können schon vor dem Termin bei dem Inspector Röseke in Stolzenburg eingesehen werden. Stolzenburg den 13. Februar 1813.

Die Gevetter von Ramin.

Höhern Bestimmungen zufolge soll das zum Ständischen Amte Zehden gehörige, eine halbe Meile von hiesiger Stadt belegne völlig separirte Vorwerk Jaedickendorff mit der Jagdgerechtigkeit und dem Inventario von Trinitatis d. J. ab, auf drei Jahre in Zeitpacht ausgegeben werden, und ist Terminus zu dieser Verpachtung auf den 17ten April dieses Jahres, in hiesigen Collegien-Hause vor dem Herrn Regierungs-Rath Löper angesetzt, wozu daher Pachtlustige hiermit eingeladen werden. — Es gehören zu diesem Vorwerk 1278 Magdeburgsche Morgen Acker, 159 Morgen Wiesen und 8½ Morgen Gartenland.

Die nähern Pacht-Bedingungen werden in Termino vorgelegt werden, können auch vorher in unserer Registratur eingesehen werden.

Königsberg in der Neumarkt den 19ten Februar 1813.

Neumärkische Ständische Domainen-Verwaltungs-Commission.

Auf den Antrag Eines Wohllöbl. Magistrats, soll der hiesige Gesundbrunnen, Louisenbad genannt, mit dazu gehörigen Gebäuden, Ländereien, Mobilien und Utensilien, auf das Jahr von Marien $18\frac{13}{14}$ öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 30sten d. M. Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube allhier angesetzt, und es werden Bietungsbeliebige, welche sich wegen ihres Wohlverhaltens legitimiren und hinreichende Sicherheit nachweisen können, eingeladen, zur bestimmten Zeit zu erscheinen, wornächst der Höchstbietenden nach erfolgter Genehmigung des Magistrats, den Zuschlag und die Vollziehung des Contracts unter den in Termino zu eröffnenden Bedingungen, die auch schon vorher eingesehen werden können, zu erwarten hat.

Polzin, den 2ten März 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es soll die ganz nahe bei Anklam, auf Königl. schwedschem Territorio belegene Holländerei Peendamm von Trinitatis dieses Jahres an, entweder im Ganzen

zen mit dem dazu gehörigen Wohnhause und Stallungen, oder auch in einzelnen Theilen, je nachdem sich Liebhaber dazu finden auf 3 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es betragen die dazu gehörigen Wiesen und Hütungen 119 M. Morgen, 123 □ Ruthen. Pachtlustige werden eingeladen, sich in Termino den 29sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, in hiesiger Rathsstube einzufinden und ihr Gebot abzugeben, da sodann der Meistbietende, nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, den Zuschlag wird zu gewärtigen haben. Anclam, den 12. März 1813.

Der Magistrat.

Wegen meiner plötzlichen Veränderung und Anstellung als Postmeister zu Landsberg an der Warthe bin ich gesonnen, mein ritterfreies Gut Münsterberg bei Stargard aus freier Hand mit dem gesammten lebendigen und todten Inventario aus freier Hand, von Trinitatis d. J. an, auf 6 Jahre zu verpachten. Die näheren Bedingungen der Pacht sind mit dem Anschlage bei dem Hrn. Landschafts-Syndicus Poppen zu Stargard, und bei meiner Frau in Münsterberg selbst zu erfahren.

Major v. Düsterho.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichte von Pommern werden alle diejenigen, welche an der hiesigen Haupt-Justiz-Aemter-Sportul-Casse wegen der von dem Justiz-Beamten Moldenhawer zu Neustettin und Draheim erhobenen unberechtigt geleisteten und in seinen Nutzen verwendeten Kostenvorschüsse einige Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 18. Mai 1813. angesetzten Liquidations-Termine entweder hieselbst auf dem Ober-Landesgerichts-Collegienhause vor dem Deputirten, Referendarius Alverdes, oder in Neustettin vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor Stosch, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, die Quittungen, Briefschaften und übrige Beweismittel, womit sie ihre Ansprüche zu erweisen gedenken, vorzulegen und anzuzeigen, und das Nöthige zu Protokoll zu verhandeln.

Diejenigen, welche in diesem Termin ausbleiben, und ihre Ansprüche nicht anmelden werden, haben zu gewärtigen, daß sie ihrer Forderungen an der gedachten Haupt-Justiz-Aemter-Sportul-Casse werden für verlustig erklärt, und damit blos an das Vermögen und die Person des Justizbeamten Moldenhawer werden verwiesen werden. Uebrigens werden denjenigen Gläubigern, welche am persönlichen Erscheinen gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien Hentsch, Nauman, Deetz und Gneust in

Vor-

Vorschlag gebracht, von denen sie einen wählen, und mit Information und Vollmacht versehen können.

Cöslin den 31. December 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Ein mir am 7ten d. M. auf dem Wege von Ueckermünde nach Anklam abhanden gekommener Mantelsack ist zwar wieder gefunden worden. Es fehlen aber daraus ein weißes Schnupftuch mit schmaler rother Kante E. K. gezeichnet, ein weißes mouſselinenes Halstuch und 40 Rthlr. Münze in einem weißen leinenen Beutel welcher H. K. und mit etwas über 300 Rthlr. gezeichnet war. Ich verspreche demjenigen, der mir zum Ersatz meines Schadens verhilft, eine angemessene Belohnung.

Anklam, den 20sten März 1813.

Kirstein.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Terminis den 1sten, 2ten und 3ten April c. im herrschaftlichen Hofe zu Eulenburg bei Tempelburg, Bärwalde und Neuſtettin folgendes Inventarium, als: 20 bis 30 Ochsen und Rinder, 30 bis 40 Kühe und Fersen, 2 Bullen jüttländischer Art, 4 Pferde, 6 complette Pflüge mit Eisen beschlagenen Rädern, mehrere eiserne und hölzerne Egden, verschiedene Wagen und Räder mit und ohne Eisen, verschiedenes Sielenzeug, mehrere große und kleine Hechselladen, mehrere Sägen, Bohrer, Aexte, Achsen, u. dgl., verschiedenes Brenn- und Hausgeräth, wegen Wirthschaftsveränderungen, an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden soll; hierzu werden Kaufliebhaber um 9 Uhr Vormittags eingeladen. Neuſtettin den 1sten März 1813.

Das v. Diringshofen Eulenburgsche Patrimonialgericht.

Klatten.

Es soll auf den Ersten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, zu Demmin in des unterzeichneten Gerichtshalters Hause ein Pommerscher Pfandbrief von 400 Rthlr. Pr. Cour. öffentlich an den Meistbietenden, gegen sogleich baare Bezahlung in Preuß. klingend Courant verkauft werden.

Demmin den 18. März 1813.

Adelich von Schwerinsches Gericht zu Hohenbrünhow.

Behrnd.

Der

Der Nachlaß des in Neu Buckow verstorbenen Schulz Gruhlcke, in verschiedenen Vieh, Haus- und Ackergeräth, Kleidungsstücken und Betten bestehend, soll Theilungshalber in Termino den 12ten April c. Vormittags 9 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verkauft werden.

Bublitz den 19. März 1813.

Das Gericht zu Warnin und Neu-Buckow.

In dem Dorfe Last-buhr bei Cörlin sollen in Termino den 21sten April d. J. Vormittags um 9 Uhr 140 Stück Hammel öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu ich Liebhaber hiedurch einlade. Cörlin den 23sten März 1813.

Backe, vigore Commissionis.

Es soll in Termino den 30sten April d. J. auf dem von Eberstmannschen Bauerhofe zu Strickershagen, das vorhandene lebende und todte Inventarium, bestehend in Pferden, Kühen, Stärken, Wagen, Acker- und Hausgeräth, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Stolp, den 16. März 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zu Breitenberg (a) soll ein Schaaf- und Viehstall neu erbauet und dieser Neubau mittelst öffentlicher Licitation dem Mindestfordernden in Entrepriese überlassen werden. Nach dem Antrage des landschaftlichen Curatoris eben benannten Guths Herrn Hauptmann von Reckow hieselbst, ist ein Licitationstermin auf den 7ten April c. Vormittags 11 Uhr, in Breitenberg angesetzt; welches allen qualificirten Unternehmern dieses Baues mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ihnen in dem anstehenden Termin die nähern Bedingungen dieses Geschäfts eröffnet werden sollen.

Bublitz den 18ten März 1813.

Das Patrimonial-Gericht zu Breitenberg (a).

Schönen Berger Fett- und besten Jütländ. Herin in ¼, ½ und ¼ Tonnen, besten Berger brauner Leberthran in ¼ und ½ Tonnen, wird billigst verkauft in Swinemünde bei J. F. Eschricht.

Fünf Scheffel guten rothen Kleesaamen, den Scheffel zu 18 Rthlr., sind Theilweise oder im Ganzen, bei dem Gutsbesitzer Kannenberg zu Großen Benz bei Daber zu bekommen.

Bei

Bei dem Major von Bonin in Riſtow bei Schlawe in Hinterpommern, iſt ſehr guter rother Kleeſaamen, Centner-, Scheffel-, auch Pfundweiſe, zu billigen, dieſes Jahr angemeſſenen Preiſen zu haben.

Guter ruſſiſcher Leinſaamen, Rigaer Flachs und ſchwediſches Eiſen, hat zu billigen Preiſen in Commiſſion erhalten

J. S. Borchardt in Cöslin.

Das von mir geführte Commiſſionslaager beſtehet gegenwärtig in Coffee, Zucker, Syrop, franzöſiſche Weine und Franzbrandwein, Rumm, guten Küſten- und vorzüglich ſchönen holländiſchen Heering, von letztern auch in ½. und ¼. Gebinden. Nächſt einer reellen Bedienung empfehle ich vorbemerkte Waare zu möglichſt billigen Verkauf, und verſichere jeden, der mich mit Aufträgen beehrt, bei der etwanigen Sperrung Stettins verhältnißmäßig gleichen Preiß.

Stargard, den 27ſten Februar 1813.

Joh. Joach. Topp.

Ein Mann, der theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe von der Brauerei, Brandweinbrennerei, Deſtillation und Eſſigfabrikation beſitzt, wünſcht ein Engagement auf dem Lande in einer bedeutenden Brennerei, iſt auch erböthig, dieſelbe zu pachten. Nähere Auskunft giebt in Stargard das Königl. Intelligenz-Comtoir, in Gollnow der Kaufmann Herr Kolbe.

Warnungs-Anzeigen.

Die Ehefrau eines Schuhmachergeſellen aus Ferdinandshoff, iſt nach dem rechtskräftigen Erkenntniß Eines Hochlöbl. Crimminal-Senats des Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin vom 8. Auguſt v. J. wegen eines auf dem Poſtwagen an einer Reiſegefährtin begangenen Diebſtahls, zu einer 3monatlichen Zuchthausſtrafe und Tragung der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt worden, und bereits an das Zuchthaus zu Stettin abgeliefert worden, welches hiemit zur Warnung bekannt gemacht wird.

Ferdinandshoff den 5. Februar 1813.

Königl. Preuß. Vorpomm. Domainen-Juſtiz-Amt Ueckermünde.

Dickmann.

Vier Einwohner aus dem hieſigen Amts-Dorfe Eichhoff, ſind nach Inhalt des rechtskräftigen Erkenntniſſes des Hochlöbl. Criminal-Senats Eines Hochpreißl.

preiß. Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin vom 29sten October v. J, wegen dringenden Verdachts der Diebesheleren und wissentlichen Ankaufs gestohlener Sachen, zu einer außerordentlichen resp. acht- und vierwöchentlichen Zuchthausstrafe und in die Untersuchungskosten verurtheilt worden, die sie auch bereits in dem Zuchthause zu Stargard angetreten haben, welches hiemit zur Warnung bekannt gemacht wird.

Ein Schäfer und Schäferknecht aus dem unterzeichneten Amte, sind durch das Erkenntniß des Hochlöbl. Criminal-Senats des Königl. Oberlandes-Gerichts von Pommern in Stettin vom 4ten Febr. d. J, jeder, wegen Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht, beim Ankauf gestohlner Schaafe, mit einer 14tägigen Gefängnißstrafe belegt und solche bereits an ihnen vollzogen, sie auch in die Untersuchungs-Kosten in solidum verurtheilt worden, welches hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird.

Ferdinandshoff den 8ten März 1813.

Königl. Preuß. Vorpomm. Dom. Justiz-Amt Ueckermünde.

Dickmann.

Durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Pommerschen Ober-Landesgerichts zu Stettin ist ein hiesiger Bürger, wegen wörtlicher Beleidigungen gegen obrigkeitliche Personen bei Ausübung ihres Amts und thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Wache, zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe und in die Untersuchungskosten verurtheilt; welches und daß die Strafe bereits angetreten, zur Warnung bekannt gemacht wird.

Demmin, den 17ten Febr. 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Daß ein Bürger zu Greiffenhagen wegen beleidigender Ausdrücke gegen das dortige Königl. Stadtgericht zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, wird zur Warnung hiedurch bekannt gemacht.

Garz an der Oder den 13ten März 1813.

Von Auftragswegen. Schatz, Königl. Stadtrichter.

Sehr guten frischen Berger Fett-Hering in ¼ Tonnen auch eine kleine Parthie braun Berger Leberthran in halben und ganzen Tonnen offerire ich zu billigen Preisen zum Verkauf. Gollnow den 27sten März 1813.

Der Kaufmann F. L. Krebe.

Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 13. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 10. —

Auf den Antrag eingetragener Gläubiger, sollen die hieselbst belegene Grundstücke der Wittwe Ladenthin, geborne Scharbius, als: das Wohnhaus am Wallbezirk No. 19. und ein Garten in der Karckowschen Stäte, in Termino den 27. April c. des Vormittags um 10 Uhr, allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu sich Kauflustige dann einzufinden, hiemit aufgefordert werden.

Freyenwalde in Pommern den 13. Februar 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht allhier.

Ein Bauer- und zwei Kossäthen-Höfe, welche bis Trinitatis 1809 wüst geworden, sollen, in Gemäßheit des Edicts vom 14ten Septbr. 1811, in Termino den 17ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr, hieselbst öffentlich licitirt werden. Diejenigen, welche hinreichendes Vermögen besitzen, sämmtliche rückständige Lasten und Kosten abzuführen, werden zu diesem Termin eingeladen.

Ehrenberg den 27sten März 1813.

Das Patrimonial-Gericht hieselbst.

Die Kossäthen-Höfe des

Bumm, Franck, Grimm und Hartwich

sind ohne Wirthe, da diese sie freiwillig verlassen haben, weil sie die Lasten nicht tragen können.

Zur Licitation derselben ist ein Termin auf den 15. Mai a. c. hieselbst angesetzt; diejenigen, welche hinreichendes Vermögen nachweisen, sämmtliche rückständige Lasten und Kosten abzuführen, werden zu diesem Termin eingeladen.

Rehfeldt den 18ten März 1813.

Das Patrimonial-Gericht hieselbst.

Das auf der Lastadie am Zimmerplatz sub No. 90 belegene, dem Kaufmann Johann Wilhelm Wilsnach zugehörige Haus, welches zu 7787 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf. gewürdigt und dessen Ertragswerth nach Abzug der darauf haftenden Onerum und der Reparatur-Kosten auf 5691 Rthlr. ausgemittelt worden

den, soll den 22sten December d. J. den 25sten Februar und den 28sten April 1813. Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden.

Stettin den 11ten September 1812.

Königlich Preussisches Stadtgericht.

Veränderungshalber will der Rentier Tilebein zu Groß-Stepenitz sein dortiges Wohnhaus cum pertinentiis, aus freier Hand in öffentlicher Licitation verkaufen, und steht dazu ein Termin auf den 30sten April d. J. Vormittags in dem zu verkaufenden Hause an. Die Kaufsbedingungen können sowohl bei dem Besitzer selbst, als auch bei dem Justiz-Actuarius Homann in Stepenitz erfahren werden. Uebrigens ist Besitzer auch bereit, sich noch vor dem Licitations-Termin in Unterhandlungen einzulassen, und soll, wenn auf solchem Wege das Haus verkauft werden möchte, davon zeitig öffentliche Anzeige geschehen.

Stepenitz den 21sten Febr. 1813. Homann.

Das in dem Amtsdorfe Marienfließ belegene, zum Nachlaß der daselbst verstorbenen Schneider Roloffschen Eheleute gehörige Wohnhaus von zwei Stuben, mit dabei befindlichen Garten, wird, auf den Antrag der sämmtlichen großjährigen Erben, in dem ein für allemal anberaumten Termin den 18ten May d. J., Vormittags um 9 Uhr, unter den von den Erben zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft und werden Kauflustige, die dies Grundstück zu besitzen und zu bezahlen fähig, ersucht, sich in dem anstehenden Termin in der Amts-Gerichtsstube zu Marienfließ einzufinden.

Jacobshagen den 8ten März 1813. Königl. Justizamt allhier.

Die hieselbst belegene Grundstücke der verwittwet gewesenen Mittelstädt, jetzt verehlichte Dallmann, als: das Wohnhaus No. 199. in der Priesterstraße, eine Scheune vor dem Mühlenthor, eine halbe Hufe Landes in jedem der 3 Felder belegen, eine Kasel im Garten, eine Wiese nebst Hauswiese, sollen auf den Antrag eingetragener Gläubiger, in Termino den 26sten April d. J. des Vormittags um 10 Uhr, allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Freyenwalde in Pommern den 13. Februar 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht allhier.

In Termino den 27sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, soll das hieselbst im Marktbezirk in der Radebruchsstraße No. 116 belegene Wohnhaus, der Wittwe Gollnow geborne Köhnen, mit dem dahinter befindlichen Garten,

auf

auf den Antrag eingetragener Gläubiger, allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; so hiemit bekannt gemacht wird.

Freyenwalde in Pommern den 13. Februar 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht allhier.

Höhern Bestimmungen zufolge soll das zum Ständischen Amte Zehden gehörige, eine halbe Meile von hiesiger Stadt belegne völlig separirte Vorwerk Jaedickendorff mit der Jagdgerechtigkeit und dem Inventario von Trinitatis d. J. ab, auf drei Jahre in Zeitpacht ausgegeben werden, und ist Terminus zu dieser Verpachtung auf den 17ten April dieses Jahres, in hiesigen Collegien-Hause vor dem Herrn Regierungs-Rath Löper angesetzt, wozu daher Pachtlustige hiermit eingeladen werden. — Es gehören zu diesem Vorwerk 1278 Magdeburgsche Morgen Acker, 159 Morgen Wiesen und 8½ Morgen Gartenland.

Die nähern Pacht-Bedingungen werden in Termino vorgelegt werden, können auch vorher in unserer Registratur eingesehen werden.

Königsberg in der Neumarkt den 19ten Februar 1813.

Neumärkische Ständische Domainen-Verwaltungs Commission.

Da in den auf den 4ten Januar a. c. wegen Verpachtung des Guts Auroſe bei Anclam, angesetzten Termin kein annehmliches Gebot erfolgt ist; so hat sich die Königliche Landschafts-Direction bewogen gefunden, dem unterzeichneten Sequestrations-Commissarius die Anberaumung eines neuen Termins aufzugeben; es wird daher dieser Termin am 28sten April a. c. Morgens um 10 Uhr, in Anclam, in dem Hause der Madame Camrath abgehalten, wo sich die Pachtliebhaber gefälligst einfinden werden, und der Meistbietende den Zuschlag, bis zur Approbation der Königlichen Landschafts-Direction, erhalten wird. Sollte sich doch binnen 14 Tagen noch ein annehmlicher Pächter finden, der unter den von der Königlichen Landschaft festgesetzten Bedingungen, das Gut Auroſe aus freier Hand pachten möchte, so kann auch mit ihm unterhandelt werden, falls er die von der Landschaft bestimmte Pacht-Summe erfüllt, und wird alsdann in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden, daß der Termin nicht statt findet.

Die Pacht-Bedingungen können zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Schwerinsburg den 25. März 1813.

Graf v. Schwerin, Landschafts-Deputirter.

Der dem Bauer Christian Krause zu Repplin verpachtete Bauerhoff soll

auf

auf anderweite 3, oder 6 Jahre verpachtet werden, und es kann die Uebergabe entweder jetzt gleich, oder auf Marien 1814 geschehen. Es gehören zu diesem Hofe zwei Hufen Land, der neue Pächter muß aber die Gebäude, die Hofwehr und die rückständigen Onera bezahlen. Pachtlustige werden aufgefordert, sich bei dem Dominio zu Repplin zu melden, wo ihnen die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, und wo der Contract abgeschlossen werden wird.

Repplin, den 1sten April 18.3.

Das Patrimonial-Gericht zu Repplin.

Nach der Verfügung des Königl. Hochpreißl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin, sollen die sequestrirten Güter des verstorbenen Landes Direktor v. Borcke, Criencke, Suckow und Gumzin, auf der Insel Usedom belegen, völlig bestellet und mit dem completten Inventario versehen, von Trinitatis d. J. an, auf 3 oder nach Befinden auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu ein Pacht-Licitations-Termin zu Criencke auf den 10ten Mai c. J. Vormittags angesetzt ist, in welchem sich Pachtliebhaber einfinden und ihr Gebot abgeben wollen, jedoch hängt der Zuschlag von der Genehmigung des Königl. Ober-Landes-Gerichts ab.

Der Pacht Anschlag und die Bedingungen können zu jeder Zeit bei dem unterschriebenen Commissario eingesehen und die Güter selbst zuvor besichtigt werden, des Endes die Liebhaber sich bei dem Herrn Amtmann Laurin daselbst melden können; an Pacht-Caution wird der Betrag einer einjährigen Pacht in baarem Gelde oder sichern Papieren erfordert.

Swinemünde den 5ten April 1813.

Wittchow,
als Kommissarius.

Es soll die ganz nahe bei Anklam, auf Königl. schwedschem Territorio belegene Holländerei Peendamm von Trinitatis dieses Jahres an, entweder im Ganzen mit dem dazu gehörigen Wohnhause und Stallungen, oder auch in einzelnen Theilen, je nachdem sich Liebhaber dazu finden, auf 3 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es betragen die dazu gehörigen Wiesen und Hütungen 119 M. Morgen, 123 □Ruthen. Pachtlustige werden eingeladen, sich in Termino den 29sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, in hiesiger Rathsstube einzufinden und ihr Gebot abzugeben, da sodann der Meistbietende, nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, den Zuschlag wird zu gewärtigen haben. Anclam, den 12. März 1813.

Der Magistrat.

Wegen meiner plötzlichen Veränderung und Anstellung als Postmeister zu Landsberg an der Warthe bin ich gesonnen, mein ritterfreies Guth Münsterberg bei

bei Stargard aus freier Hand mit dem gesammten lebendigen und todten Inventario aus freier Hand, von Trinitatis d. J. an, auf 6 Jahre zu verpachten. Die näheren Bedingungen der Pacht sind mit dem Anschlage bei dem Hrn Landschafts-Syndicus Poppey zu Stargard, und bei meiner Frau in Münsterberg selbst zu erfahren.

Major v. Düsterlho.

Fünf Scheffel guten rothen Kleesaamen, den Scheffel zu 18 Rthlr., sind Theilweise oder im Ganzen, bei dem Gutsbesitzer Kannenberg zu Großen Benz bei Daber zu bekommen.

Unterzeichnete hat zum Verkauf:

allerhand Kunstsachen aus der Fabrik des Herrn Mechanikus Winkler zu Berlin, Bijouterien von Gold, Silber, kaldarischen Erz und Eisen, lakirte Blechwaaren, beides aus Berlin, Broderien, Sanitäts- oder Gesundheits-Porcellan, auch ächten Rigaer Leinsaamen,

und empfiehlt sich damit dem geehrten Publikum aufs neue

Demmin, den 30sten März 1813. Wilhelmine Behrnd.

Von dem unterzeichneten Königl Ober-Landesgerichte von Pommern werden alle diejenigen, welche an der hiesigen Haupt-Justiz Aemter-Sportul-Casse wegen der von dem Justiz-Beamten Moldenhawer zu Neustettin und Draheim erhobenen unberechnet gelassenen und in seinen Nutzen verwendeten Kostenvorschüsse einige Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 18. Mai 1813. angesetzten Liquidations-Termine entweder hieselbst auf dem Ober Landesgerichts-Collegienhause vor dem Deputirten, Referendarius Alverdes, oder in Neustettin vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor Stesch, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, die Quittungen, Briefschaften und übrige Beweismittel, womit sie ihre Ansprüche zu erweisen gedenken, vorzulegen und anzuzeigen, und das Nöthige zu Protokoll zu verhandeln.

Diejenigen, welche in diesem Termin ausbleiben, und ihre Ansprüche nicht anmelden werden, haben zu gewärtigen, daß sie ihrer Forderungen an der gedachten Haupt-Justiz-Aemter-Sportul-Casse werden für verlustig erklärt, und damit blos an das Vermögen und die Person des Justizbeamten Moldenhawer werden verwiesen werden. Uebrigens werden denjenigen Gläubigern, welche am persönlichen Erscheinen gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien Henisch, Naumann, Deetz und Gneezek in

Vorschlag

Vorschlag gebracht, von denen sie einen wählen, und mit Information und Vollmacht versehen können.

Cöslin den 31. December 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

In Termino den 3ten Mai d. J. sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Schurow bei Stolpe, verschiedene Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Wirthschafts- und Ackergeräth an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Stolpe den 3ten April 1813.

Von Auftragswegen.

Zernott.

In der Nacht vom 1sten zum 2ten März d. J. ist aus einem zur hiesigen Brennerey gehörigen Kühlfaß ein kupfernes Schlangenrohr zu einer 1 Schfl. Blase gestohlen worden.

Es wird Jedermann, dem dieses Schlangen-Rohr, zum Verkauf angeboten, oder auf eine andere Art zu Gesichte kommen sollte, gebeten, davon bei dem Unterzeichneten, sofort eine Anzeige gegen eine angemessene Belohnung zu machen.

Die etwanigen entstandenen Kosten werden erstattet werden.

Speck den 3ten März 1813.

Taddel, in Auftrage des Herrn Ober-Amtmann Karbe.

Warnungs-Anzeige.

Vier Einwohner aus dem hiesigen Amts-Dorfe Eichhoff, sind nach Inhalt des rechtskräftigen Erkenntnisses des Hochlöbl. Criminal Senats Eines Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin vom 29sten October v. J, wegen dringenden Verdachts der Diebeshelerey und wissentlichen Ankaufs gestohlener Sachen, zu einer außerordentlichen resp. acht- und vierwöchentlichen Zuchthausstrafe und in die Untersuchungskosten verurtheilt worden, die sie auch bereits in dem Zuchthause zu Stargard angetreten haben, welches hiemit zur Warnung bekannt gemacht wird.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 14. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 11.

Ein Mann, der theoretische und praktische Kenntnisse von der Brauerey, Brandtweinbrennerey, Distillation und Essigfabrikation besitzt, wünscht ein Engagement auf dem Lande in einer bedeutenden Brennerey, ist auch erbötig, dieselbe zu pachten. Nähere Auskunft giebt in Stargard das Königl. Intelligenz-Comtoir, in Gollnow der Kaufmann Herr Kolbe.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von der Neumark soll das im Dramburgschen Kreise bey Falckenburg belegene Guth Wutzig und Pertinenzien, von Johanni d. J. ab auf drey Jahre öffentlich verpachtet werden, ich habe dazu einen Termin auf den Ersten May d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Guthe selbst angesetzet, und mache solches hiedurch bekannt. Die Pachtbedingungen können bey mir eingesehen und werden im Licitationstermin vorgelegt werden. Dramburg den 1sten April 1813.

Der Justizrath und Commissarius perpetuus des Dramburg- und Schievelbeinschen Kreises. Rodenwoldt.

Nach der Verfügung des Königl. Hochpreißl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin, sollen die sequestrirten Güter des verstorbenen Landes-Direktor v. Borcke, Criencke, Suckow und Gumzin, auf der Insel Usedom belegen, völlig bestellet und mit dem completten Inventario versehen, von Trinitatis d. J. an, auf 3 oder nach Befinden auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu ein Pacht-Licitations-Termin zu Criencke auf den 10ten Mai d. J. Vormittags angesetzt ist, in welchem sich Pachtliebhaber einfinden und ihr Gebot abgeben wollen, jedoch hängt der Zuschlag von der Genehmigung des Königl. Ober-Landes-Gerichts ab.

Der Pacht Zuschlag und die Bedingungen können zu jeder Zeit bei dem unterschriebenen Commissario eingesehen und die Güter selbst zuvor besichtigt werden, zu des Endes die Liebhaber sich bei dem Herrn Amtmann Laurin daselbst melden können; an Pacht-Caution wird der Betrag einer einjährigen Pacht in baarem Geld- oder sichern Papieren erfordert.

Swinemünde den 5ten April 1813.

Wittchow,
als Kommissarius.

Auction

Auction zu Ribbertow bey Wollin.

Am 1sten May dieses Jahres, Vormittags um 8 Uhr, sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Ribbertow bey Wollin 13 Stück milchende Kühe, 5 Stück Starken, 10 zweyjährige Stiere, und 13 Stück Jungvieh, desgleichen

am 4ten Junii c. ebendaselbst, Morgens um 8 Uhr,

circa 350 Stück Schaafe, Hammel und Jährlinge, exclusive der diesjährigen Lämmer, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, meistbietend verkauft werden. Die Jährlinge sind zum größten Theil die diesjährigen Lämmer, aber sämtlich von ächt spanischen Merinoböcken. Gollnow den 29. März 1813.

Block. Vig. Comm.

In Termino den 3ten May d. J. sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Schurow bey Stolpe verschiedene Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Wirthschafts- und Ackergeräth, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Stolpe den 3ten April 1813

Von Auftragswegen. Zernott.

Es soll ein während des letzten Krieges erledigter Bauerhof zu Boldekow, in Gefolge des Edicts über die bäuerlichen Verhältnisse vom 14 Sept. 1811, zur Subhastation gestellt werden, und ist ein Termin zur Abgabe eines Gebots, auf den 3ten May d. J. im herrschaftlichen Wohnhause zu Boldekow angesetzt. Wer die, bey dem Herrn Landschafts-Deputirten Grafen von Schwerin auf Schwerinsburg zu erfahrenden Bedingungen der Uebernahme dieses Hofes erfüllen, und sein Vermögen dazu nachweisen will, wird aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen und seine Erklärung zu Protokoll zu geben Anclam den 30. März 1813.

Gräflich von Schwerin-Putzarsches Gericht.

Es sollen zwey erledigte Bauerhöfe zu Neuenkirchen, in Gefolge des Edicts vom 14. Sept. 1811 über die bäuerlichen Verhältnisse, zur Subhastation gestellt werden, und ist ein Termin zur Abgabe eines Gebotes auf den 5ten May d. J. im herrschaftlichen Wohnhause zu Neuenkirchen angesetzt. Wer die bey dem Herrn von Köppen auf Charlottenhoff zu erfahrenden Bedingungen der Uebernahme dieser Höfe erfüllen und sein Vermögen dazu nachweisen will, wird aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen und seine Erklärung zu Protokoll zu geben. Anclam den 30. März 1813.

von Köppensches Gericht zu Neuenkirchen.

Der den Erben des zu Meschern verstorbenen Bauer Lange zugehörige

Bauer-

Bauerhof, soll, Behufs der Erbtheilung, verkauft werden. Dieses Grundstück ist mit seinen Rechten und Gerechtigkeiten, nach Abzug der Abgaben und Lasten, 668 Rthlr. 23 Gr. gewürdiget, und sind die Bietungstermine auf den 12ten April, den 12ten May und den 12ten Juni c. in unserm Gerichtszimmer, jedesmal Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden. Kauflustige, die ein solches Grundstück zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, werden hierdurch eingeladen, sich im gedachten Termin, deren letzter peremtorisch ist, und nach dessen Ablauf kein weiteres Gebot angenommen werden wird, einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende zu gewärtigen, daß ihm nach nachgewiesener Zahlungsfähigkeit und sonst eingegangenen Bedingungen der Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, ertheilt werden wird. Garz den 18. Febr. 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

In der Nacht vom 13. zum 14. März d. J. sind durch gewaltsamen Einbruch dem hiesigen Schutzjuden Lewin Joseph Sonnemann verschiedene gedruckte Cattune, Sommer- und Wintermanchester, schwarze Atlassen und Taffent, Musseline, seidene, halbseidene und baumwollene Westen, Taft-, Franz- und Moorbänder, Kanten und Tücher und mehrere Schnittwaaren, 20 Häute gahrgemachtes Brandsohlleder, ingleichen ein kleiner ohngefähr eine Elle langer und eine halbe Elle hoher Coffre mit Seehund überzogen, in welchem 230 Stück Brabanter Species in ganzen, halben und viertel Thalern, 75 Laubthaler, 78 Fünf-Frankenstücken, 150 Zweydrittelstücken von verschiedenem Gepräge, 400 20-Kreuzerstücke, 167 Loth gebranntes Gold und Silber, befindlich gewesen, gestohlen worden. Jedermann, dem von diesen gestohlnen Sachen etwas zu Gesichte kommt, wird ersucht, solche mit dem verdächtigen Inhaber anzuhalten, und dem hiesigen Gericht, gegen Erstattung der Kosten davon Anzeige zu machen. Greiffenhagen den 29. März 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es ist hieselbst ein unbekannter Mensch, welcher einen kupfernen Brandteinsgrapen bey sich hatte und verkaufen wollte, angehalten, in der Nacht vom 16ten auf den 17ten März aber auf eine höchst verwegene Art aus dem Gefängniß entwichen. Er nennt sich Gottlieb Grüber, ist ohngefähr 25 Jahr alt, 6 Zoll groß, hat ein glattes Gesicht, aufgeworfene Lippen, weißen Bart, eine abgestumpfte Nasenspitze, blaue Augen, dunkelblondes Haar, und ist bey seiner Entweichung mit einem olivengrünen Halstuch mit bunter Kante, einem blau tuchenen zerrissenen Ueberrock mit weißen Metallknöpfen, einer blau tuchenen Weste mit gelben Knöpfen, einer weiß tuchenen Ermeljacke mit weißen Knöpfen, blau tuchenen langen Hosen, Stiefeln und einem runden Filzhuth bekleidet gewesen, und trägt im linken Ohr einen weißen Ring. Da er den Brandtweinsgrapen wahrschein-

lich

lich gestohlen hat; so ersuchen wir alle und jede Obrigkeiten, diesen Menschen, wo er sich betreten läßt, anhalten, in sichern Verwahrsam bringen und uns davon Nachricht geben zu lassen. Den unbekannten Eigenthümer des Grapens fordern wir aber auf, sich bey uns zu melden, und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen. Stolp den 27. März 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Alle Civil- und Militairbehörden, auch Schulzen und Gerichte auf den Dörfern, werden hierdurch ergebenst ersucht, die in nachfolgender Personalbeschreibung bemerkte Personen, den Christian Lehmann oder Jänicke, und dessen Bruder Johann Gottlieb Jänicke, die sich sehr verdächtig gemacht haben, einen Menschen durch Unvorsichtigkeit beym Wettjagen tödtlich verletzt zu haben, arretiren, und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Garz den 7. April 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

1) Der angebliche Christian Lehmann oder Jänicke, angeblich eines Bürgerssohn aus Bärwalde, ist etwa 4 Fuß 4 Zoll groß, hat kurz abgeschnittenes schwarzes Haar, ein etwas pockennarbiges Gesicht, vermuthlich graue Augen, und ein sehr dreistes Ansehen. Er trägt ein Kamisol von bunten Kattun, vermuthlich eine blaue Tuchjacke darüber, lange weiße Hosen von gebleichter Leinwand, Stiefeln darunter, und runden Huth.

2) Der Johann Gottlieb Lehmann oder Jänicke, ein Bruder des vorigen, etwa 4 Fuß 5½ Zoll groß, hat hellblondes kurz abgeschnittenes Haar, wahrscheinlich blaue Augen, hat eine frische gesunde Gesichtsfarbe und glatte Haut. Er trägt eine bunt kattune Weste, mit leinenen Hinterstücken, darüber eine blaue Tuchjacke, lange weite Hosen von gebleichter Leinwand, Stiefeln und runden Huth.

Alle Militair- und Civilbehörden werden hierdurch ergebenst ersucht, den von hier sich entfernten Carl Johann Ernst Gottlob Zollfeld, vormaligen Bombardier, der sich auf dem Lande mit Kuriren und Aderlassen abzugeben pflegt, gefälligst arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Garz den 15 April 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht. Schatz.

(Signalement.) Der Zollfeld ist der Sohn des verstorbenen Prediger Zollfeld aus Hohenselchow, ist 30 bis 31 Jahr alt, etwa 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat blondes Haar, blaue Augen, ein glattes Gesicht, ein sehr dreistes Ansehen, und ist besonders daran kenntlich, daß er mit großer Zuversicht spricht, und im Gesichte und auf den Händen viele Sommerflecke hat. Bey seiner Entweichung trug er höchst wahrscheinlich einen grauen Rock, runden Huth u. Stiefeln.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 15. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 12

Kränklichkeits- und Altersschwäche wegen habe ich bereits unterm 10ten Februar c. meine Handlung meinem Sohne Jacob Saling zur Fortsetzung für dessen eigene Rechnung übergeben.

Indem ich meinen geschätzten Handlungsfreunden hiervon ergebene Anzeige mache, ersuche ich meine sämtlichen Creditores, ihre Ansprüche an mich binnen hier und einem Monat geltend zu machen, und Befriedigung zu gewärtigen, meine Debitores hingegen in eben diesem Zeitraume ihre Rückstände an mich zu berichtigen. Späterhin werde ich Erstere als befriedigt annehmen, Letztere aber ohne weitere Aufforderung dem Gerichte übergeben. Cörlin den 20sten April 1813.

J. S. Saling.

Auction zu Ribbertow bey Wollin.

Am 1sten May dieses Jahres, Vormittags um 8 Uhr, sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Ribbertow bey Wollin 13 Stück milchende Kühe, 5 Stück Starken, 10 zweyjährige Stiere, und 13 Stück Jungvieh, desgleichen

am 4ten Junii c. ebendaselbst, Morgens um 8 Uhr,

circa 350 Stück Schaafe, Hammel und Jährlinge, exclusive der diesjährigen Lämmer, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, meistbietend verkauft werden. Die Jährlinge sind zum größten Theil die diesjährigen Lämmer, aber sämtlich von ächt spanischen Merinoböcken. Gollnow den 29. März 1813.

Block. Vig. Comm.

Den 13ten May, Vormittags um 10 Uhr, soll der Gasthof der verstorbenen Wittwe Radloff nebst dessen Zubehör, an Landungen, Wiesen u. s. w., auf 3 Jahre, und am 14ten der Mobiliar-Nachlaß derselben, bestehend in Pferden, Kühen, Schweinen und allerhand nützlichem Acker- und Wirthschaftsgeräthe, in dem Sterbehause derselben öffentlich an den Meistbietenden verpachtet und verkauft werden. Pacht- und Kauflustige können sich zur bestimmten Zeit und Stunde daselbst einfinden, und haben sie auf die erfolgte Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, und gegen Bestellung einer baaren Caution von 500 Rthlr. in Courant, auf das Meistgebot den Zuschlag der Pachtung des

Gast-

Gasthofes, und gegen baare Bezahlung in Courant die Aushändigung des erstandenen Mobiliaris zu gewärtigen. Gollnow den 28. März 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nach der Verfügung des Königl. Hochpreißl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin, sollen die sequestrirten Güter des verstorbenen Landes-Direktor v. Borcke, Criencke, Suckow und Gumzin, auf der Insel Usedom belegen, völlig bestellet und mit dem completten Inventario versehen, von Trinitatis d. J. an, auf 3 oder nach Befinden auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu ein Pacht-Licitations-Termin zu Criencke auf den 10ten Mai d. J. Vormittags angesetzt ist, in welchem sich Pachtliebhaber einfinden und ihr Gebot abgeben wollen, jedoch hängt der Zuschlag von der Genehmigung des Königl. Ober-Landes-Gerichts ab.

Der Pacht Anschlag und die Bedingungen können zu jeder Zeit bei dem unterschriebenen Commissario eingesehen und die Güter selbst zuvor besichtigt werden, des Endes die Liebhaber sich bei dem Herrn Amtmann Laurin daselbst melden können; an Pacht-Caution wird der Betrag einer einjährigen Pacht in baarem Gelde oder sichern Papieren erfordert.

Swinemünde den 5ten April 1813.

Wittchow,
als Kommissarius.

Mein im Pyritzschen Kreise, eine halbe Meile von Arnswalde, 3 Meilen von Stardard belegenes Guth Hohenwalde wird auf Johanni d. J. pachtlos. Ich bin gesonnen, selbiges von diesem Zeitpunkte ab, auf anderweitige 3 oder 6 Jahre aus freyer Hand wieder zu verpachten, und lade daher Pachtlustige ein, sich dieserhalb baldmöglichst bey mir hierselbst einzufinden, indem sie bey mir die näheren Pachtbedingungen erfahren, und das Guth selbst, — worüber ich nur bemerke, daß es bedeutende Wiesen an der Johna h t — in Augenschein nehmen können. Hohenwalde bey Arnswalde den 27sten April 1813.

von Schmeling.

(Mühlenverkauf.) Auf den Antrag der Gläubiger an die Jamickowsche Mühle, ist ein nochmaliger Bietungstermin auf diese Mühle auf den 31sten May d. J., Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Jamickow angesetzt, und können Kauflustige daselbst ihre Gebote abgeben und bey einem annehmlichen Gebot den Zuschlag gewärtigen. Die davon aufgenommene Taxe ist an der Gerichtsstelle affigiret, und kann auch bey dem unterschriebenen Justiario eingesehen werden. Garz den 15ten Febr. 1813.

Adelich v. Owstiensches Patrimonialgericht zu Jamickow. Struve.

Das

Das in der Frauenstraße sub No. 902 belegene, zur Nachlaßmasse des Kaufmanns Lücke gehörige Haus, welches zu 6329 Rthlr. 11 Gr. gewürdigt, und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Onerum und der Reparaturkosten, auf 7200 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf. ausgemittelt worden, soll den 21sten April, den 21sten Junii und den 21sten August, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 18. Januar 1813. Königl. Preuß Stadtgericht.

Ein vor Trinitatis 1809 in Groß-Machmin bey Stolpe wüste gewordener Bauerhof soll in Termino den 4ten Junii d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Behausung des unterzeichneten Justiz-Commissarii, in Gemäßheit der Vorschrift des Edicts vom 14. Septbr. 1811, öffentlich licitirt und zugeschlagen werden, nachdem Licitant sein Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben nachgewiesen. Stolp den 7. April 1813.

Das v. Uckermann Groß Machminsche Patrimonialgericht. Schulte.

Die Kossäthen-Höfe des

Bumm, Franck, Grimm und Hartwich

sind ohne Wirthe, da diese sie freiwillig verlassen haben, weil sie die Lasten nicht tragen können.

Zur Licitation derselben ist ein Termin auf den 15. Mai a. c. hieselbst angesetzt; diejenigen, welche hinreichendes Vermögen nachweisen, sämmtliche rückständige Lasten und Kosten abzuführen, werden zu diesem Termin eingeladen.

Rehfeldt den 18ten März 1813.

Das Patrimonial-Gericht hieselbst.

Ein Bauer- und zwei Kossäthen-Höfe, welche bis Trinitatis 1809 wüst geworden, sollen, in Gemäßheit des Edicts vom 14ten Septbr. 1811, in Termino den 17ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr, hieselbst öffentlich licitirt werden. Diejenigen, welche hinreichendes Vermögen besitzen, sämmtliche rückständige Lasten und Kosten abzuführen, werden zu diesem Termin eingeladen.

Ehrenberg den 27sten März 1813.

Das Patrimonial-Gericht hieselbst.

Der den Erben des zu Meschern verstorbenen Bauer Lange zugehörige Bauerhof, soll, Behufs der Erbtheilung, verkauft werden. Dieses Grundstück ist mit seinen Rechten und Gerechtigkeiten, nach Abzug der Abgaben und Lasten, 668 Rthlr. 23 Gr. gewürdiget, und sind die Bietungstermine auf den 12ten April, den 12ten May und den 12ten Juni c. in unserm Gerichtszimmer, jedesstücke

mal Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden. Kaufslustige, die ein solches Grundstück zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, werden hierdurch eingeladen, sich im gedachten Termin, deren letzter peremtorisch ist, und nach dessen Ablauf kein weiteres Gebot angenommen werden wird, einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende zu gewärtigen, daß ihm nach nachgewiesener Zahlungsfähigkeit und sonst eingegangenen Bedingungen der Zuschlag, nach einzuholter Genehmigung der Interessenten, ertheilt werden wird. Garz den 18. Febr. 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen in Termino den 4ten Junii d. J., Vormittags um 9 Uhr, die dem Mühlenmeister Joachim Ernst Nanke zugehörigen Erbpacht- Wasser- und Windmühlen samt Zubehör, zu Virow in Hinterpommern, Stolpschen Kreises, an den Meistbietenden veräussert werden. Die Mühlen sind mit den Beylaßstücken im Jahr 1806 für 2600 Rthlr. eingekauft. Die gerichtliche Contracte können dieserhalb vor, und in dem Termin bey dem Criminalrath Schulte in Vilzelow nahe bey Stolpe in Hinterpommern, jeder Zeit vorgelegt, die Bedingungen aber selbst sollen in Termino bekannt gemacht werden. Vilzelow den 23. April 1813. Das v. Siojentin-Virowsche Patrimonialgericht.

Schulte.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers sollen die hieselbst belegene Grundstücke des besitzen Ackerbürgers Christian Friedrich Wulff: 1) ein in der großen Schloßstraße sub No. 118 (b) belegenes Haus nebst Scheune, Stallgebäude und Garten, welches nach der Taxe vom 3. und 4. Decbr. 1812 auf 537 Rthlr. 2 Gr. gewürdigt ist, 2) eine in allen drey Stadtfeldern sub No. 25 (b) belegene halbe Hufe Acker, ein im Mühlenfelde sub No. 61 belegener Morgen Acker und ein im Bussowschen Felde sub No. 179 belegener halber Morgen Acker, welche Ackergrundstücke nach der Taxe vom 3. Decbr. 1812 zusammen auf 305 Rthlr. gewürdigt sind, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu den, zum Verkauf dieser Grundstücke auf den 1sten Junii. den 1sten Julii und den 2ten August c. Vormittags um 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Terminen, deren letzter peremtorisch ist, werden alle diejenigen, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch eingeladen, ihr Gebot abzugeben. Die Taxe der Grundstücke kann bey dem Königl. Stadtrichter Schatz zu Garz zu jeder Zeit nachgesetzen werden. Pencun den 10. April 1813. Königl Preuß. Stadtgericht.

In der Nacht vom 13. zum 14. März d. J. sind durch gewaltsamen Einbruch

bruch dem hiesigen Schutzjuden Lewin Joseph Sonnemann verschiedene gedruckte Cattune, Sommer- und Wintermanchester, schwarze Atlassen und Taffent, Musseline, seidene, halbseidene und baumwollene Westen, Taft-, Franz- und Moorbänder, Kanten und Tücher und mehrere Schnittwaaren, 20 Häute gahrgemachtes Brandtsohlleder, imgleichen ein kleiner ohngefähr eine Elle langer und eine halbe Elle hoher Coffre mit Seehund überzogen, in welchem 230 Stück Brabanter Species in ganzen, halben und viertel Thalern, 75 Laubthaler, 78 Fünf-Frankenstücken, 150 Zweydrittelstücken von verschiedenem Gepräge, 400 20-Kreuzerstücke, 167 Loth gebranntes Gold und Silber, befindlich gewesen, gestohlen worden. Jedermann, dem von diesen gestohlnen Sachen etwas zu Gesichte kommt, wird ersucht, solche mit dem verdächtigen Inhaber anzuhalten, und dem hiesigen Gericht, gegen Erstattung der Kosten davon Anzeige zu machen. Greiffenhagen den 29. März 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es ist mir in der Nacht vom 1sten auf den 2ten d. M. mein voriges Jahr gebauter Heuer gestohlen worden. Derselbe ist 19½ Fuß lang, 5 Fuß breit und hinten mit einer Borke versehen. Sollte irgend ein Menschenfreund mir davon Auskunft geben, wo er geblieben, so, daß ich mein Eigenthum wieder erhielte, so würde solches nicht allein dankbar erkennen, sondern auch gerne die Kosten demselben wieder erstatten. Zartentien bey Stepenitz in Pommern den 7. April 1813.

Der Matrose Michael Peper.

Ein Kußknecht zu Curtshagen ist, nach dem rechtskräftigen Erkenntniß des Criminalsenats des Hochpreißlichen Oberlandesgerichts zu Stettin vom 15. Februar, wegen eines an den Sohn seiner Brodfrau begangenen Diebstahls, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe und einer körperlichen Züchtigung von 25 Peitschenhieben verurtheilt und bereits in das Zuchthaus abgeliefert worden; welches hiemit zur Warnung bekannt gemacht wird. Curtshagen den 14 März 1813. Adelich v. Borckesches Gericht über Curtshagen.

Ein hiesiger Bürgersohn ist, wegen mehrerer gemeinen Diebstähle, mit 60 Peitschenhieben und zweyjähriger Zuchthausstrafe, zwey Bürger zu achtwöchentlicher Gefängnißstrafe, zwey Bürgerfrauen zu 14tägiger Gefängniß-, 3 andere Bürger zu 8tägiger Gefängniß- oder 10 Rthlr. Geldstrafe, und eine Bürgerfrau zu 8 Tage Arrest oder 5 Rthlr. Geldstrafe, wegen Ankaufs gestohlner Sachen von dem Pahl und theils wegen Hülfe, durch das beym Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin unterm 26sten Novbr. v. J. rechtskräftig ergangenen Urtheils, verurtheilt worden,

und

und dieſe Strafe vollſtreckt worden; welches hiedurch bekannt gemacht wird.
Gatz den 24. März 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein Königl. Stadtrichter in Pommern iſt, auf den Grund einer von mir gegen ihn geführten Criminal-Unterſuchung, durch das bereits rechtskräftig gewordene Erkenntniß des Criminalſenats des Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin vom 8ten May c.,

wegen dringenden Verdachts, in einer Rechtsangelegenheit ein Geſchenk von 50 Thaler angenommen zu haben,

mit einer auſſerordentlichen Geldſtrafe von ein hundert Thaler belegt und zur Tragung der ſämtlichen Unterſuchungskoſten verurtheilt, auch die Einziehung der Strafe zur Königl. Regierungs-Haupt-Caſſe bereits verfügt worden. Dies wird auf Befehl der oben genannten Hohen Behörde zur Warnung hiedurch bekannt gemacht. Gatz an der Oder den 15. April 1813.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin.
Schatz, Königl. Stadtrichter.

Es iſt hieſelbſt ein unbekannter Menſch, welcher einen kupfernen Brandtweinsgrapen bey ſich hatte und verkaufen wollte, angehalten, in der Nacht vom 16ten auf den 17ten März aber auf eine höchſt verwegene Art aus dem Gefängniß entwichen. Er nennt ſich Gottlieb Grüber, iſt ohngefähr 25 Jahr alt, 6 Zoll groß, hat ein glattes Geſicht, aufgeworfene Lippen, weißen Bart, eine abgeſtumpfte Naſenſpitze, blaue Augen, dunkelblondes Haar, und iſt bey ſeiner Entweichung mit einem olivengrünen Halstuch mit bunter Kante, einem blau tuchenen zerriſſenen Ueberrock mit weißen Metallknöpfen, einer blau tuchenen Weſte mit gelben Knöpfen, einer weiß tuchenen Ermeljacke mit weißen Knöpfen, blau tuchenen langen Hoſen, Stiefeln und einem runden Filzhuth bekleidet geweſen, und trägt im linken Ohr einen weißen Ring. Da er den Brandtweinsgrapen wahrſcheinlich geſtohlen hat; ſo erſuchen wir alle und jede Obrigkeiten, dieſen Menſchen, wo er ſich betreten läßt, anhalten, in ſichern Verwahrſam bringen und uns davon Nachricht geben zu laſſen. Den unbekannten Eigenthümer des Grapens fordern wir aber auf, ſich bey uns zu melden, und ſein Eigenthumsrecht nachzuweiſen.
Stolp den 27. März 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 16. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 13. —

Kränklichkeits- und Altersschwäche wegen habe ich bereits unterm 10ten Februar c. meine Handlung meinem Sohne Jacob Saling zur Fortsetzung für dessen eigene Rechnung übergeben.

Indem ich meinen geschätzten Handlungsfreunden hiervon ergebene Anzeige mache, ersuche ich meine sämtlichen Creditores, ihre Ansprüche an mich binnen hier und einem Monat geltend zu machen, und Befriedigung zu gewärtigen, meine Debiteres hingegen in eben diesem Zeitraume ihre Rückstände an mich zu berichtigen. Späterhin werde ich Erstere als befriedigt annehmen, letztere aber ohne weitere Aufforderung dem Gerichte übergeben. Cörlin den 20sten April 1813. J. G. Saling.

Zu Rummelsburg in Hinterpommern wird auf Michaelis dieses Jahres das Rectorat und Diaconat offen; Liebhaber dazu können das Nähere davon erfahren, von dem Oberamtmann Schultze zu Groß-Möllen bei Pyritz. Ohne den Accidenzen und Natural-Einkünften hat die Stelle jährlich 253 Rthlr. feststehendes Einkommen.

Auction zu Ribbertow bey Wollin.

Am 1sten May dieses Jahres, Vormittags um 8 Uhr, sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Ribbertow bey Wollin 13 Stück milchende Kühe, 5 Stück Starken, 10 zweyjährige Stiere, und 13 Stück Jungvieh, desgleichen

am 4ten Junii c. ebendaselbst, Morgens um 8 Uhr,

circa 350 Stück Schaafe, Hammel und Jährlinge, exclusive der diesjährigen Lämmer, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, meistbietend verkauft werden. Die Jährlinge sind zum größten Theil die diesjährigen Lämmer, aber sämtlich von ächt spanischen Merinoböcken. Gollnow den 29. März 1813. Block. Vig. Comm.

Die unter landschaftlicher Sequestration stehenden Güther Müssentin und Klein Teitin, im Anclamschen Kreise bei Jarmen unweit der Peene belegen, sollen von Trinitatis d. J. ab, mit bestellter Winter- und Sommersaat, auch voll-

vollständigem Inventario verpachtet werden. Der Termin zur Licitation ist auf den 17ten May d. J. zu Jarmen im Hause des Kaufmann Herrn Beselin, Vormittags um 9 Uhr angesetzt, in welchem Pachtliebhaber sich zu Abgebung ihres Gebots einfinden wollen, und wird dem Meistbietenden der Zuschlag, bis auf Genehmigung der Königl. Vorpommerschen Landschafts-Direction, ertheilet werden. Die nähern Bedingungen sind bei dem Herrn Kämmerer Schultz zu Anclam, bei Unterschriebenen Sequestrations-Commissario und bei dem Landschaftlichen Sequester zu Müssentin einzusehen. Zarrenthin bei Demmin den 28. April 1813. v. Maltzahn.

Am 24sten Junii, als am Johannistage dieses Jahres, soll in Nassow, zwischen Cörlin und Cöslin am Radüestrohm belegen, 1) das dem Minorennen von Münchow zugehörige ritterfreie Gutsantheil von Marien 1814 ab, auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden; desgleichen 2) soll auch an eben diesem Tage die dortige Krugwirthschaft mit einem Bauerhofe verbunden, ebenfalls auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Liebhaber können zu jeder Zeit sowohl wegen des Gutes, als auch wegen des Krughofes das Nähere bei dem Vormunde, Herrn Prediger Schmidt zu Cratzig erfahren, und sich in gedachtem Termine zu Nassow auf dem herrschaftlichen Hofe Morgens um 9 Uhr, einfinden, woselbst auf das höchste Gebot, gegen eine angemessene Caution, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Vormundschafts-Collegii, der Zuschlag erfolgen wird. Cörlin den 1sten May 1813. von Münchowsche Gerichte zu Nassow.

Ein vor Trinitatis 1809 in Groß-Machmin bey Stolpe wüste gewordener Bauerhof soll in Termino den 4ten Junii d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Behausung des unterzeichneten Justiz-Commissarii, in Gemäßheit der Vorschrift des Edicts vom 14. Septbr. 1811, öffentlich licitirt und zugeschlagen werden, nachdem Licitant sein Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben nachgewiesen. Stolp den 7. April 1813.
Das v. Uckermann Groß-Machminsche Patrimonialgericht. Schulte.

Von dem Stadtgericht zu Stolp sind die dem Herrn v. Massow zugehörigen, in dem Stadt-Eigenthumsdorfe Strickershagen belegenen Erbpachtsbauerhöfe No. 2., taxirt 407 Rthlr. 8 Gr., und No. 3., taxirt 474 Rthlr. 18 Gr., Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und es sind die Bietungstermine auf den 21sten Junii, 22sten Julii und 23sten August d. J., Vormittags um 11 Uhr, zu Rathhause in der Gerichtsstube anberaumt; welches und daß die Taxe in der Registratur täglich nachgesehen werden kann, Kauflustigen bekannt gemacht wird.

wird. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, in dem letzten Termin, den 23sten August d. J., zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls sie, nach erfolgter Adjudication, gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können. Stolp den 7ten May 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen in Termino den 4ten Junii d. J., Vormittags um 9 Uhr, die dem Mühlenmeister Joachim Ernst Münke zugehörigen Erbpacht- Wasser- und Windmühlen samt Zubehör, zu Virow in Hinterpommern, Stolpschen Kreises, an den Meistbietenden veräussert werden. Die Mühlen sind mit den Beylaßstücken im Jahr 1806 für 2600 Rthlr. eingekauft. Die gerichtliche Contracte können dieserhalb vor, und in dem Termin bey dem Criminalrath Schulte in Vilzelow nahe bey Stolpe in Hinterpommern, jeder Zeit vorgelegt, die Bedingungen aber selbst sollen in Termino bekannt gemacht werden. Vilzelow den 23. April 1813. Das v. Sydentin-Virowsche Patrimonialgericht.

Schulte.

In der Nacht vom 13. zum 14. März d. J. sind durch gewaltsamen Einbruch dem hiesigen Schutzjuden Lewin Joseph Sonnemann verschiedene gedruckte Cattune, Sommer- und Wintermanchester, schwarze Atlassen und Taffent, Musseline, seidene, halbseidene und baumwollene Westen, Taft-, Franz- und Moorbänder, Kanten und Tücher und mehrere Schnittwaaren, 20 Häute gahrgemachtes Brandsohlleder, imgleichen ein kleiner ohngefähr eine Elle langer und eine halbe Elle hoher Coffre mit Seehund überzogen, in welchem 230 Stück Brabanter Species in ganzen, halben und viertel Thalern, 75 Laubthaler, 78 Fünf-Frankenstücken, 150 Zweydrittelstücken von verschiedenem Gepräge, 400 20-Kreuzerstücke, 167 Loth gebranntes Gold und Silber, befindlich gewesen, gestohlen worden. Jedermann, dem von diesen gestohlnen Sachen etwas zu Gesichte kommt, wird ersucht, solche mit dem verdächtigen Inhaber anzuhalten, und dem hiesigen Gericht, gegen Erstattung der Kosten davon Anzeige zu machen. Greiffenhagen den 29. März 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der nach unsrer Bekanntmachung vom 14ten v. M. entsprungene Inculpat, Tagelöhner Carl Witt, ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht; welches wir hierdurch bekannt machen. Demmin den 3. May 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es ist hieselbst ein unbekannter Mensch, welcher einen kupfernen Brandeweinsgrapen bey sich hatte und verkaufen wollte, angehalten, in der Nacht vom

16ten

16ten auf den 17ten März aber auf eine höchst verwegene Art aus dem Gefängniß entwichen. Er nennt sich Gottlieb Gräber, ist ohngefähr 25 Jahr alt, 6 Zoll groß hat ein glattes Gesicht, aufgeworfene Lippen, weißen Bart, eine abgestumpfte Nasenspitze, blaue Augen, dunkelblondes Haar, und ist bey seiner Entweichung mit einem olivengrünen Halstuch mit bunter Kante, einem blau tuchenen zerrissenen Ueberrock mit weißen Metallknöpfen, einer blau tuchenen Weste mit gelben Knöpfen, einer weiß tuchenen Ermeljacke mit weißen Knöpfen, blau tuchenen langen Hosen, Stiefeln und einem runden Filzhuth bekleidet gewesen, und trägt im linken Ohr einen weißen Ring. Da er den Brandtweinsgrapen wahrscheinlich gestohlen hat; so ersuchen wir alle und jede Obrigkeiten, diesen Menschen, wo er sich betreten läßt, anhalten, in sichern Verwahrsam bringen und uns davon Nachricht geben zu lassen. Den unbekannten Eigenthümer des Grapens fordern wir aber auf, sich bey uns zu melden, und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen. Stolp den 27. März 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein Kuhknecht zu Curtshagen ist, nach dem rechtskräftigen Erkenntniß des Criminalsenats des Hochpreißlichen Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 15. Februar, wegen eines an den Sohn seiner Brodfrau begangenen Diebstahls, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe und einer körperlichen Züchtigung von 25 Peitschenhieben verurtheilt und bereits in das Zuchthaus abgeliefert worden; welches hiemit zur Warnung bekannt gemacht wird. Curtshagen den 14. März 1813. Adelich v. Borckſches Gericht über Curtshagen.

Oeffentlicher Anzeiger;

als Beilage zu No. 17. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 14.

Ich wohne jetzt in Cammin; welches ich hiemit anzeige. Cammin den 15. May 1813. Liers, Königl. Landbaumeister.

Kränklichkeits- und Altersschwäche wegen habe ich bereits unterm 10ten Februar c. meine Handlung meinem Sohne Jacob Saling zur Fortsetzung für dessen eigene Rechnung übergeben.

Indem ich meinen geschätzten Handlungsfreunden hiervon ergebene Anzeige mache, ersuche ich meine sämtlichen Creditores, ihre Ansprüche an mich binnen hier und einem Monat geltend zu machen, und Befriedigung zu gewärtigen, meine Debitores hingegen in eben diesem Zeitraume ihre Rückstände an mich zu berichtigen. Späterhin werde ich Erstere als befriedigt annehmen, Letztere aber ohne weitere Aufforderung dem Gerichte übergeben. Cörlin den 20sten April 1813. J. S. Saling.

Zu Rummelsburg in Hinterpommern wird auf Michaelis dieses Jahres das Rectorat und Diaconat offen; Liebhaber dazu können das Nähere davon erfahren, von dem Oberamtmann Schultze zu Groß-Möllen bei Pyritz. Ohne den Accidenzen und Natural-Einkünften hat die Stelle jährlich 253 Rthlr. feststehendes Einkommen.

Da die Pachtjahre des Mählenmeisters Schramm von der mir zugehörigen Wassermühle zu Rekow mit Marien künftigen Jahres zu Ende gehen; so lade ich zur anderweitigen Verpachtung derselben Pachtlustige hiermit ein, dieserhalb sich bey mir zu melden, und die gewiß billigen Bedingungen von mir zu erfahren. Mit demjenigen, der gültige Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzeigen, und eine hinreichende Caution zu bestellen im Stande ist, wird dann sofort der Kontract aus freyer Hand abgeschlossen werden. Karzin bey Cöslin den 14ten May 1813. Der Landrath von Hellermann.

Das Guth Rüwen im Arnswaldschen Kreise, von Klein-Berlinchen und Bernstein eine Meile belegen, soll den 31sten May auf dem dasigen Herrnhofe, Vormittags um 10 Uhr, durch den Herrn Regierungsrath Döhring mit Inventario an den Meistbietenden gegen gehörige Caution verpachtet werden.

Am

Am 24sten Junii, als am Johannistage dieses Jahres, soll in Rassow, zwischen Cörlin und Cöslin am Radüestrehm belegen, 1) das dem Minorennen von Münchow zugehörige ritterfreie Guthsantheil von Marien 1814 ab, auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden; desgleichen 2) soll auch an eben diesem Tage die dortige Krugwirthschaft mit einem Bauerhofe verbunden, ebenfalls auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Liebhaber können zu jeder Zeit sowohl wegen des Guthes, als auch wegen des Krughofes das Nähere bei dem Vormunde, Herrn Prediger Schmidt zu Cratzig erfahren, und sich in gedachtem Termine zu Rassow auf dem herrschaftlichen Hofe Morgens um 9 Uhr, einfinden, woselbst auf das höchste Gebot, gegen eine angemessene Caution, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Vormundschafts-Collegii, der Zuschlag erfolgen wird. Cörlin den 1sten May 1813. von Münchowsche Gerichte zu Rassow.

Das auf dem Vorwerk Kessin bei Treptow an der Tollense vorhandene sämtliche todte und lebende Inventarium an Pferden, worunter 2 Race Hengste, Fohlen, Ochsen, Bullen, Kühen, Jungvieh, Schaafen, Schweinen ꝛc, so wie Acker-, Hausgeräthe und Mobilien, wird in Termino den 14ten Junii d. J., Vormittags 9 Uhr, und folgenden Tagen meistbietend verkauft, und mit dem Vieh der Anfang gemacht werden. Amt Verchen den 11. May 1813. Königl. Domainen-Amt.

Ein vor Trinitatis 1809 in Groß-Machmin bey Stolpe wüste gewordener Bauerhof soll in Termino den 4ten Junii d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Behausung des unterzeichneten Justiz-Commissarii, in Gemäßheit der Vorschrift des Edicts vom 14. Septbr. 1811, öffentlich licitirt und zugeschlagen werden, nachdem Licitant sein Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben nachgewiesen. Stolp den 7. April 1813. Das v. Uckermann Groß-Machminsche Patrimonialgericht. Schulte.

Es sollen in Termino den 4ten Junii d. J., Vormittags um 9 Uhr, die dem Mühlenmeister Joachim Ernst Runke zugehörigen Erbpacht-Wasser- und Windmühlen samt Zubehör, zu Brow in Hinterpommern, Stolpschen Kreises, an den Meistbietenden veräussert werden. Die Mühlen sind mit den Beyaßstücken im Jahr 1806 für 2600 Rthlr. eingekauft. Die gerichtliche Contracte können dieserhalb vor, und in dem Termin bey dem Criminalrath Schulte in Bulgelow nahe bey Stolpe in Hinterpommern, jeder Zeit vorgelegt, die Bedingungen aber selbst sollen in Termino bekannt gemacht werden. Bulgelow den 23. April 1813. Das v. Stojentin-Browsche Patrimonialgericht. Schulte.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 19. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 15.

Justiz-Verwaltung.

Während der Belagerung der Festung Stettin ist mir die Justizverwaltung in denen Ortschaften aufgetragen worden, welche zum Jurisdictionsbezirk des Königl. Stadtgerichts zu Stettin ausserhalb der Festung gehören. Befohlenermaßen mache ich dies bekannt, damit sich in rechtlichen Angelegenheiten Jeder an mich wenden kann. Greifenhagen den 29. Mai 1813.

Regen, Königl. Stadtrichter.

An die Landwehrmänner.

Fertige Litefka, Mützen und Hosen sind stets billigst zu haben, bei

S. J. Saling, Regierungs-Bezirk No. 2.

Stargard den 22. Mai 1813.

Auf den 1sten Julii d. J. ist ein Termin anberaumt, um mehrere Zimmer des herrschaftlichen Hauses zu Leppin von Michaelis an, auf ein Jahr dem Meistbietenden zu überlassen. Die näheren Bedingungen sind bei mir zu erfahren. Plauentien bei Colberg den 6ten Mai 1813.

v. Eichmann, als Sequestrations-Commissarius der Leppinschen Güther.

Am 24sten Junii, als am Johannistage dieses Jahres, soll in Nassow, zwischen Cörlin und Cöslin am Radüestrohm belegen, 1) das dem Minorennen von Münchow zugehörige ritterfreie Guthsantheil von Marien 1814 ab, auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden; desgleichen 2) soll auch an eben diesem Tage die dortige Krugwirthschaft mit einem Bauerhofe verbunden, ebenfalls auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Liebhaber können zu jeder Zeit sowohl wegen des Guthes als auch wegen des Krughofes das Nähere bei dem Vormunde, Herrn Prediger Schmidt zu Cratzig erfahren, und sich in gedachtem Termine zu Nassow auf dem herrschaftlichen Hofe Morgens um 9 Uhr, einfinden, woselbst auf das höchste Gebot, gegen eine angemessene Caution, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Vor-

Vormundschafts-Collegii, der Zuschlag erfolgen wird. Cörlin den 1sten May 1813. von Münchowsche Gerichte zu Massow.

Der den Erben des zu Mescherin verstorbenen Bauer Lange zugehörige Bauerhof, soll, Behufs der Erbtheilung, verkauft werden. Dieses Grundstück ist mit seinen Rechten und Gerechtigkeiten, nach Abzug der Abgaben und Lasten, 668 Rthlr. 23 Gr. gewürdiget, und sind die Bietungstermine auf den 12ten April, den 12ten May und den 12ten Juni c. in unserm Gerichtszimmer, jedesmal Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden. Kauflustige, die ein solches Grundstück zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, werden hierdurch eingeladen, sich im gedachten Termin, deren letzter peremtorisch ist, und nach dessen Ablauf kein weiteres Gebot angenommen werden wird, einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende zu gewärtigen, daß ihm nach nachgewiesener Zahlungsfähigkeit und sonst eingegangenen Bedingungen der Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung der Interessemen, ertheilt werden wird. Gartz den 18. Febr. 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Stadtgericht zu Stolp sind die dem Herrn v. Massow zugehörigen, in dem Stadt-Eigenthumsdorfe Strickershagen belegenen Erbpachtsbauerhöfe No. 2., taxirt 407 Rthlr. 8 Gr., und No. 3., taxirt 474 Rthlr. 18 Gr., Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und es sind die Bietungstermine auf den 21sten Juni, 22sten Juli und 23sten August d. J., Vormittags um 11 Uhr, zu Rathhause in der Gerichtsstube anberaumt; welches und daß die Taxe in der Registratur täglich nachgesehen werden kann, Kauflustigen bekannt gemacht wird. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, in dem letzten Termin, den 23sten August d. J., zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls sie, nach erfolgter Adjudication, gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können. Stolp den 7ten May 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es ist den 28. v. M. aus dem Krugstall beym Gastwirth Nausard, von 11 Uhr Vormittag bis 3 Uhr Nachmittag, von denen zu liefernden Pferden für das Pommersche Cavallerie-Regiment ein Pferd abhanden gekommen, welches ein schwarzer Wallach, 5 Fuß hoch und 5 Jahr alt ist einen langen krummen Kopf mit Stern, vorne beschlagen und auf dem Wiederhorst vom Sielen etwas gescheuert. Es werden alle Behörden gehorsamst ersucht, wo sich dieses Pferd vorfinden möchte, gegen Erstattung aller Kosten und ein annehmliches Douceur entweder in Stargard beym Gastwirth Maaß, oder in Bahn bey dem Lieferanten Löwenberg abliefern zu lassen. Stargard den 3. Juni 1813.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 20. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 16.

Es sind verschiedentlich Fälle vorgekommen, daß die Abreise eines Fremden, oder Veränderung seines Logis, entweder gar nicht oder nicht gleich angezeigt worden. Ich bringe daher dem hiesigen Publiko die Befolgung dieser Vorschrift abermals in Erinnerung. Jede Uebertretung wird mit einer unerläßlichen Strafe von 2 bis 5 Thaler oder verhältnißmäßigem Arrest geahndet werden. Stargard den 31. May 1813. Königl. Polizei Director.

Struensee.

Zu Rummelsburg in Hinterpommern wird auf Michaelis dieses Jahres das Rectorat und Diaconat offen; Liebhaber dazu können das Nähere darum erfahren, von dem Oberamtmann Schultze zu Groß Möllen bei Pyritz. Ohne den Accidenzien und Natural-Einkünften hat die Stelle jährlich 253 Rthlr. festsetzendes Einkommen.

Verpachtung einer Papiermühle.

Die zu der Stadt Cöslin gehörige, $\frac{3}{4}$ Meile davon entfernt, im Gollenberge belegene Papiermühle von 20 Stampfen ($2\frac{1}{2}$ Gänzen) welche nach dem Tode des Eigenthümers, Papiermacher Herrn Johann Gottfried Lehfeldt und dessen Ehegenossin, auf deren minorenne Kinder vererbet worden, soll, auf dem Antrag der Vormünderie, mit sämtlichen Inventarienstücken an Filzen, Formen, Essen, Holzwerk und denen vorräthigen Hadern, desgleichen mit sämtlichen Zubehörungen, als denen Wohngebäuden, Scheunen, Stallungen, 2 großen Gärten, Acker zu 3 Scheffel Winter- und 5 Scheffel Sommer-Aussaat, mehreren Wiesenflecken und der dabey belegenen Caßwiese No. 8. an den Meistbietenden auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden. Wir haben hiezu einen Termin auf den 15ten Julii, Vormittags um 9 Uhr, auf der Papiermühle selbst angesetzt, und laden alle und jede qualificirte Pachtlustige ein, sich in diesem Termin daselbst persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, die Pachtsbedingungen zu vernehmen ihr Gebot zu thun, und des Zuschlags an den Meistbietenden, nach erfolgter Erklärung der Vormündere und Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde, zu gewärtigen. Cöslin den 24. May 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es

Es sollen in Termino den 13ten Julii d. J., Vormittags 10 Uhr, in der bey Polzin belegenen großen Mühle 2 Pferde, ein Fohlen 2 Kühe, 6 Schweine und einiges Hausgeräth öffentlich meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden; welches nachrichtlich bekannt gemacht wird. Belgard den 12. Junii 1813.

Gräflich Henkel v. Donnersmarksche Patrimonialgericht zu Polzin.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von der Neumark sollen die, zum Nachlasse des verstorbenen Ritterschafts-Directors v. Knobelsdorff gehörigen, zu Zeinicke bey Mörenberg befindlichen Effecten, bestehend in Betten, Leinenzeug, Kupfer, Zinn, Eisen, Porcellain, Schießgewehren, Meubles, Hausgeräth, einer Sammlung von Geschichts- und andern Büchern ꝛc daselbst am 1sten Julii d. J., Vormittags um 8 Uhr, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches Kauflustigen zu Nachricht dienet. Mörenberg den 1. Junii 1813. Das Patrimonialgericht von Zeinicke.

Von dem Stadtgericht zu Stolp sind die dem Herrn v. Massow zugehörigen, in dem Stadt-Eigenthumsdorfe Strickershagen belegenen Erbpachtsbauerhöfe No. 2., taxirt 407 Rthlr. 8 Gr., und No. 3., taxirt 474 Rthlr. 18 Gr., Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und es sind die Bietungstermine auf den 21sten Junii, 22sten Julii und 23sten August d. J., Vormittags um 11 Uhr, zu Rathhause in der Gerichtsstube anberaumt; welches und daß die Taxe in der Registratur täglich nachgesehen werden kann, Kauflustigen bekannt gemacht wird. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, in dem letzten Termin, den 23sten August d. J., zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls sie, nach erfolgter Adjudication, gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können. Stolp den 7ten Mai 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf meines zu Brederlow bey Pyritz in der Neumark belegenes Wohnhaus, bestehend in einer Stube, Kammer und Küche, 4 Ställe, welche mit an dem Hause gebauet und alles mit Ziegel gedeckt, nebst 120 []Ruthen Land gleich hinterm Hause, habe ich einen Termin auf den 28sten Junii dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr zu Brederlow angesetzt, und lade Kauflustige ein, sich an gedachtem Tage und Stunde daselbst einzufinden, ihr Gebot zu thun und den Zuschlag zu gewärtigen, wenn das Gebot annehmlich ist. Gramzow den 29. May 1813. G. Bergemann.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 21. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

——— No. 17. ———

Vor einiger Zeit haben die hiesigen beiden Bürger Bochen und Zülcke auf dem Wege zwischen Kolibcke und Oliva bei Danzig, den sie mit Lieferung für das Magazin in Oliva passirten — einen dunkelbraunen Hengst, der nach ihrer Aussage ohne Zaum noch Sattel oder Geschirr zu ihren Wagenpferden gekommen, und durch keine Peitschenhiebe zur Rückkehr zu bewegen gewesen — gefunden. Wir haben hiervon zwar bereits sowohl das Dominium zu Kolibcke, als auch das Kaiserl. Russische Belagerungs-Corps vor Danzig benachrichtiget; können jedoch aber auch nicht verabsäumen, den Eigenthümer dieses Pferdes, mit Berücksichtigung des Allg. Landrechts, öffentlich vorzuladen, sich innerhalb vier Wochen und spätstens in Termino den 26sten Julii d. J., Vormittags 9 Uhr, mit seiner Legitimation als rechtmäßiger Eigenthümer, und Angabe der näheren Kennzeichen des Pferdes, bei uns einzufinden, oder solches schriftlich einzureichen, worauf demselben dieses Pferd, gegen Erstattung der Kosten, sogleich ausgeliefert werden soll. Im Ausbleibungsfall wird dagegen mit dem öffentlichen Verkauf dieses Pferdes verfahren werden. Leba in Pommern den 16. Junii 1813. Der Magistrat hieselbst.

Verpachtung einer Papiermühle.

Die zu der Stadt Cöslin gehörige, $\frac{3}{4}$ Meile davon entfernt, im Gollenberge belegene Papiermühle von 20 Stampfen ($2\frac{1}{2}$ Gängen) welche nach dem Tode des Eigenthümers, Papiermacher Herrn Johann Gottfried Lehfeldt und dessen Ehegenossin, auf deren minorenne Kinder vererbet worden, soll, auf den Antrag der Vormündere, mit sämtlichen Inventarienstücken an Filzen, Formen, Eisen, Holzwerk und denen vorräthigen Hadern, desgleichen mit sämtlichen Zubehörungen, als denen Wohngebäuden, Scheunen, Stallungen, 2 großen Gärten, Acker zu 3 Scheffel Winter- und 5 Scheffel Sommer-Aussaat, mehreren Wiesenflecken, und der dabey belegenen Etaßwiese No. 8. an den Meistbietenden auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden. Wir haben hiezu einen Termin auf den 15ten Julii, Vormittags um 9 Uhr, auf der Papiermühle selbst angesetzt, und laden alle und jede qualificirte Pachtlustige ein, sich in diesem Termin daselbst persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, die Pachtsbedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu thun, und des Zuschlags

schlags an den Meistbietenden, nach erfolgter Erklärung der Vormündere und Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde, zu gewärtigen. Cöslin den 24. May 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Verpachtung.) Ich bin willens, die Gastwirthschaft meines hiesigen, auf der Straße von Stettin nach Stargar belegenen Kruges, von Michaelis d. J. anderweitig zu verpachten. Pachtliebhaber können die nähern Bedingungen bey mir erfahren. Hohenkrug den 9. Junii 1813. Münch.

Im Termino den 9ten Juli c. Vormittags 10 Uhr, sollen allhier zu Belgard öffentlich auf dem Markte verschiedene Bauerhofwehrstücke, als: 3 paar Ochsen, 3 Pferde, 2 Kühe, 2 Schweine, Wagen, Pflügen und sonstige Geräthschaften per modum auctionis, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches nachrichtlich bekannt gemacht wird. Belgard den 17ten Juni 1813.
Vigore Commissionis. Dalcke, Justizrath.

Die vormals dem Eigenthümer Lausmann zugehörig gewesene, und jetzt dem Müller Köhn gehörige, zu Ehrenberg belegene Windmühle, nebst Wohn-, Wirthschaftsgebäuden und Landung, ist mit der gerichtlich revidirten Taxe der 483 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. nochmals sub hasta necessaria gestellt, und die Bietungstermine auf den 16ten Julii und 25sten August d. J., ersterer in der Wohnung des unterschriebenen Gerichtshalters zu Berlinchen, und letzterer, welcher peremtorisch, Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Ehrenberg angesetzt, wozu Kauflustige unter der Versicherung eingeladen werden, daß dem Meistbietenden dies Grundstück, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden soll. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre an die subhastirten Grundstücke zu habenden Ansprüche spätestens in dem peremtorischen Termine anzumelden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit denselben für immer werden präcludirt werden. Die revidirte Taxe kann zu Ehrenberg täglich eingesehen werden. Berlinchen den 31. May 1813. Das Patrimonialgericht zu Ehrenberg.

Zum öffentlichen Verkauf meines zu Brederlow bey Pyritz in der Neumark belegenen Wohnhauses, bestehend in einer Stube, Kammer und Küche, 4 Ställe, welche mit an dem Hause gebauet und alles mit Ziegel gedeckt, nebst 120 □Ruthen Land gleich hinterm Hause, habe ich einen Termin auf den 28sten Junii dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr zu Brederlow angesetzet, und lade Kauflustige ein, sich am gedachten Tage und Stunde daselbst einzufinden, ihr Gebot zu thun und den Zuschlag zu gewärtigen, wenn das Gebot annehmlich ist. Gramzow den 29. May 1813. G. Bergemann.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 23. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung von Pommern.
— No. 18. —

Landsturm und Landwehr.

Büchsen, Säbel, Säbelgehänge, Port-Epee's, Sturmbinden, Torniſter, Kartouſchen ꝛc. für den Landſturm, ſo wie Litefka, Czakos, Hoſen und Mäntel für die Landwehr ſind billigſt zu haben, bey

W. A. Arnheim & Söhne in Stargard, Holzmarktſtraße No. 52.

Ein durch die kriegeriſchen Verhältniſſe verwichene Marien leer gewordener, mit Winter- und Sommerſaat völlig beſtellter Bauerhof hieſelbſt, ſoll zwiſchen hier und Michaelis wieder ausgethan werden. Wirthe, welche im Stande ſind, ſich das benöthigte Vieh anzuſchaffen, die beſtellte Saaten, und die, während den Abgang des vorigen Wirths aufgelaufene Kriegeslaſten und Onera zu bezahlen und ſich anheiſchig machen, die von der Beſitznahme des Hofes an, vorkommende Abgaben, und dem Guthe die üblichen Dienſte, gleich den übrigen Wirthen, bis zur anderweitigen Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe, zu leiſten, können ſich hierzu, in der gedachten Friſt, bey der Guthsherrſchaft hieſelbſt melden. Schwirſen bey Cammin den 24. Junii 1813.

Drey vor Trinitatis 1809 in Bedlin bey Stolpe wüſte gewordene Bauerhöfe, ſollen in Termino den 2ten September c., Vormittags um 11 Uhr, in der Behauſung des unterzeichneten Juſtiz Commiſſarii, nach Vorſchrift des Edicts vom 14. Septbr. 1811, öffentlich licitirt und zugeſchlagen werden, nachdem Licitanten ihr Vermögen zur Abtragung der rückſtändigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben nachgewieſen haben. Stolp den 24ſten Junii 1813.

Das v. Ueckermann Groß-Machminſche Patrim. Gericht. Schulte.

(Verpachtung.) Ich bin willens, die Gaſtwirthſchaft meines hieſigen, auf der Straße von Stettin nach Stargard belegenen Kruges, von Michaelis d. J. anderweitig zu verpachten. Pachtliebhaber können die nähern Bedingungen bey mir erfahren. Hohenkrug den 9. Junii 1813. Münch.

Mechenthin an der Perſante, 1½ Meilen von Colberg gelegen, ſoll wegen bevorſtehender Veränderung des Beſitzers, mit beſtellten Saaten von 330 Schfl. Winter-, 519 Schfl. Sommerſaat, completten todten und lebenden Inventarium,

127 Rthlr.

127 Rthlr. baaren, und 72 Rthlr. Roggenmühlengefälle, unter sehr bequemen Zahlungsbedingungen verkaufet, aber auch verpachtet, und in beyden Fällen nach der Vereinigung mit Beständen sogleich tradirt werden. Kauf- und Pachtlustige werden ersucht, sich entweder bey dem Hrn. Bürgermeister Baacke in Cörlin, oder in Mechenthien selbst, die Bedingungen vorlegen, oder die Anerbietung abgeben zu lassen.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers sollen die hieselbst belegene Grundstücke des hiesigen Ackerbürgers Christian Friedrich Wulff: 1) ein in der großen Schloßstraße sub No. 118 (b) belegenes Haus nebst Scheune, Stallgebäude und Garten, welches nach der Taxe vom 3. und 4. Decbr. 1812 auf 537 Rthlr. 2 Gr. gewürdigt ist, 2) eine in allen drey Stadtfeldern sub No. 25 (b) belegene halbe Hufe Acker, ein im Mühlenfelde sub No. 61 belegener Morgen Acker und ein im Bussowschen Felde sub No. 179 belegener halber Morgen Acker, welche Ackergrundstücke nach der Taxe vom 3. Decbr. 1812 zusammen auf 305 Rthlr. gewürdigt sind, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu den, zum Verkauf dieser Grundstücke auf den 1sten Junii, den 1sten Julii und den 3ten August c. Vormittags um 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Terminen, deren letzter peremtorisch ist, werden alle diejenigen, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiedurch eingeladen, ihr Gebot abzugeben. Die Taxe der Grundstücke kann bey dem Königl. Stadtrichter Schatz zu Garz zu jeder Zeit nachgesetzen werden. Pencun den 10. April 1813. Königl Preuß. Stadtgericht.

Die vormals dem Eigenthümer Laufmann zugehörig gewesene, und jetzt dem Müller Köhn gehörige, zu Ehrenberg belegene Windmühle, nebst Wohn-, Wirthschaftsgebäuden und Landung, ist mit der gerichtlich revidirten Taxe der 483 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. nochmals sub hasta necessaria gestellt, und die Bietungstermine auf den 16ten Julii und 25sten August d. J., ersterer in der Wohnung des unterschriebenen Gerichtshalters zu Berlinchen, und letzterer, welcher peremtorisch, Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Ehrenberg angesetzt, wozu Kauflustige unter der Versicherung eingeladen werden, daß dem Meistbietenden dies Grundstück, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden soll. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre an die subhastirten Grundstücke zu habenden Ansprüche, spätestens in dem peremtorischen Termine anzumelden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit denselben für immer werden präcludirt werden. Die revidirte Taxe kann zu Ehrenberg täglich eingesehen werden. Berlinchen den 31. May 1813. Das Patrimonialgericht zu Ehrenberg.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 24. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 19. —

Der Deutsch-Cronsche Kreis von Westpreußen fühlt die Verpflichtung, die kostspieligen durch die Zeitumstände herbeygeführten Lasten zu tragen, und hat in einer heut statt gefundenen Versammlung der Guthsbesitzer und der Repräsentanten der Städte und Königl. Aemter den Beschluß gefaßt, die Möglichkeit jener Leistungen durch eine öffentliche Anleihe unter Garantie des ganzen Kreises herbei zu führen, und zu dem Ende eine Anleihe von Zwanzig Tausend Thaler zu eröfnen, deren Rückzahlung auf Ein Jahr, nach abgeschlossenen Frieden festgesetzt wird. Wir laden daher sämtliche Capitalisten, oder sonst zu solcher Anleihe geneigte Personen ein, ihre Vorschläge des allerschleunigsten an den zu diesem Behuf beauftragten Ausschuß zur Organisation der Landwehr zu Märkisch Friedland zu machen, und im Voraus gewärtig zu seyn, daß selbige angenommen, und die diesfalsige Sicherheit für Capital und Zinsen vollständig begründet werden soll, indem nicht nur das ganze Capital, sondern auch einzelne Anerbietungen auf jede nicht unter 50 Rthlr. betragende Summe bereitwillig angenommen werden soll. Märkisch Friedland den 26. Junii 1813.

Zur Organisation der Landwehr des Deutsch Cronschen Kreises von Westpreußen erwählte und bestimmte Commissarien.

v. Arnim. v. Bevilie. Prodöhl. Kegel.

Es soll die Jagd auf der Feldmark von Labes, Piepenhagen, Prühnow, Mühlendorff und Gliesig, so weit solche meinem Curanden, dem Gemüthsschwachen Herrn v. Borcke auf Wangerin zustehet, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist ein Licitationstermin auf den 20sten Julii dieses Jahres, des Vormittags um Eilf Uhr, zu Labes auf dem Guthe, welches der Arrendator Knevel in Pacht hat, angesetzet, in welchem sich dahero Pachtlustige einzufinden haben. Stramehl bei Labes den 29. Juni 1813.

General-Landschaftsrath von Löper.

Das zur von Glasenappschen Concursmasse gehörige, im Neustettinschen Kreise belegene Guth Balfanz, dessen Flächeninhalt etwa 849 Morgen Acker, 120 Morgen meistens zweischnittige Wiesen, 11 Morgen Gärten, 20 Morgen

Lein-

Leinstellen und 2579 Morgen Hütung beträgt, nebst einem bedeutenden Hengstlauf, vollständigen Dienst, Winter- und Sommersaaten, soll auf 3 Jahre von Marien 1814 bis 1817 verpachtet werden. Es ist dieserhalb ein Licitations-Termin auf den 7ten September d. J., Morgens um 8 Uhr, im Gerichtshofe zu Grammenz anberaumt. Pachtliebhaber werden das Nähere bei dem Herrn Landschaftsrath v. Zastrow auf Cölpin, bei dem Actuarius Darkow zu Grammenz und bei dem unterzeichneten Justitiario erfahren, und haben den Zuschlag, nach eingeholter Approbation der sequestrirenden Behörde, zu erwarten. Cöslin den 1. Juli 1813. Der Justitiarius der Herrschaft Balfanz. Wilke.

Das zur v. Glasenapp Balfanzer Concursmasse gehörige, im Neustettinschen Kreise belegene Guth Steinburg, enthaltend ohngefähr 721 Morgen Acker, 313 Morgen Wiesen, 22 Morgen Gärten und 868 Morgen Schaafweide, nebst der Kuhpächterey Altmühl, vollem Dienst und hinreichenden Winter- und Sommersaaten, soll auf 3 Jahre, von Marien 1814 bis 1817, an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist dieserhalb ein Licitationstermin auf den 7ten September d. J., Morgens um 8 Uhr, im Gerichtshofe zu Grammenz angesetzt. Pachtliebhaber können das Nähere bei dem Herrn Landschaftsrath v. Zastrow auf Cölpin, bei dem Actuarius Darkow zu Grammenz und bei dem unterzeichneten Justitiario erfahren, und hat der Meistbietende, unter vorzubehaltender Approbation der sequestrirenden Behörde, den Zuschlag zu erwarten. Cöslin den 1sten Julii 1813.

Der Justitiarius der Herrschaft Balfanz. Wilke.

In dem zur v. Glasenapp Grammenzer Concursmasse gehörigen, im Neustettinschen Kreise belegenen Guth Schofhütten werden um Marien k. J. eilf Meyerhöfe pachtlos, von welchen acht jeder einen Umfang von 200 bis 250 Morgen an Acker, Wiesen und Holzungen haben. Sie sollen auf drei Jahre von Marien 1814 bis 1817, im Wege des Meistgebots, verpachtet werden, und ist zu diesem Behuf ein Licitations-Termin auf den 8ten September d. J. Morgens um 8 Uhr, im Gerichtshofe zu Grammenz anberaumt. Pachtliebhaber können das Nähere bei dem Herrn Landschaftsrath v. Zastrow auf Cölpin, bei dem Actuarius Darkow zu Grammenz und bei dem unterzeichneten Justitiario erfahren und haben den Zuschlag, mit vorzubehaltender Approbation der sequestrirenden Behörde zu erwarten. Cöslin den 1. Juli 1813.

Der Justitiarius der Herrschaft Grammenz. Wilke.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 25. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 20.

Am 24. Juni c. sind bei dem Amtsdorfe Bauerhufen auf der Saat zwey überjährige Fohlen angehalten. Der unbekannte Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, dieselben, nach gehöriger Legitimation, gegen Erstattung der Kosten, bis zum 25sten d. M. hier in Empfang zu nehmen, widrigenfalls sie zur Deckung der Kosten verkauft werden müssen. Amt Casimirsburg den 1. Julii 1813.

Königl. Domainen-Amt.

Im Termine den 9. August c. sollen von Michaeli 1813 bis dahin 1814 mehrere Zimmer in dem herrschaftlichen Hause zu Karckow und ein Garten-Antheil, öffentlich an den Meistbietenden vermiethet werden, wozu Liebhaber eingeladen werden, und wird der Inspector Hanke auf Verlangen die Zimmer nebst den Garten-Antheil anweisen. Colberg den 10. Juli 1813.

Das Patrimonialgericht zu Karckow. Michaely.

Es sollen mehrere Stuben des herrschaftlichen Hauses zu Leppin, so wie ein Theil des Gartens, in so weit ihn bisher der Herr Hauptmann v. Michalkowski benutzt hat, von Michaelis an auf ein Jahr, also bis 1814, in einem abermaligen Termin, welcher auf den 16ten August, Morgens 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause ansteht, dem Meistbietenden überlassen werden. Die Küche ist ganz separat, die Wohnung sehr bequem und wegen der Poststation äusserst angenehm. Die nähern Bedingungen sind bey mir zu erfahren. Plauenmin bey Colberg den 11. Juli 1813.

v. Eichmann.

Das bey Polzin belegene Hauptguth Klockow soll, nach der Verfügung der Königl. Departements Direction zu Treptow an der Rega, von Marien 1814 an auf drey nacheinander folgende Jahre verpachtet werden. Zu dem von uns dazu in Klockow den 24sten August d. J. angesetztem Termine laden wir Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß der Meist- und Bestbietende den Zuschlag, nach zuvor eingeholter Landschaftlicher Approbation, zu gewärtigen hat, und daß die Pachtbedingungen, zu denen insbesondere die Erlegung einer zinsfreyen Caution von 300 Rthlr. in klingendem Courant oder in Pommerschen Pfandbriefen und eine Abschlagszahlung a 50 Rthlr. davon nach abgelaufenen

benen Meistgebot gehöret, im Termine selbst werden vorgelegt werden, und auch vorher jeder Zeit bey dem Königl. Landschafts-Deputirten Hrn v. Kleist auf Warnin eingesehen werden können. Mörenberg den 13ten Julii 1813.

Das Patrimonialgericht von Klockow.

Das in der Frauenstraße sub No. 902 belegene, zur Nachlaßmasse des Kaufmanns Lücke gehörige Haus, welches zu 6329 Rthlr. 11 Gr. gewürdigt, und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Onerum und der Reparaturkosten, auf 7200 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf. ausgemittelt worden, soll den 21sten April, den 21sten Junii und den 21sten August, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 18. Januar 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das in der großen Oberstraße sub No. 67 belegene, zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Mäklers Meyer gehörige Haus, welches zu 11625 Rthlr. 8 Gr. gewürdigt, und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und der Reparaturkosten, auf 9620 Rthlr. 16 Gr. ausgemittelt worden, soll den 22. April, den 24. Juni und den 28. August, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 29. Januar 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Drey vor Trinitatis 1809 in Bedlin bey Stolpe wüste gewordene Bauerhöfe, sollen in Termino den 2ten September c., Vormittags um 11 Uhr, in der Behausung des unterzeichneten Justiz-Commissarii, nach Vorschrift des Edicts vom 14. Septbr. 1811, öffentlich licitirt und zugeschlagen werden, nachdem Licitanten ihr Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben nachgewiesen haben. Stolp den 24sten Junii 1813.

Das v. Ueckermann Groß Machminsche Patrim. Gericht. Schulte.

Mechenthin an der Persante, 1½ Meilen von Colberg gelegen, soll wegen bevorstehender Veränderung des Besitzers, mit bestellten Saaten von 330 Schfl. Winter-, 519 Schfl. Sommersaat, completten todten und lebenden Inventarium, 127 Rthlr. baaren und 72 Rthlr. Roggenmühlengefälle, unter sehr bequemen Zahlungsbedingungen verkaufet, aber auch verpachtet, und in beyden Fällen nach der Vereinigung mit Beständen sogleich tradirt werden. Kauf- und Pachtlustige werden ersucht, sich entweder bey dem Hrn. Bürgermeister Baacke in Cörlin, oder in Mechenthien selbst, die Bedingungen vorlegen, oder die Anerbietung abgeben zu lassen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 26. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 21.

Auf den Antrag des Curatoris der minorennen Kinder des verstorbenen Bataillons-Chirurgi Heyderich sollen mehrere abgepfändete, dem Kaufmann Martin Friedrich Eckardt hieselbst zugehörige Sachen, bestehend in Kleidungsstücken, Betten, Leinen, Zinn, Kupfer, Messing, Meubles und Hausgeräth, wie auch Färbe- und Materialwaaren, in Termino den 1sten September dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in dem Hause des Kaufmanns Martin Friedrich Eckardt öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hiedurch vorgeladen werden. Colberg den 16. Julii 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zur von Glasenappschen Concursmasse gehörige, im Neustettinschen Kreise belegene Guth Balfanz, dessen Flächeninhalt etwa 849 Morgen Acker, 120 Morgen meistens zweischnittige Wiesen, 11 Morgen Gärten, 20 Morgen Leinstellen und 2579 Morgen Hutung beträgt, nebst einem bedeutenden Hengstlauf, vollständigen Dienst, Winter- und Sommersaaten, soll auf 3 Jahre, von Marien 1814 bis 1817, verpachtet werden. Es ist dieserhalb ein Licitations-Termin auf den 7ten September d. J., Morgens um 8 Uhr, im Gerichtshofe zu Grammenz anberaumt. Pachtliebhaber werden das Nähere bei dem Herrn Landschaftsrath v. Zastrow auf Cölpin, bei dem Actuarius Darkow zu Grammenz und bei dem unterzeichneten Justitiario erfahren, und haben den Zuschlag, nach eingeholter Approbation der sequestrirenden Behörde zu erwarten. Cöslin den 1. Juli 1813. Der Justitiarius der Herrschaft Balfanz. Wilke.

Das zur v. Glasenapp Balfanzer Concursmasse gehörige, im Neustettinschen Kreise belegene Guth Stemburg, enthaltend ohngefähr 725 Morgen Acker, 313 Morgen Wiesen, 22 Morgen Gärten, und 868 Morgen Schaafweide, nebst der Kuhpächterey Altmühl, vollem Dienst und hinreichenden Winter- und Sommersaaten, soll auf 3 Jahre, von Marien 1814 bis 1817, an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist dieserhalb ein Licitationstermin auf den 7ten September d. J., Morgens um 8 Uhr, im Gerichtshofe zu Grammenz angesetzt. Pachtliebhaber können das Nähere bei dem Hrn. Landschaftsrath v. Zastrow auf Cölpin, bei dem Actuarius Darkow zu Grammenz, und

bey

dem unterzeichneten Justitiario erfahren, und hat der Meistbietende, unter vorzubehaltender Approbation der sequestrirenden Behörde, den Zuschlag zu erwarten. Cöslin den 1sten Julii 1813.

Der Justitiarius der Herrschaft Balfanz. Wilke.

In dem zur v. Glasenapp Grammenzer Concursmasse gehörigen, im Neustettinschen Kreise belegenen Guth Schofhütten werden um Marien k. J. eilf Meyerhöfe pachtlos, von welchen acht jeder einen Umfang von 200 bis 250 Morgen an Acker, Wiesen und Holzungen haben. Sie sollen auf drei Jahre von Marien 1814 bis 1817, im Wege des Meistgebots, verpachtet werden, und ist zu diesem Behuf ein Licitations-Termin auf den 8ten September d. J. Morgens um 8 Uhr, im Gerichtshofe zu Grammenz anberaumt. Pachtliebhaber können das Nähere bei dem Herrn Landschaftsrath v. Zastrow auf Cölpin, bei dem Actuarius Darkow zu Grammenz und bei dem unterzeichneten Justitiario erfahren und haben den Zuschlag, mit vorzubehaltender Approbation der sequestrirenden Behörde zu erwarten. Cöslin den 1. Juli 1813.

Der Justitiarius der Herrschaft Grammenz. Wilke.

(Verpachtung.) Ich bin willens, die Gastwirthschaft meines hiesigen, auf der Straße von Stettin nach Stargard belegenen Kruges, von Michaelis d. J. anderweitig zu verpachten. Pachtliebhaber können die nähern Bedingungen bey mir erfahren. Hohenkrug den 9. Junii 1813. Münch.

Die vormals dem Eigenthümer Lausmann zugehörig gewesene, und jetzt dem Müller Köhn gehörige, zu Ehrenberg belegene Windmühle, nebst Wohn-, Wirthschaftsgebäuden und Landung, ist mit der gerichtlich revidirten Taxe der 483 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. nochmals sub hasta necessaria gestellt, und die Bietungstermine auf den 16ten Julii und 25sten August d. J., ersterer in der Wohnung des unterschriebenen Gerichtshalters zu Berlinchen, und letzterer, welcher peremtorisch, Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Ehrenberg angesetzt, wozu Kauflustige unter der Versicherung eingeladen werden, daß dem Meistbietenden dies Grundstück, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden soll. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre an die subhastirten Grundstücke zu habenden Ansprüche spätestens in dem peremtorischen Termine anzumelden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit denselben für immer werden präcludirt werden. Die revidirte Taxe kann zu Ehrenberg täglich eingesehen werden. Berlinchen den 31. May 1813. Das Patrimonialgericht zu Ehrenberg.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 27. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 22.

Es sollen die in der Criningschen, 3 Meilen von Landsberg an der Warthe befindlichen, Forst stehende 37 Ringe eichenes Stabholz, bestehend in Piepen-, Orhoft-, Tonnenstäben und resp. Böden und 4 Ringen Böttcherholz, ganz oder theilweise dem Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden. Kauflustige sind hierzu zu Crin- gen auf den 1sten September c., Vormittags um 10 Uhr, eingeladen und können das Holz zu jeder Zeit im Crininger Walde in Augenschein nehmen. Arnswalde den 28. Juli 1813. Düpring, Regierungs und Kreis-Justizrath.

Nach dem Antrage des Groß-Cartzenburgschen Sequestrations Commissarius, Herrn Landschafts-Deputirten von Kleist auf Wornin, sollen nachstehende Pertinenzstücke des Guths Groß Cartzenburg von Mariæ k. J. an, anderweitig auf 5 Jahre in Zeitpacht ausgethan werden:

1) Das Guthsvorwerk mit der bestellten Wintersaat von 192 Scheffel Roggen, und der dazu gelegten Brau- und Brenngerechtigkeit, desgleichen dem Krugverlage.

2) Die Buschgüther Klewersberg und Zibellenberg.

3) Die beyden vormals wüste gewesenen Bauerhöfe, und zwar derjenige, den die Frau v. Wödicke bis dahin in Pacht genommen, und derjenige, der für Rechnung des Jescke verpachtet worden.

4) Die Schmiede nebst Wohnung und Zubehör, so wie denn auch auf ein Jahr der größte Theil des herrschaftlichen Hauses nebst den dahinter befindlichen großen Garten.

Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 12ten August c., Vormittags um 9 Uhr, in Groß-Cartzenburg angesetzt, welches allen qualificirten Pachtlustigen mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß unter denen in dem Licitations-Termin und auch früher schon bey dem Herrn Curator einzusehenden Bedingungen der Pacht enthalten, daß an Vorstandsgeldern baar, oder in Pommerschen Pfand-

Pfandbriefen und zwar bey dem großen Guth die Summe von 500 Rthlr., bey der Schmiede 100 Rthlr. und bey einem jeden der übrigen Pachtstücke 50 Rthlr. erlegt, und davon die Hälfte sogleich nach beendigtem Meistgebot berichtiget, das für die Benutzung des Hauses und Gartens durch das Meistgebot bestimmte Quantum aber sofort vorschußweise baar gezahlet werden müssen. Bublitz den 15sten Juli 1813.

Das Patrimonialgericht zu Groß-Carzenburg.

Das Buschvorwerk Haferland, zu Groß-Boldickow gehörig, soll in Termino den 6ten September dieses Jahres zu Groß-Boldickow auf 3 Jahre, von Marien 1814 bis 1817, an den Meistbietenden, welcher aber 50 Rthlr. Caution bestellen, und davon die Hälfte gleich bey Abgabe seines Gebots deponiren muß, verpachtet werden. Die Bedingungen sind bey dem Hrn. Landschafts-Deputirten von Kleist auf Warnin und in dem Termin selbst zu erfahren. Cörlin den 25sten Julii 1813.

v. Schmiedefalsche Gerichte zu Groß Boldickow.

Das zur von Glasenappschen Concursmasse gehörige, im Neustettinschen Kreise belegene Guth Balfanz, dessen Flächeninhalt etwa 849 Morgen Acker, 120 Morgen meistens zweischnittige Wiesen, 11 Morgen Gärten, 20 Morgen Leinstellen und 2579 Morgen Hütung beträgt nebst einem bedeutenden Hengstlauf, vollständigen Dienst, Winter- und Sommersaaten, soll auf 3 Jahre von Marien 1814 bis 1817 verpachtet werden. Es ist dieserhalb ein Licitations-Termin auf den 7ten September d. J., Morgens um 8 Uhr, im Gerichtshofe zu Grammenz anberaumt. Pachtliebhaber werden das Nähere bei dem Herrn Landschaftsrath v. Zastrow auf Cölpin, bei dem Actuarius Darkow zu Grammenz und bei dem unterzeichneten Justitiario erfahren, und haben den Zuschlag, nach eingeholter Approbation der requirirenden Behörde, zu erwarten. Cöslin den 1. Juli 1813. Der Justitiarius der Herrschaft Balfanz. Wilke.

Das zur v. Glasenapp Balfanzer Concursmasse gehörige, im Neustettinschen Kreise belegene Guth Steinburg, enthaltend ohngefähr 725 Morgen Acker, 313 Morgen Wiesen, 22 Morgen Gärten und 868 Morgen Schaafweide, nebst der Kuhpächterey Altmühl, vollem Dienst und hinreichenden Winter- und Sommersaaten, soll auf 3 Jahre, von Marien 1814 bis 1817, an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist dieserhalb ein Licitationstermin auf den

7ten

7ten September d. J., Morgens um 8 Uhr, im Gerichtshofe zu Grammenz angesetzt. Pachtliebhaber können das Nähere bei dem Herrn Landschaftsrath v. Zastrow auf Cölpin, bei dem Actuarius Darkow zu Grammenz und bei dem unterzeichneten Justitiario erfahren, und hat der Meistbietende, unter vorzubehaltender Approbation der sequestrirenden Behörde, den Zuschlag zu erwarten. Cöslin den 1sten Julii 1813.

Der Justitiarius der Herrschaft Balfanz. Wilke.

In dem zur v. Glasenapp Grammenzer Concursmasse gehörigen, im Neustettinschen Kreise belegenen Guth Schoshütten werden um Marien k. J. eilf Meyerhöfe pachtlos, von welchen acht jeder einen Umfang von 200 bis 250 Morgen an Acker, Wiesen und Holzungen haben. Sie sollen auf drei Jahre von Marien 1814 bis 1817, im Wege des Meistgebots, verpachtet werden, und ist zu diesem Behuf ein Licitationstermin auf den 8ten September d. J., Morgens um 8 Uhr, im Gerichtshofe zu Grammenz anberaumt. Pachtliebhaber können das Nähere bei dem Hrn. Landschaftsrath v. Zastrow auf Cölpin, bei dem Actuarius Darkow zu Grammenz und bei dem unterzeichneten Justitiario erfahren und haben den Zuschlag, mit vorzubehaltender Approbation der sequestrirenden Behörde, zu erwarten. Cöslin den 1. Juli 1813.

Der Justitiarius der Herrschaft Grammenz. Wilke.

Zwey vor Trinitatis 1809 in Gramzow bey Anclam wüste gewordene Bauerhöfe sollen in Termino den 24sten September d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii, in Gemäßheit der Vorschrift des Edicts vom 14. Septbr. 1811, öffentlich licitirt und zugeschlagen werden, nachdem Licitant sein Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben nachgewiesen. Demmin den 16ten Julii 1813.

v. Kruseſches Patrimonialgericht zu Neetzow und Gramzow.

Ein durch die kriegerischen Verhältnisse verwichene Marien leer gewordener, mit Winter- und Sommersaat völlig bestellter Bauerhof hieselbst, soll zwischen hier und Michaelis wieder ausgethan werden. Wirthe, welche im Stande sind, sich das benöthigte Vieh anzuschaffen, die bestellte Saaten, und die, während den Abgang des vorigen Wirths aufgelaufene Kriegeslasten und Onera zu bezahlen und sich anheischig machen, die von der Besitznahme des

Hofes

Hofes an, vorkommende Abgaben, und dem Guthe die üblichen Dienste, gleich den übrigen Wirthen, bis zur anderweitigen Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, zu leisten, können sich hierzu, in der gedachten Frist, bey der Guthsherrschaft hieselbst melden. Schwirsen bey Cammin den 24. Junii 1813.

Drey vor Trinitatis 1809 in Bedlin bey Stolpe wüste gewordene Bauerhöfe, sollen in Termino den 2ten September c., Vormittags um 11 Uhr, in der Behausung des unterzeichneten Justiz-Commissarii, nach Vorschrift des Edicts vom 14. Septbr. 1811, öffentlich licitirt und zugeschlagen werden, nachdem Licitanten ihr Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben nachgewiesen haben. Stolp den 24sten Junii 1813.

Das v. Ueckermann Gruß-Machminsche Patrim. Gericht. Schulte.

(Kahnverkauf) Der in fahrbarem Zustande befindliche Kahn des Kahnschiffer Hertzfeldt zu Rieth, welcher im Warpschen See, nicht weit vom Hause des Kahnschiffer Hertzfeldt liegt, soll, mit allem Zubehör, im Wege der Execution, im Termin den 31sten August dieses Jahres, Vormittags Eilf Uhr, im Rathhause zu Ueckermünde dem Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe des Kahns mit Zubehör ist dem zu Ueckermünde affigirten Subhastationspatent beygefügt. Kaufliebhabere werden hiedurch mit der Nachricht eingeladen, daß der Meistbietende im Termin, bey einem hinreichenden und sichern Gebot, sofort den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle Gläubiger und Anspruchsberechtigte des Kahns aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche im Termin, bey Verlust derselben, anzuzeigen und nachzuweisen. Ueckermünde den 22. Juli 1813. v. Bülowsches Patrimonialgericht zu Rieth.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 28. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 23.

Mein bisheriger Schreiber Carl Dehl hat sich mehrerer Betrügereyen schuldig gemacht, und unter andern, so viel als bis jetzt ausgemittelt ist, von drey meiner Mandanten, als der separirten Accise-Inspector Baumgardt zu Pyritz, dem Bäcker Felz zu Berlinchen und dem Glashändler Leitzke zu Pepstock, durch Postvorschuß auf meinem Nahmen, und unter meinem Amtssiegel, Geld erhoben. Ich fordere hie nach einen jeden, der mit mir in Geschäften steht, und etwa auch ein solches Schreiben mit Postvorschuß unter meinem Nahmen, seit Anfangs April dieses Jahres, als so lange der Dehl bey mir in Diensten gewesen ist, erhalten hat, und nicht überzeugt ist, daß ich solches rechtlich von ihm zu fordern habe, oder bey wem derselbe auf meinem Nahmen Schulden gemacht haben sollte, hierdurch auf, dem hiesigen Königl. Stadtgerichte, bey welchem die Untersuchung gegen den Dehl schwebt, davon Anzeige zu machen, und da ich alle meine Bedürfnisse stets baar bezahle, so warne ich einen jeden, auf meinem Nahmen niemand etwas zu borgen, werde auch künftig alle von mir abgehende Briefe, auf welche etwa Postvorschuß notirt seyn sollte, mit meiner Nahmensunterschrift bezeichnen. Stargard den 3. Aug. 1813.

Mallow, Königl. Justiz-Commissarius.

Guten Berger Fetthering in 4tel, 8tel und 16tel Gebinden, Mayländschen Reis, alle Sorten französische Weine und Rumm, offerire zu billigen Preisen. Stargard den 4. August 1813. Joh. Joach. Topp.

Guten Berger Fetthering in Viertel- und Achtel-Tonnen, offerire ich zu dem billigsten Preise von Zehn Thaler Courant pro Tonne zum Verkauf. Gollnow den 1. August 1813. Der Kaufmann F. L. Kolbe.

Es soll der Bernsteinfang längst dem Ostseestrande der Capitulsdörfer Lüchentin, Revahl, Schleffin, Groß- und Klein-Horst, von Michaelis c. an auf 6 Jahre, in Termino den 17ten September c., Vormittag um 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden. Dom Cammin den 27. Juli 1813. Kreich, Justiz-Commissions Rath.

Nach

Nach dem Antrage des Groß-Cartzenburgschen Sequestrations-Commissarius, Herrn Landschafts-Deputirten von Kleist auf Warnin, sollen nachstehende Pertinenzstücke des Guths Groß-Cartzenburg von Marien k. J. an, anderweitig auf 5 Jahre in Zeitpacht ausgethan werden:

1) Das Guthsvorwerk mit der bestellten Wintersaat von 192 Scheffel Roggen, und der dazu gelegten Brau- und Brennereigerechtigkeit, desgleichen dem Krugverlage.
2) Die Buschgüther Klewersberg und Zibellenberg.
3) Die beyden vormals wüste gewesenen Bauerhöfe, und zwar derjenige, den die Frau v. Wödtcke bis dahin in Pacht genommen, und derjenige, der für Rechnung des Jescke verpachtet worden.
4) Die Schmiede nebst Wohnung und Zubehör, so wie denn auch auf ein Jahr der größte Theil des herrschaftlichen Hauses nebst den dahinter befindlichen großen Garten.

Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 12ten August c., Vormittags um 9 Uhr, in Groß-Cartzenburg angesetzt, welches allen qualificirten Pachtlustigen mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß unter denen in dem Licitations-Termin und auch früher schon bey dem Herrn Curator einzusehenden Bedingungen der Pacht enthalten, daß an Vorstandsgeldern baar, oder in Pommerschen Pfandbriefen und zwar bey dem großen Guth die Summe von 500 Rthlr., bey der Schmiede 100 Rthlr. und bey einem jeden der übrigen Pachtstücke 50 Rthlr. erlegt, und davon die Hälfte sogleich nach beendigtem Meistgebot berichtiget, das für die Benutzung des Hauses und Gartens durch das Meistgebot bestimmte Quantum aber sofort vorschußweise baar gezahlet werden müssen. Publicq den 15sten Juli 1813.

Das Patrimonialgericht zu Groß-Cartzenburg.

In der Nacht vom 23sten auf den 24sten dieses ist der angebliche jüdische Handlungsdiener Isaac Jacob, der sich auf dem, am 21sten dieses Monats hieselbst statt gefundenen Jahrmarkt eines Diebstahls verdächtig gemacht hat, aus dem hiesigen Stadtgefängniß, mit Hinterlassung seines Passes, entsprungen. Alle resp. Militair- und Civilbehörden ersuchen wir ergebenst, diesen Menschen im Betretungsfalle arretiren, und nach dem Landarbeitshause zu Neustettin zu schicken, und uns davon gefällige Anzeige zu machen. Daber den 26sten Juli 1813.

Der Magistrat.

(Signalement.) Der Isaac Jacob aus Krakeim gebürtig, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbrauen, schwarzen Bart, runden Kinn, ovales Gesicht, schwarzbraune Gesichtsfarbe und ist etwas pockennarbig.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 29. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 24.

Guten Berger Fettheering in 4tel, 8tel und 16tel Gebinden, Mayländschen Reis, alle Sorten französische Weine und Rumm, offerire zu billigen Preisen. Stargard den 4. August 1813. Joh. Joach. Topp.

Es sollen in Termino den 9ten September 1813, Vormittags 10 Uhr, zu Lauenburg auf dem Schloßplatze 8 Stück Milchkühe, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Gelde, gemäß Auftrages des Königl. Hochlöblichen Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Lauenburg den 14ten Junii 1813.

Königl. Justiz-Commission des Lauenburg- und Bütowschen Kreises.

Es soll auf Veranlassung Einer Königl. Preuß. Pommerschen Hochlöblichen Landschafts-Departements-Direction zu Treptow, das unter Sequestration stehende, zum Guth Leppin gehörige, auf Marien 1814 pachtlos werdende Vorwerk Alt-Schlöss in Termino den 31sten August d. J. anderweitig öffentlich auf 3 Jahre, von Marien 814 bis 1817, meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige werden deshalb eingeladen, in vorgedachtem Termin Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube in Leppin sich einzufinden, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß nach eingegangener Approbation von hochgedachter Landschafts-Departements-Direction, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird. Die nähern Pachtbedingungen können täglich bey dem landschaftlichen Curator, Herrn von Eichmann zu Plauenthin, eingesehen werden. Cörlin den 3. August 1813. Patrimonialgericht zu Leppin.

Fehlhaber, J. Justitiarius.

Das Buschvorwerk Haferland, zu Groß Boldickow gehörig, soll in Termino den 6ten September dieses Jahres zu Groß-Boldickow auf 3 Jahre, von Marien 1814 bis 1817, an den Meistbietenden, welcher aber 50 Rthlr. Caution bestellen, und davon die Hälfte gleich bey Abgabe seines Gebots deponiren muß, verpachtet werden. Die Bedingungen sind bey dem Hrn. Landschafts Deputirten von Kleist auf Warnin und in dem Termin selbst zu erfahren. Cörlin den 29. Juli 1813. v. Schmiedehalsche Gerichte zu Groß Boldickow.

Da

Da sich in dem zur öffentlichen Verpachtung des Guthes Wojenthin am 29. v. M. angestandenen Termin kein annehmlicher Pachtlustiger eingefunden; so ist nach dem Antrage des Herrn Landschaftsrath v. Zastrow auf Cölpin zu dessen Licitation ein anderweitiger Termin auf den 15ten September c., Vormittags um 10 Uhr, in Wojenthin angesetzt, welches allen qualificirten Pachtlustigen mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß bey dem Guthe das erforderliche Vieh und Feld-Inventarium vorhanden ist, der erforderliche Pachtvorschuß nicht baar, sondern in Pommerschen Pfandbriefen verlangt wird, daß ihnen alle übrigen Bedingungen der Pacht in dem angesetzten Termin werden vorgelegt werden, daß sie dieselben aber auch noch zuvor bey dem Herrn Landschaftsrath v. Zastrow und bey dem unterschriebenen Richter erfahren können. In dem angesetzten Termin wird auch die Wojenthinsche Schmiede und das sogenannte Badehaus dem Meistbietenden überlassen werden. Bublitz den 1. August 1813. Das Gericht zu Wojenthin. Brückner.

Es soll der Bernsteinfang längst dem Ostseestrande der Capitulsdörfer Lüchentin, Revahl, Schlessin, Groß- und Klein-Horst, von Michaelis c. an auf 6 Jahre, in Termino den 17ten September c., Vormittag um 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden. Dom Cammin den 27. Juli 1813. Kreich, Justiz-Commissions Rath.

Zwey vor Trinitatis 1809 in Gramzow bey Anclam wüste gewordene Bauerhöfe sollen in Termino den 24sten September d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii, in Gemäßheit der Vorschrift des Edicts vom 14. Septbr. 1811, öffentlich licitirt und zugeschlagen werden, nachdem Licitant sein Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben nachgewiesen. Demmin den 16ten Juli 1813.

v. Kruseſches Patrimonialgericht zu Neetzow und Gramzow.

Eine Brandtweinbrennerey auf einem Gute, drey Meilen von Stolpe, soll zu Michaeli a. c. nebst Wohnung, Feuerung, Garten und etwas Acker, so daß 2 Pferde gehalten werden können, unter annehmlichen Bedingungen auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden, wenn der Pächter entweder eignes Brenngeräthe hat, oder bey dem Gebrauch des dem Guthsbesitzer gehörenden, 300 Rthlr. Caution stellen kann. Wer hierauf reflectirt, melde sich bey dem Hauptmann von Below auf Gatz bey Stolpe.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 30. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 25.

Den 6ten September c., Vormittags um 10 Uhr, soll in der Wohnung des Unterzeichneten die hieselbst im Binnenfelde belegene, der hiesigen Domkirche zugehörige halbe Huse Acker, von Michaelis dieses Jahres an, auf vier Jahre, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Dom Cammin den 4. August 1813. Kreich, Justiz-Commissionsrath.

Da sich in dem zur öffentlichen Verpachtung des Guthes Wojenthin am 29. v. M. angestandenen Termin kein annehmlicher Pachtlustiger eingefunden; so ist nach dem Antrage des Herrn Landschaftsrath v. Zastrow auf Cölpin zu dessen Licitation ein anderweitiger Termin auf den 15ten September c., Vormittags um 10 Uhr, in Wojenthin angesetzt, welches allen qualificirten Pachtlustigen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß bey dem Guthe das erforderliche Vieh und Feld-Inventarium vorhanden ist, der erforderliche Pachtvorschuß nicht baar, sondern in Pommerschen Pfandbriefen verlangt wird, daß ihnen alle übrigen Bedingungen der Pacht in dem angesetzten Termin werden vorgelegt werden, daß sie dieselben aber auch noch zuvor bey dem Herrn Landschaftsrath v. Zastrow und bey dem unterschriebenen Richter erfahren können. In dem angesetzten Termin wird auch die Wojenthinsche Schmiede und das sogenannte Badehaus dem Meistbietenden überlassen werden. Bublitz den 1. August 1813. Das Gericht zu Wojenthin. Brückner.

Der Hof des Kolonisten Zapel zu Görke hiesigen Amts, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist dazu ein Termin ein für allemal auf den 26sten October d. J., Vormittags 10 Uhr, hieselbst in der Gerichtsstube angesetzt. Die aufgenommene Taxe beträgt 800 Rthlr., die Gebäude sind im baulichen Stande, an Acker, Wiesen, Koppeln und Garten ist dabey befindlich: 71 Morgen 56 Ruthen Rheinländisch, und alles guter Mittelboden; besonders kommt auch noch in Anschlag, daß Görke nur eine viertel Meile von Anclam liegt, und dahero alle Erzeugnisse leicht abgesetzt werden können. Alles übrige kann hier in der Gerichtsstube näher erfahren, auch das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden. Kauflustige, welche das Grundstück zu bezahlen im Stande

sind,

sind, werden also hiemit zu obigen Termin eingeladen, so wie auch etwanige Widerspruchsberechtigte, letztere werden bey ihrem Ausbleiben gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden. Klempenow den 23. Juli 1813.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justiz-Amt.

Zwey erledigte Bauerhöfe in Schönwalde bey Labes in Pommern sollen, in Verfolg des Edicts vom 14. Septbr. 1811, die Regulirung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse betreffend, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Der Bietungs-Termin deshalb ist auf den 24. September d. J. in der Gerichtsstube zu Schönwalde angesetzet, und es werden diejenigen, welche geneigt und des Vermögens sind, die Bauerhöfe unter denen ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die verfallenen Gebäude wieder herzustellen und die rückständigen Abgaben zu berichtigen, hierdurch eingeladen, ihre Gebote abzugeben. Der Meist- und Bestbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen. Nörenberg den 16. August 1813.

Das v. Blüchersche Patrimonialgericht zu Schönwalde.

Es soll die im Dorfe Gerzlow bey Bernstein belegene, zum Nachlasse der verstorbenen Mühlenmeister Johann David Maruzkischen Eheleute gehörige Windmühle nebst dazu gehörigen Gebäuden, drey Gärten und einem Achterhofe, welche Grundstücke auf 922 Rthlr. 12 Gr. gewürdigt worden, im Wege der freywilligen Subhastation Theilungshalber am 22sten September c., Vormittags um 9 Uhr, zu Gerzlow verkauft werden. Es sind daher Kauflustige, welche diese Grundstücke zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögen, aufgefordert, in diesem peremtorischen Termine sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wonächst nach vorheriger Einwilligung der Erbinteressenten der Zuschlag erfolgen soll. Die Taxe kann in unsere Registratur eingesehen werden. Zu gleicher Zeit werden alle diejenige unbekannte Gläubiger, welche an obgenannte Grundstücke irgend einen Realanspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, bis zu dem anstehenden Termine ihre Ansprüche zu liquidiren, widrigenfalls ihnen gegen den Käufer dieser Grundstücke ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Auch steht an demselben Tage Termin zum öffentlichen Verkaufe des Mobiliarnachlasses, aus Kupfer, Zinn, Messing, Meubles, Wirthschafts- und Ackergeräth, Kleidungsstücken und Vieh bestehend, an, wozu ebenfalls Kauflustige eingeladen werden. Arnswalde den 11. August 1813

Das Patrimonialgericht zu Gerzlow.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 31. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 26.

Um die, durch die Zeitumstände herbey geführten Lasten zu tragen, ist die hiesige Stadt genöthiget, eine Anleihe von 4000 Rthlr. zu machen. Wir laden sämmtliche zu dieser Anleihe geneigte Personen hiedurch ein, ihre Offerten bey dem Herrn Bürgermeister Löper einzureichen, welcher zugleich die nöthige Auskunft wegen Sicherstellung des Kapitals und der Zinsen ertheilen wird. Uebrigens wird nicht nur das ganze Kapital, sondern auch jede, jedoch nicht unter 25 Rthlr. betragende Summe, bereitwillig angenommen werden. Garz den 2. Septbr. 1813. Der Magistrat.

Am 16ten September d. J. und den folgenden Tagen, soll hieselbst, von des Morgens 9 Uhr an, der Mobiliar-Nachlaß der verstorbenen Demoiselles Sohst, bestehend in goldenen Ringen, Silbergeschirr, Porcellain, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinen und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Vieh und allerley Vorrath zum Gebrauch, auch einen Vorrath von Heu, im Hause der Verstorbenen, an den Meistbietenden verkauft werden; wozu Kaufliebhabere einladet. Ueckermünde den 26. August 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zu Wehlingsdorf bey Freyenwalde in Pommern sollen den 23sten September dieses Jahres, des Vormittags um 10 Uhr, mehr abgepfändetes Vieh, bestehend in Kühen, Stärken, Schweinen, Schaafen und Hammeln, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches Kauflustigen dahero hiemit bekannt gemacht wird. Freyenwalde den 30. Aug. 1813. von Wedellsches Gericht zu Wehlingsdorff.

Das Vorwerk in Buslar, eine halbe Meile von hier entlegen, welches gegenwärtig 900 Rthlr. Pacht trägt und worauf ein zinsfreyer Vorschuß von 500 Rthlr. haftet, soll auf 3 Jahre, von Marien 1814 bis dahin 1817, öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 17ten September c.,

Vor-

Vormittags um 9 Uhr, hieselbst in der Behausung des unterschriebenen Justitiarii, Stadtrichters Wittscheibe, angesetzt, und es werden Pachtliebhaber aufgefordert, sich zur bestimmten Zeit einzufinden, und hat der Höchstbietende unter denen in Termino vorzulegenden Bedingungen, nach eingeholter Approbation der Behörde, die Vollziehung des Pacht-Contracts zu gewärtigen. Polzin den 12. August 1813. v. Manteuffelsches Patrimonialgericht zu Buslar.

Wittscheibe.

Das Guth Seelitz im Rummelsburgschen Kreise wird auf Marien k. J. pachtlos, und soll den 2ten November d. J. öffentlich an den Meistbietenden auf 6 Jahre aufs neue verpachtet werden. Die Pachtbedingungen können hier zu jeder Zeit nachgesehen werden und hat derjenige, der die annehmlichsten Pachtbedingungen eingiebt, den Zuschlag, nach eingeholter Approbation, zu gewärtigen. Techlip den 25. Aug. 1813. v. Zitzewitz auf Techlip.

Ein durch die kriegerischen Verhältnisse verwichene Marien leer gewordener, mit Winter- und Sommersaat völlig bestellter Bauerhof hieselbst, soll zwischen hier und Michaelis wieder ausgethan werden. Wirthe, welche im Stande sind, sich das benöthigte Vieh anzuschaffen, die bestellte Saaten, und die, während den Abgang des vorigen Wirths aufgelaufene Kriegeslasten und Onera zu bezahlen und sich anheischig machen, die von der Besitznahme des Hofes an, vorkommende Abgaben, und dem Guthe die üblichen Dienste, gleich den übrigen Wirthen, bis zur anderweitigen Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, zu leisten, können sich hierzu, in der gedachten Frist, bey der Guthsherrschaft hieselbst melden. Schwirsen bey Cammin den 24. Junii 1813.

Zwey vor Trinitatis 1809 in Gramzow bey Anclam wüste gewordene Bauerhöfe sollen in Termino den 24sten September d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii, in Gemäßheit der Vorschrift des Edicts vom 14. Septbr. 1811, öffentlich licitirt und zugeschlagen werden, nachdem Licitant sein Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben nachgewiesen. Demmin den 16ten Julii 1813.

v. Kruseschen Patrimonialgericht zu Neetzow und Gramzow.

Zwey erledigte Bauerhöfe in Sagen bey Labes in Pommern sollen, in Verfolg des Edicts vom 14. September 1811, die Regulirung der bäuerlichen und

und guthsherrlichen Verhältnisse betreffend, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Der Bietungstermin deshalb ist auf den 25sten September d. J. in der Gerichtsstube zu Sagen angesetzt, und es werden diejenigen, welche geneigt und des Vermögens sind, die Bauerhöfe unter denen ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die verfallenen Gebäude wieder herzustellen, und die rückständigen Abgaben zu berichtigen, hiedurch eingeladen, ihre Gebote abzugeben. Der Meist- und Bestbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen. Mörenberg den 26. August 1813. Das Patrimonialgericht von Sagen.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, ist zur Fortsetzung des öffentlichen Verkaufs, der hiesigen Scharfrichterey und Abdeckerey, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Wiesen und Gärten, welche zu 8640 Rthlr. taxirt, und darauf in dem letzten Bietungstermin 3050 Rthlr. geboten worden sind, ein Termin auf den 14ten October c., des Vormittags um 10 Uhr, allhier auf der Gerichtsstube angesetzet worden. Kauflustige werden dahero hiedurch eingeladen, sich in demselben hieselbst einzufinden, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Alle unbekannte und im Hypothekenbuche nicht eingetragene Realgläubiger aber werden mit der Anweisung dazu vorgeladen, sich in dem angesetzten Termin mit ihren Ansprüchen und Forderungen unausbleiblich zu melden, oder zu gewärtigen, daß nach dessen Ablauf darauf keine weitere Rücksicht genommen werden solle. Gollnow den 6. August 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Hof des Kolonisten Zapel zu Görke hiesigen Amts, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist dazu ein Termin ein für allemal auf den 26sten October d. J, Vormittags 10 Uhr, hieselbst in der Gerichtsstube angesetzt. Die aufgenommene Taxe beträgt 800 Rthlr., die Gebäude sind im baulichen Stande, an Acker, Wiesen, Koppeln und Garten ist dabey befindlich: 71 Morgen 56 Ruthen Rheinländisch, und alles guter Mittelboden; besonders kommt auch noch in Anschlag, daß Görke nur eine viertel Meile von Anclam liegt, und dahero alle Erzeugnisse leicht abgesetzt werden können. Alles übrige kann hier in der Gerichtsstube näher erfahren, auch das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden. Kauflustige, welche das Grundstück zu bezahlen im Stande sind, werden also hiemit zu obigen Termin eingeladen, so wie auch etwanige Widerspruchsberechtigte, letztere werden bey ihrem Ausbleiben gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden. Klempenow den 23. Juli 1813.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justiz-Amt.

In

In Grumbkow, Stolpschen Kreises, sind bereits vor Trinitatis 1809 zehn Bauer- und vier Kossäthenhöfe durch Kriegsdrangsale leer geworden. Solche werden nunmehro zur Subhastation, in Gemäsheit des Edicts vom 14ten September 1811, gestellt, und dazu vor unterzeichnetem Justiz-Commissario in Stolpe der Termin auf den 30. November, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt, zu welchem Kauflustige, welche die rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben abzutragen vermögend sind, vorgeladen werden. Stolp den 30. August 1813. Schulte.

In Warbelin und Zipkow, Stolpschen Kreises, sind bereits vor Trinitatis 1809 drey Bauerhöfe wüste geworden. Solche werden nunmehr zur Subhastation, in Gemäsheit des Edicts vom 14ten September 1811, gestellt, und dazu ist vor unterzeichnetem Justitiario in Vilgelow bey Stolp, der Termin auf den 2ten December dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt, zu welchem Kauflustige, welche die rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben abzutragen vermögend sind, auch ihr Vermögen dazu nachweisen, eingeladen werden. Vilgelow den 2ten September 1813.

Das von Blankensee Zipkow und Warbelinsche Patrimonialgericht.

Schulte, Criminalrath, als Justitiarius.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 32. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 27. —

Ein Mann von geſetzten Jahren, der das Bierbrauen und Brandweinbrennen gründlich verſteht, und es viele Jahre ſowohl auf dem Lande als in der Stadt betrieben hat, ſucht ſein Unterkommen auf Gehalt oder Scheffelzahl, auch offenfalls auf Pachtung zu Michaeli oder Martini c. Poſtfreye Briefe werden an den Hrn. Buchdrucker Hendes zu Stargard erbeten.

Es läßt ſich verlauten, als wenn Mangel an ächten Merino-Böcken in Pommern wäre, dies bewegt mich bekannt zu machen, daß hier 340 Stück 2, 4 und 6zähnige ächte Merino-Böcke, Nachkommen der im Jahr 1802 durch den nachherigen Herrn Regierungs-Präſidenten von Finck auf Befehl Sr. Majeſtät, aus Spanien gebrachten Böcke und Mutterſchaafe, zum Verkauf vorhanden ſind. Prillwitz bey Pyritz. Jentſch.

Um die, durch die Zeitumſtände herbey geführten Laſten zu tragen, iſt die hieſige Stadt genöthiget, eine Anleihe von 4000 Rthlr. zu machen. Wir laden ſämmtliche zu dieſer Anleihe geneigte Perſonen hiedurch ein, ihre Offerten bey dem Herrn Bürgermeiſter Löper einzureichen, welcher zugleich die nöthige Auskunft wegen Sicherſtellung des Kapitals und der Zinſen ertheilen wird. Uebrigens wird nicht nur das ganze Kapital, ſondern auch jede, jedoch nicht unter 25 Rthlr. betragende Summe, bereitwillig angenommen werden. Garz den 2. Septbr. 1813. Der Magiſtrat.

Die ehemals wegen der guten Fabrikation des Papiers ſo berühmte, ſeit einem Jahrzehend aber ſo herunter gekommene Papierfabrike zu Woldenberg in der Neumark, iſt von den jetzigen Beſitzern wieder in ſolchen Stand geſetzt worden, daß ſie nunmehr ſchon Papiere von vorzüglicher Güte und zu billigen Preiſen zu liefern vermag. Kauflustige können ſich mit ihren Aufträgen ſowohl an die Beſitzere zu Woldenberg ſelbſt, als auch bey der zu Gollnow in Pom-

Pommern etablirten Niederlage melden, und prompte Besorgung ihrer Aufträge gewärtigen. Woldenberg den 1sten September 1813.

Die Besitzere.

Ich bin gewilligt, mein Waarenlager, bestehend aus seidenen, baumwollenen, leinenen und wollnen Zeugen meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, zu verkaufen und lade daher Liebhaber ein, sich in Termino den 21sten d. M. Vormittags um 9 Uhr, in meiner Wohnung einzufinden. Colberg den 8ten September 1813. Wittwe Gölckel.

Zu Vehlingsdorf bey Freyenwalde in Pommern sollen den 23sten September dieses Jahres, des Vormittags um 10 Uhr, mehr abgepfändetes Vieh, bestehend in Kühen, Stärken, Schweinen, Schaafen und Hammeln, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches Kauflustigen dahero hiemit bekannt gemacht wird. Freyenwalde den 30. Aug. 1813. von Wedellsches Gericht zu Vehlingsdorff.

Das den von der Golzschen Minorennen zugehörige, im Schiefelbeinschen Kreise, eine Meile von Schiefelbein, belegene Guth Repzin soll auf drey Jahr, nemlich von Marien 1814 bis dahin 1817, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist von dem unterzeichneten Commissarius des Königl. Neumärkischen Pupillen Collegii ein Bietungstermin auf den 8ten October c., Vormittags 11 Uhr, zu Schiefelbein im Hause des Gastwirth Klug angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind bei dem Vormund der v. d. Golzschen Minorennen Herr v. Hagen auf Reselkow bei Pennew und bei dem Commissarius, so wie bei den letztern auch der Ertragsanschlag des Guts einzusehen. Dramburg den 7. Septbr 1813.

Der Justiz-Amtmann. Hollatz.

Ein vor Trinitatis 1809 erledigter Bauerhof hieselbst soll, in Verfolg des Edicts vom 14 Septbr. 1811, in dem auf den 30sten October c., Vormittags 10 Uhr, allhier angesetzten Termin zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Kauflustige welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen

lichen und gutsherrlichen Abgaben nachweisen können, werden zu dem Termin vorgeladen. Reckow bey Cammin den 8. Septbr. 1813.

Das von Köllersche Patrimonialgericht hieselbst.

In dem Dorfe Oerden, Neustettinschen Kreises, sollen zwei seit Trinitatis 1809 erledigte Bauerhöfe und ein dergleichen Kossäthenhof, in Gefolge des Edicts vom 14. Septbr. 1811, betreffend die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, zur Subhastation gestellt werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf den 17ten November c., Vormittags um 9 Uhr, allhier angesetzt, und es werden dahero diejenigen, welche diese Höfe anzunehmen willens und vermögend sind, hiedurch aufgefordert, gedachten Tages zur bestimmten Zeit vor Uns zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben. Die Bedingungen können jeder Zeit bey der Gutsherrschaft in Oerden nachgesehen und auch bey Uns erfahren werden. Bärwalde den 28sten August 1813.

Das Gericht zu Oerden.

Die zum Nachlaß der Demoiselles Anna Elisabeth und Catharina Beata, Geschwistere Sohst, gehörigen Grundstücke, als:

1) ein am Markt sub No. 128 belegenes Wohnhaus, welches inclusive der dazu gehörigen Wiesen und Ackerkavel 975 Rthlr. 8 Gr. taxirt worden ist,
2) eine Wiese im Ueckerfelde No. 11, 1 Morgen 63 []R. groß,
3) eine Wiese im Ueckerfelde No. 26, 3 Morgen 120 []R. groß,
4) eine Wiese im Ueckerfelde No. 76, 15 Morgen 163 []R. groß,
5) eine Wiese im Ueckerfelde No. 87, 5 Morgen 140 []R. groß,
6) eine Wiese im Siedenfelde No. 34, 3 Morgen 50 []R. groß,
7) eine Wiese im Siedenfelde No. 56, 1 Morgen 18 []R. groß,
8) eine Wiese im Siedenfelde No. 13, 5 Morgen 140 []R. groß,

sollen zu Ueckermünde auf dem Rathhause in denen dazu angesetzten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, als:

den 16ten October, den 13ten November und den 14 December d. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr verkauft werden; welches Kaufliebhabern, unter Einladung zu demselben, mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die

Taxe

Taxe dieser Grundstücke, dem daselbst affigirten Subhastations-Patent beigefügt worden ist. Ueckermünde den 2. Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nachdem drey während des vorigen Krieges erledigte Bauerhöfe zu Boldeckow öffentlich ausgeboten worden, und sich keine Annehmer dazu gefunden haben; so werden alle, welche an diesen Bauerhöfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, solche in dem dazu angesetzten peremtorischen Termine, den 30sten October dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Schwerinsburg anzumelden, auch die etwanigen Documente, auf welche sich diese Ansprüche gründen, zu producieren, die Ausbleibenden aber haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Anclam den 18. August 1813. Gräflich von Schwerin-Putzarsches Gericht.

Dem Bauern Korth zu Wittchow sind in der Nacht vom Mittwoch zum Donnerstag dieser Woche zwey Pferde aus der Hute fortgekommen, und wahrscheinlich gestohlen worden. Eins ist eine schwarzbraune Stute, 4 Jahr alt, ohne Abzeichen. Das zweite ist eine gelbbraune Stute, 4 Jahr alt, ohne Abzeichen. Ein jeder, dem diese Pferde zu Gesicht kommen, wird gebeten, davon dem Justiz-Director Löper zu Stargard Nachricht zu geben, und wenn der Eigenthümer dadurch zu seinen Pferden wieder gelanget, so wird ein Douceur von 5 Rthlr. für jedes Pferd gerne gegeben werden. Stargard den 17. Sept. 1813.

(Auction.) Es sollen im Termin den 6ten October 1812, Vormittags 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Schwartow im Lauenburgschen, verschiedene Meubles und Hausgeräthe, so wie Kleidungsstücke, imgleichen diverse Landcharten, worunter die große Gillysche Charte von Pommern, auf Leinwand gezogen, befindlich, nebst einigen alten Kupferstichen, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant, gemäß Befehls des Königlichen Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, verkauft werden, und wird dies hierdurch bekannt gemacht. Lauenburg den 20 Juli 1813.

Königl. Justiz-Commission des Lauenburg- und Bütowschen Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 33. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 28.

Am 6ten d. M. starb zu Berlin, unter der sorgsamsten Behandlung und Pflege edler Menschen, unser ältester Sohn und Gatte, der Wachtmeister im Pommerschen National-Kavallerie-Regiment, Friedrich Wilhelm Debicke, im 31sten Jahre seines Lebens, an den Folgen der, in der Schlacht bei Trebbin, empfangenen Wunde. Diesen für uns schmerzhaften Verlust zeigen wir unsern entfernten Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst an. Naugard den 20sten September 1813.

J. S. Debicke, geborne Wilhelmi, als Mutter.
J. Debicke, geborne Vogel, als Gattin.

Um die, durch die Zeitumstände herbey geführten Lasten zu tragen, ist die hiesige Stadt genöthiget, eine Anleihe von 4000 Rthlr. zu machen. Wir laden sämmtliche zu dieser Anleihe geneigte Personen hiedurch ein, ihre Offerten bey dem Herrn Bürgermeister Löper einzureichen, welcher zugleich die nöthige Auskunft wegen Sicherstellung des Kapitals und der Zinsen ertheilen wird. Uebrigens wird nicht nur das ganze Kapital, sondern auch jede, jedoch nicht unter 25 Rthlr. betragende Summe, bereitwillig angenommen werden. Garz den 2. Septbr. 1813. Der Magistrat.

Den 30sten dieses Monats, des Vormittags um 10 Uhr, sollen zu Teschendorff ohnweit Wangerin bey dem Herrn Prediger und Kreis-Obristwachtmeister Bensel, als Vormunde der Allaudial-Erben des Herrn v. Wedell auf Sydow, die aus dem Dorfe Vehlingsdorff einkommende Naturalpächte, imgleichen Mühlenpachtkorn, als: Roggen, Hafer, Gänse, Hühner, Eier und die Spinnerey, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Freyenwalde in Pommern den 11. Septbr. 1813.

von Wedellsches Gericht zu Vehlingsdorff.
Maaß, Justitiarius.

(Auction.) Es sollen im Termin den 6ten October 1812, Vormittags 9 Uhr,

9 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Schwartow im Lauenburgschen, verschiedene Meubles und Hausgeräthe, so wie Kleidungsstücke, imgleichen diverse Landcharten, worunter die große Gillysche Charte von Pommern, auf Leinwand gezogen, befindlich, nebst einigen alten Kupferstichen, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant, gemäß Befehls des Königlichen Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, verkauft werden, und wird dies hierdurch bekannt gemacht. Lauenburg den 20 Juli 1813.

Königl. Justiz-Commission des Lauenburg- und Bütowschen Kreises.

Der Nachlaß des verstorbenen Grafen Otto Friedrich v. Podewils auf Wusterwitz ꝛc., bestehend in Uhren, Silber, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Leinen, Betten, Meubles, Mannskleidern, einem Halbwagen, Grenzholz, Bauholz, fichtenen Sageblöcken, eichenen und fichtenen Dielen, auch Planken, geschnittene Latten, Dachsteinen, Mauersteinen, großen und kleinen Fliesen, imgleichen in Hohlpfannen, soll in Termino den 12ten October d. J. in Wusterwitz bey Schlawe im herrschaftlichen Hause öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Schlawe den 15ten September 1813.

Krause, von Auftragswegen.

Wann der Braueigen Kapcke hieselbst darauf angetragen, sein in der Colberger Straße hieselbst sub No. 5 belegenes Wohn- und Brauhaus, samt Zubehörungen, als: Hofraum, Stallung und dahinter belegenen, bis zum Radüstrohm herunter gehenden Garten, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche zu einen Werth von 1170 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. herausgebracht, zum gerichtlichen Verkauf auszubieten, und diesem Gesuch nachgegeben worden; so sind dazu die Bietungs-Termine auf den 25sten October, 22sten November und 20sten December dieses Jahres anberaumet, in welchen sich Kauflustige Vormittags um 11 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu thun und wenn solches annehmlich gefunden, auch ein Zahlungsvermögen nachgewiesen worden, des Zuschlags zu gewärtigen. Zugleich aber wird auch bekannt gemacht, daß in dem dritten Termin ein Brandtweinsgrapen von 1 Scheffel mit zum Verkauf gestellt werden wird. Auch hiezu werden Kauflustige vorgeladen. Cörlin den 23. September 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen zwei vor dem Jahr 1806 wüste gewordene Bauerhöfe zu Chotzlow welche vorhero die Bauern Heschkow und Pigosch bewirthschaftet haben, in Gefolge des Edicts vom 14ten Septbr. 1811, betreffend die guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, zur Subhastation gestellt werden, und ist ein Termin

min zur Abgabe eines Gebots auf den 18ten Octbr. d. J. zu Chotzlow angesetzet. Wer die Bedingungen der Uebernahme dieser Höfe erfüllen und sein Vermögen dazu nachweisen will, wird aufgefordert, in dem anberaumten Termine zu erscheinen und seine Erklärung zu Protokoll zu geben. Die Verkaufsbedingungen sind bei der Gutsherrschaft dem Herrn Hauptmann von Jasky auf Chotzlow vorher zu erfahren. Chotzlow bei Lauenburg in Hinterpommern den 11. Sept. 1813.

Adlich von Jaskisches Patrimonialgericht zu Chotzlow und Vitröse.

Ein vor Trinitatis 1809 erledigter Bauerhof hieselbst soll, in Verfolg des Edicts vom 14. Septbr. 1811, in dem auf den 30sten October c., Vormittags 10 Uhr, allhier angesetzten Termin zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Kauflustige, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben nachweisen können, werden zu dem Termin vorgeladen. Reckow bey Cammin den 8. Septbr. 1813.

Das von Köllersche Patrimonialgericht hieselbst.

Ein seit 1811 zu Zuckers im Rummelsburgschen Kreise durch die Folge der Kriegeslasten und schlechten Bewirthschaftung wüste gewordener Bauerhof, imgleichen drey anderweitige, von den bisherigen Inhabern durch freywillige Renunciation seit Marien 1813 verlassene Bauerhöfe desselben Orts, sollen in Termino den 10ten December d. J., Vormittags um 11 Uhr, zu Bilgelow bey Stolp in Hinterpommern, nach Vorschrift des Edicts vom 14ten September 1811, öffentlich subhastirt und zugeschlagen werden, nachdem licitanten ihr Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben dargelegt haben, weil das Dominium sich nach Maasgabe des allegirten Edicts auseinander zu setzen wünscht. Bilgelow den 9. Septbr. 1813.

Das v. Puttkammer-Zuckersche Patrimonialgericht.
Schulte, Criminalrath, als Justitiarius.

Nachdem drey während des vorigen Krieges erledigte Bauerhöfe zu Boldeckow öffentlich ausgeboten worden, und sich keine Annehmer dazu gefunden haben; so werden alle, welche an diesen Bauerhöfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, solche in dem dazu angesetzten peremtorischen Termine, den 30sten October dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Schwerinsburg anzumelden, auch die etwanigen Documente, auf welche sich diese Ansprüche gründen, zu produciren, die Ausbleibenden aber haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen

präs-

präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Anclam den 18. August 1813. Gräflich von Schwerin-Putzarsches Gericht.

Nachdem zwey während des vorigen Krieges erledigte Bauerhöfe zu Rubenow öffentlich ausgeboten worden und sich keine Annehmer dazu gefunden haben; so werden alle, welche an diesen Höfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, solche in dem dazu angesetzten peremtorischen Termine, den 20sten November d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Zinzow anzumelden, auch die etwanigen Documente, auf welche sich diese Ansprüche gründen, zu produciren, die Ausbleibenden aber haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Anclam den 11. Septbr. 1813. v. Zimmermannsches Gericht zu Rubenow und Zinzow.

Zwischen den 7ten und 8ten September c. ist eine braune Stute mit weißem Stern, circa 4 Fuß 9 Zoll hoch, 9 Jahr alt, von der hiesigen Stadtweide, der Pferdewiese, verlohren gegangen, welche daran noch besonders kenntlich ist, daß sie breit in den Ohren geht und einen bis auf die Hessen abgestutzten Schwanz hat. Wem dies Pferd zu Gesichte kömmt, wolle es anhalten und mich davon benachrichtigen. Die Kosten und Auslagen bin ich bereit zu erstatten. Colberg den 18ten September 1813.

Der Fleischer-Meister Rahn.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 34. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 29.

Fünf junge ächt spanische Böcke stehen zum Verkauf, in Steinhöfel bey Freyenwalde.

Im Dorfe Nipperwiese an der Oder, herrschaftl. Schwedtschen Antheils, sollen in Termino den 3ten December a. c., Vormittags um 9 Uhr, die daselbst an der Ablage befindliche, circa 100 Ring große und 22 Ring kleinere Stabhölzer auf 7 Schiffsboden, welche zur Holzhändler Behrendtschen Concursmasse gehören, und wovon der Ring des großen Stabholzes auf 80 Rthlr. und des kleinern auf 50 Rthlr. und der Fus des Schiffsbodenholzes auf resp. 1 Rthlr. und auf 16 Gr. abgeschätzt ist, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden, wobey jedoch der Zuschlag bis nach eingeholtem Consens der Gläubiger vorbehalten wird. Schwedt den 23. Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

Da zum öffentlichen Verkauf des zu Vehlingsdorf abgepfändeten Viehes, bestehend in Kühen, Stärken, Rindern, Kälbern, Hammeln, Schaafen und Schweinen nebst 2 Stein Wolle, ein anderweitiger Auctions-Termin auf den 21sten d. M., des Vormittags um 9 Uhr, in Vehlingsdorf bei Freienwalde in Pommern angesetzt ist; so werden Kauflustige dahero hiemit eingeladen, sich alsdann einzufinden. Freyenwalde den 2. October 1813.

von Wedellsches Gericht zu Vehlingsdorff.

Raatz, Justitiarius.

Der Nachlaß des verstorbenen Grafen Otto Friedrich v. Podewils auf Wusterwitz ꝛc., bestehend in Uhren, Silber, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Leinen, Betten, Meubles, Mannskleidern, einem Halbwagen, Grenzholz, Bauholz, fichtenen Sagebläcken, eichenen und fichtenen Dielen, auch Planken, geschnittene Latten, Dachsteinen, Mauersteinen, großen und kleinen Fliesen, imgleichen in Hohlpfannen, soll in Termino den 12ten October d. J. in Wusterwitz

witz bey Schlawe im herrschaftlichen Hause öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Schlawe den 15ten September 1813.

Krause, von Auftragswegen.

Das auf Marien 1814 pachtlos werdende Guth Dolgen bey Dramburg in der Neumark soll anderweitig auf sechs nacheinander folgende Jahre, nebst Inventario, an den Best- und Meistbietenden in Termino den 20. October c. zu Dolgen verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und können vorher bey der verwittweten Frau Landräthin v. Wedell zu Schwerin bey Daber in Pommern eingesehen werden. Nörenberg den 20sten Septbr. 1813.

Das Patrimonialgericht von Dolgen.

Das bey Polzin belegene Hauptguth Klockow soll, nach der Verfügung der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Treptow an der Rega, mit einem lebenden und todten Beylaß, auf drey nacheinander folgende Jahre, von Marien 1814 ab, verpachtet werden. Zu dem von uns dazu in Klockow auf den 30sten October d. J. angesetzten Termine laden wir Pachtlustige, die sich durch Vorzeigung glaubhafter Loosscheine, oder anderer Atteste legitimiren können, mit dem Bemerken ein, daß der Meist- und Bestbietende den Zuschlag, nach zuvor eingeholter Landschaftlicher Approbation, zu gewärtigen hat, und daß die Pachtbedingungen, zu denen insbesondere die Erlegung einer zinsfreyen Caution von 800 Rthlr. in Preuß. klingend Silber Courant in $\frac{1}{7}$ bis $\frac{1}{7\frac{1}{2}}$. oder Pommerschen Pfandbriefen und eine Abschlagszahlung à 50 Rthlr. davon nach abgegebenen Meistgebot gehöret, im Termin selbst werden vorgelegt werden, und auch vorher jeder Zeit bey dem Königl. Landschafts-Deputirten Hrn. v. Kleist auf Warnin eingesehen werden können. Nörenberg den 29. Septbr. 1813.

Das Patrimonialgericht von Klockow.

Das Guth Seelitz im Rummelsburgschen Kreise wird auf Marien k. J. pachtlos, und soll den 2ten November d. J. öffentlich an den Meistbietenden auf 6 Jahre allhier verpachtet werden. Die Pachtbedingungen können hier zu jeder Zeit nachgesehen werden und hat derjenige, der die annehmlichsten Pachtbedingungen eingeht, den Zuschlag, nach eingeholter Approbation, zu gewärtigen. Techlip den 25. Aug. 1813. v. Zitzewitz auf Techlip.

Auf

Auf den Antrag eines hypothekarisch eingetragenen Gläubigers soll der zu Neuendorff belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 49. verzeichnete, auf 631 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich taxirte halbe Bauerhof des Eigenthümers Franz Friedrich Gehrcke öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf den 31sten August, 30sten September und 29sten October dieses Jahres in der Gerichtsstube zu Tempelburg angesetzt werden, wozu Kauflustige mit der Bekanntmachung vorgeladen werden, daß dem, im letzten Termine Meistbietendbleibenden, falls nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, das Grundstück zugeschlagen und auf die etwa später einkommende Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Tempelburg den 3. Juli 1813. Königl. Preuß. Pommersch. Justizamt Draheim. Kör.

Fünf erledigte Bauerhöfe in Chmelenz bey Lauenburg in Hinterpommern, sollen in Verfolg des Edikts vom 14ten Septbr. 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse — zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Der desfallsige Bietungstermin ist auf den 1sten Novbr. d. J. Morgens 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Chmelenz angesetzt und es werden diejenigen, welche geneigt sind, die Bauerhöfe unter denen ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die verfallenen Gebäude wieder herzustellen und die rückständigen Abgaben zu berichtigen, hiedurch eingeladen, ihre Gebote abzugeben. Die nähern Verkaufsbedingungen können auch vorhero bey der Grundherrschaft von Chmelenz erfahren werden. Der Meistbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen. Chmelenz bey Lauenburg in Hinterpommern den 25. Septbr. 1813.

Gräfl. v. Krockowsches Patrimonialgericht zu Chmelenz. Müller.

In dem Dorfe Lustebuhr bei Cörlin sollen zwei vor Trinitatis 1809 erledigte Bauerhöfe, in Gefolge des Edikts vom 14ten Septbr. 1811, (die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend) zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf den 10ten Novbr. d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Lustebuhr angesetzt, und es werden daher alle diejenigen, welche diese Höfe anzunehmen willens sind, und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben, imgleichen zur Wiederinstandsetzung der Gebäude nachweisen können, zu diesem Termin vorgeladen, in welchem ihnen die näheren Bedingungen vorgelegt werden sollen. Zugleich auch werden hiemit alle, welche an diese Bauerhöfe Anrechte zu haben vermeinen, gleichfalls zum Erscheinen in diesem Termine vorgeladen,

geladen, bei ihrem Ausbleiben aber haben sie die Präclusion zu gewärtigen. Cörlin den 30. Septbr. 1813. von Borckſche Gerichte zu Luſtebuhr.

In dem adelichen Dorfe Gersdorff Bütowſchen Kreiſes, ſind vier Bauer- und zwey Koſſäthenhöfe dadurch vakant geworden, daß die jetzigen Beſitzer freywillig auf deren Erwerbung Verzicht geleiſtet haben. Perſonen, die dieſe Höfe zu erwerben wünſchen, können ſich in dem auf den 29ſten November zu Gersdorff angeſetzten Termin melden und wird ihnen das Eigenthum dieſer Grundſtücke zugeſchlagen werden, falls ſie ihr Vermögen nachweiſen, die ſehr verfallenen Gebäude herzuſtellen und neben den laufenden öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben die Rückſtände derſelben zu tilgen. Bütow den 21. Septbr. 1813. Das Patrimonialgericht Gersdorff.

In dem hieſigen Dorfe ſind ein Bauer- und ein Koſſäthen-Hof ganz niedergebrannt und von denen Beſitzern, die außer Stande ſelbige wiederum aufzubauen, verlaſſen worden. Es ſollen daher beide Brandſtellen nebſt Zubehör, in Verfolg des Edikts vom 14ten Septbr. 1811, in dem auf den 29ſten November c. Vormittags 10 Uhr hieſelbſt angeſetzten Termin zum öffentlichen Verkauf geſtellt werden; zu welchem Termin Kaufluſtige, welche hinreichendes Vermögen nachweiſen können, die Höfe wiederum aufzubauen, die zum größten Theil fehlende Hofwehr anzuſchaffen und die rückſtändigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben abzutragen, hiedurch eingeladen werden. Mötzow bey Treptow an der Rega den 1. October 1813.

Das Patrimonial-Gericht hieſelbſt.

Es ſollen fünf wüſte gewordene Koſſäthenhöfe zu Chotzlow, welche vorhero die Koſſäthen Languſch, Johann Pigorſch, Chriſtoph Pigorſch, Dode und Skibba bewirthſchaftet haben, in Gefolge des Edikts vom 14ten Septbr. 1811, betreffend die guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, zur Subhaſtation geſtellt werden, und iſt ein Termin zur Abgabe eines Gebots auf den 18ten d. M. zu Chotzlow angeſetzet. Wer die Bedingungen der Uebernahme dieſer Höfe erfüllen und ſein Vermögen dazu nachweiſen will, wird aufgefordert, in dem anberaumten Termine zu erſcheinen und ſeine Erklärung zu Protokoll zu geben. Die Verkaufsbedingungen ſind bei der Guthsherrſchaft, dem Hrn. Hauptmann von Jasky auf Chotzlow vorhero zu erfahren. Chotzlow bei Lauenburg in Hinterpommern den 1ſten Octbr. 1813.

Adlich von Jaskyſch. Patrimonialgericht zu Chotzlow. Müller.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 35. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 30.

Es soll in Termino den 29sten October d. J., Vormittags 10 Uhr, das Schloßgebäude, nebst dazu gehörigen sogenannten Schloßgarten, zu Polzin anderweitig auf ein Jahr, als von Marien 1814 bis dahin 1815, auf dem Schloß Polzin öffentlich vermiethet werden. Die bey dieser Vermiethung zum Grunde liegenden Bedingungen werden im gedachten Termin, den 29sten October c., vorgelegt, können aber auch vorher bey dem Herrn Landschafts-Deputirten v. Kleist auf Warnin von Miethslustigen eingesehen werden. Belgard den 30sten October 1813.

Gräflich Henkel v. Donnersmarcksche Patrimonialgericht zu Schloßguth Polzin.

In dem Guthe Neuräse sollen am 16ten November d. J., Vormittags um 9 Uhr, 1) das sogenannte Butenvorwerk, und 2) das von dem Pächter Braß bisher bewohnte Vorwerk zu Neuräse, in dem herrschaftlichen Hause öffentlich an den Meistbietenden, von Marien 1814 bis dahin 1817, verpachtet werden. Pachtliebhaber, welche eine verhältnißmäßige Caution zu bestellen, und das nöthige Inventarium sich anzuschaffen im Stande sind, werden hiezu eingeladen, und hat der Meistbietende, in so fern die Zustimmung des Curators erfolgt, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können jeder Zeit bey dem Herrn Amtmann Löwe und auch in dem Termin selbst eingesehen werden. Cörlin den 8ten October 1813.

von Eichmannsche Gerichte zu Neuräse.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte von der Neumark soll das im Landsbergschen Kreise der Neumark belegene, den Landrath von Zinnowschen Erben zugehörige Guth Lybke, auf den Antrag der darauf eingetragenen Gläubiger, auf Sechs Jahr, von Johannis künftiges Jahr an, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, und es ist dazu ein Bietungs-Termin vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Paulke als Deputirten auf den 29sten November c. angesetzt worden.

Es

Es werden daher die Pachtlustigen aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden, und ihr Pachtgebot abzugeben, wobey ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Der Pachtanschlag, dessen Gewährleistung nicht verlangt werden kann, kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden, und muß Pächter eine Caution von 4000 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen bestellen können, auch sich gefallen lassen, die Pacht im Fall eines Verkaufs des Guts gegen ein Abstands Quantum von 300 Rthlr. für jedes nicht abgesessene Jahr, insofern ihn der Käufer nicht etwa sitzen lassen will, zu räumen. Die Abänderungen dieser Pachtbedingungen und die etwanigen Zusätze werden im Termine bekannt gemacht werden. Soldin den 1sten October 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von der Neumark.

Zu Hohenbrück bey Stepnitz soll auf Marien 1814 eine Entreprise verpachtet werden; Liebhaber können sich daselbst melden.

Wann der Braueigen Kapcke hieselbst darauf angetragen, sein in der Colberger Straße hieselbst sub No. [illegible] belegenes Wohn- und Brauhaus, samt Zubehörungen, als: Hofraum, Stallung und dahinter belegenen, bis zum Radüstrohm herunter gehenden Garten, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche zu einen Werth von 1170 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. beausgebracht, zum gerichtlichen Verkauf auszubieten, und diesem Gesuch nachgegeben worden; so sind dazu die Bietungs-Termine auf den 25sten October, 22sten November und 20sten December dieses Jahres anberaumet, in welchen sich Kaufslustige Vormittags um 11 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu thun und wenn solches annehmlich gefunden, auch ein Zahlungsvermögen nachgewiesen worden, des Zuschlags zu gewärtigen. Zugleich aber wird auch bekannt gemacht, daß in dem dritten Termin ein Branntweinsgrapen von 1 Scheffel mit zum Verkauf gestellt werden wird. Auch hiezu werden Kauflustige vorgeladen. Cörlin den 23. September 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zwey hier erledigte Höfe sollen den 6ten November dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube hieselbst, nach Vorschrift des Edicts vom 14. Septbr. 1811, zur Subhastation gestellt werden. Diejenigen, welche sich das erforderliche Inventarium anschaffen, die Herstellung der Gebäude übernehmen, das dazu erforderliche Vermögen nachweisen können, werden aufgefor-

gefordert, in dem vorgedachten Termin ihr Gebot abzugeben, in welchem denselben auch die nähern Bedingungen werden bekannt gemacht werden. Ostedell bey Demmin den 30sten September 1813.

Adelich von Maltzahnsches Gericht.

Zu Grumbkow, Stolpschen Kreises, sind bereits vor Trinitatis 1809 zehn Bauer- und vier Kossäthenhöfe durch Kriegesdrangsale leer geworden. Solche werden nunmehro zur Subhastation, in Gemäsheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811, gestellt, und dazu vor unterzeichnetem Justiz Commissario in Stolpe der Termin auf den 30sten November, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt, zu welchem Kauflustige, welche die rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben abzutragen vermögend sind, vorgeladen werden. Stolp den 30sten August 1813. Schulte.

In Warbelin und Zipkow, Stolpschen Kreises, sind bereits vor Trinitatis 1809 drey Bauerhöfe wüste geworden. Solche werden nunmehr zur Subhastation, in Gemäsheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811, gestellt, und dazu ist vor unterzeichnetem Justitiario in Bilgelow bey Stolp der Termin auf den 2ten December dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt, zu welchem Kauflustige, welche die rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben abzutragen vermögend sind, auch ihr Vermögen dazu nachweisen, eingeladen werden. Bilgelow den 2ten September 1813.

Das v. Blankensee, Zipkow und Warbelinsche Patrimonialgericht.
Schulte, Criminalrath, als Justitiarius.

Zwey vor dem Kriege zu Lojow bey Stolpe wüste gewordene Bauerhöfe sollen, in Gemäsheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811, in Termino den 20sten December d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii öffentlich licitirt und zugeschlagen werden; und es werden diejenigen, welche geneigt und des Vermögens sind, die Bauerhöfe unter denen ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die verfallenen Gebäude wieder herzustellen und die rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben und Vorschüsse zu berichtigen, hiedurch eingeladen, ihre Gebote im Termin abzugeben. Stolpe den 24 Septbr. 1813.

Zernott, Justiz-Commissarius, als Justitiarius.

Neun während des Krieges im Jahr 1807 abgebrannte und wüst gewordene Bauerhöfe in Schlönwitz, Schlaweschen Kreises, sollen, in Gemäsheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811, in Termino den 28sten December d. J., Vormit-

mittags um 10 Uhr, bey dem unterzeichneten Gericht in Dubberzin öffentlich licitirt werden. Diejenigen, welche hinlängliches Vermögen nachweisen, sämtliche rückständige Lasten und Kosten abzuführen und die verbrannten Gebäude wieder herzustellen, werden zu diesem Termin hierdurch vorgeladen. Dubberzin bey Stolp den 28sten September 1813.

Das Patrimonialgericht hieselbst.

Das Guth Seeliz im Rummelsburgschen Kreise wird auf Marien k. J. pachtlos, und soll den 2ten November d. J. öffentlich an den Meistbietenden auf 6 Jahre allhier verpachtet werden. Die Pachtbedingungen können hier zu jeder Zeit nachgesehen werden und hat derjenige, der die annehmlichsten Pachtbedingungen eingeht, den Zuschlag, nach eingeholter Approbation, zu gewärtigen. Techlip den 25. Aug. 1813. v. Zitzewitz auf Techlip.

In dem hiesigen Dorfe sind ein Bauer- und ein Kossäthen-Hof ganz niedergebrannt und von denen Besitzern, die außer Stande selbige wiederum aufzubauen, verlassen worden. Es sollen daher beide Brandstellen nebst Zubehör, in Verfolg des Edikts vom 14ten Septbr. 1811, in dem auf den 29sten November c. Vormittags 10 Uhr hieselbst angesetzten Termin zum öffentlichen Verkauf gestellt werden; zu welchem Termin Kauflustige, welche hinreichendes Vermögen nachweisen können, die Höfe wiederum aufzubauen, die zum größten Theil fehlende Hofwehr anzuschaffen und die rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben abzutragen, hiedurch eingeladen werden. Mötzow bey Treptow an der Rega den 1. October 1813.

Das Patrimonial-Gericht hieselbst.

Nachdem zwey während des vorigen Krieges erledigte Bauerhöfe zu Rubenow öffentlich ausgeboten worden und sich keine Annehmer dazu gefunden haben; so werden alle, welche an diesen Höfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, solche in dem dazu angesetzten peremtorischen Termine, den 20sten November d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Zinzow anzumelden, auch die etwanigen Documente, auf welche sich diese Ansprüche gründen, zu produciren, die Ausbleibenden aber haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Anclam den 11. Septbr. 1813. v. Zimmermannsches Gericht zu Rubenow und Zinzow.

[illegible] bey dem unterzeichneten Gerichte in Dahlow [illegible]

[illegible] Das Pommersche Gericht.

Das Loos Erbpacht im Pyritzschen Kreise mit auf Tausch [illegible] Johannis d. J. öffentlich an den Meistbietenden [illegible] Die Pachtbedingungen können bey der [illegible] Pachtlustigen hierdurch eingeladen werden. Pyritz, den 25. Sept. 1813.

Königl. Preuß. Landrathsamt hiesigen Kreises.
v. Zitzewitz auf Jdow.

In dem hiesigen Dorfe sind ein Bauer- und ein Kossäthen-Hof [illegible] Johannis [illegible] an Meistbietende [illegible] Pyritz, den 15. Sept. 1813.

Königl. Preuß. Landgericht hiesigen Kreises.

Nachdem zum [illegible] Termine keine Bieter sich [illegible] Johannis d. J. [illegible] Pyritz, den 1. October 1813.

Das Pommersche Gericht.

Nachdem zum [illegible] Termine keine Bieter sich [illegible] Johannis d. J. [illegible] Pyritz, den 1. October 1813.

Das Pommersche Gericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 36. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 31. —

Wegen der bekannten Sperre von Stettin, habe ich diesen Platz verlassen müssen, um im Namen meines Mannes den Debit der Kalender für die Provinz Vorpommern zu besorgen; ich habe daher die Ehre, solches den Herren Distributeuren hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich im Stande bin, in Zeit von 5 Wochen jede ihrer Bestellungen mit gehöriger Ordnung wie sonst geschehen, zu executiren, und ersuche daher, mir ihre Bestellungen postfrey gütigst zukommen zu lassen um gleich nach Empfang der Kalender die Versendung geschehen zu lassen. Das Haupt-Calender Comtoir verlangt die Einzahlung der Gelder bey den jetzt eingetretenen Geldmangelnden Zeiten früher als sonsten; daher ersuche ich, gleich nach Empfang der Kalender, die Einzahlung der Gelder geschehen zu lassen. Sollte in der obengedachten Zeit Stettin übergeben werden, alsdenn kann sich ein jeder Besteller, wie sonst geschehen, dorthin verwenden, vor jetzt aber bey unterzeichnete

Henriette Charlotte Müllern,
die Frau des Calender-Factor Müller zu Stettin,
vor jetzt in Carlsfelde bey Ueckermünde.

(Lotterie.) Ganze, halbe und viertel Loose zur neuerrichteten Classen-Lotterie, sind zu haben in der Königl. Preuß. Classen-Lotterie Collecte zu Stargard bey W. A. Arnheim & Söhne.

In Termino den 1ten November, als am Montag vor Martini d. J., sollen zu Sadelberg zwischen Freyenwalde und Mörenberg, die im Sadelbergschen Revier auf festem Lande stehende 41 Buchbäume nebst 30½ Klafter geschlagen trocken buchen Brennholz, entweder im Ganzen oder Theilweise, an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden, weshalb sich Liebhabere den 1ten Novbr. Vormittags um 10 Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Sadelberg einfinden und das Holz vorher von dem Jäger Brehmer zu Steinhöfel zeigen lassen können. Stargard den 19. October 1813.

Das von Waldausche Gericht zu Sadelberg.
Heidemann, Justitiarius.

Digitized by Google

Im Dorfe Nipperwiese an der Oder, herrschaftl. Schwedtschen Antheils, sollen in Termino den 3ten December a. c., Vormittags um 9 Uhr, die daselbst an der Ablage befindliche, circa 100 Ring große und 22 Ring kleinere Stabhölzer auf 7 Schiffsboden, welche zur Holzhändler Behrendtschen Concursmasse gehören, und wovon der Ring des großen Stabholzes auf 80 Rthlr. und des kleinern auf 50 Rthlr. und der Fuß des Schiffsbodenholzes auf resp. 1 Rthlr. und auf 16 Gr. abgeschätzt ist, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden, wobey jedoch der Zuschlag bis nach eingeholtem Consens der Gläubiger vorbehalten wird. Schwedt den 23. Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

Das herrschaftliche Guth hierselbst, welches zur Zeit der Pächter Genß bewirthschaftet, will ich, von Marien 1814 ab, aus freyer Hand anderweitig verpachten, weshalb Pachtliebhaber die näheren Bedingungen bey mir jeder Zeit erfahren können. Alt-Schlage bey Polzin den 18. October 1813.

Sehler, Commissionsrath.

Mehrere dem Herrn Major v. Borcke gehörende bedeutende Güther Labehn, Ornshagen, Schowantz, Molstow, Crössin, Pantzig, sollen von Marien 1813 an, auf eine Reihe von Jahren verpachtet werden. Liebhaber dazu können zu jeder Zeit die Bedingungen in Stargord, oder in Farbezin bei Naugard persönlich oder schriftlich durch postfreye Briefe erfahren, und können versichert seyn, daß die desfallsigen Unterhandlungen möglich schnell werden zu Stande gebracht werden. Stargord den 20. Octbr. 1813. Von Auftragswegen.

Mein in dem Stadteigenthumsdorfe Gumtow, ½ Meile von Treptow an der Rega in einer sehr guten Gegend belegene Erbpachtsvorwerk Gumtow, welches zwischen 160 bis 170 Scheffel Winteraussaat hat, und woselbst 800 bis 1000 Stück Schaafe gehalten werden können, bin ich willens von Marien 1814 an, anderweit zu verpachten; ich lade daher Pachtliebhaber ein, und können die nähern Bedingungen bey mir in Gedde oder auf Zirchsitz bey Treptow an der Rega jeder Zeit eingesehen werden. Gedde den 24. October 1813.

Der Guthsbesitzer Köller.

Das dem Fräulein Baroneß v. d. Golz zu Havelberg gehörige, im Dramburgschen Kreise, eine halbe Meile von Dramburg belegene Guth Mellen, soll an den Meistbietenden auf 6 oder 9 Jahr verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin auf den 11ten November c. in der Gerichtsstube des Königl. Justizamts hier-

hierselbst an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen bey dem Bevollmächtigten der Fräulein v. d. Golz, Herrn Prediger Krüger zu Köntopf eingesehen werden können. Dramburg den 13. October 1813. Der Justiz-Amtmann Hollatz.

Es soll in Termino den 16ten November d. J., früh Morgens um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Ramelow das sogenannte große und kleine Guth Ramelow, ohne Inventarium, mit complett bestellter Wintersaat, öffentlich an den Meistbietenden auf 3 nacheinander folgenden Jahren verpachtet werden. Pachtliebhaber, so den gehörigen Vorstand entrichten können, haben sich gedachten Tages einzufinden und hat der Meistbietende, unter Vorbehalt der Einwilligung der Königl. Landschafts-Departements-Direction, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können bey dem Herrn Schultz zu Ramelow vorher eingesehen werden. Ramelow den 19. Octbr. 1813.

v. Schmiedseeck, als Landschaftlicher Curator.

Da die Pachtjahre der, auf dem hiesigen Stadtmoore belegenen Torfstecherey mit dem 1sten April k. J. zu Ende gehen; so haben wir zur anderweitigen 6jährigen Verpachtung derselben Termine auf den 9ten und 23sten October und den 25sten November d. J., Vormittags um 9 Uhr, angesetzt und laden Pachtlustige ein, sich zu diesen Terminen, besonders zum letzten, in der hiesigen Rathsstube einzufinden und ihre Gebote zum Protocoll zu geben, da sodann der Meistbietende, nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, den Zuschlag wird zu gewärtigen haben. Anclam den 21sten September 1813. Der Magistrat.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte von der Neumark soll das im landsbergschen Kreise der Neumark belegene, den Landrath von Zinnowschen Erben zugehörige Guth Lybke, auf den Antrag der darauf eingetragenen Gläubiger, auf Sechs Jahr, von Johannis künftiges Jahr an, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, und es ist dazu ein Bietungs-Termin vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Paulke als Deputirten auf den 29sten November c. angesetzt worden. Es werden daher die Pachtlustigen aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden, und ihr Pachtgebot abzugeben, wobey ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter

geach-

geachtet werden soll. Der Pachtanschlag, dessen Gewährleistung nicht verlangt werden kann, kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden, und muß Pächter eine Caution von 4000 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen bestellen können, auch sich gefallen lassen, die Pacht im Fall eines Verkaufs des Guths gegen ein Abstands-Quantum von 300 Rthlr. für jedes nicht abgesessene Jahr, insofern ihn der Käufer nicht etwa sitzen lassen will, zu räumen. Die Abänderungen dieser Pachtbedingungen und die etwanigen Zusätze werden im Termine bekannt gemacht werden. Soldin den 1sten October 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von der Neumark.

Das Marien 1814 pachtlos werdende Guth Dolgen bey Dramburg in der Neumark soll auf 9 Jahre in Termino den 29sten November d. J. zu Dolgen an den Bestbietenden verpachtet werden. Pachtlustige können noch vor dem Termine die Pachtbedingungen bey der Frau Landräthin v. Wedell zu Schwerin bey Daber, und bey dem Justitiario, Stadtrichter Benckendorff zu Mörenberg einsehen. Wahrscheinlich ist bis zum Termine die Auseinandersetzung zwischen der Herrschaft und den Bauern, in Gefolge des Edicts vom 14. Septbr. 1811, bereits erfolgt. Mörenberg den 21. October 1813.

Das v. Wedellsche Patrimonialgericht von Dolgen.

Das der Stadt Demmin gehörige Vorwerk Randow, jenseits der Peene in Schwedisch-Pommern belegen, wie auch der hiesige Rathskeller, sollen von Trinitatis 1814 an, anderweitig auf mehrere Jahre in Zeitpacht ausgethan werden. Es ist dieserhalb ein Licitationstermin auf den 20sten December d. J, Vormittags 10 Uhr, hieselbst zu Rathhause angesetzt worden, in welchem der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Behörde, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Pachtbedingungen sind in der hiesigen Magistrats-Registratur einzusehen. Demmin den 20sten October 1813.

Der Magistrat.

Zwey hier erledigte Höfe sollen den 6ten November dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube hieselbst, nach Vorschrift des Edicts vom 14. Septbr. 1811, zur Subhastation gestellt werden. Diejenigen, welche sich das erforderliche Inventarium anschaffen, die Herstellung der Gebäude übernehmen, das dazu erforderliche Vermögen nachweisen können, werden aufgefordert, in dem vorgedachten Termin ihr Gebot abzugeben, in welchem denselben

ſelben auch die nähern Bedingungen werden bekannt gemacht werden. Oßedell bey Demmin den 30ſten September 1813.

Adelich von Maltzahnſches Gericht.

(Verkauf eines Bauerhofes.) Der von dem Bauer David Wegener im Sommer 1811 heimlich verlaſſene Bauerhof zu Pargow im Randowſchen Kreiſe, zu welchem 3 Hufen Land gehören, ſoll am 29ſten November d. J. des Morgens um 9 Uhr, mit beſtellter Wintersaat, an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufluſtige finden ſich zur beſtimmten Zeit im herrſchaftlichen Wohnhauſe zu Pargow ein, und haben bey einem annehmlichen Gebot den Zuſchlag zu gewärtigen. Greifenhagen den 22. Septbr. 1813.

Das Patrimonialgericht zu Pargow.

In dem adelichen Dorfe Gersdorff Bütowſchen Kreiſes, ſind vier Bauer- und zwey Koſſäthenhöfe dadurch vakant geworden, daß die jetzigen Beſitzer freywillig auf deren Erwerbung Verzicht geleiſtet haben. Perſonen, die dieſe Höfe zu erwerben wünſchen, können ſich in dem auf den 29ſten November zu Gersdorff angeſetzten Termin melden und wird ihnen das Eigenthum dieſer Grundſtücke zugeſchlagen werden, falls ſie ihr Vermögen nachweiſen, die ſehr verfallenen Gebäude herzuſtellen und neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben die Rückſtände derſelben zu tilgen. Bütow den 21. Septbr. 1813.

Das Patrimonialgericht Gersdorff.

Auf den Antrag der Erben des zu Dorphagen ohnweit Greiffenberg verſtorbenen Mühlenmeiſter Schwabe, ſoll die zum Nachlaß deſſelben gehörige, in Dorphagen belegene Waſſermühle, wobey ein Mahlgang, 18 Scheffel Ausſaat in jedem Felde und etwas Brennholz befindlich, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Wir haben hiezu einen Termin auf den 30ſten November c. a. Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsſtube zu Dorphagen angeſetzt, und laden etwanige Kaufluſtige, die ein ſolches Grundſtück zu bezahlen im Stande, zu demſelben hiemit vor, und hat der Meiſtbietende, nach eingeholter Einwilligung der Intereſſenten, den Zuſchlag zu gewärtigen. Zugleich laden wir auch alle Real- und Perſonalgläubiger des Verſtorbenen zu demſelben sub pœna præcluſi vor. Greiffenberg den 29ſten October 1813.

Das Patrimonialgericht zu Dorphagen.

Auf

Auf den Antrag der Krüger Mundtschen Geschwister, soll der ihnen zugehörige, in dem Königl. Amtsdorfe Groß-Crößin belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. fol. 73. verzeichnete, auf 511 Rthlr. 3 Gr. gerichtlich taxirte Haus nebst Zubehör, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf den 15ten September, 15ten October und 2ten December d. J. in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königl. Domainen-Amte angesetzt worden, wozu Kauflustige mit der Bekanntmachung vorgeladen werden, daß dem, im letzten Termine meistbietendbleibender, falls nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, das Grundstück zugeschlagen, und auf die etwa später einkommende Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Neustettin den 17. August 1813.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt. Klör.

In Gemäsheit des Edicts vom 14ten Septbr. 1811, die Regulirung der bäuerlichen und guthsherrlichen Verhältnisse betreffend, sollen zu Webensin, im Lauenburgschen Kreise, ein Bauerhof, zugleich aber auch zwey Kossäthenhöfe, welche durch den vorigen Krieg erledigt worden, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Der Bietungstermin deshalb ist auf den 15ten December c., Vormittags um 10 Uhr, in dem Hofe zu Webensin angesetzt, und es werden diejenigen, welche geneigt und des Vermögens sind, diese Höfe unter denen ihnen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die verfallenen Gebäude wieder herzustellen, und die rückständigen Abgaben zu berichtigen, hiedurch eingeladen, im festgesetzten Termine zu erscheinen. Der Meist- und Bestbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen, und können Kauflustige das Nähere jeder Zeit bey dem Bevollmächtigten, des Hrn. Guthsbesitzers v. Pirch, dem Hrn. Lieutenant Hayne zu Webensin erfahren. Lauenburg den 6. October 1813. Das Patrimonialgericht zu Webensin. Homann.

Zwey vor dem Kriege zu Lojow bey Stolpe wüste gewordene Bauerhöfe sollen, in Gemäsheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811, in Termino den 20sten December d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii öffentlich licitirt und zugeschlagen werden; und es werden diejenigen, welche geneigt und des Vermögens sind, die Bauerhöfe unter denen ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die verfallenen Gebäude wieder herzustellen und die rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben und Vorschüsse zu berichtigen, hiedurch eingeladen, ihre Gebote im Termin abzugeben. Stolpe den 24. Septbr. 1813.

Zernott, Justiz-Commissarius, als Justitiarius.

Neun

Neun während des Krieges im Jahr 1807 abgebrannte und wüst gewordene Bauerhöfe in Schlönwitz, Schlawescheu Kreises, sollen, in Gemäßheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811, in Termino den 28sten December d. J., Vormittags um 10 Uhr, bey dem unterzeichneten Gericht in Dubberzin öffentlich licitirt werden. Diejenigen, welche hinlängliches Vermögen nachweisen, sämtliche rückständige Lasten und Kosten abzuführen und die verbrannten Gebäude wieder herzustellen, werden zu diesem Termin hierdurch vorgeladen. Dubberzin bey Stolp den 28sten September 1813.

Das Patrimonialgericht hieselbst.

Auf den Antrag der Vormünder der minorennen Kinder des hier verstorbenen Zimmermann Joachim Holtz, und mit Genehmigung des Königl. Preuß. Hochpreißl. Vormundschafts-Collegii in Cöslin, soll die, den minorennen Holtzschen Kindern gehörige, in Groß-Möllen belegene eigenthümliche Büdnerwohnung, von 2 Stuben, 3 Kammern, 2 Ställen, nebst 4 M. Morgen 103 [] Ruthen Garten, Acker und Wiesen, in Termino peremtorio den 31sten December 1813 öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige, die ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit nachweisen, haben den Zuschlag, nach abgegebenen Meistgebot, zu erwarten. Die Taxe des Grundstücks ist bey dem Justitiario nachzusehen. Groß-Möllen den 26sten October 1813.

Das von Schmeling Groß-Möllensche Patrimonial Gericht.
Messerschmidt.

Ein zu Leussin und zwey zu Benzin gelegene, per Trinitatis 1809 erledigte Bauerhöfe sollen, in Verfolg des Edicts vom 14. Septbr. 1811, in Termino den 6ten Januar 1814, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Zarrenthin zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Kauflustige, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben nachweisen können, werden zu dem Termin vorgeladen. Zugleich werden auch alle, welche an diesen Bauerhöfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, solche in obigem mit dazu angesetzten peremtorischen Termine, den 6ten Januar 10 Uhr, anzumelden und die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, zu produciren; im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt

dndirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Anclam den 12ten October 1813.

Freiherrlich von Sobeckſches Patrimonialgericht
zu Zarrenthin, Bentzin und Leuſſin.

Alle Obrigkeiten werden hiedurch ersucht, auf den nachstehend signalisirten, wegen Pferdediebstahls eingebrachten, aber am 21sten d. M. aus dem hiesigen Gefängniß ausgebrochenen und entsprungenen Arrestaten, den gewesenen Reitknecht Carl Johann Friedrich Behncke, aus Rödlin in Mecklenburg-Strelitz gebürtig, welcher 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, dunkelbraune Haare, eine kleine bedeckte Stirne, im Gesicht unter m linken Auge eine noch nicht zugeheilte Säbelwunde hat, mit einem dunkelgrünen Ueberrock mit gelben Knöpfen, und grauen langen Hosen bekleidet ist, genau vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und, gegen Erstattung der Kosten, an uns abliefern zu lassen. Treptow an der Tollense den 22. October 1813. Der Magistrat.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 37. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 32.

(Lotterie.) Ganze, halbe und viertel Loose zur neuerrichteten Classen-Lotterie, sind zu haben in der Königl. Preuß. Classen-Lotterie-Collecte zu Stargard bey W. A. Arnheim & Söhne.

Im Dorfe Nipperwiese an der Oder, herrschaftl. Schwedtschen Antheils, sollen in Termino den 3ten December a. c., Vormittags um 9 Uhr, die daselbst an der Ablage befindliche, circa 100 Ring große und 22 Ring kleinere Stabhölzer auf 7 Schiffsboden, welche zur Holzhändler Behrendtschen Concursmasse gehören, und wovon der Ring des großen Stabholzes auf 80 Rthlr. und des kleinern auf 50 Rthlr. und der Fuß des Schiffsbodenholzes auf resp. 1 Rthlr. und auf 16 Gr. abgeschätzt ist, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden, wobey jedoch der Zuschlag bis nach eingeholtem Consens der Gläubiger vorbehalten wird. Schwedt den 23. Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

Mein in dem Stadteigenthumsdorfe Gumtow, ½ Meile von Treptow an der Rega in einer sehr guten Gegend belegene Erbpachtsvorwerk Gumtow, welches zwischen 160 bis 170 Scheffel Winteraussaat hat, und woselbst 800 bis 1000 Stück Schaafe gehalten werden können, bin ich willens von Marien 1814 an, anderweit zu verpachten; ich lade daher Pachtliebhaber ein, und können die nähern Bedingungen bey mir in Gedde ohnweit Zirckfitz bey Treptow an der Rega jeder Zeit eingesehen werden. Gedde den 24. October 1813.

Der Guthsbesitzer Köller.

Mehrere dem Herrn Major v. Borcke gehörende bedeutende Güther Labbuhn, Ornshagen, Schowantz, Molstow, Crössin, Pantzig, sollen von Marien 1813 an, auf eine Reihe von Jahren verpachtet werden. Liebhaber dazu können zu jeder Zeit die Bedingungen in Stargord, oder in Farbezin bei Naugard persönlich oder schriftlich durch postfreye Briefe erfahren, und können versichert

seyn,

seyn, daß die desfallsigen Unterhandlungen möglich schnell werden zu Stande gebracht werden. Stargord den 20. Octbr. 1813. Von Auftragswegen.

Das herrschaftliche Guth hierselbst, welches zur Zeit der Pächter Genß bewirthschaftet, will ich, von Marien 1814 ab, aus freyer Hand anderweitig verpachten, weshalb Pachtliebhaber die näheren Bedingungen bey mir jeder Zeit erfahren können. Alt-Schlage bey Polzin den 18. October 1813

Sehler, Commissionsrath.

Das der Stadt Demmin gehörige Vorwerk Randow, jenseits der Peene in Schwedisch-Pommern belegen, wie auch der hiesige Rathskeller, sollen von Trinitatis 1814 an, anderweitig auf mehrere Jahre in Zeitpacht ausgethan werden. Es ist dieserhalb ein Licitationstermin auf den 20sten December d. J., Vormittags 10 Uhr, hieselbst zu Rathhause angesetzt worden, in welchem der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Behörde, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Pachtbedingungen sind in der hiesigen Magistrats-Registratur einzusehen. Demmin den 20sten October 1813.

Der Magistrat.

Das den minorennen v. Borcke zu Brallenthin zugehörige Guths-Antheil, in dem, im Pyritzschen Kreise belegenen Dorfe Crüssow soll von Trinitatis künftigen Jahres ab, auf 5 Jahre, in dem auf den 25sten dieses Monats, Vormittags um 9 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii hieselbst anstehenden Termin öffentlich an den, mit dem Nachweis zur gehörigen Sicherheitsbestellung versehenen, Meistbietenden verpachtet werden. Die desfallsigen Pachtbedingungen können vorher noch bey dem Gerichtshalter eingesehen werden. Stargard den 5ten November 1813.

v. Borckesches Gericht zu Brallenthin. Mannkopff.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte von der Neumark soll das im Landsbergschen Kreise der Neumark belegene, den Landrath von Zinnowschen Erben zugehörige Guth Lybke, auf den Antrag der darauf eingetragenen Gläubiger, auf Sechs Jahr, von Johannis künftiges Jahr an, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, und es ist dazu ein Bietungs-Termin vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Paulke als Deputirten auf den 29sten November c. angesetzt worden. Es werden daher die Pachtlustigen aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden, und ihr Pachtgebot abzugeben, wobey ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geach-

geachtet werden soll. Der Pachtanschlag, dessen Gewährleistung nicht verlangt werden kann, kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden, und muß Pächter eine Caution von 4000 Rthlr baar oder in Pfandbriefen bestellen können, auch sich gefallen lassen, die Pacht im Fall eines Verkaufs des Guths gegen ein Abstands-Quantum von 300 Rthlr. für jedes nicht abgesessene Jahr, insofern ihn der Kaufer nicht etwa sitzen lassen will, zu räumen. Die Abänderungen dieser Pachtbedingungen und die etwanigen Zusätze werden im Termine bekannt gemacht werden. Soldin den 1sten October 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von der Neumark.

Das Marien 1814 pachtlos werdende Guth Dolgen bey Dramburg in der Neumark soll auf 9 Jahre in Termino den 29sten November d. J. zu Dolgen an den Bestbietenden verpachtet werden. Pachtlustige können noch vor dem Termine die Pachtbedingungen bey der Frau Landräthin v. Wedell zu Schwerin bey Daber, und bey dem Justitiario, Stadtrichter Benckendorff zu Nörenberg einsehen. Wahrscheinlich ist bis zum Termine die Auseinandersetzung zwischen der Herrschaft und den Bauern, in Gefolge des Edicts vom 14. Septbr. 1811, bereits erfolgt. Nörenberg den 21. October 1813.

Das v. Wedellsche Patrimonialgericht von Dolgen.

(Hausverkauf.) Ich bin gewilliget, mein Wohnhaus aus freyer Hand zu verkaufen. Es befinden sich darin in der Unter-Etage 3 Stuben, 2 Kammern, 1 große Küche, 2 Keller, in der obern Etage 4 Stuben, 4 Kammern, ein großer Bodenraum mit Kammer; 1 Pferdestall auf 4 Pferde, 3 Holzställe, und 1 Remise zu 3 Wagen. Kauflustige können sich täglich bey mir einfinden, auch können 1000 Rthlr. zur ersten Stelle a 5 Procent stehen bleiben. Treptow a/R. den 13. Novbr. 1813.

Wittwe Leyser Abraham,
Gegenstraße No. 15.

(Verkauf eines Bauerhofes.) Der von dem Bauer David Wegener im Sommer 1811 heimlich verlassene Bauerhof zu Pargow im Randowschen Kreise, zu welchem 3 Hufen Land gehören, soll am 29sten November d. J. des Morgens um 9 Uhr, mit bestellter Winterſaat, an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige finden sich zur bestimmten Zeit im herrschaftlichen Wohnhause zu Pargow ein, und haben bey einem annehmlichen Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Greifenhagen den 22. Septbr. 1813.

Das Patrimonialgericht zu Pargow.

Wann der Brauerey Kapcke hieselbst darauf angetragen, sein in der Col-

Ber-

berger Straße hieselbst sub No. = belegenes Wohn- und Brauhaus, samt Zubehörungen, als: Hofraum, Stallung und dahinter belegenen, bis zum Radestrohm herunter gehenden Garten, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche zu einen Werth von 1170 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. herausgebracht, zum gerichtlichen Verkauf auszubieten, und diesem Gesuch nachgegeben worden; so sind dazu die Bietungs-Termine auf den 25sten October, 22sten November und 20sten December dieses Jahres anberaumet, in welchen sich Kauflustige Vormittags um 11 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu thun und wenn solches annehmlich gefunden, auch ein Zahlungsvermögen nachgewiesen worden, des Zuschlags zu gewärtigen. Zugleich aber wird auch bekannt gemacht, daß in dem dritten Termin ein Brandtweinsgrapen von 1 Scheffel mit zum Verkauf gestellt werden wird. Auch hiezu werden Kauflustige vorgeladen. Cörlin den 23. September 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein zu Leussin und zwey zu Benzin gelegene, vor Trinitatis 1809 erledigte Bauerhöfe sollen, in Verfolg des Edicts vom 14. Septbr. 1811, in Termino den 6ten Januar 1814, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Zarrenthin zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Kauflustige, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben nachweisen können, werden zu dem Termin vorgeladen. Zugleich werden auch alle, welche an diesen Bauerhöfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, solche in obigem mit dazu angesetzten peremtorischen Termine, den 6ten Januar 10 Uhr, anzumelden und die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, zu produciren; im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Anclam den 12ten October 1813.

Freiherrlich von Sobeckſches Patrimonialgericht zu Zarrenthin, Benzin und Leussin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 38. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung von Pommern.
— No. 33. —

(Lotterie.) Ganze, halbe und viertel Loose zur neuerrichteten Classen-Lotterie, sind zu haben in der Königl. Preuß. Classen-Lotterie-Collecte zu Stargard bey W. A. Arnheim & Söhne.

Pettschafte, Stempel ꝛc. sticht F. G. Bastian in Polzin.

Eine Parthey Stuhlrohr, Buenos Ayres-Häute, Schwedisch Eisen, Coffee, Zucker, Canaster und Portorico in Rollen, hinterpommersche Butter in ganze und halbe Achtel, alle Sorten französische Weine, Mallaga, Franzbrandwein und Rumm ist billig zu verkaufen bey Joh. Joach. Topp in Stargard.

Der Nachlaß des zu Dziecelitz bey Lauenburg verstorbenen Predigers Kolbe, bestehend in einer silbernen Taschenuhr, einigem Silberzeug, verschiedenen Meubles, Haus-, Acker- und Wirthschaftsgeräth, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, einigen Häuptern Vieh, Landcharten und einer Büchersammlung, soll, in Gefolge Auftrages des Hochpreißl. Königl. Preuß. Pommerschen Vormundschafts-Collegii, durch unterzeichnete Justiz-Commission öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung im Termin den 8ten December 1813, und etwa die nächstfolgende Tage in dem Pfarrhause zu Dziecelitz verkaufet werden und wird dies hierdurch bekannt gemacht. Lauenburg den 17ten October 1813.

Königl. Justiz-Commission des Lauenburg- und Bütowschen Kreises.

Mein in dem Stadteigenthumsdorfe Gumtow, ½ Meile von Treptow an der Rega in einer sehr guten Gegend belegene Erbpachtsvorwerk Gumtow, welches zwischen 160 bis 170 Scheffel Winteraussaat hat, und woselbst 800 bis 1000 Stück Schaafe gehalten werden können, bin ich willens von Marien 1814 an, anderweit zu verpachten; ich lade daher Pachtliebhaber ein, und können die nähern Bedingungen bey mir in Gedde ohnweit Zirckitz bey Treptow an der Rega jeder Zeit eingesehen werden. Gedde den 24. October 1813.

Der Guthsbesitzer Köller.

Mehrere dem Herrn Major v. Borcke gehörende bedeutende Güther Labuhn, Ornshagen, Schowantz, Molstow, Crössin, Pantzig, sollen von Marien 1813

1813 an, auf eine Reihe von Jahren verpachtet werden. Liebhaber dazu können zu jeder Zeit die Bedingungen in Stargord, oder in Farbezin bei Naugard persönlich oder schriftlich durch postfreye Briefe erfahren, und können versichert seyn, daß die desfallsigen Unterhandlungen möglich schnell werden zu Stande gebracht werden. Stargord den 20. Octbr. 1813. Von Auftragswegen.

Das herrschaftliche Guth hierselbst, welches zur Zeit der Pächter Genz bewirthschaftet, will ich, von Marien 1814 ab, aus freyer Hand anderweitig verpachten, weshalb Pachtliebhaber die näheren Bedingungen bey mir jeder Zeit erfahren können. Alt-Schlage bey Polzin den 18. October 1813.

Sehler, Commissionsrath.

Das der Stadt Demmin gehörige Vorwerk Randow, jenseits der Peene in Schwedisch-Pommern belegen, wie auch der hiesige Rathskeller, sollen von Trinitatis 1814 an, anderweitig auf mehrere Jahre in Zeitpacht ausgethan werden. Es ist dieserhalb ein Licitationstermin auf den 20sten December d. J., Vormittags 10 Uhr, hieselbst zu Rathhause angesetzt worden, in welchem der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Behörde, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Pachtbedingungen sind in der hiesigen Magistrats-Registratur einzusehen. Demmin den 20sten October 1813.

Der Magistrat.

(Hausverkauf.) Ich bin gewilliget, mein Wohnhaus aus freyer Hand zu verkaufen. Es befinden sich darin in der Unter-Etage 3 Stuben, 2 Kammern, 1 große Küche, 2 Keller, in der obern Etage 4 Stuben, 4 Kammern, ein großer Bodenraum mit Kammer; 1 Pferdestall auf 4 Pferde, 3 Holzställe, und 1 Remise zu 3 Wagen. Kauflustige können sich täglich bey mir einfinden, auch können 1000 Rthlr. zur ersten Stelle a 5 Procent stehen bleiben. Stargard den 13. Novbr. 1813.

Wittwe Leyser Abraham,
Gegenstraße No. 15.

Zwey vor dem Kriege zu Lojow bey Stolpe wüste gewordene Bauerhöfe sollen, in Gemäsheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811, in Termino den 20sten December d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii öffentlich licitirt und zugeschlagen werden; und es werden diejenigen, welche geneigt und des Vermögens sind, die Bauerhöfe unter denen ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die verfallenen Gebäude wieder herzustellen und die rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben und Vorschüsse zu berichtigen, hiedurch eingeladen, ihre Gebote im Termin abzugeben. Stolpe den 24. Septbr. 1813.

Zernott, Justiz-Commissarius, als Justitiarius.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 39. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 34.

Pettschafte, Stempel ꝛc. sticht F. G. Bastian in Polzin.

Eine Parthey Stuhlrohr, Buenos Ayreshäute, Schwedisch Eisen, Coffee, Zucker, Cnaster und Portorico in Rollen, hinterpommersche Butter in ganze und halbe Achtel, alle Sorten französische Weine, Mallaga, Franzbrandwein und Rumm ist billig zu verkaufen bey Joh. Joach. Topp in Stargard.

Der Nachlaß des zu Dziecelitz bey Lauenburg verstorbenen Predigers Kolbe, bestehend in einer silbernen Taschenuhr, einigem Silberzeug, verschiedenen Meubles, Haus-, Acker- und Wirthschaftsgeräth, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, einigen Häuptern Vieh, Landcharten und einer Büchersammlung, soll, in Gefolge Auftrages des Hochpreißl. Königl. Preuß. Pommerschen Vormundschafts-Collegii, durch unterzeichnete Justiz-Commission öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung im Termin den 8ten December 1813, und etwa die nächstfolgende Tage in dem Pfarrhause zu Dziecelitz verkaufet werden und wird dies hierdurch bekannt gemacht. Lauenburg den 17ten October 1813.

Königl. Justiz-Commission des Lauenburg- und Bütowschen Kreises.

(Hausverkauf.) Ich bin gewilliget, mein Wohnhaus aus freyer Hand zu verkaufen. Es befinden sich darin in der Unter-Etage 3 Stuben, 2 Kammern, 1 große Küche, 2 Keller, in der obern Etage 4 Stuben, 4 Kammern, ein großer Bodenraum mit Kammer; 1 Pferdestall auf 4 Pferde, 3 Holzställe, und 1 Remise zu 3 Wagen. Kauflustige können sich täglich bey mir einfinden, auch können 1000 Rthlr. zur ersten Stelle a 5 Procent stehen bleiben. Stargard den 13. Novbr. 1813.

Wittwe Leyser Abraham,
Gegenstraße No. 15.

Im adelichen Dorfe Chottschow im Lauenburgschen Kreise sollen der Bauerhof, auf welchem der Michael Pielß wohnt, und die Kossäthenhöfe des Christian Todt und Franz Knobloch, deren Besitzer durch die kriegerischen Zeitumstände gänzlich verarmt, und nicht im Stande sind, dieselben ferner zu bewirthschaften, auch freiwillig auf den Besitz Verzicht geleistet haben, zum öffentlichen

Ver-

Verkauf gestellt werden, der Bietungstermin deshalb ist auf den 10ten Januar 1814, Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Hofe zu Chottschow angesetzt, und es werden diejenigen, welche besitzfähig, des Vermögens und Willens sind, diese Höfe unter denen ihnen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die schadhaften Gebäude wieder herzustellen, und die seit mehreren Jahren rückständigen, so wie die laufenden Abgaben und Lasten zu berichtigen, hiedurch eingeladen, im festgesetzten Termine zu erscheinen, ihre annehmliche Gebote abzulegen, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag geschehen werde, das Nähere ist jeder Zeit bey dem Herrn v. Bülow auf Ossecken zu erfahren. Chottschow den 10. Novbr. 1813.

Das Patrimonialgericht hieselbst. Homann.

Es soll in dem adelichen Dorfe Prebendow im Lauenburgschen Kreise ein seit zwei Jahren wüste stehender Bauerhof zum öffentlichen Verkauf gestellt werden, der desfallsige Bietungstermin ist auf den 11ten Januar 1814, Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Hofe zu Prebendow angesetzt, und es werden diejenigen, welche Besitzfähig, des Vermögens, auch Willens sind, diesen Hof unter denen ihnen im Termine, so wie vorhero bey dem Herrn Guthebesitzer v. Wittke bekannt zu machenden nähern Bedingungen zu übernehmen, die zum Theil verfallenen Gebäude wieder herzustellen, und die seit dem Jahre 1806 rückständigen, neben denen laufenden, öffentlichen Abgaben und Lasten zu berichtigen, hiedurch eingeladen, im bestimmten Termine zu erscheinen, annehmliche Gebote zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag erfolgen werde. Prebendow den 11. Novbr. 1813.

Das Patrimonialgericht hieselbst. Homann.

Folgende seit 1806 in Lassehn wüste gewordenen Bauerhöfe, als:

1) der Hof des Heinrich Bönemann,
2) der Hof des Peter Fick,
3) der Hof des Mathias Jacob und
4) der Hof des Mathias Schmidt,

sollen in dem auf den 17ten Januar k. J. allhier angesetzten Termin zum öffentlichen Verkauf, nach Maaßgabe des Edicts vom 14 Septbr. 1811, gestellt werden. Kauflustige, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben nachweisen können, werden zu dem Termin vorgeladen. Cöslin den 10. Novbr. 1813.

Die Patrimonialgerichte zu Lassehn. Braunschweig.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 41. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 35.

Große und kleine pommersche auch andere Pfandbriefe, wie auch Staatspapiere jeder Art, kaufe und verkaufe billig J. Saling.
Cöslin den 27sten November 1813.

Pettschafte, Stempel ꝛc. sticht F. G. Bastian in Polzin.

Es wird zur Bewirthschaftung eines großen Guths von 18 Winspel Wintersaat, ein verheiratheter Oekonom mit Caution verlangt. Das nähere erfährt man in postfreyen Briefen bey dem Dominio zu Roslenberg bey Neuwedell in der Neumark.

Unterschriebener ist gewillt seine beyden Güther Volgtshagen und Crummensdorff, zwischen Massow und Daber belegen, entweder einzeln oder auch beyde zusammen, von Marien 1814 an auf 3 oder 6 Jahre zu verpachten. Ersteres hat in jedem Felde an 13, letzteres an 9 Winspel Aussaat. Auch bin ich gewilligt, wenn sich Liebhabere finden, einzeln oder zusammen zu verkaufen. Das Nähere ist bey ihm in Voigtshagen, auch in Stargard bey dem Justiz-Commissarius Uecke zu erfragen. Voigtshagen den 22. Novbr. 1813.
v. Jagow, Hauptmann auser Diensten.

Mein Guth Zitzewitz, 1½ Meile von Stolp belegen, wird auf Marien 1814 pachtlos, ich bin willens, solches auf 4 auch 8 Jahre anderweitig zu verpachten, und lade Pachtlustige ein, sich in Termino den 30sten December d. J. Vormittags um 10 Uhr hieselbst in dem Hause des Herrn Justiz-Commissarius Schulte einzufinden und ihr Gebot zu thun, allwo sie auch schon vorher von der Beschaffenheit des Guths und denen Bedingungen Nachricht einziehen können. Stolp den 20. Novbr. 1813. v. Zitzwitz.

Das Guth Alt- und Neu-Reblin, Schlawschen Kreises, denen Minorennen v. Below zugehörig, soll in Termino den 3ten Januar 1814, Vormittags um 10 Uhr, in der Behausung des Justiz-Commissarius Schulte zu Stolpe öffentlich an den Meistbietenden auf mehrere Jahre verpachtet werden. Die nähern Pachtbedingungen sind zu jeder Zeit bey dem Hauptmann v. Below zu Reblin

Reblin und bey Unterzeichnetem einzusehen. Peest bey Schlawe den 19. Novbr. 1813.

Der Landschafts-Director v. Below,
als Vormund der Minorennen v. Below zu Reblin.

Fünf erledigte Bauerhöfe und ein erledigter Cossäthenhof in Zdrewen bey Lauenburg in Hinterpommern sollen, in Verfolg des Edicts vom 14. Septbr. 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Der desfallsige Bietungs-Termin ist auf den 22sten December dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Koppnow angesetzt, und es werden diejenigen, welche geneigt sind, diese Bauerhöfe und den Cossäthenhof unter denen ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die verfallenen Gebäude wieder herzustellen und die rückständigen Abgaben zu berichtigen, hiedurch eingeladen, ihre Gebote abzugeben. Die näheren Verkaufsbedingungen können auch vorhero bey der Grundherrschaft von Koppnow und Zdrewen, dem Herrn Guthsbesitzer Retzlaff auf Koppnow erfahren werden. Der Meistbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen. Koppnow bey Lauenburg in Hinterpommern den 10. Novbr. 1813.

Retzlaffsches Patrimonialgericht zu Koppnow und Zdrewen.
Müller.

Neun während des Krieges im Jahr 1807 abgebrannte und wüst gewordene Bauerhöfe in Schlönwitz, Schlaweschen Kreises, sollen, in Gemäsheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811, in Termino den 28sten December d. J., Vormittags um 10 Uhr, bey dem unterzeichneten Gericht in Dubberzin öffentlich licitirt werden. Diejenigen, welche hinlängliches Vermögen nachweisen, sämtliche rückständige Lasten und Kosten abzuführen und die verbrannten Gebäude wieder herzustellen, werden zu diesem Termin hierdurch vorgeladen. Dubberzin bey Stolp den 28sten September 1813.

Das Patrimonialgericht hieselbst.

In dem zu den Lupowschen Güthern gehörigen Dorf Groß-Ruhnow, Stolpschen Kreises, sollen, in Gefolge des Edicts vom 14. Septbr. 1811 über die bäuerlichen Verhältnisse, erledigte 6 Bauerhöfe zur Subhastation gestellt werden. Diejenigen, welche diese Höfe acquiriren und neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben die Rückstände derselben übernehmen wollen, und das dazu erforderliche Vermögen nachweisen können, werden hiedurch aufgefordert, in dem dazu auf den 4ten Januar k. J., Vormittags um 10 Uhr, allhier zu Lupow herrschaftlichen Schloß Camtz anstehenden Termin zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben. Die Bedingungen können zu aller Zeit bey

der

der Gutsherrschaft hieselbst nachgesehen werden. Lupow den 13. Novbr. 1813.
Das adelich v. Bonin Lupowsche Patrimonialgericht.

Ein zu Leussin und zwey zu Benzin gelegene, vor Trinitatis 1809 erledigte Bauerhöfe sollen, in Verfolg des Edicts vom 14. Septbr. 1811, in Termino den 6ten Januar 1814, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Zarrenthin zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Kauflustige, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben nachweisen können, werden zu dem Termin vorgeladen. Zugleich werden auch alle, welche an diesen Bauerhöfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, solche in obigem mit dazu angesetzten peremtorischen Termine, den 6ten Januar 10 Uhr, anzumelden und die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, zu produciren; im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Anclam den 12ten October 1813.

Freiherrlich von Sobecksches Patrimonialgericht
zu Zarrenthin, Benzin und Leussin.

Vier im Jahr 1807 hieselbst leer gewordene Bauerhöfe sollen, dem Edict vom 14. Septbr. 1811 gemäß, öffentlich verkauft werden. Es wird hierzu auf den 7ten Januar k. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe hieselbst Termin angesetzt, wozu Kauflustige, welche die rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben abzutragen willens sind, und Vermögen dazu nachweisen können, eingeladen werden. Cummerow bey Regenwalde den 20sten November 1813.

v. Bülowsches Patrimonialgericht hieselbst. Steltzer.

Folgende seit 1806 in Lassehn wüste gewordenen Bauerhöfe, als:

1) der Hof des Heinrich Bönemann,
2) der Hof des Peter Fick,
3) der Hof des Mathias Jacob und
4) der Hof des Mathias Schmidt,

sollen in dem auf den 17ten Januar k. J. allhier angesetzten Termin zum öffentlichen Verkauf, nach Maaßgabe des Edicts vom 14 Septbr. 1811, gestellt werden. Kauflustige, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffent-

öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben nachweisen können, werden zu dem Termin vorgeladen. Cöslin den 10. Novbr. 1813.

Die Patrimonialgerichte zu Lassehn. Braunschweig.

Das den Erben des Colonisten Neumann zu Carlshoff zugehörige Haus nebst dem Garten und 3 Magdeburgsche Morgen 103 □R. Wiesen, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 356 Rthlr. 8 Gr. geschätzt ist, soll Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden, und da hiezu ein peremtorischer Termin auf den 28sten Januar k. J., Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Carlshoff angesetzt ist, so werden alle Kauflustige, welche es zu besitzen fähig sind, eingeladen, in demselben ihr Gebot persönlich, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche an dies Grundstück spätestens in diesem Termin sub pœna præclusi nachzuweisen. Gollnow den 18. Novbr. 1813. Die v. Blanckenburgschen Gerichte zu Carlshoff.

Nachdem fünf während des vorigen Krieges erledigte Bauerhöfe zu Chmelentz öffentlich ausgeboten worden und sich keine Annehmer dazu gefunden haben; so werden alle, welche an diesen Höfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche in dem dazu angesetzten peremtorischen Termine den 18ten December dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Chmelentz anzumelden, auch die etwanigen Documente, auf welche sich diese Ansprüche gründen, zu produciren, die Ausbleibenden aber haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen wegen ihrer intendirten Ansprüche auferlegt werden wird. Chmelentz bey Lauenburg in Hinterpommern den 8ten November 1813.

Gräfl. von Krockowsches Patrimonialgericht. Müller.

Es hat sich auf der Weide zu Prützen eine schwarze Kuh, dem Anschein nach 9 Jahr alt, vor 4 Wochen und der umliegend geschehenen Bekanntmachung ohnerachtet dazu bis jetzt kein Eigenthümer gefunden. Gedachter Eigenthümer wird demnach hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen und längstens in Termino den 30sten December d. J., Vormittags entweder auf dem herrschaftlichen Hofe zu Gültz oder bey dem unterschriebenen Gerichtshalter hieselbst, bey Verlust seines Rechts, zu melden, sich zu legitimiren, und die Kuh, gegen Erstattung der Kosten, zurück zu nehmen. Demmin den 23. November 1813.

Freiherrl. von Maltzahnsches Gericht zu Gültz. Behrnd.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 42. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 36.

Für stilltheilnehmende Freunde.

Auch unser siebenzehnjähriger Carl, welcher sich an der Spitze der ersten Classe auf der gelehrten Mecklenburgischen Schule zu Friedland befand, folgte im Frühlinge d. J. freudig dem Rufe unsers, von ihm unaussprechlich geliebten, Königs, besiegte, als freywilliger Jäger im Füsilierbataillon des ersten Pommerschen Infanterie-Regiments, so manche, ihm bey Lüneburg, Hamburg, Dennewitz, Wartensburg und Leipzig drohende, Gefahren, mußte aber nach dem Rathschlusse des Ewigen, bey Erstürmung letztgenannter Stadt am 19ten October c. zur Erlösung Teutschlands, von einer Flintenkugel im Kopfe getroffen, sein Leben dahin geben. Da er nach den einstimmigen Zeugnissen seiner würdigen Herren Lehrer, gut, talentvoll und fleißig, auch unser Trost über den Verlust seiner 3 schon vollendeten Schwestern war; so werden gefühlvolle Seelen uns unsern jetzt noch sehr großen Kummer gewiß verzeihen, es aber auch gerne vernehmen, daß die feste Ueberzeugung:

für die heiligste Sache fiel der Gute, und nicht auf immer sind wir von einander geschieden!

und mächtig beruhiget. Treptow an der Tollense den 1. Decbr. 1813.

C. W. Adam, Superintendent, dessen gottergebene Gattin, und 18 Monate alte Sohn Wilhelm.

Große und kleine pommersche auch andre Pfandbriefe, wie auch Staatspapiere jeder Art, kauft und verkauft billig J. Saling.

Cörlin den 27sten November 1813.

Es wird zur Bewirthschaftung eines großen Guths von 18 Winspel Winteraussaat, ein verheiratheter Oeconom mit Caution verlangt. Das nähere erfährt

fährt man in postfreyen Briefen bey dem Dominio zu Röstenberg bey Neuwedell in der Neumark.

Es sollen am 21sten December c. Vormittags um 9 Uhr, zu Gerzlow bey Bernstein verschiedene Effecten, als: Silber, Kupfer, Messing, Hausgeräth und Meubles an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Arnswalde den 25. Novbr. 1813. Das Patrimonialgericht zu Gerzlow.

Auf dem Erbpachtsguthe zu Pagenkopf im Amte zu Massow sollen in Termino den 10ten Januar 1814, 61 Schaafe, Hammel und Jährlinge, mehrere Starken und Rinder, so wie auch Betten, Kessel, Spinde, Tische, und anderes sehr nützliches Haus- und Ackergeräthe, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden, sich am bestimmten Tage, des Morgens früh um 8 Uhr, zu Pagenkopf einzufinden und zu erwarten, daß dem Bestbietenden diese Sachen zugeschlagen und gegen Bezahlung in Courant werden verabfolgt werden. Amt Naugard den 8ten December 1813.
Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt.

Unterschriebener ist gewilligt seine beyden Güther Vo'gtshagen und Crummensdorff, zwischen Massow und Daber belegen, entweder einzeln oder auch beyde zusammen, von Marien 1814 an auf 3 oder 6 Jahre zu verpachten. Ersteres hat in jedem Felde an 13, letzteres an 9 Winspel Aussaat. Auch bin ich gewilligt, wenn sich Liebhabere finden, einzeln oder zusammen zu verkaufen. Das Nähere ist bey ihm in Voigtshagen, auch in Stargard bey dem Justiz-Commissarius Uecke zu erfragen. Voigtshagen den 22. Novbr. 1813.
v. Jagow, Hauptmann ausser Diensten.

Mein Guth Zitzewitz, $1\frac{1}{2}$ Meile von Stolp belegen, wird auf Marien 1814 pachtlos, ich bin willens, solches auf 4 auch 8 Jahre anderweitig zu verpachten, und lade Pachtlustige ein, sich in Termino den 30sten December d. J. Vormittags um 10 Uhr hieselbst in dem Hause des Herrn Justiz-Commissarius Schulte einzufinden und ihr Gebot zu thun, allwo sie auch schon vorher von der Beschaffenheit des Guths und denen Bedingungen Nachricht einziehen können. Stolp den 20. Novbr. 1813. v. Zitzwitz.

Das Guth Alt- und Neu-Reblin, Schlawschen Kreises, denen Minoren-

nen

nen v. Below zugehörig, soll in Termino den 7ten Januar 1814, Vormittags um 10 Uhr, in der Behausung des Justiz-Commissarius Schulze zu Stolpe öffentlich an den Meistbietenden auf mehrere Jahre verpachtet werden. Die nähern Pachtbedingungen sind zu jeder Zeit bey dem Hauptmann v. Below zu Reblin und bey Unterzeichnetem einzusehen. Pest bey Schlawe den 19. Novbr. 1813.

Der Landschafts-Director v. Below,
als Vormund der Minorennen v. Below zu Reblin.

In dem Dorfe Poganitz zwischen Stolpe und Lauenburg, ist seit Marien 1812 eine Bauerhufe leer, weil der Besitzer derselben, der damalige durch Kriegsdrangsale verarmte Bauer Neumann, solche gerichtlich abgetreten und sich seiner Ansprüche des Eigenthum-Rechts, nach dem Edikt vom 14. Sept. 1811, begeben hat. Diese Hufe ist nun noch leer und kann von einem andern Subject, der die nöthigen Prästanda als Bauer leisten kann, acquerirt werden. Bei Abtretung dieses Hofes als Eigenthum, muß der Pächter der Billigkeit gemäß, die auf dieser Hufe haftenden Schulden und bis hieher von mir und der Dorfschaft geleisteten Prästanda der Vorspannfuhren u. s. w. bonificiren. Pachtliebhaber können sich den 30. December d. J. in der Behausung des J. C. Schulze zu Stolpe, Vormittags 10 Uhr, melden, wo ihnen der vorhandene Pacht-Contract vorgezeigt und dem Meistbietenden, bei Nachweisung des Vermögens, der Zuschlag ertheilt werden soll. Poganitz den 1. December 1813.

v. Pirch, Gutsherr.

Da das in der Neumark Dramburger Kreises, eine halbe Meile von Mörenberg und eine Meile von Wangerin belegenes Guth Alt-Storkow, auf drei Jahre, nehmlich von Marien 1814 ab, bis dahin 1817 verpachtet werden soll, und dazu ein Bietungstermin auf den dritten Januar 1814 Vormittags um 10 Uhr anberaumet ist; so werden die Pachtlustigen aufgefordert, sich in dem bestimmten Termin auf vorgedachtem Guthe einzufinden, und auf die ihnen vorzulegenden Pachtbedingungen — welche von jetzt an auf dem Amte Reetz, wie auch auf dem Guthe Groß-Schönberg bei Falckenburg in der Neumark und zu Alt-Storckow selbst einzusehen sind — ihr Gebot zu thun, und den Zuschlag für das Annehmlichste zu gewärtigen. Alt-Storckow den 1. Decbr. 1813.

Ch. Zimmermann. F. v. Knebel.

Das an der Persante zwischen Colberg und Cörlin belegene Guth Mechenthin soll nebst Inventario von Marien 1814 auf 3 Jahre an den Meistbieten-

tenden verpachtet werden. Hiezu steht ein Termin im herrschaftlichen Hause zu Mechenthin am 8ten Januar 1814 Vormittags um 9 Uhr an, und werden etwanige Pachtliebhaber, welche im Stande sind, 800 Rthlr. Courant oder Pommersche Pfandbriefe zur Caution zu bestellen, hiedurch eingeladen, in gedachtem Termin zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben, wobey nur bemerkt wird, daß die Hälfte der Caution gleich nach abgegebenem Meistgebot deponirt werden muß und die Bedingungen jeder Zeit bey dem unterzeichneten Gerichtshalter nachgesehen werden können. Cörlin den 9. Decbr. 1813.

Die Patrimonialgerichte zu Mechenthin.
Backe, Stadtrichter zu Cörlin.

Da in denen auf den 17. Septbr. und 11. October c. angestandenen Terminen zur öffentlichen Verpachtung des Guths Buslar, welches bisher 900 Rthlr. Pacht getragen hat, kein annehmliches Gebot erfolgt ist; so wird auf Veranlassung der Behörde ein nochmaliger Termin zur Verpachtung dieses Guths pro Marien 1814 bis 1817 auf den 11ten Januar künftigen Jahres, Vormittag um 9 Uhr, hieselbst angesetzt, zu welchem Pachtliebhabere, mit Bezug auf die frühere Bekanntmachungen, hiedurch eingeladen werden und hat der Höchstbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können bey unterschriebenem Justitiarius, so wie bey dem Sequester, Bürgermeister Behmer hieselbst, zu jeder Zeit eingesehen werden. Sign. Polzin den 6. Decbr. 1813.

v. Manteuffelsches Patrimonialgericht zu Buslar.

Folgende seit 1806 in Lassehn wüste gewordenen Bauerhöfe, als:

1) der Hof des Heinrich Bönemann,
2) der Hof des Peter Fick,
3) der Hof des Mathias Jacob und
4) der Hof des Mathias Schmidt,

sollen in dem auf den 17ten Januar k. J. allhier angesetzten Termin zum öffentlichen Verkauf, nach Maaßgabe des Edicts vom 14 Septbr. 1811, gestellt werden. Kauflustige, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben nachweisen können, werden zu dem Termin vorgeladen. Cöslin den 10. Novbr. 1813.

Die Patrimonialgerichte zu Lassehn. Braunschweig.

In

In dem zu den Lupowschen Gütern gehörigen Dorf Groß-Ruhnow, Stolpschen Kreises, sollen, in Gefolge des Edicts vom 14. Septbr. 1811 über die bäuerlichen Verhältnisse, erledigte 6 Bauerhöfe zur Subhastation gestellt werden. Diejenigen welche diese Höfe acquiriren und neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben die Rückstände derselben übernehmen wollen, und das dazu erforderliche Vermögen nachweisen können, werden hiedurch aufgefordert, in dem dazu auf den 4ten Januar k. J., Vormittags um 10 Uhr, allhier zu Lupow herrschaftlichen Schloß Canitz anstehenden Termin zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben. Die Bedingungen können zu aller Zeit bey der Gutsherrschaft hieselbst nachgesehen werden. Lupow den 13. Novbr. 1813.

Das adelich v. Bonin Lupowsche Patrimonialgericht.

Drey erledigte Bauerhöfe zu Kruckow und Barckow sollen den 18ten Januar 1814, Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Kruckow, nach Vorschrift des Edicts vom 14. Septbr 1811, zur Subhastation gestellt werden. Diejenigen, welche sich das erforderliche Inventarium anschaffen, die Herstellung der Gebäude übernehmen, und das dazu erforderliche Vermögen nachweisen können, werden aufgefordert, in dem vorgedachten Termin ihr Gebot abzugeben, in welchem denselben auch die nähern Bedingungen werden bekannt gemacht werden. Zugleich werden auch alle, welche an diesen Bauerhöfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, solche in obigem mit dazu angesetzten Termin anzumelden, und die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, zu produciren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Demmin den 4ten Decbr. 1813. Freiherrlich v. Sobeckisches Patrimonialgerichte zu Kruckow und Barckow.

Das den Erben des Colonisten Neumann zu Carlshoff zugehörige Haus nebst dem Garten und 3 Magdeburgsche Morgen 103 □R. Wiesen, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 356 Rthlr. 8 Gr. geschätzt ist, soll Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden, und da hiezu ein peremtorischer Termin auf den 28sten Januar k. J., Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Carlshoff angesetzt ist, so werden alle Kauflustige, welche es zu besitzen fähig sind, eingeladen, in demselben ihr Gebot persönlich, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben, und hat der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle unbekannte Real-

Realprätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche an dies Grundstück spätestens in diesem Termin sub pœna præclusi nachzuweisen. Gollnow den 18. Novbr. 1813. Die v. Blanckenburgschen Gerichte zu Carlsdorff.

In der Behausung des unterzeichneten Justiz-Commissarii soll ein, vor Trinitatis 1809 in Ruschitz bey Stolpe wüste gewordener Bauerhof in Termino den 1sten Februar 1814, Vormittags 10 Uhr, in Gemäsheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811, öffentlich licitirt und dem zugeschlagen werden, der hinreichendes Vermögen nachweiset, die bisher aufgelaufenen baaren Zahlungen Lieferungen jeder Art und die gutsherrlichen Abgaben abzuführen. Stolp den 1. Novbr. 1813. Schulte, Justiz-Commissarius und Gerichtshalter von Ruschitz.

Zu Teschendorff bei Freyenwalde in Pommern, im von Wedell-Saatziger Kreise belegen, sind im Jahr 1807, bei der damaligen französischen Einquartierung, drei Bauerhöfe abgebrannt und dadurch vakannt geworden. Es werden dahero diejenigen, welche solche anzunehmen willens, die Gebäude auf ihre Kosten wieder herzustellen im Stande sind, und die etwanigen rückständigen Lasten berichtigen können, hiemit aufgefordert, sich in dem auf den 3ten Februar 1814, des Vormittags um 10 Uhr, zu Karkow, in der Wohnung des Herrn Hauptmann von Wolde, als Lehnsvormundes der minorennen Geschwister von Wedell auf Sydow, angesetzten Termin einzufinden, und ihre Erklärung abzugeben. Freyenwalde den 27. Novbr. 1813. v. Wedellsches Gericht zu Teschendorff. Naatz, Justitiarius.

Ein seit mehr denn zehn Jahren wüste gewordene Halbbauerhof in Darsow, Stolpschen Kreises in Hinterpommern, soll in Termino den 14ten Februar 1814 in Wilgelow bey Stolp, nach Vorschrift des Edicts vom 14. Septbr. 1811, öffentlich subhastirt und zugeschlagen werden, nachdem Licitanten ihr Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben dargelegt haben. Wilgelow den 6. Novbr. 1813.
Das v. Stojentin, Darsow und Schorinsche Patrimonialgericht.

Zum Verkaufe der im Dorfe Ehrenberg bey Bernstein belegenen, dem Mühlenmeister Köhn gehörigen Windmühle nebst Gebäuden und Ländereyen, deren Taxe auf 1463 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. ausgefallen, und wofür im letzten

Bie-

Bietungstermine nur 435 Rthlr. Courant geboten worden, steht auf dem Antrag der Creditoren ein abermaliger Termin auf den 16ten Februar 1814. Vormittags um 10 Uhr, zu Ehrenberg an, und werden alle diejenigen, die dies Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit eingeladen, ihr Gebot im Termine abzugeben, wonächst der Meist- und Bestbietende, dem Befinden der Umstände nach, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Taxe kann bey uns täglich eingesehen werden. Arnswalde den 29. Novbr. 1813. Das Patrimonialgericht zu Ehrenberg.

Ein vor Trinitatis 1809 in Jertkewitz, Stolpschen Kreises, wüste gewordener, ein zweiter Bauer- und ein Kossäthenhof ebendaselbst, deren Wirthe freywillig ihrer Ansprüche auf das Eigenthum entsagt, sollen in Termino den 21sten Februar 1814 in der Behausung des unterzeichneten Gerichtshalters und Justiz-Commissarius, in Gemäßheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811, öffentlich licitirt und dem zugeschlagen werden, der hinreichendes Vermögen zur Abführung der rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben nachweiset. Stolp den 21sten November 1813. Schulze.

Es hat sich auf der Weide zu Prützen eine schwarze Kuh, dem Anschein nach 9 Jahr alt, vor 4 Wochen und der umliegend geschehenen Bekanntmachung ohnerachtet dazu bis jetzt kein Eigenthümer gefunden. Gedachter Eigenthümer wird demnach hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen und längstens in Termino den 30sten December d. J., Vormittags entweder auf dem herrschaftlichen Hofe zu Gültz oder bey dem unterschriebenen Gerichtshalter hieselbst, bey Verlust seines Rechts, zu melden, sich zu legitimiren, und die Kuh, gegen Erstattung der Kosten, zurück zu nehmen. Demmin den 23. November 1813.

Freiherrl. von Maltzahnsches Gericht zu Gültz. Behrnd.

Zehn Thaler Cour. Belohnung.

Ein Hünerhund, 1½ Jahr alt, Nahmens Mylord, mit großem Behang, langer Fahne, schwarz und weiß gezeichnet, und besonders daran kennbar, daß die Haare am Halse von der kürzlich mit ihm vorgenommenen Dressur etwas abgescheuert sind, ist vor circa drei Wochen dem Sohn des Königl. Försters Hrn. Lewin zu Bartkow bei Colbatz in Hinterpommern, der ihm bey Abwesenheit seines Vaters mit nach der Heide an der Leine geführt hat, ohnweit der Greifenhagenschen Forstgrenze, woselbst ein Schuß gefallen, auf welchen der qu. Hund

sich

sich mit der Leine losgerissen hat, und nach der Gegend des Schusses hingelaufen, entkommen. Wahrscheinlich ist es, daß dieser Hund von jemanden angehalten und aufbewahrt worden. Der Bewahrer dieses Hundes wird hierdurch öffentlich ersucht, davon dem Endesunterschriebenen, durch einen Expressen Nachricht zu geben und die Erstattung der Futterkosten zu gewärtigen. Wird diese Anzeige unterlassen, so hat derselbe, als Verheeler desselben, zu gewärtigen, daß er durch gesetzliche Hülfe dazu angehalten und sein Nahme und Character durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird. Demjenigen, der sichere Nachricht von dem Hunde giebt, werden, mit Verschweigung seines Nahmens, Zehn Thaler Cour. hierdurch zugesichert. Amt Pyritz den 6. Decbr. 1813.

Sehmsdorff, Amtsrath.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 43. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 37. —

Bekanntmachung, verlohrnes Geld betreffend.

Den Dienstag als den 14. Decbr. d. J., Vormittags um 10 Uhr, sind aus Stettin zwey Viehhändler mit einem einspännigen Fuhrwerk nach ihrer Heimath zurückgefahren, und haben auf dem Wege zwischen Stettin und Damm einen Futtersack, worin sich ausser 4 Mühen Haser noch zwey Katzen mit Geld befunden, vom Wagen verlohren. In der einen Geldkatze sind 55 Rthlr. gute Münze, worunter 2 Rthlr. Courant, und in der andern Geldkatze 88 Rthlr. gut Geld, worunter ohngefähr 30 Rthlr. Courant gewesen. Vom Brockhause bis zum Zoll ist ein mit zwey schwarzen Pferden bespannter Wagen hinter gedachten Viehhändlern hergefahren, auf welchen 2 Mannspersonen und ein Frauenzimmer gesessen, welcher Wagen dicht beym Zollhause dem Wagen der Viehhändler vorbeygefahren. Gleich nachdem die Viehhändler ihren Verlust gewahr geworden, hätten sie sich Mühe gegeben, diesen ihnen vorbeygefahrnen Wagen wieder einzuholen, aber dieses sey vergebens gewesen, und hätten sie auch nicht auskundschaften können, woher der Wagen gewesen, oder wohin derselbe seinen Weg genommen. Da dieser Verlust keinesweges wohlhabende, sondern wirklich ganz dürftige Leute trift; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und die ehrlichen Finder ersucht, sich wegen der Zurückgabe dieses Geldes an den Hauptmann Herrn Flemming zu Gützkow zu wenden, welchen übrigens eine dem Verlust angemessene Belohnung zugesichert wird. N. den 17. Dec. 1813.

Am 11ten Januar k. J. und nöthigenfalls am folgenden Tage, sollen in der Behausung der geschiedenen Tischler Beckenbachschen Eheleute zu Klein-Stepenitz, Porcelain und Fayance, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Kleidungsstücke, Meubles und Hausgeräth, auch einiges Vieh, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, und wird solches Kauflustigen hiemit bekannt gemacht. Stepenitz den 5. Decbr. 1813. Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justiz-Amt.

Zufolge Auftrags Eines Königl. Preuß. Hochverordneten Vormundschafts-Collegii zu Cöslin, soll der Mobiliar-Nachlaß der hiesel bst verstorbenen Frau Accise-Inspector v. Schmeisser den 24sten Januar künftigen Jahres, Vormit-

tag

tag um 9 Uhr, hieselbst in dem Hause des Herrn Hauptmanns v. Manteuffel öffentlich verkauft werden. Es bestehet solcher in einigen alten Münzen, Uhren, Tabatieren, Gold- und Silbergeschirr, Porcellaine, Fayance, Gläser, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Gemälde und Bücher. Kaufbeliebige werden eingeladen, sich einzufinden, und haben die Höchstbietenden den Zuschlag, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, sofort zu gewärtigen. Polzin den 11. Decbr. 1813.

Vigore Commissionis. Wittscheibe, Stadtrichter.

Mein Guth Zitzewitz, 1½ Meile von Stolp belegen, wird auf Marien 1814 pachtlos, ich bin willens, solches auf 4 auch 8 Jahre anderweitig zu verpachten, und lade Pachtlustige ein, sich in Termino den 30sten December d. J. Vormittags um 10 Uhr hieselbst in dem Hause des Herrn Justiz-Commissarius Schulte einzufinden und ihr Gebot zu thun, allwo sie auch schon vorher von der Beschaffenheit des Guths und denen Bedingungen Nachricht einziehen können. Stolp den 20. Novbr. 1813.

v. Zitzewitz.

Das an der Persante zwischen Colberg und Cörlin belegene Guth Mechenthin soll nebst Inventario von Marien 1814 auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu steht ein Termin im herrschaftlichen Hause zu Mechenthin am 8ten Januar 1814 Vormittags um 9 Uhr an, und werden etwanige Pachtliebhaber, welche im Stande sind, 800 Rthlr. Courant oder Pommersche Pfandbriefe zur Caution zu bestellen, hiedurch eingeladen, in gedachtem Termin zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben, wobey nur bemerkt wird, daß die Hälfte der Caution gleich nach abgegebenem Meistgebot deponirt werden muß und die Bedingungen jeder Zeit bey dem unterzeichneten Gerichtshalter nachgesehen werden können. Cörlin den 9. Decbr. 1813.

Die Patrimonialgerichte zu Mechenthin.
Backe, Stadtrichter zu Cörlin.

Da in denen auf den 17. Septbr. und 11. October c. angestandenen Terminen zur öffentlichen Verpachtung des Guths Burlar, welches bisher 900 Rthlr. Pacht getragen hat, kein annehmliches Gebot erfolgt ist; so wird auf Veranlassung der Behörde ein nochmaliger Termin zur Verpachtung dieses Guths pro Marien 1814 bis 1817 auf den 11ten Januar künftigen Jahres, Vormittag um 9 Uhr, hieselbst angesetzt, zu welchem Pachtliebhabere, mit Bezug auf die frühere Bekanntmachungen, hiedurch eingeladen werden und hat der Höchstbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können bey unterschriebenem Justitiarius, so wie

wie bey dem Sequeſter, Bürgermeiſter Behnke hieſelbſt, zu jeder Zeit eingeſehen werden. Sign. Polzin den 6. Decbr. 1813.

v. Manteuffelſches Patrimonialgericht zu Buslar.

Da mit Marien k. J. die Pachtjahre des der minorennen Fräulein von Kopp zugehörigen Guths Klein-Sabow bey Naugard belegen, zu Ende gehen, und daher ſelbiges von dieſem Zeitpunkte an, anderweit auf drey nacheinander folgende Jahre meiſtbietend verpachtet werden ſoll, wozu ein Bietungs-Termin auf den 11ten Januar a. k. zu Klein-Sabow in dem dortigen herrſchaftlichen Wohnhauſe Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden; ſo werden Pachtliebhaber hiedurch eingeladen, ſich an gedachten Tage und zur beſtimmten Stunde an dem angegebenen Orte einzufinden, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß dieſes Guth dem Meiſtbietenden, bis auf die Genehmigung Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Vormundſchafts-Collegii werden zu ſchlagen werden, wo hingegen die Pachtbedingungen zu allen Zeiten bey dem unterzeichneten Vormunde können nachgeſehen werden. Kniephoff bey Naugard den 20ſten December 1813. v. Bismarck.

In dem zu den Lupowſchen Güthern gehörigen Dorf Groß-Ruhnow, Stolpſchen Kreiſes, ſollen, in Gefolge des Edicts vom 14. Septbr. 1811 über die bäuerlichen Verhältniſſe, erledigte 6 Bauerhöfe zur Subhaſtation geſtellt werden. Diejenigen, welche dieſe Höfe acquiriren und neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben die Rückſtände derſelben übernehmen wollen, und das dazu erforderliche Vermögen nachweiſen können, werden hiedurch aufgefordert, in dem dazu auf den 4ten Januar k. J., Vormittags um 10 Uhr, allhier zu Lupow herrſchaftlichen Schloß Comtz anſtehenden Termin zu erſcheinen, und ihr Gebot abzugeben. Die Bedingungen können zu aller Zeit bey der Guthsherrſchaft hieſelbſt nachgeſehen werden. Lupow den 13. Novbr. 1813.

Das adelich v. Bonin Lupowſche Patrimonialgericht.

In Termino den 10ten Januar k. J. ſollen die den geſchiedenen Tiſchler Bockmahlſchen Eheleuten zugehörigen, zu Klein-Stepenitz belegenen beyden Wohnhäuſer, wozu 4 Weſen gehören, und wovon das ſub No. 12 (a) auf 261 Rthlr. und das ſub No. 50 auf 991 Rthlr. gerichtlich taxirt iſt, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufluſtige mögen ſich dazu einfinden, und hat der Meiſtbietende den Zuſchlag zu gewärtigen. Taxe und Kaufbedingungen ſind dem hieſelbſt affigirten Subhaſtations-Patent beygeſetzet, können aber auch in der hieſigen Juſtiz-Regiſtratur näher nachgeſehen werden.

Nach

Nach geschlossenem Termin werden keine Gebote weiter angenommen werden. Stepenitz den 5ten December 1813.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justiz Amt.

Drey erledigte Bauerhöfe zu Kruckow und Barckow sollen den 18ten Januar 1814, Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Kruckow, nach Vorschrift des Edicts vom 14. Septbr. 1811, zur Subhastation gestellt werden. Diejenigen, welche sich das erforderliche Inventarium anschaffen, die Herstellung der Gebäude übernehmen, und das dazu erforderliche Vermögen nachweisen können, werden aufgefordert, in dem vorgedachten Termin ihr Gebot abzugeben, in welchem denselben auch die nähern Bedingungen werden bekannt gemacht werden. Zugleich werden auch alle, welche an diesen Bauerhöfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, solche in obigem mit dazu angesetzten Termin anzumelden, und die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, zu produciren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Demmin den 4ten Decbr. 1813.

Freiherrlich v. Sobecksche Patrimonialgerichte zu Kruckow und Barckow.

Zehn Thaler Cour. Belohnung.

Ein Hünerhund, 1½ Jahr alt, Nahmens Mylord, mit großem Behang, langer Fahne, schwarz und weiß gezeichnet, und besonders daran kennbar, daß die Haare am Halse von der kürzlich mit ihm vorgenommenen Dressur etwas abgescheuert sind, ist vor circa drei Wochen dem Sohn des Königl. Försters Hrn. Lewin zu Bartkow bei Colbatz in Hinterpommern, der ihm bey Abwesenheit seines Vaters mit nach der Heide an der Leine geführt hat, ohnweit der Greifenhagenschen Forstgrenze, woselbst ein Schuß gefallen, auf welchen der qu. Hund sich mit der Leine losgerissen hat, und nach der Gegend des Schusses hingelaufen, entkommen. Wahrscheinlich ist es, daß dieser Hund von jemanden angehalten und aufbewahrt worden. Der Bewahrer dieses Hundes wird hierdurch öffentlich ersucht, davon dem Endesunterschriebenen, durch einen Expressen Nachricht zu geben und die Erstattung der Futterkosten zu gewärtigen. Wird diese Anzeige unterlassen, so hat derselbe, als Verheeler desselben, zu gewärtigen, daß er durch gesetzliche Hülfe dazu angehalten und sein Nahme und Character durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird. Demjenigen, der sichere Nachricht von dem Hunde giebt, werden, mit Verschweigung seines Nahmens, Zehn Thaler Cour. hierdurch zugesichert. Amt Pyritz den 6. Decbr. 1813.

Schmsdorff, Amtsrath.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

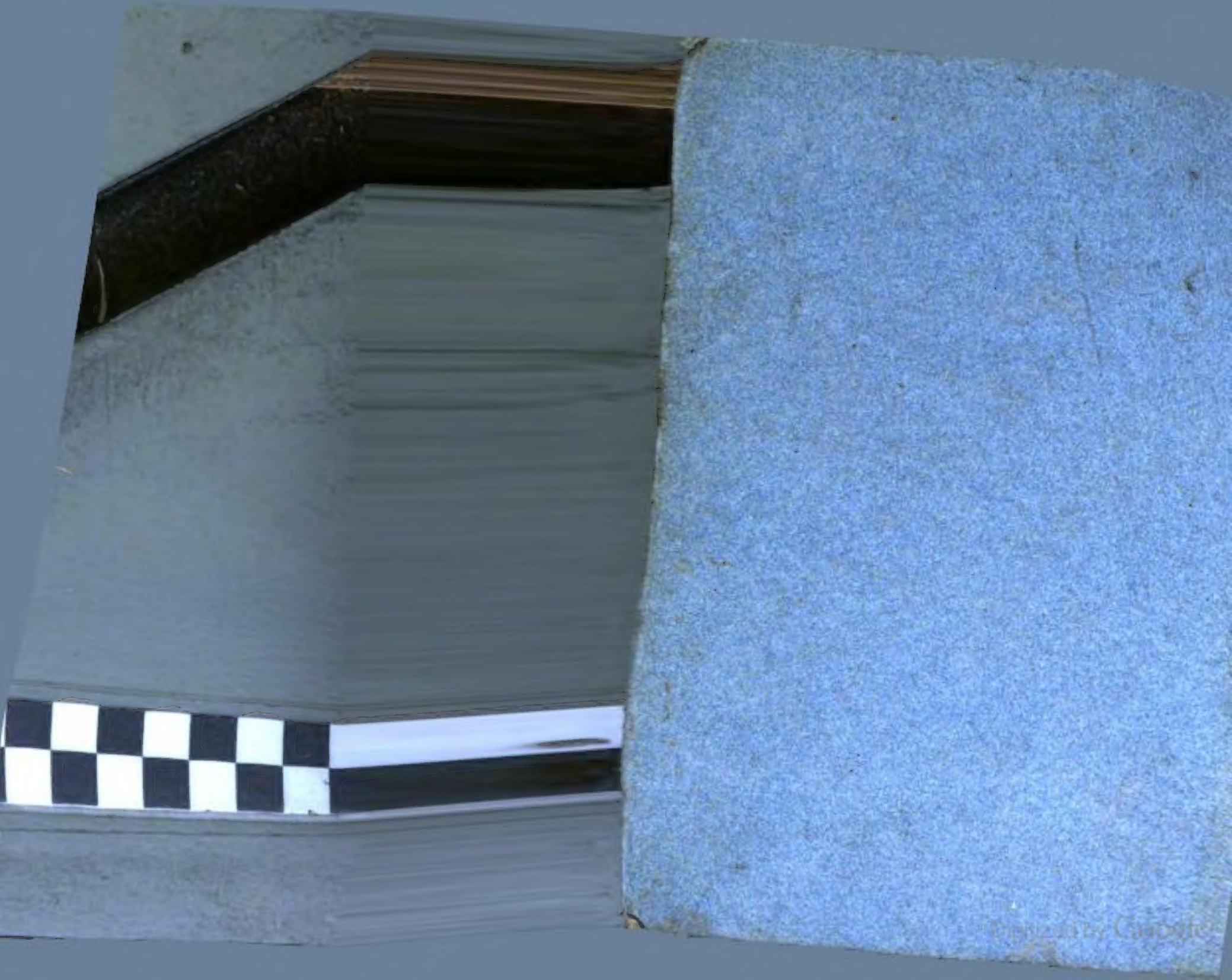
Digitized by Google